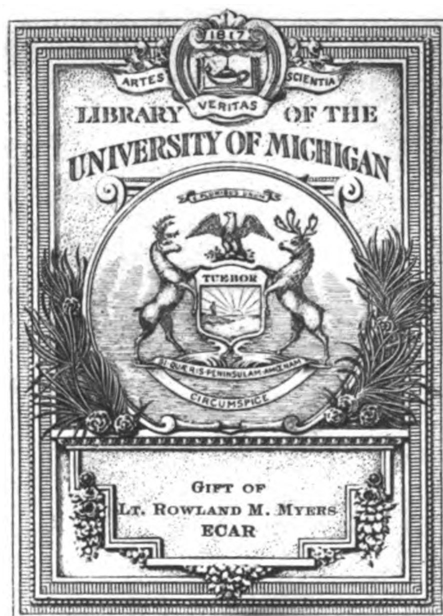
Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
GIFT OF
LT. ROWLAND M. MYERS
ECAR

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

A U S D E M I N H A L T :

[illegible]reis 0,60 RM. · Januar-Ausgab[illegible]

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Jahrgang 1939

Inhalt

Hauptschriftleiter: Albert Müller, Jugendführung des Deutschen Reichs
Berlin W 35, Kurfürstenstr. 53 – Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Berlin

Das Recht der jungen Front

Druck: M. Müller & Sohn KG., Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 1 | Berlin, den 5. Januar 1939 | 33. Jahrgang

Ihr habt die Pflicht, gesund zu sein!

Die Parole des Jahres der Jugend 1939

Jugend Adolf Hitlers!

Das „Jahr der Verständigung" liegt abgeschlossen hinter uns. Viele Hunderttausende junger Ausländer haben während der vergangenen zwölf Monate Deutschland besucht, um die Schönheit unserer Lager und Sportveranstaltungen kennenzulernen. Viele von euch sind auf Auslandsfahrt in fremde Länder gegangen und haben dort mit der Jugend anderer Nationen Freundschaft geschlossen. Besonders herzlich gestaltete sich die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Hitler-Jugend und der Jugendorganisation des faschistischen Italiens. Der im „Jahr der Verständigung" erstmalig in größerem Umfang durchgeführte deutsch-japanische Jugendaustausch hat in beiden befreundeten Völkern lebhaften Widerhall gefunden. So können wir alle mit Befriedigung feststellen, daß unser Verständigungsjahr den erhofften Erfolg gebracht hat. Auch im neuen Jahr soll die Auslandsarbeit von 1938 mit allen Kräften fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Am ersten Neujahrstag des Großdeutschen Reiches blicken wir voll Dankbarkeit auf unseren Führer, der die Jugend der alten Ostmark und des Sudetenlandes befreite und heimholte in die Gemeinschaft, die seinen Namen trägt. Um dem Führer Freude zu machen, wollen wir das Jahr 1939 zur gesundheitlichen Ertüchtigung seiner Jugend verwenden. Es gilt, die Leistungsfähigkeit unseres Volkes durch vernünftige Lebensführung der jungen Generation zu erhöhen. Das könnt ihr, meine Kameradinnen und Kameraden, aus eigenem Willen vollbringen:

1. durch sportliche Arbeit an euch selbst und systematisch betriebene Leibesübungen;
2. durch Vermeidung solcher Genußmittel, die dem jugendlichen Organismus schweren Schaden zufügen.

Wenn eine geschmacklose Zigarettenreklame von einer neuen Rauchepoche faselt, denkt daran, daß sportliche (also in der Hitler-Jugend: dienstliche) Leistung und Nikotingenuß sich gegenseitig ausschließen.

Es soll in der Hitler-Jugend kein feierliches Alkohol- und Nikotinverbot ergehen. Ich halte das für überflüssig, zumal ihr alle im neuen Jahr dem Führer durch eigenen Entschluß zeigen sollt, daß ihr seinem Vorbild auch in eurem persönlichen Leben nachstreben wollt. Das Führerkorps der Hitler-Jugend wird euch dabei mit gutem Beispiel vorangehen.

Jungen und Mädel des Führers, ihr habt die Pflicht, gesund zu sein. Mit dieser Parole erkläre ich das Jahr der Jugend 1939 zum „Jahr der Gesundheitspflicht".

Baldur von Schirach.

GÜNTER KAUFMANN:

Jugendgesundheit und Leistungsvermögen!

Zur Jahresparole der Jugend 1939

Das „Jahr der Verständigung" ist zu Ende gegangen. Das Jahr der gesundheitlichen Ertüchtigung und Aufklärung hat begonnen. Wer die Arbeit der Hitler-Jugend kennt, der weiß, daß die Parole des Jahres die zeitliche Dauer einer Aufgabe nicht begrenzt, daß vielmehr die Schulung, die körperliche Ertüchtigung, die Heimbeschaffung — Parolen früherer Jahre — im unabänderlichen Arbeitsprogramm der HJ. ihren wichtigen und festen Platz einnehmen. Ja, es ist geradezu der Zweck einer solchen Parole, die gesamte nationalsozialistische Jugend Jahr für Jahr auf eines ihrer wichtigsten Arbeitsgebiete hinzulenken, das sie dann für ihr ferneres Wirken nicht mehr außer acht lassen darf. Der Sinn der Jahresparole 1938 war, die Jugend auf ihre Mittlerrolle im Völkerleben hinzuweisen, durch Austausch von Jugend bestehende Freundschaften zu vertiefen und durch die Anbahnung von Begegnungen deutscher Jugend mit der Jugend aus aller Herren Ländern das gegenseitige Verstehen von Volk zu Volk zu erleichtern und somit, wenn auch nur psychologisch, eine positive Aufbauarbeit im Geiste der friedlichen Zusammenarbeit zu fördern. Denkt man an den großartigen Anteil ausländischer Jugend an den Übernachtungsziffern unserer Jugendherbergen, an die Fahrt deutscher Jugend nach Japan und japanischer Jugend nach Deutschland, denkt man an die Jugendabordnungen aus nahezu allen Erdteilen auf dem letzten Reichsparteitag, so wird an Hand dieser der Öffentlichkeit besonders bewußt gewordenen Beispiele klar, welches Ergebnis diese Jahresarbeit aufweisen kann. Bleibend wird der stille und persönliche Kontakt sein, der gerade durch die Begegnung von deutscher und ausländischer Jugend erzielt wurde, von Dauer wird jene Aufklärungsarbeit unter unserer Jugend sein, mit richtigen Augen das Ausland zu sehen, mit elastischem Verständnis ihm zu begegnen und im Verschworensein auf die eigenen Ideale doch jeden anderen nach seiner Façon selig werden zu lassen, seine Stärken und Vorzüge aber zu achten.

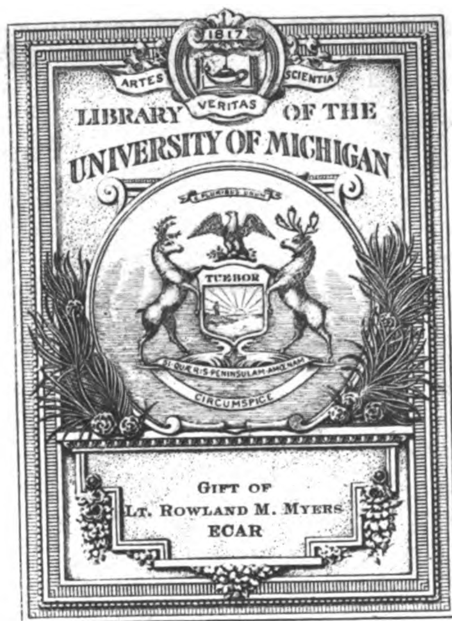
Einige Naseweise wollten im September 1938 schon voreilig feststellen, daß einmal in der Geschichte unserer Jugendbewegung verzeichnet stünde, im Jahr der Verständigung sei der Krieg ausgebrochen. Wunderbar hat die Schicksalsfügung nun dem Jahr der Verständigung einen größeren, das ganze Volk glücklich stimmenden Sinn gegeben. Eine Verständigung brachte uns Adolf Hitler, wie sie großartiger und ehrenvoller niemand am Jahresbeginn vorauszuahnen konnte.

Nun gilt es wiederum beizutragen, Wolken zu verjagen. Diesmal trüben sie nicht so sehr den politischen Himmel. Die Wolken, die wir im Jahre 1939 aufs Korn nehmen wollen, sind eigentlich nur Wölkchen. Sie gibt es nur zu Millionen und sie stammen von jenen in Papier gewickelten Tabakwaren, die nicht nur eine Menge Geld kosten, sondern die Gesundheit des einzelnen Volksgenossen schädigen. Mit der Bekämpfung des Nikotingenusses durch

Jugendliche wird auch planmäßig eine Aufklärung über die Schäden des Alkohols einsetzen. Da aber keine Arbeit der HJ. unter negativen Vorzeichen steht, wird die Bekämpfung der Genußgifte im Rahmen einer Aufklärungsarbeit über gesunde Ernährung, Körperpflege, sportliches und geistiges Leistungsvermögen usw. erfolgen. Daß es dabei um eine eminent politische Frage geht, das veranschaulicht ein Wort Adolf Hitlers: „Der Alkohol ist der Schädling der Menschheit; was er besonders in unserem deutschen Volk an wertvollen Menschen schon vernichtet hat oder für die Nation unbrauchbar macht, ergibt in einem Jahrhundert eine um ein Vielfaches höhere Zahl als die Verluste auf allen Schlachtfeldern in eben diesem Zeitraum." 300 000 unterstützungsbedürftige „Trinker" im Jahr illustrieren den Gedanken, den der Führer ausgeführt hat.

Die Jahresparole 1939 richtet sich wohlgemerkt an zehn- bis achtzehnjährige Jungen und zehn- bis einundzwanzigjährige Mädel. An Ältere geht der Appell nur insoweit, als es entscheidend ist, ob das Elternhaus die Bestrebungen der Jugendbewegung im Hinblick auf eine gesunde Ernährung und Lebensführung unterstützt und von sich aus die schädlichen Einflüsse auf den jugendlichen Körper bekämpft. Wir wissen jedoch schon heute, daß die Ausrichtung unserer sieben Millionen Jugendlicher auf ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit und die Bekämpfung aller schädlichen Gifte durch die Jugend selbst, im Elternhaus, einerlei ob in einer Raucher- oder Nichtraucherfamilie, freudigstes Echo findet. Uns aber kann gar nicht daran gelegen sein, nach Beseitigung des Parteienzwistes und Milderung der konfessionellen Spannungen etwa das deutsche Volk in ein Raucher- und ein Nichtraucherlager zu trennen oder hier die Partei der Biertrinker fanatisch durch die Front von Donats-Apfelsaft-Anhängern bekämpfen zu lassen. Was aber möglich ist: in der Jugend einen Lebensstil zu finden, den Genuß von Tabak und Alkohol für die Entwicklungsjahre zu unterbinden und das auszurotten, was nur dumme Angewohnheit ist und eben nur deshalb betrieben wird, weil es sozusagen bisher als „knorke", „in Ordnung", „zünftig" oder „fesch" angesehen wurde. Die ältere Generation bleibt dabei völlig aus dem Spiel. Hier wird man weder das übermäßige Rauchen und Trinken bekämpfen können noch wollen. An der Wurzel aber, da wo es beginnt, sei Angewohnheit oder Laster gepackt, was nicht nur im Sinn vom persönlichen Lebensglück des einzelnen, sondern vor allem im Interesse unserer Wehrhaftigkeit, unseres beruflichen Leistungsvermögens und unserer erbbiologischen Gesundheit liegt.

Das Rauchen ist noch nicht allzu lange in Europa Mode. Von den Indianern haben wir es übernommen. Hätten wir gleichzeitig ihre Lebensweise, insbesondere ihre Mäßigkeit, uns angeeignet, hätten wir so viel Vitamine in unserer Ernährung wie sie in der ihren, und hätten wir den ganzen Tag ebenfalls an der frischen Luft verbracht, so wäre uns das Nikotin der Rothäute wahrscheinlich weniger teuer zu stehen gekommen. Erst im vorigen Jahrhundert hat sich der Tabakgenuß ausgebreitet, und es ist nur verständlich,


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
GIFT OF
LT. ROWLAND M. MYERS
ECAR

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Heft 1 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Januar-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

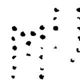
Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Jahrgang 1939

Inhalt

Hauptschriftleiter: Albert Müller, Jugendführung des Deutschen Reichs
Berlin W 35, Kurfürstenstr. 53 – Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Berlin



gift
R. W. Myers
2-14-47

Große Aufsätze

Das Recht der jungen Arbeit

Beiträge zum Jugendschutzgesetz

Arbeitende Jugend im Ausland

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrichten aus der Jugend

Bücherspiegel

Druck: M. Müller & Sohn KG., Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 1 Berlin, den 5. Januar 1939 33. Jahrgang

Ihr habt die Pflicht, gesund zu sein!

Die Parole des Jahres der Jugend 1939

Jugend Adolf Hitlers!

Das „Jahr der Verständigung" liegt abgeschlossen hinter uns. Viele Hunderttausende junger Ausländer haben während der vergangenen zwölf Monate Deutschland besucht, um die Schönheit unserer Lager und Sportveranstaltungen kennenzulernen. Viele von euch sind auf Auslandsfahrt in fremde Länder gegangen und haben dort mit der Jugend anderer Nationen Freundschaft geschlossen. Besonders herzlich gestaltete sich die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Hitler-Jugend und der Jugendorganisation des faschistischen Italiens. Der im „Jahr der Verständigung" erstmalig in größerem Umfang durchgeführte deutsch-japanische Jugendaustausch hat in beiden befreundeten Völkern lebhaften Widerhall gefunden. So können wir alle mit Befriedigung feststellen, daß unser Verständigungsjahr den erhofften Erfolg gebracht hat. Auch im neuen Jahr soll die Auslandsarbeit von 1938 mit allen Kräften fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Am ersten Neujahrstag des Großdeutschen Reiches blicken wir voll Dankbarkeit auf unseren Führer, der die Jugend der alten Ostmark und des Sudetenlandes befreite und heimholte in die Gemeinschaft, die seinen Namen trägt. Um dem Führer Freude zu machen, wollen wir das Jahr 1939 zur gesundheitlichen Ertüchtigung seiner Jugend verwenden. Es gilt, die Leistungsfähigkeit unseres Volkes durch vernünftige Lebensführung der jungen Generation zu erhöhen. Das könnt ihr, meine Kameradinnen und Kameraden, aus eigenem Willen vollbringen:

1. durch sportliche Arbeit an euch selbst und systematisch betriebene Leibesübungen;
2. durch Vermeidung solcher Genußmittel, die dem jugendlichen Organismus schweren Schaden zufügen.

Wenn eine geschmacklose Zigarettenreklame von einer neuen Rauchepoche faselt, *denkt daran, daß sportliche (also in der Hitler-Jugend: dienstliche) Leistung und Nikotingenuß sich gegenseitig ausschließen.*

Es soll in der Hitler-Jugend kein feierliches Alkohol- und Nikotinverbot ergehen. Ich halte das für überflüssig, zumal ihr alle im neuen Jahr dem Führer durch eigenen Entschluß zeigen sollt, daß ihr seinem Vorbild auch in eurem persönlichen Leben nachstreben wollt. Das Führerkorps der Hitler-Jugend wird euch dabei mit gutem Beispiel vorangehen.

Jungen und Mädel des Führers, *ihr habt die Pflicht, gesund zu sein.* Mit dieser Parole erkläre ich das Jahr der Jugend 1939 zum „*Jahr der Gesundheitspflicht*".

Baldur von Schirach.

GÜNTER KAUFMANN:

Jugendgesundheit und Leistungsvermögen!

Zur Jahresparole der Jugend 1939

Das „Jahr der Verständigung“ ist zu Ende gegangen. Das Jahr der gesundheitlichen Ertüchtigung und Aufklärung hat begonnen. Wer die Arbeit der Hitler-Jugend kennt, der weiß, daß die Parole des Jahres die zeitliche Dauer einer Aufgabe nicht begrenzt, daß vielmehr die Schulung, die körperliche Ertüchtigung, die Heimbeschaffung — Parolen früherer Jahre — im unabänderlichen Arbeitsprogramm der HJ. ihren wichtigen und festen Platz einnehmen. Ja, es ist geradezu der Zweck einer solchen Parole, die gesamte nationalsozialistische Jugend Jahr für Jahr auf eines ihrer wichtigsten Arbeitsgebiete hinzulenken, das sie dann für ihr ferneres Wirken nicht mehr außer acht lassen darf. Der Sinn der Jahresparole 1938 war, die Jugend auf ihre Mittlerrolle im Völkerleben hinzuweisen, durch Austausch von Jugend bestehende Freundschaften zu vertiefen und durch die Anbahnung von Begegnungen deutscher Jugend mit der Jugend aus aller Herren Ländern das gegenseitige Verstehen von Volk zu Volk zu erleichtern und somit, wenn auch nur psychologisch, eine positive Aufbauarbeit im Geiste der friedlichen Zusammenarbeit zu fördern. Denkt man an den großartigen Anteil ausländischer Jugend an den Übernachtungsziffern unserer Jugendherbergen, an die Fahrt deutscher Jugend nach Japan und japanischer Jugend nach Deutschland, denkt man an die Jugendabordnungen aus nahezu allen Erdteilen auf dem letzten Reichsparteitag, so wird an Hand dieser der Öffentlichkeit besonders bewußt gewordenen Beispiele klar, welches Ergebnis diese Jahresarbeit aufweisen kann. Bleibend wird der stille und persönliche Kontakt sein, der gerade durch die Begegnung von deutscher und ausländischer Jugend erzielt wurde, von Dauer wird jene Aufklärungsarbeit unter unserer Jugend sein, mit richtigen Augen das Ausland zu sehen, mit elastischem Verständnis ihm zu begegnen und im Verschworensein auf die eigenen Ideale doch jeden anderen nach seiner Façon selig werden zu lassen, seine Stärken und Vorzüge aber zu achten.

Einige Naseweise wollten im September 1938 schon voreilig feststellen, daß einmal in der Geschichte unserer Jugendbewegung verzeichnet stünde, im Jahr der Verständigung sei der Krieg ausgebrochen. Wunderbar hat die Schicksalsfügung nun dem Jahr der Verständigung einen größeren, das ganze Volk glücklich stimmenden Sinn gegeben. Eine Verständigung brachte uns Adolf Hitler, wie sie großartiger und ehrenvoller niemand am Jahresbeginn vorausahnen konnte.

Nun gilt es wiederum beizutragen, Wolken zu verjagen. Diesmal trüben sie nicht so sehr den politischen Himmel. Die Wolken, die wir im Jahre 1939 aufs Korn nehmen wollen, sind eigentlich nur Wölkchen. Sie gibt es nur zu Millionen und sie stammen von jenen in Papier gewickelten Tabakwaren, die nicht nur eine Menge Geld kosten, sondern die Gesundheit des einzelnen Volksgenossen schädigen. Mit der Bekämpfung des Nikotingenusses durch

Jugendliche wird auch planmäßig eine Aufklärung über die Schäden des Alkohols einsetzen. Da aber keine Arbeit der HJ. unter negativen Vorzeichen steht, wird die Bekämpfung der Genußgifte im Rahmen einer Aufklärungsarbeit über gesunde Ernährung, Körperpflege, sportliches und geistiges Leistungsvermögen usw. erfolgen. Daß es dabei um eine eminent politische Frage geht, das veranschaulicht ein Wort Adolf Hitlers: „Der Alkohol ist der Schädling der Menschheit; was er besonders in unserem deutschen Volk an wertvollen Menschen schon vernichtet hat oder für die Nation unbrauchbar macht, ergibt in einem Jahrhundert eine um ein Vielfaches höhere Zahl als die Verluste auf allen Schlachtfeldern in eben diesem Zeitraum." 300 000 unterstützungsbedürftige „Trinker" im Jahr illustrieren den Gedanken, den der Führer ausgeführt hat.

Die Jahresparole 1939 richtet sich wohlgemerkt an zehn- bis achtzehnjährige Jungen und zehn- bis einundzwanzigjährige Mädel. An Ältere geht der Appell nur insoweit, als es entscheidend ist, ob das Elternhaus die Bestrebungen der Jugendbewegung im Hinblick auf eine gesunde Ernährung und Lebensführung unterstützt und von sich aus die schädlichen Einflüsse auf den jugendlichen Körper bekämpft. Wir wissen jedoch schon heute, daß die Ausrichtung unserer sieben Millionen Jugendlicher auf ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit und die Bekämpfung aller schädlichen Gifte durch die Jugend selbst, im Elternhaus, einerlei ob in einer Raucher- oder Nichtraucherfamilie, freudigstes Echo findet. Uns aber kann gar nicht daran gelegen sein, nach Beseitigung des Parteienzwistes und Milderung der konfessionellen Spannungen etwa das deutsche Volk in ein Raucher- und ein Nichtraucherlager zu trennen oder hier die Partei der Biertrinker fanatisch durch die Front von Donats-Apfelsaft-Anhängern bekämpfen zu lassen. Was aber möglich ist: in der Jugend einen Lebensstil zu finden, den Genuß von Tabak und Alkohol für die Entwicklungsjahre zu unterbinden und das auszurotten, was nur dumme Angewohnheit ist und eben nur deshalb betrieben wird, weil es sozusagen bisher als „knorke", „in Ordnung", „zünftig" oder „fesch" angesehen wurde. Die ältere Generation bleibt dabei völlig aus dem Spiel. Hier wird man weder das übermäßige Rauchen und Trinken bekämpfen können noch wollen. An der Wurzel aber, da wo es beginnt, sei Angewohnheit oder Laster gepackt, was nicht nur im Sinn vom persönlichen Lebensglück des einzelnen, sondern vor allem im Interesse unserer Wehrhaftigkeit, unseres beruflichen Leistungsvermögens und unserer erbbiologischen Gesundheit liegt.

Das Rauchen ist noch nicht allzu lange in Europa Mode. Von den Indianern haben wir es übernommen. Hätten wir gleichzeitig ihre Lebensweise, insbesondere ihre Mäßigkeit, uns angeeignet, hätten wir so viel Vitamine in unserer Ernährung wie sie in der ihren, und hätten wir den ganzen Tag ebenfalls an der frischen Luft verbracht, so wäre uns das Nikotin der Rothäute wahrscheinlich weniger teuer zu stehen gekommen. Erst im vorigen Jahrhundert hat sich der Tabakgenuß ausgebreitet, und es ist nur verständlich,

daß seine schädlichen Wirkungen z. B. auf die Wehrkraft eines Volkes in einem liberalistischen Zeitalter erst recht spät erkannt wurden. Während des Weltkrieges entschloß sich der wilhelminische Staat, von der Heeresleitung gedrängt, das polizeiliche Rauchverbot für Jugendliche zu erlassen. Die Erfahrungen des Krieges hatten Darm- und Magenleiden, Anfälligkeit der Lungen, Schwächung des Herzens, Störungen des Nervensystems und allgemein geringeres körperliches Leistungs- und Widerstandsvermögen bei den Rauchern unter den Soldaten erkennen lassen. Nun sollte das Verbot und die Polizei helfen. Wenn die weltanschauliche, seelische Begründung fehlt, helfen Verbote meistens wenig, noch weniger bei der Jugend. So hat die Maßnahme der Kriegszeit keine lange Dauer oder gar fruchtbare Wirkung zur Folge gehabt. Die marxistisch-jüdische Zeit Deutschlands, die Jahre der Verwahrlosung und Verelendung haben das „Qualmen" als ständigen Genuß auch der ärmsten Wohlfahrtsunterstützungs-Empfänger zur Selbstverständlichkeit gemacht — und bei den dreizehnjährigen Jungen und Mädel fing es an. Auf einem unserer Reichsparteitage hat Adolf Hitler angesichts seiner glücklichen Jugend einmal erklärt: „Heute, da sehen wir mit Freude nicht mehr den Bier- und Trinkfesten, sondern den wetterfesten jungen Mann, den harten jungen Mann. Denn nicht nur darauf kommt es an, wieviel Glas Bier er zu trinken vermag, sondern darauf, wieviel Schläge er aushalten kann, nicht darauf, wieviel Nächte er durchzubummeln vermag, sondern wieviel Kilometer er marschieren kann. Wir sehen heute nicht mehr im damaligen Bierspießer das Ideal des deutschen Volkes, sondern in Männern und Mädchen, die kerngesund sind, die straff sind."

Die Wandlung der Ideale durch den Nationalsozialismus wird durch diese Worte offenbar. Es ist auch keineswegs so, daß wir jetzt, im Jahre 1939, noch ein Übel aus der Systemzeit durch besondere Aktionen bekämpfen müßten. Schon seit Jahren hat das soldatische Lebensgefühl und der sportliche Geist unserer Zeit die Überbewertung von Alkohol und Nikotin im großen und ganzen besiegt. Das Abtreten des Korporationsstudententums kann als sichtbarer Ausdruck für das Aufkommen eines neuen Lebensstils unter der Jugend verstanden werden. Ja, hier haben sehr ehrenhafte und edle Gemeinschaftsgesetze nur deshalb oft nicht den Eintritt in unsere Zeit erhalten, weil eben die äußerlichen Bande an alte Bier- und Kneipkonvente dem freien Bekenntnis der Jugend zu diesen Einrichtungen hinderlich blieben. Andererseits ist die Jugend, da sie bisher nicht besonders aufgerufen wurde, immer von neuem den Aufforderungen schlecht beratener Kameraden oder Älterer ausgesetzt gewesen, und allzuoft gilt es eben noch als „schick", möglichst frühzeitig viele Zigaretten und eine große Menge Bier „ohne Folgen" zu vertragen.

Es wird der Sinn der Parole des neuen Jahres sein, in der Jugend eine neue Anschauung und auch hier einen neuen Begriff von dem, was ehrenhaft ist und was sich für einen kräftigen 15jährigen Burschen gehört, auszubilden. Mit Verboten und Polizisten werden wir hier wenig schaffen, aber aus dem

Freiwilligkeitsprinzip, der Selbstverantwortung der Jugend, durch den Anruf ihres starken Ehrgefühls, läßt sich ein Wandel in der Einstellung erwirken, der auf jeden Fall für die Zeit der Entwicklungsjahre einen Verzicht auf diese Genußgifte zur Folge haben muß. Wieviele werden sich aber auch ihr ferneres Leben von übermäßigem Nikotin- oder Alkoholverbrauch fernhalten, die sich in jungen Jahren beherrschen lernten. Das Argument von der drohenden Arbeitslosigkeit für Tabakarbeiter mag in der Systemzeit eine Antinikotinaktion zurückgeschreckt haben. In einer Zeit des Arbeitermangels könnte sie im Gegenteil kräftig unter solchen Gesichtspunkten an Wert gewinnen. Oder ist jemand der Meinung, daß die 40 000 badischen Bauernbetriebe mit ihren 160 000 Arbeitskräften, die ausschließlich für die Tabakerzeugung arbeiten, keine andere Aufgabe im Ernährungsprogramm unseres Volkes erfüllen könnten? Aber das sollen hypothetische Erörterungen bleiben! Die Aktion für die Gesundheit unserer Mädel und Jungen wird keine so tiefgreifenden Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben nach sich ziehen. Hier handelt es sich um Entwicklungsvorgänge, die von Generation zu Generation im besten Fall zu Veränderungen führen.

Allerdings ist zu hoffen, daß eine Tabakreklame verschwindet, welche z. B. die Zigaretten als Erholung oder als unentbehrlich für die Ferien anpreist, Zigaretten, die natürlich immer „nikotinarm“ sind und deren anregende und immer bekömmliche Wirkung in beredten Worten geschildert wird! Auf jeden Fall wird man der Jugend nicht verübeln dürfen, wenn sie unter sich über Folgen und Schäden von Nikotin und Alkohol zweckmäßige Aufklärung betreibt. In einer Zeit, da alle Kräfte angespannt werden, damit jeder Volksgenosse die größtmögliche Leistung erzielt, muß die Jugend alles tun, um so kräftig und gesund als möglich auf ihrem Platz zu stehen. So will das jetzt in Kraft getretene Jugendschutzgesetz, so der Aufruf Baldur von Schirachs für die Arbeit der Jugend im neuen Jahr verstanden werden.

Das Führerkorps der HJ. wird, obschon die Aktion sich auf Erwachsene keineswegs erstrecken soll, geschlossen den Verzicht auf das Rauchen durchführen. Der Führer lebt es uns vor. Auch hier ist er Vorbild.

Im Anfang des neuen Jahres wird zunächst einmal das Führerkorps auf seine Aufklärungsarbeit vorbereitet, dann werden die Eltern zur Mithilfe bei der Aktion aufgerufen werden. HJ.-Ärzte werden sie über die verschiedenen Fragen der gesunden Entwicklung, Lebensführung und Ernährung ihrer Kinder aufklären. Das Jahr über wird das Feldscherwesen der Formationen eine besonders sorgfältige Förderung und einen neuen Ausbau erfahren. Größere Beachtung wird die Reichsjugendführung den sportlichen Ausgleichsübungen ihrer werktätigen Jugend zuwenden. Eine besonders dringliche Propaganda und aktive Hilfe dürfte die Zahngesundheitspflege benötigen. Wenn 1935 noch 15—21 Jungen von 100 untersuchten Wehrpflichtigen schlechte Zähne hatten, so läßt sich dieser hohe Anteil der Zahnkranken in Zukunft gewiß überwinden. Im Mai wird der große Gesundheitsappell der deutschen

Jugend stattfinden. Die HJ.-Ärzte werden über die zweckmäßigste Weise der Erholung in den Sommermonaten aufklären. Man wird die intensive sportliche Arbeit unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Erfordernisse stellen. Über alle diese Einzelmaßnahmen hinaus, die heute noch nicht völlig zu übersehen sind, gilt es, den einzelnen Jungen und das einzelne Mädel in der eigenen Lebensführung zu einer gesunden Einstellung zu erziehen, die neben der Frage nach der besten Ernährungsweise auch den Sinn für das persönliche Verantwortungsgefühl des einzelnen Volksgenossen für sich selbst und seine Familie stärkt und die Jugend nach Adolf Hitlers Parole erzieht, „zäh wie Leder, flink wie die Windhunde und hart wie Kruppstahl" zu sein.

Im Bereich der Jugend gilt es eine Schlacht zu schlagen. Die Aufgabe lautet: Das Feld ist von den Genußgiften rasch zu räumen. Die Vitamine sollen nachrücken!

Dr. med. ROBERT HÖRDEMANN:

Die Gesundheitsführung der Jugend

Mit dem Nationalsozialismus ist dem deutschen Volk die Lebensordnung gegeben, die seinen Bestand gewährleistet. Jetzt gilt es, die Gesetze dieser Ordnung zu erkennen, zu achten und durchführen. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Lebensführung der heranwachsenden Generation.

Gesundheit und Leistungsfähigkeit sind nicht allein durch die Erbmasse gegeben. Ein Schulbeispiel für diese Tatsache ist das Gedeihen von Weizen guter Rasse auf fettem und auf magerem Boden. Die Erbanlagen sind nur die Möglichkeiten der Entwicklung. Ein Mensch kann vielmehr erst dann zu höchster Entfaltung gelangen, wenn die allgemeine Lebensführung (Ernährung, Kleidung, Wohnung, Körperpflege) gesund gestaltet ist, die natürlichen Entwicklungsreize (Luft, Licht und Wasser) an ihn herangebracht, die vorhandenen Anlagen körperlicher und geistiger Natur geübt werden — dabei nach jeder Reizbeanspruchung dem Körper die nötige Reizerholung gewährleistet ist —, wenn man dem inneren Verlangen des Menschen nach Bindungen gerecht wird und ihn nicht dem Lebenskampf entzieht.

Zu der gesunden Lebensführung in den beiden ersten Lebensjahrzehnten gehört eine Steigerung der Leistungsanforderungen nach den Entwicklungsgesetzen des Jugendlichen und — soweit er schon im Betriebsleben steht — ein entsprechender Arbeitsschutz. Ein Leben solcher Art erfüllt die Gesetze, die in der Natur herrschen und die dort das Leben stark, gesund, schön und ewig sein lassen. Solange der Mensch nach dieser natürlichen Ordnung gelebt hat, sehen wir ihn in stetem Aufstieg. Der Kampf ums Dasein bringt die naturgegebenen Werte zur vollen Entfaltung und sorgt dafür, daß nur die Starken sich behaupten.

Der Mensch hat dank seiner geistigen Begabung die Umwelt geformt und sich die Kräfte der Natur nutzbar gemacht, damit die Zivilisation geschaffen. Diese ist auf der einen Seite Voraussetzung für die gewaltige Entwicklung der Menschheit, gleichzeitig birgt sie deren Todeskeim in sich. Denn mit der Zivilisation hat sich der Mensch den Lebenskampf erleichtert oder ihn gar ausgeschaltet. Dieser Lebenskampf aber ist das große Gesetz der Natur. Wo und wann immer der Mensch durch zivilisatorische Einrichtungen sich das Leben bequemer und leichter gemacht hat, um es ganz ausleben zu können, ohne darauf bedacht zu sein, dennoch seine Leistungen zu steigern und den Unbilden der Natur zu trotzen, dort erleben wir seinen Niedergang. Der Mensch muß mit der Zivilisation größer werden und trotz Zivilisation stark und gesund bleiben.

Ich habe diese Gedanken vorangestellt, weil sie für die Erziehung der Jugend entscheidend sind. Wenn wir unser Leben neu und gesund ordnen wollen, dann werden wir nicht zurückkehren zu primitiven Lebensbedingungen. Nein, wir wollen alle sinnvollen Einrichtungen der Zivilisation erhalten, ja, sie (Haus, Heizung, Beleuchtung, Verkehrsmöglichkeiten, Kleidung, Ernährung) noch verbessern. In ihnen wollen wir unsere gestaltenden Fähigkeiten und unser künstlerisches Wollen offenbaren. Diese zivilisatorischen Einrichtungen sollen Ausdruck des gesteigerten Lebenswillens sein.

Im Formationsleben und in der Dienstplangestaltung der Hitler-Jugend kommt dieser Wille zur Gesundheit und natürlichen Ordnung offen zum Ausdruck. Der Erfolg kann nicht mehr bestritten werden. Die deutsche Jugend ist seit 1933 an Körper, Geist und Seele gesünder geworden. Alle Grundsätze natürlicher Lebensführung wurden im Dienst berücksichtigt. Die Erhaltung der Gesundheit war oberstes Ziel der Gesundheitsführung der nationalsozialistischen Jugend. Sie war ebensosehr rechtlicher und politischer Auftrag wie kameradschaftliche Pflicht. Tausende von HJ.-Ärzten und -Ärztinnen, Zahnärzten, Zahnärztinnen, Apothekern, ja, die gesamte deutsche Ärzteschaft, über 40 000 Feldschere und 35 000 Gesundheitsdienstmädel werden eingesetzt, um den Gesundheitsdienst bei allen Formen des Dienstes, in Lagern und auf Fahrten, in Jugendherbergen, Heimen, Schulen und im Landdienst durchzuführen. Im Rahmen dieser Gesundheitssicherung sind sowohl zentral wie auch bei den Einheiten die Dienstpläne überprüft und Vorschläge für die Dienstplanung erarbeitet worden, so daß die beste Entfaltung der natur-

---

Für uns Nationalsozialisten ist Sozialpolitik keine Angelegenheit einer blutleeren Ideologie. Sozialpolitik – und Gesundheitsführung als Teil der Sozialpolitik – ist für jeden industriellen Betrieb vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ein sehr realer Faktor, der sich stets auf der aktiven Seite der Bilanz finden wird. Für jeden Betriebsführer aber, dem unsere Arbeiter anvertraut sind, ist Sozialpolitik und Gesundheitsführung eine Angelegenheit der Ehrlichkeit und der Anständigkeit dem Volke und dem Führer gegenüber. Staatsrat Meinberg

gegebenen Werte und die Vermeidung aller Arten von Gesundheitsschäden erzielt werden konnte.

Wir haben von der Jugend *Leistungen* gefordert, weil wir wissen, daß der natürliche Reiz zum Wachstum eben der Reiz der Leistung ist, sowohl für Knochen, Bänder, Muskulatur wie für das Kreislaufsystem usw. Durch Hüten, Vor- und Fürsorgen kann man wohl Schädigungen durch Gefahren ausschalten, damit aber wird die Jugend noch nicht stark, sondern versagt, wenn Leistungen von ihr gefordert werden oder seelische Belastungen an sie herantreten. Die Leistungen, die wir von der Jugend verlangen, entsprechen in Form und Umfang den einzelnen Lebensaltern. Wir haben insbesondere die wechselnde seelische Verfassung des Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen berücksichtigt; dies kommt z. B. zum Ausdruck in der spielmäßigen Dienstform des Jungvolks und der mehr disziplinierten der HJ. Nirgends aber haben wir vorzeitige Leistungen gefordert, weder körperliche noch geistige (vgl. vor allem die Dienstbücher der HJ.).

Die Jugend ist aus der Enge der Häuser und Großstädte herausgeholt worden, so daß Luft, Licht und Wasser auf sie einwirken konnten. Wir haben sie natürlich abgehärtet, so daß sie in Sturm, Regen und Kälte durchzuhalten vermag. Die *Anfälligkeit gegenüber Erkältungskrankheiten* ist durch unsere Dienstform ganz erheblich herabgedrückt worden. Durch das Erlebnis der Natur hat die Jugend das Verlangen nach seelischen Bindungen gewonnen, hat die Schönheit und Größe der Schöpfung kennengelernt und erfahren, daß diese Erde kein Jammertal ist. Gleichzeitig wurde dafür gesorgt, daß die soziale Not behoben und die hygienischen Mißstände beseitigt und damit die Voraussetzung für eine persönliche Lebensführung und ein gesundes Zusammenleben geschaffen werden.

Diese *persönliche Lebensführung* stand beherrschend im Vordergrund: die Jugend weiß heute, daß Körperpflege, Ordnung und Disziplin zu einem ordentlichen Jungen und Mädel gehören. Das Verständnis für eine gesunde Ernährung ist geweckt, die Verpflegung in den Lagern und Jugendherbergen überprüft und zweckmäßig gestaltet worden. Die Erziehung zur Gesundheit liegt weitgehend bei den Führern und Führerinnen. Sie werden den sich daraus ergebenden Anforderungen aber nur gerecht, wenn sie mit dem Aufbau und den Lebensfunktionen des menschlichen Körpers, insbesondere des Jugendlichen, vertraut sind und die Grundgesetze natürlicher Entfaltung (Reizbeanspruchung, Reizpause, Reizform und Reizgröße, Ermüdung, Übermüdung, Erschöpfung), also die Lehren der Medizin der Leibesübungen, beherrschen. Dies Wissen haben wir an sie herangetragen, ja, sie auch in die weiteren Grundsätze gesunder Lebenshaltung (Abhärtung, Körperpflege, Ernährung, Kleidung, Jugendseelenkunde) eingeführt.

Großen Wert legen wir auf die Bekämpfung der *Nikotin- und Alkoholschädigungen*. Für die Gefolgschaft ist der Genuß dieser Gifte eine Frage des Vorbildes. Die Führerschaft wird dahin erzogen, daß sie

aus Überzeugung und Verantwortung gegenüber dem Volk die richtige und zweckmäßige Haltung einnimmt. Von besonderer Bedeutung ist die Sorge um die Masse jener Jugendlichen, die bereits in ihrer Entwicklungszeit in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden. In Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP., das für die gesundheitliche Betreuung der betriebstätigen Volksgenossen verantwortlich ist, und gemeinsam mit dem Jugendamt der DAF. wird laufend Vorsorge getroffen, daß die Lebensführung dieser Jugendlichen nicht aus betrieblichen oder sozialen Verhältnissen Beeinträchtigungen erfährt.

Um ein Bild des Gesundheits- und Leistungszustandes der Jugend zu gewinnen, wurde erstmalig im Jahre 1938 der Gesundheitsappell der deutschen Jugend durchgeführt. Beim Appell hat eine lebensbejahende, frohe, disziplinierte und verantwortungsbewußte Jugend vor uns gestanden. Als Ergebnis konnte festgestellt werden: der Gesundheits- und Leistungszustand der Hitler-Jugend ist gut. Nur etwa 9 bis 10 Prozent mußten nachuntersucht oder für gesundheitsführende Maßnahmen vorgesehen werden. Die Pflege der Zahngesundheit erfolgte in der Form der Propaganda, Belehrung und Überwachung. So wie alle Aufgaben der Gesundheitssicherung und Gesundheitsführung werden auch diese weiter ausgebaut und verbessert werden.

Sieben Millionen Jugendliche gesundheitlich zu betreuen, bedeutet eine solche Fülle von Arbeit, daß sie nur bei einer klaren Aufgabenstellung und mit einer straffen Organisation durchgeführt werden kann. Die Arbeitszentren sind das Amt für Gesundheitsführung in der Reichsjugendführung, die Gesundheitsabteilungen in den Gebieten und Obergauen, die Gesundheitsstellen in den Bannen und Untergauen. Diese Dienststellen sind jeweils besetzt mit

einem leitenden Arzt,
einer Ärztin (zuständig und verantwortlich für den Mädelgesundheitsdienst),
einem Zahnarzt (zuständig und verantwortlich für den Zahngesundheitsdienst),
einem Apotheker (zuständig und verantwortlich für die Versorgung mit Material für den Gesundheitsdienst),
einem Feldscherführer,
einer Gesundheitsdienstmädelführerin und
Hilfspersonal.

Neben diesen leitenden Ärzten arbeitet in der Jugendgesundheitsführung eine große Zahl von HJ.-Ärzten, BDM.-Ärztinnen, Zahnärzten und Apothekern, die die kleineren Einheiten betreuen. Außerdem steht die gesamte deutsche Zahnärzteschaft für diese Aufgaben zur Verfügung. Der Einsatz sämtlicher Ärzte und Ärztinnen erfolgt über das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP., mit dem am 17. Juli 1938 eine Vereinbarung*) getroffen

*) Vgl. Amtliche Bekanntmachungen, S. 46.

wurde, durch die nunmehr die Einheitlichkeit der Gesundheitsführung, die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der planvolle Einsatz der Ärzte gesichert ist. Das zur Zeit bestehende Nebeneinander von Schulgesundheitsdienst und HJ.-Gesundheitsdienst, das weder vom Standpunkt der Einheitlichkeit der Gesundheitsführung noch aus Gründen des planvollen und sparsamen Einsatzes der Fachkräfte zu verantworten ist, wird, da die Bereitwilligkeit zur Vereinheitlichung bei allen Stellen vorhanden ist, hoffentlich in nächster Zeit beseitigt werden. Eine solche Vereinheitlichung wird einen ganz wesentlichen Fortschritt im Jugendgesundheitsdienst bedeuten. Sie wird es ermöglichen, für Partei, Staat, Wehrmacht, Arbeitsämter und die Träger der sozialen Arbeit Unterlagen zu schaffen, die eine wesentliche Vertiefung ihrer Arbeit und einen viel planmäßigeren Einsatz ihrer Mittel gestatten, als dies bisher der Fall ist. — Auch die Aufgabenstellung muß bei der Fülle der Arbeit klar und einfach sein. Organisation und Aufgaben sind in der Vorschrift für den Gesundheitsdienst niedergelegt.

Der Gesundheitsdienst erscheint manchem als eine Aufgabe, die mehr am Rande der HJ.-Arbeit liegt. Er ist aber im Grunde die Voraussetzung für die gesamte Erziehung der Jugend, das zeigt sich ebenso in den Leibesübungen, wie in der Sozialarbeit, in der bevölkerungspolitischen Schulung, Führerauslese usw. Gesundheit ist ganz allgemein das Hochziel aller Jugendarbeit. Wir verstehen ja unter „gesund sein" nicht „nicht krank sein". Als gesund können wir nur denjenigen bezeichnen, der frei ist von körperlichen Fehlern, leistungsfähig in leiblicher, seelischer und geistiger Beziehung, reich an charakterlichen Werten, ein Mensch, der nicht nur für sich selbst, sondern bewußt für sein Volk lebt. Die Jugend hat den Willen, diese Gesundheit zu erlangen und zu erhalten. Diesem Willen gibt der Reichsjugendführer Ausdruck, wenn er das Jahr 1939 unter die Parole stellt: „Ihr habt die Pflicht, gesund zu sein!"

Dr. med. URSULA KUHLO:

Gesundheit und Schönheit

Im Bund Deutscher Mädel wollen wir lebensmäßig erziehen, d. h. die jedem einzelnen vom Leben verliehenen Gaben und Fähigkeiten umsichtig pflegen. Eine solche Führung muß natürlich sein. Diese lebensmäßige Erziehung der Mädel erfordert eine gleichgerichtete Formung der Seele und des Körpers. Die Mädel sollen nicht nur körperlich gesund sein, sondern auch gesund fühlen, denken und handeln. Aus dieser Harmonie der Gesundheit des Körpers und der Seele ergibt sich der Begriff jener Schönheit, die unser letztes Erziehungsziel darstellt.

Das Gegenbeispiel für diese lebensmäßige Erziehung ist die Menschenführung durch die Kirche. Sie hat im besten Fall ihre Aufgabe nur darin gesehen, die Seele zu formen. Die körperliche Erziehung wurde vernachlässigt,

ja, alles Körperliche sogar mit dem Stempel der Sündhaftigkeit versehen. Noch heute stoßen wir auf diese tief eingewurzelten Erziehungsmethoden. Immer noch ist es schwer, die Mädel in stark kirchlich gebundenen Gegenden zum Sporttreiben und vornehmlich zum Tragen von Sportzeug und zum gemeinschaftlichen Duschen zu bewegen. Eine solche Erziehung ist nicht geeignet, das natürliche Schamgefühl zu pflegen, das auch wir, da es gesund ist, hegen und hüten, vielmehr werden die Mädel auf diese Weise lediglich zum Ablehnen des Körperlichen erzogen. Im Gegensatz dazu wiederum steht die rein körperliche Schulungsarbeit früherer Schulen für Leibesübungen. Hier dachte man nur an eine körperliche Leistungssteigerung der Mädel, ohne Rücksicht darauf, ob diese Leistung der innersten Veranlagung der Mädel gerecht wurde. Von einer Formung des Gemütes, der Seele war nichts zu spüren. Wer diese Schulen besuchte, war nach unserer Auffassung nicht gesund erzogen, auf jeden Fall weit entfernt von dem Begriff der Schönheit, der heute im BDM. beheimatet ist. Auch die Erziehungsversuche der früheren bündischen Jugend müssen als ungesund bezeichnet werden, da ihnen das klare, einheitliche Erziehungsziel fehlte.

Die gesamte Führungsarbeit des Bundes Deutscher Mädel besteht aus einer eng gekoppelten Erziehungsarbeit am Körper und an der Seele. Sämtliche Aufgabengebiete, sei es die Kulturarbeit, die weltanschauliche Schulung, die soziale Arbeit, seien es die Leibesübungen, die Fahrten und das Wandern, sei es endlich die Gesundheitsführung, sie dienen alle dem gleichen Erziehungsziel: gesunde und schöne Mädel zu formen.

Die Breitenarbeit in der körperlichen Ertüchtigung besteht in einer allgemeinen Grundschule, die Bewegungs- und Haltungsübungen mit einem Üben der verschiedenen Sportarten, wie Schwimmen, Leichtathletik usw., in sich vereinigt. Für die jüngeren Jahrgänge werden diese Aufgaben in die Form des Spieles gekleidet und damit der seelischen Eigenart der Jungmädel angeglichen. Die sportliche Betätigung wird in allen ihren Formen sodann vornehmlich als Gegengewicht gegenüber dem täglichen Berufsleben aufgefaßt; alle Übungen sollen einen Ausgleich zu der in der Regel einseitigen Anspannung vermitteln und werden nach Möglichkeit in frischer Luft durchgeführt.

Selbstverständlich werden außerhalb dieser Grundschule auch sportliche Einzelleistungen gefördert. Der weibliche Nachwuchs für die Olympischen Spiele soll in Zukunft aus den Reihen des BDM. gestellt werden. Aber diese einzelnen Leistungen sind Ausnahmeerfolge der Breitenarbeit. Das Streben nach sportlicher Höchstleistung artet allzu leicht zu einer ungesunden Haltung aus. Trotz großer sportlicher Leistungen ist der weibliche Typ der Wettkämpferin mit den verkrampften, unharmonischen Gesichtszügen und Bewegungen ganz und gar nicht das Vorbild, nach dem im BDM. erzogen wird. Das Messen von Leistungen, das Üben und Streben nach Verbesserung ist etwas Natürliches, das wir fördern; es wird aber immer unnatürlich und

damit unweiblich, wenn alle Energie auf das Erzielen der Höchstleistung konzentriert ist.

Aus der körperlichen Ertüchtigungsarbeit des BDM. sollen Mädel mit aufrechter, straffer Haltung, mit freiem Gang, mit natürlichen, harmonischen und schönen Bewegungen hervorgehen. Durch gewisse sportliche Leistungen, die der Entwicklung in den verschiedenen Lebensaltern entsprechen, wird eine Leistungssteigerung und eine damit verbundene allgemeine Kräftigung der Muskulatur und des Kreislaufsystems erreicht. Zugleich wirken die Leibesübungen in der Richtung einer damit verbundenen harmonischen Formung des Gemüts. Durch Freude am Spiel, an der Bewegung und auch an der Leistung wird das Mädel fröhlich und frei; bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben bildet und stärkt sich das Kameradschaftsgefühl.

Einen breiten Raum innerhalb der körperlichen Ertüchtigung nimmt die ausgedehnte Fahrten- und Lagerarbeit der Sommermonate ein. Die Anforderungen auf Fahrt werden so gewählt, daß sie von jedem Mädel ohne Anstrengung bewältigt werden können; für sachgemäße Unterkunft und Verpflegung ist in jedem Fall gesorgt. Der Klimareiz, der Aufenthalt in Luft, Wind und Sonne trägt zur Gesundung, Stählung und Kräftigung bei. Die Mädel werden abgehärtet und widerstandsfähig gegenüber allen Witterungseinflüssen. Ohne daß es ihnen zum Bewußtsein kommt, werden sie zu einer bedeutenden körperlichen Leistungssteigerung geführt.

Jedes Mädel muß wissen, daß es verpflichtet ist, gesund zu sein. Man bleibt nicht von selbst gesund, nachdem man die Gesundheit als ein Geschenk des Lebens erhalten hat, sondern man muß diese Gesundheit hegen und pflegen. Durch umfassende Schulung werden die Mädel im BDM. über die Bedingungen einer gesunden Körper- und Schönheitspflege unterrichtet, ferner über die Anforderungen an eine gesunde Wohnung und Kleidung und über die Grundlagen einer guten Ernährung. Auch sämtliche gesundheitlichen Einrichtungen des BDM. sind so aufgebaut, daß sie durch ihr Beispiel erzieherisch auf die Mädel einwirken. Allgemein wird in vorbildlicher Form eine gesunde Körperpflege betrieben und für eine zweckmäßige Kleidung und Ernährung gesorgt.

Nicht nur in ihrer äußeren Haltung, in ihrem Gang, in der Erfüllung körperlicher Leistungen soll die weibliche Jugend gesund sein. Zu dem Begriff der Schönheit gehört die seelische Gesundheit, eine saubere Einstellung zu sich selbst, zu den Menschen und Dingen der Umwelt und zur Natur. Die nahe Bindung zu dem natürlichen Werden und Geschehen ist die Grundlage dieser Erziehung. Das Leben der Pflanzen- und Tierwelt offenbart eine Gesundheit, die vor allem den Großstadtmädeln erschlossen werden muß. In jedem Mädel gilt es die Liebe zu all den Wundern des Tier- und Pflanzenlebens zu wecken. Von der Gesundheit in der Natur und von dem Kampf, der sich in ihr abspielt, kann zu allen anderen Fragen des Lebens übergeleitet werden.

Zu diesen Fragen gehört nicht zuletzt ein gesundes und natürliches Verhältnis zum Manne. Wir lehnen die Auffassung der Kirche ab, nach der diese Bindung zwischen Mann und Weib als sündig gilt. Die Liebe zwischen den Geschlechtern ist das Urgesunde und Natürliche, das den Keim des gesamten Lebensgeschehens birgt. Ein Mädel ist nur gesund, wenn es stolz ist; durch diese stolze Haltung kann es seine Sauberkeit bewahren, in ihm hat es den Halt, der das Verhältnis zum Mann bestimmt. Die Erziehung zu dieser Auffassung hat nichts mit Prüderie zu tun, sondern ist natürlich und gesund. Im Bund Deutscher Mädel wächst heute eine Mädelgeneration heran, deren Bild von der harmonischen Erziehung geprägt ist und die sich auf dem Weg über die natürliche Gesundheit der Verkörperung des nationalsozialistischen Schönheitsbegriffes nähert.

Dr. med. EBERHARD KITZING:

Gesundheit durch richtige Ernährung

Ein wesentliches Merkmal der Zivilisation ist das Abweichen von natürlichen Lebensverhältnissen. Je weiter der Abstand von der Natur wird, desto größere Schäden drohen der Gesundheit des einzelnen und des gesamten Volkes. Die Zivilisationsschäden treten in fast allen Bereichen des Lebens auf, in besonderem Maße auf dem Gebiet der Ernährung. Für deren Entwicklung bis zu ihrer heutigen Form ist die stetige Zunahme von Zubereitungs- und Konservierungsarten kennzeichnend.

Von der Sammlertätigkeit vorsteinzeitlicher Menschen, die von rohen Samen, Knollen, Wurzeln, Früchten und Beeren lebten, führt der Weg über die schon seßhaften Steinzeitmenschen, die neben der Sammlertätigkeit bereits Ackerbau und Viehzucht trieben, zu unseren Vorfahren, den Germanen, die ihre Nahrung aus den Erträgnissen des Ackerbaus, der Viehzucht und der Jagd gewannen. Bis zu dieser Zeit waren die Nahrungsmittel nur geringfügigen Veränderungen unterworfen. Das Getreide wurde geschnitten, die Menge der Körner geröstet oder zwischen Mahlsteinen grob geschroten, das Fleisch gebraten oder gekocht. Später wurde dieses grobe Mehl als Brei genossen oder auf heißen Steinen zu Fladen gebacken. Tacitus schreibt über die Ernährung der Germanen: „sine apparatu, sine blandimentis famem expellunt“[1]). (Sie bereiten ihre Mahlzeiten ohne besondere Hilfsmittel zu; sie stillen ihren Hunger auf einfachste Weise.) Da die Nahrung vorwiegend aus pflanzlichen Nahrungsmitteln mit Fleischzugabe bestand und keinen stärker einwirkenden Veränderungen bei der Zubereitung unterworfen war, konnten Mangelerscheinungen in normalen Zeiten nicht auftreten.

Erst mit der Entwicklung der Technik und dem Bestreben, die Nahrungsmittel für längere Zeit vor dem Verderb zu schützen, wurden die Einwirkungen chemischer, physikalischer und mechanischer Art so groß, daß sie den Gehalt der Nahrungsmittel in einer für die Gesundheit bedeutungsvollen Weise veränderten. So wurden Gemüse, Fleisch und andere Lebensmittel zu Konserven verarbeitet und, zur Vermeidung von Fäulniserregern, mit Chemikalien versetzt. Besonders stark wirkte sich dieses Bestreben nach Konservierung

[1]) Angeführt bei Hintze: „Geographie und Geschichte der Ernährung“, Georg Thieme-Verlag, Leipzig.

beim Mehl aus; das Getreide läßt sich unter günstigen Umständen sehr lange lagern, das aus dem ganzen Korn gewonnene Mehl aber wird durch die Fett- und Eiweißbestandteile des Keimlings schon nach kurzer Zeit ranzig und ungenießbar. Auf dem Lande wurde das Korn vom Bauern zur Mühle geschickt und dort in der Menge gemahlen, wie es zum Brotbacken grade gebraucht wurde. Ein Grund, das Mehl länger aufzuheben, lag nicht vor. In der Stadt war dieser Weg nicht möglich, da brauchte man lagerfähiges Mehl, das durch Entfernung des Keimlings vom Korn erzielt wurde. Man übersah aber völlig, daß mit dem Keimling die lebenswichtigen Stoffe (Eiweiß, Fett, Mineralstoffe und Vitamine) ebenfalls aus dem Mehl entfernt wurden. Ja, man ging in der Verarbeitung noch weiter und bleichte das Mehl mit bestimmten Chemikalien, um eine auffallend weiße Farbe zu erhalten. Dieses halbwertige, gebleichte Mehl wurde der Kundschaft — als besonders wertvoll — teuer verkauft.

Begünstigt wurde diese Einstellung durch die im Anfang des 20. Jahrhunderts wissenschaftlich begründete Ernährungslehre, die lediglich den Brennwert der Nahrungsmittel nach Kalorien feststellte und das Kalorienbedürfnis des Menschen in sehr genauen Versuchen ermittelte. Die ausreichende Kalorienzufuhr werde, so glaubte man, eine vollwertige Ernährung gewährleisten. Erst durch die Arbeiten über bestimmte Mangelkrankheiten, wie Skorbut, Beriberi, Augendürre u. ä., wurde der Blick wieder auf die Forderung nach einer vollwertigen Ernährung gerichtet. Aus diesen Arbeiten ging hervor, daß über die bekannten notwendigen Stoffe (Eiweiß, Fett und Kohlehydrate) hinaus noch bestimmte Ergänzungsstoffe für die Gesundheit unbedingt notwendig seien, die in konservierten Nahrungsmitteln und bei einseitiger Ernährung völlig fehlen. So konnte man Skorbut heilen durch Zufuhr von Vitamin-C-haltigen Gemüsen und Früchten. Als Ursache für Beriberi, die im russisch-japanischen Krieg allein 75 000 und in Japan noch vor einigen Jahren 50 000 Todesopfer jährlich forderte, konnte die ausschließliche Ernährung mit geschältem Reis festgestellt werden. Die Rachitis wurde erkannt als eine Vitaminmangel- und Lichtmangelkrankheit. Die Augendürre konnte geheilt werden durch Gaben von Vitamin A. Ähnlich wirkt sich das Fehlen von Mineralstoffen auf die Gesundheit aus.

Diese Erkenntnis führte zu einer Umwälzung in der Anschauung über die menschliche Ernährung. Während man früher geglaubt hatte, mit einer bestimmten Kalorienmenge und einer bestimmten Menge an Eiweiß, Fett und Kohlehydraten Leistungsfähigkeit und Gesundheit zu gewährleisten, mußte man jetzt einsehen, daß über diese schematischen Forderungen hinaus Stoffe notwendig waren, von denen man vor einigen Jahren noch nichts geahnt hatte.

Die Bedeutung der Vitamine für den gesunden und kranken Menschen ist heute in großem Umfange geklärt. Wie aber vor 50 Jahren noch kein Mensch etwas von den Vitaminen wußte, so müssen wir auch heute bekennen, daß es möglicherweise noch andere Stoffe gibt, die für unsere Gesundheit unbedingt notwendig sind. Die Folgerung daraus ist die Forderung nach einer möglichst unveränderten, naturgemäßen Ernährung. Ein anderer Grund für diese Forderung liegt in dem immer schlechter werdenden Zustand der Zähne. Durch die Zubereitung werden die Nahrungsmittel von ihrer festen Form, die das Gebiß zum kräftigen Kauen zwingt, in eine mehr breiige oder flüssige Darreichungsart überführt.

Was wird denn heute noch in der natürlichen Form genossen? — Hier und da ein Apfel, eine Birne, aber schon eine Mohrrübe roh zu essen, gilt als Besonderheit. Alles andere wird gekocht. Besonders das tägliche Brot ist weich und bietet dem Zahn keinen Widerstand. Ein Grundgesetz der Natur aber lautet: Ein Organ, das nicht arbeitet, verkümmert. Durch den Mangel an lebenswichtigen Ergänzungsstoffen und durch unzureichende Arbeitsreize erklärt sich der schlechte Gebißzustand, wie er in unserer Zeit üblich ist[2]). Auch diese Erkenntnis zwingt zu einer Umgestaltung der Ernährungsformen.

Neben diesen offenbaren Schädigungen gibt es noch eine weit größere Anzahl von Störungen des Gesundheitszustandes, die nicht für jeden ohne weiteres erkennbar sind. Sie äußern sich in herabgesetzter Leistungsfähigkeit und erhöhter Anfälligkeit gegenüber Infektionskrankheiten. Gerade diese Störungen aber sind für die Arbeitsleistung und die Gesundheit eines Volkes von außerordentlicher Bedeutung. Wieviel Arbeitsstunden gehen verloren infolge leichter Erkältungskrankheiten! Diese Mangelkrankheiten sollen dann — so denkt der Patient doch im allgemeinen — mit ein paar Pillen oder Tabletten behoben werden. Mit Tabletten und Pillen aber kann man keine Störungen beheben, die entstanden sind durch einen Mangel an lebensnotwendigen Stoffen. Hier heißt es, die Lebensführung, insbesondere die Ernährung umzustellen, und zwar nicht nur für einige Zeit, sondern für immer, da gerade diese Gleichgewichtsstörungen sich langsam einstellen und noch langsamer behoben werden können. Es ist Pflicht jedes Volksgenossen, in einer Zeit, in der der Staat höchste Leistungsfähigkeit fordern muß, sich um diese Dinge zu bemühen. Er muß dem Arzt entgegenkommen, ihn fragen und nicht so lange warten, bis der Arzt zu ihm kommen kann oder wegen einer Erkrankung kommen muß.

Es gehört heute zu den allgemeinen politischen Pflichten jedes Volksgenossen, über seinen Körper und über alle für die Gesundheit seines Körpers notwendigen Maßnahmen unterrichtet zu sein.

Nach diesem Gesichtspunkt hat er auch seine Ernährung durchzuführen, ohne Rücksicht auf bequeme Gewohnheiten. Wie ernährt sich heute der Durchschnitt unserer Volksgenossen, insbesondere der Städter?

Mit dem Kaffee frühmorgens fängt es an. Die Notwendigkeit einer Flüssigkeitszufuhr am frühen Morgen kann kein Mensch beweisen. Wird außerdem noch Bohnenkaffee getrunken, so wird der Körper durch das Koffein in abnormem Maße gereizt und insbesondere der Magen zu erhöhter Drüsentätigkeit und Absonderung von Magensaft angeregt, ohne in den meisten Fällen geeignetes Material für seine Verdauungsarbeit zu finden, da ihm in der Hast und in der Eile meist lediglich ein paar Brötchen oder dergleichen angeboten werden. Im Dienst wird als zweites Frühstück wiederum weiches Brot, in der Regel mit Fleisch- oder Käsebelag, genossen. Zum Mittag gibt es im Restaurant ein riesiges Stück Fleisch mit Pfeffer und Salz gewürzt, vielleicht einmal als symbolhafte Darreichung ein Blättchen Salat oder eine

[2]) Näheres dazu bei Kientopf „Bessere Zahnpflege tut not!", S. 23 ff. dieses Heftes.

Fruchtkonserve. Das Abendessen besteht wieder aus Brot und Belag. Diese Schilderung eines Tagesplanes ist für die Masse typisch, wenn sie auch für einzelne Fälle etwas übertrieben erscheint.

Wie kann man sich heute vernünftiger ernähren?

Wer am Morgen einen kräftigen Anreiz braucht, steige zu diesem Zweck unter die kalte Dusche oder mache, wenn er das Glück hat, in einer geeigneten Gegend zu wohnen, einen kurzen Morgenlauf. Der Körper braucht am Morgen Brennstoff. Zu diesem Zweck gibt es Haferbrei mit frischem Obst oder Rosinen oder Bircher-Benner-Müsli mit hartem Knäckebrot und Marmelade. Als zweites Frühstück Obst mit Knäckebrot. Der Mittagstisch sieht folgendermaßen aus: 50 Gramm Rohkostvorspeise, Kartoffeln, Frischgemüse, zwei- bis dreimal in der Woche eine Portion Fleisch (120 Gramm) oder Fisch (175 Gramm). Oder es gibt einen mit Milcheiweiß angereicherten Eintopf. Die Rohkostvorspeise besteht aus Rohsalaten oder Obstsalaten. Am Abend werden statt der üblichen Brotmahlzeiten Kartoffeln mit einem Salat und als Zugabe Quark, Eier, Heringe, Tomatensoße, Petersiliensoße, Kräutersoße o. ä. genossen.

Grundsätzlich muß gefordert werden, die Nahrungsmittel in einer möglichst unveränderten Form ohne künstliche Zusätze, wie beispielsweise beim Auszugsmehl, zum Verkauf zu bringen. Es muß ebenso erreicht werden, daß Vollkornbrot in ausreichendem Maße hergestellt und gegessen wird, daß ferner der Gemüse- und Obstanbau mit allen Kräften gefördert wird. Insbesondere ist der Verkaufspreis von Obstsäften, die als das ideale Getränk zu bezeichnen sind, zu verbilligen. Den Verbrauch an Fisch, Milcheiweiß, Quark, Kartoffeln und Soja gilt es ebenso aus gesundheitlichen wie volkswirtschaftlichen Gründen zu steigern. Wie überhaupt bei allen diesen Vorschlägen zu betonen ist, daß sie sowohl den gesundheitlichen Bedürfnissen wie den Anforderungen des Vierjahresplanes entsprechen, ihre Verwirklichung also eine gesundheitliche und politische Pflicht jedes Volksgenossen darstellt. Eine solche Ernährung kommt der natürlichen Nahrungsform schon bedeutend näher und kann bei geeigneter Zubereitung auch sehr schmackhaft sein.

Aufgaben besonderer Art stellt die Massenverpflegung in Restaurants, Kantinen und Speisehäusern. Insbesondere die Betriebskantine kann viel dazu beitragen, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Betriebsangehörigen zu erhalten und dem Betrieb viel Verluste und Arbeitskräfte zu ersparen. Die Betriebskantine darf aber kein Verdienstunternehmen sein. Eher muß der Betriebsführer noch etwas hinzuzahlen, um wirklich eine vollwertige Verpflegung zu liefern. Eine schlechte Verpflegung im Betrieb ist schlechter als gar keine. An Stelle der erhofften Leistungssteigerung treten Verdauungsstörungen auf und hemmen die Arbeitsfreude.

Der Verpflegungsplan darf nur vom Arzt bestimmt werden, da man von keinem anderen verlangen kann, daß er sich auf dem nicht einfachen Gebiet der Ernährung genau auskennt. Der Einkauf, die Bezahlung und die Verwaltung ist Sache des Verwaltungsmannes. Aber auch beim Einkauf ist wiederum darauf zu achten, daß nur vollwertige Nahrungsmittel — und das sind erfahrungsgemäß nicht immer die billigen Güteklassen — eingekauft werden. Von großer Bedeutung ist selbstverständlich die Kenntnis und das Verhalten derjenigen, die mit der Zubereitung des Essens

beschäftigt sind, also der Hausfrauen, Köche oder Helferinnen. Insbesondere bei Massenverpflegung muß dringend darauf geachtet werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die in Küchenbetrieben tätigen Personen innegehalten werden und daß größte Sauberkeit herrscht. Hausfrauen und Köche müssen darüber hinaus in den wichtigsten Ernährungsfragen geschult werden, und zwar handelt es sich im wesentlichen um Schulung über die Beschaffung, Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel.

Die Essenszeiten sind unbedingt innezuhalten, damit das Essen nicht annötig lange auf dem Feuer stehen muß und wiederum durch Hitze und Luft in seinem Gehalt vermindert wird. Das Kochwasser beim Gemüse und beim Fleisch enthält wichtige Bestandteile und soll daher mit verwandt werden. Ein besonders wichtiges Aufgabengebiet für die Kunst des Kochens und der Hausfrau in der Zeit des Vierjahresplanes ist die Resteverwertung[3]).

Wenn sich alle an der Herstellung der Verpflegung Beteiligten, der Verwaltungsmann, der Koch, die Belegschaft, unter Führung des Arztes bemühen, dieses wichtige Arbeitsgebiet der Gesundheitsführung zu meistern, so kann durch eine vollwertige Ernährung die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit des einzelnen in hohem Maße gefördert und die Zahl der Erkrankungen wesentlich herabgesetzt werden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung und Zubereitung der Speisen verbleibt stets dem Arzt, der auf Grund seiner Ausbildung allein in der Lage ist, die Zusammenhänge von Ernährung und Gesundheit zu übersehen. Dabei ist die Kritik an der vom Arzt bestimmten vollwertigen Ernährungsform, die von der gewohnten Nahrungszufuhr etwas abweicht und eine geschmackliche Umstellung erfordert, nachdrücklich als Mangel an Gemeinschaftssinn zu bezeichnen. Es wird niemandem gelingen, allen Menschen in Geschmacksfragen gerecht zu werden. Daher muß sich jeder dem Grundsatz unterordnen, der durch das Gebot der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft bestimmt wird. Es ist notwendig, die „zivilisierte Ernährung" in eine Kultur der Ernährung umzuwandeln. Wenn unter Zivilisation ein Abrücken von den Naturgesetzen verstanden wurde, so soll Kultur für uns eine Höherentwicklung unter Anlehnung an die Naturgesetze bedeuten.

Es besteht kein Zweifel, daß das äußere Bild eines Menschen wesentlich von der Art seiner Ernährung beeinflußt wird. Wir kennen die lebende Karikatur des satten, aufgedunsenen Fressers und Säufers mit seiner schmutzigen, welken Haut und sehen auf der anderen Seite immer wieder eine Straffung und Verjüngung des Menschen bei einer naturgemäßen, vollwertigen Ernährung und Körperpflege. Neben den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Erwägungen soll gerade auch diese Erkenntnis und eindringliche Vorstellung dazu anregen, in der gesamten Lebensführung die Gesetze der Natur zu befolgen.

---

[3]) Alle diese Fragen können hier nur angedeutet werden. Ich verweise auf meine Arbeit: „Die Verpflegung in den Zeltlagern der Hitler-Jugend". Verlag Georg Thieme, Leipzig. Vgl. auch Bücherspiegel, S. 47.

Dr. med. Gg. REID:

Jugenderziehung gegen Alkohol und Nikotin!

Die Betrachtung der körperlichen Auswirkung der Genußgifte Alkohol und Nikotin zeigt, daß nach dem Stande unseres heutigen Wissens vor allem die Schädigungen des Nervensystems es sind, welche über die Gewohnheit hinaus Bedürfnis und Süchtigkeit entstehen lassen. „Der Alkohol bedeutet, jedenfalls für Europa, die häufigste Quelle aller Vergiftungen überhaupt. Seine euphorisierende Wirkung und der niedrige Preis haben für eine sehr weite Verbreitung gesorgt." Mit diesen Worten leitet Bumke das Kapitel Alkohol in dem Abschnitt „Giftsuchten" des soeben abgeschlossenen Handbuches der Neurologie ein, und Heubner betont in den Nauheimer Fortbildungslehrgängen, Band 13/1938, daß wir „im Tabak bei weitem das gefährlichste Gift für den Kreislauf im Bereich unserer Genußmittel haben."

Die Bedeutung des Alkohols als Ursache der Verkehrsunfälle ist derart groß geworden, daß die Verbreitung des biologischen Wissens von der Schädigung und Beeinflussung der normalen Hirntätigkeit durch den Alkoholgenuß zu einer ähnlichen Pflicht ärztlicher Volksberatung geworden ist wie die Aufklärung in Fragen der Geschlechtskrankheiten. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben und die Erfahrungen der Praxis bestätigen, daß bereits eine geringe Alkoholkonzentration im Blut, unter Umständen schon eine solche unter ein pro Mille, Verkehrsuntüchtigkeit herbeiführen kann. Die von Laien geäußerte Auffassung, daß doch jeder wissen müsse, was er vertragen kann, übersieht, daß dieses Wissen selbst ja die Unversehrtheit des Gehirns und seiner Leistungsfähigkeit voraussetzt. Daß diese aber nicht vorausgesetzt werden kann, zeigt die Veränderung der Bewußtseinslage, der Kritik- und Urteilsfähigkeit bei Einwirkung des Alkohols auf das Gehirn. Die gleichen Folgen zeigen sich beim Nikotingenuß; da in dieser Hinsicht noch weniger Kenntnis verbreitet zu sein scheint, soll darauf unten näher eingegangen werden.

Das medizinische Wissen über den Einfluß des Nikotins auf den menschlichen Körper, insbesondere auf das vegetative Nervensystem, ist heute so umfangreich, die schädlichen Auswirkungen auf Lebensdauer, Leistungsfähigkeit und Gefährdung gegenüber Krankheitsanfälligkeit sowie auf die wirtschaftliche und soziale Einbuße durch unproduktive Geldausgaben, Straffälligkeit usw. sind so offenbar, daß die Menge des Tabakverbrauchs in Deutschland aufs höchste in Erstaunen setzt. Wenn man vor hundert Jahren glaubte, der Betrag von 25 Millionen für den Verbrauch eines Jahres könne auf 60 Millionen anwachsen, so ist diese Ziffer mit 2400 Millionen bereits bei weitem übertroffen. Die Tatsache, daß etwa 40 000 badische Bauernbetriebe mit über 160 000 Menschen bei der Tabakernte des letzten Jahres beschäftigt waren, zeigt zur Genüge, welche besondere volkswirtschaftliche Bedeutung der Bekämpfung des Nikotingenusses zukommt. Berücksichtigt man ferner, daß bei einem Volkseinkommen von insgesamt 50 Milliarden Reichsmark über 5,8 Milliarden im

Jahre 1936/37 für Alkohol und Tabak ausgegeben wurden, daß allein seit der Machtübernahme der jährliche Branntweinverbrauch in Deutschland von 397 000 Hektoliter auf 761 000 Hektoliter und der jährliche Zigarettenverbrauch von 31 348 000 000 Stück auf 41 284 000 000 Stück angestiegen ist, so werden uns diese Ausgaben, wie der Reichsärzteführer auf dem Parteitag 1938 erklärte, mit um so größerer Sorge erfüllen, als sie den Zielen einer produktiven Gesundheitsführung direkt entgegenstehen.

So ist beispielsweise der Einfluß des Tabaks auf die Geburtenziffer und die Säuglingssterblichkeit aus übereinstimmenden Statistiken verschiedener Länder durchaus nachweisbar. Aber gegenüber einer Reklame für den Tabakverbrauch scheinen diese Zahlen, die für die Gesundheitsführung eines Volkes von eminenter Bedeutung sind, bislang wenig Eindruck zu hinterlassen. Wir halten es für unsere Pflicht, die Jugend des Großdeutschen Reiches heute mit diesem Wissen vertraut zu machen. Wenn das Winterhilfswerk 1937/38 rund 422 Millionen Reichsmark erbrachte und demgegenüber 2400 Millionen Reichsmark für Tabak ausgegeben wurden, so ist dies vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus ein gefährlicher Widerspruch. In Deutschland wurde im Jahre 1935 für Tabakwaren ausgegeben: Zwei und eine Viertelmilliarde Reichsmark. Das sind täglich: über sechs Millionen, stündlich: eine Viertelmillion, in jeder Sekunde: 72 Reichsmark. Diese Ausgaben sind größer als sämtliche Ausgaben für das Bildungswesen, für Volksschulen, Fach- und Berufsschulen, höhere Lehranstalten, Universitäten, Akademien und Museen zusammen. In den letzten fünf Jahren wurden im deutschen Volke verbraucht: 176 Milliarden Stück Zigaretten, 872 Millionen Stück Kautabak, 164 Millionen Doppelzentner Pfeifentabak, 98 000 Doppelzentner Schnupftabak. Gesamtausgaben: 11 Milliarden Reichsmark. Eine moderne Zigarettenmaschine beschäftigt drei bis vier Arbeiter, die täglich 300 000 bis 400 000 Zigaretten herstellen; das ist der Bedarf einer Großstadt mit 100 000 Einwohnern. Die Einnahme an Steuern aus dem Tabakverkauf beträgt rund eine Milliarde Reichsmark. Diese Steuer steht an vierter Stelle hinter der Umsatz-, Lohn- und Einkommensteuer.

Die Stabilisierung der Zigarettenindustrie darf als das immerhin überraschende Ergebnis einer Verbrauchsentwicklung gelten, die den Konsum im Steuerjahr 1937/38 bereits auf über 40 Milliarden Stück anwachsen ließ. Das sind fast 25 Prozent mehr als 1929 und dreimal so viel wie 1913! Berücksichtigt man ferner den Verbrauch an Zigarettenhülsen, so würde sich der Gesamtkonsum etwa um weitere drei Milliarden steigern. Ganz zweifellos ist dieser außerordentliche Umsatzanstieg nur durch eine Ausweitung des Absatzvolumens möglich gewesen, die man als eine neue Raucherperiode bezeichnen möchte. Der zusätzlich erfaßte Kreis erstreckt sich in der Hauptsache auf Frauen („Völkischer Beobachter", 29. Mai 1938). Dabei ist die Verschiebung zu den höheren Preislagen auch in jüngster Zeit zu beobachten, der Konsum der billigen Zigaretten geht ständig zurück, während die 4-Pfg.-Zigarette

einen um 50 Prozent höheren Absatz aufweist. Auffällig ist die in letzter Zeit feststellbare Leistungssteigerung, während trotz vermehrter Produktion die Arbeitskräfte nicht weiter zugenommen haben. Entsprechend sind die Lohnkosten pro Zigarette von Jahr zu Jahr gefallen, die Leistung des Arbeiters dagegen ist infolge der Mechanisierung weiter gestiegen. Die besseren Einkommensverhältnisse haben den Verbrauch nach den höheren Preislagen verschoben, die entscheidende Ursache des Mehrverbrauchs aber ist die geradezu enorme Werbung. Dieser Werbung kann bei der Jugend nur durch eine gesunde Erziehung und durch die Verbreitung des einschlägigen Wissens entgegengearbeitet werden. Hier liegt eine Aufgabe der Gesundheitsführung der Hitler-Jugend, die unter Einsatz aller Einheitsführer nicht nachdrücklich und umfassend genug in Angriff genommen werden kann.

Die Bedeutung des Alkoholgenusses für die Haltung und Disziplin zeigt eine Statistik des Reichsheeres, nach der die Mehrzahl der Vergehen der Gehorsams- und der Achtungsverletzungen, des tätlichen Angriffs gegen Vorgesetzte unter Alkoholwirkung begangen werden. Im Jahre 1899 wurden von allen Verfehlungen gegen die militärische Unterordnung unter Alkoholwirkung im Heer 28,5 Prozent, in der Marine 45,7 Prozent begangen; in der Nachkriegszeit im Jahre 1925: 20 Prozent, 1926: 28 Prozent, 1927: 37 Prozent, 1928: 20 Prozent, 1929: 34 Prozent, 1930: 24 Prozent, 1931: 22 Prozent. Und zwar sind es gerade die schweren Delikte, die überwiegend in der Trunkenheit begangen werden. Erschütternder, fügt der Berichterstatter hinzu, als die einzelnen Zahlen aber ist das Einzelschicksal. Sind es doch oft durchaus brauchbare und tüchtige Soldaten, die sich im Rauschzustand vergessen und durch schwere Straftaten unglücklich machen.

Wie beim Alkoholgenuß kann der dem Tabakgenuß als süchtig Verfallene von seinem Bedürfnis deshalb nicht mehr lassen, weil er den Willen dazu durch die Tabakschädigung zunehmend verliert oder schon verloren hat. Wer die bekannten anfänglichen Warnungssignale bei der erstmaligen Berührung mit den Genußgiften Tabak und Alkohol übersieht oder übergeht und sie bei zunehmenden Dosen mit der stärkeren betäubenden, narkotischen Wirkung z. B. des Nikotins überdeckt, der ruft mit diesen Gewöhnungserscheinungen bereits die ersten Symptome einer chronischen Vergiftung hervor. Die Lähmung gewisser Organgebiete des vegetativen Nervensystems, durch deren Ausschaltung auch die äußerlich sichtbaren, akuten Vergiftungserscheinungen ausfallen, bedingen das allmähliche Fortschreiten der körperlichen Schädigungen, die erst dann offenbar werden, wenn sie einen genügenden Grad erreicht haben, d. h. wenn eine chronische Vergiftung eingetreten ist, so daß man wohl sagen kann, daß dem „Grade der eingetretenen Gewöhnung an ein Gift jeweils der Grad der durch dieses Gift hervorgerufenen chronischen Vergiftung“ entspricht (Lickint).

Man weiß heute, daß das Funktionieren des vegetativen Nervensystems und seiner Versorgung des inneren Drüsen-, Gefäß- und Kreislaufsystems für das

Voraussetzung ist, was wir die „Stimmung“ nennen. Zum anderen ist es besonders die Eigenheit des Nikotins, auf dem Umweg über die Einwirkung auf das vegetative Nervensystem den Spannungszustand der Gefäße zu erhöhen, ja, bis zum Krampf zu steigern. So ist es bekannt und erklärlich, daß stimmungslabile Menschen mit psychopathischen Zügen besonders gern zu dem Narkotikum des Nikotins greifen und diesem gegenüber mit der Gefahr der Süchtigkeit erliegen. Wenn wir ferner der naturwissenschaftlichen Forschung das Wissen verdanken, daß der menschliche Wille wie jegliches Geschehen streng determiniert ist, ja, daß dies bis hinauf zu den feinsten Vorgängen in der Welt des Geistes gilt (Planck: „Vom Wesen der Willensfreiheit“ — 1937, Ambrosius Barth), so kennen wir zugleich, ebenso wie die Gesetze der Vererbung, die Grundlagen der Rasse usw., auch die schädigenden Auswirkungen des Nikotins und Alkohols auf den Körper, das Lebensnervensystem und das Gehirn im besonderen. Zudem lehrt die Selbstbeobachtung, daß es sich ja nicht darum handelt, daß wir frei sind, sondern daß wir uns frei fühlen (siehe Planck a.a.O.). und wir erkennen bei dem Verlust dieses Gefühls der freien Entschließung, wie es in jeder ärztlichen Sprechstunde derjenige uns erschütternd offenbart, der seinem „ich möchte wohl“ ein „allein ich kann nicht“, etwa mit Bezug auf das Rauchen, folgen läßt, daß hier eine Giftwirkung erkenntlich wird, die den Menschen am entschiedensten da trifft, wo die körperliche Voraussetzung für seinen Willensentschluß nicht mehr unversehrt in seine Hand gegeben ist, nämlich infolge der Schädigung der Nervensubstanz des Gehirns, deren Auswirkungen wir biologisch in der Veränderung des Spannungszustandes der Gefäße, psychologisch in der sogenannten Beruhigung, Dämpfung (oder besser: leichten Narkose) wahrnehmen können.

Es gehört gewiß mehr Selbstdisziplin dazu, nicht zu rauchen, als jeder Laune, Verstimmung oder triebhaften Regung nachzugeben und eine — wie auch immer bedingte — Zustandsänderung im Körper durch ein Genußgift auszugleichen oder durch Betäubung zu überbrücken. Daß das Rauchen die Alkoholwirkung erhöht und in diesem Fall wiederum Gefäßveränderungen dem Eintritt dieser Wirkung zugrundeliegen, wird von verschiedenen maßgebenden Autoren (Jungmichel, Mueller) angenommen. Und es wird nach allem nicht überraschen, wenn die nervösen Störungen aller Art, über die aus allen Teilen Deutschlands in zunehmendem Maße berichtet wird (neben den Magen- und Herzneurosen beispielsweise die toxischen Schädigungen des Magen- und Darmkanals vom Mundeingang bis zum Darmausgang sowohl durch Tabak- wie durch Alkoholgenuß, von den Schleimhautkatarrhen der Mund- und Magenschleimhaut über die vielfach und sicher nachgewiesene, bei Männern bis auf das Vierfache angestiegene Zahl von Erkrankungen an Magengeschwüren bis zur Mitbeteiligung oder doch Wegbereitung für die Entstehung des Krebses), nach dem Jahresbericht 1937 des öffentlichen Gesundheitsdienstes zum Teil auf übertriebenen oder verfrühten Nikotin- und Alkoholgenuß zurückgeführt werden.

Heute ist die Schädigung durch Nikotin als ein krampfauslösendes Gift über dem Angriffspunkt am vegetativen Nervensystem von den Zwischenzentren bis in die entferntesten Abschnitte und vegetativen Apparate schon bei kleinsten Mengen, wie etwa bei zwei Zigaretten, festzustellen. Wir erkennen in der Eigenart der Einwirkung dieses Giftes, gerade die zentralen vegetativen Apparate zu schädigen und den wiederholten Genuß, die Gewohnheit, das Bedürfnis und die Sucht zu verursachen, eine besondere Gefahr für die Haltung des jugendlichen Menschen. Wir wissen von dem narkotischen Einfluß des aus dem Rauch durch die Lungen aufgenommenen und auf das Gehirn einwirkenden Nikotins, insbesondere von dem veränderten Spannungszustand der Gefäße im Sinne einer Krampfung und nachfolgenden Erschlaffung, in weitgehendem Maße alle Einzelheiten. Auch sind wir heute genau über die Schädigungen unterrichtet, die dem Einfluß des Nikotins auf das vegetative Nervensystem, insbesondere auf den Organismus der Frau und hier auf das Kreislauf- und Gefäßsystem zu verdanken sind, wir kennen ihre Auswirkung durch die Milch auf den Säugling, ja, sogar auf den Nichtraucher infolge Einatmung des Rauches im gleichen Raume.

Wenn heute kein Zweifel mehr an einer nachweisbaren Schädigung und Minderung aller vegetativ versorgten Organe durch die wiederholte und fortgesetzte Nikotineinwirkung auch in kleinen Mengen, zumal in geschlossenen Räumen, besteht, so wird auch das zunehmende Wissen zu jener grundsätzlichen Haltungsänderung beitragen können, welche die Sitten und Gebräuche früherer Zeiten allein durch „die Forderung der Vernunft für die Sicherung eines starken Lebens“ im Sinne einer bewußten Gesundheitsführung zu ersetzen vermag. Zur eigenen Lebensgestaltung der Hitler-Jugend, die auf vielen Gebieten des Lebens bereits, der gewandelten weltanschaulichen Einstellung entsprechend, ihre besonderen Formen gesucht und gefunden hat, gehört die Überzeugung, daß Gesundheit wie jeder Wert des Daseins nicht auf die Dauer besessen wird, sondern stets neu errungen werden muß. Auf dem Wege zu diesem Ziel der absoluten Gesunderhaltung sind die lebens- und leistungsmindernden Genußgifte Alkohol und Nikotin die stärksten Hindernisse, weil sie den Lebenswillen des einzelnen und des ganzen Volkes biologisch gefährden.

Wir beabsichtigen nicht, die Jugend nur zu kühler Nüchternheit zu erziehen. Der Reichsjugendführer hat einmal darauf hingewiesen, daß das Gemütvolle ebenso zu uns gehört wie das Heldische, jenes Gemütvolle, das unter allen Zungen nur die deutsche Sprache wiederzugeben vermag und von dem Baldur von Schirach sagt: „Ich meine nicht die Gemütlichkeit, der die trunkenen Kegelbrüder ein dreifaches Prosit singen, sondern jene, von der Fichte sagt, daß sie allein unsere Siege erkämpfte.“ Nicht kahle, nüchterne Lebensführung, sondern jene von Begeisterung durchglühte Lebenshaltung, die von jeher die Voraussetzung großer geistiger Aufwärtsbewegungen im Leben unseres Volkes gewesen ist, muß auch heute die Voraussetzung für die Gestaltung der

Zukunft sein. „Trunken müssen wir alle sein, Jugend ist Trunkenheit ohne Wein", belehrt uns der Dichter von Weimar, und fügt weise die Worte hinzu: „Der Rausch ist die Nachäffung hoher Seelenflut." Nicht die wirklichkeitsfremde Askese, sondern der lebensbejahende W i l l e einer jungen Nation und die E r k e n n t n i s, daß die Gesundheit jedem Dasein die Grundlage gibt, können allein auch gegenüber den Genußgiften Alkohol und Nikotin die Stellung des Volkes von morgen bestimmen. „Vor einer Vernunft ohne Schranken ist die Richtung zugleich die Vollendung und der Weg ist zurückgelegt, sobald er eingeschlagen ist." (Schiller.)

Dr. med. dent. JEAN KIENTOPF:

Bessere Zahnpflege tut not!

Unter den Schäden und Erkrankungen, auf die bei gesundheitsführenden Maßnahmen das Augenmerk zu richten ist, nehmen die Zahnerkrankungen eine besondere Stellung ein. 96 Prozent aller Menschen erkranken in mehr oder weniger schwerer Form an der Zahnfäule. Im Rahmen der seit 1935 durchgeführten Wehrmachtsmusterungen wurden von je 100 Untersuchten 15 bis 21 mit „schlechten Zähnen" festgestellt; Zahnerkrankungen standen unter den „Fehlern und Schwächen" an vierter Stelle. Die Betriebsuntersuchungen des Hauptamtes für Volksgesundheit und der Deutschen Arbeitsfront ergaben, daß 59 Prozent der Untersuchten zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr ihren Beruf nicht mehr voll ausüben konnten; Ursache der hierfür verantwortlichen Frühschäden waren in erster Linie Zahnerkrankungen. Allein die gesetzlichen Träger der Krankenversicherung geben jährlich zur Behebung von Gebißerkrankungen fast 100 Millionen Reichsmark aus, was aber nicht etwa bedeutet, daß a l l e zahnkranken Volksgenossen, die Krankenversicherungen angehören, für diese Summe behandelt würden oder daß diese Behandelten nun nach unseren Begriffen gesunde Gebisse hätten. Hinzu kommen noch die Ausgaben der Reichsversicherungsanstalt, der Landesversicherungsanstalten und der freien Krankenversicherungen. — 46 Prozent aller rheumatischen Erkrankungen sind auf Infektionen durch die Zähne zurückzuführen!

Das sind Zahlen, die eine ernste Sprache reden. Wer noch dazu erlebt hat, in welcher trostlosen Verfassung sich die Gebisse der jungen Menschen der Ostmark befinden, wer den Tiefstand der Zahngesundheit im Sudetengau gesehen hat, der weiß, welche Fülle von Aufgaben noch zu bewältigen ist, um dieses wichtige Teilgebiet der Jugendgesundheitsführung weiter auszubauen und die Zahngesundheit der Jugend zu sichern.

Technik und Zivilisation haben bisher dazu geführt, daß sich die Menschen immer weiter von der Natur entfernten. Nirgends macht sich diese Tatsache so verhängnisvoll bemerkbar wie auf dem Gebiet der Ernährung*). Das Korn

*) Vgl. dazu Kitzing „Gesundheit durch richtige Ernährung", S. 13 dieses Heftes.

— das Ausgangsmaterial für das wichtigste Nahrungsmittel, das Brot — wurde in den vergangenen Jahrzehnten in zunehmendem Maße durch die modernen Fabrikationsverfahren verfeinert, gebleicht und als Feinmehl verbacken, während seine wertvollsten Stoffe im Keimling mit der Kleie an das Vieh verfüttert werden. Demselben Verfeinerungs- und damit Entwertungsprozeß ist der Zucker unterworfen. Hinzu kommt, daß die heutige verfeinerte Nahrung so gut wie gar keine Anforderungen an die Kaukraft des Gebisses stellt. Die Natur hat dem Menschen aber die Zähne gegeben, damit er sie gebraucht. Wie auch der Körper sich nur entwickelt und kräftigt, wenn er, etwa im Sport, betätigt wird, so entwickeln und kräftigen sich Kiefer, Kaumuskulatur und Gebiß nur, wenn sie zum Kauen benutzt werden.

Das Kauen ist das Turnen der Zähne. Die meisten Menschen aber sind kaufaul. Sie essen weiches Brot, eine übermäßig gekochte Nahrung, Süßspeisen und vergessen dabei, durch hartes Vollkornbrot, Knollen, Rüben, Salate ihrem Gebiß Arbeit zu geben und ihm die für seinen Aufbau wichtigen Mineralsalze und Ergänzungsstoffe zuzuführen. So wurde im Laufe der Zeit die Zahngesundheit immer schlechter und hat heute einen erschreckenden Tiefstand erreicht. Ohne ein gesundes Gebiß aber ist ein gesunder Körper nicht denkbar. Gesund heißt in diesem Fall: Ein lückenloses Gebiß mit zwar gefüllten, aber lebenden, normal stehenden Zähnen und normal entwickelten Kiefern. Daß Gebiß dient in erster Linie der Zerkleinerung der Nahrung. Ungenügend gekaute Speisen werden nicht nur unvollständig verdaut, sie bedeuten auch rein mechanisch eine Belastung der Verdauungswege, die sich bis zu schweren Magen- und Darmstörungen steigern kann.

Das Gebiß ist auch beteiligt an der Bildung der Sprache. Zahnlücken oder Unregelmäßigkeiten der Zahnstellung und Kieferform, wie sie heute ein großer Teil der Jugend aufweist, können daher Störungen der Sprache zur Folge haben. Nicht zuletzt beeinflußt das Gebiß das Aussehen und die gesamte innere Haltung des Menschen. Es liegt ein tiefer Sinn in dem Volkswort „die Zähne zeigen können". Zu dem starken, wehrhaften Mann gehört das kräftige Gebiß, und Lebensfreude und Lebenskraft leuchten aus den schönen, gesunden Zähnen des lachenden Mädels. Die Eingangspforte zum Körper ist die Mundhöhle. Wie von einem schmutzigen Eingang der Schmutz durch das ganze Haus getragen wird, so können von einem kranken Gebiß mit dem Atemstrom und der Nahrung Krankheitskeime in den Körper getragen werden. Die Zähne stehen weiterhin durch die Nerven und Blutgefäße des Zahnmarks mit dem gesamten Nerven- und Blutgefäßsystem des Körpers in enger Verbindung. Von erkrankten Zähnen und einer entzündeten Mundschleimhaut können daher auf dem Weg über die Blutbahnen Krankheitserreger in den Körper abgeschwemmt werden und hier an den verschiedenen anderen Organen — Herz, Nieren, Nerven, Muskeln, Gelenken — Erkrankungen hervorrufen.

Als die nationalsozialistische Regierung die Macht übernahm, waren Ansätze zu einer Jugendzahnpflege vorhanden. Einzelne Gemeinden und Ge-

meindeverbände hatten auch in freiwilliger Leistung Einrichtungen geschaffen, in denen der Schuljugend kostenlose zahnärztliche Hilfe gewährt wurde. Aber weder spürte man eine einheitliche Führung, noch war die Überwachung der gesamten Jugend sichergestellt. Vor allem wurde die werktätige Jugend, deren Gebiß zum Teil besonders gefährdet ist, überhaupt nicht zahnärztlich betreut. Am stärksten aber blieb die Jugend auf dem Lande vernachlässigt, der eine Zahnbehandlung oft erst nach stundenlangen Wegen zur Verfügung stand.

Für die nationalsozialistische Jugendgesundheitsführung ergab sich daher die Notwendigkeit, eine schnelle und gründliche Abhilfe zu schaffen. Heute sind die Einheiten der HJ. und des BDM. bis zu den Bannen und Untergauen mit Zahnärzten und Zahnärztinnen besetzt. Diese haben die Aufgabe, die Jungen und Mädel zu überwachen, ihnen die Möglichkeiten der Behandlung nachzuweisen und die notwendigen Kenntnisse über die Bedeutung des Gebisses zu vermitteln. Die Jugend muß wissen, daß vernachlässigte Zahnerkrankungen nicht nur Folgen für die allgemeine Gesundheit des einzelnen haben können, sondern daß dadurch ideelle und materielle Volksgüter verlorengehen, da mit der Herabsetzung der Wehrhaftigkeit und der geistigen und körperlichen Arbeitskraft des einzelnen die kulturelle und wirtschaftliche Gesamtleistung des Volkes absinkt. Nicht zuletzt aber bedeuten die Ausgaben für komplizierte Zahn-, Mund- und Kieferbehandlungen, Behandlungen der Spätfolgen — rheumatische Erkrankungen, Magen-, Darmstörungen usw. — und die Ausgaben für Zahnersatz eine ungeheure Belastung des Volksvermögens. Denn diese Kosten sind ein Vielfaches von dem, was man nur auszugeben braucht, um in regelmäßigen Abständen jede kleinste, beginnende Zahnerkrankung sofort zu behandeln.

Bei der Führung der Jungen und Mädel zur Zahngesundheit appellieren die Zahnärzte der HJ. nicht an die Angst vor der Erkrankung und ihren möglichen, oft schweren Folgen. Sie appellieren an den Stolz auf den gesunden Körper, an die eigene Kraft und an das Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Volk. Es ist die Erfahrung aller Zahnärzte, daß ein sonst gesunder Junge sich dagegen sträubt, als krank bezeichnet zu werden, „nur weil ein paar Zähne nicht in Ordnung sind“, und geneigt ist, diese Feststellung als unwichtig und nebensächlich zu werten. Die Zahnärzte und Zahnärztinnen werden daher in ihrer Arbeit unterstützt durch die Einheitsführer, die die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Gebisses als Dienst bezeichnen. Helfer sind ihnen weiterhin die Feldschere und Gesundheitsdienstmädel, die ihrerseits darauf achten, daß die Anordnungen der Zahnärzte durchgeführt werden.

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 ist wie die ärztliche so auch die zahnärztliche Überwachung der Schuljugend zur Aufgabe der staatlichen Gesundheitsämter erklärt worden. Die Schulgesundheitspflege einschließlich der Jugendzahnpflege befindet sich aber noch im Aufbau. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß

die Gesundheitsführung der HJ., der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Staates hinsichtlich der zahnärztlichen Überwachung einheitlich ausgerichtet werden muß. Infolge der schnellen Entwicklung der Zahnfäule im jugendlichen Alter muß dabei vorausgesetzt werden, daß die Überwachung in kurzen, möglichst halbjährlichen Abständen durchgeführt wird, und zwar schon im vorschulpflichtigen Alter, auf alle Fälle aber beginnend mit dem 6. Lebensjahr.

Schwierigkeiten macht zunächst noch die Aufbringung der Kosten für die Zahnbehandlung. Denn Untersuchung und Überwachung haben keinen Sinn, wenn die als notwendig festgestellte Behandlung nicht sofort angeschlossen wird. Das unterscheidet ja die zahnärztlichen Aufgaben der Gesundheitsführung von den ärztlichen, daß für fast 100 Prozent der Jugend laufend eine Zahnbehandlung sichergestellt werden muß. Zwar gehört ein großer Teil der Jugend, entweder als Familienversicherte oder als Selbstversicherte, einer Krankenkasse an. Kinder von Erwerbslosen und Sozialrentnern werden durch die Wohlfahrtsämter versorgt. Eine Reihe von Gemeinden und Gemeindeverbänden besitzen Einrichtungen, in denen die Schuljugend kostenlos behandelt wird. In den Notstandsgebieten hat die NS.-Volkswohlfahrt helfend eingegriffen und fahrbare Zahnpflegeeinrichtungen eingesetzt. Trotzdem bleibt noch ein beträchtlicher Rest — Gewerbetreibende, Kleinbauern usw. —, die keiner Krankenkasse angehören und nicht in der Lage sind, die Zahnbehandlung ihrer Kinder selbst zu bezahlen. Dazu kommt, daß die Krankenkassen ihre Hilfleistungen hinsichtlich der Zahnbehandlung begrenzen (Fallbegrenzung), daß also auf ihre Kosten keineswegs alle notwendigen zahnärztlichen Maßnahmen, insonderheit vorbeugender Art, durchgeführt werden können.

Aber auch dieses Problem ist zu lösen, weil alle beteiligten Kreise — Parteidienststellen, Versicherungsträger, Gemeinden und Gemeindeverbände und die in Frage kommenden Ministerien — den Willen haben, den Auftrag des Führers auszuführen, seine Jugend gesund zu erhalten und körperlich zu ertüchtigen, nicht um ihrer selbst, sondern um der Gesundheit und Wehrkraft des Volkes willen.

Das Recht der jungen Arbeit

Im Januar:

Jugendschutzfragen im Vertrauensrat

Während das Jugendschutzgesetz am 1. Januar 1939 in Kraft tritt, werden gleichzeitig in den ersten Tagen des Januar die Vertrauensräte aller Betriebe ihre Arbeit in das Zeichen der betrieblichen Jugendarbeit stellen. Gemäß § 6 (2) AOG. hat der Vertrauensrat die Aufgabe, „alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betrieb und dem Wohle aller Glieder der Gemein-

schaft dienen". Der Vertrauensrat soll den Betriebsführer „bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen beraten".

Der Betriebsführer wiederum ist dem Staat für die Durchführung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich. Es entspricht dem Gedanken der sozialen Selbstverantwortung, wenn sich der Führer des Betriebes und die Vertrauensmänner zusammenfinden, um in gemeinsamer Arbeit auch die Arbeitsbedingungen ihrer Jugendlichen festzulegen. Dem Vertrauensrat sind daher für den Monat Januar sechs Fragen vorgelegt worden:

1. Sind die zwingenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet und verwirklicht?
2. Welche Maßnahmen sind für die Gesunderhaltung der Jugendlichen des Betriebes getroffen worden oder noch zu treffen?
3. Was ist seitens des Betriebes für die Unterbringung, Erziehung und Überwachung auswärtiger Lehrlinge geschehen?
4. Was muß geschehen, um den Jugendlichen eine zweckvolle Urlaubsgestaltung zu ermöglichen?
5. Was ist bzw. was muß noch geschehen, um alle Jugendlichen (männliche bis 18, weibliche bis 21 Jahre) an den von der NSDAP. gewünschten „Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit" teilnehmen zu lassen?
6. Welche Unterstützung (ideell und materiell) kann dem Betriebsjugendwalter bzw. der Betriebsjugendwalterin gegeben werden, um die „betriebliche Gemeinschaftserziehung der Jugendlichen" durchzuführen?

Diese Fragen sind hier oft genug behandelt worden, so daß sich eine nochmalige Kennzeichnung ihrer grundsätzlichen Bedeutung erübrigt. Eine Anregung aber sei doch erneut hervorgehoben: Um bei allen Entscheidungen die Wesensart und Entwicklungsreife der Jugendlichen berücksichtigen zu können, wird der Betriebsführer zweckmäßig den Betriebsjugendwalter und die Betriebsjugendwalterin in den Vertrauensrat berufen. Diese sind die Treuhänder der Jugend im Betrieb, sie wissen um die Gesetze der jungen Gefolgschaft. Wo Entscheidungen über die Jugend gefällt werden, muß an diesen auch die Jugend selbst unmittelbar Anteil haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nicht nur alle vertrauensratspflichtigen Betriebe, sondern auch die Betriebe des Handwerks und Einzelhandels im Monat Januar in eine Prüfung ihrer sämtlichen Jugendangelegenheiten eintreten werden. Im übrigen stellt diese Arbeit nicht eine Aktion dar, die durch 30 oder 31 Tage eines Monats begrenzt ist, sondern sie muß und wird zu einer steten Sorge aller werden, die an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Jugend beteiligt sind. H. L.

Die Berufsnachwuchslenkung 1938

Ein Blick auf das Jahr 1938 zeigt im Vergleich mit den vergangenen Jahren in der Berufsnachwuchslenkung eine bemerkenswerte Aktivität. Der bis 1947 anhaltende Nachwuchsschwund und der durch den Facharbeitermangel hervorgerufene Nachwuchsbedarf haben dazu geführt, daß energische Schritte unternommen wurden, um eine gewisse Steuerung im Nachwuchseinsatz zu erreichen.

So brachte das Frühjahr 1938 jene Anordnungen,[1]) die den Arbeitsämtern größere Befugnisse einräumten, jedem Beruf, entsprechend seiner staatspolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung, von dem vorhandenen Nachwuchs einen „gerechten Anteil" zuzuführen.[2]) Über die Auswirkung dieser Anordnungen dürfte allerdings noch kein Urteil gefällt werden können, da sie erst für die Einstellungen zu Ostern und zum Herbst 1939 größere Bedeutung erhalten.

Voraussetzung für eine „gerechte Verteilung" des Nachwuchses ist in jedem Fall, daß über den Nachwuchsbedarf der Berufe zahlenmäßige Unterlagen vorhanden sind. Wir müssen daher nochmals jene wichtigen Arbeiten

[1]) Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 1. 3. 1938; Anordnung zur Meldung Schulentlassener vom 1. 3. 1938.

[2]) Vgl. Steis in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe", 1938, Heft 18, S. 273.

der DAF. hervorheben,[3]) die einen wertvollen Schritt in dieses wissenschaftliche Neuland darstellen, und wollen ferner auch die Bemühungen der Reichsanstalt nicht unerwähnt lassen, die z. B. mit der Auswertung der Arbeitsbuchstatistik in das bisher unerschlossene und an Problemen reiche Gebiet der Nachwuchsstatistik eindringt. In dieser Richtung dürfte auch im neuen Jahr noch erhebliche Arbeit zu leisten sein, zumal die Vielheit der verschiedenen Berufssystematiken und der unterschiedlichen Berufsbezeichnungen nach wie vor eine einheitliche Linie vermissen läßt. Auch die zahlreichen, noch nicht geregelten Berufsausbildungswege werden noch manche Schwierigkeit bereiten. Wünschenswert wäre daher auf diesem Gebiet eine enge Zusammenarbeit von Reichsanstalt, DAF., gewerblicher Wirtschaft und Statistischem Reichsamt.

Hinweisen wollen wir auch auf gewisse Folgewirkungen, die sich aus der Einführung dieser arbeitseinsatzpolitischen Anordnungen ergeben. So werden z. B. durch die Verteilungsanordnung[4]) von seiten des Arbeitseinsatzes insofern auch Angelegenheiten der Berufserziehung geregelt, als die dafür vorhandenen Vorschriften keineswegs ausreichen. Diese Feststellung kann die Forderung nach dem offenbar wieder in Vorbereitung befindlichen Berufserziehungsgesetz nur noch unterstreichen.

Bei der Rückschau über die neuen Arbeitseinsatzmaßnahmen, die uns das Jahr 1938 bescherte, darf die Einführung des Pflichtjahres für die weibliche Jugend[5]) nicht vergessen werden. Zwar wurde vornehmlich aus arbeitseinsatzpolitischen Erwägungen zunächst nur eine beschränkte Anzahl der berufstätigen Mädchen erfaßt, dennoch erscheint eine Ausdehnung auf alle Mädel erforderlich. Notwendig ist ferner eine Berufsaufklärungsaktion im Pflichtjahr mit dem Ziel, möglichst viele Mädel für typisch weibliche Mangelberufe zu gewinnen.

Wie wir bereits in unserer Aprilausgabe feststellen konnten, sind die Arbeitsämter für die Lenkung des Nachwuchseinsatzes nunmehr „leistungsfähiger" geworden.[6]) Gleichzeitig ist ein Wandel in der Aufgabenstellung der Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter eingetreten. Sie, die vordem mehr „beratend" ihre Tätigkeit ausübten, sollen nunmehr „aktiver" beim Nachwuchseinsatz mitwirken und ihn „lenken". Wie soll das geschehen? Eine schematische Nachwuchsreglementierung will die Reichsanstalt zweifellos vermeiden. Es ist allenfalls an eine zeitweilige Kontingentierung des Zuganges zu den einzelnen Berufen sowie an gewisse Sperrmaßnahmen für übersetzte Berufe gedacht. Die Freizügigkeit der Berufswahl ist also nicht aufgehoben, sondern allenfalls in gewissem Umfange eingeengt worden. Die dazu erlassenen Anordnungen werden allerdings kaum genügen, um allein schon eine fruchtbringende Arbeit zu gewährleisten. Ungleich wichtiger erscheint es, daß Jugend, Eltern und Wirtschaft diesen Maßnahmen zur Lenkung des Berufsnachwuchses in Erkenntnis der staatspolitischen Notwendigkeiten aus einer freiwilligen Überzeugung Folge leisten. So können Unruhe, Verärgerungen, Mißtrauen, die durch eine gewisse Einengung der Berufswahl entstehen würden, vermieden werden. Das setzt jedoch voraus, daß alle Kreise das erforderliche Verständnis aufbringen. Dieses kann jedoch kaum auf dem Verordnungswege erreicht, sondern nur von einer weitgreifenden Aufklärungs- und Erziehungsarbeit erwartet werden.

In diesem Zusammenhang muß die im vergangenen Jahr erlassene „Anordnung des Reichsjugendführers über die Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Ange-

[3]) Schriftenreihe des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung über den Nachwuchsbedarf der Berufe, Verlag Teubner.

[4]) Der Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 15. 5. 1938 bestimmt, daß bei der Genehmigung von Lehrstellen die „Güte der Ausbildung" zu berücksichtigen ist.

[5]) Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. 2. 1938.

[6]) Vgl. „Das Junge Deutschland", Heft 4, 1938.

hörigen der Hitler-Jugend" besonders hervorgehoben werden. Diese Aufklärungsarbeit in der HJ. steht an einem erfolgversprechenden Anfang. Sie für das Jahr 1939 noch stärker und schlagkräftiger auszubauen, wird daher die besondere Aufgabe des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung und des Jugendamtes der DAF. in Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt sein.[7])

Diese Arbeit in der Hitler-Jugend dient, und das sei betont, lediglich staatspolitischen Zielen, nicht aber Nachwuchsinteressen einzelner Wirtschaftskreise. Ein Wettlauf um den Berufsnachwuchs, der infolge des allgemeinen Nachwuchsmangels zu erwarten ist, wird daher durch die HJ. in keiner Weise gefördert. Wichtig ist weiter unser alter Hinweis, daß sich die Hitler-Jugend nur dann für die Nachwuchswerbung in bestimmten Berufen mit ihrem ganzen politischen Schwergewicht einsetzen kann und wird, wenn die sozialpolitischen Verhältnisse dieser Berufe befriedigend geordnet sind.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß uns eine umfassende Aufklärung der Elternschaft hinsichtlich der Berufswahl ihrer Kinder als immer dringlicher erscheint. Wie die Praxis zeigt, sind gerade bei den Eltern die meisten Schwierigkeiten und die größten Widerstände zu überwinden. Eine stärkere Einschaltung der Führungsmittel der Partei ist zwingend geboten. Mit den dabei zuweilen von klerikaler Seite zu beobachtenden Einflüssen wird man sich noch an anderer Stelle auseinanderzusetzen haben.

Wenn wir das Jahr 1938 überblicken, so ist festzustellen, daß der *Kampf um die Mobilisierung der letzten verfügbaren Arbeitskraft* immer schärfer und umfangreicher wurde. Es taucht die Frage auf, wieweit aus dem vorhandenen Berufsnachwuchs durch eine Verfeinerung der Einsatzmethoden noch Facharbeiter gewonnen werden können. Wieder wollen wir, wie schon so oft, die Aufmerksamkeit auf die große Zahl der *ungelernten Jugendlichen* lenken. Können nicht durch geeignete Maßnahmen aus diesem Heer der ungelernten Jugendlichen noch zahlreiche einer geordneten Berufsausbildung zugeführt werden? Wir halten eine Überprüfung ihrer Fähigkeiten für ihren besseren Berufseinsatz für durchaus möglich. So wird bereits im Leistungswettkampf der Betriebe darauf geachtet, ob und inwieweit eine Beschäftigung von ungelernten Jugendlichen tatsächlich gerechtfertigt ist und welche Maßnahmen seitens der Betriebsführung getroffen worden sind, um gegebenenfalls Einschränkungen vorzunehmen. Die sich im Reichsberufswettkampf durch ihre beruflichen Leistungen qualifizierenden ungelernten Jugendlichen werden mehr und mehr in eine geordnete Berufsausbildung übergeführt. Ebenso wäre zu erwägen, wie weit seitens der Arbeitsämter Schritte unternommen werden könnten, um zu verhindern, daß geeignete Jugendliche von vornherein eine ungelernte Tätigkeit aufnehmen. Es ist unser Wunsch, daß das Jahr 1939 hier zu weiteren Schritten führen wird.

Durch eine Ausweitung des *zwischenbezirklichen Ausgleichs* wird zweifellos noch mehr als bisher geholfen werden können. In dem Zusammenhang spielt jedoch die Unterbringungsfrage eine ganz entscheidende Rolle. Die häufig vorgeschlagene Unterbringung mit Kost und Wohnung dürfte kaum ausreichen. Außerdem bestehen zahlreiche Bedenken gegen diese Unterbringungsform. Wir können nur dann einer derartigen Aufnahme mit Kost und Wohnung zustimmen, wenn gleichzeitig auch der Familienanschluß, und damit die Aufnahme in die Familiengemeinschaft sichergestellt ist. Daß die Familien weltanschaulich und sittlich einwandfrei sein müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Unter diesen Voraussetzungen werden jedoch kaum genügend Stellen zu finden sein, so daß die *Unterbringung in Lehrlingsheimen* immer gebieterischer in den Vordergrund tritt.

Diese arbeitseinsatzpolitisch bedingten Lehrlingsheime sollen gesunden, körperlich und geistig für eine berufliche Ausbildung voll geeigneten Jugendlichen am

[7]) Vgl. Oft, „Hitler-Jugend und Berufsnachwuchslenkung" in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe", Heft 23/24, 1938.

Ort ihrer Berufstätigkeit eine heimische Wohnstätte bieten. Die Unterbringung in diesen Lehrlingsheimen ist also **keine Maßnahme der Fürsorge** für verwaiste oder gefährdete Jugendliche. Diese Feststellung ist um so notwendiger, als diese Heimmaßnahmen immer wieder mit Einrichtungen der halboffenen Fürsorgeerziehung verwechselt werden. In den Heimen übernimmt die Hitler-Jugend in Auswirkung ihres politischen und gesetzlichen Erziehungsauftrages die Erziehungsträgerschaft. Eine Verwaltungsträgerschaft der Hitler-Jugend wird allgemein nicht in Frage kommen.

*

Das Jahr 1938 hat insbesondere durch die Berufsaufklärungsaktion zu einer weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Arbeitsamt geführt. Aufgabe und Ziel des neuen Jahres wird es sein, diese gemeinsame Arbeit an der Jugend weiter auszubauen und zu vertiefen. Das wird weniger durch Befehle und Erlasse geschehen können, um so mehr durch Achtung und Verständnis auf beiden Seiten. Der Weg wird ferner zu einer **Konzentration der Jugendarbeit in den Arbeitsämtern** führen müssen, da nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, daß beim Berufseinsatz der Jugend alle positiven Kräfte zu vollen Auswirkung gelangen.

Leopold Ost.

Nochmals: Die kürzere Lehrzeit

Im Anschluß an den bekannten Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die **Verkürzung der Lehrzeit** vom 22. Oktober 1938 sind nunmehr unter dem 2. und 8. Dezember zwei neue Verlautbarungen ergangen, die geeignet sind, noch bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

Die Rechtswirkung der Lehrabschlußprüfung

An dieser Stelle ist kürzlich das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. September 1938 lebhaft beanstandet worden*). Nunmehr äußert sich der Reichswirtschaftsminister in einem Erlaß vom 2. Dezember 1938 zu der Frage, **welche Rechtswirkung die erfolgreiche Lehrabschlußprüfung auf den Bestand des Lehrverhältnisses habe.** Das Ergebnis konnte nicht zweifelhaft sein. Wir geben hier nachstehend den Erlaß im Wortlaut wieder:

„Mit Erlaß vom 22. Oktober habe ich die vorzeitige Zulassung der in der Ausbildung stehenden Lehrlinge zu den Lehrabschlußprüfungen verfügt. Ich habe bei dieser Anordnung bewußt darauf verzichtet, Ausführungen darüber zu machen, welche Rechtswirkungen eine vorzeitig bestandene Lehrabschlußprüfung auf den Bestand des für bestimmte Zeit abgeschlossenen Lehrvertrages äußert, in der Erwartung, daß über diese Frage bei Zugrundelegung einer im Schrifttum und zum Teil auch in der Rechtsprechung bereits ausführlich erörterten nationalsozialistischen Auffassung von dem Wesen eines Lehrverhältnisses kein Zweifel möglich sei. Verschiedene Erörterungen dieser Frage veranlassen mich jedoch zu folgender Klarstellung:

Das Wesen des Lehrverhältnisses besteht darin, daß der Lehrherr in Erfüllung einer Gemeinschaftspflicht dem jugendlichen Volksgenossen die Ausbildung und Erziehung vermittelt, die diesen zu einem vollwertigen und einsatzfähigen Glied im Arbeitsleben unseres Volkes macht. Mit der Erreichung dieses Zieles erschöpft sich das Lehrverhältnis und endet das Mandat des Lehrherrn über den ihm zur Ausbildung anvertrauten Lehrling. Ich betrachte es sowohl mit den Grundsätzen der Rechtsordnung wie auch einer nationalsozialistisch geführten Berufsausbildung unvereinbar, daß Lehrlinge nach bestandener Lehrabschlußprüfung noch zur Erfüllung des Lehrvertrages bis zu dessen zeitlichem Ablauf angehalten werden können. Dies um so weniger, als darin auch eine **Mißachtung des Leistungsgrundsatzes** zu erblicken wäre, der ebenfalls als beherrschendes Prinzip unseres Arbeitslebens zu gelten hat. Zur Herstellung klarer Rechtsverhältnisse erkläre ich mich lediglich damit einverstanden, daß das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats sein Ende findet, in welchem der Lehrling die Lehrabschlußprüfung besteht."

---

*) Vgl. „Beendet die Gesellenprüfung das Lehrverhältnis?", Heft 12, 1938, S. 602.

Alle Lehrverhältnisse werden erfaßt!

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 22. Oktober 1938 insofern, als bezüglich der in dem genannten Erlaß noch nicht erfaßten Lehrverhältnisse verschiedene Auffassungen bestanden. Aus diesem Grunde hat der Reichswirtschaftsminister in einem weiteren Erlaß vom 8. Dezember 1938 (III SW 18852/38) bestimmt, daß

1. die durch Erlaß vom 22. Oktober 1938 noch nicht erfaßten, aber schon in die Lehrlingsrolle eingetragenen Lehrverhältnisse unter die Bestimmung der Lehrzeitverkürzung im Sinne der Ziffer 5 des genannten Erlasses fallen. Damit unterliegen nunmehr auch die Lehrlinge, die sich im ersten und zweiten Lehrjahr befinden und ursprünglich ein auf vier Jahre begrenztes Lehrverhältnis abgeschlossen haben, nunmehr auch der Verkürzung der Lehrzeitdauer auf drei Jahre;
2. bestimmt der Reichswirtschaftsminister in dem gleichen Erlaß, daß in gleicher Weise die bis zum 31. März 1939 in die Lehrlingsrolle noch einzutragenden Lehrverhältnisse erfaßt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß bei denjenigen Berufen, für die bisher eine mehr als dreijährige Lehrzeit vorgeschrieben war, folgende Bestimmung über die Lehrzeitdauer in dem Lehrvertrag vermerkt wird:

   „Die Lehrzeit dauert drei Jahre, es sei denn, daß gemäß Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 22. Oktober 1938 — III SW 18213/38 — einer längeren Lehrzeit zugestimmt wird."

„Vollwertige Berufserziehung — darauf kommt es an

Der Geschäftsführer eines Büros, das sich mit der Einziehung von Forderungen und der Bearbeitung der damit zusammenhängenden Rechts- und wirtschaftlichen Angelegenheiten befaßte, hatte zwei junge Mädchen als kaufmännische Lehrlinge eingestellt. Nachdem die gesetzlichen Vertreter der Mädchen den von der zuständigen Industrie- und Handelskammer herausgegebenen kaufmännischen Lehrvertrag unterzeichnet hatten, meldete der Geschäftsführer die beiden Lehrlinge zur Eintragung in die Lehrlingsrolle an, um damit ihre spätere Zulassung zur Kammerprüfung zu ermöglichen. Die Industrie- und Handelskammer lehnte jedoch nach längerem Hin und Her die Eintragung ab und stellte sich auf den Standpunkt, daß der Betrieb des Büros nicht geeignet sei, den Lehrlingen eine abgeschlossene und vollwertige kaufmännische Ausbildung zu vermitteln. Der Geschäftsführer unterließ es, die gesetzlichen Vertreter der beiden Mädchen von dieser Entscheidung der Kammer zu unterrichten.

Erst nachdem zwei Jahre seit dem Beginn des Lehrverhältnisses verstrichen waren, erfuhren die Eltern der Lehrlinge durch die Deutsche Arbeitsfront, daß die Industrie- und Handelskammer dem Büro die Eignung als Lehrbetrieb abgesprochen hatte. Die Mädchen waren währenddessen vorwiegend mit untergeordneten mechanischen Arbeiten beschäftigt worden und hatten, abgesehen von der Vermittlung einiger Büro- und Kontorkenntnisse, keinerlei kaufmännische Ausbildung genossen. Die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge betrachteten nun die abgeschlossenen Lehrverträae als hinfällig und klagten auf Nachzahlung des vollen tariflichen Angestelltengehalts.

Das Landesarbeitsgericht Breslau[1]) nahm diese Klage zum Anlaß um eingehend zur Frage der beruflichen Erziehung der deutschen Jugend Stellung zu nehmen. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geben wir die treffenden Ausführungen des Urteils im Wortlaut wieder:

„Es ist allgemein bekannt, daß der Nationalsozialismus das sogenannte ‚Recht auf Ausbildung' vertritt. Der Begriff des ‚ungelernten Arbeiters' soll aus der deutschen Wirtschaft verschwinden. Jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädchen soll, soweit sich dies irgend ermöglichen läßt, eine vollwertige Berufserziehung genießen und dazu befähigt werden, wirkliche Qualitätsarbeit in dem eingeschlagenen Lebensberufe zu leisten. Diesem Ziele dienen die bekannten Berufswettkämpfe, die Leistungskämpfe der Betriebe, die vielfachen Schulungsmöglichkeiten der DAF. und

1) ArbRSamml. Bd. 33. S. 187 ff. (LAG.).

nicht zuletzt auch die scharfe staatliche Aufsicht über die Lehrlingsausbildung. Seit 1933 vergeht fast kein Tag, an dem nicht sogar die Tagespresse (ganz zu schweigen von der Fachpresse jeder Art) die Förderung des deutschen Nachwuchses in allen Fragen der Berufsausbildung in diesem Sinne lang und breit erörtert. Im Zuge dieser nationalsozialistischen Rechtsentwicklung hat das Lehrverhältnis in Gestaltung der Lehrvertragsmuster und im Schrifttum überall wiederum seinen wahren Sinn, nämlich den eines Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisses erhalten, und der Rechtsprechung liegt die Aufgabe ob, diese Auffassung in der Anwendung auf den praktischen Fall zu vertiefen. (Vgl. Rohlfing in „Zehn Jahre Arbeitsgericht", ferner die zahlreiche Literatur der Monatshefte für NS.-Sozialpolitik und der sozialpolitischen Zeitschrift der HJ. „Das Junge Deutschland".) Jedem im kaufmännischen Berufe Stehenden ist spätestens seit Herbst 1934 bekannt geworden, daß der deutsche Industrie- und Handelskammertag sich fortgesetzt entschieden dafür eingesetzt hat, das bisher vielfach recht fragwürdige Niveau der kaufmännischen Lehrlingsausbildung zu heben. Diesem Bestreben dient u. a. auch das Anfang 1935 geschaffene und durch alle Industrie- und Handelskammern verbreitete Muster eines Lehrvertrages. Diesem Zwecke dienen die überall bei den Industrie- und Handelskammern seit 1934 eingerichteten Lehrlingsrollen für kaufmännische Lehrlinge und die eingeführten Handelskammerprüfungen. Die Tagespresse hat in der Folgezeit über das Stattfinden und über das Ergebnis derartiger Prüfungen ausführlich berichtet und daran wirtschafts- und sozialpolitische Erörterungen geknüpft.

Sinn und Zweck aller dieser Bestrebungen ist, jedem jungen Deutschen auch im kaufmännischen Berufe eine wirklich vollwertige Ausbildung zu geben, ihn zu qualifizierter Arbeit zu erziehen und die Verkümmerung seiner geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte durch einseitige Ausbildung in mechanischer Arbeitsleistung zu verhindern."

Daß das Gericht von dieser Einstellung aus der Klage stattgeben mußte, ist selbstverständlich. Es erklärte die Lehrverträge für nichtig, weil ihr Inhalt auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei. Die geltend gemachten Gehaltsansprüche hielt es aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Unternehmers oder aus einem dem § 611 BGB. zu entnehmenden allgemeinen Grundsatz für berechtigt.

Hierzu möchten wir ergänzend den von Siebert geprägten Begriff des „fehlerhaften Rechtsverhältnisses" heranziehen[2]), der sich gerade in einem Fall wie dem vorliegenden als sehr fruchtbar erweist. Nach der Lehre von Siebert wäre die Rechtslage wie folgt zu beurteilen gewesen: Wegen der mangelnden Eignung des Lehrbetriebes konnte ein ordnungsgemäßes Lehrverhältnis nicht entstehen. Das einmal in Erscheinung getretene arbeitsrechtliche Gemeinschaftsverhältnis war aber nicht schlechthin „nichtig", sondern nur mit einem schwerwiegenden Fehler behaftet. Doch auch das fehlerhafte Lehrverhältnis begründet beiderseitige Rechte und Pflichten. Insbesondere verpflichtet es den Unternehmer, dem Gefolgsmann einen angemessenen (gegebenenfalls den tariflichen) Lohn zu zahlen. Mit der geringen Erziehungsbeihilfe kann der Lehrling beim fehlerhaften Lehrverhältnis nicht abgefunden werden, da ja auch seine Tätigkeit der Ausbildung nicht zugute kommt. Die im Rahmen eines fehlerhaften Lehrverhältnisses geleistete Arbeit dient vielmehr wie beim regelrechten Arbeitsverhältnis lediglich den wirtschaftlichen Zwecken des Unternehmers.

Diese Betrachtungsweise vermeidet die Unklarheiten, die das Urteil noch enthält, wenn es einerseits von einer „Nichtigkeit" der Lehrverträge gemäß § 306 BGB. spricht und eine gültige Arbeitsverpflichtung der Beschäftigten verneint, andererseits aber annimmt, daß „kein völliges Nichts" vorliege, und den Unternehmer zur Zahlung des Tariflohnes verurteilt. Eberhard Weißleder.

Verletzung der elterlichen Erziehungspflicht

Vier wichtige Entscheidungen

Wir konnten vor einiger Zeit von einem Kammergerichtsbeschluß berichten, in dem durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung für ein schlappes und verpäppeltes Muttersöhnchen erstmalig in einer höchstrichterlichen Entscheidung die

---

2) Vgl. „Das Junge Deutschland" 1937, S. 346.

Wandlung der Anschauungen über das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht des Elternhauses bestätigt und anerkannt wurde[1]). Damals wurde der erste Schritt getan, die praktische Anwendung des § 1666 BGB., der die Frage der Verantwortlichkeit der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder regelt, nach der Erkenntnis auszurichten, daß alle Jugenderziehung eine Erziehung zum Dienst am Volk sein muß. Wurde noch bei der Schaffung des § 1666 die Auffassung vertreten, daß es „*prinzipiell unannehmbar*“ sei, dem Staat „ein mit den Rechten der Eltern konkurrierendes oder gar jenen Rechten vorgehendes Erziehungsrecht zuzubilligen“, so sind für uns heute die Eltern Treuhänder der Volksgemeinschaft in der Erziehung ihrer Kinder. Der Staat muß daher das Recht zum Eingriff in die elterliche Erziehung haben, wenn diese die Erreichung des von ihm gestellten Erziehungszieles in Frage stellt.

Aus dieser Auffassung sind inzwischen auch in anderem Zusammenhang mehrfach die praktischen Folgerungen gezogen worden. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Fällen, in denen Eltern ihre Kinder in den *Anschauungen der Ernsten Bibelforscher* erzogen. Zunächst wurde von mehreren *unteren Gerichten* festgestellt, daß eine derartige Erziehung das Kind seinem Volk entfremdet und daher eine schwere Gefährdung seines geistigen und sittlichen Wohls und eine gröbliche Verletzung der elterlichen Erziehungspflicht darstellt. Diese Auffassung hat zunächst das *Oberlandesgericht München* und nunmehr auch das *Kammergericht* bestätigt[2]). Liegt die Bedeutung dieser beiden Entscheidungen darin, daß dadurch diese Frage nunmehr für alle deutschen Vormundschaftsgerichte als geklärt gelten kann, so sind doch zwei uns vorliegende *amtsgerichtliche* Beschlüsse über die gleiche Frage mindestens ebenso bemerkenswert. Denn in ihnen wird noch klarer und eindeutiger als in den beiden höchstrichterlichen Entscheidungen der Gedanke der Verpflichtung der Eltern gegenüber der *Volksgemeinschaft* herausgearbeitet.

In beiden Fällen hatten die Eltern auf Grund ihrer Einstellung als Ernste Bibelforscher ihren Kindern den *Eintritt in die Hitler-Jugend verwehrt*. Ausgehend vom Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 stellen beide Entscheidungen nachdrücklich fest, daß auch das Elternhaus einen *Erziehungsauftrag des Staates* ausführt und daher dem Staat und der Volksgemeinschaft für die Erziehung der Kinder verantwortlich ist.

Im Beschluß des *Amtsgerichts Wilster* vom 26. Februar 1938[3]) heißt es: „Durch ihr staatsfeindliches Verhalten haben die Eheleute den Eintritt ihrer Kinder in die HJ. verhindert. Die nationalsozialistische Erziehungsarbeit ruht damit allein in den Händen der Schule. Diese allein kann bei dem starken natürlichen Einfluß des Elternhauses das Erziehungsziel nicht erreichen, zumal die drei älteren Kinder zu Ostern 1938 die Schule verlassen. Sie sind dann allein dem Einfluß der Eltern unterworfen, wenn sie nicht gleichzeitig von den Organisationen der Partei, insbesondere aber von der Hitler-Jugend, betreut und weiter erzogen werden. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Jugendlichen gerade in dem Alter von vierzehn bis zu zwanzig Jahren einem richtunggebenden geistigen Einfluß zugänglich sind. Wenn dieser Einfluß beim Fortfall des Schulbesuchs allein durch das Elternhaus ausgeübt wird, so besteht die *große Gefahr, daß die Kinder dem Staate verlorengehen*[4]). Darin liegt die erhebliche geistige Gefährdung der Kinder. *Indem im vorliegenden Fall der Vater die Kinder von der HJ. fernhält, mißbraucht er sein Personensorgerecht.*“[4]) In dem Beschluß wird daher dem Vater das Personensorgerecht insoweit entzogen, als es sich um den Eintritt in die HJ. handelt. In diesem Umfang wird die Bestellung eines Pflegers angeordnet.

Das *Amtsgericht Oelsnitz* i. V. sieht in seinem Beschluß vom 27. Dezember 1937[5]) von einer Entziehung des Sorgerechts zunächst noch ab. „Um den Eltern letzmalig Gelegenheit zu geben, aus eigenem Antrieb das zu tun, was im Interesse ihres Kindes zu geschehen hat“, *gibt es den Eltern aber*

[1]) Heft 5, 1937, Seite 228.

[2]) Beschluß des OLG. München vom 3. 12. 1937, s. RMBliV. 1938 Nr. 9, Seite 317; Beschluß des Kammergerichts vom 12. 3. 1938, s. DJugh. 1938, Seite 272.

[3]) „Jur. Wochenschrift 1938, S. 1264.

[4]) Sperrungen von uns.

[5]) Aktenzeichen X 11/37.

auf, ihren Jungen zur Aufnahme in die HJ. anzumelden. Dabei sagt es in der Begründung seines Beschlusses: „Eltern mißbrauchen ihr Erziehungsrecht, wenn sie sich in Widerspruch zu den Anschauungen der Volksgemeinschaft setzen; sie handeln pflichtwidrig, wenn sie nicht das tun, was von ihnen als Glieder dieser Gemeinschaft verlangt werden muß, nämlich ihre Kinder so zu erziehen, daß sie dereinst nützliche Glieder dieser Gemeinschaft werden und sein können. Neben Elternhaus und Schule hat aber nach dem Willen des Führers die Erziehung in der Hitler-Jugend zu treten. Der Erziehungsberechtigte hat daher, will er seiner Pflicht Genüge leisten, dafür mit allen Mitteln zu sorgen, daß sein Kind in die Reihen der Hitler-Jugend aufgenommen wird."[4])

Wir haben diesen Entscheidungen nichts hinzuzufügen. Sie können nicht dahin verstanden werden, daß etwa der Vormundschaftsrichter über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Jugendlichen in die HJ. mitzubestimmen habe. Zu ihrem Teil wollen die beiden Vormundschaftsrichter mit diesen Entscheidungen vielmehr dabei mithelfen, die Erfüllung der Aufgabe, die das Gesetz vom 1. Dezember 1936 gewiesen hat, die Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend, sicherzustellen. Insofern sind sie Anzeichen und Beweis dafür, daß die Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Rechtspflege die Entwicklung nimmt, die wir seit langem herbeiwünschen. Herbert Rauch.

Beiträge zum Jugendschutzgesetz

Gesundheit durch Jugendschutz

Das Jahr der Gesundheitspflicht der deutschen Jugend beginnt mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes; gewiß ein glückliches Zusammentreffen, das den übereinstimmenden Grundzug beider Erscheinungen hervorhebt: notwendig ist die Gesunderhaltung der Gesunden, es geht um Schutz und Förderung dessen, was für die Leistung in der Zukunft die Grundlage sein muß. Bevölkerungsentwicklung und Arbeitseinsatz geben Veranlassung, den nationalen Kräftebestand zu überschlagen und für eine gewissenhafte, durchdachte Pflege des Vorhandenen zu sorgen. Da helfen die Grundsätze des Ausbesserns und Heilens, der medizinischen und sozialpolitischen Pflästerchen nicht weiter, da muß an der Quelle begonnen, jede, auch die kleinste Einbuße vermieden werden, denn was einmal am Nachwuchs verlorengeht, wird niemand wieder ersetzen. Darum steht ein ganzes Jahr der Jugendarbeit im Zeichen der Gesundheitsführung, darum wurde das „Gesetz über die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" geschaffen, obwohl es an Arbeitskräften fehlt und auch die Nachwuchsdecke nicht mehr ausreicht.

Im Rahmen einer historischen Rückschau und eingehenden sachlichen Übersicht ist das neue Gesetz an dieser Stelle als hervorragende Maßnahme der nationalen Gesundheitsführung gewürdigt worden*). Dieser Grundzug des nationalsozialistischen Jugendschutzes wird dann besonders hervortreten müssen, wenn sich auch die allgemeinen sozialpolitischen Erfordernisse so offenbar auf die Grundsätze der Gesundheit und Ernährung vereinfachen, wie dies heute der Fall ist. Am prägnantesten hat der Vorspruch diese Bedeutung des Gesetzes formuliert: „Jugendschutz ist Volksschutz", das gilt nicht nur als Erläuterung der nachfolgenden Bestimmungen, sondern zugleich auch als Anforderung an das Gesetz selbst, das stets als Ganzes wie in allen seinen Teilen dieser Aussage standhalten muß. Jugendschutz, das ist nicht so sehr eine Angelegenheit der wirtschaftlichen als der biologischen Leistungsfähigkeit. Gefahren für die körperliche oder seelische Entwicklung der Jugend stehen im unmittelbaren Gegensatz zu den Lebenserfordernissen des Volkes, das gezwungen ist, sich um den zweckmäßigsten Einsatz seiner Kräfte zu bemühen. Über die Wirkung und Zulänglichkeit jedes Jugendschutzes entscheidet daher

*) Vgl. meine Darstellung „Der Weg zum Jugendschutzgesetz 1938", S. 246 ff., sowie die amtliche Kommentierung durch Boldt, S. 264 ff.

allein das Ausmaß, in dem durch ihn das Volk geschützt wird. Einen anderen Sinn läßt dieses Eingangswort des Gesetzes nicht zu. Damit tritt das Jugendschutzgesetz als weiteres Grundgesetz gleichwertig neben die nationalsozialistischen Erbpflege- und Rassengesetze.

Der neue Jugendschutz ist Ausdruck eines hohen Verantwortungsbewußtseins gegenüber Volk und Wirtschaft. Denn auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse werden gesehen. Während der zweite Satz des Vorspruchs noch ganz von dem politischen Gehalt des einleitenden Kernsatzes erfüllt ist, lenkt der dritte bereits ins Blickfeld der Wirtschaft hinüber, die gesunde Arbeitskräfte braucht und sich daher von einer Steigerung der menschlichen Leistungsfähigkeit, der das Gesetz mit vollen Segeln zustrebt, im Grunde nur Vorteile errechnen kann. Was zudem der Vorspruch nicht zum Ausdruck bringt, darauf lenkt eine Reihe wichtiger Vorschriften die Aufmerksamkeit (vgl. u. a. §§ 7, 9 bis 11, 14 bis 19 in Verbindung mit § 28): die Fassung des Gesetzes läßt an keiner Stelle unvermeidbare Störungen der Produktion befürchten. Wiederholt ist in sachlich, persönlich oder zeitlich begrenzten Ausnahmebestimmungen auf die enge Zusammenarbeit der (vornehmlich über 16jährigen) Jugendlichen mit Erwachsenen Rücksicht genommen worden. Niemals allerdings hat der Gesetzgeber über den gewünschten Endzustand Unklarheit gelassen. Daraus ergibt sich eine Erziehungstendenz, die auch den weiteren Anlässen, die zu Ausnahmemöglichkeiten führten, eigen ist, nämlich der Sorge für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung und dem Bestreben, keinesfalls in Wirtschaftszweigen oder Einzelbetrieben, deren Produktionsverhältnisse eine von der Norm abweichende Arbeitszeitregelung erforderlich machen, die Heranbildung eines zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchses zu behindern. Neben den dringenden Gründen des Gemeinwohls (§§ 11, 17, 18) und den Notfällen (§ 19) sind dies die drei wesentlichen Gesichtspunkte, die — fern von der kurzsichtigen Interessenwahrnehmung, die in vergangener Zeit so oft zum Feilschen um Pfennige und Minuten führte — in der neuen Regelung des Jugendschutzes ihren Niederschlag gefunden und diese in der Richtung der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik aufgelockert haben.

In den „Grundgedanken" umreißt der Vorspruch — Siebert nennt ihn einen „Gesetzesbefehl"*) — den unveräußerlichen Inhalt des Gesetzes, ohne allerdings die wesentlichen Bestimmungen erschöpfend zu nennen. Zugleich wird dieser Inhalt begründet, und zwar wiederum in einer Weise, die von der früheren, begrenzten Schau sozialpolitischer Fragen sehr verschieden ist. Zum Gesundheitsschutz treten hinzu die berufliche Weiterbildung, die körperliche Ertüchtigung, die Gestaltung der Persönlichkeit und die staatspolitische Erziehung. Auch das sind Erscheinungsformen des zweckmäßigen Kräfteeinsatzes, des vernünftigen Umgangs mit dem Gut, das dem Volk durch seine Jugend gegeben ist. Freilich gehört, wenn die Bemühungen aller Beteiligten erfolgreich sein sollen, noch hinzu, daß die Jugend selbst diesen Sinn ihres neuen Arbeitszeitschutzes erkenne. In richtiger Würdigung ihres Erziehungsauftrags unternehmen es daher die Hitler-Jugend und die Deutsche Arbeitsfront, im Rahmen der zahlreichen Schulungsveranstaltungen, die aus Anlaß des Jugendschutzgesetzes durchgeführt werden, dem jungen Nachwuchs begreiflich zu machen, daß die ab 1. Januar 1939 geltenden Bestimmungen über die Lage und Dauer der Arbeitszeit und über das Ausmaß der Freizeit nicht für das bessere Vergnügen und Ausleben des einzelnen, sondern zur Gesunderhaltung und Kräftesammlung aller geschaffen wurden. Wenn der Jugendschutz derart eingebettet wird in eine gleichgerichtete politische Erziehung, wenn er zudem übersichtlich gestaltet und auch rechtssystematisch zu einer Einheit gefügt worden ist und die interessierten Gliederungen und Verbände der Partei an seiner Durchführung beteiligt sind (vgl. § 25 Beschwerden), so ist von dem neuen

*) Kommentar zum Jugendschutzgesetz, Kohlhammer-Verlag; vgl. auch Bücherspiegel dieses Heftes, S. 48.

Gesetz gewiß zu erwarten, daß es zu einem lebendigen, allen vertrauten und in den Betrieben fest verankerten Recht werde.

Es wird dann auch als Ausgangsbasis der weiteren Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsführung dienen können, so vor allem der periodischen ärztlichen Untersuchung, der endgültigen Abschaffung des Akkords der Jugendlichen und der allgemeinen Durchführung der Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit. Das Jugendschutzgesetz ist ein großer Anfang. Es hat allen, die mithalfen, ihn herbeizuführen, für die Zukunft unauslöschlich einen Grundgedanken eingeprägt, der in allen Formen der sozialpolitischen Betreuung der Jugend wiederkehrt: *Was man dem Nachwuchs an Schutz, Ausbildung und Förderung vorenthält, muß der Erwachsene später an Leistung schuldig bleiben. Eine überlegene Führung der jungen Arbeitskraft dagegen trägt hundertfältig ihre Früchte.* Dieser Grundsatz steht auch über der Reihe von Beiträgen über praktische Einzelfragen aus dem Jugendschutzgesetz, die hier zwanglos folgen soll und mit der nachstehenden Arbeit Prof. Sieberts über die bisher ergangenen Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen eingeleitet wird.

Albert *Müller*.

Ausführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz

Von Prof. Dr. *Wolfgang Siebert*

A. Die Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777)

Die — recht umfangreiche — AusfVO. zum JugSchG. ist ergangen auf Grund der §§ 27 und 20 Abs. 1 des Gesetzes. § 27 JugSchG. enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften, aber auch zum Erlaß von Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts. § 20 Abs. 1 gibt dem Reichsarbeitsminister besondere Befugnisse zur Beschränkung oder Untersagung gefährlicher Arbeiten. Dementsprechend enthält die AusfVO. zunächst zahlreiche Durchführungsvorschriften teils sachlichrechtlicher, teils verfahrensrechtlicher Art, ferner mehrere Vorschriften, die eine Ergänzung des Gesetzes darstellen, und schließlich einige Bestimmungen über gefährliche Arbeiten. Will man sich einen kurzen und doch möglichst vollständigen Überblick über die AusfVO. verschaffen, so empfiehlt es sich, zunächst einige grundsätzliche Ergebnisse herauszustellen (I) und sodann die wichtigsten Einzelpunkte zu behandeln (II), wobei die Kinderarbeit, insbesondere die Arbeitskarte, einen besonderen Abschnitt bilden muß (III).

I. Grundsätzliches

1. Der Sinn der Verfahrensvorschriften

Überblickt man die zahlreichen Verfahrensvorschriften und sieht man ab von den Anordnungen darüber, mit wievielen Durchschriften die Anträge usw. eingereicht werden sollen, so erkennt man deutlich, daß die AusfVO. sich mit Erfolg bemüht, die Einhaltung der vom Gesetz aufgestellten Verbote, Ausnahmevoraussetzungen usw. durch ein strenges und sorgfältiges Verfahren zu sichern. Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, daß im Gebiete des Kinder- und Jugendschutzes in der Tat dem Verfahren der Gewerbeaufsichtsämter und der sonstigen zuständigen Stellen keinesfalls eine nur formale Bedeutung zukommt; vielmehr muß gerade auch das Verfahren vom Geiste des Gesetzes getragen sein, d. h. es muß die im Gesetz klar zum Ausdruck gelangten Grundsätze über den Kinder- und Jugendschutz nunmehr in den zahllosen Einzelfällen des Arbeitslebens ebenso klar verwirklichen.

2. Die Stellung der Hitler-Jugend

Eine besonders deutliche Bestätigung für den Sinn und die Bedeutung dieser Verfahrensvorschriften ist die den Gewerbeaufsichtsämtern sehr häufig vorgeschriebene Anhörung anderer Stellen, insbesondere die *Anhörung der Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reiches.* Die AusfVO. versucht damit, eine fruchtbare Zusammenarbeit aller derjenigen Organisationen und Stellen zu sichern, die für die Durchführung des JugSchG. im nationalsozialistischen Geist verantwortlich sind. Der Tätigkeitsbereich der Hitler-Jugend auf dem Gebiet des Jugendarbeitsrechts wird dadurch in Anerkennung der umfassenden Erziehungsaufgabe der HJ. erheblich erweitert.

Man bedenke nur, daß die zuständigen Stellen der HJ. z. B. bei jeder Ausstellung einer Arbeitskarte für ein der HJ. angehörendes Kind gehört werden müssen (Nr. 7 der AusfVO., siehe auch unten III) und daß die Gewerbeaufsichtsämter und die höheren Verwaltungsbehörden vor Erteilung von Bescheiden auf Grund des JugSchG. und der AusfVO. die Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reiches und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront hören müssen, sofern diese Bescheide von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind (Nr. 69).

II. Einzelfragen zur Auslegung und Ergänzung des JugSchG.

1. Zum sachlichen Geltungsbereich des JugSchG. (Binnenschiffahrt u. Flößerei)

a) Für die Jugendlichen in der Binnenschiffahrt und in der Flößerei gilt das JugSchG. nicht (§ 2). Wohl aber gilt die Arbeitszeitordnung für diese Bereiche, und es schien daher zunächst erstrebenswert, die Jugendlichen in der Binnenschiffahrt und in der Flößerei jedenfalls nicht schlechter zu stellen als die Erwachsenen. Aus diesem Grunde bestimmt die AusfVO. (Nr. 2), daß die AZO. insoweit auch für die Jugendlichen gelten soll. Dieses Ergebnis kann nur ein vorläufiges sein, weniger weil es zu dem grundsätzlichen systematischen Verhältnis zwischen JugSchG. und AZO. nicht paßt, sondern vor allem deshalb, weil auf die Dauer auch für diese Gebiete ein besonderer Jugendschutz geschaffen werden muß.

b) Auch für Kinder in der Binnenschiffahrt und in der Flößerei gilt das JugSchG. nicht. Die AusfVO. hebt jedoch diese Beschränkung des sachlichen Geltungsbereiches dadurch auf, daß sie die Beschäftigung von Kindern in der Binnenschiffahrt und in der Flößerei verbietet. (Hierbei handelt es sich also nicht um eine einfache Durchführungsvorschrift zum JugSchG., sondern um eine Vorschrift ergänzenden Inhalts, vgl. § 27 Satz 2 JugSchG. Die Grenze für solche Vorschriften, daß sie nämlich der Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes dienen müssen, ist angesichts des grundsätzlichen Verbotes der Kinderarbeit in § 4 JugSchG. zweifellos eingehalten.)

2. Das Anlernverhältnis in der AusfVO.

Im Hinblick darauf, daß das Anlernverhältnis im JugSchG. selbst nicht ausdrücklich genannt ist, hatten sich in einzelnen Fällen Zweifel darüber ergeben, ob das Anlernverhältnis wie das Lehrverhältnis zu behandeln sei oder ob es unter das Arbeitsverhältnis gerechnet werden müsse (vgl. im einzelnen Siebert, Kommentar, § 1 Anm. 12). Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Anlernverhältnisses ist es wichtig und begrüßenswert, daß die AusfVO. einige dieser Zweifelsfragen geklärt hat.

a) In § 6 Abs. 1 Satz 3 JugSchG. ist bestimmt, daß nicht mehr volksschulpflichtige Kinder nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt in einem Lehrverhältnis wie Jugendliche beschäftigt werden dürfen. Zweck dieser Vorschrift ist, den Kindern sogleich nach Beendigung der Volksschulpflicht die Möglichkeit eines Berufserziehungsverhältnisses zu verschaffen; insbesondere soll der noch nicht ganz 14 Jahre alte Schulentlassene schon zu Ostern in eine Lehre eintreten können. Die AusfVO. (Nr. 30) stellt nun das anerkannte Anlernverhältnis mit Recht für diesen Fall dem Lehrverhältnis gleich.

b) Ebenso wird in der Frage der Mehrarbeitsvergütung (§ 13 JugSchG.) das anerkannte Anlernverhältnis wie das Lehrverhältnis behandelt; auch der in einem solchen Anlernverhältnis Stehende hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, wenn er eine Erziehungsbeihilfe erhält (Nr. 41). In der Vergütungsfrage ist diese Gleichstellung von Lehrverhältnis und Anlernverhältnis allerdings nicht unbedenklich, denn solange das Anlernverhältnis nicht gesetzlich geregelt ist, besteht die Gefahr, daß „Anlernverhältnisse“ geschaffen werden, bei denen die besondere Berufsausbildungspflicht in Bestand und Erfüllung nicht genügend gesichert ist, so daß der Charakter des „Berufserziehungsverhältnisses“ praktisch vorwiegend in einer Herabsetzung der Vergütung und in ihrer Bezeichnung als Erziehungsbeihilfe in Erscheinung tritt. Die AusfVO. versucht, dieser Gefahr durch das Erfordernis eines anerkannten Anlernverhältnisses vorzubeugen. Daneben wird man jedoch noch allgemein feststellen müssen, daß eine Erziehungsbeihilfe der Sache nach immer erst dann vorliegt, wenn das Rechtsverhältnis im ganzen als Berufserziehungsverhältnis ausgestaltet ist.

c) In Nr. 54 übernimmt die AusfVO. die Urlaubsmarkenregelung aus der VO. zur Durchführung des Urlaubs der Jugendlichen vom 2. Juli 1938 (vgl. Siebert, § 21 Anm. 32 bis 34). Die Möglichkeit, im Baugewerbe usw. mit dem Markensystem die Urlaubspflicht auf die einzelnen Unternehmer, bei denen der Jugendliche beschäftigt wird, zu verteilen, gilt nicht für die Jugendlichen in einem Lehrverhältnis (Nr. 54 Satz 2 AusfVO.). Das Anlernverhältnis ist hier nicht erwähnt, so daß es offen bleibt, ob auch in diesem Falle eine Gleichbehandlung mit dem Lehrverhältnis erfolgen soll. Meines Erachtens ist diese Frage zu bejahen; da das anerkannte Anlernverhältnis ein bis zwei Jahre dauert, ist auch hier die für die Sonderbehandlung des Lehrverhältnisses maßgebende Erwägung angebracht, daß eine Verteilung der Urlaubspflicht auf mehrere Unternehmer dann nicht in Frage kommt, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen seines Charakters als Berufserziehungsverhältnis einen Wechsel der Arbeitsstelle als sinnwidrig oder gar unzulässig erscheinen läßt.

3. Familienbetriebe

a) Zur Beschäftigung von Kindern in Familienbetrieben, für die das Gesetz selbst keine Beschränkungen auf bestimmte Arten der Beschäftigung enthält, bringt die AusfVO. ein ausführliches Verzeichnis derjenigen Werkstätten und Arbeiten, die als ungeeignet für die Beschäftigung von Kindern anzusehen sind, so daß also in diesen Fällen gemäß § 5 Abs. 2 JugSchG. eine Beschäftigung verboten ist. Der Inhalt dieses Verzeichnisses geht in einigen wichtigen Punkten über das entsprechende Verzeichnis zum Kinderschutzgesetz von 1903 hinaus. Beispielsweise bringt das neue Verzeichnis Beschäftigungsverbote für Empfangnahme, Ablieferung und Verarbeitung von Gemüsen, Pilzen oder Früchten in der Konservenindustrie, für Spritzen von Farben und für Kegelaufsetzen und sonstige Hilfeleistungen auf Kegelbahnen. — In Bestätigung der grundsätzlichen Stellung und Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter gegenüber der Zentralbehörde gestattet Nr. 19 dem Gewerbeaufsichtsamt, über das generelle Verzeichnis hinaus im Einzelfall Arbeiten als ungeeignet zu bezeichnen.

b) Gemäß § 2 Abs. 3 kann für Jugendliche in einem Familienbetrieb die Geltung von Vorschriften des JugSchG. zwingend angeordnet werden. Nr. 3 der AusfVO. ordnet u. a. an, daß diese Anordnung befristet ergehen muß und daß der zuständige Sondertreuhänder der Heimarbeit zu hören ist, wenn es sich um einen Heimarbeitsbetrieb handelt.

4. Ununterbrochene Arbeiten

In Nr. 32 schließt die AusfVO. (zum Teil) eine Lücke, die sich bei der Auslegung des § 7 Abs. 2 JugSchG. (regelmäßige Arbeitszeit bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern) ergeben hatte. Beim Zusammentreffen von § 7 Abs. 2 mit den §§ 9 bis 11 mußte es zulässig erscheinen, jeweils für zwei Wochen zu einem Höchstdurchschnitt von 54 Stunden wöchentlich ohne Begrenzung auf 56 Stunden für die eine Woche zu kommen. Die AusfVO. begrenzt dagegen die Höchstarbeitszeit für die eine Woche auf 56 Stunden auch bei anderer Verteilung der Arbeitszeit nach § 9 oder bei Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10. Über das Zusammentreffen von § 7 Abs. 2 mit § 11 sowie mit § 9 und 10 sagt die AusfVO. nichts (vgl. darüber Kremer, § 7 Anm. 6 und Siebert, § 7 Anm. 9 und § 12 Anm. 5).

5. Arbeitszeitverlängerung, Mehrarbeitsvergütung, Pausen, Notfälle

In mehreren Fällen bringt die AusfVO. ausdrückliche Bestätigungen von Ergebnissen, die schon bei einer dem Zweck der einzelnen Bestimmungen Rechnung tragenden Auslegung des JugSchG. erzielt werden konnten und auch erzielt worden sind. Häufig enthalten diese Vorschriften gleichzeitig auch Ergänzungen des Gesetzes.

a) Daß Arbeitszeitverlängerungen nicht über die für Erwachsene geltenden Grenzen hinaus genehmigt werden sollen (Nr. 38), war schon in der amtlichen Begründung zum Ausdruck gebracht worden; nach dem Sinn des Jugendschutzgesetzes erscheint dies auch selbstverständlich. Wichtig ist, daß die Genehmigung von Ausnahmen gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit in jedem Falle befristet erteilt werden muß (Nr. 40).

b) In Nr. 41 ist bestimmt, daß nur diejenigen Lehrlinge keinen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nach § 13 JugSchG. haben sollen, die eine Erziehungsbeihilfe erhalten. Lehr-

linge, mit denen Stunden- oder gar Akkordlohn vereinbart ist, sind also von der Mehrarbeitsvergütung nicht ausgeschlossen. (So schon Boldt, § 13 Anm. 2a.) — Über die Mehrarbeitsvergütung im Anlernverhältnis vgl. oben 2b.

c) Die maßgebenden Gesichtspunkte für Verkürzung oder Verlängerung der Pausen gemäß § 15 Abs. 4 JugSchG. werden in Nr. 42 näher angegeben. Auch hier handelt es sich um eine Auslegung des § 15 nach seinem klaren Zweck. Im Einklang mit dem Begriff der Pause nach § 15 Abs. 2 ist noch besonders betont, daß „Kurzpausen" als Arbeitszeit gelten; solche häufigeren Arbeitsunterbrechungen können bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderer Beanspruchung verbundenen Arbeitsverfahren angeordnet werden.

d) Nr. 51 stellt zum Begriff des Notfalls (§ 19 JugSchG.) noch einmal klar, daß die hier in Frage kommenden Arbeiten nur vorübergehender Natur sein dürfen; bei Arbeiten von längerer Dauer bietet also § 19 keine Grundlage für eine Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit.

6. Gefährliche Arbeiten

a) Auf Grund des § 20 Abs. 1 JugSchG. bestimmt Nr. 52 der AusfVO., daß weibliche Jugendliche in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht unter Tage, ferner bei der Förderung mit Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht über Tage beschäftigt werden dürfen. Verboten ist ferner ihre Beschäftigung in Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten, Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, in Kokereien und bei Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten. (Vgl. auch unten C.)

b) Die zusätzlichen Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter im Einzelfalle, die bereits in § 20 Abs. 2 JugSchG. festgestellt sind, werden in Nr. 53 näher dargelegt.

III. Regelung der Kinderarbeit, insbesondere die Arbeitskarte für Kinder

Einen breiten Raum in der AusfVO. nehmen Bestimmungen über die Kinderarbeit ein. Diese betreffen vor allem die Arbeitskarte (1), sodann die Besonderheiten bei der Genehmigung der Mitwirkung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. (2). Vorher werden in Nr. 5 die Voraussetzungen für die Zulassung von Kinderarbeit, insbesondere die Notwendigkeit einer Arbeitskarte, dargelegt. Die zugelassene Befreiung von dem Erfordernis einer Arbeitskarte ist ausgedehnt auf die Fälle gelegentlicher Beschäftigung nach § 5 Abs. 4 JugSchG. (Musikaufführungen usw.). — Die Vorschriften über die Ausstellung von Arbeitskarten treten aus verständlichen technischen Gründen erst am 1. Februar 1939 in Kraft (Nr. 72).

1. Die Ausstellung von Arbeitskarten ist sehr eingehend geregelt (Nr. 5 bis 17). Besonders wichtig sind dabei zwei Punkte: das umfassende Prüfungsverfahren und die auf den Einzelfall beschränkte Wirkung der Arbeitskarte.

a) Bei der Ausstellung der Arbeitskarte werden normalerweise tätig: die Ortspolizeibehörde (allgemeine Vorprüfung, insbesondere Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der Art des Betriebes), die Schulbehörde, das Jugendamt (Prüfung der Gesundheit des Kindes), die zuständige Dienststelle der HJ. und als entscheidende Behörde das Gewerbeaufsichtsamt, das von seiner Entscheidung alle vorher beteiligten Stellen benachrichtigen muß. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist es zulässig, Schule, Jugendamt und HJ. erst nachträglich zu hören und die Arbeitskarte zunächst mit entsprechendem Vorbehalt auszustellen. Die AusfVO. regelt ferner die Antragsberechtigung der gesetzlichen Vertreter, des Unternehmers oder anderer Beteiligter. — Die maßgebende Richtlinie für die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts enthält Nr. 9:

„Die Arbeitskarte darf nur ausgestellt werden, wenn der seelische und körperliche Zustand des Kindes sowie die Art der Beschäftigung keine Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit oder keine sonstigen Nachteile erwarten lassen. Der Antrag kann u. a. abgelehnt werden, wenn das Kind einen unverhältnismäßig weiten

Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen hat oder wenn sonstige in der Person des Unternehmers oder der Art der Beschäftigung liegende Gründe die Ausstellung der Arbeitskarte nicht angezeigt erscheinen lassen. In der Regel ist für das Kind nur eine Arbeitskarte auszustellen. Falls für das Kind ausnahmsweise mehrere Arbeitskarten ausgestellt werden, ist die Beschäftigungsdauer auf jeder Arbeitskarte so zu begrenzen, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht."

b) Bei der Wirkung der Arbeitskarte könnte man von einem Grundsatz der Spezialität sprechen: Die Arbeitskarte macht eine Beschäftigung von Kindern zulässig nur

bei demjenigen Unternehmer, dessen Namen auf der Arbeitskarte eingetragen ist,

mit denjenigen Arbeiten, die auf der Arbeitskarte verzeichnet sind,

im Rahmen derjenigen Dauer der Arbeitszeit, die auf der Arbeitskarte angegeben ist.

Daraus folgt, daß bei jeder Änderung oder Erweiterung der Beschäftigung des Kindes (mindestens) eine Ergänzung der Arbeitskarte erforderlich ist, bei der dann regelmäßig eine erneute Prüfung stattfindet (Nr. 13, 14).

Diese „Spezialität" der Arbeitskarte ist eine wesentliche Neuerung des JugSchG. und der AusfVO. gegenüber dem Kinderschutzgesetz, denn bisher konnten diejenigen Kinder, für die eine Arbeitskarte ausgestellt war, von jedem Unternehmer mit den im Kinderschutzgesetz zugelassenen Arbeiten beschäftigt werden.

c) Sehr wichtig ist schließlich noch, daß die Arbeitskarte durch das Gewerbeaufsichtsamt von Amts wegen oder auf Antrag entzogen werden kann, wenn Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit des Kindes festgestellt werden, oder wenn das Kind durch die Beschäftigung nachweislich Gefahren oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt ist. Eine solche Befugnis des Gewerbeaufsichtsamts erscheint zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes unbedingt notwendig, zumal eine bestimmte Frist für die Gültigkeit der Arbeitskarte nicht vorgesehen ist. — Eine Beteiligung von Schule, Jugendamt und HJ. ist bei dem Entziehungsverfahren nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr ist nur eine nachträgliche Benachrichtigung vorgeschrieben. Immerhin erscheint eine solche Anhörung vor der Entziehung bei zweifelhaften und nicht besonders eiligen Fällen unbedingt geboten.

2. Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. dürfen Kinder nur mit besonderer Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes beschäftigt werden (§ 5 Abs. 4 JugSchG.). Ist — bei nicht nur gelegentlicher Beschäftigung — eine Arbeitskarte erforderlich, so gilt die Ausstellung der Arbeitskarte gleichzeitig als Genehmigung (Nr. 25); anderenfalls ist ein besonderer Genehmigungsbescheid notwendig, für den ebenfalls der soeben dargestellte Grundsatz der „Spezialität" gilt. Überhaupt kommen zunächst für die Zulassung der Kinderbeschäftigung bei Musikaufführungen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung, wie für die Ausstellung der Arbeitskarte; jedoch ist das Verfahren bei nur gelegentlicher Beschäftigung vereinfacht, insbesondere ist eine Mitwirkung der Schule, des Jugendamtes und der HJ. nicht erforderlich. Im einzelnen regelt die AusfVO. z. B. noch die Prüfung der Frage, ob Belange der Kunst oder Wissenschaft die Kinderbeschäftigung fordern, wobei die Reichsmusikkammer, die Reichstheaterkammer oder Reichsfilmkammer zu hören ist (Nr. 23). An die Verwendung von Kindern unter drei Jahren sind besondere Anforderungen zu stellen (Nr. 24). Erforderlichenfalls ist die Genehmigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, die den Unfall-, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz sichern. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß regelmäßig eine geeignete Aufsichtsperson zu bestellen ist (Nr. 26, 27). Diese Aufsichtsperson kann auch vom Jugendamt benannt werden; in Nr. 27 (bei Filmaufnahmen) ist erwähnt, daß das Gewerbeaufsichtsamt in geeigneten Fällen die Aufsicht den Eltern, dem HJ.-Führer, dem Lehrer oder dem Aufnahmeleiter übertragen kann.

Auch hier ist die Möglichkeit eines Widerrufs der Genehmigung besonders vorgesehen (Nr. 28).

IV.

Zum Schluß sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die AusfVO. außer den bereits genannten Verzeichnissen noch

folgende Verzeichnisse und Muster als Anlagen enthält:

1. ein Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden;
2. Muster für den Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte,
   die Ergänzung eines solchen Antrages,
   die Arbeitskarte selbst,
   das Verzeichnis der vom Gewerbeaufsichtsamt ausgestellten Arbeitskarten,
   die Urlaubsliste (Verzeichnis des Urlaubs der Jugendlichen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 JugSchG.),
   das Verzeichnis der Ersatzfreizeiten (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 JugSchG.);
3. ein Merkblatt für Kinderarbeit.

B. Der Erlaß des Reichsarbeitsministers zu den Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RABl. III S. 298)

Mit der AusfVO. zum JugSchG. ist gleichzeitig auch eine AusfVO. zur Arbeitszeitordnung erlassen worden (RGBl. I S. 1799). Zu beiden Ausführungsverordnungen gibt der Erlaß vom 12. Dezember 1938 einige, vor allem an die Gewerbeaufsichtsämter gerichtete Anweisungen.

1. Kinderarbeit

Hierzu weist der Erlaß auf diejenigen Vorschriften der AusfVO. zum JugSchG. hin, die von den Gewerbeaufsichtsämtern bei Ausstellung der Arbeitskarte besonders zu beachten sind. In Ergänzung zu der AusfVO. wird für die Zulassung der Beschäftigung von Kindern bei Musikaufführungen usw. (§ 5 Abs. 4 JugSchG.) angeordnet, daß die Beschäftigung bei den Proben im allgemeinen nicht über 20 Uhr hinaus genehmigt werden soll. An das Auftreten von Kindern nach 22 Uhr soll ein besonders strenger Maßstab angelegt werden; gegebenenfalls soll angeordnet werden, daß die Kinder in guter und sicherer Begleitung nach Hause gebracht werden. Auch auf einwandfreie Umkleide- und Aufenthaltsräume soll besonders geachtet werden.

2. Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen

Der Erlaß weist darauf hin, daß Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsämter über Arbeitszeitregelungen möglichst übereinstimmen sollen, wenn Jugendliche und Erwachsene eng zusammenarbeiten und wenn beispielsweise darüber entschieden wird, ob die Art eines Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert (§ 9 Abs. 1 JugSchG., § 4 Abs. 1 AZO.) oder darüber, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten (§ 10 Abs. 3 JugSchG., § 5 Abs. 4 AZO.). In solchen Fällen sollen auch die Vorschriften des JugSchG. und der AZO. gleichzeitig als Rechtsgrundlage angegeben werden; ferner können Anträge, Nachweise usw. in *einem* Antrag usw. zusammengefaßt werden.

3. Beschäftigung durch mehrere Stellen

Da das JugSchG. und die AZO. erstmalig den Fall berücksichtigen, daß Gefolgschaftsmitglieder gleichzeitig in mehreren Stellen beschäftigt werden, muß darauf geachtet werden, daß die einzelnen Unternehmer von der anderen Beschäftigung Kenntnis haben. Der Erlaß weist darauf hin, daß das *Arbeitsbuch* diese Kenntnis vermittelt: Es muß von dem ersten Unternehmer aufbewahrt und dem Gefolgschaftsmitglied für Eintragungen durch den anderen Unternehmer vorübergehend überlassen werden (Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt); vgl. schon die Kommentare, z. B. *Kremer*, § 3 Anm. 5, *Schmidt*, AZO. § 2 Anm. 6.

4. Regelung der Arbeitszeit durch Tariforbnung

Da in Zukunft nur die Arbeitszeit der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder durch Tarifordnung verlängert werden kann, *gelten bisherige tarifliche Bestimmungen über Mehrarbeit vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr für Jugendliche.* (Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung kann nach wie vor auch für Jugendliche tariflich bestimmt werden, vgl. § 13 Abs. 2 JugSchG.).

5. Gast- und Schankwirtschaften

Der Erlaß weist darauf hin, daß das JugSchG. (§ 16 Abs. 2) die Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie landesrechtliche Arbeitszeitbestimmungen für Gast- und Schankwirtschaften unberührt läßt. (Dazu näher *Siebert*, § 16 Anm. 4, § 20 Anm. 2; wichtig ist besonders § 11 Abs. 1 GaststättG., wonach bei der Erlaubniserteilung Auflagen zum Schutze der Beschäftigten gemacht werden können.)

6. Behandlung von Entscheidungen usw.

Hier handelt es sich um rein innerdienstliche Anweisungen, aus denen nur hervorzuheben ist, daß alle Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsämter usw., die vom Gesetz nicht ausdrücklich auf Einzelfälle beschränkt sind, auch für eine Gruppe gleichartiger Betriebe getroffen werden können.

C. Die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1932) und die Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1961)

Mit diesen Verordnungen beginnt die Reihe derjenigen Ausführungsbestimmungen, die für bestimmte Beschäftigungsarten Sonderregelungen treffen auf Grund von Vorbehalten, die in einzelnen Paragraphen des JugSchG. gemacht worden sind. Außer den hier genannten Verordnungen ist z. B. noch eine Verordnung über den Bergbau zu erwarten. In allen diesen Fällen handelt es sich im Bereiche des Jugendschutzes vorwiegend um Bestimmungen über (Beschränkung der) Anrechnung und Bezahlung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit und über (Einschränkung der) Nachtruhe; Rechtsgrundlage ist vor allem der § 28 JugSchG., der gerade zu diesen Punkten besondere Übergangsvorschriften zuläßt. — Die Glashüttenverordnung enthält außerdem noch umfangreiche Abschnitte über allgemeinen Arbeitsschutz, nämlich über Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Beschäftigungsverbote, über ärztliche Untersuchung und Überwachung sowie über die Arbeitszeit der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder. Die Ausnahmen von den Vorschriften des JugSchG. sind im 5. Abschnitt der VO. (§§ 15—17) zusammengefaßt.

Über die Anrechnung der Berufsschulzeit und die Nachtruhe in diesen besonderen Betrieben vgl. schon die eingehenden arbeitstechnischen und sozialpolitischen Untersuchungen von Boldt, „Das Junge Deutschland" 1936 Heft 12 S. 10 ff., 1937 S. 7; über die Glasindustrie auch Fehler, „Das Junge Deutschland" 1938 S. 446.

1. Ausnahmen von der Anrechnung und Bezahlung der Berufsschulzeit

a) Für den Bereich der Eisen schaffenden Industrie bestimmt § 1 der VO. unter näherer Angabe der einzelnen in Frage kommenden Arten von Betrieben, daß die Durchführung des § 8 Abs. 2 JugSchG. über die Anrechnung der Berufsschulzeit **bis zum 31. März 1939 ausgesetzt** wird, soweit in diesen Betrieben auch bisher die Unterrichtszeit in der Berufsschule nicht auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Diese Ausnahmevorschrift hat § 28 Abs. 1 Nr. 2 des JugSchG. zur Grundlage und zeigt durch die feste zeitliche Begrenzung ihren Charakter als Übergangsvorschrift besonders deutlich. Sie will den Betrieben eine längere betriebstechnische Einstellung auf das Jugendschutzgesetz ermöglichen, schließt aber natürlich nicht aus, daß Anrechnung und Bezahlung der Berufsschulzeit schon vor dem Ablauf der Übergangsfrist durchgeführt werden.

b) Im Bereich der Glasindustrie, der in § 1 der GlashüttenVO. näher bestimmt ist, bringt § 15 der VO. eine beschränktere Regelung: für die in Hohlglashütten an den Öfen beschäftigten Jugendlichen kann bis zum 31. März 1939 von der Durchführung des § 8 Abs. 2 JugSchG. abgesehen werden. Andererseits aber ist hier auch über diesen Termin hinaus, bis zum 31. März 1942, für einzelne Hohlglashütten eine befristete und widerrufliche Ausnahmeregelung durch die Gewerbeaufsichtsämter möglich (§ 15 Abs. 2).

2. Erweiterung der Ausnahmen von dem Nachtarbeitsverbot

a) In Stahl-, Walz-, Preß- und Hammerwerken sowie in einigen anderen Betrieben sind nach § 2 der EisenindustrieVO. bis zum 31. März 1939 folgende Beschäftigungsmöglichkeiten als Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot allgemein zugelassen:

Jugendliche unter 16 Jahren in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis 22 Uhr,

Jugendliche über 16 Jahre in wöchentlich wechselnden Früh-, Spät- und Nachtschichten auch in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr.

In beiden Fällen darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. Ist aber für die Erwachsenen in Walz-, Preß- und Hammerwerken

nach § 9 AZO. eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit zugelassen, so können Jugendliche über 16 Jahre in wöchentlichem Schichtwechsel in zweischichtigen Betrieben in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr neun Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Nach dem 31. März 1939 bis zum 31. Dezember 1941 kann das Gewerbeaufsichtsamt für einzelne Betriebe in dem gleichen Umfange Ausnahmen von dem Nachtarbeitsverbot zulassen; diese Anordnungen müssen widerruflich und befristet erlassen werden.

b) In Hohlglashütten und in Tafelglashütten mit Mundblasbetrieb sind nach § 16 der GlashüttenVO. für die Beschäftigung Jugendlicher an den Öfen Ausnahmen von dem Nachtarbeitsverbot des § 16 Abs. 1 zulässig. Bis zum 31. März 1939 — später, bis zum 31. März 1942, wieder mit besonderer Einzelgenehmigung des Gewerbeaufsichtsamts — dürfen beschäftigt werden:

Jugendliche unter 16 Jahren zwischen 5 und 24 Uhr,

Jugendliche über 16 Jahren während der Nachtzeit.

In beiden Fällen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Arbeitszeit darf wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten.
2. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird und die Arbeit in mehreren Schichten stattfindet, muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten, es sei denn, daß zwischen den Arbeitsschichten der Jugendlichen eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt.
3. In Glashütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird, darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte in die Zeit von 20 bis 6 Uhr fallen.

3. Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

Nach § 17 der GlashüttenVO. dürfen bis zum 31. März 1942 Jugendliche an den Öfen auch in einschichtigen Betrieben abweichend von den Schriften des § 17 Abs. 1 JugSchG. an den Sonnabenden nach 14 Uhr beschäftigt werden, soweit dies zum Ausarbeiten des Ofens erforderlich ist.

4. Beschäftigungsverbote für männliche Jugendliche (und weibliche Gefolgschaftsmitglieder)

Die GlashüttenVO. enthält mehrere wichtige Beschäftigungsverbote für männliche Jugendliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder. Verboten ist insbesondere: Die Beschäftigung mit dem Zerkleinern von Rohstoffen zur Glasbereitung und von Abfällen von Glas oder Schamotte; die Beschäftigung in Hafen- und Steinstuben; die Beschäftigung in Räumen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung gemischt werden; die Beschäftigung mit bestimmten Glasschleifereiarbeiten, an Sandstrahlgebläsen, mit Ätzarbeiten. Aus Gründen der Berufsausbildung sind diese Beschäftigungsverbote mehrfach für Lehrlinge eingeschränkt. — Insgesamt handelt es sich hier um eine erfreuliche Erweiterung gegenüber der VO. vom 21. März 1932.

5. Gesundheitsschutz, insbesondere ärztliche Untersuchung

Besonders wichtig sind in den beiden hier behandelten Verordnungen die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz. Zunächst werden — im Bereich der GlashüttenVO. teilweise auch für Erwachsene — regelmäßig (halbjährlich) wiederkehrende ärztliche Untersuchungen angeordnet. Sodann wird die Zulässigkeit einer Beschäftigung in dem Ausnahmebereich von der Vornahme und dem Ausfall einer solchen Untersuchung abhängig gemacht (§ 3 EisenindustrieVO., § 12 GlashüttenVO.).

Ferner wird ein „Gesundheitsbuch“ angeordnet: Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Wechsel und Bestand der untersuchungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung des Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen, über deren Inhalt eingehende Bestimmungen getroffen sind (§ 3 Abs. 2, 3 EisenindustrieVO., § 13 GlashüttenVO.).

Diese Vorschriften stellen eine sehr erfreuliche Förderung des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen dar und bedeuten in ihrem Bereich einen wichtigen Beitrag zu dem Bestreben, im Jahre 1939 die Gesundheitsführung der Jugendlichen als eine besonders dringende völkische Aufgabe in den Vordergrund zu stellen.

Arbeitende Jugend im Ausland

Rückblick auf 1938

Das vergangene Jahr ist auch im Ausland reich an Gesetzen und Verordnungen gewesen, die das Arbeitsleben der Jugendlichen regeln sollen. Die gesetzgeberische Tätigkeit ist zwar noch nirgends so weit entwickelt worden wie im Deutschen Reich, das jetzt ein eigenes Jugendschutzgesetz besitzt, aber es sind doch bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen.

Besonders nennen wollen wir das neue Gesetz über die Berufsberatung und die Berufsausbildung in Frankreich, das Ge= in Großbritannien und das Gesetz über angemessene Arbeitsbedingungen, das nach jahrelangem politischen Hin und Her vom Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika endlich verabschiedet werden konnte.

Der Entwurf des genannten französischen Gesetzes ist hier bereits behandelt worden[1]). Das Gesetz wurde am 24. Mai 1938 erlassen und bezweckt eine völlige Neuordnung der Berufsberatung, ferner führt es für alle Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren eine Berufsausbildung ein mit dem Ziel, daß nach einer kurzen Übergangszeit jeder junge Franzose eine Berufsausbildung erhalten wird. Jeder Betrieb soll Lehrlinge ausbilden. Weigert er sich, so hat er beträchtliche Strafen zu erwarten. Ungelernte Arbeiter soll es in Frankreich in Zukunft nicht mehr geben.

Neues Arbeitszeitrecht in Großbritannien

Das britische Gesetz über die Beschäftigung von Jugendlichen aus dem Jahre 1938 tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Es regelt die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren in zahlreichen Berufen, in denen die Arbeitszeit bisher durch keinerlei gesetzliche Vorschriften beschränkt war. Ferner werden die Ladenschlußgesetze aus den Jahren 1912—1936 geändert, so daß nunmehr auch im Einzelhandel die Arbeitszeit der Jugendlichen begrenzt ist.

Sofern die Beschäftigung von Jugendlichen nicht durch das Fabrik=, Bergbau= oder Ladenschlußgesetz erfaßt ist, oder die Jugendlichen nicht in der Landwirtschaft oder auf Schiffen beschäftigt sind, unterstehen sie den Vorschriften dieses neuen Gesetzes. Es handelt sich hauptsächlich um Jugendliche, die bei der Lieferung von Waren als Boten, in Geschäften oder Hotels, Zeitungsunternehmungen, Vergnügungsstätten usw. beschäftigt sind. Ebenso werden Jugendliche als Fahrstuhlführer, Vorführer in Lichtspieltheatern und bei ähnlichen Beschäftigungen erfaßt. Die Arbeitszeit dieser Jugendlichen wird auf 48 Stunden wöchentlich begrenzt. Für die Einnahme der Mahlzeit ist eine Ruhepause zu gewähren. Ferner haben die Jugendlichen Anspruch auf einen halben freien Tag in der Woche und einen ganz freien Tag, am Sonntag oder an einem anderen Wochentag. Nachtarbeit ist verboten, und zwar während elf aufeinanderfolgender Stunden, einschließlich der Zeit von 22 bis 6 Uhr. Jugendliche über 16 Jahre dürfen eine begrenzte Anzahl von Überstunden leisten, während Jugendliche unter 16 Jahren zu Überstunden nicht herangezogen werden können. Von Ende 1939 ab wird die Arbeitszeit für diese Gruppe außerdem auf 44 Stunden wöchentlich begrenzt. Dasselbe gilt für Jugendliche, die in Läden beschäftigt sind. Das sind also in der Hauptsache diejenigen Berufsgruppen, die wir als kaufmännische Lehrlinge usw. bezeichnen, eine Ausbildungsform, die es in England nicht gibt. Vom 31. Dezember 1939 ab wird für sie die Arbeitszeit ebenfalls auf 44 Stunden wöchentlich begrenzt sein. Für die tägliche Arbeitszeit ist eine Höchstgrenze nicht vorgesehen, soweit sie nicht indirekt durch die Vorschriften über die Nachtruhe bestimmt wird.

Am 1. September 1939 wird in Großbritannien das Gesetz über die Erhöhung des Schulentlassungsalters in Kraft treten, das dann 15 Jahre betragen wird. Eine Beschäftigung vom 14. Lebensjahr ab ist jedoch möglich, wenn sie bei einer sogenannten „beneficial employment“ erfolgt. Diese Ausnahmebestimmung ist in England sehr stark kritisiert worden[2]). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz nicht sagt, was unter „beneficial employment“ verstanden werden soll. Es überläßt den örtlichen Schulbehörden die Entscheidung, ob eine bestimmte Beschäftigung im Sinne des Gesetzes als „beneficial employment“ anzusehen ist. Ende des Jahres hat eine Reihe von Schulbehörden aus London und der Umgebung Richtlinien aufge=

[1]) Jg. Deutschland, Heft 7/1938, S. 354

[2]) Jg. Deutschland, Heft 7/1938, 353.

stellt, um diesen Mangel im Gesetz durch einheitliche Handhabung der ihnen übertragenen Befugnisse auszugleichen. In einem britischen Steinkohlenbergwerk sind besondere Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unfällen der Jugendlichen beobachtet worden. Diese haben so gute Ergebnisse erzielt, daß von dem Bergarbeiterverband vorgeschlagen wurde, sie allgemein einzuführen: Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden. Alle Jugendlichen, die im Bergbau arbeiten, müssen ein Jahr lang in der Unfallverhütung ausgebildet werden, damit in ihnen ein „Grubensinn“ entwickelt wird.

Wenn die Jugendlichen mit 16 Jahren eine Beschäftigung im Bergbau aufnehmen, müssen sie 6 Monate lang der Aufsicht erfahrener Arbeiter unmittelbar unterstellt werden. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nicht bei Abbauarbeiten, die mit Maschinen vorgenommen werden, beschäftigt werden, während Jugendliche zwischen 18 und 23 Jahren, die an diesen Maschinen arbeiten, von erfahrenen Arbeitern beaufsichtigt werden müssen. Alle Unfallverhütungsausschüsse bei den verschiedenen Zechen sollen sich selbst mit der Frage der Unfallverhütung, ihren örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschäftigen, um den „Kohlenpreis“, nämlich die Unfälle und Verunglückungen, möglichst zu verringern.

„Jugendschutzgesetz“ in USA.

Über das von Roosevelt geplante Gesetz über angemessene Arbeitsbedingungen ist an dieser Stelle verschiedentlich berichtet worden[3]). Am 24. Oktober 1938 konnte endlich das geplante Jugendschutzgesetz erlassen werden. Es waren insgesamt 50 Entwürfe zu diesem Gesetz ausgearbeitet worden, von denen 10 durchberaten wurden. Das am 24. Oktober 1938 in Kraft getretene Gesetz ist kein eigentliches Jugendschutzgesetz, sondern will allgemeine schlechte Arbeitsbedingungen beseitigen. Zu diesem Zweck schreibt es eine Höchstarbeitszeit, einen Mindestlohn und ein Mindestalter für die Beschäftigung vor. Erfaßt wird nur die Beschäftigung bei der Herstellung von Waren, die in den Handel zwischen den einzelnen Bundesstaaten gelangen.

[3]) Jg. Deutschland, Heft 1/1938, S. 41, Heft 7/1938, S. 356.

Den besonderen Umständen entsprechend, die in der gesetzgeberischen Befugnis des Bundesparlaments begründet sind, bestimmt das Gesetz, daß niemand Waren versenden oder für die Versendung im zwischenstaatlichen Handel liefern darf, die in einem Betriebe hergestellt worden sind, in dem 30 Tage vor ihrer Versendung Jugendliche ausbeuterisch beschäftigt worden sind. Als ausbeuterische Kinderarbeit gilt die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren oder von solchen zwischen 16 und 18 Jahren bei Arbeiten, die das Kinderschutzamt beim Arbeitsministerium für gesundheitsschädlich erklärt.

Das Mindestalter von 16 Jahren gilt ohne Einschränkung für Gewerbebetriebe und den Bergbau. Der Leiter des Kinderschutzamtes kann ferner bestimmen, daß die Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nicht als ausbeuterische Kinderarbeit anzusehen ist, wenn sich die Beschäftigung auf solche Zeiten beschränkt, daß weder der Schulbesuch noch das Wohlbefinden der Jugendlichen beeinträchtigt wird. Das Gesetz gilt ebenfalls nicht für Jugendliche, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden, sowie bezeichnenderweise nicht für solche, die als Schauspieler in Filmen und im Theater tätig sind.

Der Mindestlohn ist allgemein auf 25 Cents für die Stunde festgelegt worden. Dieser Lohn ist ab 24. Oktober 1938 zu zahlen. Im nächsten Jahr soll er 30 Cents betragen und bis zum 24. Oktober 1939 allgemein auf 40 Cents ansteigen. Dieser Lohnsatz gilt für jugendliche wie für erwachsene Arbeiter. Alle Arbeiter, die in der Landwirtschaft oder bei der Bearbeitung von Erzeugnissen des Gartenbaus, der Milchwirtschaft und der Fischerei beschäftigt werden, sind von den Lohnbestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Die Arbeitszeit ist ebenfalls für Erwachsene und Jugendliche einheitlich auf 44 Stunden wöchentlich im ersten Jahr der Geltung des Gesetzes festgelegt und soll vom dritten Jahr ab nur 40 Stunden betragen. Für Überstunden ist das Eineinhalbfache des normalen Lohnsatzes zu bezahlen.

Die Durchführung des Gesetzes liegt bei einer neuen Lohn- und Arbeitszeitabteilung, die beim Arbeitsministerium gebildet worden ist. Für die Bestimmungen über den Jugendschutz ist der Leiter des Kinderschutzamtes zuständig.

Mit diesem Gesetz ist das erste Arbeitsschutzgesetz der Vereinigten Staaten, das für alle Bundesstaaten Geltung hat, in Kraft getreten.

Ferner sind in den Vereinigten Staaten im letzten Jahr in 31 Staaten Arbeitsvermittlungsämter für die Jugendlichen eingerichtet worden. Auch dies bedeutet eine wichtige Neuerung im Arbeitsrecht dieses großen Landes, wenn auch ihre praktische Wirkung bei der ausgedehnten Arbeitslosigkeit nur gering sein kann.

Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit

In Polen wurde durch ein Gesetz vom 9. April 1938 die Arbeitsdienstpflicht eingeführt; der Arbeitsdienst hatte bisher nur auf freiwilliger Grundlage bestanden. Die Dienstpflicht wird grundsätzlich in der Organisation der „Tapferen" geleistet, doch kann der Minister für Verteidigung auch andere Organisationen als Träger der Arbeitsdienstpflicht bezeichnen. Die Arbeitsdienstpflicht ist unmittelbar vor Ableistung der Militärpflicht zu erfüllen. Sie dauert 4 Wochen und fällt in die Sommermonate.

In vielen Ländern befaßte sich die Gesetzgebung hauptsächlich mit der Beseitigung der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen, einem Problem, das Deutschland nicht mehr kennt. Dies war der Fall in Norwegen, Schweden und Dänemark. Die Zahl der jugendlichen Arbeitslosen ist in diesen Ländern zwar verhältnismäßig klein, aber es ist dennoch schwierig, für sie Arbeitsplätze frei zu machen. Es war infolgedessen notwendig, öffentliche Mittel bereitzustellen, um die Jugendlichen zu unterstützen oder um Schulungskurse und Maßnahmen zu ihrer Berufsausbildung zu finanzieren. Dänemark hat seit April 1938 ein internationales Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung von Jugendlichen, die an Bord von Schiffen beschäftigt werden wollen, in die Landesgesetzgebung eingefügt. Norwegen dagegen hat das internationale Übereinkommen über das Mindestalter zur Beschäftigung von Jugendlichen in der Industrie im August des vergangenen Jahres ratifiziert.

Auch die Gesetzgebung über das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung hat in manchen Ländern Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Das gilt auch für Überseestaaten, wie z. B. die Bundesstaaten Australiens.

Japan regelt die Auswanderung

Aus Japan ist insbesondere zu berichten, daß im Rahmen des für 5 Jahre berechneten Auswanderungsplanes von 1938 ab 30 000 junge Männer zwischen 16 und 19 Jahren jährlich in die Mandschurei auswandern sollen. Für ihre Anwerbung und Ausbildung sowie für die Überführung und die Ansiedlung dieser jungen Auswanderer sind genaue Pläne ausgearbeitet worden. Anwerbung erfolgt durch die Präfekturen in Verbindung mit dem Auswandererverband für Mandschukuo. Vor ihrer Abreise werden die Auswanderer zwei Monate lang auf Kosten der Regierung ausgebildet. Ebenso bezahlt die Regierung die Überfahrt. Im Landungshafen werden sie von der Mandschurischen Kolonisationsgesellschaft übernommen und betreut. In der Mandschurei selbst sind 5 Ausbildungslager errichtet, in denen die Auswanderer 3 Jahre lang in der Landwirtschaft unterwiesen werden. Diese Ausbildungsstätten stützen sich auf Zuschüsse von seiten der Regierung. Die Auswanderer, die hier ihre Ausbildung vollendet haben, werden dann als Siedler angesetzt. Wilhelm Claussen.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Gesundheitsführung der deutschen Jugend

Vereinbarung zwischen dem Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. vom 25. 7. 1938.

1. Die Aufgaben der Gesundheitsführung der Hitler-Jugend werden von der Reichsjugendführung der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. durchgeführt.

2. Innerhalb der Hitler-Jugend wird mit allen Aufgaben der Gesundheitsführung der deutschen Jugend der „Reichsarzt HJ." beauftragt. Er ist

Chef des Amtes für Gesundheitsführung in der Reichsjugendführung.

3. Der „Reichsarzt HJ." wird vom Reichsjugendführer im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. berufen.

4. Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. beruft im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer der NSDAP. den „Reichsarzt HJ." als Leiter der Hauptstelle „Gesundheitsführung der deutschen Jugend" im Hauptamt für Volksgesundheit.

5. Für die Gaue der NSDAP (Gebiete der HJ. und Kreise der NSDAP. (Banne der HJ.) gilt sinngemäß die gleiche Regelung.

6. Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. stellt für die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsdienstes der HJ. Ärzte zur Verfügung.

7. Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. stellt, soweit möglich, die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsdienstes der HJ. zur Verfügung.

8. Die zur Durchführung dieser Vereinbarungen erforderlichen Dienstanweisungen erläßt der „Reichsarzt HJ." als Chef des Amtes für Gesundheitsführung in der Reichsjugendführung mit Genehmigung des Reichsjugendführers für die Hitler-Jugend.

Dienstanweisungen für die Dienststellen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP., die sachlich mit den Dienstanweisungen für die HJ. übereinstimmen müssen, werden vom „Reichsarzt HJ." als Leiter der Hauptstelle „Gesundheitsführung der deutschen Jugend" im Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. auf Anweisung des Leiters des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. erlassen.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP.
gez.: Dr. Wagner.

Der Reichsjugendführer der NSDAP.
gez.: v. Schirach.

Bücherspiegel

Schrifttum zur Gesundheitspflege

Dr. med. Eberhard Kitzing: **„Die Verpflegung in den Zeltlagern der HJ."** Verlag Georg Thieme, Leipzig.

Wer die Entwicklung der Sommerlager der HJ. miterlebt hat, weiß, daß der Ausbau der Ernährung recht erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Die Monotonie der einst unvermeidlichen Erbswurstsuppe oder der Nudeln ist im allgemeinen verschwunden. Trotzdem ist noch allzusehr oberstes Prinzip der Lagerernährung, ausschließlich auf die Sättigung der Jungen bedacht zu sein. Eine nach gesundheitlichen Richtlinien ausgearbeitete Gestaltung der Ernährung mit dem Ziel, Einseitigkeiten und Mängel der täglichen Kost der Jugend auszugleichen, ist bislang nur im Ansatz zu finden. Hier ist das Buch Kitzings ein ausgezeichneter Wegweiser; es liefert die theoretischen Grundlagen für die Praxis der Lagerverpflegung — und zwar aus reicher eigener Erfahrung geschöpft —, unter Einschluß aller einschlägigen Fragen, wie der Küchentechnik, der Kochverfahren, der Aufbewahrung usw., sogar die Aufstellung der Kosten fehlt nicht. Das Buch wird in Zukunft nicht nur dem HJ.-Arzt, sondern vor allem auch dem Lagerleiter und seinem mit der Verpflegung beauftragten Kameraden eine unersetzliche Hilfe sein. Dr. Joppich.

„Der Freitrunk im Braugewerbe." Heinz Deneke, Dr. med., Berlin. Georg Thieme, Verlag, Leipzig.

Im Heft 30 der von Prof. Dr. Martineck, Ministerialdirigent im Reichs- und Preuß. Arbeitsministerium, herausgegebenen Sozialmedizinischen Schriftenreihe beschäftigt sich Deneke eingehend mit dem „Freitrunk im Braugewerbe".

Wenn man die gründliche und umfassende Arbeit durchliest, so ist man erschüttert, daß sich eine derartige, allen gesundheitlichen Bestrebungen unserer Zeit hohnsprechende Unsitte bis in die jüngsten Tage hinüberretten konnte.

Zu der Geschichte der Freibierabgabe, dem gegenwärtigen Stand der Auswirkung, der rassenhygienischen Bedeutung, dem durch den Freitrunk entstandenen Alkoholismus, der erhöhten Unfall-

häufigkeit, den rechtlichen Grundlagen dieser Unsitte nimmt Deneke eingehend Stellung. Das gebrachte Material ist in seiner Sachlichkeit niederschmetternd. Eine Angabe soll hier für viele sprechen: Die Freibiermengen für Jugendliche und Frauen liegen zwischen 900 und 150 Liter Bier im Jahre, das sind 24 bis 4 Liter Athylalkohol! Dr. K.

Ein neuer Kommentar!

Wolfgang Siebert: **Jugendschutzgesetz.** Kommentar mit systematischer Einleitung. Geleitworte von Reichsminister Dr. Frank und Baldur von Schirach.

Band 1 der Reihe: Deutsche Jugendgesetze, herausgegeben von Prof. Dr. W. Siebert. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin; 422 Seiten, Preis: 9,20 RM.

„Dieses Erläuterungswerk behandelt das Jugendschutzgesetz unter Berücksichtigung der für das Verständnis wesentlichen Fragen des allgemeinen Jugendarbeitsrechts wie des Arbeitsrechts überhaupt." Mit dieser Kennzeichnung (aus dem Geleitwort von Reichsminister Frank) ist der Charakter des neuen, fraglos umfassendsten und auch wissenschaftlich tiefgreifendsten Kommentars zum Jugendschutzgesetz umschrieben. Was Sieberts „Arbeitsrecht" (Sammlung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, Hanseatische Verlagsanstalt) bereits auszeichnet, die Einbettung des geschriebenen Rechts in systematische Gedankengänge, die den Blick auf die werdende Ganzheit der nationalsozialistischen Arbeits- und Rechtsordnung hinzulenken bemüht sind, kommt der vorliegenden Arbeit ganz besonders zugute, und zwar im Rahmen einer vorzüglichen Einleitung, die allein genügen würde, dem Kommentar Sieberts eine Sonderstellung zuzuweisen. Mit diesem Werk hat die Wissenschaft ein beträchtliches Stück des Weges aufgeholt, den die politische Programmatik in der Würdigung des Arbeits- und insbesondere des Jugendschutzes bisher zurücklegen konnte. Ja, Siebert gebührt darüber hinaus das Verdienst, zum erstenmal in dieser Klarheit dem Arbeits- bzw. Jugendschutz die rechte Stellung im Arbeits- bzw. Berufserziehungsrecht eingeräumt zu haben. Erwähnen wollen wir aus der Einleitung noch den Abriß der Geschichte des Jugendschutzes sowie den Überblick über das ausländische Jugendschutzrecht und das einschlägige Schrifttum.

Die wertvollen grundsätzlichen Ausführungen bleiben jedoch nicht auf die Einleitung beschränkt, sondern werden jeweils ergänzt durch „Grundgedanken", die der Erläuterung fast jedes einzelnen Paragraphen voranstehen und vor allem auch die Aufgabe haben, die Beziehungen der neuen Rechtsnormen zu den früheren bzw. dem weiterhin noch geltenden Recht darzulegen. In der Sache trifft sich Siebert durchweg mit Kremer[1]) und Boldt[2]), im § 16, Abs. 3 stimmt er Boldt zu. Was im übrigen bei beiden aus Raumgründen nur gedrängt oder gar nicht berücksichtigt werden konnte, kommt bei Siebert uneingeschränkt zu seinem Recht. Besonders ausführlich ist die Erläuterung der neuen Urlaubsbestimmungen, sowie — für Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis gleichermaßen interessant — die Kommentierung der strafrechtlichen Vorschriften.

Wenngleich sich der Systematiker Siebert vorwiegend der Sprache der Wissenschaft bedient, so kann doch nicht die Rede davon sein, daß sich seine Arbeit allein an einen wissenschaftlich interessierten Leserkreis wendet, von dem Laien dagegen erst unter Schwierigkeiten verdaut würde und für die Praxis gar nur bedingt geeignet sei. Wir meinen, daß auch den Kreisen, die an der Gestaltung des Jugendschutzes unmittelbar beteiligt sind, eine solche Kost durchaus bekömmlich ist, zumal es dem Kommentar nicht an Übersichtlichkeit und gefälliger Aufmachung gebricht und außer ihm schließlich kein Werk zu nennen wäre, das alle rechtssystematischen, grundsätzlichen und praktischen Gesichtspunkte des neuen Jugendschutzes in dieser Vollständigkeit und gediegenen Verarbeitung zusammenfaßt. A. M.

[1]) Vgl. Bücherspiegel, Juni-Ausgabe 1938.
[2]) „Das Junge Deutschland", Juni 1938.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres **bis 20. des letzten Monats.** — DA. IV. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: **M. Müller & Sohn, K. G., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.**

Ein unentbehrliches Nachschlagewerk

für alle Fragen der Jugendarbeit sind die gesammelten Hefte der sozialpolitischen Fachzeitschrift „Das Junge Deutschland". Fordern Sie daher die handliche, geschmackvolle Einbanddecke für die Hefte des Jahrganges 1938 an. (75 Pfennig zuzüglich Porto)

Außerdem ermöglicht die praktische „Fixa-Mappe" ein müheloses schnelles Abheften und schonendes Sammeln der Hefte des laufenden Jahrganges. (RM. 1,10 zuzüglich Porto)



Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

AUS DEM INHALT:

Heft 2 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Februar-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 2 Berlin, den 1. Februar 1939 33. Jahrgang

REICHSMINISTER DR. HANS FRANK:

Rechtsschulung in der Hitler-Jugend

Anläßlich der Reichstagung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, die in der Zeit vom 10. bis 15. Januar in München stattfand, nahm Reichsminister Dr. Hans Frank Gelegenheit, die Hitler-Jugend zur Mitarbeit an der Rechtsschulung des deutschen Volkes aufzurufen. Dazu stellt uns der Minister die nachfolgenden Ausführungen zur Verfügung. Im Anschluß daran wird am Beispiel des Gebietes Franken der Hitler-Jugend ein Erfahrungsbericht über die bisherige Rechtsschulungsarbeit erstattet; abschließend werden die Schlußfolgerungen, Grundsätze und Richtlinien für die künftige Rechtsschulung dargelegt.

Die Schriftleitung.

Es ist nicht so, daß das Recht allein eine Angelegenheit der Juristen wäre. Wehe dem Recht, das zum ausschließlichen Gut eines Standes oder eines Volksteiles wird. Das Recht steht in der Geistesgeschichte im gleichen Rang mit den anderen großen Leitmotiven der Entwicklung einer Nation zu ihrem höchsten Ziel. Daher müssen wir tief hineinhorchen in die Seele des Volkes, um zu ermessen, was mit der Vorstellung „Recht" verbunden ist an Nöten und Hoffnungen, an Kampfbereitschaft und Entschlossenheit. Der Hitler-Jugend fällt dabei die Aufgabe zu, die junge Generation des deutschen Volkes mit dem Erlebnis des Rechtes nachdrücklichst vertraut zu machen. Die Juristen können nur bitten, daß ihnen das Volk hilft; denn sie wären für sich nichts.

Es gibt Leute, die da sagen: Wozu brauchen wir überhaupt noch Gesetze? Da ist einer, der befiehlt; da sind die anderen, die gehorchen. Erheben wir ernst unsere Stimme: Ohne eine klare Ausgliederung der Gemeinschaft unseres Volkes, *ohne die Sicherheit für den einzelnen, daß er nach dem Gesetze des Dritten Reiches auch sein Recht finden kann, läßt sich eine nationalsozialistische Volksgemeinschaft ebensowenig aufbauen wie eine andere.* Daher steht am Anfang der Staatsmaxime des Dritten Reiches die Rechtsidee, nicht die Willkür und auch nicht das sinnlose Wort, das in der Welt immer wieder gegen den Führer angewandt wird, die Diktatur. Die Sicherheit, im Rahmen des nationalsozialistischen Reiches in Anwendung der nationalsozialistischen Gesetze regiert zu werden, das ist unsere Voraussetzung.

Alles aber, was der Führer erdacht hat, alles, was in seinem Buche und in seinen Gesetzen steht, kann nur in die Zukunft hinübergetragen werden,

wenn es gelingt, die nationalsozialistische Führung zu erziehen. Das ist das Gemeinschaftselement, dem sich die Hitler-Jugend ganz besonders verschrieben hat. Die Führung steht über der Verwaltung. Die Führung des Volkes schaut in den geschichtlichen Raum, die Verwaltung schaut nach innen. Die Führung des Nationalsozialismus ist Geschichtsgestaltung, die Verwaltung ist der Apparat, mit dem die Geschichte des Staates gemacht wird. Die Geschichte unseres Reiches kann auch in Zukunft nur gestaltet werden von einer ideebewußten Führung, von bekenntnisfrohen und starken Charakteren. Wehe, wenn die Verwaltung anfinge, das Reich zu führen, und wenn die Partei anfinge, in einer Verwaltungsideologie unterzugehen. Die Partei muß die schicksalsbewußte Führerin der Gemeinschaft bleiben. Sie muß getragen sein von der Verantwortung für das Gesamtschicksal des Volkes. Daher gibt es nichts Lächerlicheres, als den Führer des Volkes binden zu wollen durch formale Rechtssätze. Der Führer muß grundsätzlich alles tun, was er vor seinem Gewissen als für sein Volk letztlich notwendig erkennt. Das ist der einzige Verfassungsgrundsatz, den wir haben. Der Gesamtklang unseres Lebens muß sein: Weltanschauung, Staatsmaxime, Führungsbereitschaft.

Soll nun die Erziehung zu all dem, was in dem Beispiel des Führers liegt, nur getragen sein von der Schule des Staates? Die Erziehung des Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Führererlebnis kann uns Nationalsozialisten niemand abnehmen. Die Schule in Ehren. Ohne Schule kann man bekanntlich kaum Wissen gewinnen. Es soll auch alles seine Ordnung haben, was die Schule betrifft. Aber um Höchstleistungen zu erzielen, um Führungsentschlossenheit zu geben, dazu scheint die Schule nicht geeignet. Ebenso ist es klar, daß man nicht mit der alten juristischen Schulweisheit kommen darf, wenn man die Ordnungsgemeinschaft des Nationalsozialismus lehren will. Das Gesetz des Reiches muß das Erlebnis des Volkes sein. Daher muß der Rechtsunterricht irgendwie erlebnisgetragen sein. Bisher allerdings war der Rechtsunterricht, den das Volk erhielt, für den Volksgenossen meist sehr bedenklich. Er geschah nämlich im Rahmen irgendeiner Verhandlung gegen ihn oder gar über ihn. Dieser Rechtsunterricht war ein fortgesetztes Examen an einem Examinanden, der von dem Wissensstoff keine Ahnung hatte. Daher die oft unbeschreibliche Angst des Volkes vor allem, was mit dem Recht zusammenhängt. Es gab Leute, die in der Vorangst vor einem Prozeß Selbstmord begingen. Es ist begreiflich, daß wir daher die Frage des Rechtsunterrichts schon etwas lebensnäher ansehen müssen. Dazu kommt noch, daß heute, allen Juristenfeinden zum Trotz, das Recht viel wichtiger ist als jemals. Die Gesetze und Verordnungen haben heute notgedrungen einen weit größeren Umfang angenommen als früher. Es ist schwierig, sich durchzufinden. Das ist aber eine ernste Mahnung, dem Volke, das die Notwendigkeit fühlt, sich mit dem Recht zu beschäftigen, zu helfen. Ich habe vor einiger Zeit einen Vortrag über den Rechtsunterricht

an den Schulen gehalten. Ich war überrascht, welches Echo dieser Vortrag gefunden hat. Der Gedanke ist an sich nicht neu, aber er muß nunmehr in brauchbarer Weise durchgeführt werden. Ich weiß, daß in der Hitler-Jugend in Verbindung mit dem NS.-Rechtswahrerbund und den ständischen Organisationen ebenfalls daran gearbeitet wird.

Der Rechtsunterricht muß absolut klar und verständlich sein. Die Rechtslehrer, die einen solchen Unterricht erteilen können, sind dünn gesät. Eine außerordentlich schwere und nützliche Aufgabe wäre es, eine völkische Rechtsdarstellung, eine Art Rechtsfibel zu schaffen, die man den Schülern und Schülerinnen mitgeben könnte und in der an einfachen Beispielen aus dem täglichen Leben die allgemein wichtigen Fragen erörtert werden. Die Jugend hat heute schon eine Vorstellung von der Volksgemeinschaft, sie steht dem Leben wesentlich näher als früher, und man kann das Argument nicht mehr gelten lassen, daß die nötige Reife des Geistes nicht vorhanden sei, um Rechtsfragen zu erfassen. Man kann Rechtsunterricht niemals erteilen ohne eine gewisse Abstraktion. Die Hauptsache aber ist, daß der Volksgenosse weiß, was er tun muß, um im Einzelfalle zu seinem Recht zu kommen. Viele leiden darunter, daß sie den Weg nicht wissen. Sie schreiben hilflose Querulantenbriefe an alle möglichen Stellen, weil sie den Gang zur NS.-Rechtsbetreuungsstelle nicht finden. Es gilt in dieser Art Rechtsunterricht wohl erst noch Erfahrungen zu sammeln. Ziel der ganzen Arbeit wäre nicht, Rechtswissen im fachlichen Sinn zu vermitteln, sondern den einzelnen Volksgenossen vor Konflikten mit der Rechtsordnung zu behüten und ihm bei der vernünftigen Ordnung seiner Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Wir wollen hier als Nationalsozialisten einfach zur Selbsthilfe greifen. Ich empfehle dabei nicht, eine Kommission zu gründen. Vielleicht gelingt es einem Berufenen, das Rechtsbuch für das Volk so zu schreiben, daß es seine Aufgabe wirklich erfüllt. Ich wäre glücklich, wenn aus diesem Bereich heraus das große Problem des Rechtsunterrichts der Lösung nähergebracht würde.

Die Jugend soll im Recht nicht etwa ihren Gegner sehen, der sie unterdrückt, nicht etwas ihr Feindliches, sondern den großen Schutzfaktor. Die Jugend des Dritten Reiches hat in ihrer Erziehung eine klare Pflichtenlehre. Die Pflicht, dem Führer und dem Volke mit aller Kraft zu dienen, ist ja der Inhalt unserer Moral überhaupt.

Dieser Pflicht der Jugend, die große völkische Aufgabe zu erfüllen und die Totalität des Nationalsozialismus in die kommende Generation weiterzuführen, muß aber auch ein gestärktes Recht der Jugend an die Seite treten.

Ein Volk, das nicht zum Recht und zur Rechtsidee erzogen wird, kann den völkischen Kampf nicht bestehen. Der Führer hat seinen Kampf nicht begonnen mit einem Appell an seine Waffen, die er gar nicht hatte, sondern mit dem

Appell an die Rechtsidee, die es dem Volke immer unerträglicher erscheinen ließ, in einer minderen Rechtslage leben zu sollen als andere Völker. Die Jugend wird diesen Rechtsgedanken hinübertragen in die Totalität des Volksrechtsbewußtseins, in den Führerbereich der Nation und damit in den Schicksalsbereich des heroischen Rechts, in dem um Jahrhunderte gekämpft wird.

Im Rechte des nationalsozialistischen Reiches aber nimmt die Jugend den ersten Platz ein. Es gibt kein Gut, das so heilig wäre, wie die Jugend. Aus Bequemlichkeit oder aus bizarrer Anhänglichkeit an altmodische Anschauungen will das mancher nicht wahrhaben. Immer wieder wird die Jugend behindert durch solche Leute, die aus der Selbstsicherheit ihres Lebens kein Verständnis mehr aufbringen für das Ringen der nach ihnen kommenden Generation. Das ist das alte Problem. Wir aber wissen, daß der Nationalsozialismus bei der kommenden Generation noch stärker verankert sein wird wie bei der bereits im Abgang begriffenen. Die Jugend ist der große Träger unseres Ideals. Der Führer hat dieser Jugend bereits das Jugendschutzgesetz gegeben. In Bälde soll sie ein eigenes Jugendstrafrecht und ein Recht der Erziehung erhalten. All das berechtigt zur Hoffnung, daß die Jugendkriminalität auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden kann. Wir können freilich nur einer Jugend helfen, die bereit ist, sich der nationalsozialistischen Idee mit aller Kraft zu widmen und der deutschen Rechtsordnung zu dienen.

*

Erfahrungen aus der HJ.-Rechtsschulung

Seit dem Jahre 1934 betreibt die Hitler-Jugend eine planmäßige Rechtsschulung. Allmählich wurde ein eigener Stil herausgearbeitet, der durch einen „Rechtsunterricht" in der Schule[1]) nicht ersetzt werden kann, mag er von Rechtswahrern oder, wie es Stuckart[2]) fordert, von Lehrkräften gehalten werden. Die Rechtserziehung in der HJ. darf kein „Rechtsunterricht" sein, sondern muß eine Tätigkeit volksaufklärender und propagandistischer Art darstellen[3]). Das Recht kann in der HJ. nur mit Jugendfrische, mehr gefühls- als verstandesmäßig vorgetragen werden, es muß für die Jugendlichen zu einem Erlebnis werden. Die HJ.-Rechtsschulung wirkt schon allein dadurch ursprünglicher und zündender, daß sie im kameradschaftlichen Kreise, auf Heimabenden, in Lagern, bei Wochenendschulungen, auf Führertagungen und in Führerschulen stattfindet. Dringend erforderlich ist jedoch ein klares

[1]) Hermann Messerschmidt: „Rechtsunterricht eine Notwendigkeit." („Deutsches Recht" 1938, S. 492.)

[2]) Dr. Wilhelm Stuckart: „Nat. Rechtserziehung." (Verlag: Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., 1935.)

[3]) Wischnath: „Rechtsunterricht?" Ein Bericht über einen praktischen Arbeitsversuch in der HJ. („Jugend und Recht" 1937, S. 209.)

Schulungsprogramm, dessen einzelne Punkte jeweils für sich abgeschlossen zu behandeln sind. Der Rechtsstoff muß einfach, klar und so fesselnd behandelt werden, daß bei keinem eine Müdigkeit aufkommt, und das will oft viel heißen auf einem Heimabend, an dem Lehrlinge teilnehmen, die den ganzen Tag schwer gearbeitet haben. Am besten geht die Jugend mit, wenn das Recht nicht abstrakt, sondern bildhaft und mit ihren eigenen sprachlichen Ausdrücken durch Beispiele aus ihrem Leben, aus der Gerichtspraxis, aus der Geschichte, aus Literatur, Theater oder Film dargestellt wird. Wie die Erfahrung beweist, kennen die 16jährigen einer Großstadt die Filme wie: „Fall Deruga", „Masurka", „Vertrauensbruch", „Der zerbrochene Krug", „Kaiser von Kalifornien", „Hochverräter" zum mindesten vom Erzählen. Gibt es bessere Beispiele für Landesverrat und Hochverrat als die Presseberichte des Volksgerichtshofs. Wer dies für zu gewagt hält oder wer keine Fälle aus der Praxis kennt, kann sich zum besseren Verständnis alter Rechtssprichwörter bedienen oder das Recht der Vorfahren zum Vergleich heranziehen[4]).

Neben Ehre und Treue, Zucht und Ordnung ist besonders der Gemeinschaftsgedanke in seiner nationalsozialistischen Prägung „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" als herrschender Rechtsgrundsatz immer wieder herauszuarbeiten. Wischnath[5]) befolgt diese Taktik und geht bei seiner Rechtsschulung von allgemeinen Rechtsgedanken aus, stellt das Recht dar als Ordnung der Volksgemeinschaft, die artgemäß sein muß, entwickelt den Zwang im Rechtsgedanken, kommt zum Begriff der Ehre, in deren Dienst das Recht in erster Linie tritt und leitet dann zum Strafrecht über. Er behandelt bei der Ständegesetzgebung das Recht des Arbeiters und das Recht des Bauern und beschließt nach dem Rasserecht seine Rechtsschulungsarbeit mit dem Recht der Partei und des Staates. Es ist somit der Vorzug seiner HJ.-Rechtsschulung, daß sie in sich geschlossen wirkt.

Die Jugend durch krasse Beispiele rebellierend auf den Plan zu rufen, ist bedenklich, weil dadurch unter Umständen das Rechtsempfinden der Jugend ungünstig beeinflußt wird und das Vertrauen zum Rechtswesen verlorengeht, das doch gerade gestärkt werden soll[6]).

Wenn man die Rechtsschulung wirklich schmackhaft machen will, kann man bei „Fortgeschrittenen" Gerichtssitzungen abhalten und Fälle zur Entscheidung stellen. Ich habe wiederholt laufende Fälle meiner Jugendgerichtspraxis zur Entscheidung gegeben und war überrascht, welch richtiges Strafmaß nach gründlicher Herausarbeitung der Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe herausgekommen ist. Zweifelsfragen dürfen bei einer solchen Rechtsschulung nicht auftauchen. Das Recht muß der Jugend klar und eindeutig vor Augen geführt werden.

[4]) Stuckart: a. a. O. S. 14 ff. — Waldmann: „Deutsches Recht in Sprichwörtern." (Dr. Johann Friedrich Eisenhart, 1759.) Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35.

[5]) a. a. O. Seite 211.

[6]) Kutzner: „Rechtsempfinden des Jugendlichen — nationalsozialistisches Rechtsempfinden." (DJ. 1934, S. 1057.)

Die Rechtsschulungsarbeit wird erleichtert durch die Gesetzesvorsprüche, die die wichtigen nationalsozialistischen Volksgesetze an ihrer Spitze führen[7]). Die Rechtsbegriffe im „Vorspruch" des Entwurfes eines deutschen Strafrechts dienen mir als Hilfsmittel bei Beginn der allgemeinen Rechtsschulung. Im Vordergrund unserer Schulungsarbeit stehen: das Recht der Ehre — Strafrecht — Rasse- und Erbpflegerecht — Recht der Familie — Recht der Jugend — Recht der Arbeit — Recht des Bodens — Recht der Partei und des Staates. Gute Dienste hat mir „das Fahrtenrecht" geleistet, ein vom Gebiet Sachsen herausgegebenes Büchlein, das auch allgemeine Rechtsgedanken enthält (Verlag Teubner, Leipzig, Berlin).

Bei der Rechtsschulung in Nürnberg kam ich zunächst kaum dazu, in jeder Einheit nur einmal über „Recht" zu sprechen. Um überhaupt an die Kameraden heranzukommen, ließ ich mir den Wochendienstplan geben und besuchte ohne weitere Verständigung Schar- und Gefolgschaftsabende. Anfangs begegnete man mir mit Mißtrauen. Als die Sache aber dann zuweilen humorvoll, dramatisch, auf alle Fälle interessant war, wurde ich zum willkommenen Redner. Die Gef.-Führer und Stammführer vereinbarten mit mir Termine, und die Rechtsschulung lief.

Bei dieser „einmaligen Rechtsschulung" legte ich Gewicht auf die Herausarbeitung allgemeiner nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze, erläuterte dann strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und arbeitsrechtliche Bestimmungen soweit sie für die Jugend in Betracht kommen, sprach von Partei und Staat, erklärte die Partei- und Behördenorganisationen und machte zum Schluß auf die Folgen von Rechtsbrüchen aufmerksam. Ebenso wurde vor den Einheiten bei dem Begriff „Zucht" die sexuelle Frage behandelt, jedoch ohne Einzelheiten, allein vom Standpunkt eines gesunden, anständig denkenden, beherrschten und sportlich veranlagten Menschen aus. Bei Besprechung dieser ernsten Dinge habe ich selten einen lächeln sehen und später von Einheitsführern gehört, daß die Jungen wirklich in gutem Sinne beeindruckt wurden.

Der Versuch, insbesondere bei der Rechtsschulung auf dem Lande mit Schulungsbriefen zu arbeiten, hat keinen Erfolg gehabt. Selbst wenn Rechtssachen in volkstümlicher und lustiger Form schriftlich dargestellt werden, stellen sie doch an den jungen Leser zu hohe Anforderungen. Als brauchbar hat sich dagegen erwiesen, in Bannbefehlen oder in den sozialpolitischen Mitteilungen des Gebietes Abhandlungen über aktuelle Rechtsfragen zu veröffentlichen. Unter anderem wurden unter der Überschrift „Hier spricht der Jugendrichter" Straffälle Jugendlicher besprochen, die abschreckend wirken sollten.

Zum Personenkreis, den die Schulung umfassen soll, ist folgendes zu sagen: Zehnjährigen Pimpfen wird man keine Rechtsbegriffe entwickeln können. Die Rechtsarbeit wird daher, von den Führern im Jungvolk abgesehen, erst in der Hitler-Jugend selbst durchzuführen sein. Man wird dabei unterscheiden müssen zwischen Einheiten-Rechtsschulung, Führer-Rechtsschulung und Eltern-Rechtsschulung. Bei der Rechtsschulung der HJ.-Führer (auch Betriebsjugendwalter, Schuljugendwalter, Sozialwarte und anderer) wird die Jugendarbeit und ihre rechtlichen Beziehungen unter Betonung der Führerverant-

[7]) Erbhofges. v. 29. 9. 33, Ges. z. Schutz d. d. Blutes und d. d. Rasse v. 15. 9. 35, d. Entwurf e. d. Strafrechts (Gürtner/Freisler 1936, S. 32 ff.), Jugendschutzges. v. 30. 4. 38 u. a.

wortung einen breiten Raum einnehmen müssen. Vor allem sind das Jugendrecht[8]) und seine Anwendungsmöglichkeiten eingehend zu behandeln.

Neben dieser Schulung in der HJ. kann eine Eltern-Rechtsschulung einhergehen. Ein großer Teil der Eltern ist sich seiner Erziehungsaufgaben auch heute noch nicht bewußt. Um sie darauf hinzuweisen, kann auf den Elternabenden der HJ. — allerdings nur in kluger und taktvoller Weise — die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Jugenderziehung betont und auf die Folgen schlechter Erziehung hingewiesen werden. Ich habe wiederholt auf Elternabenden gesprochen, Gebote an die Eltern, wie sie in München und Berlin durch das Polizeipräsidium verteilt wurden, vorgetragen und Briefe, welche Jugendliche aus dem Gefängnis an ihre Eltern schrieben, verlesen. Wenn dies kurz und bündig und etwas dramatisch geschieht, stört es keinen Elternabend. Die Eltern sehen vielmehr, daß in der Hitler-Jugend auch die rechtliche Betreuung nicht fehlt.

Die Durchführung der Rechtsschulung der HJ.-Führer und der Rechtserziehung in den Einheiten wird, wenigstens in den größeren Orten, wesentlich erleichtert durch das Abkommen vom 23. März 1938 zwischen der Reichsjugendführung und dem NS.-Rechtswahrerbund, das einen Einsatz der im NSRB. zusammengeschlossenen jungen Rechtswahrer in der Rechtsschulungsarbeit der Hitler-Jugend vorsieht[9]). Im Gau Franken des NSRB. haben sich 23 junge Rechtswahrer zur HJ.-Rechtsschulung gemeldet, von denen die besten in Nürnberg, Fürth und Erlangen zur Schulung eingesetzt werden. Um auch die Rechtsstudenten für das Jugendrecht und für die Rechtsschulung zu gewinnen, wurde eine Arbeitsgemeinschaft des NS.-Studentenbundes an der Universität Erlangen gebildet, an der etwa 25 Rechtsstudenten, in der Mehrzahl HJ.-Führer, teilnehmen. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden nunmehr Kurzvorträge im Stil der HJ. über die praktische Rechtsschulung ausgearbeitet und schriftlich niedergelegt.

In Nürnberg ist die Hitler-Jugend gefolgschaftsweise nach politischen Ortsgruppen eingeteilt. Es ist geplant, soweit möglich, für jeden Stamm (Jungstamm, BDM.-Ring, Jungmädel-Ring) einen Schulungsreferenten zu bestimmen, der dem Stammführer zugeteilt wird, selbständig arbeitet und nur vom Bannrechtsstellenleiter Anweisungen erhält und ihm Bericht erstattet. Zur einheitlichen Ausrichtung werden Wochenendschulungen durchgeführt, an der die jungen Rechtswahrer und die Rechtsstudenten teilnehmen.

Wenn die Rechtserziehung im verstärktem Maße durch geeignete Rechtswahrer in der HJ. durchgeführt werden kann, tragen wir dazu bei, ein volkhaftes Rechtsbewußtsein zu schaffen und Vertrauen für das deutsche Rechtswesen zu gewinnen. Unsere Rechtsarbeit wird sich zweifellos auch günstig auf die Jugendkriminalität auswirken. Beim Jugendgericht Nürnberg sind von

---

[8]) Gottfried Neeße: „Leitsätze für ein Deutsches Jugendrecht." (W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1938.)

[9]) Billig: „Ausbau der HJ.-Rechtsschulung!" „Der Einsatz der jungen Rechtswahrer." (DJD. 1938, S. 188.) — Böhne: „Zur Mitarbeit der jungen Rechtswahrer in der Rechtsschulung der HJ." („Jugend und Recht" 1938, S. 118.) — Dietze: „Rechtsarbeit in der HJ." („Jugend und Recht" 1938, S. 146.) — Scheid: „HJ.-Rechtsschulung." („Jugend und Recht" 1938, S. 292.)

den im Jahre 1938 straffälligen Jugendlichen weniger als ein Fünftel Mitglieder der HJ. — das ist gewiß nicht zuletzt auf die von uns betriebene Rechtsschulung zurückzuführen. Dr. Max Bauer, Nürnberg.

Umriß der kommenden Rechtsschulung

Es bedarf keiner Begründung, daß die Rechtsfremdheit des Volkes und insbesondere der Jugend im Widerspruch steht zur Bedeutung des Rechtes selbst. Diese Rechtsfremdheit zu bekämpfen, ist die Aufgabe der Rechtsschulung in der Hitler-Jugend.

Der Zwiespalt zwischen Volk und Recht hat verschiedene Ursachen. Zunächst stand das Volk, wie man weiß, der „Juristerei" und insbesondere der Justiz Jahrhunderte hindurch ablehnend gegenüber, weil die Gesetze und die durch diese Gesetze bedingte Rechtsprechung seiner Rechtsüberzeugung nicht entsprachen. Das Volk hatte sich von jeher ein gesundes Empfinden für Recht und Unrecht bewahrt. Das Recht hatte sich vom Volke entfernt. Das Volk mußte daher in einen Gegensatz treten zum Recht und zu den Trägern dieses Rechts, das sich von ihm entfernt hatte. Der Rechtsstand selbst bemühte sich nicht, diese Entwicklung aufzuhalten oder gar rückgängig zu machen. Die Folge der Ablehnung des Rechts durch das Volk war das mangelnde Interesse der breiten Massen an allen rechtlichen Dingen, das wiederum zur allgemeinen Unkenntnis führte. Man setzte Recht gleich Prozeß, Bürokratie, Spitzfindigkeit, Paragraphengewirr — Erscheinungen also, mit denen man im allgemeinen nichts zu schaffen haben wollte. Diese Einstellung gegenüber dem Recht besteht zum Teil heute noch. Es wäre an der Zeit, hier eine Umstellung herbeizuführen.

Zwar ist nicht zu bestreiten, daß auch heute noch Urteile gefällt werden, die dem gesunden Volksempfinden und damit dem eigentlichen Recht widersprechen. Doch ist es politisch und propagandistisch ein fragwürdiges Unternehmen, nur Einzelfälle dieser Art heranzuziehen, um sich mit Fragen des Rechts auseinanderzusetzen. Rechtshandlungen staatlicher Gerichte sind ebenso Hoheitsakte des nationalsozialistischen Staates wie diejenigen anderer Dienststellen und Behörden. Die Rechtsschulung wird sich daher, um keine falsche Vorstellung von der Rechtspflege und dadurch wiederum ein starkes Mißtrauen hervorzurufen, in stärkerem Maße der vorbildlichen Rechtsprechung zuwenden müssen. Gerade die Jugend soll ein starkes Vertrauen zum nationalsozialistischen Staat behalten, „auch" soweit dieser in seiner Gerichtsbarkeit in Erscheinung tritt.

Das dem Recht entgegengebrachte Mißtrauen geht manchmal darauf zurück, daß jemand, der mit dem Recht in Berührung gekommen ist, persönlich „böse Erfahrungen" gemacht hat. Aber in einem Zivilprozeß kann eben nur eine Partei gewinnen, und Strafprozesse enden im allgemeinen mit der Verurteilung des Angeklagten. Da macht dann wohl der Betroffene in diesem oder jenem Fall den Richter oder das Recht für seinen Schaden verantwortlich. Auch diesem Individualdenken entgegenzutreten, ist

Aufgabe der Rechtsschulung. — Das Recht steht zuweilen deshalb in keinem guten Ansehen, weil es zu oft allein als Wissenschaft in Erscheinung tritt. Man kann nicht das ganze Volk zu Rechtsgelehrten machen, damit es Interesse am Recht gewinne. Die Rechtslehre soll eine Wissenschaft bleiben; aber die Rechtslehrer müssen sich bemühen, auch dem Laien Rechtssätze in verständlicher Form klarzumachen.

Wer eine Rechtsschulung durchführen will, muß zunächst für das Recht werben. Dazu gehören in erster Linie menschliche Qualitäten. Der HJ.-Rechtsreferent, der zu irgendeiner Einheit kommt, darf sich nicht mit dem Nimbus des Gelehrten umgeben. Wie der Kulturstellenleiter über kulturelle Arbeit, ein anderer über Auslandsarbeit spricht, ebenso muß der Rechtsreferent über Rechtsfragen zu seinen Kameraden sprechen können, als HJ.-Führer zu einer Gemeinschaft. Die Rechtserziehung darf kein „Unterricht" sein.

Gewisse Rechtskenntnisse gehören zur Allgemeinbildung. Sie zu vermitteln, ist jedoch nicht die Kernaufgabe der Rechtsschulung. Das Recht hat vornehmlich eine politische Bedeutung. Von der Rechtserziehung des Volkes hängt weitgehend die Beständigkeit und Gradlinigkeit der nationalsozialistischen Gemeinschaftsverfassung ab. Schon diese Erkenntnis bestätigt die Notwendigkeit der Rechtsschulung, insbesondere mit Rücksicht auf die Jugend.

Die Rechtsschulung der Jugend ist eine Aufgabe der Hitler-Jugend, nicht nur deshalb, weil sich ihr die gesamte HJ.-Rechtsorganisation widmen wird, sondern vor allem, weil sie, die Hitler-Jugend, in der Rechtsschulung keine reine Wissensvermittlung, sondern einen Teil der ihr aufgetragenen weltanschaulichen Erziehung erblickt. Sicherlich ist z. B. die Schulung über das Blutschutzgesetz nicht denkbar ohne eine Vermittlung von Wissensstoff. Aber die Begründung und Bedeutung des Blutschutzgesetzes läßt sich eben nur aus der nationalsozialistischen Weltanschauung ableiten. Wer in der Hitler-Jugend Rechtserzieher sein will, muß im Recht eine Funktion der Weltanschauung erkennen.

Im Vordergrund der Schulungsarbeit wird das neue Recht stehen, das seit 1933 geschaffen wurde und wegen seiner Aktualität besonders bei jungen Menschen genügend Aufnahmebereitschaft finden wird. Partei und Staat, ihr Aufbau, ihre Gliederung und ihr Zusammenwirken sind ein Thema, das nicht nur von den Lehrstühlen der Universitäten, sondern ebenso auf den Heimabenden der Jungen und Mädel der nationalsozialistischen Jugendbewegung behandelt zu werden verlangt. Dann wird allmählich der Zustand zu überwinden sein, daß Volksgenossen wegen einer politischen Entscheidung eines Ortsgruppenleiters zum Amtsgericht laufen oder sich bei einer Parteidienststelle über ein berufungsfähiges gerichtliches Urteil beschweren.

Das Rasserecht als typisch nationalsozialistisches Recht bildet ein Schulungsgebiet, das am stärksten weltanschaulich bestimmt ist. Schwierig, aber dankbar als Thema ist die Wertung des Bodens und der Arbeit im neuen Recht. Das Erbhofgesetz dürfte zwar manchem Jungbauern bekannt sein; doch auch die Menschen in der Stadt müssen es kennen, wie umgekehrt auf dem Lande eine intensive Schulung über das Arbeitsrecht zweck-

mäßig ist. Auch auf diesem Wege wird man dazu beitragen können, die Gegensätze zwischen Stadt und Land auszugleichen.

Eine hohe erzieherische Bedeutung kommt der Strafrechtsschulung zu. Dem Jugendlichen müssen die wichtigsten Tatbestände des Strafgesetzbuches bekannt sein. In Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten werden die HJ.-Rechtsreferenten zu ermitteln haben, welche Delikte in ihrem Tätigkeitsbereich von Jugendlichen vorwiegend begangen werden. Dort muß dann die Schulung einsetzen, wenn sie mithelfen will, die Kriminalität der Jugendlichen auf ein Mindestmaß zurückzuführen. In der Regel wird die Besprechung praktischer Einzelfälle der zweckmäßigste Weg sein. Die von den Jugendschutzkammern entschiedenen Fälle werden als Schulungsmaterial dienen, wenn es sich darum handelt, Jugendliche auf Gefahren aufmerksam zu machen, die ihnen selbst drohen. Doch nicht nur das „Abschrecken" und „Warnen" oder eine die Moral festigende Erziehungsarbeit sollen der Sinn der Rechtsschulung sein. In Rede und Gegenrede ist den Jungen und Mädeln Gelegenheit zu geben, sich über ihre Ansichten zu Einzelfragen zu äußern. Gerade das Strafrecht ist geeignet, das Rechtsgefühl zu wecken und zu formen. — Als weitere Schulungsstoffe kommen das Arbeitsdienst- und Wehrrecht in Frage, ferner das Sippenrecht, das Erbrecht, das Pflegerecht und das Schuldrecht. Einen hervorragenden Platz wird in der Rechtsschulung naturgemäß das Jugendrecht selbst einnehmen, d. h. die Zusammenfassung der Rechtssätze aller Rechtsgebiete, die den Jugendlichen betreffen.

Eine besondere und vertiefte Rechtsschulung wird den Führern vermittelt werden. Sie sind zum Verständnis für die rechtspolitischen Aufgaben der Reichsjugendführung zu erziehen, sie sollen dieses rechtspolitische Wollen in die Einheiten tragen, damit die gesamte Jugend vom neuen Jugendrecht als von ihrem Recht erfüllt ist. Mit der Schulung über das Jugendschutzgesetz ist hier ein bemerkenswerter Anfang gemacht worden.

Das Material für die Schulung wird von der Reichsjugendführung zur Verfügung gestellt werden. Die Art und Weise der Schulung bleibt den untergeordneten Dienststellen überlassen. Die Durchführung der geplanten Rechtsschulung verlangt jedoch, daß sich dieser Aufgabe die notwendige Anzahl fähiger Menschen zur Verfügung stellt. In Frage kommen in erster Linie — schon wegen ihres Alters — die jungen Rechtswahrer. Aus diesem Grunde hat die Reichsjugendführung mit der Reichsgruppe „Junge Rechtswahrer" des NSRB. eine Vereinbarung getroffen, auf Grund deren der NSRB. unter den jungen Rechtswahrern eine Auslese trifft, die sich für die Rechtsschulung eignet. Diese Mitarbeiter werden in den Gauen zusammengefaßt und vor ihrem Einsatz im Einvernehmen mit dem Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend auf die Schulungsarbeit vorbereitet. Der Einsatz selbst wird dann durch die Banne unmittelbar vorgenommen. Das Abkommen mit dem NSRB. wird freilich nur in den Städten einen wesentlichen Erfolg haben, da sich infolge der Knappheit der Referendare nur noch selten bei kleinen Amtsgerichten auf dem Lande fortlaufend Referendare zur Ausbildung befinden. Um auch die Schulung auf dem flachen Lande voranzutreiben, ist es notwendig, Richter und Staatsanwälte, die sich mit der Jugend verbunden fühlen, für diese Arbeit zu gewinnen.

Die Rechtsschulung der Hitler-Jugend wird ein Erfolg sein, wenn sich ihr nur die Menschen zur Verfügung stellen, die als Nationalsozialisten in der Front der Einheiten wirken wollen. Die Aufgabe ist schwer. Doch schwere Aufgaben sind für die Hitler-Jugend von jeher gerade gut genug, um gemeistert zu werden.

Walter Bergemann, Reichsjugendführung.

HANNS ANDERLAHN:

Schutz für 800 000 Pflegekinder!

Einer der wesentlichsten Grundsätze nationalsozialistischer Aufbauarbeit ist „die Hebung der Volksgesundheit durch den Schutz der Mutter und des Kindes". Diese im Parteiprogramm verankerte Forderung ist klar und eindeutig und gestattet keinen Zuständigkeitsstreit und am wenigsten von allen Fragen der Gegenwart ein laues Abwarten und untätiges Gewährenlassen. Von Anfang an fanden sich zur Verwirklichung des Programmpunktes alle Stellen des Staates, der Partei und ihrer Gliederungen zusammen. Es ist jetzt an der Zeit, eine Straffung und Überholung bestehender Maßnahmen und Einrichtungen auf einem Gebiet zu fordern, das sich fern vom Bewußtsein der breiteren Öffentlichkeit immer noch mit solchen Mängeln und Fehlern behaftet zeigt, die Erbe der Vergangenheit sind und unserer Auffassung von Gesunderhaltung, Ertüchtigung und bestmöglichem Einsatz der jungen Generation widersprechen.

Aus den Millionen erbgesunden Familien baut sich die unerschütterliche Volkskraft auf. Die Sippe, in erster Linie Vater und Mutter, hält ihre schützende Hand über ihre Kinder, in ihnen und über ihnen steht der Staat, immer zu Hilfe, Schutz und Rat bereit, aber auch entschlossen, sein Recht auf den Nachwuchs zu sichern, wo es durch Unverstand und mangelndes Verantwortungsbewußtsein oder durch Notstände anderer Art gefährdet ist. Besonders wachsam wird der Staat die Entwicklung jenes Teils des Nachwuchses verfolgen, dem die Stütze der Familie fehlt: die Entwicklung der vielen hunderttausend unehelich geborenen Kinder und der schutzbedürftigen Kinder aus zerstörten oder gefährdeten Familien.

Allein im Jahre 1935 erlitten etwa 300 000 Kinder den Verlust eines Elternteils. Von der Ehescheidung ihrer Eltern wurden 1936 rund 40 000 Kinder betroffen. Es wurden in Deutschland im Jahre 1900 geboren 179 644 uneheliche Kinder, 1910 betrug ihre Zahl 179 584, im Jahre 1922 rund 188 000; 1934: 101 423; 1935: 98 194. Auf 100 Lebendgeborene kamen in Deutschland 9,3 unehelich Geborene. Der weitaus größere Teil dieser unverschuldet gefährdeten, meist völlig erbgesunden Kinder und Jugendlichen bedarf öffentlicher Betreuung, mindestens aber einer konsequenten öffentlichen Überwachung als Pflegekinder. Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind Pflegekinder solche unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden. Als Pflegekinder anzusehen sind auch uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden. Die Gesamtzahl aller „eigentlichen" und „uneigentlichen" Pflegekinder im Reich kann auf rund 800 000 veranschlagt werden.

Die Betreuung unehelicher, elternloser oder sonst ungeschützter Kinder erfolgte früher fast ausschließlich durch die Kirchen oder Vereinigungen humanitärer oder christlicher Nächstenliebe. Die liberalistische Auffassung von Rechten und Pflichten des Staates hat sich in der Frage der Beaufsichtigung dieser Betreuung in den Jahrhunderten verhängnisvoll ausgewirkt. Die Sterblichkeit

unehelich Geborener war bei dem Mangel ernsthafter Hilfe und dem Fehlen bevölkerungspolitischen Verantwortungsbewußtseins erschreckend groß.

Von 100 lebend geborenen Kindern starben vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Jahr	eheliche Kinder	uneheliche Kinder
1911	18,2	29,9
1913	14,2	23,7

Die doppelte Moral der früheren Zeit zog nicht den verantwortungslosen Erzeuger zur Rechenschaft, sondern belastete am stärksten das unehelich geborene Kind mit einem Makel, der seine Eingliederung in die Volksgemeinschaft erschwerte und seinen sozialen Aufstieg oft genug unmöglich machte. Die uneheliche Mutter der „einfachen Kreise" mußte ihr Kind „fortgeben", weil sie es nicht ernähren konnte.

Die sogenannten „besseren Kreise" regelten die Folgen eines „Fehltritts", indem sie das unehelich geborene Kind gegen eine einmalige Kapitalabfindung oder einen laufenden Zuschuß diskret und herzlos in fremde Hände gaben. Niemand kümmerte sich ernsthaft um das unerwünschte Kind, die Art seiner Unterbringung und seiner Erziehung. Die „Engelmacherei" wurde zu einem düsteren Gewerbe, das mit verlogenen Zeitungsinseraten begann: „Kind wird gegen einmalige Kapitalabfindung in liebevolle Pflege genommen", und mit Mißhandlungen und mit einem nicht aufzuklärenden Tod des Kindes endete. In Meyers Konversationslexikon, 5. Auflage, erschienen in den 90er Jahren, findet sich unter „Haltefrauen" auch der Hinweis „siehe Engelmacherinnen" und dazu die Erklärung: „Frauenspersonen (Ziehmütter, Haltefrauen, Kostkinderpflegefrauen), welche kleine, namentlich uneheliche Kinder annehmen, angeblich um ihnen Pflege angedeihen, in Wirklichkeit aber, um sie verkommen zu lassen und aus der Welt zu schaffen"*). Erst im vergangenen Jahrhundert begannen humanitäre Vereinigungen und Stiftungen sich des Übels anzunehmen, das sich zu einem gefährlichen und strafwürdigen Gewerbe entwickelt hatte.

Der preußische Minister des Innern regte im Jahre 1840 beim König an, „die Aufnahme von Haltekindern, aus welcher viele zur Zeit ein förmliches Gewerbe machen, künftig gleich der Vermietung von Schlafstellen und chambres garnies von einer polizeilichen Konzession abhängig zu machen, damit die moralische Zuverlässigkeit der Personen, welche sich damit beschäftigen, näher untersucht und jedem, dessen Betragen und Lebenshaltung für eine sorgsame Behandlung der Kinder keine Gewähr leisten, die Aufnahme der Kinder untersagt werde". Diesem Vorschlag wurde entsprochen, aber die praktische Durchführung blieb zweifelhaft. Die Reichsgewerbeordnung von 1879 erklärte die „Erziehung von Kindern gegen Entgelt" für erlaubnispflichtig. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz begründete 1922 in seinem Abschnitt III einen reichseinheitlichen Pflegekinderschutz. Ganz allgemein wurde die Haltung von Pflegekindern von der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes abhängig gemacht. Die in fremden Haushaltungen untergebrachten Kinder unterstehen der Beaufsichtigung durch das Jugendamt, das auch das Recht hat, das Kind jederzeit aus der Pflegestelle herauszunehmen.

Ganz ohne Zweifel waren die Absichten der gesetzlichen Regelung des Schutzes der Pflegekinder gut gemeint. Wie wenig sie in der Praxis überall

*) Siehe auch: „Handbuch der Jugendhilfe", Heft 11 „Das Pflegekinderwesen". Verlag Heymann, Berlin 1938. Vgl. Bücherspiegel, S. 96.

ihre Verwirklichung gefunden haben, geht u. a. auch aus einem Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 1. August 1933 hervor: „Der Pflegekinderschutz, den das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt den Jugendämtern als Pflichtaufgabe übertragen hat, ist von vielen Jugendämtern nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen preuß. Ausf.-Vorschriften ausgeübt worden. Schwere Mißhandlungen von Pflegekindern, die sogar in einzelnen Fällen den Tod des Kindes herbeigeführt haben, sind infolge unzulänglicher Aufsicht des Jugendamtes oder mangelnder Zusammenarbeit mit anderen Stellen von dem Jugendamt nicht oder zu spät bemerkt worden. Ein Wechsel der Pflegestellen hat sich häufig, sogar mit Wissen anderer behördlicher Stellen, vollzogen, ohne daß das Jugendamt Kenntnis erhalten hätte; auch dieses selbst hat die Inpflegegabe von Kindern geduldet, ohne daß die im Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist. Die unzureichende Vorprüfung der Pflegestellen muß zu einem häufigen Wechsel der Pflegestellen führen, die im Interesse einer ruhigen Entwicklung des Kindes möglichst vermieden werden sollte ...“ Der Erlaß rügt noch einige andere auffallende Mängel und weist dann darauf hin, daß die Überwachung der Pflegestellen zum Teil mit Hilfe der Polizeibehörden erfolge, obwohl durch das RG. für Jugendwohlfahrt diese Aufgabe auf die Jugendämter übertragen worden sei, um die Überwachung der Kinder durch sozial geschulte und erfahrene Personen zu sichern.

Der Erlaß rührt an eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme des ganzen Pflegekinderwesens überhaupt: die Notwendigkeit und Bedeutung der sozial geschulten und erfahrenen Kräfte bei der Auswahl und bei der laufenden Überwachung der Pflegestellen und der in ihnen untergebrachten Kinder. Der Aufruf und die Bekanntmachung eines örtlichen Bürgermeisters, daß eine bestimmte Anzahl von Pflegestellen benötigt würden und daß pro Kind monatlich 18,— RM. von dem zuständigen Jugendamt bezahlt würden, ist keine ausreichende oder erwünschte Werbung.

Eine willkürlich aufgestellte Liste von „Interessenten“, denen mehr an dem baren Zuschuß von 18,— RM. als an dem Kinde gelegen ist, ist keine ausreichende Auswahl der Pflegestelle, auch wenn die Verhältnisse der sich bereit erklärenden Volksgenossen „als einwandfrei“ bekannt sind. Eine gelegentliche Nachfrage des zuständigen Gendarmen nach der Existenz des Kindes und seinem Ergehen ist nach unserem Empfinden keine ausreichende Überwachung, noch weniger aber ein Pflegekinderschutz.

Und doch sind solche Mängel auch heute keineswegs eine Seltenheit. Es gibt Pflegestellen, die seit sechs oder acht Jahren keiner ernsthaften Prüfung unterzogen worden sind. Die Kinder kommen und gehen, sie werden erzogen oder wachsen auf, gut oder schlecht, zu viele von ihnen bleiben noch außerhalb des festen Rahmens, den die nationalsozialistisch bestimmte Kinder- und Jugendführung gesetzt hat. Es gibt Orte, Kreise und Gaue, in denen still und zähe an der Erfüllung der hier angedeuteten Aufgaben gearbeitet wird, aber in vielen Gegenden wird nicht einmal die große Möglichkeit erkannt, die hier für eine persönliche und sachliche Aufbauarbeit größten Ausmaßes vorhanden ist. ‚Wie es früher war, kann es ruhig bleiben! Es fehlt an Helfern! Es fehlt an Mitteln! Das zahlende Jugendamt ist weit entfernt! Das die Aufsicht führende

Jugendamt hat mit seinen eigenen Aufgaben genug zu tun! Warum schickt diese und jene Stadt gerade in unseren Bezirk so viele Kinder?' Das ist eine Auslese aus Einwendungen, die auch heute noch geltend gemacht werden. Mit ihr hat die tägliche Erziehungs- und Sozialarbeit der HJ. sich besonders auf dem Lande immer wieder auseinanderzusetzen. Durch ihre Jugendhelfer innerhalb der NSV. sowie durch unmittelbare Zusammenarbeit mit dieser und dem Jugendamt vermag die HJ. heute weitgehend am Pflegekinderschutz mitzuarbeiten, zumal ein Pflegekind gegenüber einem HJ.-Angehörigen erfahrungsgemäß mehr aus sich herausgeht als anläßlich eines Betreuungsbesuches.

Insbesondere auch durch den Ausbau der NSV.-Dienststellen entfällt ein erheblicher Teil der früher in der Frage der Auswahl geeigneter Pflegestellen gemachten Einschränkungen. In jedem einzelnen Falle vermag der zuständige Amtswalter der NSV. oder die Helferin im Ort festzustellen, welche Gründe den Volksgenossen veranlassen, Antrag auf Zuweisung eines Pflegekindes zu stellen. Eine kurze, phrasenlose Aufklärung über die Bedeutung der Aufzucht eines Pfegekindes wird leicht einen Ausgleich zwischen der Vorstellung des Antragstellers und den Erfordernissen des Staates herstellen. Das Ideengut des Nationalsozialismus hat hier Vorarbeit geleistet. Aber es wäre töricht und verfehlt, nur an den Idealismus zu appellieren und auf diese Weise das Pflegegeld sparen zu wollen. Dieses Pflegeld stellt mehr eine Aufzuchtprämie dar, als daß es eine wirkliche Bezahlung der von den Pflegeeltern gemachten Aufwendungen sein könnte.

Die im Einzelfall zu zahlenden Pflegegelder schwanken zwischen 15,— RM. und 25,— RM. monatlich. Eine in der „Sozialen Praxis" mitgeteilte Aufstellung ergibt darüber folgendes Bild:

Bezirksfürsorgeverbände mit ... taus. Einwohnern	Durchschnittliche Zahl d. Pflegekinder	Durchschnittlicher Pflegeaufwand RM.
mehr als 500	25 674	21,5
200—500	17 523	19,6
100—200	7 060	18,3
50—100	10 228	17,9
20—50	9 808	17,9
bis 20	1 716	16,7
zus. städtische	72 010	19,2
ländliche	86 842	15,8
Zusammen	158 852	17,5

Es darf nicht übersehen werden, daß der größere Teil der sich zur Aufnahme von Pflegekindern bereit erklärenden Volksgenossen selbst in einfachen Verhältnissen lebt. Besonders auf dem Lande ist der Bargeldzuschuß eine notwendige und willkommene Beihilfe zur Haushaltsführung. Wird der Zuschuß

zu gering angesetzt, gekürzt oder kommt er in Fortfall, so ist zwangsläufig auch die richtige Pflege und Ernährung, die gesamte Erziehung des Kindes gefährdet. Viele Verwaltungsbeamte ohne soziale Erfahrung und pädagogische Schulung und Einsicht haben oft mit einem Federstrich ohne böse Absicht das zerstört, was die sozialen Kräfte aufbauten. Verbitterung, soziales Minderwertigkeitsgefühl und Zurücksetzung der betroffenen Jugendlichen, schlechtere und unzureichende Pflege der Kinder waren fast immer die Folgen. Fast scheint es, als ob sich hier Ideen des alten Wohlfahrtsstaates in seinem letzten Stadium noch einmal mit Rechenstift und kaltem Verstand breitmachen möchten.

Der Reichs- und Preußische Minister des Inneren weist in einem besonders in ländlichen Bezirken gut ins Feld zu führenden Erlaß vom 21. Dezember 1937 darauf hin, daß verschiedentlich von den Gemeinden, um eine Verringerung der von ihnen aufzubringenden Kosten in der öffentlichen Fürsorge zu erreichen, die Pflegegelder gekürzt worden seien, des öfteren sogar die Zahlung von Pflegegeldern ganz eingestellt wurde. Diese Maßnahme stelle häufig sowohl den Pflegeeltern wie auch den Pflegekindern gegenüber eine besondere Härte dar. Es sei bei der Betreuung der Pflegekinder in besonderem Maße darauf zu achten, daß die Aufnahme der Kinder in eine Pflegefamilie keine geschäftsmäßige Behandlung erfahre, die Pflegeeltern sollten aus innerer Zuneigung zum Kind und einem starken Pflichtgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft elternlosen Kindern eine Aufnahme in der Familie gewähren. Die Pflegeeltern seien aber überwiegend in den minderbemittelten Volkskreisen zu suchen, denen ohne Pflegegeld eine Aufnahme eines Kindes in ihre Familie nicht möglich ist. Vor Kürzung oder gänzlicher Einstellung der Zahlung der Pflegegelder sei sorgfältig zu prüfen, ob dies nach Lage des Falles im Interesse des Kindes verantwortet werden könne. In jedem Falle sei zu vermeiden, daß ein Kind aus einer für seine Entwicklung günstigen Pflegestelle lediglich des Pflegegeldes halber herausgenommen werde.

Nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen läßt sich auch nur durch die sachlich notwendige Erstattung des Pflegegeldes ein Mißbrauch der kindlichen Arbeitskraft wirkungsvoll bekämpfen. Das zur Pflege in einem ländlichen Haushalt untergebrachte Kind, das ohne Plan zur ländlichen Arbeit herangezogen wird, in dem Gedanken, daß es spätestens mit dem 14. Lebensjahr ja doch wieder in die Stadt gehen werde, ist für einen späteren sinnvollen Einsatz und für eine dauernde Verwurzelung auf dem Lande meist verloren. Viele tausend schulentlassene städtische Pflegekinder wandern so zurück in die Stadt, in Lehr- oder Arbeitsstellen; die große Chance, sie endgültig für das Land gewonnen zu haben, ist vertan.

Hier liegt einer der Hauptgründe, die uns veranlassen, dem Pflegekinderwesen in Zukunft ein besonderes Augenmerk zu schenken. Was ein ungünstiges Geschick an den Kindern verschuldete, muß die Volksgemeinschaft nach ihren

Kräften auszugleichen versuchen. Jeder erbgesunde junge Deutsche soll einen Start in das Leben haben, bei dem es keine Zurücksetzung und Minderbewertung gibt. Wenn es zu begrüßen ist, daß in jedem Jahr viele tausend Kinder als „Pflegekinder“ aus unglücklichen städtischen Verhältnissen den Weg auf das Land nehmen, so soll am Anfang dieses Weges schon der Plan stehen, sie erzieherisch so zu fördern, daß ihnen Land, Bauerntum und bäuerliche Arbeit als das erscheinen, was sie für den Nationalsozialismus bedeuten: Kraftquell der ganzen Nation. Diese Planung beginnt mit der sorgfältigen Auswahl der Pflegestelle und führt über eine systematische, erziehende Beaufsichtigung von der NSV. oder Kreisfürsorgeschwester im Gesundheitsdienst bis hin zum Führer der HJ.-Einheit. Alle Stellen müssen ihre Erfahrungen und Arbeiten mit einem Höchstmaß von Takt und Geschick durchführen. Auch die Erziehung von Pflegekindern ist ein Ehrendienst an der Nation, die Gewinnung von jungen Menschen zur dauernden Verwurzelung auf dem Lande aber ist eine ideelle und praktische Aufgabe, die immer wieder als vordringlich bezeichnet werden muß. Hier bietet sich eine Möglichkeit, der Lösung der Landfluchtfragen näherzukommen, wie durch kaum eine andere Maßnahme. Neben der erziehenden Betreuung, der planmäßigen Beaufsichtigung der Pflegestellen ist eine taktvolle, zurückhaltende Schulung der Pflegemütter notwendig. Auch hier gilt, daß ein Zuviel der Schulung Unsicherheit hervorrufen kann. Praktische Erfahrung, gesunder Instinkt und genaue Kenntnis der ländlichen Bedingtheiten müssen in knapper, sachkundiger Schulung verbunden werden. Es kann hier auf die erfolgversprechende ländliche Mütterschulung des Reichsmütterdienstes hingewiesen werden.

Unsere Forderung nach einem ausreichenden und beweglichen Pflegegeldsatz muß hier noch einmal wiederholt werden. Aus der Sozialarbeit der HJ. heraus ist die Anregung gegeben worden, bis zu einer grundsätzlichen Reichsregelung die Frage der Bezuschussung des Pflegegeldes durch die NSV. aus dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ in Erwägung zu ziehen. Gleichfalls aus der HJ. kommt die dringliche Anregung, den besonderen Verhältnissen der ostpreußischen Landkreise Rechnung zu tragen und ihnen durch einen Sondererlaß die Möglichkeit zu geben, von den Notetats abzuweichen, damit die Jugendämter ein erhöhtes Pflegegeld zahlen können. Diese gleiche Anregung wäre für die gesamten Grenzbezirke zu geben.

Seit dem Bestehen der Jugendämter will die Klage nicht verstummen, daß die sozial geschulten und innerlich interessierten Kräfte von den rein verwaltenden und organisatorischen Kräften zu sehr zur Seite gedrängt würden. Wir möchten diese für die gesamte öffentliche Jugendhilfsarbeit entscheidend wichtige Erfahrung hier nur erwähnen, weil auch in ihr wesentliche Mängel des Schutzes der Pflegekinder ihre Wurzel haben. Teillösungen können hier nichts bedeuten. Wir vertrauen darauf, daß die im Gange befindliche Entwicklung diese Tatsache berücksichtigt und daß nach einer grundsätzlichen Lösung aller

damit verbundenen Fragen wenigstens die Personalfrage keinen Raum mehr einzunehmen braucht. Im Vordergrund steht die Notwendigkeit, den Schutz für 800000 deutsche Pflegekinder so auszubauen, daß ihnen nicht nur ihr Recht wird, sondern daß auch der Volksgemeinschaft aus der Verwurzelung erbgesunder, vom Schicksal benachteiligter junger Menschen in ländlicher Arbeit Segen und Erfolg zuteil wird.

Prof. Dr. WILH. ROSENKRANZ:

Der Mangel an Berufsschullehrern

Die erste und wichtigste Voraussetzung jeglicher Arbeitsleistung ist der arbeitende Mensch selbst; sein Wille und seine Fähigkeit zur Arbeit entscheiden über deren Ergebnis. Der modernst eingerichtete Betrieb entwickelt seine hohe Leistungsfähigkeit nur dadurch, daß tüchtige Facharbeiter und Spezialkräfte angesetzt werden. Der bestorganisierte Verwaltungsapparat versagt, wenn es ständig an der erforderlichen Zahl entsprechend vorgebildeter Beamten fehlt. Für die Schule gilt der Wert der in ihr arbeitenden Menschen und ihrer Leistungen in ganz besonderem Maße. Der Lehrer ist wirklich Begriff und Inhalt der Schule. Er macht ihren Wert aus. Das Schulwesen muß in Verfall geraten, wenn es dauernd an den notwendigen Lehrkräften mangelt. Ein zureichender, geeigneter und gut vorbereiteter Lehrernachwuchs ist das unbedingte Erfordernis, die Schule und ihre Leistungen zu erhalten und zu fördern.

I.

Die Berufsschule leidet, ähnlich wie die Volksschule*), an einem sehr ernsten Mangel an Lehrkräften, während die höhere Schule noch über einen Überschuß an Assessoren verfügt. Seitens der Volksschule wird ein Fehlbedarf von etwa 30 Prozent angegeben. In der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule fehlen rund 25 Prozent der erforderlichen Lehrkräfte. Die zahlenmäßige Höhe des Nachwuchses würde erst genügen, wenn er nicht nur den durch natürlichen Abgang (Erreichen der pensionspflichtigen Altersgrenze, Tod) entstehenden laufenden Bedarf (etwa 6 Prozent der Gesamtzahl der im Dienst befindlichen Lehrkräfte) decken, sondern darüber hinaus auch die erwähnten, bereits vorhandenen Lücken ausfüllen könnte. Wie steht es nun um die Möglichkeit der Deckung des Berufsschullehrerbedarfs durch den Berufsschullehrernachwuchs? Es sei hierbei Bezug genommen auf Preußen. Der laufende Bedarf an Gewerbelehrern beträgt etwa 350. (Nach Reichsfachschaftsleiter Pipke in „Die deutsche Berufserziehung“ vom 25. Dezember 1938 beträgt die Zahl der Berufsschullehrer für Gewerbe, Handel und Hauswirtschaft rund 12000. Der laufende Bedarf dieser drei Berufsschulgruppen ist bei Zugrundelegung

*) Vgl. die Dezember-Ausgabe 1938 dieser Zeitschrift „Bildung und Beruf“.

von 6 Prozent mit etwa 700 anzusetzen. Davon würden etwa entfallen auf die Hauswirtschaft 120, auf den Handel 230, auf das Gewerbe 350.) Dem laufenden Bedarf von jährlich 350 Gewerbelehrern in Preußen steht ein Nachwuchs von 204 Anwärtern zu Ostern 1939, von 213 Anwärtern zu Ostern 1940 gegenüber, die gegenwärtig Studierende des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts, Abteilung Berlin und Köln, sind. Bei den Handelslehrern ist die Lage so, daß bei einem laufenden Jahresbedarf von mehr als 200 die Zahl der Studierenden des Handelslehramtes unverhältnismäßig gering ist. An der wichtigsten Ausbildungsstätte für Handelslehrer, der Wirtschaftshochschule Berlin, waren die Zahlen der Studierenden des Handelslehramtes wie folgt:

	Männer	Frauen	Insgesamt
1933	48	42	90
1934	42	36	78
1935	31	34	65
1936	20	18	38
1937	16	13	29
1925	—	—	250

An der zweitwichtigsten Ausbildungsstätte für Handelslehrer, der Wi-So-Fakultät der Universität Köln, meldete sich zum Ostertermin 1938 nicht ein einziger Kandidat zur Diplomhandelslehrerprüfung. — In München wurden im Jahre 1937 insgesamt sieben männliche und ein weiblicher Diplomhandelslehrer ausgebildet. Diese Nachwuchszahlen zeigen deutlich, daß gegenwärtig nicht einmal der laufende Bedarf gedeckt werden kann, daß also an eine Ausfüllung der vorhandenen Lücken durch ordnungsmäßig ausgebildete Lehrkräfte einstweilen überhaupt nicht zu denken ist.

Demgegenüber muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Zahl der berufsschulpflichtigen Jugendlichen, mit der ja der Bedarf an Berufsschullehrern unmittelbar zusammenhängt, im Jahre 1937 den vorläufigen Höhepunkt überschritten hat und bis 1948 ständig sinkt, um erst dann die stete Aufwärtsbewegung anzunehmen, die auf die zielbewußte nationalsozialistische Bevölkerungspolitik zurückgeht. Das infolge Geburtenrückganges erfolgende Absinken der Zahl der Jugendlichen ist so stark, daß sie im Jahre 1948 nur noch drei Viertel der Zahl des Jahres 1937 ausmachen wird. Also muß auch die Zahl der Berufsschüler um rund 25 Prozent zurückgehen. Da aber der gegenwärtige Mangel an Berufsschullehrern ebenfalls mit 25 Prozent anzunehmen ist, könnte man der Meinung sein, das er entsprechend dem Geburtenschwund zurückgehen und 1948 beseitigt sein würde. Diese Auffassung kalkuliert indessen nicht mit der Tatsache, daß die Entwicklung der Wirtschaft das Schulungsbedürfnis derart steigert, daß der erwähnte Rückgang der Schülerzahl zu einem erheblichen Teile wieder ausgeglichen wird. Einerseits wird bei voller Auswirkung des am 1. November 1938 in Kraft getretenen Berufsschulpflichtgesetzes ein Mehrzugang an Schülern von etwa 20 Prozent zu erwarten sein, wenn auch weniger für gewerbliche, als für hauswirtschaftliche und ländliche Berufsschulen. Andererseits wird das durch die wirt-

schaftliche Entwicklung bedingte ständige Ansteigen der Lehrlingszahlen eine wesentliche Steigerung des Unterrichtsbedürfnisses, besonders in den gewerblichen Berufsschulen, mit sich bringen, da allgemein Lehrlinge höher bestundet werden als Ungelernte, was offensichtlich darauf zurückzuführen ist, daß man eine gründliche theoretische Untermauerung des Erlernten für um so erforderlicher hält, je qualifizierter die Arbeitsleistung sein soll.

Über den Umfang des Anwachsens der Lehrlingszahlen und damit der hierdurch verursachten Erhöhung des Schulungsbedürfnisses seien folgende Angaben gemacht, die sich auf das Altreich beziehen:

1933	417 000	Handwerkslehrlinge
1935	530 000	„
1936	577 000	„
1937	618 000	„

Im Zusammenhang damit sind die nachstehenden Angaben über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gelernten und Ungelernten von Interesse, die einer Aufstellung aus dem Jahre 1935 entstammen:

Gelernte	40,6	Prozent aller Arbeitenden
Angelernte . . .	17,6	„ „ „
Ungelernte . . .	31,9	„ „ „
Lehrlinge	9,9	„ „ „

Eine weitere bedeutsame Steigerung des Lehrerbedarfs wird sich aus der unaufhaltsamen, innerer Gesetzmäßigkeit folgenden Entwicklung der Berufsschule ergeben, aus der fachlichen Gestaltung der Schule und des Unterrichts und aus der höheren Gesamtbestundung der Schüler, die kommen muß und kommen wird, wenn die Berufsschule für die Wirtschaft des Volkes das leisten soll, was sie leisten kann.

Wenn sich also auch die Schwierigkeiten des Berufsschullehrermangels, wenigstens für die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen, in den Jahren bis 1948 zum Teil mildern werden, so kann man doch nicht annehmen, daß bei Weiterbestehen des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften der Berufsschullehrermangel bis zu dem erwähnten Jahre wirklich behoben sein wird, wenn nicht umfassendere Maßnahmen zur Förderung des Anwärterzuganges ergriffen werden. Das gilt vor allem für die gewerbliche Berufsschule, die noch sehr entwicklungsfähig ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht nur zur Behebung der gegenwärtigen überaus großen und ernsten Schwierigkeiten geeignet sind, sondern daß sie auch die Grundlage für die Regelung des Lehrerbedarfs ab 1948 bilden können, damit der dann erneut drohende Lehrermangel, bei dem allerdings zunächst noch nicht Ausgleichsmöglichkeiten durch Geburtenrückgang gegeben sein werden, die Schule langfristig vorbereitet findet. Gelingt eine wirklich durchschlagende Regelung auf der Basis einer möglichst exakten, die Zukunftsentwicklung sinnvoll berücksichtigenden Bedarfsermittlung bis dahin nicht, so treibt die Berufsschule in eine Katastrophe von unabsehbaren Folgen.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Mangel an Berufsschullehrern muß noch ein Umstand hervorgehoben werden, der die Sachlage als besonders ernst erscheinen läßt. Soweit der Lehrermangel gewerbliche Berufsschulen betrifft,

belastet er ganz vorherrschend das Metall- und Baugewerbe, also Gewerbe, die um ihrer hohen wehrpolitischen Bedeutung willen Gegenstand ernstester Aufmerksamkeit aller verantwortlichen Stellen sind. Die Forderung der beruflichen Leistungssteigerung gilt für die genannten Gewerbe zweifellos in ganz besonderem Maße. Wenn nun aber Leistungs steigerung zu einer Lebensfrage des Volkes geworden ist, dann muß Leistungs verfall und alles, was dazu führen könnte, mit allen Mitteln bekämpft werden, also auch das, was zum Rückgang der Berufsschule führt, die ja doch an der beruflichen Arbeitsleistung einen wesentlichen Anteil hat.

Es könnte die Frage erhoben werden, ob nicht der Einfluß der Berufsschule auf die berufliche Ausbildung und der Wert der Ausbildung für die Arbeitsleistung überschätzt wird. Demgegenüber sei folgendes bemerkt: Es ist sicherlich kein Zufall, daß das deutsche Volk nicht nur den Ruf unerreichter Arbeitsfähigkeit genießt, sondern daß es auch die höchstentwickelte Berufslehre und die beste Berufsschule besitzt. Kein anderer Staat hat ein dem deutschen auch nur irgendwie vergleichbares Berufsschulwesen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß zwischen diesen Tatsachen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, daß also die hochwertigen Arbeitsleistungen auch Auswirkungen einer gediegenen Lehre und einer gründlichen Schulung sind. Die die Lehre begleitende und sie ergänzende Berufsschule ist aus der Vorbereitung der Arbeitenden nicht mehr fortzudenken. Sie arbeitet mit der Jugend an der gedanklichen Durchdringung der in der Lehre erlebten Arbeitsvorgänge, lehrt ergänzende Arbeiten, begründet die angewandten Verfahren, zeigt Fehlerquellen und Entwicklungsmöglichkeiten und ruft damit das eigene Arbeitsdenken, die Arbeitsinitiative und die Arbeitsverantwortung auf. Niemand wird bestreiten wollen, daß die dadurch geweckte geistige Anteilnahme am Arbeitsakt eine überaus wertvolle Ergänzung und Bereicherung der Lehre ist. Sie fördert die Intensität der Arbeit und ihren Präzisionsgrad, sie verbindet den Arbeiter mit seinem Werk, sie richtet den Blick des Arbeitenden auf das Arbeitsganze, läßt ihn die Bedeutung seiner Teilarbeit erkennen und weckt und fördert die Freude am Gelingen. So schafft sie wirksame Vorbedingungen der Leistungssteigerung. Jeder einsichtige Kenner des Betriebslebens wird das bestätigen können. Es ist wirklich so: höhere Schulung läßt höhere Arbeitsqualität erwarten und umgekehrt. Unmöglich aber kann man gleichzeitig Leistungssteigerung fordern und die Berufsschule vernachlässigen, indem sie ohne zahlenmäßig ausreichende Lehrkräfte bleibt.

Daß der Lehrermangel sich tatsächlich als schwere Schädigung der Berufsschule auswirkt, ergibt sich vor allem aus der Höhe der Klassenfrequenzen, aus der völligen Überbelastung der Lehrer mit Stunden und aus der Heranziehung auch wenig geeigneter Hilfskräfte zum Unterricht. Diese Erscheinungen sind sehr bedenkliche Beiträge zum Verfall der Schule. Wenn immer wieder überbeanspruchte oder gar ungeeignete Lehrkräfte in überfüllten Klassen unterrichten, so ist das unverantwortlich gegenüber den Lehrern, gegenüber den Schülern und auch gegenüber dem Geist der Aufgabe, die der Schule gestellt ist. Die Kräfte des Lehrers werden aufs Spiel gesetzt, dem Schüler wird das Interesse und die Freude am Unterricht genommen, und das Ergebnis des Unterrichts wird in keiner Weise befriedigen

können, wie es bei den Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfungen bereits deutlich erkennbar wird.

II.

Was kann nun geschehen, um dem Mangel an Berufsschullehrern entgegenzuwirken und genügend Anwärter heranzuziehen?

1. Der Lehrerberuf muß wieder erstrebenswert werden. Schule und Lehrerschaft haben in der marxistischen Zeit, in der alle Autorität bekämpft wurde, an Ansehen verloren. Dieser Zustand muß, wenn die Arbeit der Schule voll zur Auswirkung kommen soll, überwunden werden. Jugend und Schule gehören untrennbar zusammen. Lehrerschaft und Jugendführung haben der gleichen Aufgabe zu dienen. Die großen Ziele der Nation erlauben nicht, daß Kräfte, die der gleichen Aufgabe zu dienen berufen sind, etwa gegeneinander oder auch nur beziehungslos nebeneinander wirken; um der völkischen Gemeinschaft willen haben sie miteinander und füreinander zu arbeiten.

2. Zur Anerkennung der Würde des Erzieherberufes muß notwendig hinzukommen die Angleichung der wirtschaftlichen Lage des Lehrers an die Lage vergleichbarer Gruppen. Das gilt für alle Lehrerkategorien. Für die Berufsschullehrer liegt es so, daß sie, da sie ja alle einen Wirtschaftsberuf erlernt haben müssen, bei ihrem Eintritt in das Berufsschullehrerstudium der Frage gegenüberstehen, ob sie eine meist gutbezahlte Stellung in der Wirtschaft einnehmen oder den Weg der Lehrerausbildung gehen sollen, der Kosten verursacht, Zeit beansprucht und an dessen Ende ein Gehalt steht, das vielleicht nicht höher oder auch geringer ist als das Einkommen in der Stellung der Wirtschaft, die sie ohne weitere Vorbereitung hätten einnehmen können. Die Anwärter für das Gewerbelehrerstudium der Abteilungen Metall- und Baugewerbe rekrutieren sich bislang zum Teil aus geeigneten Praktikern mit zureichender Allgemeinbildung, zum größeren Teil aus den Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten. Alle hatten sich einer Zulassungsprüfung zum Gewerbelehrerstudium zu unterziehen, machten nach bestandener Aufnahme eine zweijährige Gewerbelehrer-Ausbildung durch und traten nach bestandener Gewerbelehrerprüfung und nach Absolvierung des praktisch-pädagogischen Jahres in den Dienst der gewerblichen Berufsschule. Zur Zeit ist die Sachlage so, daß die Zahl der Meldungen von Lehramtsanwärtern für das Metall- und Baugewerbe völlig unzureichend ist und dem großen Bedarf in keiner Weise entspricht. Natürlich begegnet eine Auslese unter diesen Umständen größten Schwierigkeiten. Die Meldungen von Fachschulabsolventen sind zahlenmäßig so stark zurückgegangen, daß sie nur noch etwa ein Fünftel aller Meldungen ausmachen. Die Gründe für den Rückgang der Meldungen, sowohl der Fachschulabsolventen wie der Praktiker, liegen klar zutage. Fast alle in Betracht kommenden Jugendlichen stammen aus Familien mit mäßigem oder kleinem Einkommen, denen das Opfer der Aufbringung der für sie hohen Kosten einer zweijährigen Lehrerausbildung nur dann tragbar erscheint, wenn die spätere Stellung dem entspricht und die baldige Tilgung etwa aufgenommener privater Studienkredite möglich macht. Gewiß ist unter allen Umständen daran festzuhalten, daß der Erzieher sein Amt aus ideellen Gründen wählen muß. Lehrer soll nur werden, wer sich zum Erzieher berufen fühlt. Das braucht aber doch nicht notwendig einzuschließen, daß er regelmäßig gegenüber denen, die mit ihm die gleiche

Grundausbildung empfangen haben, aber in der Wirtschaft beschäftigt sind, mehr oder minder benachteiligt wird. Es ist in keiner Weise ersichtlich, warum der gleiche Ingenieur, wenn er als Lehrer an einer Berufsschule Dienst tut, vielleicht nur die Hälfte des Einkommens haben soll, als wenn er eine Stellung in der Wirtschaft annimmt. Die Folge ist jedenfalls, daß die Zahl der Ingenieure und geeigneter Praktiker, die sich zur Gewerbelehrerausbildung melden, immer geringer wird und daß außerdem eine Abwanderung von Berufsschullehrern zur Wirtschaft stattfindet, deren Zahl in den letzten Jahren zusammen für das Reich mit schätzungsweise 300 anzusetzen sein wird. Auch Studierende des Berufsschullehramtes treten zur Wirtschaft über. Diesen Erscheinungen ist nur dadurch zu begegnen, daß man das Amt des Berufsschullehrers so ausstattet, daß es auch im Vergleich mit Stellungen in der Wirtschaft erstrebenswert erscheint.

3. Von höchster Wichtigkeit ist die finanzielle Erleichterung der Ausbildung zum Berufsschullehrer. Das gilt besonders für Anwärter der Gewerbelehrerlaufbahn, soweit sie Praktiker sind. Bei dem Einkommen der Kreise, aus denen sie zu kommen pflegen, ist für die meisten Praktiker, selbst bei bester Eignung, das Gewerbelehrerstudium von vornherein ausgeschlossen, und zwar allein wegen der Kosten der Ausbildung. Hier müßte umfassende Hilfe einsetzen. Allerdings gewährt ja der Staat dürftigen und würdigen Studierenden erhebliche Stipendien. Es müßte aber versucht werden, noch mehr Mittel für Studienhilfe freizumachen und auch das Studentenwerk (Langemarck-Studium) und die Organisation des Handwerks, dem ja die Gewerbelehrer insbesondere dienen, heranzuziehen. Es muß erreicht werden, daß hervorragend geeignete Praktiker, wenn sie mittellos sind, das Gewerbelehrerstudium völlig kostenlos absolvieren können. Daß die finanzielle Erleichterung des Studiums wie kein anderes Mittel geeignet ist, der Nachwuchsnot wirksam zu begegnen, wird jedem einleuchten, der den schweren Druck kennt, den kleine Einkommen auf alle Entschüsse mit finanziellem Hindergrund ausüben, und der weiß, wie ermutigend es wirkt, wichtige Entschließungen unabhängig von wirtschaftlichen Bindungen fassen zu können.

4. Ein weiteres Mittel zur Behebung des Gewerbelehrermangels ist die Einrichtung von bereits in Aussicht genommenen besonderen Praktiker-Vorbereitungskursen für das Gewerbelehrerstudium. Der Besuch dieser Kurse würde viele junge Leute, die in privater Vorbereitung nicht selten ungeeignete und darum nicht zum Ziele führende Wege gehen, vor Enttäuschungen bewahren, ohne daß den wertvollen Kräften, die wirkliche Befähigung zur Selbstvorbereitung ohne fremde Hilfe besitzen, dieser Weg versperrt werden würde. Die Kurse könnten entweder einjährige Vollkurse mit hoher Wochenstundenzahl sein oder entsprechend länger dauernde Abendkurse, die ermöglichen, in der Berufsarbeit und damit im Verdienst zu bleiben. Ziel der Kurse ist, um es noch einmal herauszustellen, Vorbereitung auf das Gewerbelehrerstudium. Selbstverständlich müßte die Unterstützung geeigneter Besucher der Vollkurse eine ähnliche Lösung erfahren wie die mittelloser Studierender.

III.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit der Gewerbelehrer als Mittel zur Behebung des Lehrermangels wird sich hoffentlich vermeiden lassen.

Gewiß, das medizinische und das technische Studium sind verkürzt worden, und das juristische und das philologische Studium werden vielleicht ebenfalls eine Kürzung erfahren. Man vergegenwärtige sich aber, daß es sich bei den genannten vier Gruppen um vielsemestrige Studien handelt, während das Gewerbelehrerstudium nur zwei Jahre dauert. Ist das nicht das absolute Minimum einer Lehrerausbildung? Die zweijährige Ausbildungszeit für Gewerbelehrer erweist sich in der Studienpraxis als so kurz, daß sich geradezu eine unverantwortliche Belastung der Studierenden mit Vorlesungen und Übungen ergibt, die ein häusliches Studium nahezu unmöglich macht. Seit zehn Jahren ist daher sowohl von den Dozenten wie den Studenten der Ausbildungsinstitute die Heraufsetzung der Ausbildungszeit von vier auf sechs Semester immer wieder gefordert worden, und diese Forderung hat bei allen maßgebenden Stellen Anerkennung gefunden. Angesichts dieser Sachlage erscheint es wenig angebracht, nunmehr die Möglichkeit der Herabsetzung der Studiendauer in Erwägung zu ziehen.

Man mag darauf verweisen, daß dem zweijährigen Gewerbelehrerstudium ja ein praktisch-pädagogisches Jahr angegliedert sei, das an einer gewerblichen Berufsschule zu verbringen ist. Dieses Ausbildungsjahr ist aber jetzt praktisch dadurch in Wegfall gekommen, daß infolge des bestehenden Lehrermangels die Absolventen sofort in selbständige vollbezahlte Lehrerstellungen berufen werden. Damit ist die Gesamtausbildung um ein Jahr zusammengeschrumpft, so daß also der Forderung der Verkürzung der Ausbildungszeit für die Gewerbelehrer bereits entsprochen worden ist. Jede weitere Verkürzung kann sich nur verhängnisvoll auf die Wirtschaft und ihre Leistung auswirken.

Die Arbeitsfähigkeit ist das höchste wirtschaftliche Gut, über das unser Volk verfügt. Alles, was diese Fähigkeit in ihrer Entfaltung hemmt, muß beseitigt werden; was aber sie zu fördern vermag, verdient aus nationalen Gründen sorgfältigste Pflege. Diese Grundsätze werden auch im deutschen Berufsschulwesen gewahrt werden müssen.

Die neue Epoche des Landdienstes

Zu dem Abkommen zwischen HJ. und SS

Auf dem Reichsbauerntag 1938 in Goslar hat der Reichsbauernführer sehr offen zum Problem „Landflucht" Stellung genommen: „Die Überwindung der Landflucht wird eine ganz entscheidende politische Bewährungsprobe der NSDAP. werden. An der Wahrheit dieser Tatsache wird kein Nationalsozialist vorbeigehen können." Im Jahre 1938 seien (gegenüber 1933) fast 800 000 Arbeitskräfte weniger in der Landwirtschaft tätig. „Der Zeitpunkt rückt immer näher, wo eine grundsätzliche Lösung des Problems unaufschiebbar wird."

Die Ursachen der Landflucht sind vielfältig und wohl gleichermaßen materieller wie weltanschaulicher Natur. Die Folgen aber verspürt nicht

allein der Bauernstand, sie wirken sich ernährungs- und bevölkerungspolitisch, vor allem auch im Arbeitseinsatz als eine Gefährdung der gesamten Staatspolitik aus. Weil aber das Problem so schwierig ist, dienen zu seiner Lösung nicht umfangreiche theoretische Erörterungen, sondern nur radikale Maßnahmen; es müssen praktische Taten gezeigt werden. Die nationalsozialistische Jugendbewegung ist stolz darauf, daß sie bereits vor vielen Jahren begonnen hat, in dieser Richtung ein Beispiel des Einsatzes zu geben. Schon im Jahre 1936 hat der Jugendführer des Deutschen Reichs den Landdienst der Hitler-Jugend als eine Pioniertat bezeichnet und erklärt, er sei überzeugt, daß dieses Werk einmal etwas Gewaltiges sein werde, das die junge Generation als große Verpflichtung empfinde.

Heute hat dieser Landdienst endlich auch von anderer Seite die notwendige Anerkennung gefunden. Der Reichsbauernführer sprach in Goslar ausführlich über diese Arbeit der HJ., die nach seiner Auffassung den bisher positivsten Beitrag zur Bekämpfung der Landflucht darstelle. Ausgehend von dem Vorläufer des Landdienstes, der NS.-Artamanenbewegung, die der Landflucht sozusagen bewußt eine Stadtflucht entgegengesetzt habe, bezeichnete Darré den Landdienst als eine der geschichtlichsten Taten der Hitler-Jugend!

„Ich richte an dieser Stelle an die Bauernführer den Appell, diesen Bestrebungen der HJ. mit dem größten Verständnis und dem größten Wohlwollen entgegenzukommen. Nur bitte ich dabei immer auf eines zu achten: Diese Jugend im Landdienst kommt mit ihren aufgeschlossenen Herzen auf das Land hinaus. Wenn ihr dieser Jugend helfen wollt, dann helft ihr, indem ihr diesen aufgeschlossenen Herzen der Jugend ein verständnisvolles und aufgeschlossenes Herz eurerseits entgegenbringt. Verständnis, Liebe und gerechte Behandlung ist das, was diese Jugend von euch verlangt. Diese Jugend will sich an schweren Aufgaben versuchen und will sich gar nicht die Arbeit leicht machen lassen. Daher bilde man sich nicht ein, daß man mit Organisationen oder gar mit Geld hier einspringen könnte. Sorgt dafür, daß das Bauerntum draußen den Idealismus dieser Jugend begreifen lernt, und schreitet rücksichtslos gegen diejenigen ein, welche in dieser Jugend nur bequeme und billige Arbeitskräfte erblicken wollen.

Im übrigen kümmert euch darum, daß die Landdienstheime der HJ. den einfachsten Lebensvoraussetzungen eines deutschen Menschen entsprechen, und überlaßt es dieser Jugend, sich Heime nach ihrem Willen zu gestalten. Die Jugend Deutschlands ist Gott sei Dank noch idealistisch und romantisch genug, sich auch in einem einfachen Heim und auch auf primitivster Grundlage häuslich und geschmackvoll einrichten zu können, wenn ihr dabei nur die einfachsten Voraussetzungen der Hygiene gewährt werden. Dieser Jugend macht ein Heim, welches sie sich selbst ausbaut, viel mehr Spaß, als ein schlüsselfertig hingestelltes Haus mit allen Schikanen der Neuzeit.

Wir bilden uns nicht ein, daß alle, die im Landdienst der HJ. tätig sein werden, für das Landleben auch gewonnen sind. Die harte Wirklichkeit der ländlichen Arbeit ist nicht jedermanns Sache. Das ist auch gut so, denn dann bleiben wirklich nur die Harten und Brauchbaren in der Landarbeit zurück. Man möge aber bedenken, daß, wenn zum Beispiel von zehn Landdienstmädeln nur zwei sich entschließen, auf dem Lande zu bleiben, und nur eine wieder in einen Hof hineinheiratet, dann sind das bei hundert Landdienstmädeln bereits zwanzig auf das Land zurückgeführte weibliche Arbeitskräfte

und zehn gesicherte Ehen. Wenn wir hier nicht den Mut haben, wieder im kleinen mit der Arbeit am Menschen zu beginnen und um die Seele jedes einzelnen zu ringen, werden wir, auf die Dauer gesehen, uns nicht wundern dürfen, wenn wir keinen Erfolg haben. Ich erinnere daran, daß die NSDAP. nur dadurch groß geworden ist, daß sie sich in der Kleinarbeit der Seele des einzelnen Volksgenossen annahm."

Die Hitler-Jugend ist dem Reichsbauernführer für diese eindeutige Stellungnahme darum besonders dankbar, weil sie mit ihren Bestrebungen bisher tatsächlich manchen Zweifeln, oft sogar der Ablehnung, stets aber großen Schwierigkeiten auf seiten des Bauernstandes begegnen mußte. Man sah im Landdienst bisher fast ausnahmslos eine Hilfs- und Ersatzmaßnahme gegen den Arbeitskräftemangel auf dem Lande. Die Parole: „Rückführung und Seßhaftmachung städtischer Jugend auf dem Lande" wurde mit Mißtrauen aufgenommen und im allgemeinen nur als ein Schlagwort der Propaganda gewertet. Der Bauer glaubte nicht an die Möglichkeit, daß Menschen aus der Stadt tatsächlich Bauern werden wollen, nachdem vielfach die eigenen Söhne das Dorf verlassen, um in die Wehrmacht zu gehen oder einen „besseren" Beruf zu ergreifen.

Rückblick auf vier Jahre

Nach der Eingliederung der Artamanen (1934) in die Hitler-Jugend gab es auf die Frage, welchen Weg der Landdienst gehen müsse, um sein Ziel zu erreichen, nur eine Antwort: Nicht eine kleine Auslese landwilliger Städter soll dem Bauerntum zugeführt werden, sondern durch Masseneinsatz und gute Arbeitsleistung soll sich der Landdienst politische Bedeutung erarbeiten, um dann mit einer bewährten größeren Auslese den letzten Schritt zu tun. Der reine Dienstgedanke, die Ableistung eines befristeten Ehrendienstes am Boden, trat in den Vordergrund. Der Einsatz wuchs von 500 auf jährlich 18 000 Jugendliche und hat innerhalb von vier Jahren bereits 50 000 Jungen und Mädel erfaßt. Der Bauer erblickte im Landdienst nur die Vermittlung einer ihm fehlenden Arbeitskraft. Auf der anderen Seite wollte der größere Teil der Landdienstangehörigen auch nur eine zeitlich begrenzte Verpflichtung auf sich nehmen. Die Führung des Landdienstes hat auch während dieser Zeit niemals das Ziel aus dem Auge verloren. Schritt für Schritt wurden Forderungen geltend gemacht und durchgesetzt, die als Etappen für eine gesunde Entwicklung angesehen werden können.

So brachte die Bewährung im Arbeitseinsatz in den Gutsbetrieben die notwendige Verlagerung des Einsatzes von den Betriebsgruppen auf das Dorf. Erstmalig waren 1936: 30 v. H. der Landdienstmannschaft in Dorfgruppen tätig; 1937 stieg der Dorfeinsatz auf 60 v. H. und 1938 schon auf 78 v. H. des Gesamteinsatzes. War also der Großbetrieb der Ausgangspunkt für den Landdienst, so ist die Einordnung in die bäuerliche Dorfgemeinschaft das Ziel. Gleichen Schritt mit dieser Entwicklung hielt der Mädeleinsatz. Mit 900 Mädeln hat sich der erste Versuch 1936 gut bewährt. 1937 waren bereits 3500 und 1938 über 6500 Mädel tätig.

Der zunehmenden „Verjüngung" der Mannschaft mußte im Einsatz Rechnung getragen werden. Der Altersdurchschnitt in den ersten Jahren bis 1936 lag bei 18 bis 20 Jahren. Im Jahre 1936 waren aber schon rund 25 v. H. des Gesamteinsatzes weniger als 16 Jahre alt. Dieser Anteil der Jüngsten steigerte sich 1937 auf 65 v. H. und machte 1938 bereits über 80 v. H. aus. Die Folgen dieser sehr begrüßenswerten Entwicklung waren vor allem zwei Maßnahmen:

1. Der Schulentlassene ist zumeist sehr aufgeschlossen für die bäuerliche Arbeit und daher leichter für das Land zu gewinnen als der ältere Jugendliche. Da der Landdienst für die ordnungsgemäße Berufsausbildung und die weitere Zukunft der Jungen mitverantwortlich ist, mußte erstrebt werden, daß die im Landdienst verbrachte Zeit der landwirtschaftlichen Lehrzeit gleichgestellt wird. Diese Anerkennung erfolgte durch den Reichsnährstand im Jahre 1937.

2. Bis zum Jahre 1937 schloß der Landdienst seine Arbeitsverträge mit den Betriebsführern bis zur Höchstdauer von neun Monaten; entsprechend war die Verpflichtungszeit bemessen. Der Bauer war froh, die „Arbeitskraft" im Winter loszuwerden, und auch die Jugendlichen wollten sich zunächst nicht für ein volles Jahr verpflichten. Sollten jedoch die Bestrebungen zur Seßhaftmachung von Erfolg sein, so mußten gerade die jüngeren Jahrgänge den ganzen Jahresablauf der Arbeit auf dem Bauernhof kennenlernen und die Möglichkeit erhalten, auch die arbeitsärmere und daher auch besinnlichere Zeit im Dorf mitzuerleben. Diese Erkenntnis und Forderung in die Tat umzusetzen, war durchaus nicht leicht. Für das Einsatzjahr 1937/38 gelangte aber bereits ein gutes Drittel der Arbeitsverträge zum ganzjährigen Abschluß; ebenso wurde die Arbeitsdauer für die sich zum Landdienst meldenden Jugendlichen auf ein Jahr ausgedehnt. Für das Jahr 1938/39 sind bereits über 60 v. H. Jahresverträge zum Abschluß gekommen.

Landdienstler wollen Neubauern werden

Was ist nun das Ergebnis der ersten vier Jahre Landdienstarbeit? Das Positive läßt sich weniger in Ziffern ausdrücken als in der Summe der Teilergebnisse auf sozial- und berufspolitischem und auf erzieherischem Gebiet. Die Zahl derer, die beruflich weiter auf dem Lande verbleiben, ist von 1937 auf 1938 von 10 auf 20 v. H. angewachsen. Aber auch als Arbeitseinsatz ist der Landdienst nicht ohne Bedeutung. Es ist nicht gleichgültig, ob 18 000 junge Deutsche oder 18 000 Ausländer mehr unseren Boden bearbeiten. Zusammenfassend läßt sich sagen: Die Jugend hat mit dem Landdienst aus eigenem Antrieb eine wahrhaft revolutionäre Bewegung begonnen und durch eigene Leistung weiterentwickelt; sie hat sich die allgemeine Anerkennung erkämpft, und ihre Führerschaft kann mit Stolz der Worte gedenken, die ihr Baldur von Schirach beim ersten Reichstreffen mit auf den Weg gegeben hatte. „Ihr werdet euch auch nicht durch Enttäuschungen und Fehlschläge entmutigen lassen,

sondern ihr werdet euren Stolz darin sehen, gerade in dieser Anfangszeit, als vielleicht die Mehrzahl euch nicht verstand, etwas Derartiges bereits erkannt und vertreten zu haben." Nun aber ist die Zeit reif zu einem weiteren Vorstoß. Der Landdienst steht in Zukunft im Zeichen der Berufsausbildung und -ertüchtigung; am Ende der nächsten vier Jahre werden seine ersten Gemeinschaftssiedlungen stehen müssen!

Als vielversprechendes Vorzeichen für diese neue Epoche des Landdienstes betrachten wir die Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjugendführer vom 17. Dezember 1938*). Kritisch betrachtet könnte das Abkommen den Anschein erwecken, als ob im Landdienst erst der Wille, Bauer zu werden, „von oben her" propagandistisch geweckt werden müßte. Die Tatsachen widerlegen diese Meinung. Den Wunsch, Bauer auf eigener Scholle zu werden, hat die Mehrzahl der Landdienstangehörigen; das wäre aber noch zuwenig. Die meisten dieser Menschen haben auch den festen Willen, unter allen Umständen ihr Endziel zu erreichen und — was noch wichtiger ist — sie sind zu Neu- und Wehrbauern auch geeignet.

Die Führung des Landdienstes hat es bisher bewußt vermieden — sowohl bei der Werbung, als auch in Diskussionen innerhalb der Organisation — viele Worte über das „Siedeln" zu verlieren. Erstens wäre dies verfrüht gewesen; man hat verzichtet, Menschen mit Schlagworten an die Arbeit zu fesseln. Zweitens wurden alle verfügbaren Kräfte für die Arbeit innerhalb des Einsatzes benötigt und mußten auf diesen konzentriert bleiben. Zudem wirkte der Landdienstgedanke an sich erzieherisch genug, so daß sich aus einem vierjährigen Arbeitsprozeß, aus der Erkenntnis und praktischen Bewährung eine Auslese der Besten kristallisierte, die allmählich ganz von selbst ihren Willen zur Bauernsiedlung anmeldete.

Ein Beispiel: Die Reichsjugendführung hatte zum 3. Januar d. J. 74 Landdienstgruppenführer aus fast allen Gebieten des Reiches zu einem Lehrgang zusammengefaßt. Interessant ist schon die Altersgliederung und die berufliche Herkunft der Lehrgangsteilnehmer; beide Angaben zeigen eine erfreuliche Zunahme der Stabilität der Führerschaft.

Im Alter von 18 bis 20 Jahren = 21 Gruppenführer.
Im Alter von 21 bis 25 Jahren = 32 Gruppenführer.
Im Alter von 26 bis 30 Jahren = 21 Gruppenführer.

Unter diesen 74 Teilnehmern befanden sich 16 Bauernsöhne (davon zwei, die den väterlichen Hof später übernehmen) und sieben Landarbeitersöhne. Alle anderen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung hinter sich, meist handwerklicher Art. 53 Führer sind bereits über zwei Jahre (meistens drei und vier Jahre) im Landdienst tätig. — Nur sieben Gruppenführer wollen nicht auf dem Lande bleiben (davon ausgerechnet zwei Bauernsöhne!); zwei Führer wollen die politische Führerlaufbahn einschlagen (Ordensburgen), 27 Gruppenführer bleiben in der Landwirtschaft (Melker, Gärtner, Förster usw.).

38 Landdienstgruppenführer aber haben den festen Entschluß gefaßt, Bauer auf eigenem Grund und Boden

*) Amtliche Bekanntmachungen S. 93.

zu werden; das sind immerhin über 50 v. H. Einheitlich für alle gilt das Fehlen eigener Mittel. Manche zweifeln deshalb, ob sie den Weg werden fortsetzen können. Die meisten aber äußern sich so bestimmt wie der Gruppenführer Joachim Z., 23 Jahre alt, aus einem kaufmännischen Beruf kommend: „Mein Vater gehörte der Generation an, ‚die vom Land in die Stadt ging‘; er verließ den väterlichen Hof (im heutigen Polen). Meine harte Jugend und das beängstigende Erlebnis oberschlesischer Raumnot haben mich ideell zum Beruf des Bauern direkt gezwungen. Mein Berufsziel ist der Bauernhof, den ich über die berufliche Führertätigkeit im Landdienst erreichen werde. Schwierigkeiten sehe ich nur in der Finanzierung, da ich keinen elterlichen Zuschuß erwarten kann und will.“

Bei solchen Menschen sind die charakterlichen Voraussetzungen zur Neubildung deutschen Bauerntums gegeben. Im Landdienst werden sie sich die berufliche Eignung erarbeiten, und dann wird es auch gelingen, diesen Menschen eigenen Grund und Boden unter die Füße zu geben. Daß Geld dabei nicht immer ausschlaggebend sein muß, sondern allein der Wille und ein vorbildlicher sozialistischer Gemeinschaftsgeist vieles erreichen können, zeigen viele Beispiele aus der früheren Artamanenbewegung. Ihre Neubauern, vornehmlich in Ostpreußen, haben wohl auch heute noch nichts zu lachen. Nur unter härtester Arbeit und größten Entbehrungen können sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Aber sie haben sich bewährt und ihren Besitz erhalten. Es ist selbstverständlich, daß man heute einem Neubauern derartige Belastungen, deren nähere Schilderung hier zu weit führen würde, aus wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gründen einfach nicht mehr zumuten darf. Aber der Geist dieser Tradition muß auch weiterhin im Landdienst gepflegt werden.

Die neue Epoche

Welchen Weg geht nun der Landdienst, um seine siedlungswilligen und siedlungsfähigen Angehörigen zu Bauern und die übrigen wie bisher zu bäuerlichen Berufsarbeitern zu erziehen? Zunächst wird der gesamte Einsatz im Sinne dieser Aufgaben ausgerichtet. Die Planung der dazu notwendigen Neuerungen ist abgeschlossen, die Durchführung beginnt mit dem neuen Einsatzjahr am 1. April 1939.

Im Einsatzjahr 1939 werden die Landdienstgruppen fast ausschließlich solche Jugendliche aufnehmen, die gerade die Schule verlassen. Damit übernimmt der Landdienst eine große Verantwortung. Zum erstenmal verlassen diese Jungen und Mädel auch das Elternhaus und begeben sich mit dem Eintritt in den Landdienst voll und ganz in die Obhut und Erziehung der Hitler-Jugend. Diese hat nun das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und dafür zu sorgen, daß die in ihren Landdienstgruppen lebende Jugend zu seelisch und körperlich gesunden und leistungsfähigen Menschen heranwächst und daß sie darüber hinaus die Bauernarbeit lieben und schätzen lernt. Dazu aber gehört nicht zuletzt auch eine Arbeitszeit, die keine körperliche Überbeanspruchung bewirkt und im übrigen die weltanschauliche und sportliche Ertüchtigung im Sinne der HJ.-Arbeit zuläßt. Diese Anforderung kommt bereits in dem neuen Arbeitsvertrag für die Landdienstgruppen zur Geltung. Eine „ortsübliche“ Arbeitszeit gibt es nicht mehr; sie ist genau festgelegt und darf

in der Woche 54 Stunden nicht überschreiten und in den Haupterntezeiten (höchstens 4 Monate) nicht länger als 60 Stunden dauern. Außerdem ist an einem Wochentag um 14 Uhr Arbeitsschluß; dieser freie Nachmittag dient der zusätzlichen Berufsschulung und dem HJ.-Dienst. Die Arbeitslöhne bleiben davon unberührt. Die Lohnstufen werden zum erstenmal nicht allein nach dem Alter bestimmt, sondern auch nach der Dauer der Tätigkeit in der Landwirtschaft und mit Rücksicht darauf, ob die Landarbeitsprüfung abgelegt worden ist oder nicht. Der Urlaub muß in Höhe der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewährt werden.

Die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande sind im allgemeinen auch heute noch sehr im Rückstand. Es soll nicht vergessen werden, daß der Landdienst in der primitivsten Umgebung sein Werk begonnen hat; 1937 waren noch immer 45 v. H. aller Heime in ungenügendem Zustand. Eigene Initiative und die einiger Dienststellen haben zwar vieles verbessert, es wurden sogar schon Neubauten für Landdienstgruppen errichtet. Im allgemeinen aber ist das alte „Schnitterkasernen-Milieu" noch nicht ganz überwunden; wobei nicht nur an den Bau als solchen als vor allem auch an die unzulängliche Einrichtung vieler Heime gedacht ist. Unter Verzicht auf manche Forderung, die einfach nicht erfüllbar war, wurde im Interesse des notwendigen Arbeitseinsatzes manche Gruppe abgeschlossen. Die Bauern hatten zumeist nicht die Mittel, um eine Neueinrichtung zu bestreiten. Es sprechen aber alle Anzeichen dafür, daß sich endlich maßgebende Stellen um eine Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten bemühen.

Ebenfalls zum erstenmal wird im Landdienst in diesem Jahre systematisch die Berufsausbildung und die Berufsförderung betrieben. Mit den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes wird der Ausbildungsweg des Landdienstlers über die Landarbeitsprüfung, die einzelnen landwirtschaftlichen Berufssparten bis zum Neubauern genau festgelegt. Der 14jährige muß schon beim Eintritt in den Landdienst wissen, welchen Weg er zu gehen hat und welche Leistungen von ihm verlangt werden, wenn er sich diesem oder jenem bäuerlichen Beruf zuwendet oder selbst Bauer werden will. Die zusätzliche Berufsschulung im Landdienst selbst hat zwei Teilziele: Im ersten Jahr Teilnahme am Reichsberufswettkampf, im zweiten Jahr Ablegen der Landarbeitsprüfung. Verantwortlich für die praktische Durchführung der gesamten Schulung ist der neu eingesetzte Landdienst-Gefolgschaftsführer, dem je 6 bis 15 Gruppen unterstehen. Die Berufsförderung sorgt für das Weiterkommen und die berufliche Leistungssteigerung des einzelnen Landdienstangehörigen, verschafft Lehrstellen in den Sonderberufen, Plätze in den Landwirtschaftsschulen, veranlaßt den Besuch von Speziallehrgängen (Landwirtschaftliche Maschinenkurse usw.) und nimmt sich endlich besonders der Siedlungswilligen an.

Ich sehe diese Tätigkeit der HJ., städtische Jugend aus Idealismus wieder auf das Land zu bringen und mit dem Boden zu verwurzeln, als die einzige Möglichkeit an, das Abfluten vom Lande in die Stadt nicht nur dauernd abzustoppen, sondern im Gegenteil die Jugend wieder aufs Dorf zurückzuleiten. Ich bin von der Lebenswichtigkeit und von dem Erfolg dieser Bestrebungen fest überzeugt. Ich selbst habe mich ja vor mehr als 10 Jahren in der Artamanenbewegung für die Lösung dieser Frage in der gleichen Geisteseinstellung eingesetzt.

Heinrich Himmler

Diejenigen Landdienstangehörigen, die sich als Anwärter für eine Neubauernstelle melden, werden nach Prüfung ihrer politischen und charakterlichen Eignung in den Landdienst-Siedlungsring aufgenommen und hier in jeder Beziehung für ihren späteren Einsatz vorbereitet. Gemäß dem Abkommen mit der ᛋᛋ können Angehörige des Siedlungsringes nach Wunsch und Tauglichkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahre in die ᛋᛋ aufgenommen werden, und zwar entweder in die Totenkopfverbände mit Ableistung der Wehrpflicht in der Wehrmacht oder in die ᛋᛋ-Verfügungstruppe mit 4jähriger Verpflichtung (diese Zeit gilt als Ableistung der Wehrpflicht). Mit dem Eintritt in die ᛋᛋ werden die Siedlungsanwärter der ständigen Betreuung durch das Rasse- und Siedlungshauptamt der ᛋᛋ unterstellt und fachlich und politisch zu Wehrbauern ausgebildet.

* * *

Mit diesem Gesamtarbeitsprogramm leitet nunmehr der Landdienst der Hitler-Jugend einen neuen Abschnitt seiner Entwicklung ein. Auch darin wird er sich wie bisher praktisch bewähren müssen. Er hofft jedoch auf eine wirklich positive Unterstützung durch den Bauernstand. Die Hitler-Jugend ist überzeugt, daß die bisher einwandfreie Zusammenarbeit mit dem Hauptförderer der Landdienstarbeit, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, auch weiterhin erfolgreich sein wird. Notwendig ist auch die umfassende Aufklärung der Elternschaft. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wohl die Jugend selbst für die Bauernarbeit und den bäuerlichen Beruf zu gewinnen ist, daß sich aber die Eltern aus falscher Einstellung einem Verbleib ihrer Kinder auf dem Lande widersetzen. Heute aber, nach Eröffnung ausreichender Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen des Landdienstes, läßt sich eine Werbung für die ländlichen Berufe schon mit gutem Gewissen verantworten.

Der Landdienst wird aber auch in Zukunft nicht allein eine Einrichtung der ländlichen Berufserziehung sein, sondern weiterhin Jungen und Mädel aufnehmen, die nur eine einjährige Dienstpflicht am Boden erfüllen wollen. Er wird daher ebenso als ständige Hilfe für den Bauern und als Arbeitseinsatzmaßnahme seine Geltung behalten. Der Landdienst kann aber seine Aufgaben nur dann mit beachtenswertem Erfolg durchführen, wenn es gelingt, nicht nur eine dienstwillige, sondern auch eine landwillige Jugend, nicht nur eine zufällig zusammenströmende Masse, sondern auch eine bewußte und wertmäßig gute Auslese zum Einsatz zu bringen. Es ist daher die Pflicht eines jeden HJ.-Führers, in seiner Gefolgschaft den Landdienstgedanken aktiv zu fördern und für die praktische Arbeit eine Auswahl Tüchtiger zu gewinnen. Aus der gesamten Jugend muß endlich die Minderbewertung der Landarbeit verschwinden. Bauernarbeit ist Wertarbeit. Der Landdienst gibt das große Beispiel für die neue Bewegung des Volkes von der Stadt zum Land.

Das Recht der jungen Arbeit

Die Sozialpolitik des Reichs

— und die Sozialarbeit der Jugend

An dieser Stelle ist mit Nachdruck auf eine Neuerscheinung zu verweisen, die das lebhafteste Interesse beanspruchen darf. In Abweichung von seiner sonstigen Gepflogenheit, alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, hat der Reichsarbeitsminister kürzlich einen „Gesamtüberblick über die Sozialpolitik der Reichsregierung seit der Machtübernahme“[1]) gegeben, der zugleich auch einen „nicht unwichtigen Beitrag zur deutschen Zeitgeschichte und zu deren Verständnis“ liefern soll. Dieses Buch ist — abgesehen von völlig anders gearteten Arbeiten aus Kreisen der DAF.[2]) — die erste Chronik der staatlichen Sozialpolitik, und zwar nicht nur ihrer Maßnahmen, sondern auch ihrer Ergebnisse und Folgewirkungen. Auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes, des Arbeitseinsatzes, der Reichsversicherung, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Kriegsbeschädigtenversorgung, der Wohlfahrtspflege und der internationalen Sozialpolitik werden die wesentlichen Ereignisse, Gesetze, Verordnungen und Erlasse zusammengetragen, begründet und nach Zweckbestimmung und Auswirkung kommentierend verfolgt.

Gewiß wird kein vollständiges Bild des sozialen Geschehens gegeben. Dazu hätte es auch einer Darstellung der Aufgaben und Ressorts aller einschlägigen Organisationen, insbesondere auch einer gewissenhaften Registrierung der betrieblichen Sozialpolitik bedurft. Für solche Zwecke aber ist die Programmlegung und Rechenschaft einer Reichsbehörde nicht der zweckmäßige Rahmen. Wenn in diesem Buch also lediglich von der Arbeit des Ministeriums die Rede ist, so werden doch die Leistungen anderer Kreise nicht übersehen, im Gegenteil als solche anerkannt, denen „die behördliche Arbeit unendlich viele wertvolle und fruchtbare Anregungen verdankt“, aber doch aus Gründen, die sich aus dem Wesen eines solchen Rechenschaftsberichts ergeben, anderen geeigneten Darstellungen vorbehalten.

Was denjenigen, der mit Eifer und innerer Anteilnahme der sozialpolitischen Entwicklung zu folgen gewohnt ist, vor allem in Anspruch nimmt, ist neben dem gelungenen Gesamtbild des staatlichen Einwirkens auf die Sozialpolitik vor allem der Geist, aus dem dieses erfolgte. „Die Politik großer Reiche und Nationen“, so erklärt der Reichsarbeitsminister, „ist ohne den Einsatz und die Auswirkung einer klugen und willensstarken Sozialpolitik heute nicht mehr möglich.“ Und an anderer Stelle: „Aber es wäre wohl verkehrt, zu sagen, daß sie (Wirtschafts- und Sozialpolitik) auch identisch seien ... Eher möchte ich Sozialpolitik als den krönenden Abschluß der Wirtschaftspolitik bezeichnen. Zu dieser Auffassung bin ich um so mehr berechtigt, als die Sozialpolitik heute etwas ganz anderes sein muß als eine Korrektur der wirtschaftlichen Entwicklung oder eine bloße Betreuung der in abhängiger Arbeit stehenden Volksgenossen.“ Endlich heißt es, daß die Sozialpolitik „stets unter dem höheren Gebot der Erhaltung und Stärkung der Volkskraft“ stehe.

Das sind Gedankengänge, zu denen sich auch die nationalsozialistische Jugend bekennt. Ihre soziale Arbeit — das hat die kürzlich in München stattgefundene Reichstagung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung erneut bewiesen — war nie bestimmt von den Grundsätzen der Fürsorge und Interessenwahrnehmung allein, sie war von Anbeginn ein Teil der allgemeinen Volksertüchtigung. Daß auch die Sozialpolitik des Staates diesen Weg als den ihren betrachtet und ihn, soweit es die Anforderungen der Gegenwart zulassen, tatkräftig beschreitet, ist für die Träger der jungen Sozialarbeit eine freudige Genugtuung.

---

[1]) Vgl. Franz Seldte „Sozialpolitik im Dritten Reich“, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

[2]) „Deutsche Sozialpolitik“, Bericht des Sozialamtes der DAF. für die Zeit vom 30. Juni 1936 bis 31. August 1937, Verlag der DAF., Berlin; und Prof. Dr. Willy Müller „Das soziale Leben im neuen Deutschland“, Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Es wird weiter gekürzt

Eine flüchtige Betrachtung mag Besorgnis erwecken: Die höhere Schule eröffnete den Reigen, von neun Jahren wurde ihr eines gestrichen; sodann die betriebliche Lehrzeit, sie nahm bescheiden mit grundsätzlich drei Jahren vorlieb; die Technischen Hochschulen und Bergakademien entledigten sich darauf eines vollen, die Fachschulen eines halben Jahres, und die Mediziner endlich gehen von 11 auf 10 Semester herunter, verlegen das praktische Jahr in die Semesterferien und fassen das Staatsexamen energisch zusammen. Das alles ist ein Anfang, die Wissenschaft besteht nicht nur aus Technik und Medizin, auch die Juristen werden drankommen, in welchem Maße, bleibt abzuwarten. Weitere Verkürzungen der Ausbildungszeit stehen bevor, zunächst, wie wir hören, in den Naturwissenschaften (Physik und Chemie), dann bei den Land- und Forstwirten und bei den Tierärzten.

Eine flüchtige Betrachtung, sagten wir, möchte Besorgnis erwecken. Treten wir also etwas näher hinzu. Warum wird gekürzt? Wir sehen drei Gründe. Notwendig ist:

1. die Frühehe und Vollfamilie des Akademikers zu fördern und damit die Erhaltung des völkischen Begabungsgutes zu gewährleisten,
2. die wissenschaftlichen Fachkräfte in der kürzest möglichen Zeit den staatspolitischen Arbeitsvorhaben nutzbar zu machen und, im Zusammenhang damit,
3. den Anreiz der akademischen Ausbildung vor dem völligen Niedergang zu bewahren.

Wir stellen den biologischen Gesichtspunkt an die Spitze der Anlässe, die u. E. eine Verkürzung von Ausbildungszeiten rechtfertigen[1]). An dieser Rangordnung ändert auch die Tatsache nichts, daß die beiden weiteren Gründe zur Zeit eine stärkere Durchschlagskraft besitzen. Denn es sind Schwierigkeiten des Augenblicks, die ihnen zur Aktualität verhelfen, leere Hörsäle und schrumpfende Examenssemester.

Die Sozialpolitik kennt viele Beispiele für die Erscheinung, daß die Verwirklichung grundsätzlicher Forderungen den letzten Anstoß aus akuten Notständen, aus zwingenden Bedürfnissen der Gegenwart empfängt. So veranlassen auch die Nachwuchsgefahren der Hochschule zu Eingriffen, deren Wirkung nicht auf die Zeit des Vierjahresplanes beschränkt bleiben, sondern ganzen Generationen eine vernünftige Lebensführung gestatten wird. (Es dürfte unwahrscheinlich sein, daß die Ausbildungszeiten wieder verlängert werden, sobald die Nachwuchsschwierigkeiten behoben sind.) *Wenn sich mit mathematischer Sicherheit absehen läßt, welcher Zeiträume es bedarf, bis sich, bei gleichbleibender Fruchtbarkeitsziffer, das Begabungsgut der geistig führenden Schichten aufzehren muß, dann gebührt den entsprechenden Gegenmaßnahmen unter allen Umständen der erste Rang.* Man kann in diesen Dingen nicht von der Hand in den Mund leben. Eine Zeit, deren weltpolitischer Aspekt weit und großzügig ist, läßt auf die Dauer auch im Innern nur die gleiche Blickweise gelten.

Neben die Sorge für die Zukunft tritt der Anspruch der Gegenwart. Wir brauchen Techniker, Mediziner, Philologen, Juristen; man kennt die Sorgen Dr. Todts, die schweren Bedenken der chemischen Industrie, die Befürchtungen der Justiz, die wachsende Klassenstärke in allen Schularten. Im Sommer 1933 zählte man etwa 60 000 stellungslose Ingenieure. Heute werden jährlich 10 000 Ingenieure aller Fachrichtungen be-

---

[1]) Vgl. dazu im besonderen die eingehende Arbeit Lottmanns „Die Ausbildungsdauer auf den Hochschulen“, 1938, 9, S. 413 ff. In diesem Zusammenhang sei vor allem auch auf die neue Schriftenreihe der Zeitschrift „Der Altherrenbund“ aufmerksam gemacht, die im Auftrage des Reichsstudentenführers von Dr. Heinz Franz und Dr. Hanns Streit herausgegeben wird. (Verlag Hans Plasnick, Großenhain i. Sa.) Die Folge 1 vom Dezember 1938 steht unter dem Thema „*Nachwuchs und Auslese*“ und enthält vorzügliche Beiträge von Dr. Gerhard Adam, Reichsstudentenwerk („Planmäßige Förderung der Begabten — Steigerung der generativen Leistung“), Prof. Dr. Walther Malmsten Schering („Die psychologische Hauptfrage bei der Auslese des akademischen Nachwuchses“) und Dr. Helmut Fechner („Der Erziehungsnachwuchs an höheren Schulen“).

nötigt, seit 1935 aber wird der Bedarf nicht mehr gedeckt. An den Technischen Hochschulen betrug die Studentenziffer im Sommersemester 1937 nur 43,8 v. H. derjenigen aus dem Sommersemester 1928, bei den Fachschulen lag die Verhältniszahl noch niedriger. Für den Schluß des Jahres 1939 wird mit einem Fehlbetrag von 18000 Ingenieuren gerechnet. Ähnliche Angaben wurden hier bereits über den Lehrerberuf mitgeteilt[2]).

Das ist die Lage. Einen Ausweg bietet nur die zeitliche Straffung und wirtschaftliche Förderung des Studiums. Es sind die Forderungen, denen wir seit langem Gehör zu verschaffen suchten: die Dauer und Kosten der Ausbildung auf ein Maß zu beschränken, das in den Augen der begabten Jugend eine erfolgreiche Konkurrenz des Studiums mit dem frühzeitigen und ausreichenden Verdienstmöglichkeiten anderer Berufslaufbahnen gestattet. Die „Anordnung zur Verkürzung des technischen Studiums und zur Förderung des Nachwuchses" vom 14. Dezember 1938 bringt beide Grundgedanken zur Geltung, sie verkürzt nicht nur die Studiendauer an den Hoch- und Fachschulen, sondern verfügt — erstmalig in einer Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan — die planmäßige Förderung der Begabten (30 Prozent der Studienplätze an Hoch- und Fachschulen sind diesen als Freistellen vorzubehalten), wobei bemerkenswerterweise die Leistungen im Berufswettkampf aller Schaffenden vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Wir brauchen nicht zu betonen, daß uns dieser Nachsatz ganz besonders befriedigt, da er endlich die weitgreifende und präzise Auslesefunktion des Wettkampfes amtlicherseits bestätigt. Wir sind heute schon der Überzeugung, daß diese Anregung im Zuge der weiteren Neuordnung der wissenschaftlichen Ausbildung nicht auf die Techniker beschränkt bleiben wird. Denn eine solche Maßnahme ist nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sie hilft nicht nur, völlig neue Schichten für das Studium zu erschließen, sie ist auch mit Bezug auf die vordringlichen Probleme und Schwierigkeiten ein Akt der wirtschaftlichen Vernunft.

Das Vorgehen auf dem Felde der Medizin wurde bereits angedeutet. Die Kürzung um ein Semester ist bereits seit dem letzten Sommer wirksam, neu ist auch die praktische Vorbereitung während der Semesterferien nicht; was einzelne bisher aus freiem Antrieb taten, wird nunmehr allen zur Pflicht gemacht. Die Studenten haben es selbst in der Hand, ob sich ihre „Lehrzeit", deren ungewöhnliche Dauer sie bisher als drückend empfanden, übermäßig lange ausdehnt. Dieselbe Straffung des Studienbetriebes gilt für die Examensvorbereitung, die sich bisher vielfach über ein volles Semester erstreckte. Die Reichsstudentenführung wird ihre Erziehungsarbeit, wie uns erklärt wird, entsprechend auch darauf verwenden, die Scheu vor dem Examen zu bekämpfen, jedem Studenten eindringlich vor Augen zu führen, daß er herzhaft zuzupacken hat, wenn das Volk auf seinen Einsatz wartet.

Damit gelangen wir an den Kern des Problems. Mit Organisation ist nicht alles zu erreichen. Das Maß des Möglichen ist immer der Mensch. Auch die Kürzung der Ausbildungszeit und die Neuordnung des Studienbetriebes hat hier ihre Grenze. Sicher läßt sich manches Überflüssige, was bisher pietätvoll bewahrt wurde, ohne Nachteil entbehren. Es gehört nur ein wenig Beweglichkeit und Elastizität dazu. Jedoch alle Maßnahmen — die interne Reorganisation der Hochschule auf der einen, die Studienberatung, Förderung und Lehrzeitverkürzung auf der anderen Seite — werden die Nachwuchslücke nicht vollständig schließen. Das vermag nur die Qualität, der Eifer und Fleiß des Studierenden selbst. Dazu bedarf es der menschlichen Leistung, die in kürzerer Zeit eine wachsende Stoffmenge verarbeitet. Ohne das Ansehen der Be-

[2]) Vgl. Dezember-Heft, insbes. „Der Volksschullehrer", S. 571 ff.

rufe — man denke an den Arzt — zu beeinträchtigen!

In Zeiten der „Konzentration aller Kräfte“ treten die sachlichen Zusammenhänge im Lebensgefüge eines Volkes schärfer ans Licht. Die Sozialpolitik nimmt zu den sie umgebenden Fachgebieten engere Fühlung, grenzt schärfer an die Gesundheitsführung hier, an das Bildungswesen dort. Nicht ohne Absicht behandelten wir in unserer sozialpolitischen Zeitschrift sehr eingehend auch die vordringlichen Probleme des Schulwesens[3]). Es reicht nicht mehr aus, auf einem vereinzelten Sachgebiet heute Reformarbeit zu leisten. Notwendig ist vielmehr die durchdachte Pflege des gesamten Systems der Erziehung, Ausbildung und Ertüchtigung, innerhalb dessen die Sozialpolitik einen bestimmten Frontabschnitt besetzt. Wer an der Spitze Veränderungen vornimmt, wird auch den Unterbau beachten müssen; wer Studienzeiten verkürzt, hat auch der Volksschule sein Augenmerk zu schenken. Durch alle Stufen hindurch aber geht einheitlich der Mensch, dessen Ertüchtigung die Zeit verlangt. Er hat Anspruch auf die beste Führung, jedoch nur dann, wenn er zu höchsten Leistungen bereit ist. Die Maßnahmen zur Verkürzung der Ausbildungszeit sind, so sehr sie auf Notstände zurückgehen, doch Zeichen eines starken Optimismus und weitgehenden Vertrauens. Die junge Generation wird — ohne die Freiheit des Irrtums und der Besinnung einzubüßen, die jeder Jugend zugeordnet ist — in jedem Fall ernsthafter arbeiten müssen, wenn die Abkürzung ihrer Lehrzeit einen Sinn haben soll. A. M.

Der Hang zur Phrase

Es ist zuweilen notwendig und nützlich, auch unangenehme Dinge zu sagen. So weist das „Militärwochenblatt“ Nr. 21 auf eine sehr bedenkliche Erscheinung hin. Diese beschränkt sich gewiß nicht auf den dort betrachteten Personenkreis und kann daher — mit Rücksicht auf die notwendige Intensivierung des Bildungs- und Erziehungswesens — von erheblicher Bedeutung sein. In einem Aufsatz über „Die höhere Schule und die Fahnenjunker“ schreibt die Zeitschrift:

„Auffallend war vielfach bei den Fahnenjunkern ein Mangel an logischem Denken... So sehr eine ideale Lebenseinstellung gepflegt werden soll, im Elternhaus, in der Schule, in der HJ., in der Wehrmacht — im Bereich des logischen Denkens ist für ideale Wünsche, Hoffnungen und Träume keinerlei Raum vorhanden... Auffallend war weiterhin bei den letzten Jahrgängen ein geradezu unbeschreibbarer Hang zur Phrase. Es haben Fähnriche selbst zugegeben, daß es sich für sie nur darum gehandelt habe, möglichst viele Seiten weißen Papiers mit schwarzen Zeichen zu bedecken... Möchte die höhere Schule“, so schreibt das ‚Militär-Wochenblatt‘, in allen Fächern dies Phrasendreschen mit allem Nachdruck bekämpfen.“

Es besteht Veranlassung, dieser Meinung der Militär-Zeitschrift beizupflichten, wenngleich wir, wie bereits angedeutet, nicht der Meinung sind, daß sich die hier gerügte Erscheinung auf die jungen Fähnriche beschränkt oder daß lediglich die höhere Schule berufen sei, ihr entgegenzutreten. Auch die Volks- und Mittelschulabgänger sowie die Studierenden aller Richtungen können diesen Hang zur Phrase nicht ganz verbergen. Wer in die schriftlichen Arbeiten des Reichsberufswettkampfes Einblick nehmen konnte, wer Berufsberatungsstunden besucht oder studentische Leistungen beobachtet hat, wird ihr häufig genug auf die Spur gekommen sein.

Der Hang zur Phrase ist Ausdruck eines Mangels an Überzeugung, an Selbständigkeit und an Arbeitsintensität. Er verrät die Abneigung gegen eine härtere, schonungslose Auseinandersetzung mit dem Stoff. (Damit ist er auch Beginn einer Unaufrichtigkeit gegen sich selbst.) Bereits bei der Betrachtung der Volksschule, ihrer Nöte und Schwierigkeiten, ihrer akuten Sorgen und Bedürfnisse haben wir darauf hingewiesen, daß diesem großen Bildungsinstitut alle menschlichen, organisatorischen und beruflichen Voraussetzungen nichts helfen, wenn der Jugend nicht die Fähigkeit anerzogen würde, hart und ehrlich zu

[3]) Vgl. Dezember-Ausgabe 1938.

arbeiten. „Arbeiten lernen — der Weg zur Leistung“, unsere damalige Parole gilt für den höheren Schüler und den Studierenden nicht weniger, für diesen letzteren sogar in ausgesprochenem Maße, seitdem sich der Zeitraum des Studiums zunehmend verengt.

In der letzten Zeit wurden wieder lebhaft die Leistungen des Nachwuchses erörtert, soweit sie aus dem Prüfungsspiegel der Kammern deutlich werden.*) Leider wird darin eine Wendung der Diskussion deutlich, die uns nicht sehr fruchtbar zu sein scheint. Den offenbar wenig erfreulichen Erfahrungen der Kammern soll der Stachel dadurch genommen werden, daß man erklärt, von einem eigentlichen Leistungsrückgang könne nicht die Rede sein. Vielmehr seien die *Anforderungen* in einem Maße gewachsen, daß die Leistungen nicht haben Schritt halten können. Daran ist so viel richtig, daß der Prozentsatz der zu den Facharbeiter-, Gehilfen- und Gesellenprüfungen antretenden Jugendlichen in den letzten Jahren erheblich angestiegen ist, so daß sich eine entsprechende stärkere Belastung des Gesamtniveaus bemerkbar macht. Sicherlich ist auch richtig, daß Vergleichsmaterial aus früheren Jahren nur mit Einschränkungen herangezogen werden kann. Trotzdem wird es zu nichts führen, wenn man das tatsächliche Versagen, das sich aus unzähligen Einzelleistungen ergibt, zu übersehen geneigt ist oder gar noch die Fragestellung dahin umbiegt, ob die *Spitzen*leistungen der Lehrlinge zahlenmäßig zurückgehen. Die viel wichtigere Tatsache, daß nämlich die breite Masse wesentliche Bildungslücken aufweist, hat man damit noch nicht aus der Welt geschafft.

Einen Zustand zu verschleiern, ist bekanntlich der ungeeignetste Weg, ihn zu überwinden. Man muß das Bestehende kennen und berücksichtigen, wenn man das Zukünftige schaffen will. Offene Worte wie die oben zitierten erscheinen uns daher sehr nützlich. Den „Hang zur Phrase“ wird man ebenso wie die Leistungslücken mit den Mitteln des Bildungswesens nur überwinden können, wenn man zur ehrlichen Arbeit erzieht. Auch in der Jugendführung, in der schulischen und beruflichen Erziehung, halten wir es mit dem Wort des großen Schlieffen, das in diesem Zusammenhang genannt wurde: „Wenig reden, viel leisten, mehr sein als scheinen!“

Warum 1000?

Wiederum begegnete uns die Zahl, die von jeher dem kleinen Mann aus Respekt den Mund verschließt. Anläßlich der Eröffnung des Langemarck-Studiums in Hannover wurde die Forderung erhoben, die zahlenmäßige Stärke der Lehrgänge so zu erhöhen — die bisher laufenden Lager in Heidelberg, Königsberg, Stuttgart und Hannover umfassen etwa 150 Anwärter —, daß jährlich 1000 Jungarbeiter auf diesem Wege für die Hochschule ausgebildet werden.

Weshalb, so fragt man sich, nun gerade eintausend? Warum nicht 2000 oder auch 200? Auf Grund welcher Nachforschungen hat man in Erfahrung bringen können, daß sich in den Betrieben, den Lagern des Arbeitsdienstes und dergleichen jährlich 1000 junge Menschen finden, die sich der anspruchsvollen wissenschaftlichen Leistungsauslese im Langemarck-Studium mit Erfolg zu unterziehen vermöchten, so daß auf ihren späteren akademischen Einsatz unter allen Umständen Wert gelegt werden müßte? Es braucht doch wahrhaftig nicht befürchtet zu werden, daß der Kurswert dieser segensreichen Einrichtung zu billig eingeschätzt würde, wenn diese sich, den tatsächlichen Erfordernissen gemäß, vielleicht auf ein Ausmaß beschränkte, das unter der schillernden, immer ein wenig zuviel versprechenden Zahl 1000 läge. Auf den hohen sozialen und politischen Sinn dieser neuen Initiative der Reichsstudentenführung könnte im Gegenteil viel eher ein Schatten fallen, wenn gegenüber den Argumenten, die sich aus der Sache selbst ergeben, solche der Zahl und des quantitativen Ausmaßes in den Vordergrund treten würden.

Die in der schaffenden Jugend liegenden wissenschaftlichen Talente zu ermit-

*) Vgl. „DAZ.“ Nr. 13 vom 10. Januar 1939 „Sinken die Spitzenleistungen der Lehrlinge?“ — dazu auch Dr. jur. Ernst Hoch „Erkenntnisse aus den Lehrabschlußprüfungen“, „Das Junge Deutschland“, Heft 12, 1938, S. 565 ff.

teln und für die Hochschule vorzubilden, bleibt eine Aufgabe von besonderem sozialem Gewicht. Man möge es sich schwer machen, indem man bei dieser Arbeit gründlich ist. Wer aus dem werktätigen Nachwuchs Menschen mit geistiger Form erziehen will, mag sich von Anfang an auf eine Auslese gefaßt machen, die im allgemeinen lange Wege haben wird. Ungeduld und oberflächlicher Organisationseifer könnten auf der anderen Seite nur soziale Wunschbilder begünstigen, die in jedem Fall fehl am Platze wären. Weil es uns bitter ernst darum ist, daß der im Arbeitertum ruhende, noch kaum angebrochene Vorrat an wissenschaftlichen Begabungen zur Auswertung gelangt, nehmen wir Veranlassung, mit offenem Freimut vor Ziffern zu warnen, die — an den Anfang gestellt — den Ernst und die Tragweite der Aufgabe nur verschleiern könnten.

Die Wirklichkeit ist immer stärker als die Wunschvorstellung. Solange die im Anschluß an den Reichsberufswettkampf betriebene Begabtenförderung noch in den Kinderschuhen steckte, war auch hier zuweilen davon die Rede, daß jeder Reichssieger und jede Reichssiegerin für ihre berufliche Fortbildung 1000 RM. — nicht mehr und nicht weniger — erhalten sollten. Obwohl dieser Betrag auch heute noch einen gewissen Richtsatz abgibt, besagt er doch für die praktische Förderung kaum mehr als etwa der Durchschnittspreisstand für den Preis der einzelnen Ware. Nicht von einer leblosen und meist unzutreffenden Ziffer wird ausgegangen, sondern von dem Bedürfnis der Förderung, wie es sich im einzelnen Fall vernünftigerweise darstellt. Erfahrungen beweisen, daß diese Flucht aus der Zahl erzieherisch wie sachlich für die Entwicklung der betroffenen Sieger nur von Segen gewesen ist.

Man scheue sich niemals, vom Leben zu lernen. Der Wille zur Selbstzucht, zum harten Mühen, zum ernsthaften Zueigenmachen von Können und Wissen wird kaum gestählt und bestärkt, wenn im gleichen Atemzug von Ziffern und Quantitäten die Rede ist. Das qualitative Wachstum ist in dieser verantwortungsvollen Erziehungsarbeit an der Auslese noch immer der beste Bürge für das zahlenmäßige. Die überlegte und behutsame Arbeit, die bisher in der Vorstudienausbildung mit Erfolg geleistet wurde, mag auch in Zukunft dazu ermuntern, im Gleichklang mit der Auslese im Berufswettkampf auf diesem Wege fortzufahren. Eb.

Zur Erweiterung des Pflichtjahres

Die Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 verlangt die Ableistung des Pflichtjahres von jedem unverheirateten deutschen Mädel unter 25 Jahren, das in der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Verwaltungen nach dem 1. März 1938 tätig ist bzw. sein will. Damit ist das hauswirtschaftliche Volljahr Wirklichkeit geworden, dessen Einführung in diesen Blättern immer wieder gefordert wurde. Durch die unermüdliche Arbeit des BDM. für eine hauswirtschaftliche Ertüchtigung, die sich äußerte in der hauswirtschaftlichen Aufgabenstellung des Reichsberufswettkampfes, in den BDM.-Umschulungslagern, im Mädel-Landdienst und in den hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, konnte dieser Maßnahme weitgehend der Boden bereitet werden. Ebenso hat die im Januar 1938 verkündete hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht dazu beigetragen, den Mädeln die Notwendigkeit einer hauswirtschaftlichen Erziehung nahezubringen. Im Rahmen des Reichsberufswettkampfes legten

1934 . . .	170 000	Mädel
1935 . . .	250 000	„
1936 . . .	260 000	„
1937 . . .	600 000	„
1938 . . .	750 000	„

die hauswirtschaftliche Leistungsprobe ab.

Sachlich gesehen setzt diese neue Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 die ältere vom 16. Februar 1938 außer Kraft und hebt die Beschränkung des Personenkreises auf, der zur Ableistung des Pflichtjahres herangezogen wurde. Für jede Pflichtjahr-

stelle muß vor Antritt die Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegen. Diese Neuerung ist zu begrüßen. Notwendige Voraussetzung für eine zweckentsprechende Handhabung der Zustimmung ist aber, daß jede einzelne Pflichtjahrstelle entweder dem Arbeitsamt bekannt ist oder nachgeprüft wird. Diese Nachprüfungen werden viele Hilfskräfte erfordern. Wer soll die stellen?

Neu ist weiterhin, daß die land- und hauswirtschaftliche Ausbildung in staatlich anerkannten Lehranstalten bis zur Dauer eines halben Jahres auf das Pflichtjahr angerechnet werden kann und die im Landjahr verbrachte Zeit bis zur Dauer eines halben Jahres auf die Pflichtjahrzeit anzurechnen ist. Auch die hauswirtschaftliche Tätigkeit innerhalb eines Betriebes des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege gilt als Pflichtjahrtätigkeit. Wesentlich ist ferner die Klarstellung, daß Mädel, die sich vor dem 1. März 1938 in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung befanden, nicht mehr zur Ableistung des Pflichtjahres heranzuziehen sind.

Sozialpolitisch gesehen ergeben sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflichtjahres besonders wichtige Fragen. Sie beginnen schon bei der Auswahl der Stelle. Nicht so sehr auf dem Lande, wohl aber in der Stadt wird zu prüfen sein: Wo ist echter Mangel an Hilfskräften und wo kann einer Hausfrau mit Rücksicht auf die Verknappung der Arbeitskräfte und auf das Arbeitsmaß ihres Haushaltes ihrer Leistungsfähigkeit und Gesundheit zugemutet werden, ohne Hilfskräfte auszukommen? Die Zustimmung der Arbeitsämter zur Arbeitsaufnahme wird hier eine gesteigerte Bedeutung erhalten können und Gelegenheit geben, gründlich „auszukämmen". Es ist z. B. arbeitseinsatzpolitisch unbefriedigend, wenn einer Mutter mit vier Kindern zugemutet wird, ihr ältestes vierzehnjähriges Mädel zur Ableistung des Pflichtjahres in einen Haushalt zu geben, der kinderlos ist und nicht im entferntesten das Arbeitsmaß aufzuweisen hat, das die Mutter täglich bewältigen muß.

Wenn das Pflichtjahr als berufslenkende Maßnahme Erfolg haben soll, so ist die Auswahl der Hausfrau nach politischer, sachlicher und persönlicher Eignung entscheidend. Sie hat an dem jungen Menschen — und vielleicht auch an seinen Eltern — eine große Erziehungsaufgabe zu leisten. Eine Ausnutzung der Pflichtjahrmädchen als billige Arbeitskräfte wird die Mädel für immer aus den haus- und landwirtschaftlichen Berufen hinaustreiben. Aus diesem Grunde ist die Zahlung eines geringen Taschengeldes im Pflichtjahr bei voller Arbeitsleistung außerordentlich bedenklich. Die Lage im weiblichen Pflichtjahr ist im Augenblick deshalb besonders schwierig, weil für diesen Bereich der Jugendarbeit keine gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit, Freizeit, Urlaub- und Lohnhöhe vorhanden sind. Die Richtlinien der Treuhänder der Arbeit sind zumeist auf ältere Hausgehilfinnen abgestellt. Eine Übertragung auf die Mädel im Pflichtjahr ist nicht unbedenklich.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflichtjahres gewinnt die Einrichtung von Berufsschulen für Hausgehilfinnen, Haustöchter und Pflichtjahrmädel in Stadt und Land besondere Bedeutung. Die Erfahrungen der modernen Ernährungswissenschaft, die Gesichtspunkte für die volkswirtschaftliche Verbrauchslenkung können die Hausfrauen den Mädeln noch nicht genügend klarmachen. Eine Aufgeschlossenheit für diese Dinge ist aber im Interesse der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft unbedingt erforderlich. Der Erfolg der Pflichtjahrerziehung würde wesentlich größer werden, wenn diese ernährungspolitische Ausrichtung für jede künftige deutsche Hausfrau erreicht werden könnte.

Es dürfte interessant sein, zahlenmäßig zu überprüfen, wieviel Mädel im Anschluß an das Pflichtjahr einen haus- oder landwirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Beruf ergreifen bzw. bereits ergriffen haben. Das nur zur Anregung für die weitere Auswertung dieser neuen Maßnahme. Gertrud Albrecht.

Wem gehört das Kind?

Bemerkungen zu § 81 des Ehegesetzes

Die Folge fast aller Scheidungen von Ehen, aus denen Kinder hervorgegangen sind, ist der Streit der Elternteile um das Kind. Solange das Kind nicht volljährig ist, solange währt regelmäßig der Kampf um das Sorgerecht. Der Gesetzgeber hat für die Sorgerechtsregelung im neuen Ehegesetz folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Ehegatten die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes zustehen soll. Maßgebend ist, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht." (§ 81, Abs. I Ehegesetz.)

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht allein durch das Interesse des Kindes bestimmt werden müsse. Es entsteht dennoch die Frage, in welchem Umfange das neue. Gesetz anzuwenden ist. Man könnte daran denken, daß § 81 des Ehegesetzes nur dann heranzuziehen sei, wenn es sich um die Sorgerechtsregelung nach einer gemäß dem neuen Recht erfolgten Ehescheidung handelt. Das würde bedeuten, daß bei Ehescheidungen, die vor Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes durchgeführt wurden, alle Fragen des Sorgerechts rein schematisch nach § 1635 BGB. zu entscheiden wären (§ 97 Abs. I Ehegesetz). Nach dieser Bestimmung würde das Sorgerecht, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt worden ist, dem anderen Ehegatten zustehen. Wurden beide Ehegatten für schuldig erklärt, so müßte grundsätzlich die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen über sechs Jahre alten Sohn dem Vater zustehen.

Wollte man die Anwendung des § 81 des Ehegesetzes auf neue Ehescheidungen beschränken, so wäre also die Folge eine Schlechterstellung der Kinder, deren Eltern sich vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes haben scheiden lassen. Das kann der Gesetzgeber aber keinesfalls gewollt haben. Gerade die Herauslösung des Sorgerechtsproblems aus dem übrigen Familienrecht und die Sondergesetzgebung auf dem Gebiete des Ehe- und Sorgerechts lassen klar erkennen, daß man die Mängel des alten Rechts beseitigen wollte. Der neue, in § 81 des Ehegesetzes für die Sorgerechtsregelung aufgestellte Grundsatz wird deshalb überall dort anzuwenden sein, wo durch Veränderung des Sorgerechts in das Schicksal eines Kindes eingegriffen werden soll, gleichgültig, ob die Ehe, aus der es stammt, vor oder nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes getrennt worden ist.

Wird ein „alter" Sorgerechtsfall von einem Elternteil zur neuen Entscheidung dem Vormundschaftsrichter vorgelegt, so hat dieser sich nicht etwa auf die Prüfung zu beschränken, ob eine von § 1635 BGB. „abweichende Anordnung" aus „besonderen Gründen" im Interesse des Kindes geboten ist (§ 1635 Abs. I Satz 2 BGB.); der Richter wird vielmehr darüber entscheiden müssen, ob die angegriffene Sorgerechtsregelung mit den im Ehegesetz aufgestellten Grundsätzen übereinstimmt. (Will man § 1635 BGB. für diese Fälle formell weitergelten lassen, so könnte man sagen, daß die nach dem neuen Recht maßgeblichen Gesichtspunkte bei den alten Sorgerechtsfällen gleichsam als „besondere Gründe für eine abweichende Regelung" im Sinne des § 1635 Abs. I Satz 2 BGB. anzusehen seien.) Die Vorschrift des § 97 Abs. II Ehegesetz ist deshalb mehr als eine „Kann"-Vorschrift.

Die richterliche Prüfung erstreckt sich demnach nicht nur auf die vom Antragsteller etwa behaupteten Sorgerechtsverletzungen des Sorgeberechtigten, sondern im wesentlichen auch darauf, welchem Elternteil das Sorgerecht anvertraut werden müßte, wenn die Ehescheidung nach neuem Recht erfolgt wäre. Auch für „alte" Sorgerechtsfälle ist also das Wohl des Kindes der die richterliche Entscheidung leitende Gesichtspunkt.

Der Begriff „Wohl des Kindes" bedarf hinsichtlich der alten Sorgerechtsfälle noch einer näheren Erläuterung.

Grundsätzlich wird es im Interesse des Kindes liegen, wenn die Sorge dem Elternteil verbleibt, dem sie auf Grund einer früheren richterlichen Entscheidung zuerkannt worden war; denn einen Wechsel des Sorgerechts und damit der Erziehung und Umgebung des Kindes wird man im allgemeinen als für das Kind nachteilig bezeichnen müssen. Doch gebietet das Leben verschiedene Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Zunächst wird zu bedenken sein, inwieweit der Wille des Kindes selbst berücksichtigt werden muß. Häufig sind in alten Sorgerechtsfällen die betroffenen Kinder schon 14 Jahre und älter. Hier wird man den Wunsch eines Kindes und seine Zu- oder Abneigung gegenüber dem einen oder anderen Elternteil nicht ohne besonders wichtige Gründe übergehen können; denn sein Schicksal steht ja zur Entscheidung. Oft handelt es sich um Fälle, in denen mehrere Kinder auf Grund der Bestimmung des § 1635 BGB. auseinandergerissen worden waren. Auch hier wird es regelmäßig dem Wohle des Kindes entsprechen, wenn man dieses Kind mit seinen Geschwistern vereint und damit dem Grundsatz des § 81 des Ehegesetzes folgt.

Es kommt weiter darauf an, in welcher Lebensgemeinschaft die Elternteile leben. Vielfach hat der Elternteil, dem die Sorge über das Kind zusteht, eine neue Familie begründet und weitere Kinder gezeugt. Beansprucht in derartigen Fällen der andere Elternteil, der keine Kinder besitzt, die Sorge über das gemeinschaftliche Kind, so wird man ausnahmslos diesem Elternteil das Sorgerecht übertragen müssen, es sei denn, daß in seiner Person aus sittlichen oder ähnlichen Gesichtspunkten wichtige Gegengründe liegen. Es widerspricht regelmäßig dem Wohle eines Kindes, wenn es als Stiefkind neben halbbürtigen Geschwistern aufgezogen wird.

Die Regelung des Sorgerechts ist eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe. Das Gesetz gibt dem Richter freie Hand. Bei ihm liegt es, ob dem Wohle unzähliger Kinder gedient wird. Auf den Richter kommt es an.

W. Bergemann.

Beiträge zum Jugendschutzgesetz

Kinderarbeit in Familienbetrieben

Es ist mit Recht als besonders begrüßenswerter sozialpolitischer Fortschritt empfunden worden, daß das Jugendschutzgesetz auf dem Gebiete der Kinderarbeit mit der bisherigen unglückseligen Unterscheidung zwischen „eigenen" und „fremden" Kindern aufgeräumt hat. Das im Jahre 1903 erlassene Kinderschutzgesetz hatte von vornherein für die Beschäftigung „eigener" Kinder viel weniger weitgreifende Schutzbestimmungen, als für die gewerbliche Tätigkeit „fremder" Kinder aufgestellt, weil es von der Überzeugung ausging, daß die Eltern von sich aus für die Schonung ihrer Kinder sorgen würden, und weil es darüber hinaus jeden staatlichen Eingriff in die „absoluten Elternrechte" auf ein Mindestmaß beschränken wollte. Diese Auffassung des Gesetzgebers führte zu durchaus unbefriedigenden Ergebnissen. Zunächst hatte die Sonderbehandlung der eigenen Kinder ein schwer übersehbares Durcheinander von sich gegenseitig überschneidenden Schutzbestimmungen zur Folge. Sodann erwies sich aber auch die Annahme, daß der Schutz der Kinder bei ihren eigenen Eltern in den besten Händen liege, in vielen Fällen als trügerisch. Häufig wurden gerade die in Familienbetrieben beschäftigten Kinder — wenn auch oft nur unter dem Druck bitterster Not — in unerträglicher Weise überanstrengt und ausgenutzt.

In Zukunft gelten die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Jugendschutzgesetzes über den Umfang der für Kinder zulässigen Beschäftigung gleichmäßig für eigene und fremde Kinder. Vor allem ist die Altersgrenze, bis zu der Kinder überhaupt

nicht zur Arbeit herangezogen werden dürfen, einheitlich auf 12 Jahre festgesetzt worden, während nach dem Kinderschutzgesetz die eigenen Kinder nur bis zum 10. Lebensjahr dem absoluten Beschäftigungsverbot unterlagen.

Das Jugendschutzgesetz sieht nur noch einen Unterschied in der Art der zulässigen Arbeiten vor. Nach § 5 Abs. II des Gesetzes dürfen Kinder in Familienbetrieben auch mit anderen Arbeiten als mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und Handreichungen beim Sport beschäftigt werden. Diese Ausnahme war unumgänglich, wenn man der Eigenart der Familienbetriebe gerecht werden wollte. Um aber Schäden für die betroffenen Kinder zu verhindern, hat der Reichsarbeitsminister als Anlage 2 zur Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 ein umfangreiches Verzeichnis der für Kinder in Familienbetrieben verbotenen Arbeiten herausgegeben, das für alle gesundheitsgefährlichen Werkstätten und Beschäftigungen die Kinderarbeit ausdrücklich ausschließt. Wie an dieser Stelle bereits hervorgehoben worden ist[1]), enthält das Verzeichnis vielfach wichtige Erweiterungen der bisher geltenden Verbote.

Bei dieser Verstärkung des Kinderschutzes in der Heimindustrie war vorauszusehen, daß die Durchführung der neuen Vorschriften mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein und unter Umständen wirtschaftliche Härten nach sich ziehen würde. Das Gesetz hat daher im § 28 Abs. I Nr. 1 dem Reichsarbeitsminister die Möglichkeit gegeben, für bestimmte Gewerbezweige in Familienbetrieben die Beschäftigung von Kindern über 10 Jahren, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grad verwandt sind, Ausnahmen zuzulassen.

Es ist nicht ganz leicht, sich ein zutreffendes Bild von dem Umfang der heute noch in Deutschland ausgeübten Kinderarbeit in der Heimindustrie zu verschaffen[2]). Das bei den Gewerbeaufsichtsämtern vorhandene Zahlenmaterial stützt sich im wesentlichen auf Erhebungen, die in den Schulen durchgeführt worden sind, und stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht immer überein, denn die Angaben der in der Schule befragten Kinder sind häufig unzuverlässig. Auch die Nachprüfungen durch die Gewerbepolizei oder die Deutsche Arbeitsfront führen nicht immer zu dem erwünschten Erfolg, da sich die Tätigkeit in Familienbetrieben naturgemäß einer genauen Kontrolle entzieht. Es kommt hinzu, daß gerade in der Heimindustrie die örtlichen und fachlichen Verschiedenheiten außerordentlich groß sind. Einheitliche, für die Heimindustrie im ganzen Reich geltende Entwicklungstendenzen lassen sich kaum feststellen[3]). Hier wirken sich Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung oder Ausfuhrhemmnisse aus, dort werden Heimarbeiter durch Rationalisierung und Mechanisierung der Betriebsarbeit frei, an anderer Stelle wiederum wandern Heimarbeiter nach Gegenden mit starkem Arbeiterbedarf ab, oder es siedeln sich in früheren Heimarbeitsbezirken neue Industrien an. Umgekehrt können wir aber auch feststellen, daß infolge der wirtschaftlichen Entwicklung die Aufträge für die Heimindustrie und die Nachfrage nach Heimarbeitern steigen, oder daß unter dem Einfluß des Arbeitermangels in zunehmendem Maße auf die in der Heimarbeit beschäftigten Arbeitskräfte zurückgegriffen wird.

Die Hitler-Jugend hat sich — das braucht im Jahre der Gesundheitspflicht kaum näher begründet zu werden — von Anfang an für jede mögliche Beschränkung der Kinderarbeit in der Heimindustrie eingesetzt. Was den in fremden Betrieben beschäftigten Kindern recht ist, muß den Kindern in Familienbetrieben billig sein. Man komme hier nicht mit dem Einwand, die Tätigkeit der Kinder in der Heimindustrie sei mehr Spielerei als wirkliche Arbeit. Sicher mögen

[1]) Siebert: „Ausführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz", 1939, Heft 1, S. 38.

[2]) Vgl. dazu Corte: „Die gewerbliche Kinderarbeit in den Jahren 1935 und 1936", Deutsche Jugendhilfe, März-Heft 1938, S. 466.

[3]) Vgl. dazu: „Der Anteil der Heimarbeit am Aufschwung der Wirtschaft", Soziale Praxis, 1938, Sp. 1009.

manche der Arbeiten, mit denen die Kinder beschäftigt zu werden pflegen, nicht sonderlich schwer sein. Es ist sogar denkbar, daß ein Kind eine Weile Spaß daran findet, z. B. in der Kunstblumenindustrie Blätter aufzumachen und zu stielen, oder in der Puppenkleiderindustrie Trodbeln auf den Puppenschuhen zu befestigen, aber der Punkt, an dem eine solche Tätigkeit „in Arbeit ausartet“, dürfte in der Regel bald erreicht sein. Wenn ein Kind Tag für Tag zwei Stunden lang derartige „Spielereien“ treibt, um der Familie ein paar zusätzliche Groschen Verdienst zu ermöglichen, wird es nach unserer Meinung sehr bald den Ernst seiner Beschäftigung kennenlernen.

In Wahrheit ist die wirtschaftliche Notlage der Grund für fast alle Kinderarbeit, sicherlich aber für die Kinderarbeit in der Heimindustrie. So läßt sich auch überall beobachten, daß die Kinderarbeit sofort zurückgeht, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Heimarbeiterfamilien bessert. Die Eltern dieser Kinder wissen oft zu gut aus eigener Erfahrung, was es für ein Kind bedeutet, täglich zu Hause sitzen und mitschaffen zu müssen. Es gibt heute erfreulicherweise genug einsichtige Eltern, die sich nicht auf den Standpunkt so vieler Betriebsführer stellen: „In meiner Jugend gab es das auch nicht anders!“, sondern die sagen: „Unsere Kinder sollen es einmal besser haben als wir selbst!“[4]).

Die Ausdehnung der Kinderarbeit in der Heimindustrie steht daher auch in einem bestimmten Verhältnis zu der Regelung des Entgeltes. Je niedriger die Entgeltsätze sind, desto stärker müssen die Kinder zur Mitarbeit herangezogen werden. Dadurch wird aber wieder die Gefahr heraufbeschworen, daß die schlechten Arbeitsverdienste bei einer oberflächlichen Überprüfung nachträglich als gerechtfertigt erscheinen, weil man feststellt, daß es sich bei einem großen Teil der Verrichtungen ja „nur“ um Kinderarbeit handelt! Vor diesem circulus vitiosus müssen wir eindringlich warnen. Es sollte immer stutzig machen, wenn eine besonders niedrige Entgeltfestsetzung mit dem Hinweis auf ausgedehnte Kinderbeschäftigung begründet wird. In solchen Fällen muß stets geprüft werden, ob nicht vielleicht eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vorliegt und ob es nicht möglich ist, die Verwendung der Kinder durch eine Erhöhung der Entgeltsätze einzuschränken[5]).

Das sozialpolitische Endziel ist klar. Früher oder später muß das Verbot der Kinderarbeit, wie es der Punkt 21 des Parteiprogramms und § 4 Abs. I des Jugendschutzgesetzes fordern, lückenlos durchgesetzt werden. So hat sich auch die Hoffnung, die sicher manche darein gesetzt haben, daß der Reichsarbeitsminister eine große Reihe von Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung 10- bis 12jähriger Kinder in Familienbetrieben im Verordnungswege festsetzen werde, nicht erfüllt. Der Minister hat vielmehr lediglich die Gewerbeaufsichtsämter ermächtigt, für einige wenige Arbeitsverrichtungen die Beschäftigung von Kindern über 10 Jahren befristet zuzulassen (vgl. RdErl. d. RAM. v. 31. 12. 1938 — III a 24431/38). Es handelt sich dabei durchweg um solche Zweige der Heimindustrie, in denen die wirtschaftliche Lage der Heimarbeiter einen völligen Ausfall der Kinderarbeit nicht tragbar erscheinen ließ. Hier mußte für einzelne Fälle eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden, weil man sonst damit zu rechnen hatte, daß die Kinder verbotswidrig weiterbeschäftigt werden würden. Es ist aber selbstverständlich, daß die Ausnahmegenehmigung von den Gewerbeaufsichtsämtern erst nach eingehender Prüfung erteilt wird.

Diese Regelung hat aber nur Übergangscharakter. Es wird Aufgabe der sozialpolitischen Aufklärung sein, auch in den Familienbetrieben der endgültigen Überwindung der Kinderarbeit den Weg zu bereiten. Eberh. Weißleder.

[4]) Vgl. die recht aufschlußreiche Gemeinschaftsarbeit der Volkswirtschaftlichen Fachschaft an der Universität Jena „Der Heimarbeitsbezirk Sonneberg, seine sozial- und wirtschaftspolitische Lage im Sommer 1935“, Weimar 1936, insbesondere S. 35, 82 ff.

[5]) So auch Schmidt, RArbBl. 1938, III, S. 312.

Arbeitende Jugend im Ausland

„Fuero del trabajo"

Die nationalspanische Arbeitsordnung

„Der edlen Gesinnung der kämpfenden Jugend, dem Geiste Spaniens, hat die nationale Produktion in allen ihren Zweigen uneigennützig zu entsprechen."
Fuero del trabajo, XV, 2.

Angesichts der andauernden arbeitspolitischen Unstimmigkeiten in den westlichen Demokratien ist der Versuch der nationalspanischen Regierung bemerkenswert, für eine noch um Einheit und Freiheit kämpfende Nation bereits unverzüglich die Lösung der sozialen Frage herbeizuführen. Dem spanischen Staatschef und dem Nationalrat erschien die Frage einer neuen Verfassung nicht so dringlich wie die Verkündung einer neuen Arbeitsordnung, aus der man am eindringlichsten Ziel und Weg des neuen Spanien erkennen könne. Auf die neue Konzeption des sozialen Lebens im Spanien Francos haben unzweifelhaft der italienische Faschismus mit seiner „Carta del lavoro", die Proklamation des deutschen Arbeitsethos durch das AOG. und vielleicht auch die Nähe der „Syndikatskammern" im neugeordneten Portugal Oliveira Salazars eingewirkt. Sie alle bilden als neue Arbeitsordnungen eben ihre volksbedingte Antithese sowohl zu den „allgemeinen Menschenrechten" des Liberalismus wie auch zu den bolschewistischen sogenannten „Arbeiterrechten". Es ist ein Zurückführen auf das jedem bodenständigen Volke innewohnende sittliche Arbeitsgesetz.

Wenn man die Arbeitsordnung („Fuero del trabajo") des kämpfenden Spanien überschaut, so erkennt man vor allem zwei tragende Werte. Das Gesetz spricht den Spanier auf der Traditionsgrundlage der alten Orden an: Heldentum und Religiosität! Dieser Wertgehalt sollte auch im Titel der neuen Arbeitsordnung symbolhaft zum Ausdruck kommen. Im Nationalrat war wohl zunächst an „Pragmática del trabajo" gedacht, auch an „Privilegio del trabajo" (trabajo = Arbeit). Mit glücklichem Griff hat man dann aber den rassenseelisch und historisch am tiefsten verankerten Begriff „Fuero del trabajo" festgelegt. „El fuero" bezeichnet im Spanischen das „Recht" zunächst im Sinne von Gesetz. Die „fueros" waren einstmals Vorrechte einzelner Stände oder Provinzen. Und in diesen traditionsgebundenen Sinnzusammenhang ist nun der Begriff der religiösen Freiheit verschmolzen, die für den Spanier nur eine katholische sein kann.

Kapitel I, § 8, der neuen spanischen Arbeitsordnung sagt: „Alle Spanier haben ein Recht auf Arbeit." Hier offenbart sich sogleich der wahrhaft gigantische Versuch Francos, seine Spanier aus den rassischen und geschichtlichen Gegebenheiten zu einem neuen Arbeitsethos zu erziehen. Dazu muß man allerdings den Spanier und seine soziale Geschichte kennen. Arbeit — vor allen Dingen Handarbeit — (trabajo) ist für ihn sichtbar mit dem Fluche des biblischen Gottes behaftet. Er wendet deshalb dieses Wort auch gern in übertragenem, einengendem Sinne an für „große Mühe" und „Schwierigkeit". Im allgemeinen spricht man in Spanien nicht von seiner Arbeit. Man schämt sich vielleicht sogar im innersten ihrer. Die Einflüsse des südlichen Landes, wo die Sonne, der Feind (el enemigo), oftmals selbst die kleinste Anstrengung zur Qual werden läßt, wo aber auch eine verschwenderische Natur überreich schenkt, wo das Klima ohne den harten Wechsel von Sommer und Winter kein Vorausschauen, kein Vorsorgen, kein Vorherbedenken fordert: alle diese menschenformenden Kräfte eines einzigartigen Landes bewirken, daß der Spanier bisher nicht das Bild eines Mannes herausstellte, der sich seiner überdurchschnittlichen Schaffenskraft ausgesprochen bewußt und froh darüber ist. Man wird nie hören, daß ein Spanier stolz auf die geleistete Arbeit wäre oder die außergewöhnliche und erfolgreiche Arbeitskraft eines Freundes lobte, geschweige denn seine eigene. Die Lobpreisung der Arbeit ist in Spanien immer importierte Literatur gewesen, meist marxistisch gefärbt. Der Ritter (caballero) redet nicht von Arbeit. Er ist dazu fähig, Arbeit zu lenken, zu befehlen, „arbeiten mögen die unterworfenen Völker". Diese eigene, rassisch bedingte Einstellung zur Arbeit zu erkennen, dazu gehört Mut, der beim Spanier bewunderungswürdig ist. Auf mich hat es einen tiefen Eindruck ge-

macht, mit welcher schonungslosen Selbstverständlichkeit der Spanier von dem Niedergang (decadencia) in Spaniens Geschichte spricht, mit einer Selbstverständlichkeit, die fast an den Abstand eines Unbeteiligten grenzt.

Aus diesen völkischen Eigenarten, die den Spanier kennzeichnen, will Franco sein Volk auf eine neue Ebene emporheben: Arbeit ist ein Vorrecht, eine „Freiheit des katholischen Christen". Die Vorrede zum „Fuero del trabajo" beginnt: „Indem wir die katholische Tradition sozialer Gerechtigkeit erneuern, wie sie die Gesetzgebung unseres Imperiums erfüllte, ... wollen wir, daß die gestellte Aufgabe in militärischem, aufbauendem und wahrhaftem religiösen Geiste durchgeführt wird." Weiterhin übernimmt das Gesetz ... „den Wunsch und die Forderungen aller derjenigen, die in den Schützengräben kämpfen und in Ehre, Tapferkeit und Arbeit die äußerste Vorhut der Aristokratie unseres nationalen Zeitalters bilden". Hier spricht die kämpfende Front! Und für immer wird aus diesen Sätzen deutlich werden, daß sich Spanien seine neue Arbeitsordnung gab, als es noch mitten im Kampf stand gegen den Einbruch einer fremden Macht und Lehre.

Im neuen spanischen Arbeitsgesetz ist der Frontkämpfer höchstes Vorbild: „Der edlen Gesinnung der kämpfenden Jugend, dem Geiste Spaniens, hat die nationale Produktion in allen ihren Zweigen uneigennützig zu entsprechen" (XV, 2). Die Führung des wirtschaftlichen Lebens sollen Frontkämpfer innehaben: „Der Staat übernimmt die Verpflichtung, die kämpfende Jugend auf Posten der Arbeit, Ehre und Führung zu bringen, auf die sie als Spanier Anspruch und die sie sich als Helden errungen haben" (XVI, 1). Große historische und religiöse Ereignisse werden zu Nationalfeiertagen erklärt (II, 4). Neben Freizeit und Erholung ist der Dienst in einer Miliz vorgesehen (II, 6). Ehrfurcht wird gefordert für das Heim der Familie, die spanische Mutter, die Kinder, die Greise, für den Bauern und den Seefahrer.

Zur soldatischen Arbeitsgesinnung tritt die Idee des Dienstes. Sie steht erhöht über dem bisher verbreiteten Begriff der Arbeit, die den Beigeschmack des verlorenen Paradieses hat, die ausschließlich aus subjektiv zwingender Notwendigkeit um des Lohnes willen getan, aus wirtschaftlichen Erwägungen individualistischer Art geleistet wird. Der Dienst (servicio) ist eine ritterliche Angelegenheit der Ehre. Er wird uneigennützig übernommen. „Dienst ist eine Arbeit, die heldisch, uneigennützig und mit Selbstverleugnung in dem Bestreben getan wird, jenem höchsten Gut zu dienen, das uns Spanien bedeutet" (I, 7).

Wenn somit das neue spanische Arbeitsgesetz vom Geiste der Jugend erfüllt ist, wendet es sich selbstverständlich auch gegen jede Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft. Es ist mit der Ehre dieser nationalspanischen jungen Generation nicht mehr vereinbar, daß die Straßenjugend in den Städten des Fremdenverkehrs pennyheischend hinter den Ausländern einherläuft. Man gewöhnt sich ja bald daran, in Spanien viele Posten in Verkehr, Handel und Gewerbe, in Fabriken und Werkstätten mit Jugendlichen besetzt zu sehen, die bei uns von einem Erwachsenen ausgefüllt werden. Das liegt darin begründet, daß die spanische Jugend ausgesprochen frühreif ist. Und auch das neue Spanien wird die Erwachsenen an so vielen Stellen brauchen, daß sie noch recht zahlreiche Arbeiten Jugendlichen überlassen muß, die bei uns ausschließlich Sache der Erwachsenen sind. Dabei wollen wir gar nicht an das Heer der schreienden Zeitungsjungen denken oder an die flinken Stiefelputzer, die ihre Fertigkeit zu einer wahren Kunst ausgebildet haben.

In der spanischen Wirtschaft und im Verkehr sind naturgemäß wesentlich mehr Jungen als Mädchen tätig. In einigen Städten werden die Omnibusschaffner ausschließlich von Jungen zwischen 12 und 15 Jahren gestellt. Und es ist erstaunlich, mit welcher Sicherheit diese geschickten Burschen ihr Amt versehen. Neben diesen Landeseigentümlichkeiten und Notwendigkeiten weiß das nationale Spanien aber sehr gut, daß es in seiner heranwachsenden Generation sein kostbarstes Gut besitzt, das es gegen alle ungerechtfertigte Ausnutzung schützen muß, das um so mehr, als in Spanien die Kindersterblichkeit noch immer erschreckend hoch ist.

Nach diesem Blick auf die tragenden Werte des „Fuero del trabajo" bleibt noch die Frage nach der Organisation

des Produktionsvorganges. Spanien will hier die Auffassung einer aufspaltenden vertikalen Gliederung — ähnlich wie es in Deutschland geschieht — überwinden durch die Idee der Ganzheit, im spanischen Sinne besser gesagt: durch die Idee des Körperschaftlichen. So bedeutet für den Spanier sein berühmtes „vertikales Syndikat“ eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die im Wirtschaftsprozeß alle in einem bestimmten Produktionszweige tätigen Elemente zu einem einheitlichen, in hierarchischer Ordnung stehenden Organismus zusammenfaßt, der unter der Leitung des Staates steht“ (XIII, 3). Hier wird also ganz klar die staatliche Führung der Wirtschaft gefordert. Der Begriff des vertikalen Syndikats ist mir erstmalig in den Kampfschriften der „Falange“ während ihrer Entstehungszeit begegnet. Und er erscheint auch wieder in den 27 Programmpunkten der „Falange Española de las JONS“ (Nationalsyndikalismus): „Wir fassen Spanien im Wirtschaftlichen als eine gewaltige Gemeinschaft (sindicato) schaffender Menschen (productores) auf. Wir werden die spanische Gesellschaft körperschaftlich organisieren mittels eines Systems vertikaler Syndikate nach Produktionszweigen, im Dienste der nationalen wirtschaftlichen Integrität“ (Punkt 9). Das „Sindicato vertical“ umfaßt als seine drei nach jeder Richtung hin ebenbürtigen Glieder

1. den Arbeit Schaffenden (Fabrikanten, Betriebsführer, bei dem sowohl Initiative wie Kapital vorhanden ist);
2. den Arbeit Umformenden (Arbeiter, Werktätigen, der den toten Werkstoff in Kraftleistung umsetzt);
3. el técnico, den „Techniker“ (wir würden wohl sagen: den Angestellten, der den Betrieb verwaltet).

Alle drei Persönlichkeiten sind lebensnotwendig, integrierend im Betriebe als dem Gesamtorganismus zusammengefaßt, wenn er leistungsfähig bleiben will. Dieses „sindicato“ muß gegen etwaige Angriffe geschützt werden. So lautet XI, 2: „Individuelle oder kollektive Handlungen, die in irgendeiner Form den geregelten Produktionsgang stören oder einen Anschlag auf die Produktion darstellen, werden als Verbrechen gegen das Vaterland aufgefaßt werden.“

Aus allem ist ersichtlich, daß hier ein neuer Geist und Wille am Werk ist. Und wir verstehen es, daß sich auch die Terminologie des Gesetzes in neuen Bahnen bewegt. So wurden vor allem die belastenden alten Begriffe beseitigt. Man liest nichts mehr von Kapitalismus, von Streik (huelga) und Aussperrung (despedida), weil diese Erscheinungen der Vergangenheit angehören sollen. Der Patrón (Chef, Arbeitgeber) ist abgelöst durch den Jefe de Empresa, den Betriebsführer. Mit gutem Recht werden die altüberlieferten, fast vergessenen Begriffe des Handwerks wieder herausgebildet. Der Arbeiter soll nicht mehr die seelenlose Arbeitsmaschine sein, die nur aufs Materielle gerichtet ist. Auf den symbolischen Sinngehalt des Wortes „fuero“ im Titel des neuen Arbeitsgesetzes als Recht und Freiheit wurde bereits hingewiesen.

Das neue spanische Arbeitsgesetz (Fuero del Trabajo) ist ein Beweis für die These, daß Spanien die Zeit einer fruchtlosen Kritik seiner Volkspersönlichkeit und seiner Geschichte, sowie der Erkenntnis und Aussprache der Gründe für ein mannigfaches Versagen endgültig überwunden hat und nunmehr einen tatsächlichen Neubau seines völkischen und staatlichen Lebens beginnt. Bemerkenswert ist auch der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll. Nationalspanien entwickelt und propagiert keine neue Ideologie — vor allem keine importierte —, sondern es schreitet unmittelbar zum praktischen Aufbau. Selbst die 27 Programmpunkte der „Falange Española“ will das junge Spanien nicht als ein Parteiprogramm im herkömmlichen Sinne aufgefaßt wissen, sondern lediglich als die notwendige Formulierung seines politischen Willens.

So stellt sich uns die mitten im Kriege geschaffene neue spanische Arbeitsordnung dar als ein Programm, das, traditionsbewußt und zugleich von neuzeitlichem Wollen erfüllt, diesem reichen und schönen Land den Platz in der Reihe der Kulturvölker sichern wird, der ihm gebührt.

Herbert R. Koch.

Amtliche Bekanntmachungen

Landdienst — Nachwuchsorganisation der ᛋᛋ

Neubauernstellen für Landdienstangehörige

Der Reichsjugendführer und der Reichsführer-ᛋᛋ haben am 17. Dezember 1938 die nachfolgende Erklärung unterzeichnet:

Um den gemeinsamen Bemühungen der ᛋᛋ und der HJ., der Landflucht zu steuern, neues Bauerntum zu bilden, den besten Teil unseres Volkes wieder in ein enges Verhältnis zur Heimaterde zu bringen, durch straffe Zusammenarbeit einen vollen Erfolg zu sichern, wird im Anschluß an das Abkommen vom 26. August 1938 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Landdienst der HJ. ist nach Erziehungsarbeit und Zielsetzung ganz besonders als Nachwuchsorganisation für die Schutzstaffel (allgemeine ᛋᛋ und ihre unter den Waffen stehenden Teile: ᛋᛋ-Verfügungstruppen und ᛋᛋ-Totenkopfstandarten) geeignet.
2. In den Landdienst der HJ. werden Jungen, die den besonderen Anforderungen der ᛋᛋ nach körperlicher Beschaffenheit und charakterlicher Haltung entsprechen, bevorzugt aufgenommen.
3. Dem Landdienst sollen vor allem die Jungen zugeführt werden, die den festen Willen haben, Bauer auf eigener Scholle (Wehrbauer) zu werden. Dieser Wehrbauerngedanke wird im Landdienst von HJ. und ᛋᛋ besonders gepflegt.
4. Die in den bewaffneten Teilen der Schutzstaffel dienenden Landdienstangehörigen werden nach Ableistung ihrer Dienstzeit durch den Reichsführer ᛋᛋ, in Zusammenarbeit mit den hierfür in Frage kommenden Dienststellen des Reichsbauernführers, auf Neubauernstellen angesetzt.

   Der Einsatz findet laufend, nach Maßgabe der Bereitstellung dieser Stellen, statt. Er erfolgt vorzugsweise in solchen Gegenden, in denen das Deutschtum besonders vorgebildete Bauern verlangt.
5. Alle Landdienstangehörigen, die den allgemeinen Aufnahmebestimmungen der ᛋᛋ genügen, werden nach Ausscheiden aus dem Landdienst in die allgemeine ᛋᛋ übernommen.
6. Die Ausführungsbestimmung erläßt der Chef des Sozialen Amtes als federführendes Amt der Reichsjugendführung in Zusammenarbeit mit dem Chef des ᛋᛋ-Hauptamtes als federführendes Amt der ᛋᛋ und dem Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes ᛋᛋ für die Neubauern- und Siedlungsfragen.

gez.: Heinrich Himmler,
Reichsführer-ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei

gez.: Baldur von Schirach,
Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs.

Beurlaubung von HJ.-Führern zur Teilnahme an HJ.-Lagern

Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers

Mit Datum vom 5. Dezember 1938 hat der Reichsarbeitsminister im Anschluß an entsprechende Verfügungen des Reichsinnen- und Reichsfinanzministers den nachfolgenden Erlaß bekanntgegeben:

1. Nach einer Mitteilung der Reichsjugendführung müssen die Führer der HJ.-Einheiten zur ordnungsgemäßen Durchführung der HJ.-Lager ebensolange an den Lagern teilnehmen wie die unter 18 Jahre alten HJ.-Mitglieder.

2. Auf Grund der ADO. Nr. 5 zu § 11 TO.A und ADO. Nr. 6 zu § 18 TO.B erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß der Erholungsurlaub für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre auf 18 Tage erhöht wird, wenn das Gefolgschaftsmitglied als Führer einer HJ.-Einheit mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der HJ. geführt werden.

3. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 RM. — insgesamt jedoch höchstens 10 RM. — gewährt werden. Den Zuschuß bewilligt der Dienststellenleiter.

4. Vorstehende Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Beamte, soweit der zuständige Erholungsurlaub im Einzelfalle 18 Tage nicht erreicht.

5. Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

Im Auftrag: gez. Börger.

Nachrichten aus der Jugend

Am 24. Januar weihte der Reichsjugendführer in der Potsdamer Garnisonkirche in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste aus Partei, Staat und Wehrmacht, der Amtschefs der Reichsjugendführung, der Führer der Gebiete und der Führerinnenschaft des BDM. 135 neue Bannfahnen der Hitler-Jugend, darunter die 80 neuen Fahnen aus der Ostmark und 38 sudetendeutsche. Nach der Feierstunde in der Garnisonkirche mit der Kranzniederlegung an der Gruft Friedrichs des Großen und einer Rede des Reichsjugendführers erfolgte am Potsdamer Lustgarten der Vorbeimarsch von zehntausend kurmärkischen und Berliner Hitlerjungen vor Baldur von Schirach. Die Potsdamer Kundgebung wurde am Abend mit einer Paradeaufstellung der neuen Bannfahnen vor dem Schloß Sanssouci abgeschlossen.

*

Die zweite Jahrestagung für HJ.-Heimbeschaffung fand am 23. Januar in der Kroll-Oper statt. Reichsinnenminister Dr. Frick würdigte die Zusammenarbeit der Hitler-Jugend mit den Gemeinden im Rahmen der Heimbeschaffungsaktion und kündigte ein „Gesetz zur Förderung der HJ." an. Der Reichsjugendführer stellte der Hitler-Jugend im neuen Baujahr die Aufgabe, in einer Kleinheimaktion vor allem der Jugend auf dem Lande und dem Landdienst der Hitler-Jugend die Voraussetzungen für ihre Erziehungsarbeit zu schaffen. Er erklärte dazu: „Es kommt in diesem Jahr vor allem auf den Bau von Klein- und Kleinstheimen auf dem Lande an. Ein solches Bauprogramm bedeutet einmal eine erhebliche Einsparung von Rohstoffen, wodurch den Erfordernissen des Vierjahresplanes entsprochen wird, zum anderen fördern wir damit die Landjugendarbeit der Hitler-Jugend. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der aktive Kampf, den die Hitler-Jugend bereits seit vielen Jahren gegen die Landflucht führt, eine schnelle und befriedigende Lösung der Heimfrage im Dorf dringend erforderlich macht. Hierzu kommt als neue Aufgabe der Bau von Landdienstheimen. Der Landdienst ist die im Rahmen der Hitler-Jugend entstandene Bewegung der von der Stadt aufs Land zurückkehrenden jungen Mannschaft, die in ihrem Dienst an der heimatlichen Scholle die Erfüllung einer hohen sittlichen Pflicht sieht. Diesen Kameraden, die als unbekannte Pioniere unter oft schwierigen Verhältnissen und in mangelhaften Unterkünften den ehrenvollen Dienst verrichten, muß geholfen werden. Der Stellvertreter des Führers hat die gesamte Partei auf den Landdienst der Hitler-Jugend hingewiesen und auf die Notwendigkeit der Unterstützung und Förderung dieses Landdienstes. Der Reichsbauernführer sieht in dieser Bewegung des Landdienstes der Hitler-Jugend eine entscheidende Wendung der jungen Generation. Der Reichsführer ᛋᛋ hat ebenfalls von Anfang an den Landdienst der Hitler-Jugend besonders gefördert. Nun gilt es, dem Landdienst Heime zu bauen und damit in den Dörfern, die Landdienst-Gruppen beherbergen, einen Mittelpunkt für das Leben der Dorfjugend selbst. So kann auch dieser Ausschuß eine neue hohe, bedeutungsvolle politische Mission erfüllen helfen, indem er sich jener großen Aktion einordnet, die, in einem inneren Zusammenhang mit dem Jahr der Gesundheitspflicht stehend, von mir den Namen ‚Heim aufs Land!' erhält."

Um der Verbundenheit mit dem Reichsinnenminister, als dem eifrigen Förderer der Heimbeschaffungsarbeit und gleichzeitig dem Dank an die deutschen Gemeinden Ausdruck zu geben, verlieh der Reichsjugendführer abschließend dem Heim der Thüringer Hitler-Jugend in Pößneck den Namen „Wilhelm-Frick-Heim". — Zu Beginn der Jahrestagung hatte der Leiter des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung, Gebietsführer Möckel, einen Rechenschaftsbericht vorgelegt, der u. a. die folgenden Angaben enthielt: 765 Heime, die den Bauschein der Reichsjugendführung erhielten und demnach allen Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Schönheit

entsprechen, konnten fertiggestellt werden; 780 Heime sind noch im Bau. Für weitere 6000 Heime werden die Pläne bereits ausgearbeitet; 1200 Bauten sollen voraussichtlich 1940 fertig werden. Um der Hitler-Jugend im ganzen Reich Erziehungsstätten zu schaffen, werden in den über 63 000 Gemeinden etwa 50 000 Heime nötig sein.

*

Der Hitler-Jugend sind im Jahre 1939 neue Aufgaben gestellt worden. Die Gesundheitspflicht, die vor wenigen Tagen verkündete Aktion „Heim aufs Land!“ und die Behebung des Lehrernachwuchsmangels stehen neben der Wehrertüchtigung im Vordergrund der HJ.-Arbeit. Über diese aktuellen Fragen der Jugenderziehung sprach am 26. Januar der Reichsjugendführer Baldur von Schirach im Auslandshaus der HJ. in Gatow bei Berlin vor den Amtschefs der Reichsjugendführung, den Führern der Gebiete und Führerinnen der Obergaue. Ferner sprach SS-Gruppenführer Heydrich über die Zusammenarbeit zwischen HJ. und SS.

*

Die Reichstagung 1939 des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, die in der Zeit vom 10. bis zum 15. Januar in München stattfand, wurde eröffnet durch Ansprachen des Reichsjugendführers sowie der Reichsleiter Dr. Ley und Dr. Frank. Den Überblick über die Sozialarbeit des neuen Jahres gab der Chef des Sozialen Amtes, Obergebietsführer Axmann, und zwar behandelte er im besonderen die Neugestaltung des Jugendstrafrechts, die Berufsaufklärung der vor der Schulentlassung stehenden HJ.-Angehörigen, den Ausbau der Begabtenförderung sowie die Aufgabe und Zukunft des Landdienstes der HJ. Über die betriebliche Jugendarbeit und die Betreuung von fünf Millionen werktätiger Jugendlicher sprach der Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, Oberbannführer Schröder, während der Vertreter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Oberregierungsrat Dr. Stets, die gegenwärtigen Bedingungen der Berufswahl kennzeichnete. Nachdem durch Vertreter der Partei und des Staates ferner die Probleme der Volkspflege und Jugendhilfe, der kommunalen Jugendarbeit sowie der Landflucht behandelt worden waren, sprach abschließend Staatssekretär Dr. Freisler vom Reichsjustizministerium über die Grundsätze des kommenden Jugendstrafrechts. An der Reichstagung nahmen die Sozialabteilungsleiter und Sozialreferentinnen, die Rechts- und Landdienstreferenten der Gebiete sowie die Gaujugendwalter und Gaujugendreferentinnen der DAF. teil.

*

In der Reichsjugendführung wurde unter Leitung des Stabsführers Hartmann Lauterbacher die „Arbeitsgemeinschaft Bauerntum“ begründet. Sie hat die Aufgabe, die Arbeit der Hitler-Jugend in den ländlichen Einheiten auf die Eigenart des Dorfes abzustimmen. In Ergänzung des seit 1934 bestehenden Landdienstes der Hitler-Jugend sollen unter Heranziehung mehrerer Gebietsführer ländlicher Gebiete durch diese neue Einrichtung der Reichsjugendführung weitere Maßnahmen der HJ. zur Bekämpfung der Landflucht vorbereitet und durchgeführt werden.

Bücherspiegel

Dokumente der Zeit

Baldur von Schirach: „Revolution der Erziehung. Reden aus den Jahren des Aufbaues.“

„Hermann Göring, Reden und Aufsätze.“ Herausgegeben von Dr. Erich Gritzbach. — Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

Die Reden Baldur von Schirachs spiegeln die Gedankenwelt, in der das heutige Antlitz der nationalsozialistischen Jugend begründet ist. Sie enthalten die großen Leitmotive, nach denen sich das Leben der Einheiten, vor allem aber die Gestaltung des Führerkorps vollzieht. Von der lebendigen Wiedergabe der Ereignisse des 21. März 1933 in Potsdam bis zu der sprachlich vollendeten Deutung des „musischen Menschen“, von reinen Arbeitsanweisungen über Auseinandersetzungen mit Problemen der Jugendführung und Schulerziehung, über Erklärungen zur Mission des Reichsberufswettkampfes bis zu den Darlegungen des Künstlers über die Kunst, über Dichtung, Theater und Architektur, treten die Grundlinien wieder hervor, die über den Bereich der Jugendarbeit hinaus schon zu einem

4. Vorstehende Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Beamte, soweit der zuständige Erholungsurlaub im Einzelfalle 18 Tage nicht erreicht.

5. Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

Im Auftrag: gez. Börger.

Nachrichten aus der Jugend

Am 24. Januar weihte der Reichsjugendführer in der Potsdamer Garnisonkirche in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste aus Partei, Staat und Wehrmacht, der Amtschefs der Reichsjugendführung, der Führer der Gebiete und der Führerinnenschaft des BDM. 135 neue Bannfahnen der Hitler-Jugend, darunter die 80 neuen Fahnen aus der Ostmark und 38 sudetendeutsche. Nach der Feierstunde in der Garnisonkirche mit der Kranzniederlegung an der Gruft Friedrichs des Großen und einer Rede des Reichsjugendführers erfolgte am Potsdamer Lustgarten der Vorbeimarsch von zehntausend kurmärkischen und Berliner Hitlerjungen vor Baldur von Schirach. Die Potsdamer Kundgebung wurde am Abend mit einer Paradeaufstellung der neuen Bannfahnen vor dem Schloß Sanssouci abgeschlossen.

*

Die zweite Jahrestagung für HJ.-Heimbeschaffung fand am 23. Januar in der Kroll-Oper statt. Reichsinnenminister Dr. Frick würdigte die Zusammenarbeit der Hitler-Jugend mit den Gemeinden im Rahmen der Heimbeschaffungsaktion und kündigte ein „Gesetz zur Förderung der HJ." an. Der Reichsjugendführer stellte der Hitler-Jugend im neuen Baujahr die Aufgabe, in einer Kleinheimaktion vor allem der Jugend auf dem Lande und dem Landdienst der Hitler-Jugend die Voraussetzungen für ihre Erziehungsarbeit zu schaffen. Er erklärte dazu: „Es kommt in diesem Jahr vor allem auf den Bau von Klein- und Kleinstheimen auf dem Lande an. Ein solches Bauprogramm bedeutet einmal eine erhebliche Einsparung von Rohstoffen, wodurch den Erfordernissen des Vierjahresplanes entsprochen wird, zum anderen fördern wir damit die Landjugendarbeit der Hitler-Jugend. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der aktive Kampf, den die Hitler-Jugend bereits seit vielen Jahren gegen die Landflucht führt, eine schnelle und befriedigende Lösung der Heimfrage im Dorf dringend erforderlich macht. Hierzu kommt als neue Aufgabe der Bau von Landdienstheimen. Der Landdienst ist die im Rahmen der Hitler-Jugend entstandene Bewegung der von der Stadt aufs Land zurückkehrenden jungen Mannschaft, die in ihrem Dienst an der heimatlichen Scholle die Erfüllung einer hohen sittlichen Pflicht sieht. Diesen Kameraden, die als unbekannte Pioniere unter oft schwierigen Verhältnissen und in mangelhaften Unterkünften den ehrenvollen Dienst verrichten, muß geholfen werden. Der Stellvertreter des Führers hat die gesamte Partei auf den Landdienst der Hitler-Jugend hingewiesen und auf die Notwendigkeit der Unterstützung und Förderung dieses Landdienstes. Der Reichsbauernführer sieht in dieser Bewegung des Landdienstes der Hitler-Jugend eine entscheidende Wendung der jungen Generation. Der Reichsführer SS hat ebenfalls von Anfang an den Landdienst der Hitler-Jugend besonders gefördert. Nun gilt es, dem Landdienst Heime zu bauen und damit in den Dörfern, die Landdienst-Gruppen beherbergen, einen Mittelpunkt für das Leben der Dorfjugend selbst. So kann auch dieser Ausschuß eine neue hohe, bedeutungsvolle politische Mission erfüllen helfen, indem er sich jener großen Aktion einordnet, die, in einem inneren Zusammenhang mit dem Jahr der Gesundheitspflicht stehend, von mir den Namen „Heim aufs Land!" erhält."

Um der Verbundenheit mit dem Reichsinnenminister, als dem eifrigen Förde…
rer der Heimbeschaffungsarbeit u…
gleichzeitig dem Dank an die deut…
Gemeinden Ausdruck zu geben, …
der Reichsjugendführer abschlie…
Heim der Thüringer Hitler-…
Pößneck den Namen „W…
Heim". -- Zu Beginn der …
hatte der Leiter des Arb…
für HJ.-Heimbeschaffun…
Möckel, einen Re…
richt vorgelegt, der …
Angaben enthielt: …
Bauhein der …
hielten und den …
gen der Zwe…

entsprechen, konnten fertiggestellt werden; 780 Heime sind noch im Bau. Für weitere 6000 Heime werden die Pläne bereits ausgearbeitet; 1200 Bauten sollen voraussichtlich 1940 fertig werden. Um der Hitler-Jugend im ganzen Reich Erziehungsstätten zu schaffen, werden in den über 63 000 Gemeinden etwa 50 000 Heime nötig sein.

*

Der Hitler-Jugend sind im Jahre 1939 neue Aufgaben gestellt worden. Die Gesundheitspflicht, die vor wenigen Tagen verkündete Aktion „Heim aufs Land!“ und die Behebung des Lehrernachwuchsmangels stehen neben der Wehrertüchtigung im Vordergrund der HJ.-Arbeit. Über diese aktuellen Fragen der Jugenderziehung sprach am 26. Januar der Reichsjugendführer Baldur von Schirach im Auslandshaus der HJ. in Gatow bei Berlin vor den Amtschefs der Reichsjugendführung, den Führern der Gebiete und Führerinnen der Obergaue. Ferner sprach ᛋᛋ-Gruppenführer Heydrich über die Zusammenarbeit zwischen HJ. und ᛋᛋ.

*

Die Reichstagung 1939 des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, die in der Zeit vom 10. bis zum 15. Januar in München stattfand, wurde eröffnet durch Ansprachen des Reichsjugendführers sowie der Reichsleiter Dr. Ley und Dr. Frank. Den Überblick über die Sozialarbeit des neuen Jahres gab der Chef des Sozialen Amtes, Obergebietsführer Axmann, und zwar behandelte er im besonderen die Neugestaltung des Jugendstrafrechts, die Berufsaufklärung der vor der Schulentlassung stehenden HJ.-Angehörigen.

Bücherspiegel

Dokumente der Zeit

Baldur von Schirach: „Revolution der Erziehung. Reden aus den Jahren des Aufbaues.“

„Hermann Göring, Reden und Aufsätze.“ Herausgegeben von Dr. Erich ... — Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

Die Reden ... spiegel ... heu...

wesentlichen Element des nationalsozialistischen Führungs-, Erziehungs- und Kulturwillens geworden sind. Selbstführung, Einheit der Erziehung, Klarheit und Ehrfurcht und schöpferisches Selbstvertrauen, das sind die Grundforderungen Baldur von Schirachs, denen er in diesen Reden Ausdruck gibt und die auch sein Werk zur Geltung bringt.

Zu den einzigartigen Dokumenten dieser Zeit gehören die Reden und Schriften Hermann Görings. Die nunmehr vorliegende Zusammenfassung entspricht dem Bedürfnis weitester Kreise. Aus diesen Blättern tritt dem Leser der Mann entgegen, den das Volk beim Vornamen nennt, weil es menschliche Beziehungen spürt und darum Vertrauen hat. Hier ist nichts, was der einfache Mann nicht verstünde, und manches Wort wird er sich aufschreiben und einprägen, so wie dieses: „Wir betonen das Wort sozialistisch, weil viele absichtlich nur von der nationalen Revolution reden. Es ist nicht nur verdächtig, es ist auch falsch. Wem das Wort Sozialismus unangenehm im Ohre klingt, der hat den Nationalsozialismus nicht erfaßt.“ Die Sprache ist ungekünstelt, sie ist Dolmetsch eines klaren Blicks und harten Willens, aber auch eines warm empfindenden Herzens. Art und Wesen dieser Persönlichkeit erweisen sich auf allen Sachgebieten, denen Hermann Göring vorsteht, als das große Aktivum, das keine Unsicherheit aufkommen läßt und in jedem Fall ebenso zweckmäßige wie gerechte Lösungen gewährleistet. — Mit dieser Sammlung hat der Herausgeber, dem wir bereits das vorzügliche Buch „Hermann Göring. Werk und Mensch“ verdanken, nicht nur erneut ein Bild des großen Staatsmannes gegeben, sondern auch ein wesentliches Stück der modernen Zeitgeschichte geschrieben. Albert Müller.

Dr. Heinrich Webler: „Handbuch der Jugendhilfe“, Heft 11, „Das Pflegekinderwesen“. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1938.

Mit dem hier angezeigten Heft wird als Gemeinschaftsarbeit der Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe ein „Handbuch der Jugendhilfe“ angekündigt. Herausgegeben vom Leiter des Instituts, Dr. Webler, soll es nach dem Plan der Bearbeiter eine „umfassende Darstellung aller wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe“ bringen, um in dieser Zusammenfassung ein Lehrbuch für die Fachschulung und in der Aufgliederung in selbständige Einzeldarstellungen zugleich ein Hilfsmittel für die praktische Arbeit in den verschiedenen Arbeitszweigen der Jugendhilfe zu sein. Zunächst sind 19 Hefte in Aussicht genommen.

Ein solcher Plan ist in der gegenwärtigen Lage, am Vorabend der grundlegenden Reform des Jugendhilferechts, ein mutiges, aber auch verdienstvolles Unternehmen. In der Praxis besteht offensichtlich ein Bedürfnis nach einem solchen Werk, da fast alle früheren Einzel- und Sammeldarstellungen überholt und veraltet sind und da die Auseinandersetzung über Reformvorschläge, wie sie das Schrifttum heute weithin beherrscht, in der Praxis verschiedentlich eine gewisse Unsicherheit über den augenblicklichen Stand der Dinge zur Folge gehabt hat. Zugleich ist zu hoffen, daß das Werk die Reformarbeit selbst fördert; denn auch bei dieser Arbeit hat es sich schon oft als lästig bemerkbar gemacht, daß eine zuverlässige Darstellung des geltenden Rechtszustandes fehlt. Aus diesem Grunde wäre namentlich für das geplante Heft über „Die Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe“ eine ausführliche Darstellung zu erhoffen, die vor allem auch über die organisatorischen Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern des Reiches Aufschluß geben möchte.

Das als erstes vorliegende Heft über „Das Pflegekinderwesen“ gibt in knapper und straffer, aber das Wesentliche erschöpfender Form einen Überblick über die gegenwärtigen Grundlagen und Einzelfragen des Pflegekinderwesens. Zutreffend wird für die Zukunft eine Änderung des heutigen organisatorischen Zustandes gefordert, den die Schrift sehr klar nachzeichnet und gerade dadurch in seiner unerträglichen Zerfahrenheit eindrucksvoll deutlich macht. H. R.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

AUS DEM INHALT:

Heft 3 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · März-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland
Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs
Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 3 Berlin, den 5. März 1939 33. Jahrgang

Arbeit am Jugendstrafrecht

Die Vorarbeiten zur Neugestaltung des deutschen Jugendstrafrechts nähern sich ihrem Abschluß. Wie die Regelung des Jugendschutzrechtes gesondert von der allgemeinen Reform des Arbeitsschutzes erfolgte, so ist auch dem Strafrecht der Jugend im Rahmen der nationalsozialistischen Strafrechtsreform eine Sonderstellung eingeräumt worden. Dafür war die Erkenntnis maßgebend, daß auch durch das Strafrecht die Reinhaltung und innere Ertüchtigung der jungen Generation gewährleistet werden müsse. Denn diese Reinhaltung und Ertüchtigung der Jugend bedeutet auf die Dauer die Säuberung des gesamten Volkskörpers. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, das durch die folgenden Beiträge erörtert wird. Die Anregungen werden Gegenstand von Beratungen des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht sein.

Die Erfahrung lehrt, daß zu den Gewohnheitsverbrechern in der Regel solche Menschen zählen, die schon in jungen Jahren straffällig geworden sind. Der nationalsozialistische Staat ist entschlossen, diese wertlosen Elemente aus der Gemeinschaft des Volkes auszuscheiden und zu vernichten. Um so höhere Bedeutung mißt er dem Jugendstrafrecht zu, das die Entwicklung zum asozialen Verhalten an der Wurzel angreift, und zwar mit Mitteln, die jugendgemäß und daher besonders erfolgversprechend sind. Diese Eigenart der Bestimmungen des Jugendstrafrechts gibt auch Veranlassung, die für Jugendliche geltenden Rechtsnormen gesondert zusammenzufassen und somit das Jugendstrafrecht auch weiterhin rechtssystematisch vom allgemeinen Strafrecht zu trennen. Das Jugendstrafrecht, das Staat und Bewegung heute gemeinsam erarbeiten, ist wie das Jugendschutzgesetz ein echtes Glied des werdenden deutschen Jugendrechts. Hier wie dort steht nicht der kleine Erwachsene, sondern die eigene Persönlichkeit des Jugendlichen im Blickpunkt der Bestimmungen, hier wie dort ist nicht die Fürsorge für wertlose Elemente, sondern die Ertüchtigung der gesunden und gemeinschaftsfähigen Jugend Ziel der Gesetzgebung.

Artur Axmann.

STAATSSEKRETÄR DR. ROLAND FREISLER:

Jugend und Strafrecht

In der Bewegung und im Staate, im Reichsjustizministerium und in der Reichsjugendführung, in der Akademie für Deutsches Recht, in der Jugendrechtspraxis und in der Jugendfürsorge sowie in der Wissenschaft — überall arbeitet man seit Jahren mit außerordentlichem Ernst, mit Eifer, Zähigkeit und Verantwortungsbewußtsein am neuen Jugendrecht, in ihm am Jugendstrafrecht. Und es ist kein überflüssiges Nebeneinander der Arbeit; die Fäden der Zusammenarbeit laufen — persönlich und sachlich — von Arbeitskörper zu Arbeitskörper, herüber und hinüber, so daß das Werk organisch wächst. Mächtigen Antrieb erhielt es vor allem

1. durch einen ganz neuen Faktor im Volksleben, die Hitler-Jugend, die völlig neue Möglichkeiten schuf, das Wachsen der Jugend zum tragenden Geschlecht der Volksewigkeit von morgen zu befruchten;
2. durch die Reife anderer wichtigster Gebiete des Jugendlebens und Jugendrechts, die sich erst kürzlich in einem großen nationalsozialistischen Gesetze offenbarte;
3. durch die Reife der allgemein-strafrechtlichen Erneuerungsgedanken, die ebenfalls in einer Erneuerungsarbeit, an der die verschiedensten Kreise entscheidenden Anteil haben, erzielt wurde.

Wie oft hat nicht der Führer vor der deutschen Jugend das Bekenntnis zur Ewigkeit unseres Volkes, zu seiner Jugend, Kraft, Härte, Sauberkeit und Zähigkeit abgelegt und damit immer wieder stärkste Wachstumskräfte in der Jugend selbst und im Volksganzen ausgelöst! Dieses Bekenntnis, ein Bekenntnis zur heiligen Verpflichtung gegenüber der Zukunft des Volkes, ist die treibende, richtunggebende Kraft auch der jugendrechtlichen Erneuerungsarbeiten.

So ist es auch kein Zufall, daß z. B. im Strafvollzuge der Reichsminister der Justiz, nachdem zunächst die unglaublichen allgemeinen Strafvollzugsmißstände der Systemzeit vor allem in Preußen beseitigt waren, sich *zuerst der grundlegenden Erneuerung des Jugendstrafvollzuges zuwandte*. Und so nimmt es nicht wunder, daß das auch im nicht freundlich gesonnenen Ausland als Bekenntnis beachtet und gewertet wurde und sich Würdigung erzwang. Dem gefährdeten oder gefallenen jungen Volksgenossen gegenüber fühlen wir eben ein besonders hohes Maß innerer Verpflichtung. Denn hier schwingt in Untertönen der Glaube an die Zukunft des Volkes mit. *Deshalb scheuen wir auch keine Mühe, die gefährdete Jugend zu schützen, zu stützen und zu stärken, gefallene Jugend aber durch Unterstützung gemeinschaftstreuer Anlagen und Kräfte und durch verständnisvolle freundlich-ernste oder fest-gerechte Einwirkung wieder aufzurichten.* Wenn hier nur ein Bruchteil der verwandten Mühe Dauererfolg zeitigt, so war die gesamte Mühe — als Arbeit an der Zukunft des Volkes

— wert, aufgewandt zu werden. Weil und wenn wir von solchen Anschauungen ausgehen, gehen wir an die Jugendarbeit ohne Resignation und ohne Illusion heran. Beides ist hier mehr als anderswo Voraussetzung des Erfolges.

Jugendstrafrecht ist subsidiär

Innerhalb der Jugendarbeit kommt der Jugendstrafrechtspflege Hilfscharakter zu. Das muß hervorgehoben werden. Die staatliche Strafrechtspflege hat am Jugendlichen einzusetzen, wenn andere Mittel der Gemeinschaftserziehung der Jugendlichen oder der Gemeinschaftserziehung des Volkes am Jugendlichen — von der Selbsterziehung des Jugendlichen gar nicht zu reden — unzulänglich oder sonst ungeeignet sind, das einzige Ziel zu erreichen: aus dem Jugendlichen ein taugliches, wenn irgend möglich tüchtiges Volksglied zu machen. Daher kommt es für den Strafrechtspolitiker nicht darauf an, allgemein soviel Handlungen Jugendlicher wie möglich als kriminell zu kennzeichnen. Daher ist es auch nicht Aufgabe des Strafrechtspraktikers, soviel Taten Jugendlicher wie möglich mit Strafmaßnahmen zu beantworten und dadurch soviel Jugendliche wie möglich zu Kriminellen zu stempeln. Die Weisheit der Mäßigung durch tatsächliche Anerkennung der Subsidiarität des Jugendstrafrechts und der Jugendbestrafung birgt ein starkes Erfolgselement unserer Arbeit in sich.

Diese Subsidiarität betonen, bedeutet nicht, die Wichtigkeit der Jugendstrafrechtspflege verkleinern. Denn sie ist unerläßlich: nicht nur an den rettungslos asozialen oder antisozialen Jugendlichen, die es in jedem Volke gibt, sondern vor allem an jener Gruppe Jugendlicher, die labil ist, noch gestärkt werden kann, aber der Strafe als Erziehungsmittel bedarf, um der Arbeit an ihr Erfolgsaussichten zu geben.

Schon zahlenmäßig ist die Jugendstrafrechtspflege bedeutend. Zu Strafe wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze wurden verurteilt:

1929	21 087	Jugendliche	1934	10 250	Jugendliche
1930	21 485	„	1935	13 325	„
1931	18 542	„	1936	13 307	„
1932	17 890	„	1937	19 094	„
1933	13 477	„			

Hier sei ein Seitenblick gestattet: Daraus, daß die Zahl der bestraften Jugendlichen zunächst jahrelang sinkt, um dann wieder stark anzusteigen, entnehme man nicht ein Wiederanwachsen der Jugendkriminalität. Vielmehr muß man zunächst die Kurve der Gesamtzahl der im Jugendstrafalter Befindlichen (14- bis 18jährigen) vergleichen. Das waren:

1930	4 664 724	1934	2 931 237
1931	4 068 849	1935	3 551 828
1932	3 454 442	1936	4 167 560
1933	2 887 043	1937	4 666 073

Scheint beim Vergleich beider Zahlenreihen die Jugendkriminalität an ihrem Anfangs- und Endpunkt etwa gleich zu sein, so muß aber weiter berücksichtigt werden: Zwar haben in den letzten Jahren Amnestien die Verurteilungszahlen nicht unwesentlich verkleinert, aber andererseits ist, wie der Kenner weiß, seit 1933 in ständig steigendem Maße kriminelles Handeln Jugendlicher aufgedeckt worden. Der Zusammenschluß der Jugend in der HJ. und ihr außerordentliches Sauberkeitsstreben, die heute gegenüber der Zeit vor 1933 um ein Mehrfaches aktivere, intensivere und erfolgreichere Aufklärungsarbeit der Polizei, vielleicht auch die durch Pflicht zu höheren Leistungen hervorgerufene größere Strenge des Lehrherrn und des Betriebsführers gegenüber kriminellen Verfehlungen Jugendlicher sind dafür die Hauptursachen. Wenn man das alles als Fachmann wertet, so wird man schon der bisherigen Jugendstrafrechtspflege seit der Machtergreifung, die sich lediglich auf einen erneuerten Strafvollzug stützt, im übrigen aber mit alten Gesetzen arbeitet, Erfolg zuerkennen müssen.

Die Bedeutung der Jugendstrafrechtspflege erschöpft sich aber nicht in der Äußerlichkeit ihres zahlenmäßigen Umfanges. Ihre Hauptbedeutung liegt vielmehr darin, die anti- oder asozialen Jugendlichen von der Gruppe der Labilen zu scheiden. Diese Aufgabe offenbart sich in ihrer ganzen Bedeutung, wenn man bedenkt, daß dreiviertel aller zu Sicherungsverwahrung Verurteilten ihre erste Freiheitsstrafe als Jugendliche erhielten! Der Erfolg der Jugendstrafrechtsarbeit an der zweiten, zahlenmäßig erheblich größeren Gruppe bestrafter Jugendlicher hängt sehr wesentlich davon ab, daß der Richter und der Vollzugsbeamte jeden Jugendlichen der richtigen Gruppe zuteilen. Der Gesetzgeber muß hierzu die Möglichkeit geben. Die in ihrem Wesenskern anti- oder asozialen Jugendlichen verkehren im Jugendstrafvollzug dessen Wirkung ins Gegenteil. Und das Fehlen einer ausreichenden Sonderung dieser beiden Gruppen Jugendlicher bringt zugleich die Fürsorgeerziehung in Mißkredit, weil es den Fürsorgezögling in den ihm oft viele Jahre anhaftenden Ruf des Asozialen oder Antisozialen versetzt. Das frühzeitige Erkennen der Antisozialen und Asozialen erspart der Volksgemeinschaft unendlich viel Leid, wenn sie — worauf ich weiter unten zurückkomme — Mittel zur Verfügung stellt, um Zugehörige solcher Gruppen, sobald sie, sei es auch im jugendlichen Alter, sicher erkannt sind, unschädlich zu machen.

Die Strafrechtspflege-Arbeit an der zweiten Jugendlichen-Gruppe muß, um Erfolg zu haben, jugendgemäße Mittel, jugendgemäße Strafen anwenden; jugendgemäß in Art und Ausgestaltung. Jugendgemäß ist aber Art und Gestaltung der Strafe nur, wenn sie dem Jugendlichen angemessen ist, der weder ein großes Kind noch ein kleiner Erwachsener ist! Darauf hat der Reichsjugendführer mit Recht schon vor Jahren in der Eröffnungssitzung des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht hingewiesen.

zu einzelnen Fragen der Jugendstrafrechtserneuerung Stellung zu nehmen, ist heute leicht. Denn man hat sich in ehrlichem, von Verantwortung getragenem, sachlichem, weltanschaulich bestimmtem Ringen gewissermaßen zusammengerauft. Gerade deshalb können und wollen die folgenden Ausführungen aber auch nicht als Gedanken des Verfassers gelten. Sie wollen das zusammenfassen, was m. E. Gesamtgut der Erneuerungsarbeit geworden ist; wozu ich mich übrigens auch bekenne.

Jugendgemäße Strafen

Die Frage nach besonderen jugendgemäßen Straftatbeständen ist nur sehr wenig behandelt worden. Ein Bedürfnis oder eine Möglichkeit, sie in der kriminellen Sphäre aufzustellen, scheint mir auch nicht zu bestehen. Dem spezifisch jugendlichen Leben entsprechen nicht — wie etwa der spezifischen Lebens- oder Pflichtenlage des Soldaten, des Beamten, des Arbeitsmannes — besondere, nur dieser Lebens- oder Pflichtenlage eigene kriminelle Unrechtsmöglichkeiten. Und auch für eine Verstärkung der Strafdrohung gegenüber gleichen, aber von Jugendlichen begangenen Straftaten ist keine Veranlassung ersichtlich. Wohl aber hat sich in der Ausübung staatsanwaltschaftlicher Anklage- und Nichtverfolgungsfreiheit und ministerieller Strafanordnung oder Anordnungsverweigerung das Bedürfnis der regelmäßigen Verschiedenbehandlung gleicher Taten Jugendlicher und Erwachsener nicht selten ergeben. Bei der zwar abgewogenen, aber doch erheblichen Lockerung des Anklagezwanges, die das neue Strafrecht wohl bringen wird, dürfte es in Zukunft möglich sein, insofern allen Bedürfnissen zu genügen.

Die Jugendgemäßheit des Jugendstrafrechts wird im Gesetz am sinnfälligsten im Nebeneinander von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, in der Subsidiarität der letzten und in der Art und Gestaltung der Strafen und Erziehungsmaßnahmen hervortreten. Indem ich in diesem Zusammenhang von der Erörterung der Todesstrafenfrage Jugendlichen gegenüber absehe, scheint mir die Frage entscheidungsbedürftig, ob ein Jugendzuchthaus vorgesehen werden muß. Dabei ist daran zu denken, daß ein nicht unerheblicher Teil des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Großstadtverbrechertums im Alter von etwa zwanzig Jahren steht und zum Teil in das Jugendlichenalter hineinreicht. Sieht man für solche antisozialen Jugendlichen Zuchthaus vor, so dürfte es gut sein, den Vollzug in einem besonderen Jugendzuchthaus durchzuführen. Zuchthaus ist wegen seines entehrenden Charakters sicher keine jugendgemäße Strafe; seine Anwendung muß daher auf erkannt antisoziale Jugendliche beschränkt bleiben. Weniger noch als sonst kann die Tat für sich allein das Zuchthaus nach sich ziehen; mehr noch als sonst muß hier die sichere Wertung der Persönlichkeit als antisozial den Ausschlag geben. Vielleicht kann die sehr harte, aber natürlich gerechte Behandlung im Zusammenhang mit anschließenden sachgemäßen Überführungsmaßnahmen doch noch den einen oder anderen jugendlichen Zuchthausgefangenen der Volksgemeinschaft wiedergewinnen. Eine übergangslose Aneinanderfügung von Jugendzuchthaus und Freiheit scheint mir jedenfalls unzweckmäßig zu sein.

Gefängnis hatte in der Jugendstrafrechtspflege bisher große Bedeutung. Zu Gefängnis wurden verurteilt:

1929	11 149	Jugendliche	1934	7 025	Jugendliche
1930	11 670	„	1935	8 759	„
1931	10 718	„	1936	8 881	„
1932	11 146	„	1937	12 314	„
1933	9 224	„			

Dabei ist zu beachten, daß etwa dreiviertel dieser Strafen unter der Dreimonatsgrenze liegen. Die Bedenklichkeit der kurzfristigen Gefängnisstrafe*) hat die Strafrechtskommission veranlaßt, statt wie bisher einen Tag, zwei Wochen als unterste Grenze der Gefängnisstrafe vorzusehen. Allein für die Jugendstrafrechtspflege ist damit nicht geholfen. Der Strafvollzugspraktiker weiß, daß kurze Gefängnisstrafen am Jugendlichen vom Übel sind, daß der Jugendstrafvollzug in ihnen nicht zur Entfaltung und Auswirkung kommen kann. Einen Gefängnisvollzug, der die erstrebte Wirkung gar nicht entfalten kann, sollte man aber am Jugendlichen gar nicht erst beginnen. Zwei bis drei Monate scheint mir die mindesterforderliche Zeitspanne zur Wirksamkeit des Jugendgefängnisses zu sein. Hier müßte daher auch die gesetzliche Mindestgrenze dieser Strafart liegen. Wenn das Jugendgefängnis im Vollzuge so gestaltet wird, wie es der Reichsminister der Justiz in seiner den Jugendstrafvollzug regelnden Allgemeinen Verfügung richtungweisend angeordnet hat, halte ich es für eine jugendgemäße Strafe, die nicht zu ducken braucht, sondern die heben kann und soll. Genauer Durchdenkung bedarf m. E. noch die Frage eines Jugendgefängnisses von nicht festbestimmter Dauer.

Als weitere jugendgemäße Freiheitsstrafe ist der Jugendarrest in zwei Vollzugsformen — als Wochenendkarzer und als fortlaufend zu vollziehender Arrest — empfohlen worden; m. E. nicht nur als Lückenbüßer für das fortfallende kurze Jugendgefängnis, sondern aus seiner inneren jugendgemäßen hohen Wirkungssicherheit mit Recht! Ein solcher Arrest entehrt nicht, behaftet in der Öffentlichkeit nicht mit dem Makel des kriminell Bestraften und gibt infolge seiner „Schockwirkung" eine letzte, sehr ernste Warnung vor dem Gefängnis. Die Höchstgrenze muß mäßig sein, damit der Jugendarrest nicht mit dem Jugendgefängnis tatsächlich verschwimmt. Durchaus unnötig ist, daß sein Höchstmaß sich mit dem Mindestmaß des Jugendgefängnisses deckt. Mir scheint es richtig, das Höchstmaß erheblich niedriger zu wählen. Sein Mindestmaß sollte vierundzwanzig Stunden sein. Die Gestaltung des Wochenendarrestes muß pädagogisch gut durchdacht sein und dem vierundzwanzigstündigen Arrest einen ganz anderen Charakter geben als dem mehrtägigen oder gar mehrwöchigen Arrest. Während ein kurzer Zwang zum Nachdenken sehr heilsam sein kann, würde mehrtägige Verurteilung zur Tatenlosigkeit m. E. sehr unerwünschte Folgen zeitigen. Den Wochenendkarzer bis zu zehn Wochenenden zuzulassen, halte ich für falsch. Ich glaube, daß bei mehr als höchstens drei aufeinanderfolgenden, im Arrest zu verbringenden Wochenenden die Schockwirkung leicht durch eine andere, höchst unerwünschte Wirkung abgelöst werden könnte.

---

*) Vgl. dazu sowie zur Frage des Jugendarrestes auch Hüring, „Die Kurzstrafe im Jugendstrafrecht", im vorliegenden Heft, S. 107 ff. Die Schriftleitung.

Die Haftstrafe wird im allgemeinen Strafrecht eine größere Bedeutung haben als bisher. Sie soll als Freiheitsstrafe für (häufig fahrlässige) Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt, aber so erheblichem Sühnebedürfnis, daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist, dienen. Das Jugendstrafrecht benötigt diese Strafe m. E. nicht. An ihre Stelle kann der Jugendarrest treten.

Ein Sorgenkind jedes Strafrechtspolitikers muß die Geldstrafe sein. Sie ist vom Geruch des Plutokratischen geradezu umwittert. Der Entwurf des allgemeinen Strafrechtes sieht Maßnahmen vor, um eine gerechte Zumessung dieser Strafe nach Arbeitskraft, Vermögen und unter Berücksichtigung der Familienverpflichtungen zu ermöglichen, sowie zu verhindern, daß der wirtschaftlich Schwache an Stelle der Geldstrafe tatsächlich — nicht wegen seiner Tat, sondern weil er nicht zahlen kann! — mit Gefängnis bestraft wird. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß die Geldstrafe durch freie Arbeit abgetragen werden kann und eine Ersatzfreiheitsstrafe nur in Frage kommt, wenn angemessene freie Arbeit abgelehnt wird. Allein — für Jugendliche paßt das alles recht wenig; schon deshalb, weil man nie verhindern kann, daß die Geldstrafe des Jugendlichen tatsächlich von dritter Seite bezahlt wird. Man sollte daher trachten, die Geldstrafe aus dem Jugendstrafrecht auszumerzen.

Eine Reihe der Sicherungsmaßregeln des allgemeinen Strafrechts benötigt auch die Jugendstrafrechtspflege; alle diejenigen nämlich, die in ihrem Wesen heilende Maßnahmen sind. Das Arbeitshaus darf für Jugendliche nicht in Frage kommen. An seiner Stelle muß das Jugendgefängnis einspringen. Sehr schwierig und von Sachverständigen noch weiter zu untersuchen ist die Frage, ob die Entmannung gegenüber Jugendlichen vorgesehen werden soll; das dürfte im wesentlichen davon abhängen, ob es nach dem heutigen Stande der einschlägigen Wissenschaften sicher möglich ist, festzustellen, daß Erscheinungen in seiner Persönlichkeit, die ihn zu Sittlichkeitsverbrechen drängen, auch nach Erlangung seiner Vollreife von ihm nicht zu überwindende Dauererscheinungen sind, oder ob diese Prognose nicht sicher gestellt werden kann. Wichtig ist endlich, ob eine der Sicherungsverwahrung ähnliche, zeitlich nicht von vornherein bestimmte Jugendbewahrung vorgesehen werden soll, die gegebenenfalls in Sicherungsverwahrung übergehen müßte. Das wäre eine Maßnahme, die insbesondere auf den Kreis von Jugendlichen würde Anwendung finden können, für den Jugendzuchthaus in Frage kommt. Für ihre Zulassung sprechen die gleichen Gesichtspunkte.

Am Schluß meiner den Strafen und den — trotz aller theoretischen „Zweispurigkeit" in ihrer Wirkung strafgleichen — Sicherungsmaßnahmen gewidmeten Ausführungen noch ein Wort zu einer brennenden Frage: zum Strafregister. Wir sind ein schreib- und aufbewahrungsfreudiges, Papiermeere durchkreuzendes, registrier- und archivisierlüsternes Zeitalter. Der Wald muß es büßen! Was aber noch schlimmer ist: Das Übermaß der Registrierung hängt sich gesunder Lebensentwicklung zu leicht als Ballast an. Das gilt vor allem im Strafregisterwesen. Die „beschränkte" Auskunft aus ihm ist längst fast einer unbeschränkten Auskunft praktisch gleich. Das zu beseitigen, ist noch nicht geglückt. Und die Tilgung des Strafregistereintrages ist eine Seltenheit.

Daher: 1. Jugendarrest als Strafe sollte gesetzlich von allen Registerauskünften, mit Ausnahme an die Strafgerichte, ausgenommen sein!

2. Sollte man nicht im Augenblick der — übrigens künftig nach staatsbürger-, partei-, wehr- und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten festzulegenden — Volljährigkeit bei jedem Jugendlichen prüfen, ob man ihm noch einmal reine, gänzlich weiße Papiere geben kann?

Erziehungsmaßnahmen gehen vor!

Die Strafen im Jugendstrafrecht sind subsidiär. Erziehungsmaßnahmen sind allein anzuwenden, wo sie genügen. Nicht als ob Strafe und Erziehungsmaßnahmen ein Gegensatz wären! Die Strafe am Jugendlichen hat Berechtigung nur als Erziehungsmaßnahme. Aber es gibt Erziehungsmaßnahmen ohne Strafcharakter. Sie gehen vor.

Neben-, um nicht zu sagen: gegengesetzlich hat sich in einigen Gerichten der Brauch eingeschlichen — bewußter- und gewolltermaßen — die Strafakte liegen zu lassen. Falls der Richter die Überzeugung von der Schuld des angeklagten Jugendlichen gewonnen hat, setzt er die Hauptverhandlung auf ein oder zwei Jahre aus, um dann — falls der Jugendliche sich in der Zwischenzeit ordentlich geführt hat — von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit des Absehens von Strafe Gebrauch zu machen. Mir scheint der Wert dieses Verfahrens sehr fragwürdig zu sein. Einmal widerspricht es dem Gesetz; dann ist es außerordentlich bedenklich, ein unausgesprochenes, daher auch nicht Rechtsmitteln unterliegendes „Urteil", das ein solches gar nicht sein kann, der ganzen weiteren Behandlung des Jugendlichen zugrunde zu legen. Drittens wird die Hauptverhandlung nach ein oder zwei Jahren — wenn der Jugendliche sich schlecht geführt hat — zur Farce, und die Beweisunterlagen sind häufig verblaßt oder versteint. Und die Wirkung auf den Jugendlichen? Entweder sie ist gleich null — dann erübrigt sich jedes weitere Wort. Oder sie beeindruckt ihn; aber wie? Doch nur dadurch, daß sie ihn unter Dauerdruck hält. Damit mag man einen äußeren Erfolg erzielen. Aber: wird so der Junge aufrecht und frei, erzieht man ihn so? Ich meine, wir sollten diese heute paragesetzliche Übung künftig nicht zu einem gesetzlichen Erziehungsmittel machen.

Zu den Erziehungsmaßregeln, die den Strafen derart vorgehen, daß auf diese nicht zu erkennen ist, wenn nach gewissenhafter Prognose die Strafe unnötig ist, noch wenige Worte: Will man die Verwarnung beibehalten, so muß man sie mit einem lebendigen Inhalt versehen und mit einer wohlabgewogenen, nicht übertriebenen oder ernsten Feierlichkeit umkleiden. — Von der Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten halte ich nicht viel; entweder der Erziehungsberechtigte erfüllt seine Pflicht auch ohnedies, oder — er wird auch durch solche „Überweisung" nicht erfolgreich dazu angehalten werden.

Der Wert der Auferlegung besonderer Pflichten hängt ganz davon ab, was für Pflichten auferlegt werden; der Zwang zur Wiedergutmachung kann erzieherisch wirken; die Auferlegung einer Buße wird häufig mit den Nachteilen der Geldstrafe behaftet sein; ist die Buße an den Verletzten

zu entrichten, so entsteht obendrein leicht der üble Eindruck einer privaten Strafe; und das kann bedenkliche Vorstellungsreihen vom Richter in eigener Sache auslösen. Vor Auferlegung der Abbitte sollte sich der Richter stets sehr genau den Verletzten ansehen: Wie wird er den Abbittenden aufnehmen? Wird er ihn höhnisch-überlegen, seinen Gerichtssieg auskostend, kalt abweisend aufnehmen oder gar die Treppe hinunterwerfen, so ist die Auferlegung der Abbitte schädlich. Sonst kann die Auferlegung der Abbitte Sinn haben. Denn es gehört zum anständigen jungen Deutschen, daß er ein Unrecht, etwa eine Ehrenkränkung, abbittet.

Die anderweitige Unterbringung ist häufig wertvoll. Doch muß eine wirklich geeignete Familie ausgesucht werden. Dazu sollten die Organisationen der Bewegung herangezogen werden. Dagegen sollte man sich hüten, eine offenbar sinnlose Maßnahme einzuführen, etwa die Überweisung in die Betreuung der HJ. Sie wäre sinnlos, weil die HJ. auch ohne solche Überweisung verpflichtet und berechtigt, bereit und in der Lage ist, den gefährdeten oder gar straffällig gewordenen Jugendlichen besonders zu betreuen, und das auch tut. Die besondere gesetzliche Zulassung einer solchen Maßnahme würde daher den Anschein erwecken, als bedürfe es eines solchen Hinweises, um die HJ. zu veranlassen, das ihr ohnehin Obliegende zu tun. — Anders wäre es mit der Überweisung in ein der NSV. oder der HJ. gehörendes Heim, in dem Jugendliche einer ununterbrochenen Heimerziehung unterzogen sind. Denn zu ihrer Durchführung bedürfte es unter Umständen gesetzlichen Zwanges. Die Überweisung müßte an das Einverständnis der HJ. gebunden werden. Die Aufnahme in ein solches offenes Heim verstärkt die kameradschaftlichen Einwirkungsmöglichkeiten. — Die Schutzaufsicht wird steigend angewandt. Sie steht und fällt damit, ob es mit Hilfe der Bewegung gelingt, geeignete Helfer zu finden.

Auch die Fürsorgeerziehung wird zunehmend angeordnet. Sie krankt an Diskreditierung im Volke dadurch, daß schwer Kriminelle und ausgesprochen Unterwertige aus ihr nicht ausgeschieden sind. Wer mit schwerer Kriminalität belastet ist, gehört in den Jugendstrafvollzug oder gar trotz seiner Jugend — wie das die Allgemeine Verfügung über Jugendstrafvollzug vorsieht — in den normalen Vollzug oder aber in die Jugendbewahrung, die in die Sicherungsverwahrung übergehen kann. In die Fürsorgeerziehung gehören erziehungsfähige, gefährdete Jugendliche.

Einige der vorgeschlagenen Erziehungsmaßnahmen haben ihren Wert in der Freiwilligkeit ihrer Beachtung; so z. B. die Abbitte oder die Überweisung in ein offenes Heim. Doch darf der Staat grundsätzlich keine Maßnahme anordnen, die er dem Widerspenstigen gegenüber nicht auch durchsetzen kann. Als Zwangsmittel scheint mir der Jugendarrest geeignet.

Zum Schluß noch meine Stellungnahme zu einer viel erörterten, wichtigen Frage: Sollen die Jugendstrafrechtspflege und darüber hinaus Jugendschutz und Jugendpflege, soweit sie von der Justiz auszuüben sind, denselben oder verschiedenen Richtern zugewiesen werden? Dabei denke ich viel weniger an die Unterscheidung oder Zusammenziehung der Institution als an die Einheit oder Verschiedenheit des Mannes.

M. E. wäre es verhängnisvoll, wenn man aus der — angeblichen, in Wirklichkeit nicht vorhandenen — Zweck- und Wesensverschiedenheit von

Strafe und Erziehungsmaßnahme folgern würde: die Erziehungsakte und die Strafakte des Jugendlichen und ihre Behandlung müßten säuberlich voneinander gesondert werden. Das Leben würde dessen spotten: die Akten würden zwischen der Vormundschafts-, der Erziehungs- und der Strafabteilung infolge fortwährender Beiziehungen dauernd hin- und herwandern. Schon das zeigt das Bedürfnis einheitlicher Bearbeitung; zeigt, daß man den Jugendlichen nicht in einen zu erziehenden und einen zu bestrafenden Teil auseinanderschneiden kann. Wenn aber dieses Bedürfnis besteht, dann ist es auch richtig, die ganze Arbeit tunlichst in die Hand eines Mannes zu legen! Er hat dann von allem nicht nur Akten- sondern auch Lebenskunde.

*

In Gemeinschaft wird an der Jugendstrafrechtserneuerung gearbeitet. In Gemeinschaft sollte daher auch die Handhabung des Jugendstrafrechts vor sich gehen. Die zur Führung und Betreuung der Jugend berufenen Organisationen der Bewegung werden daher eine besondere Aufgabe nicht nur neben der Rechtspflege, sondern auch in ihr haben. Dazu stehen drei Stellen zur Verfügung: Die Mitwirkung auf der Richterbank, die Jugendsachverständigenstellung und die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Jugendführungs- und Jugenderziehungsinteresses. Man wird sich bald darüber schlüssig werden müssen, in welcher Weise dieser Einbau am zweckmäßigsten erfolgt.

DR. GERHARD HÜRING:

Die Kurzstrafe im Jugendstrafrecht

Unter den zahlreichen Problemen, die im Rahmen der bevorstehenden Neugestaltung des Jugendstrafrechts gelöst werden müssen, kommt der Frage der kurzfristigen Freiheitsstrafen ganz besondere Bedeutung zu. Da die Haftstrafe im Jugendstrafrecht nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat, handelt es sich in der Hauptsache um das Problem der kurzzeitigen Gefängnisstrafe.

Daß die Gefängnisstrafe als solche in das neue Jugendstrafrecht übernommen werden wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Gefängnisstrafe wird die Antwort der Gemeinschaft auf schwere Rechtsbrüche Jugendlicher sein, d. h. dann Anwendung zu finden haben, wenn nach gesundem Rechtsempfinden des Volkes eine Sühne durch längere Freiheitsentziehung erforderlich ist. Sie wird auch dann verhängt werden müssen, wenn dies mit Rücksicht auf die kriminelle Veranlagung des Täters erforderlich ist. Ob daneben noch schwerere Strafarten Anwendung finden müssen, liegt außerhalb der Frage nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit kurzfristiger Gefängnisstrafen. Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich zunächst über Zweck und Ziel der Strafe bei Jugendlichen klar sein.

Gefahren der Kurzstrafe

Soll die Gefängnisstrafe echte Strafe sein, was nach nationalsozialistischer Strafrechtsauffassung in erster Linie Sühne für Schuld bedeutet, so muß sie auch bei Jugendlichen im Vollzug als ein Strafübel ausgestaltet sein, das dem Jugendlichen die volle Größe und Bedeutung seines Vergehens in eindringlicher Form zum Bewußtsein bringt. Die Entsühnung ist aber nicht der einzige Zweck der Bestrafung. Daneben steht das Ziel der Abschreckung, Sicherung, Erziehung und Heilung durch die Strafe. Gilt dies bereits für die Bestrafung Erwachsener, so muß es noch viel mehr für den unfertigen, in der Entwicklung befindlichen und erziehungsbedürftigen Rechtsbrecher gelten. Jeder Jugendliche stellt einen Zukunftswert dar, den man nicht ohne schwerwiegende Gründe preisgeben darf. Auch die Bestrafung hat sich nach dem Gesamtwohl zu richten. Es wäre deshalb nicht nur falsch, sondern im Hinblick auf die Zukunftsbelange der Volksgemeinschaft verantwortungslos, die Strafen gerade an Jugendlichen ohne Berücksichtigung ihrer Erziehung und Wiedereingliederung in die gesunde Gemeinschaft zu vollziehen, nur um ängstlich dem Sühnezweck gerecht zu werden. Die Zeit der Strafverbüßung muß vielmehr dazu benutzt werden, die Jugendlichen erzieherisch zu beeinflussen. Ein anderer Strafvollzug würde den Aufgaben der Strafrechtspflege an der Jugend nicht gerecht werden, weil er seiner Verantwortung für die Rückgewinnung der Rechtsbrecher nicht Rechnung trüge. Die Berücksichtigung der Erziehungsaufgaben beim Strafvollzug an Jugendlichen hat nichts mit einer Verweichlichung und damit Verwässerung der Gefängnisstrafe zu tun. Es gilt lediglich, Sühne-, Abschreckungs- und Erziehungszweck der Strafe in das der Wesensart der Jugendlichen gemäße Verhältnis zu bringen. Die erzieherische Beeinflussung während der Strafverbüßung durch planvolle harte und straffe Erziehungsmaßnahmen darf niemals zu einer Schmälerung und Beeinträchtigung des Straferlebnisses führen, wie dies früher in Verkennung des Strafzweckes häufig der Fall gewesen ist. Das Jugendgefängnis ist keine Erziehungsanstalt. Erziehungsmaßnahmen dürfen nur insoweit zur Anwendung kommen, wie der Charakter der Strafe als eines echten Strafübels es zuläßt. Der Strafbegriff selbst würde sonst verneint. Aus dieser Einstellung zu Zweck und Ziel der Jugendgefängnisstrafe ist die Frage nach der Kurzstrafe zu beantworten.

In der Praxis der Jugendgerichte haben die Kurzstrafen, worunter allgemein die Strafen mit einer Dauer unter drei Monaten verstanden werden, den größten Anteil an allen verhängten Gefängnisstrafen. Die genauen Zahlen der Jahre 1937[1]) zeigen, worauf es in diesem Zusammenhang an-

[1]) Die Zunahme der Verurteilungen im Jahre 1937 ist begründet durch die Amnestien 1935 und 1936 und das Aufrücken stärkerer Geburtenjahrgänge in das strafmündige Alter; das Verhältnis der straffälligen Jugendlichen gegenüber der Gesamtzahl der Jugendlichen ist 1937 günstiger als in den früheren Jahren.

kommt, daß etwa 75 Prozent aller Gefängnisstrafen eine durchschnittliche Dauer von weniger als drei Monaten hatten:

Jahr	Gesamtzahl der Gefängnisstrafen	davon 1 Jahr und mehr	3 Monate bis 1 Jahr	unter 3 Monaten
1935	8 759	276	1783	6700
1936	8 881	302	2293	6286
1937	12 314	383	2927	9004

Seit langem wird, insbesondere von seiten des Strafvollzugs, vor einer solchen Praxis gewarnt: Der Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen berge Gefahren und Schäden, die nicht wieder auszuräumen seien. Der Kampf um die Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, von dem auch das Erwachsenen-Strafrecht nicht ausgenommen werden kann, ist schon Jahrzehnte alt. Bei Jugendlichen ist die Problematik der kurzfristigen Verurteilung besonders groß[2]). Die Schäden der Kurzstrafen sind mannigfacher Art. Ihre Unzulänglichkeit im Kampf gegen die Jugendkriminalität beruht in erster Linie darauf, daß in der kurzen Zeit der Strafverbüßung eine erziehliche Beeinflussung der Häftlinge nicht möglich ist.

Die Gewinnung des jugendlichen Rechtsbrechers und nicht seine Niederwerfung ist das Ziel des Strafvollzuges. Das aber läßt sich nicht von heute auf morgen erreichen. Um den Weg zur Beeinflußbarkeit und Lenkbarkeit des Jugendlichen zu finden, bedarf es eines längeren Zeitraumes. Vorausgehen muß die äußere und innere Einordnung. Erziehungserfolge setzen planvolle, stetige Arbeit voraus, die sich nicht beliebig beschleunigen läßt. Nach überwiegender Ansicht der Praktiker des Strafvollzuges ist mindestens ein Zeitraum von drei Monaten erforderlich, um die Erziehung der Häftlinge wenigstens einigermaßen zu fördern. Die Gefängniskurzstrafe kann also grundsätzlich ihren Besserungs- und Erziehungszweck nicht erfüllen. Auch die mit der Gefängnisstrafe erstrebte Abschreckung vor der Begehung neuer Straftaten ist bei der Kurzstrafe oft in Frage gestellt. Die kurze Dauer des Straferlebnisses bringt es mit sich, daß im Gegenteil bei „Hartgesottenen" vielfach die Angst vor dem Gefängnis schwindet, die Verbüßung der Strafe also abstumpfend wirkt.

Andere Jugendliche wieder beziehen eine Trotzstellung, die ihnen den Weg zur Einsicht und damit zur Entsühnung versperrt. Sie verlassen mit Rücksicht darauf, daß die Möglichkeit einer Einflußnahme in der kurzen Zeit nicht besteht, sie sich vielmehr sehr lange selbst überlassen bleiben, verstockt und als Feinde der Rechtsordnung die Gefängnismauern. Die Berührung mit anderen Strafgefangenen ist eine weitere Gefahrenquelle, die schon für manchen jugendlichen Häftling die Ursache eines weiteren Abgleitens war. Bei leicht empfindsamen Jugendlichen führt die Kurzstrafe zu Minderwertigkeitsgefühlen und zur Entmutigung, so daß sie möglicherweise für die ganze Zukunft lebensuntüchtig und willenlos bleiben. Hinzu kommen schwere wirtschaftliche Schädigungen, die für den Jugendlichen und seine Angehörigen meistens in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Der Jugendliche wird aus seinem Beruf herausgerissen und findet wegen der allgemein ehrmindernden Wirkung der Strafe nur unter großen Anstrengungen den Weg

[2]) Vgl. dazu insbesondere auch die Ausführungen von Staatssekretär Dr. Freisler in diesem Heft, S. 103. Die Schriftleitung.

ins Berufsleben zurück. Er tritt in das Heer der Vorbestraften ein. Durch das Fortbestehen der Minderbewertung infolge des Strafregistervermerks hat er unter Umständen während seines ganzen späteren Lebens an den Folgen von Jugendsünden zu tragen, die zwar nicht von der Rechtsordnung stillschweigend übergangen werden können, unter die aber möglichst bald ein Schlußstrich gesetzt werden muß.

Diese Schäden und Gefahren der Kurzstrafen, die hier nur andeutungsweise aufgezeigt werden können, sind seit langem bekannt. Trotzdem werden auch heute noch tausende solcher Strafen verhängt, wie die vorhergehende Übersicht zeigt.

Bewährungsfrist als Ersatz?

Es hat im Laufe der Zeit nicht an Versuchen gefehlt, die Kurzstrafen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, die, ohne die Beziehung zur Strafe zu verlieren, auf der einen Seite wirksamer für die Erziehung und auf der anderen Seite durch ihren Vollzug weniger schädlich für den Jugendlichen sind. Diese Bestrebungen führten zur Einführung der bedingten Strafaussetzung, die dann im Jugendgerichtsgesetz ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes kann das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während der Probezeit Straferlaß verdienen kann. Auf eine einfache Formel gebracht bedeutet die bedingte Strafaussetzung die Ersetzung des Strafvollzugs durch die Strafverhängung. Auf Bestrafung unter Einräumung von Bewährungsfrist wird von den Jugendrichtern in den Fällen erkannt, wo die vorhandenen leichten Erziehungsmaßnahmen, wie Verwarnung und Schutzaufsicht, nicht ausreichen, weil der Jugendliche nach der Art seiner Tat einen Denkzettel und eine empfindliche Warnung verdient, wo aber andererseits die stärkste Erziehungsmaßnahme, die Fürsorgeerziehung, nicht in Betracht kommen kann. Die Strafe wird hier ausgesetzt, um den Jugendlichen möglichst lange vor dem Gefängnisstrafvollzug und den unleugbaren Gefahren bei der Kurzstrafe zu bewahren. In der Praxis wird von der Möglichkeit der Strafaussetzung weitgehend Gebrauch gemacht. Begünstigt wird dies durch die Fassung des Gesetzes, daß die Urteilsgründe sich im Fall der Nichtaussetzung ausdrücklich darüber aussprechen müssen, ob die Strafe vollstreckt oder ob die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll. In welchem Maße die Strafaussetzung Anwendung gefunden hat, zeigt folgende Gegenüberstellung:

Jahr	Zahl der zu Strafe Verurteilten	davon zu Freiheitsstrafen verurteilt	Aussetzungen	Gefängnis unter 3 Monaten
1935 . . .	13 327	8 810	5888	6700
1936 . . .	13 314	8 938	5715	6286
1937 . . .	19 057	12 392	7973	9004

Wie die Gegenüberstellung schon zeigt, werden etwa zwei Drittel aller Freiheitsstrafen nach § 10 ff. JGG. ausgesetzt.

Bei den Kurzstrafen ist der Anteil wesentlich höher. Die Häufigkeit der Strafaussetzung, die auch in den letzten Jahren nicht abgenommen hat, kann dabei nicht als Zeichen der Schwäche und allgemeinen Verweichlichung angesehen werden. Der verantwortungsbewußte Richter, der die Gefahren der Kurzstrafe erkannt hat, wird, da es an anderen geeigneten Maßnahmen im geltenden Recht fehlt, ganz von selbst auf diesen Weg gedrängt. Nur so ist es zu erklären, daß die bedingte Strafaussetzung bei erstmaligen Verfehlungen Jugendlicher nahezu zur Regel geworden ist. So heißt es z. B. in einem maßgeblichen Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz[3]): Beträgt die Strafzeit weniger als drei Monate, so sollte grundsätzlich Strafaussetzung bewilligt werden.

Daß die Problematik der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht durch die Zuhilfenahme der bedingten Strafaussetzung gelöst wird, ist in dem jüngeren Schrifttum zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts schon verschiedentlich betont worden. Dieser Ansicht ist voll beizupflichten. Bevor ich näher auf die Gründe eingehe, sei bemerkt, daß es hier nicht um das Institut der Bewährung an sich geht und nicht gegen dieses Front gemacht werden soll, das z. B. nach teilweiser Strafverbüßung, als Gnadenakt usw., immer seine Daseinsberechtigung behalten wird, sondern um die Ersetzung der kurzfristigen Freiheitsstrafe durch die Bewährung bei Strafaussetzung.

Sicher lassen sich eine Reihe von Gründen ins Feld führen, welche die bedingte Strafaussetzung als zweckvolle Maßnahme erscheinen lassen. Man kann darauf hinweisen, daß durch die Bewilligung der Bewährungsfrist dem richtigen Grundsatz gedient wird, den Jugendlichen möglichst lange vor der Berührung mit dem Gefängnis zu bewahren, daß die natürliche Angst vor dem Strafvollzug den Jugendlichen zur Besinnung bringen und ihn bestimmen kann, alles zu versuchen, um die Probezeit zu bestehen. Das Damoklesschwert des drohenden Strafvollzuges, das während der Bewährungsfrist dauernd über dem Verurteilten schwebt, vermag, so kann mit Grund behauptet werden, die vielleicht schwachen Hemmungen des Jugendlichen vor dem Begehen von Straftaten zu stärken, ihn zu einem rechtmäßigen Leben anzuspornen und damit einem Rückfälligwerden vorzubeugen. Richtig ist auch, daß die Bewährungsfrist mit Erziehungsmaßnahmen der verschiedensten Arten verbunden werden kann und daß sich diese unter dem Druck des drohenden Strafvollzuges bei einem erziehungsfähigen Jugendlichen viel leichter und wirksamer durchführen lassen als ohne ein solches Zwangsmittel.

Diesen Gesichtspunkten, die für die bedingte Strafaussetzung sprechen, stehen jedoch schwere Nachteile und Gefahren gegenüber, die durchgreifende Bedenken gegen die Beibehaltung dieses Rechtsinstituts hervorrufen müssen. Es ist in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß durch die bisherige Praxis der Strafaussetzung die abschreckende Wirkung der Strafe, auf die es wegen der besonderen Bedeutung der ersten Straftat für die weitere Entwicklung des Jugendlichen wesentlich ankommt, in erheblichen Umfange verlorengehen muß. Es sind nicht Ausnahme-Erscheinungen, daß Jugendliche mit der Einstellung: „Einmal ist keinmal", „mir kann ja beim erstenmal doch nichts passieren", — die vorhandenen Hemmungen, die das mit der Strafdrohung verbundene Strafvollzugserlebnis zu erzeugen imstande ist, beiseite-

[3]) Francke, Jugendgerichtsgesetz § 10 III.

schieben. So etwas spricht sich schnell herum. Daß doch etwas „passiert", nämlich der Strafregister-Eintrag, der unter Umständen noch härter und unbarmherziger wirken kann als die Strafverbüßung, wird von den Jugendlichen in großem Umfange nicht bedacht, weil es sich um Auswirkungen der Straftaten handelt, die vielfach nicht sofort fühlbar werden und die häufig den Jugendlichen auch gar nicht als Folge der Verurteilung bekannt sind.

Man kann auf die Gefährlichkeit einer solchen Einstellung, die allein in der bisher geübten Praxis der Gewährung von Bewährungsfrist ihre Ursache hat, nicht eindringlich genug hinweisen. Wenn man die Zahl der Erstverfehlungen von Jugendlichen verringert sehen will — und darauf kommt es bei dem Kampfe gegen die Jugendkriminalität in erster Linie an —, so muß alles vermieden werden, was die abschreckende und damit vorbeugende Wirkung der Strafdrohungen beeinträchtigt. Jeder Jugendliche muß wissen, daß es dem Staat mit seinen Strafdrohungen ernst ist, daß hinter dem Schuldspruch des Gerichts der Schrecken des Strafvollzuges steht. Es darf nicht der Eindruck entstehen, daß die Bestrafung sich in einer vielleicht unangenehmen, aber im übrigen schnell vorübergehenden Gerichtsverhandlung erschöpft. Im „Sitzenmüssen" äußert sich bei Jugendlichen, wenigstens in der Hauptsache, die allgemeine Abschreckungskraft der Strafdrohung. Es muß dafür gesorgt werden, daß diese Vorstellung ein wesentlicher Bestandteil der Furcht vor der Bestrafung bleibt.

Was den einzelnen jugendlichen Rechtsbrecher angeht, so darf auch die ungünstige psychologische Wirkung nicht verkannt werden, die dadurch entsteht, daß das Gericht in einem feierlichen Verfahren die Notwendigkeit scharfer Bestrafung des Täters ausspricht und in demselben Augenblick die Nichtvollstreckung seiner Maßnahme anordnet. Ein solches Vorgehen ist geeignet, bei den Jugendlichen den Eindruck einer Schwäche des Gerichts hervorzurufen und seine Achtung vor der Autorität der Gerichte, die es gerade bei Jugendlichen mit allen Mitteln zu stärken gilt, zu beeinträchtigen. Jeder Erzieher, der feierlich harte Strafen verhängt, sie aber nicht vollstreckt, verliert in den Augen des Jugendlichen an Ansehen. Wenn das aber gegenüber dem mit höchster Machtfülle ausgestatteten Gericht geschieht, so muß das die Erziehbarkeit des Jugendlichen erheblich gefährden.

Weitere Bedenken gegen die Beibehaltung der bedingten Strafaussetzung, wie sie im § 10 des Jugendgerichtsgesetzes verankert ist, müssen sich vom Standpunkt des Sühnegedankens her erheben. Eine Strafe, die von vornherein mit der Zielsetzung ausgesprochen wird, nicht vollstreckt zu werden, verliert notwendigerweise den Charakter der Sühne, weil mit ihr ein Strafübel nicht verbunden ist. Die Gefängnisstrafe, die eine echte Sühnestrafe sein soll, gerät durch die bedingte Strafaussetzung in Gefahr, in ihrem Strafbegriff verwässert und in ihrem Wesen verfälscht zu werden. Der Strafausspruch allein kann erst der Beginn der Entsühnung sein. Die Verurteilung als solche mag zwar in vielen Fällen geeignet sein, dem Jugendlichen zum Bewußtsein zu bringen, daß er mit Recht zur Verantwortung gezogen wird und für seine Tat einstehen muß. Diese Einsicht ist aber nur der erste Schritt zur Sühnung der Tat. Grundsätzlich muß mit der Bestrafung ein Strafübel verbunden sein. Bei der bedingten Strafaussetzung wird der Strafausspruch als reines Erziehungsmittel

eingesetzt und auf das Straferlebnis verzichtet. Was als Strafübel übrig bleibt, ist die Eintragung in das Strafregister.

Nicht unbedenklich ist es ferner, die Frage, ob eine Strafe verbüßt werden muß, ob also tatsächlich eine Bestrafung stattfindet, grundsätzlich von einem Verhalten nach Begehung der Tat abhängig zu machen. Wenn auch die wahre Wesensart des Täters, nach der sich die Bestrafung zu richten hat, oft erst nach der Tat sichtbar werden wird, so besteht doch die Gefahr, daß die Strafe ihre Beziehung zur Tat verliert. Wird sie schließlich doch noch vollstreckt, weil der Jugendliche sich nicht bewährt hat, so liegt die Straftat unter Umständen so weit zurück, daß der junge Rechtsbrecher den Strafvollzug als Ungerechtigkeit empfindet. Die Gefahren der kurzfristigen Freiheitsentziehung werden alsdann besonders groß, weil eine Strafempfänglichkeit bei den Jugendlichen mit Rücksicht darauf, daß die Tat und das erste „zur Verantwortung gezogen werden" weit zurückliegen, nicht mehr vorhanden ist.

Gewiß ist der Zwang zur Bewährung ein Umstand, der bei der bedingten Strafaussetzung von Vorteil ist. Bei der praktischen Durchführung zeigt sich jedoch, daß die „Bewährung" ein recht fragwürdiger Faktor ist. Regelmäßig hat sich der jugendliche Rechtsbrecher dann bewährt, wenn er nicht wieder straffällig geworden ist. Daß das Gesetz selbst eine positive Bewährung fordert: „damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann", ändert nichts daran, daß die Bewährung in der Praxis, insbesondere in Großstadtverhältnissen, wegen der großen Schwierigkeiten der Überwachung selten anders als negativ beurteilt werden kann.

Gerät der Jugendliche, der beim erstenmal mit einer Strafaussetzung davongekommen ist, später nicht mehr mit den Strafgesetzen in Konflikt, so darf das nicht ausschließlich als Erfolg der bedingten Strafaussetzung gewertet werden. Die einwandfreie Führung des Jugendlichen braucht durchaus nicht darauf zu beruhen, daß das Damoklesschwert der Strafverbüßung über ihm geschwebt hat. Bei einem in seinem Kern gesunden Jugendlichen — und dazu darf auch die Mehrzahl der jugendlichen Straftäter gerechnet werden — kann oft schon der Zusammenstoß mit den Organen der Strafrechtspflege, die richterliche Vernehmung, das Erscheinen vor dem Forum des Gerichts, einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen, der ihn zur Besinnung kommen läßt. Auch wirken auf jeden Jugendlichen nach der Begehung der ersten Straftat vielfältige andere Kräfte ein, die sich bemühen, neuerliches Straucheln und neues Abgleiten zu verhindern. Er ist den erzieherischen Einflüssen des Elternhauses, der Schule und heute insbesondere der HJ. ausgesetzt, die sämtlich von der Straftat erfahren und ihre Maßnahmen danach einrichten. Jeder Jugendliche ist heute in weit größerem Umfange als früher einer ständigen Beobachtung unterworfen, die es ermöglicht, auf breitester Basis und von vielen Seiten her einzugreifen. Von den im Kern gesunden Jugendlichen darf behauptet werden, daß sie durch diese außerhalb der strafrechtlichen Maßnahme stehenden Faktoren weitgehend auf die Bahn des Rechten geleitet werden.

Bei den Jugendlichen aber, die infolge minderwertiger Anlagen als Verwahrloste mit der bedingten Strafaussetzung bedacht werden, beweist die Tat-

sache, daß sie rückfällig werden, daß die Bewährungsfrist bei ihnen nicht am Platze war. Ihre Rückfälligkeit bezeugt, daß andere Maßnahmen als die Beschränkung auf den Strafausspruch nötig gewesen wären, um die vielleicht noch vorhandenen guten Anlagen zu stärken, sie zur Umkehr zu bringen und damit für die Volksgemeinschaft zurückzugewinnen.

Schließlich scheint mir eine Erziehung, die auf der jahrelangen Drohung mit einem schwebenden Strafverhängnis aufgebaut ist, einer gesunden Jugendführung wenig zuträglich zu sein. Es ist wenig verdienstvoll, nur wegen des ständig drohenden Strafvollzuges ein ordentliches Leben zu führen. Dieses aber, nicht die Einsicht in das Verwerfliche und Gemeinschaftswidrige der begangenen Tat, wird leicht zum vorherrschenden Grund für die Bewährung. Zudem führt der dauernde unmittelbare Druck, unter dem der Jugendliche steht, dazu, daß er in seinem Handeln unfrei und beengt, zum „Heuchler und Duckmäuser" wird und eine Entwicklung nimmt, die ihm für sein ganzes ferneres Leben das Gepräge gibt. Unser Ziel aber ist die Erziehung zu einem freien, aufrechten Menschen, auch bei denen, die einmal gestrauchelt sind. Alle diese Gründe führen zu der Forderung, daß man für das künftige Jugendstrafrecht auf die bedingte Strafaussetzung, wie sie im § 10 des Jugendgerichtsgesetzes verankert ist, verzichten sollte. Als Lösung des Kurzstrafenproblems kann sie nicht in Betracht kommen.

Die Praxis hat in Erkenntnis der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Lösung des Problems der kurzzeitigen Freiheitsstrafen andere Wege gesucht. Der Bonner Jugendrichter Clostermann wendet, allerdings nicht nur im Bereich der Kurzstrafen, seit längerer Zeit „die Bewährungsfrist vor dem Urteil" an, ein Verfahren, das neuerdings von anderen Jugendrichtern übernommen worden ist. Das Strafverfahren wird, nachdem die Hauptverhandlung durchgeführt worden ist, unmittelbar vor der Urteilsfällung unterbrochen und auf längere Zeit ausgesetzt. In dieser Zeit wird dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben, sich zu bewähren. Meistens werden gleichzeitig Erziehungsmaßnahmen angeordnet. Nach Ablauf der Bewährungsfrist wird alsdann das Verfahren wieder aufgenommen und je nach der Führung des Jugendlichen mit einer Einstellung oder mit einem Strafurteil beendigt.

Gegenüber der Praxis der bedingten Strafaussetzung hat diese Methode sicherlich einen großen Vorteil, der sie unter dem gegenwärtigen Rechtszustande rechtfertigt: Der Jugendliche wird bei Bewährung wegen seines einmaligen Fehltritts nicht bestraft. Er entgeht so den schädlichen Auswirkungen der Strafregister-Eintragung. Im übrigen sind gegen diese Verfahrensart jedoch dieselben Bedenken zu erheben, die gegen die bedingte Strafaussetzung sprechen. Zudem verstößt ein solches Verfahren gegen die grundsätzlichen Anforderungen, die an ein Strafverfahren gestellt werden müssen. Noch in jüngster Zeit hat der Gesetzgeber neue Vorschriften geschaffen, die ein möglichst schnelles Verfahren ermöglichen, um den Rechtsbrecher auf dem kürzesten Wege seiner verdienten Strafe zuzuführen. Bei der Behandlung Jugendlicher darf es nicht anders sein. Die der Tat auf dem Fuße folgende Bestrafung ist es, die den bleibenden und nachhaltigsten Eindruck

hinterläßt. Ein Strafverfahren, das regelmäßig mehrere Jahre anhängig ist, wie es bei der Bewährungsfrist vor dem Urteil der Fall ist, läßt sich mit dieser Forderung nicht in Einklang bringen. Auf die weiteren Bedenken, insbesondere bezüglich der Schwierigkeiten bei der Strafzumessung und Beweisführung nach der langen Bewährungsfrist, soll hier nicht eingegangen werden.

Als weitere Maßnahme, die zur Lösung des Kurzstrafenproblems beitragen könnte, kommt die „Verwarnung mit Strafvorbehalt" in Betracht. Das Wesen dieser Einrichtung, die in dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches bei Erwachsenen für Freiheitsstrafen bis zu einen Monat und für Geldstrafen in bestimmtem Umfang vorgesehen ist, besteht darin, daß in dem Strafurteil nur die Schuld festgestellt und der Täter unter dem Vorbehalt einer späteren Verurteilung (zu einer der Höhe nach bereits festgelegten Strafe) bei schlechter Führung verwarnt wird. Nur für den Fall, daß er sich nicht bewährt, findet eine Verurteilung zu Strafe statt, sonst verbleibt es bei der Verwarnung.

Durch die Verwarnung mit Strafvorbehalt würden, wenn sie in dieser Form für das Jugendstrafrecht übernommen würde, einige Nachteile, die dem bisherigen System der bedingten Strafaussetzung und auch der „Bewährungsfrist vor dem Urteil" anhaften, ausgeglichen. Insbesondere gibt sie die Möglichkeit, einen endgültigen Schlußstrich unter die Straftat zu setzen, ohne daß der Täter in das Heer der Vorbestraften eintritt. Wenn hierdurch auch spürbare Unterschiede zu dem geltenden Bewährungsfrist-System bestehen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Verwarnung mit Strafvorbehalt, wenn sie in demselben Umfange wie die bedingte Strafaussetzung unterschiedslos angewandt würde, die bei der bedingten Strafaussetzung erörterten Mängel weitgehend bestehen läßt. Es würde m. E. nur eine äußere Änderung und Umstellung der bisherigen Bewährungspraxis bedeuten, wenn in Zukunft an die Stelle von tausenden bedingter Strafaussetzungen, die jährlich ausgesprochen werden, die Verwarnung mit Strafvorbehalt gesetzt würde.

Man könnte schließlich noch daran denken, durch Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe der Problematik der kurzzeitigen Freiheitsstrafe entgegenzutreten. Die Geldstrafe kann jedoch nicht als jugendgemäßes Strafmittel angesprochen werden (vgl. Freisler, Seite 104).

Die Lösung: Der Jugendarrest

Zusammenfassend ist danach festzustellen: Die im geltenden Recht sowie im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen sind sämtlich nicht geeignet, das Problem der Kurzstrafe im Jugendstrafrecht zu lösen. Dem Jugendrichter muß für die sogenannte leichte Kriminalität ein Mittel zur Verfügung gestellt werden, das auf der einen Seite dem Jugendlichen in eindringlichster Weise zum Bewußtsein bringt, daß er von der Gemeinschaft für sein Tun zur Rechenschaft gezogen wird und dafür einzustehen hat. Auf der anderen Seite muß das „Strafmittel" alle Schäden und Gefahrenquellen vermeiden, die sich bei den kurzfristigen Gefängnisstrafen aus der Beeinträchtigung des allgemeinen Erziehungszieles und aus ihren über das Strafziel hinausgehenden Folgen ergeben.

Eine solche Maßnahme ist der Jugendarrest. Die Idee des Jugendarrestes ist nicht neu. Sie wurde bereits vor der Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes ernstlich erwogen. Es ist das Verdienst des Kieler Universitätsprofessors Dr. Schaffstein und seines von der Gebietsführung Nordmark der Hitler-Jugend getragenen Jugendrechtsseminars, die Gedanken des Jugendarrestes in neuester Zeit wieder aufgegriffen und mit neuem Inhalt erfüllt zu haben. Der Gedanke hat seitdem überwiegend Zustimmung gefunden, wenn es auch nicht an gegenteiligen Stellungnahmen fehlt, die nicht einfach übergangen werden können.

Der Jugendarrest soll ein Denkzettel sein, wodurch der Jugendliche hart angefaßt, aufgerüttelt und belehrt wird, daß es höchste Zeit ist umzukehren. Man könnte ihn deshalb als „Warnungsstrafe“ bezeichnen. Seine wesentliche Funktion soll sich in einer Schockwirkung äußern. Der Arrest soll die gleichen erzieherischen und abschreckenden Wirkungen wie die kurzen Kriminalstrafen haben, ohne jedoch damit eine Ehrminderung und nachteilige Folgen für das Fortkommen des Jugendlichen zu verbinden. Diesen Aufgaben entsprechend wird sich die Ausgestaltung des Jugendarrestes sowohl hinsichtlich des Vollzuges als auch der Dauer ganz wesentlich von der Gefängnisfreiheitsstrafe unterscheiden, was vielfach verkannt wird. Der Arrest muß ähnlich wie Militärarrest grundsätzlich in Einzelhaft bei hartem Lager und schmaler Kost vollzogen werden; der Jugendliche ist sich weitgehend selbst zu überlassen, er soll zur Besinnung kommen und die Härte der Freiheitsentziehung voll auskosten; auf eine erziehliche Beeinflussung während des Vollzuges soll verzichtet werden. Die Dauer des Jugendarrestes kann nur nach Tagen und Wochen bemessen werden, die Höchstdauer darf m. E. nicht mehr als drei Wochen betragen. Das gebietet schon die Art seines Vollzuges. Der Jugendarrest würde sonst zu einer weit schlimmeren Maßnahme als die Gefängnisstrafe werden. Zudem scheint es mir unmöglich zu sein, einen Jugendlichen auf viele Wochen oder gar mehrere Monate in strenger Einzelhaft ohne erziehliche Beeinflussung zu belassen. Dauert der Arrest länger als einige Wochen, so wird er dieselben Schäden aufzeigen, die bei der kurzzeitigen Gefängnisstrafe erörtert wurden. Nur der Name wäre dann geändert, das Problem der Kurzstrafe bliebe weiterhin ungelöst.

Die Vollstreckung kann in zwei Formen erfolgen: Als Wochenendkarzer und kontinuierlicher Arrest, der eine Woche nicht übersteigen darf. Für den Wochenendarrest, der den lebenshungrigen Jugendlichen besonders empfindlich treffen wird, kommen m. E. höchstens sieben Wochenenden in Betracht. Eine andere zeitliche Ausgestaltung des Jugendarrestes verbietet sich schon deshalb, weil vermieden werden muß, daß der Jugendliche aus seinem Beruf herausgerissen und dadurch in seinem Fortkommen erheblich geschädigt wird. Gerade in den Nebenwirkungen soll sich der Jugendarrest von der Gefängnisstrafe unterscheiden. Freilich wird auch der Arrest immer gewisse Rückwirkungen auf das „Privatleben“ des Jugendlichen ausüben; es gilt jedoch, die größten Schäden auszuschließen.

Selbstverständlich kommt eine Strafregister-Eintragung für den Jugendarrest nicht in Frage, gleichgültig, ob man den Jugendarrest als Strafe oder als reine Erziehungsmaßnahme auffassen will. Allerdings wird es wohl erforderlich sein — mit Rücksicht auf die Rückfälligkeit sowie zur Ermöglichung einer umfassenden Beurteilung, z. B. seitens der Erbgesundheitsbehörden —, die Arreststrafe in einem besonderen Register zu vermerken. Es muß jedoch

sichergestellt werden, daß dieses Register nur der Einsicht durch die Gerichte unterliegt. — Eine bedingte Aussetzung des Jugendarrestes kann es dem Wesen dieser Maßnahme nach nicht geben. Die mit dem Arrest erstrebte Schockwirkung würde sonst illusorisch gemacht.

Näher zu untersuchen wäre endlich noch die Frage, wie das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung des Arrestes gestaltet und wo der Arrest vollzogen werden soll. Mir erscheint der Vollzug in gerichtseigenen Arrestlokalen am zweckmäßigsten. Bei den Polizeigefängnissen habe ich schon wegen der Gefahr der Berührung mit älteren Gefangenen Bedenken.

Die Neugestaltung des Jugendstrafrechts in dem hier erörterten Sinne darf freilich nicht dazu führen, daß in allen Fällen, wo bisher kurzfristige Gefängnisstrafen mit oder ohne Bewährungsfrist verhängt wurden, Jugendarrest angeordnet wird. Je nach der Täterpersönlichkeit und der durch die Tat bezeigten verbrecherischen Energie wird unter Umständen für Fälle, die bisher z. B. mit zwei Monaten Gefängnis geahndet wurden, die künftige Mindestgefängnisstrafe von drei Monaten zur Anwendung kommen. Umgekehrt wird eine Tat, die bisher mit Verwarnung geahndet wurde, mit Jugendarrest belegt werden. Der Bereich des Jugendarrestes wird sich also nicht mit dem bisherigen Anwendungsgebiet der Kurzstrafen decken.

Man hält der hier vorgeschlagenen Lösung des Kurzstrafenproblems entgegen, dem Richter müsse ein Instrument mit vielen Saiten zur Verfügung stehen, er dürfe nicht durch die Zeitspanne: drei Wochen Jugendarrest — drei Monate Gefängnis eingeengt werden. Wegen dieser Lücke werde es zu Bestrafungen kommen, die insbesondere im Vergleich zu den Strafen Erwachsener bezüglich der gleichen Straftaten zu hoch oder aber — den Jugendarrest als Strafe betrachtet — zu niedrig sein würden. Es müsse deshalb noch ein Strafmittel geschaffen werden, das diese Lücke ausfüllt.

Diese Ansicht beruht auf der Vorstellung, daß es möglich sei, jede Tat mit einer nach Tagen genau bemessenen Strafe gerecht auszugleichen. Abgesehen davon, daß diese Theorie heute schon für das Erwachsenen-Strafrecht abzulehnen ist, kann sie weder im Verhältnis des Erwachsenen-Strafrechts zum Jugendstrafrecht noch innerhalb des Jugendstrafrechts selbst Gültigkeit haben. Hier zeigt sich wieder einmal der oft gemachte Fehler, Grundsätze des Erwachsenen-Strafrechts ohne weiteres auf das Jugendstrafrecht zu übertragen. Der jugendliche Rechtsbrecher ist im Verhältnis zum Erwachsenen kein „kleiner Erwachsener", sondern ein völlig anderer Mensch. Die Aufgaben des Jugendstrafrechts müssen, wenn sie dem Rechnung tragen wollen, auch vielfach andere sein. Die durch die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen bedingte Ausrichtung des Jugendstrafrechts muß allerdings da zurücktreten, wo die Notwendigkeiten der Gemeinschaft eine andere Lösung fordern. Wenn deshalb die Erkenntnis richtig ist, daß die Kurzstrafe wegen der Undurchführbarkeit einer Erziehung bei ihrem Vollzug für den Jugendlichen allgemein schädlich ist und durch ihre Abschaffung das Ansehen der Rechtsordnung nicht gefährdet, so müssen die Konsequenzen daraus auch gezogen werden. Ob im Einzelfall die verhängte Maßnahme im Vergleich zu der für entsprechende Verfehlungen Erwachsener ausgesprochenen Strafe zu hoch oder zu niedrig erscheint, ist im übrigen deshalb nicht von Bedeutung, weil das Jugendgefängnis nicht identisch ist mit der Gefängnisstrafe der Erwachsenen und der Jugendarrest eine härtere Maßnahme sein kann als der Vollzug einer Gefängnisstrafe von gleicher Dauer.

Es wird weiter geltend gemacht, daß durch das vorgeschlagene Strafensystem praktisch der größte Teil der Straftaten Jugendlicher aus dem Strafbereich herausgenommen werde. Da der Jugendarrest als Erziehungsmaßregel vorgeschlagen sei, bedeute das, daß der Strafgedanke in einem unerträglichen Maße aus dem Jugendstrafrecht entfernt werde. Dem ist entgegenzuhalten, daß bisher der größte Teil der Kurzstrafen nicht vollstreckt wurde, so daß praktisch eine wirkliche Bestrafung schon längst nicht mehr stattgefunden hat, während der Jugendarrest nicht nur im Urteil stehen soll, sondern auch vollzogen wird. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß auch der Jugendarrest mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, die nur jugendgemäß gestaltet, im übrigen aber viel härter ist, und daß deshalb der Jugendliche auch durch die Verurteilung zu Arrest zur Verantwortung und zur Rechenschaft gezogen wird. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die Einführung des Jugendarrestes einer „Nichtbestrafung gleichzusetzen“ sei. Sie bedeutet lediglich, daß zwischen Sühnestrafen und anderen Maßnahmen ein klarer Trennungsstrich gezogen wird, daß Dummejungenstreiche von der echten Kriminalität deutlich geschieden werden, daß man einmalige Fehltritte und Jugendsünden anders behandeln muß als Lumpereien und gemeine Verbrechen.

Mit den vorstehenden Ausführungen sollte nicht eine erschöpfende Aufzählung aller einschlägigen Fragen und Streitpunkte gegeben werden. Vielmehr kam es darauf an, die Problematik der Kurzstrafe im Jugendrecht aufzuzeigen und einen Beitrag zur Lösung des Problems zu liefern.

MINISTERIALRAT DR. HANS EICHLER:

Jugendstrafen im Lichte des Jugendstrafvollzugs

Erst im Vollzug einer Freiheitsstrafe zeigt sich, was sie am Verurteilten zu leisten vermag. So liegt es nahe, daß sich der Vertreter des Strafvollzugs nicht damit begnügt, für eine möglichst sinnvolle Gestaltung des Vollzuges zu sorgen, daß er sich vielmehr auch Gedanken darüber macht, ob es nicht die *Eigenart* der vom materiellen Recht zur Verfügung gestellten Strafe selbst ist, die ihr nicht immer zu leisten gestattet, was von ihr erwartet wird. Das gilt ganz besonders für den Vertreter des Jugendstrafvollzugs, nachdem in der bekannten Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 22. Januar 1937 versucht worden ist, für diesen Vollzug alles herauszuholen, was die Eigenart insbesondere der Gefängnisstrafe des geltenden Rechts erlaubt.

Zuchtmittel der Volksgemeinschaft

Was von der Freiheitsstrafe gegen einen Jugendlichen — ich verstehe hier darunter auch denjenigen *Halberwachsenen*, dessen Wesensart es angemessen erscheinen läßt, ihn hinsichtlich der Straffolgen einem Jugendlichen im Sinne des geltenden Rechts gleichzustellen — erwartet wird, das ist seit der Erhebung immer klarer geworden. Es handelt sich nicht darum, ein Jugendstrafrecht zu schaffen, das auf die Jugendlichen um ihrer selbst willen besondere Rücksicht nimmt. Es geht vielmehr darum, der Tatsache Rechnung

zu tragen, daß sich aus den Reihen der bereits in jungen Jahren kriminell Gewordenen zum guten Teil das Gewohnheitsverbrechertum rekrutiert, und demgemäß durch Bekämpfung der Frühkriminalität die Kriminalität an der Wurzel zu packen, dabei aber nicht zu vergessen, daß die Volksgemeinschaft auf Glieder ihres Nachwuchses nicht ohne Not verzichten kann, und deshalb, soweit angängig, zu versuchen, die jungen Rechtsbrecher trotz allem noch zu tauglichen Mitgliedern der Volksgemeinschaft zu machen.

Ob im Einzelfall gegen die Frühkriminalität mit strafrechtlichen oder mit außerstrafrechtlichen Mitteln vorzugehen ist, muß sich ausschließlich nach den Belangen der Volksgemeinschaft entscheiden. Daher wird die Tatsache, daß der Rechtsbruch von einem — schuldfähigen — Jugendlichen begangen worden ist, zum Absehen von Strafe nur führen dürfen, wenn nach den Umständen der Tat, vor allem nach der Wesensart des Täters, ein Strafbedürfnis verneint werden muß. Nur diese Auffassung scheint mir zugleich dem Willen ehrliebender Jugend gerecht zu werden, daß grundsätzlich jeder aus ihren Reihen der Volksgemeinschaft gegenüber für sein Verhalten verantwortlich einzustehen hat.

Ob Todes- und Zuchthausstrafe gegen jugendliche Rechtsbrecher anzuwenden sind, soll hier nicht näher untersucht werden. Die Strafe der Festungshaft, die künftig nur noch eine zeitige Freiheitsstrafe sein wird, beim Jugendlichen auszuschließen, liegt sicherlich keine Veranlassung vor. Im Gegenteil müssen die ausschließlich ehrenhaften Beweggründe, die sie zur Voraussetzung hat und haben wird, gerade auch beim jugendlichen Täter gewürdigt werden. Wie beim Erwachsenen, so wird aber natürlich auch beim Jugendlichen die Festungshaft immer nur eine Ausnahmestrafart sein.

Mir kommt es hier im wesentlichen auf die Gefängnisstrafe an, die — in gewissem Umfang neben der Haft — die Grundlage des heutigen Jugendstrafvollzugs bildet. Sie ist als eine nach der Schwere der Tat bemessene zeitige Freiheitsstrafe in einem ganz bestimmten Sinn als „Erziehungsstrafe" anzusehen und läßt sich in ihrem Vollzug in verschiedenem Umfang dazu ausgestalten. Erziehungsstrafe ist die nach der Schwere der Tat bemessene zeitige Freiheitsstrafe im Grunde genommen in keinem anderen Sinn, als außerhalb des Strafrechts in einer Erziehungsgemeinschaft irgendwelcher Art, von der Erziehungsgemeinschaft der Familie angefangen, unter Umständen zu einem Zuchtmittel gegriffen werden muß. Sie ist es, übertragen auf die große Erziehungsgemeinschaft, als die sich die Volksgemeinschaft gerade nach nationalsozialistischer Auffassung darstellt; sie will den Störer des Rechtsfriedens dadurch, daß sie ihn die Schwere seiner Tat im Straferlebnis erleiden läßt, je nach seiner Wesensart mehr oder weniger innerlich packen, ihn zum Unterlassen weiterer Straftaten bewegen und in diesem Sinn in die Volksgemeinschaft wieder einordnen. Es ist selbstverständlich, daß dort, wo es sich um Menschen handelt, die noch Werdende

sind, die in die Volksgemeinschaft erst hineinwachsen sollen, der Vollzug der zeitigen Freiheitsstrafe in ganz besonderem Maße darauf abgestellt sein muß, die Kriminalstrafe in diesem Sinne zur Erziehungsstrafe zu machen. So begnügt sich denn unser heutiger Jugendstrafvollzug nicht damit, in dem jugendlichen Täter lediglich Hemmungsvorstellungen zu erwecken, die ihn nach dem Satze „durch Schaden wird man klug" Straftaten künftig vermeiden lassen, sondern er sucht das Straferlebnis zu vertiefen und den jungen Gefangenen innerlich so umzugestalten, daß er die Volksgemeinschaft bejaht und tätig an ihr teilnimmt. Er verfährt dabei insofern „materialgerecht", als er das Leben im Jugendgefängnis „jugendgemäß" in einem Rhythmus von Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvoll ausgefüllter Freizeit verlaufen läßt. Und er verfährt zweckgerecht, indem er alle diese Phasen des Lebens in der Gefangenschaft im Hinblick auf den Wiedereinordnungszweck zur Gesinnungsbildung erzieherisch auswertet.

Erziehung durch Strafe

Das Gewicht, das hiernach die erzieherische Tätigkeit im Vollzuge hat, läßt immer und immer wieder die Annahme aufkommen, daß es sich dabei um eine Gesamterziehung handele, die gewissermaßen „gelegentlich der Strafe", unter Ausnützung der Tatsache, daß der Jugendliche nun einmal als Gefangener zur Verfügung steht, durchgeführt werde. Diese Annahme ist im ganzen verfehlt. Es ist zwar insofern etwas Wahres daran, als im Jugendstrafvollzug die erzieherische Tätigkeit zugleich einen Ersatz für die während der Einsperrung ausgeschaltete Erziehungstätigkeit des sonst Erziehungsberechtigten bedeutet. Es handelt sich aber eben nur um Ersatz auf bestimmte Zeit, und solcher Ersatz ist Stückwerk, läßt sich nur als Teil einer gewissermaßen durchlaufenden Gesamterziehung betrachten. Es handelt sich also nicht und kann sich nicht handeln um eine Gesamterziehung als selbständige Sondererziehung, wie es z. B. die Fürsorgeerziehung ist. Einmal um deswillen nicht, weil ohne Rücksicht auf den Erziehungserfolg die „Erziehung" abgebrochen werden muß, wenn die Strafzeit abläuft, und ferner, weil es bei der nach der Schwere der Tat bemessenen zeitigen Freiheitsstrafe dem Sühnecharakter widerspricht, in der Wahl der Erziehungsmittel nur erziehliche Rücksichten walten zu lassen. Auch im Jugendstrafvollzug kann daher bei der nach der Schwere der Tat bemessenen zeitigen Freiheitsstrafe Erziehung im Grunde nur bedeuten: Erziehung durch Strafe (Kriminalstrafe als Zuchtstrafe).

Die irrige Auffassung von der „Erziehung gelegentlich der Strafe" führte in der Systemzeit zur Verfälschung dieses Sinnes der nach der Schwere der Tat bemessenen zeitigen Freiheitsstrafe und zu deren innerlicher Aushöhlung. Sie zeigt sich aber auch, wo man bei dieser Strafart unbeschadet der sonst anerkannten Strafzumessungsgründe als Zumessungsgrund auch die Zeit anerkannt wissen will, deren es zur Erreichung des erstrebten Erziehungs-

erfolges, d. h. eben Gesamterziehungserfolges, bedarf. Die Schwierigkeit, die hiernach für zulässig und erforderlich gehaltene Abschätzung im Zeitpunkt des Urteils vorzunehmen, führt dann dazu, daß man eine vom Richter zunächst nur relativ, d. h. nur der Mindestdauer und Höchstdauer nach bestimmte Strafe propagiert. Solange man sich freilich an die im Wesen der zeitigen Freiheitsstrafe liegenden Strafzumessungsgründe, die eine Tatadäquanz anstreben, immerhin noch gebunden fühlt, muß vom Standpunkt einer beabsichtigten Gesamterziehung aus auch die relativ bestimmte Verurteilung als ein reiner Notbehelf erscheinen.

Was hier auf meiner Ansicht nach falschem Wege um Anerkennung ringt, das hat für den Bereich des Jugendstrafrechts im Grunde einen recht guten Sinn. Man sucht mit vollem Recht die Folgerungen daraus zu ziehen, daß die Menschen, mit denen sich das Jugendstrafrecht befaßt, über die gemeinsame Eigentümlichkeit der „Jugendlichkeit" hinaus nach ihren ererbten und angeborenen Anlagen, nach dem Verlauf und dem Stand ihrer körperlich-seelisch-geistigen Entwicklung, nach ihrem Lebensgang und nach der Art der Verarbeitung ihrer Erlebnisse und somit nach ihrer ganzen Wesensart, vor allem nach ihrer Gesinnung unter sich so viele Verschiedenheiten aufweisen, daß sie, um es einmal so auszudrücken, auch strafrechtlich nicht über einen Kamm geschoren werden dürfen, wenn nicht der Strafe der Erfolg zum Teil versagt bleiben und die Volksgemeinschaft unter diesem Mißerfolg leiden soll. Setzt man die Vielgestaltigkeit der Wesensart der jugendlichen Täter zu den möglichen strafrechtlichen Maßnahmen in Beziehung, so zeigt sich, daß bei einem Teile von ihnen die Anwendung der dem Erwachsenenstrafrecht entlehnten Strafart „Gefängnis", als Zuchtstrafe in dem dargelegten Sinn gedacht und wie im heutigen Jugendstrafvollzug folgerichtig ausgestaltet, Erfolg verspricht, während dies bei einem anderen, noch näher zu kennzeichnenden Teile nicht der Fall ist.

Soweit nach der Wesensart des jugendlichen Täters die nach der Schwere der Tat bemessene „Zuchtstrafe" Erfolg verspricht, spielt die Strafdauer nur nach einer Richtung hin eine bedeutsame Rolle. Die gar zu kurzen Strafen sind mit vollem Recht seit langem namentlich in ihrer Anwendung auf Jugendliche als unzweckmäßig bezeichnet worden. Der geringen Nachhaltigkeit ihrer Wirkung steht die Diffamierung, die auch mit ihr verbunden ist, das Herausreißen aus der Arbeit und nicht zuletzt die Erkenntnis, daß es im Gefängnis „gar nicht so schlimm" ist, gegenüber. Es kommt hinzu, daß es sich bei solchen kurzen Strafen nicht in ausreichendem Maße durchführen läßt, die zur Vertiefung des Straferlebnisses nötige Beamtentätigkeit einzusetzen. Das führt zu der Forderung, die Gefängnisstrafe des Erwachsenen-Strafrechts für das Jugendstrafrecht nur mit der Maßgabe zu übernehmen, daß die Mindestdauer drei Monate beträgt. Die größere Extensität dieser „Jugendgefängnisstrafe" würde durch ihre geringere Intensität, wenn nicht wettgemacht, so doch wesentlich gemildert werden. Angesichts der „Lücke",

die wohl verbleibt, läßt sich ein zweifacher Standpunkt vertreten: Entweder geht man davon aus, daß Rechtsbrüche, die mit weniger als drei Monaten zu ahnden sein würden, generell als so wenig schwer zu betrachten sind, daß ein Strafbedürfnis zu verneinen ist, oder man füllt die Lücke durch eine Kriminalstrafart aus, welche die Nachteile der kurzen Freiheitsstrafe bisheriger Art vermeidet. In beiden Fällen spielt der Gedanke eines „*Jugendarrests*“ eine Rolle. In dem einen Falle der Jugendarrest Schaffsteinscher Prägung, der sich als eine *außerstrafrechtliche* „Erziehungsstrafe“ im Sinne einer Zuchtstrafe kennzeichnet, in dem anderen der Jugendarrest als strafrechtliche Zuchtstrafe, die möglichst geringe Extensität mit möglichst großer Intensität verbindet. In diesem und in jenem Sinne könnte der Jugendarrest in einer kontinuierlichen Form und in der Form des sogenannten Wochenendkarzers auftreten. Nicht so sehr der Vollzug, als die Wahl des Vollzugsraums würde Schwierigkeiten verursachen, die sich aber wohl überwinden lassen würden. Ich will hier nicht näher darauf eingehen.

Einspurige Straferziehung

Wenden wir uns nun dem Teil der jugendlichen Täter zu, dessen Wesensart bei Verhängung einer festbestimmten, als Zuchtstrafe ausgestalteten Freiheitsstrafe den Erfolg der, sei es mehr äußerlichen, sei es mehr innerlichen, Einordnung in die Volksgemeinschaft *nicht* erhoffen läßt. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen die Tat auf dem Boden einer aktiv zum Verbrechen drängenden oder passiv dazu neigenden Gesinnung gewachsen ist, und wo Verfall ins Gewohnheitsverbrechertum droht, wenn nicht durch eine Freiheitsentziehung Einhalt getan wird, welche die Durchführung einer wirksamen Gesamterziehung gestattet, die also nicht nach der Schwere der Tat, sondern ausschließlich nach erzieherischen Gesichtspunkten bemessen wird. Das geltende Recht bietet hier keine andere Handhabe, als auf die von vornherein als erfolglos erwiesene zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen und mit ihr die außerstrafrechtliche Gesamterziehungsmaßnahme der *Fürsorgeerziehung* zu verkoppeln. Das bedeutet einen Mangel des geltenden materiellen Jugendstrafrechts, der durch keinen noch so guten Jugendstrafvollzug wettgemacht werden kann. Die Zweispurigkeit der Maßnahmen ist dem Betroffenen nicht verständlich, bedeutet eine Zersplitterung der Kräfte und gefährdet damit den Erfolg. Man wird den Entschluß wagen müssen, zu sagen: „Unter dieser Voraussetzung verhängen wir eben die fest bestimmte Freiheitsstrafe nicht.“ Da aber eben doch in diesen Fällen ein Strafbedürfnis ebenso wie ein Gesamterziehungsbedürfnis besteht, scheint hier *eine Erziehungsstrafe ganz anderer Art* notzutun, nämlich eine einspurige *Straferziehung**) dergestalt, daß dem Täter zum Zwecke der Durchführung einer Gesamterziehung, die retten soll, was noch zu retten ist, die Freiheit strafweise auf so lange entzogen wird, als anzunehmen ist, daß er bei Entlassung in die Freiheit wieder rückfällig

*) Anmerkung der Schriftleitung: Diese Gedankengänge sind als Anregungen unseres Mitarbeiters zu verstehen, über die ebenfalls im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht beraten werden wird.

wird. Über die „Möglichkeit" einer derartigen Strafe sollte man nicht länger theoretisieren, zumal man einerseits weiß, in welchem Umfang die Fürsorgeerziehung, die sich an kriminelle Handlungen anknüpft, als Strafe empfunden wird, und zumal andrerseits seit langer Zeit diese Einrichtung bekanntlich in England unter dem Namen „Borstal-System" ein blühendes Leben führt. Darüber, daß es sich bei dem Borstal-System um Straferziehung in dem hier gemeinten Sinn und nicht etwa um den Vollzug einer relativ bestimmten zeitigen Freiheitsstrafe handelt, sollte trotz der bestehenden Mindestgrenze von einem Jahr und Höchstgrenze von drei Jahren ein Zweifel nicht bestehen, weil diese Grenze ganz bestimmt auch nicht zum Teil auf Strafzumessungsgründen, wie sie für zeitige Freiheitsstrafen gelten, sondern ausschließlich auf erziehlichen Gründen beruhen.

In dem schönen Buche über den nichtseßhaften Menschen, das der Bayerische Landesverband für Wanderdienst vor kurzem herausgegeben hat, hat Sieverts, wie schon wiederholt, mit Nachdruck auf das Borstal-System und seine Erfolge hingewiesen. Ich stimme ihm mit der Maßgabe zu, daß ich im Gegensatz zu ihm der festbestimmten Freiheitsstrafe im kommenden Jugendstrafrecht neben der Straferziehung eine wesentliche Rolle zubilligen möchte, wie sich das aus meinen Ausführungen ergibt. Ich stimme ihm im übrigen auch hinsichtlich der Mindestgrenze zu, die er auf Grund der englischen Erfahrungen auf ein Jahr bemißt, möchte aber die Höchstgrenze ganz anders ziehen, indem ich als solche die Vollendung des 25. Lebensjahres annehme. Das hat den Vorteil, daß sich dann unter Umständen beim Abklingen langandauernder schwerer Entwicklungsstörungen ein Erziehungserfolg schließlich doch noch einstellt, ohne daß erneutes Unheil angerichtet worden ist, und daß bei allmählich sich herausstellender praktischer Unerziehbarkeit die Straferziehung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt als Bewahrung wirkt. Wie im Borstal-Vollzug würde der Trennungsgedanke eine bedeutende Rolle spielen müssen. Entlassung vor Erreichung der Höchstdauer dürfte immer nur als bedingte zulässig sein. Welche erhebliche Bedeutung die hier vorgeschlagene Straferziehung für die so erwünschte Befreiung der Fürsorgeerziehung von ernstlich kriminellen Elementen haben würde, brauche ich kaum hervorzuheben.

Eine neue Führungsschicht unseres Volkes muß aufgebaut werden. Ihre Zusammensetzung ist rassisch bedingt. Es ist aber ebenso notwendig, durch das System und die Art unserer Erziehung vor allem Tapferkeit und Verantwortungsfreudigkeit als selbstverständliche Voraussetzung für die Übernahme jedes öffentlichen Amtes zu verlangen und sicherzustellen.

Aus der Reichstagsrede am 30. Januar 1939 — **Adolf Hitler**

OBERGEBIETSFÜHRER HEINZ JOHN:

Die HJ.-Gerichtsbarkeit

Das Disziplinarwesen in der Hitler-Jugend ist Ausdruck des erzieherischen Wollens der nationalsozialistischen Jugendbewegung. Welche Entwicklung hat die HJ.-Gerichtsbarkeit genommen, in welchen Formen und nach welchen Grundsätzen vollzieht sie sich?

Die Entwicklung

In der Zeit vor der Machtübernahme besaß die Hitler-Jugend noch keine besondere Einrichtung, um die Erfüllung eines ihrer Grundgesetze, des Gesetzes von Zucht und Ordnung, zu gewährleisten. Damals war es der Kampf, der die Spreu vom Weizen sonderte, der diejenigen, die der Gemeinschaft und der nationalsozialistischen Idee untreu geworden waren, aus den Reihen der Bewegung ausscheiden ließ. Dann setzte, nach der Machtübernahme, der Massenzustrom zur Hitler-Jugend ein. Die Führer der Einheiten sahen sich veranlaßt, diesen und jenen von der Hitler-Jugend fernzuhalten oder, nachdem er Eingang gefunden hatte, aus ihr wieder zu entfernen. Diese Entfernung aus der HJ. gewann jedoch allmählich eine schwerwiegende Bedeutung. Die Aufnahme in die Partei wurde abhängig von einem vierjährigen einwandfreien Dienst in HJ. und BDM., und in manchen Fällen erklärte man die Zugehörigkeit zur HJ. zur Voraussetzung des Eintritts in einen Beruf oder Betrieb. Die Reichsjugendführung sah sich daher genötigt, die Entscheidung über den Ausschluß aus der HJ. an sich zu ziehen. Es sollten in jedem Einzelfall eine gründliche Untersuchung und übereinstimmende Entscheidungsmaßstäbe gewährleistet sein.

Die Einzelheiten des Ausschlußverfahrens regelte ich als Chef des Personalamtes der Reichsjugendführung 1934 durch eine entsprechende „Dienstordnung“ (Verordnungsblatt der Reichsjugendführung vom 7. Juli 1934, Seite 3 und 4). Diese „Dienstordnung“ enthielt weiter u. a. Bestimmungen über Dienstbefugnisse der HJ.-Führer, Beschwerdeweg, Beurlaubung und Degradierung. Die Disziplinarsachen wurden in den ersten Jahren im Personalamt der Reichsjugendführung bearbeitet; 1935 wurde ein Referat „HJ.-Gerichtsbarkeit“ geschaffen, und 1937 erhielt die HJ.-Gerichtsbarkeit die Stellung eines unmittelbar dem Reichsjugendführer unterstehenden Amtes, mit dessen Leitung ich als HJ.-Oberrichter unter Beibehaltung meiner Dienststellung als Chef des Personalamtes beauftragt wurde. Das Grundgesetz der Arbeit der HJ.-Gerichtsbarkeit ist heute die HJ.-Disziplinarordnung des Reichsjugendführers vom 8. Oktober 1936 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Januar 1939.

Die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit für die Millionen der Hitler-Jugend (HJ., DJ., BDM. und JM.) hatte zur Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Ausleseaufgabe der Hitler-Jugend mit Disziplinarmitteln und Ausschluß gegen solche Mitglieder vorzugehen, bei denen die ordentlichen Erziehungsmittel der Hitler-Jugend nicht ausreichen. Neben der Erziehungsaufgabe an Schwererziehbaren und neben der

Aufgabe, die Gemeinschaft der Hitler-Jugend von Schädlingen reinzuhalten, steht die Aufgabe des Ehrenschutzes der zu Unrecht angegriffenen Kameraden.

Rein disziplinäre Verfehlungen und strafbare Handlungen sind der Gegenstand der HJ.-Disziplinarverfahren. Hier taucht bereits das Problem des Verhältnisses der HJ.-Gerichtsbarkeit zur staatlichen Jugendgerichtsbarkeit auf, von dem später noch die Rede sein wird. Der Beitrag der HJ.-Richter zur Erziehung und Disziplinierung der Hitler-Jugend kann nicht nur an der Zahl von jährlich Tausenden von Verfahren gemessen werden, sondern er ist vor allem begründet in der Autorität, die sie als alte HJ.-Führer bei den Jungen genießen.

Organisation und Verfahren

Die Disziplinarbefugnis in der Hitler-Jugend ist gestuft. Die Einheitsführer haben vom Führer der Gefolgschaft aufwärts (entsprechend Führer des Fähnleins, Führerin der Mädelgruppe und Führerin der Jungmädelgruppe) eine gewisse, mit der Höhe der Dienststellen wachsende Disziplinarbefugnis. Volle Disziplinarbefugnis haben nur die HJ.-Gerichte, die in zwei Instanzen arbeiten:

1. HJ.-Gerichte für die Gebiete,
2. HJ.-Obergericht (vier Kammern).

Die untersten disziplinarbefugten Einheitsführer (der Führer der Gefolgschaft und der Führer des Stammes) haben sich nur mit rein disziplinären Verfehlungen zu beschäftigen. Erst der Führer des Bannes und der Führer des Gebietes und die HJ.-Gerichte können sich auch mit strafbaren Handlungen befassen. Hierbei ist der Rechtsreferent beim Bann oder beim Gebiet — falls er nicht überhaupt als Vernehmungsführer im HJ.-Disziplinarverfahren tätig ist — nach Möglichkeit hinzuzuziehen. Der Vernehmungsführer, der die Voruntersuchung führt, tritt später bei der Hauptverhandlung des HJ.-Gerichts wieder als Beisitzer und Berichterstatter auf. Als Erster Beisitzer ist in der Regel im HJ.-Gericht der Führer des Bannes und im HJ.-Obergericht der Führer des Gebietes tätig. Beim BDM. wirken die entsprechenden Einheitsführerinnen und Vernehmungsführerinnen mit. — Die HJ.-Richter gehören sämtlich zum Stabe der Reichsjugendführung, sind also keinem Einheitsführer unterstellt. Im HJ.-Gericht gilt das Führerprinzip: Die Beisitzer beraten, der HJ.-Richter entscheidet.

Folgende Disziplinarmittel stehen zur Verfügung:

1. Verwarnung.
2. Verweis.
3. Verbot, Fahrtenmesser und Schulterriemen zu tragen (BDM.: Halstuch und Knoten).

   Der Betroffene hat an jedem Dienst, und zwar in der letzten Rotte, teilzunehmen.

   Höchstdauer: 3 Monate.

4. Strafbeurlaubung, unter Uniform- und Abzeichenverbot.

   Es darf auch nicht das HJ.-Ehrenzeichen und HJ.-Leistungsabzeichen getragen werden.

   Höchstdauer: 6 Monate.

5. Degradierung.
6. Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein.
7. Streichung aus den Listen der Hitler-Jugend wegen Interesselosigkeit am Dienst.

   Hier müssen zwei Verwarnungen durch den Führer der Gefolgschaft und den Führer des Bannes vorausgegangen sein, in denen die Streichung angedroht worden ist.

8. Ausscheiden, für immer oder für bestimmte Zeit, und
9. Ausschluß, nur bei ehrenrührigen Handlungen.

   Der Ausschluß ist unter gleichzeitiger Aberkennung des Dienstranges und evtl. des HJ.-Ehrenzeichens auszusprechen.

Bei Ausscheiden werden die anderen Gebiete der Hitler-Jugend, bei Ausschluß auch die anderen Gliederungen der NSDAP. und die Partei selbst gewarnt. Bei Ausscheiden befürwortet die Hitler-Jugend — im Gegensatz zum Ausschluß —, daß der Betreffende nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters und bei einwandfreier Führung in der Zwischenzeit auf ein entsprechendes Gesuch in eine andere Gliederung oder einen angeschlossenen Verband der NSDAP. aufgenommen wird. Streichung, Ausscheiden und Ausschluß werden vor angetretener Einheit verkündet, soweit es im Bescheid angeordnet ist.

Alle Entscheidungen im HJ.-Disziplinarverfahren sind schriftlich zu fällen. Es ist darüber ein begründeter Bescheid (bei Einheitsführern „Verfügung" und bei HJ.-Gerichten „Beschluß" genannt) auszufertigen und dem Beschuldigten zuzustellen. Ein Durchschlag ist der Stammrolle des Beschuldigten einzufügen.

Die nach der Dienststellung gestufte Zuständigkeit gliedert sich im Disziplinarwesen der HJ. folgendermaßen:

1. Der Führer der Gefolgschaft kann den ihm unterstellten Hitlerjungen Verwarnungen und Verweise erteilen.
2. Der Führer des Stammes hat die gleiche Befugnis. Er kann darüber hinaus Hitlerjungen verbieten, Fahrtenmesser und Schulterriemen zu tragen.
3. Der Führer des Bannes kann darüber hinaus Hitlerjungen strafbeurlauben und Angehörige seiner Unterführerschaft degradieren. Er kann Einheitsführern bis zum Führer der Gefolgschaft Verwarnungen und Verweise erteilen.

4. Der Führer des Gebietes kann Hitlerjungen aus den Listen der Hitler-Jugend streichen und Angehörige seiner Unterführerschaft und Führerschaft degradieren. Er kann Einheitsführer bis zum Führer des Stammes strafbeurlauben. Ferner kann der Führer des Gebietes im Falle einer dringenden politischen Notwendigkeit jeden ihm unterstellten Hitlerjungen und Führer durch einstweilige Verfügung ausschließen.

5. Das HJ.-Gericht für das Gebiet erkennt für Recht im Namen des Reichsjugendführers gegen Hitlerjungen und Angehörige der Unterführerschaft und Führerschaft.

6. Das HJ.-Obergericht erkennt für Recht im Namen des Reichsjugendführers gegen Angehörige des Führerkorps.

Der HJ.-Oberrichter teilt den einzelnen Kammern des HJ.-Obergerichts die Gebiete zu, die sie bearbeiten.

In jedem HJ.-Disziplinarverfahren ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Alle am Verfahren Beteiligten sind zu Wahrheit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte dürfen über das Verfahren unterrichtet werden. Das besonders Charakteristische im Verfahren vor den HJ.-Gerichten ist also, daß unbedingte Offenheit auf beiden Seiten herrscht. Insbesondere hat der Beschuldigte kein Recht zu lügen; er würde dafür besonders disziplinarisch bestraft werden. Abgesehen von diesen Verfahrensgrundsätzen ist es auch verständlich, daß Hitlerjungen ihren Führer-Kameraden mehr Vertrauen entgegenbringen als fremden Organen. Die erste Aufgabe jeder Gerichtsbarkeit, die Wahrheitsermittlung, ist daher in der HJ.-Gerichtsbarkeit verhältnismäßig leicht zu erfüllen. Es wird sich aus diesem Grunde für die staatlichen Jugendgerichte oft empfehlen, die Ergebnisse des HJ.-Verfahrens abzuwarten. Natürlich kann auch das Gegenteil empfehlenswert sein. Ich denke hierbei an Verfahren, in denen die Aussagen von erwachsenen Beteiligten in der Hauptverhandlung von entscheidender Bedeutung sind, von Erwachsenen, die nicht zum Erscheinen vor dem HJ.-Gericht verpflichtet sind. Deshalb bestimmt die HJ.-Disziplinarordnung:

„Schwebt gleichzeitig ein staatliches Strafverfahren gegen den Beschuldigten, so ist sein Ausgang abzuwarten, wenn von ihm die Klärung eines bestrittenen Sachverhalts zu erwarten ist."

Grundsätzlich ist die HJ.-Gerichtsbarkeit jedoch bestrebt, ihr Verfahren früher abzuschließen als das staatliche Jugendgericht, damit dieses bei der Beurteilung derselben strafbaren Handlung die Maßnahmen der Hitler-Jugend berücksichtigen kann. Da die HJ. keine Teilung des Verfahrens in scharf getrennte Verfahrensabschnitte kennt, wie sie die staatliche Rechtspflege (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) kennzeichnet, ist sie auch im allgemeinen in der Lage, ihr Verfahren früher zu beenden. Es ist natürlich möglich, daß gelegentlich in einzelnen Gebieten Verzögerungen durch Arbeitsüberlastung

eintreten, doch werden derartige Einzelerscheinungen im Laufe der Zeit durch den weiteren Ausbau der HJ.-Gerichtsbarkeit immer seltener werden.

Der Lauf des HJ.-Verfahrens ist kurz folgender: Der Bann erhält Nachrichten von einer strafbaren Handlung eines HJ.-Angehörigen, entweder durch Meldung eines HJ.-Angehörigen (z. B. HJ.-Streifendienst, Einheitsführer und HJ.-Revisoren) oder durch Mitteilung von Außenstehenden (Einzelpersonen oder Dienststellen, wie Jugendamt, Polizei und Justizbehörden; von diesen auf Grund der Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. Mai 1935 in der Fassung der Verfügung vom 19. Mai 1936). Der Beschuldigte wird dann vom Vernehmungsführer des Bannes an Hand des vorgeschriebenen Formblattes vernommen. Reicht ein Disziplinarmittel aus, das dem Führer des Bannes zur Verfügung steht, so arbeitet der Vernehmungsführer dem Führer des Bannes die Disziplinarverfügung aus. Auch für Disziplinarverfügungen ist ein Formblatt mit vorgedruckter Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben. Reicht die Disziplinarbefugnis des Führers des Gebietes aus, so stellt der Führer des Bannes bei dem Führer des Gebietes einen entsprechenden Antrag. Hier leistet die Personalabteilung die entsprechenden Vorarbeiten. Ist Ausscheiden oder Ausschluß erforderlich, so stellt der Führer des Bannes einen entsprechenden Antrag beim HJ.-Gericht, der diesem auf dem Dienstwege über die Personalabteilung des Gebietes zugeht. Der HJ.-Richter setzt dann einen Termin zur Hauptverhandlung an und entscheidet.

Gegen jede Disziplinarentscheidung steht dem Beschuldigten der Einspruch bei der übergeordneten Dienststelle zu. Auf den Einspruch hin kann die Vorentscheidung auch verschärft werden. Einsprüche gegen Verfügungen des Führers des Gebietes gehen an das HJ.-Gericht, Einsprüche gegen Beschlüsse des HJ.-Gerichts an das HJ.-Obergericht. Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und mit Gründen versehen bei der Dienststelle einzureichen, gegen deren Entscheidung er sich richtet. Diese Dienststelle gibt den Einspruch mit ihrer Stellungnahme und mit den Unterlagen an die übergeordnete Dienststelle weiter. — Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, die Freisprechung oder die Anwendung eines anderen Disziplinarmittels zu begründen.

Entscheidungsgrundsätze

„Disziplinarmittel sind gegen den anzuwenden, der die Pflichten verletzt, die ihm die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend auferlegt.“ Das ist die einzige Entscheidungsnorm, die die HJ.-Disziplinarordnung enthält. Bewußt haben wir bei der Schaffung der HJ.-Disziplinarordnung davon abgesehen, Einzelbestimmungen aufzustellen. Die Verschiedenartigkeit der in Frage kommenden disziplinarischen Verfehlungen und strafbaren Handlungen ließ das nicht ratsam erscheinen. Selbst strafbare Handlungen können völlig verschieden gewertet werden, z. B. ein Kameraden-Diebstahl auf der einen und ein Lausejungenstreich — etwa ein Apfeldiebstahl — auf der anderen Seite.

Die Worte „Disziplinarmittel“ statt „Strafe“ und „Disziplinarordnung“ statt „Dienststrafordnung“ zeigen die erzieherische Absicht, die die HJ.-Ge-

richtsbarkeit vollkommen beherrscht. Sache der Bewegung und in ganz besonderem Maße der Hitler-Jugend ist in erster Linie die Erziehung. Nur beim Ausschluß gibt die Hitler-Jugend dieses Bestreben auf. Selbst das Ausscheiden für immer steckt dem Beschuldigten noch ein neues Erziehungsziel, nämlich in einer anderen Gliederung Aufnahme zu finden.

Der oberste Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen der HJ.-Gerichtsbarkeit muß sein: Der Schutz der Gemeinschaft. Denn nicht die Erziehung des einzelnen, sondern die Erziehung der Gemeinschaft ist das oberste Ziel. Die Erziehung der Gemeinschaft aber ist gefährdet durch den unerziehbaren Einzelnen. Er bildet eine dauernde Gefahr für die Gemeinschaft und muß darum aus ihr entfernt werden. Wir wollen jedoch nicht voreilig zu dem Urteil „unerziehbar" kommen, wir wollen uns nicht um Erziehungsschwierigkeiten herumdrücken. Sie sind dazu da, überwunden zu werden. Wenn sich aber unseren Erziehungsbemühungen keine Aussicht auf Erfolg bietet, dann wollen wir auch nicht vor eindeutiger Härte zurückschrecken. Wir dürfen nicht nur an die Zukunft des Betroffenen denken, sondern müssen vor allem das Wohl der Gemeinschaft ins Auge fassen. In dieser Ausrichtung auf die Gemeinschaft sollen unsere Entscheidungen gerecht sein. Es versteht sich dabei von selbst, daß wir nicht nur den Einzelfall beurteilen — und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände und Beweggründe —, sondern den ganzen Kerl, auch seine guten Seiten, z. B. seine Verdienste um die Bewegung. Wir haben keine Normen für die einzelnen Taten. Die Rechtsfindung erfolgt vielmehr freischöpferisch aus dem nationalsozialistischen Gewissen heraus. Eine schwere Aufgabe für den damit beauftragten HJ.-Führer und HJ.-Richter! Die besondere Schwierigkeit gegenüber allen Gerichtsbarkeiten für Erwachsene ergibt sich überdies daraus, daß es sich hier um junge Menschen handelt, deren Entwicklungsgrad bei jedem verschieden ist. Der HJ.-Richter hat bei Führern einen anderen Maßstab anzulegen als bei Jungen und bei älteren Jungen einen anderen Maßstab als bei Pimpfen.

Insoweit die HJ.-Gerichtsbarkeit auch bei strafbaren Handlungen von HJ.-Angehörigen tätig wird, ist engste Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Hitler-Jugend und des Staates erforderlich, mit dem Ziel der Einheitlichkeit aller Erziehungsmaßnahmen von Staat und Hitler-Jugend. Man wird mir zugeben, daß der Hitler-Jugend durchaus jugendgemäße Disziplinarmittel zur Verfügung stehen, die auch auf das Ehrgefühl eines Jungen einen nachhaltigen erzieherischen Einfluß ausüben. Ich erinnere an das Verbot, Fahrtenmesser und Schulterriemen zu tragen. Die Disziplinarmittel der Hitler-Jugend sind m. E. durchaus geeignet, die im Jugendgerichtsgesetz den staatlichen Jugendgerichten in die Hand gegebenen Erziehungsmaßnahmen zu ergänzen und in den leichtesten Fällen eine Bestrafung überflüssig zu machen.

Reichsgesetz
zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung

Die Reichsregierung hat am 30. Januar das folgende Gesetz beschlossen, das im Reichsgesetzblatt I S. 215, Nr. 27, verkündet wurde:

§ 1

Die Errichtung und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend liegt den Gemeinden ob. Partei und Staat beteiligen sich an den Baukosten nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2

Soweit die Gemeinden Mittel für die Heimbeschaffung nicht unmittelbar aus dem ordentlichen Haushalt aufbringen können, sind sie verpflichtet, eine Rücklage nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 435) anzusammeln.

§ 3

Die Landkreise haben zur Förderung der Heimbeschaffung eine jährliche Rücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die Mittel zur Ansammlung der Heimbeschaffungsrücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

§ 4

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Heimbeschaffungsrücklage Beihilfen zur Bestreitung der Baukosten.

(2) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§ 5

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gewährt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs für das einzelne Bauvorhaben mindestens eine Beihilfe in Höhe der Hälfte des Betrages, der der Gemeinde von dem Kreise nach § 4 gewährt wird.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Jugendführer des Deutschen Reichs die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Heime der Jugend

Zu dem am 30. Januar 1939 verabschiedeten „Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung" erklärte Ministerialdirektor Bannführer Dr. Surén vom Reichsministerium des Innern vor Vertretern der Presse:

„Aus der Kampfgemeinschaft junger Nationalsozialisten entwickelte sich die Hitler-Jugend nach der nationalsozialistischen Revolution zu der Organisation des Staates, die vom Führer und Reichskanzler mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 durch das Gesetz über die Hitler-Jugend die Aufgabe der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der deutschen Jugend neben Schule und Elternhaus erhalten hat.

Damit wurde der Hitler-Jugend, die in ihrer Aufgabenstellung wie auch in ihrer Organisationsform für unser Volk etwas vollkommen Neuartiges darstellt, eine der wichtigsten Aufgaben im nationalsozialistischen Staate gegeben.

Die geistige und sittliche Erziehung erfolgt in der Hitler-Jugend durch die Schulung der nationalsozialistischen Weltanschauung in der lebendigen Form des Heimabends. Im Heimabend der Hitler-Jugend versammeln sich heute allwöchentlich über 8 Millionen deutsche Jungen und Mädel, um zu nationalsozialistischen Männern und Frauen erzogen zu werden. Diese Aufgabe der Erziehung der Jugend zur nationalsozialistischen Weltanschauung kann restlos nur erreicht werden, wenn der Hitler-Jugend gesunde und würdige Heime als die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung ihres Dienstes gegeben werden.

Deshalb gründete der Jugendführer des Deutschen Reichs bereits im Herbst des Jahres 1936 in der Reichsjugendführung den Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung, der in besonders enger Zusammenarbeit mit dem Reichsinnenministerium und dem Reichsschatzmeister der NSDAP. an die Arbeit ging. Anfang 1937 erließ der Führer und Reichskanzler seinen ersten Aufruf für die HJ.-Heimbeschaffung, in dem er betonte, daß die ‚Heime der Hitler-Jugend' Erziehungsstätten einer Generation seien, die dazu ausersehen sei, die Zukunft des Reiches zu sichern. Im Anschluß daran wurde eine Planung über das ganze Reich aufgestellt, die der Anzahl der Jugendlichen in den einzelnen Gemeinden, der Länge der Anmarschwege und den architektonischen Voraussetzungen der zu erstellenden Heime entsprach. Der Reichsminister des Innern wies in einem Runderlaß vom 14. Januar 1937 die Gemeinden an, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Heimbeschaffung heranzutreten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und wenigstens Rücklagen für künftige Heimbauten anzusammeln. Von diesem Augenblick an stellten sich Hunderte von deutschen Gemeinden freudig in den Dienst der Heimbeschaffung; durch die einsatzbereite Tat verwirklichten sie ihre Überzeugung, daß die Errichtung und Unterhaltung der HJ.-Heime in gleicher Weise ihr ureigenstes Aufgabengebiet sei, wie etwa Bau und Unterhaltung von Volksschulen.

Wenn das nunmehr erlassene Reichsgesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung die Errichtung und Unterhaltung dieser Heime zu einer den Gemeinden obliegenden Aufgabe erklärt, so knüpft es demnach in diesem Punkte nur an eine bereits angebahnte organische Entwicklung an. Zugleich aber schafft es die sachlichen Voraussetzungen für die weitere praktische Durchführung der vom Führer befohlenen Erziehungsarbeit in der HJ. einheitlich für das ganze Reichsgebiet, einschließlich der Ostmark und des Sudetenlandes, und sichert sie für alle Zukunft. Eine gesetzliche Regelung der Heimbeschaffung war zudem deshalb dringend geboten, weil es sich um ein so bedeutsames Aufgabengebiet handelt, daß eine staatliche Lenkung ebenso wie auf dem großen Gebiete des Volksschulbauwesens auf die Dauer nicht entbehrt werden kann. Zudem mußte sichergestellt werden, daß die Tätigkeit der Gemeinden auf diesem wichtigen Gebiet ständig mit den großen Zielen der Staatsführung, insbesondere auch mit den Aufgaben des Vierjahresplanes, in Einklang steht.

Die sonstigen Aufgaben der Gemeinden, insbesondere auch auf dem Gebiete der Volksschulunterhaltung, sollen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden; andererseits soll die Erklärung der HJ.-Heimbeschaffung zu einer gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden diese veranlassen, vor Inangriffnahme neuer freiwilliger Aufgaben in Aufstellung einer vernünftigen Rangordnung der ihnen obliegenden Betätigung zunächst den Erfordernissen der vom Führer befohlenen Erziehungsarbeit an der deutschen Jugend Rechnung zu tragen, ohne zu Steuererhöhungen schreiten zu müssen.

Die guten Erfahrungen, die in Preußen mit der Einschaltung der Landkreise in die Finanzierung der Volksschulbauten gemacht worden sind, ließen es zugleich gerechtfertigt erscheinen, diesen Weg, den schon viele Landkreise von sich aus gegangen sind, auch zur Förderung der HJ.-Heimbeschaffung zu beschreiten; deswegen werden die Landkreise durch das Gesetz verpflichtet, zur Förderung der Heimbeschaffung aus ihrer Kreisumlage jährliche Rücklagen anzusammeln, aus denen kreisangehörigen Gemeinden, die zur Bestreitung der Kosten aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, verlorene Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden können. So werden auch die Landkreise in lebendige Fühlung mit der HJ. gebracht; zugleich wird ein gewisser Lastenausgleich innerhalb des Kreises zugunsten der kinderreichen und daher meist steuerschwachen Gemeinden erreicht. Damit kommt das Gesetz den Bestrebungen der deutschen Jugend entgegen, in erster Linie für die kleinen und kleinsten Gemeinden auf dem Lande einfache, aber würdige und zweckmäßige, der jeweiligen Landschaft angepaßte Heime zu erstellen, wie es schon in den vergangenen zwei Jahren — vielfach mit weitherziger Unterstützung von Partei und Staat — erfolgreich geschehen konnte; auch darin liegt ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht.

Partei und Staat werden sich an den Baukosten im Rahmen ihrer Haushaltsmittel weiterhin dort, wo es im Einzelfalle nötig ist, und zwar vornehmlich in den bedürftigen Gemeinden der Grenzgebiete, durch Beihilfen oder Darlehen beteiligen. Alles nähere werden die Durchführungsbestimmungen regeln, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und dem Jugendführer des Deutschen Reichs erlassen wird.

So wird das Reichsgesetz vom 30. Januar 1939 über die Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung das ersehnte Ziel erreichen helfen: In nicht allzu ferner Zeit für alle deutschen Gemeinden „Heime der Hitler-Jugend' zu erstellen, die von deutscher handwerklicher Wertarbeit Zeugnis ablegen, deutsche landschaftliche Eigenart bekunden und Pflegestätten nationalsozialistischer Kameradschaft und Volksgemeinschaft sind."

Das Recht der jungen Arbeit

Zur Vollziehbarkeit der Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes

Die Erziehungsmaßregeln des § 7 JGG. sind, soweit das Jugendgericht sie anordnet und auch ausführt, nicht erzwingbar. Dies gilt vor allem von den besonderen Verpflichtungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 JGG., die für eine erziehliche Beeinflussung des Jugendlichen große Möglichkeiten bieten, und wohl auch von der Unterbringung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 JGG.). Begibt sich der Jugendliche z. B. nicht freiwillig an den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort oder läuft er davon, so stehen dem Jugendrichter keine gesetzlichen Zwangsbefugnisse zur Verfügung. Dieser Rechtszustand erscheint unserem Rechtsempfinden unbefriedigend (vgl. Keßler, ZAkDR. 1938, 120; Freisler, DJ. 1939, 169). Eine von der Autorität des Staates getragene Anordnung muß erzwingbar oder ihre Nichtbefolgung strafbar sein, andernfalls muß auf sie verzichtet werden. Ob bei einer zwangsweisen Durchsetzung der Maßregel stets der mit ihr beabsichtigte Erziehungserfolg erreicht wird, ist eine Frage, deren Bedeutung gegenüber der Wahrung der Staatsautorität in der Volksgemeinschaft und insbesondere beim Jugendlichen hintangestellt werden muß.

Eine auch rechtspolitisch befruchtende Anregung zur Überlegung, welche Mög-

lichkeiten das geltende Recht bietet, um den aufgezeigten Mangel nicht zu kraß in Erscheinung treten zu lassen, gibt ein Urteil des Jugendgerichts in Osterholz-Scharmbeck vom 2. Februar 1939 (Cs 3/39). Gegen den Angeklagten waren wegen mehrfachen unbefugten Gebrauchs eines fremden Motorrads zulässigerweise mehrere Erziehungsmaßregeln nebeneinander verhängt worden, und zwar hatte das Gericht eine Verwarnung angeordnet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 JGG.) und ferner dem Angeklagten auf eine gewisse Zeit den Besuch von Kinos und Wirtschaften sowie das Rauchen verboten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JGG.). Falls der Angeklagte diesen Auflagen zuwiderhandelte, sollten dem Vormundschaftsrichter weitere Erziehungsmaßregeln vorbehalten bleiben.

Das Jugendgericht ging bei diesem letzten Ausspruch von dem verständlichen Bestreben aus, den Verpflichtungen, die es dem Jugendlichen auferlegte, einen gewissen Nachdruck zu verleihen. Es stützte diese Maßnahme auf § 5 Abs. 2 JGG. Wäre sie für zulässig zu erachten, so würde auf Grund dieser Vorschrift der Vormundschaftsrichter verpflichtet sein, die vom Jugendgericht bedingt für erforderlich gehaltenen Maßregeln beim Eintritt der Bedingung anzuordnen. Eine derartige Anordnung des Jugendgerichts ist aber aus § 5 JGG. nicht zu rechtfertigen: Absatz 2 dieser Bestimmung gibt dem Jugendgericht die Möglichkeit, wenn Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, entweder diese selbst anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Jugendgericht muß sich nach der klaren Regelung des Gesetzes für die eine oder andere Lösung entscheiden. Die Gestaltung des heutigen Jugendstrafverfahrens, das sich grundlegend vom vormundschaftsgerichtlichen Verfahren unterscheidet, läßt nicht zu, daß der Jugendrichter die in dem rechtskräftigen Strafurteil getroffenen Maßnahmen nachträglich verschärft, wenn sich diese als erfolglos herausgestellt haben. Das Jugendgericht kann eine Änderung der Entscheidung auch nicht dadurch erreichen, daß es für den Fall der Erfolglosigkeit der Maßnahmen den Vormundschaftsrichter verpflichtet, weitere Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des § 5 Abs. 2 JGG. anzuordnen. Es soll sich nach der Absicht des Gesetzes vor seiner Entscheidung darüber schlüssig werden, ob die Frage, welche Erziehungsmaßregeln am Platze sind, weiterer Erörterungen bedarf, die es dem Vormundschaftsgericht überlassen will. Eine gewissermaßen probeweise Anordnung von Erziehungsmaßregeln, wie sie die wiedergegebene Anordnung des Jugendgerichts enthält, ist daher aus den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes nicht zu rechtfertigen.

Diese Folgerung zeigt aber, daß die Regelung, die § 5 Abs. 2 JGG. vorsieht, praktisch wenig brauchbar ist. Ob eine Erziehungsmaßnahme den gewünschten Erfolg hat, läßt sich fast nie mit einiger Sicherheit voraussehen. Wird dem Jugendrichter die Möglichkeit gegeben, Erziehungsmaßnahmen anzuordnen und auszuführen, so muß er auch das Recht zu einer Abänderung der Maßregeln haben, die sich als erfolglos herausstellen. Sonst müßte ausschließlich des Vormundschaftsrichters das Recht zur Anordnung, Ausführung und Abänderung der im Jugendstrafverfahren für erforderlich erklärten Erziehungsmaßregeln auch außerhalb des Rahmens seiner vormundschaftsrichterlichen Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine Ausgestaltung der Stellung des Jugendrichters in dem angedeuteten Sinne würde über eine lediglich personelle Vereinigung beider Funktionen hinaus (vgl. Freisler, DJ. 1939, 169) insoweit eine innere Angleichung beider Ämter bedeuten.

Die besprochene Anordnung des Jugendgerichts ist aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt zu betrachten: Der Vormundschaftsrichter hat als Erziehungsrichter stets die Möglichkeit, aus

der Nichtbefolgung der Erziehungsmaßnahmen des Jugendgerichts Folgerungen zu ziehen und von sich aus — allerdings nur im Rahmen der für ihn geltenden Bestimmungen (vgl. §§ 1666, 1838 BGB., §§ 57, 63 RJWG.) — Erziehungsmaßregeln zu ergreifen. Betrachtet man die wiedergegebene Anordnung des Jugendgerichts unter diesem Gesichtspunkt, so spricht es damit nur etwas aus, was auch ohnedies rechtens ist. Ob man allerdings einen derartigen, rechtlich unerheblichen Ausspruch als Belehrung des Angeklagten in das Urteil aufnehmen soll, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Es dürfte im allgemeinen wirksamer sein, den Angeklagten bei der Verkündung des Urteils mündlich darüber zu belehren, daß weitere Maßnahmen drohen, wenn er den Anordnungen des Jugendgerichts zuwiderhandelt.

In diesem Zusammenhang mag noch auf folgendes hingewiesen werden: Es ist sicherlich unzweckmäßig, wenn die Eindrucksgewalt der Hauptverhandlung in den farblosen Ausspruch des Jugendgerichts ausklingt, es seien Erziehungsmaßregeln erforderlich, und nun demnächst vielfach derselbe Richter „ohne Talar" dem Jugendlichen gegenübertritt, um ihm — vielleicht auch nur schriftlich — mitzuteilen, welche Maßnahmen er für erforderlich halte. Dabei darf aber eines nicht unberücksichtigt bleiben: Der Vormundschaftsrichter hat merkwürdigerweise in gewissem Umfang die Zwangsgewalt zur Durchsetzung seiner Anordnung, die dem Jugendrichter — außer bei der Auferlegung besonderer Pflichten während einer Probezeit (§ 12 Abs. 2 JGG.) — fehlt. Er kann auf Grund des § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwar keine Freiheitsstrafen bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen verhängen, wohl aber diese durch Ordnungsstrafen und unter Umständen auch mit Gewalt durchsetzen. Auch wegen dieser Unterschiedlichkeit in den Befugnissen von Vormundschaftsrichter und Jugendrichter kann es, wenn die Durchsetzbarkeit von Erziehungsmaßregeln in Frage steht, nach geltendem Recht in manchen Fällen zweckmäßig erscheinen, wenn die Anordnung der Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter überlassen wird.

Die bisherigen Vorschläge zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts sehen als Strafe bei der Nichtbefolgung der Erziehungsanordnungen des Jugendrichters den Jugendarrest vor. Daneben wird jedoch nach den vorangestellten Ausführungen die Frage zu erörtern sein, in welchem Umfang dem Jugendrichter die Befugnis zur unmittelbaren Durchsetzung seiner Anordnungen gegeben werden muß.

Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein.

Umgestaltung der Jugendämter

Es ist an dieser Stelle bereits mehrfach darauf hingewiesen worden[1]), daß die bisherige Verfassung der durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juni 1920 für das ganze Reichsgebiet geschaffenen Jugendämter in keiner Weise mehr den Anforderungen unserer Zeit entspricht.

Durch die bisher geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, die insoweit Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung sind, wurden die Jugendämter als kollegial geleitete Amtsstellen ausgestaltet. Obwohl sie nach dem Gesetz (§ 8) „als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden" zu errichten sind, wurde vorgesehen, daß die Jugendämter gegenüber den anderen Amtsstellen der Gemeinden eine Sonderstellung und eigene Verfassung erhalten. Man wollte auf diese Weise die allgemein gewünschte Berücksichtigung der privaten Jugendhilfe-Bestrebungen, insbesondere der mit ihr befaßten verschiedenartigen Vereinigungen, in weitem Umfange sicherstellen. Dem Jugendamt war in erster Linie die Aufgabe zugedacht, Mittel- und Sammelstelle aller privaten Bestrebungen der Jugendwohlfahrtspflege zu sein. Nur durch eine besondere Stellung der Jugendämter innerhalb der Selbstverwaltungskörper glaubte man, diesem Ziel gerecht werden zu können. Aus denselben Gründen erklärt sich die

[1]) 1934, S. 438; 1937, S. 557.

Kollegialverfassung der Jugendämter, deren Einführung im übrigen auch durch den damals das ganze öffentliche Leben beherrschenden Grundsatz der parlamentarischen Arbeitsweise bedingt war.

Die Leitung der Jugendämter hatte nach bisherigem Recht ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus dem „leitenden Beamten des Jugendamtes, in der Jugendwohlfahrt bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus in dem Bezirk des Jugendamtes wirkenden Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung". Dieses Jugendamtskollegium, das unter Leitung eines Vorsitzenden stand, wurde nach parlamentarischen Grundsätzen tätig. Die Mitglieder hatten Sitz und Stimme. Wollte das Jugendamt Anträge stellen, sonstige Rechtshandlungen vornehmen, so bedurfte es eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses. Wer die Praxis der Jugendämter kennt, weiß, daß gerade hier die parlamentarische Arbeitsweise wegen ihrer Umständlichkeit und Schwerfälligkeit von vornherein fehl am Platze war und insbesondere im Hinblick auf die politisch und weltanschaulich gegensätzliche Zusammensetzung der Ausschüsse die Arbeit des Jugendamtes keineswegs gefördert hat.

Man hätte glauben sollen, daß schon bald nach der Machtübernahme eine Änderung dieses Rechtszustandes vorgenommen worden wäre, sind doch durch den vom Nationalsozialismus herbeigeführten Gestaltwandel auf allen Lebensgebieten auch die Voraussetzungen, unter denen die Jugendämter geschaffen waren, weggefallen. Unter weitgehender Zurückdrängung der vielfach neben- und gegeneinander arbeitenden privaten Jugendhilfe-Einrichtungen haben die Jugendämter eine weit stärkere und bestimmtere Stellung auf dem Gebiet der gesamten Jugendpflege erhalten. Mit dem liberalistisch-parlamentarischen Denken ist gründlichst aufgeräumt worden. Die Gemeinden, die Träger der Jugendämter selbst, wurden durch die deutsche Gemeindeordnung unter eine alleinverantwortliche Führung gestellt, so daß nunmehr der Jugendamtsausschuß als Amtsstelle der Gemeinde noch mehr als bisher zum Fremdkörper innerhalb der Selbstverwaltung werden mußte.

Die gesetzliche Angleichung der Stellung der Jugendämter an diese Entwicklung ist bisher noch nicht erfolgt. In einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 12. Juni 1935[2]) wurde zunächst festgestellt, daß die Kollegialverfassung der Jugendämter durch die Einführung der Gemeindeordnung nicht aufgehoben sei und daß eine Angleichung an die Gemeindeordnung bis zum Erlaß einer deutschen Kreisordnung zurückgestellt werde. In den Jugendämtern mußte also weiterhin von dem Gremium des Ausschusses über das Tätigwerden der Amtsstelle abgestimmt werden.

Die Praxis hat sich zwar in weitgehendem Umfange über diese Vorschriften hinweggesetzt, die Ausschüsse sind vielfach seit Jahren nicht mehr in die Erscheinung getreten. Der leitende Beamte des Jugendamts wurde, wie dies zur Gewährleistung einer stetigen und planvollen Arbeit allein zweckvoll ist, selbständig tätig, ohne für seine Entscheidungen einen Mehrheitsbeschluß des Kollegiums einzuholen. Die diesem Vorgehen entgegenstehende Vorschrift des § 9 hat jedoch in all den Fällen zu unerfreulichen Rechtsstreitigkeiten geführt, in denen die Gerichte vor die Notwendigkeit gestellt wurden, die Gültigkeit der Rechtshandlungen der Jugendämter nachzuprüfen. Insbesondere das Kammergericht hat mehrfach Vorentscheidungen wegen Verletzung des § 9 RJWG. aufheben müssen, unlängst noch am 25. November 1938[3]), als es darüber zu entscheiden hatte, ob der Bürgermeister ohne Ermächtigung des Jugendamtskollegiums berechtigt sei, den Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung zu stellen. Das Kammergericht mußte die Frage nach der Gesetzeslage verneinen.

Dieser unbefriedigende Rechtszustand, der in dieser Zeitschrift wiederholt

---

[2]) JBl. JR. 27/266

[3]) Deutsche Justiz 1939, S. 178 (vgl. auch Deutsche Jugendhilfe, Heft 29, S. 149, Beschluß vom 16. April 1937).

beanstandet wurde, ist nunmehr durch das Gesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I, S. 109) beseitigt worden. Das Gesetz bestimmt, daß die Geschäfte des Jugendamtes von dem Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung geführt werden. Damit ist das Jugendamt als Beschlußorgan abgeschafft. Durch die Einführung des Führergrundsatzes und des Prinzips der Alleinverantwortlichkeit und die Übertragung der Jugendamtsleitung auf den Leiter der Gemeinde ist nicht nur die Verfassung der Jugendämter an die der Gemeinden angeglichen, sondern auch der vollständige Einbau des Jugendamtes in den Organismus der Selbstverwaltung vollzogen, so daß von einer Sonderstellung der Amtsstelle „Jugendamt“ innerhalb der Gemeinde nicht mehr gesprochen werden kann.

Als beratendes Organ wird dem Bürgermeister durch das Gesetz ein Beirat zur Seite gestellt. Als Beiräte sind u. a. zu bestimmen der zuständige Vormundschaftsrichter, dem bereits nach dem bisherigen Recht eine beratende Stimme in dem Ausschuß zukam, ein Lehrer und eine Lehrerin, sowie der zuständige Kreisamtsleiter für Volkswohlfahrt. Der Bedeutung der Hitler-Jugend und ihrem gesetzlichen Auftrag zur Gesamterziehung der deutschen Jugend ist dadurch Rechnung getragen, daß in den Beirat zwei Vertreter aus ihren Reihen zu berufen sind, und zwar ein Vertreter der Hitler-Jugend im engeren Sinne und eine Vertreterin des Bundes Deutscher Mädel in der Hitler-Jugend. Für die Stellung des Beirats und seiner Mitglieder sind die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung maßgebend. Das Amt des Beirats ist ein persönliches Ehrenamt, bei dem eine Vertretung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Beiräte werden von dem Bürgermeister bestellt und müssen, soweit ihr Ehrenamt nicht an ihre Dienststellung geknüpft ist wie beim Vormundschaftsrichter, die besonderen Bedingungen erfüllen, die nach der Gemeindeordnung Voraussetzung für die Übernahme eines gemeindlichen Ehrenamtes sind. Die Gemeindeordnung schreibt vor, daß der Berufene mindestens ein Jahr in der Gemeinde ansässig gewesen ist und ein Alter von mindestens 25 Jahren erreicht hat. Es ist zu begrüßen, daß das Gesetz die Vertreter der Hitler-Jugend von dem Alterserfordernis befreit und als Mindestalter die Erreichung des 21. Lebensjahres verlangt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nicht überall HJ.-Führer und -Führerinnen im Alter von mindestens 25 Jahren zur Verfügung stehen, die für die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendamt in Betracht kommen. Zum anderen wird durch die Herabsetzung des Alters anerkannt, daß der HJ.-Führer bereits in jüngeren Jahren zu ehrenamtlicher Tätigkeit befähigt ist und zu verantwortlicher Mitarbeit bei den „den Erwachsenen“ vorbehaltenen Staats- und Selbstverwaltungsaufgaben herangezogen werden kann. Es ist das erstemal, daß der Gesetzgeber von der sonst für die Annahme von Ehrenämtern geltenden Altersgrenze abgeht.

Der für das Jugendamt bestellte Beirat hat lediglich beratende Funktion und nimmt insoweit dieselbe Stellung ein wie die übrigen Beiräte der gemeindlichen Verfassung. Wann er anzuhören ist, bestimmt grundsätzlich der Bürgermeister. Für die bei den Kreisen eingerichteten Jugendämtern gilt das oben Gesagte entsprechend. Obwohl eine allgemeine Kreisordnung noch nicht geschaffen wurde, werden hier bezüglich der Jugendämter die Grundsätze der Gemeindeordnung auf die Kreise übertragen. Das Gesetz bestimmt weiter, daß für die Landesjugendämter in derselben Weise Beiräte zu bestellen sind. Ihr Mitgliederkreis wird ergänzt durch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden. Schließlich ist wegen der Maßnahmen der Jugendämter in der Vergangenheit verfügt, daß sie nicht deshalb unwirksam sind, weil die Kollegialverfassung nicht beachtet wurde.

H.

Jugendkriminalität und Tagespresse

In der vom Reichsjustizminister herausgegebenen Zeitschrift „Deutsche Justiz“ ist kürzlich von Jugendstaatsanwalt Graehl die Forderung nach engerer Zusammenarbeit zwischen Gerichtsberichterstatter und Jugendrichter erhoben worden („Deutsche Justiz“ 1938, S. 1953). Angesichts der Bedeutung dieser Frage erscheint es uns notwendig, die dort gemachten Ausführungen noch einmal zu unterstreichen und in bestimmter Richtung besonders zu präzisieren.

In dem Kampf gegen die Jugendkriminalität, der bisher trotz des Einrückens der geburtsstarken Nachkriegsjahrgänge in das strafmündige Alter erfolgreich geführt werden konnte,[1]) ist es für die nächste Zeit eine der vordringlichsten Aufgaben, die Tagespresse noch wirksamer einzusetzen, als dies bisher geschehen ist.

Freilich kann nicht behauptet werden, daß die Tageszeitungen zu wenig Berichte über Straftaten Jugendlicher brächten. Aber es fehlt eine nach erzieherischen Gesichtspunkten gestaltete Berichterstattung. Zweifellos kann schon die ordnungsgemäße Mitteilung vom Hergang einer Straftat und die Bekanntgabe der Bestrafung durch ihre allgemein-abschreckende Wirkung einen erzieherischen Erfolg haben. Das soll nicht verkannt werden. Aber ein doppeltes Bedenken erhebt sich angesichts der Form, in der diese Berichterstattung gerade in letzter Zeit von einigen besonderen Zeitungen gehandhabt wurde. Es erweckt zunächst in der Öffentlichkeit eine völlig falsche Vorstellung vom Umfang der Jugendkriminalität, wenn über Sonderfälle besonders schwerer Straftaten Jugendlicher jeweils in so großer und sensationeller Aufmachung berichtet wird, wie das kürzlich verschiedentlich zu beobachten war. Und es erscheint fraglich, ob gerade eine solche Form der Berichterstattung, die mit peinlicher Sorgfalt die Tat in allen ihren Einzelheiten schildert, wirklich geeignet ist, in jeder Hinsicht — vor allem auf jugendliche Menschen — abschreckend zu wirken. Man möge nicht das berechtigte Verlangen der Öffentlichkeit nach Bekanntgabe des Verfahrensausganges, das gerade bei solchen besonders schweren Straftaten zweifellos besteht, mit plattem Sensationsbedürfnis verwechseln. Und man möge auch die Gefahr bedenken, daß derartige Berichte Abenteuerlust und Geltungsbedürfnis ohnehin gefährdeter Jugendlicher in falsche Bahnen lenken, im Ergebnis also das Gegenteil einer Abschreckung bewirken könnten.

Das Hauptgewicht der Mitarbeit der Presse an der Bekämpfung der Jugendkriminalität hat überhaupt nicht auf diesem Gebiet der Kapitalverbrechen zu liegen. Diese zahlenmäßig verschwindend geringen Fälle sind in der Regel nach Art und Umständen der Tatbegehung und nach Persönlichkeit und Entwicklung des Täters so abnorm gelagert, daß sie nicht zum Ausgangspunkt einer Erziehungs- und Aufklärungsarbeit gemacht werden können, die wirkliche Breitenwirkung haben soll. Auf die große Zahl der „alltäglichen“, mehr oder weniger „harmlosen“ Fälle von Jugendverfehlungen und -verirrungen muß die Presseberichterstattung abgestellt sein. Gerade sie bieten — wie in dem obenerwähnten Aufsatz von Graehl mit Recht betont wird — „nach der menschlichen, erbbiologischen und volklichen Seite hin eine Fülle von Tatsachenmaterial, das den verantwortungsbewußten Gerichtsberichterstatter zu einer Verarbeitung in Form gelegentlicher Allgemeinberichte anregen sollte“. Zu diesem Zwecke ist es allerdings erforderlich, daß der Berichterstatter eine engere persönliche Fühlung mit dem Jugendrichter herstellt, als dies bisher im allgemeinen der Fall war. Und um dies zu ermöglichen, sollte auch die Justiz von sich aus daran tätigen Anteil nehmen und — in Verwirklichung der Vorschläge Graehls — auf dem Wege über ihre Justizpressestellen dazu beitragen, die Presseberichterstatter an die Arbeit der Jugendgerichte heranzuführen.

H. R.

[1]) Vgl. den Bericht „Fünf Jahre Kampf gegen Jugendkriminalität“ im Mai-Heft 1938, S. 202.

Freiwillige vor!

Im Berliner Sportpalast richtete am 13. Februar der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, nach Ansprachen des Jugendführers des Deutschen Reichs und des Reichsführers SS einen dringenden Appell an die deutsche Jugend zum Eintritt in den Landdienst der HJ.

Der Ruf nach den Freiwilligen gehört zu den eigenartigsten Erinnerungen der Soldaten des Krieges. Sie vernahmen ihn dann, wenn die Aufgabe mehr erforderte als den Einsatz auf Kommando. Freiwillige vor! — das war ein Zeichen, daß alles verlangt wurde, aber auch mehr als sonst auf dem Spiele stand. Rudolf Heß hat mit seinem Appell an die deutsche Jugend, der in diesem Ruf nach den Freiwilligen ausklang, Vorstellungen solcher Art beschworen. Sie kennzeichnen in der Tat die Lage, in der sich heute das deutsche Volk mit Rücksicht auf seine Landwirtschaft befindet. Die Öffentlichkeit, so sehr an große Ziffern gewöhnt, macht sich kaum eine Vorstellung, welche Folgewirkungen im Aufbau der Ernährungs- und damit der Gesamtwirtschaft, vor allem aber auch in volkspolitischer Hinsicht unausweichlich eintreten müssen, wenn, wie es seit 1933 geschehen ist, 800 000 Menschen vom Lande abwandern. (Diese Zahl berücksichtigt nur den Kräftehaushalt der rein landwirtschaftlichen Betriebe, über die Lage des ländlichen Handwerks ist damit noch nichts gesagt.)

Die „Landflucht" erscheint manchem als eine natürliche Gesetzmäßigkeit. Das Wort ist so abgenutzt, daß es auch in Verbindung mit statistischen Angaben kaum noch zum Nachdenken veranlaßt. Gewisse Übertreibungen von einst haben zudem noch die Vorstellung von einer Lebensmächtigkeit des Landes hinterlassen, von der angenommen wird, daß sie ohne weiteres in der Lage sei, die Abwanderungsverluste durch entsprechende Geburtenhäufigkeit wettzumachen; eine Vorstellung, die mit der tatsächlichen Lage recht wenig übereinstimmen will. Uns erscheint ohnehin, daß die Einstellung zum Leben auf dem Lande und zur ländlichen Arbeit noch von allzuviel Auffassungen belastet ist, die weder von den inneren, politischen ebenso wie wirtschaftlichen und kulturellen Umwälzungen der letzten Jahre noch von der Entwicklung des Verkehrs irgendwie Notiz nehmen.

Aus der Starrheit der Vorstellungen und der Unzulänglichkeit der Mittel, die Landflucht zu überwinden, führt in Wahrheit nur der Weg heraus, den der alte Ruf des Schützengrabens hart umreißt. Viele haben die Hoffnung aufgegeben, daß es noch gelingen werde, einer bereits begonnenen Entwicklung Einhalt zu gebieten, ja, sie sogar in ihr Gegenteil abzuwandeln. Mit Recht ist diese Haltung mit derjenigen gleichgesetzt worden, die es für unmöglich hielt, der absinkenden Fruchtbarkeitsentwicklung des deutschen Volkes erfolgreich zu begegnen. Der Bevölkerungspolitiker sieht zwar auch heute noch nicht sorglos in die Zukunft, aber die Umkehr ist doch zweifellos gelungen. In dem gleichen Sinn fordert Baldur von Schirach die Umkehr der Jugend, ihre Hinwendung zum Lande, in allem, was sie tut und denkt. So gesehen sind die 18 000 Landdienstler keine kleine Sondergruppe neben der anderen Jugend, sondern Pioniertrupp der gesamten jungen Generation, Verkörperung des Willens und der Zuversicht aller Jugend. Aus einem vielfach unbeachteten, als Spezialaufgabe erscheinenden Tätigkeitsgebiet der Hitler-Jugend ist mit einem Schlage das Kampffeld der jungen Deutschen geworden, die, wo sie immer leben und ihrem Beruf nachgehen mögen, mit wachen Sinnen an den Auseinandersetzungen der Gegenwart teilnehmen. „Es gereicht der HJ.", so sagte Rudolf Heß, „zur besonderen Ehre, daß sie das Problem mit der Tat angepackt hat. Es gereicht auch all den einzelnen Angehörigen der HJ. zur Ehre, die dem Rufe „Heim aufs Land" bereits Folge geleistet haben. Heute wenden wir uns an die Jugend mit starkem Herzen, an die Jungen, denen der Nationalsozialismus in Fleisch und Blut übergegangen ist!"

Die öffentliche Anerkennung des Landdienstes durch die höchsten Stellen des Staates und der Bewegung, die so über-

raschend gekommen ist und zum erstenmal das breite Licht der Öffentlichkeit auf diese stille, bescheidene Arbeit landwilliger Jugend der Städte gelenkt hat, wird niemandem in dieser Jugend etwas anderes sein als Ansporn zur Weiterarbeit. Wer draußen steht, wer schon in den Gruppen überwintert hat, der weiß, daß mit Kundgebungen, mit Propaganda nur der Auftakt gegeben, aber noch kein Ergebnis erzielt ist. Es ist auch niemand verwundert, daß nur gefordert und nichts versprochen wurde. Wann ist wohl je mit dem Rufe „Freiwillige vor" ein Versprechen verbunden gewesen! Der bäuerlichen Romantik sehr fern, der Wirklichkeit des Landes darum um so näher ist diese Jugend des Landdienstes. Darum steht ihr Einsatz auf gutem Grund, und wenn sie nunmehr ernsthaft an eine tadellose Auslese ihrer Mannschaft herantritt, so wird das Fundament, das seit der Übernahme der Artamanenbewegung in die Hitler-Jugend 1934 geschaffen wurde, nur um so fester und tragfähiger werden.

Nein, die Jugend weiß, was mit dem Appell gemeint war und mit welchen Tatsachen sie rechnen muß. Sie wird ihren Weg unbeirrt fortsetzen. Eine Änderung der bisherigen Haltung dürfte aber die Ansprache des Stellvertreters des Führers erstens bei den Eltern hervorrufen, die bisher der Neigung ihres Kindes, seine Zukunft auf dem Lande zu suchen, nur allzuoft Verständnislosigkeit entgegensetzten, sodann bei jenem Teil der Bauern, die entweder mit wenig Vertrauen oder wenig menschlichem Einfühlungsvermögen dem Bemühen dieser Jugend begegneten, durch den Landdienst in die Lebenswelt des Landes hineinzuwachsen und auf dem Wege der Landarbeitslehre einen bäuerlichen Beruf zu ergreifen. Bei beiden, den Eltern wie den Bauern, wird nunmehr, soweit es noch nötig war, gewiß eine wirkungsvolle Umkehr spürbar werden. Umkehr sollte auch noch auf anderen Gebieten zu erwarten sein. So gehört es, um nur ein Beispiel zu nennen, zur Tradition der Schulgesetzgebung, stets die Stadtschule ins Auge zu fassen, die Landschule dagegen mit all ihren schwerwiegenden pädagogischen und volkspolitischen Problemen entweder vollkommen zu übersehen oder nur stiefmütterlich zu behandeln.

Wer nur ein wenig beobachten gelernt hat, wer sich selbst und seinen Nächsten kennt, der weiß, daß zwar von jeher seit Beginn der Industrialisierung eine Abwanderung vom Lande zur Stadt, nicht aber eine völlige Abkehr erfolgt ist. Dafür zeugt der Schrebergarten, zeugt die eifrige Ausnutzung des letzten grünen Winkelchens in den rauchgeschwängerten Bereichen der großen Städte, dafür zeugt die deutsche Jugendbewegung, zeugen das Volkslied, die Fahrt und das Lager. Die natürliche Neigung, der Unmittelbarkeit des Lebens näherzukommen, ist — eigentlich ein großes Wunder — trotz Großstadt, Industrie und Landflucht heute so wach und gesund wie je zuvor. Woran es aber fehlt und was nun nachgeholt werden soll, das ist der Glaube, daß diese natürliche Sehnsucht auch verwirklicht werden könne, daß sich ihr Ziel in einem ganz realen Berufsleben und Berufsaufstieg erfüllen lasse. Dieser Glaube ist der Kern aller Bemühungen, ohne ihn wäre jeder weitere Aufwand umsonst. Solange er nicht zur festen Überzeugung wird, haben auch die zahlreichen sozialen Maßnahmen — Landarbeiterwohnungsbau, Hebung des Berufsstandes, kulturelle Einrichtungen usw. — keine Aussicht auf durchschlagende Wirkung. Ist er aber vorhanden, so wird der Einsatz dieser Mittel um so bedeutungsvoller sein.

Die Jugend, die heute und morgen aufs Land hinausgeht, die einen Entschluß fürs ganze Leben faßt, ist sich gerade gut genug, Vortrupp der neuen Bewegung des Volkes von der Stadt zum Lande zu sein. Entsprechend sollte auch jedes Mittel und jede Maßnahme, die dazu hilft, diesen jungen Menschen die Durchführung ihres Entschlusses zu erleichtern, die ihnen gesunde Unterkünfte, menschenwürdige Behandlung, gute Entlohnung, ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet, gerade gut genug sein, diese Bewegung zu unterstützen. Wenn die Jugend alles daransetzt, so werden andere auch einiges daransetzen müssen. A. M.

Erbbiologische Ausrichtung der Begabtenförderung

Im November vorigen Jahres konstituierte sich auf Initiative der Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes aller schaffenden Deutschen und unter ihrer Leitung eine Erbbiologische Arbeitsgemeinschaft, an der sich die einschlägigen Gliederungen der Partei und Dienststellen des Staates sowie hervorragende Einzelpersönlichkeiten beteiligen. Am 21. Februar trat die Arbeitsgemeinschaft nunmehr zu ihrer ersten Sitzung zusammen, um sich dem akuten Problem des Technikernachwuchses von der Seite der Praxis und Wissenschaft her eingehend zu widmen. Nachstehend gibt der Leiter der Erbbiologischen Arbeitsgemeinschaft einen Überblick über die Grundsätze und Bestrebungen, die diese neue Einheit von Forschung und Förderung beherrschen sollen.

Die Schriftleitung.

In früheren Beiträgen wurde hier bereits auf die Gefahren hingewiesen, denen die berufliche Begabtenförderung infolge einer allzu plötzlichen Umfangerweiterung ausgesetzt ist. Zunächst ist zu befürchten, daß sich jeder auf diesem Aufgabengebiet versucht und, ohne über genügend sachliche Vorkenntnisse und das nötige Verantwortungsbewußtsein zu verfügen, unvermittelt in Begabtenförderung zu „machen“ beginnt. Es reißt dann ein Wettlauf um den Begabten ein, und niemand will schließlich die Verantwortung für Fehlleitungen tragen. Der Berufswettkampf hat in dieser Hinsicht die Voraussetzungen einer Vereinheitlichung geschaffen, so daß die ganze Entwicklung dahin drängt, in Zukunft jede berufliche Begabtenförderung an den Erfolg im Reichsberufswettkampf anzuschließen, damit eine einheitliche Auslese zu gewährleisten und durch den Einsatz entsprechend geschulter Mitarbeiter eine sachlich vertretbare Beratung zu sichern.

Die zweite Gefahr besteht in einem unbekümmerten Optimismus, einer Überschätzung der Möglichkeiten der Begabtenförderung. Man huldigt — nicht zuletzt unter dem Eindruck akuter Bedürfnisse des Arbeitseinsatzes — dem Vorurteil, als könne durch die Förderung bereits eine Begabung geschaffen werden, als sei es im Grunde nur eine Frage der Organisation, der Wirtschaft in aller Zukunft die notwendigen Fachkräfte zu sichern. Man verfällt — wie in längst vergangenen Zeiten — der Meinung, eine entsprechende Erziehung werde schon die fehlende Anlage ersetzen. Es muß also mit aller Entschiedenheit auf die biologischen Grenzen verwiesen werden, die jeder Begabtenförderung — einer beruflichen nicht weniger als einer akademischen oder künstlerischen — gesetzt sind. Begabtenförderung kann nur dann mit Erfolg betrieben werden, wenn Menschen mit natürlicher Begabung vorhanden sind, bei denen bisher nur der Mangel an Mitteln einer Entfaltung der Anlagen im Wege stand. Die Förderung lohnt nur, solange sie Erbträger wertvoller beruflicher Eigenschaften vorfindet. Fehlen aber diese Erbträger einmal, dann vermag keine noch so günstige Umwelt sie wieder hervorzuzaubern, dann muß auch jede Begabtenförderung unfruchtbar bleiben. Begabtenförderung kann niemals eine gesunde Bevölkerungspolitik ersetzen, sondern ist an deren Vorhandensein gebunden und kann sie nur sinngemäß ergänzen. Zuerst müssen die Menschen da sein, die gefördert werden können, dann lohnt es sich, den Ausbau der Förderung zu betreiben.

Hier begegnen sich Wirtschaftspolitik und Rassenhygiene. Setzt sich die moderne Rassenhygiene die Pflege des wertvollen und die Minderung oder Ausmerzung des schlechten Erbgutes zur Aufgabe, so löst sie gleichzeitig die Vorbedingungen für eine gesunde Weiterentwicklung der deutschen Wirtschaft. Diese wird ihre Aufgaben nur dann lösen können, wenn ihr Fachkräfte auf allen Gebieten zur Verfügung stehen oder zumindest doch die Anwärter gegeben sind, denen eine geeignete Ausbildung zur Entwicklung der notwendigen fachlichen Qualitäten verhelfen könnte.

Biologische Ausrichtung

Die Begabtenförderung des Reichsberufswettkampfes hat sich von Anbeginn um eine biologische Ausrichtung bemüht. Sie ist immer von der

Voraussetzung ausgegangen, daß nur den Trägern wertvoller beruflicher Eigenschaften, die im Wettkampf ermittelt werden, mit Erfolg eine Förderung zuteil werden kann. Sie sah ihre Aufgabe darin, gemeinsam mit allen Stellen des Staates und der Wirtschaft, vornehmlich mit den Betriebsführern, den Trägern dieser Eigenschaften eine Umwelt zu sichern, die der vollen Entfaltung der ermittelten Anlagen günstig ist. Sie war sich dessen bewußt, daß sie nicht Aufgaben für die Gegenwart allein, sondern gleichzeitig für die Zukunft zu lösen hat und ihrer Verantwortung nur gerecht wird, wenn sie zwar im Augenblick der Wirtschaft die notwendigen Fachkräfte möglichst rasch zur Verfügung stellt, gleichzeitig aber an die Versorgung der Wirtschaft in den kommenden Jahrzehnten denkt. Es kann sich nicht allein um den **Einsatz** der wertvollen Erbträger handeln, sondern auch deren Erhaltung für die Zukunft ist entscheidend. **Begabtenförderung** — richtig betrieben — trägt nicht nur eine Verantwortung gegenüber dem Arbeitseinsatz, sondern vor allem gegenüber der Rassenhygiene. Sie kann, wenn sie sich der Grenzen ihrer Aufgaben bewußt ist, zum wertvollen Hilfsmittel dieser Maßnahmen werden, und umgekehrt, wenn sie sich über ihre Grenzen hinwegsetzen will, diesen lebenswichtigen Bestrebungen unbewußt entgegenarbeiten.

Die weitere Entwicklung der Begabtenförderung hat es notwendig gemacht, über die gelegentliche Fühlungnahme hinaus einen Kreis von Männern und Frauen zu bilden, mit dem diese Fragen ständig besprochen werden können. Aus diesen Erwägungen entstand bei der Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes eine **erbbiologische Arbeitsgemeinschaft**. Sie soll zu allen Entscheidungen der Begabtenförderung gehört werden und für die erbbiologische Ausrichtung der Arbeit weitgehend verantwortlich sein. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören neben Vertretern des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., des Rasse- und Siedlungsamtes der SS, der Reichsjugendführung, des Reichsstudentenwerks, der
anstalt für Arbeitsvermittlung
beitslosenversicherung noch P
keiten, vor allem Hochschulleh
deren Urteil in Fragen der
hygiene maßgebliche Bedeutung z

Erfahrungen verwerten!

Jedes Mitglied besitzt Erfahrun
der neuen Arbeit zugute kommen
Man soll sich endlich von dem Vo
lösen, jedes Arbeitsgebiet neu be
zu wollen und Erfahrungen von
zehnten ungenutzt lassen zu dürfe
wiß muß diese Arbeit heute u
neuen Gesichtspunkten
werden — darüber sind sich a
teiligten einig —, aber viele der
gewonnenen Erkenntnisse hab
ihre volle Gültigkeit oder kön
mindest zur Vorbereitung de
Maßnahmen ausgewertet wer
sind Methoden erarbeitet wo
die Anlagen eines Menschen
bestimmte Tätigkeit zu ermi
gibt gewisse, durch die Erf
stätigte Grundsätze über die
diese Anlagen zur Entfalt
werden können. Solche E
planmäßigen Forschung a
zelne Maßnahme der G
des Berufswettkampfes a
Aufgabe der erbbiolog
gemeinschaft.

Es bietet sich hier ei
blemen, die einer ne
Bearbeitung harren.
wendig sein, sich
geschichtlicher Beispi
werden, wie stark i
die Kinderzahl zu
aus Gründen gesc
volle Gültigkeit h
Erziehungsarbe
seitigen lassen.
maß und Ar
anzuziehen;
Lande in d
ihn dazu v
durch ne
zur Lan
Betrie
tunge
ter
wo

sagen darüber machen, welchen beruflichen Weg die Inhaber der Stipendien genommen haben, und bis zu welchem Grade sie die Erwartungen rechtfertigten, die bei Vergebung der Stipendien in sie gesetzt wurden. Es ist unendlich wertvoll, dann nach den Grundsätzen der Auslese zu fragen und ihre Richtigkeit an den Erfolgen der Bewerber nachzuprüfen. Man soll nicht Experimente machen, wo bereits Erfahrungen vorliegen, deren Ergebnisse noch heute als richtig gelten können. Man vergeudet sonst wertvolle Arbeitskraft.

Bildungsfähigkeit — Voraussetzung

Die Arbeitsgemeinschaft beschäftigte sich in ihrer letzten Sitzung mit der Frage, in welchem Ausmaß Sieger des Berufswettkampfes für eine Ausbildung zum Techniker oder Ingenieur in Frage kommen. Über die Notwendigkeit einer Förderung des Techniker-Nachwuchses besteht heute kein Zweifel. Entscheidend ist nicht nur, wer für eine solche Ausbildung in Frage kommt, welche Voraussetzungen erforderlich sind und welche Art der Ausbildung diesen jeweils am meisten entspricht, gleichzeitig ist auch danach zu fragen, in welcher Weise bislang ein Aufstiegsberuf auf die Kinderzahl einwirkte und wieweit die damaligen Gründe für die Kleinhaltung der Familie heute aufgehoben werden können. Bei jedem Betriebswechsel vom Lande zur Stadt (als Form der Begabtenförderung) ist zu beachten, daß Landflucht nicht allein ein Abziehen der Arbeitskräfte vom Land bedeutete, sondern bisher auch bevölkerungspolitische Folgen nach sich zog. Oder betrachtet man das Langemarck-Studium der Reichsstudentenführung unter biologischen Gesichtspunkten, so darf trotz aller Vorzüge dieser Ausbildung nicht übersehen werden, daß die zum Langemarck-Studium zugelassenen Jungarbeiter bis zum Abschluß des Studiums recht alt werden, daher spät heiraten und die Volksgemeinschaft mit allen Folgen der Spätehe belasten. Hier gilt es, auf Erfahrungen zurückzugreifen, die früher schon mit den sogenannten „Arbeiter-Studenten" gemacht wurden.

Wiederholt ist gefordert worden, jeden einen Beruf erlernen zu lassen. Über die Berechtigung kann kein Zweifel bestehen, wenn man sich der selbstverständlichen Einschränkung bewußt ist, daß vor jeder Berufsausbildung eine Bildungsfähigkeit gegeben sein muß — eine Voraussetzung, die bekanntlich in vielen Fällen nicht zutrifft. Sind unter den Siegern des Berufswettkampfes Ungelernte, so ist selbstverständlich zu fragen, ob diese noch einer beruflichen Ausbildung zugeführt werden sollen und welcher Art sie zu sein hat. Die in diesem Fall, etwa bei der Reichsanstalt, gesammelten Erfahrungen müssen der Entscheidung zugrunde liegen, wenn Fehlleitungen vermieden werden sollen, die sowohl dem einzelnen wie dem gesamten Arbeitseinsatz schädlich sein können.

Gewisse Maßnahmen der Reichsregierung, die sowohl für die Bevölkerungspolitik wie für die Begabtenförderung von großer Bedeutung sind — etwa die Ausbildungsbeihilfen des Reichsfinanzministeriums —, werden in diesem Kreise zur Aussprache gestellt. Mit dem Reichsfinanzministerium besteht Übereinstimmung darüber, daß, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, die Sieger und Siegerinnen des Reichsberufswettkampfes eine bevorzugte Behandlung erfahren sollen. Die Mittel, die für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden können, sind beschränkt und müssen daher in erster Linie den besonders Würdigen zukommen; diese Würdigkeit aber festzustellen, ist nicht allein eine Angelegenheit der beruflichen, sondern auch der erbbiologischen Überprüfung. Wesentlich ist bei allem, die einschlägigen Erfahrungen zusammenzufassen und für die sofortige Verwertung aufzubereiten. Für diesen Zweck wurde die erbbiologische Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen, sie wird in den kommenden Besprechungen zweifellos wertvolles Material zur Entwicklung aller Maßnahmen der Begabtenförderung erarbeiten können.

Einsatz der Wissenschaft

Die zweite Aufgabe besteht darin, der Wissenschaft die Unterlagen des Berufswettkampfes zur Verfügung zu stellen Die Begabtenforschung ist in den letzten Jahren zu wertvollen Erkenntnissen gelangt, die wiederum die praktische Arbeit stärkstens beeinflussen können. Bisher aber litt die Forschung darunter, daß

stets nur ein sehr beschränkter Menschenkreis zur Verfügung stand, an den die für die Forschung notwendigen Fragen gerichtet werden konnten. Meistens waren es die Angehörigen bestimmter Schulen, und als Maßstab für die Höhe der Begabung mußte wohl oder übel das Schulzeugnis gelten. Die Sieger des Berufswettkampfes stellen nun zweifellos die berufliche Elite des Volkes, und die mit diesem Kreis angestellten Ermittlungen können — wenn die Methoden richtig sind — für die gesamte Forschung als endgültig betrachtet werden. Als Beispiel der möglichen Objekte der Forschung sei etwa der Zusammenhang zwischen Schulleistung und beruflicher Lebensleistung genannt, über den noch verschiedene Auffassungen bestehen; oder die Frage, ob der über- oder unterdurchschnittlich Begabte vorwiegend vom Land in die Stadt abgewandert ist. Endlich läßt sich das wichtige Problem der Vererbung beruflicher Qualitäten auf der breiten Auslese-Grundlage des Reichsberufswettkampfes näher beleuchten. Sie gibt die Möglichkeit, sowohl die beruflichen Qualitäten eines Gaugebietes nach der Herkunft der Eltern und Verwandten als auch etwa eine Berufsgruppe des gesamten Reichsgebietes unter gleichen Gesichtspunkten näher zu betrachten. Der Wissenschaft wird damit ein Material zur Verfügung gestellt, das sie bisher in diesem Umfang und solcher Zuverlässigkeit noch nicht besessen hat.

Die erbbiologische Arbeitsgemeinschaft ist nicht dazu da, Augenblickserfolge herbeizuführen oder propagandistisch vor die Öffentlichkeit zu treten. Sie soll vielmehr, im besten Sinne der alten Tradition deutscher Wissenschaft — häufig in Einzelbesprechungen — im stillen ihre Erkenntnisse sammeln und sie nach gründlicher Überarbeitung den dazu berufenen Stellen zuleiten. Dadurch wird nicht allein der Wissenschaft ein Dienst erwiesen, sondern darüber hinaus der Begabtenförderung des Berufswettkampfes und damit der Begabtenförderung überhaupt die notwendige biologische Ausrichtung gegeben. Hans Pohl.

Das Reichsarbeitsgericht zum Züchtigungsrecht

Unsere Einstellung zu dem im § 127 a der Gewerbeordnung niedergelegten „Züchtigungsrecht" des Lehrherrn ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannt[1]). Wir halten die besondere gesetzliche Hervorhebung des Züchtigungsrechtes für höchst überflüssig. Denn das Recht der körperlichen Züchtigung hat keinerlei selbständige Bedeutung, sondern ist nur eine Folgerung, und zwar eine durchaus unwesentliche Folgerung aus der umfassenden Erziehungspflicht des Lehrherrn. Die körperliche Züchtigung ist nichts weiter als eines von vielen Erziehungsmitteln in der Hand des Lehrherrn und darf in einem normalen Lehrverhältnis kaum eine Rolle spielen. Es können nur Ausnahmefälle sein, in denen eine Ohrfeige oder ein leichter Schlag einmal die geeignete pädagogische Reaktion auf eine ungehörige Handlungsweise des Lehrlings darstellt. Daß solche Fälle denkbar sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Daß sie aber im Gesetz, noch dazu in einem Gesetz, das im übrigen nur eine ganz unvollständige und lückenhafte Regelung des Lehrverhältnisses enthält, besonderer Erwähnung verdienten, können wir nicht einsehen. In den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den kaufmännischen Lehrling ist auch nichts über das Züchtigungsrecht gesagt. Soll der Kaufmannsstift etwa „besser" behandelt werden als sein Kamerad, der Handwerkslehrling?

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das künftige Berufserziehungsgesetz ein selbständiges Züchtigungsrecht des Lehrherrn nicht mehr anerkennen wird. Vorläufig ist der § 127 a GewO. freilich noch in Kraft. Daß es aber möglich ist, durch vernünftige Auslegung dieser Bestimmung auch heute schon zu angemessenen, unserer Auffassung von der erzieherischen Verantwortung des Lehrherrn entsprechenden Ergebnissen zu kommen,

[1]) Vgl. etwa Siebert, D. Junge Deutschl. 1937, Heft 8, S. 350; Weißleder, D. Junge Deutschl. 1936, Heft 12, S. 40.

zeigt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts[2]).

Der Prozeß ging um die Frage, ob ein 17 Jahre alter Lehrling ein paar tüchtige Ohrfeigen, die ihm sein Lehrherr verabreicht hatte, hinnehmen mußte, oder ob er berechtigt war, das Lehrverhältnis wegen der erlittenen Züchtigung fristlos zu kündigen. Das Reichsarbeitsgericht führt dazu grundsätzlich aus, daß die Bestimmung des § 127 a GewO. unverändert fortbestehe und auch nicht durch die allgemeine Rechtsüberzeugung etwa dahin eingeschränkt sei, daß nur jüngere Lehrlinge dem Züchtigungsrecht unterworfen seien. Es stellt aber ausdrücklich fest, daß das Züchtigungsrecht nur zum Zwecke der Erziehung, nicht als Strafe ausgeübt werden dürfe, und erklärt dann: Der Lehrherr mußte sich dessen bewußt sein, „daß bei fortgeschrittenem Alter des Lehrlings die erziehliche Einwirkung durch eine körperliche Züchtigung vermindert ist und daß durch eine solche Züchtigung das gerade bei dieser Altersstufe oft empfindliche Ehrgefühl leicht verletzt werden kann.

Der Lehrherr steht zwar in dem durch den Lehrvertrag gegebenen Rahmen an der Stelle des Vaters, aber er ist nicht der Vater, und der Jugendliche im fortgeschrittenen Alter empfindet eine körperliche Züchtigung durch den Vater doch anders als eine solche durch den Lehrherrn. Verantwortungsbewußte Einfühlung in seine erzieherische Aufgabe, sorgfältige Abwägung der erzieherischen Maßnahme im Einzelfall, besonders der Notwendigkeit und erzieherischen Möglichkeit einer körperlichen Züchtigung des Lehrlings unter Berücksichtigung der Beweggründe seines Verhaltens, werden dem Lehrherrn im gegebenen Falle das richtige Erziehungsmittel an die Hand geben, durch das ohne Verletzung des Ehrgefühls des Lehrlings der erzieherische Zweck erreicht wird. Dabei darf auch die besondere Erziehung nicht unbeachtet bleiben, die die deutsche Jugend in den nationalsozialistischen Verbänden, der Hitler-Jugend und gegebenenfalls der SA. und SS genießt. Sie muß dem Lehrherrn mit Veranlassung geben, die erzieherische Zulässigkeit einer Züchtigungsmaßnahme und besonders einer körperlichen Züchtigung bei schon älteren Lehrlingen besonders sorgfältig abzuwägen."

Die Sache selbst hat das Reichsarbeitsgericht nicht entschieden, sondern an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, das noch weitere Aufklärung über den tatsächlichen Hergang schaffen und dann an Hand der vom Reichsarbeitsgericht entwickelten Grundsätze abschließend urteilen soll.

Wir haben den Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts nichts hinzuzufügen. Der Leitgedanke, der die Arbeitsrechtsprechung zur Frage des Züchtigungsrechts in Zukunft beherrschen muß, ist nunmehr eindeutig klargestellt: **Die körperliche Züchtigung ist eine der erzieherischen Gesamtaufgabe des Lehrherrn untergeordnete Maßnahme, deren Notwendigkeit und erzieherische Möglichkeit in jedem einzelnen Fall einer besonders sorgfältigen Abwägung bedarf.** E. W.

[2]) RAG. vom 7. Dezember 1938 — RAG. 81/38 —. Ein ähnlich erfreuliches Urteil hat früher schon das Arbeitsgericht Berlin gefällt (Urteil vom 27. Juli 1938, „Recht im Betrieb" 1938, S. 85).

Bücherspiegel

„Die Jugend im Recht." Grundlagen zu einer Systematik des Jugendrechtes. Von Dr. Heinrich Webler. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1938.

In der vorliegenden Schrift nimmt der Verfasser zu der von Gottfried Neeße in den „Leitsätzen für ein deutsches Jugendrecht"*) aufgenommenen Frage der Systematik des Jugendrechts Stellung. Neeße hat den Standpunkt vertreten, daß zum nationalsozialistischen Jugendrecht nicht schlechthin die Gesamtheit aller sich mit dem Minderjährigen befassenden Rechtsvorschriften gehöre, sondern daß **das heutige Jugendrecht ein Recht der neuen Jugendordnung** sein müsse und daher nur diejenigen Bestimmungen umfassen dürfe, in denen die Jugend im Brennpunkt der Regelung stehe. Diese engere Abgrenzung

*) Vgl. „Das Junge Deutschland" 1938, Heft 11, S. 535.

stets nur ein sehr beschränkter Menschenkreis zur Verfügung stand, an den die für die Forschung notwendigen Fragen gerichtet werden konnten. Meistens waren es die Angehörigen bestimmter Schulen, und als Maßstab für die Höhe der Begabung mußte wohl oder übel das Schulzeugnis gelten. Die Sieger des Berufswettkampfes stellen nun zweifellos die berufliche Elite des Volkes, und die mit diesem Kreis angestellten Ermittlungen können — wenn die Methoden richtig sind — für die gesamte Forschung als endgültig betrachtet werden. Als Beispiel der möglichen Objekte der Forschung sei etwa der Zusammenhang zwischen Schulleistung und beruflicher Lebensleistung genannt, über den noch verschiedene Auffassungen bestehen; oder die Frage, ob der über- oder unterdurchschnittlich Begabte vorwiegend vom Land in die Stadt abgewandert ist. Endlich läßt sich das wichtige Problem der Vererbung beruflicher Qualitäten auf der breiten Auslese-Grundlage des Reichsberufswettkampfes näher beleuchten. Sie gibt die Möglichkeit, sowohl die beruflichen Qualitäten eines Gaugebietes nach der Herkunft der Eltern und Verwandten als auch etwa eine Berufsgruppe des gesamten Reichsgebietes unter gleichen Gesichtspunkten näher zu betrachten. Der Wissenschaft wird damit ein Material zur Verfügung gestellt, das sie bisher in diesem Umfang und solcher Zuverlässigkeit noch nicht besessen hat.

Die erbbiologische Arbeitsgemeinschaft ist nicht dazu da, Augenblickserfolge herbeizuführen oder propagandistisch vor die Öffentlichkeit zu treten. Sie soll vielmehr, im besten Sinne der alten Tradition deutscher Wissenschaft — häufig in Einzelbesprechungen — im stillen ihre Erkenntnisse sammeln und sie nach gründlicher Überarbeitung den dazu berufenen Stellen zuleiten. Dadurch wird nicht allein der Wissenschaft ein Dienst erwiesen, sondern darüber hinaus der Begabtenförderung des Berufswettkampfes und damit der Begabtenförderung überhaupt die notwendige **biologische** Ausrichtung gegeben. Hans **Pohl**.

Das Reichsarbeitsgericht zum Züchtigungsrecht

Unsere Einstellung zu dem im § 127 a der Gewerbeordnung niedergelegten „Züchtigungsrecht“ des Lehrherrn ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannt[1]). Wir halten die besondere gesetzliche Hervorhebung des Züchtigungsrechtes für höchst überflüssig. Denn das Recht der körperlichen Züchtigung hat keinerlei selbständige Bedeutung, sondern ist nur eine Folgerung, und zwar **eine durchaus unwesentliche Folgerung aus der umfassenden Erziehungspflicht des Lehrherrn.** Die körperliche Züchtigung ist nichts weiter als eines von vielen Erziehungsmitteln in der Hand des Lehrherrn und darf in einem normalen Lehrverhältnis kaum eine Rolle spielen. Es können nur Ausnahmefälle sein, in denen eine Ohrfeige
oder ein leichter Schlag einmal die ge-
eignete pädagogische Reaktion auf ein-
ungehörige Handlungsweise des Le[illegible]
lings darstellt. Daß solche Fälle [illegible]
bar sind, bedarf keiner weiteren E[illegible]
rung. Daß sie aber im Gesetz, n[illegible]
in einem Gesetz, das im übr[illegible]
eine ganz unvollständige und [illegible]
Regelung des Lehrverhält[illegible]
hält, besonderer Erwähnung
können wir nicht einsehen.
stimmungen des Handelsg[illegible]
den kaufmännischen Le[illegible]
nichts über das Züchti[illegible]
Soll der Kaufmanns[illegible]
behandelt werden als
Handwerkslehrling?

Es kann nicht [illegible]
das künftige Be[illegible]
selbständiges Zü[illegible]
herrn nicht [illegible]
Vorläufig ist [illegible]
noch in Kra[illegible]
durch vern[illegible]
stimmung [illegible]
nen, unie[illegible]
rischen
entspre[illegible]

[1]) [illegible]
Heft [illegible]
19[illegible]

zeigt eine ...
bung des ...

Der Prozeß ging ...
17 Jahre alter ...
tige Ohrfeigen, ...
verabreicht ...
oder ob er ...
hältnis wegen ...
fristlos zu kündigen ...
gericht führt ...
die Bestimmung ...
verändert ...
durch die allgemeine ...
etwa dahin ...
jüngere Lehrlinge ...
unterworfen ...
drücklich ...
nur zum ...
hung, nicht ...
werden dürfe, ...
Lehrherr mußte ...
„daß bei ...
Lehrlings die ...
durch eine ...
mindert ist ...
Züchtigung das ...
stufe oft ...
verletzt werden ...

Der Lehrherr ...
den Lehrvertrag ...
der Stelle des ...
der Vater, ...
geschrittener ...
perliche Züchtigung ...
anders als eine ...
herrn. ...
tung in seine ...
fällige ...
Maßnahme ...
Notwendigkeit ...

des Jugendrechts hält Webler für verfehlt. Er glaubt, daß zum Jugendrecht jedes Recht und jede Pflicht gehöre, die den jungen Menschen oder die Jugend als solche betreffen. Diese Allbetrachtung (Totalität) bezeichnet er als „volksbiologische Notwendigkeit“, „weil ohne diese Betrachtung des Ganzen und vom Ganzen her die Teile niemals zur Ordnung der Gesamtheit aufeinander abgestimmt werden könnten“. Er räumt allerdings ein, daß Jugendsondergesetze nur dort sinnvoll seien, wo innerhalb eines Rechtsbereiches das Schwergewicht bei den Jugendbelangen liege. Damit dürfte sich seine Auffassung in der praktischen Auswirkung der Ansicht von Neeße weitgehend nähern.

Die „Jugend“ tritt dem Recht, wie Webler weiter ausführt, in dreifacher Weise entgegen: Einmal als die Zusammenfassung besonders gearteter Einzelwesen im Gegensatz zu den Erwachsenen, zum zweiten als die Gesamtheit des völkischen Nachwuchses, das „werdende Volk“ als Ganzes in seiner Besonderheit gegenüber der Welt der übrigen Volksgenossen und drittens als eine aktive natürliche Gemeinschaft neben anderen Gemeinschaften im Volk. Dabei erscheint freilich zweifelhaft, ob die Unterscheidung zwischen der zweiten und dritten Erscheinungsform der Jugend heute noch berechtigt ist. Es ist dem Verfasser zwar zuzugeben, daß ein Teil der deutschen Jugend derzeit von der Hitler-Jugend noch nicht organisatorisch erfaßt ist. Als „Ganzes“ tritt aber das „Volk von morgen“ neben der Hitler-Jugend schon seit Jahren nicht mehr in Erscheinung, und es wird gewiß nicht mehr lange dauern, bis in Durchführung des HJ.-Gesetzes vom 1. Dezember 1936 die heute noch außenstehenden Jugendlichen auch sinnfällig in den Rahmen der umfassenden deutschen Staatsjugend eingefügt werden.

Die Fülle der den Jugendlichen von der Geburt bis zur Erreichung der Volljährigkeit begleitenden „Jugendrechtsbestimmungen“ gliedert Webler in folgende Abschnitte: „Das Persönlichkeits- und Gliedschaftsrecht und gewissermaßen daraus herauswachsend das Standschafts- oder Jugendverfassungsrecht; das Erziehungsrecht und ihm entsprechend das Strafrecht; das Unterhalts- und Vermögensrecht und dieses ablösend das Arbeitsrecht; das Schutzrecht; das Organisationsrecht“, eine Einteilung, die wieder den Gegensatz zu der von Neeße vertretenen Auffassung vom Jugendrecht deutlich macht. Bei Neeße wird das Jugendrecht aufgebaut auf einem Begriff der „Jugend als einer Frage der Lebensordnung“, während Webler die Systematik des Jugendrechts „aus der biologischen und völkischen Existenz“ des einzelnen Jugendlichen ableitet, der „im Laufe der ersten beiden Lebensjahrzehnte aus einem unreifen ein reifer Mensch, aus einem Einzelwesen ein Gemeinschaftswesen“ wird.

Das Jugendrecht steht in den ersten Anfängen seiner systematischen Erfassung. Die Arbeit von Webler konnte und sollte daher ebensowenig wie etwa die Schrift von Gottfried Neeße zu einem abschließenden Ergebnis führen. Sie ist uns wertvoll als Beitrag zur Klärung der Grundlagen der neuen Jugendrechtswissenschaft und damit im Sinne ihres Verfassers als „Vorstufe zu weiteren Erkenntnissen“. Boldt.

„Das englische Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetz.“ Von Dr. Rudolf Sieverts. Heft 52 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1938.

Die Vorarbeiten für die Reform des Jugendstraf- und Jugendpflegerechts machen eine eingehende Kenntnis und Berücksichtigung des ausländischen Jugendstrafrechts erforderlich. Es bedeutet daher einen Beitrag zu dieser Reformarbeit, wenn jetzt in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher nach dem italienischen auch eine Übersetzung des englischen Jugendgerichtsgesetzes, des Children and Young Persons Act vom 13. 4. 1933, vorgelegt wird. Ein knapper geschichtlicher Abriß, den Sieverts dem Gesetzestext vorausschickt, erhöht den Wert der Arbeit. H. R.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kurfürstenstraße 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Adolf Hitler an seine Jugend!

Dieses Buch enthält Aussprüche des Führers und markante Auszüge aus seinen Reden und aus seinem Werk „Mein Kampf". — Baldur von Schirach schrieb dem Buch das Geleitwort. Was diesen Band auszeichnet, ist die hervorragend schöne Ausstattung u. der saubere Druck auf Büttenpapier.

Preis nur 1,60 RM.

Es gibt kaum ein schöneres Geschenk für unsere deutsche Jugend.

In allen Buchhandlungen erhältlich

Zentralverlag der NSDAP.
Franz Eher Nachf. GmbH.
Berlin

Harmonika Hess liefert an Private

Fanfaren ab 9,- RM.

Orch.-Instr. besond. preiswert

Landskn.-Trommeln ab 11,- RM. 16,- RM. 18,- RM.

4,-, 7,- RM.

Gute Qualität
Lieferung von meiner Fabrik an Private

Sportmodelle:
10 Knopftasten 4 Bässe 8,- an
21 „ 8 „ 16,- „
Club ab 26,-

Chrom. Klavierh.
21 Tasten 8 Bässe 24,- an
25 „ 12 „ 35,- „
25 „ 24 „ 48,- „
34 „ 80 „ 92,- „
41 „ 120 „ 126,- „
Garantie! Katalog umsonst!

Teilzahlung!
Dankschreiben! Alle übrigen Musikinstrumente billig!

Trompeten ab 20,- RM.

Gitarren . ab 8,- RM.
Mandolin. ab 8,- RM.
Lauten . ab 12,- RM.
Blockflöt. ab 2,40 RM.
Trommelflöten 1,80, 2,40 RM.
Frank - Reiner - Edelgeigen DRP. RM. 40,-, 60,-, 100,- usw.

Harmo-Mini-Fanfaren!
mir gesetzl. geschützt 504 778 mit Ventilen ab 40,- RM. in kurzer Zeit berühmt geworden! Große Neuheit für Fanfarenzüge und Orchester!
Kataloge umsonst!

Alte Musik Hess Nachf.
Klingenthal-Sa. 181

„Das beste Jugendbuch" sagt Baldur von Schirach über

JUNGEN — eure Welt!

(2. Jahrgang)

Dieses rd. 500 Seiten starke Jungenbuch bringt alles das, was Jungen, die in der Kameradschaft der HJ. leben, lesen wollen. Lebendige, frohe und lustige Berichte aus dem Dienst der Jugend, Abenteuer aus aller Welt, hinreißend spannende Erzählungen Acht Farbtafeln und ein paar hundert Aufnahmen ergänzen den Text. Die besten Federn schrieben dies Buch; so E. W. Möller, Werner Beumelburg, Colin Roß, Dr. Lutz Heck, Theodor Kröger, Herybert Menzel, Arno Hellmis, Paul Laven, Svend Fleuron, Heinz Hartmann und 60 andere Mitarbeiter. — Karl Lapper, Chef des Presse- und Propaganda-Amtes der Reichsjugendführung, und Wilhelm Utermann, Hauptschriftleiter der Reichszeitung „Die HJ.", gaben es heraus.

Das Jungenbuch der Hitler-Jugend heißt

JUNGEN — eure Welt!

Preis 3,50 RM. in Ganzleinen. In allen Buchhandlungen erhältlich!

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

AUS DEM INHALT:

Heft 4 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · April-Ausga

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 4 Berlin, den 1. April 1939 33. Jahrgang

REICHSARBEITSMINISTER FRANZ SELDTE:

Die arbeitende Jugend in der Sozialpolitik

Die Geschichte der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung beginnt bekanntlich mit einem Jugendschutzgesetz, dem Preußischen „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" vom 9. März 1839, das aus wehrpolitischen Überlegungen entstanden ist*). Mit diesem Gesetz wurde eine Epoche eingeleitet, in der sich die Arbeitsschutzgesetzgebung zwar zu einer gewissen Höhe entwickelte, infolge der wechselnden machtpolitischen Verhältnisse aber doch zur Regellosigkeit und Unklarheit verurteilt war. Die nationalsozialistische Erkenntnis, daß die Arbeitskraft das höchste und darum schutzwürdigste Gut der Nation ist, schuf endlich Wandel. Wieder ist es ein Jugendschutzgesetz, das an dem Anfang einer neuen Entwicklung steht. Mit dem Gesetz vom 30. April 1938 wird der Jugendschutz auf eine neue Grundlage gestellt und nach neuen, fest umrissenen Zielen ausgerichtet.

Im Gegensatz zu der früheren Arbeitsschutzgesetzgebung enthält das neue Jugendschutzgesetz keine Teillösung. Die großen Grundgedanken des Gesetzes sind in einem Vorspruch richtungweisend und rechtschöpferisch herausgestellt. Das Jugendschutzgesetz stellt kein reines Rahmengesetz dar, das die Durchführung des Jugendschutzes der mehr oder weniger starken Initiative von Verwaltungsbehörden überläßt. Die Stärke dieses Gesetzes zeigt sich gerade in der ins einzelne gehenden Behandlung der Arbeits- und Freizeitgestaltung. Seine tragenden Grundgedanken sind kompromißlos. Besondere Regelungen für einzelne Wirtschaftszweige sind daher nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden. Auch Ausnahmen von den im Jugendschutzgesetz verankerten Grundsätzen über das Verbot der Kinderarbeit, über den Achtstundentag usw. kommen nur in begrenztem Umfang und nur insoweit in Betracht, als sie für die Volksgemeinschaft tragbar sind. Sie sind zum Teil als Übergangsmaßnahmen vorgesehen, um die Umstellung namentlich für Betriebe, die besonders viele Jugendliche beschäftigen, zu erleichtern. Die zahlreichen Verbesserungen, die das neue Gesetz der deutschen Jugend gebracht hat, sollen hier nicht aufgezeigt werden. Sie sind bereits in verschiedenen Veröffentlichungen dieser Zeitschrift eingehend erörtert worden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen sich daher auf einige grundsätzliche Gesichtspunkte beschränken.

*) Vgl. die Originalwiedergabe, S. 148 u. 149. Das vierte Blatt ist eine Sonderbotschaft des Königs zur Bestätigung des Regulativs vom 6. April 1839. Die Originale befinden sich im Preußischen Geheimen Staatsarchiv, Berlin-Dahlem. Die Schriftltg.

Im Mittelpunkt des Jugendarbeitsrechts überhaupt steht das Ziel der Berufserziehung und -ausbildung. Diesem Ziel dient auch das Jugendschutzgesetz. Die berufliche Weiterbildung soll durch dieses Gesetz, wie in dem Vorspruch betont wird, sichergestellt werden. Ein wichtiger Bestandteil der gesamten Ausbildung ist die Berufsschule, deren Unterricht die notwendige Ergänzung der betrieblichen Ausbildung darstellt. In der praktischen und in der theoretischen Ausbildung soll der Jugendliche Fleiß, Aufmerksamkeit, Gehorsam und den Willen zur Leistung bekunden, damit er das Berufsziel in kürzester Zeit erreicht. Dies setzt voraus, daß der Jugendliche dem Unterricht aufmerksam folgen und sich aufnahmefähig an ihm beteiligen kann. Das Jugendschutzgesetz stellt die Unterrichtszeit in der Berufsschule für alle Jugendlichen, nicht nur für Lehrlinge, auf die gleiche Stufe wie die Arbeitszeit im Betrieb, indem es vorschreibt, daß die Unterrichtszeiten auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen und Erziehungsbeihilfe oder Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen sind. Daß im übrigen der Betriebsführer verpflichtet ist, dem Jugendlichen die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren, ist ein ebenso selbstverständliches wie notwendiges Korrelat. Der Vollständigkeit halber sei schließlich erwähnt, daß der Ausbildungsgedanke auch bei anderen Vorschriften, z. B. über die Leistung von Vor- und Abschlußarbeiten und über die Zulässigkeit von Mehrarbeit, von entscheidender Bedeutung ist.

Ausbau des Jugendschutzes

Das Jugendschutzgesetz begnügt sich nicht allein mit der Sicherung der Berufsausbildung. Es schafft die Voraussetzungen, unter denen die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der erwerbstätigen Jugend zur Volksgemeinschaft überhaupt erst möglich ist. Durch die strenge Begrenzung der Dauer der Arbeitszeit wird vor allem die naheliegende Frage einer Überbeanspruchung im Arbeitsleben für die Jugendlichen befriedigend gelöst. Zusammen mit den Vorschriften über die Lage der Arbeitszeit, insbesondere über Ruhepausen und Mindestruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten bieten sie die Gewähr einer ausreichenden Erholung und Kräftigung der Jugend. Das Nachtarbeitsverbot sichert ferner der Jugend den für ihre geistige und körperliche Entwicklung unentbehrlichen Schlaf in der Nachtzeit. Ein freies Wochenende, arbeitsfreie Sonntage und genügend langer Erholungsurlaub gewähren den zur vollen Entwicklung der Persönlichkeit auch außerhalb des Betriebslebens notwendigen freien Spielraum. Daß diese Freizeit von der Jugend richtig ausgenutzt, für sie zur Quelle neuer Kräfte und zum Ausgangspunkt neuer Erfolge wird, ist die wichtige und unabweisbare Erziehungsaufgabe von Familie und Hitler-Jugend.

Das Jugendschutzgesetz steht keineswegs, wie auf den ersten Blick angenommen werden könnte, mit den Zielen des Vierjahresplanes, die äußerste

Anspannung aller Arbeitskräfte verlangen, in Widerspruch. Erst die durch das Jugendschutzgesetz eingeleitete planvolle Lenkung der Arbeits- und Freizeitgestaltung ermöglicht die volle Entfaltung der körperlichen und geistigen Kräfte der Jugend, verbürgt die Erhaltung und Mehrung der gesunden Arbeitskräfte und verhindert, daß die deutsche Jugend frühzeitig arbeitsunfähig und damit auch wehrunfähig wird. Alle Maßnahmen, durch die auch die Jugend in verstärktem Maße zur Arbeit herangezogen würde, müßten sich als Fehlschlag erweisen; denn die Gesunderhaltung der deutschen Jugend, die die Trägerin der Zukunft ist, berührt die Lebensfrage des ganzen Volkes. Eine dauernde Leistungssteigerung ist letzten Endes nur möglich, wenn die deutsche Jugend durch Gesunderhaltung des Körpers, durch praktische und theoretische Berufsausbildung zu hochbefähigten Menschen herangezogen wird. Was heute der Jugend an Pflege und Ausbildung fehlt, würde in späteren Jahren die sichere Ursache eines Leistungsausfalls sein. Die Aufrechterhaltung und Stärkung des Jugendschutzes ist somit auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stets ein unabweisbares Erfordernis.

Die bisherigen Ausführungen zeigen zugleich Weg und Ziel für den weiteren Ausbau des Jugendschutzes. Der Jugendschutz wird zunächst auf die Wirtschaftszweige auszudehnen sein, die, wie z. B. die Hauswirtschaft und Land- und Forstwirtschaft, nicht unter das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 fallen. Die neue gesetzliche Regelung wird sich eng an das Jugendschutzgesetz anlehnen müssen; denn auch in den genannten Wirtschaftszweigen sind die Grundgedanken dieses Gesetzes in einem den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Rahmen zu verwirklichen.

Der Schutz der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder darf sich jedoch nicht auf die Regelung der Arbeitszeit und auf die Sicherstellung der notwendigen Freizeit beschränken; ebenso notwendig ist der Schutz gegen Gefahren, die in der besonderen Eigenart einzelner Arbeiten begründet sind, sei es in ihrer Schwere, in der Unfallgefahr, in der Einwirkung giftiger Stoffe oder in unzulässiger Arbeitsgeschwindigkeit. Alle diese Gefahren wirken sich bei dem jugendlichen Arbeiter, dessen Körper sich noch im Wachstum befindet und allen schädlichen Einflüssen gegenüber stärker empfänglich ist, besonders nachteilig aus. Man denke nur an die schädliche Einwirkung des dauernden Stehens, besonders wenn hierbei noch schwere körperliche Arbeit geleistet werden muß. Verbildungen der Füße, der Beine und sogar des Rückgrates können die Folgen sein und die Leistungsfähigkeit für das ganze Leben herabsetzen. Und welche Tragik und welcher Verlust an Volkskraft liegt darin, wenn bereits ein junger Arbeiter durch einen Unfall seine Arbeitsfähigkeit dauernd verliert, und zwar noch ehe er voll in die Arbeitsgemeinschaft eingereiht werden konnte. Das Jugendschutzgesetz hat deshalb den bereits in der Gewerbeordnung enthaltenen besonderen Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit

Regulativ

über

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken

§. 1.

Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2.

Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3.

Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeits-Bedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5. Uhr Morgens und nach 9. Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren, und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Verwalter durch Strafen von 1. bis 5. Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5. Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5. bis 50. Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9.

Durch vorstehende Anordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen dazu, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Rthl. Geld, oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9 März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm Kronprinz. v. Kamptz. Mühler. Rochow. Nagler.
Alvensleben. Werther. Rauch.

Z. 156. 3. 6. Apr. 1839.

Das mittelst Berichts des Staats-Ministerii vom 9. v. Mts. Mir überreichte, aus jenen Berathungen hervorgegangene Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, entspricht einem längst gefühlten, von den rheinischen Provinzial-Landtagen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staats-Ministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die Gesetzsammlung zu publiciren. Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm

N. 87.
pr. 7. April 1839

St. M. N. 327.
1. a. 3

An das Staats-Ministerium.

nachdrücklich hervorgehoben und verstärkt und durch strenge Strafvorschriften weitgehend gesichert.

Wenn uns unsere heutigen Aufgaben zwingen, die Jugendlichen an einzelnen Stellen stärker als bisher und als erwünscht in die Betriebsarbeit einzuschalten, so müssen wir gerade deshalb alles daransetzen, die Arbeit so zu gestalten, daß sie den Jugendlichen ohne Gefährdung seiner Gesundheit, seines Wachstums und seiner Entwicklung übertragen werden kann. Es ist unsere zukünftige Aufgabe, alle Arbeitsplätze, an denen Jugendliche beschäftigt werden, mit allen erdenklichen Hilfs- und Schutzeinrichtungen auszurüsten. Die Technik bietet hierzu vielfältige Möglichkeiten. Arbeiten, die sitzend verrichtet werden können, dürfen, besonders von Jugendlichen, nicht stehend geleistet werden. Mechanische Hilfseinrichtungen sind überall zu Hilfe zu nehmen, wo es irgendwie möglich ist, z. B. beim Transport, bei der Bedienung von Pressen und dergleichen. Alle Maschinen sind so zu schützen, daß Jugendliche ohne Gefahr an ihnen arbeiten können; ist dies nicht möglich, so muß die Beschäftigung Jugendlicher, wie dies in vielen Fällen bereits geschehen ist, untersagt werden. Das gleiche gilt von der Beschäftigung mit gesundheitsgefährlichen Stoffen. Die heranwachsende Jugend und besonders die weibliche Jugend bedarf hier des besonderen Schutzes. Bei der Beschäftigung Jugendlicher muß auch der Arbeitsgeschwindigkeit sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Alle diese Maßnahmen müssen ergänzt werden durch sportliche Ausgleichsübungen. Das Jugendschutzgesetz sieht ausdrücklich die Zulässigkeit sportlicher Übungen während der Arbeitspausen vor. Sie müssen weiter ergänzt werden durch eine ausreichende und gesunde Ernährung. Die Betriebe müssen mehr als bisher die Gelegenheit zur Einnahme einer kräftigen, warmen Mahlzeit zu angemessenen Preisen während der Arbeitsschicht schaffen. Nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz können die Gewerbeaufsichtsbeamten die Genehmigung von Überarbeit für Jugendliche von der Bereitstellung einer warmen Mahlzeit abhängig machen.

Vielfach ist angeregt worden, Jugendliche nach Beendigung der — heute verkürzten — Lehrzeit bezüglich des Arbeitsschutzes wie Erwachsene zu behandeln. Das ist nicht möglich; die körperliche Leistungsfähigkeit und die Widerstandskraft gegen schädliche Einflüsse der Arbeit sind nicht von der Ausbildung, sondern von der körperlichen Entwicklung der Jugendlichen abhängig. Wenn hier auch die gleichmäßig nach dem Lebensalter gezogene Grenze des Schutzalters nicht bei allen Jugendlichen mit der biologisch richtigen Grenze genau zusammenfällt, so muß doch auch bei früher vollendeter Ausbildung an dem nunmehr als richtig erkannten Schutzalter festgehalten werden. Auch der ausgelernte Lehrling bedarf in sehr vielen Fällen einer weiteren Aus- oder Fortbildung. Es wird ohne Schwierigkeiten möglich sein, ihm hierbei auch nach beendeter

Lehrzeit die Fertigkeiten beizubringen, deren er für die bisher für ihn verbotenen Arbeiten bedarf.

Nachwuchslenkung und Berufsaufklärung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der Berufsausbildung wie auch für die Wirkung aller Jugendschutzmaßnahmen ist in dem richtigen Einsatz der die Schule verlassenden Jugendlichen in das Berufsleben zu sehen. Die Berufsausbildung — ganz gleich in welchem Beruf — verspricht nur da Erfolg, wo sie auf fruchtbaren Boden fällt, d. h. wo der Jugendliche in körperlicher, geistiger und charakterlicher Bestimmung alle die Anlagen und Fähigkeiten mitbringt, die den Anforderungen der einzelnen Berufe entsprechen. Allen beruflichen Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen, welche die Berufsarbeit mit sich bringen kann, wird durch eine gründliche Untersuchung der körperlichen Veranlagung vor dem Einsatz in den Beruf vorgebeugt. Daraus ergeben sich entscheidende Hinweise für die Berücksichtigung der Eignung bei der Berufswahl. Überraschenderweise wird die Beobachtung gemacht, daß Eltern und Jugendliche diesen an sich selbstverständlichen Gesichtspunkten nicht genügend Rechnung tragen, sondern daß sie sich in sehr vielen Fällen in erster Linie leiten lassen durch übersteigerte Wünsche und daß sie sich sehr stark beeinflussen lassen durch gewisse Modeströmungen, indem sie Berufe, die gerade im Vordergrund des Interesses stehen, bevorzugen. Die Folge davon ist, daß, an den Berufswünschen gemessen, der Zustrom der schulentlassenen Jugendlichen zu den verschiedenen Berufen zahlenmäßig nicht den tatsächlichen Möglichkeiten der Unterbringung entspricht; einige Modeberufe werden überlaufen, andere staatspolitisch wichtige Berufe werden vergessen. Dieser falsche Zustrom wird um so schwerwiegender, als wir bekanntlich, bis zum Jahre 1947, eine zunehmende Verknappung an Nachwuchs zu verzeichnen haben und andererseits infolge des Facharbeitermangels ein ständig steigendes Bedürfnis aller Berufe nach Nachwuchs feststellen müssen.

Diese Umstände führen zwingend zu der Notwendigkeit, eine Nachwuchslenkung durchzuführen, die sowohl dem Gesichtspunkt einer gerechten zahlenmäßigen Verteilung wie auch der Berücksichtigung der Güte der Ausbildung und der Eigenart des einzelnen Jugendlichen in gleichem Maße Rechnung trägt. Die mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen sind in dieser Zeitschrift wiederholt eingehend gewürdigt worden. An der Aufklärung über ihre grundsätzliche und praktische Bedeutung hat die Reichsjugendführung wie alle Einheiten der HJ. einen guten Anteil.

Im Jahre 1938 sind durch die beiden Anordnungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. März über die Meldung Schulentlassener und über die Verteilung von Arbeitskräften zum erstenmal Maßnahmen eingeleitet, die eine staatliche Durchführung der Nachwuchslenkung ermöglichen. Die Meldepflicht Schulentlassener brachte die Erfassung sämtlicher Jugendlicher, die Änderung der Ver-

teilungsanordnung mit ihrer Ausdehnung auf Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre die Erfassung aller Ausbildungsstellen. Die auf Grund dieser Anordnungen getroffenen Maßnahmen sind erstmalig bei dem soeben zur Schulentlassung gekommenen Jahrgang 1939 angewandt worden. Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte waren eine zahlenmäßige Regelung des Zustroms mit dem Ziel einer gerechten Verteilung des Nachwuchses auf alle Berufe und zum anderen eine Sicherung der Güte der Ausbildung durch besondere Auswahl der Stellen, die Sicherung der Eignung der untergebrachten Jugendlichen und die Sicherung arbeitseinsatzmäßiger Gesichtspunkte, die sich aus der voraussichtlichen Gestaltung des Nachwuchsbedarfes der kommenden Jahre ergibt.

Um eine gerechte Verteilung auf alle Berufe zu ermöglichen, sind den Landesarbeitsämtern rechtzeitig im Oktober 1938 Richtlinien und zahlenmäßige Anhaltspunkte gegeben worden, inwieweit in den einzelnen Berufsgruppen der Nachwuchs zu verstärken oder in anderen zu drosseln ist. Auf die Schwierigkeiten und die Problematik dieser Arbeiten braucht hier nicht eingegangen zu werden. Hervorgehoben sei jedoch, daß die von der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Sommer 1938 durchgeführte Arbeitsbucherhebung erstmalig umfassende zahlenmäßige Grundlagen gegeben hat, von denen bei der Aufstellung solcher Anhaltspunkte ausgegangen werden konnte. Mit Rücksicht auf verschiedene Erörterungen in der Tagespresse sei ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht beabsichtigt ist, den Vorschlag aufzugreifen, der dahin ging, für bestimmte Berufe den Nachwuchs — wenn auch nur vorübergehend — zu sperren. Die Nachwuchszuführung muß immer eine gewisse Beständigkeit behalten. Sie kann — je nach der Besetzung und dem Altersaufbau des Berufes — vorübergehend gemindert oder verstärkt werden; eine gänzliche Sperre könnte jedoch gefährliche Auswirkungen haben.

Um die Güte der Ausbildung zu sichern, sind gemeinsam mit der Reichswirtschaftskammer geeignete Richtlinien aufgestellt worden, die eine gute Auswahl der zu besetzenden Stellen gewährleisten sollen und die gleichzeitig durch Festsetzung eines einheitlichen und frühzeitigen Meldetermins (jeweils ein halbes Jahr vor den Einstellungsterminen 1. April und 1. Oktober) eine gerechte Verteilung nach Zahl und Güte sichern.

Um die Eignung der Jugendlichen, die, wie oben angedeutet, die wichtigste Voraussetzung für eine solche Nachwuchslenkung und für die Sicherung der nationalsozialistischen Belange unserer Jugend ist, so einwandfrei, wie das nach der Natur des Menschen möglich ist, zu berücksichtigen, sind die Hilfsmittel der Eignungsfeststellung bei der Berufsberatung einer gründlichen Prüfung unterzogen worden und werden zur Zeit einheitlich für das ganze Reich geregelt.

Die Berücksichtigung der staatlichen Erfordernisse in der Berufsnachwuchslenkung ist zwingend erforderlich; die Methode ihrer Durchführung ist jedoch so gestaltet, daß die Freiheit der Berufswahl in den gegebenen Grenzen erhalten bleibt. Ein unmittelbarer Zwang auf die Jugendlichen und deren Eltern wird nicht ausgeübt. Das Hauptgewicht wird auf eine vorangehende überzeugende Aufklärung gelegt. Gerade für diese Aufklärung hat sich mit dem Reichsjugendführer die gesamte HJ. mit großem Nachdruck eingesetzt, wofür ihr besonderer Dank gebührt. Diese Aufklärung muß und wird zur Folge haben, daß sich die Jugendlichen und ihre Eltern ihrer Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft bewußt werden.

BALDUR VON SCHIRACH:

Jugend vor dem Richter

Rede vor dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, gehalten am 13. März 1939.

Gern ergreife ich die Gelegenheit, mich vor Ihnen, Herr Präsident, lieber Parteigenosse Dr. Frank, und den hier anwesenden Volksgenossen in meiner Eigenschaft als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht und als Erzieher unserer Jugend über die Neugestaltung des Jugendstrafrechts zu äußern. Sie müssen bei meinen Ausführungen berücksichtigen, daß ich kein Jurist bin. Allerdings verdanke ich der Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Bewegung einige praktische Erfahrungen auf juristischem Gebiet. Allein diese beschränken sich auf gewisse Notverordnungen und ihre Anwendung gegen nationalsozialistische Führer, sowie auf die unfreiwillige Besichtigung eines Gefängnisses und auf Einzahlungen an die Gerichtskasse. Sie dürfen aber nicht glauben, daß meine Einstellung zum Strafrecht daher notwendigerweise negativ sein muß. Zwar ist dem Gericht in meinem Falle eine Besserung des Verbrechers insofern nicht gelungen, als er immer wieder rückfällig geworden ist, aber ich bin einsichtig genug, zu begreifen, daß für das Recht dasselbe zutrifft wie für die Erziehung: Ausnahmen bestätigen die Regel.

Ich kann daher nur *als Jugendführer sprechen, als Erzieher also.* Ich bin glücklich, daß ich es kann. Es ist ein sinnfälliger Ausdruck der gewaltigen Wandlung, die sich im Rechtsleben unseres Volkes ebenso wie in der Jugenderziehung vollzogen hat, daß der Jugendführer zu den Richtern und Erneuerern des Rechts sprechen kann, daß er dieses Recht selbst mitgestalten kann und eine gemeinsame Vertrauensgrundlage zwischen den Wahrern des Rechts und den Führern der Jugend besteht. Dafür bin ich von Herzen dankbar. Daß es dahin gekommen ist, verdanken wir vor allem Ihnen, lieber Pg. Dr. Frank, und Ihren Mitarbeitern in dieser Akademie und im NS.-Rechtswahrerbund. Ich möchte aber ganz besonders dankbar in dieser Stunde auch unseres Reichsjustizministers, Dr. Gürtner, gedenken, der mit seinen Mitarbeitern in jeder nur erdenklichen Weise die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Jugendführern gefördert hat. *Jugendführer und Richter sind beide Erzieher,* das ist uns unter der Regierung Adolf Hitlers beglückend klar geworden. Wir haben einst in unserem Volk Erscheinungen gekannt, die wir verknöcherte Erzieher und verknöcherte Juristen nannten. Abgesehen von unwesentlichen Einzelerscheinungen ist diese Zeit überwunden, und wir erleben eine andere, in der Juristen und Jugend-

führer bei ihren Unterhaltungen über die Neugestaltung des Jugendstrafrechts den Gedanken der Erziehung an den Anfang ihrer Erörterungen stellen und die nationalsozialistische Bildung der Jugend als gemeinsames Ideal ihrer verschiedenartigen Tätigkeiten empfinden. Beide, Richter und Erzieher, sind sich darüber einig, daß unser Jugendstrafrecht nur dann als nationalsozialistisch bezeichnet werden kann, wenn es im Rahmen des gesamten deutschen Jugendrechts dem hohen Ziele dient, unsere Jugendlichen zu körperlich und seelisch gesunden Gliedern der Volksgemeinschaft heranzubilden. Nicht, daß der Jugendliche bestraft wird, scheint mir das wesentliche Ziel des neuen Jugendstrafrechts, sondern daß er und seine Gemeinschaft die an ihm vollzogene Strafe als einen erzieherischen Akt empfinden. Das kann ohne weiteres in dieser Zeit erreicht werden, wenn Hitler-Jugend und Rechtswahrer vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn der Richter die Gemeinschaft der Jugendbewegung des Führers nicht nur in ihrer äußeren Rechtsgestalt versteht, sondern auch in ihrem inneren Wesen und Gesetz begreift. Damit sind wir am entscheidenden Problem des Jugendstrafrechts angelangt. Wenn Übereinstimmung darüber besteht, daß der Jugendrichter eine wesentliche erzieherische Aufgabe zu erfüllen hat, muß auch er nach demselben Grundsatz ausgelesen sein, der für die gesamte nationalsozialistische Erziehung im Zeichen der Hitler-Jugend maßgebend ist.

Selbstverantwortung und Rechtsbewußtsein

Die nationalsozialistische Erziehungslehre ist keine demokratische, sondern eine aristokratische. Uns deutschen Erdenkindern ist die Persönlichkeit das höchste Glück. Der größten Persönlichkeit in unserem Volke zu folgen, ist die frohe Aufgabe unseres Dienstes und Daseins. Erzieherisch suchen wir aus der Masse unserer Jugend die von einem gütigen Gott mit besonderen Anlagen charakterlicher Art gesegneten Kinder aller Kreise unseres Volkes heraus, um sie auf unseren Adolf-Hitler-Schulen zu erziehen oder ihnen im Rahmen der Millionengemeinschaft der Jugend kleinere und größere Führerstellungen, d. h. Verantwortungen, zu übertragen. So ist das ganze vom Führer geschaffene Erziehungswerk der Hitler-Jugend praktisch nichts anderes als eine Auslese- und Ausbildungsstelle der Persönlichkeiten, die mit jungen Jahren kleine Verantwortungen übertragen bekommen, um sich später der höheren würdig erweisen zu können. Wer wollte daran zweifeln, daß es uns, von Ausnahmen abgesehen, gelungen ist, auch schon unter unseren Pimpfen jene Persönlichkeiten zu entdecken, die der Führer in seinem Buche als die kleinen Rädelsführer bezeichnet hat. Es sind jene jungen Führer, die in der Schule nicht zur Geltung kommen können, und das nicht zuletzt deswegen, weil sie ihr natürlicher Trotz ständig in Konflikt mit den Trägern des Schulerziehungssystems bringt. Seien wir froh darüber, daß wir durch ein zusätzliches Erziehungssystem die Möglichkeit gefunden haben, diese kleinen Unbeugsamen, die im späteren Leben für unser Volk so entscheidend wichtig sind, in eine neue, von ihnen selbst geschaffene Ordnung zu fügen und sie damit zu kleinsten Trägern der Größe unseres Reiches zu machen. Ich weiß mich mit meinem Führer einig, der gerade dieser Jugend seinen Namen gab, wenn ich bei aller Würdigung der schulischen Aufgaben den kleinen Pimpfenführer, der verantwortungsbewußt und tapfer seinen Verantwortungsbereich betreut, auch dann beschütze und der nationalsozialistischen Partei später

mit besten Führungszeugnissen überweise, wenn seine Schulzensuren hier und da eine 4 oder 5 aufweisen. Es spotte auch keiner über das Amt und den Pflichtenkreis und die Sorgen, die einen 14jährigen Jungen als Pimpfenführer bewegen. Die Sorge, die er um die Ausrüstung und Bekleidung von drei bedürftigen Kameraden hat, ist für ihn genau so groß, wie für einen erwachsenen NSV.-Beauftragten die Sorge um jene Hunderte oder Tausende von Menschen, die er im Winter mit den Mitteln des Winterhilfswerks einzukleiden hat. Wir müssen grundsätzlich unsere Jugend von klein auf zur Sorge für andere erziehen und damit zu jener selbstlosen Kameradschaft, die das edelste Symbol der Lehre unseres Führers ist. Es ist selbstverständlich, daß der Vorgang, den wir die Revolution der Erziehung nennen, nicht nur in der jungen Generation selbst und in ihrem Führerkorps sichtbar wird, sondern daß besonders nach jenem 1. Dezember 1936, der uns die Verkündung des Gesetzes über die Hitler-Jugend brachte, in immer zunehmendem Maße alle Gebiete der Jugendarbeit durch unsere Gedanken durchdrungen wurden. Auch das Jugendrecht, und dies ganz besonders, ist von neuen Blickpunkten aus betrachtet worden, und dies nicht erst seit dem 1. Dezember 1936, sondern bewußt von dem Tage ab, an dem Sie, lieber Pg. Frank, in Ihrer weitschauenden Art durch die Gründung des Jugendrechtsausschusses der Akademie einen wesentlichen Teil der Tätigkeit dieses Instituts auf die Gestaltung des Jugendrechts verlagerten. Drei fundamentale Gesetze sind in der kurzen Zeit unserer Zusammenarbeit und als Zeichen dieser Zusammenarbeit verkündet worden: das schon erwähnte Gesetz über die HJ. vom 1. Dezember 1936, das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 und das Gesetz zur Förderung der HJ.-Heimbeschaffung vom 30. Januar 1939.

Jugendrichter — eine erzieherische Persönlichkeit

Wir haben das gesamte Jugendrecht unter den Gesichtspunkt der Jugenderziehung gestellt.

Die neue Erziehung ist auf das persönliche Vorbild gegründet. Soll nun der Jugendrichter im Sinne dieser Ausführungen erfolgreich wirken, muß er das Leben der Jugend dieser Zeit aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen und sich zu irgendeiner Zeit seines Lebens in dieser Jugend praktisch betätigt haben. Diese praktische Betätigung kann er im Dienst als HJ.-Richter oder als Rechtsreferent der HJ. erworben haben. Er muß in der Fürsorgeerziehung und im Jugendstrafvollzug ausgebildet werden. Darüber hinaus muß dieser ideale Jugendrichter, wie wir ihn uns wünschen, eine erzieherische Persönlichkeit von Format sein. Auch altersmäßig muß dieser Mann seinem Amte entsprechen. Ein innerlich und äußerlich unelastischer, sportfremder, kinderloser Junggeselle von 60 Jahren dürfte für das Amt des Jugendrichters ungeeignet sein. Auch wehre ich mich dagegen, daß als Jugendrichter solche Beamte eingesetzt werden, die sich in der Behandlung anderer Aufgaben nicht bewährt haben und nun als Jugendrichter deshalb Verwendung finden, weil diese Aufgabe vielleicht hier und da als weniger wesentlich und als leichter zu lösen angesehen wird. Eine solche Einstellung zum Amt des Jugendrichters muß als Geringschätzung der Jugend und damit des Volkes der Zukunft abgelehnt werden. Ich freue mich, daß ich in dieser Auffassung bei allen leitenden Persönlichkeiten des deutschen Rechts volle Zustimmung gefunden habe. Aber abgesehen von den hier gemachten Feststellungen muß der Jugendrichter, um erfolgreich wirken zu können, eine möglichst große

Auswahl von Erziehungsmaßnahmen erhalten, um der Erziehungsbedürftigkeit der Jugendlichen wirklich gerecht werden zu können. Wenn auch die meisten der im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen zur Erreichung des erstrebten Erziehungszieles geeignet erscheinen, möchte ich doch hinsichtlich der Überweisung der Jugendlichen in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule meine stärksten Bedenken zum Ausdruck bringen. Eine Überweisung in die Hitler-Jugend muß ich kategorisch ablehnen, obwohl sie gerichtlich bereits mehrfach angeordnet wurde. Diese Überweisung darf keinesfalls als gesetzliche Erziehungsmaßnahme eingeführt werden. Die Hitler-Jugend muß ihre Erziehungsmaßnahmen gegenüber ihrem Mitglied souverän bestimmen können.

Die als leichteste Erziehungsmaßnahme vorgesehene Verwarnung kann dann ein geeignetes Erziehungsmittel sein, wenn ihr Ausspruch besonders eindrucksvoll gestaltet wird. Ich möchte anregen, daß der Richter solche Verwarnungen in Zukunft grundsätzlich in Gegenwart der zuständigen HJ.-Führer ausspricht. Wenn der Jugendrichter dem Jugendlichen besondere Verpflichtungen auferlegt, müssen diese der von der jungen Generation geschaffenen und unter dem besonderen Schutz des Führers stehenden Form des Gemeinschaftslebens dieser Jugend gerecht werden. Auch aus diesem Grunde scheint mir in fernerer Zukunft der Jugendrichter ungeeignet, der nicht in den Reihen dieser Jugend selbst mitgearbeitet hat.

Wiedergutmachung durch Arbeit — nicht durch Geld!

Ordnet der Richter die Wiedergutmachung eines vom Jugendlichen verursachten Schadens an, darf als ideelle Form der Wiedergutmachung die Abbitte nicht vergessen werden. Ich möchte empfehlen, daß diese Abbitte der größeren Wirkung wegen vor Gericht geleistet wird. Würde der Jugendliche gezwungen werden, in einer Wohnung Abbitte zu leisten, besteht die Gefahr, daß durch unliebsame Zufälle der erzieherische Zweck ins Gegenteil verkehrt wird. Daß der Jugendliche einen von ihm verursachten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutmacht, entspricht dem Rechtsempfinden unseres Volkes. Die Auferlegung von Geldbußen entspricht diesem Rechtsempfinden wohl kaum. Ich habe als Erzieher die Absicht, die Jugend zur richtigen Einschätzung des Geldes zu führen, d. h. der Jugendliche soll nicht nur den Wert des Geldes, das für uns ja heute ein Symbol für geleistete Arbeit ist, erkennen und entsprechend vorsichtig mit seinem eigenen oder ihm anvertrauten fremden Geld verfahren, er soll auch vor der Überschätzung des Geldes bewahrt bleiben. Wir erinnern uns wohl alle noch zu gut der Zeit, da unsere junge Generation dem Einfluß der hemmungslos verkündeten Maxime Nordamerikas verfiel, nach der Geld Freiheit bedeutet und alles im Leben für Geld zu haben ist. Die furchtbaren Auswirkungen dieses Satzes in unserer früheren Jugend sind bekannt. Wir können es der jungen Generation von ehedem nicht übelnehmen, daß sie in ihrer Jugend zu kritiklos war, um das zu erkennen, was unserem Volk längst klar geworden ist; daß nämlich das Gold die Wunder nicht zu verrichten vermag, die ihm die Amerikaner angedichtet haben. Jedenfalls haben sie sich weder eine alte Kultur noch eine junge Weltanschauung dafür kaufen können. Auch ist es ihnen nicht gelungen, ihren Zeitungsschreibern damit eine anständige Erziehung zu erwerben. Gerade unter dem Eindruck dieses erzieherischen Mißerfolges wollen wir unsere Jugend dahin bringen, daß sie lernt, daß kein Schaden mit Geld gutzumachen ist. Was leichtfertig

zerstört wird, kann nur in mühevoller schwerer Arbeit wieder ersetzt werden. Die Arbeit allein sühnt die jugendliche Missetat. Einer meiner Mitarbeiter hat mir entgegengehalten, daß dennoch bei Jugendlichen mit eigenem Einkommen die Auferlegung von Geldbußen angebracht sei. Gewiß, es mag Jugendliche geben, die ein höheres Einkommen besitzen; gerade ihnen gegenüber, die im Unternehmen ihres Vaters vielleicht frühzeitig eine überbezahlte Stellung einnehmen, gilt der Grundsatz, den ich meiner Jugend verkündet habe: „Arbeit sühnt". Das rufen wir gerade diesen Jugendlichen zu, erst recht diesen.

Hitler-Jugend und straffällige Jugend.

Unter den Erziehungsmaßnahmen nimmt die Unterbringung in einer anderen Familie als Ersatz der Elternerziehung eine hervorragende Stellung ein. Sie ist besonders zu begrüßen unter der Voraussetzung, daß es sich um eine geeignete Familie handelt, die schon bei der Anordnung dieser Maßregel ausgesucht sein muß. Ich verwahre mich dagegen, daß Jugendliche zwangsweise in Kameradschaftsheimen oder Lehrlingsheimen der Hitler-Jugend untergebracht werden. Die von der Jugend selbst geschaffenen Erziehungsstätten können von einem straffällig gewordenen Jugendlichen niemals anders betreten werden als nach erfolgter Wiedergutmachung des von ihm begangenen Schadens oder nach Sühne seiner Schuld. Es kann also niemals in einem solchen Heim eine Art Strafvollzug an Jugendlichen durchgeführt werden, denn hier leben ehrenhafte und makellose Jungen, und hier können nur jene Disziplinarstrafen der HJ. durchgeführt werden, die unsere Hitler-Jugend sich selbst zur Ordnung ihres Dienstes und Lebens gegeben hat und zu denen sich jeder Jugendliche durch seinen Eintritt in unsere Gemeinschaft bekennt. Hinsichtlich der Schutzaufsicht, als einer weiteren Erziehungsmaßnahme des Jugendrechts, ist zu bemerken, daß es nur dann einen Sinn hat, Erziehungshelfer zu stellen, wenn diese dem Jugendrichter als geeignete Persönlichkeiten bekannt sind. Hier und da vertretene Gedanken der gesetzlichen Einführung einer Schutzkameradschaft der Hitler-Jugend für straffällige Jugendliche werden selbstverständlich abgelehnt.

Wenn ich bei dieser Gelegenheit auch die Fürsorgeerziehung kritisch betrachte, so mit dem Wunsche, daß folgende Gedanken bei ihrer zukünftigen Gestaltung Berücksichtigung finden mögen:

1. Die Fürsorgeerziehung darf nicht den Charakter einer ehrmindernden Maßnahme haben und als Bestrafung aufgefaßt werden. Aus diesem Grunde dürfen
2. unerziehbare und kriminell veranlagte Jugendliche überhaupt nicht mehr in Fürsorgeerziehungs-Anstalten aufgenommen werden.
3. muß entsprechend dem Grad der Verwahrlosung des Jugendlichen eine Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Heimtypen durchgeführt werden, so daß halboffene und geschlossene Heime unterschieden werden.
4. sind die konfessionellen Verbände bei der Fürsorgeerziehung vor allem deswegen auszuschalten, weil die Erziehung der Jugend grundsätzlich ein nationalsozialistisches Hoheitsrecht des Reiches darstellt, das auch nicht teilweise veräußert werden darf.

Ich halte es für wünschenswert, die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung" überhaupt fallen zu lassen und diesen Ausdruck, mit dem sich heute die Vorstellung einer Strafmaßnahme verbindet, durch einen anderen zu ersetzen. Für die unerziehbaren, schwersterziehbaren sowie erbbiologisch minder-

wertigen Jugendlichen sollte die Bewahrung angeordnet werden, die weniger eine Erziehungsmaßnahme im engeren Sinne, als vielmehr eine Sicherungsmaßnahme darstellt. Sie soll auf Jugendliche Anwendung finden, vor denen die Gemeinschaft geschützt werden muß. Da jedoch alle Möglichkeiten zur Rückgewinnung Jugendlicher für die Volksgemeinschaft erschöpft werden müssen, sollte auch die Bewahrung erzieherisch gestaltet werden. Damit hätte ich die Betrachtung der Erziehungsmaßnahmen abgeschlossen.

Gegen das sentimentale Mitleid

Wenn bei einem Jugendlichen feststeht, daß er aus einem ihm innewohnenden Hang zum Verbrechen straffällig geworden ist und erzieherische Maßnahmen ihm gegenüber keinen oder nur geringen Erfolg versprechen, oder wenn ein schweres Vergehen Vergeltung fordert, muß den Jugendlichen eine schwere und harte Strafe mit ehrmindernden Folgen treffen. Entgegen mancher anderen Auffassung stehe ich auf dem Standpunkt, daß die verhängte Strafe in jedem Fall zu vollstrecken ist. Bewährungsfristen widersprechen dem Rechtsempfinden der Jugend und haben sich auch sonst erzieherisch nicht bewährt. Es ist besser, den straffällig gewordenen Jugendlichen gleich nach dem ersten Gesetzbruch sehr hart und empfindlich zu strafen, als in der ganzen Jugend das Gefühl aufkommen zu lassen, daß die erste Straftat nicht zählt, weil für sie ohnehin Bewährungsfrist gewährt wird. Verdorbene Asphalt-Kinder haben dafür den bezeichnenden Spruch geprägt: „Erst klau ick, dann bewähr ick mir!" Die Jugendlichen gewährte Bewährungsfrist soll angeblich erzieherische Bedeutung haben. Ich möchte aber im Namen der nationalsozialistischen Erziehung mit Nachdruck betonen, daß für die Jugend nur jene Strafe erzieherischen Wert besitzt, die keinem anderen Ziel dient als dem Wohl des Volkes und seiner Vorstellung von Ehre und Gerechtigkeit. Erziehung hat nichts mit Sentimentalität zu tun. Das schließt nicht aus, daß der Erzieher ein gütiger Mensch sei. Auch der gerechte Richter scheint mir ohne Güte des Herzens nicht denkbar. Wer es aber mit seinen Kindern gut meint, wird sie nicht weich erziehen sondern hart; wer den erstmalig straffällig gewordenen Jugendlichen für besserungsfähig und erziehbar hält, wird im rechten Augenblick das notwendige Maß von Härte aufbringen müssen, um seinen Erziehungszweck zu erreichen. Allerdings muß auch die Strafe Jugendstrafe sein. Hinsichtlich ihrer Dauer und ihres Vollzuges muß sie grundsätzlich so ausgestaltet sein, daß eine erziehliche Beeinflussung des Jugendlichen möglich ist, ohne daß die Strafe den Charakter eines echten Strafübels verliert. Ich brauche hier wohl nicht klarzulegen, daß der Erziehungsgedanke dann in den Hintergrund zu treten hat, wenn es sich um Kapitalverbrecher handelt, die im jugendlichen Alter Hochverrat, Landesverrat oder Mord begangen haben. Wer in unserer Zeit, in der die Jugend bereits vom 10. Lebensjahr ab zur Volksgemeinschaft erzogen wird und Jungen und Mädel bewußte Träger des nationalsozialistischen Reichsgedankens sind, Hoch- oder Landesverrat begeht, ist auch als Jugendlicher für die Volksgemeinschaft verloren. Hinsichtlich der Gefängnisstrafe, die als Freiheitsstrafe für Jugendliche erzieherische Erfolge zeitigen kann, möchte ich auf Grund der gemachten Erfahrungen empfehlen, von kurzfristigen Gefängnisstrafen abzusehen, obwohl diese heute 75 Prozent der Freiheitsstrafen ausmachen. Bei einer Dauer von mindestens drei Monaten ist durchaus die Möglichkeit gegeben, in besonderen Jugendstrafanstalten eine erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen mit Erfolg durchzuführen.

An Stelle der kurzfristigen Gefängnisstrafe, bei der nach der heutigen Praxis der Strafvollzug ohnehin ausgesetzt wird, befürworte ich die Einführung des Jugendarrests mit einer Dauer von zwei bis drei Wochen. Er soll durch die Strenge seines Vollzuges die begangene Tat sühnen und im Gegensatz zur Gefängnisstrafe von jeder ehrmindernden Erscheinung freigehalten werden. Der Jugendarrest sollte nicht ins Strafregister eingetragen werden. Die gegen Jugendliche selten verhängte Haftstrafe kann durch den Jugendarrest ersetzt werden.

Chance, von vorn anzufangen

Ich lege sehr großen Wert darauf, daß der Jugendliche die Möglichkeit besitzt, durch gute Führung und Wiedergutmachung alle Irrtümer, Fehler und Vergehen innerlich und äußerlich zu überwinden. Wer viel mit jungen Menschen umgeht, weiß, daß auch die wertvollsten Charaktere sich in Schuld verstricken können. Mitunter spricht alles gegen sie, der Schein, ihre eigene Missetat und ihre besten Freunde. Es hat nichts mit Sentimentalität zu tun, sondern ist Führung im erhabensten Sinne dieses edlen Wortes, wenn man einem solchen Jugendlichen zu erkennen gibt, daß man an das Gute in ihm glaubt. Mit welcher Dankbarkeit und welchem Eifer ergreift so ein junger Mensch dann die erste Gelegenheit zur Wiedergutmachung. Man gibt ihm eine neue Chance und verpflichtet ihn durch neues Vertrauen. Pessimisten mögen mir widersprechen und auf alle möglichen Mißerfolge hinweisen. Ich kann als Anhänger einer lebensbejahenden Weltanschauung, die dem deutschen Volke Ehre, Glück und Freude gebracht hat, dankbar bekennen, daß gegenüber der Tatsache, daß die ganze junge Generation unseres Volkes das Vertrauen gerechtfertigt hat, das der Führer in sie setzte, die wenigen Fälle der Enttäuschung nicht fühlbar werden. Die deutsche Jugend wird nicht sündig geboren. Es ist nicht wahr, daß jedes Kind unseres Volkes auf seiner Stirne das Verdammungsmal ewiger Höllenstrafen trägt. Diese Jugend ist gut von ihrer Geburt an. Gewiß, sie ist den Gesetzen des menschlichen Daseins unterworfen und wird, wie wir alle, irren und fehlen. Irrtümer und Fehler mögen den Schwächlichen zu Boden drücken, die Tapferen werden geläutert über die Berge ihrer eigenen Irrungen, Fehler und Torheiten emporsteigen, um sich zu vollenden.

Die Rehabilitierung des bestraften Jugendlichen, die Löschung des Strafregistervermerks bei Strafen bis zu zwei Jahren Gefängnis, gibt dem Jugendlichen noch einmal die Möglichkeit, „saubere Papiere" zu bekommen, die Scharten seines Lebens auszuwetzen und von vorn anzufangen. Selbstverständlich muß eine mindestens einjährige positiv gute Führung der Rehabilitierung als Voraussetzung dienen.

Das neue Jugendstrafrecht wird sich mit den Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befassen. 18- bis 21jährige, die nach bisheriger Gepflogenheit mit einem völlig verfehlten Ausdruck als „Halberwachsene" bezeichnet wurden, werden den Jugendlichen dann gleichzustellen sein, wenn sie in ihrer Entwicklung so zurückgeblieben sind, daß sie praktisch den Jugendlichen der erwähnten Altersstufe entsprechen. Der zukünftige Jugendrichter wird die Entwicklungsstufen der Jugend besonders berücksichtigen müssen. Wir wissen alle, daß es 16jährige gibt, deren Einsicht weit über ihr Alter hinausreicht, und kennen andererseits 21jährige, deren körperliche und geistige Reife sich so verzögert hat, daß sie keinesfalls als erwachsen angesprochen werden können. Dabei sind solche spät reifenden Menschen sehr häufig in ihrer nachfolgenden Entwicklung erfreulicher als jugendliche Intelligenzphänomene.

Ich habe versucht, Ihnen einige Anregungen vorzutragen, von denen ich hoffe, daß sie im neuen Jugendstrafrecht Berücksichtigung finden werden. Es konnte nicht meine Aufgabe sein, auf alle Fragen, die zu diesem Thema gehören, einzugehen. Es wird die Aufgabe unserer Akademie sein, in gründlicher Zusammenarbeit der ersten Sachkenner auf diesem Gebiet jenen Entwurf für ein neues Jugendstrafrecht herzustellen, der in allen Einzelheiten dem Wesen unserer Jugend gerecht wird. Alle deutsche Jugend aus gesundem Blut besitzt ein natürliches Rechtsgefühl. Es gibt unzählige Beispiele, die jeder Führer und jede Führerin, die mit Jugend auf Fahrt oder ins Lager gezogen sind, kennt, aus denen hervorgeht, daß der Deutsche schon von frühester Kindheit an unter jeder wirklichen oder vermeintlichen Ungerechtigkeit tief leidet. Einer solchen Jugend Gesetze zu geben, muß Jugendführer und Rechtswahrer mit gleicher Freude erfüllen. Sie müssen bei der Abfassung des neuen Gesetzes sorgfältig darauf achten, daß es mit jenem ungeschriebenen Gesetz übereinstimmt, daß dem Herzen unserer Jugend eingeboren ist. Sie müssen sich dessen bewußt sein, daß in der Jugend, die den Namen des Führers trägt, Recht und Gerechtigkeit unantastbare, heilige Begriffe sind. Glauben Sie nicht, daß die Jugend ein Vorurteil gegen Gesetze, Staatsanwälte und Richter habe. Die Jugend, die heute heranwächst, hat die Mängel der Justiz, die wir einst spüren mußten, nicht kennengelernt. Sie findet gerechtere Richter, als wir sie fanden, und darf als deutsche Jugend mit Recht stolz darauf sein, in einem Volk aufzuwachsen, das schon in frühester geschichtlicher Zeit Gesetze besaß, deren sittliche Größe noch nach Jahrtausenden die Enkel verpflichtet.

Gesetze sind die Grundlagen der menschlichen Kultur, und die kulturelle Höhe und Leistung eines Volkes steht in direktem Zusammenhang mit seiner Einstellung zum Recht. Führen wir die Jugend zu dieser Erkenntnis. Führen wir die Jugend zu Adolf Hitler: Seine Fahne ist das Zeichen der Ehre, Freiheit und Gerechtigkeit.

MINISTERIALRAT V. RIETZSCH:

Das Kind und der Jugendliche im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, der schon seit längerer Zeit der Reichsregierung vorliegt, bringt für den Interessenbereich der Jugend zahlreiche Neuerungen. Über die wichtigeren unter ihnen soll im folgenden berichtet werden.

I. Die Altersgrenzen im Allgemeinen Teil

Die amtliche Strafrechtskommission, auf deren Arbeiten der Entwurf in großem Umfang fußt, hat eingehend darüber beraten, ob sie das sachliche Strafrecht der Jugend, das heute den ersten Teil des Jugendgerichtsgesetzes bildet, in den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches übernehmen solle, sich aber dahin entschieden, das sachliche Strafrecht der Jugendlichen wie bisher einem besonderen, dem Jugendstrafrecht gewidmeten Gesetz vorzubehalten. Damit wollte man zum Ausdruck bringen, daß der Jugendliche nicht ein kleiner Erwachsener sei,

sondern daß die Jugend eine Welt für sich bildet; ihr Strafrecht soll daher in einem besonderen Gesetz niedergelegt werden. Demgemäß beschränkt sich der Entwurf des Strafgesetzbuches darauf, in seinem Allgemeinen Teil für die Jugend die Altersstufen zu bestimmen. Die Regelung, die der Entwurf für sie vorschlägt, entspricht dem geltenden Recht. Es soll also dabei bleiben, daß, wer nicht vierzehn Jahre alt ist, schuldunfähig ist.

Die Altersgrenze von vierzehn Jahren entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft wie den Wünschen der Hitler-Jugend. Mit dem vierzehnten Lebensjahr endet der Besuch der Volksschule, es beginnt die Berufsausbildung. Damit erweitert sich der Bekanntenkreis des Jugendlichen und ebenso die Möglichkeit zu Straftaten; denn das Berufsleben bietet Anreize zu Straftaten, die in der Schule nicht in Frage kommen[1]). Zugleich erhöht sich die Verantwortung des Jugendlichen. Darum muß ein Diebstahl des Jugendlichen wesentlich ernstere Folgen haben als ein Diebstahl in der Schule; hieße ein Griff des Lehrlings in die Kasse nicht Diebstahl, so würde die Wirtschaft Bedenken tragen, den Vierzehnjährigen in die Lehre zu nehmen. Im Rahmen der Hitler-Jugend ist die Erreichung des vierzehnten Lebensjahres ebenfalls von Bedeutung, da dann der Übertritt vom Jungvolk zur Hitler-Jugend erfolgt. Aus allen diesen Gründen ist es zweckmäßig, mit dem Eintritt in die neuen Pflichtenkreise auch den Beginn der strafrechtlichen Verantwortung zu verknüpfen.

Neuestens hat Neeße den interessanten Vorschlag gemacht, die Grenze nach unten wenigstens in der Form zu erweitern, daß die Möglichkeit gegeben wird, ausnahmsweise einen Jugendlichen schon früher zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Erfahrungen der neuesten Zeit lassen den Vorschlag als erwägenswert erscheinen. Wir haben es erlebt, daß in der Ostmark ein Zwanzigjähriger und ein Dreizehnjähriger gemeinsam ein Auto überfallen und die Insassen ausgeraubt haben; als Polizei und SA. anrückten, um die beiden Räuber zu verhaften, lieferten diese, die einen ganzen Tornister voll Munition bei sich führten, ein regelrechtes Gefecht, bei dem nicht weniger als vier Personen, darunter ein SA.-Sturmführer, das Leben verloren. Für Fälle derartiger Verworfenheit eines noch nicht Vierzehnjährigen möchte man in der Tat ein Strafverfahren nicht ganz missen, freilich kaum mit dem Ziele, eine Strafe gegen Missetäter zu verhängen, wohl aber, um ihn in eine Bewahrungsanstalt für jugendliche Schwerverbrecher zu bringen. Denn die Fürsorgeerziehung ist zu schade, um derartige abnorme Jungen aufzunehmen; sie würden dort nur zerstörend und zersetzend wirken. Im geltenden Recht fehlt eine Anstalt, die solche jugendlichen Schwerverbrecher aus der Freiheit, aber auch aus der Fürsorgeerziehung herausnimmt und damit einen Ersatz für die Sicherungsverwahrung der Erwachsenen bildet. Von dem künftigen Jugendgerichtsgesetz möchte ich wünschen, daß es eine solche Bewahrungsanstalt, nötigenfalls mit der Möglichkeit eines Übergangs in die Sicherungsverwahrung nach erreichtem höheren Alter, einführt, und es scheint uns sehr erwägenswert, den Vorschlag Neeßes dahin zu verwerten, daß diese Anstalt ausnahmsweise auch für noch nicht vierzehnjährige Schwerkriminelle zur Verfügung gestellt werde.

Die Grenze für die volle Schuldfähigkeit beläßt der Entwurf des Strafgesetzbuches bei dem 18. Lebensjahr. Er entscheidet zugleich die

[1]) Vgl. Neeße, Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht, Stuttgart und Berlin 1938, S. 97.

Frage, inwieweit der Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren strafrechtlich verantwortlich gemacht werden soll. Und zwar heißt es:

„Wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist nicht schuldfähig, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung das Unrecht der Tat nicht einsehen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.“

Es soll also ankommen auf das Verständnis für das Unrecht der Tat. Der Jugendliche braucht sich nicht darüber klar zu sein, ob seine Tat dem Gesetz widerstreitet, ob sie ungesetzlich ist. Denn von Gesetzen pflegt der Jugendliche kaum etwas zu wissen. Aber was Recht und Unrecht ist, das wird ihm eingeprägt von Kindheit an, das sagt ihm auch die Stimme des Gewissens. Und danach läßt sich sehr wohl ermessen, ob er für Maßnahmen des Strafrechts Verständnis haben kann. — Eine Ausnahme wird, wie bisher, so auch künftig, das Militärstrafrecht enthalten. Die Wehrmacht nimmt keine Rücksicht darauf, ob der Soldat das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat oder nicht. Der Soldat wird stets als schuldfähig angesehen, so will es die Disziplin. Dabei wird es bleiben.

Weitere Bestimmungen enthält der Allgemeine Teil des Entwurfs des Strafgesetzbuches speziell für Jugendliche nicht. Wohl aber bringt der Besondere Teil eine Fülle von Vorschriften, die sich mit dem Kinde und dem Jugendlichen beschäftigen. Die Strafrechtskommission hat eingehend erwogen, ob die zahlreichen einschlägigen Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt „Schutz des Kindes“ zusammengefaßt werden sollten. Es hat sich jedoch ergeben, daß die Gesichtspunkte, unter denen dem Kinde und dem Jugendlichen Strafschutz gewährt werden muß, so mannigfach sind, daß ein solcher Abschnitt ein recht buntes Durcheinander in den Einzelheiten aufweisen müßte. Andererseits würde man, um einen solchen Abschnitt zu bilden, Dinge, die unter anderen Gesichtspunkten zweifellos zusammengehören, auseinanderreißen müssen. Man hat sich daher — ich kann sagen: schweren Herzens — entschlossen, von der Bildung eines eigenen Abschnitts zum Schutz des Kindes abzusehen. Der folgende Überblick über die Vorschriften des Entwurfs zum Schutz des Kindes und des Jugendlichen, der seinen Stoff den verschiedensten Abschnitten des Entwurfs zu entnehmen haben wird, dürfte bestätigen, daß es richtig war, davon abzusehen, alle diese Vorschriften in einem Abschnitt zu vereinigen.

II. Kampf für die Volkserhaltung

a) Eine Staatsführung, die nicht nur ihr Volk erhalten, sondern es im Ringen der Völker zu Macht und Ansehen bringen und seine Kulturaufgabe durchsetzen will, muß selbstverständlich auf die Heranbildung einer quantitativ und qualitativ hochwertigen Jugend entscheidendes Gewicht legen und den Willen zum Kinde mit allem Nachdruck pflegen. Sie muß sich daher die Abwehr geistiger Zersetzungsversuche, die so gefährlich sind, weil sie den Geist des Volkes, seine Gesinnung vergiften und weil die Wirkungen schwer zu erkennen und noch schwerer zu bekämpfen sind, zur besonderen Aufgabe machen. Wir brauchen Kampfvorschriften gegen jene geistigen und moralischen Zersetzungsversuche, die nicht politisch auftreten und daher nicht mit den Strafvorschriften gegen Hochverrat erfaßt werden können, vielmehr ihr

Ziel auf Umwegen zu erreichen suchen, durch die Zersetzung alles dessen, was einem lebensstarken Volk auf kulturellem, geistigem und sittlichem Gebiet achtenswert, ja heilig sein muß. Zwei Vorschriften des Entwurfs wollen hier helfen. Die eine lautet:

> „Wer öffentlich die Ehe, die Mutterschaft oder den Kinderreichtum schmäht oder böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft."

Diese Vorschrift bedarf natürlich verständiger Auslegung. Sie soll nicht dazu dienen, Lustspielen oder Operetten, in denen ein wenig leicht von Ehe und Treue gesprochen wird, in philiströser Weise den Garaus zu machen; die „Fledermaus" soll uns ungestört und ungestrichen auch fernerhin erfreuen. Aber für gewisse, nicht nur leichtfertige, sondern Ehe und Mutterschaft zersetzende und zerstörende Machwerke, wie sie in der Vergangenheit — meist aus der Feder jüdischer Literaten — bekannt geworden sind, ist im Dritten Reich kein Raum. Die zweite Vorschrift besagt:

> „Wer öffentlich zur Beschränkung der Kinderzahl in der Ehe auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft."

Irrlehren wie die des Malthus, die der Marxismus in unbegreiflicher Verblendung bis in die Schulen hinein hat propagieren lassen, müssen wir auf das schärfste bekämpfen. Noch vor kurzem hat der Führer durch die Stiftung des Ehrenkreuzes für die deutsche Mutter seinen Willen nachdrücklich bekundet, an die Stelle solcher selbstmörderischen Irrlehren eine gesunde Liebe zum Kinde und Achtung vor der Mutterschaft im Volke zu pflegen. Die Vorschrift wird daher auch dem Strafrichter die im bisherigen Recht infolge seiner liberalen Grundhaltung fehlende Waffe gegen derartige Bestrebungen in die Hand geben. Andererseits wahrt die Vorschrift wohlüberlegte Grenzen. Sie wendet sich nur gegen die „öffentliche" Zersetzung des Fortpflanzungswillens; denn die Gespräche der Ehegatten darüber, wieviel Kinder sie haben wollen, gehören nicht vor das Forum des Strafrichters.

b) Außer den geistigen Zersetzungsbestrebungen gegen den Willen zum Kinde bedürfen natürlich auch die körperlichen Eingriffe, die die Fähigkeit zum Kinde nehmen sollen, strafrechtlicher Abwehr.

In welchen Fällen ausnahmsweise eine Unfruchtbarmachung von Staats wegen Platz greifen soll, bestimmt das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Über die dort geregelten Fälle hinaus dürfen Sterilisierungen nicht stattfinden. Es geht nicht an, daß die Dirne beliebig zum Arzt oder gar zum Kurpfuscher läuft, um sich sterilisieren zu lassen und dann ihr Gewerbe um so unbesorgter betreiben zu können. Es geht aber auch nicht an, daß ein Arzt — vielleicht in wohlmeinender Absicht, in einem Falle, in welchem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die Sterilisierung nicht gestattet, in dem sie aber vielleicht im Einzelfall durchaus erwägenswert sein mag, — dem Gesetzgeber vorgreift und aus eigener Machtvollkommenheit eine Sterilisation durchführt. Die Entscheidung darüber, welche Krankheiten eine Sterilisation rechtfertigen sollen, muß der Staatsführung vorbehalten bleiben. Der einzelne darf da nicht Vorsehung spielen wollen.

Eine Politik, welche die Geburten tatkräftig fördern will, muß mit aller Energie die Abtreibungsseuche bekämpfen. Der Entwurf verbessert und verschärft daher die Vorschriften gegen Abtreibung. Die Grundvorschrift lautet:

„Wer eine Leibesfrucht tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt der Täter ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Zuchthaus.

Ebenso wird mit Zuchthaus bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Tötung ihrer Leibesfrucht gewerbsmäßig verschafft."

Wer sich je mit der Dogmatik des § 218 des geltenden StGB. beschäftigt hat, wird sofort sehen, mit welch einem Wust von Streitfragen diese einfache und klare Formulierung des Entwurfs aufräumt. Der Entwurf regelt auch sorgfältig die Fälle, in denen das Abbrechen der Schwangerschaft ausnahmsweise erlaubt sein soll. Er erkennt die medizinische Indikation in dem bisherigen Umfang an und macht damit die etwas mühsame Hilfskonstruktion des übergesetzlichen Notstandes, mit der die Praxis heute arbeiten muß, entbehrlich. Er hält ebenso die eugenische Indikation im Rahmen des ErbKrNachwG. aufrecht. Dagegen ist für die soziale Indikation nach dem Entwurf kein Raum: Heute, wo es überall an Arbeitskräften fehlt, braucht keine werdende Mutter sich um die Zukunft ihres Kindes zu sorgen; es findet Arbeit und Unterhalt. Wo aber das Aufziehen der Kinder Schwierigkeiten bereiten sollte, da greift die NSV. mit ihren Mitteln ein. Wirtschaftliche oder soziale Gründe können daher die Frau nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft, Mutter zu werden, entbinden.

c) Ergänzend enthält der Entwurf einige Vorschriften zum Schutz der werdenden Mutter. In dem Abschnitt „Schutz der Arbeitskraft" findet sich eine Strafvorschrift gegen denjenigen, der gewissenlos eine werdende Mutter, die bei ihm in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis steht, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet.

Auch dem Schwängerer schärft der Entwurf das Gewissen. Er bedroht mit Gefängnis denjenigen, der einer von ihm Geschwängerten die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, wenn der Täter dadurch eine unmittelbare schwere Gefahr für Mutter oder Kind herbeiführt. — Das ungestörte Leben von Mutter und Kind soll ferner die neue Vorschrift gegen Verletzung der Unterhaltspflicht erleichtern. Das bisherige Recht bestraft die Verletzung der Unterhaltspflicht nur als Übertretung und setzt für die Bestrafung eine vorherige obrigkeitliche Aufforderung zur Unterhaltszahlung voraus, § 361 Nr. 10 StGB. Die Vorschrift ist eine ziemlich stumpfe Waffe. Sie versagt, wenn an Stelle des Unterhaltspflichtigen eine dritte Person hilfreich einspringt, und ist auch deshalb unzulänglich, weil sie nur aus fiskalischen Erwägungen geschaffen, nämlich als Unterstützung der Behörden der Armenpflege gedacht ist. Künftig entscheidet der Gedanke, daß, wer sich einer Unterhaltspflicht entzieht, sich der Bande entschlägt, die das Blut, der Familienzusammenhang begründet. Die Tat ist daher künftig nicht nur Übertretung, sondern kriminelles Unrecht. Darauf, ob öffentliche Mittel in Anspruch genommen sind, kommt es nicht mehr an.

d) Eine weitere wichtige Vorschrift betrifft das Beiseiteschaffen von Familienhabe. Danach soll der Ehegatte bestraft werden, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den Unterhalt des anderen Ehegatten oder eines Abkömmlings erheblich gefährdet.

Die Vorschrift, die auch zivilrechtliche Wirkungen haben wird, kann vielen Segen stiften. Aus meiner Praxis am Kriminalgericht Berlin-Moabit entsinne ich mich eines Falles, in welchem eine junge Ehefrau, die nach der Geburt ihres ersten Kindes mit diesem aus der Entbindungsanstalt in ihre Wohnung heimkehrte, die Wohnung völlig leer vorfand. Ihr Ehemann, der sich schon seit einigen Monaten von seiner Frau abgewandt und einer „Freundin" zugewandt hatte, war gewissenlos genug gewesen, den Aufenthalt seiner Frau in der Entbindungsanstalt dazu zu benutzen, um die gesamte Wohnungseinrichtung, die von zehnjährigen Ersparnissen der Frau beschafft worden war, zu veräußern, von dem Erlös u. a. ein Motorrad zu kaufen und darauf, mit der Freundin auf dem Soziussitz, zu verschwinden. Eine Bestrafung war nicht möglich; die Wohnung hatte der Ehemann gekündigt und für den letzten Monat bezahlt, so daß ein Bruch des Vermieterpfandrechts (§ 289 StGB.) schon aus diesem Grunde nicht vorlag. Der Diebstahl unter Ehegatten ist nach der in ihrer bisherigen Ausdehnung verfehlten Vorschrift des § 247 Abs. 2 StGB. straflos. Die Gefühle dieser schwer enttäuschten Ehefrau, die durch die Handlungsweise ihres Mannes um die Frucht zehnjähriger Arbeit gekommen war und nun mit ihrem Kinde mittellos, wohnungslos und völlig verlassen dastand, brauche ich nicht zu schildern. Mit der obigen Vorschrift wäre ihr geholfen gewesen, soweit die Rechtsordnung in solchen Fällen helfen kann.

e) Beibehalten aus dem bisherigen Recht ist die Vorschrift gegen Kindesentführung (heute § 235 StGB.), künftig „Muntbruch" genannt, und gegen erpresserischen Kindesraub (jetzt § 239a StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 22. 6. 1936). Das Gesetz legt die Verteidigungslinie gegen dieses Verbrechen soweit vor wie nur irgend möglich: Die Todesstrafe ist bereits verwirkt mit der Entführung des Kindes, die Erpressung braucht nur beabsichtigt, nicht vollendet, ja, nicht einmal versucht zu sein. Das Gesetz hat die mit ihm erstrebte Wirkung bisher gehabt; seit seinem Erlaß ist kein Fall erpresserischen Kindesraubs in Deutschland mehr bekannt geworden.

f) Eine weitere wichtige Vorschrift in diesem Zusammenhang ist die Vorschrift gegen Personenstandsverletzung:

„Wer ein Kind unterschiebt oder sonst einen Personenstand fälscht oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bestraft."

Diese Vorschrift ist in neuerer Zeit vielfach Gegenstand interessanter Erörterungen im Zusammenhang mit der Frage geworden, ob die uneheliche Mutter verpflichtet ist, der Behörde den Namen des Vaters zu offenbaren. Das Reichsgericht[2]) hat der Mutter das Recht zugesprochen, die Angabe dieses Namens zu verweigern, soweit ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe, also wenn sie selbst oder der Vater des Kindes verheiratet ist. Diese

---

[2]) RGS. 72, 214 = JW. 37, 3150.

Entscheidung hat teils Zustimmung, teils Widerspruch erfahren. Die eigentliche Frage aber, deren Lösung man in ihr gesucht hat, ob — von dieser Ausnahme abgesehen — jede uneheliche Mutter der Behörde den Namen des Erzeugers zu nennen hat, entscheidet das Urteil nicht. Ich stehe nicht an, diese Frage zu verneinen. Wenn eine uneheliche Mutter den Namen des Erzeugers nicht nennen will, so wird sie hierfür in aller Regel achtenswerte Gründe haben: Sie wird besorgen, ihn irgendwie bloßzustellen. Entschließt sie sich aus solchem Grunde, die Nennung seines Namens abzulehnen, so soll man diesen Entschluß achten. Den Unterhalt des Kindes wird sie damit in aller Regel nicht gefährden; sie wird in solchen Fällen sicher sein, daß der Erzeuger auch ohne Mitwirkung der Behörde den Unterhalt entrichtet, und wenn sie in dieser Erwartung getäuscht wird, so ist sie immer noch in der Lage, die Hilfe der Behörde in Anspruch zu nehmen.

Auch die Sicherstellung der arischen Abstammung rechtfertigt einen behördlichen Zwang zur Nennung des Vaters nicht; wollte man der Mutter das Recht absprechen, vor der Behörde über den Erzeuger zu schweigen, weil es sich vielleicht um einen Juden handeln könnte, dann hieße das, die Bedürfnisse eines Volks von achtzig Millionen nur danach ausrichten, daß wir einige hunderttausend unerbetene Gäste bei uns beherbergen. Von dieser Tatsache lassen wir uns aber nicht beherrschen. Zur Bekämpfung der Rassenschändung sind die Nürnberger Gesetze bestimmt; die Erziehung des Volkes durch die Partei, die staatliche Propaganda und die HJ. vertiefen unablässig das Verständnis für diese Gesetze im Volke. Diese Abwehr genügt heute. Die Möglichkeit, daß vielleicht einmal ein artvergessenes Mädchen sich mit einem Juden einläßt und einen Mischling zur Welt bringt, ist deshalb kein Grund, um arische Mütter zu zwingen, einen Mann, den sie lieben und dem sie Ungelegenheiten ersparen wollen, gegen ihren Willen doch bloßzustellen. Die Mutter ist also nicht verpflichtet, der Behörde den Namen des Erzeugers zu nennen. Eine andere Frage ist es, ob das heranwachsende Kind von seiner Mutter die Benennung des Vaters verlangen kann. Diese Frage wird man bejahen müssen. Aber darum braucht nicht der Behörde das Recht zugestanden zu werden, in ein Geheimnis mit den Mitteln des Strafrechts einzudringen, das die Kindesmutter zu bewahren bereit ist.

III. Schutz der Kinder und Jugendlichen

Eine Reihe von Vorschriften des Entwurfs sollen für das leibliche Wohl des Kindes und des Jugendlichen sorgen. Wir haben es in jüngster Zeit erlebt, daß Rabeneltern, die es satt waren, ihre Kinder zu unterhalten, diese derart gequält haben, daß sie schließlich Selbstmord verübten. Zur Rechenschaft gezogen, haben solche Väter oder Mütter sich darauf berufen, die Teilnahme am Selbstmord sei nach geltendem Recht straflos. Nach dem Entwurf werden solche Eltern der Gerechtigkeit nicht mehr entgehen. Haben sie ihre Autorität so brutal mißbraucht, daß man von einem eigenen Willen des unglücklichen Kindes nicht mehr sprechen kann, so werden solche Eltern nach dem Täterbegriff des Entwurfs als Mörder zu bestrafen sein. Wenn ihre Einwirkung nicht so weit gegangen ist, sind sie nach dem Entwurf der Verleitung zum Selbstmord schuldig und aus diesem Grunde zu bestrafen.

Weiter ist hier die Strafvorschrift gegen Aussetzung zu nennen. Gegenüber der heutigen Formulierung ist der künftige Tatbestand der Aussetzung stark vereinfacht.

Mit Strafe wird bedroht, wer eine Person aussetzt oder, obwohl er für sie zu sorgen hat, in hilfloser Lage läßt und dadurch ihr Leben gefährdet. Im ersten Falle ist also, anders als bisher, Hilflosigkeit der ausgesetzten Person nicht mehr Voraussetzung der Strafbarkeit. Auch der bergkundige Führer, der den bergunkundigen Bergsteiger im unwegsamen Hochgebirge allein zurückläßt, wird danach strafbar. Bei Kindern und Jugendlichen wird vor allem die zweite Alternative in Frage kommen, das Belassen in hilfloser Lage durch die sorgepflichtige Person. Voraussetzung ist wie nach der bisherigen Rechtsprechung, daß der Ausgesetzte in Lebensgefahr gerät. Diese Voraussetzung rechtfertigt die Einstellung des Tatbestandes der Aussetzung in den Abschnitt, der den Angriffen auf das Leben gewidmet ist.

Dem Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Jugend und ihrer gesunden Entwicklung dient ferner die Vorschrift über Kindesmißhandlung. Der Entwurf behält sie in der Fassung bei, die sie bereits durch die nationalsozialistische Regierung in der Novelle vom 26. Mai 1933 erhalten hat.

Die Vorschrift ist schon damals insofern wesentlich verbessert worden, als sie nicht nur die Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung, sondern auch das seelische Quälen unter Strafe stellte, z. B. die verächtliche Behandlung, den Zwang zu demütigender, ekelerregender Tätigkeit, das quälerische Einjagen von Furcht oder Schrecken. Dabei kommt es nicht darauf an, daß solche seelischen Qualen auch eine Erschütterung der körperlichen Gesundheit zur Folge haben. Ein originelles Gesetz auf diesem Gebiete haben kürzlich die Portugiesen erlassen. Sie verbieten es bei Strafe, Kindern angst zu machen mit dem „Schwarzen Mann". Eine so weitgehende Vorschrift enthält der Entwurf des Strafgesetzbuchs nicht, aber sicher ist, daß auch das seelische Quälen als Mißhandlung strafwürdig ist. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist nicht mehr wie bisher, daß das Kind gerade unter der Fürsorge oder Obhut des Täters steht. Es genügt, daß der Jugendliche durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von dem Täter abhängig ist. Geschützt wird also auch der Lehrling gegen Mißhandlung durch den Lehrherrn, die jugendliche Hausgehilfin gegen Mißhandlung durch ihre Arbeitgeber. Das Strafmaß wird durch den Entwurf erhöht, die Geldstrafe wird ausgeschlossen.

Über die Frage des Züchtigungsrechts enthält der Entwurf keine Vorschriften. Daß aber den Erziehungsberechtigten, insbesondere den Eltern und Lehrern, ein Züchtigungsrecht in angemessenen Grenzen zusteht, ergibt sich aus dem Familien- und Verwaltungsrecht. Züchtigungen von Kindern durch die Erziehungsberechtigten, die sich in angemessenen Grenzen halten, also der Gesundheit des Kindes nicht schädlich sind und keine Mißhandlung darstellen, sind rechtmäßig. Von einer Strafbarkeit der Züchtigung kann erst die Rede sein, wenn eine Züchtigung diese Grenzen überschreitet oder ehrverletzenden Charakter besitzt. Es entsteht nun die Frage, welche Bedeutung Vorschriften der Verwaltungsbehörden zuzusprechen ist, die das Züchtigungsrecht gegenüber obigem Rahmen einengen. So bestehen vielfach Vorschriften verwaltungsrechtlicher Art, wonach z. B. an Mädchenschulen eine

Züchtigung verboten ist. Ebenso ist die Lage bei der HJ. Die Reichsjugendführung verwirft körperliche Züchtigungen und hat sie den Jugendführern verboten. Kommt gleichwohl im Einzelfall eine Züchtigung eines Kindes vor, so fragt sich, ob dies Veranlassung zur Einleitung eines Strafverfahrens geben kann oder ob es lediglich Sache der Aufsichtsstellen ist, eine Rechtfertigung für diese Züchtigung zu fordern. Zu entscheiden ist im letzteren Sinne: Verwaltungsmäßige Beschränkungen des Züchtigungsrechts haben nur verwaltungsrechtliche Bedeutung, der Strafrichter hat mit Züchtigungen, die den angemessenen Rahmen nicht überschreiten, nichts zu tun. Diese Regelung dient der Erhaltung der Autorität des Erziehers, die gefährdet wird, wenn er seine Züchtigung, die vielleicht im Einzelfalle durchaus berechtigt und am Platze war, vor dem Strafrichter rechtfertigen muß, und wenn das gemaßregelte Kind und womöglich noch andere Kinder über den Sachverhalt gerichtlich oder polizeilich vernommen werden müssen. Es genügt völlig, daß solche ausnahmsweise Züchtigung gegenüber der vorgesetzten Stelle gerechtfertigt werden muß.

Keine eigene Strafvorschrift enthält der Entwurf gegen die Überanstrengung von Kindern durch Lehrer, Führer der HJ. oder andere Erzieher. Von einer solchen Strafvorschrift ist aus gutem Grunde abgesehen worden. Eine Erziehung zur Härte, zu körperlicher Ausdauer und zu sportlichen Leistungen ist schlechterdings nicht möglich, wenn der Erzieher oder Führer ständig eine Strafvorschrift im Auge behalten muß, die die Überanstrengung des Jugendlichen unter Strafe stellt. Strafanzeigen würden, wenn eine solche Vorschrift bestände, erfahrungsgemäß stets von der am wenigsten hierzu berufenen Seite eingehen. Gerade solche Eltern, deren Kinder eine Erziehung zur Selbstüberwindung, zur Härte gegen sich selbst am nötigsten hätten, sind erfahrungsgemäß am ehesten geneigt, Strafanzeigen zu erstatten, die sich dann als unbegründet herausstellen. Solche Verfahren aber schaden der Autorität des Führers und der Disziplin und müssen von vornherein vermieden werden. Es ist Aufgabe der Führung, Grundsätze und Richtlinien für die Unterführer aufzustellen, durch welche die Durchschnittsanforderungen an die von den Kindern zu fordernden körperlichen Leistungen geregelt werden, und auf die Einhaltung dieser Grundsätze im Wege der Aufsicht zu achten. Es geht nicht an, ständig über jedem Führer der HJ. und jedem Turn- und Sportlehrer das Damoklesschwert einer Strafvorschrift gegen Überanstrengung anzubringen. Darunter müßte die Dienstfreudigkeit leiden. Sollten wirklich einmal Auswüchse vorkommen, so reichen die vorhandenen Strafvorschriften gegen Kindesmißhandlung durch Quälen oder rohes Mißhandeln vollkommen aus.

Anders aber steht es mit der Frage der Überanstrengung im Berufsleben. In der Schule, bei der HJ. usw., steht der Jugendliche unter der Leitung von Erziehern, die sich ständig dessen bewußt sind, daß sie es mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben und auf ihren Reifegrad Rücksicht nehmen müssen. Im Berufsleben aber steht der Jugendliche nicht selten

neben dem Erwachsenen, und hier bedarf es der besonderen Mahnung an den Arbeitgeber, ständig sich dessen bewußt zu sein, daß er die dem Alter des Jugendlichen geschuldete Rücksicht im Arbeitsprozeß nicht außer acht lassen darf. Darum droht der Entwurf im Abschnitt „Angriffe auf die Arbeitskraft" Gefängnis nicht unter drei Monaten dem an, der gewissenlos eine durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängige Person unter 18 Jahren durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet. Die Vorschrift ist schon geltendes Recht, da sie einstweilen in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist. Sie wird in das Strafgesetzbuch übernommen werden, dessen Vorarbeiten sie entstammt. Aus dem Abschnitt „Angriffe auf die Arbeitskraft" werden dem Jugendlichen auch noch viele andere Vorschriften zugute kommen, auch wenn sie nicht speziell für die Jugendlichen normiert sind, so die Vorschriften gegen Störung der Betriebssicherheit, Gefährdung der Arbeitskraft, Arbeitsbetrug, Lohnwucher, Verfehmung eines Arbeiters durch sittenwidrige Abreden, Beschlüsse und Anweisungen, die auf Ausschluß des Betroffenen von bestimmten Arbeitsplätzen gerichtet sind, oder durch Kennzeichnung der Zeugnisse oder sonstigen Arbeitspapiere durch geheime Zeichen usw., ferner die Vorschriften gegen Verdrängung vom Arbeitsplatz durch Denunziationen und gegen die Verschleuderung von Betriebsmitteln. Auf alle diese Bestimmungen ist hier nicht näher einzugehen, da sie nicht nur die Jugendlichen betreffen.

Zwei Vorschriften zum Schutze der körperlichen und geistigen Gesundheit gerade des Jugendlichen aber sind hier noch zu erwähnen. Der Entwurf übernimmt aus dem Gaststättengesetz die Vorschrift gegen das Verabreichen geistiger Getränke an Jugendliche im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel. Soweit es sich um Branntwein oder branntweinhaltige Genußmittel handelt, ist das Schutzalter 18 Jahre, für andere Getränke 16 Jahre. — Die zweite Vorschrift betrifft das Ausschicken von Kindern und Jugendlichen zum Betteln. Dieses Delikt, bisher nur eine Übertretung, wird vom Entwurf mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Haft und mit Arbeitshaus bedroht. Denn es bedarf keiner Begründung, daß das Ausschicken von Kindern zum Betteln den Arbeitswillen der Kinder verdirbt, sie zu Müßigang verleitet und einem asozialen Leben entgegentreibt.

IV. Angriffe auf die Sittlichkeit

Von allen Straftaten an Jugendlichen sind die Sittlichkeitsverbrechen die schlimmsten; die Verheerungen, die sie an Geist und Gemüt des Jugendlichen anrichten, sind meist nicht wieder gutzumachen. Der Entwurf wendet dem Schutz der Jugend auf diesem Gebiet besondere Sorgfalt zu. Eine völlig neue Vorschrift betrifft den Mißbrauch abhängiger Jugendlicher zur Unzucht. Der Entwurf bringt nämlich allgemein einen dem bisherigen Recht unbekannten Schutz der wirtschaftlich Abhängigen gegen

Mißbrauch der durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit. Bei Erwachsenen beschränkt sich dieser Schutz auf eine Verhinderung des außerehelichen Beischlafs oder beischlafsähnlicher Handlungen. Bei den Jugendlichen erstreckt sich dieser Schutz auf jede Form der Unzucht. Neu ist ferner, daß künftig nicht nur die Unzucht mit einem Kinde unter 14 Jahren sondern auch die Unzucht, die absichtlich vor einem Kinde dieses Alters vorgenommen wird, mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft werden soll. Exhibitionisten, die ihren Neigungen gerade vor Kindern nachgehen, werden also künftig nicht mehr mit verhältnismäßig geringer Gefängnisstrafe davonkommen. Die häufige Schutzbehauptung der Sittlichkeitsverbrecher, die sich an oder vor Kindern unter 14 Jahren vergehen, sie hätten nicht erkannt, daß das Kind noch nicht 14 Jahre alt gewesen sei, wird nach dem Entwurf nicht mehr von Strafe befreien können. Soweit sie überhaupt glaubhaft ist, findet gleichwohl Bestrafung statt, wenn das Nichterkennen des Alters des Kindes als fahrlässig zu bezeichnen ist.

Dieselbe Regelung gilt künftig auch für die Verführung. Weiter ist neu eine Strafbestimmung gegen Verkuppelung Jugendlicher unter 18 Jahren. Der Entwurf erblickt hierin einen Fall erschwerter Kuppelei und droht dafür Zuchthaus an. Auch alle sonstigen Strafbestimmungen des Abschnitts „Angriffe auf die Sittlichkeit“ sind im Entwurf in ihrer Fassung durchgeprüft, von unwesentlicher Kasuistik entlastet und im einzelnen mannigfach verbessert. Es würde aber zu weit führen, die Änderungen hier im einzelnen vollständig zu erörtern.

V. Die Jugendschutzkammern

Aber alle Bestimmungen des Entwurfs zum Schutze der Kinder und der Jugendlichen würden nichts nützen, wenn nicht die Männer, die sie anwenden sollen, durchdrungen sind von dem Ernst der Aufgabe, die Jugend gegen alles schleichende Gift und gegen alle Schädigung ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit hart und unnachsichtig zu schützen. Um dies zu erreichen, hat der Reichsminister der Justiz eine Einrichtung geschaffen, die in der ganzen Welt ihresgleichen sucht und daher in besonders eindringlicher Weise zeigt, wie ernst die Justizverwaltung sich bemüht, an der Aufgabe mitzuarbeiten, den Schutz des Kindes, des kostbarsten Gutes des deutschen Volkes, in die Tat umzusetzen: Die Jugendschutzkammern[3]).

Seit dem 1. September 1937 bestehen bei jedem größeren Landgericht eine, bei manchen zwei oder drei, in Berlin fünf solcher Kammern. Vor diese Jugendschutzkammern sind alle Verbrechen und Vergehen zu bringen, die eine unmittelbare Gefährdung eines Jugendlichen enthalten, natürlich nicht jeder Diebstahl, jeder Verkehrsunfall, der zufällig einen Jugendlichen oder auch einen Jugendlichen betroffen hat, sondern nur solche Straftaten, deren

---

[3]) Sie beruhen auf der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 9. August 1937, Deutsche Justiz 1937 S. 1206. Vgl. auch „Das Junge Deutschland“, 1937, S. 451 ff., sowie S. 181 des vorliegenden Heftes.

Unrechtsgehalt gerade darin steckt, daß der Täter sich an einem Jugendlichen vergreift, also vor allem Sittlichkeitsdelikte und Mißhandlungen an Jugendlichen, weiter schwere Verfehlungen gegen arbeitsrechtliche und gesundheitsrechtliche Schutzbestimmungen zugunsten Jugendlicher. Der Zweck der Einrichtung dieser Kammern ist vor allem ein psychologischer: Die Mitglieder sollen stets der Aufgabe eingedenk sein, die deutsche Jugend zu schützen. Sie sollen sich ein besonderes Wissen um die Psyche des Kindes erwerben, die schwierige Psychologie der Aussagen von Kindern beherrschen lernen und dadurch befähigt werden, den Tatbestand sachkundig und klar festzustellen. Immer aber sollen sie, eingedenk der in ihrer Aufgabe liegenden Mahnung, jede Versündigung an der Jugend strenger zu ahnden, bei der Zumessung der Strafe dem Gedanken des Schutzes der Jugendlichen neben dem der Sühne zur Geltung verhelfen. Sie sollen dies nicht nur bei der Entscheidung über die Strafdauer, sondern auch bei der Entscheidung, ob Sicherungsverwahrung oder Entmannung geboten sind, nicht aus den Augen verlieren. Um das rechte Verständnis für den Ernst der Aufgabe des Jugendschutzes zu sichern, sollen die Mitglieder der Jugendschutzkammern und die Jugendstaatsanwälte selbst Väter von Kindern sein oder doch durch Betätigung im Jugendschutz und in der Jugenderziehung ein geschultes Verständnis für die Jugend beweisen.

Die Einrichtung dieser Kammern hat sich außerordentlich bewährt. Dadurch, daß sich alle Rechtsbrecher, die sich an der Jugend versündigen, ausschließlich vor der Jugendschutzkammer zu verantworten haben und die Vorbereitung einschlägiger Sachen in der Hand eines erfahrenen Spezialstaatsanwalts liegt, erhalten diese Richter und Staatsanwälte ein umfassendes Bild von dem Umfang der Straftaten gegen Jugendliche. Sie können daher den sittlichen Schaden, der angerichtet ist, in seinem Ausmaß und seiner Schwere richtig würdigen und tragen von selbst der Notwendigkeit eines wirksamen Jugendschutzes durch entsprechende Beurteilung des Strafmaßes Rechnung. Ein weiterer Vorzug der Jugendschutzkammern besteht darin, daß eine gleichmäßigere Behandlung der Rechtsfragen und eine erfreuliche Gleichmäßigkeit in der Strafzumessung erreicht wird. Ausgesprochene Jugendverderber und Wüstlinge werden nunmehr überall mit der gebotenen Härte angefaßt. Die Mitglieder der Kammern und die Spezialstaatsanwälte erlangen ferner große Erfahrung in der Vernehmung der Jugendlichen und in der Bewertung ihrer Aussagen, aber auch in der Würdigung der Schutzbehauptungen und Ausflüchte der Täter. Sie durchschauen vielfach Zusammenhänge zwischen einzelnen Sachen, die ohne spezialistische Schulung nicht erkannt werden würden, und können die daraus erwachsenden Gefahren sachgemäß bekämpfen. Die Spezialisierung auf Jugendschutzstrafsachen fördert ferner eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Jugendämtern, den Jugenddezernenten der Polizei, mit der Hitler-Jugend und NSV. sowie mit den Schulbehörden. Als wertvolle Mitarbeit haben sich Berichte des Jugendamts und der Hitler-Jugend über die Umwelt des verletzten Jugendlichen ergeben. Die Kenntnis der Umwelt ist für die Beurteilung der Frage, von welcher Seite der Anreiz zu der Straftat ausging, von unschätzbarem Werte. Wenn in diesen Berichten Verwandte oder Personen der täglichen Umgebung mit ihren Ansichten über Täter und Tat zu Gehör kommen, so wird hierdurch dem Gericht wertvolles Material geliefert.

Der vernehmende Richter muß lebens- und menschenerfahren sein, vorsichtig abwägen und die nötige Geduld aufbringen, denn Vernehmungen jugendlicher Zeugen erfordern meist erheblich mehr Zeit als Vernehmungen Erwachsener. Als sehr wichtig hat sich erwiesen, daß die Kinder nicht vor der Hauptverhandlung unnötig über den Sachverhalt vernommen werden. Jede unnötige Vernehmung eines Jugendlichen, besonders über ein Sittlichkeitsverbrechen, ist vom Übel. Mehrfache Vernehmungen reizen die Phantasie des Jugendlichen oft in ungesunder Weise an und schaden der Feststellung des wahren Sachverhalts. Als erwünscht hat es sich ferner ergeben, soweit sich Vernehmungen der Kinder vor der Hauptverhandlung nicht vermeiden lassen, das Ergebnis im Protokoll möglichst in der Sprache des Kindes festzuhalten und nicht in die Sprache der Erwachsenen zu übertragen. Ernste Sorge muß auch der Frage zugewandt werden, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll. Die Jugendlichen sind, wenn sie — besonders über geschlechtliche Dinge — aussagen sollen, vielfach durch eine gesunde Scheu gehemmt, sich vor Fremden über derartige Dinge auszulassen. Wird der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet, so finden sich im Zuhörerraum erfahrungsgemäß neugierige Nachbarn und Bekannte ein. Dies wirkt auf Kinder naturgemäß einschüchternd. Auch fürchten die jugendlichen Zeugen nicht mit Unrecht für ihren Ruf und für ihr Ansehen, wenn es sich in Bekanntenkreisen herumspricht, daß sie in einem Sittlichkeitsprozeß Zeuge waren. Zudem weiß man nie, ob nicht der Täter den jugendlichen Zeugen nach Möglichkeit belasten wird, um seine Tat zu beschönigen, indem er den jugendlichen Zeugen als bereits verdorben hinstellt und ihm die Initiative zu der Tat zuzuschieben sucht. Solche Schutzbehauptungen führen, mögen sie noch so unbegründet sein, zu Erörterungen, die für den Jugendlichen peinlich sind; werden sie von Bekannten und Nachbarn des Jugendlichen mitangehört, so ist des Klatsches und des Tratsches kein Ende. All dies muß auf den Jugendlichen hemmend und störend einwirken. Die Scheu vor solchen Folgen der Öffentlichkeit ist eine Erschwerung für die Erforschung der Wahrheit. *In aller Regel wird daher bei Sittlichkeitsdelikten an Jugendlichen die Öffentlichkeit auszuschließen sein.*

Etwas anderes ist es aber mit der Zulassung einer Vertretung der Hitler-Jugend, des Jugendamts oder der NSV.-Jugendhilfe. Diese Stellen haben ein Interesse daran, der Verhandlung zu folgen, jedenfalls in solchen Fällen, in denen eine Gefährdung oder gar eine Verwahrlosung eines Jugendlichen erkennbar wird, und dies kann natürlich auch dann der Fall sein, wenn der Jugendliche an der Sache als Zeuge, Verletzter usw. beteiligt ist. Deshalb schreibt die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 13. August 1938[4]) vor, daß in solchen Fällen dem Jugendamt und seinen Beauftragten, insbesondere der NSV.-Jugendhilfe, Gelegenheit zur Teilnahme an der Hauptverhandlung gewährt und hierzu Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig mitgeteilt werden soll. Diese Personen verbleiben auch dann im Gerichtssaal, wenn sonst die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen wird. Die Hitler-Jugend ist an den Jugendschutzsachen durch die Allg. Verf. vom 16. Mai 1935 in ähnlicher Weise beteiligt.

Die Jugendschutzkammern werden auch unter der künftigen Strafverfahrensordnung tätig bleiben. In ihrer Hand wird daher die Anwendung der neuen Vorschriften aus dem Entwurf des Strafgesetzbuches liegen, über die ich hier berichtete. Diese neuen Vorschriften werden dem Richter in ihrer Ausrichtung an unserem heutigen Rechtsdenken, in ihrer scharfen Ziselierung

[4]) Deutsche Justiz 1938 S. 1295.

der Tatbestände, in ihrer Erweiterung der Richterbefugnisse, die der Persönlichkeit des Richters weiten Spielraum geben, der Eigenart des Täters und den Umständen der Tat gerecht zu werden, ein dem heutigen überlegenes Rüstzeug sein. Gleichwohl ist kein Zweifel, daß dieses Rüstzeug sich nur dann voll auswirken kann, wenn es in die Hand von Richterpersönlichkeiten gelegt wird, die nicht nur mit dem Wollen der Staatsführung vertraut und in der Anwendung ihrer Gesetze geschult sind, sondern die in tiefer innerer Verbundenheit mit der deutschen Jugend, mit reifer Menschenerfahrung und mit heißem Herzen verantwortungsbewußt über dem Wohl der deutschen Jugend wachen. Möchten aus den Reihen der Führer der Hitler-Jugend, die sicherlich in erster Linie berufen sind, wertvollste Kräfte für die Aufgaben der Strafrechtspflege zum Schutze und zum Wohle der deutschen Jugend zu stellen, recht viele solcher Richterpersönlichkeiten und Staatsanwälte der Justizverwaltung erstehen!

OTTO SCHROEDER:

Wir begrüßen einen neuen Jahrgang

Querschnitt durch die Jugendarbeit der DAF.

Der Monat April leitet einen neuen Arbeitsabschnitt ein; er bedeutet zugleich eine Wende im Leben aller derer, die erstmalig den Kreis des Elternhauses und der Schule verlassen, um in die Welt des Berufes einzutreten. Aus Schulabgängern werden Berufsanwärter und Mitglieder der Betriebsgefolgschaften. Dieser Vorgang gehört zu den einschneidendsten Ereignissen in der persönlichen Entwicklung. Es ist daher selbstverständlich, daß sich die Jugendlichen nach Abschluß der Schulzeit nicht selbst überlassen bleiben. Welche sozialpolitische Betreuung, welche politische und berufliche Führung nunmehr Platz greift, mag ein Blick in den Jahresbericht 1938 des Jugendamtes der DAF. erläutern.

Aufbau der Arbeit

Auf dem Weg von der Schule zum Beruf begegnet dem jungen Menschen als erste große Entscheidung die Berufswahl. Hier liegt die Wurzel aller späteren Entwicklung. Die Berufswahl hat auf alle Fragen der beruflichen Erziehung und Leistung, der Auslese und Förderung Einfluß. Ihr muß daher in jedem Falle eine geeignete Berufsaufklärung vorausgehen. Diese erleichtert die wichtige Wahl des Berufes, auf ihr und der Eignungsfeststellung baut sinnvoll im Rahmen der staatspolitischen Erfordernisse die Lenkung des Nachwuchsstromes auf.

Der erste Eintritt des Jugendlichen in die neue Welt der Arbeit vollzieht sich in den Formen, die durch die betriebliche Gemeinschaftserziehung der jungen Gefolgschaft gegeben sind. Alle weitere Betätigung des Jugendlichen im Betrieb steht fortan unter dem Zeichen der vielfältigen Betreuungs- und

Erziehungsmaßnahmen, die dem Jugendamt der DAF. auf dem Gesamtgebiet der sogenannten Jugend-Betriebsarbeit erwachsen. Den weiteren Schritt stellt die Jugend-Berufserziehung dar, die sich ausschließlich der beruflichen Ertüchtigung des jungen Nachwuchses zuwendet. Eng damit verbunden ist eine intensive Schulung, die den Jugendlichen unablässig der politischen Erziehung, also auch der Erziehung im Beruf unterwirft. Die zusammenfassende Leistungsprobe auf weltanschauliche Klarheit, gesundheitliche und sportliche Ertüchtigung, auf berufliches Wissen und Können ergibt dann Jahr um Jahr der Reichsberufswettkampf. Schließlich finden alle aus Nachwuchslenkung, Betriebsarbeit, Berufserziehung, Schulung und Reichsberufswettkampf gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen ihren Niederschlag in einem neuen sozialen Arbeitsschutz und Arbeitsrecht für die berufstätige Jugend.

Die Vielzahl der in diesen Arbeitsgebieten enthaltenen Aufgaben läßt sich naturgemäß nur dann auf einer einheitlichen Linie zusammenfassen, wenn sowohl ein geeigneter Durchführungsapparat als auch eine gesicherte Grundlage dieser Arbeit gegeben ist. Diese Grundlage bildet zunächst die nationalsozialistische Jugenderziehung, deren Träger außerhalb von Elternhaus und Schule die Hitler-Jugend ist. Die Erziehung der berufstätigen Jugend stellt ein Teilgebiet jener umfassenden, der Hitler-Jugend vom Führer zugewiesenen Erziehungsaufgabe dar. Ebenso aber hat sich die Arbeit an der berufstätigen Jugend nach dem Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront: „Der Betrieb ist eine Einheit" auszurichten. Beide Grundsätze werden durch die Vereinbarung der Reichsleiter Baldur von Schirach und Dr. Ley vom 1. November 1938 über die Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Deutscher Arbeitsfront zur tatsächlichen Einheit zusammengefaßt.

Über fünf Millionen Jungen und Mädel stehen im Arbeitsleben; auch sie haben zu ihrem Teil mitzuschaffen, daß die im Vierjahresplan gestellten Aufgaben erfüllt werden. Daraus mag der Umfang der sozialen und beruflichen Betreuungsarbeit deutlich werden, die dem Jugendamt der DAF. obliegt. Der Apparat, der dafür zur Verfügung steht, setzt sich zusammen aus den Jugendwaltern der Fachämter, den Gau-, Kreis- und Ortsjugendwaltern und ihren Referentinnen sowie, als letzter Instanz im Betriebe selbst, den Betriebsjugendwaltern und Betriebsjugendwalterinnen. Nach der letzten Berufs- und Betriebszählung wiesen fast 70 v.H. aller Betriebe eine Belegschaftsziffer von unter 20 Gefolgschaftsmitgliedern auf. Wenn inzwischen auch erhebliche Verschiebungen zugunsten der großen Betriebe stattgefunden haben, so ist doch damit zu rechnen, daß noch über die Hälfte aller in Deutschland berufstätigen Menschen, und damit auch die größte Zahl der Jugendlichen, in Klein- und Mittelbetrieben tätig ist. In diesen aber ist die Voraussetzung für den Einsatz von Betriebsjugendwaltern nicht immer gegeben.

Nach einer im vergangenen Jahr planmäßig durchgeführten Neuordnung umfaßte das Betriebsjugendwalter-Netz am 1. November 1938

20 300 Betriebsjugendwalter und
14 520 Betriebsjugendwalterinnen, die insgesamt
1 119 084 Jugendliche (610 711 Jungen und 508 373 Mädel) betreuten.

Diese Zahlen beziehen sich nur auf das Gebiet des Altreichs. — Wenn auch die Organisation der DAF.-Jugendarbeit noch in erheblichem Maße ausbaufähig, ja, weitgehend ausbaubedürftig ist, so mag doch die Gesamtzahl von 51551 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Beweis dafür gelten, daß die Bewältigung der oben genannten Aufgaben doch in erheblichem Umfange voranschreitet.

Der Weg in den Beruf

Am Anfang des Weges in den Beruf steht, so hieß es eingangs, die Berufsaufklärung, die maßgeblich auf die Wahl des Berufes Einfluß nimmt. Diese berufskundliche Aufklärung erfolgte im vergangenen Jahr, in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vorwiegend über die Einheiten der Hitler-Jugend. Mittel der Aufklärung waren die berufskundlichen Heimabende der HJ., die von den Jugenddienststellen der DAF. vorbereiteten Betriebsbesichtigungen, die gemeinsam von HJ., DAF. und Reichsanstalt getragenen berufskundlichen Ausstellungen und mehrere berufskundliche Wochen. Zur Förderung des unumgänglichen zwischenbezirklichen Ausgleichs ist auch dem Lehrlingsheimwesen erhöhte Beachtung geschenkt worden, und zwar ebenso durch Errichtung und Planung neuer Lehrlingsheime wie durch Schulung der Heimleiter. Die bisherigen Ermittlungen im Altreich ergaben eine Gesamtzahl von 236 Lehrlingsheimen. Diese Zahl genügt weder den Anforderungen des Arbeitseinsatzes noch denen der Berufserziehung. Im Berichtsjahr ist daher vom Jugendamt die weitere Erstellung von Lehrlingsheimen dadurch vorbereitet worden, daß zunächst einheitliche Grundsätze für die Planung, Führung und Verwaltung der Heime erarbeitet wurden.

35 000 Betriebsjugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen

HJ. und DAF. verlangen vom Betriebsjugendwalter, daß er nach Möglichkeit über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, seiner Wehr- und Arbeitsdienstpflicht genügt hat und, gemäß der Vereinbarung vom 1. November 1938, Mitglied der Hitler-Jugend ist. Bisher gehören 11 807, also 58,1 v. H., aller Betriebsjugendwalter und 9509, also 65,4 v. H., aller Betriebsjugendwalterinnen der HJ. bzw. dem BDM. an. Die Zahl der durch die Betriebsjugendwalter erfaßten Betriebe ist noch durchaus unzureichend. Die Arbeit der nächsten Zeit wird besonders darauf gerichtet sein, daß in allen Betrieben, die mindestens 5 Jugendliche in ihrer Gefolgschaft zählen, ein Betriebsjugendwalter tätig wird. Setzt man die Gesamtheit der Betriebsjugendwalter in Beziehung zu den Fachämtern der DAF., so ergibt sich, daß das Fachamt „Eisen und Metall" fast 40 v. H. der Betriebsjugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen stellt, gefolgt vom Fachamt „Der Deutsche Handel", in dessen Großhandelsbetrieben, Warenhäusern, Gast- und Beherbergungs-

stätten eine große Anzahl von Jugendlichen beschäftigt ist. Es folgen die Fachämter „Textil", „Wald und Holz", „Druck und Papier" und das Fachamt „Bau". Diese haben jeweils mehr als 1000 Betriebsjugendwalter, während alle übrigen Fachämter darunter bleiben. Die Auswahl der Betriebsjugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen hat sich als richtig erwiesen, nicht zuletzt dadurch, daß ihre Zusammenarbeit mit dem Betriebsobmann und Betriebsführer durchweg erfolgreich war. Daraus ergibt sich auch die vordringliche Aufgabe, die Betriebsjugendwalter stärker als bisher in die Arbeit des Vertrauensrates einzuschalten.

Unter den Formen der betrieblichen Gemeinschaftserziehung der jungen Gefolgschaft nimmt der Jugendbetriebsappell, der in nahezu 8000 Betrieben schon zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden ist, eine besondere Stellung ein. Er faßt am Beginn einer jeden Woche die Jugendlichen des Betriebes zusammen und gibt ihnen die Ausrichtung für ihre Arbeit. In nahezu 2700 Betrieben wurde den Jugendlichen auch ein besonderer Appellplatz zur Verfügung gestellt. Weiterhin konnten im vergangenen Jahr drei Reichsappelle für die gesamte schaffende Jugend durchgeführt werden. — Erhöhte Anforderungen an die Betriebsjugendwalter stellt die Durchführung der Jugendbetriebsabende, die der berufs- und sozialpolitischen Ausrichtung der Jugend im Betrieb dienen und, getrennt nach Jahrgängen und Geschlechtern, einmal im Monat stattfinden. An rund 58000 Jugendbetriebsabenden wurden 25000 Jungen und 33000 Mädel zusammengefaßt. In nahezu 2000 Betrieben standen der Jugend besondere Gemeinschaftsräume für ihre Jugendbetriebsabende, die jeweils nicht mehr als zwei Stunden umfassen sollen, zur Verfügung.

Im Rahmen der gesundheitlichen Ertüchtigung der schaffenden Jugend wurde gemäß der am 13. April 1938 zwischen dem Reichsorganisationsleiter und dem Reichsjugendführer geschlossenen Vereinbarung die Durchführung der „Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit" vorbereitet. Bereits über 2300 Betriebe waren im vergangenen Jahr den Richtlinien der genannten Vereinbarung nachgekommen, und in über 7000 Betrieben wurden die Jugendlichen zu Leibesübungen angehalten. Für die Gesundheitsführung der weiblichen Jugend im Betrieb wurden nach dem Stand vom 1. November 1938 im Altreich 8997 Mädel im Gesundheitsdienst ausgebildet und auf 2717 Betriebe verteilt.

Förderung der Berufserziehung

Es ist ein Grundsatz der Jugendarbeit, daß mit der Erziehung im Betrieb das „Recht auf Ausbildung" verbunden ist. Der Zusammenhang von Berufserziehung und Gemeinschaftserziehung muß unter allen Umständen gewahrt bleiben. Die Jugendberufserziehung mit ihren vielfältigen Aufgaben, der Erstellung von Berufsbildern, Lehrverträgen, Ausbildungsrichtlinien, der Bearbeitung des Prüfungswesens usw., wird durchgeführt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. Die Erledigung dieser berufserzieherischen Arbeiten liegt bei der Stabsabteilung „Jugend" dieses Amtes. In den zahlreichen Berufserziehungsmaßnahmen, wie Lehrgemeinschaften, Aufbaukameradschaften, Wirtschaftskundliche Fahrten, Vortragsreihen usw., wurden insgesamt 328000 Teilnehmer erfaßt, und zwar 186000 männliche und 142000 weibliche Jugendliche. Die Deutsche Übungswirtschaft wies im vergangenen Jahr bei 1271 Übungsfirmen und Übungsbüros eine Gesamtzahl von 12000 männlichen und weiblichen Mitarbeitern auf.

Auf den Reichsberufswettkampf wurde wiederholt hingewiesen. Wenn sich die Jugenddienststellen der DAF. für einen umfassenden sozialen Schutz der schaffenden Jugend, für ihre Gesundheit, Wehrtauglichkeit und berufliche Ausbildung einsetzen, so erwächst ihnen auch die Verpflichtung, den Leistungswillen und die Leistungssteigerung dieser berufstätigen Jugend zur Entfaltung zu bringen. Beides hat die berufstätige Jugend durch ihren Einsatz im Reichsberufswettkampf nachdrücklich bewiesen. Die Durchführung des Jugendwettkampfes sowie die Förderung der durch den Wettkampf ermittelten begabten Jugendlichen gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Amtes.

Jugendarbeitsrecht im Entstehen

Die sozialpolitische Jugendarbeit hat im vergangenen Jahr durch das Jugendschutzgesetz einen neuen Auftrag erhalten. Im Rahmen einer großzügigen Propaganda und Schulung wurden sowohl die Jugendlichen selbst wie auch die Betriebsführer auf das eindringlichste mit dem Gesetz vertraut gemacht. Das Jugendamt bzw. seine nachgeordneten Gau- und Kreisdienststellen wurden gleichzeitig ermächtigt, im Namen der DAF. mit den staatlichen Stellen, insbesondere der Gewerbeaufsicht, bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes zusammenzuarbeiten. Auch das Beschwerderecht des Leiters der Deutschen Arbeitsfront liegt beim Leiter des Jugendamtes und ist an die Gaujugendwalter delegiert worden. — Auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung wurde die Durchsetzung der dreijährigen Lehrzeit in Angriff genommen und gegen Ende des Jahres durch verschiedene Erlasse des Reichswirtschaftsministers in einem den Forderungen der Jugend entsprechenden Sinne zum Abschluß gebracht. An der etappenweise durchgeführten Verkürzung der augenblicklich laufenden Lehrverhältnisse haben die Jugenddienststellen der DAF. weiter mitgearbeitet. Aus dem Lehrvertragswesen mag endlich der Lehrvertrag für die Seeschiffahrt erwähnt werden, dessen Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt zum Abschluß gebracht werden konnte.

Straffe Schulung

Auf die Notwendigkeit umfassender Schulungsmaßnahmen wurde bereits hingewiesen. Das Jugendamt der DAF. veranstaltete im Vorjahre drei Kurzschulungen für Gaujugendwalter und -referentinnen, zwei Reichsschulungen für Kreisjugendwalter und -referentinnen und einen Reichslehrgang für die Heimleiterinnen betriebseigener Wohnheime für Mädel. Darüber hinaus fanden in den Gauen Wochenschulungen, Wochenendlehrgänge und Abendschulungen statt, die zum großen Teil unter dem Thema „Jugendschutzgesetz“ standen. Ferner wiesen die in den Gebieten durchgeführten HJ.- bzw. BDM.-Lehrgänge eine erfreuliche Teilnehmerzahl (4420) aus dem Mitarbeiterstab des Jugendamtes auf. Insgesamt wurden durch diese Schulungen 113906 Jugendwalter und Jugendwalterinnen erfaßt.

Sehr umfangreich gestaltete sich im vergangenen Jahr die Propagandarbeit. In den Gauen wurden insgesamt 585 Kundgebungen mit 367 524 Teilnehmern veranstaltet; 26 Ausstellungen erfaßten eine Besucherzahl von 84 920 Personen, und die Kreis- und Ortswaltungen führten insgesamt 212 Filmveranstaltungen mit 52 126 Besuchern durch. Jugendbüchereien wiesen 661 Betriebe mit 64 396 Büchern auf, ferner bestanden 1938 insgesamt 93 Werkzeitungen für Jugendliche mit einer Gesamtauflage von 20 000 Stück.

Jugendarbeiterinnen lernen Hauswirtschaft

Wenn die Mädelarbeit hier an letzter Stelle aufgeführt wird, so bedeutet das nicht, daß sie gegenüber der Betreuung der männlichen Jugend etwa einen zweitrangigen Platz einnähme. Das Jugendamt betrachtet es als seine besondere Aufgabe, die im Arbeitsleben stehenden Mädel neben der beruflichen Ertüchtigung mit ihren künftigen Hausfrauenpflichten vertraut zu machen. Durch die „Hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften", die sich mit Kochen, Nähen und Gesundheitsdienst befassen, wurden in 1981 Lehrgängen insgesamt 33 230 Mädel erfaßt. Diese hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften haben insofern eine besondere Bedeutung, als sie heute gleichzeitig einen Teil des im vergangen Jahr geschaffenen BDM.-Werks „Glaube und Schönheit" bilden.

Gemeinsam mit der Hitler-Jugend und den Arbeitsämtern waren die Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront im vergangenen Jahr besonders bemüht, einen vernünftigen Arbeitseinsatz der weiblichen Jugend sicherzustellen. Auf den verschiedensten Wegen, durch Berufslenkung, Berufserziehung, Überprüfung der Arbeitsplätze usw., wurde angestrebt, die Leistungen der Mädel zu heben und auf ein Höchstmaß zu bringen. Die Ausbildung der Betriebsjugendwalterinnen im Gesundheitsdienst ist bereits erwähnt worden. Die damit begonnene gesundheitliche Betreuung ist das notwendige Gegenstück der von der weiblichen Jugend geforderten Leistungssteigerung. Bald nach Erlaß der Verordnung über das Pflichtjahr setzte auch in größerem Umfange die sozialpolitische Arbeit für die Mädel im Haushalt ein. Daß die weibliche Jugend nach wie vor zahlreich am Reichsberufswettkampf teilnimmt — beim letzten Ortswettkampf wurden rund 900 000 Mädel gezählt — und damit nicht nur eine berufsfachliche Leistungsprobe abgelegt, sondern wiederum sehr nachdrücklich mit den Anforderungen auf hauswirtschaftlichem Gebiet in Berührung gebracht wird, sei nur ergänzend hinzugefügt.

*

Es ist klar, daß die vorstehend skizzierten Angaben kein vollständiges Bild der Gesamtarbeit geben können, die von den Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront geleistet wird. Vor allem kommt darin die bunte Mannigfaltigkeit der von den Gauen, Kreisen und Orten, je nach der wirtschaftlichen Struktur, betriebenen sozialpolitischen Betreuung nicht genügend zum Ausdruck. Diese aber in nüchternen Ziffern festzuhalten, dürfte schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Das Bemühen von 60 000 jungen Menschen um das soziale und berufliche Schicksal ihrer Kameraden ist dauerndes, unablässig pulsierendes Leben, das sich die vielfältigsten Ausdrucksformen schafft. Immer aber ist diese reale, harte Alltagsarbeit — davon soll auch dieser Blick in den Jahresbericht 1938 überzeugen — ein Teil der Führungs- und Erziehungsaufgaben, die der nationalsozialistischen Jugend übertragen wurden. Auch sie steht unter der revolutionären Forderung des Führers „Jugend soll von Jugend geführt werden". Diese Parole begleitet die Jungen und Mädel, die zum 1. April die Schule verlassen, auch dann, wenn sie sich als jüngster Jahrgang nunmehr einreihen in die Gefolgschaften der deutschen Betriebe.

Das Recht der jungen Arbeit

Zum Jugendstrafrecht

Aus der Sitzung des Jugendrechtsausschusses

In der Zeit vom 13. bis 15. März setzte der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht in einem Unterausschuß seine bisherigen Arbeiten zur Vorbereitung der Reform des Jugendstrafrechts fort. Die Sitzung wurde eingeleitet durch eine Kundgebung des Vollausschusses, zu der Vertreter aus Partei und Staat, Wehrmacht und Wissenschaft hinzugezogen waren. Vor diesem Forum sprachen zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, der Reichsrechtsführer der NSDAP., Reichsminister Dr. Frank, und der Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Freisler.*) Bereits in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift sind die Kernfragen der Neugestaltung des Jugendstrafrechts von berufener Seite sehr eingehend erörtert worden. Die Tagung des Jugendrechtsausschusses hat darüber hinaus die Diskussion wesentlich befruchtet und im übrigen ein Bild der gegenwärtigen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen gegeben. Das einleitende Referat von Staatssekretär Freisler war vor allem bestimmt durch den Kerngedanken der erbbiologischen Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher. „Sie muß bis in alle Einzelheiten hinein die Überwindung jener unerträglichen Typenmischung bringen, die das bisherige Jugendrecht und seine gerichtliche wie verwaltungsmäßige Handhabung ‚auszeichnet' und viel zur Wirkungsschwäche aller bisherigen Maßnahmen beitrug."

Nach einer aus diesem Blickpunkt geführten Auseinandersetzung mit dem Jugendrecht einerseits und der Bewahrungsanstalt andererseits äußerte sich Dr. Freisler in der gleichen Weise zur Fürsorgeerziehung, und zwar sehr nachdrücklich: „Die Fürsorgeerziehung würde bei erstrebter rassebiologischer Auslese der ihr Zuzuweisenden wirkungsfähig sein: befreit von der ständigen Ansteckungsgefahr durch rassisch Fremde, Zersetzte, unheilbar oder schwer Defekte; befreit von der hierdurch begründeten außerordentlichen Erschwerung der Erziehungsarbeit; befreit von der Diffamierung der Zöglinge und der Einrichtung selbst in weiten Kreisen der öffentlichen Meinung." Ebenso bedürfe der gesamte Jugendstrafvollzug dieser rassisch fundierten kriminal-biologischen Auslese.

Freisler gab diesem Kerngedanken eine weitere Deutung, wenn er erklärte: „Dem Kriminalisten wird auffallen, daß eine solche Behandlung von Fragen des Jugendstrafrechts in drei Punkten vom üblich gewesenen Rechtsdenken abweicht:

1. Sie sieht nicht nur auf die rechtsbrecherische Tat, sondern zunächst auf den Jugendlichen.
2. Sie wertet diesen aus seinem rassisch erfaßten Persönlichkeitskern.
3. Sie strebt weniger nach Sühne als nach gesundem Zukunftswachsen, wo dies noch möglich ist; im übrigen nach Schutz des Volkes.

Das ist sicher richtig. Das scheinen mir jedoch nicht Mängel, sondern wesentliche Vorzüge zu sein."

Durch die Ausführungen aller drei Redner zog sich einheitlich die Forderung nach dem neuen Jugendrichter hindurch, von deren Verwirklichung die Praxis eines neuen Strafrechts entscheidend bestimmt sein wird. „Der beste Jugendrichter", so erklärte Freisler, „ist derjenige, den das Leben dazu hat werden lassen. Er muß, um Jugendrichter zu sein, das Wissen, das Können und die Erfahrung in praktischer Kriminalistik in weitestem Sinne haben, ohne die er seiner Aufgabe nicht gewachsen sein kann. Aber er muß vor allem Jugendführer sein. Die Justizverwaltung muß daher wünschen, daß ihr aus der Führung der Hitler-Jugend so viele tüchtige Jugendführer und zugleich Rechtswahrer zuwachsen, daß sie über das Menschenmaterial verfügt, dem die schwere und schöne Aufgabe der Jugendrechtspflege anvertraut werden kann."

---

*) Die grundlegenden Erklärungen des Reichsjugendführers geben wir vorstehend im Wortlaut wieder. S. 153 ff.

Reichsminister Dr. Frank nahm zur Frage des Jugendrichters in der folgenden Weise Stellung: „Es muß ein Jugendrichter geschaffen werden, der aus der Erziehung der Hitler-Jugend kommt und dessen Bildung nicht so sehr im streng juristischen Fachbereich liegt, als vielmehr in dem großen Bewußtseins- und Erkenntnisbereich der Erziehung, der Besserung unseres Volkes. Der Jugendrichter ist auch hier die entscheidende Figur, nicht der Gesetzgeber und auch nicht der HJ.-Führer.... Der Jugendrichter soll entscheiden, ob der ihm im Strafprozeß anvertraute jugendliche Angeklagte in die Kategorie der nur Verdorbenen, noch Erziehungsfähigen gehört. Diese Vollmacht kann natürlich nur ein Jugendrichter erhalten, der höchste Qualitäten besitzt."

Im übrigen umriß der Reichsrechtsführer vor allem den großen politischen Rahmen, in den das werdende Jugendrecht hineingestellt werden muß. „Wir brauchen die Einteilung des Rechtslebens nach der größeren Lebensentwicklung, die das deutsche Volk durchmacht. Wir brauchen ein Recht der Jugend, wir brauchen ein Recht der Partei als Trägerin der Weltanschauung, wir brauchen ein Recht der Arbeit und der Wirtschaft und des volksgenössischen Gemeinschaftslebens als dem Sammelausdruck alles dessen, was auf diesem Gebiet spezifiziert werden kann." An anderer Stelle erklärte Frank: „Wir sprechen daher nicht vom Jugendstrafrecht als einem Teil des Gesamtstrafrechts, sondern vom Jugendstrafrecht als einem, die kriminelle Ahndung von Vergehen und Strafen betreffenden Teil des Gesamtjugendrechts, dessen andere Bestandteile die kodifizierten Ordnungen für das Wirken des Jugendlichen in der Erziehung, in der Arbeit und der Familie darstellen. Das ist ein grundsätzlich neuer Standpunkt, und ich wünsche die Herausnahme aller dieser die Jugendlichen betreffenden Detailvorschriften aus den gesamten allgemeinen Rechtsregelungen und ihre Zusammenfassung in einer Gesamtkodifikation des deutschen Jugendrechts."

Dem Jugendstrafrecht im besonderen wies Dr. Frank die Aufgabe zu, der nationalsozialistischen Jugenderziehung für alle Zeiten einen gültigen Ausdruck zu geben. „Die Hitler-Jugend kämpft den Kampf, der allein die Rechtspolitik des Reiches auf eine neue Grundlage stellen kann. Sie will ein Volk aufbauen, in dem germanische Moralität an die Stelle einer nur fiktiven, aus den Strafgesetzen rückgeschlossenen, formalen Sittlichkeit gesetzt wird. Diese Erziehung ist nicht nur ein Problem unseres Strafrechts, sondern hier spielt die fundamentale Umstellung unserer Gemeinschaftsordnung hinein.... Bekennen Sie sich hier in diesem Jugendstrafrecht zu der Neuformung unserer Gemeinschaftsordnung, daß vor die Strafe die Erziehung zur Gemeinschaft zu treten hat, daß vor der Drohung die Besserungsmöglichkeit, vor dem Fall das Behütetwerden stehen muß! Es ist nämlich nicht nur damit getan, daß immer davon geredet wird, sondern in diesem Recht soll die Gemeinschaft Wirklichkeit werden, und die Betreuerin dieses Rechtes kann und muß die nationalsozialistische Jugend Adolf Hitlers sein."

Sehr eingehend setzte sich Reichsminister Dr. Frank mit der Stellung des Jugendlichen im materiellen Strafgesetzbuch, im Strafprozeßrecht, im Strafvollzugsrecht und im Gerichtsverfassungsrecht auseinander. Mit Nachdruck appellierte er an die Mitglieder des Jugendausschusses, sich ihrer großen Aufgabe bewußt zu sein. „Die weitesten und höchsten Aspekte sind die einzig tauglichen! Lassen Sie sich von Argumenten einer vergangenen und vergehenden Welt nicht ablenken! Die früheren Systeme haben das Volk von ihnen abgewendet. Wesentlich ist allein, daß wir in der HJ. zum ersten Male die zusammenfassende Möglichkeit einer einheitlichen rechtsamtlichen Regelung der Rechtsbehandlung deutscher Jugend erhalten haben."

Im weiteren Verlauf der Sitzung des Jugendrechtsausschusses sprachen der Direktor der Jugendstrafanstalt Heilbronn, Schmidthäuser, über „Der Jugendarrest", der Dozent für Straf-

recht an der Hansischen Universität, Prof. Dr. Sieverts, über „Strafregister und Rehabilitierung" und Kammergerichtsrat Dr. Keßler über „Das Verfahren in Jugendstrafsachen".

Arbeitsbericht der Jugendschutzkammern

Wie die Ausführungen von Ministerialrat Rietzsch[1]) zeigen, wird im neuen Strafrecht die Jugend als eines der wichtigsten Rechtsgüter gewertet werden. Der nationalsozialistische Staat beabsichtigt jedoch nicht nur, der Jugend durch materielle Rechtsnormen einen besonderen Schutz zu sichern, er hat auch bereits durch Verfahrensvorschriften die Vergehen und Verbrechen gegen Kinder und Jugendliche gegenüber anderen Delikten hervorgehoben und ist bestrebt gewesen, durch die Bildung von Jugendschutzkammern die Jugend vor verbrecherischen Angriffen zu schützen.

Die Einrichtung der Jugendschutzkammern soll besonders dazu beitragen, daß „Rechtsbrecher, die sich an der Jugend versündigt haben", einer strengen Bestrafung zugeführt werden. Zur Zuständigkeit der Jugendschutzkammern gehören:

1. alle Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen an und vor Jugendlichen bis zu 18 Jahren;
2. alle Mißhandlungen Jugendlicher;
3. schwere Verfehlungen gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zugunsten Jugendlicher;
4. alle sonstigen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren unmittelbaren Gefährdungen eines Jugendlichen[2]).

Die Jugendschutzkammern erfüllen die in sie gesetzten Erwartungen, wenn sie sowohl das Sühnebedürfnis des Staates mit Rücksicht auf die gegen Jugendliche gerichteten Straftaten befriedigen, wie auch durch harte Urteile abschreckend wirken. Sie sind nunmehr bereits über ein Jahr an der Arbeit. Die folgende Übersicht[3]) läßt den Umfang ihrer Tätigkeit und deren Bedeutung im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege erkennen:

[1]) Vgl. S. 160 ff. dieses Heftes

Bezirk	Sachen	Angeklagte	§ 176 [2])	§ 175a [2])	§ 183	§ 223b	§ 173	§ 175	§ 174	§ 185	sonstige
Kammergericht	942	1051	619	140	90	5	9	3	3	12	61
Braunschweig	107	115	59	10	7	7	5	—	3	—	16
Breslau	122	139	71	12	10	8	2	6	2	3	8
Celle	134	137	69	38	8	4	4	—	5	2	4
Darmstadt	168	192	89	40	2	9	5	10	1	2	10
Dresden	983	1043	599	181	28	36	7	18	19	23	72
Düsseldorf	593	684	341	72	57	8	14	50	10	10	31
Frankfurt a. M.	243	260	129	77	13	3	—	—	—	—	21
Hamburg	563	585	299	157	39	18	11	3	11	11	14
Hamm	985	1082	571	196	67	19	32	12	21	21	46
Karlsruhe	330	351	210	49	15	9	6	11	8	9	13
Kassel	85	91	52	17	4	6	2	—	—	2	2
Kiel	194	203	117	15	1	10	9	11	5	6	20
Köln	762	820	406	139	19	13	20	40	29	27	69
Königsberg	103	125	57	10	5	9	4	2	3	1	12
Marienwerder	59	72	32	2	3	5	1	6	2	1	7
München	436	504	242	91	10	16	13	9	13	5	37
Naumburg	354	391	204	42	9	11	14	1	8	16	49
Nürnberg	156	218	100	34	5	4	5	—	6	—	2
Stettin	128	142	83	25	8	5	7	—	—	—	—
Stuttgart	293	370	188	46	3	15	3	7	5	1	25
Zweibrücken	290	317	190	56	5	5	8	—	8	4	14
Insgesamt	8030	8892	4726	1450	408	225	181	189	162	156	533

[2]) Vgl. AV. vom 9. 8. 1937, Deutsche Justiz, S. 1206/37

[3]) Entnommen aus: Dr. jur. Roland Freisler: Ein Jahr Jugendschutzkammern, Deutsche Justiz, S. 1979/38

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß 7156 — 80 Prozent — aller Angeklagten wegen Sittlichkeitsverbrechen vor den Jugendschutzkammern standen. Diese Zahl dürfte beweisen, daß die Einrichtung der Jugendschutzkammern zwingend geboten war und die Forderung nach strengen Strafen gerade bei Sittlichkeitsdelikten berechtigt ist. Leider läßt die Übersicht nicht erkennen, welche Strafen die Jugendschutzkammern bei den einzelnen Deliktsgruppen ausgesprochen haben. Wie Freisler[4]) ausführt, haben Schöffen bei der Strafzumessung in Einzelfällen Schwierigkeiten gemacht. Um diesen Mangel zu beheben, empfiehlt der Staatssekretär, die Schöffen für die Jugendschutzkammern aus dem Helferkreis der NSV., aus Beamten und Angestellten der Jugendämter sowie Lehrern zu wählen. Es sei an dieser Stelle die Anregung wiederholt[5]), daß auch HJ.-Führer als Schöffen geeignet sind. Die Bestellung von HJ.-Führern wird zwar im allgemeinen davon abhängig sein, daß das Schöffenalter von 30 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt wird. Vielleicht würde sich hier eine Gesetzesänderung lohnen und ein neues Gebiet der praktischen Zusammenarbeit zwischen HJ. und Justiz eröffnen. Gerade an der Tätigkeit der Jugendschutzkammern ist die Hitler-Jugend sehr lebhaft interessiert. W. B.

Begabtenauslese vor der Berufswahl

Beispiel Württemberg

Der Mangel an Nachwuchs zwingt zur sorgfältigsten Führung der Schulabgänger in den Beruf. Aus Unkenntnis über die Eignungsgrundlagen, aus Fehlleitungen der Jugend, Mangelhaftigkeit der Lehrstellen, Reibungsverlusten während der Berufserziehung haben sich seit jeher Begrenzungen der möglichen Leistung ergeben, die nicht unvermeidlich sind. Hier liegen noch wesentliche Reserven der Leistungssteigerung, vor allem dann, wenn mit weniger Menschen gleiche oder höhere Leistungen erzielt werden sollen. Allerdings wird man diese Arbeit nicht ganz auf die Arbeitsämter abwälzen dürfen. Diese sind ohnehin in einen Arbeits- und Verantwortungsbereich hineingeraten, von dem das dort tätige Personal wohl noch vor wenigen Jahren kaum eine Vorstellung hatte.

Im Bewußtsein ihrer Führungs- und Erziehungsaufgabe hat die Hitler-Jugend bei der Nachwuchslenkung schon frühzeitig Hand angelegt, ursprünglich nur durch Mitarbeit an der Berufsberatung — indem sie auf dem Wege des Fragekarten-Systems eine Beurteilung ihrer Mitglieder gab, die zur Schulentlassung kamen —, sodann durch Einschaltung in die Berufsaufklärung, die um so notwendiger wurde, je mehr der verfügbare Nachwuchs gegenüber dem Bedarf zusammenschrumpfte. In stärkerem Maße wandte sich das Interesse der Hitler-Jugend ferner der Entwicklung der psychologischen Eignungsuntersuchungen zu, und zwar aus der Erwägung heraus, daß alle Mittel eingesetzt werden müßten, um eine ebenso zutreffende wie zeitsparende Beratung zu gewährleisten.

Im Zuge dieser Bestrebungen hat die Sozialabteilung des Gebietes Württemberg der Hitler-Jugend eine Initiative ergriffen, die Nachahmung verdient. Mit dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland wurde vereinbart, daß die von der Schule abgehenden Pimpfe und Hitlerjungen nicht nur, wie bisher, von der Unterführerschaft beurteilt und diese Urteile der Berufsberatung zugestellt werden, sondern daß nunmehr die Fragekarten zusätzlich für eine planmäßige Auslese der Begabten Verwendung finden. Das geschieht dadurch, daß die Führer und Führerinnen jeweils dann neben ihrem allgemeinen Urteil ein besonderes Kennzeichen auf der Fragekarte anbringen, wenn es sich um einen außergewöhnlich begabten Jugendlichen handelt. Die Berufsberater haben Anweisung, diesen jungen Menschen größte Beachtung zu schenken und sie in die besten Lehrstellen mit Aufstiegsmög-

[4]) Vgl. Freisler a. a. O. Deutsche Justiz, S. 1960/38

[5]) Vgl. Die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Freisler über die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter in Jena vom 25. 9. bis 1. 10. 38, Deutsche Justiz, S. 1627/38

lichkeiten zu vermitteln. In diesen Fällen sollen sie zuvor mit den Bann-Sozialstellenleitern der Hitler-Jugend Fühlung nehmen. Aus dem entsprechenden Erlaß des Landesarbeitsamtes heben wir eine Stelle hervor, die Beachtung verdient:

„Insbesondere bei den als begabt bezeichneten, aber auch bei anderen Jugendlichen, die für eine Lehre geeignet sind, aus wirtschaftlichen Gründen eine Lehre aber ablehnen, bitte ich ebenfalls die Verbindung mit der HJ. aufzunehmen, damit diese die ihr gegebenen Möglichkeiten der Begabtenförderung einsetzt und für die Betreffenden doch noch eine Lehre erreicht."

Dieser Hinweis des Landesarbeitsamtes ist zu begrüßen, wenngleich er noch keine Lösung des Problems gibt. Mit den „Möglichkeiten der Begabtenförderung" mag örtlich manches erreicht werden, sicherlich wird auch in dem einen oder anderen Fall der Betriebsführer aus eigenem Interesse über die Normalhöhe der Erziehungsbeihilfe hinausgehen können, eine grundsätzliche Lösung kann das alles aber nicht bedeuten. Diese Frage ist kürzlich bereits sehr eingehend erörtert worden[1]). Es wurde die *Differenz zwischen dem Lohn für Hilfsarbeiter und der Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge* untersucht und sodann zu Folgerungen verwertet, die wir wörtlich wiedergeben wollen:

„Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich der planmäßige Einsatz aller auf Grund der Eignungsuntersuchung, der Urteile der Lehrer und der HJ. erkannten Begabten und Würdigen in einer Steigerung der gesamten volkswirtschaftlichen Leistung auswirken wird. Um diesen Erfolg für die Zukunft zu sichern, bedarf es aber planender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen, für die u. E. in erster Linie die frühere Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Zusammenarbeit mit der am Erfolg direkt interessierten Wirtschaft zuständig wäre. *Als Ziel hätte zu gelten die Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Einsatz begabter Berufsanfänger ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der Eltern*, und zwar in Form von Entschädigungen für den Einkommensausfall bei nachweislich auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesenen Eltern, Gewährung von Zuschüssen für Kost und Wohnung bei Meistern oder Werksangehörigen, und schließlich in der Form von Beihilfen für die Errichtung und den Unterhalt von Lehrlingsheimen. Dadurch würden die Voraussetzungen für eine frühzeitige Förderung Begabter und deren bestmöglichsten Einsatz im Wege des überbezirklichen Lehrlingsausgleiches geschaffen."

Das ist das *Kernproblem*, von dessen Lösung die „Überwindung der Ungelernten" unmittelbar abhängig ist. Wenn, wie jetzt in Württemberg, örtlich Wege gesucht werden, um die bisherigen Hindernisse zu beseitigen, so sind diese Vorarbeiten für eine allgemeine Regelung sehr zu beachten. Daß hier ein weites Feld lohnender sozialpolitischer Arbeit noch unerschlossen ist, beweisen Jahr um Jahr die Erfahrungen aus dem Reichsberufswettkampf. Immer wieder heben sich aus der Masse der Ungelernten veranlagte Kräfte empor, beredte Zeugen für die Unterlassungssünden der Vergangenheit.

Das Gebiet Württemberg arbeitet im übrigen seit einigen Monaten gemeinsam mit dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland an der Vorbereitung einer *berufskundlichen Wanderausstellung*. Diese wird von den bisherigen Ausstellungen solcher Art insofern abweichen, als sie nicht nur rein technische Darstellungen der Berufe gibt, sondern versucht, durch Auswertung berufspsychologischer Erfahrungen in einem Querschnitt durch neun große Berufsgruppen die charakteristische „Atmosphäre der Berufe" herauszuarbeiten und damit eine besondere Anziehungskraft dieser Berufe mit Rücksicht auf deren staatspolitische Notwendigkeit hervorzurufen. Die Ausstellung wird im Sommer in Stuttgart eröffnet, um dann in den

[1]) Krausmüller: Begabtenförderung schon beim Berufseinsatz, in „Die deutsche Volkswirtschaft", 1. März-Heft 1939.

größeren Städten Württembergs und Badens vorgeführt zu werden.

Ein weiterer Vorstoß auf dem Gebiet der Nachwuchslenkung und Berufserziehung ist von Württemberg dahingehend unternommen worden, daß nach einer Vereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt und der Gebietsführung der Hitler-Jugend die Sozialstellen der HJ. und des BDM. bei der Genehmigung von Lehrstellen herangezogen werden. Die Vereinbarung verfolgt den Zweck, die Kenntnisse der Hitler-Jugend über die politische und berufliche Erziehung und sozialpolitische Betreuung in den Betrieben für die Lenkung des Nachwuchses auszuwerten und damit die Durchführung der bekannten Verteilungsanordnung noch besser zu fundieren. Auch dieser Schritt darf anderen Gebieten des Reichs zur Beachtung empfohlen werden. Die Hitler-Jugend maßt sich kein Urteil über die Ausbildungsgüte sämtlicher Betriebe an, aber sie kann in diesem oder jenem Fall wertvolle Hinweise geben, die durchaus im Sinne der staatlichen Anordnungen liegen und daher auch von den mit ihrer Durchführung beauftragten Stellen begrüßt werden. M.

Schutz den Pflegekindern!

Wir haben im Februar-Heft dieser Zeitschrift in grundsätzlichen Ausführungen auf eine Reihe von Mängeln im heutigen Pflegekinderwesen hingewiesen und die Forderung erhoben, eine sinnvolle Vereinheitlichung der bestehenden Maßnahmen im Interesse von 800 000 deutschen Pflegekindern durchzuführen. In einem Aufsatz der Zeitschrift „Deutsche Jugendhilfe"[1]) wird zu diesem wichtigen Problem eine Fülle von beachtenswerten Einzelheiten mitgeteilt, die von der Landesdienststelle Hessen / Hessen-Nassau in einer Erhebung gesammelt wurden. Das Material ist geeignet, die künftige Entwicklung sachkundig zu fördern, und regt an, vergleichende Erhebungen auch in anderen Bezirken anzustellen.

[1]) Deutsche Jugendhilfe, Heft 10, 1939, S. 382 ff.

Völlig uneinheitlich ist nach der Erhebung insbesondere die **Gewährung des Pflegegeldes**. Die Landkreise Bingen mit 24,64 RM. und Wetzlar mit 21,43 RM. stehen von ländlichen Kreisen an der Spitze, die niedrigsten Zahlen weisen Erbach mit 18,08 und Schotten mit 16,07 RM. pro Kind und Monat auf. Für Lehrlinge besteht in einigen Fürsorgeverbänden eine Sonderregelung. So bezahlt z. B. Darmstadt jährlich 120 RM. im 1. Lehrjahr, 96 RM. im 2. und 48 RM. im 3. Lehrjahr als Zuschuß für die Haltung eines Lehrlings, Frankfurt a. M. hingegen im 1. Jahr 60—80, im 2. Jahr 80—100 und im 3. Lehrjahr 120—140 RM.

Noch verworrener stellt sich das Bild in der **Gewährung der Sachleistungen** dar (Kleider, Wäsche, Lernmittel, Uniformen oder Uniformstücke für HJ., BDM., DJ. und JM.). Keine Richtlinien bestehen darüber in 14 Landkreisen. Vollständige Einkleidung (z. T. mehrfach) bei Inpflegegabe erfolgt durch 10 Städte und 20 Landkreise. Bei manchen wird zweifache Kleiderausrüstung und dreifache Wäscheausstattung gewährt. Nur das Notwendigste nach Bedarf bzw. in besonderen Einzelfällen gewähren 9 Landkreise, grundsätzlich nichts 1 Stadtkreis und 4 Landkreise.

„Infolge der gegenwärtigen Uneinheitlichkeit kommt es vor, daß in einem Dorf mehrere Pflegekinder aus verschiedenen Entsendefürsorgeverbänden untergebracht sind, von denen jeder das Pflegegeld nach seinen eigenen Richtsätzen gewährt, also zwischen 30 und 15 RM. monatlich (!). Daneben werden für das eine Kind vielleicht gar keine Kleidungsstücke gegeben, für das andere eine reichliche Kleider- und Wäscheausstattung einmalig bei der Inpflegegabe, für wieder ein anderes darüber hinaus während des Pflegeverhältnisses jährlich Kleider und Wäsche oder deren Geldwert; das eine Kind erhält von seiner Entsendestelle ein Weihnachtsgeschenk, das andere nicht. Die Übernahme der Kosten für Lernmittel ist uneinheitlich.

Schließlich ist noch die Gewährung der Kleiderausrüstung bei der Schulentlassung recht unterschiedlich. Der eine Hitlerjunge erhält von der Entsendestelle die Uniform oder Uniformstücke,

wie Lederzeug und Fahrtenmesser, gestellt, der andere wiederum nicht." Der Berichterstatter gibt zusammenfassend seiner Ansicht Ausdruck: „Für eine ernste Sozialarbeit können solche Verhältnisse auf die Dauer unter keinen Umständen weiter bestehen, denn sie haben mit dem Begriff ‚Ordnung' wahrhaftig nichts zu tun und sind einer vernünftigen Fürsorgepraxis unwürdig." Wir stimmen ihm mit allem Nachdruck zu und unterlassen ein weiteres Eingehen darauf nur im Vertrauen, daß in nächster Zukunft auf allen Gebieten der Betreuung von Pflegekindern ein grundsätzlicher Wandel eintritt im Sinne unserer Ausführungen im Februarheft.

Nicht ganz unerwähnt bleiben darf bei dieser Gelegenheit die Lage der sogenannten Hütekinder. Der Berichterstatter weist darauf hin (was auch für andere Gegenden gilt), daß schulpflichtige Kinder von größeren Städten, namentlich aus dem Industriegebiet, in Dörfern des Vogelsbergers und auch der Rhön während der Sommermonate untergebracht wurden, ohne daß in den meisten Fällen die aufnehmende Familie vorher ausgemacht war. Ja, es ist vorgekommen, daß größere Transporte von Kindern an den Bahnhöfen ausgeladen wurden und daß dann die Kinder von den Transportführern wahllos an Familien verteilt wurden, die sich um ein Kind bewarben, um es zum Hüten des Viehs zu benutzen.

In vielen Fällen ist die notwendige Folge einer solchen „Landunterbringung" ein immer stärkerer innerer Widerstand der Jugendlichen gegen das Land. Wir wünschen keine vorübergehende Verfrachtung junger Menschen zu unverbindlicher „Benutzung", sondern ein organisches Rückgliedern, eine Verwurzelung auf dem Lande, die aus verständnisvoller Führung und Überwachung erwächst und ein klares Ziel vor Augen hat. Auch dieser Seite des Pflegekinderwesens wie des Hütekinderunwesens werden wir in Zukunft ein besonderes Augenmerk schenken. H. A.

Neuordnung der Jugendhilfe in den sudetendeutschen Gebieten

Durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 5. März 1939 (RGBl. I, S. 429) ist nunmehr — mit Wirkung vom 1. April 1939 — auch das Jugendwohlfahrtsrecht des Altreichs im Sudetenland eingeführt worden. Über die engere Bedeutung hinaus, die dieser Vorgang für das Sudetenland hat, ist die Verordnung auch für das Jugendwohlfahrtsrecht des Altreichs von erheblichem Interesse. Denn die Einführung des Reichsrechts beschränkt sich hier nicht darauf, das Jugendwohlfahrtsgesetz für anwendbar zu erklären und etwa nur solche Abweichungen vorzusehen, die sich aus den besonderen sudetendeutschen Verhältnissen ergeben, sondern die Verordnung bringt eine in sich geschlossene, selbständige Regelung, die sich im ganzen zwar eng an das RJWG. anlehnt, in wesentlichen Punkten aber doch von ihm loslöst.

Freilich war es nicht möglich, im organisatorischen Aufbau der Jugendämter und des Landjugendamtes von der allgemeinen Regelung abzuweichen. Insoweit waren auch hier Grenzen gesetzt, die erst durch eine grundlegende Neugestaltung der gesamten Reichsverwaltung verändert werden können. Entsprechend dem RJWG. bestimmt die Verordnung daher die Errichtung von Jugendämtern für jeden Stadt- und Landkreis und eines Landesjugendamtes beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete. Übereinstimmend mit der kürzlich erst neu verordneten Regelung des RJWG. sind auch hier die Jugendämter und das Landesjugendamt nicht kollegial, sondern bürokratisch verfaßt, werden also vom Bürgermeister oder dem Landrat bzw. dem Reichskommissar geleitet, denen Beiräte zur Seite stehen[1]).

Auch in der Ausgestaltung des Pflegekinderwesens, der Amtsvormundschaft, der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung decken sich die Bestimmungen der Verordnung im wesentlichen mit denen des RJWG. Auch hier war es nicht möglich, irgendwelchen Reformbestrebungen — etwa hinsichtlich der Fürsorgeerziehung — Rechnung zu tragen, solange nicht im gesamten Reich eine gleiche Reform erfolgt.

[1]) Vgl. Märzheft 1939, S. 133.

Unerträglich aber wäre es gewesen, wenn die Bestimmungen des RJWG. über die **inhaltliche Zielsetzung der „Jugendwohlfahrt"** unverändert in das Recht des Sudetenlandes eingefügt worden wären, nachdem die gestaltende Kraft der nationalsozialistischen Idee diese aus liberalem Geist geborenen Bestimmungen schon seit Jahren außer Kraft gesetzt hat. Über die Unverträglichkeit des Programmsatzes des RJWG. vom „Anspruch des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" mit den Erziehungsgrundsätzen unseres Staates ist an dieser Stelle hinreichend gesprochen worden. Von der Aushöhlung und Beseitigung dieses Satzes nicht nur durch die veränderte Richtung unserer Erziehungsarbeit selbst, sondern auch durch die veränderte Praxis der Jugendämter und der Vormundschaftsgerichte geben die Betrachtungen ein Bild, die an dieser Stelle mehrfach vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen über das Eingreifen des Staates in die elterliche Erziehung gewidmet wurden. Es erweist sich daher nur als Anerkennung einer längst vollzogenen Entwicklung, ist aber trotzdem als ausdrückliche Bestätigung und zugleich als Vorwegnahme einer kommenden reichseinheitlichen Neuformung von größter Bedeutung, wenn die Verordnung an ihre Spitze die Worte stellt:

„Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden."

Geht das RJWG. noch davon aus, daß öffentliche Jugendhilfe eintritt, „insoweit der **Anspruch des Kindes** auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird", so ist in der Verordnung statt dessen die Frage zum entscheidenden Maßstab geworden, ob „**das nationalsozialistische Erziehungsziel** gefährdet" ist. Daß das nicht nur Formulierungsfragen sind, sondern grundlegende Unterschiede von weitreichender praktischer Bedeutung, das machen die erwähnten vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen aus jüngster Zeit ohne weiteres deutlich[2]). Diese Unterschiede zum RJWG. wiederholen sich in den Bestimmungen der Verordnung zur **Amtsvormundschaft** und zur **Fürsorgeerziehung**, wo bei der Unterbringung eines Mündels oder eines Fürsorgezöglings in einer Familie oder einem Heim — an Stelle der übersteigerten Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses im RJWG. — nunmehr in der Verordnung entscheidend darauf abgestellt wird, ob die „Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungszieles gewährleistet" ist (§§ 29, 55).

Keine Abweichung vom RJWG. bringen die Bestimmungen über die **Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung**. Auch hier ist, jedenfalls nach dem Wortlaut, bei erst drohender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung nur dann zulässig, wenn ein Verschulden des Erziehungsberechtigten vorliegt. Denn der § 178 des (früheren österreichischen) allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf den die Verordnung hier Bezug nimmt, deckt sich inhaltlich vollkommen mit dem § 1666 BGB., auf den das RJWG. verweist. Aber eine enge Auslegung dieser Bestimmung würde nicht nur mit den richtunggebenden Programmsätzen der Verordnung selbst in Widerspruch stehen, sie würde auch Einsichten verleugnen, die bereits seit vielen Jahren Gemeingut der österreichischen und sudetendeutschen Praxis sind; denn um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die sich aus dem Verschuldenserfordernis ergaben, hat die Rechtsprechung hier[3]) schon seit langem eine schuldhafte Verletzung der elterlichen Erziehungspflichten bereits dann bejaht, wenn die Eltern sich weigern, den durch die Umstände gebotenen Antrag auf Aufnahme des Jugendlichen in eine Besserungsanstalt zu stellen, wie er nach § 16 des Gesetzes betr. die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 24. 5. 1885 — außer in Fällen, wo der Jugendliche eine Straftat begangen hat — an sich notwendige Voraussetzung einer Abgabe in eine solche Anstalt war[4]).

[2]) Vgl. Januarheft 1939, S. 32; Maiheft 1937, S. 228.

[3]) Ähnlich übrigens auch die deutsche Rechtsprechung, vgl. Juniheft 1936, S. 26.

[4]) Vgl. Weiß, Komm. zum aBGB., 3. Aufl., Prag 1933, S. 149.

Auch die Vorschriften über Anordnungsverfahren, Vollzug und Dauer der Fürsorgeerziehung sind aus dem RJWG. übernommen. Dagegen sind für die künftige Reichsregelung die Bestimmungen über die verwaltungsmäßige Organisation der Fürsorgeerziehung bedeutsam. Im Gegensatz zu einer großen Zahl anderer Länder — vor allem Preußen, Bayern und Sachsen — ist die Fürsorgeerziehung in den sudetendeutschen Gebieten nicht Selbstverwaltungsangelegenheit sondern staatliche Aufgabe (§§ 2, 56). Träger der Kosten der FE. ist der Landesfürsorgeverband (§ 65); auch diese — freilich wohl noch nicht endgültige — Regelung weicht u. a. von der preußischen und sächsischen, aber auch von der neuen badischen Regelung ab, trifft sich dagegen u. a. mit dem bayerischen Rechtszustand. Fürsorgeerziehungs-Behörde ist das Landesjugendamt (§ 56), im Gegensatz vor allem zu Sachsen und Bayern, wo das Jugendamt FE.-Behörde ist[5]). Die Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung ist — wie in den meisten anderen Ländern — der FE.-Behörde zugewiesen (§ 60).

Auch mit ihren Bestimmungen über das Verhältnis der staatlichen zur „freien" Jugendhilfe bringt die Verordnung Ansätze zu einer Gestaltung, die den veränderten Forderungen der Gegenwart und Zukunft Rechnung trägt. So sieht sie die Delegation einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften durch das Jugendamt an die NSV.-Jugendhilfe vor (§ 9). Und als Grundsatz schreibt sie für die Arbeit der Jugendämter vor, „die NSV.-Jugendhilfe und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens zusammenzuwirken" (§ 6). Vor allem auch mit dieser Bestimmung dürfte die Verordnung eine über die nur sudetendeutschen Notwendigkeiten hinausgehende, allgemeine Bedeutung erlangen.

H. R.

Was heißt „schulfrei"?

Nach § 8 des Jugendschutzgesetzes (früher § 120 der Gewerbeordnung) sind die Unternehmer verpflichtet, den Jugendlichen die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht müssen die Jugendlichen nun im allgemeinen in die Schule gehen. Es gibt aber auch Tage, an denen den Schülern „schulfrei" gegeben wird. Wir denken jetzt nicht an solche Tage, an denen die Heizung eingefroren ist oder die Lehrer erkrankt sind. Sondern wir meinen die Tage, an denen aus besonderen feierlichen Anlässen von der vorgesetzten Schulbehörde ein allgemeines „schulfrei" angeordnet ist. Solche Feiertage haben wir erlebt, als die Ostmark ins Reich zurückkehrte und als der Führer das Sudetenland heimholte. Ebenso gibt es in jedem Jahr am 30. Januar und an anderen nationalen Feiertagen „schulfrei". Da soll es nun Betriebsführer gegeben haben, die sich auf den Standpunkt stellten, die Jugendlichen müßten an diesen Tagen „natürlich" zur Arbeit kommen; wenn die Schule ausfiele, habe der Jugendliche zur Erfüllung seiner Berufsschulpflicht ja keine Zeit aufzuwenden.

Diese Einstellung gewisser Betriebsführer mutet uns — gelinde gesagt — sehr eigenartig an. Wir dürfen zu ihren Gunsten annehmen, daß sie sich über den Sinn solcher Schulfeiertage keine Gedanken gemacht haben. Deshalb wollen wir ihnen ein wenig auf die Sprünge helfen. Solch ein „schulfrei" wird nämlich nicht angeordnet, damit die Lehrer sich etwas Ruhe gönnen sollen, sondern damit den Jungen und Mädeln die Bedeutung irgendeines wichtigen nationalen Ereignisses nachdrücklich zum Bewußtsein gebracht wird. Die Jugend soll aufmerken, soll sich besinnen und den durch ein „schulfrei" besonders hervorgehobenen Tag fest im Gedächtnis behalten.

Die Schulbehörde verfolgt also mit der Anordnung schulfreier Tage eine sehr eindeutige und wichtige Erziehungsaufgabe, deren Durchführung durch einsichtslose Betriebsführer keinesfalls gefährdet werden darf. Die Rechtslage ist ja auch klar: Der Betriebsführer muß die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit gewähren, und es ist einzig und allein Sache der Schulverwaltung, zu entscheiden, wie sie die ihr gesetzlich vorbehaltenen Schulstunden verwendet.

Wdr.

[5]) Nur allgemeine Anordnungen über die FE. ergehen in Bayern durch das Jugendamt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ausbildungsbeihilfen für Sieger im Reichsberufswettkampf

Anordnungen des Reichsfinanzministers

Der Reichsminister der Finanzen hat am 17. Februar bzw. 28. Februar 1939 die nachfolgenden Verfügungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Sieger im Reichsberufswettkampf erlassen:

Anordnung vom 17. Febr. 1939:

„Ich bestätige die mit der Führungsstelle für den Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen getroffene und nachstehend aufgeführte Vereinbarung:

1. Den Siegern und Siegerinnen im Berufswettkampf, die aus kinderreichen Familien stammen, werden zur weiteren Ausbildung Ausbildungsbeihilfen nach den Richtlinien vom 20. März 1938 gewährt.

2. Die Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind von dem Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Personen von diesen selbst zu stellen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben trägt also der Antragsteller. Die Antragsvordrucke werden von der Deutschen Arbeitsfront, Führungsstelle für den Berufswettkampf, bei den Fach- und Berufsfachschulen eingereicht.

3. Die Gaubeauftragten für den Berufswettkampf übersenden den zuständigen Oberfinanzpräsidenten eine Liste mit den Namen der Antragsteller. Die Oberfinanzpräsidenten überwachen an Hand dieser Liste die beschleunigte Bearbeitung der Anträge; sie unterrichten die Gaubeauftragten für den Berufswettkampf auf deren Wunsch über die getroffenen Entscheidungen.

4. Wenn Siegern im Berufswettkampf von seiten der Deutschen Arbeitsfront oder einer sonstigen Stelle weitere Unterstützungen gewährt werden, ist von einer Anrechnung dieser Zuwendungen auf die Ausbildungsbeihilfen abzusehen.

5. Die erforderliche Zahl von Antragsvordrucken wird den Gaubeauftragten des Berufswettkampfes auf Anfordern von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten ausgehändigt."

Anordnung vom 28. Febr. 1939:

„Die Ausbildungsbeihilfen aller Art sind für ein nach dem 28. Februar 1939 beginnendes Schuljahr bis auf weiteres nur noch für die Kinder zu bewilligen, denen schon bisher Ausbildungsbeihilfen bewilligt worden sind oder auf Grund bereits vorliegender Anträge noch bewilligt werden.

Dieser Erlaß gilt nicht für die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und für die Sieger im Berufswettkampf."

Italienischer Unterricht in den Adolf-Hitler-Schulen

Der Reichsleiter Dr. Ley und Baldur von Schirach haben eine gemeinsame Verfügung getroffen, in der es u. a. heißt:

„Die Kenntnis der Sprache eines fremden Volkes erleichtert den Gedankenaustausch und verstärkt die gegenseitigen Beziehungen. Getragen von freundschaftlichen Gefühlen für das italienische Volk und seinen Duce soll der deutschen Jugend und dem Führernachwuchs der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein weiterer Weg zu den Schätzen der Kultur und dem Volksleben Italiens erschlossen werden. Es besteht insbesondere der Wunsch, eine noch breitere Grundlage für die schon bestehenden Beziehungen zur Faschistischen Partei zu schaffen.

Die unterzeichneten Reichsleiter verfügen daher, daß in den Adolf-Hitler-Schulen der Unterricht in der italienischen Sprache vom Ausbildungsjahr ab als Pflichtfach eingeführt wird."

Neues Schrifttum

Stimmen zum Jugendstrafrecht

Ein Bericht

In wachsendem Maße weitet und vertieft sich in der letzten Zeit die Aussprache über Grundfragen und Einzelprobleme der Neuordnung des Jugendstrafrechts. So erscheint es bereits wieder angezeigt, die zusammenfassende Berichterstattung fortzuführen, die im Septemberheft 1938 an dieser Stelle begonnen wurde.

*

Kennzeichnend für den Fortgang und die Verstärkung der Reformarbeit in der Berichtszeit ist vor allem, daß die Aus-

sprache sich jetzt nicht mehr nur in den Fachzeitschriften vollzieht. Namentlich die Sitzung des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht am 13. und 14. März, über die an anderer Stelle dieses Heftes berichtet wird[1]), lenkte durch die grundsätzlichen Ausführungen des Reichsrechtsführers, Reichsminister Dr. Frank, des Reichsjugendführers und des Staatssekretärs Dr. Freisler die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit auf die Fragen der Neugestaltung des Jugendstrafrechts. Darüber hinaus kam es auch bei zwei weiteren, besonders hervorgehobenen Gelegenheiten zur unmittelbaren mündlichen Aussprache in weiterem Kreise: auf der Münchner Reichstagung des Sozialen Amtes der RJF. im Januar 1939, wo Hitler-Jugend und Reichsjustizministerium durch ihre berufenen Vertreter zu den grundsätzlichen Fragen der Jugendstrafrechtserneuerung Stellung nahmen, und auf einer Tagung der „Gesellschaft für Deutsches Strafrecht" im Oktober 1938, die auf der Grundlage zweier Vorträge von Amtsgerichtsrat Clostermann (Bonn) und von Professor Schaffstein (Kiel) eine lebhafte und lange Aussprache über „die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen" brachte. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzungen brauchen im einzelnen hier nicht dargestellt zu werden; darüber geben für die Tagung des Sozialen Amtes die Aufsätze im Märzheft dieser Zeitschrift sowie ein ausführlicher Gesamtbericht von Kümmerlein in der „Deutschen Justiz" 1939, S. 167, ein Bild, und für die Tagung der „Gesellschaft für Deutsches Strafrecht" wird darüber von Schaffstein in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht" 1938, S. 806, sowie von Webler in „Deutsche Jugendhilfe", Band 30, S. 339, berichtet[2]).

Hier wie dort stand im Mittelpunkt der Aussprache die Frage des Jugendarrestes. Während aber auf der Tagung des Sozialen Amtes sowohl von der HJ. wie vom RJM. her — ebenso wie nunmehr auch vom Akademie-Ausschuß auf Grund seiner letzten Beratungen — die Forderung nach Einführung des Jugendarrestes — als Wochenendkarzers und als kontinuierlichen Arrests von höchstens zwei bis drei Wochen Dauer — übereinstimmend erhoben wurde, gingen auf der Tagung der Gesellschaft für Deutsches Strafrecht die Meinungen hierüber weit auseinander. Für die Bedenken und Einwände, die dort gegen den Jugendarrest vorgebracht wurden, erscheint ein Aufsatz in der „Deutschen Justiz" 1939, S. 39, beispielhaft, in dem Amtsgerichtsrat Borst (Augsburg) heftige Kritik am Vorschlag des Jugendarrests übt. Soweit in dieser Kritik das Fehlen eingehender Vorschläge darüber bemängelt wird, wie der Jugendarrest im einzelnen vollzogen werden soll, kann ihre Berechtigung nicht bestritten werden. Es ist in der Tat an der Zeit und notwendig, ausführlich aufzuzeigen, welche Möglichkeiten im einzelnen für die praktische Vollstreckung des Jugendarrests — insbesondere des Wochenendarrests — zur Verfügung stehen, um das entscheidende Ziel zu verwirklichen, den Jugendarrest gerade auch in seinem Vollzuge von der Gefängnisstrafe abzuheben; und es wäre zu wünschen, daß vor allem Praktiker des Strafvollzugs hierzu Stellung nehmen[3]).

Aber man wird der Aufgabe, vor die uns die Neuordnung des Jugendstrafrechts stellt, nicht gerecht, wenn man von vornherein der vorgefaßten Meinung ist, es sei unmöglich, dem Jugendarrest eine solche besondere Gestalt zu geben, und wenn man das einzig erreichbare Ziel in der Beseitigung der diskrimierenden Wirkung des Strafregister-Eintrags sieht, zu der es — was an sich zutrifft — keines Jugendarrests, sondern nur einer Änderung des Strafregister-Rechts bedürfe. Es ist gewiß richtig, wenn auf die Gefahr hingewiesen wird, daß für die allgemeine Auffassung schon das „Sitzen" eine Schande sei, „gleichgültig, ob dieses Sitzenmüssen Haft oder Arrest oder Gefängnis oder Fürsorgeerziehung" heiße. Aber diese Gefahr sehen, heißt nur, gegen sie angehen, und nicht — wie Borst — resignierend die Hände in den Schoß legen, weil es „müßig sei, darüber zu rechten, ob diese Anschauung begründet sei oder nicht, jedenfalls sei sie da und unausrottbar". Und eine völlige Verkennung der besonderen Stellung des Jugendlichen innerhalb der Gemein-

[1]) Vgl. S. 153 ff. und S. 179/80.

[2]) Die „Leitsätze" der Referate von Schaffstein und Clostermann sind in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 58, S. 740, wiedergegeben.

[3]) Angesichts der Bedeutung dieser Frage ist eine baldige Veröffentlichung der Vorschläge zu erhoffen, die hierzu neuerdings im Akademie-Ausschuß gemacht werden.

schaft des Volkes und der sich daraus ergebenden Besonderheit des Jugendstrafrechts als Jugendrecht lassen die Erwägungen erkennen, mit denen Vorst seine Auffassung begründet, daß die Institution des Jugendarrests als solche, „weder Fisch noch Fleisch, weder gehauen noch gestochen“ sei: denn nachdem er den — an sich richtigen, aber noch ganz inhaltsleeren — Satz aufgestellt hat, keine Macht der Welt könne einer Freiheitsentziehung die diskriminierende Wirkung nehmen, wenn sie „für eine an sich diskriminierende Tat verhängt“ sei, heißt es bei Vorst (unter Hinweis auf einzelne Stellen des „Sachsenspiegels“!): „an sich diskriminierende Taten“ seien „Diebstahl, Hehlerei, Betrug, geschlechtliche Verirrungen, Urkundenfälschung usw.“ schlechthin, ohne Ansehen der Person und der besonderen Umstände der Tat; „wenn die Aufstellung strafrechtlicher Tatbestände überhaupt einen Sinn haben solle, so müsse ihre Verletzung zur Bestrafung des Täters führen, ganz gleichgültig wer es sei, ob er Jugendlicher oder Erwachsener sei, wenn er nur schuldhaft gehandelt habe“. Diese Auffassung wiederholt Vorst in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1939, S. 127, wo er sich mit den Vorschlägen Keßlers über die „Auferlegung besonderer Verpflichtungen“ (ZAkadDR. 1938, S. 120) auseinandersetzt. Von der Erkenntnis, die Vorst selbst im Eingang seines Aufsatzes in der „Deutschen Justiz“ ausspricht — daß heute nicht mehr nur die konkrete Tat („die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes“), sondern der Täter, und zwar als Glied der Gemeinschaft, gestraft werde —, ist hier nichts mehr zu spüren.

Einer solchen grundsätzlich ablehnenden Haltung können wir die Worte entgegenstellen, die Peters (in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, 58, S. 567) einer eingehenden Untersuchung über „die unbestimmte Verurteilung im Jugendstrafrecht“ zugrunde legt: „Volksanschauung und Volkshaltung reagieren nicht schablonenhaft. Das Vergeltungsbedürfnis reagiert verschieden je nachdem, ob die Tat von einem fertigen, mit voller Verantwortung ausgestatteten Menschen, an den man erhöhte Pflichten stellt und von dem man unbedingtes Eintreten für sein Handeln verlangt, begangen wird, oder ob ein noch unfertiger, unreifer, biegsamer und beeinflußbarer junger Mensch, der erst noch in der Gestaltung seiner Lebenslage, Lebensfähigkeiten und Lebenskräfte steht, der Täter ist.“ Wer diese Auffassung teilt — und das scheinen die meisten zu tun, die sich um die Neuordnung des Jugendstrafrechts bemühen —, der sollte sich auch der Einsicht in die Notwendigkeit des Ersatzes der kurzfristigen Gefängnisstrafe durch den Jugendarrest nicht verschließen, der sollte sich nicht bei der Frage aufhalten, ob dieser Jugendarrest Strafe oder Erziehung ist, sondern sollte erkennen, daß er Momente der Strafe und der Erziehung in sich vereinigen, daß er in erzieherischer Verwertung des Sühnegedankens den Jugendlichen an seiner Ehre packen, aber nicht seine Ehre mindern, daß er im Verhältnis zu den Strafen des Erwachsenen-Strafrechts Erziehung, im Verhältnis zu den sonstigen Erziehungsmitteln des Jugendrechts aber Strafe, daß er jugendgemäße Strafe sein soll.

Darüber hinaus erscheint auch für die Jugendgefängnisstrafe die Folgerung zutreffend, die Peters aus seinen angeführten Sätzen zieht: daß im Hinblick auf den erzieherischen Gehalt des Jugendstrafvollzugs auch sie trotz ihres Charakters als Sühne und Vergeltung nicht schlechthin mit der Erwachsenenstrafe gleichgesetzt werden kann. Das muß vor allem deswegen betont werden, weil sich daraus ergibt, daß entgegen mehrfach geltend gemachten Einwänden kein Bedürfnis besteht, die Spanne zwischen der Höchstdauer des Jugendarrests und der Mindestdauer der Gefängnisstrafe zu überbrücken — eine Folgerung, auf die auch auf der Tagung des Sozialen Amtes der RJF. in dem Referat von Häring[4]) nachdrücklich hingewiesen wurde. Ob allerdings aus dieser Erwägung heraus auch die von Peters geforderte Einführung der relativ unbestimmten Verurteilung notwendig geboten ist, erscheint vor allem dann fraglich, wenn in Zukunft hinter dem Jugendgefängnis die Jugendlichen-Bewahrung stehen wird, die ja im gleichen Zuge mit der Neuordnung des Jugendstrafrechts zu fordern ist.

[4]) Deutsche Justiz 1939, S. 170.

Keinesfalls kann für das neue Jugendstrafrecht die Einführung einer Bewährungsfrist vor dem Urteil befürwortet werden. Über die Erfahrungen, die mit dieser Maßnahme bisher in der Praxis gemacht worden sind, berichten Clostermann in der „Deutschen Justiz“ 1938, S. 827, und Mammach in der „Deutschen Jugendhilfe“, Band 30, S. 287, beide im positiven Sinne. Und in der Tat mag diese Maßnahme in der gegenwärtigen Lage dazu dienen, die Lücke zwischen Strafen und Erziehungsmitteln auszufüllen. Sie erübrigt sich aber, wenn der Jugendarrest in Zukunft diese Lücke überhaupt schließen wird.

Die Notwendigkeit, neben der Einführung des Jugendarrests auch das Strafregister-Recht neu zu regeln, wurde hier bereits mehrfach hervorgehoben. Darüber besteht auch überall Einigkeit. Nicht immer wird aber dabei genügend beachtet, daß sich diese Neuordnung auch auf die sogenannten „Halberwachsenen“ erstrecken muß. Das hat neuerdings Schaffstein in einem Aufsatz in der „Deutschen Justiz“ 1938, S. 1681, besonders betont, in dem er sich für eine Rehabilitation im Sinne des italienischen Rechts ausspricht. Seinem Vorschlag, das Rehabilitationsverfahren nur auf Antrag und nicht auch von Amts wegen stattfinden zu lassen, ist — entgegen früher hier gemachten Vorschlägen[5]) — zuzustimmen.

Eingehende Vorschläge zur Neugestaltung des Jugendgerichtsverfahrens bringt Keßler in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1938, S. 838. Die hier besonders bedeutsame Frage des Verhältnisses Vormundschaftsrichter — Jugendstrafrichter behandelt ferner ein ausführlicher Aufsatz von Borchardt über „Erziehung und Strafe im Jugendrecht“ in der „Deutschen Justiz“ 1939, S. 327. Abgesehen davon, daß dieser Aufsatz in grundsätzlichen Fragen verschiedentlich eine Auffassung erkennen läßt, die sich der des oben besprochenen Aufsatzes von Borst nähert, bringt er vor allem deswegen keine rechte Klarheit, weil er nicht scharf genug zwischen der Frage der sachlichen und der personellen Vereinigung von Vormundschafts- und Jugendrichter scheidet. Gerade darauf aber kommt es entscheidend an; denn die Forderung nach Personalunion ist heute nirgends bestritten, wohl aber die Frage der sachlichen, d. h. also der verfahrensmäßigen Zusammenlegung.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf eine umfangreiche Zusammenstellung des Schrifttums zum Jugendstrafrecht 1937/1938 in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Band 58, S. 731, in der die Zusammenstellung für die Jahre 1933 bis 1936 in Band 56, S. 647, der gleichen Zeitschrift weitergeführt wird. Herbert Rauch.

[5]) Aprilheft 1937, S. 170.

Wissen um Wirtschaft und Recht

Das erstaunliche Tempo im Aufbau unserer Volkswirtschaft und die stets wachsenden Räume mit ihren Wandel und Verbesserung bietenden Aufgaben haben wohl auch dem Einfältigsten bewiesen, daß die Politik die Wirtschaft führt und gestaltet — bewiesen vor allem, wie gut das ist. Ein Blick in das „Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft“ (1937) von Otto Mönckmeier (Zentralverlag Franz Eher, München), das wir kürzlich aufschlugen, veranschaulicht so recht eine Etappe im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß. Erstaunlich die Konsequenz im Handeln von damals zum Ergebnis und Erfolg von heute. Wichtig und gültig bleiben auch heute noch einige Beiträge, wie etwa die Ausführungen Prof. Konrad Meyers über die Raumordnung.

Ludwig Münz, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, hat sich im Duncker & Humblot Verlag, Berlin, der recht schwierigen Arbeit unterzogen, einen „Führer durch die Behörden und Organisationen“ (1939) herauszubringen. Das Buch enthält ein Verzeichnis aller Reichsdienststellen von Partei und Staat, ihrer wichtigsten Ämter, die Persönlichkeiten, die ihnen vorstehen, Anschriften und Telefonnummern. Als Übersicht hat diese Arbeit ihren eigenen Wert, weil sie ein Stück der Entwicklungsgeschichte des neuen Reiches festhält. Im raschen Tempo der Zeit mußte aber schon zwischen Drucklegung und Auslieferung die Tücke neuer Amtsbelehnungen, üblich gewordener Umzüge oder veränderter Telefonnummern dem künftigen Benutzer Kummer bereiten. In der sachlichen Ordnung des Buches erhielt „der Jugendführer des Deutschen Reichs“ den verheißungsvollen Platz zwischen „Raumordnung“ und „Reichsbank“.

Ein vorzügliches Werk — für alle Volkskreise geschrieben — ist das von Dr. Hans Karl Leistritz geschaffene „Deutsche Volkshandbuch“ (früher Staatshandbuch des Volksgenossen), das in neuester Bearbeitung im Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, Berlin 1939, herausgebracht wurde. Der Leiter des Hauptschulungsamtes der NSDAP., Friedrich Schmidt, schrieb das einleitende Kapitel über „die Führungsidee der NSDAP.“, worin er Vorbild, Vorleben und Vortun als Sinn und Zeichen von politischer Führung erkennt. Leistritz behandelt in seinem außerordentlich klar und nationalsozialistisch aufgebauten Werk die drei großen Teile Führung (Geschichte des Ersten, Zweiten, des Zwischenreiches wie das Werden des Dritten Reiches, die Kampfjahre nach der Revolution, die Außenpolitik des Führers), die Gefolgschaft (die Volksgenossenschaft als Blutszusammenhang, d. h. das zahlenmäßige Bild des deutschen Volkes, die Blutsgeschichte, die Schutzmaßnahmen des Dritten Reiches zum Schutze des Blutszusammenhangs, ferner die Volksgenossenschaft als Lebenszusammenhang in der Gemeinde, d. h. die Heersäulen der Gefolgschaft: Bauern, Arbeiter, Soldaten) und schließlich den Staat, das Werkzeug der Führung, (die Männer, die den Staat handhaben, die Beamten; die Staatshoheit; das Arbeitsfeld des Staates; der Staat in Zahlen). Leistritz versteht es, in diesem Volkshandbuch das geschichtliche und politische Geschehen von Vergangenheit und heute äußerst knapp, in seinen Wesenszügen klar zu formulieren und durch den Aufbau des Werkes wie seine Gedankengänge eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Wären doch alle Schulbücher schon in dieser Art und von einem so jungen kämpferischen Nationalsozialisten geschrieben wie dieses Volkshandbuch.

Wie das „Handbuch des gesamten Jugendrechts“ bringt der Verlag Hermann Luchterhand, Berlin-Charlottenburg, eine Reihe anderer Handbücher im Loseblattsystem heraus. Unter der Sammelbezeichnung „Reichswirtschaftsführer für Industrie, Handel und Gewerbe“ erschienen drei Handbücher für Steuerrecht, für das Lohnbüro wie für das Wirtschaftsrecht. Die Vielzahl der Vorschriften, insbesondere die durch das rasche Aufbautempo bedingten laufenden Änderungen wiesen in dem Nachtragssystem, in der Herausnahme überholter Blätter und ihrer Ergänzung durch neue Seiten mit geltenden Vorschriften den einzig gangbaren Weg, um jedem Interessierten eine sofortige Übersicht über das geltende Recht zu verschaffen. Wir sind überzeugt, daß viele Betriebe ohne diese aktuelle Rechtsordnung gar nicht rasch und gewissenhaft arbeiten können. G. K.

„Das Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen.“ Amtliche Bestimmungen. Herausgegeben von Oberregierungsrat Hans Huber und Regierungsoberinspektor Franz Senger. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 4. Verlag Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1938.

Im Septemberheft 1938 unserer Zeitschrift hat einer der Herausgeber dieser Schrift, Oberregierungsrat Hans Huber, bereits die neuen Bestimmungen über das Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen, also über die Begabtenprüfung und die Sonderreifeprüfung, näher erläutert. Im Vorwort werden hier nochmals die Grundgedanken zusammengefaßt. Der Anhang enthält die Richtlinien für die Zulassung als Gasthörer an den deutschen Hochschulen sowie die Liste der im Sinne der Ordnung für die Sonderreifeprüfung vom 8. August 1938 anerkannten Fachschulen.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kurfürstenstraße 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1939: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

AUS DEM INHALT:

Kaufmann: Erläuterungen zur ersten und zweiten Durchführungsverordnung des Führers zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936

Bericht über die Entwicklung der Jugendpflege / Die Leistungen der HJ.-Unfall- und Haftpflichtversicherung / Das Verhältnis der Stamm-HJ. zur Allgemeinen HJ. / Die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs / Zur Dauer der Dienstpflicht Bestimmungen über Unwürdigkeit, Untauglichkeit, Zurückstellung und Befreiung vom HJ.-Dienst / Die Befreiung der Jugend nichtdeutscher Volksgruppen / Das Verfahren der Anmeldung und Aufnahme Entlassung und Strafbestimmungen

Heft 5 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Mai-Ausgabe

Inhalt

Sonderheft

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 5 — Berlin, den 15. Mai 1939 — 33. Jahrgang

Die Dienstpflicht der deutschen Jugend

Der Führer und Reichskanzler hat zwei Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 erlassen, die eine wesentliche Erweiterung des Aufgabengebietes seiner Jugendbewegung darstellen. Seit Beginn seines Wirkens hat der Führer seine Aufgabe immer erzieherisch gesehen. Seine Worte „Jugend soll von Jugend geführt werden" und „Die Jugend hat ihren Staat für sich", sind nicht nur zur Grundlage der nationalsozialistischen Jugendorganisation, sondern zum Programm der neuen deutschen Erziehung geworden. Durch die Durchführungsverordnungen wird nochmals ausdrücklich festgestellt, daß die gesamte körperliche, geistige und sittliche Erziehung der Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausschließlich Angelegenheit der Führung der Hitler-Jugend ist.

Die Hitler-Jugend wird fortan in die Stamm-HJ. und in die allgemeine HJ. eingeteilt. Die Stamm-HJ. hat den gesamten Nachwuchs für die NSDAP. und ihre Gliederungen zu erziehen. Die allgemeine HJ. führt nunmehr die pflichtmäßige Erfassung aller tauglichen Jugendlichen durch. Der Dienstpflichtige untersteht einer Disziplinarordnung, die der Führer selbst erlassen wird. Die Jugenddienstpflicht, die jetzt neben die Arbeits- und Wehrdienstpflicht tritt, erstreckt sich auf alle gesunden und würdig befundenen Jugendlichen.

Die gesetzliche Regelung der erzieherischen Tätigkeit unserer Hitler-Jugend und der vom Führer und Reichskanzler durch die beiden ersten Durchführungsverordnungen zum HJ.-Gesetz dem Führerkorps seiner Jugend erteilte erweiterte Auftrag stellen die amtliche Anerkennung des Großdeutschen Reiches und seines Oberhauptes für eine von der Jugend selbst geleistete Arbeit dar. Es ist für die Jugend, die sich von Adolf Hitler geführt weiß und in einem Jahr mehr an gewaltigen Taten erlebt als unser Volk sonst in einem Jahrhundert, nicht schwer, freudig und selbstlos zu dienen. Wenn wir schon in diesen Hochzeiten der nationalen Kraft und Größe die ganze Jugend unseres Volkes im Dienste der Bewegung einsetzen, wieviel mehr müssen wir das erst dann tun, wenn in späterer Zeit andere Generationen kampflos die Früchte unseres Ringens ernten! Dann, wenn alles selbstverständlich erscheint, was durch die Opfer und Kämpfe der inzwischen vergangenen Generationen mühsam erstritten wurde, dann kann nur ein lückenloses System nationalsozialistischer Charaktererziehung unser Volk wachhalten und für den Überfall der Neider und Feinde wappnen, an denen es uns im Laufe unserer Geschichte wahrlich niemals gefehlt hat. So ist auch diese neue Tat Adolf Hitlers für die Erziehung seiner Jugend eine kühne und gewaltige Befestigung des Großdeutschen Reiches, das er in wenigen Jahren, aber für alle Zeit geschaffen hat.

Baldur von Schirach.

Das Gesetz über die Hitler-Jugend

Vom 1. Dezember 1936

(Reichsgesetzbl. I, Nr. 113, vom 3. Dezember 1936, S. 993)

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erläuterungen zur ersten und zweiten Durchführungsverordnung des Führers zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936

von Hauptbannführer Günter Kaufmann,
Pressereferent des Jugendführers des Deutschen Reichs

Erste Durchführungsverordnung

Allgemeine Bestimmungen zum Gesetz über die Hitler-Jugend.

(Reichsgesetzbl. Nr. 66 vom 6. April 1939, S. 709, unterzeichnet vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, dem Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, am 25. März 1939.)

§ 1.

(1) Der Jugendführer des Deutschen Reichs ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebiets außerhalb von Elternhaus und Schule. Die Zuständigkeit des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Gebieten des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens bleibt unberührt.

(2) Auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs gehen aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über:

alle Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege.

Die Frage der Zuständigkeit für das Landjahr bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs untersteht mit der Hitler-Jugend der Finanzhoheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Im 1. Absatz des § 1 wird noch einmal die Aufgabe des Jugendführers des Deutschen Reichs, wie sie das Gesetz vom 1. Dezember 1936 festgelegt hat, umrissen. Danach sind gleichberechtigte und einzige Erziehungsmächte für die Jugend des nationalsozialistischen Reiches allein Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend.

Über das Gesetz vom 1. Dezember 1936 hinaus, das den Auftrag an die HJ. erteilt zur körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend, bestimmt diese Durchführungsverordnung die *ausschließliche* Verantwortlichkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs für die Aufgaben außerhalb von Elternhaus und Schule. Mit dieser Bestimmung ist für den Jugendführer des Deutschen Reichs auch eine Eingriffs- wie Überwachungsbefugnis gegeben.

Der § 1 regelt im besonderen die Zuständigkeiten zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Eine Abgrenzung der Aufgaben mit anderen staatlichen Ressorts ist in diesen ersten allgemeinen Bestimmungen nicht

enthalten. Das erst nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 über die Hitler-Jugend erlassene Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 hat unabhängig davon die Mitwirkung des Jugendführers des Deutschen Reichs an den Aufgaben des betrieblichen Jugendschutzes, die beim Reichsarbeitsminister liegen, festgelegt, und zwar durch Beteiligung des Jugendführers des Deutschen Reichs bei Erlaß von Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen sowie im Rahmen des Beschwerderechts.

Der Absatz 2 des § 1 legt im einzelnen fest, welche Sachgebiete aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs übergehen. Damit tritt auch eine formale Klärung ein, da die hier aufgestellten Arbeitsgebiete bereits von der Hitler-Jugend im großen und ganzen in eigener Verantwortung erfüllt werden.

Die Jugendpflege

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geht auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs laut Absatz 2 die Jugendpflege über. Diese Bestimmung bestätigt nachträglich eine in der Praxis schon vollzogene Entwicklung. Sie bedeutet in ihrer Auswirkung den Abschluß einer Epoche staatlichen Wirkens für die Jugend, die sich mit dem Begriff Jugendpflege verbindet. Dieser Begriff ist mit der Verwirklichung des Totalitätsprinzips der nationalsozialistischen Jugendbewegung und im besonderen durch die zum Ehrendienst am deutschen Volk erklärte Jugenderziehung der HJ., die Jugenddienstpflicht, hinter neue Begriffe wie „Jugendertüchtigung" bzw. „Jugendführung" zurückgetreten.

Was heißt Jugendpflege?

Wenn die Angelegenheiten der Jugendpflege auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs übergehen, so bedarf es zunächst einer Klärung des Begriffs „Jugendpflege", der für verschiedene Aufgaben teils als Sammelbegriff, teils einschränkend Verwendung gefunden hat.

Unter Jugendpflege verstand man bisher einheitlich staatliche Maßnahmen, die sich auf die schulentlassene Jugend vom 14. Lebensjahr an erstreckten und die auf eine Förderung der geistigen, sittlichen und körperlichen Erziehung sowie beruflichen Fortbildung der Jugendlichen hinzielten. Als Jugendpflege wurde ferner die Tätigkeit von Vereinen oder Verbänden bezeichnet, die in Zusammenarbeit mit den staatlichen Ausschüssen eine betreuende, sorgerische oder erzieherische Tätigkeit ausübten. Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 wird der Begriff „Jugendpflege" neben dem Begriff „Jugendfürsorge" verwandt und in einem übergeordneten Begriff „Jugendhilfe" zusammengefaßt. Unter Jugendhilfe versteht man jedoch im nationalsozialistischen Staat heute nur noch jenen Teil staatlicher Aufgaben, der früher ausschließlich als Jugendfürsorge bezeichnet wurde. Jugendhilfe bedeutet daher heute Betreuung gefährdeter Jugendlicher durch Jugendgerichtshilfe, Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht usw. In den Bereich der Jugendhilfe gehören schließlich die Maßnahmen des Vormundschaftswesens und des Pflegekinderwesens.

Schon die enge begriffliche Verbindung zwischen Jugendpflege und Jugendhilfe im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wie vor allen Dingen der Auftrag an einen gleichen Personenkreis hinsichtlich bestimmter Betreuungs- und Förderungsmaß-

nahmen für die Jugend haben auch heute noch zwischen Jugendpflege und Jugendhilfe sehr viele Gemeinsamkeiten und Bindungen bestehen lassen. Als Beispiel sei zunächst nur auf die Gemeinde hingewiesen. Hier ist durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den Jugendämtern eine Anzahl von Aufgaben zugewiesen worden, die sowohl den Charakter der Jugendhilfe wie der Jugendpflege erkennen lassen (§§ 3, 4). Im Heft 7/1937 der Zeitschrift „Das Junge Deutschland" wird von dem Leiter eines städtischen Jugendamtes erklärt, daß die Gemeinde, wenn sie HJ.-Führer als Beauftragte für die gesamte kommunale Jugendarbeit einsetze, es ablehnen müsse, nur für die Betreuung gefährdeter Jugendlicher zu sorgen. In diesem Aufsatz wird u. a. als Aufgabe der gemeindlichen Jugendpflege bezeichnet ebenso das Mitwirken an der Ertüchtigung der gesunden Jugend wie die Hilfe für gefährdete und geschädigte Jugend. Daraus erkennt man bereits die Bindung zwischen Jugendhilfe und jugendpflegerischen Aufgaben, die vor allem außerhalb der Parteigliederung der Hitler-Jugend und der Parteieinrichtung NSV. im Aufgabenreich der Selbstverwaltung vorhanden ist. Eine ähnlich enge Bindung der Begriffe ergibt sich auch aus der Bemerkung des Reichsministers Dr. Frick im Heft 7/1937 der Zeitschrift „Das Junge Deutschland", in der er mitteilt, daß die im Gemeindehaushalt zum Zwecke der Jugendpflege vorhandenen Mittel der Hitler-Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Frage nach dem Umfang des Begriffs Jugendpflege wird dadurch nicht vereinfacht, daß die Erörterung um die Schaffung eines Jugendpflegerechts eingesetzt hat. Amts- und Landrichter Pritsche erklärt im Heft 3/4/1936 der Zeitschrift „Deutsches Recht", daß er unter Jugendpflegerecht jenen Teil des Jugendrechts versteht, der sich auf die Erziehung der Jugend mit Ausnahme der wissensmäßigen und beruflichen Schulung bezieht. Rauch bezeichnet im Heft 10/1937 der Zeitschrift „Das Junge Deutschland" das Recht der Jugendhilfe als den Teil des Jugendpflegerechts, der sich auf die außerberufliche und außerschulische Erziehung aller Jugendlichen bezieht, bei denen die normale Erziehung durch Familie und den allgemeinen Dienst in der Formation nicht mehr ausreicht oder nicht vorhanden ist. Dr. Gottfried Neeße äußert in den „Leitsätzen für ein deutsches Jugendrecht" (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1938): „Das Jugendpflegerecht ist die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen, die sich mit der staatlichen Unterstützung und Sicherung der Jugenderziehung außerhalb der Schule befassen." Neeße unterscheidet dabei im Jugendpflegerecht zwei große Gruppen von Normen: „Die einen Normen sind gestaltend: sie regeln die Unterstützung der Jugendarbeit durch den Staat (Förderung); die anderen Normen sind abwehrend: sie regeln die Sicherung der Jugend und des Jugendlichen durch den Staat (Schutz)." Auch nach Neeße ist der Begriff des Jugendpflegerechtes erweitert worden und bezeichnet nicht nur die positiven Förderungsmaßnahmen des Staates, sondern erstreckt sich auf die gesamte Unterstützung und Sicherung der Jugenderziehung außerhalb der Schule. „Er umfaßt daher auch alle diejenigen Vorschriften mit, die bisher dem ‚Jugendwohlfahrtsrecht' (Jugendfürsorgerecht) zugeschrieben wurden." Das Jugendpflegerecht hat nach Neeße sein tatsächliches Schwergewicht in den positiven (gestaltenden) Maßnahmen, sein rechtliches Schwergewicht in den negativen (abwehrenden) Vorschriften. Zu den negativen Vorschriften rechnet Neeße vor allen Dingen die Vorschriften, die den Minderjährigen vor einem Fehlen oder Versagen der Familienerziehung schützen: die Regelung der Bewahrung, der Treuhanderziehung (Fürsorgeerziehung), der Erziehungsaufsicht (Schutzaufsicht) und der anderen öffentlichen Erziehungseinrichtungen außer der Schule, den Schutz der Pflegekinder, der Kriegerwaisen und Kriegsbeschädigtenkinder sowie die Regelung der Vormundschaft samt Pflegeschaft usw. Auch gerichtliche Entscheidungen erweisen häufig die enge Bindung zwischen der Jugendführung, Jugendpflege und Jugendhilfe. Über die Sozial- und Rechtsreferenten der Hitler-Jugend ist die gemeinsam mit der NSV. erfolgende Arbeit in der Jugendhilfe hergestellt.

Was heute noch von der Jugendpflege unterschieden wird, allerdings nicht von ihr im organischen Zusammenhang losgelöst werden darf, mag aus dem eben Gesagten hervorgehen. Versuchen wir nun, die Entstehung der Jugendpflege, die Maßnahmen des Staates und der Selbstverwaltung auf diesem Gebiet und damit die Zuständigkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs, wie sie im Absatz 2 des § 1 bestimmt wird, festzustellen.

Zur Geschichte der Jugendpflege

Die Förderung durch Staat und Selbstverwaltung (vgl. dazu Schirach: „Die Hitler-Jugend, Idee und Gestalt": „Die HJ. ist keine Gründung des Staates für die Jugend, sondern eine Gründung der Jugend für den Staat"), die wir als Jugendpflege bezeichnen, geht auf jene Zeit zurück, in der die Lehrlingsvereine der arbeitenden Jugend der Großstädte um die Jahrhundertwende in Erscheinung traten, als durch die Zusammenballung einer Vielzahl von Menschen in rasch anwachsenden Städten erstmalig die Frage nach einer Betreuung der werktätigen Jugend auftrat. Die sozialdemokratische Agitation unter dieser Jugend hat nicht zuletzt dazu beigetragen, die Förderung des Staates in der Jugendpflege zu verstärken und zu beschleunigen. Sie nahm ihren Anfang mit einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Inneren, des Handels und des Kultus vom 24. November 1901 an die Regierungspräsidenten, der sie auf die Fürsorge der gewerblich tätigen schulentlassenen Jugend aufmerksam machte und sie auf die Gefahr hinwies, daß diese Jugendlichen „unter Einflüsse geraten, die geeignet sind, ihre geistige und sittliche Entwicklung in falsche Bahnen zu leiten". Als Abhilfemaßnahme wird die Stützung der vorhandenen Jugendorganisationen (konfessionelle und bürgerliche Jugend) empfohlen, der Aufbau von Heimen, die Förderung durch Gemeinden und Schulbehörden usw. angeraten. Die konfessionelle Jugendarbeit wird, wohl im Hinblick auf die ersten marxistischen Erfolge unter der werktätigen Jugend, lobend hervorgehoben. In einem Erlaß aus dem Jahre 1905 an dieselben Behörden wird auf die Notwendigkeit, einen „Mißbrauch der Jugendlichen in ihren Mußestunden auszumerzen und sie für ihre Bestimmung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen", hingewiesen. Als geeignetstes Mittel für eine vorteilhafte Beeinflussung wird die Fortbildungsschule angepriesen. Für einige Jahre ist es dann zunächst die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt", die als eine staatlich beeinflußte und finanzierte Verwaltungsstelle die erste Aktivität auf dem Gebiet der Jugendpflege entwickelt. Kaum vorstellbar, daß erst 30 Jahre vergangen sind, da von dieser Stelle aus Informationskurse für die Gründer und Leiter von Jugendvereinigungen mit Hilfe von Regierungsstellen, von Industriellen, von Geistlichen usw. durchgeführt wurden. Die Zentralstelle überwachte die Verläßlichkeit der Vereine, die Verwendung öffentlicher Gelder und regte die Bildung von Jugendausschüssen bei den Regierungspräsidenten an, deren Aufgabe es sein sollte, die verschiedenen Bünde und Verbände, welche die Jugend erfaßten, in einem solchen Ausschuß zusammenzuführen.

In den Jahren 1908 bis 1910 war es insbesondere der Preußische Handelsminister Dellbrück, der sich darum bemühte, in den Fortbildungsschulen einen „Unterbau der Fürsorgeeinrichtungen für die schulentlassene Jugend" zu schaffen. Einen ausgesprochen politischen Charakter erhielt die Erfassung der Jugendlichen in den Vereinen und Bünden und damit auch die staatliche Jugendpflege durch die Verkündung des Reichsvereinsgesetz im Jahre 1908, in das der sogenannte „Jugend- und Politik-Paragraph" aufgenommen wurde, dessen Ziel es war, die Erfassung der werktätigen Jugend, insbesondere der Lehrlinge, durch die marxistischen Jugendverbände zu verhindern. Mit der Bezeichnung „Ausnahmegesetzgebung" hat die Sozialdemokratie gerade um diese Frage der Erfassung der Jugend innerpolitisch eine heftige Agitation betrieben, so daß die politisch so wenig ausschlaggebende und erzieherisch nur von geringer Bedeutung gewesene staatliche Jugendpflege mitten in einer starken politischen Auseinandersetzung geboren wurde.

Ein grundlegender Erlaß über die Aufgaben der staatlichen Jugendpflege und ihre Durchführung stammt vom 18. Januar 1911 und wurde vom Preußischen Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegeben. Die erste staatliche Regelung auf dem Gebiet der Jugendpflege stammt also aus Preußen. Es hieß in dem Erlaß: „Die Staatsregierung betrachtet die Jugendpflege wegen der hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung den mir unterstellten Ministerien übertragen." Der Erlaß bezweckte, Ortsausschüsse, Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse für Jugendpflege ins Leben zu rufen, die „unter Vermeidung jedes Anscheins bürokratischer Regelung" die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb des Ortes, des Kreises und des Bezirks zusammenfassen

sollten. Dieser Erlaß wies also dem Staat von vornherein eine Betreuungsaufgabe zu, verzichtete bewußt auf die Erfassung der Jugendlichen von Staats wegen. Es wurde ein Jugendpflegefonds gegründet, aus dem Beihilfen für Jugendpflegezwecke gewährt werden sollten. Dadurch war die Richtung des Erlasses bereits gekennzeichnet. In der Praxis bestand dann auch die Tätigkeit der staatlichen Jugendpflege vor allen Dingen darin neben der Bezuschussung von Jugendherbergen, Turnhallen und Sportplätzen bestehende private, insbesondere konfessionelle Jugendverbände zu subventionieren.

Es kann nun nicht eingegangen werden auf die staatliche Jugendpflege während des Weltkrieges. Sie wurde mit einem Erlaß vom 22. November 1919 durch den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt wieder aufgenommen und aus dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung diesem neuen Geschäftsbereich übertragen. Die entscheidendste Maßnahme auf dem Gebiet der Jugendpflege im Staat von Weimar ist die Verkündung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 gewesen, das am 1. April 1924 in Kraft trat.

Über die ideenmäßigen Grundlagen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes*), mit dem wir uns hier nicht auseinandersetzen wollen, sei nur soviel gesagt, daß es den Jugendlichen als Einzelindividuum begriff und in dem einzelnen Jugendlichen einen schwachen, hilfsbedürftigen, „Noch-Nicht-Erwachsenen" erblickte. Die Wohlfahrt des einzelnen, seine „leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit" war das Ziel des Gesetzgebers, dessen individualistisches Denken einen „Anspruch" des einzelnen auf eine solche Erziehung herausstellte. Bei der Verkündung dieses teilweise in seiner ursprünglichen Fassung heute noch in Geltung befindlichen Reichsgesetzes waren Gesichtspunkte maßgebend, die mit dem Sieg unserer Weltanschauung entfallen sind.

Bereits 1922 war die staatliche Organisation der Jugendpflege durch die Schaffung eines Landesbeirats für Jugendpflege, Jugendbewegung und Leibesübungen abgeschlossen worden. Dieser Landesbeirat hatte die Aufgabe, das Ministerium zu beraten und die Fühlungnahme mit den Trägern der Jugendpflegearbeit herzustellen. Ein Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. April 1924 über „Jugendämter und Jugendpflege" besagt, daß auch die Jugendpflege vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufs engste betroffen ist. „Wenngleich in allen maßgebenden Erlassen immer betont worden ist, daß es eine staatliche Jugendpflege nicht gebe und daß die Jugendpflege nicht bürokratisch eingeengt und reglementiert werden dürfe, so hat es die Staatsregierung doch seit dem Jahre 1911 als eine wichtige Aufgabe angesehen, die von Dritten, insbesondere den freien Verbänden und Vereinen, betriebene Jugendpflege durch Anregungen, Vergünstigungen und Beihilfen zu fördern. Um die Unterstützung wirksam und einheitlich zu gestalten, ist eine Organisation geschaffen worden (Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege), in der alle Jugendpflegeverbände zusammengeschlossen sind. Ferner sind zur Belebung der Jugendpflegearbeit Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen ehrenamtlich bestellt worden. Es liegt durchaus im Sinne des RJWG., daß das Jugendamt die Aufgaben der Jugendpflege den bestehenden Kreis- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege überträgt. Auch bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Regierungspräsidenten alle Beihilfeanträge und andere auf die Jugendpflege bezüglichen Gesuche durch das Jugendamt den Kreis- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege zur Begutachtung übermitteln." Die bei den preußischen Provinzialverwaltungen neugeschaffenen Landesjugendämter machten Erlasse vom 19. April 1924 und 23. Januar 1925 über die Zusammenarbeit zwischen Landesjugendämtern und Bezirksausschüssen für Jugendpflege notwendig. Die Landesjugendämter übernahmen vornehmlich solche Aufgaben der Jugendpflege, bei denen es von Bedeutung war, daß sie innerhalb der ganzen Provinz nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeitet wurden. Hierunter fiel schon damals die Förderung des Jugendherbergswerkes. An den Sitzungen des Landesjugendamtes nahmen die Jugendpflegedezernenten der Regierungen, die Bezirksjugendpfleger und -pflegerinnen, teil. Die Ministerialerlasse vom 8. April und 27. November 1924 sowie vom 21. März und 16. August 1928 regelten die Beziehungen zwischen den Kreis- und Ortsausschüssen für Jugendpflege und den lokalen Jugendämtern in Landkreisen und Städten. Am 29. Ok-

*) Vgl. dazu u. a. Mumme, DSD., 1937, S. 166 ff.

tober 1932 wurde das Ministerium für Volkswohlfahrt aufgehoben. Dabei gingen von den Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Ministeriums auf das Ministerium des Innern die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung über, während auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Angelegenheiten der Jugendpflege und Leibesübungen übergingen. Eine Trennung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung) wie auf dem Gebiet der Jugendpflege in zwei verschiedene Ministerien, wie sie auch für das Reich Gültigkeit erlangt hat, ist durch diese Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 vorgenommen worden.

Jugendpflege im nationalsozialistischen Staat

Der praktischen Übernahme der Angelegenheiten der Jugendpflege durch die HJ. bereitete die Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom Juli 1933 den Weg. Mit dieser Verfügung wurde die Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs errichtet:

„Der Jugendführer des Deutschen Reichs steht an der Spitze aller Verbände der männlichen und weiblichen Jugend, auch der Jugendorganisationen von Erwachsenenverbänden. Gründungen von Jugendorganisationen bedürfen seiner Genehmigung. Die von ihm eingesetzten Dienststellen übernehmen die Obliegenheiten der staatlichen und gemeindlichen Ausschüsse, deren Aufgaben sich unter unmittelbarer Mitwirkung der Jugendorganisationen vollziehen."

Für eine kurze Zeit nur schien es, als ob die Reichsregierung nicht beabsichtigte, diesen Ausschüssen als einer Zusammenfassung der Vertreter aller Jugendverbände die Grundlage für eine gemeinschaftliche Arbeit zu entziehen, denn in der Ersten Anordnung, welche der Jugendführer des Deutschen Reichs am 27. Juni 1933 traf, schuf er einen Deutschen Jugendführerrat, eine ihm beratend zur Seite stehende Einrichtung, in der ein Vertreter der evangelischen Jugend, der katholischen Jugend, der Wehrverbandsjugend, der bündischen Jugend, der Sportjugend und der berufsständischen Jugend Aufnahme fanden. Zu den Beratungen dieses Jugendführerrates sollten die Vertreter der interessierten Ministerien herangezogen werden. Der Jugendführer des Deutschen Reichs ernannte Beauftragte bei den Ländern sowie bei den preußischen Provinzen zu seiner Vertretung. Bezirksbeauftragte wurden für die preußischen Regierungsbezirke, die bayrischen Kreise und die ehemaligen sächsischen Amtshauptmannschaften geschaffen. Diese Landes-, Bezirks- und Ortsbeauftragten hatten nach Richtlinien zu einem diesbezüglichen Erlaß des Reichsinnenministeriums vom 8. Juli 1933 die Aufgabe, auf dem Gebiet der Jugendpflege mit den zuständigen staatlichen und gemeindlichen Stellen im engen Einvernehmen zusammenzuarbeiten.

Der grundlegende Erlaß vom 18. Januar 1911, der die Aufgabe der staatlichen Jugendpflege und ihre Durchführung zum Gegenstand hatte, wurde schließlich durch einen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. Mai 1935 ersetzt. Der Erlaß ist bezeichnet als „Grundsätze für die körperliche Erziehung der Jugend außerhalb der Schule." Dieser Erlaß stellt die erste umfassende Gestaltung der staatlichen Jugendpflege im nationalsozialistischen Staat dar. Hier wurde zunächst das Erziehungsziel dieser Tätigkeit des Staates hervorgehoben, nämlich die nationalsozialistischen Jugendorganisationen zu fördern und ihnen den noch nicht von ihnen erfaßten Teil der deutschen Jugend zuzuführen. Dem Staat verantwortlich für die Jugenderziehung außerhalb der Schule waren nach diesem Erlaß in den Landkreisen die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister, in den Regierungsbezirken die Regierungspräsidenten, in Berlin der Staatskommissar.

Die zuständigen Stellen für die Jugenderziehung außerhalb der Schule, soweit es die staatliche Jugendpflege anging, waren danach: 1. der Dezernent für Jugendpflege und körperliche Erziehung bei der Regierung; 2. die Bezirksjugendwartin; 3. die Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugenderziehung außerhalb der Schule, ferner der Kreisjugendwart, die Kreisjugendwartin und die Kreis-(Stadt-)Arbeitsgemeinschaften für Jugenderziehung außerhalb der Schule.

Die Dezernenten wurden auf Vorschlag des Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der HJ. vom Reichserziehungs-

minister ernannt. Sie waren hauptamtlich tätig und vollbeschäftigte Angestellte bei der Staatsverwaltung. Es war ausdrücklich festgelegt, daß sie gleichzeitig Bezirksbeauftragte des Reichssportführers sein konnten. Ihre allgemeine Aufgabe war die technische Beratung des Regierungspräsidenten (in Berlin des damaligen Staatskommissars) bei allen Angelegenheiten der Jugendpflege und der körperlichen Erziehung.

Das Dezernat erfaßte damals folgende Aufgabengebiete: 1. den Staatsjugendtag; 2. die staatlich zu fördernde Jugenderziehung außerhalb der Schule im allgemeinen; 3. die Organisation der Jugenderziehung außerhalb der Schule (Bezirkswarte, Bezirkswartinnen, Kreisjugendwarte, Kreisjugendwartinnen, Ortsarbeitsgemeinschaft für Jugenderziehung); 4. die körperliche Jugenderziehung (Leibesübungen, Sportplätze, Turnhallen, Badeeinrichtungen, Jugendwandern, Jugendherbergswerk, Heime); 5. die geistige Jugendpflege (Laienspiele, Musik und Gesang, Lichtbild- und Rundfunkwesen, Bekämpfung von Schund und Schmutz); 6. Angelegenheiten der weiblichen Jugendpflege. Als Berater der Landräte und Oberbürgermeister in allen Jugenderziehungsfragen außerhalb der Schule verfügt der Erlaß die Beauftragung von Kreisjugendwarten und Kreisjugendwartinnen, die auf Vorschlag des Landrates oder Oberbürgermeisters vom Regierungspräsidenten auf jederzeitigen Widerruf ernannt werden konnten. Ihre Tätigkeit war ehrenamtlich. Ihre Aufgaben*) waren u. a.: die Vorbereitung von Lehrgängen zur Schulung der Jugendführer im Einvernehmen mit den Organisationen, Förderung der Bereitstellung oder des Baues notwendiger Übungsstätten, Förderung der HJ.-Heimbeschaffung, Förderung der Jugendherbergen, Zusammenarbeit mit den Sozialreferenten der HJ., den Kreisschulungsleitern usw.

Daß sich 1935 der Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Jugendführung und der Verantwortlichkeit der Hitler-Jugend für alle Erziehungsmaßnahmen außerhalb der Schule noch nicht restlos durchgesetzt hatte, beweist dieser Erlaß vom 6. Mai 1935 über die Aufgaben der staatlichen Jugendpflege. Hier wurde u. a. bestimmt, daß für das planmäßige Arbeiten sämtlicher der körperlichen Jugenderziehung dienenden Organisationen, wie HJ., BDM. und Reichsbund für Leibesübungen, in den Bezirks-, Kreis- und Ortsarbeitsgemeinschaften für körperliche Erziehung außerhalb der Schule ein Zusammenwirken erfolgen. Die Führung dieser Arbeitsgemeinschaften war dabei dem Vertreter der Behörden überlassen. Ihnen gehörten ferner an je ein Vertreter der HJ., des BDM., des Reichsbundes für Leibesübungen, der SA., der SS, der NS.-Frauenschaft und ein Schuljugendwalter.

Ein Erlaß vom Jahre 1936 (Amtsblatt des Reichserziehungsministers, Seite 286) bestimmt noch, daß keine Bedenken dagegen bestünden, daß in die erwähnten Bezirks-, Kreis- und Ortsarbeitsgemeinschaften Vertreter der HJ. und des BDM. berufen würden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Es wurde bestimmt, daß sie mindestens aber die Volljährigkeit erlangt haben mußten. Von den staatlichen Förderungsmaßnahmen wurde besonders hervorgehoben die Gewährung von Beihilfen für Jugenderziehungseinrichtungen, wie Gewährung von Fahrpreisermäßigung für Jugendpflegefahrten, Versicherungsschutz, Abschluß Kollektivversicherung, Benutzung von Reichs- und staatlichen Einrichtungen sowie Steuererleichterungen.

Bereits am 4. Mai 1935 hatte der Reichserziehungsminister die Organisationen bestimmt, die ausschließlich noch die Förderung der Jugendpflegeeinrichtungen erhalten sollten, was insbesondere bei der Überlassung von Räumen und Jugendherbergen von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung war. Von 1934 stammen ferner die Erlasse des Reichserziehungsministers über die geldlichen Leistungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände an die HJ. (RMBl. Seite 606) sowie über die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege („Zentralblatt für Unterricht und Volksbildung“, Seite 119).

*) Ausführliche Darstellung siehe „Handbuch der gesamten Jugendrechts“, Verlag Hermann Luchterhand, Berlin, Gruppe 14.

Mit der Verkündung des Reichsgesetzes über die HJ. vom 1. Dezember 1936, welches die Erfassung der gesamten deutschen Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der HJ. festlegt und der Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs die Stellung einer Obersten Reichsbehörde gab, war der staatlich geförderten Jugendpflege bereits die Daseinsberechtigung genommen. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat daher am 31. April 1937 die staatlichen Jugendpflegeorganisationen für Preußen aufgehoben. Die organische Weiterentwicklung der Förderung der Jugendarbeit durch die öffentliche Verwaltung wird mit der Schaffung nachgeordneter Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs gesichert. Die bisher schon hervorragende Zusammenarbeit zwischen der Hitler-Jugend und den staatlichen und kommunalen Dienststellen wird auf Grund dieser Durchführungsverordnung lediglich eine Ergänzung und einen Ausbau erfahren, sich allerdings wesentlich von dem Erlaß über die Jugendpflege von 1935 unterscheiden*).

Frühere Leistungen der Jugendpflege

Das Bild von der Jugendpflege, wie sie bis zur Übernahme in den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs sich in den verschiedenen Zeitepochen entwickelt hat, bliebe unvollständig, wenn nicht ein ungefähres Bild von den Leistungen der Jugendpflege seitens des Reichs, der Länder, der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden gegeben würde. Es soll hier nur beispielsweise aus dem Jahre 1926 auf Grund einer ausführlichen Gliederung des Reichshaushaltsplanes berichtet werden. Daraus ist zu entnehmen, daß 1 500 000 RM. oder 2,4 Rpf. je Volksgenosse als laufende Ausgabe und 500 000 RM. oder 0,8 Rpf. auf den Kopf der Bevölkerung als einmalige Ausgabe für Jugendwohlfahrt und Sportwesen bewilligt worden sind. Die Aufteilung ist in folgender Weise erfolgt:

1. Jugendwohlfahrt (Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt, Lehrgänge zur Ausbildung in der Jugendwohlfahrt, Beihilfen an Schülerinnen sozialer Frauenschulen, Beihilfen an reichswichtige und vorbildliche Organisationen der Jugendwohlfahrt)	500 000 RM.
2. Turn- und Sportwesen sowie Jugendwandern:	
a) Spitzenverbände und sonstige Reichsverbände	255 000 „
b) Turn- und Sportanlagen	272 500 „
c) Jugendherbergen	176 500 „
d) Sonstige Einrichtungen	107 000 „
e) Nationale und internationale sportliche Wettkämpfe	184 000 „
3. Einmalige Unterstützung von baulichen Turneinrichtungen	500 000 „

In den Jahren 1927 und 1928 sind die Beträge für Jugendwohlfahrt und Turn- und Sportwesen in der gleichen Höhe festgesetzt worden. 1927 sind außer den bereits angeführten Summen von 1 000 000 RM. als einmalige Ausgabe für das Turn- und Sportwesen 150 000 RM. und zur Förderung des Baues eines Sportforums 500 000 RM., insgesamt also 1 650 000 RM. oder 2,6 Rpf. als Anteil für den einzelnen Volksgenossen, ausgewiesen. Das Reichsministerium des Innern hat ferner durch verschiedene Erlasse die Bestrebungen der Jugendpflege gefördert. So hat es die einzelnen Reichsministerien angeregt, die Einrichtungen zur Pflege der Leibesübungen

*) Zur Richtung, in der u. a. die Mitarbeit der Gemeinden an dem Erziehungsauftrag der HJ. entwickelt werden kann, vgl. auch die Zeitschrift „Das Junge Deutschland“ bereits in dem Aufsatz „Die Jugendpflege in den Gemeinden“ im Heft 7, Jahrgang 1937.

sowie Säle und Zimmer den Jugendverbänden für ihre Veranstaltungen unentgeltlich zu überlassen. Auf den Reichsbahnen wurde eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung gewährt. Außerdem hat das Reichsinnenministerium Richtlinien für Steuererleichterungen bei Ländern und Gemeinden herausgegeben.

Länder: In Preußen ist die Jugendpflege durch staatliche Beihilfen wie folgt gefördert worden:

1911	1 000 000 RM.	1920	5 000 000 RM.
1912	1 500 000 „	1921	10 000 000 „
1913	2 500 000 „	1924	1 850 000 „
1914	3 500 000 „		

Aus einer Unterverteilung aus dem Jahre 1924 geht folgende Verwendung des Betrages von 1 850 000 RM. hervor:

Anteile der Regierungspräsidenten zur freien Verfügung für Beihilfen	973 000 RM.
Heime, Turnhallen, Sportplätze, Schwimmanlagen	321 000 „
Lehrgänge in den Provinzen..........	155 000 „
Zentrallehrgänge	43 000 „
Kreis- und Bezirksjugendpfleger	206 000 „
Beihilfen an größere Verbände	12 000 „
Förderung des Jugendherbergswesens	62 000 „
Staatspreise, Versicherung, Bücher und Schriften..........	78 000 „
insgesamt	1 850 000 RM.

1925 und in den folgenden Jahren wurde ein jährlicher Jugendpflegefonds festgesetzt, der 3 000 000 RM. betrug. Die Fonds wurden beim Ministerium für Volkswohlfahrt geführt. Die Ausgaben für das Schulwesen und für die preußischen Hochschulen für Leibesübungen sowie ein besonderer Fonds zur Förderung der Leibesübungen waren im Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung enthalten.

Über die finanziellen Leistungen der übrigen Länder liegen Angaben über die beiden Jahre 1925 und 1926 vor. Die Leistungen der einzelnen Länder waren sehr verschieden. Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung bewegten sie sich im Jahre 1925 zwischen 0,77 Rpf. in Württemberg und 32,21 Rpf. in Oldenburg (Landesteil Lübeck); im Jahre 1926 zwischen 2,13 Rpf. in Württemberg und 18,32 Rpf. in Schaumburg-Lippe. Das meiste Geld entfällt auf die Einrichtungen sportlicher Art und auf die Unterstützung des Jugendherbergswerkes.

Außerdem haben die Länder die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendpflege durch Steuerbegünstigungen gefördert.

Die finanziellen Leistungen der einzelnen Provinzen schwanken in den Jahren 1925 und 1926 sehr stark. Den größten Anteil an den Gesamtausgaben haben in allen Provinzen die Jugendherbergen.

In den Landkreisen sind Träger der Jugendpflege in der Regel die Jugendämter. Einer Statistik aus dem Jahre 1926 ist zu entnehmen, daß in der Hauptsache Beihilfen an Jugendverbände, für Jugendheime, Jugendherbergen, Jugendbüchereien und für Unfall- und Haftpflichtversicherung ausgegeben wurden.

In den Städten sind die Träger der Jugendwohlfahrt die Jugendämter. Im allgemeinen ist das Jugendamt dem Wohlfahrtsamt der Gemeinde angegliedert und enthält die beiden Abteilungen Jugendfürsorge und Jugendpflege. Neben den Jugendämtern bestanden in den Städten meist Ortsausschüsse für Jugendpflege, die aus den Vertretern der Jugendverbände gebildet wurden. Über das Gebiet der kommunalen Jugendpflege und die finanziellen Leistungen der Gemeinden fehlen größere Untersuchungen, so daß ein umfassendes Bild dieses Zweiges kommunaler Betätigung nicht gegeben werden kann. Die Summe, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, war für die Gemeinden verschieden hoch. Sie schwankte zwischen 0,01 RM. und 8,83 RM. aus dem Jahre 1936. Die Ausgaben für Leibesübungen nahmen den

größten Teil der Gesamtausgaben in Anspruch. Soviel steht fest, daß die Gemeinden in der Zeit vor der Machtübernahme den größten Teil der Mittel für die Jugendpflege aufgewandt haben und die oben genannten Zahlen z. B. der Länder daher kein zuverlässiges Bild über die aufgewandte Gesamtsumme für die Jugendpflege pro Jahr ergeben.

Aus dem hier Berichteten geht genügend hervor, daß die Aufwendungen des Zweiten Reiches und des Staates von Weimar in keinem Verhältnis stehen zu den Aufwendungen, welche der nationalsozialistische Staat für die Erziehung seiner Jugend machen muß. Wenn z. B. allein in zwei Jahren der Arbeit des Heimbeschaffungsausschusses der Hitler-Jugend 1000 Heime fertiggestellt und weitere 1000 begonnen werden konnten, so ist das ein Beweis dafür, daß es sich nicht mehr um Förderungsmaßnahmen jugendpflegerischer Art außerhalb der Schule wie in der Vergangenheit handelt, sondern um eine vollwertige Erziehungseinrichtung, deren Vollgültigkeit auch durch eine entsprechende Verteilung der Mittel von staatlichen Dienststellen anerkannt zu werden im Begriff ist.

Das Jugendherbergswesen

Absatz 2 des § 1 sieht ferner vor, daß das Jugendherbergswesen aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs übergeht. Auch diese Bestimmung des Absatzes 2 bestätigt nur ebenfalls eine bereits in der Praxis vollzogene Entwicklung; denn die Hitler-Jugend übernahm die Führung des Deutschen Jugendherbergswerkes bereits im April 1933. Der einstige e. V. des Jugendherbergsverbandes wurde sogleich zu diesem Zeitpunkt dem Reichsjugendführer und später dem Jugendführer des Deutschen Reichs unterstellt. Der Chef des Amtes für Fahrten und Wandern in der Reichsjugendführung ist in Personalunion Leiter des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen. In der Führung der Gebiete ist eine entsprechende Regelung für den Abteilungsleiter W. und gleichzeitigen Landesverbandsleiter DJH. getroffen worden. Die Landesverbandsleiter des Jugendherbergsverbandes arbeiteten auf Grund des Erlasses des Reichserziehungsministers über die staatliche Jugendpflege von 1935 in den staatlichen Bezirksausschüssen der Jugendpflege mit, um auch hier eine Förderung des Jugendherbergswerkes durch die vom Staat bestellte Organisation herbeizuführen. Diese Regelung gründete sich auf den Erlaß vom 27. Juni 1924 des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, der zur Förderung des Jugendherbergswerkes eine enge Zusammenarbeit der damaligen Gaue des Jugendherbergsverbandes mit den Bezirks- und Kreisjugendpflegern verfügte.

Über die Entwicklung des Jugendherbergswerkes ist zu sagen, daß bereits im Jahre 1911 bei Herausgabe des Erlasses über die staatliche Jugendpflege 17 Jugendherbergen bestanden, in denen rund 3000 Übernachtungen gezählt wurden.

1913	waren es	83	Jugendherbergen	mit	20 000	Übernachtungen
1920	„	„ 700	„	„	186 000	„
1925	„	„ 2000	„	„	1 400 000	„

Die Zahl der Übernachtungen betrug im Jahr 1932: 4 278 595. Während im Jahr 1911 durchschnittlich 177 Übernachtungen auf jede Jugendherberge entfielen, waren es im Jahre 1932: 1844. Nach Übernahme der Führung des Jugendherbergswerkes durch die Hitler-Jugend hat sich das Jugendherbergswerk zu einer Einrichtung der jungen Generation von hervorragender Bedeutung entwickelt. Die Führung des DJH. war in erster Linie bestrebt, die unwürdigen Stätten zu schließen und nur erstklassige, in jeder Weise vorbildliche Bauten zu errichten. Während im Jahr 1932: 4 278 595 Übernachtungen gezählt wurden, waren es im Jahr 1934 5 880 743, im Jahr 1935: 6 537 507, im Jahr 1936: 7 468 778, im Jahr 1937: 7 761 321 und im Jahr 1938 bereits 8 720 731 Übernachtungen.

Der Zuwachs an Jugendherbergen betrug von 1933 bis 1937 235 Häuser. Die Bettenzahl wurde um 10,3 Prozent erhöht, so daß im Jahr 1938 eine Gesamtbettenzahl von 158 175 vorhanden war. Seit Jahren wendet sich die Hitler-Jugend anläßlich eines Reichswerbe- und Opfertages des Jugendherbergsverbandes an die deutsche Öffentlichkeit, um für ihre Bauten, die für den Fahrten- und Lagerbetrieb der Hitler-Jugend unerläßlich sind, vom gesamten deutschen Volk die notwendigen Mittel zu erlangen. Weitere Geldquellen für das Jugendherbergswerk bilden neben den Mitgliederbeiträgen und dem Schulpfennig die laufenden und die einmaligen Zuschüsse des Reichs, der Länder, Provinzen, Kreise und Gemeinden, Landesversicherungsanstalten und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts. Außerdem tragen die Beiträge aus Industrie und Wirtschaft zur Finanzierung der Jugendherbergsbauten bei.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Abs. 2 des § 1 bestimmt, daß alle Angelegenheiten der Unfall und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege auf den Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs übergehen.

Der Begriff Unfall- und Haftpflichtversicherung „im Interesse der Jugendpflege" geht auf eine ministerielle Verfügung aus dem Jahr 1913 zurück, in der angeordnet wurde, daß die den Turn-, Sport- und anderen Verbänden angehörenden Jugendlichen gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden mußten. Diese „Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der staatlich geförderten Jugendpflege" entstand zuerst in Preußen und wurde danach auch in anderen Ländern eingeführt. Die Hitler-Jugend hat von sich aus bereits Ende 1932 bei der Agrippina Allgemeine Versicherungs-AG. in Köln eine sogenannte zusätzliche Terror-Unfall-Versicherung abgeschlossen und bereits damals ihre Mitglieder gegen Terror und Gefahr des politischen Hasses geschützt. Nach der Machtübernahme wurden die staatlichen Jugendpflegeverträge vom 1. April 1933 bzw. vom 1. Oktober 1933 ab durch Verordnung des Reichsjugendführers (Verordnungs-Blatt 1, Jahrgangsfolge 1933) für die gesamte Hitler-Jugend übernommen. Der staatliche Jugendpflege-Unfall- und -Haftpflicht-Versicherungsvertrag, der sich in Preußen bewährt hatte, wurde in 18 einzelnen Verträgen auf die übrigen Länder übertragen.

Versicherungsschutz der HJ.-Angehörigen

Die technische Durchführung, verbunden mit einer Unmenge Kleinarbeit, stieß zunächst in der in schnellem Anwachsen befindlichen Jugendorganisation auf eine Reihe größerer Schwierigkeiten. Die gute Propaganda, die über den Unfallschutz in den Reihen der Hitler-Jugend durchgeführt worden war, führte bisweilen dazu, daß eine Reihe von Schäden angemeldet wurden, die vielleicht im Rahmen des HJ.-Dienstes aufgetreten waren, aber zur Entschädigung nicht zugelassen werden konnten. Es mußte eine Aufklärungsarbeit vor allen Dingen im Elternhaus darüber einsetzen, daß ein Unfallvertrag sich zwangsläufig nur auf Körperschäden bezieht, und nicht etwa Fahrradschäden oder zerrissene Kleidungsstücke, beschädigte Ausrüstungsgegenstände oder ähnliches mehr ersetzen kann. Früh ging die HJ. weiter dazu über, allen durch den Dienst entstandenen Krankheiten durch Schaffung einer Krankenhilfe, insbesondere für Lager, Fahrten und Schulungslehrgänge, zu begegnen. An Stelle der Kann-Leistungen der Hilfskasse der NSDAP., die ursprünglich auf die HJ. ausgedehnt war, aber bereits ab 1. Oktober 1933 in

Wegfall kam, hatte der Jugendpflege-Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag bei einer Jahresprämie von 0,52 RM. eine Anzahl Muß-Leistungen gewährt. Die Anmeldung zur Versicherung mußte zunächst bei den Dezernenten für Jugendpflege bei der Regierung, beim Kreisjugendwart oder bei der Ortsarbeitsgemeinschaft für Jugenderziehung erfolgen. Ursprünglich meldeten die Gefolgschaften selbst ihre Mitglieder an, später wurde die Anmeldung von den Bannen und Untergauen gemeinschaftlich vorgenommen. Häufiger Führerwechsel, Überlastung des kleinen Führungsapparates der Hitler-Jugend bei den immer zahlreicher an die Einheiten herangetragenen Aufgaben brachten häufig eine Unterlassung der Anmeldung und danach bei eintretenden Unfällen Verärgerung der Eltern oder Beschwerden bei den Regierungsstellen ein. Andererseits mußte die Versicherungsgesellschaft wegen Nichtanmeldung der Einheiten und Nichtzahlung der Prämien eine Leistung ablehnen.

Diese Schwierigkeiten sind erst durch einen mit Wirkung vom 1. April 1937 vom Reichsschatzmeister der NSDAP. für die gesamte Hitler-Jugend des Reiches mit der Agrippina Allgemeine Versicherungs-AG. in Köln geschlossenen neuen Unfall- und Haftpflicht-Schadensschutzvertrag beseitigt worden, denn dieser Vertrag brachte als wesentliche Änderung, daß die Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht mehr von den einzelnen Mitgliedern der Hitler-Jugend erhoben, sondern vom Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend aus dem Organisationsbeitrag der Mitglieder der HJ. abgezweigt und von diesem der Versicherungsgesellschaft abgeführt wurde. Vor Abschluß dieses Vertrages hatte die Hitler-Jugend allerdings schon am 1. August 1934 erreichen können, in die Bearbeitung der Ansprüche von verletzten Mitgliedern im Rahmen des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1933 eingeschaltet zu werden.

Am 1. April 1935 erreichte die Hitler-Jugend, daß der Höchstbetrag für Heilungskosten im Rahmen des Jugendpflegevertrages von 450 RM. auf 500 RM. heraufgesetzt wurde. Zugleich erwirkte sie eine Herabsetzung der Jahresprämie von 0,52 RM. auf 0,48 RM. pro Mitglied. Am 16. Juni 1935 wurden in diesen Vertrag sogar die Nichtmitglieder der Hitler-Jugend einbezogen, soweit sie an Veranstaltungen der Hitler-Jugend, an dem Reichsberufswettkampf, den wirtschaftskundlichen Fahrten oder der zusätzlichen Berufsschulung teilnehmen.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte am 1. April 1936 durch eine neue Fassung des Jugendpflege-Unfallversicherungsvertrages mit der Versicherungsgesellschaft eine zuverlässigere Abwicklung des Anmeldeverfahrens und der Regelung von Unfallschäden im Interesse der Hitler-Jugend erwirkt. Damit wurden aus dem Geschäftsverfahren die Ortsarbeitsgemeinschaften, Kreisjugendwarte und Jugenddezernenten ausgeschaltet, und an ihre Stelle traten die Verwaltungsstellen der Banne der Hitler-Jugend. Schließlich wurde in die Unfallversicherung auch der Tod durch Herzschlag beim Baden oder Schwimmen aufgenommen, obschon der Herzschlag stets als eine Krankheitserscheinung und nicht als Unfall gilt.

Als wesentliche Änderung des vom Reichsschatzmeister der NSDAP. mit Wirkung vom 1. April 1937 mit der Agrippina Allgemeine Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrages ist hervorzuheben, daß die Leistungen nach diesem Vertrag nicht mehr den einzelnen Angehörigen der Hitler-Jugend, sondern der NSDAP. zustehen, welche ihrerseits die bei einem Unfall fällig werdenden Leistungen in voller Höhe dem Verunglückten oder dem gesetzlichen Vertreter zukommen läßt.

Der Unfallschutz umfaßt auch die Angestellten der NSDAP. bei jedem im Dienst der Hitler-Jugend, einschließlich des Hin- und Rückweges, zugestoßenen Unfall. Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge. Bei einer vollen Invalidität wurde die Summe von 5000 im Jugendpflegevertrag auf 30 000 RM. im HJ.-Vertrag erhöht. Die tägliche Entschädigung bei Verdienstausfall wurde von 0,80 RM. auf 1 RM. heraufgesetzt. In Streitfällen hat der verunglückte Hitler-Junge oder das verunglückte BDM.-Mädel bzw. der gesetzliche Vertreter das Recht, den Reichskassenwalter der Hitler-Jugend um Einberufung eines Schiedsgerichtes zu bitten, dem unter Vorsitz des Beauftragten des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Beauftragte der Reichsjugendführung und der Versicherungsgesellschaft Agrippina beisitzen.

Um entstehende Härten für die vertragsmäßig anfallenden Leistungen auszugleichen, die bei jedem noch so gut ausgebauten Unfallvertrag auftreten können, wurden Sonderfonds geschaffen, um zusätzliche Zahlungen leisten zu können. Schon 1934 hat auf Antrag der Reichsjugendführung die Agrippina-Versicherung Mittel für einen Sonderfonds zur Verfügung gestellt. Für seinen Einsatz sind soziale Erwägungen ausschlaggebend. Es ist vorgekommen, daß bei geringfügigen Unfällen, durch Druck oder Stoß, bereits lange im Körper schlummernde Krankheiten bei einem Jugendlichen plötzlich zutage traten und dann fälschlicherweise von den Eltern auf einen Unfall im Dienstbetrieb der Hitler-Jugend zurückgeführt wurden. Hier, wo die Versicherung keine vertragsmäßigen Leistungen gewähren kann, hat in besonders gelagerten Fällen ein solcher Fonds große Not lindern können und die Gemeinschaft der Hitler-Jugend einem so betroffenen Kameraden geholfen. Besonders erwähnenswert ist ferner die Tatsache, daß Anfang 1938 die Leistungen für Heilungskosten von 90 Prozent auf 100 Prozent erhöht werden konnten. Todesfallentschädigungen wurden erhöht, vor allem bei über 18jährigen Angehörigen der Hitler-Jugend, die als Führer tätig sind. Für verheiratete HJ.-Führer wurde bei Dienstunfällen die ursprüngliche Todesfallsumme von 1000 RM. auf 10 000 RM. erhöht, wozu dann noch Kinderzulagen kommen.

Bei einer so großen Organisation, wie es die Millionenbewegung der Hitler-Jugend ist, war es vordringlich, die im Dienst der Hitler-Jugend tätigen Führer und Führerinnen gegen Haftpflichtschäden aller Art zu schützen. Mancher HJ.-Führer konnte vor finanziellen Lasten auf diese Weise bewahrt werden, an denen er ohne den entsprechenden Haftpflichtschutz sein Leben lang hätte tragen müssen. Auf der anderen Seite hat sich auch die Hitler-Jugend gegen Haftpflichtansprüche als Organisation geschützt, nachdem einige Gerichte die Frage bejaht hatten, ob die NSDAP. für Schulden ihrer Führer nach § 839 des BGB. ebenso wie der Staat für seine Beamten haften müsse. Die Haftpflichtschadensansprüche in der HJ. sind verhältnismäßig unerheblich. Sie werden durch die unfallversicherungsmäßige Behandlung eines Falles zum größten Teil bereits erledigt. Ähnlich wurden alle jeweiligen Leiter und Leiterinnen, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Vereinigungen, Vereine und Verbände innerhalb Preußens, die der staatlichen Jugendpflege zugehörten, gegen Haftpflicht schon versichert*).

Umfang und Art der Unfälle

Die der Versicherung gemeldeten Unfälle geben sowohl ein zahlenmäßiges Bild wie einen Einblick in die Art der Unfälle. Auf Grund solcher Erkenntnisse kann Vorsorge getroffen werden, immer weiter an der Herabsetzung der Unfallschäden zu arbeiten. Die Schadensquote, d. h. das Verhältnis der eingetretenen Unfälle zur Gesamtmitgliederstärke der HJ., ist gering und seit der Machtübernahme im Jahre 1933 bis heute außerdem gesunken. Betrafen die eingetretenen Unfälle 1933/34 0,56 Prozent der HJ.-Mitglieder, so waren es 1935 nur noch 0,52 Prozent, wobei allerdings im Jahre 1935/36 eine Schadensquote von 0,65 Prozent bereits einmal zu verzeichnen war. Es ist wohl vor allen Dingen den Unfallverhütungsmaßnahmen, den strengen Dienstvorschriften und dem wachsenden Verantwortungsbewußtsein der kleinsten Einheitsführer zu danken, daß mit dem zahlenmäßigen Anschwellen der Formation kein Ansteigen der Unfallschäden, sondern ein geringfügiger Bruchteil, der seit 1937 dazu noch im Sinken begriffen ist, verzeichnet werden kann. Das halbe Prozent aller HJ.-Mitglieder, das von Unfällen betroffen wurde, erlitt wiederum zum größten Teil leichtere Schäden. 52,5 Prozent aller Unfälle waren Verstauchungen, Verrenkungen, Zerrungen, Quetschungen, 21 Prozent waren Knochenbrüche, 22 Prozent waren Fleischwunden. Nur ½ Prozent aller Unfälle (0,0025) waren Schußverletzungen, während 4 Prozent auf Lähmungen, Verbrennungen, Hitzschlag, Ertrinken usw. zurückgeführt werden mußten. Diese Berechnungen der Art der Verletzungen betreffen die festgestellten Schäden aus dem Jahre 1937.

*) Einzelheiten des Versicherungsschutzes, der Kreis der versicherten Jugendlichen, der Versicherungsfall, die Anzeigepflicht beim Eintritt eines Versicherungsfalles, die Höhe der Entschädigung usw. siehe „Handbuch des gesamten Jugendrechts", Gr. 14.

Die Schadensquoten innerhalb der einzelnen Gliederungen, HJ., BDM., DJ. und JM., sind erwartungsgemäß insofern verschieden, als die Unfallziffer bei den Mädchen wesentlich niedriger ist als bei den Jungen. Im Jahre 1937 sind unter je tausend Mitgliedern der HJ. 7,3; des BDM. 4,1; des DJ. 6,4 und des JM. 2,9 Mitglieder verunglückt. Die Schadenhäufigkeit bei Jungen ist also beinahe doppelt so groß als die der Mädel. Da die Jungen nur wenig mehr Dienst machen als die Mädel, so ist die bedeutend höhere Unfallschadenquote auf die Tatsache zurückzuführen, daß Jungen härter als Mädel erzogen werden und der Dienst anders geartet ist.

Die Unfälle verteilen sich nicht gleichmäßig auf die einzelnen Altersstufen, sondern unter je tausend Mitgliedern einer Altersstufe weisen die Alter 15, 16 und 17 die größten Unfallwahrscheinlichkeiten auf, die dann im Alter von 18 und 19 Jahren usw. sehr stark sinken. Die Unfallwahrscheinlichkeiten der Alter 10 bis 14 Jahre sind niedriger als die der Alter 15, 16 und 17, aber höher als die der Alter 18 und darüber hinaus.

Die Behauptung, daß Fahrten, Lager und Märsche eine besondere Unfallgefahr mit sich bringen, ist nicht stichhaltig, denn gerade bei diesen Anlässen kommen prozentual weniger Unfälle vor als im Sportdienst und im allgemeinen HJ.-Dienst. Ein statistischer Überblick über die Ursachen und die äußeren Umstände der Unfälle hat ergeben, daß 49 Prozent Sportunfälle, 12 Prozent Verkehrsunfälle gewesen sind. 2 Prozent waren Unfälle, bei denen nur Sachschaden entstanden, eine Regulierung also nicht zu erfolgen brauchte, 37 Prozent waren Unfälle allgemeiner Art.

Weitere zusätzliche Versicherungen der HJ.

Erwähnt sei hier nur, daß die Sonderausbildung, welche Angehörige der HJ. in den Sondereinheiten erfahren, auch eine Erhöhung der Unfallgefahren bzw. Risiken mit sich bringen mußte. Es sind darum die Angehörigen der Flieger-HJ. zusätzlich in den Unfallschutz des NS.-Fliegerkorps eingeschlossen worden. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Motor-HJ., die dazu noch den Unfallschutz des NSKK. genossen. Sie sind bis November 1939 über die Oberste Nationale Sportbehörde gegen Unfallschäden bei Zuverlässigkeits- und Wettbewerbsfahrten versichert.

Für die in den Werkstätten und Betrieben der HJ. beschäftigten Fahrer, Schlosser, Monteure usw. gilt seit dem 1. Oktober 1936 die Eigenunfallversicherung der NSDAP. Alle diejenigen Personen fallen unter diese Eigenunfallversicherung, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind. Selbstverständlich sind die Kraftfahrzeuge der HJ. sämtlich haftpflichtversichert geschützt, ebenso ist für die Insassen und die Fahrer ein genügender Unfallversicherungsschutz getroffen worden. Ferner hat sich die NSDAP. und somit auch die HJ. gegen Vermögensschäden durch Abschluß von Versicherungen geschützt, insbesondere durch eine Kasko-Versicherung für Wasserfahrzeuge, eine Versicherung des gesamten beweglichen Vermögens gegen Feuerschäden und gegen Einbruch- und Diebstahlschäden, endlich eine Versicherung der Gebäude der HJ. gegen Brandschäden.

Eine allgemeine Krankenversicherung konnte natürlich für die HJ. nicht abgeschlossen werden. Sie gehört zu den verantwortlichen Aufgaben des Elternhauses. Der Abschluß eines solchen Krankenversicherungsschutzes durch das Elternhaus wird von der HJ. begrüßt. Die HJ. kann bei Unfallschäden einwandfrei feststellen, ob der Angehörige der Formation diesen Unfall sich im Dienst zugezogen hat, während bei Krankheitsschäden eine solche Feststellung in den meisten Fällen unmöglich ist. Man denke nur an die Feststellung, ob eine stärkere Erkältung, die eine Grippe zur Folge hat, sich der Jugendliche etwa auf dem Schulwege oder bei einer persönlichen Besorgung für Vater oder Mutter am Nachmittag oder schließlich auch bei einem HJ.-Appell in den Abendstunden zugezogen hat. Auch muß es schließlich der Verantwortlichkeit des einzelnen Jungen bzw. des Elternhauses überlassen bleiben, für den Dienst die geeignete Unterkleidung zu tragen, die vor Überhitzung oder Verkühlung schützt. Ein Krankheitsrisiko kann erfaßt werden, wenn es sich um Dienst in der HJ. handelt, der sich über einen größeren Zeitabschnitt ausdehnt, also auf Fahrt, im Lager oder beim Schulungslehrgang. Die Reichsjugendführung hatte zu diesem Zweck am 1. Februar 1934 mit der Zentral-Krankenversicherungs-Gesellschaft in Köln eine „Kranken-

versicherung für die Führerschulen und die Kurse der Sonderausbildung" geschaffen. Dieser Vertrag wurde abgelöst durch einen vom Reichsschatzmeister der NSDAP. für die gesamte NSDAP. geschlossenen Vertrag über die Kurzfristige Gemeinschaftskrankenversicherung der NSDAP. vom Juli 1935.

Für die Zwecke der HJ. ist ein Untervertrag zu diesem Hauptvertrag geschlossen worden, der bei der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Ring" in Hamburg läuft, der den Krankenversicherungsschutz für die Teilnehmer an Führerschulen, Zeltlagern, Freizeitlagern, Sonderkursen und Fahrten regelt, die länger als zwei Tage dauern und die mindestens sieben Teilnehmer umfassen. Es ist der Reichsjugendführung gelungen, die aus dieser Versicherung zustehenden Leistungen zu verbessern. Für das Gebiet Sachsen besteht ein Sondervertrag mit der Öffentlichen Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen in Dresden, der als besonders gut gelten kann und sich durch niedrige Beiträge auszeichnet. Wochenendlager und Lehrgänge fallen nicht unter diese Krankenversicherung, sofern sie nur zwei Tage dauern.

Bei den veranstalteten Lagern und Lehrgängen von längerer Dauer sind die Teilnehmerzahlen an den Anmeldungen zur Kurzfristigen Gemeinschaftskrankenversicherung wie unten angegeben. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß vielfach bei der Kürze von anberaumten Lehrgängen oder Lagern die Anmeldung zur Kurzfristigen Gemeinschaftskrankenversicherung nicht erfolgte und daher die tatsächlichen Teilnehmerzahlen solcher Veranstaltungen wesentlich höher liegen. 1935 wurden insgesamt 185 550 Teilnehmer angemeldet, 1938 mehr als 735 000. Die Schadensquote, also der Anteil der durch Krankheit betroffenen Teilnehmer, ist 1936 mit 1,42 Prozent höher gewesen und sank im Jahre 1938 auf 1,28 Prozent im Reichsdurchschnitt herab. Die Schadensquote im Gebiet Sachsen betrug nur 0,44 Prozent, was auf einen verhältnismäßig stabileren Gesundheitszustand der Jugend in diesem Gau schließen läßt. Bei der Krankenversicherung in diesem Gebiet waren 1937 schon 74 909 Jugendliche angemeldet.

Von den Versicherungsgesellschaften wurden im Rahmen dieses Vertrages Mittel zur Verfügung gestellt, um Lager-Apotheken aufzubauen oder zu ergänzen und um Zahnschäden zu beseitigen. Die hierfür vorhandenen Mittel sind natürlich nur bescheiden.

Die Versicherung der Schüler

Während, wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, die Angehörigen der Hitler-Jugend bereits vor Erlaß dieser Durchführungsverordnungen und vor Übernahme der Unfall- und Haftpflichtversicherung aus dem Geschäftsbereich des Reichserziehungsministers in den des Jugendführers des Deutschen Reichs gegen Unfall generell versichert worden sind, besteht für die Schüler, also bei Unfällen während der Schulzeit und auf dem Wege zur und von der Schule, eine unterschiedliche Regelung in den verschiedenen Reichsteilen. Es ist falsch, hier anzunehmen, daß jeder Schüler dem Versicherungsschutz allein durch seinen Eintritt in die Schule unterliegt. Die mit den Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge sind nur Rahmenverträge, nach denen die Gesellschaften Unfall- und Haftpflichtversicherungen innerhalb der Schule vornehmen können. In diesen Verträgen sind u. a. die Höhe der Beiträge, die Leistungen, die Versicherungsbedingungen und anderes mehr festgelegt worden, ohne daß für den einzelnen ein Abschluß der Versicherung damit vorgenommen worden ist. Die Erziehungsberechtigten selbst, aber auch Unterrichtsverwaltungen, Gemeinde- und Schulverbände können diese Abschlüsse vornehmen. Nach einem Bericht in der „DAZ." vom 25. März 1939 wird im allgemeinen der Abschluß einer Unfallversicherung den Erziehungsberechtigten zwar angeraten, bleibt ihnen dann aber überlassen. Verschiedene Unterrichtsverwaltungen sind schon dazu übergegangen, obligatorisch Schülerversicherungen abzuschließen. Der Reichserziehungsminister strebt jedoch eine reichseinheitliche Unfallversicherung der Schüler an und hat aus diesem Grunde die bei der Agrippina Allgemeine Versicherungs-aktiengesellschaft, bestehenden Verträge über die Unfallversicherung der Jugendlichen auf das gesamte Schulrisiko ausgedehnt. Die Anmeldung der Schulen erfolgt durch die Schulleitungen über die Kreis- und Stadtjugendämter und Regierungspräsidenten. Zur Durchführung dieser Versicherung hat die Agrippina im Einverständnis mit der NSDAP. und dem Reichserziehungsminister dem Verband öffentlicher Un-

fall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalten Deutschlands eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen. Die Beiträge zur Unfallversicherung der Schüler betragen in Gemeinden über 50 000 Einwohner 0,48 RM., in Gemeinden unter 50 000 Einwohner 0,24 RM.

Das Landjahr

Absatz 2 kündigt in der Frage der Zuständigkeit für das Landjahr eine besondere Regelung an. Eine Ankündigung dieser bevorstehenden Regelung war notwendig, da im Absatz 1 des gleichen Paragraphen die ausschließliche Zuständigkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs außerhalb der Schule für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung festgestellt wird. Hierunter fällt das Landjahr. Wenn eine Regelung nicht sofort getroffen worden ist, so erklärt sich das aus dem Bestreben, das die gesamte nationalsozialistische Jugendarbeit kennzeichnet, eine organische Weiterführung bis zur Übernahme dieser Einrichtung zu gewährleisten.

Eine Sonderregelung, wie sie im Absatz 2 angekündigt ist, macht schon die Verschiedenartigkeit des Landjahrs in den einzelnen Ländern des Reiches notwendig. Für Preußen gilt das Gesetz vom 29. März 1934 (PrGS. Seite 243), in Bremen gilt das Gesetz vom 8. April 1935 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, Seite 57), für das Saargebiet ist eine Verordnung vom 13. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 759) zum Reichsgesetz vom 30. März 1935 erlassen worden, wodurch das Landjahr auch für dieses Gebiet eingeführt wurde. Eingeführt ist das Landjahr ferner in Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Hessen, im Sudetengau und in der freien Stadt Danzig.

In der Begründung zum preußischen Landjahrgesetz heißt es, daß die Verpflichtung der schulentlassenen Jugendlichen, der Jungen sowohl wie der Mädel, zur Teilnahme am Landjahr eingeführt ist, um die seelische Verbundenheit der Stadtjugend mit Heimat und Volkstum und das Verständnis für den völkischen Wert gesunden Bauerntums zu vertiefen. Die Einberufung zum Landjahr erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Schulpflicht, also nach Verlassen der Volksschule. Die Einberufung betrifft also solche Jugendliche, die gerade das Jungvolkalter bzw. Jungmädelalter beendet haben und im Begriff sind, in den Reihen der Hitler-Jugend und des BDM. künftig ihre Erziehung zu erhalten. Schon daraus ergibt sich, daß die Erziehung im Landjahr nach und vor dem Dienst in den normalen Einheiten der HJ. ein wesentlicher Bestandteil ihrer Erziehungsaufgabe sein muß. Die bisherige Regelung für das Landjahr hat diese organische Einfügung der Landjahrerziehung in die allgemeine Jugenderziehung durch die HJ. bereits dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Jungen und Mädel im Landjahr den Dienstanzug der HJ. tragen und während ihrer Dienstzeit zum Erwerb des HJ.-Leistungsabzeichens angehalten werden. Die Ankündigung einer besonderen Regelung der Zuständigkeit für das Landjahr läßt erwarten, daß der Einsatz des Landjahrs neben seinen sonstigen Aufgaben im Schulungs- und Erziehungsplan der nationalsozialistischen Jugend-

bewegung, insbesondere zur Ausbildung eines geeigneten Führernachwuchses, ausgebaut werden wird.

Es kann nicht verkannt werden, daß von der Wirtschaft her und von der Seite des Arbeitseinsatzes im Zeitpunkt der Einführung des Landjahrs die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der neuen Erziehungsmaßnahme hervorgehoben wurde. Der **erzieherische Wert des Landjahrs** ist jedoch unabhängig vom wirtschaftlichen Nutzen immer ein erstrangiger gewesen. Die Urheber dieser Einrichtung waren davon überzeugt, daß eine wahrhaft nationalsozialistische Erziehung in ausreichendem Maße nicht allein in den alten vorhandenen Erziehungsstätten sich vollziehen könnte. Eine Weltanschauung, die zutiefst an die natürlichen Gesetzmäßigkeiten eines bäuerlichen Lebens gebunden ist, konnte nicht allein in den Schulen gelehrt werden, sondern mußte in der Jugend im Lager und möglichst für längere Zeit im gemeinschaftlichen Leben mit der Bauernbevölkerung erlebt werden. Um junge gesunde Kräfte für alle Zukunft den zerstörenden Mächten eines Großstadtlebens entgegenstellen zu können, fand man im Landjahr den geeigneten Ansatzpunkt für eine solche Erziehung. Von solcher idealistischen Lebensauffassung beseelt sollte als Ergebnis dieser Landjahrerziehung auch ein Verbleiben junger Kräfte aus der Großstadt in der bäuerlicher Wirtschaft erwirkt und damit eine positive Maßnahme den Gefahren der Landflucht entgegengesetzt werden. Der erzieherische Wert des Landjahrs wurde auch von allen Berufen anerkannt. Die politische Führung konnte ebenso wie alle Zweige der Wirtschaft und der Wehrmacht auf den Wert der Landjahrerziehung für den einzelnen hinweisen; im Aufnahmegebiet der Landjahrteilnehmer konnte eine Aktivierung der politischen Dorf- und Grenzlandarbeit festgestellt und im Entsendegebiet durch die Rückkehr nationalsozialistisch erzogener Jungen und Mädel nur die günstigste Auswirkung für den HJ.-Dienst wie für den Einsatz der Jugend im Beruf bemerkt werden.

Das Landjahr erwies sich insofern als eine glänzende **Vorschule für alle Arten von Berufen,** als nämlich die hier geborene Einstellung zur Arbeit und das Erlernen von praktischen Fähigkeiten dazu führt, die Lehre in anderen Berufen zu erleichtern. Es war daher nur natürlich, daß in vielen Berufen in den ersten Jahren, in denen der Nachwuchsmangel noch eine solche Auswahl zuließ, die Aufnahme in eine Lehrstelle von der Ableistung des Landjahrs abhängig gemacht wurde. Die Einrichtung des Landjahrs erhält dann ihren besonderen Wert, wenn in ihr planmäßig fortgeführt wird, was in der Hitler-Jugend begonnen wurde, und wenn ihre erzieherische Arbeit wiederum in der Hitler-Jugend ausgewertet wird, d. h. also eine solche acht Monate dauernde Erziehung beruflichen Anforderungen ebenso dienlich ist wie den Notwendigkeiten der Jugendführung.

Das Landjahr dauert jeweils vom 15. April bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres. Für das Reich ist die Zahl der Landjahrpflichtigen auf 30000 festgesetzt. Die Teilnahme am Landjahr ist unentgeltlich. Für die Auswahl der Landjahr-

pflichtigen ist eine Kommission zuständig, der u. a. der zuständige HJ.-Führer, der Klassenlehrer und der Schularzt, ein Vertreter des Lehrerbundes, der NSV. und des Arbeitsamtes angehören. Für die Aufnahme in das Landjahr kommen nur solche Kinder in Betracht, die in körperlicher und geistiger Beziehung erbbiologisch gesund und charakterlich wertvoll sind. Kinder aus Hilfsschulen und nicht voll leistungsfähige Kinder dürfen für die Auswahl des Landjahrs nicht herangezogen werden. Auch die Tatsache, daß einzelnen Landjahrpflichtigen die Möglichkeit geboten ist, eine Lehrstelle anzutreten, gibt keinen Grund, den einzelnen vom Landdienstjahr zu befreien. Der Nachweis einer Lehrstelle allein führt also in keinem Fall zur Befreiung vom Landjahr. Es bestehen im einzelnen Vorschriften über die ärztliche Untersuchung, übefr die Befreiung vom Landjahrdienst, über die Einsatzmittel zur Durchführung der Landjahrpflicht, über Strafbestimmungen, über Einkleidung und Ausrüstung der Landjahrteilnehmer, über die Ausgestaltung und Abwicklung des Landjahrs, der die Krankenversorgung und die Entlassung aus dem Landjahr*).

Finanzhoheit

Zum Absatz 3, wonach der Jugendführer des Deutschen Reichs mit der Hitler-Jugend der Finanzhoheit der NSDAP. untersteht, ist auf die Erklärung des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 5. April 1939 vor der Presse zu verweisen, in der es heißt: „Die Finanzierung der vorstehenden Aufgaben ist in der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend der besonderen Verantwortung der NSDAP. vorbehalten worden."

Die Bestimmung schafft eine Einheitlichkeit in der Verwaltungsarbeit für die gesamte nationalsozialistische Jugendarbeit.

§ 2

(1) In der Hitler-Jugend besteht die Stamm-Hitler-Jugend.

(2) Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend.

(3) Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt haben und ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erfüllen, können in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsjugendführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

(4) Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann bei Personen über 18 Jahre, die in der Führung oder der Verwaltung der Hitler-Jugend eingesetzt werden sollen, sofort erfolgen.

(5) Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist nur die Stamm-Hitler-Jugend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

---

*) Vergleiche Gruppe 5 im „Handbuch des gesamten Jugendrechts", Verlag Hermann Luchterhand, Berlin.

Von grundlegender Bedeutung ist die Neuerung, daß nach § 2 in der Hitler-Jugend von nun ab die Stamm-HJ. besteht, die allein Gliederung der NSDAP. ist. Durch diese Bestimmung wird die Einheit der Jugend und der Jugendarbeit nicht gefährdet, sondern die einzig mögliche Regelung geschaffen, die dem umfassenden Erziehungsauftrag für die Hitler-Jugend gerecht wird, ohne ihre Stellung als Jugend der nationalsozialistischen Bewegung zu beeinträchtigen.

Bisher konnte die Hitler-Jugend als Gliederung der NSDAP. nur die Jugendlichen aufnehmen, die den Anforderungen der Bewegung entsprachen. Die Jugendlichen fanden sich freiwillig zu der Jugendgemeinschaft und entsprachen blutsmäßig den Anforderungen der NSDAP., die die rein arische Abkunft verlangen. (§ 3 der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 22. Mai 1926 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 [Reichsgesetzblatt I, Seite 1016] und § 1, Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 [Reichsgesetzblatt I, Seite 502]). In Zukunft soll die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend erfaßt und erzogen werden. Sie muß deshalb in der allgemeinen HJ. in Zukunft über den bisherigen Umfang hinaus unabhängig von dem Willen des einzelnen alle Jugendlichen erfassen, die in dem viel weiteren Rahmen der Nürnberger Rassegesetzgebung Reichsbürger sein können und die auch zum Arbeitsdienst und Wehrdienst eingezogen werden. Danach können Mischlinge der allgemeinen Hitler-Jugend angehören, während nur die Juden nach § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 13—33) ausgeschlossen sind, die von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammen oder zwei volljüdische Großeltern haben und bei denen die besonderen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung vorliegen. (Siehe § 7 der Jugenddienstverordnung und die Erläuterungen dazu.)

Es wird danach die Dienstleistung in der Stamm-HJ. nach Beendigung des 18. Lebensjahres Voraussetzung sein für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur NSDAP. und zu anderen Gliederungen, während die ordnungsmäßige Zugehörigkeit und Dienstleistung in der allgemeinen HJ. die Voraussetzung für die spätere Einordnung in die Volksgemeinschaft und die Stellung in Staat, Wehrmacht und Wirtschaft sein wird.

Entscheidend ist jedoch, daß jeder Angehörige der allgemeinen Hitler-Jugend bei Erfüllung der blutsmäßigen Anforderungen der Partei und der im einzelnen noch festzustellenden Bedingungen nach einjähriger Dienstzeit in der allgemeinen Hitler-Jugend die Möglichkeit hat, auf Grund eines freiwilligen Entschlusses in die Auslesegemeinschaft der Stamm-HJ. und damit in die Gliederung der NSDAP. aufgenommen zu werden, der er so lange angehören kann, wie er den Anforderungen der Stamm-HJ. als Partei-

gliederung genügt, die immer über die Anforderungen der Staatsjugend hinausgehen werden.

In Absatz 6 des § 2 wird ausdrücklich festgelegt, daß **die Zugehörigkeit zur Stamm-HJ. freiwillig ist.** Damit ist gesagt, daß die Überweisung aus der allgemeinen HJ. in die Stamm-HJ. den freiwilligen Entschluß des Jugendlichen zur Voraussetzung hat. Das Prinzip der Freiwilligkeit, aus dem heraus die nationalsozialistische Jugendbewegung entstand, ist somit für die Jugendbewegung als Gliederung der NSDAP. auch fernerhin gewahrt. Der Anspruch des Staates auf die körperliche, geistige und sittliche Ertüchtigung der gesamten Jugend ist in Übereinstimmung gebracht mit dem Grundsatz der nationalsozialistischen Bewegung, deren dynamischer Charakter die Freiwilligkeit ihrer Gefolgschaft bedingt.

Da seit dem 20. April 1938 ein Dienstjahr eines HJ.-Jahrganges abgelaufen ist, dessen Aufnahme auf Grund freiwilliger Meldung erfolgte, sollen alle HJ.-Angehörigen bis zu diesem Zeitpunkt in Bestätigung ihres Einsatzes für die Bewegung ohne besondere Aufnahme der Stamm-HJ. angehören. Als letzte freiwillige Meldung zur HJ. sind die Aufnahmen zum 20. April 1939 anzusehen. Die Anmeldungen erfolgten sämtlich vor dem 6. April 1939, dem Tag der Verkündung dieser Durchführungsverordnungen; es wurden vom Jahrgang 1928/29 insgesamt 971 631 Jungen und Mädel, d. h. 90,7 v. H. auf Grund freiwilliger Meldung aufgenommen. Die Angehörigen der Stamm-HJ. können jedoch im Falle ihres Versagens auf Grund der Disziplinarordnung der HJ. in die allgemeine HJ. zurückverwiesen werden. Die Stetigkeit und die wahre Einheit der HJ.-Arbeit trotz der Schaffung der allgemeinen HJ. neben der Stamm-HJ. wird sich erst darin zeigen, daß die bisher gewachsene Organisation in der Stamm-HJ. erhalten bleibt, daß die Stamm-HJ. die Führer für den freiwilligen und Pflichtdienst der Jugend stellt und daß sie damit die Jugendarbeit ausrichtet und wahre Trägerin der Jugendbewegung ist. Damit ist die Gewähr gegeben, daß die Jugendarbeit sich der Bewegung nie entfremden kann. Gleichzeitig ist in vollkommener Weise das Verhältnis von Partei und Staat gestaltet und der Grundsatz verwirklicht, daß die Partei den Staat führt.

Der Absatz 4 unterstreicht den Grundsatz, **nur aus Angehörigen der Stamm-HJ. die Führerschaft zu bilden.** Gleichzeitig kommt zum Ausdruck, daß auch solche Personen als Führer in die Hitler-Jugend aufgenommen und in ihr eingesetzt werden können, die als Angehörige der Stamm-HJ. bereits ausgeschieden waren. Für eine Übergangszeit wird durch die Bestimmung des Abs. 4 ferner die Möglichkeit gegeben, auch solche Personen als Führer in der Hitler-Jugend einzusetzen, die der Hitler-Jugend bisher nicht angehört haben.

Die bisher für die HJ. erlassenen Bestimmungen und die mit ihr getroffenen Vereinbarungen werden insoweit auch für die allgemeine HJ. gelten,

als sie sich nicht ausschließlich auf die HJ. als Gliederung beziehen und in Zukunft nur für die Stamm-HJ. von Bedeutung sind.

Über die Dienstpflicht in der allgemeinen HJ. enthält die Jugenddienstverordnung die grundsätzlichen Bestimmungen. Im einzelnen ist für die Gestaltung des Dienstes der allgemeinen HJ. und der Stamm-HJ. im Rahmen der ersten beiden Durchführungsverordnungen nichts gesagt; insoweit ist dem Jugendführer des Deutschen Reichs und Reichsjugendführer der NSDAP. nach den Erfordernissen der praktischen Arbeit die Regelung überlassen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen die dem Jugendführer des Deutschen Reichs nachgeordneten staatlichen Dienststellen.

Aus dem Recht des Reichsministers des Innern, die nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmen, geht hervor, daß der Jugendführer des Deutschen Reichs nachgeordnete staatliche Dienststellen erhalten wird. Die staatliche Stellung des Jugendführers des Deutschen Reichs, wie sie durch Erlaß des Führers vom Juni 1933 verfügt war, und die gesetzliche Verankerung der Obersten Reichsbehörde durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 brachten dem Jugendführer des Deutschen Reichs noch keine nachgeordneten staatlichen Dienststellen, deren er sich zur Durchführung von staatlichen Aufgaben bei der Jugenderziehung bedienen konnte. Durch § 3 wird nunmehr festgelegt, daß diese Dienststellen dem Jugendführer des Deutschen Reichs gegeben werden. Im Rahmen der inneren Verwaltung sollen diese Dienststellen die Durchführung der Erziehungsaufgabe der Hitler-Jugend fördern. Das Prinzip der Selbstverantwortung der Jugend innerhalb der nationalsozialistischen Jugendbewegung macht es notwendig, die erzieherische politische Arbeit der Gliederungen so weit wie möglich von der behördlichen Arbeit freizuhalten. Die nachgeordneten staatlichen Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs werden die Führerschaft der HJ. in den Einheiten weitgehend von verwaltungsmäßigen Aufgaben entlasten. Der Charakter der Hitler-Jugend als Jugendbewegung und die Aufgabe der jungen Einheitsführer als Träger der politisch-erzieherischen Arbeit werden durch diese Regelung bewahrt. Den nachgeordneten staatlichen Dienststellen wird nicht die Aufgabe obliegen, die außerhalb der Stamm-HJ. stehenden Jugendlichen zu führen. Die Führeraufgabe aller in der HJ. erfaßten Jugendlichen wird ausnahmslos bei den Führern der Gliederung liegen. Die Einheit der nationalsozialistischen Jugendbewegung bleibt damit bestehen. Die nachgeordneten staatlichen Dienststellen werden in erster Linie eine Verwaltungs-

aufgabe zu erfüllen haben. Die bisherige Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Dienststellen, wie sie sich bei der Heimbeschaffung, bei Fragen des Jugendherbergswerkes oder z. B. bei der Finanzierung von Zeltlagern bewährt hat, läßt erkennen, auf welchen schon vorhandenen, fortlaufenden Aufgaben die nachgeordneten Dienststellen aufzubauen haben.

§ 4

Die Mitglieder der Hitler-Jugend sind berechtigt und — soweit es angeordnet ist — verpflichtet, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

*

Die Verpflichtung zum Tragen der Uniform besteht bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits für die in der Hitler-Jugend erfaßte deutsche Jugend. Eingehende Uniformvorschriften regeln das Tragen des Sommer- und Winter-Dienstanzuges*). Für die Führerschaft besteht eine Uniformvorschrift über das Tragen des Führerdienstanzuges. Die Uniformvorschriften bestimmen im allgemeinen auch, bei welchen Anlässen und zu welchem Dienst die Uniform anzulegen ist. Auf Grund dieser Richtlinien treffen die Führer der Einheiten im einzelnen ihre Anordnungen.

§ 4 dehnt die Verpflichtung zum Tragen der Uniform auch auf diejenigen Jugendlichen aus, die bisher in der Hitler-Jugend nicht Mitglieder waren, auf Grund der Durchführungsverordnung zum HJ.-Gesetz vom 1. Dezember aber in Zukunft in der Hitler-Jugend erfaßt werden. Die Angehörigen der Stamm-HJ. erhalten ein besonderes Kennzeichen. Sie erhalten auf der rechten Brusttasche den gewebten Bann-Adler, der aufgenäht wird. Sie werden sich durch diesen Bann-Adler von den Mitgliedern der allgemeinen HJ. unterscheiden, die diese Abzeichen nicht erhalten. Der Bann-Adler macht also an der Uniform kenntlich den Charakter der freiwilligen Dienstleistung seines Trägers in der HJ.

Die Angehörigen der allgemeinen HJ. erhalten nicht die HJ.-Armbinde.

Das HJ.-Abzeichen wird allgemein am Dienstanzug der Hitlerjungen künftig wegfallen. Das HJ.-Abzeichen kann als Zivilabzeichen jedoch weitergetragen werden. Das goldene HJ.-Abzeichen wird wie andere Ehrenzeichen der Partei selbstverständlich von dieser Regelung nicht betroffen und kann somit am Dienstanzug getragen werden.

Der Dienst in der Hitler-Jugend war vor Erlaß dieser Durchführungsverordnung ein freiwilliger Dienst innerhalb der NSDAP. Verbunden mit

*) Bekleidungsvorschrift für Jungmädel enthalten in der „Dienstvorschrift der Hitler-Jugend: der Jungmädeldienst“ vom 1. Juli 1938; Anzugsordnung für das Jungvolk enthalten in der „Dienstvorschrift der Hitler-Jugend: Vorschrift über den Jungvolkdienst“ vom 1. Juli 1938, beide herausgegeben vom Organisationsamt der Reichsjugendführung. Dienstanzug der Hitler-Jugend, einschließlich der mittleren und unteren Führerschaft siehe Amtl. Nachrichtenblatt, Sonderdruck 7/38 vom 30. September 1938.

Zweite Durchführungsverordnung

zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung).

(Reichsgesetzbl. Nr. 66 vom 6. April 1939, S. 710, unterzeichnet vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, dem Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, am 25. März 1939.)

§ 1

Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Deutschen Jungvolk" (DJ.),

2. die Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren in der „Hitler-Jugend" (HJ.),

3. die Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren im „Jungmädelbund" (JM.),

4. die Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel" (BDM.).

(3) Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bis zum Verlassen der Grundschulklassen vom Dienst in der Hitler-Jugend zurückgestellt.

(4) Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolks oder des Jungmädelbundes.

Der Dienst in der Hitler-Jugend war vor Erlaß dieser Durchführungsverordnung ein freiwilliger Dienst innerhalb der NSDAP. Verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag des Staates wird dieser Dienst nun zur Sache des gesamten deutschen Volkes erklärt. Dieser **Ehrendienst am deutschen Volk** wird auf jeden Fall in der allgemeinen Hitler-Jugend, also der Jugendbewegung mit staatlichem Auftrag, abgeleistet, er kann darüber hinaus in der Stamm-Hitler-Jugend, also damit in einer Gliederung der NSDAP., erfüllt werden. Eine, wenn auch nicht im einzelnen übereinstimmende Parallele stellt der Ehrendienst des wehrpflichtigen jungen Deutschen in den militärischen Verbänden der ss und der SA. dar, wo auch ein Ehrendienst am deutschen Volk, den jeder Reichsangehörige abzuleisten hat, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen innerhalb der Gliederung der NSDAP. erfüllt wird. § 1, Abs. 1 entspricht § 1, Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769), durch die Wehrdienst wie Reichsarbeitsdienst ebenfalls zum Ehrendienst am deutschen Volk erklärt wurden. Dem Jugendlichen soll durch die Erklärung des Dienstes in der

Hitler-Jugend zum Ehrendienst am deutschen Volk bewußt werden, daß er seiner Dienstpflicht in der Hitler-Jugend mit der gleichen Pflichtauffassung nachzukommen hat wie später im Reichsarbeitsdienst und im Wehrdienst.

Die **Zeit dieses Pflichtdienstes** wird nach Abs. 2 bei Jungen und Mädeln auf die Zeit vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr festgelegt. Die ersten 4 Jahre gehört der Jugendliche dem Deutschen Jungvolk oder dem Jungmädelbund, die übrige Zeit der Hitler-Jugend bzw. dem Bund Deutscher Mädel an. Damit entspricht der Dienst in der allgemeinen HJ. der bisherigen altersmäßigen Gliederung in der Hitler-Jugend. Während die Schuljahrgänge nicht mit den Kalenderjahrgängen übereinstimmen, ist eine solche Übereinstimmung für die Erfassung des Jugendlichen in der Hitler-Jugend im § 9 dieser Durchführungsverordnung grundsätzlich vorgesehen. Eine Übereinstimmung in den größeren Erziehungsperioden, wie sie die Grundschuljahre und Volksschuljahre darstellen, mit der Erziehung im Deutschen Jungvolk und später in den Jahrgängen der Hitler-Jugend erwies sich als notwendig. Im Abs. 3 und 4 ist daher die Aufnahme in das Deutsche Jungvolk und in den Jundmädelbund erst nach dem Durchlaufen der 4 Klassen der Grundschule und die Aufnahme in die Hitler-Jugend und den Bund Deutscher Mädel im engeren Sinne erst nach Abschluß der Volksschuljahre vorgesehen.

Die Hitler-Jugend hat in den ersten Jahren nach der Revolution von 1933 die Feiern der Aufnahme in das Deutsche Jungvolk und die Überweisungsfeierlichkeiten in die Hitler-Jugend, wie später aus der Jugendbewegung in die Partei und in die übrigen Gliederungen der NSDAP., feierlich ausgestaltet und in den Jungen und Mädeln das Bewußtsein, in einen neuen großen Lebensabschnitt einzutreten, geweckt. Diese **politische Sicht der Lebensabschnitte des jungen Menschen** galt es durch das gegenseitige Abstimmen von HJ.-Jahrgängen und Schuljahrgängen aufeinander zu verstärken, indem die Einheitlichkeit der Zeitpunkte gesichert wurde. Die organisierte Volksgemeinschaft in Staat und Partei erwirkt in ihrem eigenen Interesse die Einheitlichkeit dieser Lebensabschnitte, die auch im Interesse des einzelnen Jugendlichen liegt, dem der gleichzeitige Beginn neuer Verpflichtungen gegenüber Jugendbewegung und Schule ein klares Verantwortungsgefühl und ein einheitliches Pflichtbewußtsein mitgibt. Es ergibt sich z. B. aus dem Absatz 3 und 4, daß also auch für denjenigen, der die Grundschule erst im elften Jahr vollendet und die Volksschule im 15. Lebensjahr abschließt, der Dienst in der HJ. nur 7 Jahre währt, weil auch er mit dem vollendeten 18. Lebensjahr seinen Pflichtdienst in der Hitler-Jugend beendet. Es ist anzunehmen, daß die Jugendlichen mit Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen entlassen werden. Durch den jahrgangsweisen Aufbau des HJ.-Dienstes wird diese Entlassung innerhalb des Dienstbetriebes erleichtert und ein würdiger Abschluß für die Dienstverpflichtung ermöglicht. Daß bei einer geschlossenen Entlassung aus der Dienstpflicht der HJ. Jugendliche kurz vor Vollendung

des 18. Lebensjahres oder aber kurz nach Abschluß des 18. Lebensjahres aus den Formationen der Hitler-Jugend zur Entlassung gelangen, wird sich aus der praktischen Notwendigkeit des Dienstbetriebes ergeben müssen. Über den Zeitpunkt der Entlassung wird der Jugendführer des Deutschen Reichs weitere Anordnungen erlassen und insbesondere regeln, in welchen Fällen die Entlassung Einzelner vorgenommen wird. Die Vornahme der Entlassung selbst ist ausdrücklich in § 10 dieser Jugenddienstverordnung ausgesprochen.

§ 1 enthält für den Dienst der allgemeinen Hitler-Jugend nur Rahmenvorschriften, während die Gestaltung des Dienstbetriebes im einzelnen den Bestimmungen des Jugendführers des Deutschen Reichs bzw. seiner Beauftragten vorbehalten bleibt. Der Umfang der Dienstverpflichtungen innerhalb der allgemeinen HJ. wird ebenfalls in diesen noch zu erwartenden Bestimmungen des Jugendführers des Deutschen Reichs bzw. seiner Beauftragten geregelt werden.

§ 1 besagt nichts über den Dienst der Stamm-HJ. Die Dienstverpflichtungen für die Stamm-HJ. festzusetzen, ist ausschließlich Sache des Reichsjugendführers der NSDAP. und dürfte im einzelnen auch in Zukunft nicht festgelegt werden, da es sich ja auch hier um freiwilligen Dienst handelt, der je nach den Anforderungen und dem besonderen Einsatz jedes einzelnen Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Dienstvorschriften der Hitler-Jugend als Gliederung der NSDAP. von den Führern der HJ. festgelegt wird. Nicht gehört hierher ferner eine Regelung für das BDM.-Werk **„Glaube und Schönheit"** und damit für die 18- bis 21jährigen Mädel, da sie zum Dienst in der HJ. nicht pflichtmäßig herangezogen werden. Das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" gehört zur Stamm-HJ. und ist eine Einrichtung, die auf Grund freiwilliger Meldung die Mädel erfaßt.

§ 2

Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt.

Um den Dienst in der allgemeinen Hitler-Jugend ordnungsgemäß durchführen zu können, werden alle Jungen und Mädel der HJ. einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt unterstellt, über die Bestimmungen noch ergehen sollen. Die besondere Bedeutung dieser Maßnahme geht daraus hervor, daß sich der Führer selbst die Entscheidung über ihre Ausgestaltung vorbehalten hat. Er wird die Bestimmungen über diese Erziehungsgewalt erlassen. Damit wird ihr Wert für die gesamte Jugenderziehung hervorgehoben.

Der vom Führer geprägte Erziehungsgrundsatz **„Jugend soll durch Jugend geführt werden"** sowie sein Wort „Die Jugend hat ihren Staat für sich", werden durch die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt

und ihre Übertragung auf den Jugendführer des Deutschen Reichs vom Gesetzgeber anerkannt und sollen durch die Übertragung der unerläßlichen Zwangsbefugnisse für die Durchführung des Dienstes in der Hitler-Jugend an den Jugendführer des Deutschen Reichs gesichert werden.

Die Begründung dieser öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt für die HJ. läßt den Unterschied zu den Jugendpflege betreibenden Verbänden und Gruppen vor 1933 erkennen. Ihre juristische Stellung lag im bürgerlichen Recht begründet und wies ihnen den Charakter eingetragener Vereine zu. Die HJ. wurde durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1936 als Gliederung der NSDAP. bereits in den Bereich des öffentlichen Rechts gerückt. Die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt an den Jugendführer des Deutschen Reichs schließt diese Entwicklung ab. Die Löschung der HJ. aus dem Vereinsregister Plauen erfolgte am 16. April 1935. Den Charakter eines eingetragenen Vereins anzunehmen, war die HJ., um rechtliche Anerkennung zu besitzen, in den Jahren vor 1933 gezwungen.

Die HJ. verfügt bereits über eine vom Reichsjugendführer am 8. Oktober 1936 erlassene **Disziplinarordnung**, zu der am 20. Januar 1939 vom Reichsjugendführer Ergänzungen bzw. Abänderungen vorgenommen wurden. (Der „Reichsbefehl" vom 29. März 1939, Sonderdruck 3/39 enthält die jetzt gültige Neufassung.) Mit der Trennung der HJ. in eine allgemeine HJ. und Stamm-HJ. und mit dem Erfassen dieses kleinen Teils der Jugendlichen, die sich bisher nicht freiwillig zur HJ. gefunden hatten, sind jedoch der HJ. neuartige Aufgaben gestellt, die eine weitgehende Überarbeitung der bisherigen Disziplinarordnung erforderlich machen. Es ist anzunehmen, daß sie um die aus der öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt der Hitler-Jugend abzuleitenden Zwangsmittel zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erweitert werden wird.

Die Disziplinarmittel der Hitler-Jugend haben lediglich **Hilfscharakter gegenüber der Fülle der möglichen Führungsmittel.** Die Jungen und Mädel sollen in erster Linie durch das persönliche Vorbild ihrer Führer und Führerinnen zur Erkenntnis der Notwendigkeit ihres Dienstes und zur frendigen Erfüllung ihrer Pflichten kommen. Innerer freiwilliger Antrieb und Überzeugung sind Mittel der Führung und Erziehung bei jedem Angehörigen der Hitler-Jugend. Ihre Erziehung will stärker aus dem Vorleben als aus dem Zwang wirken. Fehlende Autorität soll nicht durch häufigen Gebrauch von Disziplinarmitteln ersetzt werden. In dieser Arbeit, die Jugend des Führers zu aufrechten Nationalsozialisten zu erziehen, dürfen Disziplinarmittel nur sparsam und mit größtem Verantwortungsbewußtsein angewandt werden.

Von den **Disziplinarmitteln***) der geltenden Disziplinarordnung entfällt durch § 1 dieser Durchführungsverordnung die Streichung aus den Listen der

*) Ausführungen über die geltende Disziplinarordnung vgl. Obergebietsführer John, „Das Junge Deutschland", Märzheft 1939, Seite 123 ff.

Hitler-Jugend wegen Interesselosigkeit am Dienst. Eine solche Bestimmung würde der Jugenddienstpflicht widersprechen. Folgende Disziplinarmittel bestehen (Abschn. 4) und werden voraussichtlich auch künftig Verwendung finden:

1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Verbot, Fahrtenmesser und Schulterriemen zu tragen (BDM.: Halstuch und Knoten), 4. Strafbeurlaubung, unter Uniform- und Abzeichenverbot, 5. Beförderungssperre, 6. Degradierung, 7. Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, 8. Ausscheiden, auch auf Zeit, 9. Aberkennung des HJ.-Ehrenzeichens, 10. Ausschluß. An zusätzlichen Disziplinarmitteln für die Zukunft kommt u. a. in Betracht: Zurückversetzung aus der Stamm-Hitler-Jugend, gewissermaßen eine Abart der Degradierung.

Bedenken gegen die Zurückversetzung könnten dahingehend laut werden, daß dann die allgemeine Hitler-Jugend in ihrem Ansehen herabgewürdigt werden könnte. Diese Bedenken sind jedoch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Einheit der Erziehung in Stamm-HJ. und allgemeiner Hitler-Jugend gewahrt bleiben wird. Außerdem wird ein zurückversetzter Junge oder ein solches Mädel die Möglichkeit erhalten können, sich wieder in die Stamm-Hitler-Jugend hinaufzudienen.

Durch die Disziplinarmittel soll die Hitler-Jugend die Durchführung der Jugenddienstpflicht selbst garantieren. Sie will dadurch nach Möglichkeit verhindern, daß die Jungen und Mädel durch die örtlichen Polizeibehörden angehalten werden müssen, ihren Pflichten nachzukommen (§ 12).

Da sich der Führer und Reichskanzler die weiteren Bestimmungen vorbehalten hat, ist aus § 2 nicht zu entnehmen, welche Folgen für den von einzelnen Maßnahmen, z. B. dem Ausschluß aus der HJ., Betroffenen sich daraus ergeben werden. Es wird für die Zukunft mit einer Disziplinarordnung der HJ. zu rechnen sein, die sowohl Bestimmungen für die allgemeine HJ. wie darüber hinaus bestimmte disziplinäre Maßnahmen für Angehörige der Stamm-HJ. enthalten wird.

§ 3

Unwürdigkeit

(1) Der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die

1. ehrenrührige Handlungen begehen,

2. wegen ehrenrühriger Handlungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind,

3. durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

(2) Von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend sind ferner Jugendliche ausgeschlossen, solange sie behördlich verwahrt werden.

(3) Der Jugendführer des Deutschen Reichs kann Ausnahmen zulassen.

In § 3 tritt als neuer Begriff die „Unwürdigkeit" der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend auf, die den Ausschluß aus der Gemeinschaft der Hitler-Jugend zur Folge hat. Der Begriff der HJ.-Unwürdigkeit entspricht etwa einem schon für die Wehrmacht geschaffenen Begriff der Wehrunwürdigkeit (vgl. § 17 MustVO. vom 17. 4. 1937). § 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren von der Zugehörigkeit zur Gemein-

schaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind. Damit ist festgelegt, daß in Einzelfällen ein Jugendlicher vom Ehrendienst am deutschen Volk ausgeschlossen werden kann und damit innerhalb der Volksgemeinschaft bereits nicht mehr als vollwertiger Angehöriger derselben angesehen wird. Absatz 1 bezeichnet in Ziffer 1 bis 3 die Voraussetzungen, unter denen das Verhalten des Jugendlichen den Ausschluß aus der Hitler-Jugend herbeiführt. Dabei erinnern die Gründe weitgehend an die Bestimmungen, die ebenfalls einen Ausschluß aus der NSDAP. herbeiführen (vgl. Satzung vom 22. Mai 1936 § 4 Absatz 2). Wer ehrenrührige Handlungen begeht, wer wegen ehrenrühriger Handlungen aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden ist und wer durch sein sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregt und dadurch die Hitler-Jugend schädigt, ist der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwert.

Welche Delikte im einzelnen als ehrenrührige Handlungen oder als anstoßerregendes sittliches Verhalten im Sinne des § 3 mit der Wirkung des Ausschlusses angesehen werden, ist nicht festgelegt worden und wird sich auch nicht ohne weiteres aus der Arbeit der Parteigerichtsbarkeit ableiten lassen. Die Beurteilung, welche Handlungen im Sinne des § 3 die Unwürdigkeit der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend herbeiführen, wird jedoch berücksichtigen, daß es sich bei den 10- bis 18jährigen um junge Menschen handelt, an die nicht der gleiche Maßstab wie an die Erwachsenen gelegt werden kann, vor allen Dingen, wenn man die Pubertätszeit mit ihren Erscheinungen dabei berücksichtigt. § 3 wird daher nur für schwerste Verfehlungen, die Verbrechen gleichzusetzen sind, Anwendung finden. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen der HJ.-Gerichtsbarkeit überlassen, hierüber im einzelnen die Entscheidung zu fällen. Eine vierjährige Praxis der HJ.-Gerichtsbarkeit hat Erfahrungen über vorgenommene Ausschlüsse aus der Jugendbewegung bereits sammeln können und eine sparsame Anwendung der Ausschlußmöglichkeit ergeben.

Es sind die Ausschlüsse aus der Hitler-Jugend im Jahre 1938 um 16,4% gegenüber den Ausschlüssen des Jahres 1937 zurückgegangen. Im Jahre 1938 sind 469 Angehörige der Hitler-Jugend und 39 Mädel durch die HJ.-Gerichtsbarkeit ausgeschlossen worden. Vergleicht man diese Zahlen mit den 3310 Jugendlichen, welche die Jugendkriminalität des Jahres 1937 ausweist und die zu Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten verurteilt wurden, so ist die Zahl der von den HJ.-Gerichten vorgenommenen Ausschlüsse in Anbetracht der Millionenziffer der Hitler-Jugend als erstaunlich gering zu bezeichnen.

Absatz 2 besagt, daß von der Zugehörigkeit zur HJ. Jugendliche ausgeschlossen sind, solange sie behördlich verwahrt werden. Ohne Bedeutung ist also, ob der Jugendliche die Verwahrung veranlaßt oder gar verschuldet hat. Die Bestimmung des Absatzes 2 lehnt sich in dieser Fassung an die bisherige Praxis der Hitler-Jugend an, in behördlichen Anstalten keine Einheiten aufzustellen. Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 ist, daß bei der behördlichen Verwahrung der Jugendliche ständig in einer Anstalt untergebracht ist. Es sind die Fälle, in denen an die Stelle der normalen Erziehung die Erziehung entweder in einem öffentlichen Erziehungsheim (Fürsorge-

erziehung) oder in einem Jugendgefängnis tritt. Die Vorschrift betrifft natürlich keineswegs solche Jugendlichen, die sich in einer halboffenen Anstalt befinden. Bei ihnen steht einer Zugehörigkeit zur HJ. und der Teilnahme am Dienst der Formationen nichts entgegen. Die verhältnismäßig hohen Ziffern von Fürsorgezöglingen im HJ.-Alter lassen vor allen Dingen die Bedeutung der Ermächtigung erkennen, die dem Jugendführer des Deutschen Reichs im Absatz 3 des § 3 mit dem Recht, Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 2 zuzulassen, erteilt wird.

Ferner werden in bezug auf Abs. 1 Gründe der Billigkeit oder der Bewährung eines Jugendlichen nach seinem Ausschluß aus der HJ. anerkannt, die den Jugendführer des Deutschen Reichs veranlassen können, die Rückkehr in die HJ.-Gemeinschaft dem einzelnen Jugendlichen zu ermöglichen. Damit ist für den Jugendlichen ein Anreiz gegeben, auch nach dem Ausschluß aus der HJ. an seiner Rehabilitierung zu arbeiten und durch Besserung und Bewährung den Weg in die Gemeinschaft der Hitler-Jugend zurückzufinden. Das Recht, Ausnahmen vom Ausschluß zuzulassen, kommt einer Übertragung des Gnadenrechts des Führers auf den Jugendführer des Deutschen Reichs gleich. Die Ermächtigung des Jugendführers des Deutschen Reichs gilt gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 2 nicht nur für den Ausschluß, sondern auch für das Ausscheiden aus der Hitler-Jugend.

§ 4

Untauglichkeit

(1) Jugendliche, die nach dem Gutachten einer HJ.-Gesundheitsstelle oder eines von der Hitler-Jugend beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend untauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, müssen entsprechend dem ärztlichen Gutachten ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen regelt der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern.

Während im § 3 die Voraussetzungen bestimmt sind, unter denen Jugendliche der Zugehörigkeit zur HJ. unwürdig sind und damit von der Gemeinschaft der HJ. ausgeschlossen werden, enthalten die §§ 4 und 5 die Voraussetzungen für eine Befreiung und Zurückstellung vom Dienst in der HJ.

Absatz 1 weist dem Gutachten einer HJ.-Gesundheitsstelle oder eines von der HJ. beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend eine hervorragende Bedeutung zu. Dem HJ.-Arzt ist hierdurch eine hohe staatspolitische Verantwortung übertragen. Entsprechend seinem Gutachten müssen Jugendliche, die für untauglich oder bedingt tauglich befunden wurden, ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend

befreit werden. Eine Entscheidung über die Befreiung wegen körperlicher Fehler ist somit allein dem HJ.-Arzt zugewiesen und dem Formationsführer entzogen. Diese Bestimmung lehnt sich an die bisherige Übung der HJ. an, die bei den Gesundheitsuntersuchungen vor Aufnahme in das Deutsche Jungvolk und in den Jungmädelbund in derselben Weise entschied. Jeder Jugendliche untersteht also während der gesamten Zeit seiner Dienstpflicht dem ärztlichen Schutz.

Für den HJ.-Arzt läßt sich aus § 4 die Notwendigkeit folgern, laufend sich von dem Formationsdienst zu überzeugen und in einzelnen Fragen mit dem Einheitsführer aufs engste zusammenzuarbeiten.

Absatz 1 des § 4 läßt nicht im einzelnen erkennen, was unter dem Begriff „untauglich" oder „bedingt tauglich" verstanden werden muß. Die **Tauglichkeitsanforderungen** an die allgemeine HJ. dürften etwa den „Richtlinien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Tauglichkeit", wie sie in den Dienstvorschriften der HJ. bereits verkündet sind, entsprechen.

Absatz 2 kündigt eine Regelung der Zusammenarbeit zwischen den HJ.-Gesundheitsstellen und den Gesundheitsämtern an, die ebenso wie die Durchführung sonstiger gesundheitlicher Maßnahmen vom Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern gestaltet wird. Es kann mit einer Vereinheitlichung und Vereinfachung, was mit einer Intensivierung der Betreuung gleichzusetzen wäre, im Gesundheitswesen der Jugend auch im Hinblick auf HJ. und Schule gerechnet werden. Es kann ferner angenommen werden, daß die Bestimmungen über die Tauglichkeit der Stamm-Hitler-Jugend enger gezogen werden.

In den **Gesundheitspaß** wird der zuständige HJ.-Arzt auch nähere Bezeichnungen eintragen, wie etwa „Schwimmverbot" oder „anstrengender Dienst und Märsche verboten" oder „nur Teilnahme an Heimabenden gestattet". Nach der bestehenden Dienstvorschrift dürfen bedingt taugliche Mitglieder der HJ. nicht an den Prüfungen zum Leistungsabzeichen teilnehmen.

Als tauglich werden danach alle körperlich und geistig voll leistungsfähigen und seelisch gesunden Jugendlichen zu bezeichnen sein, die allen Anforderungen des Dienstes in der allgemeinen HJ. gewachsen sind. Nach der bisherigen Ordnung werden als bedingt tauglich Jugendliche bezeichnet, die nicht an allem Dienst teilnehmen können. Sie müssen körperlich so weit in Ordnung sein, daß sie Dienstkleidung tragen und am Heimabend und Innendienst teilnehmen können. Der Arzt wird zur Erläuterung der Beurteilung der bedingt Tauglichen so wie bisher feststellen müssen, von welchem Dienst der Jugendliche im einzelnen zu befreien ist. Die Eintragung des Arztes wird in einem vorgesehenen Gesundheitspaß erfolgen, in den nicht nur der Tauglichkeitsgrad, sondern auch Angaben im einzelnen wie z. B., ob der

Jugendliche tauglich für die Motor- oder Marine-HJ. ist, aufgenommen werden. In den genannten Richtlinien wird der Begriff **Untauglichkeit** näher erläutert:

„Untauglich sind solche mit Fehlern, die in der Fehlertabelle unter U., VU. stehen, also Schwachsinnige (siehe unter 3), Psychopathen, Schizophrene, manisch Depressive, Fallsüchtige, sexuell Abnorme, charakterlich Minderwertige und solche mit schweren Mißbildungen und ernsten Nerven-, inneren und chirurgischen Erkrankungen, auch solche mit erheblichen Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion und ernsten Erkrankungen des Rumpfes und des Bewegungsapparates, solche mit ansteckenden Hautkrankheiten oder ekelerregenden Krankheiten, Tuberkulosekranke jeder Form, ausgenommen klinisch ausgeheilte."

Zu dem Begriff der **bedingten Tauglichkeit** ist in den genannten Richtlinien ebenfalls eine nähere Bestimmung vorgenommen worden, in der es heißt:

„Körperliche Fehler, die eine Einschränkung der vollen Tauglichkeit bedingen, sind die, die in der Fehlertabelle unter B und L vermerkt sind, also z. B. allgemeine Schwäche, Krankheitsanfälligkeit durch Anlage oder als Folge überstandener Erkrankungen, anlagebedingte oder durch Krankheit oder Unfälle verursachte Fehler des Rumpfes und der Glieder, Folgezustände ernster Erkrankungen, Herzfehler, chronische Mittelohrvereiterung und -perforation, Sehstörungen erheblichen Grades, Brüche, soweit kein Bruchband getragen wird (es ist anzustreben, daß diese Jugendlichen sich operieren lassen)."

Gegen den Entscheid des untersuchenden Arztes kann nach den geltenden Bestimmungen bei der zuständigen Dienststelle der HJ. **Einspruch** erhoben werden. Treten beim Dienst Beschwerden auf, so hat sich der Jugendliche sofort an seinen Fähnlein- und Gefolgschaftsführer bzw. seine Mädelgruppen- und Jungmädelgruppen-Führerin zu wenden. Von diesem Führer bzw. dieser Führerin wird eine Nachuntersuchung veranlaßt. Dabei wird darauf geachtet, daß mit der Nachuntersuchung nach Möglichkeit derjenige Arzt beauftragt wird, der den Jugendlichen kennt und bereits bei der Einstellungsuntersuchung den Gesundheitszustand festgestellt hat. Ist dieser verzogen, so ist der Hausarzt der Eltern anzugeben. Die besonderen Untersuchungen für Jugendliche, die den Sondereinheiten angehören oder in sie eintreten, werden beibehalten werden. Da die Sondereinheiten zur Stamm-HJ. gehören, wird mit der Anwendung der geltenden Vorschriften über Untersuchungen dieser Angehörigen von Sondereinheiten auch in Zukunft zu rechnen sein. Aus der praktischen Notwendigkeit für die Dienstgestaltung der allgemeinen HJ. dürften zur Durchführung des Absatzes 1 in Zukunft Anweisungen des Jugendführers des Deutschen Reichs ergehen*).

*) Vgl. „Handbuch des gesamten Jugendrechts" Gruppe 1: „Der Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend", und Kaufmann „Die Hitler-Jugend", Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin. Hier werden eingehende Darstellungen über den Gesundheitsdienst der HJ. gegeben, ferner über die Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt, mit der Fachgruppe Medizin der Reichsstudentenführung, dem Roten Kreuz, dem Jugendamt der DAF., über den organisatorischen Aufbau des Gesundheitsdienstes in der HJ., den Aufgabenbereich, die Träger des Gesundheitsdienstes, die Gesundheitsappelle usw.

§ 5

Zurückstellung und Befreiung

(1) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des zuständigen HJ.-Führers können Jugendliche jeweils bis zur Dauer eines Jahres vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit oder zurückgestellt werden, wenn sie

1. in ihrer körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind oder

2. nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können.

(2) In Einzelfällen kann auch dann einem Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, aber andere dringende Gründe vorliegen, die das einstweilige oder dauernde Fernbleiben eines Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend rechtfertigen.

(3) Die weiteren Anordnungen erläßt der Jugendführer des Deutschen Reichs.

Die Bestimmungen des § 5 über die Zurückstellung und die Befreiung geben dem gesetzlichen Vertreter oder dem zuständigen HJ.-Führer das Antragsrecht, um die Befreiung oder Zurückstellung eines Jugendlichen vom Dienst in der HJ. für die Dauer eines Jahres zu erwirken. Absatz 1 sieht dazu zwei besondere Fälle vor, während Absatz 2 über diese beiden Einzelfälle hinausgeht und für dringende Gründe das Antragsrecht auf Zurückstellung oder auf Befreiung vom Dienst in der HJ. generell erteilt.

Die Bestimmung, wie sie § 5 im Absatz 1 trifft, entspricht einer Regelung, die auch in die Gesundheitsdienstpflicht der Hitler-Jugend bisher schon aufgenommen war und Gültigkeit erhalten hat. Hier heißt es: „Jugendliche, die in der Entwicklung zurück sind, sind für ein Jahr zurückzustellen." Der erste im Absatz 1 vorgesehene Sonderfall, der eine Befreiung oder Zurückstellung bis zur Dauer eines Jahres rechtfertigt, betrifft solche Jugendliche, die in ihrer körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, die in das pflichtmäßige Ermessen des Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs gestellt ist. Im Absatz 3 des Paragraphen sind hierzu weitere Anordnungen des Jugendführers des Deutschen Reichs angekündigt. Diese werden vor allem Bestimmungen darüber treffen, an wen der Antrag zu richten ist und wer über ihn entscheidet.

Der zweite besonders vorgesehene Einzelfall im Absatz 2 sieht die Befreiung oder Zurückstellung Jugendlicher vor, die nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können. Auch hier handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, die wiederum in

das pflichtmäßige Ermessen der Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs gestellt sein wird, was in den weiteren Anordnungen, wie sie im Absatz 3 angekündigt werden, im einzelnen gekennzeichnet werden wird. Eine entsprechende Anordnung des Reichsjugendführers der NSDAP., welche eine zeitweilige Befreiung vorsah, gilt bereits für Führer von Einheiten, die vor Ableistung des Abiturs stehen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß Jugenddienst und Schuldienst gleich wertvolle und **gleichberechtigt nebeneinander bestehende Erziehungseinrichtungen** sind und daß von dieser im Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden kann. Vor allen Dingen wird man Befreiungen vom HJ.-Dienst dann nicht aussprechen können, wenn die Nichterfüllung der Anforderungen der Schule darauf zurückzuführen ist, daß der Jugendliche eine Schullaufbahn eingeschlagen hat, die seinen Anlagen nicht entspricht. Wenn beispielsweise von einem geistig nicht überdurchschnittlich befähigten Jugendlichen ein humanistisches Gymnasium besucht wird, obschon dieser seinen ganzen Anlagen nach ein ausgezeichneter Schlosser oder aber auch ein ausgezeichneter Unteroffizier werden könnte, so wäre einer Befreiung von der Jugenddienstpflicht nicht stattzugeben. Auch wird man prüfen müssen, ob die Nichterfüllung von Anforderungen in der Schule nicht darauf zurückzuführen ist, daß der Jugendliche die ihm zur Verfügung stehende freie Zeit zur Erfüllung der Schulaufgaben bzw. zur zusätzlichen Beschäftigung mit dem Unterrichtsstoff, die sein Fortkommen in der Schule bedingt, mit nebensächlichen Beschäftigungen verbringt. Die Kann-Vorschrift des Absatzes 2 ist schon deshalb notwendig, um dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung nicht von trägen Elementen oder von Drückebergern ausgenutzt wird. Andererseits sind Fälle denkbar, die eine Anwendung des Absatzes 2 durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen. Zu denken wäre an einen Krankheitsfall, der den Jugendlichen zwingt, für eine große Zeitspanne der Schule fernzubleiben. Es ist durchaus zu rechtfertigen, daß dieser Jugendliche, sofern er längere Zeit benötigt und es ihm schwer fällt, den versäumten Stoff nachzuholen, zeitweise vom Dienst in der HJ. befreit wird, um somit die Anforderungen der Schule wieder aufzuholen. Abschließendes wird sich über die Anwendung des zweiten Einzelfalles, den der Absatz 1 des § 5 vorsieht, ebenfalls erst nach Erlaß der vorgesehenen Anordnungen des Jugendführers des Deutschen Reichs aussagen lassen.

§ 1 der ersten Durchführungsverordnung hat bereits die ausschließliche Zuständigkeit des Jugendführers des Deutschen Reichs für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule festgestellt. Auch § 5, Abs. 1 (2), will nicht die Durchführung aller der Hitler-Jugend obliegenden Aufgaben durch Befreiungen im größeren Ausmaß behindern. Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat in seiner Rede am 5. April vor der Presse mit Befriedigung die Durchführungsverordnung als die langersehnte **Abgrenzung des Arbeitsbereichs von Hitler-Jugend und Schule** gekennzeichnet: „Letztere ist eben ausschließlich für die im Rahmen des Unterrichts durchzuführende Erziehung während der Schulzeit zuständig. Sie hat in der Schulzeit reichlich Gelegen-

heit, den Jugendlichen mit den für seine Entwicklung und spätere berufliche Tätigkeit notwendigen Bildungsstoffen zu versehen; alle übrige Zeit wird hinfort den Eltern und Jugendführern zur Verfügung stehen."

Die Erziehung des jungen Deutschen, welche die Schule durch einen nationalsozialistischen Unterricht bewirkt, wird von der Hitler-Jugend durch die ihr zugewiesene geistige, körperliche und sittliche Erziehung außerhalb der Schule ergänzt, weshalb ihr auch nunmehr jene Aufgaben zufallen, welche früher von anderen Stellen mitübernommen wurden, und die in erster Linie völkisch-politischen Zwecken, der Eingliederung der deutschen Jugend in Heimat, Volk und Staat, wie der Erweckung und zielbewußten Pflege gesunder rassischer Kräfte dienen. Das Reichsschulgesetz (vom 6. Juni 1938, Reichsgesetzblatt I, S. 799) kennt dementsprechend auch nur eine Verpflichtung aller Schüler während der Schulzeit. Die am 9. Mai 1939 in den „M. N. N." wiedergegebene Meldung stellte irrtümlich eine Verpflichtung aller Schüler außerhalb der Schule und der üblichen Schulzeit fest. Das Reichsschulpflichtgesetz kennt, wie betont, eine solche Bestimmung nicht. Eine zu § 12 erlassene Durchführungsbestimmung kann nur im Hinblick auf einen streng wissenschaftlichen Unterricht verstanden werden. Andernfalls würde sie mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend und der in der ersten Durchführungsverordnung erneut festgelegten Regelung, nach der die Hitler-Jugend ausschließlich für die Erziehung der deutschen Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule verantwortlich ist, unvereinbar sein.

§ 6.

Deutsche Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums

(1) Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehören, sind auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend zu befreien; steht das Recht und die Pflicht, für die Person des Jugendlichen zu sorgen, mehreren zu, und stellt nicht jeder von ihnen den Antrag, so kann der Jugendliche befreit werden. Uneheliche Jugendliche können auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit werden, wenn die Mutter nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehört; sie sind zu befreien, wenn der Vormund dem Antrag zustimmt.

(2) Der Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Die höhere Verwaltungsbehörde stellt fest, ob das Bekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe vorliegt. Die näheren Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

(3) Der Reichsminister des Innern übt die Aufsicht über die Jugendorganisationen der dänischen und polnischen Volksgruppen aus. Neugründungen bedürfen seiner Genehmigung.

(4) Ein Zwang zum Beitritt zu irgendeiner Jugendorganisation der dänischen oder polnischen Volksgruppe darf von keiner Seite ausgeübt werden.

Der Volksgruppenparagraph dieser Durchführungsverordnung zum Gesetz über die HJ. hat weit über die Hitler-Jugend hinaus Bedeutung, da seine Fassung die erste gesetzliche Anerkennung des völkischen Lebensrechtes für die Jugend von Minderheiten im europäischen Lebensraum ist. § 6 ist nicht nur revolutionär, sondern auch vorbildlich für die Lösung der Jugenderziehung aller Volksgruppen in Europa. Er bestimmt, daß deutsche Staatsangehörige, die dem nichtdeutschen Volkstum angehören, vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden. Ob deutsche Staatsangehörige dem nichtdeutschen Volkstum zugehören, setzt sich aus verschiedenen Merkmalen zusammen, z. B. Herkunft, Sprache usw. Die wesentlichste Neuerung dieses Paragraphen bildet die grundsätzliche Anerkennung des persönlichen Bekenntnisses für die Angehörigen des nichtdeutschen Volkstums. Wenn diese Durchführungsverordnung nur die dänische und die polnische Volksgruppe als Minderheit aufführt, so deshalb, weil diese Durchführungsverordnung zum HJ.-Gesetz vom 1. Dezember 1936 auf das Altreich zugeschnitten ist und eine Einführung des „Gesetzes für die Hitler-Jugend" mit den beiden vorliegenden Durchführungsverordnungen in der Ostmark und im Sudetengau noch aussteht. Gehören beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe, so müssen die Jugendlichen von der Zugehörigkeit zur HJ. befreit werden. Die Befreiung wird durch einen Antrag erwirkt, den derjenige zu stellen hat, dem entsprechend den §§ 1627 ff. des BGB. die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht. Da der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen nach § 9 dieser Durchführungsbestimmung zur Anmeldung des Jugendlichen, der das 10. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr vollendet, verpflichtet ist, so war es notwendig, im vorliegenden Paragraphen der ausdrücklich bestimmten Anmeldung den ausdrücklich gestellten Antrag auf Befreiung entgegenzusetzen. Wie gerecht der Gesetzgeber hier das Volkstumsprinzip gewahrt hat, geht aus der Bestimmung hervor, wonach bei denjenigen Jugendlichen, bei denen nur ein Elternteil dem nichtdeutschen Volkstum angehört, die Hälfte der Jugendlichen dem nichtdeutschen Volkstum zugerechnet und darum vom Dienst in der HJ. freigegeben wird und nur die andere Hälfte entsprechend dem deutschen Blutsteil des Jugendlichen die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur HJ. besitzen soll. Der Gesetzgeber hat mit dieser gerechten Lösung darauf abgezielt, weder das deutsche noch das nichtdeutsche Volkstum durch diese Bestimmung zu bevorzugen. Der Gesetzgeber hat auch vermieden, eine willkürliche Bestimmung darüber ob der Jugendliche HJ.-Dienst zu leisten hat in einem solchen Fall, wo nur ein Elternteil dem deutschen Volkstum angehört, zuzulassen. Es war folgerichtig, die Entscheidung darüber auf den Vater abzustellen, dem innerhalb einer Ehe nach den angeführten Bestimmungen des BGB. grundsätzlich die Sorge für die Person des Kindes obliegt. Da er die Freistellung des Jugendlichen von der HJ. beantragen kann, erschien es billig, seine Volkstumszugehörigkeit als maßgebend zu betrachten. Gehört also der Vater

dem nichtdeutschen Volkstum an, steht ihm das Antragsrecht auf Befreiung des Jugendlichen zu.

Sofern das Sorgerecht mehreren Personen zusteht, muß von allen in solchen Ausnahmefällen der Befreiungsantrag gestellt werden. Auch dann, wenn nicht alle diesen Antrag stellen, ist in solchen Fällen der Jugendliche noch nicht unbedingt in der Gemeinschaft der HJ. zu erfassen. Hier wurde dem nichtdeutschen Volkstum sogar so weit Rechnung getragen, daß im Fall mangelnder Übereinstimmung der sorgeberechtigten Personen die Entscheidung von der pflichtmäßigen Prüfung den zuständigen Stellen vorbehalten bleibt.

Der Auffassung des Gesetzgebers, das Recht über die Jugenderziehung der nichtdeutschen Volksgruppen in keiner Weise einzuschränken, entspricht es, wenn für uneheliche Jugendliche eine Möglichkeit der Nachprüfung der Volkszugehörigkeit geschaffen wird. Auch hier ist der Antrag des Sorgeberechtigten maßgebend. Während es bei ehelichen Kindern der Vater ist, der einen solchen Antrag stellen muß, steht bei unehelichen Kindern der Mutter, sofern sie zum dänischen oder polnischen Volkstum gehört, das Antragsrecht zu. Die Befreiung des Jugendlichen vom HJ.-Dienst muß bei unehelichen Kindern dann erfolgen, wenn die Mutter einer nichtdeutschen Volksgruppe angehört und der Vormund diesem Befreiungsantrag zustimmt.

Der Absatz 2 des § 6 sieht ausdrücklich vor, daß solche Anträge an die untere Verwaltungsbehörde zu richten sind. Damit wird die Entscheidung oder die Bestimmung über die Jugend einer nichtdeutschen Volksgruppe, soweit durch den Rahmen des Gesetzes eine solche Entscheidung überhaupt den Behörden vorbehalten ist, von den Vollmachten des Reichsjugendführers und seiner Beauftragten getrennt. Auch durch diese Bestimmung ist nochmals betont, wie wenig die nationalsozialistische Jugendbewegung mit den Angelegenheiten der Jugend nichtdeutscher Volksgruppen im Reich beschäftigt werden will und daß Wohl und Wehe der Minderheitenjugend nicht von dem Ermessen eines örtlichen Formationsführers der HJ. abhängig gemacht wird. Als untere Verwaltungsbehörde sind im Sinne des Gesetzes in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat zu verstehen. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt in Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident, in der Ostmark und im Sudetengau der Gauhauptmann bzw. der Bürgermeister von Wien, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, im übrigen die obersten Landesbehörden. Während die Befreiungsanträge an die untere Verwaltungsbehörde zu richten sind, befindet allein die höhere Verwaltungsbehörde. Eine Einzelregelung dieser Frage ist bisher nicht erfolgt. Hier sind nähere Verwaltungsvorschriften dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs vorbehalten.

Ein Bekenntnis der Eltern dürfte ohne weiteres vorliegen, wenn das Kind in einer polnischen Minderheitenschule aufwächst oder die Eltern

einem Volkstumsverband wie etwa dem „Polenbund“ angehören. Der Wert dieser Regelung für die nichtdeutsche Volksgruppe liegt darin, daß auf das Bekenntnis des Elternhauses abgestellt wird. Diese persönlichste Entscheidung der Familie ist der gerechte Maßstab. Auf der anderen Seite wird ein Stamm wie die Masuren, die sich seit Jahrhunderten zum deutschen Volkstum wiederholt bekannt haben, zuletzt bei den Abstimmungen auf Grund des Versailler Vertrages, aus freiem Willen und ihrem deutschen Volksbewußtsein entsprechend auch ihre Jugend in der Hitler-Jugend erziehen lassen. Sie werden die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie alle ihre Kameraden genießen.

Dem Reich erwächst aus der gesetzlichen Regelung des § 6 insofern ebenfalls ein Nutzen, als es sich die dankbare Anerkennung und Mitarbeit der nichtdeutschen Volksgruppen sichert. Es ist der Wille des Gesetzgebers, durch die Anerkennung des Rechts der nichtdeutschen Volksgruppe, ihre Jugend selbst zu erziehen, eine klare Lösung der Minderheitenfrage herbeizuführen. Daß diese hier von der Reichsregierung getroffene Lösung ein **Vorbild** für alle Minderheitenfragen in Europa ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Ein Vergleich mit der Lage der deutschen Jugend jenseits der Reichsgrenzen und der Jugend der nichtdeutschen Volksgruppen innerhalb des Reichsgebiets veranschaulicht, daß der Gesetzgeber hier allerdings auch eine **Vorleistung** vollbracht hat.

Das Verhältnis der Jugend der dänischen und polnischen Volksgruppen zur Jugenddienstpflicht der HJ. ist aus dem § 6 Absatz 1 und 2 und dem hier Gesagten erklärt. Hinzuzufügen ist, daß die Bestimmungen des § 6 der bisherigen Übung entsprechen, nach der die Hitler-Jugend auch nach Verkündung ihres Totalitätsanspruchs es entschieden abgelehnt hat, die Jugend nichtdeutscher Volksgruppen in ihren Reihen zu erfassen. Absatz 3 und 4 des § 6 enthalten einige Rahmenbestimmungen für die Entwicklung der Jugendorganisationen dieser Volksgruppen außerhalb der nationalsozialistischen Jugendbewegung, die ihre künftige Entwicklung sichern und die uns veranlassen, einiges über die Lage dieser Jugend im Reichsgebiet auszusagen, woran wir einige Beispiele über die Lage der deutschen Volksgruppen jenseits der Reichsgrenzen bringen können:

Das Lebensrecht der dänischen Volksgruppen-Jugend

Bei den Dänen im Reich handelt es sich um eine Volksgruppe, deren Stärke der Reichsinnenminister Dr. Frick in einer Rede am 30. März 1939 zwischen 5000 und 10 000 Seelen beziffert hat. Zieht man zum Vergleich die dänischen Stimmen zur Reichstagswahl im März 1933 heran, die 4658 betrugen, so gewinnt man ein Bild vom zahlenmäßigen Umfang dieser nichtdeutschen Volksgruppe. Rechnet man die Zahl dieser nichtdeutschen Volksgruppe im Alter von zehn bis achtzehn Jahren sehr hoch, so ist sie auf etwa 1000 zu beziffern. Eine Statistik der dänischen

Jugendvereine zur Zeit der Verkündung des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 ergibt für dieses Jahr folgendes Bild:

1.	Flensburger Jugendverein	217 Mitgl.
2.	Jugendverein Harrislee	80 „
3.	Jugendverein „Ydun"	50 „
4.	Schleswiger Jugendverein	41 „
5.	Jugendverein Tarup	32 „
6.	Jugendverein Karrhade	62 „
7.	Dänischer Turnverein, Flensburg	95 „
8.	Dänischer Turnverein, Jarplund	36 „
9.	Sportverein Langberg	21 „
10.	Schützenclub „Zwei Löwen"	24 „
11.	Flensburger Ruderclub	52 „
12.	Mandolinenclub „Elverhoi"	11 „
	Zusammen	721 Mitgl.

Da bei dieser Aufstellung die Doppelmitgliedschaft nicht berücksichtigt ist, so wird sich die effektive Zahl der jungen Dänen im Reich, die außerhalb der Schule durch ihre Volksgruppe erfaßt werden, noch um einiges verringern. Daß der Gesetzgeber trotz der geringen Zahl Jugendlicher der dänischen Volksgruppe im Reich eine besondere gesetzliche Regelung getroffen hat, beweist die Großzügigkeit und den Wert, welchen er der grundsätzlichen Anerkennung des Lebensrechtes der Volksgruppe beimißt. Man wird jedoch für Regelungen dieser Art eine gewisse Mindestzahl von Jugendlichen, abgesehen von Gesichtspunkten, etwa ihres räumlichen Zusammenlebens, annehmen müssen. Die zahlenmäßige Bedeutung der dänischen Volksgruppe mit etwa 1000 Jugendlichen im HJ.-pflichtigen Alter dürfte ein gewisser Mindestmaßstab sein. Es könnte sonst leicht dazu führen, daß die Großzügigkeit des Gesetzgebers etwa insofern mißbraucht würde, als 100 in Wien lebende naturalisierte Familien z. B. griechischen Volkstums auf die Idee kommen könnten, für ihre Jugend das Recht auf Anerkennung als Volksgruppe zu fordern.

Die Zahl der angegebenen Verbände beweist schon, in welchem Umfang der dänischen Volksgruppe im Reich für ihre Jugenderziehung Spielraum gegeben wurde. Hinzu kommt nach dem Stand von Anfang 1939 an politischen Organisationen das dänische Spejder-Pfadfinderkorps, ferner ist noch zu nennen der „Christliche Verein junger Männer und junger Mädchen". Die dänische Jugend im Reich konnte und kann öffentlich ihre Uniformen tragen. Sie besitzt in Flensburg und in Schleswig je eine eigene Jugendherberge. Jahr für Jahr wird die reifere schulentlassene Jugend in Stärke von etwa 64 Personen (1937/38) den dänischen Volkshochschulen zugeführt. Die Zusammenkünfte erfolgen in besonderen Versammlungshäusern der Volksgruppe und in den Privatschulen. Vorzüglich ist die Versorgung der Jugend der dänischen Volksgruppe durch Bücher. Allein im Jahre 1937/38 kamen 65 000 Bände zur Ausleihung. Die Kinder der dänischen Volksgruppe im Reich werden auf dem Weg über die dänische Kirche alljährlich zu Hunderten zum Ferienaufenthalt in das Königreich Dänemark geschickt.

Ganz erheblich sind die finanziellen Hilfsquellen, welche das Mutterland der dänischen Volksgruppe im Reich zukommen läßt. Der Grenzfonds ist auf etwa 1 Million Kronen angewachsen. Aus den Zinsen wird die Arbeit der Volksgruppe in Südschleswig bezahlt. Am 10. April findet jährlich eine Sammlung zugunsten der Grenzarbeit statt, die im vergangenen Jahr allein 170 000 Kronen ergab. Hinzu kommt der Sonderjyskfond (bis 1937 ausgeschüttet: 13 Millionen Kronen) und der als Gedächtnisfonds für den Dänenführer Hansen errichtete „Eiserne Fonds" für Südschleswig. Die Geldmittel, welche hier eingesetzt werden, können schon deshalb nicht vollständig abgeschätzt werden, weil Stiftungen über Stiftungen hinzukommen, deren Umfang sich nicht ermessen läßt.

Es gibt 9 dänische Schulen mit 814 Schülern im Reichsgebiet, davon eine kommunale dänische Schule und eine Höhere Schule (Duburg-Realschule in Flensburg). Ferner gibt es in den Dörfern 7 dänische Wanderlehrer. Die Leiter und Lehrer der dänischen Schulen im Reichsgebiet gehören alle der dänischen Volksgruppe an. Diese Angaben genügen, um die Freiheiten zu beweisen, welche die dänische Volksgruppe zur Entfaltung ihrer Lebensrechte besitzt. Das Deutsche Reich wäre glücklich, würde die volksdeutsche Jugend jenseits der Reichsgrenzen in den benachbarten Staaten ebensolche Rechte und Freiheiten genießen, also im Verhältnis zur

Stärke der volksdeutschen Jugend auch eine ebenso hohe Verhältniszahl volksdeutscher Lehrer und Schulen feststellen. Obschon Dänemark 1919 seine Grenzen mit Hilfe der Ententemächte unter Bruch der Wilsonschen Versprechungen vorschieben konnte, ist es trotz der Ergebnisse der Volksabstimmung nicht in der Lage, gewisse irredentistische Bestrebungen und Schärfen im Volkstumskampf völlig zu beseitigen. So sagt z. B. der dänische Schulleiter Johannsen aus Schleswig am 20. Oktober 1935 anläßlich der Einweihung der dänischen Privatschule in Tönning: „Hier auf altem dänischem Boden kann nicht von einem dänischen Angriff gesprochen werden. Es kann höchstens die Rede sein von einem als Verteidigungsmittel notwendig gemachten Gegenangriff.“ Unmißverständlicher bringt es der dänische Seminarlehrer Eskildsen, Tondern, in seiner „Dänischen Grenzlehre“ zum Ausdruck. „Dänemark und des Nordens Volksgrenze liegt im Hinblick auf Boden, Blut und Volksnatur an der Schly-Danewerk-Linie.“ Auf Seite 1984 steht dort geschrieben: „Die Zeiten sind da, daß die Signale zum dänischen Rückzug von einer festen und klaren Fanfare abgelöst werden. Die Voraussetzungen, um zum Kampf überzugehen und das Verlorene (?) wiederzugewinnen, waren niemals so günstig wie nun.“

Wir sind der Überzeugung, daß solche Mißtöne angesichts der Freiheiten, welche für die dänische Volksgruppe im Reich und insbesondere ihre Jugend Geltung haben und nun erneut reichsgesetzlich bestätigt wurden, unterbleiben könnten. Bedauerlicherweise hat das Verhalten der dänischen Presse nach Erlaß des Reichsgesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 die Herausgabe der großzügigen Bestimmungen des Paragraphen 6 nicht erleichtert. Ginge es dem Reich nicht um eine grundsätzliche Anerkennung der Volksgruppenrechte, so wäre der herausfordernde Ton der dänischen Presse nach dem 1. Dezember 1936 nur Anlaß gewesen, den deutschen Großmut nochmals auf seine Berechtigung zu untersuchen. So schwang sich die dänische Minderheitenzeitung „Flensborg Avis“ dazu auf, am 3. 12. 36 über das Gesetz zu erklären: „Es ist der Staat, der sich in dieser Runde selbst den Sieg gesichert hat. Die Kirche in Deutschland hat jedes Recht verloren, kirchliche Jugendorganisationen beizubehalten. Es wird Sache der nationalen Volksgruppen sein, beizeiten und mit nötigem Nachdruck ihre Forderung auf eine Ausnahmestellung für ihre Knaben und Mädchen geltend zu machen. Ohne diese Ausnahmestellung würde nur schwer von einer Minderheitenfreiheit überhaupt gesprochen werden können.“ Einen ausgesprochenen Hetzartikel meinte die Kopenhagener Zeitung „Nationaltidende“ am 7. 12. 36 unter der Überschrift „Der eiserne Griff des Staates“ zum Gesetz über die Hitler-Jugend veröffentlichen zu müssen. Die Unfreundlichkeiten der dänischen Presse haben weder die Großzügigkeit dieser Regelung herbeigeführt noch verdient.

Soviel sei zur Klarstellung über die Lage der dänischen Volksgruppenjugend im Reich vermerkt: Der Paragraph 6 will zur Beendigung einer Polemik beitragen. In diesem Sinne möge er auch jenseits der reichsdeutsch-dänischen Grenze verstanden werden.

Freiheiten und Erziehungsrechte der polnischen Jugend

Der Geschichtsschreiber, der sich einmal mit dem deutsch-polnischen Verhältnis dieser Jahre beschäftigen wird, muß verzeichnen, daß in den Wochen, da ein polnischer Jugendführer in Posen die Worte von der bevorstehenden „siegreichen Schlacht bei Berlin“ sprach und die polnische Presse aller Lager und Richtungen sich förmlich überschlug in hysterischen Ansprüchen auf das deutsche Ostpreußen, die Odergrenze, ganz Schlesien und die Lausitz, die Führung des Reiches in wohltuender Sachlichkeit und Ruhe durch den § 6 dieser Durchführungsverordnung für die Jugend der polnischen Volksgruppe im Reich eine vorbildliche Regelung getroffen hat. Sie ist nur aus der Idee des völkischen Lebensrechtes, keineswegs aber etwa aus dem Verhältnis der polnischen Regierung zu der Jugend der viel stärkeren deutschen Volksgruppe zu erklären.

Bevor wir die Lage der Jugend der polnischen Volksgruppe im Reich und die der deutschen Jugend in Polen untersuchen, muß kurz das **Wesen der deutsch-polnischen Auseinandersetzungen um die Minderheiten erklärt werden.** In dem Regierungsblatt „Gazeta Polska“ schreibt der der Berliner Polnischen Botschaft nahestehende polnische Korrespondent Smorgorzewski: das Deutschtum in Polen sei ein „sehr lichter alter Baum“, der nur „bei sorgenvoller Pflege einen längeren

Zeitraum überdauern" kann, während das Polentum in Deutschland „ein junger Wald" sei, der „zu einem mächtigen Forst emporwachsen kann". Smorgorzewski hat mit dieser Bemerkung im September 1937 den Nagel auf den Kopf getroffen. Das Deutschtum in Polen ist alteingesessen und insofern als alter Baum zu bezeichnen. Die Deutschenverfolgungen und die brutale Ausrottung seit jenem Tag, da Polen in Versailles Verpflichtungen zum Schutze der Minderheiten auferlegt wurden, haben diesen Baum gewiß licht werden lassen, und während man früher 1 250 000 in Polen rechnen konnte, Zahlen die sich auf die abgegebenen deutschen Stimmen zu den letzten polnischen gesetzgebenden Körperschaften stützen, wird ihre Zahl heute nur noch auf 1,2 Millionen deutscherseits beziffert. Die letzten polnischen Statistiken von 1931 weisen auf Grund ihrer Zählungsmethoden die Deutschen in Polen nur etwa mit 800 000 aus. Diese alteingesessene deutsche Volksgruppe hat viele heute polnischen Städte gegründet und ihnen Kultur und Stadtrechte gebracht.*) Der „alte Baum" kann nach Smorgorzewski nur bei sorgenvoller Pflege einen längeren Zeitraum überdauern. Bei den brutalen Methoden der Ausrottung des Deutschtums kann man allerdings dieser Behauptung wenig entgegensetzen. Wenn über zwei Generationen hinweg dieser alteingesessenen Volksgruppe die primitiven Lebensrechte entzogen blieben, so ist ihr Schicksal unzweifelhaft. Der „alte Baum" ist aber nicht morsch und kraftlos, wie sich das die „Gazeta Polska" wünscht. Die höheren Geburtenziffern unseres Deutschtums im Osten geben uns das glückliche Bewußtsein der Jugendkraft dieses Ostdeutschtums. Der „junge Wald" aber, der zu einem „mächtigen Forst emporwachsen k a n n", ist die polnische Volksgruppe im Reich, deren vorbildliche Behandlung hier indirekt zugegeben wird. Die polnische Öffentlichkeit entzieht sich der Anerkennung der großzügigen Behandlung der polnischen Minderheit im Reich dadurch, daß sie dreist die Zahl der amtlich festgestellten polnischen Volksgruppe im Reich verzehnfacht, so daß festgestellt wird, daß die Zahl der vorhandenen Schulen im Verhältnis zur Phantasiestärke der polnischen Volksgruppe Zeugnis von ihrer Unterdrückung ablegt. Sodann vergleicht diese Propaganda kühn mit dem zahlenmäßig um ein vielfaches stärkeren Deutschtum, um zu dem Schluß zu kommen, daß die deutsche Volksgruppe in Polen eine bessere Behandlung als die polnische Volksgruppe im Reich erfährt! Nach der Volkszählung von 1933 gibt es in den deutschen Ostgebieten 113 010 Polen mit polnischer Muttersprache, während 285 092 als Muttersprache deutsch und polnisch angeben. Die am 17. Mai 1939 bei der Volkszählung ermittelte Zahl der Angehörigen der polnischen Volksgruppe fragt nicht nur nach der Muttersprache, wie es ebenfalls die polnischen Statistiken bisher nur handhaben, sondern eben nach dem freien B e k e n n t n i s d e r V o l k s z u g e h ö r i g k e i t. Die Zahl der Mitglieder des „Bundes der Polen" in Deutschland beträgt nur etwa 22 000. Die Zahl der polnischen politischen Tageszeitungen in ihrer Gesamtauflage nur rund 7000, wie der Reichsinnenminister in seiner letzten Rede festgestellt hat. Wer sich daraus noch kein Bild von der wirklichen Anzahl von Angehörigen der polnischen Volksgruppe im Reich bilden kann, sei auf die Reichstagswahl (6. 11. 1932) im demokratischen Zwischenreich verwiesen, bei der 32 988 polnische Stimmen abgegeben wurden.

§ 6 dieser Verordnung setzte die T r a d i t i o n d e r g r o ß z ü g i g e n B e h a n d l u n g der polnischen Volksgruppe im Reich, wie sie im ersten Reich begründet wurde, fort. Nur das Motiv ist einer Wandlung unterzogen. Es ist nicht mehr die liberale Auffassung von einst, die uns zu dieser Haltung bewegt, sondern die Anerkennung des völkischen Lebensrechtes eines fremden Volkstums und der Wunsch, auch nach Osten hin, bei der vielfältigen Verzahnung zwischen deutschen und polnischen Volksteilen, eine gerechte und dauerhafte Volksordnung zu begründen.

Nach dem Krieg hat der preußische Staat von sich aus alles getan, um die Lage der Minderheiten noch weiter zu verbessern. Die Minderheitenschulverordnung vom Jahre 1928 bestimmt, daß nur sieben Kinder aus verschiedenen Familien einer Gemeinde zur Eröffnung einer Minderheitenschule nötig sind, obschon in Polen erst bei 40 Kindern ein solches Recht der deutschen Volksgruppe zusteht. Die Minderheitenschulverordnung vom Jahre 1928 ist in Preußen nach

*) Vergl. Dr. Friedrich Lange: „Osten heißt Zukunft", Heft 6, „Wille und Macht" vom 15. März 1939.

wie vor in Kraft. Um die geringen Voraussetzungen für das Recht auf eine solche Minderheitenschule leicht zu erfüllen, ging man im Kreis Ortelsburg sogar dazu über, deutschen Eltern, die bereit waren, ihre Kinder in die polnische Schule zu schicken, täglich 10 Pfennig je Kind zu versprechen. Was in der Zeit wirtschaftlichen Niedergangs und des Zusammenbruchs des deutschen nationalen Gefühls mit solchen Methoden erreicht wurde, bedarf keiner Erläuterung. Ohne behördliche Nachprüfung, d. h. lediglich auf das Bekenntnis und auf den Wunsch der Eltern hin können Minderheitenschulen für die polnische Volksgruppe errichtet werden. Es gibt mit polnischer Unterrichtssprache 6 öffentliche und 56 private Schulen. Von 65 Lehrern besitzen 30 Lehrer die polnische Staatsangehörigkeit! Sie unterrichten 1239 Schulkinder. Ferner gibt es 2 höhere polnische private Lehranstalten. In Polen auf der anderen Seite müssen alle deutschen Lehrer die polnische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie erhalten die Lehrerlaubnis nur für ein Jahr. Am 7. April 1934 erklärte obendrein noch das polnische Unterrichtsministerium auf eine Anfrage hin (Nr. II/Pol/1169): „Das Unterrichtsministerium stellt fest, daß Ihre Ansicht, als ob an öffentlichen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache ausschließlich Lehrkräfte deutscher Nationalität evangelischen Bekenntnisses zu beschäftigen wären, rechtlich unbegründet ist, und daß die von Ihnen angeführten Gesetze derartige Einschränkungen nicht vorsehen, gez. Kowalkowski." (Über die günstige Lage der polnischen Volksgruppen im Reich vergl. die Rede des Reichsministers des Innern vom 30. 12. 1938.)

Das aktivistische Programm der polnischen Jugend im Reich!

Die polnische Jugend im Reich hat sich erst in den letzten Jahren selbständig außerhalb der polnischen Minderheitenschulen in Verbänden entwickelt. 1932 noch klagte die Volksgruppenführung über die Teilnahmslosigkeit der polnischen Jugend. Inzwischen ist allein in Oberschlesien die Pfadfinderbewegung auf 12 Gruppen angewachsen. 1935 erhielt sie einen Zuwachs von 30 v. H. Durchschnittlich wurden in Zeltlagern 200 Jungen und Mädel erfaßt. Im Januar 1935 gab es allein in Schlesien 25 polnische Jugendsportvereine. Der „Polnische Pfadfinderbund" umfaßt nahezu 4000 Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren. Außerdem besteht noch der politisch sehr aktive „Bund der polnischen katholischen Jugend". Der Arbeit dieser Verbände ist mit der Bestimmung des § 6 weiterhin ihre erzieherische Wirkungsmöglichkeit gegeben. Trotzdem hatte der Generalsekretär des Polenbundes, Jan Kaczmarek, nach Erlaß dieser Bestimmung die Dreistigkeit zu behaupten, daß sich „von Tag zu Tag die Lage der polnischen Volksgruppe in Deutschland verschlechtere". Daß der polnischen Volksgruppe durch ihre Nichtzugehörigkeit zur HJ. keine beruflichen Schwierigkeiten entstehen, hat der Führer selbst bei einem Empfang der Vertretung des „Bundes der Polen in Deutschland" anläßlich der Unterzeichnung der Minderheitenerklärung vom 5. November 1937 ausdrücklich bestätigt. Angesichts des Arbeitermangels in Deutschland und der Hereinnahme weiterer ausländischer Hilfskräfte wäre eine solche Unterstellung an sich schon grotesk. Die polnischen Zeitungen „Polonia" (30. April 1937), die „Gazeta Olsztynska" (27. Oktober 1937) müssen die gerechte Behandlung allerdings anerkennen. Wie frei sich die polnische Jugend im Reich bewegen kann, ist einem Bericht der „Nowiny Codzienne" vom 3. Juli 1938 zu entnehmen, die zu einer Zusammenkunft der polnischen Jugend auf dem deutschen Annaberg in Schlesien auffordert:

„Wir, die Jugendlichen aus dem Oppelner Schlesien, werden nach der Gewohnheit unserer Väter zu dem Heiligtum auf dem Annaberg wallfahrten. Was die „Gora Chelmska" für unsere Väter lange Zeit hindurch war, das ist und wird für uns Jugendliche immer das größte Symbol des Polentums in Schlesien und der treueste Hort des Glaubens unserer Väter bleiben. Im Laufe der Zeit hat sich in Schlesien im wesentlichen nichts verändert. Polen waren hier — Polen sind hier — und Polen werden hier sein! Es gibt eine polnische Jugend in Schlesien!"

Das gleiche Organ berichtet am 3. November 1938 über den 25. Jahrestag der polnischen Pfadfinder in Deutschland:

„Die polnischen Pfadfinder in Deutschland haben am Sonntag vom Polenbund in Deutschland als Beweis der Anerkennung der für die polnische Sache in Deutschland geleisteten Arbeit eine Rodlo-Fahne als Geschenk entgegengenommen. Die feierliche Aushändigung zu Händen des Vorsitzenden des polnischen Pfadfinderverbandes in Deutschland, Paul Kwoczek, vollzog der Geschäftsführer des Polenbundes, Dr. Jan Kaczmarek. Dr. Jan Kaczmarek sagte, als er den Pfadfindern die Rodlo-Fahne aushändigte: ‚Hinter den Rodlo-Fahnen bewegt sich der Block des geeinigten Polentums in Deutschland mit elementarer Kraft vorwärts.'"

Von der Hauptversammlung polnischer Pfadfinder in Deutschland berichtet die gleiche in Oppeln erscheinende Zeitung aus dem Jahresbericht folgende Feststellung: „Aus diesem Bericht ging hervor, daß die Pfadfinderidee in Gebiete eingedrungen ist, die ihr gegenüber bisher gleichgültig gewesen sind, was dank der Solidarität und Eintracht aller Interessenten ermöglicht worden ist.“ Was darunter zu verstehen ist, bemüht sich die Zeitung „Powstaniec“ („Der Aufständische“) in Kattowitz am 20. März 1939 zu erläutern: „Wir anerkennen nicht diejenigen als Deutsche, welche rein polnische Namen tragen, es ist uns gleichgültig, aus welchen Gründen sie Deutsche geworden sind, sie müssen der polnischen Nation wiedergegeben werden. Das ist einer der Punkte unseres Arbeitsprogramms, das wir uns für die allernächste Zukunft stellen und das wir in die Tat umsetzen werden.“ Die Zeitung „Narod“ (Herne) hat es 1934 etwas direkter formuliert: „Unser Arbeitsprogramm ist das aktive und opferwillige Verhältnis zu den polnischen Fragen, es bedeutet die Verbreitung der polnischen Kultur unter den Landsleuten und den Fremden.“ Wenn wir schließlich den Pfadfinderbericht vom 6. April 1939, dem Tage der Veröffentlichung dieses § 6, unter solchen Gesichtspunkten genauer betrachten, so fällt uns Smorgorzewskis Wort von dem jungen Wald, der zu einem mächtigen Forst emporwachsen kann, wieder ein.

Die Großzügigkeit des Gesetzgebers, wie sie sich unter solchen Umständen in der Anerkennung des völkischen Lebensrechts für die Jugend der polnischen Volksgruppe im Reich äußert, mag vielleicht so auf der deutschen Seite nicht verstanden werden. Es sei darum nochmals betont, wie sehr es uns darauf ankommt, nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sondern eine gerechte Volksordnung zu begründen, die schließlich alle verständigen Elemente unter den Völkern zu dieser einzig zufriedenstellenden Lösung überzeugt.

Die tschechische Jugend

Als die stärkste nichtdeutsche Volksgruppe hat der Reichsinnenminister in seiner grundlegenden Rede vom 30. März 1939 die Tschechen mit etwa 300 000 Volkszugehörigen im Reichsgebiet (ohne Protektorat) bezeichnet. Eine der dänischen und polnischen Volksgruppe entsprechende Regelung dürfte in einer Zusatzverordnung zum § 6 bei Ausdehnung des Gesetzes über die Hitler-Jugend und der Durchführungsverordnungen auf den Sudetengau und die Ostmark zu erwarten sein.

*

Mit Dänemark und Polen besteht hinsichtlich der Volksgruppen ein Wechselverhältnis; den 8000 Dänen im Reich stehen 48 000 Volksdeutsche in Dänemark, den 200 000 Polen im Reich 1,2 Millionen Deutsche in Polen gegenüber. Es bedarf daher über die rechtliche Stellung der Jugend in diesen Ländern einiger Ausführungen, an die wir eine Betrachtung der Lage der volksdeutschen Jugend in solchen Staaten anknüpfen wollen, die einmal über eine beträchtliche Zahl von volksdeutschen Jugendlichen verfügen und zum andern eine Jugenddienstpflicht entwickelt haben, die etwa annähernd dem Erziehungsziel des nationalsozialistischen Reiches entspricht.

Deutsche Jugend in Nordschleswig

Die Lage der deutschen Jugend in Nordschleswig ist dadurch erleichtert, daß der Jugend der Volksgruppe ebenso wie der dänischen Jugend in Südschleswig das Recht der Erziehung in einem eigenen deutschen Jugendverband gestattet ist. Nachdem früher Gruppen des Wandervogels und der Pfadfinder bestanden, hat sich heute die Jugend in der „Deutschen Jungenschaft Nordschleswigs“ geeint. Die Mädel sind in der Deutschen Mädchenschaft Nordschleswigs zusammengefaßt. Sie umfaßt die Mädel im Alter von 9 bis 21 Jahren, während die Jungen im Alter von 8 bis 18 Jahren erfaßt werden. In Nordschleswig bestehen 45 Standorte, 15 Gefolgschaften und 5 Kreise dieser Jugendorganisation. Die Uniform ist das Grünhemd, das Abzeichen ein gelbes Sonnenrad auf blauem Grund, die Farben der schleswigschen Heimat, deren Tragen und Zeigen der Jugend gestattet ist. Höhepunkte der Jugendarbeit sind das jährliche Führertreffen, die Gefolgschafts- und Kreistreffen am Schlageter-tag, das Pfingstlager und schließlich neben den Sportfesten das Knivsbergfest, das von der Jugend ausgestaltet wird, aber ein Fest aller Deutschen Nordschleswigs ist.

Der Opfersinn dieser Jugend äußert sich ähnlich wie im Reich durch die Erntehilfe bei deutschen Bauern im Landdienst. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, und in jedem Jahr findet die Werbung des neuen Jahrganges bei den deutschen Eltern statt. Die Jugendarbeit der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig unterscheidet sich von der der dänischen Volksgruppe in Südschleswig dadurch, daß ihr nicht dieselben umfangreichen Mittel zur Verfügung stehen.

Aber die deutsche Jugend in Polen . . . !

Eine deutsche Jugendorganisation in Polen ist auf Grund der staatlichen Gesetze nicht statthaft. Es entspricht daher auch kein Verband etwa dem polnischen Pfadfinderverband im Reich. Nicht einmal ein mehrere Ortsgruppen umfassender Verband von Jugendvereinen wird von der polnischen Behörde geduldet. Im Jahre 1936 wurde der Oberschlesische Wanderbund als letzter solcher Verbände behördlich aufgelöst. Laut Gesetz ist ferner die Organisation von Jugendlichen unter 18 Jahren behördlich genehmigter Volkstumsverbände verboten. Der deutschen Jugend in Polen ist es daher lediglich möglich, sich in örtlichen Wander-, Spiel-, Sport- und Jugendbildungsvereinen zusammenzuschließen.

Schon diese wenigen Sätze beleuchten den krassen Unterschied zwischen der Rechtslage der volksdeutschen Jugend in Polen und der polnischen Jugend im Reich. Der „Deutsche Volksbund" hat sich nun veranlaßt gesehen, durch sein Jugendamt diese örtlichen Vereine zu betreuen. Wenn sie ein einheitliches Gepräge tragen, so verdankt die Volksgruppe es der alle umschließenden weltanschaulichen Idee. Die bestehenden Gesetze gegen die volksdeutsche Jugend werden dadurch noch verschärft, als die Bestimmung besteht, daß Jugendliche, die höhere Schulen besuchen, auch wenn sie das eigentliche schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, sich in deutschen Vereinen nicht organisieren dürfen. Der „Verband deutscher Katholiken" erfreut sich mit seiner Jugendarbeit eines gewissen Wohlwollens der Behörden, da man sich von seiner Tätigkeit eine Lähmung des Willens zum Volkstumskampf erhofft. Auf der anderen Seite ist gerade die katholische Kirche als Trägerin einer Entdeutschungs- und Polonisierungspolitik bekannt. Eine staatliche Jugendorganisation in Polen besteht nicht*).

Auch sind sich maßgebliche Kreise darüber klar, daß die zwangsweise Erfassung in einer solchen staatlichen Jugendorganisation mit dem Zweck der Polonisierung angesichts der Stärke der Volksgruppe ohne Erfolg bliebe.

Auch die bestehenden polnischen Jugendverbände zielen darauf ab, nur solche jugendlichen Deutschen als Mitglieder aufzunehmen, bei denen sie die Gewißheit haben, daß sie bereits ihrem Volkstum neutral gegenüberstehen und eine Assimilierung an das polnische Volkstum erfolgreich zu sein scheint. Diese Maßnahmen und die eben geschilderten gesetzlichen Bemühungen lassen deutlich erkennen, daß es Polen darauf ankommt, durch eine Schwächung der volksdeutschen Jugend an einer Entkräftigung der Volksgruppe zu arbeiten. Aufschlußreich ist das Ziel der polnischen Volkstumspolitik gegenüber der volksdeutschen Jugend an den **Ergebnissen des Schulkampfes** zu erkennen. Hier kann man Zahlen sprechen lassen. Im Jahre 1926/27 gab es noch 254 selbständige öffentliche deutsche Schulen, im Jahre 1932/33 noch 97, im Jahre 1933/34 sank die Zahl auf 82. In den Jahren nach Abschluß des Nichtangriffspaktes zwischen Deutschland und Polen und nach der im Jahre 1937 veröffentlichten deutsch-polnischen Minderheitenerklärung sank die Zahl auf 60 selbständige öffentliche deutsche Schulen weiterhin ab. Für 1938/39 liegen noch keine Zahlen vor, doch ist mit einem weiteren Absinken zu rechnen. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der polnischen Schulen im Reich; in Beuthen und in Marienwerder wurden polnische Gymnasien errichtet.

In Posen und Pommerellen waren im März 1938 152 öffentliche deutsche Unterrichtsbetriebe mit 9071 Kindern vorhanden. Die Zahl der unterrichtenden deutschen Lehrer betrug in diesen 152 Schulen nur 116. Im Schuljahr 1933 waren von 200 bestehenden derartigen Unterrichtsbetrieben wenigstens noch 180 Lehrkräfte deutschen Volkstums. In 79 von diesen 152 öffentlichen Unterrichtsbetrieben wurde in der Mehrzahl der Unterrichtsfächer nicht mehr in deutscher, sondern in polnischer Sprache erteilt. Wobei man unter öffentlichen deutschen Unter-

*) Vergleiche „Wille und Macht", Heft 10, vom 15. Mai 1939, „Die Jugend in Polen".

richtsbetrieben nicht etwa nur selbständige öffentliche deutsche Schulen verstehen darf, wie wir sie oben erwähnt haben. Denn von diesen 152 Unterrichtsbetrieben in Posen und Pommerellen waren 92 nur an polnische öffentliche Schulen angegliederte Klassen, die einer staatlichen polnischen Schulleitung unterstehen.

Volksschüler deutscher Volkszugehörigkeit in Pommerellen mußten im Schuljahr 1924/25 zu 48,1 Prozent polnische Schulen besuchen. Ihre Zahl war 1937/38 bereits auf 65,6 Prozent angestiegen.

Die deutsch-polnische Minderheitenerklärung ist für die polnischen Behörden schon am Tage nach ihrer Unterzeichnung ein wertloses Stück Papier gewesen. Am 7. März 1938 mußte der volksdeutsche Senator Wiesner unter Hinweis auf diese deutsch-polnische Minderheitenvereinbarung folgendes erklären: „Wir müssen erschüttert feststellen, daß nach dieser Erklärung die Verhältnisse, unter denen unsere Volksgruppe lebt, und das Verhalten der staatlichen Stellen gegenüber unserer Volksgruppe nicht nur nicht besser, sondern in vieler Hinsicht schlechter und schärfer geworden sind."

Die Rechtlosigkeit der deutschen Volksgruppe hinsichtlich ihres natürlichen Bestrebens, in eigenen Jugendorganisationen sich erziehen und ertüchtigen zu dürfen, sowie die systematische Polonisierung der volksdeutschen Schüler und Schülerinnen genügen als Vergleich zu der Lage der polnischen Jugend im Reich. Eine Darstellung des wirtschaftlichen Elends, des erschreckenden Ausmaßes der Arbeitslosigkeit unter der volksdeutschen Jugend in Polen würde das Gesagte nur noch erhärten.

Die volksdeutsche Frage in Ungarn

Eine staatliche Jugendorganisation, mit der sich hier ein Vergleich aufdrängen könnte, besteht in Ungarn. **Der Leventeverband** (Junge Mannschaft) erfaßt obligatorisch vom 12. Lebensjahr an die gesamte Jugend in Ungarn. Daneben besteht der Cserkisz-Verband (Pfadfinder), dem allerdings nur ein kleiner Prozentsatz der ungarischen Jugend meist aus der besser situierten Stadtbevölkerung angehört, und der dem internationalen Boy-Scouts-Verband in London angehört. Die Levente-Jugend unterscheidet sich von der Hitler-Jugend dadurch, daß sie ausschließlich einen vormilitärischen Charakter besitzt. Im Interesse der Wehrhaftigkeit Ungarns — im besonderen angesichts der erst vor kurzer Zeit wiedererlangten Wehrhoheit — wird die Dienstpflicht nicht nur der magyarischen Jugend, sondern auch der Jugend des anderen Volkstums begründet. Die Amtssprache des Leventeverbandes ist allerdings ausschließlich magyarisch. Das gleiche gilt vom Kommando und von der Umgangssprache während der Übungsstunde. Diese umfassen an jedem Sonntag drei Stunden auf einem der Levente-Jugend zur Verfügung gestellten Exerzierplatz. Träger der Ausbildung sind gewöhnlich Unteroffiziere, oder wenn nicht vorhanden, magyarische Dorflehrer. Sie sind vom Staat besoldet. Nicht unbedingt zum Programm der vormilitärischen Ausbildung gehört der geschlossene Kirchenbesuch, der sich den Übungen am Sonntag anschließt und der, unbeschadet der nationalen Zugehörigkeit der Jugendlichen, ein magyarischer Gottesdienst ist. Die deutsche Volksgruppe strebt an, daß die vielfach als Gegner des Volkstumsgedankens auftretenden Leventeleiter in den einzelnen Orten sich enthalten, die Jugend der deutschen Volksgruppe ihrem Volkstum zu entfremden. Leider wird durch das planmäßige Erlernen magyarischer Lieder und durch strikte Einhaltung einer ausschließlich magyarischen Umgangssprache oft mangelndes Verständnis für das Recht der Jugend unserer Volksgruppe gezeigt. Von der deutschen Volksgruppe wird die Forderung erhoben, daß ihre Jugend in der Kirche dem deutschen Gottesdienst beiwohnen kann. Denn die magyarische Messe und der magyarische Kirchengesang haben sich als wirkungsvolles Mittel im Volkstumskampf erwiesen. Die Volksgruppenführung weist darauf hin, daß die Messe nicht als integrierender Bestandteil der vormilitärischen Ausbildung zu betrachten ist. Schließlich wendet man sich gegen das Verbot des deutschen Sprachgebrauchs außerhalb der Levente-Jugend, wie es häufig örtlich angestrebt wird.

Zur deutschen Volksgruppe in Ungarn gehören 700 000 Personen. Ihre Vertretung ist der „Volksbund der Deutschen in Ungarn", ihr Führer ist Dr. Franz Basch. Nach der Gründungsversammlung des Volksbundes wurde von der Führung der Volksgruppe im Dezember 1938 in den Statuten, welche dem ungarischen Innen-

ministerium eingereicht wurden, die Bestimmung festgelegt, durch die der neue Volksbund der Deutschen in Ungarn befugt sein sollte, die volksdeutsche Jugend in seinen Reihen organisatorisch zu erfassen. Die 700 000 Deutschen in Ungarn besitzen keinen eigenen deutschen Jugendverband. Das Verbot für eine eigene Volksjugendarbeit wurde durch ein 1939 erlassenes Jugendgesetz insofern unterstrichen, als § 13 bestimmt, daß die zum Dienst in der ungarischen Staatsjugend verpflichteten Jugendlichen keiner Organisation angehören dürfen, die nicht unter der Aufsicht der Schulbehörden steht. Ausgenommen von dieser Gesetzesbestimmung sind lediglich die magyarischen konfessionellen Verbände und der magyarische Pfadfinderbund.

Die Statuten des Volksbundes sind vom Ungarischen Innenministerium Ende April 1939 genehmigt worden. In Ermangelung eines neuen Gesetzes, das in seiner modernen Fassung auf der Grundlage des völkischen Rechts etwa dem Paragraph 6 dieser vorliegenden Durchführungsverordnung entspräche, erfolgte die Genehmigung auf Grund des ungarischen Vereinsgesetzes vom Jahre 1879. Der Volksbund der Deutschen in Ungarn darf sich — zugelassen nach diesen Bestimmungen — ausschließlich auf kulturellem Gebiet betätigen. Die in den Statuten angestrebte Errichtung von deutschen Schulen und die Erfassung der Jugend in einem eigenen Jugendverband ist somit nicht möglich. Der Volksbund der Deutschen in Ungarn kann die junge Generation also erst vom 18. Lebensjahr an erfassen. In einer Zeit, da Jugendliche am stärksten den völkischen Eindrücken unterliegen, eine Tatsache, in deren Anerkennung der vorliegende Paragraph 6 der Durchführungsverordnung abgefaßt wurde, fehlt hier noch jede deutsche erzieherische Beeinflussung außerhalb des Elternhauses.

Der Wunsch nach einer eigenen völkischen Jugendorganisation erscheint um so dringlicher, als das Schulwesen der Volksgruppe außerordentlich unbefriedigend ist. Für die 700 000 Deutschen in Ungarn gibt es keine eigene Lehrerbildungsanstalt. Entsprechend ihrer Stärke benötigten sie 7 Lehrerbildungsanstalten. Durch die Regierungsverordnung 11000/1935 sind die A-Typen der Volksschulen, welche deutsche Schulen waren, abgeschafft worden. Von Regierungsseite ist wiederholt auf eine bevorstehende befriedigende Lösung der Schulfrage und die Durchsetzung ihrer erlassenen Verfügungen in der Praxis hingewiesen worden. (Über den augenblicklichen Stand der Schulfrage der deutschen Volksgruppe in Ungarn vergleiche die Aufsätze des Verfassers in „Wille und Macht", Heft 22 vom 15. November 1936, und Heft 16 vom 15. August 1937.) Es besteht keine einzige deutsche Bürger- oder sonstige deutsche Mittelschule für die deutsche Volksgruppe in Ungarn. Der Sprachunterricht bei den magyarischen Mittelschulen im deutschen Siedlungsgebiet wird als unbefriedigend bezeichnet. Der deutschen Hochschuljugend ist es nicht möglich, sich satzungsgemäß zu organisieren. Die volksdeutschen Studenten erhalten keine Pässe zum Studium im Reich.

Die umwälzende außenpolitische Entwicklung der letzten Jahre, die Ungarn an die Seite der jungen lebendigen Kräfte Europas gestellt hat, die dem von Wilson viel gepriesenen Volksgruppenrecht seine tatsächliche Verwirklichung brachte, läßt für Ungarn in Kürze entsprechende zeitgemäße Neuerungen auf innerpolitischem Gebiet erwarten. Die Regierung hat wiederholt dieses völkische Lebensrecht unterstrichen, und es ist sicher zu erwarten, daß die deutsche Volksgruppe dann so wie die nichtdeutschen Volksgruppen im Reich ihr eigenes Schulwesen und ihre eigene Jugendorganisation erhalten wird.

Staatsjugend — Volksjugend in Rumänien

Zum Vergleich kann ferner Rumänien herangezogen werden, das über eine eigene Staatsjugend, die „Straja Tarii", verfügt. In Rumänien leben 800 000 Deutsche in sieben Siedlungsgebieten. Die Beziehungen der Volksgruppe zum Staat haben zuletzt in dem Abkommen vom 10. Januar 1939 zwischen der Regierung und der Führung der Volksgemeinschaft ihren Ausdruck gefunden. Die rumänische Regierung billigt darin grundsätzlich der Volksgruppe ihr Recht auf eine eigene Volksorganisation zu und anerkennt ihre Führung als

alleinige Vertretung des Deutschtums dem Staat gegenüber. Im besonderen muß aber auch das Recht der deutschen Volksgruppe auf ihre eigene Jugenderziehung in Durchführung dieses Abkommens seine Anerkennung finden.

Die „Straja Tarii" (Wacht des Landes), deren freundschaftliche Beziehungen zur Hitler-Jugend bekannt sind, wird auf Grund des Staatsjugendgesetzes vom 9. November 1938 organisiert. Danach sind andere Jugendorganisationen verboten. Der Fortbestand anderer Jugendorganisationen ist von der Genehmigung der „Wacht des Landes" abhängig. Eine grundsätzliche Genehmigung für die Arbeit eines Jugendverbandes der deutschen Volksgruppe dürfte angesichts des Abkommens vom 10. Januar 1939, welche eine Eingliederung in die „Front der nationalen Erneuerung" zur Folge hatte, zu erwarten sein. Dem kommt der Ministerratsbeschluß ZL. 1750 vom 1. August 1938 entgegen, in dem es unter 6. heißt: „Die Sonntagsschulen der Minderheiten und die Vereinigung der Jugend beider Geschlechter (gemeint die der völkischen Minderheiten) haben das Recht, ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestimmungen und Gesetzen und der zuständigen Ortes genehmigten Satzungen auszuüben." Mit der Anerkennung der deutschen Volksgruppe als Volkskörperschaft durch den Innenminister Calinescu am 10. 1. 1939 dürfte auch die Lösung der Frage eines deutschen Jugendverbandes innerhalb der Volksgruppe nicht lange auf sich warten lassen.

Der rumänische Gesetzgeber hat mit Erlaß des Staatsjugendgesetzes vom 9. November 1938 durch Kapitel I Artikel 6 zu verstehen gegeben, daß er nicht beabsichtigt, die deutsche Jugendorganisation etwa als Sektion der „Straja Tarii" zu betrachten, denn in der Eidesformel, die für alle Mitglieder festgelegt ist, heißt es: „Ich schwöre Liebe und Opferbereitschaft dem Land und dem rumänischen Volk."

In Jugoslawien deutsche Jugendorganisation gestattet

Die Jugendarbeit der deutschen Volksgruppe in Jugoslawien sei hier nur am Rande erwähnt, da es eine ausgesprochene Staatsjugend nicht gibt und diese Pläne nach dem Rücktritt des Ministerpräsidenten Stojadinowitsch wieder in den Hintergrund getreten sein dürften. Jedoch besteht seit 1933 das Gesetz über die körperliche Ertüchtigung der Jugend, nach dem die schulentlassene Jugend bis zur Einberufung zum Militärdienst verpflichtet ist, allsonntäglich unter der Führung von Lehrern, Reserveoffizieren oder sonstigen geeigneten Personen bestimmte Ordnungsübungen abzuleisten. Da die Durchführung dieses Gesetzes bisher an der Finanzierung scheiterte, ist die Regierung erst 1938 darangegangen, die Durchführung in die Wege zu leiten. Die jugoslawische Regierung hat der deutschen Jugend, die zur Teilnahme an diesen Übungen vormilitärischen Charakters verpflichtet ist, jedoch die Mitgliedschaft in der Jugendorganisation des schwäbisch-deutschen Kulturbundes gestattet. Sie kommt damit der Regelung, die im vorliegenden Paragraphen im Reich getroffen ist, etwa entgegen, obschon das Reich auch auf die Teilnahme der Jugend nichtdeutscher Volksgruppen an vormilitärischen Übungen der Hitler-Jugend verzichtet.

„Minderheitenrecht" oder „Volkspersönlichkeit"?

In der Erläuterung des § 6 ist bewiesen worden, wie sehr das Reich völlig neue, ihrem völkischen, nationalsozialistischen Prinzip entsprechende Wege beschreitet. **Der Führer sagt** am 22. 2. 1938: „Es ist auf die Dauer für eine Weltmacht von Selbstbewußtsein unerträglich, an ihrer Seite Volksgenossen zu wissen, denen aus ihrer Sympathie oder ihrer Verbundenheit mit dem Gesamtvolk, seinem Schicksal und seiner Weltanschauung fortgesetzt schwerstes Leid zugefügt wird." **Der Führer sagt** am 26. 3. 1938: „Der Mensch kann und will sich heute nicht mehr entfernen von seinem Volkstum, er hängt mit zäher Liebe an ihm. Selbst schwerste Not nimmt er lieber in Kauf, er erträgt Elend, aber er will bei seinem Volke sein." Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat auf einer Arbeitstagung in Salzburg am 28. März 1939 (MNN. Nr. 88) der Auffassung Ausdruck gegeben, „daß jeder deutschen Volksgruppe außerhalb des Reiches das Recht ihrer eigenen deutschen Jugenderziehung eingeräumt werden müsse. Die Zeit sei vorüber, in der man

glaubte, durch eine Assimilierung der Jugend den Bestand der deutschen Volksgruppen an der Wurzel angreifen zu können."

Der Gesetzgeber hat das Wort von den Minderheiten ebenso wie wir bei unseren Erläuterungen vermieden. Es ist besudelt mit zu viel Blut, Unrecht und Gewalt. Es verknüpft sich damit sofort die Vorstellung von Entvolkung, von nutzlosen Petitionen in Genf usw. „Minderheitenrecht" wurde abgeleitet von den Grund- und Menschenrechten der Einzelperson. Es kennt nicht die Volksgruppe und ihr Recht auf umfassende völkische Selbstverwaltung. Das individuelle Einzelrecht ist heute zurückgetreten hinter dem Recht der Volkspersönlichkeit. Deutschland hat im Herzen Europas die Illusionen und Enttäuschungen der verzahnten und zersplitterten Volkstümer durch eine positive neue Rechtsgestaltung aufgehoben. Sie baut auf der Anerkennung der Eigenart einer völkischen Gemeinschaft auf.

Der Brasilianer Mello Franco trat Anfang Dezember 1935 auf der Tagung des Völkerbundsrates für die restlose Assimilierung der Minderheiten ein. Er zeigte sich als der größte Logiker der reaktionären Welt des „Minderheitenrechts". Illusionspolitiker in Europa mögen an seinen Lippen hängen, da er den Minderheitenschutzbestimmungen die Aufgabe zuschreibt, das Aufgehen der Minderheit im Mehrheitsvolk zu beschleunigen. Wahrlich, so handhabten die Herren der Minderheiten 20 Jahre lang nach Versailles diese Schutzrechte. Deutschland prägt nun eine neue Auffassung von Schutzrecht aus. Selbsterhaltung und Selbstverwaltung sind die unveräußerlichen Volksgruppenrechte eines werdenden Europas. In der Jugend wächst es heran. Der Jugend eine eigene Erziehung in ihrer Volksgruppe zu gewährleisten, ist die vornehmste Aufgabe des § 6. Die Revolution der Erziehung, von der wir im Reich sprechen, ist im Bereich des neuen Volksgruppenrechtes durchgebrochen und erheischt allseits ihre Anerkennung in Europa.

§ 7

Blutmäßige Anforderungen

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I, S. 1333) sind von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen.

Indem der § 7 bestimmt, daß Juden von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen sind, enthält er für die nationalsozialistische Jugendbewegung eine bedeutungsvolle Neuerung. Alle diejenigen Jugendlichen, die also nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 nicht als Juden anzusprechen sind, die aber nach den bisherigen Bestimmungen, welche für die Hitler-Jugend als Gliederung der NSDAP. gelten, vom Dienst in der HJ. ausgeschlossen waren, können nunmehr auf Grund des § 1 dieser Verordnung und durch die ausdrückliche Feststellung in § 7 ebenso zum Dienst in der HJ. verpflichtet werden. Es können danach alle Mischlinge, d. h. Abkömmlinge von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern in die Hitler-Jugend aufgenommen werden. § 2 der ersten Durchführungsverordnung zum HJ.-Gesetz bestimmt, daß die Stamm-Hitler-Jugend allein Gliederung der NSDAP. ist, und Jugendliche, die mindestens 1 Jahr in der Hitler-Jugend sich gut geführt haben, sofern sie ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die NSDAP. erfüllen, in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden

können. Für die Stamm-Hitler-Jugend gelten also nach wie vor die rassischen Voraussetzungen, welche die NSDAP. an ihre Mitglieder stellt. Der staatliche Auftrag, den die allgemeine Hitler-Jugend mit diesen Durchführungsbestimmungen erhalten hat, führt nunmehr zur Erfassung aller derjenigen Personen, die weder im Sinne des Reichsbürgergesetzes vom 14. November 1935 Juden sind, noch andererseits den rassischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die NSDAP. entsprechen. Es werden durch die Bestimmungen des § 7 also eine Reihe Jugendlicher in die Gemeinschaft der Hitler-Jugend aufgenommen, die angesichts des totalitären Prinzips der HJ. ihre Nichtaufnahme teilweise als Härte empfinden konnten. § 7 beseitigt daher die Voraussetzungen für eine große Anzahl von Gnadengesuchen, welche an den Reichsjugendführer gerichtet wurden mit dem Ziel einer Befürwortung, um auf dem Gnadenwege durch den Führer die Rechte eines Vollariers im Sinne des Reichsbürgergesetzes zu erhalten. Die NSDAP. andererseits ist durch die Voraussetzungen, welche für die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend gelten, von den Bestimmungen des § 7 in keiner Weise betroffen. Die Folgerungen, die aus dem § 7 zu ziehen sind, können auf der anderen Seite nicht zu der Auffassung führen, daß in der allgemeinen HJ. ausschließlich etwa rassisch nicht vollwertige Jugendliche erfaßt werden. Diese Bestimmung führt in keiner Weise zu einer Trennung der Einheitlichkeit der Erziehung. Die Stamm-Hitler-Jugend wird sich von der allgemeinen HJ. nach den verschiedensten und weitreichendsten Gesichtspunkten der Auslese unterscheiden. Zahlreiche Anforderungen, welche die Partei an ihren Nachwuchs stellen muß, sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stamm-HJ.

§ 7 weist ausdrücklich auf den § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1333) hin. Danach ist Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt aber auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige, der

1. beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, oder danach in sie aufgenommen wird;
2. bei Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war, oder sich danach mit einem solchen verheiratet;
3. aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1146) geschlossen ist;
4. aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Die für die allgemeine Hitler-Jugend in § 7 getroffene Regelung entspricht der des Reichsarbeitsdienstes; vgl. § 7 des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Reichsgesetzblatt I, S. 769/35, Reichsgesetzblatt I, S. 325/37) und § 15 des Wehrgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 518), in denen die Frage der rassischen Zugehörigkeit und der Wehrpflicht festgelegt ist. § 15 des Wehrgesetzes bestimmt ferner ausdrücklich, daß Mischlinge nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden können. Diese Bestimmung ist in § 7 nicht ausdrücklich enthalten. Ihre Aufnahme in diesen Paragraphen war überflüssig, da Führer der Hitler-Jugend Angehörige der Stamm-HJ. sein müssen (vgl. § 2, Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung). Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend kann aber bei Mischlingen nicht erfolgen, weil sie den Voraussetzungen der NSDAP. nicht entsprechen.

§ 8

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Deutschen Reich aufhalten, sind zum Dienst in der Hitler-Jugend nicht verpflichtet.

Von der Regelung, die Reichsarbeitsdienstgesetz und Wehrgesetz für reichsdeutsche Staatsangehörige im Ausland getroffen haben, weicht der § 8 der Verordnung über die Jugenddienstpflicht ab, indem er ausdrücklich bestimmt, daß Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend im Deutschen Reich aufhalten, nicht zum Dienst in der Hitler-Jugend verpflichtet sind. Diese Bestimmung entspricht dem Wesen der nationalsozialistischen Jugenderziehung, die gleichzeitig mit der Erziehung in Schule und Elternhaus erfolgt und sich über einen Zeitraum von 8 Jahren erstreckt. Während Arbeitsdienst und Wehrmacht den jungen deutschen Volksgenossen für eine im Vergleich dazu kurze und zusammenhängende Zeitspanne in Dienst nehmen, erfüllt die Hitler-Jugend ihren Auftrag nur an wenigen Tagen der Woche und nur für eine begrenzte Tageszeit. § 8 nimmt jedoch diesen Jugendlichen nicht die Möglichkeit, freiwillig sich der HJ. etwa für einen vorübergehenden Aufenthalt im Deutschen Reiche anzuschließen. Solche Jugendliche können — müssen aber nicht in die HJ. eintreten. Sie sind zum Dienst nach § 2 verpflichtet, wenn sie sich selbst dauernd im Reich (z. B. bei Verwandten oder in einer Erziehungsanstalt) aufhalten, auch dann, wenn der Wohnsitz der Eltern ständig im Ausland sich befindet.

Wenn in § 8 die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur HJ. verneint wird, so wird durch diese Bestimmung natürlich nichts an der bisherigen Gepflogenheit geändert, nach der sich die Jugend reichsdeutscher Staatsangehörigkeit im Ausland, d. h. die auslandsdeutsche Jugend, in eigenen Einheiten zu-

sammenschließt und freiwillig ihren Dienst wie bisher erfüllt. Der Entscheidung des Reichsjugendführers bleibt es überlassen, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen solche Jugendliche nach ihrer Rückkehr ins Deutsche Reich in die Stamm-HJ. aufgenommen werden.

§ 9

Anmeldung und Aufnahme

(1) Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ.-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Treten bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach diesem Zeitpunkt ein (z. B. Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, Erwerb der Reichsangehörigkeit, dauernde Niederlassung im Deutschen Reich), so ist der Jugendliche innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen anzumelden.

(2) Zu der Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet.

(3) Die Aufnahme in die Hitler-Jugend erfolgt zum 20. April eines jeden Jahres.

(4) Der Jugendführer des Deutschen Reichs erläßt die näheren Anordnungen über die Anmeldung und Aufnahme in die Hitler-Jugend.

§ 9 spricht die Anmeldepflicht aus und regelt die Anmeldung und Aufnahme. Es gehört nach diesen Bestimmungen ein Jugendlicher also nach einer bestimmten Zeit nicht von selbst der HJ. an, sondern wird entsprechend der Regelung, die für die Schulpflicht gilt, zur Aufnahme angemeldet und danach in die Hitler-Jugend aufgenommen. Jahr für Jahr sind danach die Jugendlichen in dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bis zum 15. März bei dem zuständigen HJ.-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Die Bestimmung gilt auch für solche Jugendliche, die nach § 1 Abs. 3 noch der Grundschule angehören, und deren Aufnahme erst im folgenden Jahr erfolgt. Im Abs. 1 ist eine Regelung für solche Fälle getroffen worden, in denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach dem 15. März des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 10. Lebensjahr vollendet, eintreten. Solche Voraussetzungen liegen vor bei der Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, nach Erwerb der Reichsangehörigkeit oder im Falle einer dauernden Niederlassung im Deutschen Reich. Diese Fälle sind in § 9 ausdrücklich erwähnt. Zu ihnen tritt auch der Fall, in dem nach § 13 der Jugendführer des Deutschen Reichs Jugendliche der Jahrgänge 1921 bis 1929, die der Hitler-Jugend noch nicht angehören, zur Erfüllung der Dienstpflicht einberuft. Die in Abs. 1 getroffene Regelung bestimmt, daß innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen der Jugendliche anzumelden ist.

Nach Abs. 2 ist der gesetzliche Vertreter zur Anmeldung des Jugendlichen verpflichtet. § 12 Abs. 1 enthält die Bestimmungen für den Fall, daß der Verpflichtung, die der § 9 vorsieht, vorsätzlich zuwidergehandelt wird.

Abs. 3 legt den jährlichen Aufnahmetag in die Hitler-Jugend gesetzlich fest. Die bisherige Gepflogenheit der Hitler-Jugend, ihre Jahrgänge am Vorabend des Geburtstages des Führers zum 20. April aufzunehmen, wird durch diese gesetzliche Regelung bestimmt und für die Zukunft gesichert. Nach der bisherigen Gepflogenheit vollzieht der Jugendführer des Deutschen Reichs und Reichsjugendführer der NSDAP. die Aufnahme am Vorabend des Geburtstages des Führers durch eine Ansprache, die aus dem Remter der Marienburg über alle deutschen Sender übertragen wird und welche der Eidesleistung, die die Jugendlichen in allen Standorten im Rahmen einer Aufnahmefeierlichkeit ablegen, vorangeht. In der gleichen Feierstunde erfolgt die Überweisung der 14jährigen Pimpfe in die Hitler-Jugend bzw. der 14jährigen Jungmädel in den BDM.

Im Abs. 4 sind dem Jugendführer des Deutschen Reichs Anordnungen über Anmeldung und Aufnahme in die Hitler-Jugend vorbehalten.

§ 10

Entlassung

(1) Aus der Hitler-Jugend werden entlassen:

1. Jugendliche nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit und Mädchen, die in den Ehestand treten,

2. Jugendliche, bei denen festgestellt wird, daß sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind,

3. Jugendliche, gegen die nach der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend auf Ausscheiden erkannt wird.

(2) Auf Ziffer 2 und 3 findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Führer und Führerinnen bleiben nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit Angehörige der Hitler-Jugend. Ihre Entlassung erfolgt durch besondere Anordnung. Auf ihren Antrag sind sie zu entlassen.

Die Entlassung aus der Hitler-Jugend erfolgt im allgemeinen nach Ableistung der Dienstpflicht, wie sie § 1 für die zehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen vorsieht. Im Abs. 1 des § 10 wird diese in der Regel stattfindende Entlassung nochmals ausdrücklich erwähnt, aber darüber hinaus auch solche Gründe aufgestellt, die zu einer vorzeitigen Entlassung aus der Hitler-Jugend führen können. Entlassen werden danach Mädel, die in den Ehestand treten. Diese Bestimmung bedarf keiner Erläuterung. Es ist selbstverständlich, daß die Pflichten des Ehestandes von der Jugenddienstpflicht in einem solchen Fall abgelöst werden. Für diesen Sonderfall wie für die all-

gemeine Entlassung nach Ablauf der Dienstzeit wird der Begriff der „ehrenvollen Entlassung", wie er bisher in der HJ. Verwendung fand, entsprechende Anwendung finden.

Ferner werden solche Jugendliche aus der HJ. entlassen, die nach der Bestimmung des § 3 der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig sind und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind. Im 3. Punkt des Abs. 1 wird die Entlassung auch noch auf solche Jugendlichen ausgedehnt, gegen die nach der Disziplinarverordnung der HJ. auf Ausscheiden erkannt wird. Damit ist vom Gesetzgeber die Hoheit der HJ.-Gerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannt und die Frage beseitigt, ob Jugendliche, auf deren Ausscheiden aus der HJ. die HJ.-Gerichtsbarkeit erkannt hat, nach § 1 dieser Durchführungsverordnung etwa von neuem zum Dienst in der allgemeinen HJ. verpflichtet sind. Dem Jugendführer des Deutschen Reichs ist auch für die Ziffern 2 und 3 des § 10 wiederum das Recht eingeräumt, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zuzulassen.

Nur für Führer und Führerinnen wird im § 10 Abs. 3 die Entlassung aus der Stamm-Hitler-Jugend geregelt. Sie bleiben über die im 1 festgesetzte Zeit hinaus Angehörige der Hitler-Jugend. Ihre Entlassung erfolgt durch besondere Anordnung. Sie sind jedoch auf ihren eigenen Antrag hin zu entlassen. Diese Bestimmung sichert das Freiwilligenprinzip der Stamm-Hitler-Jugend für die Führer und Führerinnen. Sie werden in Zukunft einer beruflichen Ausbildung unterliegen und ihre Stellung entspricht etwa den Grundsätzen, die für die Parteiführerschaft gelten.

Für die Entlassung von Angehörigen der Stamm-Hitler-Jugend enthält selbstverständlich § 10 keine Regelung. Sie bleibt dem Reichsjugendführer der NSDAP. als Chef der Gliederung überlassen. Das gleiche gilt für die 18- bis 21jährigen BDM.-Mädel, die freiwillig dem BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" zugehören. Hier gelten im besonderen die Überweisungsrichtlinien von HJ.-Angehörigen in die Gliederungen der Partei. (Richtlinien vom 2. September 1938 Reichsbefehl 26/III und die Anordnung vom 16. Dezember 1938 Reichsbefehl 39/III.) Hier sind Bestimmungen enthalten, die im einzelnen*) die Überführungen von HJ.-Angehörigen in die SA., in das NS.-Fliegerkorps, in das NSFK. und in die Schutzstaffeln regeln. Als Überweisungstermin in die Gliederungen der NSDAP. gilt danach der 3. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres.

§ 11

Ruhen der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend

(1) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes ruht die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dürfen sich im Dienst der Hitler-Jugend nicht betätigen.

---

*) Nähere Vorschriften „Handbuch des gesamten Jugendrechts", Gruppe I, S. 68 ff.

Mit der Bestimmung, die im Abs. 1 und Abs. 2 enthalten ist, wird eine gesetzliche Regelung, die das Wehrrecht und das Reichsarbeitsdienstrecht enthält, auf die allgemeine HJ. erweitert. Nach § 26, Abs. 1, Satz 2, des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 ruht die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder ihren Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Nach § 17 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 dürfen sich Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der NSDAP. zugehören, im Dienst der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen. Diese beiden Bestimmungen des Wehrrechts und des Reichsarbeitsdienstrechts galten bisher schon für die Hitler-Jugend. Sie erhalten durch § 11 dieser Durchführungsverordnung über die Stamm-Hitler-Jugend hinaus schlechthin für die HJ. Gültigkeit. Jugendliche, die also vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den Reichsarbeitsdienst oder in die Wehrmacht eintreten, können während dieser Zeit nicht zum HJ.-Dienst herangezogen werden.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Ein gesetzlicher Vertreter wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, wenn er den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Jugendführers des Deutschen Reichs ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Jugendliche können durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung und der zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind.

Der Wille des Gesetzgebers, nach Möglichkeit die Anwendung von Zwangsmitteln zu beschränken, erklärt sich aus dem freiwilligen Bekenntnis der deutschen Jugend und auch des deutschen Elternhauses zur HJ. bereits vor Verkündung dieses Gesetzes. Der Gesetzgeber mußte jedoch im vorliegenden Paragraphen diejenigen Strafbestimmungen festlegen, die zur Sicherung der Durchführung der Jugenddienstpflicht unumgänglich sind. § 12 sieht diejenigen staatlichen Zwangsmittel vor, die über die öffentlich-rechtliche Erziehungsgewalt der HJ., wie sie § 2 begründet, hinausgehen.

Die Absätze 1 bis 3 bezeichnen die Strafbestimmungen, die gegen denjenigen angewandt werden, der die Durchführung des HJ.-Dienstes gefährdet. Danach kann der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft werden, der den Bestimmungen über die Anmeldepflicht, wie sie § 9 vorsieht, vorsätzlich zuwiderhandelt. Die Strafbestimmung soll also nur in solchen Fällen Anwendung finden, in denen ein gesetzlicher Vertreter bewußt oder gewollt seiner Verpflichtung zuwiderhandelt. Nach Absatz 2 des § 12 wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen ein schwererer Verstoß gegen die Jugenddienstpflicht ge-

ahndet. Darunter werden solche Fälle verstanden, in denen ein Jugendlicher böswillig vom Dienst in der Hitler-Jugend abgehalten oder abzuhalten versucht wird. Auch in solchen Fällen aber soll, wie Absatz 3 vorsieht, die Strafverfolgung nur dann einsetzen, wenn der Jugendführer des Deutschen Reichs Antrag stellt. Wie sehr der Gesetzgeber mit sehr seltener Anwendung dieser Strafbestimmungen rechnet, beweist die ausdrückliche Festlegung im Absatz 3, daß selbst ein solcher Antrag wiederum zurückgenommen werden kann. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils noch zurückgenommen werden.

In den Fällen, die Absatz 2 vorsieht, handelt es sich im Sinne des Strafgesetzbuches um ein Vergehen (§ 1 Abs. 2 StGB.). Es kann danach Bestrafung mit Gefängnis bis zu 5 Jahren (§ 16 Abs. 1 StGB.) und Geldstrafe bis zu 10 000 RM. (§ 27 Abs. 2 Ziff. 1 StGB.) oder mit einer dieser Strafen erfolgen. Absatz 1 des § 12 ist hingegen lediglich als eine Übertretung im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 1 Abs. 1 StGB.) anzusehen.

Absatz 4 enthält die Möglichkeit, Jugendliche durch die zuständige Ortspolizeibehörde anzuhalten, ihrer Jugenddienstpflicht und den Bestimmungen, die der Jugendführer des Deutschen Reichs darüber erläßt, nachzukommen.

§ 13

Schlußvorschriften

Für die Jugendlichen der Jahrgänge 1921 bis 1929, die bisher der Hitler-Jugend noch nicht angehören, bestimmt der Jugendführer des Deutschen Reichs den Zeitpunkt der Anmeldung und Einberufung zur Hitler-Jugend.

Der Jahrgang 1926/27 wurde erstmalig im „Jahr des Deutschen Jungvolks“ im Jahr 1936 nahezu vollständig erfaßt. Jahr für Jahr hat seitdem die Hitler-Jugend eine totale Erfassung der Zehnjährigen auf freiwilliger Grundlage erreicht. § 13 ermächtigt nunmehr den Jugendführer des Deutschen Reichs, die Jugendlichen der Jahrgänge 1921 bis 1929, die bisher noch nicht in die Hitler-Jugend auf freiwilliger Grundlage eingetreten sind, zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zum Dienst in der Hitler-Jugend einzuberufen. Der Jugendführer des Deutschen Reichs wird den Zeitpunkt der Anmeldung dieser Jugendlichen und ihrer Aufnahme in die Hitler-Jugend besonders festsetzen, was mit Rücksicht auf die ordnungsgemäße Durchführung des regelmäßigen HJ.-Dienstes und der Erziehungsarbeit an den bisher in der Hitler-Jugend schon erfaßten Jugendlichen vorgenommen werden wird.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kurfürstenstraße 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1939: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

AUS DEM INHALT:

Heft 6 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Juni-Ausgab

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 6 Berlin, den 1. Juni 1939 33. Jahrgang

WOLFGANG SIEBERT:

Jugendrecht und Berufserziehung

A. Jugendordnung und Jugendrecht [1])

Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 hat, zusammen mit den beiden Durchführungsverordnungen vom 25. März 1939, die umfassende Führungs- und Erziehungsaufgabe der HJ. bestätigt und der HJ. eine dieser Aufgabe entsprechende verfassungsrechtliche Stellung zuerkannt. Damit ist das HJ.-Gesetz das Grundgesetz für das gesamte deutsche Jugendrecht, im besonderen für das Jugendverfassungsrecht. Aus diesem Bereich des Jugendrechts ist ferner die Schaffung der HJ.-Gerichtsbarkeit als besonders bedeutsam hervorzuheben[2]). Auf dem Gebiete des Jugendarbeitsrechts ist als erstes umfassendes Gesetz das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 ergangen. Es ist ein Grundgesetz über die Stellung der schaffenden deutschen Jugend in der nationalsozialistischen Ordnung der Arbeit und über die Gesundheitsführung der Jugend; es bestätigt zugleich die Geschlossenheit und Eigenart des Jugendarbeitsrechts dadurch, daß das Arbeitsschutzrecht der Jugendlichen nicht mehr in einzelnen ergänzenden Absätzen zu den Arbeitszeitbestimmungen für Erwachsene erscheint, sondern nunmehr in einem besonderen Jugendgesetz zusammengefaßt ist.

An weiteren großen Jugendgesetzen wird gegenwärtig mit Nachdruck gearbeitet. Einmal im Jugendstrafrecht, wofür auf die Hefte vom März und April dieser Zeitschrift verwiesen werden kann[3]). Sodann im Jugendpflegerecht oder Jugendhilferecht, namentlich im Bereiche der Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht und Jugendbewahrung[4]). Auf dem Gebiet des Jugendarbeitsrechts hat man sich bekanntlich nach dem Jugendschutz

---

[1]) Hierzu neuestens: Baldur v. Schirach, Die Jugend und ihr Recht, Ztschr. d. Akademie für Dtsch. Recht 1939 S. 320 ff.

[2]) Vgl. John, Die HJ.-Gerichtsbarkeit, Das Junge Deutschland 1939 S. 123. Vgl. ferner Kaufmann „Erläuterungen", Heft 5, DJD.

[3]) Baldur v. Schirach, Jugend vor dem Richter, Das Junge Deutschland 1939 S. 153; Axmann, Vorwort zum Jugendstrafrecht, Das Junge Deutschland 1939 S. 97 f.; ferner die Aufsätze von Freisler, Eichler, Rietzsch, Hüring, Kümmerlein, Das Junge Deutschland 1939 S. 98 ff., 160 ff.

[4]) Vgl. z. B. den im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht erstatteten Bericht von Wieacker „Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts", Ztschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 58 S. 53 ff.

dem Berufserziehungsrecht und seiner umfassenden Neuregelung zugewandt[5]).

Es ist aber nicht allein die Gesetzgebung, aus der wir ein Bild von der Entwicklung des Jugendrechts erhalten können[6]), denn die Gesetzgebung ist in weitem Umfange nur die Bestätigung und Anerkennung der sich immer klarer und stärker durchsetzenden Jugendordnung. Die Entwicklung dieser Jugendordnung zeigt sich in den besonderen Aufgaben, Bestrebungen, Leistungen und Erfolgen der Jugend auf allen Gebieten ihrer Arbeit, wobei es vielfach noch nicht zu einer gesetzlichen „Verankerung" gekommen ist, vielfach auch niemals kommen wird, weil es gar nicht Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung ist, alle einzelnen Wege und Bereiche der Jugendordnung zu erfassen.

Die folgenden Ausführungen wollen zu dieser Frage nach Inhalt und Abgrenzung des Jugendrechts insofern einen praktischen Beitrag liefern, als sie das Berufserziehungsverhältnis der Jugendlichen als Beispiel für Notwendigkeit und Art jugendgemäßer Rechtsgestaltung darstellen wollen.

Die Jugendordnung ist eine besondere Lebens- und Erscheinungsform der Gesamtordnung und damit ihr notwendiger Bestandteil; Jugendrecht ist überall da, wo eine jugendgemäße Gestaltung erforderlich ist, also gerade im Verfassungsrecht, im Strafrecht, im Arbeitsrecht usw.

Diese jugendgemäße Gestaltung vollzieht sich, entsprechend der jeweiligen besonderen Aufgabe, in verschiedenem Umfange und teilweise auch in verschiedenen Formen, aber doch auf einheitlichem Grunde. Besonders deutlich wird die prägende Kraft des Jugendrechts im Arbeitsrecht: sie ergibt als jugendgemäßes arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis das Berufserziehungsverhältnis der Jugendlichen.

B. Das Berufserziehungsverhältnis

I. Zur Entwicklung des Berufserziehungsverhältnisses

1. Es ist bekannt, daß bis vor ganz kurzer Zeit das Berufserziehungsverhältnis gleichbedeutend war mit dem Lehrverhältnis.

Eine einheitliche gesetzliche Regelung des Lehrverhältnisses ist in den vergangenen Zeitabschnitten nicht geschaffen worden. Wohl finden sich in der Gewerbeordnung einige allgemeine Bestimmungen über gewerbliche Lehrlinge (§§ 126 ff. GewO.) und sodann Sonderbestimmungen über Hand-

[5]) Vgl. den Bericht des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, Ztschr. d. Akademie f. Dtsch. Recht 1939 S. 23.

[6]) Zur Vervollständigung dieses Bildes muß noch auf die zahlreichen jugendrechtlichen Einzelgesetze hingewiesen werden, die in den letzten Jahren ergangen sind, z. B. das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938, das Gesetz zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung vom 30. Januar 1939. Vgl. Das Junge Deutschland 1939 S. 129.

werkslehrlinge (§§ 129 ff. GewO.); man hatte dabei aber mit einzelnen Ergänzungsgesetzen (Novellen) gearbeitet, die unorganisch nebeneinandergestellt worden waren. Immerhin war wenigstens für die Handwerkslehrlinge eine einigermaßen ausreichende Regelung geschaffen worden. Das Recht der kaufmännischen Lehrlinge hatte in den §§ 76—82 des Handelsgesetzbuches ebenfalls eine verhältnismäßig ausführliche, wenn auch noch nicht ausreichende Regelung gefunden. In den Jahren des Weimarer Zwischenreichs hatte man mehrfach eine Neuregelung des Berufserziehungsverhältnisses versucht, war aber über Entwürfe niemals hinausgekommen.

Überblickt man diesen Rechtszustand, den der Nationalsozialismus im Jahre 1933 vorfand, so zeigt sich folgendes:

a) Es waren nicht einmal alle Lehrlinge vom Berufserziehungsrecht erfaßt, weil GewO. und HGB. ja nur für gewerbliche Lehrlinge (einschl. der Handwerkslehrlinge) und für kaufmännische Lehrlinge galten, so daß also alle übrigen Lehrlinge dem allgemeinen Arbeitsrecht „anheimfielen".

b) Außerhalb der gesetzlich geregelten Lehrverhältnisse gab es überhaupt kein Berufserziehungsrecht, so daß — abgesehen von einigen Arbeitsschutzbestimmungen — diejenigen Jugendlichen, die keine Lehrlinge waren, sich von den Erwachsenen eigentlich nur dadurch unterschieden, daß sie weniger Lohn bekamen.

2. Dieses Bild hat sich seit 1933 weitgehend geändert, und zwar zunächst ohne gesetzliche Regelung. Entscheidend ist dafür der Einsatz der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront gewesen, die von der politisch-praktischen Seite her die bestehende Regelung inhaltlich gewandelt und ganz allgemein die Voraussetzungen für ein neues Jugendarbeitsrecht und für ein neues Jugendrecht geschaffen haben.

Das Lehrverhältnis ist wieder in seinem wahren Wesen erkannt und dementsprechend in seinem Inhalt durch Lehrvertragsmuster und zahlreiche sonstige Maßnahmen (z. B. Abschaffung des Lehrgeldes) als echtes Berufserziehungsverhältnis ausgestaltet worden, was auch durch die Rechtsprechung eindeutig bestätigt wird[7]). Daher bildet das Lehrlingsrecht heute trotz seiner Lücken und Unvollkommenheiten gewissermaßen einen starken Block des Berufserziehungsrechts.

Vor allem aber ist das gesamte Arbeitsrecht der Jugendlichen durch den nationalsozialistischen Berufserziehungsgedanken gewandelt und auf eine einheitliche und umfassende Grundlage gestellt worden. In erster Linie hat der Reichsberufswettkampf den Sinn der Berufserziehung im nationalsozialistischen Deutschland klargestellt und die Geltung dieses auf dem Willen zu Einsatz und Ver-

[7]) Vgl. Siebert, Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtsprechung, Das Junge Deutschland 1937 S. 337 ff.

antwortung beruhenden Berufserziehungsgedankens für alle Jugendlichen erprobt und bewiesen. Dabei müssen wir besonderen Wert auf die Feststellung legen, daß Berufswettkampf, Berufserziehung aller Jugendlichen, Überwindung der Ungelernten, Leistungssteigerung, kurz, daß alle die typischen Grundgedanken und Ziele des Jugendarbeitsrechts (und der Arbeitspolitik überhaupt) zuerst von der weltanschaulichen Seite her aufgestellt worden sind. Nicht der Facharbeitermangel, sondern der sozialistische Persönlichkeits- und Leistungsgedanke hat den entscheidenden Anstoß zur Pflege und Durchführung des nationalsozialistischen Berufserziehungsgedankens gegeben, und es ist nur eine Bestätigung für die Richtigkeit und die praktische Bedeutung dieses Persönlichkeits- und Leistungsgedankens, wenn der Facharbeitermangel heute zu den gleichen Forderungen führt.

Einzelheiten aus der praktischen Entwicklung des nationalsozialistischen Berufserziehungsgedankens können hier nicht dargestellt werden; sie sind den Lesern dieser Zeitschrift auch bekannt. Zu erwähnen ist nur: die Entwicklung der Begabtenförderung (im Anschluß an den Reichsberufswettkampf)[8]), die Entwicklung der zusätzlichen Berufsausbildung (Übungsfirmen, Wirtschaftskundliche Fahrten usw.) sowie die Entwicklung der Jugendbetriebsarbeit[9]). Alle diese Maßnahmen, Ziele und Erfolge lassen den besonderen Sinn der Berufserziehung der Jugendlichen klar hervortreten; die Erziehung zum Leistungswillen und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit aller Jugendlichen.

Besonders hervorzuheben ist jedoch noch die praktische und rechtliche Entwicklung des Anlernverhältnisses, denn das Anlernverhältnis ist der entscheidende Schritt zur Überwindung der Gleichstellung von Lehrverhältnis und Berufserziehungsverhältnis und damit zur Überwindung der Ungelernten[10]).

3. Der gesetzliche Ausbau des Berufserziehungsverhältnisses ist zunächst durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit erheblich gefördert worden. Wenn dieses Gesetz die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft, der Arbeitsehre, der Treu- und Fürsorgepflicht zu den Grundlagen für die Rechtsstellung der Gefolgschaftsangehörigen gemacht hat, so bedeutet das für die Rechtsstellung der Jugendlichen bei der hier gebotenen jugendgemäßen Auslegung die gesetzliche Anerkennung des Berufserziehungsverhältnisses aller Jugendlichen[11]). Wir finden dann ferner

---

[8]) Vgl. z. B. Pohl, Das Junge Deutschland 1938 S. 313, 1939 S. 139, Soziale Praxis 1939 S. 321.

[9]) Dazu z. B. Schroeder, Das Junge Deutschland 1939 S. 173.

[10]) Zusammenstellung des umfangreichen Schrifttums bei Siebert, Jugendschutzgesetz, § 1 Anm. 12.

[11]) Näheres über diese, m. E. bisher zu wenig betonte Bedeutung des AOG. im Jugendarbeitsrecht, Siebert, Jugendschutzgesetz, Einl. S. 10 ff.

gesetzliche Maßnahmen zur Berufsnachwuchslenkung, im Zusammenhang mit dem Neuaufbau des deutschen Handwerks einige Bestimmungen über das Lehrlingsrecht (Lehrlingswart), ferner die Neuregelung der Berufsschulpflicht[12]).

Auf die zahlreichen Erlasse, Anordnungen und Einzelmaßnahmen zur Berufserziehung ist hier noch nicht einzugehen[13]). Erwähnt seien wegen ihres umfassenden Inhalts nur noch die Grundbestimmungen des Reichsnährstandes für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft.

Einen besonderen Abschnitt in der Gesamtentwicklung des Berufserziehungsrechts bildet das Jugendschutzgesetz. Einmal hat es eine klare arbeitspolitische Bedeutung für den Berufserziehungsgedanken überhaupt, die ich in dem Satz zusammengefaßt habe: Leistungssteigerung fordert Berufserziehung, Berufserziehung fordert Jugendschutz. Das Jugendschutzgesetz enthält aber auch eine Fülle von Einzelvorschriften, die den notwendigen Zusammenhang zwischen Jugendschutz und Berufserziehung ausdrücklich oder durch ihren klaren Sinn aufzeigen. Hierher gehören z. B. die Vorschriften über Urlaub und Berufsschulzeit (§§ 21, 8 JugSchG.), aber auch etwa die Fälle der Arbeitszeitgestaltung aus Gründen der fachlichen Ausbildung (§§ 11 Ziff. 2, 28 JugSchG.), die Behandlung der nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder (§ 6), ein Teil der Strafvorschriften des § 24 u. a. m. So sind im Jugendschutzgesetz — bewußt und notwendigerweise — bereits wichtige Teile des Berufserziehungsrechts neu geregelt worden; sie gelten für alle Jugendlichen, nicht etwa nur für die Lehrlinge.

Die Aufgabe ist jetzt, auf der Grundlage aller dieser Ansätze und Ergebnisse als zweites Hauptstück und zugleich als Vollendung des Jugendarbeitsrechts eine umfassende Neugestaltung des Berufserziehungsverhältnisses zu erreichen. Der Boden dazu ist schon weitgehend vorbereitet. Es gilt nur, den besonderen Sinn der Berufserziehung der Jugendlichen zu erkennen und ihn dann im Gesamtaufbau der Berufserziehung sowie in den einzelnen Arten des Berufserziehungsverhältnisses durchzuführen.

II. Berufserziehung der Jugendlichen

Für die Neugestaltung des Berufserziehungsrechts haben wir uns zunächst die Frage vorzulegen, ob das Berufserziehungsrecht als ein Rechtsgebiet anzusehen ist, das die Berufserziehung oder Berufsausbildung der Erwachsenen und die Berufserziehung der Jugendlichen in gleicher Weise erfaßt. Die Beantwortung dieser Frage ist für Geltungsbereich und Inhalt des Berufserziehungsverhältnisses von entscheidender Bedeutung. Sie kann nur aus dem Sinn der Berufserziehung erfolgen.

---

[12]) Zusammenstellung bei Siebert, Das Deutsche Arbeitsrecht (Gesetzsammlung), Nr. 143—171.

[13]) Ihre Darstellung bleibt späteren Ausführungen vorbehalten.

Das Ziel jeder Erziehung ist Charakterbeeinflussung, Charakterformung, Weckung des Leistungswillens und Entwicklung der Leistungsfähigkeit. Damit hat jede Erziehung ihr eigenstes Anwendungsgebiet dort, wo sich die Persönlichkeit noch in der Entwicklung befindet, also noch wesentlich beeinflußt und geformt werden kann. Wohl sprechen wir z. B. von der notwendigen politischen Erziehung aller Deutschen, die nie aufhören dürfe; wir meinen aber damit doch etwas anderes als bei der Jugenderziehung; denn bei den Erwachsenen handelt es sich mehr um Lenkung des Verantwortungsgefühls, um Schulung für politisches und geschichtliches Verständnis, während es bei den Jugendlichen um das Wecken und Bilden der Kräfte des Willens, des Körpers und des Geistes geht, um das Heranbilden und um das Heranführen an Aufgaben und Verantwortung. Man kann dabei natürlich an keiner Stelle einen scharfen Schnitt machen (wenn auch der Gesetzgeber den Begriff des Jugendlichen irgendwie abgrenzen muß). Man darf aber andererseits den Unterschied zwischen Jugenderziehung und Erwachsenenerziehung auch nicht nur quantitativ sehen, etwa nach der Stärke der Erziehungsmittel und Erziehungsmöglichkeiten. Man kann sich auch nicht damit begnügen, die Erziehung der Jugendlichen als die „jugendgemäße Form der Erziehung" zu kennzeichnen; denn der Erziehungsgedanke wird nicht lediglich im Bereich der Jugendordnung umgeprägt, sondern er findet allein in diesem Bereich sein volles Anwendungsgebiet und geht von ihm aus.

Was für den allgemeinen Sinn der Erziehung gilt, muß auch für die Berufserziehung gelten. Man muß nur den nationalsozialistischen Berufserziehungsgedanken in seiner ganzen Tiefe und Breite sehen und darf nicht in den Fehler verfallen, Berufserziehung und Berufsausbildung ganz oder nahezu gleichzusetzen. Wir verstehen unter „Beruf" die Berufung zu einer Aufgabe in der Volksgemeinschaft. Berufserziehung hat dann vor allem zum Ziel, das Bewußtsein einer bestimmten Gemeinschaftsbezogenheit jeder Leistung zu wecken, und wir wissen, daß gerade das Fehlen einer solchen Berufsauffassung der schwerste Mangel in der Erziehungs- und Arbeitslehre der vergangenen Zeit war. Wenn wir bei allen schaffenden Volksgenossen Berufsbewußtsein und Berufsstolz zur Grundlage ihrer Haltung machen wollen, so brauchen wir dazu eine wirklich umfassende Berufserziehung, eine Formung und Heranbildung schon und gerade des Jugendlichen, die ihn zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Volksgemeinschaft bereit und fähig macht. Es kommt hinzu, daß diese Berufserziehung erfolgen muß im Einklang und im Zusammenwirken mit dem umfassenden Gesetz der Führung und Erziehung, unter dem die Jugend im ganzen steht, denn jede Berufserziehung ist wegen ihrer unmittelbaren und notwendigen Gemeinschaftsbezogenheit politische Erziehung.

Wenden wir uns nach der ideenmäßigen Betrachtung der praktischen und rechtlichen Seite der Berufserziehung im Arbeitsleben zu, so gelangen wir

zu den gleichen Ergebnissen. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die mit der Berufserziehung Jugendlicher verbundenen Pflichten. Der Unternehmer hat den Jugendlichen zu erziehen zu Verantwortungsbewußtsein, Gemeinschaftssinn und Kameradschaft; er hat in ihm das Gefühl für Berufspflicht und Arbeitsehre zu wecken und zu stärken; er hat den Jugendlichen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren zu schützen. Auf dieser Grundlage hat der Betriebsführer den Jugendlichen in seine Berufsarbeit einzuführen und ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. An Einzelpflichten kommen dann noch hinzu: besondere Fürsorgepflicht bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft, Überwachung des Berufsschulbesuchs usw. Als Pflichten des Jugendlichen sind zu nennen: die Pflicht zu Treue und Gehorsam, zu fleißiger und gewissenhafter Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben, zur Einordnung in die Betriebs- und gegebenenfalls in die Hausgemeinschaft. Erfordernisse eines Berufserziehungsverhältnisses sind ferner charakterliche und sittliche Eignung des Unternehmers, unter Umständen besondere Eignung des Betriebes und besondere fachliche Befähigung des Ausbildenden. Angesichts dieser Lage unterliegt es keinem Zweifel, *daß die wesentlichen Merkmale des Berufserziehungsverhältnisses nur bei der Berufserziehung Jugendlicher zu voller und sinngerechter Auswirkung kommen.* Man braucht auch nur einmal das Lehrverhältnis zwischen dem Lehrherrn und dem Jugendlichen und das „Lehrverhältnis“ zwischen einem Unternehmer und einem Erwachsenen gegenüberstellen: Dauer der Ausbildung, Stellung und Befugnisse des Lehrherrn, Bindung des Auszubildenden an den Betrieb — alles das sind Fragen und Umstände, die im Lehrverhältnis des Jugendlichen von dem Erziehungsgedanken her in einem ganz anderen Licht erscheinen und zu wesentlich anderen Ergebnissen führen als bei der Ausbildung eines Erwachsenen.

Jugendrecht und Berufserziehung stehen in unlöslichem Zusammenhang, denn allein bei der Berufserziehung Jugendlicher kann der umfassende Berufserziehungsgedanke voll ausgeschöpft und zur Geltung gebracht werden. Das Berufserziehungsverhältnis des Jugendlichen ist also das typische, vollwertige Berufserziehungsverhältnis.

Voraussetzungen, Inhalt und Beendigung dieses Berufserziehungsverhältnisses weisen gegenüber dem Arbeitsverhältnis der Erwachsenen, auch wenn es durch Ausbildungspflichten verändert oder verstärkt ist, tiefgehende Besonderheiten auf. *Das Berufserziehungsverhältnis der Jugendlichen ist daher keine durch einige Abweichungen gekennzeichnete Unterart eines allgemeinen Arbeitsverhältnisses oder eines allgemeinen Berufs-*

erziehungsverhältnisses, sondern es ist ein Rechtsverhältnis so eigener Art, daß es neben dem Arbeitsverhältnis, auch neben dem Berufserziehungs- oder Berufsausbildungsverhältnis der Erwachsenen, steht.

Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung liegt z. B. darin, daß die Auslegung und Ergänzung von Bestimmungen über das Berufserziehungsverhältnis der Jugendlichen nach Grundsätzen des Jugendrechts zu erfolgen hat. Das Arbeitsrecht der Erwachsenen kommt also nicht allgemein, sondern nur dann zur Anwendung, wenn seine Bestimmungen eine wirklich jugendgemäße Entscheidung ermöglichen. Ist der Jugendliche kein „kleiner Erwachsener“, so kann auch seine rechtliche Stellung im Verhältnis zu der des Erwachsenen kein „kleines Arbeitsverhältnis“ sein.

III. Berufserziehung aller Jugendlichen

Wenn das Berufsverhältnis im eigentlichen und vollen Sinne auf Jugendliche zu beschränken ist, so ist damit noch nicht ausdrücklich entschieden, ob diese Berufserziehung alle Jugendlichen erfassen muß oder ob das Berufserziehungsverhältnis nur ein jugendrechtliches Rechtsverhältnis im Arbeitsrecht ist.

Der Sache nach ist diese Frage aber schon aus der oben näher entwickelten Aufgabe der Berufserziehung beantwortet. Die Pflicht, den Jugendlichen zu Verantwortungsbewußtsein, Gemeinschaftssinn und Kameradschaft zu erziehen, in ihm das Gefühl für Berufspflicht und für Arbeitsehre zu wecken, ihn vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren zu schützen, ist eine Pflicht, die gegenüber jedem Jugendlichen besteht, wie auch jeder Jugendliche zu Treue, Gehorsam und Gewissenhaftigkeit verpflichtet ist. Das ist unbestreitbar und unbestritten. Rechtlich handelt es sich dabei um die besondere Ausprägung der im AOG. ausgesprochenen Treu- und Fürsorgepflicht, so daß diese Pflichten zweifellos bereits geltendes Recht sind. Bedenken könnten überhaupt erst auftauchen bei der oben (I) genannten besonderen Ausbildungspflicht des Unternehmers, nämlich der Pflicht, den Jugendlichen in seine Berufsarbeit einzuführen und ihm die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Aber auch die Forderung: „Jedem Jugendlichen eine Ausbildung!“ wird im Zeitalter des Facharbeitermangels als Grundsatz nicht mehr bestritten.

Es ist jedoch gerade hier wieder zu betonen, daß die Überwindung der Ungelernten schon zur Zeit der Arbeitslosigkeit eine unverrückbare Forderung der HJ. und der DAF. gewesen ist, und zwar aus weltanschaulichen Gründen. Es ist eine sozialistische Pflicht der Volksgemeinschaft, jedem Jugendlichen eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Berufserziehung zu sichern, bei der jedenfalls ein Mindestmaß von fachlicher Ausbildung er-

reicht wird, denn Berufserziehung ohne eine fachliche Ausbildung wäre sinnwidrig [14]).

IV. Berufserziehung und Berufsausbildung.

Für die Durchführung der Berufserziehung aller Jugendlichen kommt es, wie soeben bereits angedeutet, entscheidend darauf an, daß die Begriffe „Berufserziehung" und „Berufsausbildung" in das richtige Verhältnis gesetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß wir die Ziele der Berufserziehung in ihrer ganzen Tiefe und Breite sehen müssen und daß es ein verhängnisvoller Fehler der Vergangenheit war, Berufserziehung und Berufsausbildung ganz oder nahezu gleichzusetzen. Das richtige Ergebnis läßt sich am klarsten aus den einzelnen oben geschilderten Voraussetzungen und Pflichten im Berufserziehungsverhältnis entwickeln; es kann hier sogleich folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Die Berufsausbildung ist ein Mittel der Berufserziehung und damit ein Teil der Berufserziehung. Es gibt für Jugendliche keine Berufsausbildung ohne Berufserziehung; es gibt aber grundsätzlich auch keine Berufserziehung, ohne daß einmal ein Mindestmaß fachlicher Kenntnisse vermittelt wird. Wohl aber gibt es eine Berufserziehung nach beendeter Ausbildung.

Einer näheren Begründung und Durchführung dieser Ergebnisse bedarf es vor allem nach zwei Richtungen: einmal für das Mindestausbildungsverhältnis und sodann für das Berufserziehungsverhältnis nach beendeter Ausbildung.

1. Das Mindestausbildungsverhältnis kann nur dann richtig gestaltet werden, wenn man es mit dem Lehr- und Anlernverhältnis zusammen sieht. Es zeigt sich dann nämlich, daß Lehrverhältnis, Anlernverhältnis und Mindestausbildungsverhältnis die drei unter sich abgestuften, besonderen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des Berufserziehungsverhältnisses sind. Diese Stufenfolge ist nicht so zu denken, daß jeder Jugendliche mit dem Mindestausbildungsverhältnis als einer „Grundausbildung" anfangen müßte [15]), vielmehr soll das Mindestausbildungsverhältnis praktisch insofern an letzter Stelle stehen, als der Jugendliche möglichst in einem Lehr- oder Anlernverhältnis zu beschäftigen ist. Das Mindestausbildungsverhältnis soll vor allem die Lücke schließen, die entsteht, wenn ein Jugendlicher nicht als Lehrling oder Fachlehrling („Anlernling") beschäftigt werden kann. Damit hat das Mindestausbildungsverhältnis eine große Bedeutung, die noch dadurch

---

[14]) Die Berechtigung der Forderung nach einer Berufserziehung aller Jugendlichen braucht in dieser Zeitschrift nicht mehr im einzelnen dargelegt zu werden. Es kann vielmehr hierzu auf die zahlreichen Veröffentlichungen in den letzten Jahrgängen verwiesen werden, insbesondere auf 1936 H. 5.

[15]) Infolgedessen ist die Bezeichnung „Grundausbildung" (Siebert, Jugendschutzgesetz S. 15) für das mit der Mindestausbildung Gewollte mißverständlich.

verstärkt wird, daß ein Jugendlicher, der bei der Mindestausbildung besondere Fähigkeiten und Leistungen zeigt, in ein Anlern- oder Lehrverhältnis übergeführt werden soll. Die Dauer des Mindestausbildungsverhältnisses soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

Die Ausbildungspflicht des Unternehmers besteht beim Mindestausbildungsverhältnis darin, dem Jugendlichen durch richtige Reihenfolge und Auswahl der Beschäftigung den Sinn seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in die Arbeit des Betriebes klarzumachen und ihm gewisse grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Das alles geschieht, wie deutlich erkennbar ist, auf Grund und im Rahmen der allgemeinen Berufserziehungspflicht. Es bestätigt sich also, daß das Mindestausbildungsverhältnis eine Art des Berufserziehungsverhältnisses ist.

2. Die Frage, ob ein Berufserziehungsverhältnis auch nach Beendigung der Ausbildung bestehen kann, rückt noch einmal die Wesensart des Jugendrechts und den Sinn der Berufserziehung in helles Licht. Sowohl der das Jugendrecht gestaltende Gedanke der Jugendgemeinschaft und der Jugendpersönlichkeit wie auch der geschilderte Berufserziehungsgedanke verbieten es, die Berufserziehung da abzubrechen, wo die besondere fachliche Ausbildung endet. Das Berufserziehungsverhältnis endet vielmehr erst dann, wenn die Eigenschaft als Jugendlicher endet. (Also grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, die hier als feste Grenze gelten muß; wer noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem vorher begonnenen besonderen Ausbildungsverhältnis steht, gilt während dieser Zeit noch als Jugendlicher.)

Die praktische Bedeutung dieses Ergebnisses liegt vor allem darin, daß die allgemeinen Pflichten zur Berufserziehung auch nach beendeter Ausbildung noch fortbestehen, also die typischen Erziehungspflichten einerseits und die besondere Treu- und Gehorsamspflicht andererseits. Auch das entspricht wieder bereits in weitem Umfang dem geltenden Recht. Beispielsweise ist der Unternehmer verpflichtet, den Jugendlichen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuch der Berufsschule anzuhalten sowie die Dauer der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 8 JugSchG., § 13 Abs. 3 ReichsschulpflichtG.), auch wenn die fachliche Ausbildung abgeschlossen ist. Ferner wird man auch bei der aus § 2 Abs. 2 AOG. abzuleitenden Pflicht des Unternehmers, die Jugendlichen vor gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung zu schützen, keinen Unterschied machen können danach, ob die fachliche Ausbildung beendet ist oder nicht. Zur Neugestaltung des Berufserziehungsrechts ist es also auch hier wieder nur erforderlich, dem in einzelnen Bestimmungen enthaltenen richtigen Gedanken zum allgemeinen Durchbruch zu verhelfen.

Es kann andererseits nicht verkannt werden, daß die Rechtsstellung des Jugendlichen nach beendeter Ausbildung sich im Hinblick auf Arbeitsleistung

und Lohn dem Arbeitsverhältnis des Erwachsenen nähert, so daß wir hier von einem Jugendarbeitsverhältnis sprechen können. Auch das Jugendarbeitsverhältnis bleibt aber noch eine Art des Berufserziehungsverhältnisses.

Folgt man den hier vertretenen Auffassungen über Jugendrecht, Berufserziehung und Berufsausbildung, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

Jeder Jugendliche muß in einem Berufserziehungsverhältnis stehen; ein Jugendlicher kann aber auch nur in einem Berufserziehungsverhältnis stehen. Das Berufserziehungsverhältnis ist also das jugendgemäße arbeitsrechtliche Rechtsverhältnis schlechthin. Es gliedert sich in die besonderen Ausbildungsverhältnisse (Lehrverhältnis, Anlernverhältnis, Mindestausbildungsverhältnis[16]) und in das Jugendarbeitsverhältnis.

V. Jugendrecht, Berufserziehungsverhältnis und Ganzheit des Betriebes

Im Hinblick auf die vorstehenden Ergebnisse scheint es notwendig, noch einmal zu der Frage Stellung zu nehmen, ob nicht eine so starke „Konzentration" des Berufserziehungsverhältnisses auf das Jugendarbeitsrecht eine Gefahr für die notwendige Ganzheit des Betriebes, für die Einheit der Betriebsgemeinschaft, bedeute. Gegenüber diesen Bedenken ist bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung zwischen der arbeitsrechtlichen Stellung der Jugendlichen und derjenigen der Erwachsenen zur Entfaltung der lebendigen Kraft der Betriebsgemeinschaft gerade notwendig ist. Es ist immer wieder zu betonen, daß Einheit nicht mechanische Gleichheit ist, sondern daß sie durch eine natürliche Gliederung mit einheitlicher Zielrichtung am besten und fruchtbarsten zur Entfaltung kommt. Ebenso wie die Volksordnung eine Jugendordnung braucht, aus der ihr immer wieder Kräfte zufließen, die darauf eingestellt sind, Leistungen für die Gemeinschaft zu erbringen, so verlangt auch die Betriebsgemeinschaft ein auf Berufserziehung gegründetes Jugendrecht, dessen Ziel es ja gerade ist, verantwortungsbewußte und leistungsfähige Träger der Gemeinschaft heranzubilden. Das Berufserziehungsverhältnis der Jugendlichen ist darauf gerichtet, sich in einem Erwachsenen-Arbeitsverhältnis zu vollenden; seine Unterscheidung und Abhebung vom Arbeitsverhältnis der Erwachsenen dient gerade dazu, diese besondere Richtung und Aufgabe des Berufserziehungsverhältnisses sichtbar zu machen und zu betonen.

[16]) Man kann noch ein viertes besonderes Ausbildungsverhältnis feststellen, nämlich das Ausbildungsverhältnis nach beendeter Lehre. Es liegt vor, wenn ein Jugendlicher nach bestandener Lehrabschlußprüfung zum Zwecke des Erwerbes besonderer Fachkenntnisse beschäftigt wird.

HEINZ KÜMMERLEIN:

Über die Aberkennung der Berufserziehungs- und Lehrbefugnis

Die Ehrengerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht

Die Mittel, mit denen die Rechtsordnung der Vergangenheit versucht hat, den Arbeitsschutz und die Berufsausbildung der Jugend[1]) sicherzustellen, waren einmal die Gewährung privater Rechte und Ansprüche[2]), deren Verwirklichung allein Sache des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters war, weiter die Verhängung — meist unzulänglicher — krimineller und polizeilicher Strafen zur Sühne bestimmter Pflichtverletzungen des Unternehmers[3]) und endlich einige — praktisch wenig bedeutsam gewordene — Verwaltungsmaßnahmen (Entziehung der Lehrbefugnis, § 126 a GewO. u. a). Soweit diese Maßnahmen Sache des Staates waren, sind sie nach 1933 durch verschärfte Handhabung in der Praxis und durch Verbesserungen in ihrer gesetzlichen Regelung (vgl. § 24 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938) zu wesentlich stärkerer Wirksamkeit gelangt. Das im Werden begriffene Berufserziehungsgesetz wird weitere Verbesserungen bringen.

Einschaltung der Ehrengerichte

Neben diese Mittel und Maßnahmen sind in den letzten Jahren als wertvolle Hilfe bei der Sicherung der Berufserziehung und des Jugendschutzes die sozialen und berufsständischen Ehrengerichte getreten. Die Zeit vor der nationalsozialistischen Neuordnung hat eine gesetzliche Ehrengerichtsbarkeit nur für einen Teil der „freien Berufe" (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Ärzte und Apotheker[4]) entwickelt, wenn man von dem besonders gearteten Beamtendienststrafrecht absieht[5]). Die auf dem Gemeinschaftsgedanken aufgebaute nationalsozialistische Volksordnung sieht dagegen in der Ehre das Ordnungsprinzip der Volksgemeinschaft: Der Wert des Volksgenossen für die Gemeinschaft, seine Ehre, wird danach beurteilt, wie er seine Gemeinschaftspflichten erfüllt. Die Nichterfüllung dieser Pflichten ist gemeinschaftswidriges Verhalten und mindert seine Ehre. Dieser völlig veränderten Stellung und Bewertung der Ehre entsprach ein starkes Anwachsen der Ehrengerichtsbarkeiten, denen die Feststellung und Ahndung der Verletzung von Gemeinschaftspflichten obliegt. Ansatzpunkte für die Entwicklung boten insbesondere der in Artikel 25 des Parteiprogramms verankerte ständische Auf-

[1]) Daß zwischen beiden „Bereichen" kein wesensmäßiger Unterschied besteht, stellt Siebert, Jugendschutzgesetz S. 22 ff., klar heraus.

[2]) Ansprüche auf Erfüllung und Schadensersatz, Recht zur Leistungsverweigerung.

[3]) Vgl. etwa § 148 Abs. 1 Nr. 9 GewO. Über die Vorschriften des Strafgesetzentwurfs vgl. Rietzsch, DJDtschl. 39, 169.

[4]) Vgl. die Übersicht von Rempe bei Freisler, Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren S. 196.

[5]) Über das Wesen des Dienststrafrechts vgl. Wittland, DJust. 1936, 1600 ff.

bau des deutschen Volkes[6]) sowie die Bewegung, die für sich, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände Ehrengerichte bildete[7]).

Zu den obersten Pflichten, deren Erfüllung die Volksgemeinschaft von einem Betriebsführer fordert, gehört die sorgfältige berufliche Erziehung und Ausbildung der ihm als Treuhänder der Volksgemeinschaft anvertrauten Jugendlichen. Diese Erkenntnis, von der nationalsozialistischen Jugend von Anfang an verfochten, hat sich überall durchgesetzt. Schwerste Verstöße gegen diese Pflichten führen zu strafrechtlicher Ahndung und damit zu einem Unwerturteil der Volksgemeinschaft. Die volksgenössischen Pflichten bestimmen aber die Ausrichtung des Pflichtenkreises der untergeordneten Gemeinschaften. Der Inhalt des materiellen Ehrenrechts der berufsständischen Organisationen ergibt sich z. B. aus den Funktionen des Berufs im Rahmen der Volksgemeinschaft und aus dem hierauf beruhenden Berufsethos. Daher erscheint eine kriminell strafbare Verletzung der Berufserziehungspflicht in der Regel auch als Verletzung der Pflichten, die dem Betriebsführer als Mitglied untergeordneter Gemeinschaften, etwa der Betriebsgemeinschaft oder eines Standes obliegen. Da die heutige Auffassung von der Kriminalstrafe als Ehrenstrafe eine Wesensverschiedenheit zwischen krimineller und ehrengerichtlicher Strafe trotz mannigfacher Unterschiede nicht erkennen läßt[8]), ist allerdings neben einer kriminellen Strafe eine ehrengerichtliche Strafe nur dann sinnvoll, wenn das ehrengerichtliche Verfahren die Verhängung von Strafen zum Ziel hat, die dem ordentlichen Strafverfahren nicht bekannt sind, beispielsweise die Aberkennung der Lehrbefugnis. Ist der Verstoß gegen berufserzieherische Pflichten aber nicht so schwer, um ein Eingreifen der Organe herbeizuführen, denen die Wahrung der volksgenössischen Pflichten obliegt, so wird dennoch in Gemeinschaften, die erhöhte Anforderungen an die Ehre ihrer Angehörigen stellen, vielfach Anlaß zu einer ehrengerichtlichen Bestrafung gegeben sein. Der Ehrengerichtsbarkeit kann daher sowohl innerhalb wie außerhalb des stets nur beschränkten Bereiches der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit die bedeutungsvolle Aufgabe zufallen, dem Bedeutungswandel Rechnung zu tragen, den die Berufserziehungspflicht gegenüber dem liberalen Zeitalter erfahren hat, und ihr eine rechtliche Sanktion zu geben, die dem Unwert eines Verstoßes gegen diese Pflicht durch entsprechende

[6]) Einen Überblick über die ständische Ehrengerichtsbarkeit gibt Nagel in seiner soeben erschienenen Arbeit, Soziale und ständische Ehrengerichtsbarkeit, Schriften zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Prof. Siebert, S. 18 ff.; vgl. ferner Pridat-Guzatis, Berufsständisches Strafrecht, 1936, Hans Martin Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, 1936.

[7]) Für das Arbeitsrecht von Bedeutung ist insbesondere die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF., die den größten Teil der Volksgenossen erfaßt, die auch der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterstehen. Auf die Ehrengerichtsbarkeit der Bewegung kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter eingegangen werden. Die Ehren- und Disziplinarordnung der DAF. ist abgedruckt bei Siebert, Das Deutsche Arbeitsrecht.

[8]) Ebenso für das Verhältnis von krimineller Strafe und Dienststrafe Wittland, DJust. 36, 1604 ff.

Strafen nachdrücklichst gerecht wird. Über den Einzelfall hinaus bildet die Ehrengerichtsbarkeit aber ein wesentliches Erziehungsmittel für die Heranbildung und Pflege eines gesunden Berufsethos, das nicht zuletzt in der Einstufung der Berufserziehung unter die vornehmsten Pflichten des Berufsstandes seinen Ausdruck findet.

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Die folgenden Ausführungen sollen in einem kurzen Überblick zeigen, inwieweit der geltende Rechtszustand der Ehrengerichtsbarkeit die Aufgaben zu erfüllen ermöglicht, die ihr ihrem Wesen nach für das Jugendarbeitsrecht zufallen, und ob die bisherige Entwicklung unter diesem Gesichtspunkt gewisser Korrekturen bedarf.

Der Gedanke der Ehrengerichtsbarkeit hat noch nicht in allen Bereichen praktische Gestalt gewonnen, die für das Jugendarbeitsrecht von Bedeutung sind und in denen er nach dem Grundgedanken einer bereits bestehenden Ehrengerichtsbarkeit oder nach der Entwicklung des ständischen Aufbaus Geltung zu beanspruchen hätte[9]). Die soziale Ehrengerichtsbarkeit des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.), der mit der Wahrung der sozialen Ehre politische Funktionen von größter Bedeutung anvertraut sind, erfaßt mit ihrem weiten Geltungsbereich alle Angehörigen einer Betriebsgemeinschaft ohne Rücksicht darauf, welchem Berufsstande sie angehören, also z. B. auch die Zugehörigen der „freien" Berufe. Ausgenommen sind insbesondere die Hausangestellten und die Schiffsbesatzungen. — Die gewerbliche Wirtschaft kannte bis 1937 lediglich kaufmännische Ehrengerichte, die von etwa ²/₃ der Industrie- und Handelskammern — meist nach 1933 — auf freiwilliger Grundlage errichtet worden waren. Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. 1. 1937 (WEGO.)[10]) erfaßt nunmehr den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Handwerks. Sie beruht eigentümlicherweise nicht auf staatlicher Rechtsetzung, sondern ist auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers durch Aufnahme in die Satzungen der Selbstverwaltungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft wirksam geworden. Im wesentlichen dieselbe Ehrengerichtsordnung gilt auch für das Verkehrsgewerbe[11]). — Das Handwerk hat seine eigene Ehrengerichtsbarkeit, die in der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 (HandwVO.) geregelt ist[12]). — Der Reichsnährstand hat noch keine Ehrengerichtsbarkeit, die seine sämtlichen Angehörigen umfaßt. Er hat zwar nach § 3 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 8. 12. 1933 die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen. Darüber hinaus sieht § 5 der Zweiten VO. v. 15. 1. 1934 die Bildung von Ehrengerichten vor. Dieser Programmpunkt ist jedoch bisher nur für den Bereich des Reichserbhofgesetzes (REG.) verwirklicht. Nach § 15 REG. muß der Bauer ehrbar sein. An den Verlust der Ehrbarkeit knüpfen sich einschneidende Rechtsfolgen (Abmeierung, Entziehung der Verwaltung und Nutznießung, § 15 REG., sowie die Anordnungen gemäß §§ 73 ff. der Erbhofverfahrensordnung). Diese Rechtsfolgen werden durch das Anerbengericht ausgesprochen, das insoweit als ständisches Ehrengericht anzusehen ist. — Im Rahmen dieser Betrachtung sind weiter zu erwähnen die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, Patent-

[9]) Hinsichtlich der berufsständischen Ehrengerichtsbarkeit vgl. den Überblick von Doerner, DJust. 37, 546 ff.

[10]) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 23; vgl. die Darstellung von Krause, DArbR. 37, 132 ff., 170 ff.

[11]) Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 17. 7. 1937.

[12]) Eine systematische Darstellung gibt Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, 1934, ferner Riech im „Recht des Handwerks" Bl. 1019 ff. mit zahlreichen Beispielen aus der Rspr.

anwälte, Ärzte, Tierärzte und Apotheker[13]), ferner die Ehrengerichtsordnungen im Bereich der Reichskulturkammer[14]). Neben der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, die fast alle Berufe erfaßt, in denen Jugendliche tätig werden, hat sich also eine Fülle von ständischen Ehrengerichtsbarkeiten entwickelt, die aber in ihrer Gesamtheit ein noch keineswegs lückenloses Bild ergeben.

Die Betrachtung des persönlichen Geltungsbereichs der verschiedenen Ehrengerichtsbarkeiten wirft die für das Jugendarbeitsrecht bedeutsame Frage auf, ob auch der vom Betriebsführer mit der Ausbildung von Jugendlichen Beauftragte (Ausbildungsleiter) ehrengerichtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Das AOG. stellt im § 36 Abs. 1 Nr. 1 „Aufsichtspersonen" ehrenrechtlich den Unternehmern und Betriebsführern gleich. Der Begriff der Aufsichtsperson wird in der Rechtsprechung eher weit als eng ausgelegt[15]). Er umfaßt alle Personen, die — wenn auch nur zeitweise oder bei besonderen Anlässen — Anordnungsbefugnisse besitzen und damit insoweit die Autorität des Betriebsführers gegenüber Gefolgschaftsangehörigen repräsentieren. Dazu gehören naturgemäß auch die Personen, die, wenn auch nur zeitweise, mit der Anleitung von Jugendlichen beauftragt sind. Die Aufsichtstätigkeit darf aber kein ganz vereinzelter, rein zufälliger Ausnahmefall sein. Wer einem Lehrling im Betrieb nur gelegentlich einige Handgriffe zu zeigen hat, wird dadurch nicht Aufsichtsperson[16]).

Der Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks unterliegen nur die Innungsmitglieder, also nicht die zur Betriebsgefolgschaft gehörigen Ausbildungsleiter oder Familienangehörigen, die nicht Innungsmitglieder sind. Diese Beschränkung hat aber keine praktische Bedeutung, weil den handwerklichen Ehrengerichten — worauf noch einzugehen sein wird — in dem ihnen übertragenen Verwaltungsverfahren (§ 96 Abs. 3 HandwVO.) die Befugnis zusteht, unter den Voraussetzungen des § 126 a GewO. Personen, die von Handwerkern mit der Anleitung von Lehrlingen beauftragt sind, die Lehrbefugnis abzuerkennen. — Dagegen fehlt sämtlichen anderen ständischen Ehrengerichten, insbesondere den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft, jede Möglichkeit, gegen Ausbildungsleiter vorzugehen. Dies entspricht dem Wesen der ständischen Ehrengerichtsbarkeit, die sich nur auf Standesangehörige erstrecken kann.

Zuständigkeit

Bei den Tatbeständen des Ehrenstrafrechts sind zwei Systeme zu unterscheiden. Während die ständischen Ehrengerichtsordnungen die Gemeinschaftspflichten, deren Verletzung ehrengerichtliche Bestrafung nach sich zieht, ausnahmslos durch eine Generalklausel bestimmen, weil ein Katalog von Einzeltatbeständen dem umfassenden Wertbegriff der Ehre nicht gerecht zu werden vermag, kann für die soziale Ehrengerichtsbarkeit nach der Entscheidung des Reichsehrengerichtshofs (REGHof) vom 20. 9. 1935 (ArbRS. 25, 87) als eindeutig geklärt gelten, daß nicht alle Verstöße gegen die soziale Ehre (§ 35 AOG.) eine ehrengerichtliche Bestrafung begründen, sondern daß ausschließlich die vier Tatbestände des § 36 AOG. die Grundlage ihrer Strafordnung bilden[17]). Der Grund für diese vorsichtige Zurückhaltung des Ge-

[13]) Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. 2. 1936 (RRAO.); Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933; Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 und die zu ihrer Durchführung erlassene Berufsordnung; Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 1936; Reichsapothekerordnung vom 20. 4. 1937.

[14]) Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933; Ehrenordnung der deutschen Buchhändler (Buchhändler-Börsenblatt 1936 Nr. 41).

[15]) Vgl. etwa Soziales Ehrengericht (SEG.) Brandenburg vom 20. 2. 1935, ArbRS. 23 II, 243.

[16]) Vgl. SEG. Mitteldeutschland vom 20. 3. 1935, ArbRS. 23 II, 184.

[17]) Eine eingehende Behandlung des § 36 gibt die Schrift von Bußmann, Der Verstoß gegen die soziale Ehre, 1936.

setzes liegt darin, daß die Einführung einer Ehrengerichtsbarkeit für den überwiegenden Teil der in deutschen Betrieben schaffenden Menschen einen kühnen Versuch bedeutete, für den keinerlei Vorbilder vorhanden waren.

Von den vier Tatbeständen des § 36 Abs. 1 AOG. kommt für das Jugendarbeitsrecht praktisch nur Nr. 1 in Betracht. Nach dieser Vorschrift liegt ein gröblicher Verstoß gegen die soziale Ehre vor, wenn Unternehmer, Führer eines Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken. Soweit es für die Feststellung der „Ausnutzung" der Arbeitskraft eines Gefolgschaftsangehörigen auf seine Leistungsfähigkeit ankommt, wie etwa bei den häufigen Arbeitszeitvergehen, wird von der Rechtsprechung der Jugendlichkeit des Gefolgschaftsmitglieds größtes Gewicht beigelegt. Ein „böswilliges" Verhalten wird von der Rechtsprechung bejaht[18]), wenn der Täter aus einer Gesinnung heraus gehandelt hat, die jedes Verständnis für die ihm aus der Betriebsgemeinschaft erwachsenen Pflichten vermissen läßt und einen völligen Mangel an Verantwortungsgefühl für das Wohl der ihm anvertrauten Jugendlichen beweist[19]). Von den 227 Verfahren, die auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 1 im Jahre 1937 eingeleitet worden sind, betrafen 47 ausschließlich unsoziales Verhalten gegen Jugendliche. Im Jahre 1938 waren die Ziffern 232 : 45. Diese Zahlen erscheinen gering. Die Zahl der Anzeigen, die die Reichstreuhänder zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens veranlassen sollen, erreicht ein Vielfaches davon. Die Zurückhaltung der Organe der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist aber verständlich. Es kann nicht ihre Aufgabe sein, jede der so häufig im Betriebsleben vorkommenden kleinen Reibereien und Mißhelligkeiten zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu machen. Es wird immer wieder verkannt, daß nicht die einzelne, vielleicht einer gelegentlichen Verärgerung entsprungene Handlung, sondern — ausgenommen im Falle des § 36 Abs. Nr. 3 AOG.[20]) — die unsoziale Gesinnung, die in der Tat zum Ausdruck kommt, Gegenstand der Bestrafung ist[21]). Allzu häufige Strafen würden den Urteilen ihre Wirkung nehmen.

Die bisherige Rechtsprechung der sozialen Ehrengerichte zeigt, daß sie im Rahmen ihrer Wirkungsmöglichkeiten bemüht sind, den grundsätzlichen Forderungen, die der Nationalsozialismus bei einer Betätigung Jugendlicher im Arbeitsleben stellen muß, in der Praxis zur Verwirklichung zu verhelfen. Eine Fülle der verschiedenartigsten Verletzungen der sozialen Ehre hat den Anlaß zu ehrengerichtlicher Verfolgung gegeben. So haben die Ehrengerichte sehr eindeutig gegen die Lehrlingsmißhandlungen Stellung genommen, die immer wieder zu gerichtlichem Einschreiten Anlaß geben. Zwar kann und soll nicht jede Ohrfeige eine ehrengerichtliche Ahndung nach sich ziehen. Eine „Backpfeife" gegenüber einem weiblichen Lehrling ist jedoch mehrfach mit zur Begrün-

[18]) Vgl. RESHof vom 6. 8. 1935, ArbRS. 25, 44.
[19]) Vgl. RESHof 27. 5. 1935, ArbRS. 24. 197.
[20]) Vgl. RESHof ArbRS. 21, 183.
[21]) Vgl. etwa RESHof 5. 8. 1935, ArbRS. 24, 209.

dung einer Bestrafung herangezogen worden[22]). Erst recht dürfen nach einem Ausspruch des REGHofs „schwere Mißhandlungen eines Lehrlings in einem deutschen Betrieb nicht vorkommen. Sie sind eines deutschen Unternehmers und Führers des Betriebes unwürdig und verletzen nicht nur die Ehre des betreffenden Gefolgsmannes, sondern sie sind anstößig für alle Volksgenossen"[23]).

Sehr energisch werden auch Betriebsführer und Ausbildungsleiter zur Rechenschaft gezogen, die ihnen anvertraute weibliche Jugendliche in sittlicher Hinsicht gefährden. „Die sittliche Ehre und der Anstand gegenüber weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern muß unter allen Umständen geschützt werden . . . Ihre Verletzung verlangt eine besonders schwere Sühne"[24]). So hat der REGHof einem Betriebsführer, der mit minderjährigen Verkäuferinnen geschlechtlich verkehrt hatte, die Befähigung, Führer eines Betriebes zu sein, aberkannt[26]), obwohl er bei den Verführten keinen ernsthaften Widerstand gefunden hatte. Das SEG. Sachsen[27]) weist in einem Fall, in dem der Chef mit seiner 18jährigen Gehilfin in deren Einverständnis geschlechtlich verkehrt hatte, zutreffend darauf hin, daß der Einwilligung eines jungen Mädchens, das noch der Führung und Leitung bedurft habe, keinerlei Wirkung beizumessen sei[28]).

Der Erziehungsgedanke findet seinen klaren Ausdruck in einer Entscheidung des Reichsehrengerichtshofs vom 6. 6. 36[29]), in der das Gericht auf die Pflicht des Betriebsführers abstellt, die ihm anvertrauten Lehrlinge in jeder Weise, auch in ihrem sittlichen Wert, zu fördern. Dem widerspricht der häufige Gebrauch roher Schimpfwörter, der vielfach Anlaß zu ehrengerichtlichem Einschreiten gibt[30]).

Ein immer wiederkehrender Gegenstand ehrengerichtlicher Entscheidungen sind — trotz ihrer kriminellen Strafbarkeit — Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften. Der REGHof schließt aus hartnäckigen Arbeitszeitüberschreitungen[31]), „daß der Angeklagte sich hinsichtlich der seiner Gefolgschaft zuzumutenden Arbeitszeit hartnäckig den Forderungen der heutigen Zeit verschlossen hat und es insoweit an der sozialen Gesinnung hat fehlen lassen, die eine echte Betriebsgemeinschaft von ihm als Führer des Betriebes erfordert." Bemerkenswert ist, daß die ehrengerichtlichen Strafen, die hier verhängt werden, bisweilen erheblich höher sind als die kriminellen Strafen in demselben Fall. Die Ehrengerichte messen dem Umstand, daß Jugendliche von den Arbeitszeitüberschreitungen betroffen worden sind, bei der Strafzumessung größte Bedeutung bei[32]). Auch der Einhaltung der Ruhepausen und dem Verbot der Sonntagsarbeit, endlich der Gewährung des dem Jugendlichen zustehenden Urlaubs wird von den Ehrengerichten besondere Aufmerksamkeit gewidmet[33]).

Als Ausnutzung der Arbeitskraft kann auch die unzureichende Unterbringung[34]), ferner die Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten angesehen werden, für die eine erwachsene Arbeits-

---

22) REGHof 2. 10. 1936, ArbRS. 29, 54; vom 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 179.

23) REGHof 27. 5. 1935, ArbRS. 24, 125; vgl. auch z. B. die Urteile vom 16. 4. 1935, ArbRS. 24, 118; vom 26. 11. 1936, ArbRS. 29, 178; SEG. Westfalen vom 28. 9. 1935, ArbRS. 25 II, 190.

24) REGHof vom 22. 3. 1937, ArbRS. 30, 171, vgl. ferner REGHof vom 26. 11. 1935, ArbRS. 26, 314.

26) REGHof vom 22. 3. 1937, ArbRS. 30, 171.

27) Urteil vom 15. 12. 1934, ArbRS. 23 II, 53.

28) Mansfeld in Anm. ArbRS. 23 II will dem Satz, daß die Einwilligung die Rechtswidrigkeit der Handlung beseitigt, für den Bereich der Ehrengerichtsbarkeit mit Recht allgemein die Geltung versagen, weil im sozialen Ehrenrecht nicht der einzelne, sondern die Gemeinschaft geschützt werde.

29) ArbRS. 27, 182.

30) Vgl. REGHof vom 2. 10. 1936, ArbRS. 29, 54; vom 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 179.

31) Urteil vom 18. 11. 1937, ArbRS. 31, 316.

32) Vgl. SEG. Mitteldeutschl. v. 16. 9. 1937, ArbRS. 32 II, 215.

33) Vgl. etwa REGHof v. 26. 11. 1936, ArbRS. 29, 178; v. 2. 10. 1936, ArbRS. 29, 54.

34) REGHof vom 22. 3. 1937, ArbRS. 30, 110.

kraft hätte eingesetzt werden müssen[35]). Besondere Hervorhebung verdient die Tatsache, daß die sozialen Ehrengerichte auch der Berufsausbildung ihre Aufmerksamkeit widmen. So ist etwa die wiederholte Beschäftigung von kaufmännischen Lehrlingen mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vom REGHof bestraft worden[36]). Auch dürfte nach den vom REGHof entwickelten Grundsätzen in der gröblichen Vernachlässigung der Ausbildung eines Lehrlings ein Ausdruck unsozialer Gesinnung gesehen werden können, weil der Führer des Betriebes dadurch zeigt, daß er nicht das nötige Verständnis für seine Pflichten gegenüber seiner jugendlichen Gefolgschaft aufbringt. Weiter hat die Beschäftigung von Lehrlingen trotz fehlender Anleitungsbefugnis ihre ehrengerichtliche Sühne gefunden[36a]). Endlich ist auch z. B. die hartnäckige Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung arbeits- oder lehrvertraglicher Leistungen durch den Unternehmer, ohne daß hierfür ein zureichender Grund vorlag, als Verstoß gegen die soziale Ehre bestraft worden.

Die ständischen Ehrengerichtsordnungen umschreiben den ehrenrechtlichen Straftatbestand sämtlich durch eine Generalklausel. Nach der HandwVO. kann beispielsweise jede Verletzung der Standesehre und jeder Verstoß gegen den Gemeingeist ehrengerichtlich geahndet werden. Die WEGO. sieht eine ehrengerichtliche Bestrafung vor bei gröblichen Verstößen gegen Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers und gegen die Pflicht, sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern. Diese Formulierung, mit der ebenfalls die unanständige Gesinnung des Standesangehörigen getroffen werden soll, kehrt entsprechend in den meisten Ehrengerichtsordnungen wieder. Derartige Straftatbestände bieten eine durchaus geeignete Grundlage zum ehrengerichtlichen Einschreiten gegen Betriebsführer, die gegen ihre Berufserziehungspflichten verstoßen. Denn eine Verletzung dieser volksgenössischen Pflichten muß sich, wie bereits ausgeführt, auch auf die Beurteilung dieses Verhaltens nach dem auf die Volksgemeinschaft ausgerichteten ständischen Pflichtbegriff auswirken. Mit diesen Straftatbeständen kann aber auch, was angesichts des noch zu besprechenden Vorrangs der sozialen Ehrengerichtsbarkeit praktisch sehr viel wichtiger ist, gegen Berufserzieher vorgegangen werden, deren mangelnde Eignung für ihre Aufgabe sich noch nicht in einer offenen Verletzung der berufserzieherischen Pflichten gezeigt hat, sondern sich aus anderen Tatsachen, z. B. strafbaren Handlungen gegen Dritte[36b]), ergibt.

Die handwerklichen Ehrengerichte haben neben der Ahndung von Verletzungen der Standesehre eine weitere Zuständigkeit, die ausschließlich auf dem Gebiete des Berufserziehungsrechts liegt: Durch § 96 Absatz 3 HandwVO. wird die nach 126a GewO. den unteren Verwaltungsbehörden zustehende Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gegenüber den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden und den von ihnen beauftragten Ausbildungsleitern den hand-

[35]) Vgl. REGHof v. 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 179.
[36]) Urt. v. 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 179.
[36a]) SEG. Mitteldeutschland v. 5. 4. 1937, ArbRKartei, Ehrengericht Rspr. 27, 1.
[36b]) Vgl. die zahlreichen Beispiele aus der Rspr. der handwerklichen Ehrengerichte im „Recht des Handwerks“ Bl. 1019 ff.

werklichen Ehrengerichten übertragen. § 126a GewO. setzt voraus, daß die vorgenannten Personen sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder daß Tatsachen gegen sie vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Ferner ist die Entziehung zulässig gegenüber solchen Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind; ein Verschulden wird hier nicht vorausgesetzt. Die Tatbestände, die ein Verfahren nach § 96 Abs. 3 HandwVO. zulassen, überschneiden sich weitgehend mit den ehrenrechtlichen Tatbeständen. Das Verfahren auf Grund des § 96 Abs. 3 HandwVO. ist aber kein ehrengerichtliches Verfahren, sondern ein besonders geartetes Verwaltungsverfahren.[37]) Man hat den handwerklichen Ehrengerichten dieses Verwaltungsverfahren übertragen, weil eine Spaltung der Zuständigkeit zur Entziehung der Lehrbefugnis vermieden werden sollte. Die Verfahren auf Grund des § 96 Abs. 3 HandwVO. sind für das Jugendarbeitsrecht von größerer Bedeutung als das eigentliche ehrengerichtliche Verfahren. Ist doch die Zahl dieser Verfahren um 50 vH. höher als die Gesamtzahl der handwerklichen Ehrengerichtsverfahren![38]) Bemerkenswert ist, daß den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft eine derartige Zuständigkeit nicht übertragen worden ist, so daß insoweit für die wichtigen Fälle des § 126a GewO. nach wie vor die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zuständig bleiben, die dieser Aufgabe in der Vergangenheit nur unzulänglich gerecht geworden sind.

Die Strafen

Als ehrengerichtliche Strafen[38a]) enthalten fast alle Ehrengerichtsordnungen Warnung, Verweis und Ordnungsstrafen in verschieden begrenzter oder auch unbegrenzter Höhe. Die Stände, für die kein Zulassungszwang besteht (Rechtsanwälte, Ärzte usw.), kennen als ehrengerichtliche Strafe vielfach den Ausschluß aus dem Stand und damit die Untersagung der Berufsausübung. Diese ist auch mit der Abmeierung des Bauern verbunden. Dagegen sieht die WEGO. bewußt eine Aberkennung der Unternehmerfähigkeit nicht vor. Auch dem Handwerksrecht ist die vom Handwerk mehrfach geforderte Untersagung des Handwerksbetriebs bzw. die Löschung in der Handwerksrolle als ehrengerichtliche Strafe nicht bekannt. Es hat als Nebenstrafe für schwere und schwerste Fälle die Aberkennung des Meistertitels und der Lehrbefugnis, worauf noch einzugehen ist. Dagegen ist die schwerste Strafe des AOG. die Aberkennung der Befähigung, Führer eines Betriebes zu sein und — für Gefolgschaftsangehörige — die Entfernung vom Arbeitsplatz. Mit der Aberkennung der Betriebsführerbefähigung[39]) entfällt ohne weiteres die tat-

[37]) Vgl. Krause, DArbR. 35, 150.
[38]) Vgl. Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38, S. 194.
[38a]) Vgl. den Überblick und die Kritik bei Nagel, S. 113 ff.
[39]) REGHof v. 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 175. Über die Frage der zeitlichen, sachlichen und örtlichen Beschränkung dieser Ehrenstrafe vgl. Nagel, S. 46 ff.

kraft hätte eingesetzt werden müssen[35]). Besondere Hervorhebung verdient die Tatsache, daß die sozialen Ehrengerichte auch der Berufsausbildung ihre Aufmerksamkeit widmen. So ist etwa die wiederholte Beschäftigung von kaufmännischen Lehrlingen mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vom RESHof bestraft worden[36]). Auch dürfte nach den vom RESHof entwickelten Grundsätzen in der gröblichen Vernachlässigung der Ausbildung eines Lehrlings ein Ausdruck unsozialer Gesinnung gesehen werden können, weil der Führer des Betriebes dadurch zeigt, daß er nicht das nötige Verständnis für seine Pflichten gegenüber seiner jugendlichen Gefolgschaft aufbringt. Weiter hat die Beschäftigung von Lehrlingen trotz fehlender Anleitungsbefugnis ihre ehrengerichtliche Sühne gefunden[36a]). Endlich ist auch z. B. die hartnäckige Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung arbeits- oder lehrvertraglicher Leistungen durch den Unternehmer, ohne daß hierfür ein zureichender Grund vorlag, als Verstoß gegen die soziale Ehre bestraft worden.

Die ständischen Ehrengerichtsordnungen umschreiben den ehrenrechtlichen Straftatbestand sämtlich durch eine Generalklausel. Nach der HandwVO. kann beispielsweise jede Verletzung der Standesehre und jeder Verstoß gegen den Gemeingeist ehrengerichtlich geahndet werden. Die WEGO. sieht eine ehrengerichtliche Bestrafung vor bei gröblichen Verstößen gegen Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers und gegen die Pflicht, sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern. Diese Formulierung, mit der ebenfalls die unanständige Gesinnung des Standesangehörigen getroffen werden soll, kehrt entsprechend in den meisten Ehrengerichtsordnungen wieder. Derartige Straftatbestände bieten eine durchaus geeignete Grundlage zum ehrengerichtlichen Einschreiten gegen Betriebsführer, die gegen ihre Berufserziehungspflichten verstoßen. Denn eine Verletzung dieser volksgenössischen Pflichten muß sich, wie bereits ausgeführt, auch auf die Beurteilung dieses Verhaltens nach dem auf die Volksgemeinschaft ausgerichteten ständischen Pflichtbegriff auswirken. Mit diesen Straftatbeständen kann aber auch, was angesichts des noch zu besprechenden Vorrangs der sozialen Ehrengerichtsbarkeit praktisch sehr viel wichtiger ist, gegen Berufserzieher vorgegangen werden, deren mangelnde Eignung für ihre Aufgabe sich noch nicht in einer offenen Verletzung der berufserzieherischen Pflichten gezeigt hat, sondern sich aus anderen Tatsachen, z. B. strafbaren Handlungen gegen Dritte[36b]), ergibt.

Die handwerklichen Ehrengerichte haben neben der Ahndung von Verletzungen der Standesehre eine weitere Zuständigkeit, die ausschließlich auf dem Gebiete des Berufserziehungsrechts liegt: Durch § 96 Absatz 3 HandwVO. wird die nach 126a GewO. den unteren Verwaltungsbehörden zustehende Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gegenüber den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden und den von ihnen beauftragten Ausbildungsleitern den hand-

[35]) Vgl. RESHof v. 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 179.
[36]) Urt. v. 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 179.
[36a]) SEG. Mitteldeutschland v. 5. 4. 1937, ArbRKartei, Ehrengericht Rspr. 27, 1.
[36b]) Vgl. die zahlreichen Beispiele aus der Rspr. der handwerklichen Ehrengerichte im „Recht des Handwerks" Bl. 1019 ff.

werklichen Ehrengerichten übertragen. § 126a GewO. setzt voraus, daß die vorgenannten Personen sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder daß Tatsachen gegen sie vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Ferner ist die Entziehung zulässig gegenüber solchen Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind; ein Verschulden wird hier nicht vorausgesetzt. Die Tatbestände, die ein Verfahren nach § 96 Abs. 3 HandwVO. zulassen, überschneiden sich weitgehend mit den ehrenrechtlichen Tatbeständen. Das Verfahren auf Grund des § 96 Abs. 3 HandwVO. ist aber kein ehrengerichtliches Verfahren, sondern ein besonders geartetes Verwaltungsverfahren.[37]) Man hat den handwerklichen Ehrengerichten dieses Verwaltungsverfahren übertragen, weil eine Spaltung der Zuständigkeit zur Entziehung der Lehrbefugnis vermieden werden sollte. Die Verfahren auf Grund des § 96 Abs. 3 HandwVO. sind für das Jugendarbeitsrecht von größerer Bedeutung als das eigentliche ehrengerichtliche Verfahren. Ist doch die Zahl dieser Verfahren um 50 vH. höher als die Gesamtzahl der handwerklichen Ehrengerichtsverfahren![38]) Bemerkenswert ist, daß den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft eine derartige Zuständigkeit nicht übertragen worden ist, so daß insoweit für die wichtigen Fälle des § 126a GewO. nach wie vor die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zuständig bleiben, die dieser Aufgabe in der Vergangenheit nur unzulänglich gerecht geworden sind.

Die Strafen

Als ehrengerichtliche Strafen[38a]) enthalten fast alle Ehrengerichtsordnungen Warnung, Verweis und Ordnungsstrafen in verschieden begrenzter oder auch unbegrenzter Höhe. Die Stände, für die kein Zulassungszwang besteht (Rechtsanwälte, Ärzte usw.), kennen als ehrengerichtliche Strafe vielfach den Ausschluß aus dem Stand und damit die Untersagung der Berufsausübung. Diese ist auch mit der Abmeierung des Bauern verbunden. Dagegen sieht die WEGO. bewußt eine Aberkennung der Unternehmerfähigkeit nicht vor. Auch dem Handwerksrecht ist die vom Handwerk mehrfach geforderte Untersagung des Handwerksbetriebs bzw. die Löschung in der Handwerksrolle als ehrengerichtliche Strafe nicht bekannt. Es hat als Nebenstrafe für schwere und schwerste Fälle die Aberkennung des Meistertitels und der Lehrbefugnis, worauf noch einzugehen ist. Dagegen ist die schwerste Strafe des AOG. die Aberkennung der Befähigung, Führer eines Betriebes zu sein und — für Gefolgschaftsangehörige — die Entfernung vom Arbeitsplatz. Mit der Aberkennung der Betriebsführerbefähigung[39]) entfällt ohne weiteres die tat-

[37]) Vgl. Krause, DArbR. 35, 150.
[38]) Vgl. Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38, S. 194.
[38a]) Vgl. den Überblick und die Kritik bei Nagel, S. 113 ff.
[39]) REGHof v. 10. 6. 1937, ArbRS. 30, 175. Über die Frage der zeitlichen, sachlichen und örtlichen Beschränkung dieser Ehrenstrafe vgl. Nagel, S. 46 ff.

sächliche Möglichkeit, Lehrlinge anzuleiten. Eine Freiheitsentziehung ist als ehrengerichtliche Strafe nirgendwo vorgesehen. Sie wird für den Bereich der sozialen Ehrengerichtsbarkeit bisweilen als wünschenswert bezeichnet.[40])

Das AOG. sieht als ehrengerichtliche Strafe nicht die Entziehung der Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen oder allgemein zur Beschäftigung von Jugendlichen vor, obwohl sich in der Rechtsprechung ein starkes Bedürfnis gezeigt hat, eine solche Strafe für Fälle zur Verfügung zu stellen, in denen dem Angeklagten auf Grund seines Verhaltens Jugendliche oder Lehrlinge nicht mehr anvertraut werden können und eine Aberkennung der Betriebsführerbefähigung nicht erforderlich erscheint. Von den Organen der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist daher auch der Versuch gemacht worden,[41]) dem Betriebsführer die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen mit der Begründung zu entziehen, daß sie von der Strafe der Aberkennung der Betriebsführerbefähigung umfaßt werde. Stimmt man dieser Ansicht zu, so bleibt immer noch eine erhebliche Lücke, weil Ausbildungsleitern, denen nicht die Betriebsführerbefähigung aberkannt werden kann, auch nicht die Lehrbefugnis entzogen werden könnte. Die erwähnte Ansicht hat sich jedoch nicht durchzusetzen vermocht.[42]) Ihr ist u. a. entgegengehalten worden, daß die Aberkennung der Lehrbefugnis eine besondere Strafart sei, die von den Vorschriften des AOG. nicht gedeckt werde.[43]) Die sozialen Ehrengerichte sind daher gezwungen, falls sie die Aberkennung der Lehrbefugnis für erforderlich halten, sich an das handwerkliche Ehrengericht (§ 96 Absatz 3 HandwVO.) oder an die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 126a GewO.) zu wenden.

Von den ständischen Ehrengerichtsordnungen sieht lediglich die HandwVO. bei schweren Verfehlungen als Nebenstrafe die Möglichkeit vor, einem Innungsmitglied, das auf Grund dieser Verfehlungen nicht geeignet erscheint, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, die Befugnis dazu auf Zeit oder dauernd zu entziehen. Die gleiche Maßnahme kann das handwerkliche Ehrengericht, wie bereits erwähnt, in dem Verwaltungsverfahren des § 96 Absatz 3 HandwVO. treffen. Eine in diesem Verfahren entzogene Befugnis kann allerdings durch die Handwerkskammer nach Ablauf eines Jahres auf Antrag wieder eingeräumt werden.

Organisation und Verfahren

Im Rahmen dieser Betrachtung muß ein kurzer Seitenblick auch der Organisation und dem Verfahren der Ehrengerichte gelten, die der Strafordnung erst Leben verleihen.

---

[40]) Mansfeld in Anm. ArbRS. 32 II, 215.

[41]) Vgl. Urt. des SEG. Sachsen v. 6. 4. 1935, ArbRS. 23 II, 176; zustimmend Hetzell DArbR. 37, 280. Vgl. ferner ArbRS. 23 II, 69, 187; 24, 118; 26 II, 185; 29, 178. Mansfeld in Anm. ArbRS. 23 II, 176 hält ein Verbot, Jugendliche zu beschäftigen, offenbar für zulässig.

[42]) Vgl. Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38, S. 195; SEG. Mitteldeutschl. v. 7. 3. 1935, ArbRS. 23 II, 187.

[43]) Vgl. Krause DArbR. 35, 151; dagegen auch Kempermann, DArbR. 36, 176.

„Ankläger" im Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten ist der Reichstreuhänder der Arbeit (§ 41 AOG.), also ein weisungsgebundener Reichsbeamter. Hierdurch wird eine begrüßenswert straffe, zentrale Leitung der Antragspraxis gewährleistet. Bei den ständischen Ehrengerichten ist Antragsteller in der Regel ein ehrenamtlich tätiges Standesmitglied, z. B. vor den handwerklichen Ehrengerichten der Vorsitzende der Handwerkskammer (§ 78 HandwVO.), vor den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft der Leiter der Wirtschaftskammer oder der Wirtschaftsgruppe (§ 16 WEGO.). Auf dem Gebiete der ständischen Ehrengerichtsbarkeit macht die Bildung einer einheitlichen Antragspraxis, um die für das Handwerk insbesondere der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bemüht ist, erhebliche Schwierigkeiten. Im Gegensatz zum Strafverfahren ist der „Ankläger" im ehrengerichtlichen Verfahren nie gezwungen, bei einer Verletzung des materiellen Ehrenrechts das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten; vielmehr ist die Verfolgung für den ganzen Bereich der Ehrengerichtsbarkeit stets dem pflichtmäßigen Ermessen des Antragstellers anheimgegeben.

Die sozialen Ehrengerichte sind besetzt mit einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, und zwar einem Betriebsführer und einem Vertrauensmann — also einem Gefolgschaftsangehörigen. Diese Zusammensetzung erscheint zur Behandlung von Fragen, die das Verhältnis des Betriebsführers zu seinen Gefolgschaftsangehörigen betreffen, vorzugsweise geeignet[45]). Für die Sachkunde der Beisitzer trifft das Gesetz durch die Bestimmung Vorsorge, daß als Beisitzer tunlichst Personen ausgewählt werden sollen, die dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören (§ 41 Abs. 2 AOG.). Die ständischen Ehrengerichte sind dem Wesen der ständischen Ehrengerichtsbarkeit entsprechend überwiegend oder sogar vollständig mit Standesangehörigen besetzt, da in erster Linie derjenige, der zu dieser Gemeinschaft gehört, die einzelnen konkreten Normen ihrer Ehrauffassung ermitteln kann. Ist der zu beurteilende Sachverhalt aus den Rechtsbeziehungen zwischen einem Standesangehörigen und seiner Gefolgschaft erwachsen, sind insbesondere Fragen des Jugendschutzes oder der Berufserziehung Gegenstand des Verfahrens, so besteht dabei die Gefahr, daß die urteilenden Standesangehörigen, die selbst Führer eines Betriebes sind, sich trotz guten Willens von einer einseitigen Betrachtungsweise nicht völlig frei machen können. Dem entgegenzuwirken, ist eine wichtige Aufgabe des Vorsitzenden, der in der Regel entweder ein richterlicher Beamter ist (§ 65 Abs. 1 HandwVO.) oder — auch soweit er Standesangehöriger sein kann — wenigstens die Befähigung zum Richteramt haben muß (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 WEGO.).

Während den sozialen, den handwerklichen sowie den anderen auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ehrengerichten mit Ausnahme von Verhaftung, vorläufiger Festnahme, Vorführung des Beschuldigten, Beschlagnahme und Durchsuchung[46]) dieselben Mittel zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stehen wie den ordentlichen Strafgerichten, fehlen sie den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft. Diese können gegenüber Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten unmittelbar keine Zwangsmittel anwenden. Ihnen fehlt ferner das Recht zur Beeidigung. Dadurch bietet das Verfahren in Fällen, in denen es auf die Aussagen von Nichtstandesangehörigen ankommt, wie das zumeist bei arbeitsrechtlichen Tatbeständen der Fall ist, nicht stets die volle Gewähr für eine erschöpfende und zutreffende Aufklärung des Sachverhalts.

Ein wichtiges Mittel, wenigstens im Bereich der einzelnen Ehrengerichtsordnungen der durch die allgemeinen Straftatbestände bedingten Gefahr einer völligen Zersplitterung der Rechtsprechung vorzubeugen, ist die Möglichkeit nochmaliger Überprüfung der ehrengerichtlichen Urteile durch ein einheitliches Rechtsmittelgericht. Die Ehrengerichtsordnungen sehen in der Regel die Möglichkeit vor, durch Einlegung der Berufung eine neue Tatsacheninstanz vor einem für das ganze Reich zuständigen Ehrengerichtshof zu eröffnen (vgl. § 49 AOG., § 89 HandwVO., § 29 WEGO.).

---

[45]) Vgl. auch die Besetzung der Arbeitsgerichte, § 16 Abs. 1, § 35 Abs. 1 ArbGG.
[46]) Vgl. etwa § 12 der III. DVO. z. AOG. v. 28. 3. 1934, § 74 HandwVO.

Es wird vielfach darüber Klage geführt, daß die ehrengerichtlichen Verfahren zu schleppend durchgeführt würden und damit stark an Wirkung einbüßten. Der Grund dieser bedauerlichen Erscheinung ist u. a. darin zu sehen, daß die Bezirke der Ehrengerichte teilweise sehr groß sind, so daß die Durchführung der Vernehmungen vielfach erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Verhältnis mehrerer Verfahren

Eine der schwierigsten und für die Praxis bedeutsamsten Fragen, die das starke Anwachsen der Ehrengerichtsbarkeit aufwirft, ist die nach dem Verhältnis der verschiedenen Ehrengerichtsbarkeiten zur Strafgerichtsbarkeit, der sozialen Ehrengerichtsbarkeit zur ständischen Ehrengerichtsbarkeit und nach dem Verhältnis der ständischen Ehrengerichtsbarkeiten untereinander. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht:

Ein Handwerksmeister, der der Partei und der DAF. angehört und neben einem Handwerksunternehmen noch ein von seiner Frau eingebrachtes, selbständiges Handelsgeschäft betreibt, beschäftigt einen in seinem Handwerksbetrieb tätigen, körperlich nicht sehr kräftigen Lehrling trotz mehrfacher Abmahnungen längere Zeit hindurch erheblich über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus, wodurch der Jugendliche schwere Gesundheitsschäden davonträgt. Wegen dieses Verbrechens nach § 24 Abs. 3 JSchG. wird ein Strafverfahren vor der Jugendschutzkammer des Landgerichts durchgeführt. Das Verhalten des Handwerksmeisters verstößt aber auch gröblich gegen seine sozialen Pflichten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 AOG.) und gegen die in der HandwVO. und WEGO. umschriebene ständische Ehrauffassung. Endlich wird der Sachverhalt dem Parteigericht und dem Ehrengericht der DAF. Anlaß zu ehrenrechtlichen Maßnahmen gegen ihr Mitglied geben. Die Frage, in welchem Verhältnis diese Vielheit möglicher Verfahren zueinander steht, kann hier nur gestreift werden[47]):

Dem Strafverfahren ist überall — ausgenommen im Verfahren vor den Anerbenbehörden — der Vorrang vor dem ehrengerichtlichen Verfahren eingeräumt. Das bedeutet, daß die Ehrengerichte die Durchführung eines schwebenden Strafverfahrens abzuwarten haben, nicht aber, daß das Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestands ein ehrengerichtliches Einschreiten unzulässig macht. Die Erfahrung lehrt, daß von den Ehrengerichten nicht selten Fälle abgeurteilt werden, in denen eine kriminelle Bestrafung eher am Platze gewesen wäre. Soweit die Ehrengerichtsordnungen nicht ausdrücklich eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts vorschreiben (vgl. etwa § 67 Abs. 4 RRAO.), wird eine solche meist verneint.[48]) Die Vervielfachung der Verfahren birgt weiter die Gefahr einer innerlich nicht gerechtfertigten Häufung gleichartiger Strafen, die das Gewicht der strafgerichtlichen Verurteilung vermindert. Neben einer kriminellen Bestrafung (oder einer Bestrafung durch die sozialen Ehrengerichte) hat eine Bestrafung durch die berufsständischen Ehrengerichte nur Sinn, wenn diesen Strafmittel zur Verfügung stehen, die in dem Verfahren vor den anderen

[47]) Vgl. darüber die eingehende Darstellung von Ule, RVerwBl. 1939, 72 ff., 92 ff.; über das Verhältnis der sozialen Ehrengerichtsbarkeit zur WEGO. Vgl. Krause DArbR. 37, 132 ff., 170 ff., zur Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks, Krause DArbR. 35, 145 ff. Vgl. ferner Nagel S. 93 ff.

[48]) Vgl. über die Frage Spohr, DJust. 38, 860.

Gerichten nicht zur Anwendung kommen konnten (etwa Ausschluß aus dem Stand, Aberkennung der Lehrbefugnis ua.).[49]) Die Praxis zeigt, daß sich dieser Grundsatz noch nicht völlig hat durchsetzen können.

Das Verhältnis der ständischen Ehrengerichte zu den sozialen Ehrengerichten ist in der Mehrzahl der Fälle nicht geregelt (vgl. etwa die Reichsrechtsanwaltsordnung). Es besteht also insoweit die Möglichkeit, daß beide Verfahren nebeneinander durchgeführt werden und in ihnen inhaltlich widersprechende Entscheidungen ergehen.[49a]) Die Praxis ist bemüht, durch Verwaltungsanordnungen zu helfen. In der Regel wird hierbei dem Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten der Vorrang eingeräumt. Eine ausdrückliche Regelung in diesem Sinne enthält die HandwVO. (§ 77) und die WEGO. (§ 2 Abs. 2). Während die HandwVO. ein ehrengerichtliches Verfahren völlig ausschließt, wenn ein Tatbestand des § 36 AOG. vorliegt, gleichgültig, ob das soziale Ehrengerichtsverfahren zu einer Verurteilung führt oder nicht, betrachtet die WEGO. die Tat nur bei einer Verurteilung des Täters in der Regel durch die Entscheidung des sozialen Ehrengerichts als abschließend beurteilt und gesühnt. Auch bei der Durchführung dieser Vorschriften sind Schwierigkeiten entstanden, weil gesetzlich nicht bestimmt ist, wie die Zuständigkeitsfrage zu klären ist.[50])

Das Verhältnis der ständischen Ehrengerichtsbarkeiten untereinander ist durchgängig nicht geregelt.[51]) Die verschiedenen ständischen Ehrengerichtsverfahren können daher selbständig nebeneinander durchgeführt werden. Dadurch entsteht für sämtliche Beteiligten ein in der Regel unnötiger Aufwand an Arbeitskraft und Kosten. Die Vervielfachung der Verfahren birgt ferner die Gefahr widersprechender Entscheidungen und einer ungerechtfertigten Häufung von Strafen.

Anregungen für ein Recht der Berufserziehung

Die starke Zersplitterung und teilweise noch recht unorganische Entwicklung des sozialen und berufsständischen Ehrenrechts[52]) ist insbesondere bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Gemeinschaften, für die dieses Ehrenrecht gilt, durch die Unterschiedlichkeit in der Entwicklung der ständischen Organisationen sowie durch das weitgehende Fehlen einer führenden staatlichen Einflußnahme. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß die Durchdringung des Arbeits- und Wirtschaftslebens mit dem Gedanken der ehrenrechtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen gegenüber der Volks- und

49) Vgl. das Dienststrafrecht Wittland DJust. 36, 1607.
49a) Vgl. die Beispiele bei Nagel S. 108 ff.
50) Vgl. Krause, DArbR. 35, 148; Nagel S. 104 ff.; auch hier sind Verwaltungsanordnungen ergangen; vgl. Steinmann RABl. 36 Nr. 28; MinBl. Wi. Nr. 19 v. 6. 11. 1937.
51) Ausgenommen das durch die Zugehörigkeit des Handwerks zur gewerblichen Wirtschaft bedingte notwendige Zusammentreffen der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks (vgl. § 2 Abs. 6 WEGO.).
52) Vgl. eine knappe Darstellung dieser Mängel bei Doerner, DJust. 37, 548 ff.; ferner eingehend Nagel aaO. mit Reformvorschlägen.

Standesgemeinschaft einen Vorstoß in völliges Neuland bedeutete, der erst der praktischen Erprobung bedurfte. Die der Ehrengerichtsbarkeit noch anhaftenden Mängel dürfen aber nicht dazu führen, ihren wesentlichen Kern zu verkennen. Die soziale und die ständische Ehrengerichtsbarkeit setzen voraus, daß *die Berufsausübung — und damit auch die je nach der Berufsstellung mit ihr verbundene Berufserziehung der Jugend — Pflichterfüllung gegenüber der Gemeinschaft* ist. Dieser Gedanke kann in seiner Bedeutung für das Berufserziehungsrecht der Jugend nicht hoch genug eingeschätzt werden. Er wird einer der tragenden Grundsätze für seine Neugestaltung sein. Es soll daher versucht werden, die vorangegangenen Ausführungen über die bisherige Verwirklichung dieses Gedankens durch die ehrenrechtliche Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung für einige Anregungen nutzbar zu machen, die die Ausrichtung des sozialen und berufsständischen Ehrenrechts in seiner jetzigen Gestalt auf die besonderen Bedürfnisse des in der Neugestaltung begriffenen Berufserziehungsrechts bezwecken.[53]) Sie beschränken sich im wesentlichen auf die das Jugendarbeitsrecht hauptsächlich berührende Frage der Entziehung der Befugnis zur Beschäftigung oder Anleitung von Jugendlichen. Die Probleme, die die grundsätzliche Reform der Ehrengerichtsbarkeit aufwirft, können nicht Gegenstand dieser Betrachtung sein.[54])

1. Soweit das bisherige Recht die fehlende charakterliche oder sittliche Eignung des Betriebsführers oder Ausbildungsleiters für die berufliche Erziehung und Ausbildung Jugendlicher bei der Anordnung von Verwaltungsmaßnahmen oder bei der Verhängung ehrengerichtlicher Strafen berücksichtigte, sah es lediglich die Entziehung der Lehrbefugnis vor. *Der Berufserziehungsgedanke verlangt aber darüber hinaus, daß einem Betriebsführer oder Ausbildungsleiter, der nicht die erforderliche staatspolitische,*[54a]) *charakterliche oder erzieherische Eignung besitzt, nicht nur die Lehrbefugnis, sondern die Befugnis zur Beschäftigung und Ausbildung von Jugendlichen überhaupt (Berufserziehungsbefugnis) entzogen wird.*[55]) Die Entziehung der Lehrbefugnis muß auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen dem Ausbilder die zur Ausbildung von Jugendlichen im Lehr- oder Anlernverhältnis erforderliche fachliche oder körperliche Eignung fehlt

[53]) Vgl. über die vom Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht für die Ehrengerichtsbarkeit vorgenommene Problemstellung ZAkDR. 39, 23.

[54]) Vgl. die Reformvorschläge von Nagel S. 135 ff. mit weiteren Angaben.

[54a]) Vgl. die Fälle aus der Rspr. der handw. Ehrengerichte im „Recht des Handwerks" Bl. 1057 ff.

[55]) Berufserzieher der deutschen Jugend kann grundsätzlich nur sein, wer *Reichsbürger* ist. Die Befugnis zur Berufserziehung wird aus praktischen Gründen jeder Reichsbürger haben müssen, dessen Befugnis nicht entzogen oder erloschen ist (s. unt. Ziffer 6). Die Einführung einer Altersgrenze wird zu erörtern sein.

oder in denen er seine fachliche Ausbildungspflicht in gröblicher Weise vernachlässigt.

2. Die Befugnisentziehung kann durch ein Verhalten des Betroffenen begründet sein, das seine Ehre berührt. Sie kann aber auch durch Umstände bedingt sein, bei denen kein Verschulden und keine gemeinschaftswidrige Gesinnung des Erziehungsbefugten festzustellen ist, z. B. durch geistige Gebrechen. Man könnte nun daran denken, die Befugnisentziehung in beiden Fällen einem besonderen Berufserziehungs-Ehrengericht zu übertragen,[56]) um dadurch auch die Bedeutung der Berufserziehung hervorzuheben. Einer solchen Lösung stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Die Errichtung von Berufserziehungsehrengerichten würde die vertikale Zersplitterung des Ehrenrechts noch durch eine horizontale Trennungslinie vergrößern. Eine Abgrenzung der Zuständigkeit der Berufserziehungsgerichte von der der anderen Ehrengerichte würde sich nicht einwandfrei durchführen lassen, da die mangelnde Eignung des Erziehungsbefugten sich nicht notwendig in seinem Verhalten gegen die von ihm beschäftigten Jugendlichen zu äußern braucht. Bei einer Überschneidung der Zuständigkeiten dem Berufserziehungsgericht den Vorrang zu geben, würde aber der inneren Begründung entbehren. Endlich würde die Vermischung ehrenrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Tatbestände zu einer Verwässerung des Gedankens der Ehrengerichtsbarkeit führen.

3. Ergibt sich die mangelnde Eignung des Erziehungsbefugten aus einem Verhalten, das gegen eine Ehrenstrafordnung verstößt, so sollte die Befugnisentziehung grundsätzlich durch das zuständige Ehrengericht ausgesprochen werden. Auf die Wirkungen eines ehrengerichtlichen Strafausspruchs sollte nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden.

a) Dieser Grundsatz führt zu der Forderung, den Strafenkatalog des AOG. durch die Aberkennung der Befugnis zur Berufserziehung und der Lehrbefugnis zu erweitern.[57]) Daß die Praxis hierfür ein Bedürfnis ergeben hat, ist bereits ausgeführt worden. Nach dem jetzigen Rechtszustand müssen sich die sozialen Ehrengerichte in den vor ihnen verhandelten, besonders schwerwiegenden Fällen vielfach mit einer Strafe begnügen, die dem Einzelfall nicht voll gerecht wird. Sie können aus ihren Feststellungen nicht selbst die ihnen erforderlich erscheinenden berufserziehungsrechtlichen Folgerungen ziehen, sondern müssen zu diesem Zweck andere Stellen angehen, damit diese in dem sehr viel weniger eindrucksvollen Verwaltungsverfahren (vgl. §§ 77, 96 Abs. 3 HandwVO.) dem Angeklagten die Lehrbefugnis entziehen. Eine solche Regelung entspricht nicht der Stellung der sozialen Ehrengerichte und führt zu unnötiger Doppelarbeit.

---

[56]) Vgl. den Bericht über die Sitzung des Jugendrechtsausschusses der Akademie a. a. O.

[57]) Auch Mansfeld in Anm. ArbRS. 23 II, 187 bezeichnet eine solche Erweiterung als wünschenswert.

b) Gegenüber einer Übertragung der Befugnisentziehung auf die mit Standesangehörigen besetzten berufsständischen Ehrengerichte könnte auf die weit über den ständischen Bereich hinausgehende staatspolitische Bedeutung der Berufserziehung, ferner auf die außerordentliche wirtschaftliche Tragweite einer solchen Entscheidung hingewiesen werden. Diesen Bedenken kann nicht jede Berechtigung abgesprochen werden. Es ist aber zu beachten, daß in den zahlreichen Fällen, in denen das Verhalten des Standesangehörigen gegenüber den in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen Gegenstand des ehrengerichtlichen Verfahrens ist, in aller Regel die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts, des sozialen Ehrengerichts, begründet sein wird. Eine Aberkennung der Berufserziehungsbefugnis durch die berufsständischen Ehrengerichte wird daher in der Regel nur — und zwar als Nebenstrafe — in Frage kommen, wenn sich die mangelnde Eignung des Standesangehörigen aus Tatsachen ergibt, die nicht in seinem Verhalten gegenüber den bei ihm beschäftigten Jugendlichen begründet liegen. Es würde nun aus den bereits angeführten Gründen (stärkere Wirkung der ehrengerichtlichen Strafe, Vervielfachung der Verfahren) wenig zweckmäßig sein, wenn in derartigen Fällen die notwendigen berufserziehungsrechtlichen Folgerungen einem weiteren (Verwaltungs-) Verfahren überlassen werden müßten. Man sollte daher auch den berufsständischen Ehrengerichten die Möglichkeit geben, auf Grund der für sie geltenden Straftatbestände als ehrengerichtliche Strafe die Berufserziehungs- und Lehrbefugnis abzuerkennen.

4. Durch die Einfügung der Entziehung der Berufserziehungsbefugnis und der Lehrbefugnis in den Strafenkatalog der sozialen und berufsständischen Ehrengerichtsordnungen ist dem Bedürfnis nach der Anordnung einer solchen Maßnahme noch nicht erschöpfend Genüge getan. Es bleiben einmal die Fälle, in denen die mangelnde Eignung des Betriebsführers oder Ausbildungsleiters auf Umständen beruht, die einer ehrenrechtlichen Wertung nicht zugänglich sind, z. B. bei körperlichen oder geistigen Gebrechen des Erziehungsbefugten. Zum anderen versagt das ehrengerichtliche Verfahren dann, wenn der Erziehungsbefugte keiner Ehrenstrafordnung untersteht, sei es, daß er nicht Angehöriger der ständischen Organisation ist (Ausbildungsleiter!), sei es, daß sich eine ständische Ehrengerichtsbarkeit noch nicht entwickelt hat (Reichsnährstand u. a.). Die hiernach ausschließlich für ein Verwaltungsverfahren in Frage kommenden Fälle tatbestandlich von den ehrengerichtlicher Ahndung unterliegenden abzugrenzen, ist nicht angängig, da die Ehrenstrafordnungen zu verschiedenartig und nicht auf berufserzieherische Gesichtspunkte abgestellt sind. Es ist vielmehr notwendig, die Voraussetzungen, unter denen im Verwaltungsverfahren die Befugnisentziehung zulässig sein soll, so zu fassen, daß ungeachtet etwaiger ehrengerichtlicher Bestrafung alle in Frage kommenden Fälle erfaßt werden können. Nur auf diese Weise wird die Möglichkeit sichergestellt, in

allen Fällen den berufserziehungsrechtlichen Gesichtspunkten voll Rechnung tragen zu können. Die hierdurch eintretende Konkurrenz zwischen dem ehrengerichtlichen Verfahren und dem Verwaltungsverfahren ist ausschließlich verfahrensrechtlich zu lösen, und zwar in der Weise, daß den ehrengerichtlichen Verfahren gegenüber den Verwaltungsverfahren der Vorrang eingeräumt wird, soweit in diesem nicht bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßnahmen anzuordnen sind. Hat das ehrengerichtliche Verfahren nicht zur Befugnisentziehung geführt, so darf den Verwaltungsbehörden nicht verwehrt sein, auf Grund der für sie maßgebenden Tatbestände und Gesichtspunkte die Berufserziehungs- oder Lehrbefugnis zu entziehen. Um Doppelarbeit zu vermeiden, muß im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit bestehen, den von den Gerichten festgestellten Sachverhalt zugrundezulegen (jedoch keine Bindung!).

5. Träger des Verwaltungsverfahrens können nicht die Ehrengerichte sein. Die Übertragung von Verwaltungsmaßnahmen auf die Ehrengerichte führt, wie bereits ausgeführt, zu einer Verwässerung des Gedankens der Ehrengerichtsbarkeit. Sollen die Urteile der Ehrengerichte im Volke auf die Dauer den notwendigen Widerhall finden, so muß die Volksgemeinschaft davon ausgehen können, daß der Volksgenosse, dem ein Ehrengericht die Berufserziehungsbefugnis aberkennt, in schwerer Weise gegen Gemeinschaftspflichten verstoßen hat. Den Handwerklichen Ehrengerichten sollte daher das Verwaltungsverfahren des § 96 Abs. 3 HandVO. wieder genommen werden.

Das Verwaltungsverfahren kann nur von einer Behörde durchgeführt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Es wird daher in der Regel die sachlich zuständige Kammer — und zwar zweckmäßig ein ständiger Ausschuß — mit dieser Aufgabe zu betrauen sein. Die Mitwirkung der Parteiorganisationen in diesem Ausschuß muß sichergestellt werden.

6. Angesichts der großen wirtschaftlichen Tragweite der Entziehung der Berufserziehungsbefugnis, die nur auf Grund einer einwandfreien Tatsachenfeststellung erfolgen darf, wird zu erörtern sein, ob diese Ausschüsse durch Anwendung der Grundsätze des Verwaltungsstreitverfahrens oder durch eine Rechtshilfeverpflichtung der ordentlichen Gerichte — zum mindesten für die Rechtsmittelinstanz — in die Lage gesetzt werden müssen, Zeugen auch eidlich zu vernehmen.

7. Neben die Entziehung der Berufserziehungsbefugnis im ehrengerichtlichen oder im Verwaltungsverfahren muß das selbsttätige Erlöschen dieser Befugnis in gewissen Fällen treten, in denen durch gerichtliche Entscheidungen die Ehre des Betroffenen in tiefgreifender Weise berührt wird. Man wird diese Rechtsfolge knüpfen müssen an den Ausschluß aus der Partei, die Verurteilung zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, der Amtsfähigkeit und der Betriebsführerbefähigung, endlich an gewisse Maßnahmen des Erbhofrechts (Abmeierung u. a.).

8. Ist die Berufserziehungsbefugnis eines Unternehmers erloschen oder entzogen, so darf er grundsätzlich Jugendliche nicht beschäftigen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn er einen geeigneten Vertreter bestellt und die zuständige behördliche Stelle nach Prüfung der Verhältnisse der Beschäftigung zustimmt. Diese Zustimmung ist erforderlich, um eine trotz der Bestellung eines Vertreters mögliche Gefährdung des Jugendlichen (etwa durch einen in sittlicher Beziehung nicht einwandfreien Unternehmer) zu vermeiden.

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollten einen Überblick geben über ein Rechtsgebiet, das infolge der Zersplitterung seiner Erfassung gewisse Schwierigkeiten bietet und dessen Bedeutung für das Jugendarbeitsrecht noch nicht überall voll erkannt worden ist. Eine sinnvolle Ausnutzung dieser Möglichkeiten setzt allerdings die Erkenntnis der natürlichen Aufgaben und Grenzen der Ehrengerichtsbarkeit voraus. Angesichts der drängenden Neugestaltung des Berufserziehungsrechts erschien es geboten, aus dem so gewonnenen Bild einige rechtspolitische Anregungen für die Gestaltung der Vorschriften zu gewinnen, die die persönlichen Anforderungen an den Berufserzieher zum Gegenstand haben, soweit diese Dinge überhaupt rechtlicher Regelung zugänglich sind.

GEORG EBERSBACH:

Woher kommen die Besten?

Die soziale Herkunft der Gausieger — Zentrale Förderung zwingend geboten

Mit dem Reichswettkampf zu Köln und der traditionellen Verkündung der Reichssieger hat der 6. Reichsberufswettkampf seinen Abschluß gefunden. Durch die Ermittlung von nahezu 100 000 Kreis-, Gau- und Reichssiegern ist auch in diesem Wettkampf wiederum der Gedanke der Auslese augenfällig und beweiskräftig demonstriert worden. Die Erfahrungen, die bei dieser Ausleseaarbeit gemacht werden konnten, wurden in dieser Zeitschrift bereits dahingehend zusammengefaßt, daß eine entschlossene und planmäßige Förderung der ermittelten Begabungen eine unaufschiebbare, weil überaus zeitgemäße Aufgabe der Partei, des Staates und der Wirtschaft darstelle. Bei dieser Überzeugung, die man mit wachsender Eindringlichkeit und vielfach offenbarer Ungeduld auch von anderer Seite bestätigt hört, wird vornehmlich von Tatsachen ausgegangen, die inzwischen im Hinblick auf die soziale Herkunft sowie die familiären und materiellen Lebensbedingungen der im Reichsberufswettkampf ermittelten Begabtenauslese bekanntgeworden sind.

Soziale Lebensumstände

Nach einer vorausgegangenen Erhebung bei den Reichssiegern wurde durch den Leiter des Reichsberufswettkampfes eine sozialpolitische Aus-

wertung der Personalunterlagen der Gausieger aus dem 5. Reichsberufswettkampf veranlaßt, die zunächst den Zweck haben sollte, die äußerst ernsten und nachdenklich stimmenden Ergebnisse der Erhebung bei den Reichssiegern auf einer wesentlich verbreiterten und damit allgemein schlußkräftigeren Basis zu kontrollieren. Im Vordergrund stand die Ermittlung der sozialen Herkunft der Sieger, für die in üblicher Weise die Berufsstellung der Väter als Merkmal benutzt wurde; zur Ergänzung dieses Bildes wurde die Erhebung noch durch einige weitere, gleichgerichtete Gesichtspunkte ausgestattet, von denen die Zahl der aus der Familie hervorgegangenen Kinder, die Arbeitslosigkeit der Väter während der Niedergangsjahre — bei den erwachsenen Siegern die eigene Arbeitslosigkeit — die sozialen Umstände der Berufswahl und der Schulvorbildung aufgezählt seien. Die Auswertung erfolgte für Jugendliche und Erwachsene getrennt; der Einschnitt wurde in Abweichung von der sonst geübten Praxis und Anschauung bei dem Altersjahrgang 1913/14 vorgenommen; maßgeblich war dafür die Erfahrung, daß etwa mit dem 25. Lebensjahr in sozialer Hinsicht sowohl für den einzelnen — Eheschließung, eigene Kinder, endgültiger Abschluß der Ausbildungszeit — wie auch objektiv — Vorkriegszeit, Kriegs- und Nachkriegsgeneration — veränderte Verhältnisse einsetzen. Das Ergebnis der sozialen Auswertung lautet in der Gegenüberstellung von Reichs- und Gausiegern wie folgt:

Jugendliche*)

Soziale Umstände	Reichssieger	Gausieger
Beruf des Vaters		
Gelernte Arbeiter	24 Prozent	35 Prozent
Ungelernte Arbeiter	12 "	12 "
Selbständige Handwerker und Kaufleute; Einzelhandel	22 "	21 "
Beamte	12 "	13 "
Angestellte	21 "	9 "
Sonstige Berufe	9 "	10 "
Arbeitslosigkeit der Väter während der entscheidenden Entwicklungsjahre der Sieger	12 "	14 "
Väter sind Kriegsbeschädigte oder Arbeitsopfer	6 "	7 "
Mutter ist alleinstehend	11 "	8 "
Aus kinderreicher Familie	29 "	34 "
Besuch höherer Schulen aus wirtschaftlichen Gründen unterlassen oder abgebrochen	13 "	15 "
Weder eigene noch fremde Mittel zur beruflichen Fortbildung	69 "	52 "

*) Die Erhebung bezog sich auf 307 Reichssieger und 2749 Gausieger ab Altersjahrgang 1914 einschließlich; verheiratete Sieger wurden ohne Rücksicht auf das Alter grundsätzlich bei den Erwachsenen erfaßt.

Erwachsene

Soziale Umstände	Reichssieger	Gausieger
Beruf des Vaters		
Gelernte Arbeiter	37 Prozent	37 Prozent
Ungelernte Arbeiter	8 "	13 "
Selbständige Handwerker und Kaufleute; Einzelhandel	22 "	18 "
Beamte	12 "	11 "
Angestellte	12 "	9 "
Sonstige Berufe	9 "	12 "
Längere eigene Arbeitslosigkeit	18 "	26 "
Aus kinderreicher Familie	34 "	53 "

Der Gleichklang, der in den beiden Ziffernreihen auf den ersten Blick sichtbar wird, belehrt darüber, daß die Erkenntnisse, die über die soziale Struktur der Reichs- und Gausieger gewonnen wurden, mit gutem Recht auf die vielen zehntausend Kreissieger und wohl alle im Arbeitsleben vorhandenen Begabungen ausgedehnt werden dürfen.

Begabungsreserven

Die eigentlichen Realitäten aber, die sich hinter diesen Ziffern verbergen, werden erst erkennbar, wenn man den allgemeinen Durchschnitt nach den einzelnen Wirtschaftszweigen, also den Wettkampfgruppen, aufgliedert. Es erweist sich dann z. B., daß bei den Jugendlichen der Anteil der Arbeiterkinder unter den Gausiegern in der Wettkampfgruppe „Chemie" auf 69 Prozent steigt, bei „Textil" und „Steine und Erden" auf 66 Prozent, „Hausgehilfen" 64 Prozent. Die unter dem Gesichtspunkt des Begabtennachwuchses gewöhnlich als nahezu völlig steril verdächtigen ungelernten Arbeiter stellen in der „Chemie" immerhin zu 33 Prozent und bei „Steine und Erden" zu 22 Prozent die Väter der in der Leistungsauslese des Reichsberufswettkampfes ermittelten und durch die Gauleiter der Partei geehrten Gausieger. Es sei hier nur erwähnt, daß an dieser abschätzigen Verfemung bestimmter Volksschichten — „ausgelaugt von Begabungen"! — ein völlig abwegiger, weil einseitig schulischer und intellektueller Begabungsbegriff die Schuld trägt, für dessen „wissenschaftliche" Stützung die wehrlose Statistik mehr als einmal mißbraucht wurde. Auch die Angaben über die Arbeitslosigkeit der Väter zeigen in den einzelnen Berufsgruppen Nuancen, die zur Einschätzung der Voraussetzungen, mit denen in diesen Berufen eine ernstliche Begabtenauslese rechnen müßte, durchaus zu bemerken sind; der Durchschnitt wird hier im wesentlichen übertroffen bei „Chemie", „Textil", „Handel" und „Druck und Papier". Kann hierbei noch von Nuancen die Rede sein, so vergröbern sich die Abweichungen im Hinblick auf die eigene Arbeitslosigkeit der Erwachsenen in einer besonders eindringlichen Weise: einem Durchschnitt von 26 Prozent entspricht im Baugewerbe ein Hundertsatz von 42, bei „Steine und Erden" von 42, bei „Eisen und Metall" von 38 Prozent. Fast jeder zweite Gausieger unter den Erwachsenen war also in diesen Berufen vor noch kaum einem Jahrzehnt mehrere Jahre ohne Arbeit!

Tatsachen am Rande, aber als solche immerhin der Erwähnung wert, sind es schließlich, wenn die Erhebung ausweist, daß 7 Prozent der Gausieger *Kriegs- oder Arbeitsopfer* zum Vater haben und 8 Prozent aus

Familien stammen, in denen der männliche Ernährer überhaupt fehlt; auch hier bleibe nicht unerwähnt, daß sich der Anteil der Kriegs- und Arbeitsopfer bei „Steine und Erden" auf 10 Prozent erhöht, der Anteil der Familien, in denen die Mutter alleinstehend ist, im „Bergbau" auf 13 Prozent, bei „Textil" und „Chemie" auf 10 Prozent.

Nicht fehlen konnte im Bilde einer solchen sozialen Struktur der beruflich Besten der Kinderreichtum der Familien, denen diese zweifellos hochwertigen Erbträger entstammen. Jeder dritte Sieger hat im Durchschnitt sein Elternhaus, seine Erziehung und Ausbildung mit mehr als drei Geschwistern geteilt. In der Gliederung nach Berufsgruppen liegen auch hier „Chemie", „Eisen und Metall", Textil" und der „Bergbau" an der Spitze.

Schon eigentlich nicht mehr einen Blick in die Voraussetzungen, sondern bereits in ihre ersten Folgen während der frühesten Entwicklungs- und Bildungsjahre vermitteln die Angaben über Schullaufbahn und Berufswahl. In der Wettkampfgruppe Handel war je einer von vier Gausiegern, bei Banken und Versicherungen sogar jeder dritte (31 Prozent) zu früherer Zeit genötigt, die höhere Schule aus wirtschaftlichen Gründen zu verlassen oder von einem angeratenen Besuch abzusehen. Es kann gar kein Zweifel sein, daß sich dem Handel und dem Bankfach auf diese Weise Nachwuchskräfte zugewandt haben, die der störungsfreie Besuch und Abschluß einer höheren Schule vielleicht zur Technik oder in den Lehrerberuf geführt hätte. Bei „Eisen und Metall", „Freie Berufe", „Energie, Verkehr, Verwaltung" und „Textil" machen die „verhinderten Abiturienten" 20 Prozent aus! Die weitere Angabe, daß die Berufswahl aus wirtschaftlichen Gründen entgegen dem eigentlichen Berufsideal erfolgt sei, mag verschiedene Schlußfolgerungen zulassen; unbestritten ist aber auf jeden Fall, daß die wirtschaftliche Zwangslage verschiedenen Berufszweigen hochtalentierten und entwicklungsfähigen Nachwuchs zugeführt hat, der mit unverbrauchten Kräften ausgestattet den Weg nach oben sucht. Begabtenförderung heißt hier frische Blutzufuhr in Bereiche, die sich im Vertrauen auf die soziale Selbstregelung vom Lebensboden anderer Schichten oft nahezu vollkommen abgeschnitten und isoliert haben. Die höchsten Anteile erreichen unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlich bedingter Berufswahl die Wettkampfgruppen „Textil" und „Chemie".

Nicht nur nach Berufsgruppen, sondern auch in der Aufteilung nach Gauen gibt die Erhebung praktisch wichtige Aufschlüsse. Mit 83 Prozent Arbeiterjungen und -mädeln unter den Siegern liegt Württemberg an der Spitze; mit über 60 Prozent folgen Schlesien und Halle-Merseburg. Die Geschwisterzahlen der Sieger steigern sich erheblich in den Gauen Bayerische Ostmark, Berlin, Köln, Aachen, Saarpfalz, Weser-Ems und Westfalen-Süd, so daß sich der Anteil der Abkunft aus kinderreichen Familien bis zu 77 Prozent (Berlin) und 54 Prozent (Westfalen-Süd) erhöht. Der Besuch höherer Schulen wurde im Gau Magdeburg-Anhalt von 37 Prozent der Sieger abgebrochen; in Ostpreußen stammen 19 Prozent der Sieger aus Familien in denen die Mutter die Familie ernähren muß; im Gau Mainfranken sind die Väter der Sieger zu 21 Prozent kriegsbeschädigt oder Arbeitsopfer.

Sieger nach Betriebs- und Gemeindegröße

Die geschilderten Aufschlüsse über die soziale Herkunft der Sieger werden in willkommener Weise durch eine weitere, anläßlich des Gauwettkampfes

1938 veranstaltete Erhebung ergänzt, die die **Verteilung der Sieger auf Gemeinden und Betriebe** unter dem Gesichtspunkt der Größenklasse zu ermitteln sucht. Das statistische Ausgangsmaterial ist hierbei also ganz beträchtlich erweitert, und zwar auf etwa 15 000 Kreissieger aus dem vorjährigen Berufswettkampf. Die Verteilung der Kreissieger auf die Gemeinden erwies sich wie folgt:

Gemeinden mit Einwohnerzahl	Jugendliche	männlich
unter 3 000	3 110	20,1 Prozent
von 3 000— 10 000	2 695	17,4 „
von 10 000— 30 000	2 295	14,8 „
von 30 000—100 000	2 157	13,9 „
über 100 000	5 223	33,8 „
	15 480	100 Prozent

Es ist gewiß nicht überflüssig, daß in dieser Untersuchung auf eine statistisch schlüssige und unanfechtbare Art festgehalten wurde, daß etwa nur ein Drittel der durch den Reichsberufswettkampf in Erscheinung tretenden Begabtenauslese auf Großstädte und nicht mehr als 48 Prozent auf Groß- und Mittelbetriebe entfallen. Mehr als die Hälfte ist also in der kleineren und Kleinstadt und auf dem Lande zu Hause, ein Fünftel der Kreissieger allein in den Gemeinden unter 3000 Einwohnern. Noch plastischer wird dieses Ergebnis, wenn man die Verteilung auf die Betriebe, wiederum unter dem Gesichtspunkt der Größenklasse, zur Seite stellt:

Aus Betrieben	Jugendliche männl. in Proz.	Jugendliche weibl. in Proz.
unter 5 Gefolgschaftsmitgliedern .	27,2	39
von 5— 19	16,8	14,7
von 20— 49	9,4	8,4
von 50— 99	7,1	7,3
von 100—999	21,2	23,0
über 1000	18,3	7,6

Der Arbeitsplatz der Begabten liegt nach diesen Ziffern zu gleichen Teilen in den Betrieben mit weniger und mehr als hundert Beschäftigten; bei der weiblichen Jugend erhöht sich sogar das Gewicht der kleineren Betriebe auf 70 Prozent. Im Bereich des Handwerks und der kleinen Industriebetriebe wiederum wird der Kleinstbetrieb mit weniger als 5 Beschäftigten zu einem bedeutsamen Standort der Begabtenauslese.

*

Die Herkunft der Sieger aus dem Reichsberufswettkampf beschäftigt hier nicht aus akademischem Interesse. Eine jede Ziffer ist eine Realität und jeder Hundertsatz eine Forderung! Nicht nur gilt dies für die sozialen Tatsachen der familiären Abkunft, sondern mit gleichem Gewicht für die Aufschlüsse über die Betriebs- und Gemeindeverteilung. Wer etwa der Meinung wäre, daß die Aufgabe der Begabtenauslese und -förderung einer zentralen

staatlichen Planung und Lenkung entraten könne, wird durch die beschriebenen Tatsachen offensichtlich widerlegt. Es reicht weder das wirtschaftliche Vermögen der großen Betriebe noch die, übrigens begrenztere, finanzielle Leistungsfähigkeit der großen Städte aus, um den Bedürfnissen einer wirklich gründlichen und tiefschürfenden Begabtenförderung zu genügen, auch dann, wie Zahlen beweisen, nicht, wenn die Betriebe und Kommunen ihre nationalsozialistische Pflicht in völlig uneigennütziger und im sozialistischen Sinne gerechter Weise erfüllten. Ad absurdum geführt werden auch durch diese Erkenntnisse manche eilfertigen Projekte für die Durchführung einer Begabtenförderung, etwa der Hinweis auf billigere Abendschulen als Ersatz für Vollausbildungen auf Fachschulen oder auch der Glaube an unbeschränkte Entwicklungs- und Förderungsmöglichkeiten in dem gegebenen Betrieb. Wunschbilder solcher Art gedeihen vorzugsweise auf dem Boden eines großbetrieblichen und großstädtischen Denkens, wogegen sich eine richtig verstandene Begabtenförderung gerade zum Ziel setzen muß, der unverbrauchten, wurzelhaften und biologisch erfüllten Substanz auf dem breiten Lande auf die Spur zu kommen.

Sehr lebendige Bilder werden unter den nüchternen statistischen Zahlenreihen wach, die die soziale Heimat und Lebenssituation der Sieger beschreiben. Die Textilindustrie, die chemische Industrie, das Baugewerbe, die Industrie der Steine und Erden, die Hausgehilfen und der Bergbau liefern dafür Beispiele von besonders eindringlicher Art. Das Verhängnis des Niedergangs, des Krieges, der Inflation und der Arbeitslosigkeit zeigt hier nochmals seine tiefsten Schatten. Für die Zukunft wird eine stetige Auslese und wirkungsvolle Förderung der Besten zu einer Aufgabe von wahrhaft historischem Maß, zugleich eine solche des gesunden Menschenverstandes und der Energie, mit der man ihn anzuwenden gedenkt. Gilt der große politische Aspekt für Partei und Staat, so geht der letzte Hinweis an die Adresse der Wirtschaft, die ernstlich prüfen mag, wie der ihr zustehende Beitrag zu einer sozialistischen Begabtenförderung beschaffen sein soll. Welche Leistungssteigerung kann sich die Textilindustrie versprechen, wenn sie in die Unterführerschaft ihrer Betriebe neues Blut einführt und dazu dem tüchtigen Nachwuchs Mittel zum Besuch von Sonder- und Spezialkursen, von Meister- und Technikerlehrgängen zur Verfügung stellt? Wie könnte noch länger in der Chemie der erkennende Blick auf die Auslese von Begabten unterlassen werden, wo doch gerade hier am materiellen Stoff der Sinn für Verwertung und Auswertung aller Kräfte so mannigfach geschult ist und der Mangel an Menschen — neben den wissenschaftlichen Chemikern fehlt es nicht weniger an dem unentbehrlichen Stab von Helfern und Mitarbeitern — auf den Nägeln brennt. Soll noch an das Baugewerbe erinnert werden, wo zeitweise mit heftiger Eile nach Schachtmeistern, Technikern und Bauführern gesucht wird, wozu freilich auch nicht jedes, sondern nur das geeignete Mittel recht sein sollte? Der Reichsberufswettkampf hat sich nun in diesem Jahre

wiederum als ein solches einmaliges Instrument sauberer und totaler Auslese erwiesen. Es müßte sich wahrhaftig lohnen, an der sorgfältigen Ermittlung und Auslese von Siegern unter von Jahr zu Jahr erhöhten Anforderungen mitzuwirken, wenn sich das Ziel einer sozialistischen Begabtenförderung in der Tat erfüllen würde. Auf lange Sicht liegt immer die wahre Weisheit in der Gerechtigkeit.

Das Recht der jungen Arbeit

Auslese und Förderung begabter Volksschüler

Bericht aus Hagen

Die Fragen der Begabtenauslese und -förderung ist in dieser Zeitschrift wiederholt eingehend erörtert worden. Auch ein neuerdings innerhalb dieses Fragenkreises stark in den Vordergrund tretendes Problem, nämlich die Notwendigkeit der Erfassung und Förderung begabter Volksschüler- und -schülerinnen der 4. Grundschulklasse, ist in einem Aufsatz von Neuloh unter Zugrundelegung eines in der Großstadt Hagen (Westfalen) erprobten praktischen Beispiels im einzelnen behandelt worden*).

Versuch einer erschöpfenden Auslese

Der damalige Versuch, der auf Grund einer Anregung der Gebietsführung Westfalen der Hitler-Jugend begonnen wurde, hat einen neuen Weg gezeigt, auf dem die guten und besten Begabungen aus den Kreisen der zehnjährigen Volksschüler und Volksschülerinnen eines abgegrenzten Bezirkes festgestellt werden können. Infolge verschiedener Schwierigkeiten war es bei dieser, zum Ostertermin 1938 in Hagen durchgeführten Auslese noch nicht, wie an sich geplant, dazu gekommen, den ermittelten begabten Jugendlichen, die von Haus aus nicht dazu in der Lage waren, den kostenlosen Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen. Die mit der Auswahlmethode gemachten Erfahrungen waren jedoch die denkbar besten. Allein der Erfolg, daß verschiedene gute und sehr gute Begabungen herausgefunden wurden und einer Bewährungsprobe standhielten, rechtfertigte Weg und Methodik.

Der Versuch des vergangenen Jahres wurde in diesem Jahre unter Zugrundelegung der Erfahrungen des Vorjahres auf eine neue Grundlage gestellt und weitergeführt. Nachdem damals die Grundgesetze und allgemeinen Richtlinien für die Auslese der begabten Volksschüler herausgearbeitet worden sind, soll heute ein knapper Überblick gegeben werden über die Durchführung der Hagener Begabtenauslese 1939 und über ihr Ergebnis, nämlich die Förderung von 30 begabten Schülern und Schülerinnen der 4. Grundschulklasse durch Gewährung von zusätzlichen Freistellen und z. T. Lehrmittelzuschüssen, und zwar schon für die erste Klasse der höheren Schule. Eingehender wird der Hagener Versuch in einer besonderen Denkschrift behandelt werden.

Wie im Vorjahr wurden zuerst über sämtliche Schüler und Schülerinnen der 4. Grundschulklasse ausführliche Personalfragebogen seitens der Schule ausgefüllt. Erfaßt wurden insgesamt 2037 Kinder (davon 1052 Knaben und 985 Mädel) in 62 Schulen mit nachstehendem Fragebogen:

Bezeichnung der Schule

. . . . . . stufig

Knabe / Mädel

Fragebogen

für Schüler und Schülerinnen des vierten Grundschuljahres.

1. Familienname: . . . .
   Vorname . . . .
2. Geburtstag: . . . .
   Geburtsort: . . . .
3. Wohnung: . . . .
   Konfession: . . . .
4. Name, Beruf und Wohnung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund): . . . .
   . . . .
   Beschäftigt bei: . . . .
5. Vater kriegsbeschädigt: ja/nein
   . . . . %

*) Die Auslese der Begabten, Jg. 1938, Juli-Ausgabe, Seite 325 ff.

Begutachtung
des Klassenlehrers:

6. Allgemeinbegabung: ....
7. Ausgeprägte Fähigkeiten oder Unfähigkeiten, Neigungen oder Abneigungen: ....
8. Beobachtungen über Arbeitsweise, Arbeitstempo, Sorgfalt und Ausdauer: ....
9. Besondere Charaktereigenschaften: ....
10. Allgemeineindruck der körperlichen Entwicklung (Brillenträger, Sprachfehler oder sonstige körperliche Mängel): ....
11. Erzieherischer Einfluß der Familie: ....
12. In welcher Klasse ist der Schüler nicht versetzt worden und aus welchem Grunde? ....
13. Letztes Schulzeugnis.
    a) sehr gut in: ....
    b) gut in: ....
    c) befriedigend in: ....
    d) ausreichend in: ....
    e) nicht ausreichend in: ....
14. Erfüllt der/die Schüler/in nach Ansicht des Klassenlehrers begabungs- und eignungsmäßig die Voraussetzungen für den Besuch einer höheren Schule? ....
15. Ist er/sie besonders hervorragend dafür geeignet? ....
16. Beabsichtigen die Eltern von sich aus, den Besuch einer höheren Schule vorzusehen? ....
17. Wie ist die soziale und finanzielle Lage der Eltern? ....

....
(Unterschrift des Klassenlehrers.)

Die Fragebogen der Schüler und Schülerinnen, die nach Auffassung der Klassenlehrer für den Besuch einer höheren Schule gut geeignet waren, erfuhren eine gesonderte Behandlung. Nur sie kamen als Unterlagen für die Begabtenauslese in Betracht. Die restlichen haben für den Gesamtversuch insofern einen beachtlichen Wert, als sie, verglichen mit den tatsächlich vorgenommenen Anmeldungen und Aufnahmen für die höheren Schulen, zeigen, wieviel von den als ausreichend geeignet bezeichneten Kindern und wieviel aber auch von den als nicht geeignet Festgestellten den Weg zur höheren Schule fanden. Daß eine zweckvolle Neuordnung der Beschränkung des Zuganges der Nichtgeeigneten noch einer besonderen Regelung bedarf, braucht hier nicht besonders betont zu werden. Die höhere Schule ist für solche Schüler und Schülerinnen meist ein Leidensweg, der mit der vierten oder dritten Klasse endet; und gerade diese Jugendlichen bereiten den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter bei einer planmäßigen Nachwuchslenkung meist die größten Schwierigkeiten.

Totale Persönlichkeitsprüfung

Die herausgesonderten gut Geeigneten ergaben eine Zahl von 605, das sind 30 v. H. der Gesamtschülerzahl. Von diesen wurden wiederum 573 nach jenen struktur-psychologischen Grundsätzen, die sich schon seit Jahren bei den Arbeitsämtern Westdeutschlands für die Eignungsfeststellungen bei der Berufsnachwuchslenkung bewährt haben, in die Begabungsuntersuchung einbezogen. Diese Untersuchungen waren aufgebaut auf der Grundlage der totalen Persönlichkeitserfassung. Es handelt sich also nicht um eine reine Intelligenzprüfung — für die Intelligenzfeststellung bietet ja auch das Schulurteil eine wesentliche Grundlage —, sondern um eine struktur-psychologische Ganzheitserfassung, die bei ihren Ergebnissen sehr stark erbbiologische und charakterliche Momente berücksichtigt*). Es wurden jeweils vormittags und nachmittags je 30 Kinder zusammengefaßt, die in einer $4^1/_2$stündigen Untersuchung neun verschiedene Tests und Arbeitsproben zu erfüllen hatten. Die Untersuchungsreihe wurde im Vergleich zu der vorjährigen weitgehend ausgebaut und nach sorgfältiger Überprüfung der neugebildeten „Arbeitsgemeinschaft für Begabtenauslese und -förderung“ vorgeschlagen. In einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wurde die probeweise Untersuchung von 16 Kindern durchgeführt und die Methodik eingehend erörtert. Das Ergebnis war die übereinstimmende Feststellung, daß die Untersuchungsmethode, unter gleichzeitiger Zugrundelegung aller anderen Unterlagen, das höchstmögliche Maß an Richtigkeit und Objektivität zu erreichen in der Lage sein werde.

Die Durchführung der Untersuchungen, die 11 Tage in Anspruch nahm, wurde von zwei qualifizierten Fach-

*) Über diese Seite der Auslese, d. h. ihre politisch und wissenschaftlich begründete Methodik, hat der Leiter des Rhein. Prov.-Instituts für Arbeits- und Berufsforschung, Dr Schulz, Düsseldorf, im Märzheft der „Rheinprovinz“ in einem Aufsatz: „Grundsätzliches zur Frage der Begabtenauslese“, S. 165 ff. eingehend berichtet.

psychologen vorgenommen. Die grobe Auswertung der Ergebnisse fand sofort im Anschluß an die täglichen Untersuchungen statt. Sie wurde dadurch erleichtert, daß von allen untersuchten Kindern photographische Aufnahmen angefertigt wurden, die das Bild über jeden einzelnen abrundeten. Die eigentliche und tiefergehende Auswertung und damit verbunden die Herausstellung der Vorschläge für die Endauslese erfolgte im Anschluß an die Gesamtuntersuchung.

Es wurden nach Ausschaltung derjenigen Jugendlichen, die von Haus aus bereits für den Besuch der höheren Schule aus eigenen Mitteln vorgesehen waren, 55 sehr gute und gute Begabungen, davon 35 Knaben und 20 Mädel, für die engere Wahl vorgeschlagen. Davon wiederum wurden bezeichnet als:

a) weit über dem Durchschnitt liegend	b) gut über dem Durchschnitt liegend
8 Knaben 9 Mädchen	27 Knaben 11 Mädchen
17 gesamt	38 gesamt

Von den vorgeschlagenen Jugendlichen wurden vor die Auswahlkommission, die aus der Arbeitsgemeinschaft heraus gebildet worden war, insgesamt 47, davon 29 Knaben und 18 Mädel, mit ihren Eltern zur Endauslese vorgeladen. Diese Endauswahl, die zwei Tage in Anspruch nahm, ist sehr gewissenhaft durchgeführt worden. Die Auswahlkommission prüfte jeden einzelnen Fall nach jeder Richtung. Zunächst wurde über jedes in Frage kommende Kind und seine Familie noch ein eingehender sozialer Befund aufgestellt, der im Entwurf nachstehend wiedergegeben ist:

Sozialer Befund
über die Familie des/der:..
....

Hagen (Westfalen), ...
Straße: ....

1. Angaben über den Vater des/der Jugendlichen: ....
   a) Name: ....
   b) Alter: ....
   c) Welcher Abstammung (Ort, Gegend)? ....
   d) Erwerbsunfähigkeit oder -beschränktheit: ....
   e) Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens: ....
2. Angaben über die Mutter des/der Jugendlichen:
   a) Mädchenname: ....
   b) Alter: ....
   c) Welcher Abstammung (Ort, Gegend): ....
   d) Ist derzeit berufstätig als: ..
   e) Höhe des monatlichen Nettoeinkommens: ....
   f) Beruf vor der Ehe: ....
3. Angaben über die Großeltern des/der Jugendlichen .. ..
   a) Großvater (väterlicherseits) Abstammung und Beruf: ....
   b) Großmutter (väterlicherseits) Abstammung: ....
   c) Großvater (mütterlicherseits) Abstammung und Beruf: ....
   d) Großmutter (mütterlicherseits) Abstammung: ....
4. Sind besondere Vorkommnisse (Krankheiten, Veranlagungen usw.) innerhalb der Familie zu verzeichnen? ....
5. Welche besonderen Verhältnisse (Eltern geschieden, tot, Stiefvater, Pflegeeltern) sind für den/die Jugendliche(n) zu beachten: ....
6. Angabe über die Geschwister des/der Jugendlichen:

Lfd. Nr.	Vorname	Alter	Beruf	monatl. Netto-Eink.	verh. ledig	Bemerk.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

7. Angaben über die Wohnung:
   a) Größe: Küche .. ..
      Zimmer ...... Kammer ....
   b) Untermieter: ....
   c) Wieviel Personen wohnen insgesamt in diesen Räumen? .. (einschließl. Untermieter)
   d) Eigentum oder Mietwohnung:
   e) Wenn Garten vorhanden, Größe: ....
8. Welchen Organisationen gehört der Vater an: ....
9. Wann ist der/die Jugendliche ins Jungvolk/BDM. eingetreten: ....
10. Ist zu Hause hinreichende Möglichkeit zur Durchführung der Schulaufgaben gegeben? ....
11. Besondere Angaben des Klassenlehrers hinsichtlich der Frage einer Förderung: ....

12. Eindruck über Jugendliche(n) und Eltern bei der Einzelberatung und Prüfung: ....
....
(Unterschrift des Leiters der Ausw.-Komm.)

Dazu kam die politische Überprüfung durch die Kreisleitung der NSDAP. sowie, unter Einschaltung des Amtes für Volksgesundheit, die ärztliche Begutachtung. Unter Berücksichtigung dieser gesamten Unterlagen wurden endgültig 30 Kinder, davon 19 Knaben und 11 Mädel, für den kostenlosen Besuch einer höheren Schule ausgewählt. Die Mädel wurden in die beiden städtischen Oberschulen für Mädchen eingewiesen, von den Jungen kamen 14 auf die beiden städtischen Oberschulen für Jungen und 5 auf das staatliche Gymnasium. Die Freistellen und in einer Reihe von Fällen die Lehrmittelbeihilfen wurden dank des Entgegenkommens der Schulträger bereitgestellt. Besonderer Dank gebührt dabei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Entscheidend blieb für die Bereitschaft der Schulträger, daß diese von der Richtigkeit der Auswahlmethode und der Klarheit und Objektivität des Ausleseverfahrens überzeugt waren. Auch bei der Durchführung der Endauswahl erwiesen sich die vorangegangenen Begabungsuntersuchungen in hohem Grade als objektiv und zuverlässig. Der Unterschied zwischen den Bewertungsstufen „gut über dem Durchschnitt" und „weit über dem Durchschnitt" war teilweise sogar in der Einzelbefragung bei den Kindern zu erkennen.

Der soziale Befund

Es ist weiter wesentlich, darauf hinzuweisen, daß die soziale Lage der Eltern der in die Endauswahl genommenen Kinder in keinem Fall einen Besuch der höheren Schule aus eigenen Mitteln erlaubte. In allen Fällen, bis auf einen, gingen die Jugendlichen begeistert auf die ihnen vorgelegte Frage ein, ob sie gegebenenfalls gern eine höhere Schule besuchen würden. Auch die Eltern stellten sich, bis auf nur einen Fall, sehr positiv und waren durchaus bereit, die, wenn auch geringe, aber doch zusätzlich entstehende Kostenbelastung für ihre Kinder zu tragen. In zwei Fällen handelt es sich bei den endgültig vorgeschlagenen Kindern sogar um Pflegekinder, bei denen die Pflegeeltern zusätzliche Kosten aufbringen werden. Die Einkommen der Eltern der ausgewählten Jugendlichen lagen zwischen 120 RM. und 275 RM. Bei Einkommen über 200 RM. waren fast immer vier und mehr Familienmitglieder außer den beiden Elternteilen zu unterhalten.

Bei der Aufstellung der Berufe der Väter ergab sich folgendes Bild:

1.	Schlosser	4
2.	Dreher	3
3.	Former	1
4.	Schmied	1
5.	Maschinist	1
6.	Elektriker	1
7.	Monteur	1
8.	Bleigießer	1
9.	Fräser	1
10.	Modellschreiner	1
11.	Anstreicher	1
12.	Schneider	1
13.	Kellner	1
14.	Heilgehilfe	1
15.	Hilfsarbeiter	3
16.	Stukkateur	1
17.	Milchhändler	1
18.	Straßenbahner	2
19.	Postschaffner	1
20.	Angestellter	2
21.	Polizei-Wachtmeister	1

Es würde hier zu weit führen, im einzelnen näher auf die sozialen Verhältnisse einzugehen. Zwei Tatsachen, die auch hier wieder verzeichnet werden können, verdienen jedoch hervorgehoben zu werden:

1. Der Hagener Versuch hat bestätigt, daß gerade beim Nachwuchs in den Kreisen der Arbeiterschaft noch unausgeschöpfte hochwertige Begabungen stecken.

2. Eine Förderung dieser Begabungen und der richtige Ansatz erscheint aus national- und staatspolitischen Gründen, insbesondere als Vorbereitung für eine planmäßige Berufsnachwuchslenkung, dringend erforderlich. Angedeutet sei in diesem Zusammenhang noch, daß von den Mädeln drei „Lehrerin" und zwei „Kindergärtnerin" als Berufswunsch angaben, von den Jungen zwei „Lehrer". Es ist außerdem hervorzuheben, daß sämtliche in die Auswahl genommenen Jugendlichen ihren Beitritt zum Jungvolk oder zur Jungmädelschaft von sich aus bereits vollzogen hatten.

Arbeitsgemeinschaft für Begabtenauslese

Die Durchführung des Hagener Versuchs war nur mögich durch engste Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen. Für die vorbereitenden Arbeiten wurde, wie erwähnt, eine „Arbeitsgemeinschaft für Begabtenauslese und -förderung" gebildet. Die Leitung übertrug auf Vorschlag des Standortführers der Hitler-Jugend der Kreisleiter der NSDAP. einem geeigneten HJ.-Führer, der gleichzeitig zum offiziellen Beauftragten des Kreisleiters in allen Fragen der Begabtenförderung für das Kreisgebiet ernannt wurde. Der Arbeitsgemeinschaft gehören an: Der Bannführer der Hitler-Jugend, die Untergauführerin des BDM., der Referent für Begabtenförderung der Gebietsführung Westfalen der Hitler-Jugend, der Kreisobmann des NSLB., der Kreisfachschaftsleiter der Fachschaft „Höhere Schulen" des NSLB., ein Ortsgruppenleiter der NSDAP., der Leiter des Rhein. Prov. Institutes für Arbeits- und Berufsforschung, Düsseldorf, der Leiter der Abt. Berufsberatung des Arbeitsamtes Hagen, ein Fachpsychologe des Arbeitsamts Hagen, ein Fachpsychologe des Rhein. Prov.-Institutes, Düsseldorf, der zuständige Dezernent der Stadtverwaltung Hagen, der Kreisschulrat, der Direktor einer Oberschule für Jungen, der Direktor einer Oberschule für Mädchen, der Direktor des Gymnasiums.

Aus dieser Arbeitsgemeinschaft entstand für die Durchführung der Endauslese als verantwortliche Instanz eine „Auswahl-Kommission", zu deren Leiter wiederum der Beauftragte des Kreisleiters ernannt wurde. Ihr gehören außerdem an: der Bannführer der HJ., der Kreisobmann des NSLB., der Kreisschulrat, der Berufsberater des Arbeitsamtes, je ein Oberstudiendirektor einer männlichen und einer weiblichen Oberschule, der Leiter des Rhein. Prov. Institutes und die beiden genannten Fachpsychologen.

In der klaren Erkenntnis der Tatsache, daß durch die Auswahl und die Ermöglichung des kostenlosen Schulbesuches keine endgültige Gewähr für das Gelingen des weiteren Verlaufes der Maßnahme gegeben war, wurde ein weiterer Schritt getan, der eine dauernde Überwachung und Überprüfung der ausgewählten Jungen und Mädel und ihrer Verhältnisse sichert. Für diese notwendige Betreuung wurde ein Studienassessor, der gleichzeitig Stellenleiter im Stabe des Standortführers der HJ. ist, als „Betreuer" bestimmt. Ihm fällt die dauernde Beobachtung und Lenkung der Jungen und Mädel zu. Außerdem muß er eine enge Verbindung mit den Eltern und Klassenlehrern halten. Ihm stehen als Grundmaterial hierfür die bei der Durchführung der Auslese gewonnenen Unterlagen zur Verfügung. Diese werden dauernd weitergeführt und vervollständigt. Es ist selbstverständlich, daß nun gerade diese besonders ausgewählten Jungen und Mädel, die im Blickpunkt des Interesses stehen, auch einer besonderen Beobachtung bedürfen. Zunächst können dadurch auch von vornherein mögliche Schwierigkeiten ausgeschaltet werden; zum anderen wird die Frage, ob die Methodik der Auswahl richtig war, dadurch leichter beantwortet werden können. Der endgültige Nachweis soll am Schluß eines jeden Jahres durch Bewährungskontrollen in Form von Untersuchungswiederholungen und Schulbeurteilungen erhärtet werden. Daß, um einen gerechten Beurteilungsmaßstab zu haben, alle außergewöhnlichen Schwierigkeiten den Jugendlichen aus dem Weg geräumt werden müssen, ist klar. So mußte auch in den Fällen, in denen die sozialen Verhältnisse, insbesondere die schlechte Wohnunterbringung, etwa eine Durchführung der Schulaufgaben zu Hause nicht gestatten, eine Lösung gefunden werden. Im Gebäude des Gymnasiums wurde aus diesem Grunde ein besonderer Raum eingerichtet, der mit Bibliothek usw. versehen ist, in dem die Kinder in Ruhe Schularbeiten und ähnliche Verrichtungen ausführen können. Dieser Raum untersteht der Aufsicht des oben genannten „Betreuers". Es ist vorgesehen, den Kindern hier zusätzlich Milch zu verabreichen.

Keine übermäßige Belastung

Außer dem Glück und der Freude, die durch diese Förderung in 30 Familien gebracht wurden, ist die grundsätzliche Bedeutung dieses Weges und seines Erfolges beachtlich. Es wäre zu wünschen, daß dieser neue Weg in großzügiger Weise beschritten werden könnte. Selbstverständlich mögen in den einzelnen Räumen des Reiches Abwandlungen erforderlich sein. Tests und Arbeitsproben können auch nicht in Rezepten weitergegeben werden. Die weltanschaulichen und fachlichen Voraussetzungen müssen von den Durchführenden mitgebracht

werden. Auf jeden Fall aber könnte und müßte die nun einmal gefundene und bewährte Grundlage eine allgemeingültige und überall gleichgelagerte werden.

Zur praktischen Auswertung in den einzelnen Bezirken — das haben die Erfahrungen gezeigt — ist auch nicht eine so breit angelegte Untersuchung wie beim Hagener Versuch erforderlich. Die Bewertungen durch die Klassenleiter müßten so getroffen werden, daß alle, die von sich aus die höhere Schule besuchen wollen, durch entsprechende Vermerke und Personalfragebogen von vornherein ausgeschaltet werden. Aus der Reihe der Übrigbleibenden brauchten dann nur diejenigen vorgeschlagen zu werden, die über dem Durchschnitt liegen. Dann ergibt sich erfahrungsgemäß ein Prozentsatz von 12 v. H. bis 15 v. H. des Jahrganges, der untersucht werden müßte. Dieser Satz wird keine allzu große arbeitsmäßige Belastung bedeuten und trotzdem in der Wirkung positiv und ausreichend sein. Es ist ja auch nicht etwa beabsichtigt, die Volksschule ihrer jungen Mannschaft zu berauben.

Wenn der Hagener Versuch, der an der Durchführung des Programmpunktes 20 der NSDAP. mithelfen will, Anlaß und Grundlage weiterer Maßnahmen auf diesem Gebiet sein würde, dann könnte man von einer „Erfassung der Begabungen an der Quelle" sprechen, und viele später doch notwendige Maßnahmen ließen sich ersparen. Der Versuch sollte ein Beitrag zur Findung und Förderung des „unbekannten Begabten" sein.

Dr. Julius Irmer.

Heimbauten gegen Landflucht

Pläne des Landdienstes der HJ.

Nachdem seit Jahren Tausende von Jungen und Mädeln freiwillig im Rahmen des Landdienstes der Hitler-Jugend dem Bauern ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben, gilt es heute, diese Menschen weiter planmäßig zum Lande zu erziehen. Mittelpunkt dieser Erziehung ist das Heim, dessen bauliche und wohnliche Gestaltung zu ihrem Teil in den nächsten Jahren den jungen Menschen formen und beeinflussen soll.

Der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung hat ein Bauprogramm ausgearbeitet, das, aufbauend auf den Erfahrungen des Landdienstes in den vergangenen Jahren, den Landdienstlern und Landdienstmädeln die Eingewöhnung in den bäuerlichen Lebenskreis erleichtern wird. Als vordringlichste Maßnahme ist zu Beginn des diesjährigen Einsatzes die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände (Möbel usw.) in Angriff genommen worden. Es wurden hierfür Möbel entwickelt, die in ihrer Gestaltung das Wollen und die Gesinnung der Jugend widerspiegeln. Nach einer mit dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. — getroffenen Vereinbarung wird die Finanzierung der jetzt vorhandenen Heime durch die Genossenschaften übernommen.

Während die Erstellung, der Um- und Ausbau vorhandener Heime noch eine Übergangsmaßnahme darstellt, wird jetzt mit erhöhter Intensität die Planung von Neubauten vorgenommen. Diese neuen Landdienstheime werden in Verbindung mit den örtlichen Kleinheimen der Hitler-Jugend gebaut. Eine klare Trennung zwischen den Räumen des Landdienstes und der örtlichen HJ. ist vorgesehen. Im Erdgeschoß des rechten Gebäudeteils befinden sich z. B. die zwei Kameradschaftsräume, das Führerzimmer und der Appellflur der örtlichen HJ. Die Kameradschaftsräume sind gleichzeitig die Tagesräume für die Landdienstgruppe. Im linken Gebäudeteil liegen die Räume des Landdienstes, die durch einen besonderen Eingang betreten werden. Sie bestehen aus den Schlafräumen, dem Wasch- und Brauseraum, Putz- und Trockenraum, Schrankflur oder Schrankraum, der Kochnische, dem Führerzimmer, den Aborten, dem Fahrradraum und weisen, wie die Planung von Fall zu Fall vorsehen wird, daran angegliedert die Wohnung des Landdienstgefolgschaftsführers auf, der in seinem Bereich 5—15 Landdienstgruppen zu betreuen hat.

Der Tagesraum, der während des Dienstes die örtliche HJ. mit den Landdienstkameraden in Verbindung bringt und dadurch das Einleben der städtischen Jugendlichen in die Dorfgemeinschaft fördert, muß auch als Wohnraum den Landdienstlern das

Gefühl häuslicher Geborgenheit vermitteln. Die Schlafräume befinden sich im Obergeschoß und sollen nicht mehr als je 8 Mann aufnehmen. Der frei und hell gestaltete Wasch- und Brauseraum ist im Hinblick auf die Bedeutung der Körperpflege auf dem Lande besonders sorgfältig durchgebildet worden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der Putz- und Trockenraum in die Nähe des Eingangs gelegt. Er muß heizbar sein. Die Lage des Heims muß, seiner Bedeutung als Erziehungsfaktor entsprechend, an einem Gelenkpunkt der Hauptstraße oder an einer wesentlichen Seite eines öffentlichen Platzes gewählt werden. Mit dem Heim verbunden sind ein Appellplatz, ein Heimgarten und ein Sportplatz.

Auch der Tatsache, daß eine Gemeinde vielleicht nicht in der Lage ist, sofort ein derartiges Neubauprojekt in Angriff zu nehmen, andererseits jedoch gerade in diesem Dorf der Einsatz des Landdienstes arbeitsmäßig notwendig ist, muß Rechnung getragen werden. Für diesen Fall ist die Errichtung eines abschlagbaren Landdienstheimes in Plattenbauweise, auf Betonfundament aufgeführt, vorgesehen. Es kann nach abgeschlossenem Arbeitseinsatz an anderer Stelle mühelos wieder aufgebaut werden. Dieses abschlagbare Holzhaus, das mit massivem, der Landschaft angepaßtem Dach, errichtet wird, beherbergt im Erdgeschoß in zweischichtigen Betten 17 Landdienstler. Tagesraum und Führerzimmer sind von der Eingangshalle zugänglich, während die Schlafräume, Waschräume und Nebenräume durch den Schrankflur betreten werden. Eine Kochnische ist auch hier vorgesehen. Die Aborte, Wasch- und Fahrradraum sind durch einen an der Rückseite liegenden Nebeneingang betretbar. Selbstverständlich kann auch in diesem abschlagbaren Landdienstheim die örtliche Hitler-Jugend den Tagesraum als Schulungsstätte in Anspruch nehmen. Das Dachgeschoß kann zur Aufnahme von weiteren 16 Kameraden in einschichtigen Betten ausgebaut werden.

Durch diese neue Bauaufgabe der Hitler-Jugend wird nicht nur die von der Stadt aufs Land zurückgeführte Jugend dort fester verwurzelt. Hier wird für die gesamte ländliche Bevölkerung ein Beispiel artgemäßen Bauens, gesunden Wohnens, werden Anregungen zur wohnlichen Gestaltung der Räume, Möglichkeiten der Hygiene auf dem Lande, der weltanschaulichen Ausrichtung, der sportlichen Ertüchtigung und endlich die Gelegenheit gegeben, in diesen Heimen die bäuerliche Fest- und Feiergestaltung zu pflegen.

H.-J. Leue.

Ein Dienstwettkampf der HJ.

Beispiel des Gebietes Berlin

Die deutsche Jugend hat mit dem Wettkampf um die beste berufliche Leistung eine neue Tradition begründet. Der Reichsberufswettkampf ist zum Symbol der HJ.-Arbeit, zum Ausdruck für ein Erziehungsprinzip geworden, das seine Aufgabe in einer umfassenden Leistungssteigerung sieht und im Wettkampf das geeignete Forum für eine regelmäßige Bewährung findet. Nunmehr ist im Gebiet Berlin der Hitler-Jugend dieses Prinzip auf den allgemeinen Dienst der HJ. angewendet worden, nachdem sich aus der aktiven Arbeit eines Bannes der „Dienstwettkampf" entwickelt hatte.

Bei dem Bemühen, die Vielzahl der Arbeitsaufgaben der HJ. immer wieder mit dem allgemein verbindlichen Erziehungsziel in Übereinstimmung zu bringen, hat es sich ergeben, daß der Wettkampf das ideale Mittel zur regelmäßigen Überprüfung und Ausrichtung darstellt. Aus diesem Grunde wurde zuerst in einem Bann und dann in diesem Jahre bereits zum zweiten Male vom gesamten Gebiet der Dienstwettkampf durchgeführt. Das wesentlichste Merkmal dieses Wettkampfes ist sein Charakter als Mannschaftskampf. Gerade ein solcher ist geeignet, den von Natur Leistungsschwächeren, den Lauen oder den Müden in der Schwungkraft des gemeinsamen Marschtritts mitzureißen.

Im Rahmen des Dienstwettkampfes haben sich sämtliche Gefolgschaften und Fähnlein — in Berlin insgesamt etwa 1000 Einheiten dieser Stärke — einer

Prüfung zu unterziehen, die sich auf alle Gebiete des HJ.-Dienstes erstreckt. Eine solche Prüfung bedarf der Einsatzbereitschaft auch des letzten Kameraden, soll das Ziel, als beste Einheit eines Bannes oder Jungbannes zu gelten, erreicht werden. Die Leistung des einzelnen findet im Kampf und Sieg der Gemeinschaft ihre Anerkennung.

„Der Dienstwettkampf der Gefolgschaften und Fähnlein" unterteilte sich in fünf Aufgabengruppen. Die erste Gruppe, die pflichtmäßig von sämtlichen Einheiten zu erfüllen war, umfaßte den Nachweis der Leistungsfähigkeit in der Organisation, Verwaltung und Sozialarbeit. In dieser Gruppe wurden zum Beispiel die Einrichtung der Dienststelle und die Beteiligung am Reichsberufswettkampf bewertet. Die zweite Aufgabengruppe behandelte die weltanschauliche Schulung, bei der Heimabende, Führerheimabende und von der Führerschaft die Beantwortung schriftlicher Fragen bewertet wurden.

In der nächsten Aufgabengruppe, die der Kulturarbeit gewidmet war, kamen Werk-, Bastel- und Freizeitarbeiten, die Ausgestaltung des Heimes und das Liedgut zur Bewertung. Die Gruppe 4 „Fahrten, Geländesport und Disziplin" beurteilte die Durchführung einer Gefolgschaftsfahrt und die Ergebnisse eines Schießwettkampfes, den geländesportlichen Ausbildungsdienst und Ordnungsübungen. Den Kreis der Aufgaben beschloß dann die Wettkampfgruppe Sport. Hier wurden die Durchführung und die Leistungen eines Turnabends, die Ergebnisse eines Waldlaufs und eines Handballturniers zur Prüfung gestellt.

Aus den letzten vier Aufgabengruppen konnte jede Formation eine Gruppe selbst wählen, in der sie auf Grund ihrer Eignung besondere Leistungen zeigen wollte. Eine zweite Gruppe wurde ihr kurz vor Beginn der eigentlichen Bewertung vom Bann- bzw. Jungbannführer benannt, so daß insgesamt drei Aufgabengruppen von jeder Einheit erfüllt werden mußten. Auf diese Art wurde erreicht, daß besondere Leistungen einer Formation bewiesen werden konnten, die Vorbereitung jedoch sämtliche Aufgaben des Dienstwettkampfes umfassen mußte.

Der eigentliche Wettkampf erstreckt sich auf einen Zeitraum von sechs Wochen und wird nach einem bestimmten Punktsystem vorgenommen. Wie aus diesem Aufriß ersichtlich ist, erfassen die fünf Aufgabengruppen des Dienstwettkampfes nahezu alle Gebiete des Dienstes in der Hitler-Jugend. Jede Formation hat die Möglichkeit, am Ende des Winterhalbjahres zu zeigen, wie sie den der Hitler-Jugend gestellten Ausbildungsaufgaben gerecht geworden ist.

Damit ist der Dienstwettkampf ein Wertmesser für den Leistungsstand der Gefolgschaften und Fähnlein und gleichzeitig ein Ansporn für die Einheiten, die an der einen oder anderen Stelle noch Lücken aufzuweisen haben. Durch einen Dienstwettkampf werden allen Jungen übersehbare und erreichbare Ziele gestellt, deren Erfüllung jeden einzelnen angeht und verpflichtet. Von keinem Jungen werden dabei außergewöhnliche Spitzenleistungen verlangt; auch hier sind sorgfältige und gewissenhafte Grundausbildung Voraussetzung für den Erfolg der Gemeinschaft.

Der kameradschaftliche Einsatz begründet die Voraussetzung dafür, daß eine Leistungssteigerung auch des letzten Angehörigen einer HJ.-Einheit erreicht wird. Der Dienstwettkampf der Berliner Hitler-Jugend, der im Jahre 1936/37 zum erstenmal vom Bann 200 durchgeführt worden ist, wurde bereits im vorigen Jahr auf Anordnung von Obergebietsführer Axmann zu einer ständigen Einrichtung der Berliner HJ. und dient heute bereits den andern Gebieten im Reich als Vorbild. Nach den bisherigen Ergebnissen und Erfahrungen besteht durchaus die Möglichkeit, daß sich dieser Wettkampf zu einem zentralen Mittel der Jugenderziehung entwickelt, wie auch der Reichsberufswettkampf zu einem hervorragenden Kennzeichen nationalsozialistischer Menschenführung geworden ist. Fr. Greiser.

Die Stenotypistin

In Handel, Industrie und nicht zuletzt auf dem Gebiete der Verwaltung hat sich neben der umfassend ausgebildeten Kaufmannsgehilfin, Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin usw. allmählich ein

Beruf herauskristallisiert, dessen Arbeitsgebiet kurz gekennzeichnet werden kann als die technische Erledigung des Schriftverkehrs mit allen dazugehörigen Nebenarbeiten. Obwohl die Arbeitsanforderungen, die an diese Kräfte gestellt werden, ziemlich eindeutig festliegen, ist es bis heute noch nicht gelungen, eine einheitliche, auf diese Anforderungen abgestellte Ausbildung zu finden oder auch nur Richtlinien für die Vorbildung aufzustellen. Diese Tatsache und der durch die Erweiterung und Durchgestaltung unserer Wirtschaft und unseres gesamten öffentlichen Lebens erhöhte Bedarf an derartigen Kräften hat es mit sich gebracht, daß neben Mädeln, die in einer kaufmännischen, oder Rechtsanwalts- oder Verwaltungslehre mit allen kaufmännischen und Büroarbeiten vertraut geworden sind, in zunehmendem Maße Mädel aufgetaucht sind, die nur in ein paar Kurzschrift- und Maschinenschreibstunden sich notdürftig diese technischen Fertigkeiten angeeignet haben. Bereits vor zwei Jahren wurde im „Jungen Deutschland" auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht. Die Zahl der ungenügend vorgebildeten Schreibkräfte hat sich seit diesem Zeitpunkt eher erhöht als vermindert.

Diese Kräfte werden naturgemäß nur in den seltensten Fällen voll leistungsfähig, d. h. nur dann, wenn sie selbst die geistigen Fähigkeiten und die Energie mitbringen, um sich selbständig alle notwendigen Kenntnisse anzueignen, da zu einer systematischen nachträglichen Ausbildung im normalen Arbeitsablauf in der Regel die Zeit fehlt. Die Folge davon ist, daß die Arbeitskräfte, denen die Stenotypistin eine Hilfe sein soll, mit zu viel rein technische Arbeiten belastet bleiben, daß außerdem im Verhältnis zur Arbeitsleistung noch ein zu großes Aufgebot an Stenotypistinnen vorhanden ist. Beides muß auf die Dauer untragbar sein. Es ist deshalb dringend erforderlich, für die Stenotypistinnen Ausbildungsrichtlinien zu erstellen und damit Mindestanforderungen für die Ausbildung in diesem Beruf festzulegen.

Die Richtlinien werden sich zunächst mit der schulischen Vorbildung und den Eignungsanforderungen beschäftigen müssen, die als Voraussetzung zum Eintritt in den Beruf gelten sollen. Die zukünftige Stenotypistin muß die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Rechtschreibung, Zeichensetzung, sondern vor allem auch hinsichtlich der Grammatik, des Satzbaues, des Stils. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen bereits vor Eintritt in den Beruf vorhanden sein. Es wäre ein Unding, anzunehmen, daß sie innerhalb der Berufsausbildung erst erlernt werden könnten. Innerhalb der Ausbildung selbst hat das Mädel noch so viel an Neuem zu verarbeiten, auch auf dem Gebiet der deutschen Sprache (Fachausdrücke usw.), außerdem ist oft das Kaufmanns- und das Bürodeutsch noch so wenig vorbildlich und so schwierig, daß die deutschen Sprachkenntnisse während der Ausbildung eher durcheinandergeraten als sich bessern und klären, wenn das Mädel darin nicht bereits gefestigt ist.

Die Feststellung dieser Fähigkeiten und Kenntnisse ist verhältnismäßig einfach, weil man hier in der Regel auf die Zeugnisse der allgemeinbildenden Schule zurückgreifen kann. Als Mindestanforderungen wird man Volksschulabschluß mit befriedigender Deutschnote festhalten müssen.

Die Ausbildung selbst muß dem Mädel natürlich Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinenschreiben vermitteln, und zwar mindestens die bisher in der Geschäftsstenographenprüfung verlangten Leistungen (150 Silben usw.). Diese Kenntnisse allein reichen aber nicht aus, um die Stenotypistin zu einer wirklichen Hilfe werden zu lassen. Hinzutreten müssen etwa noch:

a) Bürotechnische Kenntnisse, wie Behandlung der Briefablage, Kenntnisse ihres Aufbaues und ihrer Eingliederung in die Betriebsorganisation, Kenntnisse der Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung usw.

b) Einige allgemein-wirtschaftliche Kenntnisse; Beherrschung der allgemein kaufmännischen Fachausdrücke und der gebräuchlichsten Fachausdrücke des Wirtschaftszweiges, in dem die Stenotypistin tätig ist, usw.
c) Führen einfacher Karteien, Bedienen des Telephons usw.

Am Schluß der Ausbildung muß die Stenotypistin in der Lage sein, nicht nur nach Diktat richtig zu schreiben, etwa überhörte Wörter richtig zu ergänzen, sondern auch die betreffenden Schreiben von sich aus äußerlich in die richtige Form zu kleiden (Anschrift, Blatteinteilung usw.), sie postfertig zu machen und in den für diesen Fall richtigen Weg der Nachrichtenübermittlung (z. B. Eilbrief, Einschreibebrief) zu lenken. Außerdem muß sie einfache Briefe selbst entwerfen können. Sie muß weiter alle Vorgänge richtig zu den Akten bringen können, d. h. so, daß sie selbst und auch andere diese ohne große Mühe wiederfinden. — Die Kenntnisse sind durch eine unter staatlicher Aufsicht durchzuführende Prüfung nachzuweisen.

Dieses Ausbildungsziel kann nicht durch eine rein schulische Ausbildung erreicht werden, wie es überhaupt als ein Unding erscheint, ausgerechnet kaufmännische Kräfte auf theoretischem Wege ausbilden zu wollen; denn bei einer rein schulischen Ausbildung wird immer das wesentliche Moment der Arbeit, das Hineinwachsen in den Geschäftsablauf und das Herausfühlen der notwendigen einzelnen Tätigkeiten aus diesem Geschäftsablauf, der sich wohl im allgemeinen stets ähnelt, im einzelnen aber ständig wandelt, nicht vermittelt.

Es wird deshalb ein Ausbildungsgang zu erarbeiten sein, der in die Praxis selbst hineingelegt wird. Diese Ausbildung wird ungefähr zwei Jahre umfassen müssen. Sie wird auf die Vollausbildung, insbesondere auf die vollkaufmännische Ausbildung so abzustimmen sein, daß der Übergang in diese Ausbildungen ohne große Schwierigkeiten möglich ist, so daß insbesondere die Stenotypistin auch in späteren Jahren die Möglichkeit hat — vielleicht mit einer kurzen Ergänzungsausbildung — in verwandte Arbeitsgebiete hinüberzuwechseln.

Inwieweit auf diese Ausbildung der Besuch einer Handelsschule angerechnet werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Im Grunde sind wir der Auffassung, daß es zu überlegen wäre, die Handelsschulen zu Fachschulen ähnlich denen für die technischen Berufe auszubauen, d. h. die Handelsschule als Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit auf die praktische Ausbildung aufzusetzen, anstatt sie als unterste Art der kaufmännischen Ausbildung für eine Teilausbildung bereitzustellen. Erika Stagge.

Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen

Der Wettkampf 1939 ist beendet. Es war der sechste Reichsberufswettkampf seit Beginn dieses Werkes und der zweite, an dem die Erwachsenen teilnahmen. Über den Umfang der diesjährigen Aktion ist die Öffentlichkeit hinlänglich unterrichtet, ebenso besteht Klarheit über den organisatorischen Aufbau und die technische Durchführung, die nach Ausdehnung des Wettkampfes auf die Erwachsenen unverändert blieb. Dennoch wird sich kaum jemand, der nicht zu den vielen hunderttausend Wettkampfleitern, Helfern und Mitarbeitern gehört, eine Vorstellung von dem Riesenausmaß an Arbeit machen können, das bis zum 1. Mai bewältigt worden ist. Ein „Wunderwerk der Organisationskunst" hat der Reichsjugendführer einmal den Reichsberufswettkampf genannt. Aber daraus ergeben sich auch andere Konsequenzen. Notwendig muß mit wachsender Teilnehmerzahl die Durchführung immer schwieriger werden, und es bedarf keiner Frage, daß der weiteren quantitativen Entwicklung gewisse technische Grenzen gesetzt sind.

Das Schwergewicht der Arbeit am beruflichen Wettstreit der Nation wird sich folglich in der kommenden Zeit mehr auf die qualitative Seite verlagern müssen. Mit der Auslese, die der Wett-

kampf trifft, wird ja an sich nur ein Startzeichen gegeben, sowohl für die Führung und Förderung der besonders Begabten wie ebenso und vor allem für die Berücksichtigung der minder Erfolgreichen, etwa durch Besprechung ihrer Wettkampfarbeiten oder durch Überprüfung der schulischen und betrieblichen Ausbildungsgrundlagen, die u. U. einer Verbesserung bedürfen. Ein Wettkampf als billige Demonstration der verfügbaren Organisationen würde über seinen psychologischen Wert nicht hinausgelangen. Was wir aber brauchen, ist ein zuverlässiges Instrument, das die Ergiebigkeit der wirtschaftlichen Produktion zu heben und den Fortschritt der menschlichen Arbeit dauernd neu zu beleben vermag. Diese ebenso notwendigen wie segensreichen Wirkungen werden sowohl von einer Begabtenförderung, die sich auf alle Volkskreise bezieht und sämtliche Ausbildungsmöglichkeiten betrieblicher und schulischer Art berücksichtigt, wie von der Auswertung der Wettkampfergebnisse für die Praxis der Berufserziehung erwartet.

Im Zuge der Ausscheidung durch den Orts-, Gau- und Reichswettkampf haben sich, wie offiziell bekannt wird, aus 3,6 Millionen Teilnehmern insgesamt 40 000 Kreissieger, aus diesen wiederum 6500 Gausieger herausgearbeitet, aus deren Reihen dann 508 Reichssieger hervorgingen. Auf Grund ganz besonderer Leistungen wurden von diesen insgesamt 134 Jugendliche und Erwachsene am 1. Mai dem Führer vorgestellt. Unter diesen befinden sich 53 Jungen und Mädel aus allen deutschen Gauen und verschiedenen Berufen. In der Wettkampfgruppe Studenten, Hoch- und Fachschulen, wurde je ein Reichssieger der Universität Würzburg, der Akademie für Technik in Chemnitz, der Technischen Hochschule Stuttgart, der Universität Tübingen, der Technischen Hochschule München und der Universität Heidelberg für den Führerempfang ausgewählt.

Alter Tradition gemäß veröffentlichen wir nachstehend die Namen der jugendlichen Reichssieger, und zwar mit Angabe ihres Heimatortes (und Gaues) und des Berufes:

Jungen:

Franz Wunsch, Weiden (Bayerische Ostmark), Laborant; Johann Stocker, Lughof (Bayerische Ostmark), Geflügelzüchter; Siegfried Malz, Danzig (Danzig), Schiffahrt; Hans Waldenburger, Duisburg (Essen), Unfallversicherung; Hermann Knaus, Nürnberg (Franken), Wirtschaftsprüfer; Hermann Freiner, Altenfurt (Franken), Betonwerker; Hermann Marx, Prosterath (Koblenz—Trier), Waldarbeiter; Max Roederer, Eberbach a. N. (Köln—Aachen), Jungmatrose; Willi Klose, Hürth b. Köln (Köln—Aachen), Gürtler; Kurt Hecker, Kassel (Kurhessen), Kreditgenossenschaften; Ludwig Engel, Frankfurt (Kurhessen), Telegr.-Baulehrling; Kurt Jaeger, Landsberg a. W. (Mark Brandenburg), Ldw. Buchstelle; Ulrich Riemer, Bestensee (Mark Brandenburg), Fischer; Erwin Bader, Würzburg (Mainfranken), Stellmacher; Fritz Lienhoeft, Wittenberg (Mecklenburg), Schornsteinfeger; Franz Luibl, München (München-Obb.), Maler; Gustav Schmaus, München (München-Obb.), Drucker; Theodor Schulz, Wesermünde (Ost-Hannover), Zimmerer; Heinrich Bartels, Scheessel (Ost-Hannover), Molkereifachmann; Rudolf Tschech, Neu-Oelsnitz (Sachsen); Bergjungmann; Werner Grunert, Leipzig (Sachsen), Priv. Krankenvers.; Erhard Weise, Reichenau (Sachsen), Bergmaschinenjungmann; Kurt Mathiesen, Dresden (Sachsen), Feinoptiker; Hans Ludwig Jaeschke, Breslau (Schlesien), Stuhlbauer; Heinz Bettermann, Breslau (Schlesien), Lebensversicherung; Willi Baumgart, Breslau (Schlesien), Böttcher; Alfred Gentzsch, Kiel (Schleswig-Holstein), Feuervers.; Martin Elbs, Niederstaufen (Schwaben), Melker; Walter Nitsche, Meuselwitz (Thüringen), Gem.-Verw.-Lehrling; Ewald Schubedack, Münster (Westfalen-Nord), Steinmetz; Hans Fuchs, Stuttgart (Württemberg), Sparkassen; Josef Schaible, Tailfingen (Württemberg), Maschinenschlosser; Heinz Lorenz, Tilsit (Auslandsorganisation), Leichtmatrose; Johann Rack, Unterferlach (Kärnten), Büchsenmacher; Wilh. Premm, Graz (Steiermark), Gärtner; Hch. Strecker, Wien (Wien), Handschuhmacher; Franzl Stock, Wien (Wien), Großschlächter.

Mädel:

Hilde Bauer, Sonnenfeld (Bayer.

Ostmark), Korbmacherin; Hilde Schunder, Nürnberg (Franken), Anlegerin; Sybille Maria Freiin von Liebenstein, Berlin (Berlin), Stenotypistin; Liesel Kempe, Hamburg (Hamburg), Modezeichnerin; Else Tuemmel, Hamburg (Hamburg), Kindergärtnerin; Elisabeth Schmitz, Knapsack (Köln—Aachen), Anorgan. Chemie; Leonore Lange, München (München-Obb.), Keramikerin; Margarete Schoensee, Königsberg (Ostpreußen), Versicherungen; Ilse Gralow, Eisenach (Thüringen), Verkäuferin; Käthe Kellermann, Oldenburg (Weser—Ems), Röntgen-Assistentin; Elisabeth Raters, Recklinghausen (Westfalen-Nord), Verkäuferin; Ilse Magenau, Engen i. Hegau (Baden), Apothekerin; Maria Jaeger, Wolfsberg (Kärnten), Stepperin; Paula Koch, Graz (Steiermark), Blumenbinderin; Karoline Knapp, Wien (Wien), Photographin; Karoline Egitz, Wien (Wien), Bandagenmacherin.

Außer diesen Jugendlichen wurden dem Führer 66 Männer und 14 Frauen aus sämtlichen Wettkampfgruppen und Gauen vorgestellt. Die restlichen 474 Reichssieger wurden am gleichen Tage durch die Spitzen ihrer Gaue in würdiger Form geehrt. Die erlebnismäßige Seite des diesjährigen Wettkampfes ist damit abgeschlossen. Die Organisatoren machen den Sachbearbeitern Platz; es beginnt die stillere Arbeit der Aus- und Verwertung gewonnener Erfahrungen. Sie ist der Öffentlichkeit weniger zugänglich und hat nicht den gleichen repräsentativen Charakter. Das sagt aber nichts über ihre wahre Bedeutung. Wir haben oben angedeutet, welche Erwartungen sich mit ihr verknüpfen. A. M.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Geschäftsberichte, die uns angehen

In den letzten Jahren haben die Sozialberichte im Rahmen der allgemeinen Geschäftsberichte der großen Industrieunternehmungen einen weiteren Ausbau erfahren. Mit Rücksicht auf die im Arbeitseinsatz auftretenden Mangelerscheinungen befinden sich heute in den Geschäftsberichten bereits bemerkenswerte Angaben über die Nachwuchsförderung der einzelnen Unternehmungen, über die Gesundheitspflege und über die Freizeit- bzw. Urlaubsgestaltung. Uns liegen im Augenblick die Geschäftsberichte einer Anzahl von Montan-Unternehmungen vor, die über das letzte Geschäftsjahr berichten. Die nachfolgende Betrachtung würdigt die darin ausgewiesenen Leistungen, unbeschadet der einschränkenden Bemerkungen zur betrieblichen Begabtenförderung, die hier vorausgingen*).

Betrachtet man die Geschäftsberichte der drei großen Montan-Unternehmungen des rheinisch-westfälischen Industriegebietes — Hoesch A.-G. Dortmund, Gutehoffnungshütte Nürnberg und Oberhausen, Klöckner-Werke A.-G. Duisburg —, so ist auf den ersten Blick auffällig, daß alle drei Gesellschaften jeweils einen Millionenbetrag für die zusätzliche Nachwuchsausbildung neu aufführen. So hat die Hoesch A.-G. zum 80. Geburtstag des inzwischen verstorbenen Kommerzienrats Friedr. Springorum am 1. April 1938 eine „Friedrich-Springorum-Stiftung" in Höhe von einer Million Reichsmark geschaffen. Von der Stiftung bedacht werden insbesondere jugendliche Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund ihrer Leistungen und ihres persönlichen Verhaltens für würdig befunden sind, in ihrer Ausbildung besonders gefördert zu werden. Begabte Jugendliche erhalten dadurch die Möglichkeit zum Studium an Maschinenbauschulen oder höheren technischen Lehranstalten.

Die Gutehoffnungshütte hat fast gleichzeitig im Interesse der beruflichen Förderung des Nachwuchses eine „Paul-Reusch-Stiftung" in Höhe von 1,25 Millionen Reichsmark ins Leben gerufen. Im Geschäftsbericht heißt es dazu: „Durch die Gewährung von Voll- und Teilstipendien soll die Stiftung begabten und strebsamen jungen Leuten den beruflichen Aufstieg in der technischen und kaufmännischen Laufbahn ermöglichen. Die Stipendien werden ge-

*) Vgl. „Hausse in Begabungen", 1938, S. 540 ff.

währt zum Besuch der Hoch- und Fachschulen, zu Studienreisen im In- und Ausland und zur Weiterbildung im Ausland." — Dem gleichen Zweck dient bei den Klöckner-Werken die „Peter-Klöckner-Stiftung" in Höhe von einer Million Reichsmark.

So sehr wir diese planmäßige Bereithaltung namhafter Beträge für die Nachwuchsausbildung sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialpolitischer Hinsicht begrüßen, so muß doch immer wieder unsere Forderung unterstrichen werden, daß diese Förderungsmaßnahmen auch tatsächlich nach dem Leistungsgrundsatz angewandt werden. Der Reichsberufswettkampf ist die echteste und zweckmäßigste Eignungsprüfung und der gerechte Ausgangspunkt für jede Förderung des begabten Nachwuchses. Eine solche Leistungsauslese bannt vor allem die bisher immer noch bestehende Gefahr, daß Referenzen und Fürsprachen den Berufsweg des einzelnen bestimmen oder hemmen.

Auch die Vereinigte Stahlwerke A. G., Düsseldorf, in deren Betriebsgesellschaften etwa 5 200 gewerbliche Lehrlinge und 8 300 Jungbergleute tätig sind, berichtet ausführlich über Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen. Auch hier heißt es, daß „aus dem zu Anfang des Berichtsjahres gebildeten Sonderfonds für Ausbildungszwecke erstmals Stipendien zur beruflichen Förderung besonders befähigter junger Gefolgschaftsmitglieder gewährt werden". Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß am Reichsberufswettkampf die Lehrlinge verschiedener Betriebsgesellschaften geschlossen teilgenommen haben. Bemerkenswert erscheint der Hinweis, daß bei den vier Bergbaugruppen des Konzerns etwa 380 Ausbildungskräfte — davon 330 hauptamtlich — in der Schulung der Bergjungleute tätig sind.

Weist schon diese augenfällige Übereinstimmung in den Geschäftsberichten von vier der größten Montangesellschaften des rheinisch-westfälischen Industriegebietes auf die erhöhte Beachtung hin, die heute die Industrie der Nachwuchsfrage entgegenbringt, so heben auch die übrigen, teilweise recht umfangreichen Mitteilungen in den Geschäftsberichten das gleiche Ziel hervor. In den meisten Berichten wird die gesteigerte Vorsorge für die Ausbildung von Lehrlingen unterstrichen und auf die Einrichtung von Ausbildungswerkstätten, die Einstellung besonderer Ausbildungsleiter usw. aufmerksam gemacht. In verschiedenen Berichten finden sich darüber hinaus Mitteilungen über die Förderung der Sieger des Reichsberufswettkampfes. So heißt es im Bericht der I. G. Farbenindustrie für das letzte Berichtsjahr: „Mit dem allgemeinen Mangel an geeigneten Fachkräften gewinnt die Sorge für einen guten Nachwuchs im fabrikatorischen und technischen Bereich eine erhöhte Bedeutung. Sie hat uns angeregt, in ständiger Verbindung mit allen dafür zuständigen Stellen Maßnahmen zu treffen, um die entstehenden Lücken auf die wirksamste Weise auszufüllen und auf neuen Wegen die Ausbildung unseres Nachwuchses für die verschiedenen Berufstätigkeiten zu fördern. Ganz besondere berufliche Förderung erfahren unsere Reichs-, Gau- und Kreissieger im Reichsberufswettkampf." Im Sozialbericht der Hoesch A.-G. heißt es u. a. zur Beteiligung am Reichsberufswettkampf: „Am Reichsberufswettkampf haben sich unsere jungen Gefolgschaftsmitglieder fast vollständig beteiligt. Ein Zeichen für die sorgsame Ausbildung des Nachwuchses bei uns ist z. B. die Tatsache, daß von 300 Teilnehmern des Hüttenwerkes in Dortmund 31 Kreissiege und 6 Gausiege errungen worden sind." Auch im Bericht der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, München, findet sich — wie in sehr vielen anderen Geschäftsberichten — ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme der Lehrlinge am Reichsberufswettkampf.

Aber auch die gesundheitliche Betreuung und die körperliche Ertüchtigung der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder finden heute eine weit stärkere Beachtung als früher. Das trifft nicht zuletzt für Bergbaubetriebe zu. So

wird im Bericht der Essener Steinkohlenbergwerke für 1937 darauf hingewiesen, daß die Maßnahmen für die körperliche Ertüchtigung durch Vermehrung der sportlichen Mittel, durch die Errichtung einer Turnhalle usw. gefördert worden sind. Im Jahre 1938 ist die Gesellschaft auch dazu übergegangen, laufend Milch und warmes Mittagessen an die jugendliche Gefolgschaft auszugeben. — Kennzeichnend für die Zusammenarbeit der Jugend-Dienststellen mit einigen Werken ist die Feststellung im letzten Geschäftsbericht der Hoesch A.-G.: „Die Erkenntnis, daß die jungen Menschen auch nach der gesundheitlichen Seite hin betreut werden müssen, ist heute Allgemeingut geworden. Die von der Deutschen Arbeitsfront in Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend durchgeführte ‚Freizeitaktion der schaffenden Jugend' bietet hierzu hervorragende Gelegenheit. Wir haben uns auch in diesem Jahre wieder hieran beteiligt, indem wir z. B. die Lehrwerkstatt des Dortmunder Hüttenwerks geschlossen am „Diemelsee-Lager" (Anm.: Das Sommerlager der Dortmunder HJ.) teilnehmen ließen und die gesamten Kosten übernahmen."

Das sind einige aus der Fülle herausgegriffene Beispiele. Allgemein läßt sich feststellen, daß in den Geschäftsberichten der jüngsten Zeit — und nicht nur in der Montanindustrie — angesichts der zunehmenden Verknappung der Nachwuchskräfte in stärkerem Maße statistische Angaben über den Altersaufbau usw. gemacht werden. Solche Statistiken sind aber ebenso wie allgemeine Angaben über die Teilnahme am Reichsberufswettkampf als sozialer Leistungsnachweis ungenügend. Angaben über den aktiven Einsatz und die Zusammenarbeit mit HJ. und DAF. sind noch sehr selten. Leider fehlen sie z. T. sogar in den Berichten von Werken, die wegen ihres sozialpolitischen Einsatzes bekannt sind. Auch lassen sich noch Angaben über die Förderung der Urlaubsgestaltung durch die HJ. vermissen, obwohl, beispielsweise im Ruhrgebiet, zahlreiche Werke Sonderzuschüsse bei Teilnahme an HJ.-Fahrten und -Lagern geben. Ein zwischenbezirklicher Vergleich ist dadurch sehr erschwert.

Diese Beispiele zeigen, daß die Beachtung der Geschäftsberichte der in ihrem Bereich gelegenen Unternehmungen für die Hitler-Jugend und insbesondere die Jugend-Dienststellen der DAF. unter Umständen sehr wesentlich ist. Sie können durchaus einen Spiegel der Zusammenarbeit mit der Werksleitung auf dem Gebiete der Betreuung der jungen Arbeiter darstellen und bieten sicherlich auch manche Anhaltspunkte dafür, was in dieser oder jener Richtung noch zu tun bleibt. G.

Nachrichten aus der Jugend

4. Reichsführerlager der Hitler-Jugend

Vom 14. bis 24. Mai 1939 wurde das vierte Reichsführerlager der Hitler-Jugend, das erstmalig neben dem Führerkorps auch die Führerinnenschaft des BDM. zusammenfaßte, in Braunschweig durchgeführt. Der Reichsjugendführer leitete das Lager mit grundlegenden Ausführungen über die Erziehung und die Auffassung der HJ. von der Einheit der Erziehung ein. Die Hitler-Jugend ist, so betonte der Reichsjugendführer, als die größte Jugendbewegung der Welt die jüngste erzieherische Macht im deutschen Lebensraum. Die Einheit der Erziehung ist eine unbedingte Notwendigkeit. Nach Verkündung der Jugenddienstpflicht ist es erforderlich, daß die Schulpflicht innerhalb der üblichen Schulzeit erfüllt werde. Die Hitler-Jugend wird alle erzieherischen Aufgaben zu leisten haben, die ihrem Wesen und ihrem politisch-völkischen Auftrag gemäß sind. Der Reichsjugendführer verkündete sodann in Anerkennung der von den in der HJ. tätigen Lehrern geleisteten Arbeit die Gründung der Arbeitsgemeinschaft der HJ.-Lehrer.

Im Mittelpunkt des großen Schulungsprogramms des Lagers standen die Vorträge aus allen Gebieten des politischen, militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die engsten

Mitarbeiter des Führers sprachen zur Führerschaft der Jugend und gaben damit dem Lager den Charakter eines bedeutenden politischen Ereignisses. So sprachen vor den verantwortlichen Führern der nationalsozialistischen Jugend Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, die Reichsminister Darré, Funk und Lammers, General-Admiral Raeder und Generalmajor Reinecke, Stabschef Lutze, Reichssportführer von Tschammer und Osten und Reichsgesundheitsführer Staatsrat Conti, Korpsführer Hühnlein, Oberst von Schell und eine Vielzahl führender Männer aus Partei, Staat und Wirtschaft. Weiterhin gaben die Amtschefs der Reichsjugendführung ihren Kameraden einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeit. Auch die Arbeit des BDM. fand im Rahmen des Reichsführerlagers eingehende Würdigung. Anläßlich der Wimpelweihe für die Wimpel des BDM. der Ostmark und des Sudetengaues brachte der Reichsjugendführer gegenüber der Führerinnenschaft des BDM. seine Anerkennung über die erfolgreiche und vorbildliche Erziehungsarbeit der nationalsozialistischen Mädelorganisation zum Ausdruck. Die Reichsreferentin des BDM., Dr. Jutta Rüdiger, sprach über die Grundlagen der Erziehungsarbeit des BDM. und den Ausbau des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit".

Neben den großen politischen Referaten der verantwortlichen Männer der Partei-, Staats-, Wehrmachts- und Wirtschaftsführung wurde die Schulungsarbeit weiterhin durch eine Reihe von Fachvorträgen vertieft, von denen die Fragen des Ostens, der Rassenkunde und der Gesundheitsführung im Vordergrund standen. Vier große Ausstellungen waren dem jungen Erzieherkorps, das aus allen Reichsteilen stammte, während dieser Braunschweiger Tage aufgebaut worden. Es wurden gezeigt: Die politische Schau „Europas Schicksalskampf im Osten", die erste Reichswerkausstellung der Hitler-Jugend und die Ausstellungen des Amtes für Weltanschauliche Schulung und des Heimbeschaffungsausschusses der Reichsjugendführung.

HJ.-Ausbildungswerk für Architektur und Technik

Um für die technischen, handwerklichen und künstlerischen Berufe einen ausreichenden, befähigten und vorgeschulten Nachwuchs aus den Reihen der Hitler-Jugend zu sichern, hat der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, die Errichtung eines „HJ.-Ausbildungswerkes für Architektur und Technik" angeordnet, für das er zusammen mit dem Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, und dem Generalbauinspekteur für die Reichshauptstadt und Beauftragten für das Bauwesen der NSDAP., Prof. Speer, die Schirmherrschaft übernommen hat.

In dem gemeinsam vom Reichsjugendführer, Dr. Todt und Prof. Speer erlassenen Aufruf heißt es unter anderem: „Das neugeschaffene HJ.-Ausbildungswerk für Architektur und Technik hat die Aufgabe, die im Jahre 1937 mit den Architektentagungen der Hitler-Jugend begonnene Auslese- und Erziehungsarbeit in weiterem Rahmen fortzusetzen und vor allem in einer allgemeinen Werkarbeit des Deutschen Jungvolks die grundlegende Vorbereitung zur Erfüllung dieser Aufgaben zu leisten. Mit seinen Einrichtungen und Veranstaltungen wird dieses Werk zu einer harmonischen Allgemeinerziehung der deutschen Jugend beitragen, indem es neben der körperlichen und geistigen Schulung die gestalterischen Fähigkeiten der Hand entwickelt und damit auch zu einer organischen Lösung der Nachwuchsfragen auf den Gebieten der Architektur, der bildenden Künste, des Handwerks und der Technik beiträgt."

Als Arbeitsunterlagen erscheinen ab Juni 1939 die „Werkblätter der HJ.", die je ein Arbeitsbeispiel mit Werktext, Werkzeichnungen, Schnitten und Photos des Arbeitsvorganges erläutern.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kurfürstenstraße 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1939: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Digitized by Google

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

A U S D E M I N H A L T :

Bachér: Techniker und Ingenieure gesucht! / Pax: Die berufspraktische Bedeutung der Mittelschulbildung / Neuloh: Aufwertung des Reifezeugnisses! / Knöll: Die Ausbildung zum Berufsschullehrer Steimle: Die HJ.-Heimbeschaffung als gesetzliche Aufgabe / Siebert: Die Jugendurlaubsverordnung / Amtliche Bekanntmachungen / Nachrichten aus der Jugend

Heft 7 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Juli-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 7 Berlin, den 1. Juli 1939 33. Jahrgang

PROF. DR. FRANZ BACHÉR:

Techniker und Ingenieure gesucht!

Wie man Nachwuchsfragen lösen soll

„Jugend, die Technik ruft dich!" Tausendfältig ging dieser Ruf im vergangenen Jahr durch die deutschen Lande, in hunderten von Versammlungen sprach man zur Jugend, zu Erziehern, zu den Eltern; Presse und Rundfunk stellten sich in den Dienst der „Werbung". Da stutzen wir schon: Werbung für einen „Beruf"? Kann man, muß man „Berufe" noch besonders anrufen durch Werbung? Ist das sinnvoll in einer Zeit, in der über das „Jedem Deutschen einen Arbeitsplatz" längst hinausgeschritten werden mußte zu der eisernen Forderung: „Jeder Deutsche auf den richtigen, ihm kraft natürlicher Veranlagung zukommenden, auf ‚seinen' Arbeitsplatz"? Und weiter: muß nicht der Mangel, den auch andere Berufe an Nachwuchs in oft ähnlich erschreckendem Maße aufzuweisen haben, dann unerträglich werden, wenn wirklich der Zuzug zu einem Beruf, wie dem des Ingenieurs, durch solche Werbung in starkem Maße beeinflußt würde?

Nachwuchslenkung ein Zahlenspiel?

Zahlen schwirren durch die Blätter der Tages- und Fachpresse: 12 000, 20 000, ja 40 000 fehlende Ingenieure in den nächsten Jahren! So wichtig es ist, eine saubere, zuverlässige und eindeutige Berufsstatistik aufzubauen — die Aufgabe ist noch keineswegs befriedigend gelöst —, so sehr muß doch davor gewarnt werden, die Frage ganz oder auch nur vorwiegend von diesen Zahlen aus zu sehen. Das Berufsnachwuchsproblem in Deutschland und die Berufslenkung dürfen überhaupt nur vom Ganzen und im Ganzen betrachtet werden. Selbstverständlich kann und soll man Staat und Wirtschaft befragen, für wieviel Ingenieure, Chemiker und Physiker jetzt und in naher, in ihrer Entwicklung einigermaßen übersehbarer Zukunft sie noch leere Plätze haben bzw. haben werden. Aber mit wieviel „Fehlern" müssen schon diese Zahlen behaftet sein! Wir leben in einer Zeit, die so unendlich viel Aufgaben gestellt hat, auf deren Lösung sie drängt, daß es eine Frage mehr des Temperaments und der Vorstellungskraft selbst eines rechnenden Wirtschaftsführers ist, wie hoch er in seinen Angaben dabei greift, als einer hier eben unmöglichen exakten Kalkulation. Nicht unbeachtet darf ferner bleiben, daß der gesunde und auch von uns im Rahmen des Ganzen

bejahte „Egoismus" des einzelnen Betriebes und damit der Gesamtwirtschaft gerade in einer Zeit, in der Höchstleistungen gefordert werden müssen, mit Notwendigkeit zu dem Wunsche führen muß, reichlich Nachwuchs zur Verfügung zu haben, um auswählen zu können und nicht jeden Bewerber einfach nehmen zu müssen.

Wichtiger aber und viel entscheidender ist die Tatsache, daß diese Bedarfsanmeldungen eben der Natur ihrer Erhebung nach ganz einseitig sind und Zahlen darstellen, die völlig isoliert im Raume schweben. So wenig das an sich ein Vorwurf ist, so sehr muß ein solcher daraus erwachsen, daß diese Zahlen einfach „als solche" verwendet werden, wenn es gilt, praktische Maßnahmen zu ergreifen. Denn diese können und dürfen nur vom Ganzen her gesehen werden. Es ist äußerst lehrreich, einmal die „Bedarfsmeldungen" einer Reihe wichtiger Berufe zusammenzurechnen; man kommt dann sehr bald zu Zahlen, die in gar keinem Verhältnis mehr stehen zu dem tatsächlich vorhandenen Nachwuchs. Denn dieser ist durch leider recht reale und exakte Zahlen bis auf etwa 20 Jahre vorauszuberechnen, Zahlen, die weder durch Illusionen, noch durch Rechnung oder Schätzung, Auslegung oder Annahmen zu verändern sind, Zahlen, die höchstens durch eine vernünftige Bevölkerungspolitik und durch Erziehung zu zukunftsfrohem Denken und Empfinden für die späteren Zeiten zu vergrößern sind.

Hier aber greifen Gegenwartsprobleme und künftige Nachwuchssorgen erkennbar ineinander: Bestimmte Berufe setzen bestimmte Begabungen voraus, die durch Erbgang weitergegeben werden müssen, durch Erziehung und Ausbildung nur gelenkt und fruchtbar gemacht werden können; sie aber werden in hinreichender Anzahl nur zur Verfügung stehen, wenn den Trägern solcher Anlagen die Möglichkeit gegeben wird, genügend Kinder aufzuziehen.

Jede Maßnahme, die heute ergriffen würde, um drängende Lücken der Gegenwart zu schließen und dabei außer acht ließe die erbbiologischen Erkenntnisse und Forderungen, müßte als Fehlentscheidung verstanden werden, selbst wenn sie im Augenblick etwa die Produktion dieses oder jenes noch so lebenswichtigen Gutes um ein Vielfaches zu steigern die Voraussetzung schüfe.

Denn man kann wohl Fabriken bauen, um mehr und schneller Notwendiges zu produzieren; Menschen aber, die nicht geboren sind, können zu keinem irgendwie gearteten Beruf erzogen werden, und Menschen mit minderen Begabungen auch nicht zu solchen, die Deutschlands Wirtschaftsleben allein lebendig und gesund erhalten können.

Was hat das mit dem Nachwuchs gerade der Ingenieure zu tun? Nun, sehr viel! Die Tätigkeit des Ingenieurs ist ungeheuer vielgestaltig; wir haben es hier mit einer der großen Berufsgruppen zu tun, in der erstens starke natürliche Begabungen, und zwar nach den verschiedensten Richtungen hin, vorhanden sein müssen, die durch Erbgang zu erhalten und zu mehren ein vordringliches Interesse erheischt, und innerhalb derer zweitens so viel

Möglichkeiten sozialen Aufstiegs gegeben sind, daß alle Folge-Erscheinungen solcher Vorgänge, besonders deren Einfluß auf die Fortpflanzung, nicht außer Acht gelassen werden dürfen, will man den Boden nicht unter den Füßen verlieren oder sich eben zu allzu oberflächlichen praktischen Schritten in dieser gewichtigen Frage verleiten lassen.

Entscheidend ist die Begabung

Es wäre auch grundverkehrt, das Zahlenspiel nun einfach vom anderen Ende zu beginnen, also zu sagen: die Zahl der nachwachsenden Menschen ist gegeben; von dort her ist also auf Grund der heutigen Verhältniszahlen der Beschäftigten in den einzelnen Berufszweigen leicht auszurechnen, wieviel an Nachwuchs diesen jeweils zugebilligt werden kann. Ein solches Vorgehen rechnet zwar mit Realitäten, läßt aber die Dynamik der Umgliederung unseres gesamten Wirkungsbereiches im mitteleuropäischen Raum und die Veränderlichkeit ihrer Mittel völlig außer Acht. Gerade die Technik ist ja aus Mißverstand und unglücklicher Fesselung, ja, völliger Verkennung ihrer wahrhaft gigantischen Kulturaufgaben durch den Nationalsozialismus gelöst; von ihrem umfassendsten Einsatz hängen in solchem Maße Wehrkraft, Glück und Freude, Arbeitskrafterhaltung, ja, die Erfüllung weiter Teile des sozialistischen Programms ab, daß „Verschiebungen" auf Kosten anderer Berufsgruppen Selbstverständlichkeit, ja, dringende Forderung bedeuten. Aber welcher Art, in welcher Höhe? Schon sind wir wieder bei der Ausgangsbetrachtung angelangt, wir drehen uns im Kreise — wenn, ja, wenn man eben ewig nur rechnend an diese Probleme des pulsierenden Lebens herangeht. Jede Nachwuchsfrage kann aber letzten Endes nur gelöst werden im Hinblick auf die anlagemäßigen Voraussetzungen, die in den heranwachsenden Menschen schlummern. Wir haben auf allen Gebieten so ungeheuer viele Aufgaben — ich sehe von denjenigen ab, die man schon heute als außerhalb unseres volklichen Lebenskampfes stehend erkennen kann; denen sollte man allerdings den Nachwuchs im Interesse des Ganzen arg beschneiden! —, daß eben wahre Höchstleistungen des Gesamtvolkes nur dadurch erzielt werden können, daß „Berufene" ihren Beruf ausüben, allenthalben!

Es kann nie eine bestimmte Anzahl Ärzte, Offiziere, Ingenieure „fehlen", man kann höchstens sagen: Wenn soundso viel Jugend vorhanden wäre, die sich zu diesen Berufen hingezogen fühlte, dann wären noch Platz und Aufgaben für sie da, ohne daß man lange nach Unterbringung für sie zu suchen brauchte. Im Grenzfall müßte man sogar die Aufgaben in Einklang mit den vorhandenen Begabungen bringen, will man sich nicht Selbsttäuschungen über die Möglichkeiten, die im Volke liegen, hingeben; auch hier wieder zeigt sich, wie eng das Band zwischen Nachwuchsproblem und Erbbiologie geknüpft ist!

Nun heißt das natürlich keineswegs, man solle die Zügel schleifen lassen, alles dem Zufall überlassen nach dem schönen Motto der liberalistischen Zeit: Es regelt sich alles nach dem Eigennutz des Einzelnen; die Summe dieser

wird dann schon die Wohlfahrt des Ganzen bedeuten! Wir haben erkannt, daß dieser Schlachtruf auf der ganzen Linie falsch war. Innerhalb der Veranlagungen und Begabungen bleibt zumeist eine recht weite Spanne für die Berufswahl. Hier einzugreifen, bedeutet echte Berufslenkung.

Hier ist auch der Ort, wo unserem gesamten Erziehungs- und Schulsystem eine ungeheure Aufgabe erwächst, ja, von hier aus muß der ganze Aufbau unseres Ausbildungswesens angepackt werden.

Denn von frühester Jugend an kann vieles geweckt werden, was ohne Anruf schlummern bleibt, vieles dagegen verschüttet werden, was bei richtiger Pflege lebendig geblieben wäre! So gesehen und betrieben, erfüllt auch „Werbung" ihre Aufgabe richtig; immer darf sie sich — von den Idealen der Jugend ausgehend — bewußt nur an diejenigen wenden, die sich angerufen fühlen; den anderen, die aus Konjunkturgründen kommen wollen, soll sie ein deutliches: „Wir wollen euch gar nicht" mutig entgegenrufen.

Die Eignung zum Ingenieur

Über die Anforderungen, die an den zukünftigen Ingenieur gestellt werden müssen, ist viel geschrieben worden; ich kann mich deshalb hier ganz kurz fassen. Wichtig ist zunächst, daß Technik keineswegs gleichgesetzt werden darf mit „angewandter Naturwissenschaft". Es ist ein schwerwiegender Irrtum, der Vielen schon nutzlos verbrachte Jahre gekostet hat, anzunehmen, ein Schüler, der in Mathematik und Physik gut ist, muß nun besonders geeignet zum Ingenieurberuf sein! Selbstverständlich darf für diese Fächer keine Abneigung oder gar Verständnislosigkeit vorliegen, aber es fehlt in dieser Betrachtung die gestaltende Tätigkeit, die den Ingenieur ausmacht; diese wiederum ist geknüpft an eine gewisse Raumvorstellung, die für den schöpferisch gestaltenden, konstruktiv tätigen Ingenieur ganz unerläßlich ist. Ein ganz anderer Typ ist der mehr auf das „Praktische" eingestellte Ingenieur, der eine gewisse „Ader" dafür mitbringt, das Wesentliche oder Fehler und dergleichen an einer Maschine zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. In beiden Fällen können der Wille zur Exaktheit und der Mut zur Verantwortung nicht entbehrt werden. Der Betriebsingenieur muß zudem über gewisse Führer-Eigenschaften verfügen; denn ein großer Teil der handarbeitenden Volksgenossen untersteht während seiner Berufsarbeit einem Ingenieur; diesen Menschen soll er nicht Vorgesetzter, sondern Führer auf allen Lebensgebieten sein, von ihm hängen weitgehend der Geist, die Haltung und in Krisenzeiten die echte Disziplin der Arbeiter und, im Großen gesehen, des ganzen Volkes ab. Daß außerdem die weite Sicht, die sich unserem bisher allzu verengten Blick in dauernd mit den politischen Ereignissen von säkularer Bedeutung zunehmendem Maße öffnet, dem künftigen Ingenieur am allerwenigsten fehlen darf, folgt aus der Stellung der Technik, die der Führer ihr sichtbar gab, von selbst. Von unschätzbarem Wert sind außerdem künstlerische Fähigkeiten, die den Ingenieur befähigen, zunächst eben aus „Intuition" zu schaffen, um die „exakte" Betrachtungs-

weise, den Rechenschieber „nur" zur Kontrolle der Möglichkeit dieser Lösung für eine gegebene Aufgabe noch zu benutzen. Freilich, diese letzte Forderung können wir nicht an alle Ingenieure stellen, aber sie muß doch ein Wunschziel bei Auslese, Erziehung und Anlagen-Ausbildung bleiben.

Es erhebt sich die wahrhaft entscheidende Frage: Sind alle Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, daß alle, aber auch alle Jungen, die das Zeug zum Ingenieur in sich tragen, erkannt werden, sich selbst erkennen, während ihres Heranwachsens in dieser Richtung gefördert und angeregt, sowie schließlich einer umfassenden Ingenieurausbildung zugeführt werden. Hierzu gehören: Ein zeitgemäßer Schulaufbau, den Aufgaben der Gegenwart Rechnung tragende Studienpläne, die Befreiung der Berufswahl von finanziellen Einflüssen sowie schließlich eine vernünftige Regelung der sozialpolitischen Verhältnisse des Ingenieurberufes. Es ist unmöglich, im Rahmen eines Aufsatzes sich kritisch mit allen diesen Fragen auseinanderzusetzen; ich muß mich daher bei dieser Überschau mit Andeutungen begnügen, die zum Nachdenken Anreiz bieten können.

Revolution der Ausbildung tut not!

Im Gesamtbild gerade des Ingenieur-Nachwuchsproblems spielt das leidige Berechtigungswesen, oder richtiger: Unwesen, eine wichtige Rolle. Denn der Vielgestaltigkeit der Aufgaben entspricht die Vielgestaltigkeit der Ausbildungswege zum Ingenieurberuf. So erfreulich, ja vorbildlich für viele andere Berufe dies an sich ist — so bedauerlich bleibt doch, daß die oft schon von sachverständiger Seite erhobene Forderung nach Übergängen von einem Ausbildungsweg in den anderen und damit nach einem organischen Aufbau des ganzen Ingenieur-Ausbildungswesens im Sinne gerade des Auslesegedankens noch immer der Verwirklichung harrt. Die tieferen Gründe liegen dabei im Grundsätzlichen: Solange man in der alten Anschauung befangen bleibt, daß Schulwissen, das aus irgendeinem Grunde auf einer der „allgemein-bildenden" Anstalten nicht mehr erworben wurde, im späteren Leben gar nicht oder nur äußerst schwer, vor allem aber auf all den vielen sonstigen Schulen — Berufs-, Fachschulen z. B. — praktisch nicht nachgeholt werden kann, so lange allerdings kann man auf Änderung nicht hoffen. Man vergißt, daß das Ideal der „allgemeinen Bildung" doch völlig der Wertung jeder Zeit unterliegt, und es kann kein Zweifel sein, daß die bisherige, auch heute noch oft vertretene Wertung der praktischen Erfahrung gegenüber völligen Schiffbruch erlitten hat und dringend einer Überprüfung bedarf. Das Wesentliche jeder Erziehung — auch der schulischen — liegt nicht in der Vermittlung positiven Wissens, sondern darin, daß an zweckentsprechend ausgewählten geeigneten „Lehrgegenständen" die Eigenschaften geweckt, herangebildet, geübt und gestärkt werden, die zum Lebenskampf ganz allgemein notwendig sind. Das aber bedeutet, daß man in der Auswahl der Lehrgegenstände weitgehend frei ist;

man braucht also z. B. nicht unbedingt Lateinisch und Griechisch zu treiben, um die Jugend zu Idealismus, Sinn für Schönheit, Erhabenheit für heldischen Einsatz usw. zu begeistern; man kann heute dasselbe Ziel durch Vermittlung der Ergebnisse unserer Naturwissenschaften und des wahrhaft heroischen, an Hingabe reichen Kampfes und Ringens um diese Erkenntnisse ebensogut erreichen und eben durch diese Behandlung Adern anschlagen in der Jugend, die „berufslenkend" wirken können. Die Gabelung der Oberklassen unserer Oberschulen ist nur ein sehr bescheidener Anfang in dieser Richtung, in der mutig und entschlossen weitergegangen werden muß.

Viel entscheidender aber ist, daß immer noch verkannt wird, daß in jeder Berufsausbildung, wird sie richtig und im Sinne unserer Weltanschauung von umfassendem Standpunkt aus betrieben, so viel Ansatzpunkte zur Erreichung und Vermittlung „allgemeiner Bildung" in unserem heutigen Sinne liegen, daß es doch möglich sein müßte, einem auf solchen Schulen ausreifenden Jungen die „Reife" zu bestätigen, die zu bescheinigen die Oberschulen allein für ihr verbrieftes Recht auch heute noch halten — wie man feststellen muß, recht gedankenlos! „Reifezeugnis", „reif" — ja, wozu denn? Denn wenn man sich darüber klar wäre — was man keineswegs ist —, warum soll man dann etwa einem besonders begabten Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt, der vom Leben mehr gesehen hat als ein Primaner, der in seiner beruflichen Ausbildung oft viel umfassender seinen „allgemeinen" Blick weitete und also reif im besten Sinne des Wortes wurde —, warum soll man dem nicht ein „Reifezeugnis" ausstellen können und ihm damit dasselbe Recht einräumen, etwa die Technische Hochschule zu besuchen, wie dem nachweislich hierfür oft erheblich unreiferen Abiturienten mit Reifezeugnis.

Es wird wirklich dringend Zeit, daß der mit der Bescheinigung der „Reife" angerichtete Unfug zum Nachdenken zwingt; das Resultat muß erschütternd sein und auf jeden Fall zu einem Umbau unseres Schulaufbaus und der bisher daraus hergeleiteten „Berechtigung" führen[1]).

Die Bestimmungen zum Studium ohne Reifezeugnis sind trotz der letzten wichtigen Erweiterung, die den Absolventen technischer Fachschulen des Bau- und Maschinenwesens mit fünfsemestrigen Ausbildungsgängen, die die Abschlußprüfung mindestens mit „gut" bestehen, die Technischen Hochschulen ohne Sonderreifeprüfung zum Studium öffnet, nur zu werten als Überbrückungsbestimmungen einer vergangenen Epoche zum nationalsozialistischen Zeitalter. Eine umfassende Neugestaltung im Sinne vernünftiger Übergangsmöglichkeiten bei vorhandener Begabung, die oft selbst erst spät erkannt wird, leiten sie bestenfalls ein. Die Forderung nach einer solchen ist also weiterhin aufrechtzuerhalten. Stattet man z. B. die Höheren Technischen Lehranstalten so aus, daß der Willige und Begabte dort freiwillig seinen Überblick über die Geschichte und Literatur unseres

[1]) Vgl. dazu Neuloh „Aufwertung des Reifezeugnisses", S. 316 dieses Heftes.

Volkes in wirklich großen Zügen, über Biologie und Erdkunde erweitern kann, und wählt man unter diesen wieder diejenigen aus, deren fachliche Begabung offenbar mehr nach der Seite neigt, die zu bilden die Technischen Hochschulen bestimmt sein sollten —, es ist sicher, daß letztere auf diese Weise eine große Zahl Studierender erhielten, die den Abiturienten der allgemein bildenden Schulen überlegen sein würden; ja, es würde vielleicht dieser Weg — nicht zum Schaden des Einzelnen wie des Ganzen — in Zukunft für ebenso selbstverständlich, ja, geeigneter gehalten werden, wie er heute als „gefährlich revolutionär" von den immer um die „Bildung" Besorgten gebrandmarkt wird. Hier hilft nur eines: Der Mut zum praktischen Versuch im großen! Dem Einsichtigen ist der Erfolg völlig klar.

Daß in jedem Fall dabei dem „Aufstieg" nur der Tüchtigsten und wirklich für den weiteren Weg, eben im Zuge des Ganges: Facharbeiter — Meister — Ingenieurschule — Hochschule, besonders Begabten das Wort geredet wird, braucht wohl kaum noch einmal betont zu werden. Unterstrichen aber sei dies noch dadurch, daß es erstens sinnlos wäre, mehr Ingenieure wahrhaft hochschulmäßig auszubilden, als unbedingt notwendig sind zur Bewältigung der gerade diesen zukommenden Aufgaben — gegenwärtig ist das Zahlenverhältnis von Fachschulingenieuren zu Hochschulingenieuren durchaus nicht vorbildlich, es ist zugunsten der Fachschulingenieure zu verschieben, — und daß zweitens der Aufstieg in sozial höhere Schichten, bisher jedenfalls, immer mit einer Einschränkung der Kinderzahl verbunden war, daß also auch von dieser Seite her Schäden drohen, würden hier Wege geöffnet, die mit der Auslese der Tüchtigsten und Begabtesten, sowie mit Berufslenkung auch nicht das geringste zu tun hätten.

Daß im Rahmen einer solchen Gesamtplanung auch die schwierige Aufgabe gelöst werden müßte, die Berufswahl unabhängig zu machen von der Höhe des Bankkontos oder den Geldsorgen der betroffenen Familien, ist unabweisbar. Jeder, der dieser Frage einmal in Einzelfällen nachgeht, weiß, wie oft ein Junge nicht den Mut aufbringt oder bringen darf, das zu werden, wozu er sich berufen fühlt, weil der Geldbeutel das nicht trägt. Hier fruchten auf die Dauer keine kleinen Hilfen, auch hier sind grundsätzliche Entscheidungen von weittragender Bedeutung zu fällen. Die „fehlenden" Ingenieure „fehlen" zum Teil sicher, weil hier noch zu wenig geschehen ist; die Nachwuchs fordernde Wirtschaft, für welche die Ingenieure einen Arbeitswert darstellen, muß notfalls besonders für diese Zwecke herangezogen werden, wenn die Übernahme dieser Kosten der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann oder soll, wiewohl auch dies an sich bei ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Gesamtvolkes berechtigt wäre; der privaten Initiative hier Raum zu lassen, widerspricht allerdings der nationalsozialistischen Auffassung und zeitigt auch Schäden, die jedem Einsichtigen offen vor Augen stehen. Dasselbe trifft übrigens für Bestrebungen zu, die Endausbildung der akademisch geschulten Kräfte von den Hochschulen abzuziehen und in die Industrie zu verlegen.

Zur Verkürzung der Studienzeit

Diese Bestrebungen haben durch die bekannte Verordnung zur Verkürzung der Studienzeit der Ingenieure und Chemiker einen mächtigen Auftrieb bekommen. Es ist durchaus notwendig, dies klar zu erkennen, um wachsam zu bleiben. Die Interessen der Allgemeinheit gehen jedem Egoismus der Wirtschaft vor! Keinesfalls geht es an, daß im Gefolge von dringend gewordenen Maßnahmen einschneidendster Natur höchstpersönliche Wunschträume zur Erfüllung gebracht werden. Die Gründe, die zu dieser Anordnung geführt haben, sind in der Öffentlichkeit viel besprochen worden; sie haben ja auch Gültigkeit für die meisten anderen akademischen Berufsausbildungen. Dabei dürfte die Wirkung für die Zukunft durch Ermöglichung durchschnittlich früherer Familiengründung erheblich bedeutungsvoller sein, als die zunächst in der Begründung genannte, die auf eine möglichst schnelle Schließung der Lücken in der Wirtschaft abzielte. Daß gerade für die Verwirklichung der letztgenannten Absicht erheblich wirkungsvollere Maßnahmen, sowohl nach Zeit, wie nach Zahl gefunden und vorgeschlagen werden können, bedarf keiner Erörterung. Neben einem kurzfristigen Sofortprogramm wären vor allem die oben dargelegten Wege zu beschreiten. Bei dieser Sachlage muß ganz offen der Frage ins Antlitz geschaut werden, ob die Verkürzung der Studienzeit als befristete Notmaßnahme zu werten ist, oder ob sie Bestand behalten kann vor allem im Hinblick auf die unbedingt noch zu steigernde Leistungshöhe.

Wie bei jeder menschlichen Einrichtung hat das natürliche Beharrungsvermögen auch an den Hochschulen bewirkt, daß Neues zunächst nicht an die Stelle des „bewährten Alten" trat, sondern sich, wenn überhaupt, neben diesem durchsetzte. Nur Zeiten großer geistiger Wende, echter Revolution vermögen also Erstarrtes aufzulockern. Wenn der bekannte Erlaß dazu dient und von den hierzu Berufenen mutig und mit dem Blick auf das Ganze benutzt wird, hat er seine Aufgabe erfüllt, auch wenn sich praktisch für die Dauer herausstellen sollte, daß die Mehrzahl der Studierenden trotz formal bestehender Möglichkeiten eben doch für ihre Ausbildung bis zum Diplomingenieur praktisch mehr als sechs Semester benötigt. Der akademischen Jugend sollte keinesfalls die innere Verpflichtung abgenommen werden, sich selbst immer wieder während des Studiums zu prüfen, ob durch das jeweils angeeignete Rüstzeug für die spätere Berufsausübung bereits die in ihnen schlummernden Begabungen restlos mobilisiert und einsatzbereit geworden sind oder nicht. Es sind die Schlechtesten und später Leistungsfähigsten nicht, die sich nicht damit begnügen, die Semester zu „erledigen", die Semesterpensen vorschriftsmäßig hinter sich zu bringen und nach der vorgeschriebenen Zeit mit mehr oder minder viel Wissen das Examen zu bestehen, sondern die vielmehr, weil sie selbst empfinden, was sie darüber hinaus noch benötigen, an der Hochschule im eigentlichen Sinn weiter „studieren". Die bewußte Verantwortlichkeit für höchste Leistung, die das

Volk vom Einzelnen verlangen muß im Rahmen der gegebenen Veranlagung, hält solche Männer länger an der Hochschule!

Gerade weil und solange Durchführungsbestimmungen für die Ingenieurfächer im einzelnen noch nicht erlassen sind, muß immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß der Streit um diese oder jene Einzelheit, vor allem aber um einige wenige Studienmonate angesichts des wahrhaft Positiven, das im Anruf zur Neuordnung des gesamten Studienaufbaus von Grund auf aus neuen Notwendigkeiten und Erkenntnissen, zur Überwindung der Erstarrung liegt, durchaus zweitrangig und im Grunde völlig unwesentlich ist. Dies Positive muß festgehalten, ja, notfalls gegen alle diejenigen durchgesetzt werden, die im Grunde genommen nur allzugern alles beim Alten lassen möchten.

Für das Studium der Chemie ist inzwischen eine Neuordnung durch den Herrn Reichserziehungsminister verfügt. Sie ist in vielem zu begrüßen: entscheidend für die Dauer des Studiums ist allein „der Ausbildungsstand, der je nach Begabung und Fleiß des einzelnen früher oder später erreicht wird". Als Richtlinie für die Lehrenden gilt, daß Einteilung der Vorlesungen und Zuteilung von praktischen Arbeiten im Laboratorium so bemessen sein sollen, daß ein fleißiger und für Chemie begabter Student in sieben Semestern — die übrigens ganz allgemein verlängert sind — das Diplomchemikerexamen ablegen kann. Daß weniger Begabte und minder Fleißige den unbedingt zu fordernden hohen Ausbildungsstand später erreichen werden, liegt in der Natur der Sache; dies auszuschalten kann nie Sinn und Aufgabe irgendwelcher Erlasse sein. Darüber hinaus unterstreicht der Erlaß sogar, daß es dringend erwünscht ist, nach Ablegung der Diplomprüfung noch mit einer wissenschaftlichen chemischen Arbeit zu promovieren. Die Leistungshöhe unserer chemischen Industrie steht ja in unmittelbarem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Höhe der in ihr beschäftigten Chemiker. Wer also praktisch überall in der deutschen Chemie einsatzfähig sein möchte, wird auch künftig nicht ohne Promotion mit einer in chemisches Neuland vorstoßenden Arbeit die Hochschule verlassen, das aber bedeutet: kaum früher als fünf Jahre nach Beginn seines Studiums.

Für die überwiegende Masse der hochschulmäßig ausgebildeten Ingenieure dagegen ist die Promotion und die damit verbundene längere Studienzeit von nicht so großer Bedeutung wie beim Chemiker, da die methodisch-wissenschaftliche Stoffbehandlung bei ihm, wie angedeutet, nicht einen so überragenden Raum einnimmt. Es wird sich, allerdings auch nur durch grundsätzlich neue Wege beim Gesamtaufbau des Studiums und der Lehrweise, nicht durch schematisches Verkürzen, erreichen lassen, daß ein größerer Prozentsatz der Diplomingenieure einige Zeit früher als jetzt üblich und trotzdem mit gleichem Ausbildungsstand die Hochschule verläßt. Zu beachten bleibt aber, daß mit der zwangsweisen Erhöhung der Anforderungen — denn wir leben von dem Vorsprung unserer Leistungen vor denen anderer Völker und bestimmen daher

nicht selbst das Tempo — auch immer höhere Anforderungen an die Studierenden gestellt werden müssen, insbesondere an die der Technischen Hochschulen, die teilweise ja — und das Fehlen des ihnen gemäßen Schulunterbaus trägt daran mit die Hauptschuld — noch weit von eigentlich hochschulmäßiger Zielsetzung entfernt sind. Man wird also dahin kommen, daß die durch „Rationalisierung" des Stoffes und der Methoden gewonnene Zeit später jedenfalls dazu wird benutzt werden müssen, zusätzlich all das zu treiben, was unseren Ingenieuren heute schon, und in naher Zukunft noch mehr, fehlt. Nicht auf die Veranlagung weniger Genies können Studienpläne und Richtlinien abgestellt werden, sondern allein auf die Begabungsbreite eines guten Durchschnitts.

„Ausbildung" auch im Wehr- und Arbeitsdienst

Will man trotzdem die vordringlichste Forderung: Ermöglichung der Frühehe des Akademikers nicht fallen lassen — und das hieße allerdings die ganze Zukunft opfern —, so wird man zu der Überzeugung kommen, daß die Parole „Verkürzung der Studienzeit" viel zu eng und kleinräumig ist. Sie ist mit Nachdruck umzuwandeln in „Verkürzung der Ausbildungszeit"! Innerhalb dieser den Raum abzustecken für die „Ausbildung durch Studium zum eigentlichen Beruf", dem Ort der eigentlichen Lebensleistung des einzelnen für das Volksganze, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Daß hierbei auch die Notwendigkeit der Dauer des Dienstes mit der Waffe innerhalb des Militärdienstes für jeden einzelnen Berufsstand einer eingehenden Betrachtung unterworfen werden muß, ist ganz unabweisbar. Im totalen Krieg, will man ihn siegreich bestehen, gibt es — als Frontsoldat des Großen Krieges mag man das bedauern — sehr viele, viele gesunde Männer, die man daran von vornherein wird hindern müssen, ihr Vaterland mit der Waffe zu verteidigen, da man die Leistungen ihres Kopfes für die Rüstungen dringender, weil kurzfristig oft überhaupt unersetzlich, braucht. Dies trifft in hohem Maße für die Ingenieure zu, von denen wohl der größte Teil in der die Rüstung schmiedenden Industrie wird Kriegsdienst tun müssen; kostet doch jede Unterlegenheit im Material — vom Fehlen gar nicht zu reden — Tausenden tapferster Soldaten mit Notwendigkeit das Leben. Es ist eben nur historisch bedingt, daß man sich daran gewöhnt hatte, beim Mediziner in der Bemessung der Dienstzeit mit der Waffe der Tatsache Rechnung zu tragen, daß er mit seinen ärztlichen Kenntnissen seinem Vaterland zu dienen hat. Für den totalen Krieg der Zukunft trifft entsprechendes in noch viel stärkerem Maße für die Ingenieure zu! Es wird hohe Zeit, dem schon in der Ausbildung Rechnung zu tragen! Der Krieg ist heute ein Gang mit allen Waffen — warum also nicht „Waffendienst als Ingenieur" im Rüstungsbetrieb, als Ingenieur der Fronttruppe, ja, um dem Mangel wirksam zu steuern, im zweiten Dienstjahr als „Studiensoldat". Was morgen doch getan werden muß, sollte man heute schon tun! Auch ist die Frage der gemeinsamen

Gestaltung von Arbeitsdienst und wenigstens einem Teil der „praktischen" Tätigkeit, die für das Studium als Ingenieur gefordert wird, ernsthaft zu prüfen. Da vieles von dem Gesagten auch für den Facharbeiter zutrifft, steht eine Sonderbehandlung oder gar ein Sichabschließen der Ingenieure völlig außerhalb der Betrachtung.

Das Volk besitzt die beste Gesamtrüstung, das es fertiggebracht hat, schon in Friedenszeiten alle verfügbaren Kräfte so auszubilden, daß jeder einzelne gerade auf dem Gebiet zu Höchstleistungen befähigt ist, auf dem er im Ernstfall eingesetzt werden muß. Jeder Zeitverlust bis zur Erreichung dieses Zieles beim einzelnen bedeutet eine Schwächung der Wehrkraft des Gesamtvolkes.

Im Zukunftskrieg ist ein in seinem Ingenieurwissen rechtzeitig weitergebrachter Mann für Rüstung oder Front wertvoller, als wenn derselbe unter Hintansetzung dessen zum Unteroffizier oder Offizier des Beurlaubtenstandes in der gleichen Zeit ausgebildet worden wäre. Das ist eine vielen nicht erwünschte, aber deshalb nicht minder zwingende Folge der neuzeitlichen Technisierung der Rüstungen, verbunden mit der Knappheit an Könnern und Begabten, für deren Durchführung und Handhabung.

*

Man sieht, jedes enge Anpacken des Nachwuchsproblems führt immer nur zu Teillösungen, die zudem meist Keime künftiger Schäden in sich tragen oder in der praktischen Bewährung zum mindesten zweifelhaft bleiben.

Zum Schluß noch ein Wort zur Stellung des Ingenieurs. Im Gegensatz zu den meisten studierten Berufen — ich spreche hier von den Diplomingenieuren — muß der Ingenieur später sein Brot als Angestellter verdienen. Er kann, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weder Beamter werden, noch, als Gegenpol hierzu, freiberuflich tätig sein. Er hat weder die Sicherheit des ersten noch die unbestreitbaren Vorteile des zweiten, der, geht es ihm auch vielleicht schlecht, doch wenigstens sein freier Herr bleibt. Daß diese Stellung viele abhält, wenn sie schon studieren, dann Ingenieur zu werden, ist Tatsache. Da einer Verbeamtung hier nicht das Wort geredet werden soll — sie ist überhaupt schon in ihrem heutigen Umfang ein Übel —, so bleibt nur, neben der Regelung einer gerechten Versorgung im Alter, der Hinweis auf die Krisenfestigkeit der nationalsozialistischen Wirtschaft und auf die riesenhaften Aufgaben, um vor allem besorgte Mütter davon zu überzeugen, daß Massenkündigungen verheirateter Ingenieure im besten Mannesalter, wie wir das in der Systemzeit allerdings erlebt haben, künftig ausgeschlossen sind. Aber auch sonst ist hier noch viel zu tun; die Zurücksetzung des Ingenieurs in der Verwaltung gegenüber den Juristen z. B. ist durch nichts gerechtfertigt, es sei denn durch die Anerkennung der Tatsache, daß der Jurist es rechtzeitig verstanden hat, sich die Bearbeitung von Dingen zuzutrauen, von denen er oft nichts oder nur

wenig versteht. Kein Vernünftiger kann bestreiten, daß es leicht ist, sich in ganz kurzer Zeit auf einem Gebiet, das man wirklich beherrscht, Verwaltungspraxis anzueignen, daß es aber unmöglich ist, als Nicht-Ingenieur in den Geist gerade dieser Materie einzudringen. Dann aber muß Verwaltung stets zum Selbstzweck werden — die Geburtsstunde der Bürokratie —, wenn sie nicht, als Mittel zum Zweck, eben aus der genauesten Kenntnis der Dinge fließt, die verwaltet werden sollen.

Im übrigen: Je kämpferischer die Jugend ist, die sich dem Ingenieurberuf zuwendet — und sie findet in reichem Maße ihre Ideale in diesem Beruf verwirklicht, wenn sie ihn richtig lebt —, um so eher kommt die Zeit, in der dem Ingenieur die Anerkennung nicht mehr vorenthalten wird. Daß sie ihm zukommt, kann nur der bestreiten, der nicht sieht oder sehen will, daß die Technik den eisernen Griffel mit schuf und mit führt, mit dem der Führer in unseren Tagen deutsche Geschichte schreibt.

Prof. EMIL PAX, Reichserziehungsministerium:

Die berufspraktische Bedeutung der Mittelschulbildung

Wir setzen mit diesem Beitrag die Erörterung von Fragen der schulischen Ausbildung fort. Wir behalten uns dabei vor, die Stellungnahme der Hitler-Jugend zu den einzelnen Themen späterhin darzulegen.

Bei dem Forschen nach der besten Form der Erziehung und des Unterrichts in schulähnlichen Einrichtungen hat von jeher die Frage eine Rolle gespielt, ob und in welchem Umfange die entsprechenden Maßnahmen allgemein-bildender oder berufvorbereitender Art sein sollten. Die Zeit des Humanismus förderte in besonderem Maße die Bestrebungen, die Schulen zu Stätten allgemeiner Menschenbildung zu machen, in denen vor jeder Berufsausbildung die menschlichen Anlagen, vor allem die geistigen Grundkräfte und der Charakter, zu entwickeln und zu ertüchtigen seien. Aber selbst in diesen Erziehungsstätten, die mit besonderer Betonung eine allgemeine und grundlegende Bildung vermitteln wollten, ist von Anfang an die Ausrichtung auf bestimmte Berufe (zunächst auf die geistlichen) mit enthalten.

Verwirrung und Neubeginn

Mit der Entwicklung der Naturwissenschaft, besonders aber der Technik und Industrie im vorigen Jahrhundert, vollzieht sich jedoch nicht nur ein Wandel in der Auswahl der zu vermittelnden Bildungsstoffe, sondern auch die Übernahme lebenspraktischer, berufvorbereitender Gedanken in die allgemeinbildenden Schulen. Es entstehen in zunehmendem Maße Realschulen, Bürger- und Mittelschulen. Sie nehmen Fächer und Wissensstoffe auf, die mehr als

bisher an lebenspraktische Berufe in Handel und Gewerbe, in Industrie und Technik anklingen. Dabei ist das Bemühen unverkennbar, einen zu frühen Beginn der reinen Berufsausbildung zu vermeiden, diese vielmehr neben und nach der Lehrzeit im Beruf den Berufs- und Fachschulen zu überlassen. So gesund dieser Gedanke einer Anpassung der Schule an die Entwicklung der Zeit war, so führte er, je länger desto mehr, infolge der mangelnden einheitlichen Ausrichtung auf ein gemeinsames Erziehungsziel zu einer Vielgestaltigkeit, die in der Nachkriegszeit in einer völligen Zersplitterung der Schularten endete, in der sich kaum noch der Fachmann zurechtfand.

Dieser Verwirrung konnte erst der Nationalsozialismus ein Ende setzen, weil er wie jedem Teilgebiet des völkischen Lebens auch der Erziehung vor der organisatorischen Neuordnung einen sinnvollen Auftrag gemäß der Grunderkenntnis über rassische und blutmäßige Erbwerte des einzelnen und des gesamten Volkes übergab. Der Marxismus erhob bei einer durch ihn geförderten Entwicklung zu immer größerer Zersplitterung den Ruf nach der Einheitsschule. Der nationalsozialistische Staat hingegen kann die Schule entsprechend der organischen Gliederung des Volkes auf wenige Grundformen zurückführen. Wie er die lebensnotwendige Aufgliederung in Stände und Berufe bejahen kann, weil die immer wieder erfolgende Ausrichtung aller Volksgenossen auf das einheitlich große Ziel die Gefahr der Abtrennung und Auflösung verhindert, so bedeutet auch das klare Herausarbeiten weniger Schulformen kein unnötiges Aufspalten und Absondern, vielmehr das auf Erziehungs- und Ausbildungswesen übertragene Bild der natürlichen Gliederung des Volkes.

Etwa 70 bis 75 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung verrichten körperliche Arbeit; sie bedürfen bei tüchtiger Werkausbildung der Anordnung und Anleitung. Bei einer mittleren Führerschicht von etwa 20 Prozent der Berufstätigen wird die Fähigkeit selbständiger Überlegung sowohl wie der praktischen Ausführung erwartet. Die restlichen 5 Prozent gehören zur geistigen Führerschicht mit schöpferischer, lenkender und gestaltender Tätigkeit.

Unter Abwendung von dem aus marxistischer Zeit überkommenen Begriff der Einheitsschule hat die vom Reichserziehungsminister vorgenommene Neuordnung des Schulwesens versucht, dieser Gliederung durch die Dreiteilung der vorberuflichen Grundschulen in Volksschule, mittlere Schule und höhere Schule Rechnung zu tragen. Jeder dieser drei Schulformen ist neben der allen gemeinsamen deutschen Grunderziehung eine besondere Aufgabe im Hinblick auf die berufliche Gliederung des Volkes zugewiesen.

Durch Erlaß vom 1. Juli 1938 hat der Reichserziehungsminister die sechsklassige Mittelschule, die auf dem 4. Volksschuljahr aufbaut, zur Hauptform der mittleren Schule bestimmt und daneben Mittelschuleinrichtungen an Volksschulen in Gestalt der vierklassigen Aufbauzüge zugelassen, die sich an das 6. Volksschuljahr anschließen. Beide Schularten haben

in allen Klassen Englisch als Pflichtsprache. In der grundständigen Mittelschule wird darüber hinaus noch wahlfreier Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (voraussichtlich Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder eine östliche oder nordische Sprache) ermöglicht. Die Fächer des Gartenbaues, des Werkens und der Kurzschrift sowie des Hauswerks für Mädchen deuten darauf hin, daß schon stundenplanmäßig dem Berufsgedanken Rechnung getragen werden soll.

Beide Schulformen unterrichten nach einem Plan für Jungen oder einem solchen für Mädchen. Reicht die Zahl der Schüler und Schülerinnen für die Einrichtung gesonderter Schulen für Jungen und Mädchen nicht aus, so ist die Einrichtung gemischter Mittelschulen zu gestatten, in denen Jungen und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. In diesem Falle ist für die Mädchen der oberen drei Klassen, die im übrigen nach dem Plan für Jungen unterrichtet werden, gesonderter, durch Lehrerinnen zu erteilender Unterricht in Leibeserziehung und Biologie sowie Handarbeitsunterricht für alle Mädchen bereitzustellen. In Mittelschulen mit kleineren Schülerziffern können vorübergehend und ausnahmsweise je zwei Stufen zu einer Klasse zusammengefaßt werden. Die 4klassigen Aufbauzüge können solchen Volksschulen angegliedert werden, deren innere und äußere Verhältnisse die Gewähr dafür bieten, daß die Durchführung der den Volksschulen obliegenden Hauptaufgabe durch sie nicht beeinträchtigt wird. Bis auf die fehlende zweite Fremdsprache werden der Unterricht und das Lehrziel weitgehend denen der Mittelschule angepaßt. Da im Interesse der Anerkennung der Gleichwertigkeit dasselbe erreicht werden muß wie an Mittelschulen, sind die Aufnahmebedingungen und die ständigen Anforderungen an den Aufbauzügen entsprechend schärfer.

Vorbereitung auf die mittlere Berufslaufbahn

Wie in dem Aufsatz von Dr. Otto Neuloh über „Schulaufbau, Begabtenförderung, Berufslenkung" in Heft 12 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift ausgeführt worden ist, hat die Mittelschule bereits nach den bisherigen Bestimmungen den Gedanken der Anpassung an den organischen Berufsaufbau und der Anpassung an die künftigen Berufe verfolgt. Dieser Gedanke ist bei der Neuordnung des mittleren Schulwesens verstärkt aufgenommen worden. Sagen doch schon die entscheidenden Bestimmungen in dem grundlegenden Rahmenerlaß vom 1. Juli 1938, daß die mittleren Schuleinrichtungen die besondere Aufgabe haben, eine über das Volksschulziel hinausgehende, vertiefte und in sich abgeschlossene Gesamtschau der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Grundlagen des deutschen Volkes zu vermitteln, die in einer vorwiegend an das praktische Leben anknüpfenden und darauf ausgerichteten Betrachtungsweise erarbeitet wird. Ohne der Berufsausbildung vorzugreifen, verfolgen sie ein *Bildungs- und Erziehungsziel, das in besonderem Maße den Anforderungen für den Eingang in die gehobene mittlere Berufslaufbahn in Wirtschaft und Verwaltung genügt.*

Damit hat die Mittelschule die besondere Aufgabe erhalten, vor allem den Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen des Nachwuchses für die mittlere

Berufsschicht zu dienen, also jener Berufskreise in Wirtschaft, Verwaltung und Wehrmacht, in deren Berufsarbeit sich planende und ausführende, geistige und mechanische Tätigkeit, Kopf- und Handarbeit vereinigen und deren Angehörige imstande sind, leitende Gedanken schnell und sicher aufzufassen und sach- und sinngemäß ausführen zu lassen. Sie wird dabei in keiner Weise der eigentlichen Berufsausbildung in der höheren Fachschule vorgreifen. Sie will aber in ihren Schülern durch Erziehung zum Berufsgedanken an sich eine hohe Arbeitsgesinnung wecken und pflegen. Sie beschränkt ihre Bildungsstoffe und Wissensgebiete unter straffer Zusammenfassung auf das Wesentliche. Der Gedanke der Gegenwartsnähe ist für ihre Arbeit besonders kennzeichnend. Deshalb nimmt sie sich der Fragen an, die jeweils im Brennpunkt des Volkslebens stehen. Durch einen Unterricht, der immer wieder vom praktischen Leben ausgeht und zu ihm zurückführt, will die Mittelschule den gehobenen praktischen Berufen in Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Technik und Industrie, in den mittleren Stellen der Verwaltung und im Heer, ferner allen hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und technisch-künstlerischen Frauenberufen einen Nachwuchs zur Verfügung stellen, der einen offenen Blick für die Notwendigkeiten des täglichen Lebens gewonnen, eine schnelle Auffassungsgabe und eine entsprechende Wendigkeit und Fähigkeit der Anpassung und Umstellung gegenüber wechselnden Anforderungen des Berufslebens erreicht hat. Im übrigen werden die demnächst erscheinenden Richtlinien für Erziehung und Unterricht in Mittelschulen nähere Bestimmungen über diese lebens- und berufspraktische Ausrichtung in den Lehrplänen der einzelnen Fächer enthalten.

Vernunft im Berechtigungswesen

Im Zeichen einer sinnvollen Planung der vordringlichen staatlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben, die in letzter Zeit die Frage der Berufslenkung und Begabtenauslese verstärkt zur Entwicklung gebracht hat, ist es dringend notwendig, daß nicht nur die Schulen einen gut vorbereiteten Nachwuchs für die einzelnen Berufsschichten heranbilden, sondern daß dieser Nachwuchs wirklich an die für ihn geeigneten Stellen gelangt. Insofern hängt die Frage des berufspraktischen Wertes einer Schulbildung, insbesondere aber der Mittelschulbildung, davon ab, welche Berechtigungen mit dem Schlußzeugnis dieser Schulen verbunden sind. Die Systemzeit hatte neben der Zersplitterung der Schulformen auch eine Überspannung des Berechtigungswesens hervorgerufen. Je größer das Heer der Arbeitslosen wurde, umso höher wuchsen in allen Berufsschichten die schulischen Anforderungen. Auch sehr viele mittlere Berufe gingen dazu über, die Hochschulreife zu fordern. Mit der wachsenden Zahl der Abiturienten nahm das höhere Schulwesen einen Umfang an, daß bei der damit verbundenen Behinderung begabter Schüler die frühere Leistungshöhe nicht überall aufrechterhalten werden konnte. Erfahrungsgemäß steht immer nur ein bestimmter Prozentsatz hoher und höchster Begabungen zur Verfügung. Ein Versuch, über diesen Prozentsatz hinaus er-

höht Leistungsfähige durch verlängerte Schulbildung in größerer Zahl heranzubilden, wird oft zur Verschulung führen und letzten Endes zur Leistungsminderung auch der Begabten. Durch die Überspitzung des Berechtigungswesens wird unnötig Volksvermögen vergeudet und das Selbstvertrauen der davon Betroffenen durch Überspannung der Kräfte frühzeitig erschüttert. Es werden gar zu leicht enttäuschte Menschen herangebildet, denen die geweckten Ansprüche nicht erfüllt werden können und die sich deshalb um den Lohn ihrer Schularbeit betrogen sehen.

Je mehr die Wirtschaft in den letzten Jahren zu neuer Entfaltung gelangte, um so größer wurde der Bedarf an Nachwuchs in allen Berufen, um so mehr senkten sich auch die schulischen Voraussetzungen zu vernünftiger Höhe. Wir wissen heute aus volksorganischem Denken heraus, das die Richtigkeit seiner Ergebnisse täglich an einer aufblühenden Wirtschaft nachprüfen kann, daß Art und Umfang der Schulbildung, die für die Zulassung zur beruflichen Ausbildung in sämtlichen Berufsgruppen gefordert werden darf, einzig und allein danach zu bemessen ist, was der betreffende Beruf an grundlegender Bildung seiner Träger erfordert. Standes- und gehaltspolitische Erwägungen haben dabei auszuscheiden. Maßgebend für die Zulassung zu den verschiedenen Berufen dürfen nur persönliche Geeignetheit und Tüchtigkeit sein. Der weitere Aufstieg muß ohne jede Einschränkung allen im Beruf Bewährten offenstehen. Auch für die Berufe der mittleren Schicht hat früher den weitaus größten Teil der Anwärter die höhere Schule gestellt, bis zum Kriegsende mit dem Berechtigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, später mit dem Zeugnis der Obersekundareife, dem durch den Begriff der mittleren Reife in den letzten Jahren das Schulzeugnis der anerkannten Mittelschule an die Seite gestellt worden war. Die Neuordnung des deutschen Schulwesens bringt entsprechend ihrer Gliederung den über verschiedene Schularten ausgedehnten Begriff der mittleren Reife in Fortfall. Die höhere Schule ist straff auf das ihr eigene Ziel der Hochschulreife ausgerichtet und hat im Gegensatz zur Systemzeit heute die Aufgabe, diesem Zeugnis wieder einen höheren Wert zu verleihen und dem Inhaber zu bescheinigen, daß er wirklich fähig und damit berechtigt ist, in die geistige Führerschicht aufzusteigen. Die mittleren Schulen haben dafür zu sorgen, daß die dafür geeignete Jugend auf dem kürzesten und zweckmäßigsten Wege und auf nicht zu kostspielige Weise in das Berufsleben der praktischen Berufe geführt wird, ohne daß der Stand der Gesamtbildung herabgesetzt wird.

Übereinstimmung mit den Berufslaufbahnen

Von ausschlaggebender Bedeutung für die praktische Durchsetzung dieser vernunftgemäßen Berufsauslese ist die Verordnung der Reichsregierung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939. Diese Vorschrift wird auch der deutschen Volksschule gerecht, in dem sie den Volksschüler nicht nur zum Eintritt in den unteren Beamtendienst zuläßt, sondern auch zum Eintritt in die mittlere Beamten-

laufbahn, sofern er die Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat. Zum Nachweis der allgemeinen Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen Dienst wird in der Regel der Besitz des Abschlußzeugnisses einer anerkannten vollausgestalteten Mittelschule oder eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule verlangt. Daneben können auch Bewerber zugelassen werden, die das Versetzungszeugnis von Klasse 6 nach Klasse 7 der höheren Schule, das Zeugnis des erfolgreichen Besuches einer zweijährigen anerkannten Handelsschule oder höheren Handelsschule oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung 2 einer Fachschule der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der Schutzpolizei besitzen. Damit erhält das Abschlußzeugnis der Mittelschule eine ähnliche Bedeutung für die gehobene Laufbahn wie das Reifezeugnis der höheren Schule für den höheren Dienst. Bereits vor dieser Regelung schrieb dazu Dr. Schneider vom Hauptamt für Beamte in Nr. 19 der „Nationalsozialistischen Beamtenzeitung" vom 18. September 1938, daß diese Herabsetzung der schulischen Anforderung für den gehobenen mittleren Dienst keineswegs eine Senkung der allgemeinen Bildung des Beamten und eine Unterschätzung des Wertes und der Bedeutung der Schule zur Folge habe, weil das Bildungsziel der Mittelschule jetzt vornehmlich den praktischen Erfordernissen angepaßt sei, die der Beamtenberuf erheische.

Mit dieser Regelung wird ein Zeugnis anerkannt, das sich als Eingang in die entsprechenden Berufe der Wirtschaft längst durchgesetzt hat. Industrie und Handwerk bezeugen seit Jahrzehnten, daß die Mittelschulen mit Erfolg auf die Berufe des praktischen Lebens vorbereitet haben. Umfragen bei maßgebenden Unternehmen im Bergbau, in der Eisenindustrie, im Groß- und Einzelhandel, bei Berufen des Verkehrs, der Energiewirtschaft und des Bankgewerbes haben ergeben, daß durchweg über gute Erfahrungen mit Absolventen der Mittelschule berichtet wurde. Der Einsatz von dieser Seite her hat wesentlich zur Unterbauung der mittleren Säule der allgemeinbildenden Schulen in der vorliegenden Form beigetragen. Daß die vorgesehenen Berechtigungen auch den Schülern der als voll ausgestaltet anerkannten Aufbauzüge an Volksschulen gegeben werden sollen, ist nur zu begrüßen.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Ausführungen sein, nachzuweisen, welche Berufe im einzelnen für Mittelschüler in Betracht kommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf zwei im Pädagogischen Verlage von Hermann Schroedel in Halle erschienene Hefte „Was kann der Mittelschüler werden?" und „Was kann die Mittelschülerin werden?" von Klöppel und Maaßen. Dort wird in umfassender Weise dargestellt, welche Berufe den Mittelschülern in der Landwirtschaft und im Gartenbau, in Technik, Bergbau und Industrie, in den kaufmännischen und Handelsberufen, im Handwerk, beim Heer, bei der mittleren Führerlaufbahn im Reichsarbeitsdienst, im Landjahr, in der HJ., im gehobenen mittleren Dienst, bei den Gemeinden, bei Steuer und Zoll, bei der Reichspost, in der Staatsförsterlaufbahn, den Mittelschülerinnen im Haushalt, in der Krankenpflege und in den pflegerischen Berufen, insbesondere als Kindergärtnerin und Hortnerin, als technische Lehrerin und Lehrerin der hauswirtschaftlichen Haushaltungskunde zugänglich sind. Darüber hinaus wird gezeigt, wie besonders begabte Mittelschüler zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung gelangen können.

Volkswirtschaftliche Überlegungen

Die Ausrichtung der Schulformen auf ein jeweils arteigenes Ziel und die damit in Verbindung stehende Berechtigungsfrage wird auch im Aufbau des mittleren Schulwesens wesentliche Umstellungen zur Folge haben, zumal volkswirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend hinzukommen. Gewiß wird für den Eingang in mittlere Berufe das Mittelschulzeugnis künftig vor allem deswegen vor anderen Zeugnissen den Vorrang haben, weil es dem Schüler bescheinigt, daß ihm eine abgeschlossene, auf seine künftige Aufgabe besonders eingestellte Erziehung und Bildung vermittelt wurde. Jedoch kann es einem Volke, das im Zeichen planmäßigen Aufbaus einer unabhängigen Wirtschaft gelernt hat, mit wenig Mitteln möglichst viel zu erreichen, nicht gleichgültig sein, ob eine Schulbildung mit höheren oder geringeren Kosten vermittelt wird. In einem sehr aufschlußreichen Aufsatz in Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift für deutsche Gemeindepolitik „Der Gemeindetag" beschäftigt sich Oberregierungsrat Nolte, Berlin, mit den Unterhaltungskosten der höheren und mittleren Schulen. Er weist auf Grund einwandfreien Zahlenmaterials nach, daß sowohl die Durchschnittsaufwendungen je Schüler wie auch der Gesamtzuschußbedarf des Staates und der gemeindlichen Körperschaften für jeden Schüler bei den Mittelschulen etwa die Hälfte von denen der höheren Schule betragen. Ungefähr in demselben Verhältnis stehen auch die Kosten für Eltern und Erziehungsberechtigte. Das Schulgeld beträgt nach dem „Wegweiser durch das mittlere Schulwesen für das Schuljahr 1937" (Verlag von Julius Beltz in Langensalza) bei den öffentlichen mittleren Schulen im Durchschnitt etwa 120,— RM., d. h. die Hälfte des Durchschnittssatzes der höheren Schule.

In bezug auf die Begabtenförderung gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie bei der höheren Schule, ohne daß die einzelne Gemeinde als Schulträger bisher zur genauen Innehaltung verpflichtet war. Doch entspricht es der bisherigen Erfahrung, daß auch an mittleren Schulen begabte Kinder und Schüler aus kinderreichen Familien durch Schulgeldbefreiung, durch Beihilfen zum Schulgeld (Geschwisterermäßigungen), durch Beihilfen zur Beschaffung von Lernmitteln, durch Bereitstellen von Hilfsbüchereien und durch Erziehungsbeihilfen für planmäßig ausgelesene begabte Schüler und Schülerinnen in starkem Maße gefördert wurden. Die Schulgeldermäßigungen haben sich meist im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schulgeld an höheren Schulen vom 8. Februar 1938 bewegt und erreichten im allgemeinen 20 Prozent des gesamten Schulgeldaufkommens.

Eine gewisse Beunruhigung ist in der Öffentlichkeit, besonders in kleineren Städten, vielfach durch die Annahme entstanden, daß bei den straffer auf ihr Eigenziel ausgerichteten Schulformen und dem damit in Zusammenhang stehenden Verschwinden bisheriger Mischtypen der Übergang von einer Schulart zur andern schwieriger als bisher werden würde. So könnten beispielsweise kleinere Gemeinden weder nach der Zahl der in Betracht

kommenden Schüler noch nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowohl eine höhere (Zubringe-)Schule wie auch eine mittlere Schule nebeneinander unterhalten. Tatsächlich liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung in den mittleren und großen Städten viel einfacher. Dort wird es immer leichter sein, daß Kinder bei Sichtbarwerden besonderer Eignung und Begabung in entsprechend andere Schularten übergehen. In Kleinstädten und auf dem flachen Lande ist das schwieriger. Um auch hier nach Möglichkeit zu helfen, können nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers in Orten oder ländlichen Bezirken, in denen eine Mittelschule als einzige Schuleinrichtung über das Volksschulziel hinausführt, Vorkehrungen getroffen werden, um einzelnen besonders begabten Schülern und Schülerinnen des flachen Landes den Übergang zur höheren Schule zu ermöglichen. Anordnungen über Einzelheiten der danach an den Mittelschulen notwendigen Maßnahmen werden vom Reichserziehungsministerium voraussichtlich demnächst bekanntgegeben werden.

Der Aufbau im Großdeutschen Reich

Durch die beiden schulorganisatorischen Formen der mittleren Schulen sind für die weitere Entwicklung Einrichtungen geschaffen worden, die an die Überlieferung der meisten Länder im neuen Großdeutschland anknüpfen. Außer in Preußen bestanden bisher der grundständigen Mittelschule ähnliche Einrichtungen in Württemberg, Thüringen, im Saarland, in Mecklenburg, Braunschweig und Anhalt, während vor allem Sachsen, Hamburg, Bremen, Hessen und andere Länder Mittelschuleinrichtungen an Volksschulen bevorzugten. Auch die Ostmark und das Sudetenland besitzen in ihren Haupt- bzw. Bürgerschulen mittelschulähnliche Einrichtungen an Volksschulen, wenn sie bisher auch die Schüler mit dem 14., mitunter auch mit dem 15. Lebensjahr entließen. Insofern wird es den meisten Ländern nicht schwer werden, den Weisungen des Reichserziehungsministers über die Neuordnung des mittleren Schulwesens zu entsprechen, die den Ländern aufgeben, das mittlere Schulwesen in ihrem Geschäftsbereich in gleicher Weise zu regeln. Sachsen, Baden, Württemberg und andere haben diesem einer reichsrechtlichen Regelung gleichkommenden Erlaß bereits entsprochen und weitere Länder werden ihm demnächst folgen. Trotz mancher Schwierigkeiten, auch wirtschaftlicher Art, dürfte in den nächsten Jahren der Ausbau so gefördert werden, daß die Anforderungen, die an die Mittelschulen hinsichtlich der Zahl und Güte ihrer zur Entlassung kommenden Schüler zu stellen sind, allmählich voll erfüllt werden.

Bezeichnenderweise gehört zu den Schwierigkeiten psychologischer Art beim Neuaufbau des deutschen Schulwesens in einzelnen Gegenden Deutschlands ein Überbleibsel aus dem liberalistischen Zeitalter: die Wertung der höheren, mittleren oder „Elementar- (Volksschul-) Bildung" im Sinne einer Auf- oder Abwertung der damit behafteten Persönlichkeit. Es müßte dem deutschen Volke, insbesondere aber der deutschen Jugend gelingen, in unserem Zeitalter derartige Vorurteile in der Wurzel zu beseitigen. Auch das würde wesentlich zur Förderung eines gesunden Schulaufbaus beitragen.

Dr. OTTO NEULOH:

Aufwertung des Reifezeugnisses!

Unser Hinweis auf das 150jährige Bestehen des Abiturs im Dezemberheft dieser Zeitschrift[1]) hat hier und da die Anregung gegeben, in der Presse diesem Ereignis eine kurze Betrachtung zu widmen. Mehr auch nicht! Es sind weder öffentliche noch private Gedenkfeiern veranlaßt worden, und zwar trotz der bemerkenswerten und ausdrücklich festgestellten Tatsache, daß das Geburtsjahr dieser Reifeprüfung den Anfang des eigentlichen Schulaufbaus bedeutet, und trotz der bald eine Million lebender deutscher Menschen aus etwa 50 Abiturientenjahrgängen, für die der Tag der bestandenen Reifeprüfung einmal den Anlaß zu einer „Lebenswende" gegeben hat. Soll man daraus auf eine absinkende Wertschätzung der „Reife" überhaupt schließen, die in solcher Weise erworben wurde?

I.

Verfolgt man heute rückblickend die 150jährige Entwicklungsgeschichte des Abiturs, so ist an einer spürbaren Abwertung dieser Schlußprüfung und des Reifezeugnisses gar nicht zu zweifeln. In den ersten 50 Jahren ihres Bestehens, als kaum 100 Schulen „privilegiert" waren, jährlich vielleicht 1500 bis 2000 Abiturienten das „Zeugnis der Reife" auszuhändigen, war sicherlich nicht nur der Seltenheitswert entscheidend für ihre hohe öffentliche Anerkennung, sondern auch ein Leistungsbeweis des Prüflings, an den der Doktor der Inflationsjahre (also 100 Jahre später) nicht herankam. Die damaligen Gymnasien verdienten deshalb mit Recht die Bezeichnung „Gelehrtenschulen" nach der wissenschaftlichen Breite und Tiefe, die sie in ihrem Lehrplan erstrebten und von ihren Absolventen verlangten. Aus diesem Grunde ist auch ihr jahrzehntelanger Kampf um das Privilegium des Reifezeugnisses gegenüber den in den weiteren 50 Jahren aufkommenden Real- und Oberrealschulen, Höheren Mädchenschulen usw. zu verstehen und bis zur Jahrhundertwende haben sie wenigstens zahlenmäßig und in der öffentlichen Meinung über die „allgemeine höhere Bildung" sich durchaus behaupten können. Erst in den letzten 40 Jahren ist ihr Einfluß anteilmäßig stark zurückgegangen, so daß sie heute nur noch ein Viertel der Abiturientenjahrgänge entlassen. Der vierte Teil der Abiturienten aber war 1934 um 3000 (40 Prozent) höher als der ganze Abiturientenabgang von 8000 im Jahre 1900. An der Zahl der entsprechenden Altersjahrgänge berechnet, absolvierten im Jahre 1900 nur 1 Prozent das Abitur, 1934 aber 5 Prozent.

Auf den ersten Blick scheint in dieser zahlenmäßigen Ausweitung der Abiturientenjahrgänge, die den Seltenheitswert vom Anfange der Entwicklung beseitigte, die wichtigste Ursache für die Abwertung des Reifezeugnisses zu liegen. Die noch bis vor kurzem durchaus übliche Meinung, daß nahezu von jedem Schusterlehrling das Abitur gefordert werden müsse, war ein deutlicher

[1]) Vgl. „Schulaufbau — Begabtenförderung — Berufslenkung", S. 586; durch einen Übertragungsfehler wurden fälschlich 140 Jahre angegeben.

Ausdruck dieser Abwertung. Selbst ernste wissenschaftliche Untersuchungen machten die Bildungsinflation der Nachkriegszeit allein dafür verantwortlich, daß es eine Fülle von Geistern selbst in den obersten Klassen höherer Bildungsanstalten gebe, deren Einfältigkeit und Beschränkheit an diesem Orte schwerste Besorgnis erregten. Ihren Niederschlag hat diese Auffassung dann in dem „Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen" gefunden, nach dem nur dem dritten Teil der 45 000 Abiturienten von 1934, also 15 000, die Hochschulreife zuerkannt werden durfte. Freilich wurde die Zuerkennung für die 1934er als einzigen betroffenen Jahrgang in den späteren Jahren erheblich großzügiger gehandhabt, schließlich fiel sogar jegliche Beschränkung, nachdem man erkannt hatte, daß der Zudrang zum Studium noch hinter der festgesetzten Zahl zurückblieb. Wer in diesen Jahren aber an der Front der Abiturientenberatung gestanden hat, weiß aus der Erfahrung, wie deprimierend diese Maßnahme auf Eltern und Schüler dieses Jahres und der folgenden Abiturientenjahrgänge gewirkt hat. Wenn uns heute wieder trotz der stärkeren Geburtenjahrgänge von 1920 und 1921, die jetzt die höheren Schulen mit dem Abitur verlassen, 10 000 und mehr Abiturienten fehlen und nur 42 Prozent sich dem Hochschulstudium zuwenden, so sind nicht nur die günstigen Aussichten in Berufen ohne Hochschulstudium, nicht nur die Furcht vor dem „Zu-alt-werden" infolge der Dienstjahre daran schuld, sondern auch die psychologischen Wirkungen der damaligen Maßnahmen, die so viele besorgte Eltern veranlaßten, ihre Kinder vorzeitig von der Schule zu nehmen oder gar nicht erst zur höheren Schule zu schicken.

Auf Grund der Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen über den Anteil der Begabten in den Volksschulen, auf Grund der Erfahrungen im Reichsberufswettkampf und aus vielen anderen Feststellungen heraus sind wir überzeugt, daß der Anteil von 5 Prozent Abiturienten an jedem Jahrgang die „Naturgrenzen geistiger Bildung" bestimmt nicht überschreitet, vielmehr sogar darunter bleibt. Die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der Reichssieger des RBWK. bei steigenden Anforderungen, die Erfahrungen und Ergebnisse der Begabtenforschung und des Langemarckstudiums weisen, gemessen an dem unbefriedigten Nachwuchsbedarf vieler akademischer Berufe, darauf hin, daß die ebenfalls 5 Prozent Berufstätigen mit organisatorischen, wissenschaftlichen, staatlichen und privaten Führungsaufgaben eher zu wenig als zu viel sind. Für die Abwertung des Reifezeugnisses kann deshalb nicht die Steigerung der Abiturientenzahlen als solche verantwortlich gemacht werden, sondern in erster Linie das Fehlen jeglicher Begabtenauslese, die wir in dieser Zeitschrift bereits behandelten[2]), an zweiter Stelle die unzureichende Struktur des deutschen Schulwesens, die Gegenstand unseres letzten Beitrages war[3]), und schließlich der nachhaltige Einfluß des humanistischen Ideals der allgemeinen höheren

[2]) Vgl. z. B. „Die Auslese der Begabten". „Junges Deutschland", Heft 7, 1938, S. 325.
[3]) Heft 12, 1938, S. 586.

Bildung auf Form und Inhalt unserer höheren Schulen und der Reifeprüfung, dessen Begrenzung Gegenstand der folgenden Ausführungen sein soll[4]).

II.

Den Ursprung der sogenannten „allgemeinen höheren Bildung" haben wir in den alten „Gelehrtenschulen" erkannt, die als erste das Reifezeugnis als „Besitzzeugnis" dieser Bildung ausstellen durften. Es war ein Abitur der Goetheschen Zeit und Goethescher Prägung, inhaltlich gestaltet aus den neuhumanistischen Ideen W. v. Humboldts und ausgerichtet auf ein universales Wissen und eine ebenso allseitige Berufstätigkeit. Die Absolventen dieser Schulen und Hochschulen waren unter Umständen gleichzeitig Lehrer, Philosophen, Juristen, Ärzte, Ingenieure, Dichter, wie zahlreiche Biographien der Zeit beweisen. Den wertvollen Teil der Literatur aller Wissenschaften konnten sie in ihrer Privatbibliothek zusammenfassen und über die Schwelle ihrer Studierstube drang die Außenwelt nur, wenn sie ihr Wissen bereichern konnte. Diesen Universalismus des Wissens und der Leistung hat die Zeit seit der Erfindung der Eisenbahn verdrängt und seit dem ersten Automobil endgültig unmöglich gemacht. Das Leistungsprinzip von heute, ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates, baut auf dem Beruf und der Berufseignung auf. Das Geheimnis der Leistungsfähigkeit von heute liegt nicht in der „allgemeinen höheren Bildung", sondern in bewußter Einseitigkeit und Konzentration in der „speziellen höheren Bildung", aufgebaut auf den angeborenen Fähigkeiten.

Begabung kann deshalb nicht mehr an der Aufnahmefähigkeit für möglichst viele Wissensgebiete und viel Wissensstoff, an einem „lückenlosen Wissen" gemessen werden, sondern in erster Linie an den Gradunterschieden der Eignung für bestimmte geistige und körperliche Tätigkeitsgebiete. Eignung — Begabung — Leistung stehen somit in einem unmittelbaren speziellen Zusammenhang mit einer bestimmten Berufsrichtung, besonders deutlich bei dem geistig begabten Teil der Jugend, den es für die höhere Schulbildung und damit für das Abitur zu erfassen gilt.

Mit erfreulicher Deutlichkeit haben sich die neuen Richtlinien für den Unterricht an höheren Schulen für die Verwirklichung dieser Gedanken ausgesprochen: „Nie darf Wissensvermittlung zum Selbstzweck im Sinne der sogenannten ‚Allgemeinen Bildung' werden. Beherrscht der Grundsatz der bloßen Wissensvermittlung den Unterricht, dann zeitigt er das Gegenteil des beabsichtigten Ergebnisses: er schwächt, anstatt zu stärken; das Vielerlei stumpft die Sinne und den Wissenstrieb ab, ermüdet den Verstand, lähmt die Willens-

[4]) Zweifellos hat auch der Mißbrauch des Begriffs der Reife in der „Mittleren Reife", die kürzlich aus diesem Grunde beseitigt wurde, der „Obersekundareife", ja sogar der „Untertertiareife", die in krassem Gegensatz zu der wirklichen Reife, etwa des begabten Maschinenschlossers, Uhrmachers, Optikers steht, wie der Reichsberufswettkampf in Tausenden von Fällen erwiesen hat, erheblich zur Entwertung beigetragen.

kraft und Entschlußfreudigkeit und erzeugt den im Grunde bildungsfeindlichen Besserwisser und gelangweilten Nichtskönner." „Das Lernenkönnen hängt nicht nur vom Verstande, sondern wesentlich von diesen schöpferischen Kräften ab"[5]), man kann auch sagen: von der Eignung. „Aufgabe der höheren Schule ist es daher, aus allen Kreisen des Volkes die zum Dienst mit einer gesteigerten Verantwortung fähigen und bereiten jungen Deutschen auszusuchen und sie zu jener Entscheidungs- und Leistungsfähigkeit zu erziehen, die sie brauchen, um später die Verantwortung des Arztes, des Offiziers, des Lehrers usw. tragen zu können" (S. 15). Von dieser Auffassung führt folgerichtig der Weg zur Gabelung der Oberstufe in einen sprachlichen und einen naturwissenschaftlichen Zug, damit zur Überwindung der „allgemeinen höheren Bildung" und zur Anerkennung der Eignung als Voraussetzung der Aufwertung der Reifeprüfung und des Reifezeugnisses[6]). Diese Anerkennung macht wiederum eine rechtzeitige Erkenntnis der Eignung, die heute bei den höheren Schulen noch weitgehend dem Zufall und der Gunst ausgeliefert ist, und der Begabung als Gradmesser der Eignung erforderlich.

Wenn wir von „rechtzeitiger" Erkenntnis sprechen, so ist damit gesagt, daß die Feststellungen in die richtige Altersstufe eingereiht werden müssen, um die zahlreichen Schwankungen und Wandlungen der Entwicklungsperioden des Jugendlichen möglichst auszuschalten. Die Jugendpsychologie führt uns dabei vor eine Reihe von Fragen, die noch nicht einwandfrei geklärt sind. Wir können z. B. im 10. Lebensjahre mit einiger Sicherheit die Grenzen der allgemeinen Auffassungsfähigkeit, des Vorstellungsvermögens usw. erfassen, weniger genau dagegen die berufliche Eignung. Dafür ist das 14. und 15. Lebensjahr, die Zeit des Aufkeimens der schöpferischen Kräfte naturgegeben, wie alle psychologischen Eignungsuntersuchungen immer wieder beweisen. In diesem Alter ist deshalb eine bewußte Lenkung aller Bildungsstoffe im Sinne der einmal erkannten Eignungsrichtung für die Erreichung der Begabungsgrenze entscheidend. Bildungsstoffe verschiedenster Art können zurücktreten und auf die Pflege der Verständigungsmittel des Gemeinschaftslebens und der politischen Erziehung beschränkt werden. Diese Beschränkung ist um so notwendiger, als die Verkürzung der Schulzeit ohnehin einen viel kleineren Zeitraum zwischen dem vierzehnten Lebensjahr und dem Abitur übrigläßt. Gibt es doch heute schon nicht wenige 17jährige Abiturienten! Nach den Forschungen der Entwicklungspsychologie ist in diesem Abgangsalter ein besonders starkes Hindernis für eine Aufwertung der „Reife" und

[5]) „Erziehung und Unterricht an der Höheren Schule", 1938, S. 17.

[6]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei darauf hingewiesen, daß „Überwindung der allgemeinen Bildung" niemals den Anteil der Leibeserziehung und der Deutschkunde, die nicht den Ehrgeiz „lückenloses Wissen", sondern Wissenschaft im Sinne von politischem Denken hat, betrifft, sondern höchstens eine noch frühere klare Scheidung der Naturwissenschaften und Mathematik einerseits und der Fremdsprachen andererseits.

des Reifezeugnisses zu erblicken. Aus der Abiturientenberatung in der Zeit des Überganges von der neunjährigen auf die achtjährige Schulzeit ist uns der krasse Unterschied dieser Altersstufen noch in lebhafter Erinnerung. Das siebzehnte und achtzehnte Lebensjahr sind entscheidend für die Persönlichkeitsentwicklung. Die „Persönlichkeit bildet sich dadurch, daß der Jugendliche allmählich auf verschiedenen Kulturgebieten eine gewisse Selbständigkeit erreicht"[7]). Deshalb erlebte man bei dem 18- bis 19jährigen früheren Oberprimaner eine so erheblich weitergehende Urteilsfähigkeit in allen Lebensfragen, auch des Berufes, als bei dem 16—17jährigen Schüler der 1. Klasse des neuen Lehrplans. Denn vom 18. bis zum 20. Lebensjahre „findet der Jugendliche das freudige Kraftbewußtsein, in dieser Welt etwas Brauchbares leisten zu können."

„Langsam setzt so die Jugend in die Reife über. Der Mensch ist fähig geworden zu selbständiger Lebensführung, er ist erwachsen." (Huth, S. 14). An diesen jugendpsychologischen Erkenntnissen dürfte auch eine Aufwertung des Reifezeugnisses nicht vorübergehen, wenn man damit Inhalt und Anerkennung verbinden will. Ein offensichtlich „Unreifer" wirkt in seiner Unsicherheit und Unklarheit, mit seinen zahlreichen inneren Zweifeln, häufiger, schonungsloser Selbstkritik und seinem Minderwertigkeitsgefühl nicht reifer mit einem Reifezeugnis. Das fällt letzten Endes nicht auf den Jugendlichen, sondern auf die Einrichtung der Reifeprüfung und des Reifezeugnisses zurück. Da aber die Dienstzeit im Arbeitsdienst und Heer eine Verlängerung der Schulzeit nicht zuläßt, ist auch hier etwa der Weg zu empfehlen, den man bei Abiturientinnen beschritten hat: das Reifezeugnis wird erst nach Ableistung der einjährigen Pflichtzeit ausgehändigt. Beim Abiturienten wäre das etwa der Zeitpunkt, in dem er nach halbjähriger Arbeits- und ebenso langer Militärdienstzeit den Vorgesetzten die Möglichkeit einer klaren Beurteilung bietet, die zur Zuerkennung der Reife notwendig hinzutreten muß.

Haben wir damit die eignungs- und entwicklungspsychologischen Voraussetzungen der Aufwertung des Abiturs festgestellt, so fehlt noch der Wegweiser zur praktischen Verwirklichung.

III.

Oberschule, Aufbauschule und Gymnasium, die drei anerkannten Schultypen der letzten Schulreform, können u. E. auch mit den neuen Lehrplänen und Lehrzielen nur zum Teil als praktische Verwirklichung angesehen werden. Der Vielseitigkeit der Eignung und der Begabungsrichtungen muß u. E. eine ebenso große Zahl von Möglichkeiten zur Erlangung des Reifezeugnisses gegenüberstehen. Solche Möglichkeiten finden wir im Schulwesen der Ostmark. Hier ist der Erwerb des Reifezeugnisses (Matura genannt) nicht an den Besuch der „allgemeinen" höheren Schulen, hier Mittelschulen genannt, gebunden. Bereits im Dezemberheft haben wir die zahlreichen

[7]) Huth, „Seelenkunde und Arbeitseinsatz", S. 12.

Mittelschulen aller Berufszweige im Anschluß an die Hauptschule angeführt, die den Übergang zur Hochschule ermöglichen. Jede dieser Mittelschulen oder höheren Fachschulen schließt mit einer Reifeprüfung und dem Reifezeugnis ab, das auch zum Besuch der entsprechenden Hochschule berechtigt. Will ein Schüler zur Universität oder zu einer Hochschule anderer Fachrichtung übergehen, so muß er noch ein Jahr die allgemeine oder entsprechende fachliche Mittelschule (Höhere Schule) weiterbesuchen, um auch dort das Reifezeugnis (Erweiterungsreifeprüfung) zu erwerben. Dadurch können Änderungen der Berufsneigung und Berufseignung, etwa zur Berücksichtigung der Spätreife, zur Auswirkung gebracht werden.

Dabei wird die Hochschulreife nicht ohne weiteres mit dem Reifezeugnis verliehen, das vielmehr manche anderen Berechtigungen gewerblicher Art, z. B. Zulassung zur Meisterprüfung nach dreijähriger Praxis, Befähigung für konzessionierte Gewerbe, Betriebsleiterzeugnis usw., mit enthält, sondern nach bestimmten Auslesegrundsätzen. So entnehmen wir dem Schulprospekt der „Lehr- und Versuchsanstalt für chemische (!) Industrie“ folgende „Studienbegünstigungen“:

„Abgänger, die ein Reifezeugnis mit ‚reif mit Auszeichnung‘ erlangten, werden zum Studium als ordentliche Hörer der entsprechenden Fakultät einer technischen Hochschule in Österreich zugelassen. Auf Grund eines Reifezeugnisses mit dem Urteile ‚reif mit gutem Erfolg‘ werden die Abgänger an den österreichischen technischen Hochschulen vorerst nur als außerordentliche Hörer aufgenommen. Sie erhalten die Bewilligung zur Inskription als ordentliche Hörer, wenn sie längstens innerhalb von vier Semestern aus allen lehrplangemäß in den ersten Jahrgang eingereihten Gegenständen der ersten Staatsprüfung die Einzelprüfungen mit gutem Erfolg ablegen. Die als außerordentliche Hörer verbrachte Studienzeit wird ihnen sodann angerechnet. Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen mit dem Urteil ‚reif‘ werden zum Hochschulstudium in der Regel nicht zugelassen. Für das Studium an der Hochschule für Welthandel in Wien gelten analoge Bestimmungen. Über die Zulassung zum Studium an der Montanistischen Hochschule in Graz-Leoben sowie an der Hochschule für Bodenkultur in Wien entscheidet in jedem Einzelfall das Rektorat der Hochschule.“

Also eine systematische Begabtenauslese im Hinblick auf berufliche Eignung! Man überlege sich nur die vielseitigen Förderungsmöglichkeiten solcher Schüler, die mit einer meist einseitigen Begabung für Chemie (bei entsprechender Minderbegabung für Sprachen!!) diese Anstalt besuchen können. Ebenso gibt es eine Reifeprüfung mit Reifezeugnis der vierjährigen Höheren Staatsgewerbeschule für das Baufach, für Maschinenbau und Elektrotechnik, der Lehrerbildungsanstalt, der Höheren Staatsgewerbeschule für Kunstgewerbe oder der Höheren Frauenberufsschule usw., alles im unmittelbaren Anschluß an die Hauptschule (Volksschule). Diese Auffassung der Reifeprüfung und des Reifezeugnisses ist für die Verhältnisse im Altreich zweifellos neu. Die ostmärkische Reifeprüfung erspart mit ihrer Vielseitigkeit solchen Schülern und ihren Lehrern nicht nur die mühselige, oft endlose Straße durch innerlich fremde

Wissensgebiete, Berge von Wissensstoff und qualvolle, meist durch „Krücken“ überwundene Klassenarbeiten, sondern auch die Praktikantenzeit von einem Jahr (!), die von den Technischen Hochschulen des Altreichs verlangt wird, weil diese Schüler in den Werkstätten der Fachschulen und in den Betrieben, die mit den Schulen in Verbindung stehen, bedeutend gründlicher auch praktisch ausgebildet werden! Ein außerordentlicher Zeitgewinn, der dem intensiven Studium und dem früheren Abschluß, dem früheren Eintritt in den Beruf, dem früheren Heiratsalter zugute kommt. Daß die österreichischen Diplom-Ingenieure deshalb nicht schlechter sind als die des Altreichs, beweisen die Leistungen auf dem Gebiete der Technik, bewies auch die schwere österreichische Artillerie während des großen Krieges.

Die nationalsozialistische Leistungsgemeinschaft schöpft ihre Kraft aus der Ungleichheit der Menschen in Anlage, Wille und Begabung. Der nationalsozialistische Staat will jeder Begabung zur Entfaltung und Verwertung verhelfen. Verwirklichen wir diesen Grundsatz auch in der erforderlichen Vielseitigkeit der Schullaufbahnen, der Reifeprüfung und der Hochschulen, dann wird auch das Reifezeugnis, den Leistungsidealen unserer Zeit entsprechend, wieder die Wertschätzung in der Öffentlichkeit erreichen, die seiner Stellung im Bildungswesen des Deutschen Reiches und seiner Tradition entspricht.

PROF. WILHELM KNÖLL:

Die Ausbildung zum Berufsschullehrer

— eine Aufstiegsmöglichkeit für die begabte werktätige Jugend

Die Berufsschule hat im nationalsozialistischen Staat nicht allein eine erzieherische, sondern auch eine bedeutsame wirtschaftliche und politische Aufgabe zu erfüllen, gehen doch nahezu 80 v. H. der berufstätigen deutschen Jugend durch die Erziehung der Berufsschule. Die Berufsschule muß weiterhin mit der Entwicklung der Technik Schritt halten, ihre Lehrkräfte müssen die aus der roh- und werkstoffpolitischen Lage sich ergebenden neueren Arbeitsmethoden verfolgen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Berufserziehung nutzbar machen.

Aus diesem Aufgabengebiet der Berufsschule, das Anforderungen mannigfaltigster Art an die Berufserziehung stellt und von der Berufsbildung her die Anlagen, Fähigkeiten und Leistungen im jungen Menschen entwickeln soll, ergeben sich die Forderungen an den deutschen Berufserzieher. Der Ruf nach dem tüchtigen Facharbeiter setzt allerdings voraus, daß derjenige, der vollwertige Facharbeiter heranbilden und erziehen will, selbst über ein besonderes Maß fachlicher Fertigkeiten und beruflicher Kenntnisse verfügt. Der Berufserzieher und Gewerbelehrer muß Fachmann, Könner und wirklicher Erzieher, d. h. Führer und Vorbild der ihm anvertrauten Jugend sein.

Er muß selbst als Lehrling und Facharbeiter seinen Beruf praktisch erlernt und nach Möglichkeit auch selbst die Berufsschule durchlaufen haben.

Zu der Erziehung durch Elternhaus und Schule ist die Mannschaftserziehung, die Erziehung durch die Hitler-Jugend getreten. Berufsschule und HJ. haben eine große gemeinsame Aufgabe zu erfüllen. Das Ziel der Berufsschule ist die Erziehung des befähigten deutschen Facharbeiters, das Erziehungsziel der Hitler-Jugend die Heranbildung des politischen Kämpfers. Wie beide Erziehungsbevollmächtigte den werdenden Menschen stets als Einheit von Leib — Geist — Seele auffassen und dabei auch ihre zwar verschieden geartete Erziehungsarbeit doch auf das eine gemeinsame Ziel der Charakter- und Persönlichkeitsbildung ausrichten, so haben auch die Erziehungsbeauftragten, der HJ.-Führer und der Berufserzieher, zur Vervollkommnung ihrer Erziehungserfolge zusammenzuwirken und in gleicher Front zu marschieren. Diese Erfolge werden am besten immer da gesichert sein, wo der HJ.-Führer zugleich Gewerbelehrer der seiner Ausbildung unterstellten und in den HJ.-Einheiten zusammengefaßten Lehrlinge und Berufsschüler ist. Die Durchführung der Vereinigung dieser beiden Aufgabenkreise in einer Person wird auf keine Schwierigkeiten stoßen können, wenn die geeigneten Berufserzieher zur Verfügung stehen, die aus der nationalsozialistischen Jugendbewegung hervorgehen werden oder schon heute als Formationsführer vorhanden sind.

Die Ausbildung

Der Weg zum Berufserzieher und Gewerbelehrer wird im nationalsozialistischen Staat in keiner Weise durch etwa überspitzte, sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen verbaut. Keine andere Berechtigung als die auf Grund der Leistung und des Charakters nachgewiesene Befähigung ist maßgebend für die Aufnahme in die Bildungsstätte des Gewerbelehrers. Diese Bildungsstätte trägt zwar das Gepräge einer Hochschule, richtet aber nicht unnötige Schranken auf, vor denen oft wertvolle Kräfte haltmachen müssen, weil der Geldbeutel zum Besuch einer höheren Schule nicht ausreichte, um damit die Berechtigung zum akademischen Studium zu erwerben. Die Ausbildung zum Gewerbelehrer erfolgt, wie jedes Hochschulstudium, auf staatlichen Bildungsanstalten. Zur Zeit bestehen im Reich fünf solcher Bildungsstätten, und zwar in Berlin, Dresden, Hamburg, Köln und München. Die beiden Anstalten in Berlin und Köln tragen die Bezeichnung: Berufspädagogisches Institut.

Der Kreis der in ein Berufspädagogisches Institut aufzunehmenden Studierenden umfaßt solche Bewerber, die über eine gründliche Fachausbildung und eine gute Allgemeinbildung verfügen. In einem viersemestrigen Studium wird das fehlende methodisch-pädagogische Rüstzeug erworben. Bei den verschiedenen fachlichen Ausbildungsmöglichkeiten, die sich aus der Vielzahl der Handwerkszweige ergeben, erfolgt die Ausbildung zum Gewerbe-

lehrer stets für eine entsprechend zusammengefaßte Gruppe verwandter handwerklicher Berufe. So wird z. B. im Baugewerbe die Ausbildung nicht nur in den Stein und Mörtel verarbeitenden, sondern auch in den Holz verarbeitenden Berufen vorgenommen. Ein im Maurerhandwerk ausgebildeter Fachmann erhält neben der Unterweisung in der methodischen Darbietung des Lehrstoffes seines erlernten Berufes auch noch die fachtheoretische und fachmethodische Einführung in die Stoffgebiete der Holz verarbeitenden Berufe. Ebenso wird ein Fachmann des Tischlerhandwerks mit den entsprechenden Erfordernissen der Stein und Mörtel verarbeitenden Berufe vertraut gemacht. Diese Ausbildungsform ergibt sich aus den in der Berufsschule zu stellenden Anforderungen, die mit der Vielgestaltigkeit der Berufsausbildung zusammenhängen. Die Eigenart der Berufsschulen, besonders in den kleineren und mittleren Städten, macht es zur zwingenden Notwendigkeit, daß der Gewerbelehrer die Lehrbefähigung für mehrere wesensähnliche Berufe besitzt und den gesamten Unterricht in Berufsgruppenklassen zu erteilen vermag. Durch die praktische Vorbildung des Studierenden ist die Fachrichtung bedingt, die zur Ausbildung auf einem Berufspädagogischen Institut einzuschlagen ist. Die Fachrichtungen erstrecken sich auf fünf Berufsgruppen, und zwar: Baugewerbe, Metallgewerbe, Kunstgewerbe, Nahrungsgewerbe sowie Textil- und Ledergewerbe. Mit dem erfolgreichen Studienabschluß in einer dieser Fachrichtungen wird die Lehrbefähigung für die entsprechende Berufsgruppe erworben.

Von den genannten Fachgebieten gehören das Bau- und das Metallgewerbe zu den wichtigsten und aufnahmefähigsten Zweigen der Wirtschaft. Es hat sich daher eine große Anzahl Jugendlicher diesen Fachgebieten zugewandt. Dem starken Anschwellen der Lehrlingsziffern in den Bau- und metallgewerblichen Berufsgruppen hat aber die Zahl der entsprechend ausgebildeten Berufsschullehrer nicht Schritt gehalten, so daß sich heute ein Mangel an Lehrkräften für das Bau- und Metallgewerbe bemerkbar macht. Während in den übrigen Handwerkszweigen der Bedarf an Berufsschullehrern nicht sonderlich zugenommen hat, muß der anhaltende Lehrermangel in den genannten Gewerben allmählich zu einem allgemeinen Rückgang der Berufsschule und damit zu einem Absinken der beruflichen Arbeitsleistung gerade in den wirtschaftspolitisch wichtigsten Gebieten führen. Um dieser Entwicklung wirksam zu begegnen, muß man den Kreis, aus dem sich bisher die Anwärter für das Gewerbelehrerstudium der Abteilungen Bau- und Metallgewerbe hauptsächlich zusammensetzten, erweitern. Wenn früher der größere Teil der zum Studium zuzulassenden Bewerber sich aus den Reihen der mit abgeschlossener Fachschulbildung und ausreichender Allgemeinbildung versehenen Ingenieure ergänzte, so muß nunmehr der bislang in kleinerem Umfange zugelassene Teil der ebenfalls berufstüchtigen, handwerklich ausgebildeten Gesellen und Meister für das Studium des Gewerbelehramts eine entsprechend stärkere Berücksichtigung finden. Da diese befähigten

Facharbeiter in den weitaus meisten Fällen aus finanziellen Gründen sich nicht die erforderliche Allgemeinbildung aneignen konnten oder in privater Vorbereitung meist unzulängliche und verkehrte Wege beschritten, so gingen diese wertvollen Kräfte oft für die Gewerbelehrerausbildung verloren.

Um diesem Mißstande abzuhelfen und damit dem Lehrermangel zu steuern, wird es denjenigen erfahrenen Fachkräften, die sich aus innerer Neigung auf den Erzieherberuf einstellen wollen, die über beste Volksschulkenntnisse verfügen, ihre Gesellenprüfung bzw. Meisterprüfung gut bestanden haben, in der Jugendbewegung des Führers vielleicht schon ihre Führereigenschaften bewiesen haben, begabt, gesund und körperlich geeignet sind, nunmehr ermöglicht, in besonderen Vorbereitungskursen das erforderliche Allgemeinwissen zur Zulassung zum Gewerbelehrerstudium zu erlangen.

Diese Vorbereitungskurse, die im Hinblick auf den derzeitigen Lehrermangel zunächst einjährige Dauer haben und an den größeren Berufsschulen einzurichten sind, werden in mehreren Großstädten mit ausreichendem Einzugsgebiet durchgeführt, damit eine entsprechende Teilnehmerzahl gegeben ist. Das Unterrichtsgeld wird sich mit Rücksicht auf die zumeist wenig günstigen Einkommensverhältnisse der Teilnehmer in sehr mäßigen Grenzen bewegen. In Anbetracht des zur Zeit vordringlichen Gewerbelehrerbedarfs werden vorerst nur für die Handwerker aus den bau- und metallgewerblichen Berufen diese Veranstaltungen ins Leben gerufen und zeitlich so gelegt, daß sie von den Teilnehmern ohne Störung ihrer Berufstätigkeit besucht werden können. Bei einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 12 Stunden wird der Lehrstoff behandelt, der Gegenstand der Aufnahmeprüfung für das Berufspädagogische Institut ist und sich im wesentlichen auf folgende Gebiete erstreckt: Deutsche Sprache, Dichtung und Kultur, Geschichte unter Berücksichtigung der Rassenlehre, Erdkunde und Geopolitik, Fachrechnen und Mathematik, Physik und Chemie, Fachkunde, Fachzeichnen und Skizzieren, getrennt für Bau- und Metallgewerbe.

Der erfolgreiche Besuch der Kurse berechtigt die Teilnehmer zur Bewerbung um Zulassung zur Gewerbelehrerausbildung, die sich auf dem Berufspädagogischen Institut in Berlin oder in Köln nach bestandener Aufnahmeprüfung anschließt. Um möglichst vielen befähigten und für den Erzieherberuf geeigneten Handwerkern den Besuch der Vorbereitungskurse zu erleichtern, werden die zuständigen Handwerksorganisationen oder Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront den Bewerbern, die außerhalb der Großstädte wohnen, in denen Kurse bestehen, bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes behilflich sein. Auf diese Weise wird dem Gesellen im Handwerk oder dem Facharbeiter in der Industrie, wenn sie über besondere Begabung verfügen, der Aufstieg zum Gewerbelehrer freigemacht.

Die Vorbereitungskurse haben aber nicht die Aufgabe, etwa die zweijährige Studienzeit abzukürzen. Sie sollen lediglich einen allgemeinen Ausgleich in

der Vorbildung herbeiführen. Wenn heute die Beschränkung der Ausbildungs- und Studienzeit erörtert wird, so ist beim Gewerbelehrerstudium zu bedenken, daß mit Einführung der viersemestrigen Ausbildungszeit diese Forderungen bereits ihre Berücksichtigung gefunden haben. Unmittelbar im Anschluß an das Studium können die Kandidaten heute während ihres pädagogischen Jahres selbständig entgeltlichen Unterricht erteilen bis zur vollen Stundenzahl. Dieses bisher zur Gewerbelehrerausbildung hinzugerechnete dritte Jahr ist damit praktisch in Fortfall gekommen; der junge Gewerbelehrer ist also nach einer zweijährigen Studienzeit in der Lage, seinen Beruf auszuüben und ein festes Einkommen zu beziehen.

Der ununterbrochene Besuch der Vorbereitungskurse mit je drei Abendstunden an vier Wochentagen stellt nicht nur an das geistige Fassungsvermögen, sondern auch an die Willens- und Einsatzkraft des Kursusteilnehmers erhebliche Anforderungen, denen nur der Willensstarke und Begabte auf die Dauer gerecht werden kann. Die Vorbereitungskurse bilden somit eine harte Schule und stellen bereits eine Auslese dar.

Jede Besorgnis vor einer Bildungsinflation ist schon deshalb unbegründet, weil bisher ausgewählte Handwerker und Praktiker, die ihre Meisterprüfung oder mindestens ihre Gesellenprüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben, in zunehmendem Maße in die Gewerbelehrerausbildung aufgenommen werden konnten. Es handelt sich also um Männer, die nicht im Besitze eines Berechtigungsscheines sind, wohl aber mit bester Volksschulbildung und einer guten Auffassungsgabe sich Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Fragen neben ihren besonderen Fähigkeiten auf beruflichem Gebiete erworben haben und die bei pädagogischer Eignung und nach methodischer Ausbildung tüchtige Berufsschullehrer geworden sind. Wenn diese befähigten Handwerker bisher in privater Vorbereitung sich die erforderlichen Kenntnisse für die Aufnahmeprüfung angeeignet haben und zum Studium zugelassen werden konnten, so ist das ein klarer Beweis für den Wert dieser vorwärtsstrebenden Menschen, die heute in der Berufserziehung nicht mehr zu entbehren sind.

Trotz des allgemeinen Rückganges hat das Berufspädagogische Institut Berlin eine dauernd steigende Studierendenzahl aufzuweisen, wie aus folgenden Angaben zu ersehen ist:

Sommersemester	1935	153	Studierende
„	1936	217	„
„	1937	250	„
„	1938	267	„
„	1939	320	„

Andererseits wird durch eine mehrtägige Eignungs- und Aufnahmeprüfung unfähigen und unbegabten Bewerbern der Weg zu dem Berufspädagogischen Institut gründlich versperrt.

Trotzdem sind die für den Gewerbelehrernachwuchs verantwortlichen Männer um die weitere Entwicklung besorgt. Sie wissen, daß die beachtliche Steige-

rung der Studierendenzahl bei weitem noch nicht dem Bedarf an Lehrkräften entspricht, den die gewaltigen Aufgaben der Berufsschule in der Zukunft verlangen. Die ganze gewerbliche Berufsausbildung wird immer mehr zurückgeworfen werden, je weniger es gelingt, den jährlich zunehmenden Mangel an Berufsschullehrern zu mindern. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit einer besoldungsrechtlichen Besserstellung der Gewerbelehrer hinzuweisen. Die Abwanderung tüchtiger Lehrkräfte in die freien Berufe kann vermieden werden, wenn der Gewerbelehrer eine wirtschaftliche Stellung erhält, die im Vergleich zu den entsprechenden Einkommensverhältnissen in Handwerk und Industrie keinen besonderen Nachteil, sondern einen Anreiz zur Ergreifung des Lehrerberufes bedeutet.

Die Auslese

Das Kernproblem für die Zulassung von tüchtigen Facharbeitern zur Ausbildung zu Gewerbelehrern liegt in der Auslese der Begabten. Es ist bei den Eignungs- und Aufnahmeprüfungen am Berufspädagogischen Institut in den letzten Jahren festgestellt worden, daß ein überaus großer Teil von Bewerbern der bau- und metallgewerblichen Fachrichtungen nicht in der Lage war, den Nachweis des nötigen Allgemeinwissens und der erforderlichen fachtheoretischen Berufskenntnisse zu erbringen. Bei der diesjährigen Aufnahmeprüfung im März konnten nur 55 v. H. der Prüflinge, die aus baugewerblichen Berufen kamen, und 65 v. H. der Prüflinge aus metallgewerblichen Berufen zur Ausbildung in den entsprechenden Fachrichtungen zugelassen werden. Es ist aber aus sozialen Gründen nicht vertretbar, daß, wie in dem vorliegenden Falle, 45 v. H. der baugewerblichen Bewerber sich vergebens einem erheblichen Kostenaufwand aussetzen mußten, wie er mit den großen Ausgaben für einen viertägigen Aufenthalt am Prüfungsort, für die Prüfungsgebühren und die Hin- und Rückreise verbunden ist. Es stellte sich auch hierbei wieder heraus, daß vielen brauchbaren Fachkräften ein Erfolg in der Aufnahmeprüfung nur deshalb versagt blieb, weil ihnen entweder die erforderlichen Mittel oder die geeignete Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb der notwendigen Allgemeinkenntnisse fehlten, so daß diese sonst befähigten Handwerker oft unter großem Zeitaufwand, aber in völlig unzulänglicher Weise ihre Vorbereitung betrieben. Die jetzt einzurichtenden Vorbereitungskurse werden sich aber noch günstiger auswirken, wenn, wie vorgesehen, eine Erhöhung der Vorbereitungszeit auf zwei Jahre erfolgt, und diese Kurse zur Dauereinrichtung an den großen Berufsschulen werden, so daß sie auch schon von der einsatzbereiten werktätigen Jugend mit Erfolg besucht werden können.

Bei einem Studium von vier Semestern haben die rein praktisch vorgebildeten Studierenden, die die Vorbereitungskurse in ihrer berufsfreien Zeit durchlaufen haben, unter Einbeziehung von zwei Jahren Wehrdienst und einem halben Jahre Arbeitsdienst ein Mindestalter von 25½ bis

26 Jahren, wenn sie ihre Ausbildung beendet haben und das Berufspädagogische Institut verlassen. Diese Lehrkräfte sind dann voll einsatzfähig und können nach Ablauf eines weiteren Probejahres unverzüglich angestellt werden. Das Alter von 27 Jahren entspricht somit dem Mindestanstellungsalter. Die nach der Gesellenprüfung zurückgelegte Zeit von 3 bis 4 Jahren wird von den Praktikern in der Regel zur Ableistung der Meisterprüfung ausgenutzt. Der Erwerb des großen Befähigungsnachweises, der frühestens im Alter von 21 Jahren, d. h. aber praktisch erst nach Beendigung des Wehrdienstes, erbracht werden kann und zu einem erfolgreichen Abschluß der berufspraktischen Vorbildung gehört, läßt eine Herabsetzung des oben angegebenen Mindestalters nicht zu.

Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei den Studierenden, die im Besitze des Reifezeugnisses einer höheren achtstufigen Lehranstalt sind. Bei Abiturienten, die nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit schon die Gesellenprüfung ablegen können und damit die Berechtigung zum Studium erlangen, liegt das Mindestalter entsprechend ihrer kürzeren berufspraktischen Ausbildungszeit um ein Jahr tiefer. Diese hinsichtlich ihrer Allgemeinkenntnisse besser vorgebildeten Bewerber können unter Einbeziehung des Wehr- und Arbeitsdienstes bereits mit 24½ bis 25 Jahren ihre Ausbildungsstätte nach beendetem Studium verlassen und in den erwählten Beruf eintreten. Da die Ernennung zum Beamten nicht vor Erreichung des 27. Lebensjahres erfolgt, ist der erforderliche Ausgleich unter den verschiedenartig vorgebildeten Lehrkräften bei der Anstellung gewahrt und eine Bevorzugung der einen oder anderen Bewerberart ausgeschaltet. Die gleichen Altersverhältnisse wie bei den Abiturienten kommen auch für die Absolventen der höheren Fachschulen des Bau- und Maschinenwesens in Betracht, die ihre Ausbildung ebenfalls ein Jahr früher beenden können, als die vorwiegend handwerklich ausgerichteten Studierenden. Der Unterschied besteht nur darin, daß diese technisch und handwerklich zugleich gut ausgebildeten Kräfte von der Wirtschaft außerordentlich beansprucht werden und deshalb der Gewerbelehrerausbildung, für die sie sich vorzüglich bewährt haben, fast nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wenn heute der befähigte und erfahrene Handwerker immer mehr als Anwärter für den Gewerbelehrerberuf in Erscheinung tritt, so ist diese Tatsache nicht als ein vorübergehendes Ergebnis der augenblicklichen Lage anzusehen, sondern in Anbetracht der weiteren Anspannung aller Kräfte als eine Aufgabe zu werten, die der Berufserziehung neue Wege weist. Es ist zu erwarten, daß aus den Reihen der berufstüchtigen und begabten Facharbeiter ein geeigneter Stamm für die Gewerbelehrerausbildung heranwächst, der in zielsicherem Willens- und Arbeitseinsatz alle Schwierigkeiten überwindet und den hohen Anforderungen zu entsprechen vermag, die mit der Vorbereitung auf das Studium und der anschließenden wissenschaftlichen Ausbildung verbunden sind.

DR. THEODOR STEIMLE:

Die HJ.-Heimbeschaffung als gesetzliche Aufgabe

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung vom 30. Januar 1939 (RGBl. I, S. 215 vom 17. Februar 1939), das nicht nur für die Hitler-Jugend, sondern in gleichem Maße auch für die deutschen Gemeinden grundlegend ist, wurde einer der wichtigsten Schritte auf dem Wege des fortschreitenden Einbaues der Hitler-Jugend in den Gesamtaufbau von Partei, Staat und Gemeinde seit der Verkündung des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 993) getan. Die Erfüllung der gewaltigen Aufgabe, die dieses Gesetz und die dazu ergangene Erste und Zweite Durchführungsverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 709, 710) dem Jugendführer des Deutschen Reichs auf dem Gebiete der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der deutschen Jugend übertragen hat, ist nur möglich, wenn der Hitler-Jugend Heime zur Verfügung stehen, die ihrer Stellung als totaler Jugendorganisation entsprechen. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Durchführung der Jugenddienstpflicht nur restlos verwirklicht werden kann, wenn in jeder Gemeinde die dafür unumgänglich notwendigen räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Nach dem Aufruf des Führers, seiner Reichsleiter und Reichsminister, insbesondere des unermüdlichen und weitblickenden Förderers der deutschen Jugend, des Reichsinnenministers Dr. Frick, der vor kaum zwei Jahren und dann später noch mehrmals an alle Stellen der Partei, des Staates und der Gemeinden ergangen ist, entstanden in allen Gauen des Reiches zahlreiche stattliche Heime. Die beteiligten Kreise, nicht nur der Hitler-Jugend, sondern besonders auch der Gemeindeverwaltung, können somit bereits auf eine gewisse Erfahrung im HJ.-Heimbau verweisen und auf wirklich beachtenswerte Leistungen zurückblicken. Das Gesetz bestätigte also, wie es der Art nationalsozialistischer Staatsführung und Gesetzgebung entspricht, zunächst einen bereits bestehenden Zustand. Es ist aber darüber hinaus als eine Willenskundgebung, die den Namen des Führers und seiner Minister trägt, von allen, an die es sich wendet, als ein erneuter Aufruf zur tatkräftigen Förderung dieses Dienstes an der Zukunft aufzufassen. In jeder deutschen Gemeinde soll und wird es nach dem Willen des Führers in nicht allzu ferner Zukunft ein oder mehrere Heime der Hitler-Jugend geben, die schon durch ihre äußere Gestaltung, ihre beherrschende Lage im Ortsbild, ihre klare architektonische Linie und nicht zuletzt durch ihre würdige Innenraumgestaltung und geschmackvolle Ausstattung Ausdruck dafür sein werden, daß im nationalsozialistischen Staat neben Elternhaus und Schule die Hitler-Jugend als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Erziehungsfaktor zu stehen hat. Darüber hinaus aber will die Jugend selbst gerade mit und in ihren Heimen zu ihrem Teil dazu beitragen, dem Bauen der Zukunft neue Wege zu weisen.

Wer die Aufgabe in ihrer ganzen Größe und Bedeutung erkannt hat, der wird die in dem Heimbaugesetz in erster Linie den Gemeinden zusätzlich

gestellte Aufgabe begrüßen und nichts unversucht lassen, sie so bald und so vollendet wie nur möglich zu erfüllen. Nach der Einführung der staatlichen Jugenddienstpflicht kann es auch keinen Zweifel mehr darüber geben, daß die Gemeinden als geschichtlich berufene Träger der örtlichen Jugenderziehungsaufgaben verpflichtet sind, die sachlichen Grundlagen hierfür in derselben Weise zu schaffen wie für die Schule.

Nur so kann und wird auch dieses neue Gesetz, das bewußt den Hitler-Jugend-Heimbau mit dem Volksschulbau nach Bedeutung und Dringlichkeit auf dieselbe Stufe stellt, richtig verstanden werden. Nur aus dieser Überzeugung heraus wird es auch möglich sein, dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes entsprechend die finanziellen Kräfte der Gemeinden und der Landkreise auf das Ziel einer baldmöglichen Durchführung der Aufgabe zu konzentrieren. Das Gesetz und die nunmehr in Bälde zu erwartenden Ausführungsbestimmungen räumen auch mit den da und dort gelegentlich noch aufgetretenen Zweifeln endgültig auf. Die Bauträgerschaft der Gemeinden wird klar herausgestellt. Andere gesetzliche Bauträger, also auch Zweckverbände und dergleichen, gibt es in Zukunft nicht mehr. Für Kleinstgemeinden wird eine Regelung ähnlich wie bei den Schulverbandsgemeinden zu erwarten sein, wobei jedoch die Einwohnergrenze sehr niedrig sein dürfte, was schon daraus hervorgeht, daß auch das Innenministerium selbst die Zahl der insgesamt in Großdeutschland zu erstellenden Heime auf rund 50 000 beziffert. Für die Gemeinden, die noch nicht mit der Planung begonnen haben, legt sich die rechtzeitige Aufnahme der Planungsarbeiten auch dann nahe, wenn mit dem Bau nicht schon in Kürze begonnen werden kann und zunächst der Weg der Rücklagenansammlung beschritten werden muß.

Bei der Planung ist von vornherein darauf zu achten, daß mit dem Heim in der Regel das Jugendgelände verbunden werden soll. Auch wenn nur an einen stufenweisen und auf längere Zeit verteilten Ausbau des Jugendgeländes gedacht werden kann, ist rechtzeitig darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gelände in jeder Hinsicht geeignet ist und ausreichend groß bemessen wird. Größere Gemeinden und Städte, für die mehrere Heime und Jugendgelände erforderlich sind, werden schon in ihrem eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit einer Gesamtplanung im Rahmen ihres allgemeinen Wirtschaftsplanes beginnen. Gerade auch im Hinblick auf die Jugendgelände-Planung kann die Verbindung mit dem zuständigen Gebietsbeauftragten für die HJ.-Heimbeschaffung bei der Gebietsführung der HJ., dem jeweils ein tüchtiger und besonders fachkundiger Gebietsarchitekt zur Seite steht, nicht eng genug sein. Von einer derartigen lebendigen Zusammenarbeit werden beide Teile einen reichen Gewinn haben. Die Dienststellen der Gebietsbeauftragten und in besonderen Fällen auch unmittelbar der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung in der Reichsjugendführung stehen jederzeit beratend und auch helfend zur Verfügung. Wenn rechtzeitig an diese Stellen herangetreten wird, können sie nicht nur in städtebaulicher, architektonischer und

raumgestalterischer Hinsicht, sondern auch in rechtlicher, finanzieller und kommunalwirtschaftlicher Beziehung mit ihrer Hilfe und ihrer Spezialerfahrung den Gemeinden von großem Nutzen sein.

Im besonderen ist noch darauf hinzuweisen, daß nur solche Heime als endgültige Lösung der örtlichen HJ.-Heimfrage angesehen werden, denen vom Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung durch Vermittlung des zuständigen Gebietsbeauftragten der sogenannte Bauschein ausgehändigt und in Verbindung damit die Anerkennung als HJ.-Heim und das Heimsymbol, das an jedem anerkannten HJ.-Heim anzubringen ist, verliehen worden ist. Andere für die Unterbringung der örtlichen Hitler-Jugend bestimmte Räume können nur als vorübergehende Lösung bis zur Erstellung eines vorschriftsmäßigen HJ.-Heimes erkannt werden und erhalten als solche die Bezeichnung „HJ.-Unterkunft". Man sollte sich überhaupt nach der jetzt in so klarer Weise erfolgten gesetzlichen Regelung überall daran gewöhnen, diese Begriffe auseinanderzuhalten und als „HJ.-Heim" wirklich nur die den Richtlinien entsprechenden und mit dem Heimsymbol ausgezeichneten Gebäude zu bezeichnen.

Dem Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung stehen für die Gewährung von Zuschüssen, insbesondere an finanziell schwache Gemeinden, Mittel der NSDAP. zur Verfügung, die jedoch bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden aus naheliegenden Gründen im Einzelfalle nur insofern entscheidend sein können, als sie in der Regel als Spitzenfinanzierung in Betracht kommen werden. Neben der Partei beteiligen sich nach § 1 des Gesetzes auch staatliche Stellen nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an den Baukosten, wobei der Begriff „Staat" nicht eng auszulegen ist, so daß also neben den Gemeinden und Kreisen auch andere staatliche und kommunale Stellen für Bezuschussungen in Frage kommen.

Das Gesetz bestimmt in § 2 für diejenigen Gemeinden, die die Mittel für die Heimbeschaffung nicht unmittelbar aus dem ordentlichen Haushalt aufbringen können, die Verpflichtung zur Ansammlung von Rücklagen nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435). Im Zusammenhang damit ist insbesondere auf § 17 der Rücklagenverordnung hinzuweisen, wonach die einmal für Zwecke des HJ.-Heimbaues angesammelten Rücklagen auch nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Nachträgliche Zweckänderungen von Heimbaurücklagen sind auf Grund von § 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 der Rücklagenverordnung künftig nicht mehr möglich. Die Gemeinden handeln in ihrem eigensten Interesse, wenn sie dieser nunmehr gesetzlichen Pflicht zur Rücklagenansammlung durch Zuführung möglichst hoher Beträge unter Beachtung der Vordringlichkeit des HJ.-Heimbaues mindestens gegenüber allen freiwilligen, aber auch gegenüber manchen gesetzlichen Pflichtgemeindeaufgaben größte Beachtung schenken. Auch wenn zu hoffen ist, daß für die

finanziell schwächsten Gemeinden im Wege des bereits im Gesetz vorgesehenen interkommunalen und darüber hinaus auch durch andere Formen des Finanz- und Lastenausgleichs (Ausgleichstock u. a.) im Laufe der Zeit noch Finanzierungsmöglichkeiten zusätzlicher Art gefunden werden, so wird doch keine Gemeinde — die verhältnismäßig wenigen, im Rahmen der großzügigen Grenzlandaktion des Preußischen Innenministers und etwaiger sonstiger Sonderaktionen zu berücksichtigenden, völlig leistungsunfähigen Grenzlandgemeinden ausgenommen — damit rechnen können, daß ihr diese Aufgabe in irgendeiner entscheidenden Weise eines Tages von dritter Seite abgenommen würde. Abgesehen davon könnte eine derartige Einstellung aber auch mit einer wirklich verantwortungsvollen Einstellung gegenüber den Notwendigkeiten und Aufgaben der Jugend, die ja in erster Linie die Jugend und damit die Zukunft der eigenen Gemeinde ist, nicht in Einklang gebracht werden.

Die Landkreise sind in § 3 des Gesetzes zur Finanzierung der Heimbeschaffung in sehr wesentlicher Weise mit herangezogen. Sie haben zur Förderung der Heimbeschaffung eine jährliche Rücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die Mittel zur Ansammlung dieser Heimbeschaffungsrücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht. Aus dieser Rücklage gewährt der Landkreis bedürftigen Gemeinden Beihilfen zur Bestreitung der Baukosten, die sowohl als verlorene Zuschüsse als auch als verzinsliche Darlehen ganz oder teilweise gewährt werden können. Bannführer Ministerialdirektor Dr. Surén, der in vorbildlicher Weise an maßgebendster Stelle die Belange der Hitler-Jugend und im besonderen den HJ.-Heimbau betreut, hat bei früherer Gelegenheit u. a. nicht nur auf die erwähnte Tatsache hingewiesen, daß in dem Gesetz der Begriff „Staat" in dem weiten Sinne zu verstehen sei, der in erster Linie auch das Reich mit einschließt, sondern auch auf die in diesem Zusammenhang besonders interessante Tatsache, daß durch dieses Gesetz den Landkreisen erstmals unmittelbar im Wege eines Reichsgesetzes eine Aufgabe zugewiesen worden ist. Diese Regelung schließt sich eng an die in Preußen bereits bewährte Regelung bei der Finanzierung der Volksschulbauten, insbesondere an die §§ 20 bis 25 des Preußischen Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161) an. Die schon bisher vom Reichsschatzmeister der NSDAP. über den Jugendführer des Deutschen Reichs gewährten Beihilfen werden nach § 5 des Gesetzes künftig mit den nach den §§ 3, 4 des Gesetzes zu gewährenden Kreisbeihilfen in der Weise gekoppelt, daß die Beihilfen bzw. gegebenenfalls auch Darlehen des Reichsschatzmeisters mindestens die Hälfte der Kreisbeihilfe bzw. des Kreisdarlehens betragen werden. Den Gemeinden aber wird die gerade in diesen Bestimmungen besonders sinnfällig in Erscheinung tretende kameradschaftliche Zusammenarbeit aller für die Erfüllung dieser Aufgabe irgendwie in Betracht kommenden Stellen ein besonderer Ansporn sein, die ihnen vom Führer in erster Linie gestellte Aufgabe so rasch wie möglich zu lösen, auch wenn ohne weiteres zuzugeben ist, daß die Lösung dieser Aufgabe in vielen Gemeinden

besondere Anforderungen an die Geschicklichkeit und die Finanzkunst des Bürgermeisters und aller mit ihm Beteiligten stellen wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz werden neben zahlreichen Einzelfragen über Bau und Finanzierung der HJ.-Heime insbesondere auch die in § 1 des Gesetzes den Gemeinden ebenfalls zur Pflicht gemachte Heimunterhaltung noch im einzelnen klären. Auch in dieser Frage, über deren grundsätzliche Bedeutung für die Gemeinden sowohl als auch für die Hitler-Jugend es nach dem Gesetz keinen Zweifel mehr geben kann, hat der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung in der Reichsjugendführung und beim Jugendführer des Deutschen Reichs bereits grundlegend vorgearbeitet und ist in der Lage und jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen. Im übrigen ist auch hier für die Gemeinden über 3000 Einwohner, sinngemäß auch für die kleineren Gemeinden, auf den Musterhaushaltplan in der Gemeindehaushaltverordnung hinzuweisen, der bereits die entsprechenden Rubriken vorsieht. Im einzelnen soll hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Heimunterhaltung nicht durch Pauschalzuschüsse an die HJ. abgegolten werden kann, da es sich dabei um eine unmittelbar von der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllende Verpflichtung handelt. Die Reichsjugendführung geht jedoch auch in diesem Punkte den Gemeinden in jeder Hinsicht an die Hand. Sie hat im Benehmen mit dem Deutschen Gemeindetag und der Deutschen Arbeitsfront Musterverträge für Heimwarte, Musterdienstanweisungen, Musterordnungen usw. herausgegeben, die ebenfalls von den Gebietsbeauftragten bzw. vom Arbeitsausschuß unmittelbar bezogen werden können.

Was sodann die Frage der Mitbenutzung der HJ.-Heime durch andere Organisationen und Gliederungen der NSDAP., Vereine usw. anlangt, so steht auch das Reichsministerium auf dem Standpunkt, daß das HJ.-Heim gerade in seiner Eigenschaft als Jugendheim der Jugend zur Durchführung ihres Dienstes ausschließlich zur Verfügung stehen soll. Die Mitbenutzung einzelner Räume als Erntekindergarten der NSV. in kleinen und Kleinstheimen, insbesondere in sehr bedürftigen Gemeinden des Grenzlandes, hat bereits und wird zum Teil noch eine besondere Regelung erfahren. Auch über eine vorübergehende Mitbenutzung einzelner Räume oder über deren Benutzung in Notfällen usw. sind selbstverständlich Regelungen von Fall zu Fall und mit Zustimmung des Bannführers möglich. Darüber hinaus und als Normalzustand soll aber nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten eine Mitbenutzung der HJ.-Heime durch andere Stellen nicht in Frage kommen.

Den Gemeinden ist mit dem HJ.-Heimbau und der Unterhaltsträgerschaft für die HJ.-Heime eine denkbar schöne Aufgabe gestellt. Aber auch die Jugend Adolf Hitlers hat allen Grund, auf dieses gewaltige und in seinen Ausmaßen

heute noch kaum absehbare neue Geschenk des Führers stolz zu sein. Sie hat sich diesen erneuten Vertrauensbeweis des Führers, der ihr seinen Namen gegeben hat, selbst mit erarbeitet und wird sich auch in Zukunft der Opfer, die der HJ.-Heimbau und die Heimunterhaltung in erster Linie ihren Heimatgemeinden und auch darüber hinaus Partei und Staat auflegen, durch unablässige Arbeit an sich selbst weiterhin würdig erweisen.

Das Recht der jungen Arbeit

Die Jugendurlaubsverordnung

Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen, vom 15. Juni 1939, (RGBl. I, S. 1039)[1])

I.

Bereits bei den Beratungen zum JugSchG. war es allen Beteiligten klar, daß die Grundgedanken und Grundsätze des Jugendschutzrechts für alle Jugendlichen gelten mußten und daß die Beschränkung des sachlichen Geltungsbereichs des Gesetzes in § 2 nur ein im Augenblick unvermeidlicher Weg war. Aus dieser Erkenntnis ergab und ergibt sich folgendes:

1. Die Herausnahme der Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, See- und Binnenschiffahrt usw. aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bedeutet nicht, daß die Jugendlichen in diesem Bereich schutzlos wären. Vielmehr gelten vor allem die im Vorspruch des JugSchG. aufgestellten Grundsätze und Leitgedanken für alle Jugendlichen. Die rechtliche Durchführung dieses Ergebnisses im einzelnen erfolgt in erster Linie auf dem Wege über die Fürsorgepflicht des Unternehmers. (Vgl. dazu Siebert, JugSchG., § 2 Anm. 2, § 21 Anm. 3, 4.)

2. Der Ausnahmebereich des § 2 JugSchG. ist so schnell wie möglich abzubauen. Der Geltungsbereich des Jugendschutzrechts ist also allmählich lückenlos zu gestalten, natürlich immer unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenart der Arbeitsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 JugSchG.).

Die Jugendurlaubsverordnung vom 15. Juni 1939 bestätigt die grundsätzliche Geltung des nationalsozialistischen Jugendschutzrechts auch in der Hauswirtschaft, Landwirtschaft usw. und bringt die erwünschte und notwendige Einzelregelung des Urlaubs für alle Jugendlichen. Der sachliche Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes ist in bezug auf den Urlaub der Jugendlichen praktisch nunmehr lückenlos, denn die in der JugUrlaubsVO. angeordnete Ausdehnung des Geltungsbereichs stimmt mit der Begrenzung des Geltungsbereichs in § 2 Abs. 1 JugSchG. wörtlich überein. (Lediglich für die in Familienbetrieben beschäftigten Jugendlichen gilt § 21 JugSchG. nur als Richtlinie, vgl. § 2 Abs. 3 JugSchG.)

II.

Im einzelnen ist zur JugUrlaubsVO. folgendes hervorzuheben:

1. Der Bereich der Begriffe Hauswirtschaft, Landwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt usw. ist in den Kommentaren näher behandelt worden (z. B. Boldt, § 2 Anm. 2 ff., Kremer, § 2 Anm. 2 ff., Siebert, § 2 Anm. 3 ff.). Die dort geschilderten Schwierigkeiten der Abgrenzung fallen nunmehr für den Urlaub praktisch fort.

2. In der Hauswirtschaft hatten die einzelnen Reichstreuhänder durch Richtlinien den Urlaub für jugendliche Hausangestellte allmählich dem § 21 JugSchG. weitgehend angeglichen. Ge-

[1]) Vgl. Axmann, Der Urlaub und die Ertüchtigung der Jugend, VB. Nr. 174 vom 23. Juni 1939 und „Amtliche Bekanntmachungen“ auf Seite 343 im vorliegenden Heft.

genüber der dadurch geschaffenen Rechtslage bringt die JugUrlaubsVO. eine notwendige Vereinheitlichung, teilweise auch eine Verbesserung sowie die unbedingte zwingende Geltung. Insbesondere beträgt die Wartezeit einheitlich nur noch 3 Monate; ferner umfaßt die Urlaubsvergütung notwendig auch die Barabgeltung für Kost und Wohnung. Neu ist, daß die Nichtgewährung von Urlaub nunmehr auch in der Hauswirtschaft strafbar ist; vgl. § 24 JugSchG. und unten 5b. (Der Verstoß gegen Richtlinien der Reichstreuhänder ist nach der herrschenden Meinung nicht strafbar, da § 22 AOG. nicht anwendbar ist.)

3. In der Landwirtschaft ist das Hauptproblem des Urlaubsrechts die durch Feldbestellung und Ernte bedingte Lage des Urlaubs. Wie Obergebietsführer Axmann im „V. B." ausgeführt hat, wird die Hitler-Jugend in Zukunft in noch viel stärkerem Maße Winterlager für die Landjugend durchführen.

4. Für Jugendliche in der Binnenschiffahrt und in der Flößerei gilt nach Nr. 2 der AusfVO. vom 12. Dezember 1938 im allgemeinen die Arbeitszeitordnung für Erwachsene, die aber keine Urlaubsregelung enthält. Nunmehr gilt für diese Jugendlichen neben der AZO. auch § 21 des JugSchG. (Über diese praktisch und gesetzestechnisch unbefriedigende Lage vgl. Siebert, Komm. 1, Nachtr., S. 3.)

5. Außer dem § 21 JugSchG. gelten nach der JugUrlaubsVO. auch die zu § 21 gehörenden Durchführungsvorschriften des 4. Abschnitts des JugSchG. (§ 23 ff.) für alle Jugendlichen. Das sind insbesondere:

a) § 23 Abs. 1 Nr. 1 JugSchG.: Urlaubsverzeichnis der Jugendlichen.

b) § 24 JugSchG.: Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen. (Hierzu neuestens ausführlich Schinnerer, Deutsches Recht 1939, S. 756 ff.)

c) § 26: Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit.

6. Sinngemäß werden die Bestimmungen der Reichstreuhänder und des Reichsarbeitsministers über die Urlaubsgewährung an die über 18 Jahre alten Führer einer HJ.- oder BDM.-Einheit, die mindestens 10 Tage an einer Fahrt oder einem Lager der HJ. teilnehmen, auch für Hauswirtschaft, Landwirtschaft usw. Beachtung verlangen können.

III.

Die JugUrlaubsVO. ist ein wichtiger Anfang in der notwendigen Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs des JugSchG. Sie wird eine erneute Anregung geben, den gesamten Jugendschutz in der Hauswirtschaft und der Landwirtschaft gesetzlich zu erfassen. Einer der nächsten Schritte zu diesem Ziele wird die der JugUrlaubsVO. entsprechende Regelung der arbeitsfreien Zeiten für Kinder sein können, was vor allem für die Landwirtschaft von ganz besonderer Bedeutung wäre. Auch hier stehen einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des JugSchG. keine besonderen Schwierigkeiten mehr entgegen; der § 5 Abs. 3 Nr. 4 des JugSchG., der ohnehin mit der Bestimmung über den Urlaub der Jugendlichen sachlich nahe verwandt ist, sollte in absehbarer Zeit für alle Kinder Geltung erlangen, wobei allenfalls besondere Bestimmungen über die Lage dieser arbeitsfreien Zeit nötig wären.

Professor Wolfgang Siebert

Zum Urlaub in der Hauswirtschaft

Die Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft vom 15. Juni 1939 bedeutet mehr als eine äußerliche Regelung, die die Urlaubsbestimmungen des § 21 JugSchG. ausdehnt. Zum ersten Male ist die gesamte weibliche Jugend, die in Haus und Familie tätig ist und als gesamte weibliche Jugend nach der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den verstärkten Einsatz von Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft[1]) mindestens ein Jahr tätig sein muß,

[1]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1938, S. I 46; 1939, S. I 48; 1939, S. I 106.

— gleichgültig ob Hausgehilfin, hauswirtschaftlicher Lehrling usw. — in den sozialen Jugendschutz einbezogen. Zum ersten Male sind damit die Gedanken der sozialen Jugendarbeit umfassend in den weitverzweigten Bereich der Hauswirtschaft getragen und in einem wesentlichen Anfang reichsgesetzlich verwirklicht.

An dem Beginn dieses Weges stand die Verpflichtung, daß jedes deutsche Mädel zum Dienst in Haus und Familie verpflichtet ist und fähig sein muß, die Aufgaben, die einer Frau und Mutter gestellt werden, zu erfüllen.

Zu einer Zeit, als der Arbeitsmarkt auch auf dem Gebiet der Hauswirtschaft noch von der Arbeitslosigkeit beherrscht wurde, schloß der Reichsjugendführer gemeinsam mit dem Deutschen Frauenwerk einen Vertrag mit der damaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der für die schulentlassenen unbeschäftigten Mädel das Hauswirtschaftliche Jahr einführte[2]).

In bewußter Einführung und Einordnung in die Hausgemeinschaft und in Zusammenarbeit mit der Hausfrau soll in dem Mädel Verständnis und Freude für die hauswirtschaftliche Tätigkeit geweckt und die Bedeutung einer rechten Haushaltführung für Volksgesundheit und Volkswirtschaft besonders betont werden. Umschulungslager, Landdienst und Hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften der DAF., die ab 1934 in allen Gauen eingerichtet wurden und in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres in Gemeinschaftsarbeit mit dem BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" bereits von 25 000 Mädeln besucht wurden, sollen die Mädel zu ihrem eigentlichen Wirkungsfeld, in Haus und Familie führen. Auch die Aufgabenstellung im Reichsberufswettkampf ist bewußt auf diese Dinge abgestellt. Dem gleichen Ziel dient die am 5. Januar 1938 verkündete Anordnung des Reichsjugendführers über die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM.:

„Um eine generelle hauswirtschaftliche Ertüchtigung zu ermöglichen und um eine Vorschulung für die sozialen und pflegerischen Berufe zu schaffen, mache ich es jedem Mitglied des BDM. zur Pflicht, im Alter von 14—21 Jahren hauswirtschaftliche Arbeit zu leisten[3])."

Neben die Pflicht zur charakterlichen und körperlichen Ertüchtigung wird für jedes Mädel die Pflicht zur hauswirtschaftlichen Ertüchtigung gesetzt. Noch bevor Landflucht und hauswirtschaftlicher Kräftemangel die Einführung eines Pflichtjahres für die gesamte weibliche Jugend in Haus und kinderreicher Familie notwendig machten, sollte jedes Mädel für den Haushalt ausgebildet werden.

Damit hat ein großer Wandel in der Wertung der hauswirtschaftlichen Arbeit eingesetzt. Die Hausgehilfin ist nicht mehr Arbeitsware und in erster Linie Arbeitskraft, sondern Glied der Hausgemeinschaft. Die Hausfrau übernimmt bei der jugendlichen Hausgehilfin vornehmlich Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben, um sie für die Ehe oder weitere Frauenberufe gründlich vorzubereiten.

Der nunmehr durch die Verordnung vom 15. Juni 1939 für die Hauswirtschaft festgelegte Urlaub hilft durch den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft mit, den Bestand einsatzbereiter Frauen zu sichern. Er soll außerdem der politischen Erziehung dienen, indem auch die im Haushalt tätige Jugendliche die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt des BDM. erhält. Dr. Waltrud Hamel.

Urlaub für HJ.-Führer über 18 Jahre

Vor einiger Zeit hatten der Reichsinnen-, Reichsfinanz- und Reichsarbeitsminister Anordnungen erlassen, wonach die innerhalb dieser Verwaltungen tätigen HJ.-Führer, die für die Durchführung von Lagern und Fahrten der HJ. benötigt werden, auch dann den höchsten Urlaub von 18 Tagen erhalten, wenn

[2]) Vgl. Gertrud Kunzemann: Das hauswirtschaftliche Jahr für Mädchen, „Das Junge Deutschland" 1934, Heft 9.

[3]) Vgl. „Das Junge Deutschland" 1938, Heft 1.

sie bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kurze Zeit darauf hat der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg eine ähnliche Bekanntmachung herausgegeben, die nunmehr der Reichsarbeitsminister in einem Runderlaß an sämtliche Reichstreuhänder der Arbeit empfiehlt.

Mit diesem Erlaß des Reichsarbeitsministers wird eine Praxis der Urlaubsgewährung für die HJ.-Führer verwirklicht, wie sie im Hinblick auf die Sicherung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der deutschen Jugend dringend notwendig war. Diesem Erlaß kommt insofern besondere Bedeutung zu, als der Hitler-Jugend auf Grund der neuen Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die HJ. auch umfassende Pflichten in der Freizeitbetreuung aller Jugendlichen erwachsen sind. Es hat sich somit erneut gezeigt, daß die im Jugendschutzgesetz verankerten Urlaubsbestimmungen ihre besondere Berechtigung besitzen, und es kann als ein Erfolg dieser im Jugendschutzgesetz enthaltenen Idee gewertet werden, daß bereits schon im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes eine Regelung getroffen worden ist, die die für die Lager und Fahrtenaktion benötigte Führer- und Führerinnenschaft restlos für die Erfüllung der genannten Aufgabe freistellt. H. D.

Zu § 21 des Jugendschutzgesetzes

Das Landesarbeitsgericht in Berlin hatte sich in dem zwischen einem Bäckergesellen und seinem Meister schwebenden Rechtsstreit mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der in eine entgeltliche Forderung umgewandelte Urlaubsanspruch aus § 21 des Jugendschutzgesetzes verzichtbar sei. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der noch nicht 18 Jahre alte Kläger war bei dem Beklagten vom 25. April bis 10. September 1938 als Bäckergeselle tätig gewesen. Infolge Kündigung war er ausgeschieden. Bei seinem Weggang hatte er auf einem Kartenblatt, das seine Personalien sowie seine wöchentliche Lohnabrechnung enthielt, einen Vordruck folgenden Inhalts unterschrieben: „Ich habe keinerlei Ansprüche an meinen Betriebsführer und habe alle Papiere erhalten." Später verlangte der Kläger vom Beklagten Zahlung des Lohnes für 12 Arbeitstage. Der Beklagte weigerte sich zu zahlen.

Auf die vom Kläger erhobene Klage wurde der Beklagte antragsgemäß vom Arbeitsgericht in Berlin zur Zahlung verurteilt. Seine gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Zur Begründung wird in der Entscheidung ausgeführt, daß nach dem Wesen des heute geltenden Urlaubsbegriffes Freizeitgewährung und Urlaubsvergütung ein einheitliches Ganzes bilden. Der Urlaubsvergütung falle nur die Rolle der wirtschaftlichen Sicherstellung des Erholungszweckes zu. Zweck des Urlaubs sei die Erhaltung der Arbeitskraft als eines wertvollen Gutes des deutschen Volkes. Der Urlaub diene somit dem Wohl der Gesamtheit. Auf ihn könne deshalb nicht verzichtet werden. Wo der Erholungszweck des Urlaubs noch zu verwirklichen sei — und dies wäre vorliegendenfalls, da der Kläger über einen Monat nach seinem Ausscheiden bei dem Beklagten keine Arbeit gehabt hätte, durchaus möglich gewesen —, sei die Urlaubsvergütung mit der Freizeit wesentlicher Inhalt des Urlaubs und teile deshalb auch hinsichtlich der Unverzichtbarkeit dessen rechtliche Auswirkungen.

Sowohl der Entscheidung wie auch der Begründung des Urteils des Landesarbeitsgerichts in Berlin ist zuzustimmen. Mit Recht hat das Gericht den Rechtssatz, daß der Urlaubsanspruch nicht verzichtbar sei, auch auf den Fall angewandt, in dem zwar der Urlaub nicht mehr gewährt werden konnte, der Anspruch auf ihn sich also in eine Geldforderung umgewandelt hatte, für das jugendliche Gefolgschaftsmitglied aber die Möglichkeit bestand, den Erholungszweck des Urlaubs noch zu verwirklichen.

(Landesarbeitsgericht Berlin — 102 Sa. 810/38 —.)

W. Bergemann.

Erfahrungsbericht aus der Berufsaufklärung

Betriebsbesichtigungen in Thüringen

Die Hitler-Jugend führt bekanntlich im Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern die Aufklärung der vor der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen durch. Im Rahmen dieser berufskundlichen Aufklärungsarbeit hat sich als ein besonderes Durchführungsmittel die Betriebsbesichtigung ergeben. Hierzu bringen wir nachfolgenden Bericht aus dem Gebiet Thüringen:

Die Planung

In einer Besprechung Ende August 1938 mit dem Berufsberatungsreferenten und einigen Berufsberatern Mitteldeutschlands regte der Leiter der Sozialabteilung des Gebietes Thüringen an, berufskundliche Arbeitsgemeinschaften der Hitler-Jugend zu bilden. Der Plan ging von der bekannten Feststellung aus, daß die Jungen vor der Schulentlassung zu wenig vorbereitet sind, um sich für einen Beruf entscheiden zu können. Nach einem alten pädagogischen Wort ist die Anschauung die Grundlage aller Erkenntnis. Daher beabsichtigte das Gebiet Thüringen, die Jungen an die verschiedenen Berufe heranzubringen, damit durch das Erlebnis der „Berufsnähe" im jungen Menschen eine sicherere Grundlage für eine Berufsentscheidung geschaffen werde.

Es war zunächst geplant, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in das Halbjahr vor Eintritt der Jungen in das letzte Schuljahr zu verlegen. Diesem Plan lag der Gedanke zugrunde, die Jungen dem Einfluß der Ideen, die in den Arbeitsgemeinschaften verfolgt werden sollten, in einer Zeit zugänglich zu machen, in der sich zumeist noch keine endgültigen Berufsentschlüsse in den Köpfen festgesetzt haben. Es ergab sich jedoch bald die Notwendigkeit, die Mitwirkung der Hitler-Jugend schon bei der Beratung des laufenden Jahrganges inzwischen zur Schulentlassung gekommenen Jungen einsetzen zu lassen und auf die Verwirklichung des ersten Planes zu verzichten. Am 15. Oktober 1938 standen sich in der Stadt Erfurt in den Berufen des Bau- und Baunebengewerbes folgende Zahlen von Berufswünschen und offenen Lehrstellen gegenüber:

Berufe	Wünsche	Lehrstellen
Maurer........	38	74
Maler	12	46
Zimmerer......	12	39
Betonbauer	2	21
Klempner......	23	43

Infolge dieser Sachlage wurden die Arbeitsgemeinschaften zunächst auf die Mangelberufe des Baugewerbes beschränkt und sofortige Maßnahmen veranlaßt.

Die Organisation

Die Organisation mußte nach zwei Seiten hin erfolgen:

a) Die zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen der Einheiten waren auf die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften aufzuteilen;

b) die Form, in der die Jugendlichen an die Berufe herangebracht werden sollten, mußte festgelegt werden.

Zu a): Es war zunächst zu klären, wieviel und welche Jungen für die Mangelberufe interessiert werden sollten. Von den im Stadtbezirk Erfurt wohnenden Jugendlichen kamen etwa 300 in Betracht. Sollten alle 300 die Mangelberufe kennenlernen oder nur diejenigen, die nach den Feststellungen der Berufsberatung nicht für metallgewerbliche oder ähnliche technische Berufe geeignet waren? Trotz der großen Zahl der Jungen wurden aus allgemeinen Erwägungen heraus alle Jungen für die Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Die vor dem Schulabgang stehenden Jungen der einzelnen Fähnlein wurden zu mehreren Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen — etwa Fähnlein 1—3 zu einer Arbeitsgemeinschaft usw. —, und zwar so, daß etwa 25 Jungen eine Arbeitsgemeinschaft bildeten. So entstanden 12 Arbeitsgemeinschaften. Es wurde für jede Arbeitsgemeinschaft eine Veranstaltung im Monat vorgesehen, und zwar zunächst für drei Monate (Oktober bis Dezember).

Zu b): Welche Form wurde für die Veranstaltungen gewählt? Nach allen bisherigen Erfahrungen in der Berufsberatung wurde die berufskundliche Betriebsbesichti-

gung als die geeignete durchführbare Maßnahme angesehen. Dabei war allerdings zu bedenken, daß sich die Arbeit in den Bauberufen in der Hauptsache nicht im Betrieb, in der Werkstatt vollzieht, sondern draußen an den Baustellen. Dort wurde auch praktisch begonnen: Die Kreishandwerkerschaft, die für diese Gedanken der Hitler-Jugend sehr viel Verständnis zeigte, schlug einen größeren Wohnungsbau der Handwerkerbau-GmbH. zur Besichtigung vor. Die Obermeister und einige geeignete Meister der Baugewerks-, Zimmerer-, Maler- und Klempnerinnung, dazu der Kreishandwerksmeister und sein Geschäftsführer stellten sich für die Durchführung der Besichtigungen zur Verfügung.

Die Vorbereitung und der Verlauf der Besichtigungen wickelten sich folgendermaßen ab: Drei Arbeitsgemeinschaften zu je 25 Jungen wurden Mittwoch nachmittags zum Dienst an die Baustelle befohlen. Unter Führung eines Meisters der Baugewerksinnung begann eine Arbeitsgemeinschaft im Keller mit den Maurerarbeiten, die zweite auf dem Dach mit der Tätigkeit der Zimmerer und Maler; die dritte Gruppe ließ sich von einem Klempnermeister in den Keller- und sonstigen Räumen die Arbeitsverrichtungen des Klempners und Installateurs zeigen. Nach Verlauf von etwa drei Viertelstunden wurden die Gruppen ausgewechselt, so daß nach etwa zwei Stunden — jeder Meister hatte drei Führungen zu erledigen — die Besichtigungen beendet waren. In der zweiten Woche folgten die Arbeitsgemeinschaften 4—6, in der dritten und vierten Woche die restlichen. Unermüdlich haben sich die Obermeister und Meister jedesmal wieder zur Verfügung gestellt. Die Jungen waren zwar zunächst nicht vollzählig erschienen. Die Fehlenden wurden festgestellt und zur Verantwortung gezogen, da die Bedeutung dieses Dienstes eine straffe Handhabung verlangte.

In ähnlicher Weise wurde die Besichtigung der staatlichen Bauschule für Hoch- und Tiefbau durchgeführt und dabei vor allem die Aufstiegsmöglichkeit innerhalb jedes Berufes veranschaulicht.

Die Methode

Es war bereits bei der Planung klargeworden, daß von der Art der Durchführung der Besichtigung der Erfolg für die Berufsberatung entscheidend abhängt. Die Methode mußte daher gründlich durchdacht und vorbereitet werden. Es wurde schließlich folgender Weg gewählt: Die Jungen wurden vor dem Bau von dem Sozialstellenleiter des Bannes, der gleichzeitig Leiter der Berufsberatungsstelle ist, begrüßt. Er wies darauf hin, daß sie einmal etwas sehen würden, was man ihnen sonst nicht zeigen könne, nämlich: wie ein Wohnungsbau entsteht. Die Bedeutung des Bauens für unser Volk wurde gemeinsam mit den Jungen entwickelt und die Besprechung zu dem Gedanken übergeleitet, daß wir zum Bauen viele tüchtige Menschen brauchen. Dabei wurde festgestellt, ob Eltern oder Großeltern in Bauberufen tätig waren, und deren Wirken als wertvoll für das deutsche Volk hervorgehoben. Schließlich wurden vier Gesichtspunkte herausgeschält, die als Hinweise für die Führung durch den Bau den Jungen mit auf den Weg gegeben wurden: Die Bauberufe sind gesund (frische Luft), schön (gestaltende Arbeit), abwechslungsreich (im Gegensatz zu mancher Fabrikarbeit) und technisch interessant (nicht nur die maschinentechnischen Berufe!). Zum Abschluß der Einführung wurde an das Vorbild, das der Führer durch sein Leben der Jugend gibt, erinnert und daran der Gedanke geknüpft, daß Adolf Hitler sich als Lebensberuf einen Beruf im Bauwesen erwählt habe, der für uns alle seine besondere Bedeutung dadurch erhalten habe, daß Adolf Hitler der Baumeister des neuen Reiches geworden sei.

Nach dieser zur Besinnung anregenden Besprechung übernahmen die einzelnen Meister — jeweils zusammen mit einem Berufsberater — die Führung. Sie waren vorher über die Ziele der Veranstaltung unterrichtet worden und fanden sich erstaunlich schnell in ihre Aufgabe hinein. Sie verstanden es, die Verrichtungen der Bauberufe interessant zu schildern und lebendig zu erklären. Sie gaben über die guten Verdienstmöglichkeiten Auskunft und gingen auf die Berufstradition (Zimmerleute), die Berufsverbundenheit und -treue der „Leute vom Bau" ein, die ihren Beruf nur selten aufgeben. So zeigte der Klempner seine verschiedenen Werkzeuge, ferner Zeichnungen, die den Verlauf der Gas-, Wasser- und Abfluß-

leitungen wiedergaben, die nun vom Keller aus verfolgt wurden, weiterhin Badeeinrichtungen und Dacharbeiten. Der Maler ließ die Jungen die Schönheit der Farben und Farbzusammenstellungen in den Wohnungen bewundern und den einen oder anderen Jungen wohl auch Tapete ankleistern. Der Maurer ging auf die Baukonstruktionen neuer Art (Betongewölbe), auf den interessanten Bau von Schornsteinen, Luftschutzräumen, frei schwebenden Treppen, auf Kachelung, Stuckarbeit und Verputzen ein. Der Zimmermann konnte das fein durchgearbeitete Dachgebälk veranschaulichen. Überall sahen die Jungen Gesellen und Lehrlinge bei der praktischen Arbeit. Auch auf anscheinend bedeutungslose Beobachtungen, z. B. das fröhliche Pfeifen der Leute bei der Arbeit, wurde die Aufmerksamkeit der Jungen gelenkt.

Nach Beendigung der Führungen wurden die Jungen nochmals zu einer Aussprache zusammengenommen, bei welcher jeweils ein höherer Führer der Hitler-Jugend sprach, von denen jedesmal einer oder zwei zugegen waren, der Sozialabteilungsleiter des Gebietes oder seine Vertreter, der Führer des Bannes Erfurt oder der Jungbannführer. Sie machten den Jungen klar, warum sie vom Standpunkt der HJ. die Hinlenkung der Jungen zu den Mangelberufen, insbesondere des Baugewerbes, unterstützten. Nicht im Interesse der einzelnen Berufe und der anwesenden Meister und nicht allein vom Blickpunkt der staatlichen Berufsberatung, sondern von der Warte der nationalsozialistischen Bewegung aus müsse *jeder den Beruf wählen, in dem das Volk ihn brauche*. Jeder solle sich das, was er heute gesehen habe, durch den Kopf gehen lassen und sich überlegen, ob er nicht Freude und Befriedigung in einem Berufe des Baugewerbes erleben könne.

Der Erfolg

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaften wurde Mitte Januar der Erfolg der berufskundlichen Besichtigungen überprüft. Die Wirkung der Besichtigungen mußte sich in der Arbeit der Berufsberatungsstelle zeigen. Sie war nach zwei Seiten hin festzustellen:

a) Der Berufsberater hatte für seine Beratungsarbeit einen wichtigen Anknüpfungspunkt, wenn er einen Jungen für Bauberufe interessieren wollte: *Das Erlebnis der Besichtigungen.* Mit dieser psychologischen Voraussetzung hat sich die Beratung und die Umberatung der Jungen von Berufen, für die die notwendige Eignung nicht vorlag, hin zu Berufen des Baugewerbes leichter vollziehen lassen.

b) Neben diesem psychologisch-pädagogischen Erfolg kann das zahlenmäßige Ergebnis auch durchaus befriedigen. In der folgenden Aufstellung sind die Zahlen der für die Bauberufe vorgemerkten Jungen und der noch jeweils zur Verfügung stehenden Lehrstellen aus den Beratungsjahren 1937/38 (in Klammern) und 1938/39 gegenübergestellt. Dabei ist darauf zu achten, daß kurz nach dem 15. Oktober 1938 die Besichtigungen begannen:

Beruf	Jugendliche	Noch offene Lehrstellen	Jugendliche	Noch offene Lehrstellen
	15. 10. 38		15. 11. 33	
Maurer	38	74	58 (31)	60 (33)
Maler	12	46	19 (20)	45 (11)
Zimmerer	12	39	18 (21)	30 (10)
Betonbauer	2	21	2 (—)	21 (14)
Klempner	23	43	34 (16)	30 (59)
	87	223		
	15. 12. 38		20. 1. 39	
Maurer	70 (38)	34 (33)	78 (44)	28 (42)
Maler	24 (21)	32 (46)	24 (22)	31 (46)
Zimmerer	20 (21)	21 (10)	22 (23)	22 (11)
Betonbauer	4 (—)	20 (20)	19 (2)	11 (18)
Klempner	31 (20)	81 (60)	34 (32)	27 (45)
			177(123)	119(162)

Bei der Würdigung dieser Zahlen muß die Verringerung der Schulabgängerzahl 1939 um etwa 100 gegenüber dem Jahre 1938 in Rechnung gestellt werden. Trotzdem erhöhten sich bis zum 20. Januar 1939 die Zahlen der vermittelten Jugendlichen im Maurer- und Betonbauerberuf ganz beträchtlich. In Anbetracht der viel größeren Schwierigkeiten — nicht zuletzt infolge der Vermehrung der metallgewerblichen Lehrstellen! — konnten auch *die Zahlen der Jungen für den Maler-, Klempner- und Zimmererberuf gehalten werden*. Das ist ein großer Erfolg. Dazu noch folgende Zahlen: Am 20. Januar 1938 standen 123 Jungen, am 20. Januar 1939 dagegen 177 Jungen für die angeführten Bauberufe zur Verfügung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die berufskundlichen Arbeitsgemeinschaf-

ten der Hitler-Jugend ihren großen Anteil an diesem Ergebnis gehabt haben. Abgesehen von dem zahlenmäßigen und psychologischen Erfolg darf auch der berufsethische Einfluß der Führungen nicht unterschätzt werden. Die Aufgeschlossenheit der Jugendlichen für die Forderung, daß bei aller Wahrung des Eignungsgrundsatzes die Unterordnung der Sonderwünsche des einzelnen unter die Notwendigkeiten der Staatsführung erforderlich ist, wurde bei den Führungen und. Besprechungen deutlich bemerkbar.

Dr. Brücher, Halberstadt.

Schulgeldermäßigung und Begabtenförderung

Ein Vorschlag

Anläßlich der Zehnjahresfeier des NSLB. hat der Reichserziehungsminister Schulgeldfreiheit für jeden mit guten Erbanlagen ausgestatteten jungen Deutschen gefordert. Damit ist die Richtung gegeben, die in der Frage der Begabtenförderung durch die Schule eingeschlagen werden muß.

Die Festsetzung der Schulgeldermäßigung bzw. der Schulgeldbefreiung hängt aufs engste mit der Geschwisterermäßigung, wie sie das Schulgeldgesetz vom 8. April 1938 festlegt, zusammen. Danach muß dem Erziehungsberechtigten ohne besonderen Antrag für jedes Kind folgende Ermäßigung des Grundbetrages gewährt werden, und zwar für:

2 Kinder 10 v. H.
3 Kinder 30 v. H.
4 Kinder 50 v. H.
5 Kinder 60 v. H.
6 und mehr Kinder 70 v. H.
des Grundbetrages.

Hierbei werden alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre (nicht nur die schulpflichtigen) mitgezählt. Die Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahr kommen nur dann in Betracht, wenn sie sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig auszuübenden Beruf befinden und nicht über ein Einkommen von mindestens 40 RM. (bisher 30 RM.) monatlich verfügen. In diesem Fall kann auf Antrag die Altersgrenze bis zum 25. Lebensjahr erhöht werden.

Nun steht aber jeder Schule nur eine ganz bestimmte Summe zur Verfügung, um die die Gesamtschulgeldsumme der betreffenden Anstalt gekürzt werden darf. Nach der Regelung in Preußen, die demnächst auch in Bayern in Kraft tritt, wird von dem Schulgeldsoll (volles Schulgeld mal Schülerzahl) zunächst die Geschwisterermäßigung abgezogen. Ein Zehntel der Restsumme darf für weitere Schuldgeldermäßigungen, also für die Begabtenförderung, verwendet werden (weitere Teilbeträge, z. B. für Schulbücherei, bleiben hier außer Betracht). Die Schule hat also nur eine recht begrenzte Möglichkeit, über die Geschwisterermäßigung hinaus größere Ermäßigungen zu gewähren. Die Geschwisterermäßigung führt außerdem zu Härten, die mit dem ursprünglichen Charakter einer solchen Ermäßigung nicht in Einklang zu bringen sind.

Es ergibt sich nämlich, daß die Summe für die Begabtenförderung von der Geschwisterermäßigung abhängt. Die Geschwisterermäßigung fordert nunmehr beträchtliche Summen, die sich nicht immer rechtfertigen lassen. Als Beispiel dient im folgenden eine Aufstellung aus zwei Klassen einer Aufbauschule, bei denen im vergangenen Schuljahr auf Grund der Geschwisterermäßigung eine Schulgeldermäßigung gewährt werden mußte, die in diesen Fällen als durchaus nicht gerechtfertigt erscheint:

Mehrermäßigung auf Grund des Schulgeldgesetzes in Zehnteln:	Grund, weshalb nicht gerechtfertigt:
5/10	Vater Bankinspektor
2/10	Leistungsdurchschnitt fast 3
3/10	" " " 3
3/10	" " " 3
3/10	" " 3
2/10	" " fast 3
5/10	Wiederholer
3/10	Leistungsdurchschnitt 3
3/10	" " 3
3/10	Vater Stud.-Rat, noch nie um Ermäßigung gebeten.

Das sind insgesamt 32 Zehntel! D. h., wenn alle diese Schüler auf Grund ihrer unterdurchschnittlichen Lei-

stungen bzw. auf Grund der wirtschaftlichen Lage ihrer Eltern diese Mehrermäßigung (also Ermäßigung auf Grund des Geschwisterermäßigungsgesetzes über die vorher schon gewährte Ermäßigung hinaus) nicht bekommen müßten, dann hätte die Schule z. B. für sechs andere, begabte Schüler das Schulgeld erlassen können. Es soll nun jede Schule, solange es die Finanzlage des Reiches nicht anders erlaubt, auch künftig so viel Schulgeld abliefern, wie es nach der gegenwärtigen Regelung vorgesehen ist. Die Vorschläge zur Beseitigung der genannten Härten gehen nun dahin, daß die Schule auch künftig bei der Festsetzung der Ermäßigung von der Geschwisterermäßigung ausgeht, aber die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen von dieser Mindestermäßigung abzugehen. Auf diese Weise ließe sich ein Ausgleich zwischen der allein quantitativen Betrachtung der Förderung kinderreicher Familien und der Notwendigkeit einer qualitativen Anwendung der vorhandenen Mittel durch die Begabtenförderung herstellen. Die nächste Stufe dieser Entwicklung müßte sodann die Erhöhung der Gesamtsumme sein, um die das Schulgeld gekürzt werden darf. Dr. R. Karcher.

Studienbeihilfen für Schüler

Zusammenarbeit Gebietsführung — Studentenhilfswerk Niederdonau

Zwischen der Gebietsführung Niederdonau der HJ. und dem Studentenhilfswerk Gau Niederdonau ist eine Übereinkunft getroffen worden, die die Gewährung von Studienbeihilfe für Schüler der Mittleren und Höheren Schulen vorsieht. Auf Grund einer ständigen Fühlungnahme zwischen dem Studienreferat der Gebietsführung und dem Landesschulrat einerseits, den Bann- bzw. Untergauführungen andererseits ist es möglich geworden, begabten Jungen und Mädeln, die den Anforderungen der Hitler-Jugend und der Schule entsprechen, Studienbeihilfen zu gewähren. Die Mittel für diese Beihilfen werden aus der vom Gauleiter Dr. Jury geschaffenen Gau Niederdonau-Stiftung bereitgestellt. Die Vergebung der Stipendien erfolgt gemeinsam durch Hitler-Jugend und Schule. Das Übereinkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Die Anträge um Erreichung einer Studienbeihilfe aus dem Studentenhilfswerk Gau Niederdonau sind bei den Sozialstellen der Banne bzw. Untergaue einzureichen. Der Bewerber erhält bei diesen Dienststellen eigene Antragsformulare, die genauestens ausgefüllt und von den angegebenen Stellen bestätigt werden müssen. Den Ansuchen müssen ferner das letzte Schulzeugnis und der Ariernachweis beigeschlossen werden.
2. Diese Ansuchen sind von den Sozialstellenleitern der Banne bzw. Untergaue an die Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend Niederdonau mit dem Vermerk „Studienbeihilfe aus dem Studentenhilfswerk Gau Niederdonau" einzureichen.
3. Die Sozialstellenleiter der Banne bzw. Untergaue melden alle Schüler, die ein Ansuchen um Studienbeihilfe bei ihnen eingereicht haben, sofort dem zuständigen Leiter der Anstalt und ersuchen ihn, in einem direkten Schreiben an die Geschäftsführung des Studentenhilfswerkes beim Landesschulrat Niederdonau vom Standpunkt der Schule aus zu den Ansuchen Stellung zu nehmen.
4. Die Sozialabteilung der HJ. übergibt gesammelt die Ansuchen dem Landesschulrat. Gleichzeitig übermittelt die Sozialabteilung einen Vorschlag der besonders zu berücksichtigenden Ansuchen. Die endgültige Entscheidung treffen der Geschäftsführer des Studentenhilfswerkes in gemeinsamer Arbeit mit dem Referenten der Studienförderung der Hitler-Jugend.

Die Antragsbogen enthalten Fragen über Familien- und Vermögensverhältnisse der Eltern, bzw. Erhalter der Schüler, sowie Angaben über den Eintritt und die Verwendung in der Hitler-Jugend. Eine Beurteilung der Schule oder der HJ. erfolgt auf diesen Formularen nicht. Die Beurteilungen gehen vielmehr gesondert von den Bannen und Untergauen dem Studien-

referat des Gebietes bzw. von den Schulleitungen dem Landesschulrat zu.

Da die Ausschreibungen der Stipendien nur den Bannen bzw. Untergauen und den Schulleitungen bekannt ist, reichen die Schüler ihre Anträge nicht selbst ein, sondern werden von den zuständigen Dienststellen vorgeschlagen. Auf diese Weise wird bereits eine gewisse Auslese getroffen. Gehen mehr Gesuche ein, als Stipendien zur Verfügung stehen, so wird die notwendige Auslese dadurch gewährleistet, daß sowohl dem Referenten des Gebietes wie auch dem Landesschulrat eingehende Unterlagen über jeden Schüler zur Verfügung stehen. Die Höhe des Stipendiums wird dann unter Berücksichtigung sämtlicher für die Person des Antragstellers wesentlichen Unterlagen fortgesetzt. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit werden bisher als für beide Teile zufriedenstellend bezeichnet.

Benzinger.

Amtliche Bekanntmachungen

Ausdehnung der Urlaubsordnung im Jugendschutzgesetz

Verordnung des Reichsarbeitsministers

Der Reichsarbeitsminister hat am 15. Juni 1939 folgende „Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und den verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung)“ erlassen:

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

Die Vorschriften des § 21 über den Urlaub sowie die zugehörigen Durchführungsvorschriften des Vierten Abschnitts des Jugendschutzgesetzes werden auf folgende Wirtschaftszweige ausgedehnt:

1. Hauswirtschaft,
2. Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, Weinbau und Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd und Tierzucht,
3. Fischerei, See- und Binnenschiffahrt, Flößerei und Luftfahrt.

Urlaub für HJ.-Führer über 18 Jahre

Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers

Der Reichsarbeitsminister hat am 11. Mai 1939 unter Bezugnahme auf eine Bekanntmachung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg folgenden Erlaß herausgegeben:

„Die Hitler-Jugend führt auch in diesem Jahre wieder im Rahmen der Freizeitgestaltung der deutschen Jugend Lager und Fahrten durch, wobei nach § 21 des Jugendschutzgesetzes den Jugendlichen unter 18 Jahren bei einer Teilnahme von mindestens 10 Tagen ein Urlaub von 18 Tagen zu geben ist. Da an diesen Lagern und Fahrten zur ordnungsgemäßen Durchführung die Führer der HJ.-Einheiten ebensolange wie die unter 18 Jahre alten HJ.-Mitglieder teilnehmen müssen, ist es wünschenswert, daß solche älteren HJ.-Führer, obwohl sie dem Jugendschutzgesetz nicht mehr unterfallen, gleichfalls den dort vorgesehenen Urlaub erhalten.

Nachdem bereits von einer großen Anzahl von Betrieben eine entsprechende Regelung getroffen worden ist, rege ich hiermit an, daß die übrigen Betriebsführer meines Wirtschaftsgebietes denjenigen über 18 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedern nach wirtschaftlicher Möglichkeit einen 18tägigen Urlaub zu geben, die als Führer einer HJ.- (BDM.-) Einheit mindestens 10 Tage an einer Fahrt oder einem Lager teilnehmen.“

Nachrichten aus der Jugend

Der Reichsjugendführer in Rumänien

Vom 7. bis 10. Juni weilte der Reichsjugendführer zu einem Staatsbesuch in Rumänien. Insbesondere nahm er mit seiner Begleitung Gelegenheit, sich über die Einrichtungen der rumänischen Staatsjugend eingehend zu unterrichten. Bei einem persönlichen Empfang durch König Carol von Rumänien wie auch durch den Ministerpräsidenten konnte der Reichsjugendführer sich weiterhin von der ideellen Verbundenheit der Jugend beider Länder überzeugen. Anläßlich dieses Besuches wurde der Reichsjugendführer vom König Carol mit einem hohen rumänischen Orden ausgezeichnet.

Ernteeinsatz der Hitler-Jugend

Wie in den vergangenen Jahren erfolgt auch der diesjährige Ernteeinsatz der Hitler-Jugend unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Kräfte, um die Ernte rechtzeitig und vollständig einzubringen. Der Reichsjugendführer hat aus diesem Grunde an die ganze deutsche Jugend einen Aufruf über den Ernteeinsatz erlassen und folgendes angeordnet:

„Der Ernteeinsatz erfolgt einzeln wie in Gruppen. Der Bannführer ist für den Einsatz seiner örtlichen Hitler-Jugend verantwortlich. Zu diesem Zweck wird er mit dem Kreisbauernführer aufs engste zusammenarbeiten. Zur Durchführung werden ferner Ernteeinsatzlager eingerichtet. Alle sonstigen Lager der HJ. werden von ihren Lagerplätzen aus nach Vereinbarung mit der Kreisbauernschaft bei den Erntearbeiten helfen. Die Fahrtengruppen sind nach örtlichem Bedarf und selbständig vom Fahrtenführer einzusetzen. Die städtischen Einheiten werden zum Wochenende eingesetzt. Der Ernteeinsatz erstreckt sich auf die Grünfutterernte, die Pilzsammlung, die Heu-, Getreide- und Flachsernte, auf die Fallobst- und Beerenernte, die Hackfrucht- und Gemüseernte sowie auf das Einsammeln von Bucheckern, Eicheln und Kastanien."

Weimar-Festspiele der deutschen Jugend

In der Gauhauptstadt Thüringens fanden die Weimar-Festspiele der deutschen Jugend 1939 statt. Seit der Reichsjugendführer im Jahre 1937 die Schirmherrschaft der Festspiele übernommen hat, ist auch die berufstätige Jugend in den Kreis der Besucher der Festspiele einbezogen und ihre besten Vertreter, die Sieger und Siegerinnen des Reichsberufswettkampfes, erhalten die Fahrt nach Weimar und die Teilnahme an den Festspielen als Auszeichnung für ihre berufliche Leistung. Die diesjährigen Festspiele sind in vier aufeinanderfolgende Veranstaltungsreihen von je vier Tagen gegliedert, in denen insgesamt über 4000 Jungen und Mädel erfaßt werden. Zur Aufführung gelangten: „Egmont", „Wilhelm Tell", „Was ihr wollt", „Die Meistersinger von Nürnberg". Mit der dritten Veranstaltungsreihe war eine Tagung des Kulturamtes der Reichsjugendführung verbunden. Die Schlußveranstaltung erhielt ihre besondere Bedeutung durch eine Kundgebung, auf der der Reichsjugendführer sprach.

Reichssportwettkämpfe der Hitler-Jugend

Zum dritten Male stand die gesamte deutsche Jugend im Reichssportwettkampf. Über 7 Millionen Jungen und Mädel waren auf den Sportplätzen in Stadt und Land angetreten, um sich im einfachen sportlichen Wettkampf zu dem Gedanken des Volkes in Leibesübungen zu bekennen. Der Reichsjugendführer und sein Beauftragter für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Obergebietsführer von Tschammer und Osten haben für diese Reichssportwettkämpfe Aufrufe an die deutsche Jugend erlassen. Wenn der Reichsjugendführer das Jahr 1939 zum „Jahr der Gesundheitspflicht" erklärt hat, so hat er als besonders wichtige Zielsetzung neben der Vermeidung von Alkohol und Nikotin die sportliche Arbeit der Jugend an sich selbst und systematisch betriebene Leibesübungen herausgestellt.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1939: über 11 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

A U S D E M I N H A L T :

Heft 8 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · August-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland
Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs
Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 8 | Berlin, den 1. August 1939 | 33. Jahrgang

Eignungsuntersuchung oder Einfachstschulung?

A. M. Die Frage ist grob gestellt, aber sie lenkt auf das Wesentliche: Welche Mittel sind gegeben, welche Methodik ist anzuwenden, um eine möglichst zutreffende Berufswahl der Schulabgänger zu erzielen? Unter welchen Voraussetzungen ist gewährleistet, daß Fehlentwicklungen und Reibungsverluste im beruflichen Werdegang des einzelnen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben? Welchen Weg also hat die Berufsnachwuchslenkung zu gehen, wenn sie am erfolgreichsten zur Entfaltung des Erbgutes beitragen will, das die Jugend eines Volkes in sich trägt? Daß es sich hier um keine akademische Frage, sondern um ein zwingendes Gebot der Stunde handelt, braucht nicht mehr bewiesen zu werden.

In der Praxis der Berufsberatung hat seit vielen Jahren die psychologische Eignungsuntersuchung ihren Platz. In Abweichung von der früheren Psychotechnik bemüht sie sich im Rahmen einer mehrstündigen Unterhaltung und Arbeitsbeobachtung um ein Gesamtbild des Ratsuchenden, das die üblichen Beurteilungsunterlagen des Berufsberaters gegebenenfalls zu ergänzen hat. Es liegt in der Natur psychologischer Untersuchungen, daß sie keinem Schema gehorchen, vielmehr leicht zur übertriebenen Differenzierung neigen. Diesem Schicksal ist auch die Eignungsuntersuchung nicht entgangen, wenngleich sie heute bereits wieder den Weg zur Vereinheitlichung findet. Auf völlig anderem Wege nähert sich die Einfachstschulung der Aufgabe. Sie will ihren Gesamteindruck vom Jugendlichen aus einer Arbeit am Stoff gewinnen, die sich über längere Zeit, möglichst über das ganze letzte Volksschuljahr erstreckt.

Die nachfolgenden Beiträge führender Vertreter beider Richtungen — denen wir unsererseits eine Darstellung des Gesamtproblems, wie es von der Jugendführung des Deutschen Reichs gesehen wird, vorausschicken — lassen erkennen, daß man hier wie dort auf beachtliche Vorzüge verweisen kann. Darüber besteht kein Zweifel. Es fragt sich nur, auf welchem Wege in größtem Umfange und bei geringstem Aufwande, jedoch in kürzester Zeit und ohne Belastung anderer Einrichtungen das gemeinsame Ziel erreicht werden kann. Besteht darüber Einigkeit, so werden sich weitere Experimente erübrigen. Wir haben den Eindruck, daß es an der Zeit ist, die bisherigen Erfahrungen — auch der Eignungspsychologen untereinander — auszutauschen und eine übereinstimmende klare Linie für die Zukunft herauszuarbeiten. Das Ergebnis der Aussprache wird für Jugend und Elternhaus, Schule und Wirtschaft in gleicher Weise von Bedeutung sein.

Die Forderung der Jugend

„Der richtige und sparsame Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte fängt beim Nachwuchs an", so schrieb kürzlich Staatssekretär Dr. Syrup[1]) und kennzeichnete damit die Aufgaben der Berufsnachwuchslenkung. Nach dem zehnten Bericht der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. März 1938 standen zu Ostern 1939 etwa 555 000 Jungen und 535 000 Mädel für einen beruflichen Einsatz zur Verfügung. Bis zum Jahre 1947 wird ihre Zahl auf rund 440 000 Jungen und 420 000 Mädel zurückgegangen sein. In der Zeit von 1935 bis 1947 wird die Zahl der männlichen Jugendlichen allein um etwa 30 v. H. absinken (1935: 620 000). Die Einstellungsziffer der männlichen Lehrlinge dagegen ist unentwegt gestiegen. (Es wurden 1934: 230 000, 1935: 270 000, 1936: 300 000, 1937: 330 000 Jungen als Lehrlinge eingestellt.) Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter in diesen Jahren noch nicht alle in Lehr- und Anlernstellen untergebrachten Jugendlichen erfaßt hatten. Die Einstellungsziffern sind daher noch höher und dürften für das Jahr 1937 mit 380 000 bis 390 000 männlichen Jugendlichen angenommen werden können[2]). Im gleichen Jahre beanspruchten aber die sonstigen Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse nicht weniger als 42 v. H. der verfügbaren Jugendlichen. Diese Zahlen dürften zur Genüge die Notwendigkeit einer planvollen und gewissenhaften Führung des beruflichen Nachwuchses kennzeichnen.

Eine sorgfältige Auslese des Nachwuchses, seine „gerechte Verteilung" auf die Berufe entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, ferner die Verkürzung der Ausbildungszeiten, mit denen in geringerer Zeit gleiche oder höhere Leistungen erreicht werden sollen, und endlich eine planmäßige Förderung der Begabten — das sind jene Mittel, von denen erwartet wird, daß sie die gegenwärtigen Spannungen im Nachwuchseinsatz ausgleichen und künftige verhindern. Alle Maßnahmen dieser Art verfolgen das Ziel, nicht nur beschleunigt Lücken zu schließen, sondern auch Voraussetzungen für eine allgemeine Leistungssteigerung zu schaffen.

Im Mittelpunkt: Die Eignung

In welchem Ausmaß, so wäre zunächst zu fragen, kann bereits die Schule zu einer planmäßigen Förderung der Begabten und damit zur allgemeinen Steigerung der Arbeitsleistung beitragen[3])? Es müßte gelingen, den wertvollen Begabungen vollzählig ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Schwierigkeiten mit Hilfe von Schulgeldermäßigungen, Schulgelderlassen und Erziehungsbeihilfen den Weg zur höheren Schule zu ebnen, aber auch unzulängliche Elemente von dieser fernzuhalten. Versuche sind in dieser Hinsicht bereits in Westfalen (Hagen) unternommen worden. Hitler-Jugend, Berufsberatung, Schulaufsichts- und Gemeindebehörden haben dort unter den Schülern und Schülerinnen des vierten Grundschuljahres eine Auslese für die höheren Schulen getroffen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die

---

[1]) Vgl.: „Der Vierjahresplan", Verlag Franz Eher Nachf., Heft 1/2, 1939, S. 18.

[2]) Vgl. Hans Budian in „Die deutsche Volkswirtschaft", 1. Januarheft 1939, S. 24 ff.

[3]) Vgl. dazu bereits Dr. Otto Neuloh „Die Auslese der Begabten" in „Das Junge Deutschland", Heft 12, 1938, S. 591, und Irmer „Auslese und Förderung begabter Volksschüler" in „Das Junge Deutschland", Heft 6, 1939.

Anordnung des Reichserziehungsministers, daß begabte Volks- und Mittelschüler, die zu Ostern das Ziel ihrer Schule erreichen werden, in besonderen Aufbaulehrgängen von zwei bzw. vier Jahren so weit gefördert werden sollen, daß sie eine Hochschule für Lehrerbildung besuchen können. Ein Schulgeld soll nicht erhoben werden; ebenso wird das Studium gebührenfrei sein. An dem Versuch in Westfalen ist wichtig, daß bei der Begabtenprüfung eine gewisse Begabungshöhe ermittelt, das allgemeine Schulwissen dabei aber erst in zweiter Linie gewertet wird. Es tritt also vor allem die Frage der Eignung in den Vordergrund. Hier sind wir am Kernproblem angelangt: Die Ermittlung der Eignung gewinnt bei der Durchführung der Schulausbildung und Berufsnachwuchslenkung entscheidend an Bedeutung.

Im Mittelpunkt aller Maßnahmen zur Berufslenkung steht, das muß immer wieder betont werden, der Jugendliche selbst. Durch seinen planvollen Einsatz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß alle Anlagen und Fähigkeiten auf dem zukünftigen Lebensweg voll zur Entfaltung kommen. Die Berufsnachwuchslenkung nimmt danach, am Anfang der Berufsausbildung stehend, eine wichtige Schlüsselstellung für diese selbst wie für die berufliche Leistungssteigerung ein. Diese Leistungssteigerung wird um so größer sein, je mehr es gelingt, den Jugendlichen nach Gesichtspunkten seiner Eignung an den Platz zu stellen, der ihm die beste berufliche Ausbildung ermöglicht. Eignung und Berufsausbildung gehören zusammen, nur gemeinsam führen sie zur höchsten Leistungsfähigkeit. Damit ist und bleibt die Eignung der Jugendlichen ein ausschlaggebender Faktor bei ihrer Einführung in die Welt des Berufes. Findet dieser Grundsatz immer genügend Berücksichtigung, dann kann auch eine schematische Durchführung der Berufsnachwuchslenkung in der Praxis weitgehend vermieden werden.

Bestehen somit keine Zweifel hinsichtlich der überragenden Rolle der Eignung beim Einsatz des Nachwuchses, so wäre zu prüfen, wie weit die Eignung heute bereits einwandfrei ermittelt werden kann und welche Methoden gegebenenfalls Anwendung finden müssen. Dieses Problem geht nicht nur die Arbeitseinsatzbehörden und die Wirtschaft, sondern mindestens in gleichem Maße auch die Jugendführung an.

Ein Hilfsmittel unter anderen

Zur Beurteilung der Anlagen und Fähigkeiten eines Jugendlichen stehen den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter zunächst die Gutachten von Schule, Arzt und Hitler-Jugend zur Verfügung. Jedoch ist niemals eines der genannten Gutachten allein für die Wertung des Persönlichkeitsbildes entscheidend, sondern nur ihre Zusammenfassung, zu der noch der persönliche Eindruck tritt, der sich während des Beratungsgesprächs ergibt. Nach der herrschenden Auffassung soll dann bereits ein ziemlich klarer Eindruck von den vor-

handenen Anlagen und Fähigkeiten der Jungen und Mädel gewonnen sein. Im Bedarfsfalle kann schließlich noch von der psychologischen Eignungsuntersuchung Gebrauch gemacht werden. Dazu bemerkt der Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 22. Januar 1930, mit dem ein Entwurf von Richtlinien für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen bekanntgegeben wurde, folgendes:

> „Psychologische Eignungsuntersuchungen sind auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Gutachten der Schule und des Arztes für den Berufsrat nicht ausreicht und es erforderlich erscheint, weitere Anhaltspunkte für die Eignung des Berufsanwärters zu gewinnen. Sie sind aber nur ein Hilfsmittel, das mit aller gebotenen Vorsicht anzuwenden ist."

Damit ist die Stellung, welche die psychologische Eignungsuntersuchung auch noch heute im Rahmen der öffentlichen Berufsberatung einzunehmen hat, klar umrissen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Bedeutung der Eignungsermittlung hat der verantwortliche Referent im Reichsarbeitsministerium kürzlich zur Frage der „psychologischen Eignungsuntersuchung im Dienste der Nachwuchslenkung" in einer sehr eindeutigen Form, die von uns lebhaft begrüßt wurde, Stellung genommen[4]).

Wenn man in interessierten Kreisen über den Wert und die Bedeutung der psychologischen Eignungsuntersuchung häufig noch recht geteilter Meinung ist, so liegt das nicht allein daran, daß über die damit verbundenen Aufgaben und Ziele teilweise nur sehr bescheidene Kenntnisse verbreitet sind, sondern auch daran, daß die bisherigen wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten eine einheitliche Auffassung über die für die Praxis der Nachwuchslenkung erforderlichen Maßnahmen nicht zuließen. Die Situation wird um so gefährlicher, wenn derartige Richtungen im politisch-weltanschaulichen Fahrwasser der Bewegung landen, um dann gegebenenfalls schneller zum Ziel zu kommen, ohne daß die Richtigkeit der dabei vertretenen Ansichten genügend erwiesen wäre.

Wir wollen es daher offen bekennen, daß die Hitler-Jugend schon aus diesem Grunde sämtlichen psychologischen Eignungsuntersuchungsmethoden, -richtungen und -schulen abwartend gegenübersteht. Sie hat es bewußt vermieden, gegenüber den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit einer eigenen Auffassung aufzuwarten, und gedenkt das vorerst auch nicht zu tun. So wie bisher werden wir auch weiterhin gegenüber allen wissenschaftlichen Arbeiten und Methoden stets eine große Aufgeschlossenheit zeigen, ohne daß damit bereits ein Urteil oder eine Stellungnahme der Hitler-Jugend als Gliederung der Partei oder als Organisation der Staatsjugend verbunden ist. Nur wenn zwingende politische Gründe vorliegen, werden wir unsere Meinung äußern. Das wird immer dann sein, wenn Belange der Jugenderziehung unmittelbar in den Vordergrund gerückt werden. Das war bereits einmal der Fall, als

[4]) Vgl. Stets, in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe", Heft 1, 1939; vgl. dazu auch Engelmann, S. 359 ff. dieses Heftes.

wir für die Praxis der Berufsberatung **einheitliche** psychologische Untersuchungsmethoden fordern mußten, da andernfalls wesentliche Voraussetzungen für den beruflichen Einsatz der Jugend nicht erfüllt schienen.

Von entscheidender Bedeutung für die Wertung der psychologischen Eignungsuntersuchung ist die Frage, mit welchem **Ziel** sie durchgeführt wird. Für ihre Anwendung können betriebswirtschaftliche Gründe oder arbeitseinsatzpolitische Erwägungen maßgebend sein. Es handelt sich dabei um die Richtungen, die unter der Bezeichnung „Konkurrenzauslese" und „psychologische Totaluntersuchung" bekannt geworden sind. Beide Maßnahmen können vielfach mit den gleichen Methoden und den gleichen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Wir wollen uns hier mit beiden Richtungen beschäftigen, zumal in diesem Zusammenhang eine Reihe sozialpolitischer Momente von Bedeutung ist, die sich maßgeblich auf den beruflichen Lebensweg der Jugendlichen auswirken müssen.

Zur Konkurrenzauslese

Konkurrenzauslesen[5]) sollen mit Hilfe psychologischer Untersuchungsmethoden aus einer Anzahl von Bewerbern die besten ermitteln. Sie finden ihre Anhänger vornehmlich bei den Betriebs- und Berufsorganisationen. An sich könnte man es diesen Stellen nicht verübeln, wenn sie versuchen, bei der Einstellung des Nachwuchses möglichst sicherzugehen, um aus einer „Eignungsprüfung" konkrete Beurteilungsmöglichkeiten zu erhalten. Es kommt das Bestreben jedes Betriebes und jeder Berufsorganisation hinzu, sich mit einem möglichst leistungsfähigen Berufsnachwuchs zu versorgen. Die Eignungsprüfungen der Innungen, der Drogisten, des graphischen Gewerbes sind bekannt; sie stellen, wenn auch von den besonderen Berufsanforderungen ausgehend, mehr oder weniger eine reine Konkurrenzauslese dar.

Kennzeichnend für alle diese Eignungsprüfungen ist, daß allgemein nicht ermittelt wird, ob und wieweit Jugendliche auch für andere Berufe geeignet sind; die Methoden sind auf den Beruf ausgerichtet, für den Nachwuchs eingestellt werden soll. Offen bleibt dann natürlich auch die Frage, ob der Jugendliche nicht für einen anderen Beruf besser geeignet sei. Jugendliche, die im Wege der Konkurrenzauslese als nicht geeignet befunden werden, kommen selbstverständlich nicht zur Einstellung; auch wird allgemein mit der Ablehnung nicht gleichzeitig die Mitteilung verbunden, für welchen Beruf sie denn nun in Wahrheit geeignet sind. Ein solches System muß sich nachteilig auf die Jugendlichen auswirken, und zwar in einer ganz bestimmten Richtung. Sie haben eine Scheu vor dieser Art Eignungsprüfung, die für sie mit dem Prädikat „bestanden" oder „durchgefallen" endet. So etwas spricht sich herum. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Jugendliche zur Eignungsuntersuchung mit einer gewissen Befangenheit gehen, zumal die Schulprüfungen noch recht

[5]) Vgl. Engelmann, in „Technische Erziehung", Heft 11, 1938, Berufslenkung und psychologische Eignungsuntersuchung in der Wirtschaft.

lebhaft in Erinnerung sind. Dieser Charakter muß der Eignungsuntersuchung unter allen Umständen genommen werden.

Allgemein können sich nur Großbetriebe den Luxus einer eigenen Eignungsuntersuchung leisten oder aber andere Stellen mit der Durchführung beauftragen. Es geht nun aber nicht, daß Großunternehmen im Zeichen des allgemeinen Nachwuchsmangels aus rein betriebsegoistischen Gesichtspunkten die anscheinend bestgeeigneten Jugendlichen im Wege der Konkurrenzauslese wegfangen. Dieses Verfahren ist gegenüber den kleinen Betrieben rücksichtslos und dürfte gegen den Grundsatz verstoßen, daß jeder Betrieb von dem vorhandenen Nachwuchs entsprechend seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung einen „gerechten Anteil" erhalten soll. Im übrigen erhebt sich die Frage, ob die von Betrieben oder anderen Stellen außerhalb des Arbeitsamtes veranlaßte Eignungsuntersuchung tatsächlich noch notwendig ist, zumal die Arbeitsämter durch die Pflicht zur Genehmigung der Lehrstellen gemäß der Verteilungsanordnung in der Fassung vom 1. März 1938 in jedem Fall eingeschaltet sind und das Gutachten der Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter noch mehr als bisher eindeutig darüber Aufschluß geben soll, ob und wieweit die Bewerber geeignet sind. Entweder haben die Betriebe das Vertrauen zu den Arbeitsämtern, oder sie haben es nicht. Gegebenenfalls müßten die vorgebrachten Gründe eingehend untersucht werden.

Die Totaluntersuchung

Wenn wir davon ausgehen, daß jeder Jugendliche einen Anspruch darauf hat, dort im Berufsleben tätig sein zu können, wo er für sich selbst und für die Gemeinschaft am meisten leisten kann, müssen wir das System der Konkurrenzauslese ablehnen, da die von Betrieben und Berufsorganisationen vorgenommenen Auslesen niemals den Anlagen und Fähigkeiten der Jugendlichen restlos gerecht werden können. Wir lehnen aus diesen und den bereits dargelegten Gründen ebenso alle jene betrieblichen „Hauspsychologen" ab, deren Aufgabe es ist, aus dem immer mehr zusammenschrumpfenden „Nachwuchskuchen" die „Rosinen" herauszusuchen, wobei wir am Rande noch bemerken möchten, daß es nicht immer entschieden sein dürfte, ob die mit den vielfach reichlich überspitzten Untersuchungsmethoden ermittelten Jugendlichen auf die Dauer auch tatsächlich die besten sein werden, zumal zwar die augenblickliche Leistungshöhe mit gewisser Sicherheit ermittelt werden kann, nicht aber die Leistungsdauer. Was hier besonders für den Betrieb ausgeführt wurde, gilt auch für diejenigen Eignungsuntersuchungen, die außerhalb des Arbeitsamtes von anderen Stellen vorgenommen werden. Vor einiger Zeit hat der Reichswirtschaftsminister dem Handwerk die Durchführung besonderer Eignungsuntersuchungen untersagt. Es wäre zu begrüßen, wenn weitere Schritte folgen würden, zumal rechtliche Handhaben, jedenfalls zum Teil, gegeben sein dürften[6]).

[6]) Vgl. Stets a. a. O.

Maßgebend für den Einsatz der Jugendlichen im Berufsleben ist heute die von den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter angewendete Totaluntersuchung. Sie geht im Gegensatz zur betriebswirtschaftlichen Eignungsuntersuchung von der Person des Jugendlichen, von seinen Anlagen und Fähigkeiten aus, und stellt in den Mittelpunkt den Menschen und nicht den Beruf oder Betrieb. Die psychologische Eignungsuntersuchung der Arbeitsämter soll zeigen, für welchen Beruf der Jugendliche geeignet ist. Sie ist dann anzuwenden, wenn sich nach der Erstberatung ergibt, daß die bisher gewonnenen Erkenntnisse noch nicht ausreichen, um ein klares Bild von dem Berufsanwärter zu gewinnen. Die Eignungsuntersuchung im Dienste der Nachwuchslenkung will nicht „Beste" sondern „Geeignete" ermitteln. Dabei ist hervorzuheben, daß es für die Praxis der Berufsnachwuchslenkung nicht so sehr darauf ankommt, ob der Jugendliche für einen bestimmten Beruf geeignet ist, als vielmehr seine Begabungsrichtung zu ermitteln, zumal die berufliche Eignung, mit wenigen Ausnahmen, nicht so scharf begrenzt ist, daß der Jugendliche nur in einen ganz bestimmten Beruf vermittelt werden dürfte.

Allgemein erstreckt sich die Durchführung der Eignungsuntersuchungen in den Berufsberatungsstellen heute auf eine gewisse Feststellung der Schulkenntnisse, ohne dabei in eine totale Nachprüfung des Schulwissens zu verfallen, ferner auf die Ermittlung der theoretischen Intelligenz und der praktischen Begabung[7]). Während bei der Feststellung der theoretischen Intelligenz schriftliche Aufgaben, die sogenannten Tests, verwendet werden, wird die praktische Begabung an Hand der „Arbeitsprobe" untersucht, bei der eine bestimmte sinnvolle Arbeitshandlung vorgenommen werden soll, die besonders lebensnah gestaltet werden kann und einen Einblick in das Arbeitsverhalten gestattet. Von entscheidendem Wert ist in diesem Zusammenhang, daß die Beobachtungen richtig ausgewertet werden. Hier hängt viel von dem Untersucher ab.

Damit entsteht die Frage, wer Eignungsuntersuchungen durchführen soll. Seit längerer Zeit wurde lebhaft erörtert, ob diese nur dem „gelernten Psychologen" oder auch dem „psychologischen Laien" anvertraut werden dürfen. Wenn die zuständige Reichsbehörde die Frage dahin entschieden hat, daß die Eignungsuntersuchung bei den Arbeitsämtern auch von anderen geeigneten Fachkräften durchgeführt werden kann, so ist dieser Auffassung nur zuzustimmen, da wir der Überzeugung sind, daß man psychologisches Verständnis im Grunde nicht lernen kann, sondern daß diese Gabe angeboren sein muß[8]). Gerade die Praxis der Jugendführung beweist uns immer wieder, daß jeder gute Jugendführer auch ein guter Menschenkenner und

[7]) Vgl. dazu Huth „Psychologische Untersuchungen in der Praxis eines Landesarbeitsamtes", S. 353 ff. dieses Heftes.

[8]) Vgl. Stets a. a. O.

damit auch ein guter „Psychologe“ ist, weil er andernfalls gar nicht fähig wäre, seine junge Gefolgschaft zu einer Einheit zusammenzuschließen und harmonisch zu ertüchtigen.

Die Totaluntersuchung kann jedoch nur die augenblickliche Leistungshöhe ermitteln. Die berufliche Leistungsfähigkeit ist aber nicht schon durch die ermittelte Leistung an sich bestimmt, sondern zweifellos auch durch die menschlichen Persönlichkeitswerte, durch die charakterlichen Anlagen, die Erbmasse, die rassische Herkunft. Es ergibt sich damit die gewichtige Frage, wieweit diese Einflüsse methodisch ermittelt werden können und bei der Berufsnachwuchslenkung praktisch verwertet werden sollten. Die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Rasse und Beruf steht zweifellos noch in den Anfängen. Die hier geleistete wissenschaftliche Vorarbeit verdient jedoch allgemeine Beachtung und unser besonderes Interesse[9]).

Vernünftige Einheit in der Praxis

Solange wir an der Durchführung der Berufsnachwuchslenkung beteiligt sind und uns für das berufliche Schicksal unserer jungen Kameraden und Kameradinnen mitverantwortlich wissen, haben wir unablässig eine Vereinheitlichung der Untersuchungssysteme in der Praxis gefordert. Es erschien uns als ein Unding, daß z. B. in den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter Westdeutschlands andere Untersuchungssysteme zur Anwendung gelangten als in Mittel- oder Süddeutschland, zumal uns die Gefahren, die dabei für die Durchführung des Berufsnachwuchseinsatzes entstanden, nicht unbekannt blieben. Wir hielten es für völlig verfehlt, daß der wissenschaftliche Methodenstreit in die Praxis hineingetragen und schließlich auf dem Rücken der Jugendlichen, die zum Einsatz gebracht werden sollten, ausgefochten wurde.

Auf der im vergangenen Jahr in Berlin stattgefundenen Tagung der Internationalen Berufserziehungskongresse hat der Berufsreferent des Reichsjugendführers im Sozialen Amt der RJF. und Leiter des Jugendamtes der DAF. unserer Auffassung erneut Ausdruck verliehen und auf die Notwendigkeit einheitlicher Untersuchungsmethoden für die Praxis der Berufsberatung hingewiesen. Wir können es daher nur begrüßen, wenn die Reichsanstalt im November vorigen Jahres dazu übergegangen ist, einheitliche Grundsätze für die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchungen in den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter im ganzen Reich zu entwickeln. Dabei soll nicht eine einzelne Methode oder ein bestimmtes Prüfmittel schematisch vorgeschrieben, sondern vielmehr eine einheitliche Grundauffassung geschaffen werden, die ein geschlossenes Gesamtbild erzielt, trotzdem aber dem einzelnen Untersucher den genügenden Spielraum

[9]) Hier sind vornehmlich die vielfachen Arbeiten des Rheinischen Provinzialinstituts für Arbeits- und Berufsforschung zu nennen, das unter Leitung von Dr. Walter Schulz, Düsseldorf, steht.

lassen wird[10]). Wir wissen sehr wohl, daß jegliche Schematisierung gerade bei der Eignungsuntersuchung höchst gefährlich werden kann, weil nichts feingliedriger und vielfältiger gestaltet ist als das innere Wesen des Menschen und wir zudem die Auffassung vertreten, daß man wohl die Geheimnisse der menschlichen Seele ahnen, aber niemals restlos erkennen, geschweige denn in bestimmten Ausdrucksformen und Maßstäben wiedergeben kann.

*

Abschließend noch ein Wort zu der Einfachstschulung, die auf Methoden von Poppelreuter aufbaut. Dieses System wird vielfach als das entscheidende Mittel angesehen, um die Eignung Jugendlicher mit größtmöglicher Sicherheit festzustellen. Auch hier ist, wie bei allen anderen Berufsfindungs-Methoden der Wunsch maßgebend, der Berufswahl einen zuverlässigen Anhalt zu geben. Wir wollen hier kein Werturteil über dieses System fällen und auch nicht entscheiden, ob und bis zu welchem Grad die Einfachstschulung an die Stelle der jetzt ausgeübten psychologischen Eignungsuntersuchung gesetzt werden müsse. Die Ansicht darüber ist in Fachkreisen sehr stark geteilt.

Schon einmal haben wir die Auffassung vertreten, daß über alle Meinungsverschiedenheiten hinweg eine Einigung hinsichtlich der praktischen Anwendung der Methoden erzielt werden muß. So glauben wir auch in diesem Zusammenhang sagen zu dürfen, daß der Nachweis angetreten werden muß, wieweit die Einfachstschulung der modernen psychologischen Eignungsuntersuchung überlegen oder wieweit sie zur Ergänzung notwendig ist. Alsdann wäre noch die Frage zu beantworten, ob und in welchem Maße die Einfachstschulung, die als Berufsfindungsjahr in die Volksschulen verlegt werden soll, tatsächlich durchführbar und mit Rücksicht auf die gegenwärtig sehr bedrohte schulische Leistungshöhe überhaupt tragbar ist. Eine Entscheidung wäre nicht nur für uns, sondern für alle beteiligten Kreise von großem Interesse. Es ist daher wünschenswert, wenn sich die Fachleute hierzu einmal eindeutig äußern würden, denn wir sind der Auffassung, daß eine allgemein-verbindliche Klarheit gewonnen werden muß.

Dr. ALBERT HUTH:

Psychologische Untersuchungen in der Praxis eines Landesarbeitsamtes[1]

Im Bereich des Landesarbeitsamts Bayern wurden nach längeren Vorarbeiten im Jahre 1925 psychologische Untersuchungen im Dienste der Berufs-

[10]) Vgl. Stets, in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe", Heft 1, 1939.

[1]) Vgl. zum Thema „Die Forderung der Jugend", S. 346 dieses Heftes. Stets, „Psychologische Eignungsuntersuchungen im Dienste der Nachwuchslenkung" in „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe", Heft 1, 1939; und Huth, „Seelenkunde und Arbeitseinsatz", München 1937, 208 Seiten.

beratung eingeführt. Diese Untersuchungen waren von Anfang an nicht etwa besonderen Fachpsychologen, sondern ausgewählten Fachkräften der Berufsberatung übertragen. Heute sind 87 Prozent der Berufsberatungsfachkräfte zur Vornahme von Eignungsuntersuchungen berechtigt; die Übertragung der Untersuchungen an die restlichen 13 Prozent der Fachkräfte steht bevor. Zur Schulung der Berufsberater wurden seit 1925 jährlich ein bis zwei Lehrgänge über „Seelenkunde in der Berufsberatung" abgehalten. Alle Untersuchungsergebnisse laufen beim Landesarbeitsamt zusammen und werden hier ständig überprüft; zur Zeit liegen die Ergebnisse von 1 430 000 Untersuchungen an 130 000 Jugendlichen vor.

Die Lehrgänge beschränken sich nicht auf das Gebiet der psychologischen Untersuchungen, sondern erstreben eine seelenkundliche Vertiefung der gesamten Berufsberatungsarbeit. Beispielsweise wurden folgende Fragen besprochen:

Die Stufen seelischer Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung des ausgehenden Schulalters und der beginnenden Reifezeit.

Schulgutachten und HJ.-Gutachten in ihrer Bedeutung für die Berufsberatung.

Seelenkundliche Grundsätze für die Gestaltung von Schulbelehrungen.

Menschenbeobachtung in der Sprechstunde (Beobachtungsgrundsätze, Beobachtungsmöglichkeiten, der „erste Eindruck").

Die Berücksichtigung von Stammeseigenschaften bei der Berufsberatung.

Neigung und Eignung (der sog. „Berufswunsch").

Die seelenkundliche Auswertung von Leistungen der Jugendlichen (Hefte, Zeichnungen, Hand- und Bastelarbeiten).

Die Arbeitsweise der Jugendlichen in ihrer Bedeutung für die Berufswahl.

Rasse und Berufsberatung.

Typenlehre und Berufsberatung (Kretschmer, Spranger, Jaensch, Pfahler).

Berufsbild und Berufsanforderungen (aus der Arbeit des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe).

Jede psychologische Untersuchung muß mit zwingender Notwendigkeit aus dem Gesamtablauf der Berufsberatung hervorwachsen. Die erste Kenntnis vom Jugendlichen gewinnt der Berufsberater aus der Schülerkarte mit den Schulnoten, dem ausführlichen Gutachten des Lehrers, dem Gutachten der Hitler-Jugend und dem ärztlichen Gutachten. Dann sieht er ihn zum erstenmal bei der Schulbelehrung. Darauf folgt die erstmalige Beratung, das ist eine nach psychologischen Gesichtspunkten planmäßig geleitete Aussprache unter vier Augen von durchschnittlich 15 Minuten Dauer. Außerdem sieht der Berufsberater Leistungen des Jugendlichen (Hefte, Zeichnungen, Hand- und Bastelarbeiten); dazu kommt in vielen Fällen eine zweite Aussprache mit dem Jugendlichen im Beisein des Vaters oder der Mutter.

Aus all diesen Unterlagen formt sich im Berufsberater ein Bild der jugendlichen Persönlichkeit; er erkennt ihre Vorzüge und Schwächen, ihre besonderen Neigungen und Begabungsrichtungen. Dabei bleiben nun hin und wieder gewisse Fragen offen (wir nennen sie „Zielfragen"), z. B.:

1. Ist der Jugendliche farbtüchtig oder ist sein Farbempfinden gestört; ist er vielleicht gar farbenblind?
2. Kann der Jugendliche Formen und Gestalten rasch und treffend auffassen und wiedergeben?
3. Besitzt der Jugendliche die Fähigkeit, Formen und Gestalten, die einander ähnlich sind, richtig miteinander zu vergleichen und genau voneinander zu unterscheiden?
4. Kann sich der Jugendliche Formen im Raum vorstellen (also z. B. aus einer flächenhaften Werkzeichnung die fertige Form des zu bearbeitenden Körpers vorstellen)?
5. Ist der Jugendliche technisch-konstruktiv begabt? Wie ist sein technisch-praktisches Verhalten?
6. Kann der Jugendliche rasch und richtig reagieren oder besitzt er eine „lange Leitung"?
7. Wie steht es mit der Geschicklichkeit der Hände und Finger? Kann er mit beiden Händen zweckmäßig zusammenarbeiten?
8. Ist der Jugendliche bei der Arbeit sorgfältig? Durchgehend oder nur bei bestimmten Arbeiten (z. B. bei schriftlichen Arbeiten, bei Sortierarbeiten, bei Arbeiten mit bestimmtem Werkstoff usw.)?
9. Besitzt der Jugendliche einen engen oder einen weiten Überblick?
10. Kann der Jugendliche seine Aufmerksamkeit konzentrieren? Inwieweit ist er fähig, mehrere Gegenstände oder Vorgänge gleichzeitig zu beachten?
11. Ist der Jugendliche organisatorisch begabt; kann er zweckmäßig disponieren?
12. Wie ist das Arbeitstempo des Jugendlichen, sein „persönliches Tempo"?

Diese Fragen werden mit Hilfe psychologischer Untersuchungen geklärt. Der Berufsberater führt den Jugendlichen im Beratungsgespräch darauf hin, daß er selbst erkennt, wie notwendig bestimmte seelische Eigenschaften für die Berufsarbeit sind. Er hat nun Gelegenheit, zu beweisen, daß er diese berufsnotwendigen Eigenschaften tatsächlich besitzt: eben die psychologische Untersuchung. Selbstverständlich wird die psychologische Untersuchung grundsätzlich von dem Berufsberater abgehalten, der den Jugendlichen zuvor beraten hat und ihn nach der Untersuchung weiterhin betreuen wird, so daß die Untersuchung organisch in den Gesamtablauf der Beratung eingebettet erscheint. Auf die Nachprüfung von Schulkenntnissen verzichten wir ebenso wie auf die an sich leicht durchführbare Untersuchung der sogenannten „Allgemein-Intelligenz", weil diese Dinge aus den für jeden Jugendlichen vorliegenden

Unterlagen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Die psychologische Untersuchung soll vielmehr die Seiten der jugendlichen Persönlichkeit beleuchten, die sich aus den übrigen Unterlagen und mit Hilfe des Beratungsgespräches nicht genügend klären lassen.

Infolgedessen sind die psychologischen Untersuchungen untereinander außerordentlich verschieden: sie richten sich bei jedem Jugendlichen gerade auf diejenigen Zielfragen, die eben noch offen sind, beispielsweise beim Jugendlichen A auf Farbempfinden, Formauffassung, Formvergleich, räumliches Vorstellen und technische Begabung, beim Jugendlichen B dagegen auf Aufmerksamkeitsart, Überblick, Sorgfalt und Organisationsgabe, beim Jugendlichen C vielleicht nur auf Handgeschicklichkeit, Reaktionsweise und Arbeitstempo. Diese Beschränkung auf bestimmte Zielfragen gibt dem Berufsberater die Möglichkeit, um so gründlicher zu untersuchen und zur einwandfreien Klärung einer Zielfrage mehrere verschiedenartige Aufgaben zusammenzunehmen. Die Sicherheit des psychologischen Gutachtens wird dadurch wesentlich erhöht.

Durchführung und Ergebnis

Voraussetzung für dieses Verfahren ist die sorgfältige Ausarbeitung eines Untersuchungsplanes und die Bereitstellung aller erforderlichen Hilfsmittel für die jeweilige Untersuchung. Die Durchführung erfolgt entweder als reine Einzeluntersuchung oder in kleinen Gruppen, wobei jeweils drei oder höchstens vier Jugendliche dieselben Aufgaben zu lösen haben. Um den Jugendlichen jede „Prüfungsangst" zu nehmen, wird in einer ausführlichen Einleitung (etwa 30 Minuten) in Frage und Antwort entwickelt, welchen Zweck die Untersuchung hat, welche Zielfragen gestellt werden und welche Beziehung diese seelischen Eigenschaften zum praktischen Berufsleben besitzen. Die Jugendlichen müssen selbst einsehen, warum sie die Untersuchung machen und warum sie gerade diese Aufgaben erhalten — sonst würde die Gefahr bestehen, daß sie die Untersuchung mit innerem Widerstreben über sich ergehen lassen.

Bei der Untersuchung des Formensinns, der Aufmerksamkeit und der Organisationsgabe werden vereinzelt auch schriftliche Aufgaben verwendet; im übrigen aber gestatten Arbeitsproben die vielseitige Beobachtung des Jugendlichen während einer praktischen Tätigkeit. Darin liegt geradezu der Sinn der psychologischen Untersuchung: sie soll Gelegenheit geben, den Jugendlichen bei der praktischen Arbeit eingehend zu beobachten. Beispielsweise baut er aus Holz- und Metallteilen bestimmte Dinge zusammen, teils mit, teils ohne Vorlage und wir beobachten dabei sein räumliches Vorstellen, sein praktisch-technisches Verhalten, seine Handgeschicklichkeit, seinen Überblick, sein Arbeitstempo usw. Oder wir lassen ihn in verschiedenen Werkstoffen etwas gestalten: Ausschneiden aus Papier, Drahtbiegen, Stanzen, weibliche Handarbeiten usw. und beobachten dabei die Sorgfalt, die Geschicklichkeit, die

Reaktionsweise, die Formauffassung, die Aufmerksamkeit usw. Art und Zahl der gestellten Aufgaben richten sich völlig nach den gegebenen Zielfragen: manchmal genügen drei oder vier Arbeitsproben, zuweilen müssen zwölf und noch mehr zusammengenommen werden. Da gibt es kein starres Schema; der Berufsberater muß sich in jedem Fall voll und ganz auf den Jugendlichen einstellen, den er begutachten soll.

Das Ergebnis der psychologischen Untersuchung ist ein doppeltes: Einmal eine ganz eindeutige Beantwortung der gestellten Zielfragen und zum andern eine Begutachtung des Arbeitscharakters des Jugendlichen. Bei dem vorhin angeführten Jugendlichen A ergeben sich folgende Antworten: „Sein Farbempfinden ist einwandfrei in Ordnung. Er vermag Formen und Gestalten gut aufzufassen und treffend wiederzugeben; ähnliche Formen unterscheidet und vergleicht er genau (er besitzt also ein gutes „Augenmaß"); dagegen ist sein räumliches Vorstellen nur mangelhaft, er ist nicht imstande, sich aus einer Werkzeichnung die fertige Form des Gegenstandes vorzustellen. Seine theoretisch-technisch-konstruktive Begabung ist nur unterdurchschnittlich; dagegen ist sein praktisch-technisches Verhalten gut brauchbar." Damit sind die anlagemäßig bestimmten seelischen Eigenschaften geklärt, nach denen vor Beginn der Untersuchung gefragt wurde; die Untersuchung hat ihre Aufgabe erfüllt. Aber darüber hinaus muß sie nunmehr einen Beitrag zur Begutachtung des Arbeitscharakters liefern, bei diesem Jugendlichen beispielsweise in folgender Form: „Sein Aufgabenverständnis ist rasch und doch vollständig. In der Arbeit ist er sorgfältig und gewissenhaft, aber nicht immer planvoll, sondern manchmal etwas umständlich. Auch seine Bewegungen sind etwas schwerfällig, er macht einen irgendwie gehemmten Eindruck. Dadurch bleibt sein Arbeitstempo hinter dem Durchschnitt zurück, obwohl er eifrig bei der Arbeit ist und sich große Mühe gibt. Im allgemeinen ist er willig und bedächtig, nur manchmal wird er ängstlich und unsicher. Sein Aufmerksamkeitsumfang ist leicht eingeengt, im übrigen arbeitet er konzentriert und stetig, fast beharrend."

Allgemeine Folgerungen

Auf diese Weise leistet die psychologische Untersuchung einen wesentlichen Beitrag zum seelischen Verstehen des Jugendlichen. Nun wird die Berufsberatung weitergeführt. Der Berufsberater weiß, welche vorbildungsmäßigen, körperlichen und seelischen Berufseignungsanforderungen bei den einzelnen Berufen gegeben sind (vgl. dazu die Arbeiten des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe); auf der anderen Seite kennt er aus all seinen Unterlagen einschließlich des Beratungsgesprächs und der psychologischen Untersuchung den Begabungsschwerpunkt des Ratsuchenden. Damit vermag er den Sinn der Berufsnachwuchslenkung zu erfüllen: den Jugendlichen in eine solche Lehrstelle zu bringen, „in der er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln kann".

Wenn die Ergebnisse der psychologischen Untersuchungen viele Jahre hindurch planmäßig nach einheitlichen Gesichtspunkten gesammelt werden, lassen sich daraus in bestimmten Grenzen mancherlei Vergleiche ableiten: Vergleiche zwischen Knaben und Mädchen, solche zwischen verschiedenen Stämmen unseres Volkes, über die Verteilung bestimmter Begabungsrichtungen (z. B. der technisch-konstruktiven Begabung) und über Begabungsschwankungen im Laufe der Zeit (z. B. über einen etwaigen Begabungsrückgang infolge der vermehrten Fruchtbarkeit der Minderbegabten).

Folgende Ergebnisse sind gesichert[2]):

Ein Vergleich zwischen Knaben und Mädchen zeigt, daß die Schwankungsbreite der Knaben größer ist als die der Mädchen. Bei selbständigen Denkleistungen arbeiten die Knaben besser als die Mädchen, dagegen haben die Mädchen ein besseres Gedächtnis. Die Knaben sind stärker begabt auf dem Gebiete der Formen und Gestalten, für die Welt der Zahl und der Technik; die Mädchen dagegen besitzen unzweifelhaft eine bessere sprachliche Begabung. Knaben arbeiten im allgemeinen schneller als die Mädchen, dafür sind die Mädchen wesentlich sorgfältiger als die Knaben. Ein Vergleich zwischen den bayerischen Stämmen kennzeichnet den Pfälzer durch eine gleichmäßig gute Begabung, die allerdings hin und wieder durch eine gewisse Oberflächlichkeit getrübt wird, es fehlt manchmal an der Sorgfalt. Die Nordwestbayern (also Franken und Nordschwaben) besitzen ein gutes Gedächtnis, sprachliche Begabung und ein flinkes Arbeitstempo; die Sorgfalt ist durchschnittlich, dagegen wird das Gedächtnis vor dem Denken bevorzugt und ebenso das Gebiet der Sprache vor den Gebieten der Form und Zahl. Die Nordwestbayern sind mehr aufnehmend, mehr persönlich eingestellt, mehr auf flottes Tempo bedacht, beweglich, gelockert, wendig. Die Südostbayern zeigen umgekehrt eine stärkere Betonung des Denkens gegenüber dem Gedächtnis; die Sprache tritt zurück hinter der Formbegabung; die Arbeitsweise ist zwar langsam, aber gründlich und sorgfältig. Die Südostbayern sind mehr schöpferisch, sie sind vorwiegend sachlich eingestellt und arbeiten genau, solid, zügig, stetig, bedächtig. Die kommende Vereinheitlichung der psychologischen Untersuchungen wird es ermöglichen, ähnliche Untersuchungen an allen deutschen Stämmen durchzuführen.

Diese Stammesunterschiede betragen aber nur 11 Prozent der Gesamtleistung. Das deutsche Volk ist in seinem Wesen eine Einheit, artgemäß und blutgebunden. In dieser Einheit ist das Gemeinsame neunmal so stark als das Unterscheidende! Kein Gebiet ist „besser" oder „schlechter" als das andere: die deutschen Stämme sind einander gleichwertig in ihren Leistungen, wenn sie auch verschiedenartige Wesenszüge und darum verschiedenartige Sonderbegabungen besitzen!

[2]) Vgl. Huth, Seelische Wesenszüge der bayerischen Stämme, Zeitschr. des bayer. statistischen Landesamts 1938, Heft 3/4.

Dr. WALDEMAR ENGELMANN:

Kritik der Eignungsuntersuchung

Die Berufsnachwuchslenkung verfolgt das Ziel, der Volkswirtschaft einen zahlenmäßig ausreichenden und geeigneten Berufsnachwuchs zu sichern. Die erste Aufgabe kennzeichnet die quantitative, die zweite die qualitative Seite des Problems. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß der Erfolg jeglicher Berufserziehung und darüber hinaus jeglicher Berufserfolg überhaupt weitgehend von den persönlichen Voraussetzungen abhängig sind, die der einzelne für den erwählten oder ihm zugedachten Beruf mitbringt. Es ist deshalb kein Zufall, daß die Berufsberatung, der gesetzlich die Berufsnachwuchslenkung und der Berufseinsatz der Jugendlichen übertragen sind, u. a. die Aufgabe übernommen hat, „bei der Raterteilung die körperliche, geistige, charakterliche und rassische Veranlagung zu berücksichtigen". Es muß demnach eines der Hauptziele jeder richtigen Berufsnachwuchslenkung sein, eine möglichst umfassende Eignungsfeststellung an den jugendlichen Berufsanwärtern zu treffen. Ein wichtiges Hilfsmittel dafür bildet die psychologische Eignungsuntersuchung.

Wann Eignungsuntersuchung?

Es liegt im Wesen der psychologischen Eignungsuntersuchung als einem Hilfsmittel zur Eignungsfeststellung, daß sie niemals Selbstzweck sein kann und — ferner — keinesfalls bei jedem Jugendlichen angewandt zu werden braucht. Sie ist vielmehr nur dann berechtigt, wenn die übrigen Beratungsunterlagen des Berufsberaters, wie Schulzeugnisse, Lehrerurteil, HJ.-Urteil, ärztlicher Befund, Ergebnisse des Beratungsgesprächs u. a. m., zur restlosen Erfassung der Persönlichkeit nicht ausreichen. Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn die Berufswünsche im Vergleich zu den Ergebnissen der Berufsberatung nicht gerechtfertigt zu sein scheinen; wenn zwischen dem Beratungseindruck und Schulurteilen auffallende Unterschiede bestehen; oder wenn keinerlei ausgeprägte Neigungen oder Begabungsschwerpunkte erkannt werden können; schließlich wenn der in Aussicht genommene Beruf besonders hohe oder ganz spezifische, nur auf psychologischem Wege feststellbare Eignungsanforderungen stellt. In anderen Fällen kann vielleicht die Frage nach der Nocheignung eines Jugendlichen für bestimmte Berufe oder die Frage der allgemeinen Eignung für Ausbildungsberufe oder dergl. mehr im Vordergrund stehen. Die Eignungsuntersuchung wird demnach nur in wirklich begründeten Fällen durchgeführt; d. h. dort, wo Neigung, Eignung und Einsatzmöglichkeiten klar sind, erübrigen sich besondere psychologische Untersuchungen von selbst. Daraus erklärt sich, daß in den einzelnen Bezirken des Reichs im Durchschnitt nur etwa 20 vom Hundert aller jugendlichen Ratsuchenden einer psychologischen Eignungsuntersuchung unterzogen werden müssen.

Es entspricht den staatspolitischen, d. h. übergeordneten Gesichtspunkten des Arbeitseinsatzes, daß die psychologische Eignungsuntersuchung der Arbeits-

ämter niemals den Interessen eines einzelnen Betriebes oder Berufes dienen darf. Die früher von einzelnen Betrieben häufig betriebene Konkurrenzauslese, d. h. Bestauslese von Berufsanwärtern aus einer großen Anzahl von Bewerbern, gehört nicht zum Aufgabengebiet der Berufsberatung. Ebensowenig hat sie Bestauslesen für einzelne Berufsorganisationen, wie z. B. Handwerksinnungen, durchzuführen. Ausgangspunkt für die psychologischen Eignungsuntersuchungen der Arbeitsämter ist stets der Jugendliche, dessen zweckmäßiger Berufseinsatz mit psychologischen Hilfsmitteln in besonderen Fällen geklärt werden soll. Selbstverständlich kann bei staatspolitisch besonders wichtigen Betrieben die Berufsberatung einmal eine Auslese unter den jugendlichen Berufsbewerbern treffen, wie es beispielsweise bei der Auswahl des Nachwuchses für die Metall-Lehrberufe für die Luftfahrtsindustrie mit gutem Erfolg geschah. Im übrigen sei bei dieser Gelegenheit besonders betont, daß zwar der Mensch im Vordergrund der psychologischen Eignungsuntersuchung zu stehen hat, dabei aber doch die Zuordnung zu einzelnen Berufsrichtungen oder auch Einzelberufen ins Auge gefaßt werden muß. Eine psychologische Eignungsuntersuchung, die nur eine vollendete Persönlichkeitsbeschreibung ohne irgendwelche Beziehung zum Beruf und Berufseinsatz erzielt, ist für die Berufsberatung praktisch bedeutungslos.

Methodik und Auswertung

Die psychologische Eignungsuntersuchung benutzt mit gutem Erfolg seit langem folgende Methoden: Teste, Arbeitsproben, systematische Befragung (Exploration), die Wechselrede und Spontanreizproben, die vor allem die Stellungnahme des Ratsuchers zur Umwelt und zum Gefühls- und Wertleben offenbaren sollen. Die Untersuchung selbst erstreckt sich zunächst auf eine Feststellung der Leistungen unter besonderer Beachtung aller an ihrem Zustandekommen beteiligten Faktoren (Anlagen, Triebkräfte, Charaktereigenschaften u. dgl.). Darüber hinaus versucht die Untersuchung, durch eine Beobachtung des Arbeitsverhaltens den besonderen Arbeitstyp herauszuschälen und im übrigen möglichst weit in die Grundstruktur der Persönlichkeit, d. h. den Charakter im weitesten Sinne vorzudringen. Besondere Bedeutung kommt der komplexen Arbeitsprobe zu, da sie in Anpassung an die Bedingungen des Berufslebens weniger isolierte Einzelfunktionen aufzeigt, sondern vielmehr Schlüsse auf die Einstellung zur Arbeit und die besondere Wesensart des Jugendlichen zuläßt. Sie hilft demnach im einzelnen nicht nur die Frage beantworten, welche Leistung erzielt wird, sondern vielmehr, wie sie erzielt wird.

Die richtige Auswertung von Arbeitsproben setzt selbstverständlich eine gründliche Schulung in der systematischen Beobachtung und weiterhin in der Deutung von Einzelbeobachtungen in ihren Beziehungen zur Gesamtpersönlichkeit voraus. Die Gefahr für den besonders intuitiv begabten Berufsberater oder Psychologen liegt darin, daß er zuviel „deutet", ohne die

beobachtungsmäßigen Belege für seine Deutungen zu sammeln und kritisch zu verwerten. Besonders schwierig wird die psychologische Untersuchung natürlich dort, wo sie den Versuch unternimmt, ins Charakterologische vorzustoßen, zumal dann die Persönlichkeit des Beobachters und Gutachters eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Es wäre verfehlt, wollte die Berufsberatung auf eine Berücksichtigung der Leistungen ganz verzichten und nur das Verhalten und die vermeintliche oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einem besonderen Persönlichkeitstyp als Maßstab für die Berufseignung zugrunde legen. Im Berufsleben wie überhaupt im Daseinskampf entscheidet immer die Leistung. Sie ist selbstverständlich zu unterscheiden von der Leistungsfähigkeit, doch nutzt die beste Leistungsfähigkeit bekanntlich nichts, wenn ihr Träger sie im entscheidenden Augenblick nicht auszuwirken vermag. Wir müssen also bei der psychologischen Eignungsuntersuchung für die Zwecke der Berufsnachwuchslenkung besonders darauf achten, daß der Ratsuchende vor möglichst lebensnahe Prüfungsaufgaben gestellt wird, deren Lösung einerseits Rückschlüsse auf seine Begabungsrichtung und -höhe erlaubt, andererseits aber zu einem möglichst weiten Einsatz seiner Gesamtpersönlichkeit anregt.

Ein Wort noch zur Anwendung der Ergebnisse psychologischer Untersuchungen in der Berufsberatung! Eingangs habe ich schon betont, daß sie niemals Selbstzweck sein darf, vielmehr nur ein, wenn auch wichtiges Hilfsmittel im Rahmen der Gesamteignungsfeststellung. Demnach muß der Berufsberater die Ergebnisse einer psychologischen Untersuchung stets einbauen in die übrigen Beratungsergebnisse, um zu einer psychologisch richtigen Berufszuweisung zu gelangen. Und gerade hierin liegt die besondere Schwierigkeit in der Arbeit des Berufsberaters. Er muß die einzelnen Berufe hinsichtlich ihrer Anforderungen an die Persönlichkeit des Berufsanwärters genau kennen, sonst kann er zwar vielleicht eine einwandfreie Persönlichkeitsbeschreibung treffen, im Endeffekt jedoch diese Persönlichkeit einem falschen Beruf zuordnen. Mit anderen Worten, neben der Berufseignung muß der Berufsberater die Eignungsanforderungen der einzelnen Berufe sehr genau kennen. Es gibt selbst in der eignungspsychologischen Literatur genügend Belege für Fehler auf diesen Gebieten, die dann zu vermeiden gewesen wären, wenn der betreffende Psychologe eine psychologisch einwandfreie Berufsanalyse in der Praxis vorgenommen hätte. Eine flüchtige Bekanntschaft mit einem Beruf oder auch die schönste am Schreibtisch entwickelte Berufsanalyse ist praktisch ohne Wert und macht die Ergebnisse auch der saubersten psychologischen Eignungsuntersuchung gegenstandslos. Die Forderung nach einer gründlichen und umfassenden berufs- und betriebskundlichen Schulung der Berufsberater gewinnt nach alledem erhöhte Bedeutung.

Die Grenzen

Wo liegen nun die Grenzen der psychologischen Eignungsuntersuchung? Der Laie neigt häufig dazu, der Eignungsuntersuchung schon deswegen ihre Da-

seinsberechtigung abzusprechen, weil ein Jugendlicher bei der Prüfung etwa „so befangen“ gewesen sei, daß er „falsche Ergebnisse“ gezeigt habe. Dazu ist zu sagen, daß eine psychologisch einwandfrei aufgebaute Eignungsuntersuchung bei normalen Prüflingen keine Prüfhemmungen oder *Prüfangst*, ja, nicht einmal den Gedanken an eine Prüfung aufkommen läßt. Ist im übrigen ein Jugendlicher so zart besaitet, daß er auch bei einwandfreier Methodik Hemmungen erlebt, so ist wahrscheinlich das gerade typisch für ihn, er wird auch im Berufsleben unter solchen Hemmungen zu leiden haben. Ich habe in meiner früheren langjährigen Praxis Fälle von übertriebener Prüfangst kaum kennengelernt und nur feststellen müssen, daß Jugendliche mit geringerer Veranlagung sich mit Vorliebe auf derartige Ausreden zurückziehen, weil ihnen ihre Minderleistungsfähigkeit gegenüber ihren Schulkameraden auch bei anderer Gelegenheit bekanntgeworden ist. Es ist hier genau so wie im übrigen Leben; Leute, die allzuviel Entschuldigungen für ihr tatsächliches oder mögliches Versagen vorbringen, haben meistens auch nicht allzuviel Positives aufzuweisen. Im übrigen wird selbstverständlich der geschulte Untersuchungsleiter vor der psychologischen Untersuchung klären, ob irgendwelche Behinderungen, Erkrankungen, Undisponiertheiten u. dgl. bei einzelnen Jugendlichen vorliegen.

Beachtlicher ist freilich der Einwand, daß die psychologische Untersuchung in einem relativ beschränktem Zeitraum nur die Ergebnisse aus einer eng begrenzten „Prüf-Situation“ offenbaren kann, die nicht immer mit dem Berufsleben übereinzustimmen braucht. Hierin liegt zweifellos eine gewisse Berechtigung. *Die psychologische Eignungsuntersuchung wird niemals Anspruch darauf erheben dürfen, unfehlbare Aussagen über die Berufseignung und über den künftigen Berufserfolg machen zu können.* Sie befindet sich hier freilich in keiner schlechteren Lage als alle anderen Untersuchungen, deren Ziel Diagnosen sind. Auch der Arzt kann nur Aussagen von hohem Wahrscheinlichkeitswert machen, ob eine Erkrankung diesen oder jenen Verlauf nehmen wird, oder ob nach dem derzeitigen Untersuchungsbefund die körperlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufsausübung gegeben sind. Es kann aber immerhin gesagt werden, daß bei gründlichen psychologischen Untersuchungen unter Heranziehung aller übrigen Beratungsergebnisse recht zuverlässige Angaben über die Persönlichkeit des Jugendlichen gemacht werden können. Ich möchte hier jedoch noch eine Einschränkung machen: *Je weiter wir ins Charakterologische vordringen wollen, um so weniger zuverlässig müssen unsere Voraussagen bei der psychologischen Eignungsuntersuchung bleiben.* Es ist bekannt, daß es bestimmte Persönlichkeitstypen gibt, die in der psychologischen Untersuchung gefaßt werden können. Reine Typen sind jedoch im Psychischen ebenso selten wie im Körperlichen, auch kann beim Vorhandensein eines bestimmten Persönlichkeitstyps eine Berufs-

eignung nicht ohne weiteres bejaht oder verneint werden. Ich will keineswegs etwas gegen die Typenlehre und gegen die durchaus ernsthaften Bemühungen sagen, die typologische Methode in der psychologischen Eignungsuntersuchung in Beziehung zur Ganzheit der Persönlichkeit zu setzen und positive sowie negative Untersuchungsergebnisse entsprechend zu deuten. Absolut sicher sind jedoch die Rückschlüsse vom Persönlichkeitstypus zu einzelnen Berufstypen nicht. Ich muß das gerade im Hinblick auf meine zahlreichen Betriebsbesichtigungen sagen. Ich habe mir die Mühe gemacht, mit Betriebspraktikern und Meistern gemeinsam festzustellen, welche Typen in den einzelnen Berufen erfolgreich oder weniger erfolgreich sind, und dabei festgestellt, daß zwar einzelne erfolgreiche Typen in gewissen Berufen überwiegen, daß aber doch immer wieder andere Typen vorhanden sind, die in nichts ihren Arbeitskameraden nachstehen. Man darf nie vergessen, daß das Berufsleben viele Ausgleichsmöglichkeiten bietet und daß gerade die Disziplin und das Durchdrungensein von der Bedeutung jeder Arbeit auch Typen, die zunächst nicht sonderlich für ihre Berufstätigkeit disponiert erschienen, zu durchaus beachtlichen Berufsleistungen kommen läßt. Auch die Erfahrungen mit der Umschulung Erwachsener in Berufe, die typologisch gesehen weit von dem (mit Erfolg) früher ausgeübten Berufe liegen, mahnen zu einer gewissen Zurückhaltung in der hemmungslosen Anwendung der typologischen Betrachtungsweise in der psychologischen Eignungsuntersuchung.

Bei der Festlegung charakterologischer Momente ist ferner noch zu beachten, daß der Jugendliche mitten in der Entwicklung steht und durch die verschiedensten Reizwirkungen äußerer oder innerer Art positiv oder negativ sich weiter entwickeln kann. Man braucht hier nur an den Einfluß der Pubertätszeit beim Jugendlichen zu denken. Und schließlich soll nicht vergessen werden, daß es auch mit den besten psychologischen Methoden niemals möglich sein wird, einen Menschen bis in alle Einzelheiten restlos zu erfassen, daß man es vielmehr mit einem organischen Wesen zu tun hat, das als Einzelpersönlichkeit auch gewisse Eigengesetzlichkeiten aufweist. Die Grenzen der psychologischen Eignungsuntersuchung andeuten, heißt jedoch nicht, ihre Bedeutung herabzusetzen, sondern lediglich davor zu warnen, die Fühlung mit dem praktischen Leben zu verlieren.

Die Bewährung

Die Bedeutung der psychologischen Eignungsuntersuchung für die Berufsnachwuchslenkung hat sich in der Praxis immer wieder erwiesen, mag man zu ihr stehen, wie man will. Wie oft ist es gelungen, durch eine psychologische Untersuchung Anlagen zu enthüllen, die dem Jugendlichen selbst und seinen Eltern unbekannt waren. Wenn auch die Berufsneigungen und -wünsche der Jugendlichen gewisse Anhaltspunkte für die Berufseignung bieten, so ist es für den Psychologen doch immer wieder ganz erstaunlich, festzustellen, welche Kräfte in manchem Jugendlichen schlummern, die er bisher noch nicht aus-

wirken oder beobachten konnte. Auf der anderen Seite konnte die psychologische Eignungsuntersuchung in vielen Fällen eine mangelhafte Berufseignung rechtzeitig aufdecken und dadurch eine ungeeignete Berufsausbildung und berufliches Unglück verhüten. Die Arbeitsämter haben reichhaltige Belege über vorzeitige Lehrabbrüche, schlechte Lehrabschlußprüfungen u. dgl. in Fällen, wo nach dem Ergebnis der psychologischen Eignungsuntersuchung von einem Beruf dringend abgeraten wurde. Auch die gelegentliche Durchführung systematischer Bewährungskontrollen in einzelnen Berufen, so z. B. im graphischen Gewerbe, im Metallgewerbe u. a., zeigen die hohe Übereinstimmung zwischen Untersuchungsbefund und Ausbildungserfolg. Schließlich ist es erfreulich, daß sich viele Großbetriebe auf Grund der guten Erfahrungen mit der psychologischen Untersuchung der Jugendlichen zu einer Einstellung der Betriebsprüfstellen entschlossen haben.

Man soll die psychologische Eignungsuntersuchung als Mittel zur Persönlichkeitserfassung keineswegs überschätzen, jedoch auch nicht unterschätzen, wie es leider vielfach geschieht. Genau so wie die ärztliche Untersuchung aus der Berufsberatung nicht hinweggedacht werden kann, so muß auch die psychologische Eignungsuntersuchung als ein bedeutsames Mittel zur Sicherung der Ergebnisse der Berufsberatung und damit zu einem richtigen Berufseinsatz der Jugend anerkannt werden.

Dr. Ing. JOSEPH MATHIEU:

Die Aufgabe der Einfachstschulung

Wer sich die Aufgabe stellt, jungen Menschen zu helfen, den für sie richtigen Beruf zu finden und andererseits den Berufen einen ausreichenden und geeigneten Nachwuchs zuzuführen, der wird zunächst danach trachten müssen, die Menschen selbst kennenzulernen, sich ein Urteil zu bilden über die Voraussetzungen, die sie für das Arbeits- und Berufsleben mitbringen. Im Laufe der vergangenen Jahre sind verschiedene Möglichkeiten der Eignungsfeststellung ausgearbeitet worden, die in teils stärkerem, teils geringerem Maße den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. An dieser Stelle soll nun in knapper Form eine Methode zu Wort kommen, die ebenfalls geeignet erscheint, für den richtigen Arbeitseinsatz Jugendlicher gute Dienste zu leisten, eine Methode, die unter dem Namen „Einfachstschulung" bekannt geworden und bereits seit mehreren Jahren vom Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. in enger Zusammenarbeit mit der Volksschule praktisch erprobt worden ist. Zur allgemeinen Klarstellung und um hier und dort aufgetretene Mißverständnisse zu berichtigen, sei zunächst die Einfachstschulung als solche umschrieben; eine Darstellung ihrer Auswertung zur Begutachtung schließt sich darauf an.

Die Einfachstschulung ist eine vom Handwerklichen ausgehende Schulung. Von den bisher ausgearbeiteten Formen des Arbeitsunterrichtes oder der Handfertigkeitslehrgänge der Schule unterscheidet sie sich ganz erheblich. Fast alle bekannten Methoden handwerklichen Arbeitens gehen mehr oder weniger von der gegenwärtigen hohen Entwicklungsstufe der handwerklichen Technik aus und benutzen von Anbeginn eine große Zahl von Werkzeugen verschiedenster Art und mannigfache maschinelle Hilfsmittel. Dabei läßt man sich von der Vorstellung leiten, daß in unserer technisch hoch entwickelten Zeit auch der Anfänger sogleich mit den modernsten technischen Hilfsmitteln vertraut gemacht werden müsse. Eine solche Anschauung ist berechtigt, wenn es sich um eine fachliche Ausbildung handelt. Diese verlangt mit Recht das Rüstzeug des Fachmannes, sie fordert den fachlich ausgebildeten und erfahrenen Meister als Lehrer und nimmt sich das wohlbegründete Recht zur strengen fachlichen Kritik.

Demgegenüber hat die Einfachstschulung mit einer fachlichen Ausbildung nichts zu tun. Sie ist keine Vorlehre und will noch weniger einen Teil der fachlichen Berufserziehung in der Schule vorwegnehmen. Der Einfachstschulung kommt es lediglich darauf an, ganz allgemein die arbeitserzieherischen, die bildenden und formenden Kräfte, die im handwerklichen Tun liegen, für die Erziehung des jungen Menschen nutzbar zu machen.

Dieser Aufgabe entspricht die Methodik des Vorgehens. Da wir keine Arbeiten ausführen wollen, die nur dem Facharbeiter zukommen, und da wir noch weniger die Absicht haben, Fachleute auszubilden, geben wir den Jungen auch nicht das Sonderwerkzeug des Facharbeiters in die Hand. Wir beschränken uns vielmehr auf diejenigen Grundwerkzeuge, aus denen sich die Sonderwerkzeuge erst entwickelt haben. Wir verzichten ferner auf jedes maschinelle Hilfsmittel, greifen vielmehr bewußt auf die einfachsten Werkzeuge und natürlichen Hilfsmittel zurück. Ein solches Vorgehen hat mit einer Rückkehr zum „Primitiven" nichts zu tun. Wir benutzen die Grundwerkzeuge in der Form, in der auch unsere heutige technische Zeit sie uns in die Hand gibt.

Zur weiteren Charakterisierung der Einfachstschulung sei kurz auf die Gruppe der Holzarbeiten hingewiesen. Der Werkstoff ist ein Stück Pappelholz, 22 mal 22 Zentimeter groß, 2,5 Zentimeter stark. Einziges Werkzeug ist ein einfaches Messer. Die einzelnen Arbeiten bestehen etwa in dem Abtrennen eines Streifens, in der Verarbeitung eines solchen Streifens zu einem Rundholz und zu einem Vierkantholz, in dem Zuschneiden mehrerer Streifen zu einer Gehrung und dem Herausschneiden eines rechteckigen und eines runden Loches. Nach derselben Grundanschauung sind auch die Arbeiten mit den Werkstoffen Papier und Pappe, Textil und Eisen entwickelt.

Die Einfachstschulung ist eine Exaktheitsschulung. Sie verlangt die größtmögliche Genauigkeit der Arbeitsausführung ohne Rücksicht auf die dabei aufzuwendende Zeit. Die vielen Menschen eigene Neigung zum schnellen und flüchtigen Arbeiten soll ausgeglichen werden durch eine Verlangsamung des spontanen Arbeitstempos. Ein Minus an Güte kann nicht aufgewogen

werden durch ein Plus an Schnelligkeit. Daher werden die Jungen dazu angehalten, sich die Zeit zu nehmen, ihr Arbeitsstück immer wieder kritisch zu überprüfen und es nicht eher als fertig aus der Hand zu legen, bis sie selbst ehrlich davon überzeugt sind, nun tatsächlich die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht zu haben.

Die Einfachstschulung erarbeitet keine „Zweckgegenstände", sondern löst „sinnvolle Grundaufgaben". Diese Zielsetzung ergibt sich aus der Erziehung zur größtmöglichen Genauigkeit; denn bei einem Zweckgegenstand wird die Beurteilung der Güte der Arbeitsausführung in erster Linie von dem Gebrauchswert der Arbeit ausgehen und weniger von der bestmöglichen Art der Ausführung. Diese grundsätzliche Beschränkung auf sinnvolle Grundaufgaben unterscheidet die Einfachstschulung von irgendwelchen Bastelarbeiten, die sich ein ganz anderes Ziel gesetzt haben.

Einbau in die Volksschule

Dem Kundigen war es von der ersten Anwendung der Einfachstschulung an klar, daß es außerordentlich aufschlußreich sein müsse, die Jungen in ihrem Verhalten bei den einzelnen Aufgaben genauer zu beobachten, und es lag nahe, diese Beobachtungen so umfassend vorzunehmen und sie derart zu ordnen und auszuwerten, daß die Ergebnisse sich zu einem Gutachten zusammenschließen. Daß die Einfachstschulung ihren Weg in die Volksschule genommen hat, macht ihre Auswirkungen in dieser Richtung nur um so fruchtbarer. Der Gedanke, die Schule zur Begutachtung der Jugendlichen mit heranzuziehen, ist nicht neu. Wenn auch vielleicht insgesamt gesehen die Ergebnisse in der Vergangenheit nicht immer den anfänglich gehegten Erwartungen entsprochen haben, so lohnt es sich unseres Erachtens doch, den Versuch nun auf einer breiteren Grundlage zu wiederholen.

Wenn einen Menschen begutachten heißt, ihn zunächst kennenzulernen, so bietet kaum eine andere Einrichtung so viele Möglichkeiten dazu wie die Schule, insbesondere, wenn man im Lehrer sowohl den Erzieher wie den Vermittler konkreten Wissens sieht. Es kommt für die Schule nur darauf an, solche Verhaltensweisen des jungen Menschen zu finden und zu beobachten, die für diese wirklich charakteristisch oder „symptomatisch" sind. Neben der Bewertung der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Schulfächern und der Beurteilung allgemeiner Eigenschaften, wie Fleiß, Aufmerksamkeit, Auffassungsgabe und anderer, tritt nun eine weitere Beurteilungsmöglichkeit, die in der Beobachtung des Jugendlichen bei diesen einfachen handwerklichen Arbeiten liegt. Das handwerkliche Arbeiten ist zumal für den jungen Menschen eine natürliche zwanglose Lebensäußerung, die nichts mehr zu tun hat mit manchen wirklichkeitsfremden, unnatürlichen, ja sogar verkrampften Prüfsituationen einer alten Psychotechnik. Inwieweit jemand am ehesten aus sich herausgeht, seine wirklichen Kräfte einsetzt und dabei sein Wesen zum Ausdruck bringt, wird nicht zuletzt von den natürlichen und lebensnahen Umständen, in die er hineingestellt wird, abhängen.

Auswertung der Beobachtungen

Die Auswertung der Einfachstschulung wird nun nicht zahlenmäßig, etwa nach Art der Schulnoten, vorgenommen, wie denn überhaupt die zahlenmäßig belegbaren Angaben von Zeit und Bearbeitungsfehlern nicht ausschlaggebend sein können. Die entscheidenden Fragen, die es zu beantworten gilt, lauten etwa:

Wie kam das Arbeitsergebnis zustande?
Wie war die innere Einstellung des Jungen zu seiner Arbeit?
Warum ist die Ausführung gut oder schlecht gelungen?
Warum war in einem Fall der Zeitaufwand gering, im anderen Fall dagegen beträchtlich?

Erst die sorgfältige Beantwortung dieser Fragen gibt die notwendigen Unterlagen einer Begutachtung. Für den Lehrer ist es also nicht damit getan, eine Aufgabe zu stellen, deren Erledigung abzuwarten und dann auf Grund des Endergebnisses ein Urteil zu fällen. Vielmehr ist das Zustandekommen des Ergebnisses in seinen einzelnen Phasen genau zu verfolgen. Auf diesem Wege ist es möglich, das Charakteristische, das Typische im Arbeitsverhalten des Jungen zu bestimmen, das zu erkennen, was Ausdruck des „Arbeitscharakters" und des „Arbeitstypus" ist.

Der richtige Berufs- und Arbeitseinsatz eines Menschen hängt nur in geringem Maße ab von dem Vorhandensein einer Anzahl einzelner Leistungsfaktoren, wie etwa Merkfähigkeit, Handgeschicklichkeit oder Tastsinn. Bedeutender ist die Feststellung, inwieweit die besonders ausgeprägte Arbeitspersönlichkeit der Struktur der jeweiligen Berufsarbeit entspricht. So fragt auch die Einfachstschulung weniger nach einzelnen Leistungen bzw. Leistungsfähigkeiten, sondern sie richtet ihre besondere Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Ausdrucksformen des Arbeitstypus und des Arbeitscharakters. Sie achtet etwa auf das Arbeitstempo, auf das allgemeine Verhalten und das Verhalten bei der Arbeit. Sie beobachtet die Art der Hantierungen, den Willen zur Genauigkeit und sucht ein Urteil zu gewinnen über die Selbständigkeit, die Selbstsicherheit und die Selbstkritik des jungen Menschen. Auf einem „Beobachtungsbogen" faßt der Lehrer seine Beobachtungen und Urteile in kurzen Sätzen zusammen; die Beurteilung wird für jede Werkstoffgruppe gesondert vorgenommen. Am Schluß der Einfachstschulung werden dann die bei den verschiedenen Werkstoffgruppen gesammelten Ergebnisse zu einem abschließenden Befund zusammengefaßt.

Völlig abwegig wäre es, wollte man von dem Ausfall der Arbeiten bei einem bestimmten Werkstoff auf die Eignung für solche Berufe schließen, die diesen Werkstoff bearbeiten. Derartige Vorstellungen würden nicht nur dem Sinn der Einfachstschulung zuwiderlaufen, sondern würden auf einer völligen Verkennung des Verhältnisses zwischen Mensch und Arbeit überhaupt beruhen. Die bei der Einfachstschulung benutzten Werkstoffe haben mit bestimmten durch diese gekennzeichneten Berufen oder Berufsgruppen nichts zu tun. Ihre

Auswahl ist vielmehr so getroffen, daß unter Mitberücksichtigung der einzelnen Aufgaben möglichst viele Seiten der Arbeitspersönlichkeit angesprochen werden. Von seltenen Ausnahmen abgesehen ist die Frage der Berufseignung niemals vom Werkstoff aus zu entscheiden. Eine bestimmte Ausprägung einer Arbeitspersönlichkeit, etwa ein ausgesprochener Genauigkeitstyp, kann in verschiedenen Berufen mit Erfolg tätig sein. Dabei spielt die Frage des Werkstoffes so gut wie keine Rolle, ganz abgesehen davon, daß bei den nichthandwerklichen Berufen von einem bestimmten Werkstoff ohnehin nicht gesprochen werden kann.

Das Ziel der Begutachtung durch die Einfachstschulung liegt in der Erfassung des arbeitenden Menschen in seiner Gesamtheit. Das Ergebnis wird niedergelegt in der Form einer urteilenden Beschreibung, wie sich der junge Mensch bei den einzelnen Arbeiten verhalten und typologisch dargestellt hat. Zu dieser Charakterisierung der Arbeitspersönlichkeit treten nun noch kurze Angaben über die Herkunft des Jungen, die Familienverhältnisse, die Berufswünsche und den körperlichen Befund. Die dazu notwendigen Unterlagen können ebenfalls von der Schule ohne besondere Aufwendungen beschafft werden.

Der Ausbilder entscheidet!

Auf diese Weise entsteht in der Zusammenfassung aller Einzelergebnisse ein plastisches Bild der jungen Arbeitspersönlichkeit, das vor allem solche Eigenschaften und Verhaltensweisen herausstellt, die für das Arbeits- und Berufsleben von besonderer Bedeutung sind. Diese Unterlagen werden im Herbst des letzten Volksschuljahres den Arbeitsämtern zur Verfügung gestellt, wo nun über den endgültigen Arbeitseinsatz entschieden wird. Sollten in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen über das Urteil der Einfachstschulung hinausgehend noch besondere Untersuchungen in der einen oder anderen Richtung notwendig erscheinen, so werden diese vom Arbeitsamt durchgeführt. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, von allen Jungen, die die Volksschule verlassen, ein umfassendes Bild ihrer Arbeitspersönlichkeit zu erstellen. Eine solche Methode der Begutachtung hängt allerdings in besonderem Maße von dem ab, der mit ihrer Anwendung betraut ist. Daher gilt der sorgfältigen Ausbildung der Lehrer unsere erhöhte Aufmerksamkeit.

Wir können uns auf die Dauer gesehen nicht damit begnügen, durch übliche Testmethoden einzelne isolierte Arbeitseigenschaften festzustellen und die jungen Menschen nach ihren Leistungsfähigkeiten grob zu sortieren. Die auf diese Art zustande kommende Negativauslese muß ersetzt werden durch eine Positivauslese, indem wir zunächst einmal den jungen Menschen begutachten und dann erst den Beruf und Arbeitsplatz bestimmen, wo sich gerade diese Arbeitspersönlichkeit am fruchtbarsten auswirkt. Das Ziel ist, alles zu tun, die wertvollen Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Menschen, kurz die starken Seiten seiner Persönlichkeiten im Berufsleben zum vollen Einsatz zu bringen.

DR. WERNER LOTTMANN:

Schulleistung und Lebensleistung

Auf die Frage, ob aus tüchtigen Schülern auch tüchtige Männer werden, haben die Befragten im allgemeinen schnell eine Antwort bereit. Jeder hat darüber seine bestimmte Meinung, die er durch einige berühmte Beispiele und eigene Lebenserinnerungen belegen kann. Und zwar findet man beide Auffassungen, die mit aller Überzeugungskraft gegeneinander vertreten werden: Die einen behaupten, daß tüchtige Schüler später auch stets tüchtige Männer werden, die anderen, daß die Klassenersten meist in der Mittelmäßigkeit versinken, die Klassenletzten aber oft berühmte Männer geworden sind. Da jede dieser Parteien Belege für ihre Ansicht beibringen kann, die ihr zuzureichen scheinen, ihre Befunde getrost verallgemeinern zu dürfen, steht Meinung gegen Meinung, ohne daß ein wesentlicher Erkenntnisfortschritt, etwa durch die Nachforschung nach den Gründen der Gleichzeitigkeit und Gleichberechtigung verschiedener Urteile über diese nicht unwesentliche Frage, erstrebt wird. Dieser Erkenntnisfortschritt wäre nicht nur für die Schule, ihren Aufbau, ihre Stoffgliederung und ihre Lehrweise von Bedeutung, sondern auch für jede Stelle, die sich bei der Auslese ihres Nachwuchses irgendwie auf Schulzeugnisse stützen muß.

I.

Eine zuverlässige Antwort auf die Frage, ob Schulleistung und Lebensleistung einander entsprechen, erhält man nicht durch glaubensfreudiges Theoretisieren, nicht durch die Überprüfung von Lebenserinnerungen berühmter Männer, die immer Ausnahmen darstellen, und auch nicht durch persönliche Rückschau, die immer gefärbt ist durch die eigene Stellung zur Schule. Einzig die großangelegte praktische Untersuchung kann hier weiterhelfen.

Die praktische Untersuchung soll indes mehr von dem Bestreben einer ganzheitlichen Schau und der Genauigkeit der kritischen Ursachen-Erforschung bestimmt werden als von dem Wahn der großen Zahlen, die angeblich allein die Sicherheit der Ergebnisse gewährleisten. Das bedeutet für die Untersuchungen über Schulauslese, daß nicht von vornherein verschiedene Schulen einer bestimmten Schulart zusammengefaßt werden können, weil die Anforderungen und Auslesebedingungen an den einzelnen Schulen sehr verschieden sein werden. Weiterhin tut man gut daran, festzustellen, ob die schulische Beurteilung in den Anfangs-, Mittel- und Endklassen die gleiche ist wie im Abgangszeugnis, da sie im letzten Fall mehr oder weniger bestimmt wird von der verständlichen Absicht der Lehrer, dem jungen Menschen das Fortkommen unmittelbar nach der Schulzeit, wo sich alle Stellen noch nach dem Schulzeugnis richten, nicht übermäßig zu erschweren. Dies möge besonders für die Untersuchungen an Volks- und Mittelschulen beachtet werden. Es ist daher auch sehr wertvoll, nicht nur die Zensuren auf den Zeugnissen zum Vergleich von Schulleistung und Lebensleistung, sondern auch die Charakteristiken der Zensurkonferenzen zur Untersuchung heranzuziehen, da sie nicht nur über die Grundlagen der Zensierung Aufschluß geben, sondern hinter der Schulleistung den Schüler selbst lebendig werden lassen. Hinsichtlich der

Lebensleistung, die zunächst nur von der Lebensstellung her erschlossen werden kann, ist aus gleichen Gründen darauf zu achten, daß nicht verschiedene Berufsgruppen in Sammelgruppen zusammengeworfen werden, da für die Beurteilung aller Auslesefragen das Berufsbild, d. h. die beruflichen Anforderungen, die an den Ausübenden gestellt werden, von Bedeutung ist. Dieses Berufsbild wird z. B. für einen Mediziner, Apotheker und einen Biologen sehr verschieden sein, obwohl alle drei Naturwissenschaftler sein sollen, auch bestehen wesentliche Unterschiede im Berufsbild für einen Ingenieur, einen Mathematiker und einen Chemiker, die nicht selten in eine Sammelgruppe eingeordnet werden. Wie nach Feststellung des Verhältnisses von Schulleistung und Lebensstellung weiter vorgedrungen werden kann zur Untersuchung der eigentlichen Lebensleistung im Beruf, kann nicht durch theoretische Erwägungen vorbestimmt werden, sondern ist aus den Untersuchungserfahrungen abzuleiten.

Wir werfen diese Probleme nicht auf, um sie im Kurzschluß zu lösen, sondern um bewußt zu machen, daß man es sich mit allgemeinen Anschauungen über Schulleistung und Lebensleistung viel zu leicht gemacht hat und es sich nach Feststellung bestimmter Verhältnisse und Beziehungen zwischen Schulleistung und Lebensstellung, als des vorerst einzig greifbaren Ausdrucks der Lebensleistung, nicht wieder so leicht machen soll, indem man die Ergebnisse sogleich zur Begründung eines neuen Standpunktes ansetzt und darüber vergißt, daß in der zunächst gefundenen Lösung — deren Wert man darum nicht zu schmälern braucht — noch viele Probleme stecken. Die schulischen Auslesebedingungen sind wesentlich andere als die der Lebensauslese. In der Schule wird das Kind von Eltern und Erziehern sorgfältig gehütet und geführt. Erziehung und Ausbildung sollen seine Entwicklung fördern, so daß es reif wird für die Lebensleistung. Im Leben treten an den jungen Menschen, der beim Eintritt in diese Auslese noch keineswegs so gereift ist, daß er ihr gegenüber ohne persönliche und sachliche Schwierigkeiten bestehen könnte, ganz anders geartete Forderungen heran, die nicht nur seine berufliche Begabung beanspruchen, sondern vor allem seinen Charakter, seine Lebensanschauung und das damit verbundene Lebensgefühl. Erst aus dem Ineinanderwirken dieser verschiedenartigen Voraussetzungen in der Auseinandersetzung mit der personalen und dinglichen Umwelt resultiert die Lebensleistung. Auch wird man nicht unbeachtet lassen dürfen, daß die Ausrichtung der Lebensauslese nach Charakter und Leistung noch sehr jungen Datums ist und ein Ziel darstellt, das noch nicht durchgängig erreicht wurde. Damit ist zugleich gesagt, daß keine Auslese im idealen Raum getrieben werden darf, losgelöst und unabhängig von der ihr zugrunde liegenden Welt- und Lebensanschauung, die jegliche Auffassungen von Erziehung, Lernen, Lehre, Beruf und dem Gemeinschaftswert jeder Leistung vorbestimmen. Ist man sich all dieser Schwierigkeiten bei dem Vergleich von Schulleistung und Lebensleistung auch nur annähernd bewußt, so darf man es wagen, über die Ergebnisse der ersten empirischen Untersuchungen über Schulleistung und Lebensleistung kurz zu berichten.

Es ist das Verdienst von G. Just, erstmalig mehrere dieser Untersuchungen angeregt und selbst in grundsätzlichen Abhandlungen die Aufgaben herausgestellt zu haben. Die erste dieser Untersuchungen habe ich in den Jahren 1930 bis 1932 durchgeführt. Danach sind 1936 von anderen Autoren einige Arbeiten gefolgt. Es sollen hier nur die wesentlichen Ergebnisse, die auf ein allgemeines Interesse rechnen dürfen, besprochen werden. Zu Einzelfragen und zur Methodik der Untersuchung sei der interessierte Leser auf die wissenschaftlichen Arbeiten selbst verwiesen*). Nur so viel noch zur Kritik des Unterfangens, Schulleistung und Lebensleistung einander gegenüberzustellen:

Die Schule steht vor dem Leben, und das Leben ist das Ziel, auf das sie gerichtet sein soll. Daher muß es nicht nur erlaubt, sondern sogar sinnvoll sein, von der Schulleistung auf die spätere Lebensleistung und umgekehrt Schlußfolgerungen zu ziehen. Ja, es hieße Vogel-Strauß-Politik vor der Wirklichkeit treiben, die in der alltäglichen Praxis der Schule und des Berufslebens — die durch die Ausstellung und Anerkennung der Zeugnisse, insbesondere auch der Schulzeugnisse, das Schlußverfahren übt, von der vorliegenden Schulleistung auf die mögliche Berufseignung und Bewährung zu schließen — nichts anderes tut, als wir beabsichtigen. Wieweit ein solches Verfahren, das in den Auswüchsen des Berechtigungswesens mit Recht gegeißelt wird, angängig ist oder nicht, kann, wie schon gesagt, nur die empirische Untersuchung selbst feststellen. Mit einer überkritischen Bescheidung auf die Problematik der Schulleistung und Lebensleistung kommt man nicht weiter. Weiter müssen wir aber unbedingt kommen, da es sich bei dem Vergleich von Schulleistung und Lebensleistung in erster Linie nicht um ein schulisches oder allgemein-pädagogisches und psychologisches Problem handelt, sondern um ein **Lebensproblem**, denn sofern Schule nicht bloß Erziehungsstätte und Kenntnisvermittlungs-Anstalt ist, sondern Auslese treibt und treiben muß, kann und muß man von ihr, die sie doch mitten im Leben stehen soll und mit dem Leben zu tun hat, fordern, daß sie die ihr gestellte Aufgabe der Auslese sinnvoll und den Anforderungen des Lebens entsprechend zum Nutzen des Volkes erfüllt.

---

*) **Schrifttum:** Gentzkow, L., Schulleistung, Berufswahl und Lebensleistung ehemaliger Gymnasialabiturienten (Diss. Greifswald), Ztschr. f. angewandte Psychologie 51, 1936. — Just, G., Eugenik und Schule in „Erblehre — Erbpflege", Berlin 1933. — Zum Problem: Schulleistung und Lebensleistung, Ztschr. f. angew. Psychologie 47, 1934. — Scheinbare Fehlerquellen bei statistischen Untersuchungen über Schulauslese und Lebensleistung, Archiv f. Bevölkerungswissenschaft V, 1936. — Schulauslese und Lebensleistung, Verlag S. Hirzel, Leipzig 1936. — Kramm, H., Beruf, Schulleistung und Lehrplanwünsche ehemaliger Abiturienten (Diss. Greifswald), Zeitschr. f. angew. Psychologie 51, 1936. — Lottmann, W., Schulleistung und Lebensleistung ehemaliger Gymnasialabiturienten (Diss. Greifswald), Ztschr. f. angew. Psychologie 47, 1934. — Peterſein, E., Schulbewährung und Lebensbewährung, Dissertation Köln 1930. — Rosenow, L., Beziehungen zwischen Schulleistungen und Lebensleistungen (Diss., Kiel), Zeitschr. f. angew. Psychologie 51, 1936. — Wisse, A., Fakultätsdifferenzen als psychologische Gruppenunterschiede, Zeitschr. f. angew. Psychologie 21, 1923.

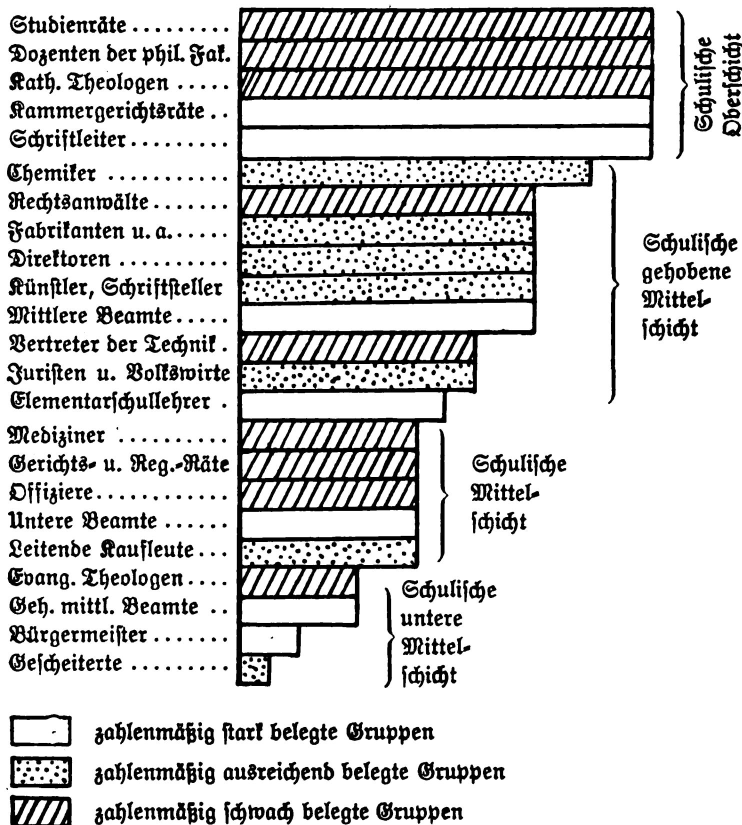
II.

Meine Untersuchungen erstreckten sich auf zwei humanistische Gymnasien im Norden und Westen des Reiches, von denen das eine in einer Großstadt, das andere in einer mittleren Kreisstadt mit viel Schülerzugang vom Lande liegt. Insgesamt waren 927 Abiturienten aus den Abschlußjahrgängen 1885 bis 1914 Gegenstand des Vergleichs von Schulleistung und Lebensleistung. Die Schulleistungen dieser Abiturienten wurden für alle drei Schulstufen (VI—IV: Unterstufe, UIII—UII: Mittelstufe, OII—OI: Oberstufe) und das Reifezeugnis gesondert festgestellt, damit von den Zufälligkeiten bei der Abschlußzensierung abgesehen werden konnte und auch dem Einwand Rechnung getragen wurde, daß die Abgangszeugnisse günstiger auszufallen pflegen als die sonstigen Schulzeugnisse. Damit wurden für fast alle Abiturienten die Schulleistungen von der ersten Klasse bis zum Abschluß erfaßt. Die nahezu 25 000 Zeugnisse, die dieser Betrachtung zugrunde liegen, wurden ergänzt durch die Charakteristiken, welche die Lehrer über die Schüler beim Abitur abgegeben haben, und die beantworteten Fragebogen, die an die Abiturienten versandt worden sind.

Die späteren Untersuchungen der anderen Autoren stützen sich auf mehrere humanistische Gymnasien und Realgymnasien und führen im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen. Eine Untersuchung an Volks- und Mittelschulen ist meines Wissens noch nicht durchgeführt worden, wenn man von dem schwachen Versuch E. Petersei̇ns absieht. Die Schwierigkeiten sind hier noch viel größer als bei den höheren Schulen, da die Lebensleistung noch nicht so differenziert in Erscheinung tritt und vor allem die manuellen Fähigkeiten als Grundlage der meisten Berufe, die von den Volksschülern ergriffen werden, nicht in der Schulwertung in Erscheinung treten. Hier liegt noch eine dankbare Aufgabe für die Forschungsstelle des Reichsberufswettkampfes, deren Lösung sicher ein sehr beträchtliches Stück weiterführt, als unsere Untersuchungen es vermochten. Mögliche Verfahrensweisen bestimmen sich auch hier am besten aus der Praxis der Untersuchung. Im Grundsätzlichen gilt das Für und Wider in der gleichen Weise wie für die von uns durchgeführten Untersuchungen an Gymnasien.

Das Gesamtergebnis meiner Untersuchung wird durch die nachstehende Abbildung veranschaulicht. Wir unterscheiden in dieser Darstellung verschiedene schulische Leistungsschichten. Berufsgruppen, deren Vertreter während der ganzen Schulzeit in der Mehrzahl gute Schulleistungen aufzuweisen hatten, stehen in der schulischen Oberschicht. Berufsgruppen, deren Vertreter im Durchschnitt nicht so gute Schulleistungen während der Schulzeit aufzuweisen haben, stehen in den entsprechend niedrigeren Leistungsschichten. Es ist klar, daß die Ergebnisse, die für den Durchschnitt gewonnen sind, nicht auf jeden einzelnen Vertreter der Berufsgruppe bezogen werden können, da innerhalb der Berufsgruppe neben dem festgestellten Durchschnitt auch die Extreme nach beiden Seiten auftreten. Die zahlenmäßig stärkeren Berufsgruppen, die ein gesicherteres Ergebnis gewährleisten, sind in der Darstellung durch die Auszeichnung der Leistungssäule gekennzeichnet.

Die Untersuchung hat ein unvermutet klares Bild von der Auslese der humanistischen Gymnasien ergeben. Es führt notwendig von der Fragestellung „Tüchtige Schüler — tüchtige Männer?“ zur tiefer gehenden Frage „Schulausbildung und Schulauslese wozu?“. Denn bei genauerer Überprüfung des Ergebnisses, wie es die Abbildung wiedergibt, zeigt sich eine deutliche Abstufung der Schulleistungen der Berufsvertreter nach der vermutlichen theoretischen Intelligenz und Neigung.



Es ist nicht von ungefähr, daß die Studienräte sich während der ganzen Schulzeit als gute Schüler behaupten. Ihnen liegt der Schulbetrieb, was ja auch in ihrer Berufswahl zum Ausdruck kommt. Ihr Beruf fordert von ihnen neben der pädagogischen Befähigung eine ganz besondere Eignung und Neigung zur theoretischen Arbeit. Für die Dozenten der philosophischen Fakultät ist die gleiche Bereitschaft zur theoretischen Arbeit Voraussetzung. Sehr interessant ist die Betrachtung der verschiedenen Gruppen von Rechtswahrern. Von diesen wurden als gute Schüler die Kammergerichtsräte ermittelt, also Juristen, die im Revisionsverfahren eine größere Bereitschaft für die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Rechtes aufweisen müssen als die übrigen Juristen. Mit überdurchschnittlichen schulischen Leistungen findet man weiter die Rechtsanwälte und die Juristen in freien Berufen, die theoretische und praktische Intelligenz in gesunder Mischung zu vereinen haben. Die Gerichts- und Regierungsräte, die in erster Linie die Praxis des angewandten Rechtes pflegen, dazu aber weniger der theoretischen Intelligenz bedürfen, sind in der schulischen Mittelschicht mit nur durchschnittlichen Schulleistungen zu finden. Im Vergleich dieser verschiedenen Rechtswahrergruppen wird das Auslesegefälle der Schule von der mehr theoretischen zur mehr praktischen Intelligenz schon sehr deutlich. Als Zwischengruppen zwischen theoretischer und praktischer Intelligenz mit einer entsprechenden schulischen Leistungsstellung sind die Chemiker und Vertreter der Technik anzusehen, wobei beachtenswert ist, daß die Chemiker, deren Beruf zumeist höhere theoretische Anforderungen stellt,

auch in der theoretisch ausgerichteten Schule besser abschneiden als die Vertreter der Technik, deren Stärke die praktische Intelligenz ist. Ein ähnliches Gefälle beobachtet man beim Vergleich der kaufmännischen Berufe. Fabrikanten und Direktoren in staatlichen und privaten Betrieben weisen überdurchschnittliche Schulleistungen auf, während wir bei den leitenden Kaufleuten nur durchschnittliche Schulleistungen finden. Die typischen Vertreter der praktischen Intelligenz, Mediziner und Offiziere, befinden sich mit nur genügenden schulischen Leistungen in der schulischen Mittelschicht.

Besonders beachtlich erscheint die unterschiedliche Stellung der evangelischen und katholischen Theologen. Während die katholischen Theologen der schulischen Oberschicht angehören, treten die evangelischen Theologen in der unteren Mittelschicht auf. Die Ursachen der unterschiedlichen Stellung dieser beiden Gruppen geht ohne Zweifel auf eine verschiedene Vorauslese der beiden Kirchen zurück. Die katholischen Theologen entstammen in diesem Material vorwiegend der ländlichen Umgebung des Kleinstadt-Gymnasiums im Westen des Reiches. Mit großer Aktivität hat sich dort der Klerus der Vorauslese für den Nachwuchs der Priesterschaft angenommen. Im Regelfall werden die Jungen bereits im letzten Grundschuljahr von dem Kaplan für das Gymnasium vorgeschult und in den ersten Gymnasialjahren zusammen mit dem Religionslehrer an der Anstalt besonders betreut. Es ist die Auslese aus der gesunden kinderreichen Bauern- und Arbeiterfamilie, der sich auf diesem Wege die Möglichkeit eines billigen sozialen Aufstiegs bietet, wenn man nur die materielle Seite betrachtet, die für Eltern und Kinder von besonderer Bedeutung ist. Gute Begabung, Aufstiegswilligkeit, gesunde Konstitution, Fleiß und vorzügliche Betreuung führen zu gutem schulischem Erfolg und sichern der Kirche einen leistungsfähigen Nachwuchs, der nicht nur hinsichtlich der Berufsleistung, sondern auch durch das Zölibat als Träger gesunden Erbes unserem Volk verlorengeht. Die evangelischen Theologen hingegen gelangen im Regelfall ohne Einflußnahme kirchlicher Stellen zu ihrem Beruf. Sie sind, wie auch andere Untersuchungen von A. Wisse gezeigt haben, mehr gefühlsbestimmt als intellektuell veranlagt. Ihre gefühlsmäßige Ausrichtung auf den Beruf kommt auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß die evangelischen Theologen ungern studieren und das Studium nur als notwendiges Übel, als Zwischenstation bis zur Berufsausübung betrachten. Ob auch heute unter der veränderten Einstellung evangelischer Kirchenkreise noch dieselben Auslesebedingungen wirksam sind, muß bezweifelt werden. Vielmehr scheint sich heute für die evangelische Kirche auch in der Auslese eine der katholischen Kirche gleichgerichtete Tendenz bemerkbar zu machen. — Der günstige Leistungsstand der Berufsgruppe „Künstler und Schriftsteller" mag wohl mehr auf die schulische Eignung der letzten zurückgehen. Die Gruppe der Gescheiterten steht trotz der naturgemäß kleinen Zahl sicherlich an der richtigen Stelle in den schulischen Leistungsschichten. Beachtenswert ist dabei, daß nach dem Lehrerurteil hier gute und mäßige Begabung auftritt, auch fleißige und faule Schüler verzeichnet werden und das Versagen im Grunde auf charakterliche Mängel und Schwächen zurückzuführen ist. Wir werden hier deutlich an die Notwendigkeit einer Auslese nach Charakter und Leistung erinnert, die über den Auslese-Erörterungen nach theoretischer und praktischer Intelligenz nie vergessen werden darf und der Schule eine besondere erzieherische Verpflichtung vor aller geistigen Ausbildung auferlegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach diesen Untersuchungen, die später durch die Arbeiten anderer Autoren bestätigt worden sind und auch für Realgymnasien Geltung haben, die höhere Schule vornehmlich in Richtung auf eine theoretische Intelligenz zuungunsten der praktischen Intelligenz ausgelesen hat. Diese Feststellung, die schon auf Grund des altgymnasialen Lehrplans mit der starken Betonung der altsprachlichen Fächer zum Nachteil der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer naheliegen scheint, ist durch die empirische Untersuchung nunmehr dem Bereich des reinen Behauptens entzogen und für

die durchschnittliche Auslese erwiesen. Zugleich wird damit nochmals betont, daß die Fragestellung „Tüchtige Schüler — Tüchtige Männer?“ falsch ist, weil sie nicht vertieft worden ist durch die Frage „Tüchtige Männer wozu?“.

III.

Rückschluß und Prognose auf Grund der Schulleistung sind möglich, wenn man den ganzen Menschen in diese Beurteilung einbezieht und nicht so sehr die Auswirkungen als die Ursachen bei der Urteilsfindung betrachtet. Man muß von der Oberfläche der Erscheinungen (Zensuren) tiefer in die Leistungsproblematik selbst eindringen, indem man die Mitbestimmer der Schulleistung und Lebensleistung herausarbeitet. Zur Schulleistung gehört eine ausgesprochene Schulbegabung, die nicht ohne weiteres mit Begabung überhaupt gleichgesetzt werden darf, wie das stets in den Untersuchungen über Schulleistung und soziale Herkunft, insbesondere im Anschluß an Hartnacke, geschieht. Ferner gehört zur Schulleistung eine Schulwilligkeit, die sehr mannigfach bedingt sein kann. Den breiten Untergrund für das Leistungsgeschehen bilden die leib-seelischen Einflüsse von innen und außen, die besonders die Schulleistung sehr beeindrucken, weil der junge, sich noch mitten in der Entwicklung befindende Mensch diesen wesentlich stärker unterliegt als der Erwachsene. Es handelt sich hier um eine unmittelbare Auseinandersetzung der Erbanlagen mit der Umwelt, in der die Anlagen zur vollen Reife geführt werden können, d. h. sich zu ausgeprägten Eigenschaften des Menschen entwickeln oder aber auch verschüttet werden, so daß ihnen im Erscheinungsbild des Erwachsenen nicht mehr die von Haus aus gegebene Bedeutung eingeräumt ist. Eine mittelbare Auseinandersetzung zwischen Erbe und Umwelt vollzieht sich im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Einflüsse, die das Leistungsgeschehen nicht unbeachtlich variieren können, wie es die Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes deutlich wahrnehmen lassen.

Nicht zuletzt sei auf die Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für die Schulleistung hingewiesen. Damit wird zugleich eine Grundfrage der Neuausrichtung der Schulen, von der Volksschule bis zur Fach- und Hochschule, auf das Leben berührt. Nicht der Stundenplan und die genau berechnete Fächerverteilung ist entscheidend, sondern der Erzieher, der die Jugend führen soll. Wir zweifeln, ob das deutsche Schulwesen diese Voraussetzung heute schon aufweist. Jeder Erfolg der Schulen für das Leben ihrer Schüler liegt überwiegend in der geeigneten Auslese der Lehrer begründet. Der Erzieher muß den Schüler frei machen können für die künftigen Anforderungen des Lebens und darf ihn nicht in abgesteckten und eingefahrenen Bahnen bis zum guten Schulende gängeln wollen. Die Entfaltung der gemeinschaftstüchtigen Charaktereigenschaften, die den Menschen erst als Persönlichkeit auszeichnen, ist dabei nicht weniger wichtig als die Entwicklung der rein verstandesmäßigen Fähigkeiten, die vornehmlich den Schulerfolg begünstigten. Neben der Charakterentwicklung ist die Förderung einer allgemeinen Intelligenz schlechthin, im Sinne

einer möglichst großen Ansprechbarkeit auf die den Schüler später im Leben umgebende geistige, personale und dingliche Umwelt, erwünschter als die einseitig theoretische Ausrichtung des Schulbetriebes. Diese Zielsetzung wendet sich gegen ein allzu früh gefördertes Spezialistentum und befürwortet eine breit angelegte Grundausbildung, die leichter die Eignung und Neigung sowie die charakterliche Veranlagung des Schülers erkennen läßt und damit eine bessere Auslese gewährleistet. Die Schule soll nicht in Verkennung ihrer eigentlichen Aufgabe eine Reife schlechthin feststellen — die ohnehin mit 17 bis 18 Jahren nicht gegeben ist —, sondern eine Reife zu bestimmten weiteren Ausbildungsmöglichkeiten. Nur muß man sich davor hüten — wenn wir auch nur annähernd ein solches Ausbildungs- und Auslesewesen der Schule erhalten sollten —, es sogleich wieder mit dem doktrinären Charakter des Berechtigungswesens zu belasten. Die Erfahrungen mit dem numerus clausus für den Besuch der Hochschulen aus dem Jahre 1934 sprechen hier eine zu deutliche Sprache gegen die Bewährung der Auslesefunktion der Schule. Die Einwirkung der Schule muß beratend auslesend sein und nicht dogmatisch bestimmend.

Wenn diese größere Aufgabe einmal die Lehrerauslese sowie die Unterrichts- und Erziehungspraxis der Lehrer kennzeichnet, so werden vielleicht Untersuchungen dieser Art nicht mehr feststellen müssen, daß der Schulerfolg fast durchgehend der theoretischen Intelligenz verschwistert ist und sich der praktischen Intelligenz versagt. Eine wesentliche Besserung in dieser Richtung ist vielleicht auch dadurch zu erhoffen, daß die Oberschule aus der Monopolstellung der Auslese für die höchste Ausbildung an den deutschen Hochschulen durch die Einschaltung anderer Auslesewege verdrängt und dadurch gezwungen wird, sich in der Konkurrenz mit diesen zu behaupten, d. h. lebensnäher zu werden. Ein gleiches Wettkampfmoment würde sicherlich auch der Hochschule nützlich sein, sie zur Besinnung auf das Wesentliche bringen und ihr die Notwendigkeit der Lebensnähe in ihrer Auslesefunktion unmittelbar verdeutlichen. Dann wird es unter Umständen möglich sein, charakterlich und fachlich tüchtige Menschen zu einer Eignungsprüfung für bestimmte Berufe zuzulassen, ohne daß sie vorschriftsmäßig die erforderliche Zeit auf den Schulbänken verbracht oder Ersatz- und Sonderkurse als „Surrogate der Hochschulbildung" besucht haben, daß also ausschließlich das menschliche Format und die berufliche Tüchtigkeit für die Berechtigung zur Berufsausübung entscheidend sind.

An solchen „Schulaufgaben" hat nicht nur der Lehrer und Erzieher aus fachlichen Gründen Anteil, sondern vor allem auch der Rassenhygieniker, der um den organischen Bestand des Volkes besorgt ist, den er nur durch eine gute Auslese sichergestellt weiß. Auch der Volkswirtschaftler ist daran mehr denn je interessiert, da er infolge des Nachwuchsmangels in allen Berufen Veranlassung hat, die geeigneten Arbeitskräfte auf dem kürzesten Wege zu gewinnen. Den vereinten Anstrengungen aller muß es gelingen, den Aufstieg einer möglichst allseitig qualifizierten Führerschicht aus allen Teilen des

Volkes zu sichern, eine Auslese von jungen Männern zu gewährleisten, die ein mutiges Herz mit einem zähen Willen und einem klaren Kopf geerbt und geschult haben und bald wieder erneut vererben und erzieherisch herausbilden werden. In einer so gefaßten Bildungsaufgabe dient die Schule dem Volke und entläßt aus ihren Mauern brauchbare Glieder zum Aufbau der Gemeinschaft. Dann können auch einmal Schulleistung und Lebensleistung in Übereinstimmung gelangen, weil dann derjenige, der die lebensnahen Aufgaben der Schule gemeistert hat, wahrscheinlich auch die des Lebens bewältigen wird. Wann dieses Ziel erreicht ist, läßt sich nicht ermessen aus dem Umfang der ausgearbeiteten Lehrpläne in neuer Zielsetzung, sondern nur feststellen durch die Nachprüfung der Lebenserfolge der Schüler der neuen Schule. Die Feststellung der Ursachen des Erfolges und des Versagens legt der Schule dann stetig die entsprechenden Maßnahmen nahe, die ihre Lebensnähe sichern helfen. Es muß die Lebensfrage einer jeden Schule werden, ob ihre tüchtigen Schüler auch tüchtige Männer werden und daß nicht ihre „Ausmerze" eines Tages erweist, daß sie, die Schule, an wertvollen Menschen und damit am Volk gesündigt hat.

Das Recht der jungen Arbeit

Begabtenförderung

Die Nachricht von der Gründung eines Begabtenförderungswerkes unter der Schirmherrschaft des Beauftragten für den Vierjahresplan[1]), mit der die Öffentlichkeit kürzlich überrascht wurde, hat, wie zu erwarten war, erhebliches Aufsehen erregt. Das Gewicht der Namen, die sich mit dem neuen Werk verbunden haben, und die Bezeichnung der Institution als „Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" waren Anlaß genug, deren Bedeutung, Aufgabe und Umfang in allen interessierten Kreisen eingehend zu erörtern. Zu der Genugtuung, daß auf diesem entscheidenden Gebiet der Auslese, Erziehung und Förderung des Nachwuchses endlich ein weittragender Schritt unternommen wurde — und zwar von Partei und Wirtschaft gemeinsam —, gesellte sich eine Reihe von Fragen, die jeden angehen, deren Lösung aber nicht ohne weiteres aus dem Aufruf herauszulesen war. Welche Maßnahmen stehen bevor, welchen Rechtscharakter wird das „Begabtenförderungswerk" annehmen, auf welche Organisation wird es sich stützen, welches werden seine Befugnisse, welches seine Grenzen sein, ja, was wird man überhaupt unter Begabtenförderung im Sinne des Aufrufes zu verstehen haben?

[1]) Vgl. Amtliche Bekanntmachungen S. 391 dieses Heftes.

Vorstoß der Jugend

Man wird gut tun, die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen weiteren amtlichen Erklärungen zu überlassen und sich zunächst an die umfassende Bezeichnung des neuen Werkes zu halten, das noch dazu durch die Einschaltung in den Vierjahresplan eine besonders aktuelle Note erhält. Wir hoffen, unseren Lesern schon in der nächsten Folge dieser Zeitschrift nähere Einzelheiten über Aufbau und Organisation, rechtliche und verwaltungsmäßige Grundlagen der jungen Einrichtung mitteilen zu können; vorerst soll weniger das Begabtenförderungswerk als vielmehr die Begabtenförderung selbst, wie sie nach nationalsozialistischer Auffassung gesehen werden muß, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Es ist klar: wenn die Aufgabe gestellt wird, der begabten Jugend unter Überwindung aller im Einzelfall gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu der Ausbildung zu verhelfen, die ihrer Eignung und Veranlagung entspricht, damit also den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen und die Mehrung des hochwertigen Erbgutes in unserem Volk zu fördern, dann ist es am allerwenigsten die politische Führung dieser Jugend, die hier unbeteiligt zusehen könnte und sich nicht angesprochen fühlte. Mit lebhafter Anteilnahme hat daher die Hitler-Jugend seit Jahren alle bisherigen Versuche und Maßnahmen der Begabtenförderung — gleichgültig, ob auf schulischem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet — verfolgt und kritisch beurteilt. In Gemeinschaft mit der Deutschen Arbeitsfront hat sie selbst an dem Aufbau der Siegerförderung im Rahmen des Reichsberufswettkampfes mitgewirkt und hier Grundsätze der Auslese und Förderung begabter junger Menschen herausgearbeitet und an vielen tausend Beispielen aus der Praxis erhärtet, die als die Grundsätze der politischen Führung gelten müssen und unter den neuen Voraussetzungen nunmehr entsprechend zur Geltung kommen werden. Die unter solchen Umständen gesammelten Erfahrungen haben endlich ihren Niederschlag gefunden in zahlreichen richtungweisenden Beiträgen dieser Zeitschrift[2]).

Die Aufgabe

Es erübrigt sich, die in jenen Arbeiten enthaltenen Gedankengänge nochmals zu umreißen. Ein kurzes Zitat mag genügen, sie ins Gedächtnis zurückzurufen: „Wir sind nicht davon überzeugt", so hieß es damals, „daß der Tüchtige mit automatischer Gesetzmäßigkeit den Platz erreicht, der ihm kraft seiner Fähigkeiten gehört und an dem die Nation ihn sehen will. Wir glauben daher auch nicht, daß die minderbemittelten Schichten an Begabungen ‚ausgelaugt' seien, da diese ja, wie vielfach gefolgert wird, durch die Geschlechterfolgen hindurch Zeit genug gehabt hätten, in andere soziale Schichten aufzusteigen ... Die Begabtenförderung, die hier einzusetzen hat, speist sich aus dem Willen,

1. das Recht des Leistungsfähigen durch Mittel der Sozialpolitik zu verwirklichen;
2. den Mangelerscheinungen im Arbeitseinsatz durch umfassende Auswertung aller Anlagen des Volkes, insbesondere des Nachwuchses, zu begegnen und
3. den leistungstüchtigen Kräften, den Trägern eines hochwertigen Erbgutes, durch ein geeignetes Ausbildungs-, Berechtigungs- und Besoldungswesen den Weg zum Kinderreichtum zu eröffnen."

Und an anderer Stelle schrieben wir: „Begabtenförderung muß sich in dem Maße die Mitte der Sozialpolitik erobern, wie der Arbeitseinsatz von den Zeichen des Kräftemangels beherrscht wird ... Es gilt, einem auf absehbare Zeit bemessenen Notstand zu begegnen und zugleich die natürliche Sozial- und Aufstiegsordnung zu festigen." Was im Augenblick als Notmaßnahme wirtschaftlichen Charakters erscheint, ist in Wahrheit ein durchaus revolutionärer Eingriff in das derzeitige Ausbildungs- und Erziehungswesen.

Die Masse der Begabten entscheidet!

Mit diesen Ausführungen ist hinreichend umschrieben, was nach heutiger Auffassung allein unter Begabtenförderung verstanden werden kann. **Begabtenförderung hat darüber zu wachen, daß jeder junge Deutsche den Berufs-**

[2]) Vgl. dazu Axmann „Die Siegerförderung im Reichsberufswettkampf" 1938, S. 9; Pohl „Begabtenförderung tut not!" 1938, S. 313; Neuloh „Die Auslese der Begabten", 1938, S. 325; Müller „Bewegliche Förderung der Begabten", 1938, S. 361; Seiler „Die Förderung der Ungelernten", 1938, S. 368; Elbel „Begabtenförderung in Industriebetrieben", 1938, S. 375; Ebersbach „Förderung durch Betriebswechsel", 1938, S. 380; Groß „Gegen die Ausmerze der Begabungen", 1938, S. 409; Lottmann „Die Ausbildungsdauer auf den Hochschulen", 1938, S. 413; Reise „Reform der Studienförderung", 1938, S. 426; Klein „Zur Begabtenförderung durch die Schule", 1938, S. 516; Neuloh „Schulaufbau — Begabtenförderung — Berufslenkung", 1938, S. 586; Pohl „Hausse in Begabungen", 1938, S. 540; Pohl „Erbbiologische Ausrichtung der Begabtenförderung", 1939, S. 139; Ebersbach „Woher kommen die Besten?" 1939, S. 276; Irmer „Auslese und Förderung begabter Volksschüler", 1939, S. 282.

und Ausbildungsweg beschreitet, den ihm seine Eignung und Veranlagung zuweisen. Sie darf keinen Fall durchlassen, in dem diesem Grundsatz nicht entsprochen wird. Sie steht damit zur Berufsnachwuchslenkung und Berufserziehung und nicht zuletzt zur Bevölkerungspolitik in ergänzender Funktion; sie schließt die Lücken, die dort offenbleiben, und sichert damit die Entfaltung des gesamten Leistungsgutes, das ein Volk in seiner Jugend unablässig neu hervorbringt.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche Auffassung von Begabtenförderung, die sich die Partei im Sinne des Punktes 20 ihres Programms zu eigen gemacht hat, mit jener anderen Gepflogenheit früherer, insbesondere schulischer und studentischer Begabtenförderung aufräumt, die nur die Spitzenbegabungen sehen wollte und diese durch einmalige Geldzuwendungen anerkannte. Wenn die nationalsozialistische Jugend für eine großzügige Begabtenförderung eintritt, wenn im Rahmen des Vierjahresplanes ein „Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" errichtet wird, dann liegt das Interesse der beteiligten Stellen weniger bei jener kleinen Gruppe der intellektuell Hochbegabten als vielmehr bei der Masse der talentierten und tüchtigen Menschen unseres Volkes, denen wirtschaftliche Hindernisse den Ausbildungsweg zu versperren drohen, den sie beschreiten müssen, wenn die Nation ihrem eigenen Arbeitsauftrag folgen will. In unserem Blickfeld stehen nicht die wenigen Glückskinder der Natur, sondern steht das ganze junge Volk, das Anlagen besitzt. Diese und keine andere Vorstellung haben wir von Begabtenförderung. Und wir sind sicher, daß auch das Werk, mit dem eine neue Epoche der Begabtenförderung eingeleitet wurde, seiner Arbeit diesen Begriff in der ganzen umfassenden Bedeutung zugrunde legen wird. Albert Müller.

Die Erntehilfe der Hitler-Jugend

Die diesjährige Sommerarbeit der Hitler-Jugend steht weitgehend im Zeichen des Ernteeinsatzes. Es ist für die nationalsozialistische Jugend eine Selbstverständlichkeit, der schwierigen Lage, in der sich die Landwirtschaft und damit das gesamte deutsche Volk befindet, nicht unbeteiligt zuzusehen, sondern sich vorbehaltlos in den Dienst der nationalen Aufgabe zu stellen. Die Hitler-Jugend ist stolz, neben Wehrmacht und Arbeitsdienst wiederum an einer staatspolitisch wichtigen und notwendigen Arbeit teilhaben zu können. In welchem Umfange sich der Einsatz ihrer Millionen-Gliederungen vollzieht, ist im Augenblick, da die Ernte erst beginnt, noch nicht abzusehen und wird auch von den HJ.-Einheiten bzw. den Arbeitsämtern erst nach einer gewissen Anlaufzeit einigermaßen zuverlässig angegeben werden können.

Verfahren, Einsatz, Beschäftigung

Das Verfahren des Einsatzes erfolgt in der Weise, daß die Orts- bzw. Kreisbauernführer über die Arbeitsämter an die örtlich zuständigen HJ.-Dienststellen herantreten und bei diesen die notwendige Mannschaft zum Ernteeinsatz anfordern. Soweit es nötig ist, veranlassen die Arbeitsämter die Beurlaubung bzw. die Befreiung der Schüler, Lehrlinge und sonstiger HJ.- bzw. BDM.-Angehöriger. In der Ferienzeit bringen die Dienststellen der HJ. auf Anforderung der Orts- bzw. Kreisbauernführer ihre Einheiten über die Arbeitsämter unmittelbar zum Einsatz. Die Leitung und Verantwortung liegt insgesamt bei der zuständigen HJ.-Führung.

Der Einsatz selbst kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Die Gruppen stehen ausschließlich unter der Führung der HJ. In ausgesprochenen Landwirtschaftsgebieten werden wiederum die Ernteeinsatzlager durchgeführt, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben. Allen sonstigen Lagern ist durch Befehl des Reichsjugendführers der regelmäßige Einsatz während der Erntezeit zur Pflicht gemacht worden. Ebenso stehen die Fahrtengruppen für dringende Fälle der Erntehilfe zur Verfü-

gung. Für die städtischen Einheiten ist, wie in den Vorjahren, der Wochenendeinsatz vorgesehen, der den Bauern in geeigneten Fällen die Unterstützung durch die Jugend der Stadt während des Sonnabend und Sonntag sicherstellt.

Als Beschäftigungsart ist für die Einheiten der Hitler-Jugend, gestuft nach der Schwere der Arbeit und dem Alter der HJ.-Angehörigen, die Ernte von Grünfutter, Pilzen, Heu, Getreide, Flachs, Fallobst, Beeren, Hackfrüchten, Gemüse, Bucheckern, Eicheln und Kastanien vorgesehen. Die weibliche Jugend wird vorwiegend die Unterstützung der Landfrau im Haushalt, bei der Kinderbetreuung und Kleinviehversorgung übernehmen. Die Ortsbauernführer sind angewiesen, sämtliche Bauern, welche die Erntehilfe der Jugend in Anspruch nehmen, darauf hinzuweisen, daß diese Jugend nicht als Ersatz vollwertiger Arbeitskräfte angesehen werden kann, daß für eine anständige Behandlung und gewissenhafte Betreuung zu sorgen ist und Überanstrengungen unter allen Umständen vermieden werden müssen. Die Unterbringung der jungen Erntehelfer soll nach Möglichkeit gemeinschaftlich erfolgen; die Einzelunterbringung ist in jedem Fall mit der Aufnahme in die Hausgemeinschaft verbunden.

Die große Gelegenheit

Über die akuten Schwierigkeiten des ländlichen Arbeitseinsatzes hinaus hat die Erntehilfe der HJ., die eine 8-Millionen-Organisation sehr nachhaltig an die bäuerliche Arbeit heranführt, eine allgemeine Bedeutung, die nicht zu unterschätzen ist. Die Erfahrungen während des Ernteeinsatzes, die persönlichen Erlebnisse und Beobachtungen, die der einzelne mit heimbringt, werden mehr als alle öffentlichen Erörterungen und Werbefeldzüge die Einstellung der jungen Generation zum Lande beeinflussen. Der Ernteeinsatz ist eine große Gelegenheit, die Jugend für das Land zu gewinnen, in ihr die Neigung und Liebe zur landwirtschaftlichen Arbeit zu wecken und damit die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend wirkungsvoll zu unterstützen. Es liegt im eigenen Interesse der Bauern, die jungen Menschen, die noch an keine Arbeit, schon gar nicht an landwirtschaftliche Betätigung gewöhnt sind, in der geeigneten Form mit dieser vertraut zu machen, nicht aber Unmögliches von ihnen zu verlangen.

Hitler-Jugend und Reichsnährstand werden, unter Beteiligung der Arbeitsämter, gegebenenfalls auch der NSV., die Betreuung der eingesetzten HJ.- und BDM.-Gruppen selbst übernehmen; gegen jegliche unangebrachte Behandlung und übermäßige Beanspruchung erlassen die Landesbauernschaften in Verbindung mit dem Reichstreuhänder der Arbeit, dem Landesarbeitsamt und dem Gebietsführer der HJ. eingehende Richtlinien. Insbesondere wird darauf gesehen, daß eine Mittagspause und die ausreichende Nachtruhe gewährleistet sind. Obwohl die Hitler-Jugend die Erntehilfe als Ehrendienst betrachtet, werden mit Rücksicht auf den Verschleiß von Kleidung und Arbeitsausrüstung jeweils Entschädigungen vereinbart, die entweder auf der Stufe der Tariflöhne liegen oder, bei Kindern unter 14 Jahren, in Form eines reichseinheitlich festgelegten Taschengeldes gezahlt werden. Die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung für die als Erntehelfer eingesetzten schulpflichtigen Kinder ist bereits durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. August 1938 (IIa Nr. 11 253/38) geregelt. Die nicht mehr schulpflichtigen HJ.-Angehörigen genießen als landwirtschaftliche Arbeiter den allgemeinen Versicherungsschutz. Soweit Angehörige der HJ. auch dadurch nicht erfaßt werden, gilt der Ernteeinsatz als HJ.-Dienst und fällt unter den besonderen Versicherungsschutz der Hitler-Jugend.

Das Jahr 1939 bringt den bisher umfangreichsten Ernteeinsatz der deutschen Jugend. Soweit es überhaupt tragbar ist, werden alle Veranstaltungen der HJ. während der Erntemonate dieser großen Aufgabe untergeordnet. Durch den Aufruf des Reichsjugendführers sind eine Unzahl schaffender Hände für die diesjährige Ernte freigemacht worden. Es muß erwartet werden, daß diese Tatsache nicht ohne Einfluß bleibt auf die gesamte Jugenderziehung. Und wenn die Bauern im ganzen Reiche eine glückliche Hand haben, dann werden sie für ihre Arbeit auf absehbare Zeit beachtliche Vorteile daraus ziehen können. M.

„Jungarbeiter, greift zu!"

Mit der Einrichtung eines Fernunterrichts für Techniker und Ingenieure wird man durch eine Propaganda vertraut gemacht, die dem psychologischen Kredit dieser Institution nicht immer günstig sein wird. So wurde kürzlich in einer Tageszeitung unter der Parole „Jungarbeiter, greift zu!" für den Fernunterricht geworben, wobei man sich unwillkürlich fragt, ob das, was als geschäftstüchtige Reklameparole etwa einem Sommerschlußverkauf recht sein mag, für eine berufliche Auslese und Auszeichnung, um die es sich im Fernunterricht wohl handelt, nicht doch zu billig ist. Wer als Lehrling oder junger Facharbeiter später das Berufsziel des Ingenieurs erreicht, wird das weniger seinem „Zugriff" als vielmehr seiner Begabung, seinem Fleiß und seiner Beharrlichkeit verdanken, so daß es eigentlich verwundern muß, wenn bei einer Werbung für den Ingenieurberuf gerade von diesen Eigenschaften nur am Rande die Rede ist. Die Ausbildung zum Ingenieur bedeutet für den Jungarbeiter schließlich nicht nur eine besondere Form der Berufsausbildung, sondern in erster Linie einen sozialen Aufstieg, der mit dauerhaftem Erfolg für die Gemeinschaft nur von charaktervollen und leistungsmäßig hochwertigen Menschen erreicht werden kann. Es kann und soll daher auch keineswegs jeder Ingenieur werden, sondern nur der dazu Befähigte, was zwar nicht für den Zahlenerfolg, aber immerhin für das Leistungsergebnis einer Fernschule von Belang ist. Auch in einer Zeit, da der Ingenieur- und Technikermangel auf den Nägeln brennt, verlangt es die Würde des Berufes, die Anforderungen an Veranlagung und Leistungsfähigkeit ins rechte Licht zu setzen, ohne die sich gerade in dieser Laufbahn niemand Hoffnungen auf Fortkommen und Erfolg machen sollte.

Der Sache nach setzt sich der Fernunterricht zum Ziel, einen Beitrag zur Behebung des Mangels an qualifiziertem technischen Nachwuchs zu leisten, der in erster Linie als Bedarf an Meistern, Technikern und Ingenieuren in Erscheinung tritt. Die Lösung wird in der Einrichtung von Fernsemestern gesehen, in denen für die Dauer von fünf halben Jahren nach Feierabend täglich ein bis anderthalb Stunden oder dreimal in der Woche zwei bis drei Stunden an Hand von Lehrbriefen studiert werden soll. In jedem Lehrbrief befinden sich Übungsbeispiele und Übungsaufgaben, deren Lösung in der nächsten Woche gebracht wird. Jeder zehnte Lehrbrief besteht aus einer Prüfungsaufgabe, deren Lösung zur persönlichen Korrektur und Beratung an die Fernschule einzusenden ist. Die ersten drei Fernsemester sind so aufgebaut, daß sie als Vorbereitung für sämtliche technischen Berufe dienen können. Die Wahl der Fachrichtung braucht daher im allgemeinen erst nach dem dritten Fernsemester getroffen zu werden. Die Absolventen der Fernschule werden auf diese Weise zum Eintritt in technische Fachschulen vorbereitet. Nach einem Zeitplan, der in den Werbeunterlagen enthalten ist, soll der Fernunterricht mit der Facharbeiterlehre parallel gehen und im allgemeinen im 17. Lebensjahr abgeschlossen sein; nach der Gesellenprüfung ist der Arbeits- und Wehrdienst abzuleisten, nach dessen Beendigung mit dem Eintritt in die Ingenieurschule unter Überspringung des Vorsemesters sowie des ersten Studiensemesters begonnen werden kann. Das Fernsemester, das 48,— RM. kostet, steht unabhängig von der schulischen Vorbildung jedem Lehrling, Praktikanten und Gehilfen offen, der Mitglied in der HJ. oder der DAF. ist und in der praktischen Arbeit steht.

An diesen Fernunterricht werden von seinen Trägern — der Anmeldebogen wird von der Gesellschaft für Arbeitstechnik e. V. Bad Frankenhausen herausgegeben — bedeutende Erwartungen geknüpft. Zunächst wird auf den Vorzug hingewiesen, daß dem Studierenden in den Fernsemestern der Kontakt zur praktischen Arbeitswelt erhalten bleibt, so daß sich die theoretische Einarbeitung nicht unwesentlich erleichtert. Der Betrieb behalte seinen

tüchtigen Jung- und Facharbeiter, der Studierende erleide keinen Lohnausfall, sondern bleibe im Verdienst. Der Ersparnis an Geld — die einmal im nicht unterbrochenen Verdienst zu sehen ist, dann aber auch in der Ersparnis von Studienkosten für zwei Semester — stehe eine Ersparnis an Zeit zur Seite, die sich durch die im Fernunterricht vorweggenommenen Semester auf etwa ein Jahr beläuft. Schließlich wird den Studierenden für die verbleibenden Vollsemester an der Ingenieurschule eine Studienbeihilfe in Aussicht gestellt, über deren Voraussetzung und Ausmaße allerdings schwankende Angaben gemacht werden.

Soviel Licht auf einmal?

Die Vorteile, die die Fernschule für ihre Methode in Aussicht zu stellen weiß, bilden also eine stattliche Reihe. Soziale und sachliche Vorzüge scheinen hier in einer Harmonie vereinigt, die man sonst so leicht nicht erreicht. Es geht schneller, es geht billiger und obendrein sachlich gesehen auch noch besser. Man fragt sich unwillkürlich, wo angesichts so vielen Lichtes denn nun der Schatten bleibt und ob es wirklich nur am fehlenden Einfall gelegen hat, daß die Ingenieurschulen eben bisher im Vorsemester oder ersten Studiensemester begannen und nicht — nach vorausgegangenem Fernunterricht — im zweiten. Nun wird allerdings der Vorteil einer konzentrierten, gleichmäßigen und unmittelbaren Vollausbildung an der Ingenieurschule auch von den Freunden der Fernlehrmethode nicht verkannt; so geht man z. B. bei der Empfehlung des Fernunterrichts davon aus, daß das Geld zum Studium an einer Ingenieurschule „nicht jedem so zur Verfügung" sei und daher „ein anderer Weg für diejenigen geschaffen werde, die die Mittel dazu nicht haben". Da nun aber das Bessere von jeher der Feind des Guten gewesen ist, bleibt also doch die ordentliche Vollausbildung an einer Ingenieurschule der normale und vorzuziehende Weg, was freilich nicht auszuschließen braucht, daß unter bestimmten Gesichtspunkten auch dem Fernunterricht manche gute Seite abgewonnen werden kann.

Wo immer man in der Theorie die größeren Vorzüge suchen wollte — in der Praxis dürfte feststehen, daß die Fernlehrmethode eine ungleich größere Zahl von Gefahrenpunkten und Störungsfaktoren enthält, die der gleichmäßig überwachte und unmittelbar beeinflußte Bildungsgang auf einer Fachschule von vornherein ausschließt. Es fehlen der Lehrer und der Erziehungseinfluß der gleichzeitig studierenden Kameraden, es mangelt an den vielfältigen Bildungs- und Lerneinrichtungen der Fachschule, wofür der Betrieb nicht immer ein voller Ersatz sein wird; es fehlt vor allem das Leben, das einen gesunden, fördernden und erfolgreichen Unterricht erfüllen muß. Es ist ein Versuch, diesen Schwierigkeiten zu entfliehen, wenn darauf verwiesen wird, daß die Teilnehmer am Fernunterricht in bestimmten Abständen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengezogen werden sollen, bei denen eine mündliche Unterweisung und Prüfung den Fortschritt der vereinzelt und privat geleisteten Studien feststellen soll. Es wäre aufschlußreich, zu erfahren, in wieviel Fällen bei den 7500 Anwärtern, die am ersten Lehrgang teilgenommen haben, die Unterstützung der privaten Arbeiten durch eine regelmäßige Zusammenfassung in Arbeitsgemeinschaften Platz greifen konnte, bzw. in welchem Umfang finanzielle oder zeitliche Umstände, Entfernungen auf dem Lande oder Mangel an Personal und Räumen die erwünschte Zusammenfassung in Arbeitsgemeinschaften verhindert haben.

Gegen den Fernunterricht wird man vom sachlichen Gesichtspunkt aus starke Bedenken haben — wie aber steht es mit seinen sozialen Absichten? Zunächst dürfte der Grundsatz gelten, daß für den Tüchtigen das Beste gerade gut genug ist — sei er nun reich oder arm, Volksschüler oder Abiturient. Warum soll für den minderbemittelten Volksschüler eine Ausbildungsmethode zur Anwendung kommen, die immer soweit Notlösung ist, daß man sich hüten müßte, sie allgemein zu empfehlen? Etwa, weil

er kein Geld hat und die erforderlichen Mittel auch sonst nicht aufzubringen sind? Es soll hier gewiß nicht verkannt werden, daß die Beschaffung von Mitteln für die Ausbildung auf Fachschulen für minderbemittelte oder gar völlig unbemittelte begabte junge Menschen noch reichlich schwierig und keineswegs in jedem Fall positiv gelöst ist. Es ist aber ein Fehlschluß, wenn daraus gefolgert wird, daß nunmehr für die minderbemittelte Jugend die Methoden der Ausbildung und fachlichen Erziehung verändert, d. h. verbilligt und damit zumeist ungünstiger gestaltet werden müßten. Klarer und schneller wird der Aufstieg der Tüchtigen erreicht, wenn nicht die Methoden der Ausbildung herabgesetzt, sondern die Methoden der Mittelbeschaffung verbessert werden.

Solange im nationalsozialistischen Deutschland z. B. durch den Reichsberufswettkampf eine planmäßige und periodische Auslese der Besten vollzogen wird, besteht kein Grund, sich darauf einzurichten, daß die Beschaffung von materiellen Mitteln zur Begabtenförderung auf lange Sicht sich so schwierig gestaltet, daß man zu Behelfsmethoden und offenbaren Notlösungen die Zuflucht nehmen müßte. Es ist nun freilich eine Schwäche des Fernunterrichts, daß dieser Gedanke der Auslese der Tüchtigen nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit und Folgerichtigkeit an den Anfang der Arbeit gesetzt wurde. Es ist keine Auslese, wenn Unterrichtsbriefe an einzelne Firmen in beachtlichen Mengen vertrieben werden und es dann dem Gutdünken einzelner überlassen bleibt, die aus dem werktätigen Nachwuchs kommenden Anwärter für diese Lehrmittel auszuwählen. Es kann auch von Auslese keine Rede sein, solange die Anlage des Fernunterrichtssystems nicht verbietet, daß mit dem Studium der Lehrbriefe 100 Leute beginnen und zum Schluß zehn genügend Ausdauer und Veranlagung besaßen, um mit Erfolg zum Ziel zu kommen. Die Förderung des begabten Nachwuchses in der Technik ist eine Frage der Auslese, die niemals zum Experiment degradiert werden darf.

Riesenbeträge zur Verfügung?

Das Fernsemester scheint zunächst eine Patentlösung für die materiellen Probleme einer Ausbildung zum Ingenieur zu sein. Der Betrag von 48,— RM. wird aus den Ersparnissen des Jungarbeiters oder einer Arbeiterfamilie aufzubringen sein, womit wohl auch in jedem Fall gerechnet wird, da Gesuche um Ratenzahlung, Studiengeldermäßigung oder Stundung von vornherein abgelehnt werden. Mit welcher Sicherheit aber werden nach Abschluß der Fernsemester für die dann anschließende, zwar verkürzte, aber immerhin drei bis vier Semester betragende Ausbildung auf der Fachschule Stipendien in Aussicht gestellt, deren Mangel gerade doch heute dazu veranlaßt, zur Notlösung des Fernunterrichts zu greifen? Wenn man damit rechnen wollte, daß von den 7500 Fernschülern des ersten Lehrganges alle zum Ziele gelangten, so müßten in zwei Jahren bei durchschnittlichen Semesterkosten von 800,— RM. und einer Studiendauer von vier Semestern bereits 24 Millionen RM. zur Verfügung stehen, um die bei Beginn des Fernunterrichts auf die Zukunft gezogenen Wechsel tatsächlich einzulösen. Wie aber, wenn diese Mittel in diesem Umfang nicht vorhanden wären? Sieht man denn hier keine Gefahren für die Einschätzung dieser Einrichtung in der Öffentlichkeit? Ist es nicht vielmehr ratsamer, die Förderung begabter, aber minderbemittelter Menschen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszudehnen? Wenngleich damit zu rechnen ist, daß — insbesondere nach Errichtung des Begabtenförderungswerkes — die für die Begabtenförderung begabter, aber minderbemittelter zu Jahr nicht geringer werden, sondern sich vergrößern, so ist es doch zu gewagt, im Vertrauen auf irgendwie zu erwartende Hilfeleistungen Tausende von Jungarbeitern zum Fernunterricht mit dem Ziel einer Ingenieurausbildung aufzufordern. Oder sollte man es

mit der Lesart halten, daß von den Tausenden doch nur wenige zum Ziel kommen, so daß die Beschaffung von Stipendien für die wenigen Erfolgreichen kein Problem zu sein brauchte, um das man sich den Kopf zerbrechen muß?

Bei der Werbung für den Fernunterricht wird betont, daß die Zeit, die das Studium der Lehrbriefe beansprucht, die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten nicht behindere. Wenn der Fernunterricht wirklich eine Auslese erfassen will, so muß man gefaßt sein, daß ein gut Teil davon nicht nur „staatsbürgerliche Pflichten" erfüllt, sondern als Führer in der HJ. oder im Jungvolk tätig ist. Es sei z. B. daran erinnert, daß von den Siegern des Reichsberufswettkampfes etwa jeder zweite eine Führerstellung innerhalb der nationalsozialistischen Jugendorganisation einnahm. Ist zu erwarten, daß sich eine zeitliche und vor allem auch innere Vereinbarung von Berufslehre, Fernunterricht und HJ.-Dienst herstellen läßt, oder hätte der junge Lehrling oder Geselle in dieser Zeit seine Führeraufgabe in der Hitler-Jugend preisgegeben? Das wäre um so abwegiger, als der zukünftige Meister und Ingenieur zu späterer Zeit in den Betrieben Menschenführer sein muß, wofür ihn der führende Einsatz in der Hitler-Jugend in bester Weise vorbereiten kann. Es sollte auch nicht unbekannt sein, daß die Ansprüche der praktischen Berufsarbeit in den Betrieben nicht im Sinken, sondern im Wachsen begriffen sind und Anforderungen an die körperliche und geistige Substanz stellen, von der im Jugendalter nur mit Maß gezehrt werden sollte. In Abendschulen und ähnlichen Einrichtungen, die als Ersatz für eigentliche Vollausbildung gelten, konnte man die Beobachtung machen, daß die Schülerschaft nur ein sehr formales und lockeres Verhältnis zur nationalsozialistischen Jugendbewegung besaß. Der Fernunterricht scheint uns in der Natur der Sache so angelegt, daß ähnliche Tendenzen nicht ausbleiben können.

Der letzte Gesichtspunkt gilt vor allem für die Jugend, weit weniger für den Erwachsenen, der den Fernunterricht zur Fortbildung benutzt. Auch sonst heben sich bei der Anwendung für Erwachsene die Vorteile schärfer ab, während die Nachteile verblassen. Sollte man nicht auf die Möglichkeit des Fernunterrichts für Erwachsene das stärkere Gewicht legen und der Jugend mit vereinten Kräften und unter der neuen Voraussetzung des Begabtenförderungswerkes die materiellen Möglichkeiten für eine ordentliche Ausbildung in den Ingenieurschulen an die Hand geben?

Georg Ebersbach.

Berufskundliche Wochen der Hitler-Jugend in Württemberg

Unter den Maßnahmen der Berufsaufklärung, die in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit von Hitler-Jugend und Arbeitsämtern ausgebaut wurden, ist der berufskundlichen Aufklärung der Elternschaft erhebliche Bedeutung beizumessen. Gerade die Elternschaft hat in besonderem Maße die Möglichkeit, die Berufswahl wie auch das berufliche Schicksal ihrer Kinder maßgeblich zu beeinflussen. Auf Grund dieser Erkenntnis ist neben die einheitliche berufskundliche Aufklärung der Jugend die nicht minder wichtige Unterrichtung der Eltern über berufskundliche Fragen gesetzt worden.

Die berufskundlichen Elternabende stellten die Anfangsform dieser Aufklärung der Elternschaft in den ersten Jahren nach der Machtergreifung dar. Hitler-Jugend und Arbeitsamt veranstalteten in vielen Standorten gemeinsame Vortragsabende, deren äußerer Rahmen von der Hitler-Jugend gestaltet, während die fachliche Unterrichtung meist durch Kräfte der Berufsberatung durchgeführt wurde. Die Unzulänglichkeit dieser Form der Elternaufklärung trat jedoch bereits nach kurzer Zeit zutage. Das Ziel dieser Maßnahmen mußte einerseits die Aufklärung der Eltern über die allgemeinen Grundsätze der Berufswahl und die Vielzahl der Berufe, andererseits die bewußte Lenkung zu den sogenannten Mangelberufen sein. Die Erreichung dieses Zieles war jedoch in einem einstündigen Vortrag

und der damit zwangsläufig oberflächlichen Unterrichtung nur in äußerst beschränktem Umfang möglich.

Das Gebiet Württemberg der Hitler-Jugend ist daher im Jahre 1937 zum ersten Male von dieser Form der Berufsaufklärung abgegangen und hat in Stuttgart die erste Berufskundliche Woche durchgeführt. In einer sinngemäßen Reihenfolge kamen in acht Abendveranstaltungen je zwei bis drei Redner und Rednerinnen als Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen zu Wort. Die Rahmengestaltung oblag der Hitler-Jugend, während die Zusammenfassung am Schluß jeweils durch die Berufsberatung des Arbeitsamtes erfolgte. Die Teilnahme von insgesamt 12 000 Eltern an dieser berufskundlichen Aufklärung ist ein Beweis für die Aufgeschlossenheit und das Interesse der Elternschaft an diesen Fragen.

Auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1937 wurden im Jahre 1938 in Württemberg außer in Stuttgart noch in drei weiteren württembergischen Städten mit durchschnittlich 30 000 Einwohnern Berufskundliche Wochen mit je vier bis fünf Abendveranstaltungen erfolgreich durchgeführt.

Planung

Um eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, wurden beispielsweise bereits sieben Wochen vor dem Beginn der Berufskundlichen Woche 1938 in Stuttgart durch eine Vorbesprechung von Vertretern der Hitler-Jugend und des Arbeitsamtes die Vorbereitungsarbeiten eingeleitet. Hier wurden die Veranstalter, das Programm und die Finanzierung festgelegt. Die Aufklärungswoche wurde als gemeinsame Veranstaltung von der Hitler-Jugend, Standortführung Stuttgart, dem Arbeitsamt Stuttgart und der Kreiswaltung der DAF., Stuttgart, unter Mitwirkung der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt.

Das Programm enthielt folgendes: Politischer Eröffnungsabend, auf dem der Präsident des Landesarbeitsamtes sowie der Leiter der Sozialabteilung zu Fragen der Berufsnachwuchslenkung und der Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend Stellung nahmen. Die weiteren 12 Veranstaltungen waren nach folgenden Berufsgruppen gegliedert: Wissenschaft I, Wissenschaft II, Metallberufe, Mädelberufsabend I, Das Handwerk, Der Kaufmann, Mädelberufsabend II, Bäuerliche Berufe, Künstlerische Berufe, Rundfunk und Presse, Berufe am Bau und Holz, Arbeitsdienst und Wehrmacht. Die Zeit der Durchführung wurde auf den 12. bis 22. November 1938 festgelegt. Es fanden insgesamt neun Abendveranstaltungen und an zwei dazwischenliegenden Sonntagen je zwei Vormittags- und Nachmittagsveranstaltungen statt. In jeder Vortragsfolge sprachen zwei bis drei Redner bzw. Rednerinnen. Die Mangelberufe wurden an erster Stelle berücksichtigt.

Finanzierung

Kosten:	RM.
Saalmiete, Licht, Heizung u. dgl. (Kostenträger: Arbeitsamt Stuttgart — laufende Mittel —)	1100
Dekoration, Druckkosten (Kostenträger: Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Stadtgemeinde Stuttgart, NS.-Frauenschaft)	800
Gesamtkosten	1900

Nach diesen einleitenden Vorarbeiten folgten die äußerst wichtige Rednerauslese und deren Ausrichtung sowie die Werbung für die Veranstaltung.

Bei der Rednerauslese wurde davon ausgegangen, daß der Erfolg der Werbung für die einzelnen Berufsgruppen wesentlich von der Art abhängt, mit der die einzelnen Redner sowohl nach der sachlichen als auch nach der rednerischen Seite ihre Berufsgruppen vertreten. Es sprachen u. a. neben einigen Hochschulprofessoren Staatssekretär Waldmann über „Beamtenberufe", der Stellvertreter des Württembergischen Kulturministers über „Lehrerberufe", der Gauamtsleiter der NSV. über „Pflegerische Berufe", der Landeshandwerksmeister über „Handwerkliches Schaffen und seine Entwicklungsmöglichkeiten". Die Schlußansprache hielt der Kreisleiter der NSDAP. Um die Geschlossenheit der Veranstaltung mit ihren 44 Rednern zu gewährleisten, wurden Redner-Richtlinien ausgearbeitet und jedem Redner zur Verfügung gestellt. In diesen Richtlinien wurden die Redner auf die allgemeinen

Grundsätze, unter denen sich die Berufswahl im nationalsozialistischen Staate zu vollziehen hat, sowie auf das Ziel der berufskundlichen Aufklärung hingewiesen. Außerdem erhielt jeder Redner seine bestimmte Redezeit zugeteilt.

Werbung

Da der Erfolg einer Berufskundlichen Woche wesentlich von der Erfassung eines möglichst großen Kreises der in Betracht kommenden Personen abhängig ist, wurde auf die Werbung sowie auf die nachträgliche Berichterstattung besonderer Wert gelegt. Von der Werbung wurden in erster Linie Eltern von Schülern und Schülerinnen der 7. und 8. Volksschulklassen sowie der entsprechenden Klassen der höheren Schulen erfaßt. Daneben erstreckte sich die Werbung auf die gesamte Lehrerschaft sowie auf die Führerschaft der Hitler-Jugend. Die Werbung erfolgte durch Presse, Rundfunk, Schule und Formationen. Für die Presseberichterstattung zeichnete die Presse-Abteilung des Gebietes verantwortlich. In einer Pressebesprechung fand die Ausrichtung sämtlicher in Frage kommender Presseberichterstatter statt. Außerdem wurden schriftliche Richtlinien ausgegeben. Um schon vor Beginn der Veranstaltung eine möglichst große Aufnahmebereitschaft zu erzielen, wurde vier Wochen vor Beginn mit einer planmäßigen Aufsatzreihe über Fragen der Berufswahl begonnen, die jeweils den Hinweis auf die Berufskundliche Woche enthielt. Um eine sachlich richtige Berichterstattung während der Berufskundlichen Woche zu gewährleisten, wurde jeder Redner aufgefordert, eine kurze schriftliche Zusammenfassung seines Referats für die Presse mitzubringen. Die Einheitlichkeit der Presseberichterstattung wurde dadurch erreicht, daß jede Zeitung zu allen Vorträgen den gleichen Berichterstatter entsandte. Der Reichssender Stuttgart wurde in acht Durchsagen und Vorankündigungen vor und während der Berufskundlichen Woche eingeschaltet.

Es hat sich weiterhin als zweckmäßig erwiesen, an die Eltern- und Lehrerschaft durch die Bann- und Untergauführung persönliche Einladungsschreiben zu senden. Diese Schreiben wurden über die betreffenden Schulklassen weitergegeben, die beigelegten Rückantworten kamen auf demselben Weg wieder an die HJ.-Führung zurück. Auf diese Weise wurden sämtliche Eltern persönlich angesprochen und der Erfolg zeigte sich darin, daß die Zusagen abzüglich 15 Prozent die tatsächliche Teilnehmerziffer an den einzelnen Veranstaltungen ergaben. Damit war gleichzeitig von vornherein ein Überblick über die Zahl der Teilnehmer gegeben.

Über die Formationen wurden die Einheitsführer zum Besuch aufgefordert. Außerdem wurde festgelegt, daß die vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der Hitler-Jugend an einer bis zwei Veranstaltungen über die Mangelberufe teilzunehmen hatten.

Auswertung

Sowohl 1937 als auch 1938 haben jeweils rund 12 000 Personen an der Berufskundlichen Woche teilgenommen und damit bewiesen, daß das Interesse an derartigen berufsaufklärenden Veranstaltungen außerordentlich stark ist[1]). Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Abende hintereinander im Rahmen einer geschlossenen Woche abzuwickeln und nicht auf mehrere Wochen zu verteilen, da die Berufskundliche Woche sonst in der Fülle anderer Veranstaltungen versunken wäre. Um den Erfolg dieser Aufklärungsmaßnahmen noch zu vertiefen, würde beim Ausbau des Programms eine Behandlung und Gegenüberstellung der Mangel- und Modeberufe an einem Abend zweckdienlich sein. Bei den Mädelabenden müßten statt wie bisher zwei künftig drei Abende durchgeführt werden. Die Veranstaltung muß auf alle Fälle vor der Feststellung der Einzelwünsche und vor der eigentlichen Lehrstellenvermittlung durchgeführt werden, um eine Beeinflussung und Lenkung der Berufswünsche zu erreichen. Die Monate Juli oder September waren dafür in Württemberg am geeignetsten.

Die erstrebenswerte Zahl der Veranstaltungen liegt beispielsweise für Stuttgart mit rund 400 000 Einwohnern und rund 2500 Berufsanwärtern(innen) bei acht Abenden.

Bei der Durchführung von Berufskundlichen Wochen in kleineren Städten (mit rund 30 000 Einwohnern) hat sich

[1]) Durchschnittlich haben die Eltern an drei bis vier Abenden teilgenommen.

eine Gesamtzahl von vier bis fünf Abenden am besten bewährt.

Die erfolgreiche Durchführung der Berufskundlichen Wochen auch in kleineren Städten hat bewiesen, daß mit der neuen Form der Berufsaufklärung im Rahmen einer Berufskundlichen Woche eine wesentliche Vertiefung der Berufsaufklärung sowie der Beeinflussung und Lenkung der Berufswünsche erreicht werden kann.

Abstammung und Beruf

Die Lebenswelt des schaffenden Menschen hat von jeher eine vielseitige Darstellung erfahren. Über die Zusammenhänge von Abstammung und Beruf haben fast alle diese Arbeiten wenig zuverlässiges Material erbringen können; die Bedingtheiten der Rasse wurden meist übersehen oder falsch gedeutet. Millionen Menschen sind unter diesen Mißverständnissen in Berufe gelangt, in denen sich ihre wesentlichen Kräfte nicht annähernd entfalten konnten. Die nationalsozialistische Planung der Menschenführung zum und im Beruf steht hier großen Aufgaben gegenüber, deren Lösung neben Zielbewußtheit viel Takt und Klarheit erfordern. Klarheit wächst aus Erkenntnissen, und jede wissenschaftliche Arbeit, die Erkenntnisse zwischen Beruf, Rasse, Stämmen fördert, verdient unsere besondere Aufmerksamkeit.

Die Schrift „Abstammung und Beruf" von Karl Bourges*) kann sich mit Recht einen „Beitrag zur nationalsozialistischen Menschenführung" nennen. Der Verfasser, der über besondere Erfahrungen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet verfügt, hat in Fragebogen Abstammung und Beruf von rund 800 Jugendlichen eines Hüttenwerkes in Gelsenkirchen und eines gleichen Werkes in Dortmund, sowie Abstammung und Beruf von deren Eltern und Großeltern festgestellt. Außerdem wurden Abstammung und Beruf von 600 Jugendlichen und deren Eltern und Großeltern, im Bereich der Berufs- und Fachschulen in M.-Gladbach und Rheydt ermittelt. Die Ergebnisse bestätigen die Erfahrung, daß nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der Großeltern aus Westfalen gebürtig ist, dagegen rund 60 Prozent der Großeltern aus den östlichen Provinzen stammen. Die Mehrzahl der Großväter war noch unmittelbar in der Landwirtschaft tätig, ein nicht geringer Teil in Berufen des ländlichen Handwerks. Eine etwas nähere Untersuchung der wirtschaftlichen Ursachen und bevölkerungsstrukturellen Folgen der großindustriellen Entwicklung, besonders des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, wäre an dieser Stelle der Arbeit gewiß lohnend gewesen.

Unter Verwertung der aus Nadlers „Das stammhafte Gefüge des deutschen Volkes" bekannt gewordenen Gedanken fordert der Verfasser, gestützt auch auf seine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, „bei Neueinstellungen von Volksgenossen, die schon im Erwerbsleben standen, auf die durch die Artung bedingte Eignung zu achten, damit das neue Gefolgschaftsmitglied sich recht bald und reibungslos einfügt und in der Werksgemeinschaft aufgeht". Gerade bei Neueinstellungen sei die große Gefahr gegeben, daß „Fremdkörper" in die Gemeinschaft eindringen, die sich nie einfügen können. Wie der Verfasser sich die praktische Durchführung dieser Prüfung in einem durchschnittlichen Industriebetrieb denkt, ist hier nicht angegeben. Er weist auf die von anderer Seite unternommenen Versuche hin, „durch eine ganzheitlich orientierte strukturpsychologische Methode das Schwergewicht der Untersuchung in die inneren, d. h. biologischen Kräfte zu verlegen". Wie einschneidend eine solche stammlich-biologische Betrachtung der aktuellen Probleme des Arbeitseinsatzes sein kann, zeigt das angeführte Beispiel, wonach die in Frage kommende Stelle anläßlich der Verlegung eines bergischen Industrieunternehmens den Auftrag erhielt, die berufliche Tauglichkeit der Bevölkerung des in Betracht kommenden neuen Standorts zu untersuchen. Nach den Ergebnissen sollen 82,4 Prozent von 153 untersuchten Volksgenossen infolge der rassisch-stammlichen Bevölkerungszusammensetzung nicht geeignet gewesen sein.

*) Verlag Stahleisen, Düsseldorf 1938.

Entwicklung und Wesen industrieller Unternehmungen bedingen zuweilen aus Gründen des Marktes, der Landesverteidigung, der Rohstoffe usw. eine fast sprunghafte Verlegung von Werken und Anlagen. Häufig zeigt sich dann gewiß in der Praxis, daß scheinbare Fähigkeitsmängel des in Frage kommenden Bevölkerungsteils rasch und gründlich durch die ihm innewohnenden Vorzüge ausgeglichen werden. Die Ursachen für das Aufblühen, die Existenz und das Erlöschen bestimmter Produktionen, Heimarbeiten, Verrichtungen in bestimmten Gegenden, bei bestimmten Stämmen sind keineswegs ausschließlich von der Neigung und Fähigkeit der betreffenden Menschen allein abhängig gewesen, sondern vielfach in sehr handgreiflicheren Gründen zu suchen. Verallgemeinerungen sollten in diesem Zusammenhang vermieden werden.

Die deutschen Stämme haben in reichem und beharrlichem Maße die Fähigkeit, sich wechselseitig zu ergänzen. Seitdem über die Stämme hinweg und in den Menschen selbst das neue politische Ideengut wirksam geworden ist, erscheint diese natürliche Fähigkeit aus neuen seelischen Kräften besonders verstärkt, zugleich ist damit aber auch die Möglichkeit gewachsen, hier und dort vorhandene Mängel der Einsatzfähigkeit auszugleichen. Was für den Soldaten gilt, hat heute auch für den Arbeiter Gültigkeit: Wollen und Können werden von dem großen Ziel bestimmt! Kraft und Fähigkeit des einzelnen wachsen aus seiner rassischen Gebundenheit, seiner stammlichen Eigenart, der Nationalsozialismus faßt die Eigenarten zur höchsten Kraftentfaltung zusammen, um sie zum Wohl der Gemeinschaft zu einer Tat zu verschmelzen.

Diese Gedankengänge möchten wir kurz anklingen lassen, um den Rahmen zu verdeutlichen, in dem wir die Einflußnahme der Erbbiologie und Eignungspsychologie auf die Praxis des Arbeitseinsatzes für möglich und notwendig halten. Es ist selbstverständlich, daß nichts unterlassen werden darf, was dazu dienen könnte, die Reibungsverluste des Arbeitseinsatzes zu mindern und seine Fehlerquellen soweit wie möglich einzuschränken. Dazu erscheint uns im Gegensatz zur früheren Psychotechnik die psychologische Eignungsuntersuchung auf der Grundlage einer empirisch gewonnenen Strukturtypologie besonders geeignet. Wer auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes und der Nachwuchslenkung an verantwortlicher Stelle tätig ist, darf diese Bestrebungen nicht übersehen. Es ist kein Zweifel darüber möglich, daß diese Arbeiten infolge der abnormen Bevölkerungsentwicklung in Zukunft wachsend an Bedeutung gewinnen werden.

Unser Wissen von den Zusammenhängen zwischen Rasse, Stamm und Beruf bedarf sicher noch einer gründlichen Forschungsarbeit, ehe es in großem Maßstabe zu praktischen Ergebnissen umgemünzt werden kann. Auch sollte vermieden werden, daß eine neue theoretische Aufteilung unseres Volkes nach seinem Können in den verschiedenen Produktionszweigen, begründet auf stammlicher Eigenart, vorgenommen wird. Gegen solche Kurzsichtigkeit werden wir uns immer wenden, auch wenn sie nur Ausdruck eines gesteigerten wissenschaftlichen Eifers ist. Daß unser Volk mannigfaltig ist wie das Leben selbst, sei uns nicht Anlaß zur Klage, sondern zu Stolz und Genugtuung. Diese Vielgestalt aber ist eine Einheit. Wenn sich die Forschung dieser Tatsache bewußt bleibt, auf der anderen Seite aber Verständnis dafür hat, daß es sich nicht um eine homogene, sondern um eine unübersehbar formen- und abwandlungsreiche Einheit handelt, die auf allen Gebieten des volklichen Lebens, daher auch in der praktischen Arbeits- und Wirtschaftspolitik, berücksichtigt werden will, so dient sie ohne Zweifel einer großen Aufgabe unserer Zeit. Die Beziehungen zwischen Abstammung und Beruf sind wahrhaftig mehr als ein Dissertationsthema.

In diesem Zusammenhang verdient als Ergänzung die sachlich klare und mit einer Fülle von Material versehene Schrift Erwähnung: „Der ungelernte Industriearbeiter“

von Franz Fendt*). Begriff, Wesen, soziale Einordnung, Arbeitseinsatz und Anteil am Sozialprodukt sowie zahlenmäßige Bedeutung der Ungelernten haben hier eine leidenschaftslose, erstaunlich tiefgehende Behandlung erfahren. „Der Kuli-Ungelernte hatte die hoffnungsloseste Stellung im Gesellschaftsgefüge. Sein Leben verlief in die Sackgasse. In dem Maße, in dem der Wiedereinsatz geistiger Kräfte und Haltungen in die Ungelernten-Arbeit gelingt, liegt ein neuer hoffnungsvoller Tatbestand vor." Diesen neuen Tatbestand zu einem vollen Erfolg werden zu lassen, ist eine vordringliche und lohnende Aufgabe, der wir uns auch mit den Veröffentlichungen dieser Zeitschrift von Anbeginn zugewandt haben. H. A.

Der Landdienstgruppenführer

Jahr um Jahr ergeht der Ruf an die deutsche Jugend, in den Landdienst der Hitler-Jugend einzutreten. Auch in diesem Jahr ist der Appell nicht vergeblich gewesen. 25 000 Jungen und Mädel werden für die Dauer eines Jahres als Helfer der Bauern die Arbeit am Acker aufnehmen. Sie kommen aus den verschiedensten Schichten des Volkes, die wenigsten von ihnen sind auf dem Lande groß geworden, in Großstädten und Industriebezirken wuchsen sie auf. Sie alle wissen, daß sie sich für einen harten Dienst verpflichtet haben. Man soll den Ernst, mit dem diese Verpflichtung eingegangen wird, nicht unterschätzen. Es gilt ja nicht, ein kurzfristiges Arbeitsverhältnis aufzunehmen, der Landdienst soll vielmehr ein ganzes Jahr mithelfen, das tägliche Brot des deutschen Volkes sicherzustellen. Die innere Umstellung, die damit verbunden ist, bereitet manchem erhebliche Schwierigkeiten. Daneben ist zu bedenken, daß die Jungen und Mädel mit ihrem Eintritt in den Landdienst zum erstenmal für längere Zeit das Elternhaus verlassen. Gewiß, diese Dinge werden durch das Erlebnis der Gemeinschaft überwunden; entscheidend bleibt aber, daß an der Spitze dieser Gemeinschaft ein ganzer Kerl steht, der die neue Heimat und Arbeit der Stadtjugend zum Erlebnis zu bringen weiß.

Die Gruppenführer arbeiten wie jeder Landdienstler bei einem Bauern mit. Viele haben diesen Umstand als eine Notlösung auf Grund vorläufiger finanzieller Schwierigkeiten angesehen. Sie haben sich gründlich geirrt. Auf diese Forderung wird niemals verzichtet werden! Man darf die Arbeit in den Landdienstgruppen, gerade unter Berücksichtigung der Herkunft der Jungen und Mädel aus landfremder Umgebung, als typische Frontarbeit bezeichnen. In Frontstellungen aber entscheidet weniger die Dienststellung als die persönliche Haltung, das Vorbild des Führers. Wir können in der Erntezeit keine ausgeruhten Gruppenführer gebrauchen, die ihren ermüdeten Kameraden theoretische Vorträge über den Sinn ihrer Arbeit halten. Nein, der Gruppenführer soll zeigen, daß er auch neben der Bewältigung der täglichen Berufsarbeit noch in der Lage ist, Führer zu sein. Es ist nicht immer leicht, 24 Stunden am Tage vorzuleben. Unablässig muß daran festgehalten werden, daß mit Rücksicht auf die Durchführung der über die Ableistung der einjährigen Dienstzeit hinaus gestellten Aufgabe der Gewinnung des besten Teiles der Mannschaft für alle Zukunft gerade die tägliche Arbeit am Boden der geeignete Helfer und Erzieher ist, der vornehmlich bei der Führerauslese und -schulung nicht entbehrt werden kann.

Aus der kürzlich veranlaßten Führerwerbung ergab sich eine große Reihe von Anfragen über die Stellung des Landdienstgruppenführers, die Berufsaussichten und die Versorgungsmöglichkeiten. Darüber hinaus erhielten die zuständigen Stellen infolge der stark in den Vordergrund getretenen Landdienstarbeit eine ansehnliche Zahl von Bewerbungen zwecks Einstellung in die „Organisation" des Landdienstes der Hitler-Jugend. Es ist daher angebracht, hierzu etwas ausführlicher Stellung zu nehmen:

*) Verlag Duncker u. Humblot, München-Leipzig.

1. Dem Landdienstgruppenführer untersteht eine Gruppe von mindestens 10 bis höchstens 30 Landdienstlern, die zusammen eine HJ.-Einheit bilden. Tagsüber arbeiten die Jungen bei den Bauern — insgesamt 54 Wochenstunden — und sind abends im gemeinsamen Heim untergebracht. Der Landdienstgruppenführer ist nicht nur verantwortlich für Ordnung und Disziplin der Jungen im Heim, er ist vor allem der Treuhänder der Hitler-Jugend gegenüber dem Bauern. Er nimmt das Geld für sie in Empfang, führt die Verwaltung und Verrechnung, hält an den freien Nachmittagen die zusätzliche Berufsschulung und Heimabende ab, leitet den Sport und die Freizeitgestaltung, berät die Jungen und gestaltet die Freizeit am Wochenende.
2. In seiner Arbeit wird der Gruppenführer zum erstenmal beim diesjährigen Einsatz von einem hauptamtlichen Landdienstgefolgschaftsführer unterstützt. Je nach Lage und Landschaftscharakter werden künftig fünf bis fünfzehn Landdienstgruppen zu einer Gefolgschaft zusammengeschlossen, die vom Gefolgschaftsführer betreut wird. Durch die straffe Zusammenfassung der Gruppen innerhalb des Gebietes wird den Gefolgschaftsführern Gelegenheit gegeben, jedem einzelnen Gruppenführer beratend zur Seite zu stehen. Außerdem wird der Landdienstgefolgschaftsführer von Zeit zu Zeit selbst die weltanschauliche Schulung und die zusätzliche Berufsschulung in den Gruppen übernehmen. Durch die Neugliederung wird es möglich, mit den Angehörigen einer ganzen Gefolgschaft gemeinsame Veranstaltungen, wie Dorfgemeinschaftsabende, kleine Fahrten, Wanderungen und Sportkämpfe, durchzuführen.

Die Entlohnung im Landdienst ist ausreichend. Als Grundlohn erhält jeder Gruppenführer bei freier Unterkunft und Verpflegung etwa 30,— bis 40,— RM. Daneben wird ihm eine monatliche Führerzulage ausgezahlt; diese richtet sich nach der Vertragsstärke der Gruppe, dem Alter des Gruppenführers und der Dauer der Führertätigkeit. Sie wird unabhängig vom Besetzungsstand der Gruppe ganzjährig garantiert und liegt zwischen 25,— und 90,— RM. Die Verheiratung ist den älteren Gruppenführern ebenfalls möglich. Es treten dann entsprechende Sozialzulagen hinzu.

Damit ist die Tätigkeit des Landdienstgruppenführers als ein aussichtsreicher Beruf in die Sparte der landwirtschaftlichen Berufe eingerückt. Es ist an dieser Stelle im Vorjahre eine selbstkritische Stellungnahme zur Landdienstentwicklung gegeben worden. Dabei wurde betont, daß der Landdienst nur dann Daseinsberechtigung habe, wenn es ihm gelänge, einen ansehnlichen Prozentsatz der jährlich erfaßten Jugendlichen für immer dem Lande zu gewinnen. Dieses Ziel wurde nie aus dem Auge gelassen. Es muß jedoch der höchste Wunsch der Landdienstgruppenführer sein, einmal als Bauer oder in irgendeiner anderen Form auf dem Lande seßhaft zu werden. Die Dienstzeit des Gruppenführers ist eine Übergangs- und Vorbereitungszeit. Je nach dem Alter wird der Gruppenführer 5, 10 oder 15 Jahre dieser Tätigkeit nachgehen können. Dann aber kommt keine Versorgung, sondern es folgt der letzte Schritt zur Seßhaftmachung. Auf dieses Ziel richten die Führer von Anbeginn ihre Bemühungen. Entsprechend wird ihnen der Besuch von landwirtschaftlichen Schulen ermöglicht, sie werden auf die erforderlichen Prüfungen vorbereitet und nicht zuletzt zur Sparsamkeit erzogen. Wie in der letzten Zeit auf das sorgfältigste eine hervorragende Auslese der Landdienstmannschaft betrieben wurde, so wird die Reichsjugendführung auch die gesamte Führerschaft des Landdienstes und ebenso die Führeranwärter in besonderen Lehrhöfen reichseinheitlich ausbilden. Heute schon sind vier dieser Höfe in Betrieb genommen. Der Reichsjugendführer hat auf Vorschlag von Obergebietsführer Axmann den Befehl zum Bau von Landdienst-Reichsschulen — für Landdienstführer und -führerinnen — gegeben.

In zwei Jahren wird kein Landdienstgruppenführer mehr eingesetzt, der nicht die Landarbeitsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Von den Gefolgschaftsführern wird in spätestens vier Jahren die Landwirtschaftsprüfung verlangt werden. Die Siedlungswilligen aber werden im Siedlungsring zusammengeschlossen. Auch in der Neubauplanung für Landdienstheime ist zusammen mit dem Heimbeschaffungsausschuß der Hitler-Jugend dem Gedanken der Seßhaftmachung der Führer durch den Bau von Wohnungen für die Gefolgschaftsführer und älteren Landdienstgruppenführer Rechnung getragen worden. Es gelten hierfür folgende Richtlinien:

„Nach Möglichkeit soll die Wohnung des Landdienstgruppenführers oder des Landdienstgefolgschaftsführers neben dem Landdienstheim als ein freistehendes Eigenheim oder als ein besonderer, für sich stehender Baukörper erstellt werden. Es ist erwünscht, daß dem Führer ein eigenes Stück Gartenland mit Schuppen und einem Stall für Schweine und Hühner zur Verfügung steht. Die Wohnung selbst besteht zweckmäßig aus einer Wohnküche, zwei bis drei Stuben und einem Badezimmer mit Abort."

Selbstverständlich steht jedem Landdienstgruppenführer ein weiterer Aufstieg innerhalb des Landdienstes offen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Landdienstgefolgschaftsführer und die Tätigkeit im Landdienstreferat oder sogar als Landdienstreferent eines Gebietes. Wir möchten diese Stellung innerhalb des Landdienstes jedoch weniger als eine natürliche Entwicklungsstufe des Landdienstgruppenführers verstanden wissen, sondern als eine selbstverständliche Voraussetzung zur Weiterführung des Landdienstwerkes.

Breunsbach.

Amtliche Bekanntmachungen

Begabtenförderungswerk des Deutschen Volkes

Nach dem Willen des Führers soll den Tüchtigen in Deutschland der Weg nach oben erschlossen werden. Um allen Leistungsfähigen den Aufstieg und die vollkommene Entwicklung ihrer Arbeitskraft zur wahren Meisterschaft möglich zu machen, haben der Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, der Reichswirtschaftsminister Funk und der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, unter der Schirmherrschaft des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Hermann Göring, das „Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" gegründet. Der Leiter des Begabtenförderungswerkes ist der Reichsorganisationsleiter Dr. Ley. Sein Geschäftsführer ist der Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Axmann.

Zum Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes haben der Reichsorganisationsleiter, der Reichswirtschaftsminister und der Jugendführer des Deutschen Reichs folgenden Aufruf erlassen:

„Noch vor wenigen Jahren fehlten uns Arbeitsplätze. Heute haben wir einen großen Mangel an Arbeitskräften. Darin liegt ein wunderbarer Wandel unserer Wirtschaft. Heute kommt es darauf an, jeden Volksgenossen an den Arbeitsplatz zu bringen, der am besten seinen natürlichen Anlagen entspricht. Der hochwertige Arbeiter muß an den hochwertigen Arbeitsvorgang gebracht werden. Die primitive Arbeit muß mehr und mehr durch die Maschine ersetzt werden. Der Arbeitseinsatz und die Berufslenkung erhalten unter diesem Blickwinkel eine besonders hohe Bedeutung. Es ist für die Leistungssteigerung unseres Volkes entscheidend, daß wir planmäßig eine Auslese der Tüchtigen treffen.

So wie es im politischen Leben geschieht, so muß es auch im beruflichen Leben sein. Der Reichsberufswettkampf hat sich in den vergangenen Jahren als

Ausleseſyſtem hervorragend bewährt. Er gibt jedem Schaffenden die Möglichkeit, einmal im Jahr öffentlich unter Beweis zu ſtellen, was er zu leiſten vermag. Wer überdurchſchnittliche Leiſtungen vollbringt oder ſogar in ſeinem Beruf Kreis-, Gau- oder Reichsſieger wird, iſt ohne weiteres würdig, von der Gemeinſchaft gefördert zu werden. Das haben wir auch bisher getan.

Um nun durch die einheitliche Erfaſſung der Mittel eine noch wirkſamere Geſtaltung der Förderung zu gewährleiſten, iſt das „Begabtenförderungswerk des deutſchen Volkes" ins Leben gerufen worden. Durch das Zuſammenwirken der Partei, des Staates und der Wirtſchaft ſollen Mittel und Wege gefunden werden, die den Beſten in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten die Widerſtände des Alltags überwinden helfen.

Das Begabtenförderungswerk ſoll im Sinne des nationalſozialiſtiſchen Parteiprogramms tätig werden, in deſſen Punkt 20 es heißt: „Wir fordern die Ausbildung beſonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rückſicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskoſten. So will es der Führer!"

Neuer Chef des Preſſe- und Propagandaamtes der Reichsjugendführung

Reichsminiſter Dr. Goebbels hat den Chef des Preſſe- und Propagandaamtes der Reichsjugendführung, Hauptbannführer Dr. Karl Lapper, in das Reichsminiſterium für Volksaufklärung und Propaganda berufen und ihn mit der Erfüllung eines beſonderen Auftrages auf dem Gebiet des Filmweſens betraut.

Reichsjugendführer Baldur von Schirach hat ſeinen Preſſereferenten, den Hauptſchriftleiter der Zeitſchrift „Wille und Macht", Hauptbannführer Günter Kaufmann, zum neuen Chef des Preſſe- und Propagandaamtes der Reichsjugendführung ernannt.

Günter Kaufmann, der bereits ſeit 1933 in der HJ.-Preſſe tätig iſt, gehört zu den älteſten HJ.-Schriftleitern. Er vertrat 1932 als Achtzehnjähriger den „Mitteldeutſchen Beobachter" und die NS.-Jugendpreſſe in Genf und iſt der jüngſte im Völkerbund akkrediert geweſene Journaliſt. Seit 1934 leitet er die vom Reichsjugendführer der NSDAP. herausgegebene politiſche Zeitſchrift „Wille und Macht" und iſt ſeit Januar 1937 auch als Preſſereferent des Reichsjugendführers tätig.

Mitteilung an unſere Leſer!

Am 1. Auguſt 1934 habe ich die Schriftleitung dieſer Zeitſchrift, die einſt das Organ des Reichsausſchuſſes der deutſchen Jugendverbände war, übernommen und zur ſozialpolitiſchen Zeitſchrift der deutſchen Jugend ausgebaut. Bereits wenige Monate danach trat Albert Müller in die Schriftleitung der Zeitſchrift ein, die uns fünf Jahre hindurch in Gemeinſchaftsarbeit verbunden hat. Zum 1. Auguſt 1939 habe ich Bannführer Albert Müller im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer zum Hauptſchriftleiter ernannt. „Das Junge Deutſchland" wird zum gleichen Zeitpunkt die publiziſtiſche Auswertung der Arbeiten des neugegründeten „Reichsinſtituts für nationalſozialiſtiſche Jugendarbeit" übernehmen und daher einen weiteren Ausbau erfahren. Ich ſelbſt verabſchiede mich von den Leſern dieſer Zeitſchrift, die unter ihrem neuen Hauptſchriftleiter und in ihrem weiteren Wirkungskreis eine erfolgreiche Fortentwicklung verſpricht.

Berlin, 31. Juli. Günter Kaufmann, Hauptbannführer.

Hauptſchriftleiter: Albert Müller. — Anſchrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutſchen Reichs, Berlin W 35, Kurfürſtenſtr. 53. Fernſprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerſtr. 87—91. Poſtſcheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitſchrift erſcheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Poſt und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zuſtellgebühr. Bei Beſtellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmeſendung zu teuer iſt und dieſe Beſtellung ſonſt nicht erledigt werden kann. Abbeſtellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1939: über 11 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlaſſung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

A U S D E M N H A L T :

Reichsgesundheitsführer Dr. Conti: Jugend und Tabak / Seiler: Wir brauchen Nachwuchs für den Bergbau! / Menne: Welchen Wert hat die Einfachstschulung? / Joppich: Die Sommerlager unserer Jugend / Anderlahn: Die schaffende Jugend und ihr Buch / Lamerdin: Ein neuer Beruf – der Volks- und Jugendmusikleiter / Müller: Allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht? / Mench: Handwerkslehrvertrag für Ostmark und Sudetenland / Erdmann: Begabtenförderung bei der Deutschen Reichsbahn / Amtliche Bekanntmachungen

Heft 9 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · September-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 9 | Berlin, den 1. September 1939 | 33. Jahrgang

Reichsgesundheitsführer Staatsrat Dr. CONTI:

Jugend und Tabak

Im letzten Jahr ist an das deutsche Volk und im besonderen an die deutsche Jugend stark und eindringlich die Mahnung gerichtet worden, gegenüber den Genußgiften Tabak und Alkohol Vorsicht und Zurückhaltung walten zu lassen. Dieser Appell hat nur zum Teil einen aufnahmewilligen Boden angetroffen; für die breiten Schichten des Volkes gesehen ist er völlig erfolglos geblieben. Der ständig steigende Verbrauch an Zigaretten spricht eine deutliche Sprache, der im ganzen ständig gestiegene Alkoholverbrauch nicht weniger.

So könnten also diejenigen, die den Auftrag erhalten haben, dem deutschen Volk immer wieder darzulegen und zu predigen, daß Ehre und Gesundheit die höchsten Werte des einzelnen und der Nation sind, des Glaubens sein, all ihre Mühe sei bisher fruchtlos geblieben? Wenn es so wäre, müßte diese Tatsache als ein außerordentlich bedauerliches Zeichen für unvollkommenes Erkennen und Begreifen der nationalsozialistischen Idee gewertet werden. Unser Standpunkt kann jedoch ganz klar und einfach nur der sein: Wer die nationalsozialistische Idee erfaßt hat, weiß, daß es zu ihren entscheidendsten Grundsätzen gehört, den Menschen nicht als Einzelwesen, sondern als Bestandteil seines Volkes zu betrachten. Erst als Teil des Volkes verleiht er auch seiner Arbeit einen Wert. Nur wenn jeder die eigene Aufgabe als seine Mithilfe zur Entwicklung des Volksganzen auffaßt und erfüllt, stellt sich jener innere Zusammenhang des einzelnen mit den Werten und Kräften der Nation her, der es unserem Volke ermöglicht, sein Leben und seine Entwicklung auf dem gegebenen engen Raum unter schwierigen Verhältnissen, eingezwängt zwischen anderen Völkern in Mitteleuropa, zu sichern.

In bewußter und völliger Abkehr von den Grundsätzen liberalistischer Vergangenheit darf daher niemand mehr sich selbst als einen Wert betrachten, mit dem er umgehen darf, wie er mag und will, sondern muß sich darüber klar sein, daß seine Arbeitskraft ein Teilbestand des Vermögens der ganzen Nation ist. Über alle Sachgüter hinweg besitzt die Nation nichts Wertvolleres als eine große Zahl gesunder und arbeitsfähiger Menschen. Sachgüter lassen sich wieder erstellen; die Volkskraft aber, die sich in der Gesundheit und Vitalität der Menschen

offenbart, ist, einmal vergeudet, nicht beliebig wiederherstellbar. Jeder Deutsche hat sich daher selbst unter die Gesetze zu stellen, unter denen früher nur der Soldat als Typ eines unmittelbar der Gesamtheit Verpflichteten gestanden hat. Das deutsche Recht der Vergangenheit bestrafte z. B. die Selbstverstümmelung als die bewußte Vernichtung der Arbeitskraft nur bei dem Soldaten oder Wehrpflichtigen, wenn sie mit dem Ziel der Entziehung von der Wehrpflicht verübt worden war. So könnten wir heute niemals mehr denken, denn nicht nur der Soldat mit der Waffe ist für das Leben der Nation unersetzlich, auch nicht etwa nur der Beamte, der schon früher dem Volk und Staat unmittelbar verpflichtet war — nein,

nach unserem Empfinden ist der deutsche Arbeiter, der in unseren Werken schafft und durch seine jeden anderen Arbeiter der Welt übertreffende Leistung seinem Volke den zusätzlichen Lebensraum erkämpft, genau so der Gesamtheit gegenüber dazu verpflichtet, seine Arbeitskraft zu erhalten, wie jeder deutsche Soldat.

Wenn also tatsächlich die Genußgifte Schädigungen anrichten können, wenn sie den jungen Mann und die junge Frau, besonders aber auch den schwer geistig Arbeitenden an der vollen Entfaltung bester Kräfte hindern — wenn sich das beweisen läßt, so muß jeder Nationalsozialist die Folgerungen daraus ziehen. All denen, die sich zu unserem Grundgedanken bekennen, muß es doch zu denken geben, daß, vom Beispiel des Führers angefangen, die Männer von Urteilskraft, von Bedeutung und auch viele, die sich mit diesen Fragen sachlich beschäftigen, immer zahlreicher werden, die bekennen, daß sie sich von der Schädlichkeit der Genußgifte am eigenen Leibe überzeugt haben. Diese Tatsache ist auch ein Beweis dafür, daß die bisherigen Mahnungen und Bemühungen doch nicht erfolglos gewesen sind. *Laster und Unsitten, die in einem Volke um sich greifen, haben so gut wie immer ihren Ausgangspunkt von den führenden Schichten genommen* und sind dann auch durch eine bessere Einsicht und Gesinnungsumkehr eben dieser führenden Schichten in gleicher Reihenfolge, wie sie entstanden waren, beseitigt worden.

Daß eine Anzahl von Menschen, die ihr Leben lang in den Auffassungen der vergangenen Jahrzehnte gelebt hat, diese Einkehr nicht mehr finden kann, liegt im Wesen der menschlichen Natur, liegt aber auch im Wesen jenes Zustandes der Süchtigkeit begründet, den die Genußgifte ihrer Art nach erzeugen müssen und erzeugen. *Von der Jugend Deutschlands aber muß etwas anderes erwartet werden.* Sie muß selber diese Gedanken durcharbeiten, sie muß sich selbst mit der Frage beschäftigen, ob die Voraussetzung — nämlich die Schädlichkeit dieser Genußgifte — für die Forderung der Ablehnung richtig ist. Wenn die Jugend das nach eigener Prüfung ehrlich anerkennen muß, dann hat sie auch, und zwar jeder einzelne Jugendliche für seine Person, die Folgen daraus zu ziehen und die Genußgifte abzulehnen.

Wenn heute noch geschmacklose und gewissenlose Reklamekünste versuchen, diese Frage ins Lächerliche zu ziehen, so kann das nicht mehr verfangen, wenn die Gesamtbetrachtung unter der Führung der berufensten Persönlichkeiten in vollem Ernste geführt wird. Eine aufdringliche Reklame konnte früher mit ihren Methoden Erfolg haben, als die hauptsächlichsten Träger der ablehnenden Haltung gegenüber den Genußgiften vor allem Erscheinungen waren, die keineswegs als kraftvolles Vorbild der deutschen Jugend angesehen werden konnten.

Die Wirkungen der Genußgifte

Die Frage der Schädlichkeit der Genußgifte ist in den letzten Jahren so ernsthaft bearbeitet worden, daß eine Anzahl wichtiger Erkenntnisse feststeht. Das Trinken will ich kurz abtun. Darüber ist auch früher schon wissenschaftlich gearbeitet worden, und es liegen genügend praktische Erfahrungen vor. Es besteht kein Zweifel, daß ein hoher Prozentsatz der Insassen in den Irrenanstalten früher und auch heute noch den Alkoholmißbrauch durch Geisteskrankheit büßen muß. Diese Geisteskrankheiten nehmen in letzter Zeit wieder zu. Die Tatsache, daß Alkohol überhaupt solche Geisteskrankheiten hervorrufen kann, sagt genügend darüber, daß es sich um einen Stoff mit giftiger Wirkung handeln muß. Die Fürsorgeakten über Familien, deren Zusammenhalt und deren ganze Existenz durch die Trunksucht des Familienoberhauptes zerstört wurde, würden viele Häuser füllen; die Akten der Gerichte über Gewalttätigkeiten im Alkoholrausch, Sittlichkeitsverbrechen und Verkehrsunfälle nicht minder. Damit ist allerdings noch nichts über die Frage gesagt, ob ein mäßiger Alkoholgenuß ebenfalls schon Schäden verursacht, handelt es sich doch bei diesen unglücklichen Ereignissen entweder um die Folgen fortlaufender Trunksucht oder einmaligen Übermaßes.

Wie steht es nun mit dem gelegentlichen Alkoholgenuß? Es ist in keinem Falle ein gesundheitlicher Nutzen oder Vorteil festzustellen, es kann aber doch gesagt werden, daß auch kein Schaden von einem gelegentlichen Glas Wein zu verzeichnen ist. Gesteigert allerdings kann die geistige Leistung durch Alkohol überhaupt nicht werden. Nun ist aber der Begriff des Maßhaltens und die Möglichkeit hierzu leider bei der Natur der Menschen und bei der Eigenart dieser narkotischen Stoffe nicht jedem immer gegeben. Die traurigen Ereignisse, die so häufig bei großen Veranstaltungen aller Art in dieser Hinsicht zu beobachten sind, sagen genügend, und oftmals fallen auch wertvolle Menschen zum mindesten in ihrer Laufbahn ihnen zum Opfer.

Abgesehen von den furchtbaren Folgen der Trunksucht und des Übermaßes im Einzelfalle tritt jedoch entgegen der herrschenden Volksmeinung die Schädlichkeit der Alkoholwirkung gegenüber der gesundheitlichen Schädigung durch das Nikotin noch weit in den Hintergrund.

Während die Alkoholwirkung jedermann deutlich sichtbar ziemlich rasch eintritt und auch verhältnismäßig rasch wieder vergeht, ist das Nikotin ein Giftstoff von schleichender, kaum merklicher Wirksamkeit. Wenige Zehntel Gramm (0,5 Gramm), rein genommen, würden genügen, um einen erwachsenen Menschen in zehn Minuten zu töten. Das bedeutet, daß das Nikotin von drei Zigarren hierzu ausreicht, wenn es dem Körper unmittelbar eingegeben würde. Zum Glück wird beim Rauchen viel von dem Giftstoff zerstört oder gelangt überhaupt nicht erst in den Körper. Wie stark aber auf den Menschen die Wirkung des in den Körper übergehenden Nikotins ist, wenn der Organismus noch nicht an diesen Giftstoff gewöhnt ist, beweist die Wirkung der ersten Zigarre oder der ersten heimlich gerauchten Zigarette auf den jungen Menschen. Wenn dabei im Kopf ein drückendes Gefühl entsteht, die feinen Hautadern sich zusammenziehen, das Gesicht fahl blaß, der Puls unregelmäßig wird, Schwindelgefühle auftreten, Schweißtropfen auf die Stirne treten, Brechreiz sich einstellt, kurz, ein Zustand sich bemerkbar macht, wie wir ihn sonst nur bei Vergiftung mit schweren Giften feststellen, so ist das durchaus nichts Lächerliches, sondern ein tausendfältig angestelltes Experiment, das die Giftwirkung auf den menschlichen Körper beweist.

Gewiß tritt *Gewöhnung* ein. Der menschliche Körper paßt sich dem Gift an. Ähnliche Anpassungserscheinungen des menschlichen Organismus sind für alle Gifte experimentell feststellbar. Die Geschichte der Völker mit ihren zahlreichen ungewollten oder auch gewollten Anpassungen an Gifte beweist die Möglichkeit solcher Anpassungen. Niemals aber werden dadurch die Gifte unwirksam oder harmlos. An Stelle des akuten Vergiftungszustandes tritt vielmehr eine chronisch schleichende Giftwirkung. Nicht anders ist die *Wirkung des Nikotins*. Es erhöht im Laufe der Jahre den Blutdruck, es verändert die Blutadern, die das Herz ernähren, es stört die nervöse Steuerung des Herzens, es übt eine chronische leichte Herabsetzung der Aufmerksamkeit und der Schnelligkeit des Gedankenablaufes aus, es reizt die Luftwege (Krebs in Kehlkopf und Lunge ist nur bei Rauchern häufig), die verhängnisvollsten Wirkungen übt das Nikotin aber auf die empfindlichsten Organe des menschlichen Körpers, auf das System der inneren Drüsen aus. *Es besteht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß Unterentwicklung und Unfruchtbarkeit junger Frauen durch frühzeitiges Zigarettenrauchen herbeigeführt werden kann.* Im Tierversuch — und es ist bei der großen Gleichartigkeit der innersekretorischen Vorgänge bei Mensch und Tier hier kein grundsätzlicher Unterschied anzunehmen — läßt sich das jedenfalls ohne weiteres beweisen. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß durch Nikotingenuß die nervöse Regulierung der Arbeit des Magen-Darmkanals gestört wird und Magengeschwürleiden sich leicht häufen können.

Jedermann, der aufmerksam die Lebensschicksale seiner Mitmenschen und seiner Umwelt betrachtet, muß es auffallen, wie häufig in der letzten Zeit

plötzliche Herz-Todesfälle in den vierziger und fünfziger Lebensjahren festgestellt werden. Gewiß ist es nicht immer leicht, hier mit Sicherheit das Rauchen als Ursache anzugeben. Wenn diese Menschen in ihrem Leben, wie es in den meisten Fällen zutrifft, hart arbeiten mußten, Sorgen und schwere Erlebnisse hinter sich haben, so ist der ursächliche Zusammenhang nicht so klar, als wenn ein Unfall einen Menschen aus dem Leben hinwegreißt. Wenn sich aber derartige Unglücksfälle bei Rauchern häufen, wenn die Untersuchung ergibt, daß die typischen Veränderungen an den Herzadern zu finden sind, dann ist aus der Häufung und aus diesem Befund doch mit Sicherheit zu entnehmen, daß es sich hier zumindest teilweise oder ganz um die langsam zerstörende Giftwirkung des Nikotins gehandelt hat.

Das Programm der Jugend

Alle diese Wirkungen sind um so stärker, je jünger ein Mensch ist, je häufiger seine Zellen sich noch teilen, weil sie im Aufbau sind, und je notwendiger die Steuerung der Wachstumsvorgänge und der Reifungsvorgänge durch die inneren Drüsen ist. Das Urteil auch vieler Ärzte ist sicherlich dadurch getrübt, daß der an Nikotin Gewöhnte süchtig wird, d. h. er verliert seine objektive Kritikfähigkeit dadurch, daß er das Rauchen nicht mehr entbehren kann, daß er abhängig wird. Bei allen großen Festspielen auf Freilichtbühnen oder in einem Stadion ist immer wieder zu beobachten, daß es zahlreiche Menschen gibt, die einfach nicht imstande sind, auch nur diese zwei Stunden ohne Nikotin auszuhalten. Sie sind Knechte, sie sind Sklaven des Giftes geworden, an das sie sich so gewöhnt haben, daß sie eine Entwöhnungsunruhe überfällt, wenn sie sich nur einige Stunden davon freihalten sollen. Immer wieder erlebe ich, der ich es seit vielen Jahren nicht dulde, daß in meinem Arbeitszimmer geraucht wird — ganz gleich, wer mich besucht —, daß ich mit Männern zu sprechen habe, die durchaus wertvolle und bedeutende Persönlichkeiten sind, aber nach zwanzig Minuten anfangen, unruhig zu werden, weil sie es einfach nicht mehr ohne ihre Zigarette aushalten können. Ist das nicht erbärmlich — ist das das Männlichkeitsideal, vor dem wir Achtung haben wollen? Oder ist es nicht viel eher der Sportsmann, mit dessen Leistung sich Genußgifte niemals vertragen, ebenso wie der geistige Arbeiter, der durch Selbstdisziplin und straffe Lebensführung sein Können zu ganz anderer Entfaltung bringt als etwa jene zahlreichen Dichter und Künstler der Vergangenheit, die nach kurzdauernden Leistungen in beinahe noch jugendlichem Alter im wesentlichen ihrer Genußgiftsucht erlegen sind!

Es soll sich gerade beim Nikotin niemand einbilden, übersehen oder bestimmen zu können, was er noch vertragen kann. Gerade beim Nikotin ist der Schaden, wenn er erst vom einzelnen empfunden wird, nicht mehr vollständig wieder zu beseitigen. Von einer Generation zur anderen entwickelt sich ein Wandel der Lebensform.

Die Masse der Erwachsenen kann leider in der Einstellung zu diesen Dingen der Jugend nicht Vorbild sein. Sollte die heutige Jugend nicht jung genug sein, um sich an ein schlechtes Beispiel in der Schule und selbst im Elternhause nicht zu kehren und eigene Wege zu gehen? Eigenes Denken, eigene Beobachtung und eigene Erkenntnis müssen doch zur Ablehnung dieser Unsitte führen.

Die Parole des Reichsjugendführers: „Du hast die Pflicht, gesund zu sein!" erheischt ohne jeden Zweifel eine grundlegend andere Einstellung gegenüber allen diesen Fragen, als sie heute noch üblich ist. Die HJ.-Führerschaft hat selbstverständlich voranzugehen; ihre Verpflichtung, nicht zu rauchen und damit ein ständiges Beispiel zu geben, ist von entscheidendem erzieherischem Wert. In dem Charakterbild der Jugend, wie der Führer sie wünscht, hat die Selbsttäuschung durch Genußgifte keinen Platz. Die Hitler-Jugend meidet die Genußgifte, weil sie in ihrem Namen ein Programm besitzt und zu erfüllen hat, das mit diesen Dingen unvereinbar ist!

PAUL SEILER, Essen:

Wir brauchen Nachwuchs für den Bergbau!

„Der fortschreitende Ausbau der Vierjahresplanproduktion, die anhaltende Steigerung der Rüstungsaufgaben sowie die gewaltige Ausdehnung des Verkehrs, die insbesondere seit dem vergangenen Jahr eingetreten ist, haben den Kohlenbedarf derart in die Höhe getrieben, daß eine rechtzeitige und vollständige Befriedigung ohne besondere Maßnahmen nicht mehr sichergestellt werden kann. Das Kohlenproblem ist damit aus dem Rahmen eines reinen Wirtschaftsproblems und zu einem Kardinalproblem für Staat und Volk geworden."

Aus der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Leistungssteigerung im Kohlenbergbau.

Die stetig wachsenden Anforderungen, die an die Förderungsleistung der Steinkohlenzechen gestellt werden müssen, haben — über alle betrieblichen Rationalisierungsmöglichkeiten hinaus — wieder die menschliche Arbeitsleistung und den Bergmann selbst in den Mittelpunkt der Betrachtungen gerückt. Von der Neuordnung der Knappschaftsversicherung über die Göring-Verordnung zur Verlängerung der Arbeitszeit und die Anordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau führt eine Linie zu dem Sonderauftrag, den Generalfeldmarschall Göring dem Parteigenossen Walter als seinem Beauftragten für den Bergbau erteilt hat. In allen Maßnahmen kommt einheitlich das Bestreben zum Ausdruck, durch eine Ordnung der sozialen Lebenssituation des deutschen Bergmannes die Leistungsfreudigkeit zu erhöhen und die notwendige Zahl von Arbeitskräften für den Bergbau zu sichern. Zweifellos ist die Kette dieser Aufgaben noch nicht abgerissen, die zur weiteren Neuordnung dieses schwierigen Problems gelöst werden müssen.

Das Nachwuchsproblem nimmt im Rahmen dieser Totalaufgabe eine hervorragende Stellung ein. Denn darüber sind sich die Beteiligten einig, daß — wie durchweg bei allen Berufen — besonders beim Bergbau die Bereitstellung der für die weitere Zukunft notwendigen Arbeitskräfte nur durch einen ausreichenden und organischen Einsatz des Nachwuchses gewährleistet sein kann. Der zur Zeit gegebene Zustand ist jedenfalls denkbar unbefriedigend. In zahllosen Maßnahmen sind bereits die verschiedensten Mittel der Nachwuchswerbung eingesetzt worden; die Hitler-Jugend hat besonders in der letzten Zeit dem Bergbaunachwuchs einen hervorragenden Platz im Rahmen ihrer Berufsaufklärungsarbeit eingeräumt. Aber immer wieder hat sich gezeigt, daß diesen Bemühungen sehr bestimmte Grenzen gesetzt sind, Grenzen nämlich, die von den sozialen Verhältnissen des Berufes oder der Betriebe selbst gezogen werden. In dieser Zeitschrift sind die Voraussetzungen wiederholt eingehend dargelegt worden, deren Verwirklichung eine konstruktive Lösung der Nachwuchsfrage erst ermöglichen*). Wenn sie hier nochmals zusammengefaßt werden, dann um erneut die Verantwortung zu unterstreichen, mit der auch die Jugendführung am Aufbau einer neuen Ordnung mitzuwirken entschlossen ist.

Lebensumstände, die mitbestimmen

Die mangelnde Neigung der Jugend für den Bergmannsberuf ist nicht allein von der Lebensauffassung des Jugendlichen selbst bestimmt. Außer dem für die Berufswahl stets maßgeblichen Elternhaus entscheiden allgemeine Eindrücke und Vorstellungen, die der Jugendliche täglich in sich aufnimmt, über Zu- oder Abneigung gegenüber einem Beruf. Das Bild, das vor einiger Zeit veröffentlicht wurde und drei Generationen — Großvater, Vater und Sohn — in Bergmannstracht darstellte, besitzt heute Seltenheitswert. Diese „Dynastien" stehen vor dem Aussterben. Hier liegt das Schwergewicht der Aufgabe, die Nachwuchssorgen im Bergbau zu überwinden. Solange der Vater, der selbst Bergmann ist, seine Söhne vor dem eigenen Beruf zurückhält, wird jede planmäßige Nachwuchslenkung versagen müssen. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nicht auf alle Sorgen eingegangen werden, deren Berücksichtigung der erwachsene Bergmann erwartet. Nur darauf sei hingewiesen: Die Schaffung von billigen und gesunden Bergmannswohnungen wird sich auf jeden Fall für die Nachwuchszuführung sehr positiv auswirken. Kinder, die nicht schon in ihrer frühesten Jugend den unvergeßlichen Eindrücken beengter und unzureichender Wohnverhältnisse mit all ihren bedrückenden Nebenerscheinungen ausgesetzt sind, werden den Beruf ihres Vaters mit ganz anderen Augen sehen, als wenn sie immer wieder aus dem Lebensstandard ihrer Eltern auf die eigene soziale Zukunft zu schließen gezwungen sind. Die Bedeutung der Wohnungsfrage für die Nachwuchsbeschaffung beweisen die wenigen Schachtanlagen im Ruhrgebiet, die auch heute noch ihren Nachwuchsbedarf decken

*) Vgl. dazu „Nachwuchsfragen im Bergbau", Rocholl, 1936, 2, S. 26; „Der deutsche Bergbau ohne Jugend", 1937, 10, S. 455; „Besinnung im Bergbau?", 1938, 8, S. 400.

können — und zwar aus den Reihen der Jugendlichen, die in den Siedlungen dieser Zechen aufgewachsen sind.

Einen weiteren Übelstand, der weniger sozialer als allgemeiner Natur ist, erblicken wir in der — vielleicht unbewußten — Herabsetzung des wahrhaftig nicht leichten Bergmannsberufes. Der Bergmann ist in der Vergangenheit lange genug Objekt politischer und weltanschaulicher Interessen- und Klassenkämpfe gewesen. Seine Arbeit und sein Einsatz für die Volksgemeinschaft finden erst in diesen Jahren wieder ihre gebührende Anerkennung und Achtung.

Es ist deshalb wirklich überflüssig und außerdem verderblich, schon in der Volksschule dem widerspenstigen und in seinen Schulleistungen zurückgebliebenen Jungen mit der Drohung entgegenzutreten, daß er, wenn er sich eben nicht bessere, „auf den Pütt" geschickt werden müsse.

Angesichts solcher Drohungen und „Strafen" wird sich der natürliche Widerstand des Jungen gegenüber dem Bergmannsberuf ohne Zweifel nur erhärten. Die übrigen Schüler aber werden am allerwenigsten geneigt sein, freiwillig in den Bergbau zu gehen. Wenn man derartigen Äußerungen auch nicht von vornherein eine Böswilligkeit unterstellen kann, so müssen sie doch schon als Gedankenlosigkeiten gebrandmarkt und bekämpft werden. Es ist in der Berufsaufklärung nicht nur ein sachliches Zusammenwirken notwendig, sondern in erster Linie muß über die politische Zielsetzung und den Einsatz gemeinsamer Parolen Klarheit bestehen.

Auch qualitativer Notstand!

Die Vergleichszahlen über den an sich notwendigen und den tatsächlich angelegten bergmännischen Nachwuchs sind in der Vergangenheit verschiedentlich Anlaß zu eingehenden Untersuchungen gewesen, so daß sie als bekannt vorausgesetzt werden können. Weniger jedoch ist bisher davon gesprochen worden, daß sich leider mit dem quantitativen Mangel auch ein qualitatives Absinken verbindet. Die Tatsache, daß ein anormal hoher Prozentsatz von Hilfsschülern in den Bergmannsberuf hineingeleitet wird, kann nicht mehr übersehen werden. Bisher fehlten allerdings darüber Erhebungen, deren Ergebnis als überörtlich angesprochen werden konnte. Nunmehr liegen aus der Auswertung des Reichsberufswettkampfes der Wettkampfgruppe Bergbau Zahlen vor, die erstmalig den Leistungsgrad der jugendlichen Wettkämpfer mit ihrer sozialen Herkunft und schulischen Vorbildung verkoppeln. Diese Auswertungszahlen sind insofern zuverlässig, als vorausgesetzt werden kann, daß nahezu alle Bergjungleute jährlich im Wettkampf stehen und daher die Gesamtheit aller Teilnehmerleistungen den nachstehenden Gegenüberstellungen zugrunde liegt.

Von der Gesamtzahl der jugendlichen Berufswettkampfteilnehmer der Wettkampfgruppe Steinkohlenbergbau waren Hilfsschüler:

Gau Essen	. . . .	33,5 v. H.
Gau Westfalen-Nord	. . . . . .	30,8 v. H.
Gau Westfalen-Süd	. . . . . .	26,9 v. H.
Gau Schlesien	. . . .	20,4 v. H.

Die Leistungen im Berufswettkampf sehen in der Gegenüberstellung von Hilfsschülern und Volksschülern wie folgt aus:

Gau Essen	sehr gut	gut	genügend	nicht ausreichend	
Volksschüler . . .	15,6	49,6	28,5	6,3	v. H.
Hilfsschüler . . .	2,7	25,8	50,0	21,5	v. H.
Gau Westfalen-Nord					
Volksschüler . . .	16,5	54,1	25,5	3,9	v. H.
Hilfsschüler . . .	3,6	33,7	44,9	17,8	v. H.
Gau Westfalen-Süd					
Volksschüler . . .	13,5	54,2	27,5	4,8	v. H.
Hilfsschüler . . .	2,9	30,7	44,9	21,5	v. H.
Gau Schlesien					
Volksschüler . . .	13,6	55,4	25,9	5,1	v. H.
Hilfsschüler . . .	1,2	32,5	49,8	16,5	v. H.

Die Sprache dieser Zahlen ist eindeutig. Sie unterstreichen auf das eindringlichste, daß eine Entwicklung aufgehalten werden muß, die auch wirtschaftlich zu einer schweren Belastung werden kann!

Warum muß nun gerade der Bergbau in einem so hohen Maße seinen Nachwuchs aus den Reihen der Hilfsschüler nehmen? Würde eine anteilige Aufgliederung dieser Schülergruppe auf viele Berufe nicht gerechter und vernünftiger sein? Zweifellos! Aber aus den vorliegenden Erfahrungen in der Berufsaufklärung der Hitler-Jugend darf geschlossen und behauptet werden, daß dem Erfolg derartiger Aufklärungsmaßnahmen natürliche Grenzen gezogen sind. Berufskundliche Heimabende, Elternabende, Ausstellungen und Betriebsbesichtigungen sollen in ihrem Wert nicht verkannt werden. Allein die wirksamste Werbung liegt in der Ordnung der sozialen Verhältnisse und in der planvollen Berufserziehung der Jugend selbst.

Wie steht es mit dem Lehrvertrag?

Wenn es dem Bergbau bisher nicht möglich gewesen ist, trotz der überaus langen Ausbildungszeit des bergmännischen Nachwuchses einen Lehrvertrag für seine Jugend zu schaffen, dann darf in Verhältnissen dieser Art eine wesentliche Ursache des Anwachsens der Hilfsschülerzahlen im Bergbau gesehen werden. In den letzten Jahren haben die zuständigen Stellen für manche Spezialtätigkeit in der Industrie ein Berufsbild und damit eine Facharbeiterlehre geschaffen. Der Bergjungmann dagegen unterschreibt seit einem Jahr ein Ausbildungsabkommen — aber keinen Lehrvertrag! Und trotzdem haben wir dieses Ausbildungsabkommen begrüßt, weil es als Übergang zu einem ordnungsgemäßen Lehrverhältnis angekündigt war. Inzwischen ist über ein Jahr vergangen, ohne daß man auf diesem Abschnitt vorangekommen ist.

Ein Lehrvertrag freilich, der sich nur durch eine andere Überschrift von dem heutigen Ausbildungsabkommen unterscheiden würde, stellt keinen Fortschritt dar. Es muß damit gleichzeitig eine neue Planung der gesamten Ausbildungszeit bis zum Hauer verbunden werden.

Im Zuge der allgemeinen Lehrzeitverkürzung ist zwar auch die Dauer des Ausbildungsabkommens auf 3 Jahre herabgesetzt und damit theoretisch die Knappenprüfung um ein Jahr vorverlegt worden. Leider haben sich aber einige Schachtanlagen infolge des Mangels an Arbeitskräften im Übertagebetrieb nicht veranlaßt gesehen, die Jugendlichen nach zweijähriger Grundausbildung und bei Erreichung des 16. Lebensjahres in die Grube zu verlegen, sondern beschäftigen die Bergjungmänner zunächst noch über Tage weiter. Da die Knappenprüfung aber frühestens nach einem Jahr Ausbildung unter Tage abgelegt werden kann, bedeutet das eine Verlängerung der gesamten Ausbildungsdauer auf kaltem Wege. Der für den kommenden Lehrvertrag gleichzeitig notwendige und diesen als intrigierender Bestandteil ergänzende Ausbildungsplan muß daher eine unmißverständliche und verbindliche Ausbildungsordnung bis zur Knappenprüfung auf jeden Fall vorschreiben.

Neuordnung der Ausbildungsdauer

Gleichzeitig muß — so sehr auch traditionelle Übung dagegen sprechen mag — ernsthaft und mit gutem Willen an eine Neuordnung der gesamten Ausbildungsdauer bis zur Hauerprüfung herangegangen werden. Es ist bekannt, daß gerade in Bergmannsfamilien der Wunsch zu einer möglichst frühen Heirat vorherrscht. Wie soll aber der von der Wehrmacht zurückkehrende 23jährige junge Mann an die Gründung eines eigenen Hausstandes denken können, wenn er in diesem Alter noch nicht einmal seine Berufsausbildung abgeschlossen hat und eventuell noch 1 bis 2 Jahre bis zur Ablegung der Hauerprüfung warten muß? Der Einwand, das sei immer schon so üblich gewesen, ist aus vielen Gründen nicht stichhaltig. In erster Linie aber darf nicht übersehen werden, daß heute eben jeder junge Mann 2½ Jahre durch Arbeitsdienst und Wehrpflicht aus seiner Berufsausbildung herausgelöst wird. Die Bemühungen aller verantwortlichen Stellen müssen daher anstreben, die Gesamtausbildung so zu intensivieren und zusammenzufassen, daß der Bergmann unmittelbar nach seiner Rückkehr von der Wehrmacht als vollgültiger Hauer eingesetzt werden und verdienen kann. Diese Gewähr würde zweifellos die Jugend für den Bergbau aufgeschlossener machen, vor allem aber die freiwillige Rückkehr des Bergmanns nach der Wehrdienstzeit zum Bergbau fördern.

Gewiß — die Forderung ist hochgestellt und erfordert manche betriebliche Umstellung in der Ausbildungspraxis. Sind aber schon alle Möglichkeiten

erschöpft? Wir glauben es nicht. Allein der Hinweis auf die Einrichtung sogenannter „Lehrstollen" für die erste Grundausbildung über Tage — die vor noch nicht allzu langer Zeit als „Kinderspielplätze" bezeichnet und für die Ausbildung abgelehnt wurden — mag als ein Hilfsmittel angedeutet werden.

Weiterhin erscheint es notwendig, daß auf allen Schachtanlagen die Leiter des Ausbildungswesens und die Ausbildungssteiger auch dann noch die Verantwortung für die Ausbildung der „Berglehrlinge" tragen, wenn diese nach ihrer Grundausbildung in die Grube verlegt worden sind. Der Grubensteiger, der in erster Linie für eine ausreichende Förderung zu sorgen hat, wird sich der Ausbildung nie so umsichtig und intensiv widmen können, wie es im Interesse einer möglichst schnellen Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist.

Das Jugendschutzgesetz im Bergbau

Diese volle Verantwortlichkeit des Ausbildungsleiters erleichtert darüber hinaus die praktische Verwirklichung eines ausreichenden Jugendschutzes im Bergbau erheblich. Denn die Durchführung des Jugendschutzgesetzes wurde im Bergbau Anfang dieses Jahres zwei großen Belastungsproben ausgesetzt. Die Ausnahmeverordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1939 kam den Wünschen der bergbaulichen Betriebe auf eine Sonderbehandlung im Rahmen des Jugendschutzgesetzes soweit wie möglich entgegen. Die praktische Auswirkung dieser auf Einzelgenehmigungen abgestellten Verordnung aber wurde durch die einschneidende Neuordnung der gesamten Arbeitsbedingungen im Bergbau überholt, die Generalfeldmarschall Göring am 2. März 1939 mit der „Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau" vornahm.

Keine Außerkraftsetzung beabsichtigt

Die weitgreifende staatspolitische Bedeutung dieser Verordnung konnte selbstverständlich nicht vor einzelnen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen haltmachen. Über allem stand der Wille und die Notwendigkeit, mit einer Erhöhung des Leistungslohnes eine Steigerung der Kohleförderung zu verbinden. Wenn nun auch einzelne Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes für den Bergbau fallen mußten, dann hat die Jugend selbst für diese übergeordneten Notwendigkeiten restlos Verständnis gezeigt. Niemals aber ist mit dieser Göring-Verordnung eine allgemeine Außerkraftsetzung des Jugendschutzgesetzes für den Bergbau beabsichtigt gewesen. Ministerialdirektor Dr. Mansfeld hat in der „Arbeitsrechtkartei" dazu ausgeführt: „Alle gesetzlichen Bestimmungen und Sondervorschriften, die mit der Verordnung nicht im Einklang stehen, finden während ihrer Geltungsdauer keine Anwendung (Ziff. VI). Das gilt außer den Arbeitszeitvorschriften insbesondere auch für

die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Allerdings ist dieses nicht etwa schlechthin für den Bergbau außer Kraft gesetzt. Seine Vorschriften finden vielmehr nur dann keine Anwendung, wenn bei ihrer Aufrechterhaltung die Verordnung nicht durchzuführen wäre.

Dabei ist angesichts des besonderen Schutzcharakters des Gesetzes ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Schwierigkeiten oder gar Unbequemlichkeiten in der Durchführung geben allein keinen Anlaß, die Jugendlichen eines ihnen — ebenfalls aus staatspolitischen Notwendigkeiten — gewährten Schutzes zu berauben."

Nachdem nunmehr die Verordnung über die Arbeitszeitverlängerung einige Monate praktisch wirksam gewesen ist, erscheint es an der Zeit, ihre Auswirkungen auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu überprüfen. Dabei wird man sich tunlichst von dem oben zitierten Kommentar leiten lassen, wonach Vorschriften des Jugendschutzgesetzes nur dann außer Kraft treten dürfen, wenn bei ihrer Aufrechterhaltung die Durchführung der Verordnung unmöglich sein würde.

Der 6 Uhr-Beginn

Die Schichtzeit ist um 45 Minuten auf höchstens 8 Stunden 45 Minuten verlängert worden. Da es unmöglich ist, die Jugendlichen eher als die Erwachsenen aus den Betrieben herauszuziehen, müssen die entgegenstehenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes über die Arbeitszeit der Jugendlichen fallen. Als Folge dieser Arbeitszeitverlängerung ist in den meisten Fällen auch eine Verschiebung im Beginn der Frühschichten eingetreten. Im allgemeinen beginnt die Morgenschicht jetzt um 5.30 Uhr und früher. Bergjungmänner, die noch im Übertagebetrieb ausgebildet werden, wurden früher in der ersten Morgenschicht zunächst mit in den Lampenstuben eingesetzt. Infolge der Vorverlegung des Schichtbeginns müssen die Jugendlichen ebenfalls um 5.30 Uhr die Arbeit aufnehmen, wenn sie in den Lampenstuben eingesetzt sind. Unter Berücksichtigung der teilweise langen Anmarschwege muß erwartet werden, daß diese Vorverlegung des Arbeitsbeginns im Interesse der Gesundheit der Jugendlichen vermieden wird. Das ist keine unerfüllbare Forderung. Denn eine Reihe von Schachtanlagen hat angesichts dieses Zustandes darauf verzichtet, unter 16jährige Jugendliche in den Frühschichten in den Lampenstuben und an ähnlichen Betriebspunkten zu beschäftigen. Die Schicht beginnt für diese nach wie vor um 6 Uhr. Die Ausgabe der Lampen wird jetzt von ersatzweise damit beschäftigten älteren Arbeitskräften bzw. von Invaliden erledigt.

Mindestruhepausen nach § 15 JSchG.

In diesem Zusammenhang muß auf die Regelung der Ruhepausen für den unter Tage arbeitenden Bergjungmann eingegangen werden, für deren Festsetzung mit der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1939 eine bestimmte Beweglichkeit zugelassen wurde. Die Gewährung von Ruhepausen wird selbstverständlich in keiner Weise durch die Verordnung über die Arbeitszeitverlängerung vom 2. März 1939 berührt. Es ist in § 3 der erwähnten Ausnahmeverordnung lediglich zugestanden worden, daß die den Jugendlichen zu gewährenden Ruhepausen im unterirdischen Betrieb nicht im voraus festzustehen brauchen. Diese Verlautbarung ist hin und wieder

so ausgelegt worden, als ob damit die Gewährung von Ruhepausen unter Tage überhaupt hinfällig geworden sei. Das ist natürlich vollkommen irrig. Selbstverständlich hat auch der Bergjungmann unter Tage Anspruch auf die im § 15 des Jugendschutzgesetzes festgelegten Mindestruhepausen.

Ununterbrochene Ruhezeiten von 12 Stunden

Weiterhin wird die Durchführung der Göring-Verordnung in keiner Weise beeinträchtigt durch die im § 14 des Jugendschutzgesetzes festgelegten ununterbrochenen Ruhezeiten zwischen dem Ende der alten und dem Beginn der neuen Arbeitszeit. Diese ununterbrochene Ruhezeit beträgt bekanntlich 12 Stunden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist im Bergbau auch dann notwendig, wenn auf den nächsten Arbeitstag die sogenannte Lernschicht fällt. Es ist verschiedentlich so argumentiert worden, daß die Ausbildung während der Lernschicht nicht so anstrengend sei wie in der übrigen Arbeitszeit, und daher verantwortet werden könne, den Bergjungmann, der am Abend bis etwa 23 Uhr gearbeitet hat, bereits am nächsten Morgen um 7 Uhr wieder zur Lernschicht heranzuholen. Aber allein schon im Hinblick auf den gerade in der Lernschicht beabsichtigten Ausbildungserfolg ist eine vorhergehende ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden unbedingt notwendig.

„Lernschicht" auch für Jugendliche unter Tage

Die Lernschicht gehört überhaupt zu den Fragen, die in der Vergangenheit und auch jetzt noch auf das eingehendste von den verschiedenen Seiten diskutiert werden. Es war zweifellos ein Erfolg des im Frühjahr vorigen Jahres zur Einführung gekommenen Ausbildungsabkommens, daß die Bezahlung der Lernschicht für die 14—16jährigen verbindlich geregelt wurde. Nachdem das Jugendschutzgesetz allgemein die Berufsschulzeit als Arbeitszeit ordnete, ist immer wieder die Forderung erhoben worden, nunmehr auch im Bergbau für die 16—18jährigen berufsschulpflichtigen Jugendlichen eine solche Lernschicht einzuführen. Dieser Vorschlag ist mit praktischen Anregungen bereits im Jahre 1936 in dieser Zeitschrift unterbreitet worden*).

Inzwischen ist erfreulicherweise die Entwicklung über entgegenstehende Auffassungen hinweggegangen. Im Ruhrbergbau wird seit Anfang dieses Jahres von einer großen Anzahl von Schachtanlagen die Lernschicht auch für die berufsschulpflichtigen 16—18jährigen Bergjungleute, die unter Tage angelegt sind, durchgeführt. Wir vermerken diese Tatsache als einen besonderen Beweis dafür, daß das Jugendschutzgesetz bei einigem guten Willen auch im Bergbau zur Durchführung kommen kann. Es ist jetzt nur zu wünschen, daß sich die bergbaulichen Betriebe, die bisher noch von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen, zu einer gleichen positiven Einstellung zum Jugendschutz entschließen. Betriebliche Umstellungen werden insofern notwendig sein, als die berufsschulpflichtigen Jugendlichen unter Tage nicht in einigen wenigen Revieren angelegt werden dürfen, sondern auf möglichst viele Reviere zur Ausbildung aufzuteilen sind.

Als Beispiel sei hier noch einmal die Praxis einer Schachtanlage im Ruhrgebiet angeführt: 127 Bergjungmänner unter Tage sind noch berufsschulpflichtig. Die Anlegung dieser 127 Mann ist in 23 verschiedenen Revieren erfolgt. In jedem Revier sind 5 Arbeitsplätze für 6 Bergjungleute vorgesehen. An jedem Arbeitstag wird ein Bergjungmann in jedem Revier zwecks Teilnahme an der Lernschicht über Tage zurückgehalten. In der

*) Vgl. **Boldt**: „Die Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit." 1936, Heft 12.

bestehenden Werkschule sind 6 Klassen mit je 21 Berufsschülern gebildet worden, so daß an jedem Tag der Woche eine Berufsschulklasse Unterricht hat und aus jedem Revier täglich nur ein Bergjungmann herausgezogen zu werden braucht.

Es wird an dieser Stelle sofort der Einwand kommen, daß es auf den Schachtanlagen, auf denen die Zahl der berufsschulpflichtigen Bergjungmannen unter Tage nicht so hoch ist wie in dem vorliegenden Beispiel, unmöglich sei, eine solche Regelung herbeizuführen. Wir haben eine andere Schachtanlage besucht, die nur 34 Bergjungmannen unter Tage beschäftigt, die zur Zeit noch berufsschulpflichtig sind. Dort sind nur 2 Berufsschulklassen eingerichtet. Hier wurde uns auf unsere Frage, wie für diese 34 Bergjungmannen am Tage der Lernschicht die Ersatzfrage unter Tage gelöst wird, erklärt, daß die Jugendlichen auf eine große Zahl von Revieren unter Tage aufgeteilt sind, so daß ihr Fehlen während einer Schicht in der Woche ohne weiteres ertragen werden kann.

Diese Tatsachen beweisen, daß in allen bergbaulichen Betrieben die Möglichkeit zu einer praktischen Verwirklichung des § 8 des Jugendschutzgesetzes gegeben ist. Es dürfte heute schon überflüssig sein, die bis zum 31. März 1940 befristeten Ausnahmegenehmigungen in Anspruch zu nehmen. Das kann für die beteiligten Betriebe nur von Vorteil sein, da sie dadurch erfahrungsgemäß ihre eigene Anziehungskraft gegenüber den Jugendlichen erheblich stärken.

Das Ziel

Wer auch für den Jugendlichen im Bergbau eine neue soziale Ordnung aufrichten will, der muß viele einzelne Fragen aufgreifen und durch ihre Lösung Stein um Stein zum endgültigen Bau zusammentragen. Wer aber die Jugend im ausreichenden Maße als Nachwuchs für den Bergbau auf freiwilliger Grundlage gewinnen will, der muß diese Lösung sofort anstreben und beschleunigen. Die Hitler-Jugend und die DAF. tun alles, was in ihrer Macht steht, den Nachwuchs durch Aufklärung und Werbung zum Bergbau zurückzuführen. Aber sie brauchen die Mithilfe der Betriebe selbst. Es werden keine unerfüllbaren Wünsche geäußert. Niemand verkennt, daß die bergbaulichen Betriebe unerhört hohen Beanspruchungen ausgesetzt sind. Die ausreichende Kohleförderung muß unter allen Umständen gesichert sein. Aber der Bergbau benötigt nicht nur heute Arbeitskräfte, er ist ebenso auf einen natürlichen Nachwuchszugang angewiesen. Man wird nie vermeiden können, daß die Jugend immer zwischen ihrem persönlichen Berufswunsch und der staatspolitisch notwendigen Berufslenkung Vergleiche zieht. Wenn die Arbeit des Bergmanns nun schon schwer und mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden ist, dann darf zumindest in der Berufserziehung und im Jugendschutz kein für den Bergbau ungünstiger Unterschied in Erscheinung treten. Solange diese Voraussetzungen nicht erreicht sind, wird die Nachwuchsgewinnung für den Bergbau auf Schwierigkeiten stoßen. Die tapfere Arbeit des Bergmannes aber muß wieder zu einem lockenden Berufsziel der deutschen Jugend werden!

Dr. O. MENNE

Welchen Wert hat die Einfachstschulung?

Erfahrungsbericht und Kritik

Vorbemerkung: Im vorigen Heft brachten wir eine Aussprache zum Thema „Eignungsuntersuchung oder Einfachstschulung?" Neben Vertretern der psychologischen Eignungsuntersuchung kam ein hervorragender Sprecher der Einfachstschulung zu Wort. Den nachstehenden Diskussionsbeitrag aus dem Bereich des Landesarbeitsamtes Hessen führt die Aussprache weiter. Die wertvollen Erfahrungen und die frische Kritik, die der Verfasser aus eigener Praxis beisteuert, werden sicherlich das lebhafte Interesse unserer Leser finden. D. Schriftltg.

Die Einfachstschulung wurde 1936 in Hessen in erheblichem Umfange und unter beträchtlicher finanzieller Förderung durch das Landesarbeitsamt mit schulentlassenen Jugendlichen durchgeführt, die noch nicht in Lehrstellen untergebracht waren. Praktische Erfahrungen liegen danach ausgiebig vor, wenngleich ihr Wert insofern beschränkt sein mag, als die Voraussetzungen der damaligen Maßnahmen zum Teil unzulänglich waren. Wenn Dr. Mathieu am Schluß seines Aufsatzes „Die Aufgabe der Einfachstschulung"*) die richtige Feststellung trifft und diese zu der Forderung erhebt: der Ausbilder entscheidet!, so reichten die Ausbilder damals, bei aller Anerkennung ihres guten Willens, nicht in allen Fällen aus. Die Ergebnisse hätten vielleicht doch etwas anders ausgesehen, wenn die Einfachstschulung in der Hand anderer Ausbilder gelegen hätte, die für die ihnen gestellte Aufgabe gründlicher vorbereitet waren. Dazu kam, daß die Jungen in der Teilnahme vielfach ein Geschäft sahen, aus dem sich vor allem die von ihnen so sehnlichst gewünschte Lehrstelle ergeben sollte. Das alles war natürlich kein günstiger Boden, auf dem man nur ersprießliche Ergebnisse erwarten durfte. So trifft auf diese Schulung auch der von Dr. Mathieu gemachte Hinweis zu, daß „die Ergebnisse in der Vergangenheit nicht immer den anfänglich gehegten Erwartungen entsprochen haben". Trotzdem wäre es nicht richtig, an diesen Erfahrungen achtlos vorbeizugehen und nur solche Erfahrungen zu werten, die unter äußerlich glücklicheren Verhältnissen gewonnen worden sind; vielleicht lassen sogar gerade solche Maßnahmen das Grundsätzliche eher deutlich werden, als es eine glatte Durchführung vermag.

Bei der Beurteilung des praktischen Wertes der Einfachstschulung ist es zweckmäßig, ihre dreifache Zielsetzung scharf auseinanderzuhalten; sonst gelangt man schwer zu einer klaren Einsicht. Die Einfachstschulung ist, was schon ihr Name sagt, zunächst

1. Schulung; das sollte man bei ihrer Gesamtbewertung nicht aus dem Auge lassen; denn dieses ihres Charakters wegen müssen an sie Forderungen ganz besonderer Art gestellt werden, deren Erfüllung auch die Verwirklichung der beiden anderen Zielsetzungen wesentlich mit bestimmt, als da sind
2. Mittel zu sein, dem Jugendlichen die eigene Berufsfindung zu erleichtern,
3. Grundlage zu sein für die Begutachtung der beruflichen Eignung.

*) Heft 8/1939 „Das Junge Deutschland", S. 368.

Ein Mittel der Schulung?

Als solches will die Einfachstschulung durch nur ihr eigentümliche Methoden mit Hilfe einfachster Grundhandwerkszeuge und unter Verzicht auf irgendwelche maschinellen Hilfsmittel Kräfte nutzbar machen, Fähigkeiten entwickeln, Fertigkeiten üben. Jede Schulung aber, sie mag sein, welche sie will, und sie mag heißen, wie sie will, unterliegt einem ehernen Wertmaßstab: Sie muß *das lebendige Interesse des Schülers wecken und erhalten*. Wenn sie das nicht vermag, ist sie als Schulung zu nichts nutze!

In Hessen war das Interesse der Jugend an der Einfachstschulung recht mäßig. Rein äußerlich zeigte sich das schon an der Teilnehmerzahl, die während der 13- bezw. 26wöchigen Schulung sprunghaft absank. Eine Maßnahme z. B. sollte mit 202 Teilnehmern beginnen; in der 5. Woche waren es nur noch 101 Teilnehmer; im Hochsommer wurden nur 30—40 gezählt, während der Tiefstand bei 17 Teilnehmern verzeichnet wurde. Diese Abgänge waren nicht durch Vermittlungen herbeigeführt, sondern durch einfaches Fernbleiben von der Maßnahme. Eine andere Maßnahme sank von 160 auf 65 Jungen, und zwar ebenfalls bevor die Maßnahme zum Abschluß gekommen war. Ein solcher Rückgang kann natürlich nicht eintreten, wenn die Einfachstschulung, wie offenbar erstrebt wird, obligatorisches Pflichtfach im Gehege der Schule werden sollte; aber gerade darum mag das, was sich einmal in der freien Wildbahn ereignet hat, besonders aufschlußreich sein. Auch bei dem in der Schulung verbleibenden Rest war die innere Anteilnahme an den Arbeiten nur gering. Von dem, was man wirklich Interesse nennt, konnte eigentlich nur bei der Metallbearbeitung gesprochen werden, was aber nichts über den Wert dieses Teils der Schulung besagt, da der größte Teil der Jugendlichen auf Metallarbeiterlehrstellen reflektierte und das Hämmern an sich ja schon eine kurzweilige Angelegenheit ist. Den Arbeiten an anderen Materialien jedoch standen die Jungen weniger interessiert gegenüber; am wenigsten schienen die Näh- und Flickarbeiten ihnen innerlich zu entsprechen. Die Papier- und Textilarbeiten wurden von dem einen als ein notwendiges Übel, von dem andern als Spielerei oder als Vorstufe für die Metallarbeiten angesehen.

Ob ein solcher Mangel an Interesse durch eine wirklich pädagogische Führung hätte behoben werden können, ist nachträglich schwer zu sagen. Die Tatsache jedenfalls gibt Anlaß, dem Zusammenhang von Einfachstschulung und Interesse einmal nachzuspüren. Ist die ganze Art der Einfachstschulung, die bekanntlich ihren ersten Ursprung in der Schulung gelähmter, sehgestörter, ungeschickt gewordener, kriegsinvalider Hirnverletzter hatte, einem 12- oder 13jährigen Jungen — dieses Alter soll ja dafür in Frage kommen — von heute überhaupt gemäß? Das Denken eines solchen Jungen ist konkret; es vollzieht sich in der Ganzheit; in diesem Alter hat man noch kein Verständnis dafür, daß man wochen- und monatelang genau, sauber und exakt arbeiten soll, nur damit man auf Genauigkeit, auf Sauberkeit und Exaktheit hin beobachtet werden kann. *Ein 13jähriger Junge hat weiter kein Verständnis dafür, daß keinerlei Rücksicht darauf genommen wird, welchem praktisch sinnvollen Gebrauch nun der Gegenstand dienen kann, den er genau, sauber und exakt hergestellt hat, ja, von dem nicht einmal gewollt ist, daß er praktisch verwertet werden kann.*

Man könnte geneigt sein, an den Kantschen kategorischen Imperativ zu denken, der hier aus dem Moralischen ins Handwerkliche übertragen zu sein scheint und dem in seinem blutleeren Formalismus allein zu folgen einem 13jährigen Jungen auch nicht zugemutet wird. Wäre es überhaupt erwünscht, wenn eine isolierte Einzelaufgabe, völlig losgelöst von einem erst aus dem wirklichen Leben heraus verstandenen Arbeitsgegenstand für längere Zeit das Interesse eines jungen Menschen wachzuhalten vermöchte? Wäre das wirklich noch der Junge, wie wir ihn heute sehen? Denn der weiß gewiß nichts damit anzufangen, daß er mit dem Messer in ein drei Zentimeter dickes Brett in stundenlanger mühevoller Arbeit ein kreisrundes Loch erstellen muß, das in normaler Bearbeitung in einigen Sekunden leicht mit einem Bohrer hergestellt werden kann. Gewiß, später als Lehrling muß er bei Durchführung eines Lehrgangs für Metallbearbeitung z. B. auch feilen, immer und unentwegt; aber das ist für ihn etwas anderes; denn dann steht er inmitten seines Berufes, der dieses Feilen praktisch und wirklich so verlangt, wie er es jetzt übt.

Es ist nicht von ungefähr, daß in einer Maßnahme das Interesse wuchs, wenn von dem Lehrplan abgewichen wurde. Ein Ausbilder, der den hier angedeuteten Zusammenhang vielleicht instinktiv fühlte, schrieb dazu: „Die einzige Möglichkeit, bei den Jungen das Interesse für die Arbeit zu heben, besteht in der Anfertigung praktisch verwertbarer Arbeit; es hat keinen Wert, Dinge anfertigen zu lassen, mit denen die Jungen nichts anfangen können.“ In seinem oben angezogenen Aufsatz gibt Dr. Mathieu die Gründe dafür an, weswegen er die Anfertigung von Gebrauchsgegenständen bewußt und absichtlich ablehnt. Wenn es bei dem Jugendlichen zu einer Beurteilung nach dem Gebrauchswert der Arbeit komme, werde die Beurteilung nach der bestmöglichen Art der Ausführung mutmaßlich unterbleiben, womit dann das Prinzip der Einfachstschulung überhaupt aufgehoben wäre. Das mag in der Blickeinstellung der Einfachstschulung theoretisch durchaus richtig sein. Und trotzdem: *ist es hier nicht doch die Doktrin, die über das lebendige Leben siegen will? Ist der handwerkliche Formalismus — so möchte ich die Einfachstschulung nennen — wirklich nötig, um später ein sauberer, genauer und exakter Arbeiter zu werden?* Zu Hause hat der Junge einen gut eingerichteten Werkzeugkasten, durch den er sich schon mit Stolz als ein kleiner Handwerker fühlt. Nun stellt man ihn in der Einfachstschulung vor derartig abstrakte und daher unkindliche Aufgaben. Heißt das nicht, das Interesse in seiner fundamentalen Bedeutung als Motor jeder innerlich empfundenen Arbeit geradezu ignorieren? Selbst wenn es der Einfachstschulung gelänge, das Interesse erstmalig zu erregen, wäre es damit noch nicht genug; die vorzeitige Abkehr aus den Maßnahmen ist dafür ein deutlich sichtbares Zeichen. Das erste Interesse auch zu erhalten, eine Steigerung eintreten zu lassen, ja,

einen Höhepunkt zu finden, darauf kommt es in jeder Schulung an. Die Arbeiten der Einfachstschulung jedoch sind im Grunde nichts anderes als eine Aneinanderreihung gleichgearteter Vielheiten. Kann eine solche Arbeit, die sich über Monate hinauszieht, einen jungen Menschen überhaupt zu einem Erlebnis werden, von einem tiefen Erlebnis gar nicht zu reden?

Das ist zunächst für die Einfachstschulung, soweit sie als Schulung bewertet wird, die entscheidende Frage. Die obigen Ausführungen wollten aus schon erwähnten Gründen weniger eine Beantwortung selbst sein, als zu solchen Beantwortungen anregen, die sich auf andere Erfahrungen stützen. Von der endgültigen Beantwortung selbst hängt es dann auch ab, wie es um den Wert und die praktische Bedeutung der beiden anderen, nachfolgend noch zu erörternden Zielsetzungen steht. Was den Jungen nicht innerlich bewegt, läßt ihn auch nicht sein eigenes Wesen erschauen. Und wer den Jungen nicht innerlich packt, schaut auch nicht in sein Inneres hinein.

Ein Mittel zur Berufsfindung?

Berufsfindung ist in dem nun zu erörternden Zusammenhang in engerem Sinne verstanden; d. h. der Jugendliche selbst ist es, der seinen Beruf finden soll; aus sich heraus soll er sich gleichsam Orientierungspunkte schaffen, die ihm zeigen, welches der für ihn geeignete Beruf ist. Darin liegt ja auch der Sinn all jener Maßnahmen, die wir unter dem Begriff „Erziehung zur richtigen Berufswahl" zusammenfassen. Wenn zur Zeit die Aufklärungsaktion betont in die vorderste Linie gerückt wird, wenn eine berufskundliche Woche die andere ablöst, wenn berufskundliche Ausstellungen wie eine Welle über das Land gehen, so ist das alles nicht zu verstehen als eine von außen an den Jugendlichen herangebrachte, verstandesmäßige Belehrung mit der geheimen Hoffnung, daß er dem erhobenen Zeigefinger folgen werde — denn dann gäbe es böse Enttäuschungen! —, sondern dem Jugendlichen sollen damit Mittel für die eigene Berufsfindung gegeben werden. Untersucht man nun die Einfachstschulung, inwieweit sie eine solche Maßnahme zur richtigen Berufswahl sein kann, so fällt es schwer, solche Orientierungspunkte zu ermitteln.

Stellen wir uns die Situation noch einmal vor: Da ist ein junger Mensch, der innerlich nur undeutlich von dem etwas ahnt, was demnächst als entscheidender Faktor in sein Leben treten wird, der in sich kaum einen Anknüpfungspunkt sieht, der keinen Ausgangspunkt kennt, von dem aus er den Weg zu seinem Beruf anzutreten vermag, der verwirrt ist durch die Vielfalt der Möglichkeiten und dessen Urteilsfähigkeit dadurch reichlich getrübt ist. Der wird jetzt vor die Einfachstschulung gestellt. Wie vermag sie das Unklare zu klären, die Zweifel zu lösen, die noch offenen Fragen zu beantworten? Ja, würde sie ihm die Möglichkeit geben, sich in einem berufseigenen oder mindestens berufsnahen Schaffen zu betätigen, so könnten in diesem Rahmen

vielleicht die Orientierungspunkte gefunden werden. Aber diese Möglichkeit gibt sie nicht, ausdrücklich nicht. Wenn Dr. Mathieu von der Einfachstschulung als einer „natürlichen, zwanglosen Lebensäußerung" spricht, und er die Situation „natürliche, lebensnahe Umstände" nennt, so denkt er dabei sicher nicht an die Selbstfindung zum Beruf. Diese Art Möglichkeit scheidet also in der Einfachstschulung aus. Welche andere Art kann da nun noch in Betracht kommen?

Als Orientierungspunkt für die eigene Berufsfindung ist der Einfachstschulung bisher die Beschäftigung mit den verschiedenen hauptsächlichen Werkstoffen unterstellt worden. Das ist irrtümlich geschehen; denn Dr. Mathieu lehnt eine solche Unterstellung eindeutig ab. Mit der sogenannten *Materialverbundenheit*, d. h. der Stellung und der Bedeutung des Materials für die innere Haltung zur Arbeit — um einmal so den Beruf zu bezeichnen — hat sich die deutsche Berufsberatung schon seit Jahren befaßt. Es kann nicht bestritten werden, daß manchmal einem Menschen ein bestimmter Stoff mehr „liegt" als ein anderer Stoff; es kann sich auf diese Weise die seelische Struktur eines Menschen andeuten. Das darf aber nicht heißen, deswegen das Material zum Zentralpunkt der Berufsfindung zu machen. Es ist zu begrüßen, daß Dr. Mathieu das so unmißverständlich unterstrichen hat. Auch die Erfahrungen in Hessen haben erwiesen, daß die Arbeit und die Leistung an bestimmten Werkstoffen in keiner Weise bestimmend waren für den Berufswunsch. Wenn in einer Maßnahme z. B. bei 82 Prozent der Teilnehmer eine völlig übereinstimmende Leistung auf allen Gebieten festgestellt wurde, hätte vom Material allein her eine Zuordnung zum Beruf ja gar nicht erfolgen können.

Damit entfällt theoretisch aber auch die zweite und letzte Möglichkeit, in der Einfachstschulung ein praktisches Mittel zur eigenen Berufsfindung zu sehen. Greifen wir deswegen wieder einmal auf die tatsächlich gemachten Erfahrungen zurück. Wäre die Einfachstschulung, unbeachtet der soeben angeführten theoretischen Bedenken, wirklich ein entscheidendes Mittel der Berufsfindung, wodurch der junge Mensch instinktiv seinen Weg geht, so hätte sich das ablesen lassen müssen an den Berufswünschen, die die Teilnehmer nach erfolgter Einfachstschulung vorbrachten. Diese Berufswünsche hätten starke Abweichungen zeigen müssen gegenüber den Wünschen, die schon vor der Einfachstschulung vorlagen; denn sonst hätte man das Richtige ja auch schon ohne Einfachstschulung getan. Da haben nun *die Erfahrungen in Hessen gezeigt, daß von einer grundlegenden Veränderung der Wünsche keine Rede sein konnte.* Jugendliche, bei denen eine wirklich innere Beziehung zum Beruf angenommen werden durfte, wurden in ihrem ursprünglich geäußerten Berufswunsch nicht beeinflußt. Jungen, die Friseur, Lithograph, Gärtner werden wollten, blieben Friseur, Lithograph und Gärtner; als Mittel der Berufsfindung war die Einfachstschulung für sie ohne Bedeutung. Und der letztgenannte ließ sich vom Gärtner auch dann nicht

abbringen, als er bei einem intern veranstalteten Wettbewerb im Nähen an Textilstoffen als Erster abschnitt. Jugendliche, die in ihren Wünschen schwankend waren, konnten durch die Beschäftigung mit den verschiedenen Werkstoffen keine innere Festigung erfahren; ja, die Zahl der unbestimmten Wünsche vergrößerte sich sogar; in einer Maßnahme stieg sie von 20 auf 32. Für diese Fälle ist es charakteristisch, daß man sowohl vor als auch nach der Einfachstschulung bei der Äußerung mehrerer Berufswünsche verblieb.

Berufswünsche vorher:	nachher:
1. Kellner, Metzger;	1. Elektroinstallateur, Friseur, Spengler;
2. Friseur, später unbestimmt;	2. Friseur, Ausläufer, Spengler, Schleifer;
3. Schlosser, später unbestimmt;	3. Spengler, Graveur, Schleifer;
4. Uhrmacher, Bauer.	4. Schlosser, Tüncher, Gärtner.

Es finden sich darunter also ganz heterogene Wünsche, die erfahrungsgemäß mehr von den Landkindern als von Stadtkindern geäußert werden. Unter der großen Zahl von Teilnehmern sind natürlich auch Änderungen in den Berufswünschen zu verzeichnen. Wenn sich z. B. ein Schlosser für den Buchdrucker und ein anderer Schlosser für den Autolackierer entschied, so hat diese Veränderung mit der Einfachstschulung nichts zu tun; denn aus der Einfachstschulung heraus konnte ihnen diese Erkenntnis nicht kommen. Die einzige deutlich erkennbare und zahlenmäßig erhebliche Richtungsänderung erfolgte nur zu den Metallberufen hin. Jugendliche, die ursprünglich Koch, Schiffsjunge, Lackierer, Bäcker und Laborant werden wollten, gaben am Schluß der Maßnahme einen Beruf im Metallgewerbe als Berufsziel an. Verloren Jugendliche, die vor der Einfachstschulung unentschlossen waren, im Gegensatz zu den oben erwähnten Jugendlichen doch ihre Unentschlossenheit, so war ihr Ziel ausschließlich ein Metallberuf. Jungen, die von der Berufsberatung mit Mühe von der Ergreifung eines solchen Berufes abgebracht worden waren, griffen nach der Beschäftigung mit Metall wieder den ehemaligen Berufswunsch auf. So stieg in einer Maßnahme die Zahl der Metallwünsche von 120 auf 137, während die Wünsche für Bekleidung von 21 auf 13 und die Wünsche für Holz von 5 auf 4 sanken. In einer anderen Maßnahme waren am 29. Juni 1936 51 Schüler, die einen Metallberuf wünschten; am 25. November 1936 waren es deren 68. Dabei konnten in der ganzen Zeit nur 7 Lehrlinge in metallbearbeitende Betriebe vermittelt werden. Und hier lag für die Berufsberatung der Gefahrenpunkt der ganzen Einfachstschulung überhaupt.

Berufsberaterisch handelt es sich bekanntlich darum, innerlich fundierte, aber noch schlummernde Wünsche zu wecken; jedoch nur nach Maßgabe der Möglichkeit ihrer Verwirklichung. Das ist ja gerade eine der schwierigsten Aufgaben der Berufsberatung. Immer wieder muß die Öffentlichkeit darüber aufgeklärt werden, daß Art und Zahl der Berufe vorgeschrieben sind durch die Struktur der Wirtschaft. Diese Struktur ist eine harte Tatsache, der sich die Berufswünsche anzupassen haben; denn umgekehrt geht es nicht. Hat die Einfachstschulung dazu beigetragen, das Übermaß der 80 Prozent Schulentlassenen, die in die Metallwirtschaft hinein wollten, noch um einige Prozent zu vermehren, so hat sie die Aufgabe der Berufsfindung nicht nur

nicht erfüllt, sondern gefährdet. Es könnte dem entgegengehalten werden, daß die jungen Menschen schon „infiziert“ gewesen seien, da sie sich unter den äußeren Einflüssen verschiedenster Art schon in irgendwelche Wünsche „verbissen“ hätten; daß das Ergebnis ein ganz anderes gewesen sein würde, wenn die Jungen noch völlig unbelastet nur in der Einfachstschulung den Weg der Berufsfindung beschritten hätten, wie es bei denjenigen der Fall sein würde, die in Zukunft schon in der vorletzten Klasse der Volksschule an die Einfachstschulung herangebracht werden sollen. Ein solcher Einwand hat sicherlich seine Berechtigung; es kommt also auf anderweitige Erfahrungen an, die noch abgewartet und ausgewertet werden müssen. Richtig ist auch, daß die Einfachstschulung, um wirklich ein Mittel der Berufsfindung zu sein, ein in sich geschlossenes Ganzes darstellen muß, was bei den damals in Hessen tatsächlich durchgeführten Maßnahmen nur für einen Teil der Schüler zutraf, da nicht alle die Mindestzeit von 6 Monaten ausgehalten haben; auch das mag bei der Bewertung gelten.

Grundlage für die Eignungsgutachten?

Zuletzt wird der Einfachstschulung die große Aufgabe zugewiesen, in psychologischer Hinsicht die Erkenntnisbasis wesentlich zu erweitern, über die der Berufsberater bereits verfügt. Die Erkenntnismethoden der deutschen Berufsberatung sind in den letzten Jahren einer manchmal unfreundlichen Kritik unterzogen worden. Dabei wurde die aus der Einfachstschulung gewonnene psychologische Erkenntnis als die Rettung in der Not herausgestellt, und ihr Vorzug besonders herausgestrichen, den sie durch die längere Beobachtungsdauer gegenüber dem Ergebnis einer kurzfristigen Eignungsuntersuchung habe. Was die Dauer der Beobachtung angeht, so soll man ihren Wert nicht überhöhen. Derjenige, der die natürliche Fähigkeit hat, wirklich zu beobachten, der diese Fähigkeit dazu noch systematisch übt und zu guter Letzt noch seine Beobachtungen zu deuten, d. h. in einen Persönlichkeitszusammenhang zu bringen versteht, der braucht in den normalen Fällen nicht erst den berühmten Sack Salz zu essen, um zu wissen, woran er ist. Welche tatsächliche Bewandtnis es damit hat, war bei der Einfachstschulung unschwer festzustellen aus den beiderseitigen Ergebnissen, und zwar denjenigen des Berufsberaters und denjenigen, die unabhängig davon in der Einfachstschulung durch den Ausbilder gewonnen sind. Ich lasse einige Beurteilungen folgen:

1. Berufsberatung:

Der Junge ist körperlich kräftig, ein guter Turner und Sportler, seine Arbeitsweise ist rasch, aber zuweilen flüchtig und nicht ganz zuverlässig, er bedarf einer festen Hand, dann ist er gut zu gebrauchen; die schulischen Leistungen sind guter Durchschnitt.

1. Einfachstschulung:

Gute Fähigkeiten, Arbeitsweise schnell und sauber, gute Eigenschaften, etwas lebhaft, kameradschaftliches Verhalten.

2. Berufsberatung:

Der Junge ist körperlich gut entwickelt, in seiner Arbeitsweise langsam und unselbständig, leicht ablenkbar und unzuverlässig, die Schulleistungen sind schwacher Durchschnitt; nicht für einen hochqualifizierten Beruf geeignet.

2. Einfachstschulung:

Gute Fähigkeiten, Arbeitsweise und Tempo: ruhig aber sauber, Charaktereigenschaften gut.

3. Berufsberatung:

Der Junge ist körperlich kräftig und ausdauernd, er besitzt eine gute Auffassungsgabe, ist selbständig, ruhig und zuverlässig. Eine gewisse Zurückhaltung und Scheu beruht vielleicht auf den häuslichen Verhältnissen, da der Vater schon viele Jahre arbeitslos ist. Seine Gewissenhaftigkeit empfiehlt ihn für einen verantwortlichen Posten, der Ruhe und Umsicht erfordert.

3. Einfachstschulung:

Sehr gute Fähigkeiten, fleißiger, strebsamer Mensch mit flottem Tempo, sehr ruhiges, anständiges Wesen und sehr gutes Verhalten, sehr kameradschaftlich.

4. Berufsberatung:

Groß, mittelkräftig, aber körperlich nicht sehr fest. Geistig mäßig, aber nicht stumpf. Macht für einen Hilfsschüler keinen so üblen Eindruck. Sauberes, gepflegtes Äußeres, zuverlässiger, braver Junge, leicht gekränkt. Für Berufsausbildung jedoch kaum brauchbar. Neigung zu landwirtschaftlicher Arbeit.

4. Einfachstschulung:

Ruhig, sauber, fleißig, Gemeinschaftsgeist ist gut.

Somit hatte die damals in Hessen durchgeführte Einfachstschulung für die psychologische Beurteilung einen relativ nur geringen Wert. Sie war wohl in der Lage, über arbeitscharakterliche Anlagen, die sie durch ihre Arbeit zu fördern suchte, Auskunft zu geben und bestimmte Ausdrucksformen des Arbeitstypus und Arbeitscharakters zu erfassen; das soll nicht bestritten werden. Aber das ist immer nur ein Sektor in dem ganzen Beurteilungskomplex; was da festgestellt worden ist, kann durch Schule, Hitler-Jugend und Berufsberatung genau so festgestellt werden. Man lasse anderwärts den Beweis dafür noch einmal antreten. Wozu also noch ein *zusätzlicher* Apparat? Ich sage ausdrücklich „zusätzlich"; denn der Glaube ist doch wohl aufgegeben, daß die Einfachstschulung die psychologische Eignungsuntersuchung der Berufsberatung überhaupt völlig überflüssig machen werde; dann müßte die Einfachstschulung ihre Zielsetzung wesentlich erweitern und ihre praktische Durchführung erheblich ändern, womit sie sich aber unter Umständen selbst aufgeben würde.

DR. med. JOPPICH:

Die Sommerlager unserer Jugend

Schon von jeher haben Erzieher, Eltern und Ärzte die Sommerferien als eine unübertreffliche Medizin gegen allerlei Beschwerden der heranwachsenden Jugend zu schätzen gewußt. Und nur selten sind die Hoffnungen, mit denen das blasse, nervöse Stadtkind in die Ferienerholung begleitet wurde, getäuscht worden. Aber in früherer Zeit war dieser wichtige Gesundheitsdienst ein Vorrecht weniger Bevorzugter. Wohl reiste der Gymnasiast an die See oder in die Berge, der 15jährige Arbeiterlehrling aber hatte keinen Urlaub, in dem er seine jungen, noch ermüdbaren Kräfte wieder ergänzen konnte, und sein jüngerer Bruder in der Volksschule hatte wohl Ferien, aber kein Geld, um „Erholung" an einem anderen Ort als im gewohnten Hof und auf der Straße zu gewinnen. Dieser Tatbestand war mit der nationalsozialistischen Auffassung von Gerechtigkeit und Gesundheit unvereinbar. Und so wuchs — nicht als geplantes Programm, sondern als Selbstverständlichkeit eines neuen Lebens — ein anderes Erholungswerk empor, in dem neben den Schüler der Arbeiter trat und das nunmehr Ausmaße annahm, wie man sie bis dahin nicht kannte, obwohl noch äußere Umstände seine volle Entwicklung behindern: die Sommerlager der Hitler-Jugend.

Allerdings, indem die HJ. sich zum Träger der Erholung und Feriengestaltung machte, mußte eine gewisse Wandlung der Begriffe und Formen vollzogen werden. Ein klarer und einfacher Gedanke, der sich aus der Beachtung einiger einfacher Naturgesetzlichkeiten ergibt, liegt ihnen zugrunde: Jedermann weiß, daß alles Lebendige, das nicht geübt wird, entartet. Ein Muskel erschlafft, wenn er nicht gebraucht wird; nur zähe und andauernde Anspannung läßt ihn wieder zur alten Kraft heranwachsen. Niemand kann aber übersehen, daß die Lebensgestaltung eines zivilisierten Volkes, das zu mehr als der Hälfte in seinen Städten wohnt und dessen tägliche Berufsarbeit auf Kontorstühlen oder Schusterschemeln, auf Schneidertischen oder an der Drehbank durchgeführt wird, nicht mehr in der Weise abläuft, die dem Leibe und der Seele der Menschen in Bau und Gestaltung entspricht. Noch niemals aber ist die hierdurch bedingte dauernde Mißachtung naturgesetzlicher Tatsachen ohne bittere Folgen geblieben.

Die Zeiten, in denen der Mann täglich mit der blanken Waffe zu Angriff oder Verteidigung bereit sein mußte, sind längst vorbei. Unter dem Schutze des Staates können Bürger und Bauer in Frieden ihrer Arbeit nachgehen. Und so ist es verständlich, wenn die Väter ihren Söhnen jetzt andere Kenntnisse als in der Vergangenheit mit auf den Lebensweg geben und Eigenschaften schätzen, die sich ihnen heute als nützlich erwiesen haben. Ist es verwunderlich, wenn ein Mann, der es im Verwaltungsbetrieb zu einem angesehenen Beamten gebracht hat, seinem Sohn nicht körperliche Gewandtheit, nicht Waffenfähigkeit, nicht Schwimm- und Reitkunst zu vermitteln trachtet, sondern nur ein treues Beharren hinter dem Rechenheft, Sorgfalt und Verläßlichkeit in der Arbeit des täglichen Lebens?

Wie aber ist das Volk dabei gefahren? Wer auch in diesem Jahre wieder im Sommerzeltlager der HJ. beim morgendlichen Waschen am Fluß die geraden und gebräunten Leiber sich bewegen sah, bemerkte noch wenig von dem drohenden Schicksal, wenn auch so mancher magere, blasse Schulbanktyp seinem Blick begegnen mochte. Noch aber beherrscht die angeborene Kraft und Elastizität der Jugend das Bild. Wer aber einmal die Väter jener Jungen im Badeanzug dorthin stellen würde, hätte ein anderes Bild, und sicherlich keines einer besseren männlichen Körperkraft und Schönheit, vor Augen. Zu oft würden sich schwache Beine — vom Sitzen auf dem Bürostuhl entkräftigt —, eingesunkene und spannungslose Füße, ein gewölbter Bauch, der nicht mehr durch eine gestählte Muskulatur gestrafft wird, gekrümmte Rücken und andere Mißbildungen zeigen. Man glaube nicht, daß den Bauern oder Arbeiter die körperliche Arbeit immer vor dieser Entartung schützt. Der Militärarzt kennt das Bild, das ihm bei der Musterung auch auf dem Dorfe entgegentritt. Diese Männer, die uns da in der „besten Manneskraft" gegenüberstehen, waren als Knaben einstmals anders. Sie waren nicht weniger schlank und kräftig, als es ihre Söhne heute sind. Aber sie haben in ihrer Mehrzahl nicht zum Besitz erworben, was sie von ihren Vätern ererbt hatten.

Eines aber ist klar: Es kann für ein Volk, das Weltgeltung beansprucht und diese mit allen Mitteln, auch mit dem Schwerte, zu verteidigen gewillt ist, nicht gleichgültig sein, ob seine Männer und Frauen in jeder Hinsicht gesund und vollwertig sind oder nicht. Wie aber die Tatsachen lehren, ist die volle Gesundheit der Jugend auch über die Jugendjahre hinaus zu wahren; wir wollen die Städte nicht abreißen, um wieder Wald an ihre Stelle zu pflanzen, wir wollen die Verwaltungsbüros des modernen Staates nicht zerschlagen, die Eisenbahnen und Autos nicht zerstören, um wieder auf dem Pferderücken durchs Land zu reisen! Aber wir müssen die Gefahren, die eine jede Zivilisation mit Arbeitseinseitigkeit und Bequemlichkeit im Gefolge hat, zu vermeiden suchen.

Auf diese Gedankengänge geht die Erholung in den HJ.-Lagern zurück. Sie hat die Losung: Essen, Schlafen, Faulenzen — bis dahin die Losung jeder Erholung schlechthin — nicht übernommen, sondern Härtung und Übung an ihre Stelle gesetzt; nicht Gewaltanstrengung, Dauerleistung und Strapazen, die der jugendliche Körper noch nicht ertragen kann und die für ihn eine Gefahr bilden, aber gleichmäßige, im Spiel und Sport geleistete körperliche Erziehung und Formung. Die Zeltlager liegen im Walde, von dem es auf die Berge hinauf- oder zum Fluß oder zur See hinuntergeht. Wenn die ganze Mannschaft sich im Wasser tummelt, dann weiß der Kundige, daß das nicht nur Vergnügen bereitet, sondern daß nichts besser zur körperlichen Kräftigung beiträgt als der Schwimmsport, bei dem jeder Muskel gebraucht wird, die Lunge die klare Luft atmet, die über der Wasseroberfläche liegt, und die Haut sich abhärtet. Der durch Schuhe und hartes Steinpflaster gequälte Fuß des Großstädters verliert auf der Lagerwiese seine lächerliche

Empfindlichkeit und Kraftlosigkeit. Im Laufe der Lagerzeit verschwinden langsam jene Gestalten, die wie auf Eiern tänzeln, wenn sie barfuß über die Lagerwiese gehen sollen.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Jugend ja schon von jeher mehr Neigung zum Sportplatz als zur Schulbank bewiesen habe und daß vielleicht ein nicht unbedenklicher Schaden durch eine vermehrte Abneigung gegen den Erwerb von Wissensbesitz angerichtet werde. Nun, wir Ärzte sind ja auch Geistesarbeiter, und man wird daher von uns nicht annehmen, daß wir die geistige Ausbildung in ihrer Notwendigkeit unterschätzten. Freilich müssen wir uns dagegen wenden, daß, wie es ehedem staatlicher und öffentlicher Grundsatz war, ausschließlich die geistige Erziehung und Vorbereitung des jungen Menschen für notwendig, die körperliche aber als Spielerei angesehen und für höchst nebensächlich gehalten wird. Es ist uns wohlbekannt, daß die Gefahr des körperlichen Verfalls in der Jugend noch am geringsten ist; denn alles Jungvolk in der Natur tummelt sich, soviel es kann und übt seine Kräfte. Bisher aber wurde diese körperliche Tätigkeit der Jungen und Mädel von den Erwachsenen ausschließlich als Spiel aufgefaßt, und oft genug meinten ernsthafte Leute, daß die Jugend besser täte, die darauf verwandte Zeit zum Lernen zu benutzen. Aus diesem Grunde empfanden auch diejenigen, die dem Jugendalter mit seiner Neigung zu Sport und Spiel entwachsen waren, nun keinerlei Verpflichtung mehr, sich um die Übung des Leibes zu bemühen. Wenn aber heute den heranwachsenden Jungen und Mädchen nicht ein Recht, sondern die *Pflicht* zu körperlicher Übung eingeprägt wird, so werden sie dies in die folgenden Lebensjahre als selbstverständliche Einstellung mitnehmen und danach handeln. Und dann wird auch das Ziel zu erreichen sein, daß sich wieder Väter und Söhne an Gesundheit und Kraft miteinander werden messen können.

Im übrigen sind aber gerade die Sommerlager und Fahrten auch mit Rücksicht auf ihren *geistigen* Einfluß von großem Wert. Körper und Geist sind eine Einheit. Das geistige Erlebnis der Ferienzeit ist für viele Jungen und Mädel überhaupt das wichtigste. Neben die Wirkung von Natur und Landschaft tritt bei Lagern und Fahrten noch das Erlebnis der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft darf keine Forderung des Verstandes bleiben, sondern muß *erlebt* werden, wenn sie Bestand haben soll. Gerade junge Menschen mit ihrem offenen Herzen erleben sie tiefer als Erwachsene. Das Gemeinschaftserlebnis ist manchmal die wesentlichste Kraftquelle, die Jungen und Mädel mit in den Alltag heimbringen. Und das ist für die Gesundheit vielleicht wichtiger als eine nachgewiesene Gewichtszunahme. Das ganze Nervensystem, das ja in besonderem Maße das Opfer des heutigen unruhigen Zivilisationslebens ist, wird mit neuer Spannung versehen. So verliert die Großstadt mit ihrer dumpfen Ungesundheit und Lebensfeindlichkeit die Gewalt über das junge Geschlecht. Erst in späterer Zeit wird es sichtbar werden, daß eine Generation heranwuchs, die Leben und Gesundheit als eine hohe Verpflichtung empfand.

HANNS ANDERLAHN:

Die schaffende Jugend und ihr Buch

Von der Aufgabe der Werkbüchereien

Wohl in keinem Lande der Erde spielt das Buch eine so hervorragende Rolle wie in Deutschland. Die Zahl der Buch-Neuerscheinungen betrug im Jahre 1933 insgesamt 21 601, sie stieg im Jahre 1938 auf 25 439 Bücher. Die Buchproduktion in Großbritannien beträgt vergleichsweise jährlich 17 000 Erscheinungen, in den Vereinigten Staaten 9300, in Frankreich 8900. Am Welthandel mit Büchern ist Deutschland mit 20 Prozent beteiligt. Der jüngste Zweig des Büchereiwesens, die deutschen Werkbüchereien, konnte bereits im vergangenen Jahr Ausleiheziffern von über 20 Millionen Bänden melden.

Das Buch ist nicht Ware und Handelsobjekt, sondern Ausdruck der gestaltenden Kraft unseres Volkes. Fast alle Werkbüchereien bestätigen aus ihrer Arbeit die wachsende Anteilnahme der jugendlichen Schaffenden am Buch. Recht und Pflicht der jungen Leser ist es deshalb auch, Wünsche und Forderungen für die weitere Gestaltung und Entwicklung des Büchereiwesens vorzutragen. Die Erfahrungen der Jugendführung im Betrieb und in den Formationen, wie auch die Erfahrungen in großen, mittleren und kleinen Werkbüchereien zeigen die Notwendigkeit und die Möglichkeiten auf, den jungen Leser in seinem Willen zu unterstützen, vom planlosen, entspannenden und nur unterhaltenden Lesen zu einem zielbewußten Lesen zu gelangen, das zugleich Wissenslücken schließt wie auch der Vervollkommnung der beruflichen Kenntnisse dient und damit zu einem wesentlichen Mittel der beruflichen Leistungssteigerung wird.

Die politische Wandlung

Die Büchereiarbeit früherer Jahre war z. T. unsicher und ziellos und hat oft genug zersetzend gewirkt. In einer Erhebung über jugendliche Leser an städtischen Büchereien im Jahre 1932 wurde folgendes mitgeteilt*): „Bücher, die ein in gewissem Sinne wissenschaftliches, historisches, volkswirtschaftliches und politisches Interesse bekunden, wurden 63mal festgestellt . . . Schriften führender sozialistischer Persönlichkeiten tauchen 32mal auf . . .“ Die Wirkung dieser Bücher war auch entsprechend, was die Äußerungen der jugendlichen Leser hinreichend beweisen:

> „Lese nur politische Bücher, um mich selbst politisch zu schulen. Das letzte Buch war ‚Reden und Aufsätze‘ von Karl Liebknecht. Diese Lehren haben mir sehr gefallen. Für meine Interessen arbeite ich in unserem Jug.-Verband.“ (Arbeiter, 15 Jahre alt.) — „Ich lese viel Bücher. Das letzte hieß ‚Zehn Tage, die die Welt erschütterten‘. Insbesondere hat mir die Revolution in Rußland gefallen und wie die Matrosen auf dem Kreuzer ‚Aurora‘ meuterten.“ (Bürobote, 14½ Jahre alt.) — „Ich lese größtenteils politische Bücher, z. B. Bücher der großen Staatsmänner und Sozialisten. Ich benutze die der Führer. Diese erhält man in der Stadtbücherei.“ (Kontorist, 16 Jahre alt.) — „Bücher lese ich gern, sofern sie von der Befreiung der arbeitenden Klasse von

*) Dieſe: Das Freizeitleben der Großstadtjugend. 1932.

der kapitalistischen Gesellschaft handeln. Ich will die Auferstehung der Arbeiterklasse in der ganzen Welt kennenlernen." (Stoffdruckerlehrling, 14½ Jahre alt.) — „Lesen tue ich gern, bevorzuge aber immer politische Bücher, z. B. ‚Im Westen nichts Neues', auch ‚Dem Siege entgegen', ‚Skagerrak' usw." (Maurer, 17½ Jahre alt.) — „Ich lese auch politische Bücher, um auch einigermaßen im politischen Leben mitgehen zu können." (Arbeiter, 16 Jahre alt.) — „Zuletzt habe ich ein revolutionäres Arbeiterbuch gelesen mit dem Titel ‚Eine Woche'. Mir hat besonders an dem Buche gefallen, daß die Russen gegen den Zaren den Krieg gewonnen haben." (Arbeiter, 15½ Jahre alt.)

Ebenso verwirrend, nur noch breiter hat das „unkontrollierbare" Schrifttum gewirkt, das in Millionen Groschenheften von Hand zu Hand wandert, und das auch heute noch nicht völlig verschwunden ist:

„Mein letztes Buch hieß Frank Allan: ‚Der Ruf aus der Tiefe'. Mir hat die Kühnheit des Verbrechers gefallen." (Arbeiter, 16½ Jahre alt.) — „Mein letztes Buch hieß Frank Allan: ‚Der stumme Passagier'. Ich lese die Bücher gern, weil sie spannend sind." (Arbeitsbursche, 15½ Jahre alt.) — „Meistens lege ich mich schon um 8 Uhr ins Bett und lese Bücher. Am liebsten lese ich Liebesromane und Kriminalgeschichten. Mein letztes Buch hieß: ‚Das Geheimnis des gelben Zimmers' von Schraut. Am meisten interessieren mich die kühnen Verbrecher und die schlauen Polizisten." (Fleischerlehrling, 17 Jahre alt.) — „Mein letztes Buch hieß: ‚Unter den Patriarchen'. Am besten hat mir daraus gefallen, wie der eine Freund den anderen bekämpfte." (Glasarbeiter, 15½ Jahre alt.) — „Zu Hause lese ich Bücher, das eine, das ich las, hieß ‚Schinderhannes'. Es handelt von einem Räuberhauptmann. Er wurde als Jugendlicher ausgepeitscht. Er nahm darum Rache, bestahl die Reichen und half den Armen, wurde aber doch festgenommen und geköpft." (Arbeitsbursche, 16½ Jahre alt.) — „Ich lese sehr gerne Bücher, allerdings solche, die als Hintertreppenromane oder Schmöker verschrien sind. Es ist dies die Serie der Harald-Harst-Bändchen, welche sich schon dadurch von den anderen unterscheiden, daß sie äußerst wahrheitsgetreu sind. Dies haben auch schon größere Autoren bestätigt. Die Bücher sind kein Nervengift, im Gegenteil, sie erweitern das allgemeine Anschauungsvermögen aufs äußerste. Am besten ist die wahrheitsgetreue Wiedergabe von Land, Wasser und Menschen, verbunden mit Spannung und manchmal auch Humor." (Laufbursche, 15 Jahre alt.) — „Ich lese auch gern. Zwar sind es keine guten Bücher, aber ich werde sie dennoch aufzählen. Dieselben betiteln sich ‚Menulesco' (Hochstaplergeschichten), Romane aus der Konfektion und erotische Bücher." (Bäcker, 16½ Jahre alt.) — „Ich lese auch öfter Bücher. Das letzte, das ich gelesen habe, war: ‚Das Tagebuch eines Modells'." (Färberlehrling, 17 Jahre alt.) — „Ich lese auch Bücher, z. B. ‚Eros im Zuchthaus'." (Arbeiter, 16½ Jahre alt.) — „Ich lese auch gern schöne Bücher. Das letzte hieß ‚Die weiße Sklavin'. In diesem Buche war der Mädchenhandel so wunderbar geschildert." (Arbeiterin, 16½ Jahre alt.) — „Mein letztes Buch hieß: ‚Das stolze Schweigen'. Dieses Buch handelt von einem schönen Mädchen, das arm war. Dieses Mädchen liebte ein Majoratsherr mit seinen beiden Neffen. Den einen Neffen liebte das Mädchen. Doch dieser war zu stolz, seine Liebe dem Mädchen zu gestehen. Zum Schluß kamen sie doch zusammen. Es war sehr spannend, und ich ging deshalb immer spät schlafen." (Arbeiterin, 16½ Jahre alt.)

Nach der Machtübernahme veränderte sich auch das Lesebedürfnis der Jugendlichen sehr schnell. Die politische Straffung, die Zielsetzung des Nationalsozialismus, Aufbau und Wesen der Gliederungen, die neuen Aufgaben des einzelnen in der Gesamtheit wurden von der Jugend rasch begriffen und innerlich verarbeitet. Nach wie vor greift der junge Mensch natürlich noch gern zum Buch des Abenteuers. Ihn lockt immer noch und immer wieder die ferne, bunte Welt, das erregende Abenteuer der Gestalten von Karl May, Zane Gray, Max Brandt u. a. Aber ganz unverkennbar verliert das nur erdachte Abenteuerbuch immer mehr an Wirkung und Bedeutung. Aus dem Buch heraus muß der Mensch spürbar werden, der das große Erlebnis überstand, der wirklich den Amazonas, die Cordilleren, die Wüste und die Meere bezwang. Landschaftsschilderungen müssen überzeugende Wahrheit sein, das Abenteuer muß glaubhaft, der Held muß ein Held und keine aufgeputzte, verlogene Schreibtischfigur sein. Zweifellos hat das Kriegsbuch als schlichter Tatsachenbericht wie auch als dichterisch gestaltetes Kriegserlebnis einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung. Kampf und Erlebnis des Jagdgeschwaders Richthofen, der Besatzung deutscher Kriegsschiffe, der Kolonialkämpfer, der deutschen Soldaten aller Waffen an allen Fronten stehen dem Leben des jungen Menschen von heute näher als die noch so kühnen Heldentaten irgendeines Texasreiters oder Goldgräbers. Das Buch vom Kampf um das Dritte Reich, wie Bade: „SA. erobert Berlin“, Goebbels: „Kampf um Berlin“, „Das Tagebuch der Kameradschaft Norkus“, Thor Goote: „Die Fahne hoch“, Kremer: „Gottes Rune“, und die Bücher unserer Tage von Sündermann: „Die Grenzen fallen“, Berndt: „Meilensteine des Dritten Reiches“ sind den jungen Lesern vertraut. Die Nachfrage nach diesen und ähnlichen Büchern hält unvermindert an. Vom Erinnern oder Nacherleben der Kampfzeit im Buch führt der Weg zu den geistigen Grundlagen der Bewegung. Obwohl die wesentlichen Bücher der Bewegung längst in großen Auflagen im Volke verbreitet sind, werden auch diese Bücher in den Werkbüchereien besonders stark gefragt. Es erweist sich immer wieder, daß das Werk des Führers „Mein Kampf“ auch den jungen Menschen nicht als einmalige Lektüre gilt, sondern als das Lehrbuch, das immer wieder erarbeitet werden muß. Weiter herrscht große Nachfrage nach Gritzbach: „Hermann Göring. Werk und Mensch“, Baldur von Schirach: „Die Hitler-Jugend. Idee und Gestalt“ und „Revolution der Erziehung. Reden aus den Jahren des Aufbaues“. Die Partei, ihre Zielsetzung, die Gliederungen der Bewegung, die Volksordnung, Rasse, Familie und Brauchtum, die HJ., der Arbeitsdienst, die Wehrmacht stellen Aufgaben und Fragen, für die der junge Mensch Antwort auch im Buche sucht und findet.

Völlig verfehlt und töricht wäre es, das Abenteuerbuch aus den Büchereien, insbesondere aus den Werkbüchereien für die jugendlichen Leser zu verbannen. Durch Verbote und Verheimlichen würde hier mehr geschadet

als genügt. Der gute Geschmack ist eine Angelegenheit des Instinkts und der Erziehung. Der Weg vom völlig unkontrollierbaren Groschenschmöker bis zum ausgesuchten Karl-May-Band ist unzweifelhaft ein Fortschritt, der fast immer den Weg zum zeitgemäßen Erlebnisbuch freimacht und damit allmählich auch zur Fähigkeit, das Buch der guten deutschen Dichtung zu begreifen und zu erleben. Gerade weil es auch hier darauf ankommt, den Einfluß der Straße abzuwehren, muß der Einsatz des guten Abenteuerbuches mit Sorgfalt, Bedacht und Takt erfolgen. Das gleiche gilt für den guten, spannenden und wirklich logischen Kriminalroman. Ganz zu Unrecht wird heute oft der Kriminalroman für einen Teil der Jugendlichen-Kriminalität verantwortlich gemacht. Aus beruflicher Kenntnis von vielen tausend Strafverfahren gegen Jugendliche weiß der Berichterstatter, daß Vererbung, Verleitung, Not, Abenteuerhang, Zufall und andere Gründe Ursache und Auslösung von Delikten sein können, das Kriminalbuch dagegen eine unwesentliche Rolle in der Straffälligkeit Jugendlicher spielt. Der logische, sauber aufgebaute und spannende Kriminalroman vermag die Rolle der Denksportaufgaben zu übernehmen; er verdient zwar keine ausdrückliche Förderung, aber ihn völlig zu verhindern, hieße, seine negative Wirkung zu übertreiben und auf die erzieherischen Möglichkeiten, die in ihm liegen können, zu verzichten.

Vom nur unterhaltenden und entspannenden Buch wenden sich die meisten jungen Leser aus eigenem Antrieb oder unter Anleitung des Mitarbeiters der Werkbücherei bald dem Buch zu, das vom eigenen Volk wie auch vom Wesen und Leben fremder Völker Kunde gibt. Die politischen, geographischen, kulturellen Verhältnisse werden um so eher erfaßt, als sie in Form von lebendig geschriebenen Berichten dem jungen Leser zur Verfügung stehen.

Das Buch des Berufes

In den letzten Jahren bahnt sich, ganz unverkennbar unter den Auswirkungen des Reichsberufswettkampfes, eine Entwicklung an, die in ihren Folgen noch nicht ganz abzusehen ist und besondere Aufmerksamkeit beanspruchen kann. Immer stärker wird das Buch des Berufes auch vom jugendlichen Leser gefordert. Sowohl der jugendliche Lehrling als der junge ungelernte oder angelernte Arbeiter streben nach dem Buch, das berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen hilft. Zuerst ist es ein unsicheres Tasten und Suchen, dem bald eine Zielsicherheit folgt, die aus dem Ernst des jugendlichen Wollens kommt. Es werden auffallend häufig fachliche Bücher bestellt. Folgende Werke kehren in den Buchbestellkarten jugendlicher Leser eines großen elektrotechnischen Betriebes immer wieder:

Baltruschat: Fachkunde für Maschinenbauer und verwandte Berufe.
Barkhausen: Elektronenröhren.
Barth: Maschinenbau und Elektrotechnik.

Blume: Fachkunde für Werkzeugmacher.
Büscher: Elektrotechnik in Bildern.
Datsch (Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen): Spannung. Widerstand. Strom.
Dencker-Vormfelde: Anschluß!
Goetsch: Taschenbuch für Fernmeldetechniker.
Kosack: Schaltungsbuch für Gleich- und Wechselstromanlagen.
Kurrein: Meßtechnik.
Laudien: Elektrotechnik.
Müller: Wesen und Aufgabe der Elektrotechnik.
Preger: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.
Rath: Erz. Eisen. Stahl.
Schuchardt-Schütte: Technisches Hilfsbuch.
Rhein: Wunder der Wellen.
Bödigheimer: Radio-Amateur-Station für kurze Wellen.
Hofmann: Bau und Betrieb moderner AKE-Kurzwellenempfänger für alle Stromarten.
Nesper: Modernisiere deinen Rundfunkempfänger.
Wigand: Senden und Empfang kurzer und ultrakurzer Wellen.
Schröter: Rundfunktechnik für alle.
Dominik: Im Wunderland der Technik.
— Triumphe der Technik.
— Über und unter der Erde.
Johannsen: Geschichte des Eisens.
Scheer: Was ist Stahl?
Voigt: Nachdenkliches und Heiteres aus den ersten Jahrzehnten der Elektrotechnik.
Karlson: Der Mensch fliegt. Geschichte und Technik des Fliegens.
Neher: Das Wunder des Fliegens.
Pfeiffer: Fahren und Fliegen.
Ackermann: Fliegt mit! Erlebnis und Technik des Fliegens.
Lehmann: Der Flieger. Vom Jungvolk zum Waffenträger der Nation.
Stamer-Lippisch: Der Bau von Flugmodellen.
Ursinus: Flug-Modellbau-Unterricht.
Wienrich: Luftfahrer voran!
Zirwas: Deutsche Fliegerei. Ein Appell an Deutschlands Jugend.
Günther: Elektrotechnisches Bastelbuch.
Crantz: Planimetrie zum Selbstunterricht.
— Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht.

Es erweist sich leider noch zu oft, daß bestimmte notwendige Bücher noch gar nicht geschrieben sind. Das Fachbuch mit breiter Einsatzmöglichkeit muß knapp, klar und übersichtlich geschrieben sein. Es darf nicht zu viel Wissen voraussetzen und muß trotzdem an die Spannung und den Spürsinn wie an den Leistungswillen des jungen Menschen Ansprüche stellen. Es soll grundlegendes Wissen vermitteln und den Weg zu einem organischen Weiterbau deutlich machen. Von der Materiallehre muß der Weg zur Verarbeitung und zur Arbeitstechnik führen, zu den Eigenschaften, Fehlern, Vorteilen, Berechnungen. In allen technischen Berufen muß eine klare Unterscheidung des Fachbuches erfolgen in:

1. das Buch des nach Erweiterung seines beruflichen Könnens und Wissens und damit zur Leisterungssteigerung strebenden Facharbeiters;
2. das Buch des mathematisch vorgeschulten und theoretisch ausgebildeten Gefolgschaftsmitgliedes.

Die Ergebnisse des RBWK. erweisen mit eindringlicher Deutlichkeit auch die Mängel und Lücken der durchschnittlichen Volksschulbildung. Im Zusammenwirken der Dienststellen der HJ., des RBWK., des Betriebes und seiner Werkbücherei erwächst der Werkbücherei eine besondere Aufgabe, die mit Umsicht und Ernst in Angriff genommen werden muß. Die Werkbücherei muß die Bücher herausstellen können, die geeignet sind, Wissenslücken im jugendlichen Leser schließen zu helfen, sie muß ihren eigenen Bestand planmäßig nach diesen Gesichtspunkten aufbauen und weiterentwickeln. Nicht die Möglichkeit, an vielen guten Büchern nippen zu können, macht den Wert der Werkbücherei aus, sondern die Klarheit und Straffheit, mit der sie ihren Bestand aufgebaut hat und wie sie ihn an die Gefolgschaftsmitglieder heranzubringen versteht. Gut gegliederte Verzeichnisse sind hierfür ein unerläßliches Hilfsmittel. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Werkbüchereien in der Reichsschrifttumskammer hat im vergangenen Jahr ein solches Verzeichnis einer Jugendbücherei herausgebracht, dessen Brauchbarkeit in einer großen deutschen Werkbücherei erprobt war. Es berät den jungen Leser und läßt ihm doch die Freiheit der eigenen Entscheidung. Dieses Vertrauen auf den gesunden Instinkt der Jugend bewährt sich in jeder Beziehung. Der Reichsjugendführer kennzeichnete in seiner Weimar-Rede 1928 das Verhältnis der kämpferischen Jugend zum Buch: „In diesem Schrifttum bewahrten wir, was die Großen unserer Nation an Worten des Glaubens einst gesprochen haben. Ihr edles Vorbild gab uns die Kraft, bis zu jener Stunde durchzuhalten, da der Führer unter uns trat und zum erstenmal uns rief. Da wir einen „Faust“ und die „Hymnen“ des Hölderlin besaßen, waren wir noch nicht ganz verloren; denn an diesen Büchern nährten wir die Kraft unseres Widerstandes. Und oft und oft waren sie die letzten Reserven im Ringen um das Reich.“ Nimmt man die Bestellkarten jugendlicher Leser einer großen deutschen Werkbücherei zur Hand, so finden hier diese Worte des Reichsjugendführers gleichsam ihr Echo. Hier steht das Buch der großen nationalen Dichtung neben dem politischen Kampfbuch, das Fachbuch neben dem Buch mit der Sehnsucht nach fernen Ländern, das Kriegsbuch und das Buch abenteuerlicher Erlebnisse neben der besinnlichen deutschen Lyrik.

Nachstehend der Inhalt einiger Bestellkarten als Beispiel für die Buchauswahl von Lehrlingen und Jungarbeitern unter Verzicht auf besonders auffallende Buchwünsche:

Lehrling, 16 Jahre:

Adolf Hitler
Erich Gritzbach
Rudolf Heß
Ing. Berndt
Walter Gehl
Robert Ley
Fritz Busch
Luftschutz-Fibel
Erich Suchsland
Wehrpflichtfibel
Eisenbahner
Kapitäne berichten
Adolf Weber
Die Juden
Die Kolonien
Schöne deutsche Städte
Grenzlande
Duden
Hürlimann

Bote, 16 Jahre:

Grey
Brandt
May
Dominik
Kriegsbücher
Zöberlein
Weller

Lehrling, 17 Jahre:

Andersen
Arndt
Bechstein
Bürger
Germanische Märchen
Adolf Hitler (6 versch. Bände)
Herbert Seehofer
Wilfried Bade
Erich Gritzbach
Rudolf Heß
Robert Ley
Stellrecht
Artur Axmann
Grote
Handbuch der Arbeitstechnik
Schirach
Schlaghecke
Siemens
Wir Deutsche in der Welt
Schirach
Blunck
Ostdeutsche Grenzlande
Schlesien
Bastelbuch
Hans Günther
Gritzbach
Luftfahrt
Dominik
Gulbranssen
Vesper
Elektrotechnik in Bildern
Ludendorff
Flex
Goethe
Rothacker
Droste-Hülshoff
3mal Fachbücher

Lehrling, 18 Jahre:

Eichendorff
Fontane
Grimmelshausen
von Grote
Hagen
Cambell
Cooper
Dumas
Brandt

Junge, 17 Jahre:

Stemmle
Bossi Fredigotti
Rosenberg
Solonewitsch
Zöberlein
Beumelburg
Dominik
May
Heinr. Hoffmann
Goethe
Schiller
Laar
Hanne Sobeck
Grey
Helfritz
Verne
Stevenson
Lettow-Vorbeck
Schenzinger
Fock
Dohna-Schlodien
Jünger, Ernst
Zöberlein
Spieß
Reuter

Brandt
Beumelburg
Magnus Wehner
Lietzmann
Maryat
Hitler
Decker
Seehofer
Fritz Todt
Dtsch. Jungendienst
Luserke
Shakespeare
Kipling
Johannsen
Dominik
Mussolini
Brandt
Beumelburg
May

Mädel, 16 Jahre:

Alexis
Anzengruber
Bade
Beumelburg
Bossi Fredigotti
Buchhorn
Dickens
Dostojewski
Droste-Hülshoff
Ebner-Eschenbach
Hagen
Lagerlöf
Stevenson
Storm
Strobl
Westenberger
Agricola
Dietrich
Bölsche

Mädel, 17 Jahre:

Laube
Lessing
Johst
Kleist
Gutzkow
Hauptmann
Schiller
Uhland
Alexis
Ammers-Küller
Bade
Bossi Fredigotti
Schirach
Bouhler
Hitler
Anacker
Brockmeyer
Böhme
Schirach
Schumann
Schwarz

Die Bücherwünsche geben zugleich eine klare Antwort auf die hin und wieder in der Öffentlichkeit zum „Niveau des jugendlichen Lesers“ aufgestellten Behauptungen. Sie sind auch eine schöne Anerkennung der bisher von den deutschen Werkbüchereien geleisteten Arbeit.

Werkbücherei — Kulturstätte

Die Werkbücherei ist keine Wohlfahrtseinrichtung mehr, sondern eine Kulturstätte. Sie ist ein organischer Teil des Betriebes, ihre Arbeit erfaßt alle Abteilungen. Sie soll dem schaffenden Menschen Freude und Entspannung gewähren, sie muß sich aber der viel größeren Aufgabe immer wieder bewußt sein, dem schaffenden Menschen auch die Möglichkeit zu geben, geistig umzuspannen, seine geistigen und beruflichen Fähigkeiten fortzuentwickeln. Fachwissen baut sich auf Grundkenntnissen und Grunderkenntnissen auf. Ohne Wissen ist keine Leistung möglich. Lebendiges Wissen ist nicht eine Anhäufung von Daten, Zahlen, Geschehnissen, sondern die Fähigkeit, Gelerntes und Erfahrenes auch in Beziehung zu dem praktisch Notwendigen zu setzen. Das Fachbuch darf nicht in einen leeren Raum gestellt werden, es muß neben dem Buch vom deutschen Volk, seiner Geschichte, der großen Männer und

gestaltenden Mächte, seiner Dichtung und Kämpfe stehen. Nur so wird es Kraftquell der Nation. Eins gehört neben das andere, wie auch der Arbeiter, Ingenieur, Büroangestellte, Wissenschaftler, Soldat, Bauer und Beamte — einer neben dem anderen steht.

Die deutschen Werkbüchereien werden ihre Aufgabe richtig erfüllen, wenn sie weiter aus dieser auch von ihnen gewonnenen Erkenntnis handeln. Unvollkommen gegliederte, kenntnis- und ziellos verwaltete Werkbüchereien mit zusammengekauften, schlecht gegliederten Beständen gehören nicht in die Betriebe. Sie schaden mehr als sie dem Schaffenden helfen, weil sie nicht die Fähigkeit entwickeln können, Kulturträger zu sein und Mittel im Kampf um die Leistungssteigerung des deutschen Volkes. Die guten Werkbüchereien können für ihren Einsatz des Dankes und der tätigen Mitarbeit der schaffenden Jugend gewiß sein.

Das Recht der jungen Arbeit

Ein neuer Beruf:

Der Volks- und Jugendmusikleiter

Im Jahre 1936 hat das Kulturamt der Reichsjugendführung erstmalig in Verbindung mit der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung in Berlin eine Ausbildungseinrichtung eröffnet, die der Heranbildung künftiger Musikerzieher in Jugend und Volk dienen sollte. Nach Bewährung des ersten Versuches wurden die „Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter" auf eine zweijährige Studienzeit ausgedehnt, 1937 richtete die Hochschule für Musik in Weimar einen entsprechenden Lehrgang ein, 1939 schloß sich die im Aufbau befindliche Hochschule für Musikerziehung in Graz an, so daß heute drei solche Ausbildungsstätten bestehen. Insgesamt absolvierten bisher 69 Teilnehmer die Lehrgänge mit zufriedenstellendem Ergebnis, 102 befinden sich zur Zeit in der Ausbildung.

Die „Lehrgänge für Volks- und Jugendmusikleiter" verdanken ihre Entstehung einem mit dem Musikerziehungswerk der HJ. wachsenden Bedarf an musikalischen Führungskräften. Der Beruf, zu dem sie hinführen, ist in seinen Wesenszügen neu und ohne Vorbild. Ebenso weichen die Voraussetzungen, die Aufgaben, der Ausbildungsgang, die erreichbaren Berufsstellungen von denen der bisherigen musikpädagogischen Berufe ab. Mit den von Jahr zu Jahr wachsenden Aufgaben des Gesamtwerkes der musischen Jugenderziehung wird die Ausbildung zu Volks- und Jugendmusikleitern einen immer größeren Kreis von jungen Musikern umfassen; diese Zunahme wird zum Teil auf Kosten der bestehenden spezialisierten Musiklehrerberufe geschehen, zum andern Teil werden durch die neue Berufsausbildung dem Musikstudium Kräfte zugeführt, die diesem bisher trotz vorhandenen hohen Begabungen verlorengehen mußten.

Es liegt im Wesen eines künstlerischen Berufes, daß ihn nur derjenige ergreifen kann, der sich auf Grund früh hervortretender Begabung oder einer bereits vorhandenen vorberuflichen Praxis gewiß ist, vor den Anforderungen zu bestehen, die dieser Beruf ein ganzes Leben lang an ihn stellen wird. Ähnliches gilt für einen pädagogischen Beruf. Berücksichtigen wir, daß in unserem Falle eine Vereinigung beider Begabungen gefordert ist, so erhellt daraus die Schwierigkeit einer richtigen Berufsauslese sowie das hohe Maß von Verantwortung, das auf

beiden Seiten vorhanden sein muß. Die Unmöglichkeit, künstlerische Qualitäten im voraus auf ihre Potenz klar zu erkennen, gibt dem künstlerischen Beruf ja von vornherein die Gefahr einer wirtschaftlichen Unsicherheit, im Falle eines Versagens ist der sachliche und der seelische Schaden außerordentlich. Die Notwendigkeit, auf wirtschaftliche Sicherstellung zu sehen, führt deshalb in vielen Fällen, namentlich von seiten der Eltern, zu einer Ablehnung der „brotlosen" Kunst und zur Ergreifung eines anderen Berufes. Es ist geradezu kennzeichnend für alle künstlerischen Berufe, daß sich in ihnen Menschen finden, die mitunter auf den abenteuerlichsten Umwegen dazu gekommen sind. Wir können im allgemeinen gerade bei diesen „Umgesattelten" eine besonders ausgeprägte Eignung erkennen, die sich eben trotz widriger äußerer Umstände schließlich durchsetzte. Der neue Beruf des Volks- und Jugendmusikleiters trägt diesen Eigenarten durch

1. seine besondere Form der Auslese,
2. seine Freizügigkeit im Hinblick auf soziale Herkunft, schulmäßige Berechtigungsnachweise und
3. die fundierte Sicherung der späteren Arbeitsmöglichkeiten

vollkommen Rechnung. Dazu ist es notwendig, auf die Aufgaben einzugehen, die dieser Beruf stellt und auf die Situation, aus der er entstanden ist.

Am Anfang: der Musikant

Wir stehen heute in den Anfängen einer musikalischen Volksbewegung, die ihre Entstehung im wesentlichen den Kräften der Jugend verdankt. Nicht der Fachmusiker und nicht die vorhandenen musikalischen Schulungsstätten standen am Ausgangspunkt dieser Bewegung, sondern der „Musikant". Zu einer Zeit, in der die Kunstmusik mit allen Anzeichen eines Endstiles sich weitgehend von der Volksgemeinschaft löste und in der unproduktiven Selbstgenügsamkeit des l'art pour l'art zu versinken drohte, entstand aus dem Volk eine Gegenbewegung, die mit der Wiederaufnahme von Volkslied und Tanz von unten her eine musikalische Kultur der Gemeinschaft aufzubauen begann. Ihre Anfänge reichen bis in das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zurück; die nationalsozialistische Erhebung führte die vereinzelten Bemühungen in die Breite der ganzen Volksgemeinschaft. Seither ist ein unerhört reiches musikalisches Leben, vor allem in den Reihen der Jugend, entstanden. Von den musikalischen Grundkräften, die hier lebendig wurden, von den Formen, die hier entwickelt worden sind, gehen heute die stärksten Antriebe für die Musik unseres Volkes aus. Die Haus- und Laienmusik erneuert sich, das ganze Volk hat wieder singen gelernt, die hochentwickelte Kunstmusik sucht wieder festen Grund und gesundet in der völkischen Überlieferung.

Die entscheidenden Kräfte dieser großen Erneuerungsbewegung, an deren Auswirkungen heute nicht mehr zu zweifeln ist, sind im Grunde die Musikantennaturen, die aus Liebe und Begabung zur Musik Wege fanden, musikalische Gemeinschaften um sich aufzubauen und das junge Volk wieder musizieren und singen zu lehren. In diesen Menschen, die entweder aus ganz verschiedenen Zweigen des Musikerberufes oder überhaupt aus einem anderen Beruf kommen, treten Führungskräfte zutage, in denen sich musikalische Begabung aufs glücklichste mit Führereignung, mit geistiger Beweglichkeit und Vielseitigkeit verbindet. Solche Menschen sind ständig vonnöten, um entweder in den kleinen Gemeinschaften der musizierenden Jugend oder an hochverantwortlichen musikpädagogischen Stellen den Quell der Volksmusik fließend zu erhalten und zugleich eine Führung zur Musik zu gewährleisten.

Die Arbeit dieser jungen Musiker ist heute aus unserer Jugendmusikerziehung nicht mehr hinwegzudenken. Man braucht nur einen Blick auf das reiche musikalische Leben der Hitler-Jugend, auf die hochstehenden Leistungen der Rundfunkspielscharen an den deutschen Sendern und der Spielscharen in den Bannen und Gebieten zu werfen, um zu erkennen, daß diese musikalische Breitenwirkung nicht mit den alten Methoden des Musikunterrichts erzielt werden konnte.

Entsprechend dem planmäßigen Aufbau der Musikerziehung der HJ. ist es notwendig, ebenso planmäßig diese Kräfte aus der praktischen Arbeit auszulesen, ihnen eine vollwertige Ausbildung zu geben, um sie an den Stätten einzusetzen, die geschaffen worden sind, um eine umfassende musikalische Erziehung unseres Volkes sicherzustellen. Der Beruf eines Volks- und Jugendmusikleiters verlangt mehr als die Fähigkeit, auf einem bestimmten Instrument Unterricht zu erteilen, er verlangt größere Vielseitigkeit als der Beruf eines Schulmusiklehrers, vor allem will er schöpferische Leistungen, die im allgemeinen über den Anforderungen an einen Instrumentalmusiker liegen. Der Volks- und Jugendmusikleiter ist in keiner Weise spezialisiert, er fordert den ganzen Menschen mit allen geistigen und seelischen Einsatzmöglichkeiten und künstlerischen Kräften. Seine Aufgaben sind die Führung der Jugend zur Musik, die Bildung und Leitung musikalischer Gemeinschaften, die Bewahrung des musikalischen Erbgutes, die instrumentale und vokale Unterweisung, die Durchdringung unserer Geselligkeit mit den Lebenskräften der Musik, wie sie sich im Instrumentalspiel, in Lied und Tanz äußern.

Der Ausbildungsweg

Mit diesen Aufgaben wird ein **neuartiger Ausbildungsgang** notwendig. Die Lehrgänge dauern zwei Jahre, daran schließt sich ein praktisches Jahr in der Musikarbeit der Gebiete und Obergaue oder in der Jugendarbeit der Reichssender. Die Unterrichtsgebiete sind folgende:

I. Deutsche Musikkunde, Volksliedkunde, das Lied der HJ., der Festkreis des Jahres;
II. Musiklehre, Satzlehre, Gehörbildung, Stimmbildung und Sprecherziehung;
III. Instrumental-Einzelunterricht nach Wahl, Unterweisung in volkstümlichen Musikinstrumenten, Instrumentalgruppe mit Dirigierübungen;
IV. Volksspiel, Chorschulung und Erzählen;
V. Arbeit in der Spielschar, Grenz- und Auslandsfahrten, Einführung in die Rundfunkarbeit, Kulturarbeit im BDM.;
VI. Sportliche Ausbildung, weltanschauliche Schulung.

Die Eignung der Lehrgangsteilnehmer ergibt sich von vornherein aus der Tatsache, daß diejenigen Kräfte zur Ausbildung herangezogen werden, die sich schon in jungen Jahren in ihren Formationen auf diesem Gebiet betätigt haben. Teilnahmeberechtigt sind Angehörige der HJ. und des BDM., die eine gewisse musikalische Vorbildung nachweisen müssen und die sich als aktive Führer und Führerinnen bewährt haben. Das Mindestalter ist für HJ.-Führer 18 Jahre, für BDM.-Führerinnen 17 Jahre. Über diese Grundforderungen hinaus wird die Zulassung von einem achttägigen Ausleselager abhängig gemacht, in dem die musikalische und erzieherische Begabung geprüft wird. Die Prüfung umfaßt neben einer Würdigung der musikalisch-erzieherischen Tätigkeit des Bewerbers in einer ihm anvertrauten Einheit eine Überprüfung der musikalischen und stimmlichen Begabung, des Gehörs, der grundlegenden Kenntnis in der Musiklehre und der bisher erworbenen Fähigkeiten im Instrumentalspiel. Stellen sich trotz dieser Auslese im ersten halben Jahr noch entscheidende Unzulänglichkeiten heraus, so wird für eine rechtzeitige Überführung in einen anderen Beruf gesorgt.

Die den drei genannten Hochschulen angeschlossenen Lehrgänge sind keineswegs nur Anhängsel derselben. Insbesondere betrachtet die Hochschule für Musik in Weimar den Lehrgang der Hitler-Jugend gewissermaßen als **Kernzelle der gesamten Hochschule**. Ihr Leiter betont die lebendige Wirkung, die von dieser geschlossenen Gemeinschaft auf das Leben seiner Hochschule ausgeht. In der jetzt entstandenen Hochschule in Graz wurde mit dem Lehrgang für Volks- und Jugendmusikleiter überhaupt der Anfang gemacht. Mit der Ausbildung durch die Lehrkräfte der Hochschulen, mit der Vielseitigkeit und der geistigen Weite der Lehrmethode, mit der Hinlenkung auf eine umfassende musikalische Führungsaufgabe ist in den Lehrgängen **ein vollwertiges akademisches Studium geboten, das abschließend durch ein staatliches**

Zeugnis über die Eignung als Jugendmusikleiter bestätigt wird.

Aus dem Grundsatz und der Erfahrung, daß die Voraussetzungen einer musikalischen Ausbildung andere sind, als bei einer wissenschaftlichen, wird von den Teilnehmern keinerlei schulmäßiger Berechtigungsnachweis verlangt. Auch jungen Menschen, die aus anderen Berufen zur Musik drängen, ist durch die geringen Kosten der Ausbildung — für den vollen Lehrgang 300 RM. — eine Chance gegeben, die viele ergreifen. Es sollen auf diese Weise alle wirklichen Begabungen, die wir in den einfachsten Schichten antreffen, zur Leistung geführt werden.

Herkunft und Einsatz der Jugendmusikleiter

Die späteren Einsatzmöglichkeiten sind, verbunden mit wirtschaftlich gesicherten Stellungen, in überreichem Maße innerhalb der Jugendmusikerziehung gegeben, der empfindliche Mangel an geeigneten Kräften und die für die nächsten Jahre zu erwartende außerordentliche Ausbreitung der Arbeit stellen von dieser Seite aus keine Probleme für die Unterbringung der Absolventen. Volks- und Jugendmusikleiter werden benötigt:

als Musikreferenten in Gebieten,
Obergauen, Bannen und Untergauen,
in der Jugendarbeit der Reichssender,
an den Führerschulen der HJ. und
den Führerinnenschulen des BDM.,
an den Adolf-Hitler-Schulen,
an den Musikschulen für Jugend und
Volk als Lehrkräfte und Leiter.

Folgende Übersicht zeigt, woher die einzelnen Lehrgangsteilnehmer kommen. Aus vier Lehrgängen ergab sich dieses Bild:

Von 37 Jungen war bei 6 der Volks- und Jugendmusikleiter das erste Berufsziel. Es kamen

aus dem Musikerberuf	3
aus dem Musikstudium	10
aus dem Lehrerstudium	3
aus dem Lehrerberuf	2
aus dem kaufmännischen Beruf	5
aus technischen und handwerklichen Berufen	5

3 andere hatten keine festen Berufe und waren in ganz verschiedenen Stellungen tätig. Es ist also ein ganz beachtlicher Anteil „Umgesattelter" zu verzeichnen. Bei den Mädeln ist dieser Anteil wesentlich geringer. Hier war von 69 Mädeln bei 47 der Volks- und Jungmusikleiter das erste Berufsziel. Es kamen weiter

aus dem Musikstudium	6
aus dem Lehrerinnenstudium	4
aus dem Kindergärtnerinnenberuf	2
aus hauptamtlicher Arbeit im BDM.	9
aus kaufmännischem Beruf	1

Nun werden sich in dem Maße, wie die Lehrgänge bekannt werden, immer mehr Teilnehmer finden, die von vornherein auf diesen Beruf zielen. Grundsätzlich aber stehen die Lehrgänge allen offen, die ihre Pläne begraben mußten, weil keine Mittel zum Musikstudium vorhanden waren, oder weil sie von Hause aus keine „brotlose" Kunst lernen sollten.

Die bisherigen 69 Absolventen sind in folgender Weise hauptamtlich eingesetzt worden:

Von 24 Jungen sind zur Zeit

in Wehrmacht und Arbeitsdienst	8
als Musikreferenten an Gebieten der HJ.	3
an Führerschulen	2
in der Reichsjugendführung	1
als Leiter oder Lehrer an Jugendmusikschulen	2
als Musikreferenten in der NSG. „Kraft durch Freude"	2
an Schulen, Hochschulen und in anderen Gliederungen	3
ein weiteres musikalisches Spezialstudium ergriffen	2
in volksdeutschen Gebieten des Auslandes tätig	1

Von 45 Mädeln sind tätig

als Musikreferentinnen in Obergauen des BDM.	20
an Führerinnenschulen	6
in Untergauen des BDM.	2
als Lehrerinnen in Jugendmusikschulen	4
als Referentinnen im Jugend-Rundfunk	1
An Schulen anderer Art und in anderen Gliederungen	6
ein weiteres musikalisches Spezialstudium ergriffen	4
in volksdeutschen Gebieten des Auslandes tätig	2

Obschon der Beruf des Volks- und Jugendmusikleiters immer nur einen verhältnismäßig beschränkten Kreis von Menschen umfassen wird, erschien es gerechtfertigt, darüber zu berichten, weil die Kenntnis dieser Einrichtung dazu beitragen wird, diejenigen Kräfte aufzufinden, an denen einstweilen immer noch Mangel herrscht. Zum andern soll dieser Bericht zeigen, daß die Wandlung unserer Musikerziehung hier einen Beruf entstehen ließ, der, ungeachtet seiner gegenwärtigen Begrenzung, eine allmähliche Angleichung aller musikerzieherischen Berufe an dieses Vorbild herbeizuführen verspricht.

Kurt Lamerdin.

Allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht?

I. Zur Beantwortung der Frage der Einführung einer allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit ist von dem zur Zeit geltenden Rechtszustande auszugehen. Danach sind zur Entscheidung der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Jugendlichen die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig. Eine Ausnahme hiervon machen:

1. Die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Innung und ihren Lehrlingen, bei denen Voraussetzung der Klage vor dem Arbeitsgericht die Verhandlung vor dem **Ausschuß der Innung** ist.

Hierbei ist zwischen Innungen, die keine Handwerkerinnungen sind, und Handwerkerinnungen zu unterscheiden. Im ersteren Falle regelt sich die Zuständigkeit nach § 91b der Gewerbeordnung in der Fassung nach § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes, im letzteren Falle, also bei Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen nach § 44 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934, dessen Wortlaut mit dem des § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes fast genau übereinstimmt. Danach hat die Innung für die obigen Streitigkeiten einen Ausschuß zu bilden, dem außer einem Vorsitzenden Betriebsführer und Beschäftigte (Mitglieder des Gesellenbeirats) in gleicher Zahl angehören. Wird der von dem Ausschuß gefällte Spruch von den Parteien anerkannt, so findet daraus, ebenso wie aus einem vor dem Ausschuß geschlossenen Vergleich, die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn der Spruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Wird dagegen der von dem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage bei dem zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß aber in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein. Es handelt sich um eine Prozeßaussetzung, die von Amts wegen zu prüfen ist.

Hierzu sei bemerkt, daß andere Lehrlinge und Jugendliche, wie z. B. kaufmännische Lehrlinge, Anlernlinge usw., eine solche Sonderstellung nicht einnehmen.

2. Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einer Tariforbnung bestimmt und in welcher der Reichstreuhänder der Arbeit die Arbeitsgerichtsbarkeit durch die ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen hat, daß die Entscheidung **durch ein Schiedsgericht** erfolgen soll (§ 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

Während diese sogenannte Schiedsklausel den vollständigen Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Folge hat, wird durch die sogenannte Güteklausel gemäß § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes und die sogenannte Schiedsgutachtenklausel gemäß § 106 des Arbeitsgerichtsgesetzes die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit nur in begrenztem Umfange ausgeschlossen. Die Güteklausel und Schiedsgutachtenklausel haben nur eine untergeordnete Bedeutung; aber auch von der Schiedsklausel hat der Reichstreuhänder der Arbeit in den Tarifordnungen nur wenig Gebrauch

gemacht. Auf das Verfahren ist unten noch einzugehen.

II. Die Frage, ob es zweckmäßig ist, sämtliche Arbeitsrechtsstreitigkeiten aller Jugendlichen durch Einführung einer allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluß der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit zu regeln, ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Soweit arbeitsrechtliche Rechtsstreitigkeiten überhaupt durch schiedsgerichtliches Verfahren entschieden werden können, sind hierfür die im Arbeitsgerichtsgesetz getroffenen Bestimmungen der §§ 91 ff. maßgebend und kommen die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. nur in Frage, soweit sie im Arbeitsgerichtsgesetz ausdrücklich für anwendbar erklärt sind. Ein Vergleich des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach Maßgabe dieser Bestimmungen mit dem arbeitsgerichtlichen Verfahren dürfte die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung über die Ablehnung einer allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit im Jugendarbeitsrecht ergeben.

Was die Zusammensetzung des im Arbeitsgerichtsgesetz geregelten Schiedsgerichts anlangt, so muß es aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Beschäftigten bestehen, dagegen beim Arbeitsgericht außer dem Vorsitzenden aus je einem Unternehmer und Beschäftigten als Beisitzer, die aber beide, zahlenmäßig betrachtet, zusammen mit dem Vorsitzenden zur Entscheidung der betreffenden Arbeitsrechtsstreitigkeiten genügen. Während ferner der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht ein ordentlicher Richter zu sein braucht, ist der Vorsitzende des Arbeitsgerichts grundsätzlich ein ordentlicher Richter, der naturgemäß infolge seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Arbeitsrichter zur Entscheidung aller Arbeitsrechtsstreitigkeiten besonders berufen ist. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach dessen freiem Ermessen. Im Gegensatz zu dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ist aber das Schiedsgericht nicht in der Lage, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, eidesstattliche Versicherungen zu verlangen und entgegenzunehmen; eine eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Hält es eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so hat es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll, zu ersuchen. Ein solches Verfahren muß naturgemäß Verzögerungen mit sich bringen. Demgegenüber ist das Arbeitsgericht an alle diese Beschränkungen nicht gebunden, wodurch Vertagungen vermieden werden. Dasselbe gilt hinsichtlich des von dem Schiedsgericht gefällten Schiedsspruchs und geschlossenen Vergleiches, aus denen eine Zwangsvollstreckung nur stattfindet, wenn der Schiedsspruch oder Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Hierbei ist vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Gegner zu hören. Außer der Aufhebungsklage, mit der nur in bestimmten Fällen auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt werden kann, ist gegen den ergangenen Schiedsspruch nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes ein besonderes Rechtsmittel nicht gegeben.

Es spricht weiter für die hier vertretene Auffassung, daß die Arbeitsgerichte, da sie zur Entscheidung über alle übrigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten ausschließlich zuständig sind, im allgemeinen eine größere und bessere Erfahrung haben werden, als sie in der Regel ein Schiedsgericht besitzen wird. Die Einheitlichkeit und die Sicherheit des Rechtsverkehrs erfordern ferner, daß die in dem gesamten Arbeitsrecht einschließlich des Jugendarbeitsrechts wiederkehrenden Rechtsfragen von besonders grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. der Verzicht, die Verwirkung usw., einheitlich entschieden und gewürdigt werden. Es ist daher im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung notwendig,

daß bei wichtigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die besondere Zweifel haben aufkommen lassen, durch Entscheidung des höchsten Gerichts eine endgültige und klärende Regelung, die auf andere, ebenso oder ähnlich gelagerte Rechtsstreitigkeiten rückwirken, herbeigeführt wird. Diese Möglichkeit bietet aber das schiedsgerichtliche Verfahren nicht, da es ein gesondertes Verfahren für sich ist. Es ist schließlich noch in Betracht zu ziehen, daß das ganze Schiedsverfahren weder schneller eine Entscheidung herbeiführt noch billiger ist als das Verfahren vor dem Arbeitsgericht.

Und selbst, wenn man das oben kurz geschilderte schiedsgerichtliche Verfahren, wie es in den §§ 91 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes geregelt ist, nach dieser oder jener Richtung hin ändern wollte, um es noch mehr den Sonderheiten der Jugendlichen und ihrer Rechtsstreitigkeiten anzugleichen, so würde es auch dann gegenüber der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit keine größeren Vorteile haben können, schon deshalb nicht, weil sein gesondertes Verfahren einer für das gesamte Arbeitsrecht zu erstrebenden einheitlichen Rechtsprechung nicht förderlich sein kann. Man wird weiterhin nicht bestreiten können, daß die Arbeitsgerichte in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Arbeitsrechtsstreitigkeiten ihre Entscheidungen durchweg in sozial gerechter Weise getroffen haben. Es sind deshalb auch keine Gründe ersichtlich, weshalb ihre Entscheidungen in den Arbeitsrechtsstreitigkeiten der Jugendlichen nicht auch in gleicher Weise sozial und gerecht gefällt werden.

Wie aber bisher schon bei den Arbeitsgerichten besondere Kammern (z. B. Arbeiter-, Angestellten-, Eisenbahnfach-, Handwerks-, land- und forstwirtschaftliche Kammern) gebildet sind und die Beisitzer zu diesen Kammern aus den hierfür in Betracht kommenden Berufen entnommen werden, so ist es hier angebracht, für sämtliche Arbeitsrechtsstreitigkeiten aller Jugendlichen (Lehrlinge, Anlernlinge und ungelernte Jugendliche) eine besondere Kammer (Jugendkammer) zu bilden, zu der als Beisitzer auch Personen hinzuzuziehen sind, die in Jugendsachen besondere Kenntnisse und Erfahrung besitzen, wie z. B. Vertreter der HJ., DAF. und der Jugendämter.

A. P. Müller.

Handwerkslehrvertrag für Ostmark und Sudetenland

Der Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 17. Juli 1939 ein Vertragsmuster für alle handwerklichen Lehrberufe aufgestellt und die Verwendung dieses Musters zunächst für die Ostmark und den Sudetengau angeordnet. Von der sofortigen Einführung des Vertrages im Altreich mußte abgesehen werden, da noch gesetzliche Vorschriften einzelnen Bestimmungen des Vertrages entgegenstehen. Damit haben die seit Jahren verfolgten Bestrebungen für die Einführung eines reichseinheitlichen Handwerkslehrvertrages immerhin einen ersten Erfolg zu verzeichnen.

Die Lehrvertragsmuster der verschiedenen Handwerkskammern, wie sie im Altreich gebräuchlich sind, gehen im allgemeinen von den formalen Bestimmungen der Gewerbeordnung aus und sind Ausdruck der Auffassung vom Lehrverhältnis als eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses. Demgegenüber bringt der neue Lehrvertrag in seinem Vorwort und in seinen einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck, daß das Lehrverhältnis ein besonderes Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis darstellt, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht. Die Hitler-Jugend und die Deutsche Arbeitsfront hatten seit Jahren gefordert, dem Lehrverhältnis wieder seinen ursprünglichen Sinn zu geben. Während zur Blütezeit der mittelalterlichen Handwerkszünfte das Lehrverhältnis wesentlich vom Gemeinschaftsrecht dieser Organisationen beeinflußt wurde und die Erziehung, Ausbildung und die Aufnahme in die Familie des Meisters als eigentlicher Zweck im Vordergrund standen, hat es sich im Laufe der Entwicklung zu einem Arbeitsverhältnis entwickelt, bei dem

der Gedanke der Erziehung und Ausbildung völlig in den Hintergrund trat. Diese Entwicklung ist vom Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 14. März 1938 treffend geschildert worden. Im Schrifttum ist in verschiedenen Veröffentlichungen darauf hingewiesen worden, daß „die Erziehung und Ausbildung des Lehrlings nicht eine Nebensache ist, die dem Arbeitsverhältnis eine gewisse Sonderheit verleiht, sondern sie steht allein im Vordergrund und ist für die Gestaltung des ganzen Rechtsverhältnisses ausschlaggebend. Gerade umgekehrt ist die Arbeitsleistung des Lehrlings eine Nebenfolge, die mit der Art und Weise zusammenhängt, in der die Ausbildung vor sich geht[1])."

Man kann demnach den Austausch von Leistungen zwischen Meister und Lehrling nicht als Kennzeichen des Lehrverhältnisses ansehen. Um dieser Ansicht rein äußerlich Ausdruck zu geben, würde es sich empfehlen — wie hier wiederholt vorgeschlagen — das Wort Lehrvertrag überhaupt durch eine neue Bezeichnung zu ersetzen.

Das Vorwort des neuen Musters ist geeignet, als Auslegungsmaßstab für sämtliche Bestimmungen des Lehrvertrages wie auch für das Lehrverhältnis schlechthin zu dienen. Die Pflichten des Meisters und des Lehrlings im Rahmen des Erziehungsverhältnisses werden in zwei kurzen klaren Sätzen zusammengefaßt. Der Meister hat danach in Erfüllung einer Gemeinschaftspflicht den jugendlichen Volksgenossen zur Arbeit im nationalsozialistischen Geiste hinzuführen und durch Vermittlung fachlichen Wissens und Könnens zu Höchstleistungen für sein Volk zu befähigen. Der Jugendliche hat in diesem Sinne seine Arbeit als einen Dienst zu leisten, den er nicht nur seinem Meister, sondern seinem Volke schuldet.

Die einzelnen Pflichten des Meisters und des Lehrlings sind im § 3 des Vertrages niedergelegt und charakterisieren das Lehrverhältnis als Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis. Im Gegensatz zu den von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrverträgen ist von der Aufnahme einer Bestimmung, daß der Lehrling dem väterlichen Züchtigungsrecht des Lehrherrn untersteht, abgesehen worden. Es ist an anderer Stelle[2]) bereits darauf hingewiesen worden, daß eine besondere Hervorhebung des Züchtigungsrechts notwendig zu Mißdeutungen führen mußte.

Unter den Pflichten des Lehrlings ist im letzten Absatz hervorgehoben worden, daß sich die Dauer der täglichen Arbeitszeit nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Arbeitszeitordnung richtet. Dieser Hinweis ist m. E. nicht am rechten Platz, da es sich um eine Schutzbestimmung handelt und diese besser an anderer Stelle hätte festgehalten werden müssen.

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister für den betreffenden Beruf festgesetzten Ausbildungszeit. Das Lehrverhältnis endet jedoch ohne Rücksicht auf diese festgesetzte Zeit mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Gesellenprüfung bestanden hat. Der Lehrling kann zu einer vorzeitigen Gesellenprüfung auf Grund besonderer Leistungen zugelassen werden, wobei insbesondere auch die Erfolge im Reichsberufswettkampf als maßgebend bezeichnet worden sind. Damit kommt im Lehrverhältnis der Leistungsgrundsatz zur Anwendung, und zwar insofern, als der Lehrling bei guten Leistungen einen Anspruch auf Verkürzung der Lehrzeit hat.

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit. Während im ersten Monat jederzeit das Lehrverhältnis gekündigt werden kann, ist eine Kündigung im zweiten und dritten Monat nur mit vierzehntägiger Frist möglich. Es heißt dann weiter: Kündigt niemand vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit, so kann dieser Lehrvertrag nur gemäß § 7 aufgelöst werden.

Diese Fassung kann zu Irrtümern führen. Sie erweckt den Anschein, als wenn noch am letzten Tage der Probezeit das Lehrverhältnis einseitig gelöst werden könnte. Diese Möglichkeit ist jedoch durch den ersten Absatz ausgeschlossen, wonach eine Kündigung nur mit vierzehntägiger Frist vorgesehen worden ist. Würde das Lehrverhältnis demnach am letzten Tage der Probezeit gekündigt werden, so könnte der Lehrling erst nach 14 Tagen entlassen werden. Auf diese Weise würde

[1]) Siebert, D. A. R. 1936, S. 63 ff.

[2]) E. Weißleder, Das Junge Deutschland, 1936, Heft 12, S. 40.

die Probezeit von drei Monaten auf dreieinhalb Monate verlängert werden, was aber der Anmerkung 5 zum § 2 des Vertrages widersprechen würde, in der festgelegt wird, daß die Probezeit die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen darf. Um allen rechtlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, hätte § 2 Absatz 2 lauten müssen: „Ist bis zum 15. des dritten Monats der Probezeit nicht gekündigt worden, so kann dieser Lehrvertrag nur gemäß § 7 aufgelöst werden."

Die meisten der von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrverträge gewähren dem Lehrling eine Wochen- oder Stundenvergütung. Es wird aber auch von einer Entschädigung oder Entlohnung gesprochen. Das neue Vertragsmuster dagegen legt fest, daß dem Lehrling eine wöchentlich auszuzahlende Erziehungsbeihilfe zu gewähren ist, die im Krankheitsfalle bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt wird. Man wird die Erziehungsbeihilfe als die allein sachgerechte Form der Vergütung im Lehrvertrag ansehen müssen. Sie unterscheidet sich vom Lohn vor allem nach ihrem Sinn und Zweck und dadurch auch in der Höhe und in der Art ihrer Berechnung.

Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung der Kündigung des Lehrverhältnisses aus wichtigem Grunde. Nach der Gewerbeordnung berechtigen zur Auflösung des Lehrverhältnisses die gleichen Gründe, die auch für eine fristlose Entlassung Erwachsener maßgebend sind. Die absolute Fassung des § 123 RGO. ermöglicht bei buchstäblicher Auslegung zum Beispiel die fristlose Entlassung eines Lehrlings, wenn er unvorsichtig mit Licht umgeht, oder wenn er einen Mundraub begeht. Der Lehrherr wäre also auch bei verhältnismäßig geringfügigen Vorkommnissen nicht verpflichtet, den Lehrling wieder auf die rechte Bahn zu bringen und zu einem ordentlichen Menschen zu erziehen. Die besondere Natur des Lehrverhältnisses, das ein Berufserziehungsverhältnis darstellt, kommt also in der Gewerbeordnung nicht zum Ausdruck.

Der neue Lehrvertrag läßt aber eine fristlose Entlassung nur zu, wenn sich ein Vertragsteil auf einen Umstand berufen kann, der die Fortsetzung der Lehre unzumutbar erscheinen läßt, wobei Recht und Billigkeit, die gegenseitige Treuepflicht und insbesondere das Wesen des Lehrverhältnisses als Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis zu berücksichtigen sind.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß im Vertrag ein starkes Mitwirkungsrecht des Staates bei der Gestaltung eines Lehrverhältnisses verankert ist. So ist bei Eingehung des Lehrverhältnisses ein Urteil des zuständigen Arbeitsamtes über die Eignung des Lehrlings zu dem erwählten Beruf einzuholen. Weiterhin endet das Lehrverhältnis auch dann, wenn seiner Fortsetzung eine Anordnung, die die Handwerkskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen hat, entgegensteht oder wenn die Handwerkskammer feststellt, daß der Meister oder der Lehrling durch körperliche oder geistige Mängel oder aus einem sonstigen Grunde unfähig sind, die Verpflichtungen aus dem Lehrverhältnis zu erfüllen.

Dieser neue Lehrvertrag ist zweifellos als ein Fortschritt auf dem Wege der Neugestaltung des Jugendarbeitsrechts zu werten. Es wäre zu wünschen, daß die Einführung eines reichseinheitlichen Musters in nicht allzu ferner Zeit folgt.

Erich Mench.

Die Begabtenförderung bei der Deutschen Reichsbahn

> „Eine Zeit, in der Aufgaben von gewaltiger Größe gelöst werden, erfordert den reibungslosen Einsatz aller Kräfte und stellt an die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Schaffenden besondere Anforderungen."

Mit diesen Worten beginnt ein vom Reichsverkehrsminister am 28. März d. J. an die Reichsbahndirektionen gerichteter Erlaß, der sich auf die Leistungsförderung bei der Deutschen Reichsbahn und die Zusammenarbeit mit der DAF. bezieht. Unter Anerkennung des hervorragenden Einsatzes aller Reichsbahnstellen und Gefolgschaftsmitglieder bei den großen Aufgaben, die gerade in der jüngsten Vergangenheit von der Deutschen Reichsbahn zu bewältigen waren, betonte der Reichsverkehrsminister, daß auch in Zukunft der Gedanke der Leistungsertüchtigung und Leistungsförde-

rung in engstem Zusammenwirken von Partei und Staat weiter gefördert werden müsse. Auf dem Personalgebiet werden als Voraussetzungen einer solchen Leistungsförderung besonders gekennzeichnet: der richtige Personaleinsatz, die berufliche Aus- und Fortbildung der Gefolgschaftsmitglieder, eine möglichst umfassende soziale Betreuung der Schaffenden.

Vor allem muß — so sagte der damalige Erlaß — das Bestreben dahin gehen, jedes Gefolgschaftsmitglied an der Stelle einzusetzen, an der es nach seiner Haltung und Befähigung das Beste zu leisten vermag. Die berufliche Aus- und Fortbildung aller Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere auch die systematische Ausbildung Jugendlicher innerhalb der Ausbildungs- und Lehrverhältnisse mit verkürzter Zeit, soll durch richtige Auswahl und Verteilung des Ausbildungsstoffes, Verbesserung der Ausbildungsverfahren und Einsatz geeigneter Ausbildungskräfte planmäßig verbessert werden. Neben dem geordneten umfangreichen Dienstunterrichtswesen im Reichsbahndienst wird die freiwillige Berufsschulung hervorgehoben. Die Schulungslehrgänge der Partei und die außerbetriebliche Berufserziehung durch die DAF. sollen nach den hierzu gegebenen Richtlinien weitgehend unterstützt werden. In Würdigung des Reichsberufswettkampfes verweist der Reichsverkehrsminister erneut auf seine Erlasse, mit denen die umfassende Unterstützung dieses Werkes angeordnet wurde. Ebenso sollen die weitere Beteiligung der Reichsbahn-Ausbesserungswerke an dem Leistungskampf der deutschen Betriebe, die Bewerbung der Reichsbahn - Lehrwerkstätten um das Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehung und, wie im Zusammenhang mit der Steigerung der Leistungsfreude betont wird, die Beteiligung an den Bestrebungen „Schönheit der Arbeit" und an den Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" im Reichsbahndienst weiter gefördert werden. Der Reichsverkehrsminister will durch alle diese Maßnahmen nicht nur die Leistungsförderung bei der Deutschen Reichsbahn auch in Zukunft gesichert sehen, sondern — wie er in seinem Erlaß ausdrücklich hervorhebt — den tüchtigen Gefolgschaftsmitgliedern den Weg zu dem bei der Reichsbahn vielseitig möglichen beruflichen Aufstieg ebnen.

Aufstieg zum Beamten, Vorarbeiter usw.

Wie sieht es nun mit diesen Aufstiegsmöglichkeiten und — als Teilausschnitt daraus — mit der Begabtenförderung im Betrieb der Deutschen Reichsbahn aus? Einen Einblick darin zu tun, wird deshalb schon von besonderem Interesse sein, weil es sich um den größten Betrieb Deutschlands — vielleicht sogar der Welt — handelt mit dem Heer von mehr als 900 000 Gefolgsleuten, die sich aus den verschiedensten Berufsgruppen (Nichthandwerkern und Handwerkern, Angestellten, nichttechnischen und technischen Beamten aller Fachrichtungen) zusammensetzen.

Die deutschen Eisenbahnen sind gerade wegen dieser Größe und Bedeutung des Gesamtbetriebes schon seit langem bestrebt gewesen, wirkliche Begabungen und Fähigkeiten unter ihrer Gefolgschaft zu erkennen, zu wecken und richtig auszuwerten, dem tüchtigen Gefolgschaftsmitglied also Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen. Daß die Deutsche Reichsbahn sehr nachdrücklich diesen Grundsatz verwirklicht, ergibt sich am besten aus dem Tatbestand, daß allein 75 Prozent der Reichsbahnbeamten aus dem Arbeiterstande der Reichsbahn hervorgegangen sind. Drei Viertel aller Beamten der Deutschen Reichsbahn haben also vor ihrer Überführung in den Beamtendienst als Arbeiter in diesem öffentlichen Betriebe angefangen. Mit der Anstellung des Arbeiters als Beamter ist aber die Förderung nicht erschöpft. Der Mann braucht nicht etwa in der Eingangsstelle seiner Beamtenlaufbahn „hängenzubleiben", er kann vielmehr innerhalb der von ihm eingeschlagenen oder auch in einer seinem Können entsprechenden anderen Laufbahn durch eigene Leistungen aufrücken. Viele Leiter großer Reichsbahndienststellen oder Beamte in anderen verantwortlichen Stellen sind auf diesem Förderungswege durch eisernen Leistungswillen, gepaart mit guter Veranlagung, festem und ehrenhaftem Charakter und gestützt auf reiche Erfahrungen in ihrer dienstlichen Laufbahn von der untersten Stufe bis in ihre jetzigen Stellungen im öffentlichen Dienst aufgerückt. Besondere Tüchtigkeit und hervorragende Charaktereigenschaften geben die Möglichkeit, im Reichsbahndienst auch außerhalb des gewöhnlichen Auf-

stiegs zur Anstellung oder Beförderung zu kommen. Dazu gehört auch die Förderung der alten Kämpfer der Bewegung und der im Weltkriege besonders ausgezeichneten Frontkämpfer.

Die Begabtenförderung im Reichsbahndienst kann und darf sich aber nicht allein in dem Aufstieg aus dem Arbeiter- in den Beamtendienst erschöpfen. Das wäre auch ganz verfehlt, denn erstens würde dazu bei dem großen Heer der Reichsbahnarbeiter die wesentlich geringere Zahl der Beamtendienstposten nicht ausreichen, zweitens würde dadurch dem gesunden Bestreben von Handwerkern und Nichthandwerkern, ihrer Facharbeit treu zu bleiben und darin Bestes zu leisten, zuwidergehandelt werden, und drittens würde das eine Verkennung der hohen Anforderungen bedeuten, die mit den Aufgaben des Arbeiters — besonders auch im Reichsbahndienst — verbunden sind. Die Deutsche Reichsbahn braucht bei ihrer großen Arbeiterzahl viele Kräfte, die in diesem Dienst berufen sind, als Vormänner, Vorarbeiter und Vorhandwerker Gruppen von Arbeitskameraden zu führen oder als besonders qualifizierte Kräfte hochwertige Arbeiten auszuführen. Auch in diese aus der Menge herausgehobenen Stellen einzurücken, ist ein Aufstiegsweg, der im Rahmen der Begabtenförderung liegt und der erarbeitet werden muß.

So erfordert schon zwangsläufig der gewaltige Apparat der Deutschen Reichsbahn sozusagen einen steten kameradschaftlichen Wettkampf der Gefolgschaftsmitglieder untereinander, der sich innerhalb des Dienstes abspielt und den die Verwaltung nach besten Kräften unterstützt. Das amtliche Unterrichtswesen der Reichsbahn mit seinen Dienstanfänger- und Verwaltungsschulen und das freiwillige Bildungswesen mit den verschiedenartigsten Kursen in den Eisenbahnfachschulen, die eisenbahnwissenschaftlichen Veranstaltungen der Verwaltungsakademien geben dem Vorwärtsstrebenden reichlich Gelegenheit, vorhandene Befähigung weiter zu entfalten und ihm den Aufstiegsweg zu erleichtern.

Der Weg zum Lokomotivführer

Wenn sich der bisher geschilderte berufliche Wettkampf im Reichsbahndienst in der Hauptsache zwischen den erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern abspielt, die schon Zeiten praktischer Berufsarbeit hinter sich haben, so nimmt sich die Reichsbahn auch in besonderem Maße der Jugendlichen an. Sie weiß, daß gerade im jugendlichen Alter die Bildungs- und Förderungsmöglichkeit am größten ist und daß es deshalb gilt, möglichst frühzeitig Fähigkeiten und Begabung zu erkennen und den jungen Menschen seiner Veranlagung nach zu fördern. Tausende von Handwerkslehrlingen werden in den großen Reichsbahn-Ausbesserungswerken mit ihren gut ausgerüsteten Lehrwerkstätten und bahneigenen Werkschulen zu tüchtigen Handwerkern herangebildet, um nach bestandener Gesellenprüfung in den Werkbetrieben der Deutschen Reichsbahn angesetzt zu werden. Der große Bedarf an Kräften für den Lokomotivfahrdienst wird vorzugsweise aus diesen jungen Menschen gedeckt, die ihre Handwerkslehre in den Reichsbahnwerkstätten durchgemacht und sich dort bewährt haben. Aber auch der so häufig gehörte Jugendwunsch, im späteren Leben auf dem Bahnhof die rote Eisenbahnermütze als Aufsichtsbeamter oder Fahrdienstleiter zu tragen und den Lauf der Züge zu regeln, wird erfüllt. Die zahlreichen jungen Menschen, die von der Reichsbahn als Junghelfer bei den Bahnhöfen, Güterabfertigungen usw. ausbildungsweise beschäftigt werden, haben bei Bewährung die beste Aussicht, in diese Stellen oder in den Abfertigungs- und Fahrkartenausgabedienst als Beamter einzurücken. Die Ausbildung aller jungen Menschen im Reichsbahndienst wird von besonders ausgewählten, erfahrenen Ausbildungs- oder Lehrkräften geleitet und überwacht. Handwerkslehrlinge und Junghelfer, die sich während der Ausbildungszeit — namentlich auch im Reichsberufswettkampf — besonders auszeichnen, werden durch Verkürzung der Lehr- und Ausbildungszeit oder auf andere, weiter unten geschilderte Weise gefördert.

Die Deutsche Reichsbahn beschränkt diese Fürsorge für die Jugendlichen aber nicht allein auf die bereits bei ihr beschäftigten jungen Menschen. In Ausführung des Punktes 20 des Parteiprogramms, nach dem begabten Kindern auch minderbemittelter Eltern eine ihrer Begabung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen ist, hat sie im Jahre 1935 eine besondere Förderungsmaßnahme getroffen und von Jahr zu Jahr weiter ausgebaut. Die im Jahre 1935 getroffene Anordnung geht dahin, daß für außergewöhnlich begabte Kinder von Reichsbahnarbeitern und Reichsbahnbeamten der unteren Besoldungsgruppen eine bessere Allgemeinbildung und Fachausbildung, ja, in geeigneten Fällen sogar der Hochschulbesuch aus Mitteln der Reichsbahn ermöglicht werden soll. Sie übernimmt dabei die gesamten Ausbildungskosten, Schulgelder, Studiengebühren, Lehrmittelkosten usw. und leistet außerdem noch zu den Unterhaltskosten (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung) gewisse Zuschüsse. Seit dem Jahre 1935 bis jetzt hat die Deutsche Reichsbahn hierfür bereits rund eine Million Reichsmark aufgewendet. Mehr als 500 Söhnen minderbemittelter Eltern ist bisher aus dieser Aktion eine besondere Förderung zuteil geworden.

Etwa 350 davon besuchen höhere Lehranstalten, rund 50 sind bereits dem Hochschulstudium zugeführt, andere besuchen nationalpolitische Erziehungsanstalten, Kunstakademien, Handelshochschulen usw.

Bei der Auswahl, die Söhne kinderreicher Familien bevorzugt berücksichtigt, kann natürlich nicht allein die Begabung als solche ausschlaggebend sein, besonderer Wert muß vielmehr auf die charakterliche Veranlagung des Jungen gelegt werden. Sein Verhalten in der Hitler-Jugend und seinen Schulkameraden gegenüber wird daher stets vor der Entscheidung über die Förderung festgestellt und auch im weiteren Verlauf der Ausbildung beobachtet. In diese Aktion sind nun seit einiger Zeit auch die Handwerkslehrlinge, Junghelfer und Jungarbeiter einbezogen worden, die sich im Reichsberufswettkampf besonders ausgezeichnet haben.

Förderung der RBWK.-Sieger

Wie bereits erwähnt, hat der Reichsverkehrsminister eine umfassende Beteiligung am Reichsberufswettkampf und eine weitgehende Unterstützung desselben angeordnet. Zugleich hat er zum Ausdruck gebracht, daß es im Interesse der Gemeinschaft liege, denen, die sich im Wettkampf besonders ausgezeichnet haben, die verdiente Anerkennung und berufliche Förderung zuteil werden zu lassen. Voraussetzung ist allerdings, daß sich der Wettkampfsieger auch im Reichsbahndienst bewährt und daß es sich in seinem Fall nach seiner ganzen Veranlagung nicht um eine einmalige Spitzenleistung, sondern um eine dauernde Leistungsbereitschaft handelt. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, so erfahren die Wettkampfsieger durch die Reichsbahn eine vielseitige Förderung, für die zwar gewisse Richtlinien als Anhalt oder allgemeiner Rahmen gegeben sind, die es aber vermeiden, die Förderung in eine Schema zu pressen. Ein solches wäre auch verderblich, denn Richtung und Art der Begabtenförderung müssen — wenn sie erfolgreich sein soll — immer durch die Art der Fähigkeiten und der Neigung des zu Fördernden bestimmt sein. Auch ist es schon geboten, einen Unterschied darin zu machen, ob der für die Förderung in Aussicht genommene Jugendliche Kreis-, Gau- oder Reichssieger ist und ob er diesen Sieg erstmalig oder wiederholt errungen hat. Es liegt z. B. nahe, die Sieger unter den Handwerkslehrlingen durch eine angemessene Verkürzung der Lehrzeit oder dadurch auszuzeichnen, daß sie schon während der Lehrzeit an Aufgaben höherer handwerklicher Leistung und geistiger Fähigkeit herangebracht werden, die ihnen Gelegenheit zur weiteren Leistungssteigerung geben.

Es kann ihnen aber auch je nach Richtung und Art ihrer Befähigung im Rahmen der im voraufgegangenen Absatz näher behandelten Begabtenförderung Jugendlicher der kostenlose Besuch von Fachkursen und Lehrgängen, von Maschinenbauschulen und höheren technischen Lehranstalten ermöglicht werden. Auch kann ihnen nach Abschluß der Lehrzeit und nach einiger Zeit der Bewährung im Handwerkerdienst die Zulassung zu einer Beamtenlaufbahn erleichtert werden.

Ähnlich liegt es bei den Wettkampfsiegern aus dem Kreis der Junghelfer. Neben Abkürzung ihrer Junghelferzeit kommt der kostenlose Besuch von Eisenbahnfachschulen oder anderen Fortbildungseinrichtungen, eine erleichterte Zulassung zur Beamtenlaufbahn und zur gegebenen Zeit die bevorzugte Anstellung als Beamter in Betracht. Von den erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern der Reichsbahn nehmen vorläufig in der Hauptsache Handwerker am Reichsberufswettkampf teil. Wenn sie als Sieger aus diesem Kampf hervorgehen, wird zunächst angestrebt werden, ihnen in ihrem Beruf höherwertige Arbeiten im Reichsbahndienst zu übertragen. Aber auch ihnen wird je nach Lage des Falles die Zulassung zu einer Beamtenlaufbahn, in der sie ihre technischen Kenntnisse verwerten können, erleichtert und bei Bewährung die bevorzugte Anstellung im Beamtendienst ermöglicht.

Min.-Rat Erdmann.

Amtliche Bekanntmachungen

Zusammenarbeit Wehrmacht-HJ.

Wehrmacht unterstützt die vormilitärische Erziehung der HJ.

Zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsjugendführung ist eine weittragende Vereinbarung getroffen worden, die das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Keitel, und des Jugendführers des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, darstellt und die Mithilfe der Wehrmacht bei der Wehrerziehung der HJ. sichert. Nachdem die Ausbildung der HJ.-Schießwarte nahezu vollendet ist, ist es möglich, die Ausbildung der HJ.-Führer im Geländedienst vorwärtszutreiben. Der Erlaß stellt zur Wehrerziehung der HJ. fest:

„Während es ausschließlich Aufgabe der HJ. ist, die Durchbildung ihrer Einheiten in dieser Richtung auszuführen, ist es im Sinne einer einheitlichen und einer den Erfordernissen der Wehrmacht entsprechenden Ausbildungsform zweckmäßig, die Führerschaft der HJ. durch besondere Lehrgänge für die verantwortliche Tätigkeit als Ausbilder und Erzieher auf allen Gebieten der Wehrertüchtigung zu unterstützen."

Auf den Führerschulen der HJ., besonders in den beiden Reichsschieß- und Geländesportschulen und in den Gebietsführerschulen werden jährlich bereits 30 000 HJ.-Führer im Geländedienst ausgebildet. Die Vereinbarung mit der Wehrmacht gibt die Möglichkeit, diese Zahl etwa zu verdoppeln. Die Unterbringung und Verpflegung der HJ.-Führer geschieht nach den bereits vorliegenden Ausführungsbestimmungen in den Kasernen, Übungsplätzen usw. der Wehrmacht zu einem Tagessatz von 25 Pfg.

Die Geländedienstausbildung erfolgt nach dem vierzehntägigen Dienstplan der Reichsgeländesportschulen der HJ., um eine allgemeine gleichmäßige Ausrichtung zu erreichen. Die Leitung der Lehrgänge liegt in der Hand eines HJ.-Führers. Während des Dienstes stehen die Teilnehmer unter dem Befehl der militärischen Ausbilder. Neben militärischen Ausbildern werden auch HJ.-Ausbilder eingesetzt. Als militärische Ausbilder werden in erster Linie Offiziere, Unteroffiziere eingesetzt, die früher HJ.-Führer waren.

Mit dieser Unterstützung wird im Laufe des Jahres erreicht, daß der Ge-

ländedienst ebensosehr zu einem allgemeinen HJ.-Dienst wird wie der Schießdienst der HJ., der ein solches Ausmaß erreicht hat, daß im letzten Jahr bereits 60 Millionen Schuß abgegeben werden konnten und von Jahr zu Jahr eine beachtliche Leistungssteigerung verzeichnet wird.

Zum Zwecke einer möglichst engen Verbindung zwischen HJ. und Wehrmacht werden die einzelnen Banne auf die in ihrem Bereich liegenden Truppenteile (Bataillone, Abteilungen usw.) hingewiesen. Diese Truppenteile sorgen im Rahmen des Möglichen für die materielle und personelle Betreuung nicht nur bei den Lehrgängen, sondern für alle den gemeinsamen Zielen dienenden Angelegenheiten (besonders auch bezüglich der Schwimmausbildung). Derselbe Truppenteil stellt auch für den jeweiligen Bann den Verbindungsoffizier und dessen Stellvertreter.

Als Verbindungsoffizier bzw. Stellvertreter sind, soweit möglich, frühere HJ.-Führer, die ihrer Persönlichkeit nach besonders für diese bedeutungsvolle Aufgabe ausgesucht sind und sich hierzu freiwillig gemeldet haben, zu befehlen.

Die Vereinbarung mit allen ihren Ausführungsbestimmungen ist bereits in Kraft getreten. Eine große Anzahl von Lehrgängen ist im Gange.

Nachrichten aus der Jugend

Die engen Beziehungen zwischen der italienischen und deutschen Jugend fanden den überragenden Ausdruck in der Freundschaftsfahrt HJ./GIL. Rom—Berlin—Rom, einer Radfernfahrt, die einen festen Bestandteil im Programm der deutsch-italienischen Jugendarbeit darstellt. Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach empfing persönlich am 1. August die Radfahrtruppe der Gioventu Italiana del Littorio am Brenner und unterstrich in seiner Begrüßung die politische Bedeutung dieser Demonstration der Jugend beider Völker. Die 200 Mann starke Truppe der GIL. stand unter Führung des Gauleiters und obersten Jugendführers der Provinz Verona, Federale Sandro Bonamici; die ihm unterstellten Offiziere und Unteroffiziere waren zum größten Teil bewährte Kämpfer aus Spanien und Afrika. Der italienischen Gruppe wurde am Brenner ein Ehrengeleit einer gleichstarken Gruppe der Hitler-Jugend durch den Reichsjugendführer beigegeben. Die Fahrt führte über Landsberg, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Weimar, Leipzig und Magdeburg zur Reichshauptstadt. In Berlin wurden die Jungfaschisten u. a. vom Gauleiter Berlins, Reichsminister Dr. Goebbels, empfangen.

*

Am diesjährigen Reichsparteitag der NSDAP. in Nürnberg werden 46 000 Hitlerjungen und 5000 BDM. teilnehmen. Am Adolf-Hitler-Marsch nach Nürnberg und Landsberg beteiligen sich 2500 Hitlerjungen. Die sächsischen und schlesischen Marscheinheiten zogen am 9. August mit ihren Bannfahnen in die Prager Burg ein, wo der Staatssekretär beim Reichsprotektor, Karl Herm. Frank, im Rahmen einer Feier des gesamten Deutschtums in Prag zu ihnen sprach.

Erstmalig nimmt in diesem Jahr auch eine aus 50 Jungfaschisten bestehende Marscheinheit am Adolf-Hitler-Marsch teil, und zwar gemeinsam mit den 60 Fahnenträgern des Gebietes Tirol-Vorarlberg. Die Jungfaschisten wurden am Brenner durch den Stabsführer der Reichsjugendführung, Hartmann Lauterbacher, begrüßt.

*

Der von der Deutschen Wochenschauzentrale unter Leitung von Oberbannführer Dr. Fritz Hippler hergestellte Kulturfilm „Der Westwall“ hat das Prädikat „Jugendwert“ erhalten. Außer in den öffentlichen Lichtspielhäusern wird der Film auch in den Jugendfilmstunden der Hitler-Jugend Millionen von Jungen und Mädeln vorgeführt. Es ist der erste Kulturfilm, dem das im vorigen Jahr geschaffene Prädikat „jugendwert“ zugesprochen wurde.

Bücherspiegel

Körperliche und geistige Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Eine Vortragsreihe, herausgegeben von Dozent Dr. med. habil Kurt Hofmeier. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.

Um es gleich vorwegzunehmen: die Herausgabe einer derartigen Vortragsreihe ist außerordentlich zu begrüßen. Drei Ärzte, aus deren Ausführungen man immer wieder ersieht, daß sie mitten im Leben stehen, haben hier das Wort zu Fragen ergriffen, die sowohl dem Jugendführer als auch dem Jugendarzt tagtäglich begegnen.

In seinem Aufsatz „Die Erziehung des Kindes zur körperlichen und seelischen Gesundheit" betont Hofmeier die Notwendigkeit der Kenntnis der Physiologie des gesunden Kindes. Das gesunde Kind müsse mehr als zuvor im Mittelpunkt der ärztlichen, insbesondere der kinderärztlichen Betrachtung stehen. Der Jugenderzieher solle durch den Arzt in die biologischen Gesetze des werdenden Menschen eingeweiht werden. Auf jeden Fall sei zu vermeiden, daß man den Jugendlichen zu früh zu einer bestimmten Leistung bringt, während auf der anderen Seite eine vernünftige Abhärtung auf körperlichem und — das erscheint uns neu und anregend — auch auf seelischem Gebiet gefordert wird. Hofmeier warnt in einer angenehmen Art, die weit entfernt von jeder schulmeisterlichen Dogmatik ist, vor seelischen und körperlichen Überanstrengungen. Der Aufsatz von Hofmeier bedeutet die Bestätigung eines führenden Kinderarztes, der nicht HJ.-Arzt ist, für die Richtigkeit des bisher von der HJ. auf gesundheitlichem Gebiet eingeschlagenen Weges.

In dem zweiten Aufsatz „Leistungsfähigkeit des Schulkindes, ihre Grenzen und die Wege zu ihrer Beurteilung" beschäftigt sich Chefarzt Dr. Friedrich Müller, Stettin, im einzelnen mit der Entwicklung des Jugendlichen und wendet sich im besonderen gegen das Heranzüchten einer Frühreife auf körperlichem und seelischem Gebiet. Er betont die Notwendigkeit, nur jungenmäßige Leistungen zu fordern und kommt damit zu dem in der Hitler-Jugend sich immer mehr durchsetzenden Begriff der „altersgemäßen Leistung". Müller geht im besonderen noch auf die Entwicklung des Kreislaufs und Nervensystems ein und bespricht die Anzeichen beginnender Störungen dieser Systeme. Er weist auf die Notwendigkeit einer genügenden Erholungszeit nach einer Leistung eindringlich hin.

Zum Schluß ergreift der Reichsarzt HJ.-Oberbannführer Dr. Hördemann in seinem Aufsatz „Der HJ.-Arzt als Gesundheitsführer der Jugend" das Wort. Hördemann zeigt hier die Zielsetzung, die Organisation und den Weg des Gesundheitsdienstes der Hitler-Jugend und geht im einzelnen auf das gesamte Aufgabengebiet ein.

Es ist unmöglich, die Fülle der in diesen drei Vorträgen enthaltenen Anregungen und Erkenntnisse auf beschränktem Raum einigermaßen vollständig wiederzugeben. Das Wesentliche liegt auch bei der Herausgabe dieser Vortragsreihe nicht darin, daß irgendwelche für den HJ.-Arzt besonders neuen Erkenntnisse vorgebracht werden, sondern in der eingehenden und gründlichen Zusammenfassung und in der Stellungnahme zu den Fragen, die dem Arzt und Führer in der Hitler-Jugend immer wieder begegnen. Dies geschieht in einer Form, die auf lebendigster Anteilnahme und nicht, wie es früher oft der Fall war, auf einem allzu regen Bedürfnis an Kritik beruht. Die Vortragsreihe sollte von jedem HJ.-Arzt, aber auch von jedem Jugendführer gelesen werden.

Dr. med. E. Kitzing.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1939: über 11 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.



Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

AUS DEM INHALT:

Heft 10 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Oktober-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 10 Berlin, den 1. Oktober 1939 33. Jahrgang

Die Jugend im Abwehrkampf der Nation

Das große Geschehen hat auch die Jugend ergriffen; die Umstellung vom Friedens- zum Kriegseinsatz ist vollzogen. Die bisherige ältere Führerschaft trägt — mit Ausnahme weniger, über die einstweilen noch die Heimat verfügt — den grauen Rock. Sie hat im Osten gekämpft seit der Stunde, da erstmalig deutsche Truppen die polnischen Übergriffe zurückwiesen, sie hat mit ihrem Volk das Blutopfer gegeben, das die Sicherheit des Reiches verlangte, und steht auch an der Westgrenze inmitten junger und alter Soldaten bereit für den Befehl des Führers. Die Aufgabe der disziplingewohnten und führungsfähigen Kräfte der Hitler-Jugend liegt heute dort, wo die Nation ihren Abwehrkampf zu führen gezwungen ist. Daheim aber wächst ein neues Führerkorps in die Verantwortung hinein. Was die 20- bis 30jährigen zurückließen, wird von den 17- bis 18jährigen aufgenommen und weitergeführt. Auch sie stehen seit Jahren unter dem Gesetz der Selbsterziehung und Selbstverantwortung, sie haben sich unter ihm gebildet und entwickelt und sind reif geworden, das Werk der deutschen Jugenderziehung nunmehr auf ihre eigenen Schultern zu nehmen. Da entsteht keine Lücke, kein Bruch, und keinen Augenblick ist die deutsche Jugend führungslos.

Rechtfertigung einer Idee

Welche mitreißende Kraft diese Jugend unter eigener Führung zu entfalten vermag, das hat sie in den Tagen, die auf den 1. September 1939 folgten, bei zahllosen Gelegenheiten bewiesen. Von der Erntehilfe über den Sanitäts-, Luftschutz- und Bahnhofsdienst bis zum Offenen Singen und Musizieren, das dem Volk auch in diesen Stunden die Freude erhalten soll, hat sie die mannigfaltigsten Formen ihres praktischen Einsatzes gefunden und zumal in den Anfangstagen für die gesamte Reichsverteidigung wertvolle Dienste geleistet. Das spontane Zupacken der Jugend war beispielgebend für die ganze Nation. Es ist hier nicht möglich, auch nur annähernd einen Überblick über diese Arbeit zu geben. Hervorgehoben aber sei, daß während dieser Zeit unerhörtester Anspannung und begeisterter Hingabe an die Aufgaben, die von Tag und Stunde den jungen Händen gestellt wurden, *der regelmäßige Formationsdienst nicht unterbrochen*, sondern im Gegenteil unter größtmöglicher Beteiligung besonders straff und wirkungsvoll durchgeführt wurde. Ja, das war die Grundvoraussetzung für alle weitere Arbeit der nationalsozialistischen Jugendformationen, die

seit Kriegsausbruch geleistet worden ist und noch geleistet wird. Das Prinzip der Selbstführung, das zu diesem umfassenden Einsatz befähigte, war niemals fruchtbarer, aber auch notwendiger als heute. Was in den langen Jahren des Friedens stetig und zielbewußt aufgebaut wurde und nunmehr seine große Bedeutung erweist, muß gegenwärtig, da uns der Krieg vor bisher ungekannte Aufgaben und Anforderungen stellt, mit doppelter Eindringlichkeit in den Herzen und Hirnen der Jugend, des jungen schaffenden Nachwuchses, verankert und entwickelt werden. Die Väter sind eingezogen, die ältere Führerschaft steht an der Front; jetzt heißt es für die Zurückgebliebenen, den bisherigen Weg unbeirrt fortzusetzen, den Geist der Heimat zu pflegen, besonders straffe Disziplin zu üben, nicht nachzulassen in der eigenen Ertüchtigung, in der Arbeit an sich selbst, sich weiter planmäßig auszubilden und vorzubereiten für den vollgültigen Kriegseinsatz, sei es am Arbeitsplatz oder vor dem Feind.

Gestern und heute

Das Studium des Kriegseinsatzes der Jugend 1914—18 vermittelt ein Bild unheilvoller Zersplitterung und vollendeter Führungslosigkeit. Der gute Wille der Jungen und Mädel, sich irgendwie zu betätigen, sich nutzbar zu machen in den Geschehnissen jener Tage, erstickte im Gegeneinander der Vereine und Verbände und in den unfruchtbaren Diskussionen ihrer Führung, denen noch eine verwirrende Planlosigkeit der behördlichen Maßnahmen zur Seite stand. Brauchbare Ansätze kamen sehr bald, spätestens jedoch mit vollem Beginn der ideologischen Auseinandersetzung, zum Erliegen. Was blieb, war eine auf hohe Kriegslöhne spekulierende Schuljugend, die den erwerbslosen Jungarbeitern die Plätze streitig machte, ein wachsendes Heer ungelernter Jugendlicher, eine völlige Zerrüttung der Schul- und Berufsausbildung. Keine Spur mehr von einem planmäßigen Arbeiten auf längere Sicht, von einem überlegten, ökonomischen Einsatz der Kräfte, von einer disziplinierten Arbeitserziehung. Die Verwahrlosungserscheinungen, die sich in der Jugend bemerkbar machten und verzweifelte polizeiliche Gegenmaßnahmen veranlaßten, entwickelten sich zu Gefahren erster Ordnung und zu bedrohlichen Herden der inneren Zerrüttung. Die Bünde und Vereinigungen hatten schon den Bruchteil der Jugend, der bei ihnen stand, nicht mehr in der Gewalt. Arbeits- und Sparzwang, Straßenverbot bei Dunkelheit und ähnliche Anordnungen herrschten an Stelle einer geordneten Führung, die alle jungen, willigen und entwicklungsfähigen Kräfte hätte mobilmachen können.

Ein falsches oder überhaupt mangelndes Erziehungsprinzip hatte beste Elemente der Jugend nicht zur Entfaltung kommen lassen, ja, machte weitgehend das Auftreten der Jugend in der Öffentlichkeit zu einer Angelegenheit der Polizei. Das ist die Warnung, die uns der Weltkriegseinsatz der Jugend hinterläßt. Soweit es nötig sein sollte, wird sie gewiß beherzigt.

Verwahrlosung und Verwilderung von diesem Ausmaß aber sind — dank der Selbstführungsidee, unter der heute die gesamte deutsche Jugend steht — für alle Zukunft ausgeschlossen. Auf der Grundlage dieser Erziehung ist jeder Einsatz und jede Leistung möglich, die der Führer verlangt. Es ist der Stolz dieser Jugend und erfüllt sie mit unnennbarer Freude, daß sie nicht behördlicherseits zu dieser oder jener Tätigkeit herangezogen zu werden braucht, sondern sich freiwillig und mit um so größerer Selbstverständlichkeit und Bereitschaft zur Verfügung stellen und alles einsetzen darf, was sie an Energie, Tatkraft und frischer Ursprünglichkeit besitzt. Wer die Mädel auf den Bahnhöfen, in den Haushalten und Kindergärten, die Jungen bei der Ernte, im Post- und Telegraphendienst, beim Feuerlöschkommando beobachten konnte, der hat eine Ahnung von den Früchten und Ergebnissen einer solchen Jugenderziehung. Unablässig regen sich die jungen Hände, immer neue Aufgaben tauchen vor ihnen auf, und jedes Tun hat einen Sinn, der freudig bejaht wird. Das ist im Norden so wie in München und in Wien, in Ostpreußen nicht anders als im Herzen des Reiches und in den Grenzgebieten des Westens. Wo bleibt da auch nur Raum und Muße für einen moralischen Zerfall oder eine Lockerung der Bindungen in Arbeit und Beruf?

Wehrertüchtigung und Berufserziehung

Denn auch darüber besteht bei der Jugend kein Zweifel: Sie hat nicht nur die Tagesaufgaben zu erfüllen, die jetzt gehäuft anfallen, sondern steht nach wie vor unter dem Auftrag des Reichsjugendführers, sich auf jede erdenkliche Art zu schulen und zu ertüchtigen. Dazu gehört sowohl die vormilitärische Ausbildung, die verstärkt zur Durchführung kommt, wie vor allem die berufliche Erziehung. Wir brauchen auch in den Betrieben eine wehrhafte Jugend. Nur der bestausgebildete Nachwuchs wird einmal in die Aufgabe und Verantwortung eintreten können, die heute auf der Wirtschaft ruht. Durch Jahre hindurch ist die Jugend planmäßig angehalten worden, sich beruflich zu ertüchtigen. Die gesamte Sozialarbeit, angefangen bei der Erholungspflege bis hin zum Reichsberufswettkampf, wurde als Teil der Wehrhaftmachung des jungen Volkes betrieben. Es besteht keine Veranlassung, von dieser Linie abzuweichen, gar eine begonnene Ausbildung zu unterbrechen oder bei der Berufswahl das Lehr- oder Anlernverhältnis zu meiden. Niemals war eine geordnete Schul- und Berufserziehung, ein gesichertes Wissen und Können notwendiger als heute. Der Führer braucht tüchtige Arbeiter genau so dringend wie tüchtige Soldaten. Die Jugend hat die Pflicht, beiden Anforderungen zu genügen. Sie bedarf dazu keines besonderen Befehls. Wehrertüchtigung und Berufserziehung waren von jeher unlösliche Bestandteile ihrer Arbeit. Das gilt auch für die Zukunft. Mag da kommen, was will — niemals wird das Geschick die deutsche Jugend unvorbereitet finden.

OTTO SCHROEDER:

Planmäßiger Einsatz in den Betrieben

„Die Jugend aber wird strahlenden Herzens ohnehin erfüllen, was die Nation, der nationalsozialistische Staat von ihr erwartet und fordert.“

Der Führer vor dem Reichstag am 1. September 1939.

Das deutsche Volk steht im Abwehrkampf gegen die Bedrohung seines Lebens und seiner Arbeit. In dieser Zeit gelten andere Gesetze als im Frieden. Die Worte des Führers, die an den Eingang dieser Darlegungen gestellt wurden, sind Ausdruck seines unbegrenzten Vertrauens zur Jugend. Sie sind damit zugleich die höchste Verpflichtung für alle Jungen und Mädel, sich der Zeit und ihren Anforderungen gewachsen zu zeigen.

Die schaffende Jugend in den Betrieben empfindet ihre Aufgabe, in der Heimat bedingungslos ihre Pflicht zu erfüllen, genau wie jeder Deutsche, dem es nicht vergönnt ist, mit der Waffe in der Hand zu kämpfen. In dieser Notzeit muß jeder bereit sein zur Hingabe und zum Einsatz bis an die Grenze des überhaupt Möglichen. Dies gilt in vollem Umfange auch für die schaffende Jugend. Damit ist bereits klargestellt, daß der soziale Schutz, wie er in erster Linie im Jugendschutzgesetz seinen Ausdruck findet, in dem Ausmaß den gegebenen Verhältnissen und Notwendigkeiten angepaßt werden muß, wie es im Interesse der Kriegswirtschaft erforderlich ist.

Es besteht nun kein Zweifel und ist nur natürlich, daß bei jeder Minderung des sozialen Schutzes der Jugend auf die Persönlichkeit und Beschaffenheit des Jugendlichen Rücksicht genommen wird. Die biologische Entwicklung, in der sich der Jugendliche befindet, wird nicht nur um des einzelnen willen in Rechnung gestellt, sondern vor allem im Interesse der Sicherung eines gesunden, leistungsfähigen und wehrtauglichen Nachwuchses. Vor jeder erhöhten Beanspruchung der schaffenden Jugend über das bisherige Maß hinaus und vor jeder beabsichtigten Minderung des Jugendschutzes steht selbstverständlich die Frage, ob eine solche Beanspruchung wirklich notwendig ist. Wenn z. B. der Gedanke auftauchte, den Jugendschutz im Groß- und Einzelhandel erheblich zu mindern, weil dies notwendig werden könne, so steht hinter dieser Auffassung doch wohl weniger die ruhige Überlegung als der Eindruck von vorübergehenden Erscheinungen, wie sie sich vielleicht in den ersten Tagen bei der Einführung der Bezugscheine zeigten. Die Bezugscheinpflicht für gewisse Verbrauchsgüter dürfte im Gegenteil mehr und mehr einen geregelten Geschäftsablauf im Gefolge haben. Es scheint weiter sogar schon sicher, daß vielfach eine Freistellung von Arbeitskräften erfolgen kann. Für die verbleibende Belegschaft, unter der sich in starkem Ausmaß Jugendliche — vor allem Lehrlinge — befinden werden, dürften außerordentliche Arbeitsschutzminderungen kaum erforderlich werden. Aber auch in der übrigen Wirtschaft, vor allem in der unmittelbaren Kriegsindustrie, wo der erhöhte Einsatz Jugendlicher wahrscheinlich ist, wird nach dem Grundsatz verfahren,

den Jugendschutz nur dort zu mindern, wo dies wirklich zwingende Gründe erfordern. Die Arbeitszeit- und Pausenregelung wie auch die Bestimmungen über die Nachtruhe sind in bezug auf den Jugendlichen anders zu beurteilen als mit Rücksicht auf den Erwachsenen. Nichts wäre verfehlter, als den Jugendlichen in der Kriegswirtschaft schlechthin als Arbeitskraft zu werten. Wenn auch der tatkräftige Einsatz des Jugendlichen in der Produktion ein Gebot der Stunde ist, so bleibt das Jugendarbeitsverhältnis — als ein Arbeitsverhältnis besonderer Art — doch in vollem Umfange bestehen, d. h. es bleibt in erster Linie ein Erziehungsverhältnis, aus dem sich besondere Pflichten für den Betriebsführer ergeben.

Neuregelung des Jugendschutzes

Diesen Grundsätzen hat der Reichsarbeitsminister in einer Verordnung vom 11. September 1939 entsprochen, mit der die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, des Verbotes der Nachtarbeit, der Pausenregelung und der Gewährung des arbeitsfreien Nachmittags aufgelockert worden sind. Für Kinder und Jugendliche *unter* 16 Jahren ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt in dringenden Fällen die tägliche Arbeitszeit einschließlich Unterrichtszeit in einer Berufsschule höchstens 10 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit weiterhin höchstens 48 Stunden, wobei im Gegensatz zu der seitherigen Regelung die Berufsschulzeit auf die wöchentliche Arbeitszeit nicht angerechnet zu werden braucht. Für Jugendliche *über* 16 Jahre kann in dringenden Fällen die Arbeitszeit bis zu 56 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich, Sonnabends jedoch nicht länger als 8 Stunden dauern, ohne daß die Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet zu werden braucht. Der freie Nachmittag bleibt grundsätzlich bestehen, er kann jedoch für über 16jährige entfallen, wenn diese mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten und dadurch eine Gewährung des arbeitsfreien Nachmittags nicht möglich ist. Das Verbot der Nachtarbeit wird für über 16jährige Jugendliche insofern eingeschränkt werden, als in mehrschichtigen Betrieben die Arbeitszeit zwischen 5 und 24 Uhr liegen darf. Bei Arbeiten, die häufig durch Kurzpausen unterbrochen werden, brauchen bis zu 6 Stunden Arbeitszeit keine Pausen eingeräumt zu werden, bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden muß eine Pause von einer halben Stunde und bei einer Arbeitszeit von über 9 Stunden eine Pause von einer Stunde gewährt werden.

Diese Neuregelung hat die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erweitert, ohne daß es einer behördlichen Genehmigung im Einzelfall bedarf. Danach trägt also der Betriebsführer allein die Verantwortung für den Jugendschutz innerhalb dieser Grenzen. Er darf von den gegebenen Möglichkeiten nur sparsam und, wie hervorgehoben, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltungsbehörde. Wenn jedoch über diese Grenzen in besonderen Ausnahmefällen hinausgegangen werden soll, ist regelmäßig die behördliche Genehmigung erforderlich. In allen Fällen wird jedoch nur insoweit von diesen Lockerungen der Schutzbestimmungen Gebrauch gemacht, wie ein dringendes nationales Interesse vorliegt. Entsprechend einer solchen strengen Handhabung der Schutzbestimmungen sind auch die *Urlaubsvorschriften* für Jugendliche nur vorläufig außer Kraft gesetzt. Der Reichsarbeitsminister hat die Möglichkeit,

die Urlaubsbestimmungen für Jugendliche ganz oder für bestimmte Wirtschaftszweige wieder einzuführen, wenn sich herausstellt, daß die Gewährung des Urlaubs in der augenblicklichen Zeit tragbar ist.

Gemeinschaftserziehung

Die besondere Sorge aller beteiligten Stellen wird dem Einsatz der zur Schulentlassung kommenden Jugend zu gelten haben[1]). Ebenso gewinnen die Aufgaben der Gesundheitsführung, deren Kernstück die Enthaltsamkeit von Alkohol und Nikotin, die sportliche Ertüchtigung, allgemein wie auch als Ausgleich zur Berufsarbeit, und die Bekämpfung der erhöhten Unfallgefahr darstellen, gerade heute erhöhte Bedeutung. Unzweifelhaft ist auch der besondere Wert der betrieblichen Gemeinschaftserziehung gerade im Kriege. Die schaffende Jugend muß in ihrer Unmittelbarkeit zum wesentlichen Träger des Geistes der Betriebsgemeinschaft werden. Ihre Begeisterung und Einsatzfreudigkeit werden besonders auf die praktischen Notwendigkeiten der Gegenwart gelenkt.

Jugendbetriebsappelle und Jugendbetriebsabende werden daher wie bisher regelmäßig durchgeführt. Selbstverständlich ist bei der zeitlichen Festlegung dieser Maßnahme weitest gehend den augenblicklichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Neben der bisher geleisteten Erziehung zur Gemeinschaft und zur Leistung im Beruf muß Inhalt und Aufgabe der betrieblichen Gemeinschaftserziehung sein, auf jede geeignete Art zu erhöhter Pflichterfüllung gegenüber Führer und Volk aufzurufen, die Bereitschaft für alle Anordnungen zu wecken und deren Notwendigkeit klarzumachen, um damit nach Möglichkeit auch auf die Angehörigen der Jungen und Mädel überzeugend einzuwirken. Auch bei den der gesamten Betriebsgemeinschaft gestellten Aufgaben — wie Luftschutz, Werksfeuerwehr, Gesundheitsdienst — hat sich die Jugend voll einzusetzen. Die kameradschaftliche Betreuung der durch Einberufung des Vaters und Berufstätigkeit der Mutter sich oft selbst überlassenen Jungen und Mädel ist eine Selbstverständlichkeit.

Keine Einschränkung der Berufsausbildung

Die berufliche Ausbildung der im Lehr- und Anlernverhältnis stehenden Jugendlichen ist mit aller Intensität und Sorgfalt fortzuführen. Wurde mit Recht in Friedenszeiten größte Sorgfalt auf die berufliche Ausbildung der Jugend und die Heranbildung einer genügend breiten Schicht hochqualifizierter Facharbeiter verwandt, so steht diese Aufgabe heute noch größer und zwingender vor uns. Sie hat nicht nur ihre Bedeutung für die Kriegswirtschaft, sondern bei einer längeren Dauer des Krieges auch für den Nachwuchs der immer stärker technisierten Wehrmacht. Die Heranbildung von Facharbeitern darf keine — wie auch geartete — Einschränkung erfahren. Eine wichtige Aufgabe wird es sein, die Lehrlinge aus Betrieben, die im Verlauf der Entwicklung ihre Produktion ganz einstellen oder eine so grundlegende Umstellung erfahren, daß die Fortsetzung einer begonnenen Lehre einem Berufswechsel gleichzuachten wäre, zur Weiterführung und Beendigung der Lehre in geeigneten anderen Betrieben unterzubringen. Die gleiche Aufgabe erwächst gegenüber Lehrlingen, die zu einem Ortswechsel gezwungen sind. Maßnahmen der

[1]) Vgl. dazu Ost „Welche Berufe soll der Nachwuchs jetzt ergreifen?", S. 447 dieses Heftes.

fördernden Berufserziehung auch für Jugendliche werden in den Berufserziehungswerken der Deutschen Arbeitsfront weiter stattfinden, so daß in der beruflichen Ausbildung keine Lücke entsteht.

Eine hohe Verantwortung liegt heute auch bei der weiblichen Jugend. Nach der Einziehung männlicher Kräfte zum Wehrdienst fällt ihr die Aufgabe zu, mit für eine Festigung und — durch die der Jugend eigene unbeschwerte Art — für eine glaubensstarke Gesinnung und ordentliche Verfassung der Betriebsgemeinschaft zu sorgen. Der konkrete Einsatz der weiblichen Jugend des Betriebes erfolgt, über die Berufserziehung hinaus, vor allem im Rahmen des Gesundheitsdienstes (erste Hilfe bei Unfällen, Unterstützung des Arztes bei Untersuchungen und bei der Führung der Gesundheitskartei, Verband anlegen) sowie im Luft- und Werkschutz. In vielen Betrieben kann man bereits auf eine große Anzahl von ausgebildeten Mädeln zurückgreifen. Darüber hinaus muß es aber das Ziel sein, alle für diese Arbeit geeigneten Jugendlichen zu erfassen und auszubilden. Innerhalb der hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, die vom Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront in Zusammenarbeit mit dem BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" durchgeführt werden, findet die Einführung der Mädel in die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der besonderen volkswirtschaftlichen Lage statt[2]).

So wird die deutsche Jugend in ihrem Bereich die ihr auf Grund des Krieges gestellten besonderen Aufgaben eigenverantwortlich lösen. Sie wird dadurch nicht nur ihre Lebensordnung festigen, sondern den Weg der Volksgemeinschaft gehen und so am besten in die spätere Verantwortung hineinwachsen.

LEOPOLD OST:

Welche Berufe soll der Nachwuchs jetzt ergreifen?

Wieder stehen Hunderttausende von Jungen und Mädel vor der Berufswahl; mitten in ihre Überlegungen, Pläne und Absichten trat der Krieg. Was wird nun aus allem? Welchen Einfluß hat das große Geschehen auf den Berufsweg der Jugend? Eines ist sicher: Unter den veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist der zur Schulentlassung kommenden Jugend besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Jugendlichen stellen die sich alljährlich erneuernde Arbeitskraftreserve unseres Volkes dar, die pfleglich behandelt, sorgfältig eingesetzt und beruflich gut ausgebildet werden muß. Jede unnötige oder übermäßige Ausnutzung dieser jungen Kräfte ist heute mehr denn je zu vermeiden; jede unüberlegte berufliche Fehlleitung wird sich gerade in dieser Zeit schlimmer rächen als jemals zuvor. Die berufliche Ausbildung des Nachwuchses darf keines-

[2]) Näheres dazu bei Pranz, „Die Front der schaffenden Mädel", S. 450 dieses Heftes.

falls vernachlässigt, sondern muß mit besonderer Sorgfalt sichergestellt werden. Von der Qualität der beruflichen Ausbildung der Jugend, von der Erhaltung und Steigerung ihrer Arbeitskraft wird noch mehr als bisher die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und damit auch ein Teil unserer Wehrkraft abhängen. Die sorgfältige Lenkung des beruflichen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage ist daher von ganz erheblicher volkswirtschaftlicher und wehrpolitischer Bedeutung. An der Durchführung ist neben den Arbeitsämtern und den Wirtschaftskreisen auch die HJ. mit ihren Jugenddienststellen in der DAF. interessiert und beteiligt.

Welche Gesichtspunkte werden hauptsächlich beachtet werden müssen? Zunächst ist festzustellen, daß die zur Schulentlassung kommende Jugend auf keinen Fall als willkommene und billige Arbeitskraft bevorzugt zur ungelernten Tätigkeit herangezogen werden darf. Es wird vielmehr zur Sicherstellung des dringend notwendigen Facharbeiternachwuchses in erster Linie darauf ankommen, daß alle voll geeigneten Jugendlichen eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten. Daher wird dafür Sorge getragen werden müssen, daß qualifizierte Ausbildungsstellen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Verteilung des Nachwuchses

Der bisher durchgeführte Grundsatz, jedem Beruf einen gerechten Anteil von dem vorhandenen Nachwuchs zuzuführen, wird auch in Zukunft beibehalten werden müssen. Auch unter den derzeitigen Umständen ist es nicht ohne weiteres vertretbar, daß bestimmten Berufszweigen der berufliche Nachwuchs vorenthalten wird. Derartige Nachwuchslücken könnten später erhebliche Schwierigkeiten verursachen.

Die Nachwuchslenkung wird jetzt weniger von dem objektiven Nachwuchsbedarf als von dem subjektiven Bedarf der Berufe und Betriebe an Nachwuchskräften ausgehen können, zumal alle bisherigen Nachwuchsbedarfsrechnungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht Rechnung tragen konnten und neue Berechnungen für die praktische Durchführung der Nachwuchslenkung zunächst völlig illusorisch sind. Hier zeigt sich wieder mit aller Deutlichkeit die Problematik der Nachwuchsbedarfsberechnungen. Allerdings dürfte es den Arbeitsämtern aus ihren bisherigen Kenntnissen über die örtlichen Nachwuchsverhältnisse möglich sein, eine gerechte Verteilung durchzuführen.

Alle wehr- und lebenswichtigen Berufszweige werden bevorzugt mit männlichem und weiblichem Nachwuchs versehen werden müssen. Hierzu dürften insbesondere die Landwirtschaft, der Bergbau, die Eisen- und Metallwirtschaft und die chemische Industrie rechnen. Hinzutreten werden aber auch jene Berufe, die bisher unter ständigem Nachwuchsmangel — wie z. B. das Baugewerbe — gelitten haben und von denen erwartet werden muß, daß sie unter normalen Verhältnissen wieder erheblich — wenn nicht sogar verstärkt — Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten werden.

Für den Einsatz der Mädel ist von Bedeutung, daß das Pflichtjahr erhalten bleiben wird. Es muß erwartet werden, daß die Mädel ihr Pflichtjahr hauptsächlich in der Landwirtschaft ableisten. Aller-

dings werden die Mädel hier weniger zu Feldarbeiten, aber um so mehr zur Mitarbeit im Haus herangezogen werden müssen, da der Bedarf an Außenkräften in Zukunft durchaus befriedigt werden dürfte. Bei dem Einsatz der Mädel in die Landwirtschaft kommt es darauf an, sie für eine landwirtschaftliche Berufsausbildung und damit zu dauerndem Verbleiben auf dem Lande zu gewinnen. Bei der Zuführung zur Hauswirtschaft werden aus dem gleichen Grunde diejenigen offenen Stellen zunächst besetzt werden müssen, in denen eine Ausbildung gesichert ist oder in denen das Bedürfnis einer Hilfe durch besondere Umstände im Haushalt begründet ist. Schließlich werden insbesondere noch die pflegerischen, sozialen und erzieherischen Berufe bevorzugt mit Nachwuchs versorgt werden müssen. Es ist auch damit zu rechnen, daß Mädel in wehrwichtigen Berufen und Betrieben eingesetzt werden. Allerdings wird hierbei sehr darauf zu achten sein, daß die Arbeiten auf die Gesundheit der Mädel Rücksicht nehmen und dem Leistungsvermögen dieser jungen Kräfte entsprechen.

Es ist zu erwarten, daß die technische Durchführung der Nachwuchslenkung zwar in der bisherigen Form — mit Rücksicht auf den durch die Einberufungen hervorgerufenen Personalmangel aber vereinfachter — durchgeführt werden wird. Insbesondere dürfte eine Verminderung der technischen Hilfsarbeiten ebenso wie die Beschränkung der Eignungsuntersuchungen auf die wichtigsten Fälle zu einer fühlbaren Entlastung der Berufsberatungsstellen führen. Sowohl die Meldepflicht der Schulentlassenen wie auch das Genehmigungsverfahren bei der Einstellung von Lehrlingen und Anlernlingen dürfte erhalten bleiben. Im Genehmigungsverfahren selbst werden gewisse Einschränkungen zu erwarten sein. Wurde bisher für jede Lehr- und Anlernstelle ein Gutachten der gewerblichen Wirtschaft von den Arbeitsämtern benötigt, so wird in Zukunft dieses Gutachten nur noch in Zweifelsfällen von den Arbeitsämtern angefordert werden. Die Arbeitsämter werden sich daher weitest gehend auf ihre eigenen Kenntnisse von den Betrieben stützen. Allerdings werden die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft den Arbeitsämtern auch die Betriebe namhaft machen müssen, gegen die sie Bedenken geltend zu machen haben. DAF. und HJ. werden im gleichen Sinne verfahren.

Berufsaufklärung

Bereits früher wurden Zwangsmaßnahmen bei der Durchsetzung der Nachwuchslenkung schärfstens abgelehnt. Es muß betont werden, daß auch die gegenwärtige Lage die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht erforderlich macht, daß vielmehr von der politischen Disziplin der Jugendlichen und ihrer Eltern erwartet werden kann, daß vorzugsweise diejenigen Berufe gewählt werden, die aus volks- und wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten am meisten Nachwuchs benötigen. Die bisher auf Grund einer Anordnung des Reichsjugendführers durchgeführte Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Jungen und Mädel erhält in diesem Zusammenhang erhöhte Bedeutung. Diese Aufklärungsarbeit wird daher in den nächsten Wochen und Monaten verstärkt auf den Heimnachmittagen des Jungvolks und der Jungmädel und durch eine umfassende Rundfunk- und Pressearbeit fortgesetzt werden.

ERNA PRANZ:

Die Front der schaffenden Mädel

Die politische Mädelorganisation und die durch sie bedingte Einsatzfähigkeit der gesamten weiblichen Jugend sind in ihrer Bedeutung von weiten Kreisen erst in den letzten Wochen wahrgenommen worden. Der Kriegszustand ließ insbesondere alle diejenigen Stellen auf die weibliche Jugend aufmerksam werden, die soziale und sozialpolitische Aufgaben zu lösen haben. Mit Erleichterung nahm man zur Kenntnis, daß hier eine Organisation bereitsteht, die sofort für die verschiedensten Arbeiten verfügbar ist. Dabei machte es sich außerordentlich erfreulich bemerkbar, daß auch die Jahrgänge der 17- bis 21jährigen Mädel zur Jugendorganisation gehören. Es konnten damit auch sofort geschlossene Gruppen dieser Jahrgänge eingesetzt werden, die — da der BDM. nur unverheiratete Mitglieder hat — wenig durch Aufgaben in der eigenen Familie gebunden sind, denen andererseits aber infolge ihrer Berufstätigkeit das Arbeiten im größeren Kreise nicht ungewohnt ist. Die einzige Schwierigkeit, wenn man das als Schwierigkeit bezeichnen will, bestand darin, daß von den Mädeln, die sich alle begeistert zur Verfügung gestellt hatten, nur ein Teil eingesetzt werden konnte, weil im Gegensatz zu 1914 die reibungslose Umstellung auf Kriegsverhältnisse das gesamte wirtschaftliche Leben ohne Störung weiterlaufen ließ und nur in verhältnismäßig geringem Umfange den Einsatz zusätzlicher Kräfte erforderlich machte.

Der BDM. hat seine sofortige Einsatzbereitschaft u. a. im Bahnhofsdienst durch Stellung von Helferinnen für die Betreuung der Flüchtlinge bewiesen. Der verstärkte Einsatz verheirateter Frauen in den Betrieben verlangte die Erweiterung der Zahl der Kindergärten und ihre ordnungsgemäße Betreuung. Da sich schon in normalen Zeiten ein Mangel an ausgebildeten Kindergärtnerinnen und -pflegerinnen ergab, mußte sich diese Erscheinung bei Eröffnung weiterer Kindergärten naturgemäß verstärken. Hier zeigt sich der Vorteil, weibliche Jugendliche zur Verfügung zu haben, die auf Grund ihrer langjährigen Arbeit als Jungmädelführerinnen gerade für diese Arbeit praktisch vorbereitet sind. Eine Kurzschulung unter der Leitung von Fachkräften machte sie vollends fähig zur Übernahme dieser Arbeiten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die langjährige Ausbildung und der Einsatz der Mädel im Luftschutz; aus den Arbeitsgemeinschaften Luftschutz des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" können schon heute durch den RLB. Lehrkräfte für die Ausbildung der noch nicht geschulten Zivilbevölkerung herausgezogen werden.

Die Ausgabe der Karten und Bezugscheine und die dadurch bedingte Mehrbelastung der Einzelhandelsgeschäfte des Nahrungsmittelgewerbes hat den BDM. zur Hilfe in den Geschäften bewogen. Die von der Frauenschaft eingerichtete Nachbarschaftshilfe hat ebenfalls Hilfeleistungen durch BDM.-Mädel, die noch nicht von einer Berufsarbeit in Anspruch genommen sind, erfahren.

Diese Hilfeleistungen, die sich durch ähnliche Beispiele vermehren ließen, deuten die Möglichkeiten an, die von dem praktischen Einsatz der Mitglieder

des BDM. heute wahrgenommen werden. Aber es sind doch noch zwei andere Momente aus der Arbeit des BDM., die bei der Betrachtung des Einsatzes der weiblichen Jugend herangezogen werden müssen:

1. Die seit Jahren geleistete Erziehungsarbeit, und
2. die Schaffung der Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit.

Wenn im Weltkrieg die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der verschiedensten Schichten unseres Volkes eine vollkommen neue Situation ergab, so ist heute das Zusammenleben und gemeinsame Arbeiten der Jugendlichen aller Stände und Schichten eine selbstverständliche Grundlage des gegenwärtigen Einsatzes. Wenn außerdem damals die Beschäftigung der Frauen und der weiblichen Jugend im Arbeitsleben und vornehmlich in der Industrie vollkommen neuartige Lebensumstände hervorrief und infolgedessen beim praktischen Einsatz mancherlei seelische und körperliche Hemmungen zu überwinden waren, so werden bei dem jetzigen, noch weit größeren Aufgebot der weiblichen Jugend ähnliche Schwierigkeiten kaum noch auftreten. Die langjährige Berufserziehung, d. h. die Erziehung des Mädels zur richtigen Arbeitsauffassung, und die Kenntnisvermittlung durch berufskundliche Heimabende, Ausstellungen und Betriebsbesichtigungen haben das Verständnis für die Notwendigkeit der Leistung auf allen Gebieten und in den verschiedensten Berufen geweckt und entwickelt. Das Wissen um bestimmte Arbeitsvorgänge erleichtert den Arbeitseinsatz der weiblichen Jugend erheblich und steigert von vornherein die Arbeitsleistungen.

Als besonders dringlich hat sich gegenwärtig der Einsatz der Jugend auf dem Lande erwiesen. Er war den Jungen und Mädeln eine Selbstverständlichkeit, wie ihre Haltung zeigte. Die Mithilfe der Mädel in der bäuerlichen Familie wäre nicht in diesem umfassenden Maße und so erfolgreich möglich gewesen, wenn nicht durch die Erziehungsarbeit des BDM. die Voraussetzungen für den Einsatz der Mädel in der Land- und Hauswirtschaft geschaffen worden wäre. Es sei an dieser Stelle noch einmal an die Entwicklung erinnert, die für die hauswirtschaftliche Schulung der Mädel entscheidend wurde: Sie führte über die hauswirtschaftliche Aufgabenstellung im Reichsberufswettkampf, die Umschulungslager, die BDM.-Haushaltungsschulen, die hauswirtschaftliche Schulung der berufstätigen weiblichen Jugend zu der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungs-

---

Jetzt kommt es auf den Einsatz an, und zwar auf den Einsatz der arbeitenden Front. Es gibt jetzt nicht mehr nur einen Mob-Befehl für den Soldaten zwischen dem und dem Jahrgang, sondern heute gibt es einen Mob-Befehl für jeden Deutschen, sobald er 16 Jahre alt geworden ist, Mädchen wie Jungen. Jeder steht von diesem Augenblick ab im Dienste der Reichsverteidigung, ob als Mutter in der Erziehung der Kinder, ob als Arbeiter am Schraubstock oder als Mann draußen am Maschinengewehr, das ist gleichgültig. Die Jugend rufe ich ebenso auf. Sie wird sich, das weiß ich, mit Leidenschaft und mit heiliger Begeisterung in den Dienst der Sache stellen.

Hermann Göring

pflicht für alle Angehörigen des BDM. Diese wiederum fand durch das weibliche Pflichtjahr ihre gesetzliche Bestätigung. Mit dieser langjährigen Arbeit wurde erreicht, daß die gesamte weibliche Jugend an die hauswirtschaftliche Arbeit im städtischen Haushalt oder auf dem Lande herangeführt wurde und nunmehr den Anforderungen auf dem Lande nicht mehr allein begeistert, aber hilflos, sondern begeistert und einsatzfähig begegnen kann.

Als nach dem Weltkriege die zuerst eingetretene Arbeitslosigkeit abgelöst wurde durch den Mangel an Arbeitskräften, wurden in zunehmendem Maße Frauen und Mädel in den Arbeitsprozeß eingegliedert. Da diese aber zunächst ohne berufliche Einführung oder Ausbildung vollkommen unvorbereitet irgendwelche schweren Arbeiten übernehmen mußten, hat man auf vielen Arbeitsgebieten mit nur kurzfristigem Verbleiben in der Arbeit und dadurch mit einem ständigen Wechsel der weiblichen Gefolgschaft rechnen müssen. Es wurde also praktisch auf Grund der mangelnden Voraussetzungen die doppelte Zahl von Arbeitskräften benötigt; außerdem verblieben die Schäden aus jener Zeit auch für spätere Jahre, da die Jugend in ungeeigneter Form in ihrer Entwicklungszeit belastet worden war. Wenn also auch in Notzeiten ein weit größerer Einsatz von weiblichen Jugendlichen vorgenommen werden muß und für die Dauer erfolgreich und ohne rückwirkende Schäden sein soll, dann setzt dies voraus, daß die weibliche Jugend gesund und durch eine gute Ausbildung auf diese Aufgaben vorbereitet ist. Unter dieser Schau ist gerade die Parole des Reichsjugendführers für das Jahr 1939, „Du hast die Pflicht, gesund zu sein", eine der glücklichsten Voraussetzungen für den erfolgreichen Einsatz unserer Mädel gewesen.

Neben der gebotenen Selbstzucht und Verantwortung für die Gesundheit des einzelnen darf nicht die gesamte Gesundheitsdienstausbildung der weiblichen Jugend übersehen werden. Wenn bereits 35 000 Mädel eine Ausbildung im Gesundheitsdienst erfahren haben und als Helferinnen bereitstehen, so tritt zu diesem praktischen Einsatz als Helferin noch ihre Betätigung auf dem erzieherischen Gebiet. Die körperliche Ertüchtigung für alle Angehörigen des BDM. und die Leibesübungen der berufstätigen weiblichen Jugend innerhalb der Arbeitszeit haben ebenso wie die Durchführung des Jugendschutzgesetzes und das Bemühen, die Jugendlichen in einer gesunden Freizeitgestaltung zu erfassen, die besten Voraussetzungen auch für die körperliche Leistungsfähigkeit der weiblichen Jugend geschaffen. Heute nun sichert außerdem die regelmäßig überholte und verbesserte Organisation der Betriebsjugendwalterinnen und Ortsjugendreferentinnen der Deutschen Arbeitsfront in jedem Fall die sorgfältige Betreuung aller eingesetzten weiblichen Jugendlichen.

Die Bemühungen der letzten Jahre, aus der Menge der ungelernten weiblichen Jugendlichen Mädel herauszuziehen, sie in Anlernverhältnissen zu erfassen oder zu gelernten Fachkräften heranzubilden, werden sich als eine außerordentlich gute Vorarbeit erweisen, wenn an Stelle von Facharbeitern, die zum Wehrdienst einberufen wurden, weibliche Facharbeiterinnen treten,

die zur Übernahme der Arbeiten nicht einmal eine besondere Anlernzeit benötigen.

Diese kurzen Darlegungen erweisen in allen Einzelheiten die Möglichkeit des totalen Einsatzes der weiblichen Jugend im Kriege. Aber dieser Einsatz soll nicht nur total, sondern vor allem auch elastisch sein. Durch die Umgestaltung der gesamten Industrie wird es häufig notwendig werden, viele weibliche Jugendliche von ihren bisherigen Arbeitsplätzen freizustellen oder sie überhaupt zeitweise aus dem industriellen oder gewerblichen Betrieb herauszunehmen. Die Bereitstellung der weiblichen Jugend muß sich diesen Situationen anpassen. Weiterhin wird es erforderlich sein, bei den Jugendlichen und bei den Eltern Aufklärung zu schaffen und ferner Maßnahmen zu treffen, die den Einsatz der Jugendlichen auf anderen Gebieten ermöglichen, etwa durch Umschulungen.

Das zwingende Bedürfnis, allen Berufszweigen den genügenden Nachwuchs zu sichern, kann die Forderung nach einer geordneten Berufsausbildung der weiblichen Jugend nur erhärten. Die Berufs- und Arbeitserziehung der weiblichen Jugend wird sich immer unabhängig von volkswirtschaftlichen Situationen und dem jeweiligen Bedarf an Arbeitskräften entwickeln müssen. Sie wird ihren Grundsatz immer im Weltanschaulichen finden. Die heutige Situation gibt nunmehr die Bestätigung, daß die so gesehene und durchgeführte Berufserziehung der weiblichen Jugend auch den augenblicklichen Forderungen gerecht wird, den Einsatz erleichtert und gleichzeitig trotz der veränderten Lage im Grundsatz nicht geändert zu werden braucht.

Dr. WOLFRAM M. WEGENER:

Verfassung und Einsatz der Jugend 1914—1918

Ein Rückblick

„Nun hat heute der Krieg für die städtischen großen Quartiere eine merkwürdige Erfahrung gebracht: Nachdem die 18- bis 20jährigen ins Feld gerückt sind, lebt, was nun zurückgeblieben ist, ebenso weiter wie zuvor, sie machen Ringel- und Reigentänze, gehen mit ihren Mädchen spazieren und spielen mit ihren Zupfgeigchen. Aber diese Gleichgültigkeit gegenüber den Ereignissen! Daß da gar nichts aufwacht! Keine Anteilnahme. Ich glaube, es wirkt hier nach, namentlich wo die älteren Jahrgänge geschieden sind, was eine Schwäche unseres deutschen Kulturlebens war, ein übertriebener Subjektivismus, daß jeder dachte, wie seine kleine Seele lebt, ist der Mittelpunkt der Welt.“

Das war die Klage eines Jugenderziehers im Februar 1915. Wenn man die Feststellungen auch nicht verallgemeinern will, so beleuchten sie doch zutreffend eine Situation, der man sich mancherorts, zumindest in den Großstädten, zu Beginn des Weltkrieges gegenübersah. Eine Unzahl von Verbänden, Vereinen und Organisationen, lag damals im Kampf um Seele und Mitgliedsbuch des heranwachsenden jungen Deutschen. Der Wegweiser für Hamburgs Jugend, der Ostern 1915 erschien, führt 226 solcher Vereinigungen auf, wobei er nur die wesentlichsten nennt und viele, die sich wieder

zu kleineren Verbänden zusammengeschlossen hatten, unter einer Nummer zählt. Die Zahl der Mitglieder aller dieser Jugendvereine schätzte man auf etwa 30 bis 35 000, ein nach heutigen Begriffen doch wohl bescheidenes Ausmaß.

Vor 25 Jahren aber tat man sich noch etwas zugute auf diese Zersplitterung der Jugend. Als die Berliner Tagespresse Ende 1914 einmal von „Sonderbündelei" sprach, erklärte ein Fachorgan, daß es sich eben um „feine Erzieherarbeit, nicht um schablonenhaften Drill" handele und daß die Mannigfaltigkeit ihrer Formen letzten Endes nur die „Vielgestaltigkeit deutscher Art, den Reichtum unserer Kultur" widerspiegele. Mag es dem kleinen Verein in seinem Bezirk noch so ernst gewesen sein um die Arbeit an den Jugendlichen, — daß ihre Arbeit in der Gesamtheit weder genügend in die Breite noch in die Tiefe ging, das zeigte sich in unheilvoller Weise alsbald in den ersten Monaten und Jahren des großen Krieges.

„Zwang oder Freiheit?"

Am 16. August 1914 hatten der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, der Kriegsminister und Minister des Inneren einen „Erlaß betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes" herausgegeben, der die Bildung von Jugendkompanien auf der Grundlage der Freiwilligkeit anordnete. Der Erlaß sprach die Erwartung aus, daß auch diejenigen jungen Männer vom 16. Lebensjahre ab, die bis dahin den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben waren, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterlande ansehen würden, sich freiwillig zu den angesetzten Übungen zu melden. Er bediente sich dabei als Vorbild der Vorschriften, die der Jungdeutschlandbund bereits zur militärischen Vorschulung der Jugend entworfen hatte. Der Aufruf zündete. Vielerorts konnte sich sehr schnell ein reger Dienstbetrieb entwickeln, der den angehenden jungen Frontkämpfern wertvolle Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelte.

Mit wachsender Dauer des Krieges trat aber sehr bald ein Rückgang der Bewegung ein, und Gegenströmungen machten sich bemerkbar. Der Egoismus vieler Verbände widersetzte sich den von Staats wegen eingerichteten Jugendkompanien. Man fürchtete, die neue Einrichtung könne dem eigenen Verein für die Dauer Mitglieder entziehen, wenn man sie nicht schon aus parteipolitischen Gründen überhaupt ablehnte und dann den Mitgliedern einfach den Eintritt in die Jugendwehr untersagte — wie es im Laufe des Krieges die sozialdemokratischen Jugendausschüsse taten, die anfangs noch die Beteiligung zugelassen hatten. Die Lage in den Gewerkschaften charakterisiert ein Aufsatz in den „Sozialdemokratischen Monatsheften" vom Dezember 1914, in dem es heißt: „In der Partei- und der Gewerkschaftspresse ist die Behandlung und Beurteilung der Frage der Jugendwehr uneinheitlich. An verschiedenen Orten wurde das Entstehen der Jugendwehr in den sozialdemokratischen Blättern als politisch notwendig begrüßt und die proletarische Jugend zum Beitritt aufgefordert. An anderen Orten steht man der neuen Organisation passiv gegenüber und überläßt den politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, selbst die Entscheidung zu treffen. Andererseits werden aber auch Stimmen laut, die eine Beteiligung an der Jugendwehr als mit den sozialdemokratischen Grundsätzen unvereinbar ablehnen." In diesem Zusammenhange stellte ein Beobachter der Stimmung in den sozialdemokratischen Jugendvereinen Hamburgs Anfang 1915 fest, daß eine eifrige Hetze von Mund zu Mund gegen die Armee und die Jugendwehr betrieben werde, daß die Jugend ihren eigenen Weg laufe und denkende Männer und Führer keine Gewalt mehr über sie hätten.

In zahllosen Vorschlägen suchte man diese Klippe zu umgehen und eine reinliche Scheidung zwischen Verein und Jugendkompanien durchzuführen. „Die Aufgabe der Jugendkompanien" — so heißt es in einem dieser Vorschläge („Ratgeber für Jugendvereinigungen" 1915, S. 91) — „ist die militärische Schulung. Heutzutage, in der

Zeit der Freiwilligkeit, treiben die Kompanien auch vaterländisch-geschichtliche Erziehung, dadurch werden sie zu Konkurrenzunternehmungen für die bestehenden Jugendvereinigungen. Man hört die merkwürdigsten Dinge über Unterhaltungsabende in diesen Wehrkompanien. Es sollte eine reinliche Scheidung bleiben. Die Jugendvereine sollten nicht militärischen Schliff markieren, die Jugendkompanien sollten nicht die geistig-sittliche Erziehung nachahmen, das gibt beiderseits nur eine ziellose „Murkserei" (wie das bezeichnende Soldatenwort sagt). Bei sauberer Scheidung ist das Zukunftsbild klar. Dem Militär, was dem Militär gehört, und den Jugendvereinen die sittlich-geistig-religiöse Aufgabe der nachschulmäßigen Volksbildung."

Heute stehen wir erneut — nun aber im nationalsozialistischen Staat — vor der Forderung der Zeit, die gesamte Jugend in der inneren Front der Heimat zusammenzufassen und so zu ertüchtigen, daß sie alle Forderungen, die der neue Krieg an sie stellen wird, zu erfüllen vermag. Solche Sorgen und Schwierigkeiten aber sind uns, die wir nur die Einheit der Erziehung kennen, glücklicherweise fremd. Zwischen der Wehrmacht und der großen, acht Millionen starken einzigen Jugendorganisation des Reiches besteht die denkbar engste Zusammenarbeit, die erst kürzlich wieder in der Vereinbarung beider über die Mithilfe der Wehrmacht bei der Wehrerziehung der HJ. zum Ausdruck gekommen ist, nach der die Wehrmacht diese Arbeit der HJ. mit Ausbildungspersonal, Ausbildungsstätten und Material unterstützt. Die Frage „Zwang oder Freiheit", um die während des ganzen Weltkriegs die heftigsten Fehden entstanden waren, ist für uns kein Problem mehr. Während man damals erst darangehen mußte, eine Wehrertüchtigung der Jugend und die Voraussetzung dazu neu zu schaffen — was nicht allgemein gelang —, sind wir jetzt in der glücklichen Lage, einfach auf dem aufbauen zu können, was die HJ. bisher — in organischem Wachstum — in der Erziehung und Ertüchtigung der Jugend geleistet hat.

Ein Reichsjugendwehrgesetz — geplant

In den Jahren 1914 bis 1918 erschöpfte man sich in endlosen Diskussionen mit der Frage eines Reichsjugendwehrgesetzes. Staat und Jugenderzieher hatten wohl erkannt, daß es gefährlich sei, weiter auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu bauen, aber man wagte sich nicht an die Schlußfolgerung aus dieser Erkenntnis heran.

„Die Jugendkompanien" — so stellte man im Mai 1915 fest — „mögen sie im einzelnen noch so gut sein, gleichen einem Strom, der zur Wüste fließt. Mögen jetzt seine Wasser klar dahingleiten, sie sind doch bestimmt, schließlich in Sand und Sumpf unterzugehen. Die Jugend, die von Haus die Anschauung mitbringt: Wenn ich einen Katzenjammer habe, dann arbeite ich montags nicht, stellt sich nicht freiwillig unter militärisches Kommando. Aber auch die feiner Organisierten, die im Abendwinde die Schönheit des Sonnenunterganges trinken, marschieren und exerzieren nicht in Gruppen und Linien." (Ratgeber für Jugendvereinigung, 1915, S. 66.) Auch ein Erlaß des Kriegsministers vom 12. August 1915 gibt ein Abflauen der Teilnahme an den Übungen zu, gleichzeitig legt er aber großen Wert darauf, daß auf Vereine, „die auf langjährige segensreiche Arbeit an der Jugend zurückblicken können und nunmehr in ihrem Bestande gefährdet sind," kein Zwang ausgeübt werde: „wenn solche Vereine die militärische Vorbereitung in ihr Programm mit aufgenommen haben, so können sie nicht gezwungen werden, z. B. zugunsten einer einmal oder mehrere Male in der Woche übenden, neu gegründeten Jugendkompanie auf ihre eigene Vereinsarbeit nahezu zu verzichten." Da nimmt es denn auch kaum noch wunder, daß in einem Sammelband gegen das Reichsjugendwehrgesetz, das mit Beginn des schulpflichtigen Alters eine allgemeine obligatorische körperliche Erziehung und vom 16. Lebensjahre ab eine reichseinheitliche militärische Vorbildung vorsah, Friedrich Wilhelm Förster und Alexander v. Gleichen-Rußwurm sich dagegen erklären durften, daß der Jugendliche „ein elendes Werkzeug im Dienste der seelenlosen Staatsmaschine" werde.

Im September 1918 mußte denn auch Generalleutnant z. D. Laube, rückschauend auf die Erfahrungen und Erkenntnisse, die die Jahre des Krieges gebracht hatten, feststellen, daß der Krieg mit seinen nur von wenigen Berufenen geahnten Ansprüchen zwei weitere Lehren gegeben hatte: „Einmal, daß trotz aller Mahnungen unsere Wehrkraft nicht den Ausbau gefunden hatte, wie er der Bevölkerungszahl und der Steuerkraft des Staates entsprach, und ferner, daß die von Feldmarschall von der Goltz so eifrig betriebene Vorschulung der Jugend zu neu und zu jung war, um den großen Verhältnissen des Krieges zu genügen."

Einsatz in der Landwirtschaft

Als die Älteren an die Front rückten, sollten und mußten junge Kräfte in der Heimat an ihre Stelle treten. Die deutsche Jugend folgte in weitem Umfange dieser Verpflichtung oder zeigte sich wenigstens bereit dazu. Bald aber wurde es schwierig, den entfesselten jungen Tatendrang in die rechten Bahnen zu lenken. Der Zugang zum Lande mußte noch im August 1914 zunächst abgestoppt werden, da es sich als vordringlich erwies, zunächst erwerbslosen Industriearbeitern neue Beschäftigung zu verschaffen. Die Versuche, einen Landdienst der Jugend auf- und auszubauen, liefen daneben jedoch weiter. Im Rheinland waren sie — wie Major von Ludwiger vom Stabe des Kriegsamtes in einer Sitzung der beteiligten Ministerien und Reichsämter am 15. Mai 1917 ausführte — günstig verlaufen. In anderen Gegenden hatten sie nicht befriedigt. Die genannte Sitzung ergab folgendes: Die Träger der Organisation der Jungmannen zur Hilfeleistung für die Landwirtschaft sind die Kriegswirtschaftsämter. Die Organisation, die sich in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen nach den örtlichen Verhältnissen regeln sollte, brauchte keine militärische zu sein, sie sollte aber nach militärischem Muster und militärischer Disziplin aufgebaut werden. Alle bereits bestehenden Organisationen für Schüler — militärische Vorbildung der Jugend, Pfadfinder-, Sport- und Turnvereine usw. — übertrugen für die Dauer der Landarbeiten ihre Befugnis dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt und stellten ihre Hilfskräfte als Führer zur Verfügung. Die Jungmannen leisteten den landwirtschaftlichen Hilfsdienst grundsätzlich unentgeltlich, sie erhielten jedoch eine angemessene Entschädigung für die Abnutzung eigener Bekleidung sowie ein Taschengeld. Der Arbeitgeber zahlte an den Landdienstführer für jeden Jungmann pro Arbeitstag 1,— RM. und sorgte für unentgeltliche Unterbringung und Beköstigung.

In der Rheinprovinz lag zu dieser Zeit, wie bereits erwähnt, eine fast zweijährige Erfahrung vor, dort bestand seit dem Sommer 1915 eine von der Regierung in Düsseldorf angeregte Organisation, deren Aufgabe es war, der Landwirtschaft aus den höheren Schulen jugendliche Hilfskräfte zuzuführen. Diese arbeiteten, wie aus einer Schrift des Kriegsamtes „Die Jungmannen der höheren Schulen in der Landarbeit" hervorgeht, in Gemüsebau-Genossenschaften. Auch in den übrigen Teilen des Reiches half die Jugend bei den Erntearbeiten und durch Sammeln in Feld und Wald, leider aber — so stellte z. B. im Sommer 1917 ein Bürgermeister des Kreises Kreuznach fest — „fehlte es bisher an feststehenden Grundsätzen, nach denen die Sammlungen erfolgten", und er empfahl, selbständig zu handeln und nicht erst auf behördliche Verfügungen zu warten. Man ließ es offensichtlich an der nötigen Energie fehlen, den in weiten Teilen der Jugend vorhandenen guten Willen zu nutzen, eine einheitliche straffe Aktion aufzubauen und dabei die Erfahrungen zu verwerten, die die vielen begrüßenswerten einzelnen Aktionen bereits ergeben hatten.

Geeignete Jugendliche waren zweifellos in genügender Zahl vorhanden, sah man sich doch, besonders im Anfang des Krieges, vor der Aufgabe, beschäftigungslose Jugendliche in größerer Zahl in den Arbeitsprozeß einzureihen.

Wie dringlich dieses Problem war, ergibt sich aus einem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. März 1915: „Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß unter dem Einfluß des Krieges die Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk auf Schwierigkeiten stoßen könne, da infolge der Einziehung von Handwerksmeistern und Gesellen zum Heeresdienst unter Schließung von Werkstätten zahlreiche Lehrlinge aus der Lehre entlassen werden mußten und die jungen Leute, die bei ihrer Entlassung aus der Schule eine Lehrstelle suchten, eine solche häufig nicht würden finden können. Um diese Schwierigkeiten wenigstens zum Teil zu beseitigen, ist vorgeschlagen worden, daß den im letzten Lehrjahre befindlichen Lehrlingen, die infolge des Krieges ihre Lehrstelle verloren haben, Gelegenheit gegeben werde, in den Gewerbeförderungsanstalten mit ihren Meisterkursen und den mit Lehrwerkstätten ausgestatteten Fachschulen ihre praktische Ausbildung bei gleichzeitigem Besuch der Fortbildungsschule zur Vorbereitung für die Ablegung der Gesellenprüfung fortzusetzen. Ferner ist vorgeschlagen worden, den jungen Leuten, die bei Beendigung der Schulpflicht eine Lehrstelle im Handwerk nicht finden konnten, einen weiteren einjährigen Schulbesuch zu ermöglichen." Im folgenden erklärte sich der Minister damit einverstanden, daß dort, wo sich Einrichtungen der gedachten Art treffen ließen, in dieser Richtung Versuche unternommen würden.

Verwahrlosungserscheinungen

Daneben ergaben sich wiederum Tatsachen, die mit diesem Bilde gar nicht übereinstimmen wollten. Die Jugendlichen, die in Arbeit und Lohn standen, erzielten übermäßig hohe Verdienste. Die gewaltigen Anforderungen der Kriegsindustrie fanden ihren unmittelbaren Ausdruck in der außerordentlichen Lohnsteigerung, auch für die Leistungen ungelernter jugendlicher Arbeiter. Während der Jugendliche z. B. in den Steinkohlenbergwerken des Bezirkes Breslau im Jahre 1913 einen Durchschnittslohn von 1,05 M. erzielte, stieg sein Verdienst im Jahre 1915 auf 1,34 M., um dann 1917 bis auf 2,33 M. und 1918 auf 3,18 M. anzuwachsen. In den Erzbergwerken des gleichen Bezirkes betrug der Durchschnittslohn für Jugendliche 1913: 0,84 M., 1915: 0,98 M., 1917: 1,68 M., 1918: 2,31 M.

Die Kinder- und Jugendlichenarbeit stieg von Jahr zu Jahr und mußte Erwachsenenarbeit ersetzen. So arbeiteten Jugendliche als Hilfsdreher, sie bedienten Kräne und Rangierlokomotiven, sie verluden Granaten, verrichteten anstrengende Transportarbeiten und arbeiteten in Hammerwerken schon als sogenannte „Zweite Männer", manche sogar als Meister. Eine Achsenfabrik im Regierungsbezirk Köln, die 35 ausgebildete Männer abgeben mußte, hielt ihren Betrieb in erster Linie mit 31 Jugendlichen aufrecht. Der Umfang des Gesamteinsatzes Jugendlicher in der gewerblichen Wirtschaft während des Weltkrieges wird ersichtlich aus folgenden Zahlen: In den Arbeitsprozeß waren eingereiht insgesamt: 599 570 männliche und weibliche Jugendliche von 14 bis 16 Jahren. Von Kindern unter 14 Jahren arbeiteten 17 469, hier die Verhältnisse in Baden und 18 Kleinstaaten nicht eingerechnet. Die Zahl der arbeitenden Kinder und Jugendlichen bis zu 16 Jahren betrug also wenigstens 617 000. An Überstunden für Jugendliche wurden im Jahre 1915 z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf 126 866 Stunden bewilligt. Die tatsächliche Mehrarbeit dürfte aber nicht unbeträchtlich höher liegen.

Diese umfangreiche Erwerbstätigkeit führte einerseits zu einem übersteigerten Lebensstandard der Jugendlichen, andererseits verleitete sie dazu, unkontrollierte Wochen des „Feierns" einzuschieben. Bei weniger widerstandsfähigen Naturen wirkte nicht zuletzt mit, daß vielfach der noch notwendige männliche Erzieher irgendwo draußen im Schützengraben lag. Die Folgen kann man

sich denken. Zweifellos bestehen diese Gefahren der Verwahrlosung heute nicht mehr. Einmal herrscht auch in derzeitigen Arbeits- und Wirtschaftsführung höchste Vernunft, die sich schon sehr nachhaltig bemerkbar gemacht hat, und zum anderen wird die Jugend in den nationalsozialistischen Formationen zu einer Disziplin und Selbstverantwortung erzogen, die mehr wert und wirkungsvoller sind als die Strafen und Verbote, zu denen man damals greifen mußte.

Zahlen sprechen immer eine eindringliche Sprache: Bei der Berliner Jugendhilfe stieg die Zahl der Neuüberweisungen im Jahre 1915 fast von Monat zu Monat und belief sich auf insgesamt 2927 Fälle gegenüber 1723 im letzten vollen Friedensjahre 1913, wobei sich besonders die Zahl der straffälligen Schulpflichtigen stark erhöhte. Vor dem Jugendgericht in Hannover kamen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1915 386 Fälle zur Verhandlung gegenüber 582 Fällen im ganzen Jahre 1914. Um der jugendlichen Verwahrlosung zu steuern, die sich in der wachsenden Neigung zum Herumtreiben, im übersteigerten Besuch von Gaststätten und Kinos, in starkem Rauchen und der Vorliebe zur Schundliteratur auswirkte, wurden, da die Ansichten über die Rechtslage und die Zweckmäßigkeit des Einschreitens bei den Behörden gänzlich voneinander abwichen, die verschiedensten Verordnungen erlassen, an der Spitze die Jugenderlasse von 12 stellvertretenden Generalkommandos. Verschiedentlich wirkten die Ministerien auf Schaffung strengster Bestimmungen für die Jugend hin, so in Bayern, Württemberg und Baden das Ministerium des Innern, in Sachsen das Kultusministerium. Außerdem erließen vielerorts Bezirksregierungen, Schulen und Polizeibehörden Bestimmungen. Gegenstand der Verordnungen waren alle obengenannten Verwilderungserscheinungen. Durch Schaffung einer Jugendpolizeistunde wurde jeder Aufenthalt Jugendlicher im Freien ohne Begleitung nach Anbruch der Dunkelheit oder nach fünf, sechs, neun bzw. zehn Uhr abends verboten. Diese Polizeistunde sollte sich — ein weiteres Beispiel für die „Vielgestaltigkeit“ des damaligen Paragraphengestrüpps und der „Führung“ der Jugend — auf Volksschüler, lediglich auf deren ältere Jahrgänge, auf Fortbildungsschüler oder auf jugendliche Personen überhaupt erstrecken, wobei als Altersgrenze wiederum das 17. oder 18. Lebensjahr angegeben war.

Mehr oder minder weitgehende Beschränkungen bestanden für den Alkoholgenuß und das Rauchen — die deutsche Jugend hat sich in dieser Hinsicht, eingedenk ihrer Gesundheitspflicht, längst entschieden —, den Besuch von Gaststätten und Kinos. Für den Armeekorpsbezirk Altona galt schon seit März 1915 ein vollständiges Rauchverbot für Jugendliche unter 16 Jahren. In Bayern wurde es im November 1915 der gesamten volks- und fortbildungsschulpflichtigen Jugend verboten. Die Strafe für die Übertretung dieser Verordnungen — ebenfalls „erfreulich“ vielgestaltig — schwankte zwischen 100 M. Geldstrafe und einem Jahr Gefängnis.

Vielfach griff man zu der Maßnahme des Sparzwanges, oder man ließ den Lohn nicht an den Jugendlichen selbst, sondern an den Erziehungsberechtigten auszahlen. Durch Erlaß des Oberkommandos in den Marken vom 3. April 1915 erhielten alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für jede Woche von ihrem verdienten Lohne nicht mehr als 18 M. und ein Drittel des 18 M. übersteigenden Betrages ausgehändigt. Den verbleibenden Rest hatte der Arbeitgeber innerhalb von fünf Tagen bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen einzuzahlen. Das Sparbuch blieb in Verwaltung und Verwahrung der Kasse, der Jugendliche erhielt eine Bescheinigung über die abgeführten Beträge und konnte während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes bzw. Vormundschaftsamtes über sein Guthaben verfügen. Auf Grund dieses Sparzwanges waren in Berlin bis zum 1. 4. 1918 auf 104 000 Konten 8,75 Millionen M. eingezahlt. Zurückgezahlt wurden 3 375 000 M. 33 000 Sparer stellten Antrag auf Freigabe, 23 000 Konten wurden abgehoben. Auch diese Maßnahmen, die der Gefahr einer Verwahrlosung der Jugend steuern sollten, waren uneinheitlich und entbehrten des überzeugenden und wirkungsvollen Erziehungsgehaltes.

Über Verfassung und Einsatz der Jugend in den Jahren 1914 bis 1918 läßt sich zusammenfassend sagen, daß sich die Jugend in weitem Umfange

bereit und willig zeigte, den an sie herantretenden Verpflichtungen nachzukommen — der Geist von Langemarck ist ja dafür Zeuge —, daß aber die Wege und Maßnahmen, die behördlicherseits oder von den zahlreichen Vereinigungen ergriffen wurden, um den Tatendrang der Jugend in die rechten Bahnen zu lenken, weder einheitlich noch durchgreifend und innerlich verpflichtend waren.

Das Recht der jungen Arbeit

Jugendführung im Kriege

Die Arbeit der Hitler-Jugend ist seit Kriegsausbruch beherrscht von den außerordentlichen Anforderungen, die von sämtlichen Parteidienststellen und Behörden an sie herangetragen werden. Naturgemäß nimmt damit das Bild ihrer Arbeit, je nach den örtlichen Bedürfnissen, ein unterschiedliches Gepräge an. Mehr noch als bisher ruht der Einsatz bei den Dienststellen der Banne und Jungbanne, Untergaue und Jungmädeluntergaue. Bei den Gebietsführungen liegt dagegen die Leitung des Großeinsatzes der HJ. im Einvernehmen mit allen zuständigen Stellen, zugleich die Führung auf denjenigen Arbeitsgebieten, die von der HJ. in eigener Initiative erledigt werden, wie der Landdiensteinsatz, der Hilfsdienst- und Streifendiensteinsatz. Der K.-Organisationsplan der Gebiete entspricht im wesentlichen dem der Reichsjugendführung, die — wie die umstehende Abbildung zeigt — ihren gesamten Stab in 3 Befehlsstellen und 5 selbständigen Ämtern zusammengefaßt hat.

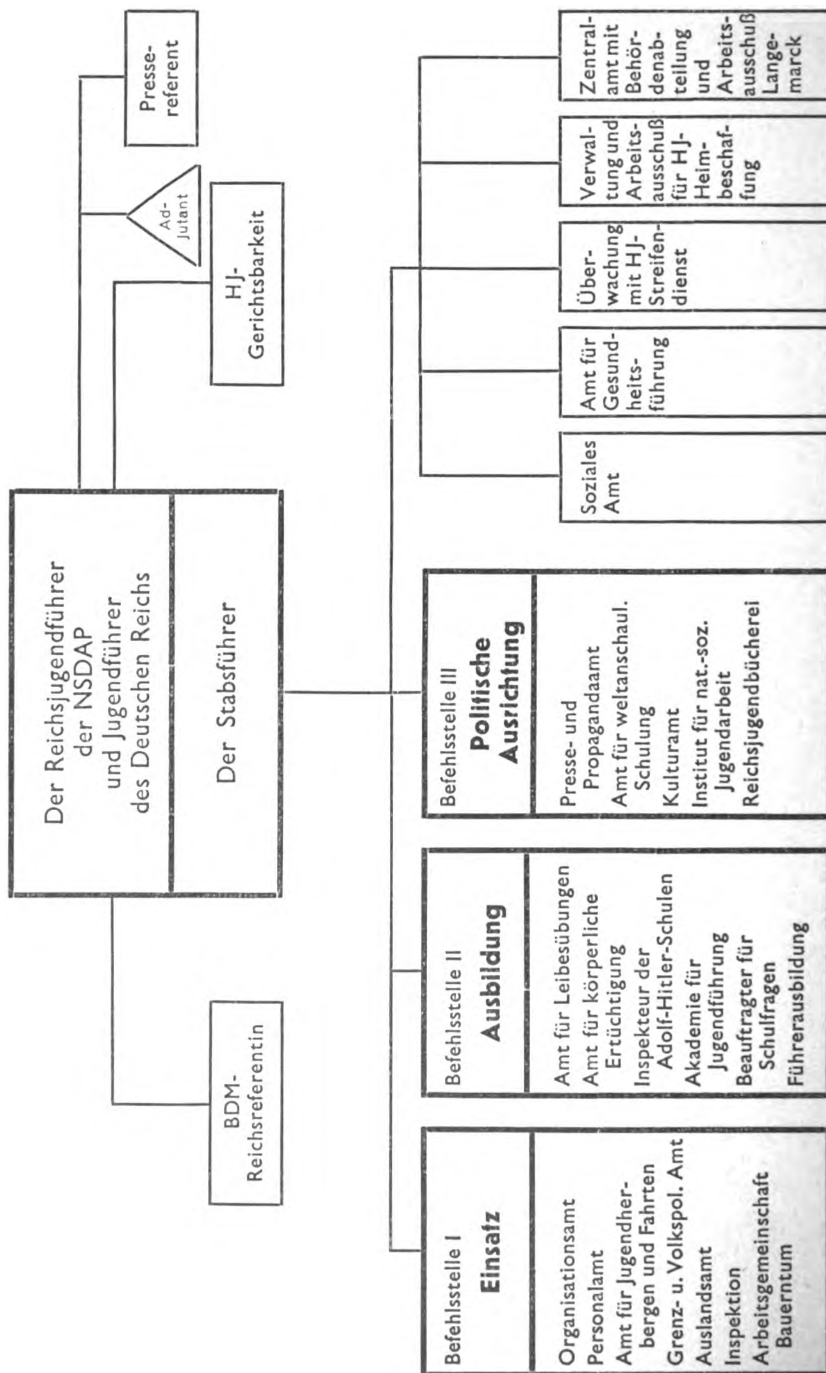
Ein wesentlicher Teil des Einsatzes der HJ. im Kriegsfall besteht in der Ausführung von Anforderungen durch Wehrmachts-, Partei- und Staatsdienststellen. Diese Anforderungen werden grundsätzlich über die örtlich zuständigen Dienststellen bzw. Führer und Führerinnen der HJ. und des BDM. geleitet, in keinem Fall direkt an einzelne HJ.-Angehörige.

Hitler-Jugend und Deutsches Jungvolk finden ihren Einsatz im Kurierdienst bei der Gau- und Kreisleitung, im Meldedienst für Luftschutzbund, Krankenhäuser und Wehrmachtsdienststellen, bei der Verteilung von Lebensmittelkarten und Lebensmitteln, im Bahnhofsdienst, beim Ausbau von Luftschutzräumen, in der Verladediensthilfe bei Wehrmachtstransporten, in Arbeitskommandos für öffentliche Arbeiten, in der Flüchtlingsbetreuung, in der Verpflegungsausgabe bei Wehrmachts- und Flüchtlingstransporten, im Lotsendienst bei der Unterbringung von Flüchtlingen und bei der Verdunkelung, ferner als Hilfspolizei, im Kampf gegen die Flüsterpropaganda und bei der Sammlung von Ausrüstungsgegenständen.

Der BDM. und Jungmädelbund ist vorzugsweise eingesetzt im Bahnhofsdienst, bei der Errichtung und Durchführung von Kindergärten, in der Sanitätsausbildung, in Luftschutzmaßnahmen, als Helferinnen für Lazarette, in der Verpflegungsausgabe bzw. Verpflegungszuteilung, bei Wehrmachts- und Flüchtlingstransporten, zur Unterstützung kinderreicher Familien, als Mithilfe in Lebensmittelgeschäften und zur Betreuung von Flüchtlingen und Flüchtlingstransporten. Da, wie erwähnt, örtliche Belange über den praktischen Einsatz der Jugendformationen entscheiden, ist es nicht möglich, einen vollständigen Überblick über die tatsächlich geleistete Arbeit zu geben.

Neben dieser Erledigung besonderer Aufgaben, für die heute die gesamte deutsche Jugend zur Verfügung steht, sind mit der Umstellung von der Friedens- auf die Kriegsarbeit der Jugendführung vor allem der Ernteeinsatz, die Altmaterialsammlung, die Leibeserziehung, die weltanschauliche Schulung, der Einsatz von Spielscharen, Musik- und Spielmannszüge, der Streifendiensteinsatz und nicht zuletzt die verstärkte Ausbildung von Unterführern stark in den Vordergrund getreten. Die vorsorgliche Heranbildung eines qualitativ und zahlenmäßig ausreichenden Führerkorps gibt heute die Möglichkeit, allen Anforderungen zu genügen, die in der Gegenwart und Zukunft an die nationalsozialistischen Jugendformationen gestellt werden.

K.-Organisationsplan der Reichsjugendführung der NSDAP.



Berliner Schuljahrgänge im Landdienst der HJ.

Auf Grund der guten Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit dem Landdienst der Hitler-Jugend gemacht wurden, hat der Reichsverteidigungskommissar der Stadt Berlin am 12. September 1939 eine Verfügung erlassen, nach der die letzten vier Jahrgänge aller Berliner höheren, Mittel- und Privatschulen durch die HJ. im Landdienst eingesetzt werden können.

Während der allgemeine Landdiensteinsatz der HJ. nach den schon jahrelang festliegenden Grundsätzen, wie einjährige Verpflichtung zur Landarbeit, tarifmäßige Entlohnung und lagermäßige Unterbringung, vor sich geht, mußten für diesen kurzfristigen Großeinsatz mit seinen völlig anderen Voraussetzungen ganz neue Bedingungen geschaffen werden. Bereits vier Tage nach Herausgabe des Erlasses hatte die Gebietsführung Berlin gemeinsam mit dem Landesarbeitsamt Brandenburg und der Landesbauernschaft Kurmark die Vorarbeiten fertiggestellt. Das Landesarbeitsamt erklärte sich zur Übernahme der Fahrtkosten sowie zur Überprüfung und Weiterleitung der von den Kreis- und Ortsbauernschaften vorgenommenen Bedarfsmeldungen an die HJ. bereit, während das Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin die Jugendärzte für die Musterungsuntersuchungen zur Verfügung stellte.

Am 16. September begannen daraufhin in den betreffenden Schulen die Musterungen durch die Bannführer der HJ., die nach dem Untersuchungsbefund und den vorliegenden Freistellungsrichtlinien die Heranziehung der Jungen zum Landdienst bestimmten. Außer den für die Landarbeit untauglichen Jungen wurden nur die Angehörigen des Streifendienstes und die bereits an wehrwichtigen Aufgaben beteiligten Jungen freigestellt. Die übrigen erhielten wenige Tage nach der Musterung die Einberufung von dem zuständigen Bannführer, die neben den genauen Abfahrtszeiten die folgende Mitteilung enthielt:

„Die Hitler-Jugend hat Dich nun aufgerufen, durch Deinen Einsatz auf dem Lande für die Erhaltung der Ernährungsfreiheit unseres Volkes Sorge zu tragen. Die Arbeit auf dem Lande ist nicht einfach! Sie erfordert den ganzen Kerl! Auf Grund Deiner Musterung bist Du für die Landarbeit als tauglich befunden worden. Du hast dabei folgendes zu beachten:

1. Du schläfst oder wohnst in einem Lager oder wirst ordnungsgemäß in eine Einzelstelle beim Bauern vermittelt.

2. Die Verpflegung erfolgt am Familientisch des Bauern oder auf einem Gutsbetrieb in der Lagergemeinschaft.

3. Für Deinen Einsatz erhältst Du neben freier Fahrt, freier Verpflegung und Unterkunft ein Taschengeld von täglich 0,50 RM., bei einem Alter bis 16 Jahren, von 0,70 RM. bei einem Alter bis 18 Jahren, wovon der Gruppenführer 0,10 RM. pro Tag für allgemeine Unkosten der Gruppe einbehält. Etwa nicht verwandte Beträge werden Dir nach Beendigung des Einsatzes zurückerstattet. Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt jeweils am Wochenschluß.

4. Mit der Aufnahme Deiner Arbeit wirst Du vom Bauern oder Betriebsführer gegen Unfall und Krankheit versichert.

5. Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich acht Stunden. In besonderen Fällen ist auf Anforderung des Ortsbauernführers im Einvernehmen mit dem Landdienstgruppenführer der HJ. eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden möglich.

6. Für die auf einem Dorf eingesetzten Kameraden ist der eingesetzte Landdienstgruppenführer der HJ. verantwortlich. An ihn hast Du alle Anregungen und Beschwerden zu richten.

7. Im Landdienst unterstehst Du der Disziplinargewalt der HJ. Ohne Genehmigung des Gruppenführers darfst Du Dich nicht von Deiner Arbeitsstelle entfernen bzw. die Arbeitsstelle verlassen.

8. Der Einsatz ist mit der Einbringung der Hackfruchternte gegen Ende Oktober beendet.

9. Du hast mitzubringen:
Lebensmittelbezugsschein,

derbe Arbeitskleidung,
HJ.-Uniform (für HJ.-Angehörige),
Wasch-, Putz- und Flickzeug,
Sportzeug,
Schreibzeug,
Liederbuch,
Musikinstrument.

10. Mache der Berliner Hitler-Jugend durch Deine Arbeit und Haltung auf dem Lande Ehre!

*

Seit dem 20. September, also acht Tage nach Erlaß der Verfügung des Reichsverteidigungskommissars, rollen nun täglich von den verschiedenen Berliner Bahnhöfen die Wagen mit den einsatzbereiten Jungen in die Dörfer der Kurmark.

G. Kunzemann.

Vorverlegte Prüfungen

Nach ursprünglicher Stillegung der Arbeit, die mit Kriegsausbruch notwendig wurde, haben eine Reihe von Universitäten ebenso wie die Schulen des Deutschen Reiches ihren Lehr- und Forschungsbetrieb wieder aufgenommen, und zwar die Universitäten Berlin, Wien, München, Leipzig, Jena, die Technischen Hochschulen Berlin und München, die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Wirtschaftshochschule in Berlin. An den übrigen Hochschulen werden nur noch die Prüfungen beschleunigt durchgeführt.

Zu den Gruppen der jungen Wissenschaftler, die vorzeitig ihre Prüfungen ablegen können, gehören die Juristen, Mediziner und Philologen. Rechtsstudenten können sich nach einem Rechtsstudium von fünf Halbjahren, Gerichtsreferendare nach einem Vorbereitungsdienst von 2½ Jahren bei einem Justizprüfungsamt bzw. einer Prüfungsstelle des Reichsjustizprüfungsamtes oder bei einem Oberlandesgericht zur vereinfachten Prüfung melden, wenn sie zur Wehrmacht einberufen worden sind. Die Prüfung wird sofort nach der Meldung abgenommen und möglichst am gleichen Tage beendet.

Die Kandidaten der Medizin, die die ärztliche Prüfung bestanden haben, sollen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse noch vor Beendigung des Praktischen Jahres die Bestallung als Arzt erhalten. Die Medizinalpraktikanten haben bei der für ihren Prüfungsort zuständigen obersten Landesbehörde die Bestallung zu beantragen. Das gleiche gilt für Kandidaten der Pharmazie. Die Anwärter für das Lehramt an höheren Schulen können, wenn der Vorsitzende des Prüfungsamtes entsprechend entscheidet, statt nach acht schon nach sechs oder sieben Studienhalbjahren zur Prüfung zugelassen werden.

Im Anschluß an die Regelung der Examina an den Hochschulen hat der Reichserziehungsminister nunmehr in einem Erlaß an die Länder, der auch für die Ostmark und den Sudetengau bestimmt ist, zur Frage der Reifezeugnisse und Abgangszeugnisse der höheren Schulen Stellung genommen. Danach wird von Sonderreifeprüfungen während der Kriegsdauer grundsätzlich abgesehen. Das einem Schüler der Klasse 8 bei der Einberufung zum Heeresdienst ausgestellte Abgangszeugnis gilt als Reifezeugnis, wenn darin ausdrücklich die Reife zuerkannt wird, in allen anderen Fällen erhalten vorzeitig abgehende Schüler ein einfaches Abgangszeugnis. Verläßt ein Schüler oder eine Schülerin vorzeitig die Klasse 8, um Kriegshilfsdienst zu leisten, so wird auf dem Abgangszeugnis bei Würdigkeit nachträglich, d. h. am Schluß des Schuljahres, der gleiche Reifevermerk eingetragen, wenn eine Bescheinigung über pflichtgetreue Arbeit im Kriegshilfsdienst für die gesamte Zeit vorliegt.

Die Schülerinnen der Oberschulen für Mädchen, die eigentlich ihre Reifeprüfung nach neun Schuljahren erst im Januar 1940 ablegen sollten, werden schon jetzt aus der Schule entlassen. Sie erhalten das Reifezeugnis ohne besondere Prüfung, wenn die Zuerkennung nach Führung und Leistung der Schülerin möglich ist. Das Zeugnis selbst wird jedoch erst nach Schluß des Schuljahres 1939/40 ausgehändigt, und zwar nur dann, wenn der inzwischen erfolgte Hilfsdienst der Schülerin für die ganze Zeit nachgewiesen werden kann.

Die Lehrabschlußprüfungen der angehenden Kaufmannsgehilfen, Gesellen und Facharbeiter, die für Oktober dieses Jahres vorgesehen waren, werden, wie wir hören, grundsätzlich durchgeführt, es sei denn, daß örtliche Verhältnisse dies nicht gestatten. Lehrlinge, deren baldige Heranziehung zum Wehrdienst wahrscheinlich ist, werden nach Möglichkeit vorzeitig zu den Prüfungen zugelassen.

Amtliche Bekanntmachungen

Dienstschluß vor Eintritt der Dunkelheit

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Reichsleiter Baldur von Schirach, hat am 18. September 1939 die nachfolgende Verordnung erlassen:

Um die deutsche Jugend vor den mit der Verdunkelung verbundenen Gefahren zu bewahren, ordne ich an:

1. Der Dienst im Deutschen Jungvolk und im Jungmädelbund schließt ab sofort mit Sonnenuntergang, so daß alle Angehörigen des Deutschen Jungvolks und des Jungmädelbundes noch vor Eintritt der Dunkelheit ihre elterliche Wohnung erreichen. (Die Zeiten des Sonnenunterganges sind aus jedem Kalender ersichtlich.)

2. Den Angehörigen des Deutschen Jungvolks und des Jungmädelbundes ist der Aufenthalt auf Straßen und Plätzen nach Einbruch der Dunkelheit verboten.

3. Die Angehörigen der HJ. und des BDM. haben ihre Wege von der Arbeitsstelle oder vom Dienst zur Wohnung ohne jede Verzögerung zurückzulegen.

Bücherspiegel

Das Deutsche Rote Kreuz in Vergangenheit und Gegenwart. Von F. Grüneisen, Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939.

Aus Anlaß des 75jährigen Bestehens des Deutschen Roten Kreuzes ist eine umfangreiche Gesamtdarstellung der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Bestandes dieser Einrichtung erschienen, die vor allem in diesen Tagen, da das Rote Kreuz wieder vor schwersten Aufgaben steht, von Interesse sein wird. Der Geschäftsführende Präsident, ᛋᛋ-Brigadeführer Dr. med. E. R. Grawitz, weist in seinem Vorwort vor allem auf die stolze Tradition der Rotkreuz-Arbeit hin, die ihre große Mitarbeiter- und Helferschaft auch heute wieder zu jedem Einsatz verpflichtet. Das Buch, dem alle einschlägigen Abkommen, Verordnungen und Bekanntmachungen beigefügt sind, gibt einen vorzüglichen Einblick in die Leistungsfähigkeit dieser nationalsozialistisch geführten Organisation des medizinischen Hilfsdienstes.

„Was kann ich werden?“

Elisabeth Striethholt: „Neue Wege zu weiblichen Berufen.“

Dr. rer. pol. Fritz Cremer: „Männliche Berufe.“

Schriftenreihe: Berufskunde und Berufswahl. Verlag Industriedruck Aktiengesellschaft, Essen.

Beide Schriften setzen sich zum Ziel, auf die Jugendlichen und die Eltern bei der Berufswahl aufklärend einzuwirken, ohne daß jedoch, wie übereinstimmend betont wird, die eigentliche Berufsberatung ersetzt werden soll. So aufgefaßt, sind beide Büchlein sehr zu begrüßen. Sie werden gewiß dazu beitragen, daß Eltern und Jugendliche eine bessere Vorstellung von der heutigen Berufswelt im allgemeinen und manche Anregung im besonderen erhalten.

Elisabeth Striethholt hat es verstanden, in einer sehr lebendigen und sorgfältigen Art diejenigen Berufe zu schildern, die als typisch weiblich gelten können und daher besonders von den Mädeln bevorzugt werden sollten. Sie bringt u. a. durchaus glückliche Darstellungen über die Tätigkeit in häuslichen, ländlichen, pflegerischen und sozialerzieherischen Berufen. Erfreulich ist, daß den Lehrberufen und den akademischen Berufen ein breiterer Raum gewidmet wurde. Wir hätten es begrüßt, wenn auch kurz auf die durch das Pflichtjahr geschaffene Situation eingegangen und darauf hingewiesen worden wäre, daß jedes junge Mädel sich grundsätzlich häusliche Kenntnisse aneignen sollte.

Fritz Cremer beschränkt sich in seiner Schrift auf diejenigen Berufslaufbahnen, die das Reifezeugnis voraussetzen. Die Arbeit bietet daher gute Möglichkeiten, sich mit den Lehr- und Bildungsberufen, den Heilberufen, den Laufbahnen in Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft auseinanderzusetzen. Ausführlich behandelt werden die technischen Berufe, die mit Rücksicht auf das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit in besonderem Maße eines gründlich vorgebildeten Nachwuchses bedürfen.

L. Ost.

Frauenberufe im neuen Schrifttum

In der jüngsten Zeit sind drei Bücher erschienen, die sich mit den Frauenberufen beschäftigen und einige Beachtung verdienen:

„Wegweiser durch die ländlichen Frauenberufe" von Käthe Delius und Susanne Michael, Verlag von Paul Parey, Berlin.

„Frauenberufe in Wirtschaft und Sozialarbeit, in Haus- und Landwirtschaft" von Dr. Le Neufeind, Muthsche Verlagsbuchhdlg. Stuttgart.

„Deutsche Frauenberufe" von Dr. Suse Harms, Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin.

Daß diese Bücher geschrieben wurden, ist gut, sie füllen eine merkliche Lücke. Der „Wegweiser" von Delius-Michael beschränkt sich auf die ländlichen Berufe und behandelt sie mit großer Ausführlichkeit. Besonders wertvoll ist die anschauliche Schilderung der Tätigkeit in einzelnen Berufen. Den Eltern wird die bis ins einzelne gehende Beschreibung des Berufsausbildungsganges unter Angabe der Kosten eine Hilfe sein. Die Verfasserinnen nehmen auch besonders Rücksicht auf die Stadtmädel, die sich für einen ländlichen Beruf entschließen möchten, und geben ihnen manchen guten Rat. Die dem Buch angefügten Bestimmungen, Erlasse und Verordnungen bilden eine wertvolle Ergänzung. Vielleicht hätte man auch das weibliche Pflichtjahr mit einbeziehen können; es ist zwar keine Berufsausbildung, hängt aber doch eng mit einer solchen zusammen.

Dr. Le Neufeind hat für ihre „Frauenberufe" eine besondere Gestaltung gewählt: die jeweilige Berufsausbildung ist in einer graphischen Darstellung als Schema vorangestellt und wird durch den Text erläutert, der Arbeitsgebiet, Wirkungskreis, Ausbildungsgang aufzeigt und lebendige Berichte aus der betreffenden Arbeit bringt. So erstehen auf 155 Seiten klar und sorgfältig aufgezeigt die wichtigsten Einsatzgebiete für Mädchen und Frauen. Es ist eine stattliche Reihe! Auch bei diesem Buch wäre ein ausführlicheres Eingehen auf das Pflichtjahr wünschenswert gewesen.

„Die deutschen Frauenberufe" von Dr. Harms — mit einem Geleitwort von Obergauführerin Erna Pranz — zeichnen auf 72 Seiten rund 130 Mädelberufe auf. Die Verfasserin hat neben den schulischen Ausbildungen vor allem auch die praktischen Ausbildungsmöglichkeiten, z. B. auch in der Industrie, weitgehend berücksichtigt. Sie hat damit trotz der knappen Form der Darstellung einen umfangreichen und großzügigen Überblick über das weibliche Berufsleben und das weibliche Pflichtjahr gegeben. Eine klare Gliederung erleichtert das Zurechtfinden. Die gewählte knappe Darstellungsform hat teilweise zu einer zu kurzen und abstrakten Darstellung geführt, z. B. bei der Hauswirtschaftsgehilfin, der Wirtschafterin, der Mädellanddienstführerin.

Diese Bücher werden jedem Mädel und seinen Eltern wertvolle Anregungen geben. Sie sind bei der Inanspruchnahme der Berufsberatung eine gute Hilfe. Gertrud Albrecht.

HJ.-Führer, BDM.-Führerinnen!

Eine große Anzahl von HJ.-Führern befindet sich beim Heeresdienst. Ihre Arbeiten müssen von Kameraden und Kameradinnen durchgeführt werden, die damit zum größten Teil eine neue Aufgabe und Verantwortung übernommen haben. Zur Erleichterung eurer Arbeit empfehlen wir das Handbuch des gesamten Jugendrechts, das im Auftrage des Jugendführers des Deutschen Reichs im Verlag Luchterhand, Berlin-Charlottenburg, von Hauptbannführer Kaufmann und Rechtsanwalt Burmann herausgegeben wird. Das Handbuch enthält alle gültigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Jugendarbeit, ferner des Arbeitsdienst- und Wehrrechts. Durch Nachtragslieferungen wird es stets auf dem neuesten Stand gehalten. In den meisten Banndienststellen ist das Handbuch vorhanden und kann auch dort eingesehen werden. Das Handbuch des gesamten Jugendrechts ist der zuverlässigste Ratgeber für jeden Erzieher.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

A U S   D E M   I N H A L T :

Heft 11 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · November-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 11 Berlin, den 1. November 1939 33. Jahrgang

Kämpfen und arbeiten

Im Mittelpunkt des deutschen Lebens steht der Soldat. Was an der Front geschieht, ist entscheidend; daß die Front steht, ist oberstes Gesetz. Im gleichen Rhythmus mit der kämpfenden Front aber lebt und schafft die Arbeit. Wer nicht die Waffen trägt, hat den Spaten ergriffen, hat Unwichtiges liegengelassen und ist an die Stellen des dringendsten Kräftebedarfs geeilt. Die Straffung der Energien ist bis in die letzten Winkel des persönlichen und öffentlichen Daseins spürbar, sie erfaßt den Arbeiter wie den Generaldirektor, sie erfüllt die Familie nicht weniger als die Schule und den Betrieb.

Wer nicht kämpft, der arbeitet. Das gilt vor allem für die Jugend. Sie hat sich scharenweise zur Verfügung gestellt, wo helfende Hände gebraucht wurden. Seit Ausbruch des Krieges schließt sie die Lücken, die vorübergehend in den Friedensorganismus von Wirtschaft und Verwaltung gerissen worden sind. Seit diesem Tage aber auch strafft sie sich selbst, läßt nicht locker im Dienst und in der Ertüchtigung auf vormilitärischem ebenso wie auf beruflichem Gebiet. Das ist um so entscheidender, als sowohl die elterliche Erziehung wie auch die Arbeit der Schule unter dem Einfluß des Krieges steht.

Die Jugendführung richtet sich heute nicht nur auf den Tag und auf die Bedürfnisse des Augenblicks, sondern bemüht sich bereits um die Stabilisierung des Einsatzes in der Zukunft. Die Sorge um die Weiterführung aller begonnenen Ausbildungsverhältnisse, die berufskundliche Aufklärung der vor der Schulentlassung stehenden Angehörigen der HJ. ist dabei ebenso kennzeichnend wie die planmäßige Vorbereitung der 16- bis 18jährigen auf den Kriegsdienst. Es besteht kein Zweifel, daß auch der Schule in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe zufällt. Überall dort, wo ausgebildet wird, müssen Voraussicht und Planung herrschen, dort ist die Arbeit von Improvisationen und Zufälligkeiten freizuhalten.

Die Aufgabe der Jugend ist nicht nur eine gegenwärtige, sondern vor allem eine zukünftige. Diese Erkenntnis liegt den sozialen Maßnahmen ebenso wie dem gesamten Erziehungs- und Ausbildungswesen während des Krieges zugrunde. Die Jugend soll lernen und sich ertüchtigen. Das ist für sie die vordringlichste Arbeit, in den Formationen sowohl wie in der Schule und im Betrieb. Nur damit dient sie der Zukunft und der kämpfenden Front.

Dr. HERMANN HANS WAPLER:

Die Ernährung der Jugend im Kriege

Zur Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln

Mit Beginn des Abwehrkampfes gegen Polen mußten auch zugleich die Maßnahmen ergriffen werden, die die Ernährung des deutschen Volkes auf lange Zeit sichern. Die für den Fall von Verwicklungen getroffenen Vorbereitungen erlaubten es, schon am 27. August 1939 die Bezugscheinpflicht einzuführen. Die zunächst ausgegebenen Ausweiskarten, die von vornherein nur als Übergangsregelung vorgesehen waren, weisen noch keine Unterschiede in der Zuteilung von Lebensmitteln zwischen Erwachsenen und Kindern auf. Die Gemeindebehörden waren nur verpflichtet, auf Antrag Kindern unter 6 Jahren Zusatzbescheinigungen über den Bezug von einem halben Liter Milch täglich für die ersten vier Wochen auszustellen.

Am 25. September 1939, also nach Ablauf der ersten vier Wochen, setzte dann die als endgültig anzusehende Regelung ein, nach der für alle Hauptnahrungsmittel Einzelkarten eingeführt wurden. Mit dieser Maßnahme konnte nun auch bei der Zuteilung der Lebensmittel eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Altersstufen erfolgen.

Bei der Festlegung dieser Altersstufen ist man auf Grund ärztlicher Gutachten und Erfahrungen nicht etwa von einer einheitlichen Regelung für Kinder bis zu 14 Jahren und von einer Unterscheidung zwischen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren und Erwachsenen ausgegangen. Es ist vielmehr berücksichtigt worden, daß der Nahrungsmittelbedarf eines Kindes bis zu 6 Jahren ein anderer ist als der eines Kindes zwischen 6 und 10 bzw. 14 Jahren. Aus diesem Grunde erfolgte die mengenmäßig verschiedene Lebensmittelzuteilung für diese beiden Altersstufen von Kindern. Zur Abgrenzung der Altersstufen ist ferner zu bemerken, daß unter Kindern bis zu 6 Jahren und solchen bis zu 14 Jahren, Kinder bis zum vollendeten 6. und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu verstehen sind. Ein 6½jähriges Kind gehört also in die Gruppe der Kinder von 6 bis 14 Jahren.

Kinder bis zu 6 Jahren

Es erhalten zur Zeit Kinder bis zu 6 Jahren folgende Zuteilungen:

	4-Wochen-Ration	Wochenration
1. Brot und Mehl	4400 g Brot oder	1100 g Brot oder
	2400 g Brot und	600 g Brot und
	1500 g Mehl	375 g Mehl
ferner:	500 g Kindernährmittel	125 g Kindernährmittel
2. Fleisch oder Fleischwaren	1000 g Fleisch od. Fleischwaren	250 g Fleisch oder Fleischwaren
3. Fett	450 g Butter	112,5 g Butter
	250 g Käse oder	62,5 g Käse oder
	500 g Quarg	125 g Quarg
	125 g Kunsthonig	31,25 g Kunsthonig
4. Milch	21 l Milch	5¼ l Milch
5. Marmelade und Zucker	400 g Marmelade	100 g Marmelade
	1000 g Zucker	250 g Zucker

6. Nährmittel .... (Graupen, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Weizengrieß, Maisgrieß, Reis, Haferflocken, Hafermark, Hafergrütze, Hafermehl und sonstige Nährmittel, die vorstehende Erzeugnisse enthalten sowie Teigwaren)	500 g Nährmittel	125 g Nährmittel
Sago, Kartoffelstärkemehl.. oder andere ähnliche Erzeugnisse oder Nährmittel nach näherer Weisung der zuständigen Hauptvereinigung	100 g Nährmittel	25 g Nährmittel
Kaffee-Ersatz od.-Zusatzmittel	400 g Kaffee-Ersatzmittel	100 g Kaffee-Ersatzmittel

Bei dieser Aufstellung ist zu beachten, daß mengenmäßig zweifellos äußerst günstig die Zuweisungen für Säuglinge und Kleinstkinder sind. Säuglinge erhalten, obwohl sie entweder von der Mutter gestillt werden oder nur Milch mit Nährmittelzusatz bekommen, volle Kleinkinder-Portionen. Das bedeutet, daß diese Mengen, da sie ja nicht von dem Kind verzehrt werden können, der Mutter zum Aufbau ihrer Gesundheit uneingeschränkt zugute kommen. Daneben besteht sogar noch die besondere Möglichkeit, daß stillende Mütter und Wöchnerinnen, ebenso wie werdende Mütter, 1/2 Liter Vollmilch und 150 g Nährmittel (Graupen, Grütze, Grieß, Sago oder sonstige Nährmittel) täglich erhalten können. Die jungen Mütter sind somit besonders vorsorglich bedacht.

Daß die Kinder bis zu 6 Jahren ausreichend Nährmittel erhalten, ist dadurch geregelt, daß neben den auf die Brotkarte zu beziehenden 500 g Kindernährmitteln monatlich diesen Kindern auch die vollen Portionen der Nährmittelkarte zustehen. Denn bei der Nährmittelkarte fällt — wie übrigens auch bei den Karten für „Marmelade und Zucker" — die Einteilung in Altersstufen fort. Alle Kinder erhalten somit ebenso wie die Erwachsenen vierwöchentlich insgesamt 600 g Nährmittel (Graupen, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Weizengrieß, Maisgrieß, Reis, Haferflocken, Hafermark, Hafergrütze, Hafermehl und sonstige Nährmittel, die vorstehende Erzeugnisse enthalten, sowie Teigwaren, Sago, Kartoffelstärkemehl usw.).

Die gegen den Vormonat erhöhte Butterration und besonders die von allen Seiten begrüßte Zuweisung von Kunsthonig wird es jeder Mutter ermöglichen, ihren Kleinkindern den notwendigen Brotaufstrich zu geben. Vermutlich müssen auch hier manche Schwierigkeiten überwunden werden und wohl auch Umstellungen erfolgen; so wurden z. B. die diesen Kindern zugeteilte Vollmilch von 3/4 Liter täglich in diesen Mengen früher zumeist nicht bezogen. Jetzt besteht aber die Möglichkeit, durch die Verwendung der fetthaltigen Vollmilch, die nicht zum Trinken benutzt wird, bei der täglichen Zubereitung der Mahlzeiten Ausgleiche vorzunehmen.

Die Reichsfleischkarte für Kinder bis zu 6 Jahren ist mit vier Abschnitten hergestellt, die die Buchstaben „Fl" und die Zahlen 1, 2, 3 und 4 tragen. Auf diese Abschnitte sind die Zuteilungen vorbehalten. Es muß daher allen Eltern und Betreuern von Kindern angeraten werden, die notwendigen Notizen in der Tagespresse genau zu verfolgen, damit diese Abschnitte, falls eine Zuteilung darauf erfolgt, nicht verfallen. Die gleiche Regelung ist übrigens auch bei der Reichsfettkarte getroffen. Abgesehen von der bereits erfolgten Zuteilung von 125 g Kunsthonig auf Buchstaben „F", Ziffer 3, bleiben für die Abschnitte „F" 1, 2 und 4 etwaige Zuteilungen vorbehalten.

Da eine Einteilung der Altersstufen notwendig ist, wird sich immer die Ernährung z. B. 5³/₄ Jahre alter Kinder schwieriger gestalten als die von Einjährigen. Die Rationssätze sind aber nicht etwa nach dem Mindestalter der einzelnen Altersklassen, sondern nach dem Höchstalter berechnet, so daß bei richtiger Einteilung der Lebensmittel auch ein volles Auskommen sichergestellt ist.

Kinder von 6 bis 14 Jahren

Die Kinder von 6 bis 14 Jahren müssen in Anbetracht ihres erhöhten Bedarfs an Lebensmitteln für den Aufbau des im Wachstum begriffenen Körpers naturgemäß auch größere Portionen erhalten. Diesen Kindern von 6 bis 14 Jahren stehen folgende Mengen zu:

	4-Wochen-Ration	Wochenration
1. Brot und Mehl .... (Kinder von 6—10 Jahren)	6800 g Brot oder 4800 g Brot und 1500 g Mehl	1700 g Brot oder 1200 g Brot und 375 g Mehl
2. Fleisch und Fleischwaren ..	2000 g Fleisch od. Fleischwaren	500 g Fleisch oder Fleischwaren
3. Fett	825 g Butter, Margarine, Öl usw. 250 g Käse oder 500 g Quarg 125 g Kunsthonig	206,25 g Butter, Margarine, Öl usw. 62,5 g Käse oder 125 g Quarg 31,25 g Kunsthonig
4. Milch	7 l Milch	1³/₄ l Milch
5. Marmelade und Zucker	400 g Marmelade oder 160 g Zucker und 1000 g Zucker und 200 g Marmelade	100 g Marmelade oder 40 g Zucker und 250 g Zucker und 50 g Marmelade
6. Nährmittel .... (Graupen, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Weizengrieß, Maisgrieß, Reis, Haferflocken, Hafermark, Hafergrütze, Hafermehl und sonstige Nährmittel, die vorstehende Erzeugnisse enthalten sowie Teigwaren)	500 g Nährmittel	125 g Nährmittel
Sago, Kartoffelstärkemehl.. oder andere ähnliche Erzeugnisse oder Nährmittel nach näherer Weisung der zuständigen Hauptvereinigung	100 g Nährmittel	25 g Nährmittel
Kaffee-Ersatz od.-Zusatzmittel	400 g Kaffee-Ersatz oder -Zusatzmittel	100 g Kaffee-Ersatz oder -Zusatzmittel

Bemerkenswert ist, daß bei diesen Kindern neben der Erhöhung aller anderen Rationen besondere Vorsorge für einen ausreichenden Brotaufstrich getroffen wurde. Neben Fleisch oder Fleischwaren (Wurst) erhalten sie vierwöchentlich 375 g Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl, 450 g Butter oder Butterschmalz, 125 g Kunsthonig und 400 g Marmelade, dazu zusätzlich 200 g Marmelade, also insgesamt 600 g Marmelade.

Auch bei der Reichsfettkarte für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind auf den Abschnitt „F“ 4 etwaige Zuteilungen vorbehalten.

Jugendliche über 14 Jahre

Jugendliche über 14 Jahre werden den Normalverbrauchern gleichgesetzt. Sie erhalten also die bekannten, jedem Erwachsenen zustehenden Rationen. Falls werktätige Jugendliche über 14 Jahre, z. B. als Lehrling etwa im dritten Lehrjahr, dauernde schwere körperliche Arbeit zu leisten haben, können sie als Schwerarbeiter, und wenn weiter hinzukommt, daß die körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen zu leisten ist, z. B. Arbeit bei großer Hitze, bei großer Staubentwicklung, mit angelegtem Atemschutz oder unter Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe, als Schwerstarbeiter angesehen werden. Für Schwer- und Schwerstarbeiter sind ganz erheblich heraufgesetzte Rationssätze vorgeschrieben, die diese Arbeiter in die Lage versetzen, entsprechend der erhöhten körperlichen Anspannung größere Mengen von Nahrungsmitteln zu beziehen.

Wer im einzelnen als Schwer- und Schwerstarbeiter anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter usw. vom 16. Sept. 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1825) und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften. Es sei darauf hingewiesen, daß nach § 3 der genannten Verordnung der Betriebsführer verpflichtet ist, für die in seinem Betriebe beschäftigten Schwer- und Schwerstarbeiter Listen aufzustellen und diese Listen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der zuständigen Bergbehörde zu übersenden. Die Vorprüfung der Anträge auf Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen erfolgt dann durch die Gewerbeaufsichtsämter bzw. Bergbehörden, wodurch eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist. Die endgültige Entscheidung über die Zuteilung der Zulagen treffen die Ernährungsämter.

Leiden Kinder oder Jugendliche an ernsten Erkrankungen, so können diesen, ebenso wie kranken Erwachsenen, auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung durch das Ernährungsamt Berechtigungsscheine ausgestellt werden, die zum Bezuge zusätzlicher Lebensmittel berechtigen. Die ärztlichen Bescheinigungen für Kranke können von jedem niedergelassenen Arzt im Rahmen seiner Praxis ausgegeben werden. Die Bescheinigung muß genaue Angaben enthalten über den gesundheitlichen Befund, über die bisherige und die voraussichtliche Dauer der ärztlichen Behandlung und über Art, Maß und Dauer der notwendigen Ernährungszulage.

*

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Rationen so ausreichend bemessen sind, daß jede Altersstufe von den genannten Hauptnahrungsmitteln die für die Gesundheit und das Wachstum des jugendlichen Körpers notwendigen Mengen ohne weiteres erhält. Berücksichtigt man, daß die vitaminreichen Lebensmittel: Gemüse, Kartoffeln, Obst und Fisch ohne Karten zu erhalten sind und reichlich zur Verfügung stehen, so muß abschließend gesagt werden, daß für die Ernährung der Jugend heute umfassend und lückenlos gesorgt ist und zu Befürchtungen auch für die Zukunft kein Anlaß besteht.

GERTRUD ALBRECHT:

Wohin steuert das Pflichtjahr?

Bietet die bisherige Entwicklung des weiblichen Pflichtjahres eine Grundlage für die gesunde Weiterentwicklung? Diese Frage mag zunächst verwunderlich erscheinen; da aber trotz der gegenwärtigen Verhältnisse mit der Beibehaltung des Pflichtjahres zu rechnen ist, kommt einer solchen Überprüfung erhebliche Bedeutung zu.

Die Vorbereitung des Pflichtjahres ist gekennzeichnet durch die Anordnung des Reichsjugendführers vom 5. Januar 1938 über die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM. Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938[1]) und die Durchführungsanordnung vom 16. Februar 1938, die ersetzt wurde durch die Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938[2]), bestimmten dagegen die heutige Gestalt des weiblichen Pflichtjahres. Die lebendige Entwicklung, die sich innerhalb dieser gesetzlichen Vorschriften vollzog, ist abzulesen an den Zahlen, die der Reichsarbeitsminister kürzlich veröffentlicht hat[3]). Für das Jahr 1938/39 läßt sich ein Überblick über die Ableistung des Pflichtjahres gewinnen an Hand der von den Arbeitsämtern auf Grund der Durchführungsanordnung vom 16. Februar 1939 erteilten förmlichen Bescheinigungen im Arbeitsbuch. Für das vergangene Jahr wurden in den Monaten

März 1939[4])	21 588
April 1939	24 678
Mai 1939	15 757
Juni 1939[5])	11 106
Juli 1939[6])	7 608
	80 737

Bescheinigungen erteilt für eine Tätigkeit, die vor 12 Monaten begonnen wurde. Gegenüber den 517 000 weiblichen Schulabgängerinnen Ostern 1938 ist diese Zahl der Mädel im Pflichtjahr nicht besonders hoch; zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß das Pflichtjahr nach der Durchführungsanordnung vom 16. Februar 1938 nur für den beschränkten Kreis der Mädel galt, die nach dem 1. März 1938 in Betrieben des Bekleidungsgewerbes, der Textilindustrie und der Tabakindustrie als Arbeiterinnen oder in Betrieben und Verwaltungen als Angestellte für kaufmännische oder Büroarbeiten beschäftigt werden wollten.

Einsatz in der Stadt

Für die Ableistung des Pflichtjahres kommen folgende Formen in Betracht:

a) im freien Arbeitsverhältnis, in der Land- und Hauswirtschaft;

b) in gebundener Beschäftigung, z. B. im hauswirtschaftlichen Jahr, auf dem Lande und in der Stadt, in der ländlichen Hausarbeits- und Haus-

---

1) Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 43.
2) Reichsarbeitsblatt 1939 I, 48.
3) Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich 1939, Nr. 13, Altreich, Ostmark und Sudetenland.
4) Siehe Note 3.
5) d. o. 1939, Nr. 14.
6) d. o. 1939, Nr. 16.

wirtschaftslehre, im Arbeitsdienst, im Landdienst der HJ., im Landjahr, in der Haushaltslehre, im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege;

c) in haus- und landwirtschaftlichen Schulen.

Anfängliche Schwierigkeiten, diese verschiedenen Begriffe auseinanderzuhalten, ließen sich dank der unermüdlichen Aufklärungsarbeit der Parteidienststellen und der Arbeitsämter im Laufe der Zeit beheben.

Die *zahlenmäßige Verteilung* der Mädel des Jahres 1938 auf diese Arbeitsplätze ist sehr aufschlußreich. Sie zeigt, daß der Einsatz in der Stadt bevorzugt wurde:

1938	Pflichtjahr-mädel		Freies Arbeitsverhältnis				Hausw.-Jahr				Landdienst	
		v.H.	Land	v.H.	Stadt	v.H.	Land	v.H.	Stadt	v.H.		v.H.
März bis Mai ..	62023	100	14054	22,7	26751	43,1	7974	12,8	8676	13,9	1413	8,3
Juni	11106	100	2663	24,0	5384	48,5	1251	11,1	1369	12,3	122	1,9
Juli	7608	100	1934	25,4	3942	52,2	536	7,0	771	10,0	91	1,2

Die rund 47000 zusätzlichen jugendlichen Hilfskräfte machten sich bei einer bisherigen Zahl von 823340 Arbeiterinnen und Angestellten unter 22 Jahren (Arbeitsbuchstatistik vom 25. Juni 1938) in einer spürbaren Entlastung der Hauswirtschaft bemerkbar. Sie führten aber auch zu der Entwicklung, daß mancher Haushalt, der bisher nicht daran gedacht hatte, eine Hausgehilfin zu beschäftigen, nunmehr ein Mädel anforderte. Begünstigt wurde dies durch die anfangs recht unklare arbeitsrechtliche Lage der Mädel im Pflichtjahr, insbesondere durch die Unsicherheit der Entlohnung. Das Fehlen eines schriftlichen Vertragsmusters für die junge Hausgehilfin machte sich sehr stark bemerkbar. Vorhandene schriftliche Musterverträge, wie der Vertrag der DAF. nach den Richtlinien der Treuhänder der Arbeit oder die Vereinbarung über das hauswirtschaftliche Jahr, waren entweder nicht bekannt genug oder in ihrem Inhalt zu allgemein gehalten. Manche Enttäuschung auf seiten der Hausfrau wie auch auf seiten des Mädels und der Eltern hätten vermieden werden können, wenn ein Mustervertrag für jugendliche Hausgehilfinnen vorhanden gewesen wäre. Hier ist noch eine dankbare Aufgabe zu lösen!

Hilfe für die Landwirtschaft

Der ungesunden, d. h. volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Nachfrage nach Hausgehilfinnen begegnete man durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Februar 1939, die das Hausgehilfinnen-Sonderrecht in steuerlicher Hinsicht mit der Begründung beseitigte, daß die Zahl der Hausgehilfinnen größer sei als je zuvor.

So stellte man in Brandenburg[7]) auf Grund der Ergebnisse der Personenstandsaufnahme und Krankenkassenmitglieder-Statistik fest, „daß die Zahl der Mädchen in hauswirtschaftlichen Berufen in den letzten Jahren nur leicht zurückgegangen ist. Der empfindliche Mangel an Hausgehilfinnen ist somit in erster Linie auf die gesteigerte Nachfrage und nicht, wie häufig angenommen wird, überwiegend auf die Abwanderung in gewerbliche und Büroarbeit zurückzuführen."

Für die Landwirtschaft wurden 1938 insgesamt 30 377 Mädel bereitgestellt. Nach der Arbeitsbuchstatistik vom 25. Juni 1938 waren in der Landwirtschaft insgesamt 306 584 weibliche Jugendliche unter 22 Jahren arbeitsbuchpflichtig beschäftigt. Auch hier zeigt sich, daß die Landwirtschaft einen erheblichen Anteil Hilfskräfte durch das weibliche Pflichtjahr erhielt. Sicher waren die Mädel, und insbesondere die aus der Stadt, nicht so voll leistungsfähig wie erwachsene und erfahrene landwirtschaftliche Hilfskräfte; aber trotzdem bleibt die Tatsache, daß die Hilfeleistung für die Landwirtschaft von fühlbarer Bedeutung war.

Die Entwicklung des Jahres 1939 ist aus den Zustimmungen der Arbeitsämter zu entnehmen, die auf Grund der Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 vor Antritt einer Pflichtjahrstelle eingeholt werden müssen. Es wurden in den Monaten März 1939[8]): insgesamt 70 175, April: 63 634, Mai: 40 936, Juni[9]): 25 128, Juli[10]): 17 607, zusammen 217 480 Zustimmungen von den Arbeitsämtern erteilt. Diese absolute Zahl bedeutet gegenüber dem Jahre 1938 eine wesentliche Steigerung und zeigt, daß die Ausdehnung des Pflichtjahres auf alle berufstätigen Mädel unter 25 Jahren auf Grund der Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 eine erhebliche Zahl von Kräften für die einjährige land- und hauswirtschaftliche Tätigkeit zur Verfügung stellt.

Die Verteilung auf Stadt und Land ergibt sich aus folgender Aufstellung:

	März bis Mai		Juni		Juli	
Land[11]) . . .	70 619	40 v. H.	11 249	44 v. H.	8368	47 v. H.
Stadt[11]) . . .	96 864	55 v. H.	12 753	50 v. H.	8620	49 v. H.

Deutlich ist spürbar, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes vor Antritt der Stelle eine bessere Steuerung zugunsten der Landwirtschaft ermöglicht. Interessant sind auch die Zahlen über den Besuch der land- und hauswirtschaftlichen Schulen:

	März bis Mai		Juni		Juli	
Landwirtschaftl. Schulen	119	0,2 v. H.	17	0,2 v. H.	7	0,1 v. H.
Städt. Haushaltungsschulen	1026	1,6 v. H.	1077	4,3 v. H.	601	3,4 v. H.

Der Anteil der Schulen ist verhältnismäßig gering. Auffallend ist der bedeutend stärkere Besuch der hauswirtschaftlichen gegenüber den landwirtschaftlichen Schulen. — Der Landwirtschaft wurden 1939 durch das Pflichtjahr

[7]) Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich 1938, Nr. 16.

[8]) Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich 1939, Nr. 13, Altreich, Ostmark und Sudetenland.

[9]) d. o. 1939, Nr. 14.

[10]) d. o. 1939, Nr. 16.

[11]) Ohne land- und hauswirtschaftliche Schulen.

rund 90000 Kräfte zugeführt. Im Vergleich zu den in der Landwirtschaft bisher tätigen Jugendlichen unter 22 Jahren, die bei der Erhebung am 25. Juni 1938 auf Grund der Arbeitsbuchkartei festgestellt wurden, ist diese Zahl beachtlich.

Ist das Ziel des Pflichtjahres erreicht?

Ist mit dieser Entwicklung nun das Ziel des Pflichtjahres erreicht? Ist es volkswirtschaftlich und berufserzieherisch richtig, die landwirtschaftliche Arbeit so stark auf verhältnismäßig kurzfristig beschäftigte Jugendliche zu stützen, die jährlich wechseln? Müßte nicht gerade die Landwirtschaft, von der so hohe Leistungen verlangt werden, vielmehr gut ausgebildete Kräfte für dauernd heranziehen, statt jährlich eine erhebliche Anzahl jugendlicher Hilfskräfte neu anzulernen? Ähnlich liegen die Dinge mit Rücksicht auf die Hausfrau und kinderreiche Mutter!

Bei der Einführung des Pflichtjahres wurde die Hoffnung laut, daß es gelingen möchte, einen Teil der Jugendlichen auf Grund der praktischen Arbeit in der Land- und Hauswirtschaft dauernd für diese Berufe zu gewinnen[12]). Vom weiblichen Pflichtjahr wurde ein sehr günstiger Einfluß auf die Berufsnachwuchslenkung erwartet. Was wird nun praktisch in dieser Hinsicht während des Pflichtjahres getan? Die Arbeitsämter beschränken sich im allgemeinen auf die Vermittlung und greifen bei Schwierigkeiten ein, um eine Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verhindern. Und die Frauenschaft versucht, Schwierigkeiten aus dem Verhältnis im hauswirtschaftlichen Jahr zu beheben und gegenseitiges Verständnis zwischen Mädel und Hausfrau zu wecken. Sie bemüht sich, durch intensive Aufklärungsarbeit der Hausfrau die Erziehungsaufgabe an dem jungen Mädel nahezubringen.

Der BDM. seinerseits hatte auf das Pflichtjahr große Hoffnungen gesetzt, weil er in ihm die Möglichkeit sah, die hauswirtschaftliche Ertüchtigung, die er als Teil seiner Erziehungsaufgabe betrachtet, im praktischen Einsatz durchzuführen. Er ist bestrebt, seinen Mädeln auf den Heimabenden die land- und hauswirtschaftlichen Berufsmöglichkeiten und den politischen Sinn sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Berufsarbeit zu vergegenwärtigen. Insbesondere wirkt der Landdienst der HJ. auf die Ergreifung landwirtschaftlicher Berufe und damit auf einen Verbleib in der Landwirtschaft hin.

Aber alle diese Bemühungen haben bisher nicht zu der erhofften starken Verankerung der weiblichen Jugend in der Land- und Hauswirtschaft geführt. Es wäre sehr wünschenswert, einmal einen genauen Überblick zu erhalten, wieweit die Mädel nach Abschluß des weiblichen Pflichtjahres tatsächlich längere Zeit in der Land- und Hauswirtschaft verbleiben bzw. Berufsausbildungen land- und hauswirtschaftlicher Art beginnen. Es hat den Anschein, als wenn das weibliche Pflichtjahr oft lediglich als eine Zwischenzeit

[12]) Timm in Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe 1938, Heft 4. Gaebel in Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe 1939, Heft 5.

angesehen wird, die die Berechtigung gibt, bevorzugt in andere Ausbildungsstellen vermittelt zu werden.

Von großer Bedeutung für die Berufsnachwuchslenkung ist ohne Zweifel, daß die land- und hauswirtschaftlichen Stellen so ausgesucht werden, daß sie eine werbende Wirkung ausüben. Die Auswahl und Prüfung der Arbeitsplätze für die Mädel im Pflichtjahr gewinnt hier eine Bedeutung, die nicht übersehen werden darf. Da es sich um rund 200 000 Stellen handelt, ist diese Aufgabe äußerst schwierig, zumal eine eingespielte Organisation für Land und Stadt, wie sie z. B. in der gewerblichen Wirtschaft bei der Beurteilung von Lehrstellen vorhanden ist, nicht besteht. Auf dem Lande soll diese Arbeit vom Reichsnährstand übernommen werden. Er ernennt dafür im Dorf eine Vertrauensfrau. Ihre Aufgabe ist im Hinblick auf das Gemeinschaftsleben des Dorfes nicht leicht. Die Ablehnung eines Haushaltes bedeutet zu leicht eine „Kriegserklärung" für das weitere Zusammenleben in der Dorfgemeinschaft. Die Prüfungsaufgaben des Frauenwerks dürften in der Stadt auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen; aber gerade die qualitative Auslese der Stellen ist entscheidend wichtig. In jedem tüchtigen Menschen steckt der natürliche Wunsch, zu lernen und etwas zu können. Durch die Freude an der eigenen Leistung wird der Entschluß zu einer land- oder hauswirtschaftlichen Berufswahl entscheidend gefördert.

Einheitliche Führung in der Berufslenkung

Für eine erfolgreiche Berufslenkung während des Pflichtjahres ist aber noch eins notwendig: eine einheitliche Führung. Wie ist es heute? Wenn ein Mädel zum Arbeitsamt kommt, ist ihm der Unterschied zwischen den einzelnen Abteilungen unbekannt. Es wird zur Berufsberatung geschickt, bespricht dort mit der Berufsberaterin ausführlich seine Wünsche. Falls es das Pflichtjahr nicht gerade in Form des hauswirtschaftlichen Jahres oder einer haus- oder landwirtschaftlichen Lehre ableisten will, wird es für die Vermittlung in eine Pflichtjahrstelle in eine andere Abteilung, zu einem anderen Menschen geschickt. Wieder sind Fragen und Antworten nötig, die schon in der Berufsberatung erörtert wurden, ehe die Zuweisung in eine Stelle erfolgen kann. Überlegt sich das Mädel vielleicht noch nachträglich, daß es sein Pflichtjahr lieber doch nicht in einer hauswirtschaftlichen, sondern in einer landwirtschaftlichen Stelle verbringen möchte, so wird eine erneute Überweisung in die landwirtschaftliche Abteilung notwendig. Wieder ist ein anderer Mensch dort, wieder müssen Dinge erfragt und besprochen werden, die schon mehrfach behandelt wurden.

Am Ende des Pflichtjahres soll das Mädel in die Berufsberatung zurückkehren, um dort eine Ausbildungsstelle zu erhalten. Vielfach hat es sich während der letzten Pflichtjahrmonate selbst eine Lehrstelle gesucht, so daß die Berufsberatung lediglich noch die Zustimmung zu erteilen hat. Hier sind offensichtlich zu viele Menschen in eine Lenkungsaufgabe eingeschaltet, zum Teil noch mit mehr oder weniger spezialisierten Lenkungszielen, z. B. Verbleib

in der Hauswirtschaft, Verbleib in der Landwirtschaft, Aufnahme einer handwerklichen oder sozialen Ausbildung. Gerade vom Standpunkt der Berufsnachwuchslenkung aus ist es notwendig, dieser Tatsache Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Interessant ist noch ein Blick auf die durch die Arbeitsämter vermittelten Pflichtjahrstellen:

1939	Pflichtjahrstellen	durch Arbeitsamt
März bis Mai	174 745	83 281
Juni	25 128	12 071
Juli	17 606	9 744

Es zeigt sich, daß rund 50 v. H. der Stellen für das Pflichtjahr ohne Vermittlung der Arbeitsämter angetreten wurden.

Die Frage, ob die Entwicklung richtig war und die Grundlage für eine gesunde Weiterentwicklung gegeben ist, führt zu folgendem Ergebnis: Ein starker zahlenmäßiger, aber kurzfristiger Einsatz in der Haus- und Landwirtschaft brachte in kürzester Zeit eine merkliche Entlastung auf diesen Gebieten. Es ist jedoch durch Entwicklung einer klaren Führung in der Berufsnachwuchslenkung noch eine verstärkte und nachhaltigere Lenkung des Berufsnachwuchses zu erzielen. *Das weibliche Pflichtjahr darf nicht den Charakter land- oder hauswirtschaftlicher Saisonarbeit erhalten.*

HERBERT VORNEFELD:

Jugendführung gegen Jugendkriminalität

Was lehren die Erfahrungen des Weltkrieges?

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat kürzlich eine Maßnahme getroffen, die wegen ihres vorbeugenden Charakters für die Entwicklung von Recht und Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staat von erheblicher Bedeutung ist. Durch die „*Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher*“ vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2000) ist das Strafrecht für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren vollkommen neugestaltet worden. Der Staatsanwalt kann nunmehr bei diesen Jugendlichen auch Anklage vor dem Gericht erheben, das zur Behandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist. Das angerufene Gericht verhängt diejenigen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind,

> wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht.

Diese Verordnung gilt im Großdeutschen Reich und auch im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit der Täter der deutschen Strafgerichtsbarkeit

untersteht. Sie gilt auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind. Sie gibt also die Möglichkeit, gegen 16- bis 18jährige Jugendliche die gleichen Strafen zu verhängen wie gegen Erwachsene. Insbesondere kann nunmehr unter den in der Verordnung angeführten Voraussetzungen gegen Jugendliche auch auf Todesstrafe, Zuchthaus und die Sicherungsmaßnahmen des Erwachsenenstrafrechts erkannt werden. Damit wird ein Rechtszustand geschaffen, den der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht vor allem hinsichtlich der Zuchthausstrafe schon lange als notwendig erachtet hat. Der Ausschuß hat auf seiner letzten Arbeitstagung zur Frage der Ausdehnung der Strafen des Erwachsenenstrafrechts auf schwerkriminelle Jugendliche erklärt, gegen Jugendliche, die bei der Begehung der Tat das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung dem Jugendalter entwachsen sind, müsse zum mindesten auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden können; die Entscheidung über die Zulässigkeit der Todesstrafe gegen Jugendliche solle dagegen dem Führer vorbehalten bleiben.

Die Ausdehnung und Erweiterung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche für die Fälle, in denen „der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht", entspricht dem Charakter dieser Verordnung als einer Kriegsverordnung. Es steht heute nicht die Einzelperson im Vordergrund der Strafrechtspflege, ebenso ist der einzelne Jugendliche nicht mehr in erster Linie als grundsätzlich noch erziehungsfähige Persönlichkeit zu betrachten. Das Interesse der Gesamtheit an der Aufrechterhaltung einer geordneten Lebensgemeinschaft überragt in der Kriegszeit alle anderen Gesichtspunkte. Sämtliche Kriegsvorschriften haben diesen generalpräventiven Charakter. Aus diesem Gesichtspunkt heraus muß jeder, auch der Jugendliche, der sich nicht unterordnen will, mit größter Schärfe angefaßt werden, damit andere von gleicher Tat abgeschreckt werden.

Mit dieser Verordnung ist von Gesetzes wegen ein wichtiges Mittel geschaffen worden, einem theoretisch möglichen Anwachsen der Jugendkriminalität im Kriege zu begegnen und von vornherein einer Wiederholung der traurigen Erfahrungen des Weltkrieges vorzubeugen, soweit dies mit Gesetzen und Verordnungen geschehen kann. Die wichtigste vorbeugende Maßnahme ist aber die nationalsozialistische Jugenderziehung. Schon aus diesem Grunde wird sich ein Anwachsen der Kriminalität wie im Weltkriege nicht wiederholen können. Die Jugend von heute, die durch die Schule der Hitler-Jugend gegangen ist, kann zu der Jugend von 1914—1918 nicht in Vergleich gesetzt werden. In anderem Zusammenhang werden an dieser Stelle noch die Ursachen dargelegt, die zur Steigerung der Jugendkriminalität im Weltkriege geführt haben; daraus wird man ersehen, daß ein erheblicher Teil dieser Motive heute jegliche Bedeutung verloren hat.

Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren von 1912—1923 zeigt folgendes Bild[1]) (Verurteilungen von Jugendlichen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt):

Jahr	Summe	männl.	weibl.
1912	54 958	46 560	8 398
1913	54 172	46 051	8 121
1914	46 990	39 783	7 207
1915	63 121	54 105	9 016
1916	80 400	69 464	10 936
1917	95 703	82 098	13 605
1918	99 493	84 840	14 653
1919	64 618	55 446	9 172
1920	91 170	78 621	12 549
1921	77 141	63 343	13 798
1922	72 124	61 642	10 482
1923	86 051	76 291	9 760

Zur Auswertung obiger Zahlen bedarf es einiger Hinweise: In der Literatur, die während des Weltkrieges in großem Umfange versucht hat, die Ursachen für die erschreckende Jugendverwahrlosung und deren Folgen aufzuzeigen, wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die Zahl der Verurteilten in keiner Weise der tatsächlichen Kriminalität entspricht. Auf der einen Seite trifft es zwar zu, daß bei der Verschärfung des sittlichen Maßstabes während des Weltkrieges eine höhere Zahl von Anzeigen und Strafanträgen gegen festgestellte Übeltäter als in der Friedenszeit anzunehmen ist. Umgekehrt jedoch, und das dürfte ausschlaggebend sein, war die Intensität der Strafverfolgung während des Krieges wesentlich geschwächt. Es fehlte, vor allen Dingen in den späteren Kriegsjahren, an geeigneten Aufsichtspersonen, insbesondere Polizeibeamten, die zur Aufdeckung von Vergehen zur Verfügung standen. Es wird darum allgemein angenommen, daß ein ganz erheblicher Prozentsatz der tatsächlichen Kriminalität infolge Fehlens staatlicher Aufsichtsorgane nicht zur Anzeige gekommen ist[2]). Diese Tatsache gibt zu denken. Es wird Aufgabe der Einheitsführer in Verbindung mit dem Streifendienst sein, diesem Umstande besondere Beachtung zu schenken; denn jeder Jugendliche, der wegen der ersten von ihm begangenen strafbaren Handlung nicht zur Verantwortung gezogen wird, läuft Gefahr, immer tiefer abzusinken, und ist eine Ansteckungsquelle für seine ganze Umgebung.

Bei der Überprüfung obiger Zahlen ist weiter zu beachten, daß bis zum Jahre 1923 (Einführung des Jugendgerichtsgesetzes) die Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren strafmündig waren. Aus der Reichskriminalstatistik läßt sich nicht ersehen, wie sich die Zahl der Verurteilungen auf die einzelnen Altersstufen verteilt. Aus der Jugendgerichtshilfe Groß-Berlins gewinnen

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 370, 1928.

[2]) Vgl. Exner, „Krieg und Kriminalität" in „Kriminalistische Abhandlungen", Leipzig 1926, ebenso Wagner, „Die Einwirkung von Krieg und Revolution auf die Mordkriminalität der Jugendlichen", Dissertation. Berlin 1932.

wir dazu folgendes Bild des Anteils der verschiedenen Altersjahrgänge an der Gesamtkriminalität der Jugend[3]):

	1914	1915	1916	1917	1918
Jungen	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
12—14 J.	8	16	14	12	7
14—16 J.	30	37	40	32	37
16—18 J.	41	32	33	42	45
Mädel					
12—14 J.	2	1	1	2	1
14—16 J.	6	7	7	5	5
16—18 J.	13	7	5	7	5

Es zeigt sich also hiernach offensichtlich im Laufe der späteren Kriegsjahre eine Verschiebung der Kriminalität zu den älteren Jugendlichen, die um so schwerwiegender ist, als ein ganz erheblicher Teil der 16- bis 18jährigen damals als Soldaten der Militärgerichtsbarkeit unterstanden. Es ist anzunehmen, daß die Berliner Zahlen dem Reichsdurchschnitt entsprechen. Die Beteiligung der Mädel ist in Berlin von 21 auf 11 v. H. der gesamtverurteilten Jugendlichen gesunken. Dem entspricht auch die Reichsstatistik.

Das Verhältnis der Jugendlichen-Kriminalität zur Gesamtkriminalität zeigt, in welchem Maße damals die Jugendverwahrlosung fortgeschritten war: Während im Frieden die Jugendkriminalität nicht ganz ein Zehntel der Gesamtkriminalität ausmachte, stieg der Anteil am Schluß des Krieges auf nahezu ein Drittel. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, daß sich ein großer Teil der Männer im Felde befand, doch war, wie gesagt, zu der Zeit auch ein großer Teil der 17- bis 18jährigen Jugendlichen eingezogen.

Bemerkenswert ist an der obigen Tabelle des Reichskriminalstatistik zunächst das Absinken der Kriminalitätsziffer im Jahre 1914 und weiter die Verringerung im Jahre 1919. Der Rückgang der Kriminalität im Jahre 1914 ist eine Erscheinung, die sich in der Geschichte mehrfach feststellen läßt: Bei sämtlichen Kriegen von kurzer Dauer (wie z. B. 1866 und 1870/71) trat ein Rückgang der Kriminalität, insbesondere auch der Jugendkriminalität ein (vgl. Exner a. a. O.). Die ersten Kriegsmonate wirkten auch im Weltkriege wie ein „reinigendes Stahlbad" (Hellwig). Der innere Aufschwung, die Steigerung der sittlichen Maßstäbe, der Wille zum vorbildlichen Leben sind die natürliche Ursache dieser Erscheinung. Hinzu kommt (als ein die Kriminalitätszahlen verringerndes Moment) die Amnestie vom 4. 8. 1914, die in ungefähr dem gleichen Umfange wie die Amnestie des Führers vom 14. 9. 1939 Straffreiheit eintreten ließ. Die Verminderung der Kriminalität im Jahre 1919 ist auf die Rückkehr der Frontsoldaten zurückzuführen. Die dadurch hervorgerufene anfängliche Straffung von Erziehung und Aufsicht ging in der Not- und Aufruhrzeit 1920—1921 wieder verloren. Erst nach der Stabilisierung im Oktober 1923 setzte langsam wieder eine Verringerung der Verbrechenshäufigkeit bei den Jugendlichen ein.

[3]) Vgl. Ruth v. der Leyen, Berlin, „Die Berliner Jugendgerichtshilfe in den Kriegsjahren" in „Die Jugendfürsorge" 1919, Nr. 4, 5, 6.

Daraus geht hervor, daß nicht so sehr das Waffengeschehen mit seinen Folgewirkungen als die wirtschaftliche Notlage der Urgrund für die steigende Kriminalität ist. Zu vermerken bleibt, daß sich bei den neutralen Ländern im Weltkrieg die gleiche Bewegung zeigt: Mit dem Wachsen der wirtschaftlichen Bedrängnis steigt die Verbrechenshäufigkeit. Die Länder dagegen, die die wirtschaftliche Not nicht so stark zu fühlen hatten, machten diese Entwicklung nicht mit, auch wenn sie zu den kriegführenden Nationen gehörten. Dort zeigt sich lediglich ein geringes Ansteigen der Delikte gegen das Leben und die Person, nicht dagegen eine Vermehrung der Vermögensdelikte.

Das Recht der jungen Arbeit

Nur Berufsaufklärung?

Nach einer Anordnung des Reichsjugendführers vom 20. Oktober d. J. werden die Einheiten der HJ. und des BDM. während des Winterhalbjahres die Berufsberatung und das Elternhaus in den Fragen der Berufswahl ihrer vor der Schulentlassung stehenden Angehörigen weitgehend unterstützen. Eine großzügige Berufsaufklärung auf den Heimabenden dieser Jahrgänge, zu denen Berufsberater und Berufsberaterinnen, Jugendwalter der DAF., geeignete Ausbildungsleiter oder Sieger aus den letzten Reichsberufswettkämpfen hinzugezogen werden, soll

1. in der schulentlassenen Jugend den Willen wachhalten, auch während des Krieges in eine längere Berufsausbildung — eine dreijährige Lehrzeit oder eine zweijährige Anlernzeit — einzutreten, nicht aber ungelernte Arbeit aufzunehmen,
2. unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung solche Berufe fördern, die wehr- und lebenswichtig sind, und damit
3. die bisherigen Vorstellungen von den besten Berufsmöglichkeiten, die sich in den sogenannten „Modeberufen" dokumentieren, bei Eltern und Jugendlichen durch solche zu ersetzen, die den zwingenden Bedürfnissen des Staates, der Wehrkraft und Wirtschaft entsprechen.

Der letzte statistische Nachweis über die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsämtern, der sich auf das Berichtsjahr 1937/38 bezieht, zeigt zwar bereits auf der männlichen Seite das Ansteigen der Berufswünsche für ländliche Berufe und die des Bergbaues, für die Berufe der Gruppe Eisen und Metall und des Baugewerbes sowie einen Rückgang für die Berufe des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes und für ungelernte Arbeit. Bei den Mädeln läßt sich entsprechend eine Steigerung der Berufswünsche in den besonders wichtigen Gruppen der Landwirtschaft, Hauswirtschaft, der gesundheitlichen und pflegerischen Berufe feststellen.

Trotzdem aber sind die Modeberufe noch nicht ganz außer Kurs gekommen; so weist die Gruppe der Schlosser bei 54 394 Lehrstellen eine Zahl von 116 045 Ratsuchenden auf, wobei der Autoschlosser nach wie vor die Spitze hält; in der Gesamtgruppe der Mechaniker steht einem Überangebot von 57 361 Ratsuchenden die Zahl von 22 067 Lehrstellen gegenüber, beim Kraftfahrzeughandwerker ergibt sich hier ein Verhältnis von 27 283 zu 9333. Das Kehrbild dieser Erscheinung ergibt sich aus dem Mangel an Ratsuchenden im Bergbau, in der Landwirtschaft, beim Beruf des Formers, Gießers und Fabrikschmieds sowie bei den Technikern. Der Kesselschmied hat beispielsweise 629 Lehrstellen, aber nur 247 Anwärter. Stark überlaufen sind ebenfalls noch die kaufmännischen und Büroberufe; ein Verhältnis von 5899 Lehrstellen zu 17 070 Ratsuchenden kennzeichnet die Büroberufe zur Genüge. Da-

gegen muß als typischer Mangelberuf der wenig bekannte Betonbauer gelten, der bei einem Angebot von 1205 Lehrstellen insgesamt nur 392 Ratsuchende aufweist. Im Bergbau fehlen nach der letzten Statistik mehr als 3000 Berufsanwärter.

Unter diesen Umständen aus dem freiwilligen Entschluß der Jugend her korrigierend einzuwirken und eine Verlagerung zu den staatspolitisch wichtigen Berufen vorzubereiten, das ist die Aufgabe der Berufsaufklärung. Es ist dabei selbstverständlich, daß diese nicht allein von der Jugend gelöst werden kann. Es mögen noch so viele Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Jugend mit den bisher vernachlässigten, aber wehr- und lebenswichtigen Berufen bekanntzumachen, und doch werden alle Mittel der Menschenführung nur einen begrenzten Erfolg haben, solange nicht die Berufe aus sich selbst heraus die stärkste Anziehungskraft ausüben.

Wer mit den Dingen vertraut ist, weiß, daß Nachwuchsmangel nicht blindes Schicksal ist, sondern im allgemeinen sehr gegenständliche Ursachen hat.

Soweit es sich — wie etwa bei dem Betonbauer — um neuere Berufe handelt oder solche, die aus anderen Gründen den Jugendlichen und ihren Eltern nicht genügend bekannt sind, wird die Berufsaufklärung durchschlagenden Erfolg haben können. Darüber hinaus aber muß erwartet werden, daß die Bestrebungen der Jugend ihre notwendige Ergänzung finden durch erleichternde Maßnahmen jener Berufe und Betriebe, die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung einen guten Anteil am Nachwuchs beanspruchen. Die geordnete Lehrausbildung in der Landwirtschaft, die umsichtige soziale Führung der Jugend im Bergbau, die Erleichterung der Mädelausbildung in den sozialen, pflegerischen und erzieherischen Berufen, alle Vorkehrungen solcher Art können die Berufsaufklärungsaktion ergänzen, und man darf sich von ihnen einen nicht geringen Erfolg versprechen. A. M.

Ausbildungsverhältnisse werden weitergeführt

Vom Jugendamt der DAF. wird uns geschrieben:

Über die Bedeutung einer geordneten Berufserziehung besteht seit einigen Jahren in den beteiligten Kreisen volle Übereinstimmung. Nachdem der Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 13. Februar 1939 die Verpflichtung der Betriebe zur Berufsausbildung aussprach, hat er, in einem weiteren Erlaß vom 4. Oktober 1939, unter Hinweis auf die von der Reichswirtschaftskammer ausgearbeiteten Leitsätze über die Berufsausbildung in Kriegszeiten diese Verpflichtung erneut unterstrichen. Die erste Sorge wird in diesem Zusammenhang der Erhaltung aller betrieblichen Berufseinrichtungen zu widmen sein. Weiter wird sich eine besondere, der gegenwärtigen Zeit entsprechende Konzentrierung der Ausbildung in den dafür zur Verfügung stehenden Lehrwerkstätten, Lehrecken usw. als notwendig erweisen. Danach geht also für jeden Betrieb die von ihm übernommene Verpflichtung über die äußere Aufrechterhaltung der abgeschlossenen Lehrverträge und Anlernverträge weit hinaus.

Im allgemeinen ist auch während des Krieges mit einer geregelten Weiterentwicklung der gesamten Berufserziehung zu rechnen. Der völlige Zusammenbruch der Lehrlingsausbildung im Weltkriege wird sich zweifellos nicht wiederholen. Aber es gibt doch Möglichkeiten, die eine normale Fortsetzung der bestehenden Lehr- oder Anlernverhältnisse nicht gestatten.

In einer ersten Gruppe sind die Fälle zu nennen, die verursacht werden durch kriegswirtschaftlich bedingte Umstellungen, Einschränkungen oder Einstellungen der Betriebe. Diese Fälle werden in erster Linie für die Industrie in Frage kommen. Es wird hier einzelne Betriebe geben, die zu einem gewissen Zeitpunkt der übernommenen Verpflichtung zur Berufsausbildung nicht mehr in dem erforderlichen Umfange nachkommen können. In solchem Fall gilt dann der Grundsatz, daß für alle in der Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen die Fortsetzung der Ausbildung unter Anrechnung aller Bestimmungen des abgeschlossenen Lehr- oder Anlernvertrages, insbesondere unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Lehr-

oder Anlernzeit, in einem anderen Betrieb sichergestellt werden muß. In keinem Fall darf die Umstellung, Einschränkung oder Einstellung eines Betriebes dazu führen, daß die Jugendlichen, die nun ihre Berufsausbildung unterbrechen müssen, wahllos an anderen Stellen der Produktion eingesetzt werden, ohne die Gelegenheit zu erhalten, den Abschluß der Berufsausbildung zu erreichen. Es muß Sorge der Betriebsführung sein, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, einen geeigneten *Betriebswechsel* dieser Jugendlichen zu veranlassen.

Zu einer zweiten Gruppe gehören die Kleinbetriebe im Handel und insbesondere im Handwerk, die infolge Einberufung des Betriebsführers nicht mehr in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Ausbildung der Lehrlinge zu gewährleisten. In der Regel wird es auch hier notwendig sein, für den Lehrling sofort einen anderen Ausbildungsbetrieb ausfindig zu machen. Auch wenn man berücksichtigt, daß der Lehrling für die zurückbleibende Meisterfrau vielleicht eine gewisse Hilfe sein könnte, ist doch jede unzulängliche Berufsausbildung der Jugendlichen zu vermeiden. Es wird zweckmäßig sein, für bestimmte Betriebe des Handwerks die bisher festgelegte Lehrlingszahl vorübergehend zu erhöhen. Für Lehrlinge, die bereits kurz vor dem Abschluß ihrer Ausbildungszeit stehen, bleibt noch die Möglichkeit, vorzeitig die Gesellen- oder Gehilfenprüfung abzulegen. Von dieser Möglichkeit darf jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, nämlich nur dann, wenn es sich um besonders befähigte Jugendliche handelt. Es muß mit aller Deutlichkeit herausgestellt werden, daß uns die augenblickliche Lage keineswegs zwingt, nur halbausgebildete Jugendliche zu Facharbeitern zu erklären. Objektive und gerechte, den Anforderungen der einzelnen Berufe entsprechende Maßstäbe sichern eine gleichbleibende Leistungshöhe.

Zu einer dritten Gruppe gehören die Jugendlichen, die zum *Wechsel ihres Wohnsitzes* gezwungen waren und infolgedessen ihr bisheriges Ausbildungsverhältnis unterbrechen mußten. Diesen Jugendlichen gilt unsere ganz besondere Sorge. Es wird in allen Fällen ein bedenkenloser Einsatz in der Produktion des neuen Aufenthaltsortes vermieden. Die Neuvermittlung an einen neuen Arbeitsplatz nimmt Rücksicht auf den bisher erlernten Beruf und sorgt dafür, daß die Berufsausbildung auch hier unter möglichst gleichartigen Bedingungen fortgesetzt werden kann.

In dem gleichen Zusammenhang muß noch kurz auf die *Möglichkeiten eines Berufswechsels* eingegangen werden. Ein Übergang von Jugendlichen aus dem Handwerk zur Industrie wird nach den oben dargelegten Grundsätzen kaum stattfinden. Das Handwerk hat in der letzten Zeit häufig über Nachwuchsmangel geklagt. Es wird also eigene Lehrstellen genug zur Verfügung haben, in denen es die Lehrlinge, die den Betrieb wechseln müssen, selbst ordnungsgemäß ausbilden kann. Bei einem Betriebswechsel in der Industrie kann nun unter Umständen der Fall eintreten, daß eine Fortsetzung der bisherigen Berufsausbildung in einem anderen Betrieb aus örtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall, der sehr selten sein wird, kommt es darauf an, für einen Berufswechsel in einen dem bisherigen Beruf möglichst eng verwandten neuen Beruf zu sorgen, so daß auch die bisherige Lehr- oder Anlernzeit angerechnet werden kann.

Zum Abschluß sei noch die Möglichkeit der *Dienstverpflichtung* und *Notdienstverpflichtung* erwähnt, die eine Unterbrechung der Berufsausbildung zur Folge haben könnte. Für Jugendliche, die in der Berufsausbildung stehen, wird von diesen Möglichkeiten jedoch im allgemeinen kein Gebrauch gemacht werden. Strecke.

Facharbeiternachwuchs in der Kriegswirtschaft*)

Der moderne Krieg braucht neben der kämpfenden Truppe eine äußerst tüchtige Kriegswirtschaft, die ständig für Nachschub an Munition, Waffen und Verpflegung sorgt. Von ihrer Vollkommenheit hängt der Ausgang des Krieges mit ab. Ist es zweckmäßig, gleich bei Beginn des Krieges alle zur Verfügung stehenden Kräfte dem Heere bereitzustellen, oder soll man eine allmähliche Auswechslung der frontdienstfähigen Facharbeiter vornehmen. Der durch zahlreiche Untersuchungen über die Fach-

*) Zu dem Buch von Dr. Herbert Studders „Die Facharbeiterfrage in der Kriegswirtschaft". Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, erschienen in den „Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung und Schulung", herausgegeben von Oberstl. Dr. Kurt Hesse, 1938.

arbeiterfrage bekannte Leiter der Abteilung „Industrielle Qualitätsarbeit“ der Reichsgruppe Industrie erklärt zu dieser Frage, daß zur Vermeidung eines Leistungsrückganges und einer gewissen betrieblichen Unruhe die frontdienstfähigen Facharbeiter nur Zug um Zug — im Tempo der Heranbildung von Ersatzkräften — aus der Kriegswirtschaft herausgenommen werden sollten. Er untersucht eingehend, was beachtet und an Vorkehrungen getroffen werden muß, damit die Kriegswirtschaft — insbesondere die in einem Ernstfalle wichtige Industrie — ausreichend mit qualifizierten Arbeitskräften versorgt ist. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß die moderne Truppe und die Kriegswirtschaft dieselben hochqualifizierten Fachkräfte benötigen, hier für die Bedienung beim Einsatz, dort bei der Produktion der komplizierten und empfindlichen Kriegsgeräte.

An Hand von Tabellen werden am Beispiel des Weltkrieges die großen Verschiebungen der Arbeitskräfte in der Kriegswirtschaft aufgezeigt. Die Entwicklung ging dahin, daß in manchen Berufen an die Stelle von Facharbeitern vorwiegend Frauen traten und z. T. Jugendliche, daß aber im Gegensatz dazu in einigen kriegswirtschaftlichen Industriezweigen sogar ein verstärkter Einsatz von Facharbeitern zu verzeichnen war. Hier taucht nun die Frage auf, wieweit andere Kräfte als Ersatz herangezogen werden können. Der Verfasser behandelt da zunächst die Gruppe der Frauen und geht dann darauf ein, wieweit Jugendliche für den Einsatz in Frage kommen. Er kommt dabei zu folgendem Ergebnis (S. 39):

„Die Jugendlichen stehen bei weitem nicht so zahlreich zur Verfügung, wie man vielleicht auf den ersten Blick annehmen möchte, denn ein großer Teil der Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre muß auch im Kriegsfalle für die Heranbildung als hochqualifizierter Nachwuchs zur Verfügung stehen. Die Nachwuchsausbildung darf auch im Kriegsfalle unter keinen Umständen vernachlässigt, sondern sie muß im Gegenteil noch gesteigert werden. Die Erscheinung des Weltkrieges, daß bei dem starken Bedarf an Ersatzkräften Jugendliche als Jungarbeiter verwendet und so einer qualifizierten Ausbildung entzogen werden, darf nicht wiederkehren. Denn weder ist die Länge eines Krieges vorauszusehen, in dessen Verlauf dann hochqualifizierte Kräfte immer wieder nachwachsen müssen, noch auch dürfen die Kräfte nach Beendigung eines Krieges fehlen, in der eine Kriegswirtschaft wieder auf Friedenswirtschaft umgestellt wird.

Der Verlust, der der Kriegswirtschaft an Ersatzkräften dadurch entsteht, daß zahlreiche Jugendliche nicht als Arbeitskräfte, sondern zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt werden, ist zu gering, als daß die auf der anderen Seite entstehenden Schäden in Kauf genommen werden sollten. Dieser Verlust wird auch noch dadurch vermindert, daß die in einer neuzeitlichen straffen und wohldurchdachten Berufsausbildung stehenden Jugendlichen in einer Kriegswirtschaft bereits im dritten oder vierten Lehrjahr schon als Fachkräfte in die produktive Arbeit eingespannt werden könnten.“

Obwohl ein großer Teil von Jugendlichen für die Fortsetzung der Heranbildung hochqualifizierter Kräfte zur Verfügung stehen muß, bleibt doch bei den männlichen, besonders aber bei den weiblichen Jugendlichen ein erheblicher Teil, der als Quelle für Ersatzkräfte zu betrachten ist.

Abschließend behandelt Studders die Sicherstellung der kriegswichtigen Facharbeiter und die Vorbearbeitung der nach der Mobilmachung entstehenden Aufgaben im Frieden. Dabei widmet er der Berufslenkung — der er große Bedeutung beimißt — einen Abschnitt, in dem es u.a. heißt (S. 64): „Eine quantitativ ausreichende Sicherstellung der kriegswichtigen Facharbeiter ist zunächst einmal eine Frage der richtigen Berufslenkung, d.h. der Beratung der Eltern und Jugendlichen vor dem Ergreifen eines bestimmten Berufes.“ Kück.

„Dringende Gründe des Gemeinwohls“ während des Krieges

Das Jugendschutzgesetz hatte bewußt darauf verzichtet, einmalige und starre Festlegungen zu treffen. Vielmehr gewährleistet eine Reihe von Bestimmungen die Anpassungsfähigkeit des Jugendschutzes mit Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse der Produktion. So können die Gewerbeaufsichtsbehörden und der Reichsarbeitsminister u.a. in den Fragen

der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und der Nachtarbeit in gewissem Umfange Ausnahmen gestatten, wenn solche aus „dringenden Gründen des Gemeinwohls" erforderlich werden.

Bereits während der Friedenszeit wurde die Frage nach dem Inhalt „dringender Gründe des Gemeinwohls" sehr lebhaft erörtert. Nach amtlicher Ansicht (Kremer, Schmidt: Jugendschutzgesetz-Kommentar; Vahlen, Berlin 1939) liegen dringende Gründe des Gemeinwohls dann vor, wenn „die Überschreitung der Arbeitszeit im Interesse der Volksgemeinschaft dringend erforderlich ist". Die Schwierigkeit einer konkreteren Begriffsbestimmung geht besonders daraus hervor, daß dann Beispiele genannt werden müssen, wie: Sicherung der Volksernährung, z. B. bei Mühlen, in der Konservenindustrie; Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln; dringend benötigte Gewinnung von Rohstoffen für die Wehrhaftmachung und den Vierjahresplan; Ausführung von Auslandsaufträgen; Bau von Wohnungen für die werktätige Bevölkerung. Ähnlich sagt Siebert (Jugendschutzgesetz-Kommentar; Kohlhammer, Stuttgart und Berlin 1938), daß dringende Gründe des Gemeinwohls gegeben sind, „wenn staats- oder volkspolitisch vordringliche Aufgaben auf dem Spiele stehen". Auch hier wird auf Beispiele verwiesen und eine Mehrarbeitsgenehmigung als erforderlich erachtet, „wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder wichtige Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen, wenn dringende Auslandsaufträge zu erledigen sind, wenn Fabriken oder Arbeitersiedlungen im Rahmen des Vierjahresplanes zu errichten sind. Niemals genügt jedoch ein privates Unternehmerinteresse, z. B. der Wunsch nach Erledigung kurzfristiger Aufträge".

In der Praxis hat sich bis zum Ausbruch des Krieges keine einheitliche und befriedigende Auffassung über die erhöhte Inanspruchnahme Jugendlicher aus „dringenden Gründen des Gemeinwohls" durchgesetzt. Die Gefahr lag nahe, daß diese Generalklausel, die zum Wohle der Gemeinschaft geschaffen worden war, entgegen der Tatsache, daß ja gerade der Jugendschutz eine Forderung der Volksgemeinschaft, eine absolut eindeutige Maßnahme für das gemeine Wohl darstellt, zum Teil auch ungerechtfertigt zur Begründung von Mehrarbeit Jugendlicher in Anspruch genommen wurde. Ergab sich damals schon die Notwendigkeit, eine konkrete Abgrenzung des Begriffs der „dringenden Gründe des Gemeinwohls" zu finden — ganz gleich, ob eine solche durch Definition oder beispielhafte Aufzählung erfolgte —, so wurde diese Klarstellung besonders notwendig mit der Einführung des Begriffs der „dringenden Fälle", der bei der Lockerung der Jugendschutzbestimmungen nach Ausbruch des Krieges verwandt wurde.

Die Verwendung dieses Begriffes im Rahmen jener Auflockerungsbestimmungen ist nicht einheitlich erfolgt. Nach dem Wortlaut der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 und des Erlasses vom 11. September 1939 ist das Vorliegen der „dringenden Fälle" in Fragen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit gefordert, in den Fragen der Ruhepausen, der Nachtarbeit, des arbeitsfreien Nachmittages und bei allen behördlichen Genehmigungen aber nicht verlangt worden. Daraus erwachsen naturgemäß für die Handhabung des Jugendschutzes, die nach dem Ausbruch des Krieges stark in das Ermessen des Betriebsführers gelegt worden ist und über die dem Betriebsführer gesteckten Grenzen hinaus durch die Behörden gewährleistet wird, erhebliche Gefahren. Das gilt um so mehr, als ja der Begriff der „dringenden Fälle", der nichts weiter als eine dem Krieg angepaßte Konkretisierung des Begriffs der „dringenden Gründe des Gemeinwohls" darstellt, wie dieser inhaltlich nicht klar gefaßt erscheint.

Was bedeutet „dringende Fälle"? Die Abgrenzung ist deshalb erforderlich, weil Unklarheiten während der Anspannung aller Kräfte durch den Krieg besonders nachteilige Wirkungen haben können. Nach Schmidt (RABl. Nr. 26 III S. 295) sind solche dringenden Fälle „nur bei Durchführung wichtiger kriegswirtschaftlicher Aufgaben gegeben". Diese Definition ist zweifellos richtig. Sie läßt jedoch offen, was unter wichtigen Aufgaben zu verstehen ist. Andererseits steht fest, daß die Umstellung der Volkswirtschaft auf den Krieg einen Zustand herbeigeführt hat, in dem eben fast ausschließlich kriegswirtschaftliche Aufgaben

erfüllt werden. Danach müßte also in jedem Fall über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes entsprechend dem Erlaß des Reichsarbeitsministers hinausgegangen werden können. Es muß aber eine klare Prüfungsmöglichkeit für die wirklich dringenden Gründe sichergestellt sein, damit nicht die verschiedensten Auffassungen darüber bestehen.

Das Vorliegen „dringender Gründe des Gemeinwohls" bzw. „dringender Fälle" im Krieg muß ausgehen von der Tatsache, daß der Jugendschutz selbst zu den dringendsten Fällen gehört, sowohl für Arbeit und Wirtschaft wie für die gesamte Volksgemeinschaft. Dies bekundet nicht zuletzt der Erlaß des Gesetzes während einer Zeit höchster Anspannung im Zuge des zweiten Vierjahresplanes. Demnach muß also die Möglichkeit, über das Jugendschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen hinaus Ausnahmen zu erteilen, so klar wie möglich gefaßt werden. Dringende Notwendigkeit zur Erteilung von Ausnahmen („dringende Fälle") darf nur dann vorliegen, wenn ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit Rüstungsarbeiten oder solchen Arbeiten, die die Ernährung sichern, besteht. Ebenso dürfen Exportaufträge, die die Beschaffung von Devisen bzw. lebensnotwendigen Materialien sicherstellen, nur dann ausnahmebegründend sein, wenn sie äußerst dringend und eilig sind und der Umfang der Aufträge die Ausnahmen rechtfertigt. Wegen der Schwierigkeit der Definition ist zu erwägen, ob eine Aufzählung der zu Ausnahmen vom Jugendschutzgesetz berechtigenden Arbeiten und Verhältnisse amtlich ergehen könnte. „Dringende Fälle" dürfen immer dann nicht gegeben sein, wenn erwachsene Arbeitskräfte, auch unter Berücksichtigung des zwischenbezirklichen Ausgleichs, zum Einsatz zur Verfügung stehen. Es müßten die Arbeitseinsatzbehörden mit in diese Fragen eingeschaltet werden. Diese Einschränkung ist besonders wesentlich bei Jugendlichen im Lehrverhältnis, weil die Mehrarbeit in den meisten Fällen aus Produktionsgründen und nicht aus solchen der Ausbildung erfolgen wird. Das Jugendschutzgesetz aber betont, daß vor allem die Interessen der Ausbildung zur Mehrarbeit berechtigen sollen.

Eine Klarstellung der „dringenden Fälle" und damit der Frage, wann im Interesse der gesamten Volksgemeinschaft Ausnahmen vom Jugendschutzgesetz in Anspruch genommen werden können, wird zu einer begrüßenswerten Übereinstimmung in der Handhabung dieser Ausnahmen führen. Es ist jedoch auch bei einer klaren Abgrenzung jener „dringenden Fälle" die Inanspruchnahme von Ausnahmen durch behördliche Genehmigung notwendig, um eine ausschließlich dem Gemeinwohl entsprechende Durchführung des Jugendschutzes zu gewährleisten. Henning.

Vom Landdienstler zum Wehrbauern

Der Weg, den der Landdienst gegangen ist, wurde hier wiederholt erörtert. Er war gewiß kein leichter; denn die Idee, die zunächst von den meisten Beobachtern als eine zwar lobenswerte und idealistische, im Endeffekt aber doch erfolglose Bestrebung der Jugend aufgefaßt wurde, mußte sich erst Zug um Zug die ihr gebührende Wertung erobern. Durch seinen praktischen Einsatz hatte der Landdienst zu beweisen, daß er der Landwirtschaft eine wirkliche Hilfe sein konnte, daß er in der Lage war, den Kampf um die deutsche Nahrungsfreiheit erfolgreich aufzunehmen. Der Landdienst der HJ. hat diesen Beweis erbracht. Er hat sich nicht nur in der Anerkennung des Bauerntums, sondern auch aller anderen interessierten Dienststellen durchgesetzt.

Diese Entwicklung erklärt auch, daß der Landdienst zunächst in erster Linie nach den Gesichtspunkten des Arbeitseinsatzes ausgerichtet wurde, was mit Rücksicht auf die vielfältigen Bemühungen um die Sicherung der Ernährungsfreiheit um so verständlicher war. Heute sind nunmehr dem Landdienst die Voraussetzungen dafür geschaffen, sich ungeachtet seiner primären arbeitseinsatzpolitischen Zielsetzung seinen eigentlichen Zielen zuzuwenden: der Rückführung gesunder und einsatzbereiter städtischer Jugend auf das Land und ihrer dortigen Seßhaftmachung.

Wenn diese Bemühungen auch bereits in den vergangenen Jahren von steigendem Erfolg begleitet waren — im Jahre 1938 konnten rund 29 Prozent aller eingesetzten Landdienstler und Landdienstlerinnen dem Lande erhalten werden, gegenüber nur 10 Prozent im Jahre 1937 —, so war doch der wünschenswerte intensive Einsatz für diesen Gedanken noch nicht im vollen Umfang möglich. Nun aber werden mit Beginn des Einsatzjahres 1940 auch eine Reihe organisatorischer Veränderungen in Angriff genommen. Die Landdienstscharen werden noch mehr als bisher in Form von Dorfscharen zum Einsatz gebracht. Der Dorfschareneinsatz betrug bereits im letzten Jahr 78 Prozent des gesamten Einsatzes.

Innerhalb des Landdienstes wird eine Siedlergemeinschaft gebildet, in der alle Jugendlichen, die auf dem Lande bleiben wollen, zusammengefaßt und in besonderen Gemeinschaften in engster Zusammenarbeit durch die Dienststellen der Hitler-Jugend und der SS betreut und insbesondere auf das Wehrbauerntum ausgerichtet werden. Auf der Grundlage des zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichsführer SS geschlossenen Abkommens wird für jeden Landdienstler die Möglichkeit geschaffen, bei Bewährung und beruflicher Tüchtigkeit in den neuerschlossenen Gebieten als Wehrbauer angesetzt zu werden.

Ernst Schulz.

Was ausländische Militärärzte berichten

Es empfiehlt sich zuweilen, in Berichten über die Erfahrungen im Weltkriege zu blättern. Da finden wir z. B. einen Beitrag des Leutnant-Colonel Stoney Archer, der im Jahre 1918 im „Journal of the Royal army, medical corps" feststellt, daß sich Tausende von Offizieren und Mannschaften in Hospitälern und bei Heimattruppenteilen, lediglich infolge ihrer Nikotinschädigung, befänden, statt an der Front zu stehen. Man sprach in England, wenn ein Soldat infolge des Tabakgenusses herzkrank war, im gleichen Sinne von einem „Soldatenherzen" oder „Tobaccoheart", woraus hervorgeht, wie stark die durch den Nikotingenuß verursachten Schäden auch auf die Wehrfähigkeit und Schlagkraft der englischen Armee wirkten.

Im gleichen Sinne urteilt der französische Arzt Blanchet, wenn er mitteilt, daß die meisten Krankheiten der französischen Soldaten auf Nikotingenuß zurückzuführen seien. Ähnliche Berichte über Folgen des Nikotin- und Alkoholgenusses ergeben sich aus dem schweizerischen Schrifttum: „In der Schweiz enthalten sich die Schützen vor den Schützenfesten zwei bis drei Wochen vorher des Alkohols; die Herabsetzung der Treffsicherheit ist durch sorgsame Schießversuche festgestellt. Schon 40 Gramm Alkohol — etwa 1 Liter Bier — bewirkten nach Versuchen Kraeplins bei einer Reihe gesunder, geübter Schützen eine Verschlechterung der Treffsicherheit bis zu 10 und 12 Prozent, ohne daß sich die Schützen dieser Tatsache bewußt waren." (Tatsachen zur Alkoholfrage, herausgegeben von der Reichsstelle gegen die Alkohol- und Tabakgefahren.)

Aus dem schwedischen Schrifttum sind Scharfschießversuche des Leutnants Bengt Boy (Karlskrona) bekannt. Die Versuche ergaben, daß beim Dauerschießen (200 Schüsse) ohne Alkohol 359,5 Punkte, nach 24 Gramm Alkoholgenuß (soviel wie 2—3 Glas Bier) nur 277,5 Punkte erzielt wurden.

Die Bedeutung des Alkohol- und Tabakgenusses für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des deutschen Menschen und für die Wehrfähigkeit des Soldaten sind in Deutschland seit langem erkannt und gewürdigt. Gerade auf diesem Gebiet der Gesundheitsführung wird schon durch die Jugenderziehung wertvolle Vorarbeit für den späteren Einsatz im Arbeitsdienst und im Heer geleistet, wie sie besonders durch die letzte Neujahrsparole des Reichsjugendführers zum Ausdruck kommt.

Auch im Heer und in der Luftwaffe ist die Bedeutung dieser Fragen erkannt, wenngleich im deutschen Schrifttum vergeblich nach derartig erschütternden Berichten, wie dem des Leutnant Stoney Archer, zu suchen ist. So wurden schon lange vor Beginn des Krieges von den Oberbefehlshabern aller drei Truppenteile eindringlich Erlasse gegen den Mißbrauch von Alkohol und Nikotin bekanntgegeben.

Kitzing.

Amtliche Bekanntmachungen

Vormilitärische Ausbildung der HJ. im Kriege

Neue Ausbildungsvorschriften

Die Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs gab am 25. Oktober bekannt:

Für die Leibeserziehung der Hitler-Jugend in der Kriegszeit ist in diesen Tagen von der Reichsjugendführung, Befehlsstelle II, eine Ausbildungsvorschrift erlassen worden. Danach wird die Leibeserziehung der Jugend auch im Krieg unter Berücksichtigung besonderer Aufgaben mit allen Mitteln fortgeführt. Ziel ist die Gesunderhaltung und Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der gesamten Jugend.

Für die Hitlerjungen vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr tritt eine Spezialausbildung im Geländedienst und Kleinkaliberschießen hinzu. Da sie in der Woche durch ihre Berufsarbeit in Anspruch genommen sind, findet diese Sonderausbildung grundsätzlich nur Sonnabendabend und Sonntag statt. Dafür entfällt die Teilnahme an den Leibesübungen. Jedoch können die 16- bis 17jährigen an einem Abend in der Woche und an zwei Sonntagnachmittagen am freiwilligen Leistungssport teilnehmen.

Mit dieser vormilitärischen Ausbildung, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht erfolgt, bereitet die Hitler-Jugend ihre drei ältesten Jahrgänge (1923, 1922, 1921) planmäßig auf den Wehrdienst vor und sichert unserer Armee einen mit Gelände und Schußwaffe bereits vertrauten Nachwuchs. Diese Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten und schließt mit einer Prüfung; bei Bestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer den K-Ausbildungsschein.

Für die 14- bis 15jährigen Hitlerjungen wird noch kein Schieß- und Geländedienst durchgeführt. Für sie ist eine Ausbildung in der Grundschule der Leibesübungen vorgesehen. Soweit es sich um Schüler handelt, wird der Dienst an einem Wochentag in einer Doppelstunde durchgeführt; berufstätige Hitlerjungen dieses Alters sollen abends keine Sportausbildung mehr erhalten, sondern hier ist diese Doppelstunde während der Arbeitszeit vorgesehen. Darüber hinaus wird an zwei Sonntagen im Monat für zwei Stunden von allen Hitlerjungen dieses Alters gemeinsam die Grundschule der Leibesübungen durchgeführt. Sie haben ferner alle Gelegenheit, an dem freiwilligen Sport teilzunehmen.

Unsere 10- bis 14jährigen Pimpfe sind auf Anordnung des Reichsjugendführers weitgehend für die Sammelaktionen eingesetzt. Ferner hat der Dienst des Jungvolks bis auf weiteres mit Sonnenuntergang beendet zu sein. Aus diesem Grunde werden z. B. Fahrten, Geländespiele und Luftgewehrschießen vielfach ausfallen müssen. Durchgeführt wird jedoch als wesentlichster Bestandteil des Jungvolkdienstes wöchentlich eine Doppelstunde Leibesübungen. Ferner kann der freiwillige Leistungssport der Pimpfe an zwei Sonntagvormittagen im Monat zur Durchführung gelangen. Dort, wo Sammelaktionen ausfallen, werden der Leistungssport und die Grundschule der Leibesübungen wieder verstärkt in den Dienstbetrieb aufgenommen.

Die Ausbildungsvorschrift gibt zunächst den Einsatz in der Zeit vom 15. Oktober 1939 bis 15. April 1940 bekannt und enthält alle Angaben über den Ausbildungsstoff in jeder Woche des Winterhalbjahres. Als Übungsleiter für die vormilitärische Ausbildung werden Angehörige von Parteigliederungen und der Wehrmacht die HJ. unterstützen. Für die Sonderformationen der Hitler-Jugend ergehen noch zusätzliche Anordnungen.

Berufsaufklärung im Kriege

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Reichsleiter Baldur von Schirach, wandte sich mit dem folgenden Tagesbefehl vom 20. Oktober 1939 an die Hitler-Jugend:

„Ostern 1940 werden wieder über eine Million von euch Jungen und Mädeln ins Berufsleben eintreten. Euer Einsatz

verlangt größte Umsicht und sorgfältige Vorbereitung. Ihr sollt eine gründliche Berufsausbildung erfahren! Ihr werdet diejenigen Berufe ergreifen, die eurer Eignung entsprechen und für unser Volk lebenswichtig sind. Keiner von euch darf seine berufliche Entwicklung vernachlässigen, denn die Kräfte, die ihr ausbildet, dienen eurem Volk.

Die Hitler-Jugend hat seit der Machtübernahme die staatliche Berufsberatung dadurch unterstützt, daß sie den Arbeitsämtern Beurteilungen über ihre vor der Schulentlassung stehenden Kameraden abgab und auf ihren Heimabenden und berufskundlichen Wochen und Ausstellungen gemeinsam mit den Arbeitsämtern eine berufliche Aufklärungsarbeit durchführte. Diese Berufsaufklärung ist in Kriegszeiten besonders wichtig. Sie wird darum auch in diesen Monaten erneut aufgenommen.

Da viele Väter unserer Jungen und Mädel an der Front stehen, liegt die Verantwortung für die Berufswahl der Jugend oft bei den Müttern. Die Hitler-Jugend hat die Pflicht, das Elternhaus in dieser Zeit nach Kräften zu unterstützen. Ich verweise auf meine Anordnung über die Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der Hitler-Jugend vom 26. September 1938 und mache es jedem HJ.-Führer und jeder BDM.-Führerin erneut zur Pflicht, den Jungen und Mädeln, die Ostern die Schule verlassen werden, in der Entscheidung über ihren künftigen Lebensberuf helfend und beratend zur Seite zu stehen. Die Richtlinien für die Berufsaufklärung durch die Hitler-Jugend werden von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium erlassen."

Nachrichten aus der Jugend

Die Arbeit im Oktober

Während des Monats Oktober ist der Kriegseinsatz der Jugendformationen auf allen Gebieten fortgesetzt worden. Ein vollständiger Überblick läßt sich nicht geben, weil die örtlichen Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind und zudem täglich neue Aufgaben in Angriff genommen werden. Zu den bisherigen Arbeiten*) ist vor allem das Öffentliche Liedersingen hinzugetreten, das bei der Bevölkerung freudige Anteilnahme fand und in größeren Orten sonntags ganze Teile des Stadtbildes beherrschte. Gleichzeitig setzten die Jugendfilmstunden verstärkt ein, die nicht nur für Filmzwecke, sondern — durch geeignete Ansprachen — auch zur weiteren politischen Ausrichtung der Jugend benutzt wurden. Über die Arbeit der Jugendführung im Kriege sprach der Reichsjugendführer im Anfang des Monats zu den K.-Gebietsführern und den Obergauführerinnen.

In Potsdam fand in der Zeit vom 25. bis 29. Oktober eine große Tagung sämtlicher Hauptabteilungsleiter der HJ.-Gebiete für die politische Ausrichtung der Jugend statt, die mit einem Empfang der Tagungsteilnehmer durch Reichsminister Dr. Goebbels endete.

Die vormilitärische Ertüchtigung der deutschen Jugend ist durch die neue Ausbildungsvorschrift der Befehlsstelle II in Übereinstimmung mit dem Oberkommando der Wehrmacht erneut verschärft und den Bedürfnissen der Kriegszeit angepaßt worden. Die allgemeine Leibeserziehung und der Leistungssport verbleiben nach wie vor den unter 16jährigen; für die älteren Jahrgänge dagegen tritt an deren Stelle die planmäßige Ausbildung im Schieß- und Geländedienst. Wie in früheren Vereinbarungen festgelegt wurde, stellt die Wehrmacht für diese Arbeit die notwendigen Ausbildungskräfte zur Verfügung.

Auf dem Gebiet der sozialpolitischen Jugendarbeit steht die Durchführung des Jugendschutzgesetzes gemäß der Ausnahmeverordnung vom 11. September im Vordergrund, ferner die Betreuung laufender Ausbildungsverhältnisse und endlich die berufskundliche Aufklärung der vor der Schulentlassung stehenden Angehörigen der Hitler-Jugend. Auf einer in Berlin stattgefundenen Tagung der Gaujugendwalter und Referentinnen der DAF. sind für diese Arbeit die neuen Richtlinien ausgegeben worden. Der Leiter des Jugendamtes der DAF., Oberbannführer Schroeder, hat sich in einem

*) Vgl. „Jugendführung im Kriege", Heft 10, 1939, S. 459.

3. Reichsappell der schaffenden Jugend am 9. Oktober seit Ausbruch des Krieges zum erstenmal an die jungen Betriebsgefolgschaften gewandt und diese aufgerufen, sich gerade im Kriege der Pflicht zur Ausbildung und Leistungssteigerung gewissenhaft zu unterziehen.

Die berufskundliche Aufklärung ist im Anschluß an die Anordnung des Reichsjugendführers vom 26. September 1938 durch einen neuen Befehl an die Einheiten der Hitler-Jugend und des BDM. als vordringliche Arbeit während des Winterhalbjahres herausgestellt worden. Da die Last der Verantwortung für das berufliche Schicksal der Kinder heute weitgehend bei den Müttern liegt, wird die Hitler-Jugend das Elternhaus in dieser Frage nach Kräften unterstützen. Da größere Veranstaltungen, wie Berufskundliche Wochen oder Ausstellungen, aus technischen Gründen zurücktreten müssen, wird sich das Schwergewicht der Berufsaufklärung auf die berufskundlichen Heimabende und ähnliche Maßnahmen verlagern. Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium sind dazu bereits die entsprechenden Richtlinien ergangen. Im Rahmen des Schulfunks werden von der Reichsjugendführung bis einschließlich Januar die wichtigsten Berufe, denen Nachwuchs zugeführt werden soll, ausführlich dargestellt.

Nach wie vor steht der Landdienst der Hitler-Jugend im Vordergrund der sozialen Arbeit. Er wird mehr und mehr vom Auslesegedanken beherrscht und sieht sich nach der staatlichen Umwälzung im Osten vor neuen Aufgaben. Für die schulentlassenen Jugendlichen bildet er als Teil der landwirtschaftlichen Grundausbildung nun erst recht die Brücke von der Stadt zum Land.

Bücherspiegel

Fürsorge des Staates, Fürsorge der Partei. Sammlung der gesamten Fürsorgevorschriften mit eingehenden Erläuterungen von Dr. Franz Linde und Dr. Ludwig Zimmerle. Zweite, neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. C. H. Beck Verlag, München und Berlin.

Das früher in Braunschweig erschienene und dem Ministerpräsidenten Klagges gewidmete Buch von Oberregierungsrat Dr. Linde ist unter Hinzutreten eines zweiten Herausgebers aus dem Reichsarbeitsministerium in zweiter Auflage herausgekommen, und zwar sowohl in neuem Gewande wie im neuen Verlag. Zu begrüßen ist vor allem die auch hier angewandte Loseblattform, die eine laufende Berücksichtigung des in ständiger Entwicklung begriffenen Fürsorgerechts gestattet. Abweichend von ähnlichen Ausgaben des Verlages enthält dieses Werk nicht nur sämtliche Gesetzes- und Verordnungstexte, sondern auch eingehende Erläuterungen für den täglichen Bedarf der Fürsorgepraxis.

Die neue Auflage gibt den Stand der Gesetzgebung von Mitte August wieder. Man wünscht dieses Buch in die Hand möglichst vieler Stellen, die Gelegenheit haben, über die Möglichkeiten der Fürsorge und Förderung geeigneter Volksgenossen Auskunft zu geben.

Volksdienst der Frau. Von Marie Elisabeth Lüders. Hans Bott-Verlag, Berlin-Tempelhof.

Die Verfasserin unternimmt den Versuch, sämtliche Einsatzmöglichkeiten der Frau im Rahmen des Volksdienstes aufzuzeigen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Weltkrieges werden an Hand eines reichhaltigen statistischen Materials zahlreiche Maßnahmen erläutert. Im Mittelpunkt der Abhandlung steht der Grundsatz, „durch systematisches Zusammenwirken von Produktionspolitik und Sozialpolitik“ vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um im Ernstfalle auf einen Stamm von Hilfskräften zurückgreifen zu können, der ohne größere Schäden körperlicher oder seelischer Art befristet anderweitig eingesetzt werden kann. J. W.

Hauptschriftleiter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 53. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

A U S D E M I N H A L T :

Steis: Lehrlingsheime als Werkzeuge des Arbeitseinsatzes / Ost: Die Zukunft der Lehrlingsheime / Vornefeld: Die Jugendkriminalität im Weltkrieg / Ebersbach: Trotz Krieg Begabtenförderung / Ebersbach: Fachschulförderung durch Ausbildungsbeihilfen / Strecke: Einheitliche Lehrpläne in Berufsschulen / Amtliche Bekanntmachungen / Nachrichten aus der Jugend / Bücherspiegel

Heft 12 · Jahrgang 33 · Berlin 1939 · Einzelpreis 0,60 RM. · Dezember-Ausgabe

Inhalt

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 12 — Berlin, den 1. Dezember 1939 — 33. Jahrgang

Dr. WALTER STETS:

Lehrlingsheime als Werkzeuge des Arbeitseinsatzes

Der nachstehende Beitrag ist bereits einige Wochen vor Kriegsausbruch niedergeschrieben worden. Die inzwischen eingetretenen Verhältnisse können die Fragen der Regelung einer Unterbringung außerhalb des Wohnortes besonders dringlich machen. Kriegszustände werden es immer mit sich bringen, daß sich in bestimmten Bezirken die Masse der Aufträge und damit der Bedarf an Arbeits- wie auch an Nachwuchskräften zusammenballt. Ebenso kann in Kriegszeiten die Unterbringung solcher Kräfte aus Gebieten notwendig werden, aus denen im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen Kräfte abgegeben werden können oder gar müssen. Infolgedessen bleiben die nachstehenden Ausführungen nicht nur von grundsätzlichem Interesse, sondern gewinnen sogar noch an aktueller Bedeutung.

Das Ziel der Nachwuchslenkung ist, den vorhandenen beruflichen Nachwuchs sowohl in sozialer Hinsicht als auch in wirtschaftlicher Beziehung gerecht auf alle Berufe zu verteilen. Die Jugendlichen sollen ihrer Begabung entsprechend in die Berufe geleitet werden, in denen sie ihre Anlagen und Fähigkeiten voll auswirken lassen können zum Besten der Gemeinschaft wie auch zu ihrem eigenen Wohl; die Berufe, und zwar alle Berufe, sollen von dem vorhandenen Nachwuchs zahlen- und gütemäßig den Anteil erhalten, den sie unter Berücksichtigung ihrer staatspolitischen Bedeutung brauchen. Die Verwirklichung dieses Zieles scheitert in vielen Fällen an der örtlichen Gebundenheit des Jugendlichen oder der Arbeitsstelle.

Die Notwendigkeit eines zwischenörtlichen oder zwischenbezirklichen Ausgleichs hat sich bereits in den allerersten Anfängen der Entwicklung des Arbeitsnachweises geltend gemacht. Auch in der Lehrstellenvermittlung erwachte das Bedürfnis danach sehr früh, doch war die Verwirklichung sehr viel schwieriger, weil sie abhängig blieb von der Möglichkeit, den Jugendlichen beim Lehrherrn unterzubringen, und weil diese Unterbringung nicht nur eine Frage der Wohnung und Verpflegung, sondern in entscheidendem Maße auch eine Frage der Erziehung war. Nur wenige Handwerksberufe, vornehmlich die Bäcker und Metzger, hatten den alten Handwerksbrauch, den Lehrling in Kost und Wohnung zu nehmen, nach dem Kriege noch beibehalten. Sie waren aus diesem Grunde in den Notzeiten von 1918 bis 1933 sehr begehrt und waren aller Nachwuchssorgen enthoben; die Beweggründe der Jugend-

lichen und ihrer Eltern für diese Wahl waren jedoch nicht solche eines vernünftigen beruflichen Einsatzes, sondern rein materieller Art: Wohnen und Essen war für einige Jahre gesichert; was später kam, wurde nicht bedacht. Die nur in einigen Berufen gegebene Unterkunftsmöglichkeit wurde zur Ursache einer falschen Nachwuchsverteilung; den Schaden trugen in jener Zeit nicht die Berufe, sondern die jugendlichen Lehrlinge, die nach beendeter Lehrzeit in ihrem Beruf keinen Arbeitsplatz fanden.

Auch die *Lehrlingsheime*, die in manchen Städten vorhanden waren und die fast durchweg von karitativen Organisationen unterhalten wurden, trugen nur wenig den umfassenden Belangen des beruflichen Einsatzes Rechnung; ihre Hauptgründe lagen in den erziehlichen Gesichtspunkten des Trägers, und da die Unterbringung recht erhebliche Kosten verursachte, waren die Insassen dieser Heime sehr häufig solche Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen einer zusammenfassenden Erziehung und Betreuung bedurften und deshalb aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden. Nicht Begabung oder beruflicher Bedarf war Anlaß zur Unterbringung, sondern ein bestimmtes Erziehungsbedürfnis. Dieser kleine Rückblick zeigt schon die Notwendigkeit einer gerechten Lösung der Unterbringungsfrage.

Die *Form* der Unterbringung steht bei einer Betrachtung unter arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten erst in zweiter Linie. Ob die Unterbringung in Kost und Wohnung beim Meister, ob sie in Familien von Werksangehörigen oder in Heimen erfolgt, ist nicht so entscheidend wie die Möglichkeit, *jeden* Jugendlichen, für den das Bedürfnis auftaucht, unterbringen zu können, und zwar für *alle* Berufe, nicht nur für den einen oder den anderen. Nur so können die eingangs angeführten Grundsätze der Nachwuchslenkung gerecht erfüllt werden. Das ist aber bei der Unterbringung in Kost und Wohnung beim Meister so lange nicht der Fall, als nicht das Handwerk in allen Berufen zu diesem Brauch zurückkehrt, soweit es im Einzelfall notwendig ist. In der Industrie ist die Unterbringung der Jugendlichen in Familien von Werksangehörigen nicht in größerem Umfange verwirklicht worden; einmal hinderte die Wohnungsnot, zum anderen ist die Erziehung und Betreuung der Jugendlichen abhängig von Zufälligkeiten. Das Lehrlingsheim kann diese Fehler vermeiden, aber es birgt alle Nachteile der Kasernierung in sich, die insbesondere in dem Fehlen eines geschlossenen Familienkreises liegen, was um so schwerer wiegt, als im Anschluß an die Lehrzeit Arbeitsdienst und Wehrdienst die gleiche Unterbringungsform haben.

Wägt man alle Vorteile und Nachteile ab, so wird man dennoch *der Form des Lehrlingsheimes den Vorzug geben unter der Voraussetzung, daß eine gute Führung gesichert ist* und daß den Eltern keine wesentlichen Kosten entstehen. Das Lehrlingsheim ist besonders dann für die Nachwuchslenkung wertvoll, wenn es nicht nur Lehrlinge *eines* Berufes oder gar nur *eines* Betriebes aufnimmt, sondern

Jugendliche für alle Berufe. Erst dann ist die Unterbringung, wenn sie notwendig wird, für jeden Jugendlichen und für jeden Beruf und damit die Durchführung des überörtlichen Ausgleichs unter den Gesichtspunkten der Nachwuchslenkung in jedem Fall gesichert. Damit ist nichts gegen die Lehrlingsheime einzelner großer Werke gesagt, die bisher mit gutem Beispiel vorangegangen sind und die sich sehr gut bewährt haben, aber sie lösen das Problem der Unterbringung im Rahmen der gerechten Nachwuchslenkung bisher nur zu einem Teil. Lehrlingsheime, die dem umfassenden Gedanken der Nachwuchslenkung Rechnung tragen, fehlen noch sehr, und gerade solche sind notwendig. Die Gründe seien in folgendem kurz zusammengefaßt.

Ganz besonders in den Jahren nach 1933, als in vielen Bezirken neue Industrien entstanden oder bestehende ausgebaut wurden, ergab es sich, daß die in diesen Bezirken vorhandenen Jugendlichen als Nachwuchs für die neuen oder größeren Werke nicht ausreichten. Dagegen blieben in anderen Landesteilen die Jugendlichen noch lange Zeit ohne Arbeit, weil in ihrer Heimat die Entwicklung anders lief. Das Naheliegendste war, diese arbeitslosen Jugendlichen in die Lehrstellen jener Bezirke zu bringen, wo Nachwuchs fehlte. Diese selbstverständlich anmutende Maßnahme scheiterte jedoch an der Tatsache, daß die Jugendlichen nicht in Wohnung und Verpflegung gebracht werden konnten. Wenn sich inzwischen auch fast überall die beruflichen Einsatzmöglichkeiten gebessert haben, so gibt es doch auch heute noch Bezirke, in denen Schulentlassene nicht in Lehrstellen gebracht werden können, oder nur in Lehrstellen einiger weniger Berufe. Mit dieser Tatsache ist rein aus zahlenmäßigen Gründen die Schaffung von Lehrlingsheimen erwünscht. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß diese Zahlen nicht mehr sehr groß sind, sondern daß sie mit den in der Heimat gegebenen wachsenden Einsatzmöglichkeiten schwinden. Doch werden einige natürliche Abgabebezirke immer vorhanden sein.

Da die nachwuchsarmen Bezirke ihren Bedarf nicht decken konnten, griffen sie allzuoft auf den Nachwuchs der benachbarten landwirtschaftlichen Bezirke zurück. Der Drang vom Lande in die beliebten Industrieberufe, der an sich schon sehr stark ist, wurde und wird auch heute noch durch diese Umstände begünstigt. Das Ergebnis war und ist: Nachwuchsmangel in der Landwirtschaft. Häufig war der paradoxe Fall zu beobachten, daß der Sohn des Landwirtes auf dem Fahrrad in die benachbarte Fabrik fuhr und als Ersatz ein Jugendlicher aus einem entfernten Industriegebiet, wo noch arbeitslose Jugendliche vorhanden waren, herangeholt wurde. Die natürliche Lösung, daß der Jugendliche aus dem fernen Industriebezirk in die neue Industrielehrstelle kam und der Sohn des Landwirts auf dem Lande blieb, scheiterte lediglich daran, daß das industrielle Werk dem Jungen kein Bett bieten konnte, wohl aber der Landwirt.

Weiterhin war in nachwuchsarmen Bezirken oft festzustellen, daß in hochqualifizierte Lehrstellen Jugendliche eingestellt wurden, deren Begabung und

Fähigkeiten den Anforderungen nicht entsprachen; man nahm sie nur, weil andere Jugendliche in erreichbarer Nähe nicht vorhanden waren. Dagegen saßen in entfernteren Bezirken hochbegabte Jugendliche untätig herum oder sie mußten sich mit minderqualifizierter Arbeit begnügen. Der selbstverständlich anmutende Ausgleich war nicht möglich, weil die Jugendlichen nicht untergebracht werden konnten. Es ist eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, wenn man nach Unterbringungsmöglichkeiten ruft, um alle Begabungen an richtiger beruflicher Stelle anzusetzen und sie nicht den Zufälligkeiten der heimatlichen Wirtschaftsstruktur zu überlassen. In diesem Zusammenhang gesehen, ist die Lösung der Unterkunftsfrage auch eine Frage der Begabtenförderung. Neben der sozialen Gerechtigkeit steht in diesen Fällen aber auch die staatspolitische Notwendigkeit und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit in einer Zeit, die sich das Gesetz der Leistungssteigerung gegeben hat. Es ist notwendig, jede Kraft da anzusetzen, wo sie für ihr Volk die höchste Leistung erzielen kann.

Man muß sich klar sein, daß die Lösung der Unterbringungsfrage der jugendlichen Lehrlinge und Angelernten kein Massenproblem ist, daß es sich immer nur um Einzelfälle handeln wird, die sich jedoch im Reich summieren. In diesen Einzelfällen aber ist die Lösung dieser Frage Voraussetzung einer nach der persönlichen wie auch nach der wirtschaftlichen Seite gerechten Nachwuchslenkung.

LEOPOLD OST:

Die Zukunft der Lehrlingsheime

Veranlaßt durch die derzeitigen Verhältnisse taucht immer wieder die Frage auf, wie die Unterbringung auswärtiger Jugendlicher in der Nähe ihres Arbeitsortes am besten ermöglicht werden kann. Mit der Lösung dieser Frage haben sich das Soziale Amt der Reichsjugendführung und das Jugendamt der DAF. bereits seit längerer Zeit eingehend beschäftigt. Wiederholt wurden von diesen Stellen Vorschläge und Pläne zur Lösung der hier auftauchenden Probleme entwickelt und auch bereits teilweise in der Praxis verwirklicht. Für die Unterbringung kommen allgemein zwei Hauptformen — die Aufnahme in einer Familie oder in einem Heim — in Betracht.

Hinsichtlich der Familienunterbringung ist zunächst festzustellen, daß die traditionelle Form, wie sie in der Familie des Lehrmeisters, z. B. im Handwerk und in gewissen Zweigen des Handels, üblich war, trotz aller Förderungsversuche immer mehr zurückgegangen ist. Sie wurde vor allen Dingen deswegen eingeschränkt, weil die beengten Wohnverhältnisse in den Großstädten und auch die entsprechenden Lebenshaltungskosten eine Aufnahme in einer Familie mehr und mehr unmöglich machten. Die vielfach empfohlene Unterbringung bei Gefolgschaftsmitgliedern dürfte sich mit aus den soeben genannten Gründen kaum in stärkerem Umfange einbürgern können. Der

mehrfach erörterte Vorschlag, die Unterbringung mit Kost und Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln der Reichsarbeitsverwaltung zu fördern, ist nicht verwirklicht worden[1]).

Unterbringung in der Familie

An sich ist, theoretisch gesehen, die Familienunterbringung im Hinblick auf die damit verbundenen erzieherischen Vorteile zu bevorzugen. Voraussetzung ist, und das ist in dieser Zeitschrift wiederholt betont worden, daß sich diese Familien ihrer erzieherischen Aufgaben vollauf bewußt sind und dementsprechend ihren Pflichten nachkommen. Allerdings — das zeigen die Erfahrungen — ist dies durchaus noch nicht immer der Fall. Es hat krasse Fälle genug gegeben — das gilt besonders für die industriellen Bezirke — in denen das Kostgeld wichtiger als die erzieherischen Pflichten, Sorgen und Lasten war. Die Unterbringung bei Familien wird daher immer einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen, ob die Pflegeeltern geeignet und gewillt sind, eine einwandfreie Betreuung und Erziehung der ihnen anvertrauten Jugendlichen sicherzustellen, d. h. den vielleicht 14- bzw. 15jährigen Jungen oder das gleichaltrige Mädel nicht als „Schlafburschen", „möblierten jungen Herrn" bzw. „junge Dame", sondern als Mitglieder der Familiengemeinschaft aufzunehmen.

Die Unterbringung in geeignete Familienstellen wird sich, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, allgemein nur auf Einzelfälle beschränken können. Für die ständige Unterbringung einer größeren Anzahl von Jugendlichen — hierauf dürfte es gerade in Zukunft ankommen — reichen die an den in Betracht kommenden Plätzen brauchbaren Familienstellen bei weitem nicht aus. Daher hat sich in den vergangenen Jahren die gemeinsame Unterbringung — trotz anfänglicher Bedenken — immer mehr durchsetzen können.

Heime in mehreren Jahrzehnten

Der Gedanke, ortsfremden, berufstätigen Jungen und Mädeln in Heimen Unterbringungsmöglichkeiten zu verschaffen, ist an sich nicht neu. So entstanden z. B. 1867 als karitative Einrichtungen die „Lehrlings- und Ledigenheime des Stuttgarter Vereins". Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat sich ein buntes Bild der verschiedensten Unterbringungsformen und Erziehungs- und Betreuungsmethoden entwickelt. Fürsorgegesichtspunkte und betriebswirtschaftliche Gründe waren für die Errichtung der Heime und für die Heimunterbringung maßgebend. So entstanden Lehrlings- und Ledigenheime, Ledigenheime mit Lehrlingsabteilungen, Mädchen- und Arbeiterinnenheime, Gesellen- und Gemeinschaftshäuser, Jugend- und Werksheime.

[1]) Vgl. Stets: „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe", 1935, S. 72.

Als Träger dieser Heime wechseln in bunter Reihenfolge neben den Betrieben vor allem konfessionelle Organisationen mit öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen und zivilen Vereinen ab. Als Sondererscheinung wären dann noch die Waisenhäuser und ferner die nach der Machtübernahme entstandenen NSV.-Jugendheimstätten zu nennen.

Mit einigen Ausnahmen trugen die früher entstandenen Heime mehr oder weniger den Charakter von Herbergen und waren, um einen jener Zeit entsprechenden üblichen Ausdruck zu gebrauchen, weiter nichts als „Kost- und Logishäuser". Eine Erziehungs- und Betreuungsarbeit wurde an den in diesen Heimen befindlichen Jungen und Mädeln, soweit nicht eine konfessionell gebundene Trägerschaft und Leitung vorhanden war, kaum — und dann auch nur höchst einseitig — geleistet. Eine vom Berufsreferenten des Reichsjugendführers im Sozialen Amt der RJF. veranlaßte Erhebung gibt einen recht genauen Überblick über die jetzt vorhandenen Heime. Nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen befinden sich im Reich einschließlich Ostmark und Sudetenland etwa 170 Heime, die der Aufnahme ortsfremder Jugendlicher dienen. In diesen Heimen sind z. Zt. rund 12 000 Jugendliche, und zwar rund 7700 Jungen und 4300 Mädel untergebracht.

Die Aufgabe

Es dürfte wohl außer Zweifel stehen, daß die Lehrlingsheime und die Wohnheime für die schaffende Jugend nunmehr einer Zukunft entgegensehen. Gerade die derzeitigen Verhältnisse dürften die Zweckmäßigkeit einer internatsmäßigen Zusammenfassung ortsfremder, berufstätiger Jugendlicher sowohl hinsichtlich ihrer Unterbringung als auch einer geordneten Erziehung und Betreuung bereits theoretisch und praktisch bewiesen haben. Es ist dabei erforderlich, daß die Planung und Einrichtung neuer Heime in Zukunft nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten und unter Ausnutzung der bisher erzielten Erfahrungen sichergestellt wird. Welche Aufgaben sollen diese Heime haben?

1. Die Heime sollen erbgesunden, körperlich und geistig für eine berufliche Fachausbildung hervorragend geeigneten, ortsfremden Jugendlichen am Ort ihrer Berufstätigkeit eine heimische Wohnstätte sein.
2. Die Unterbringung in diesen Heimen ist keine Fürsorgemaßnahme für Jugendliche, deren Erziehung gefährdet ist.
3. Die Heime sollen die dauernde Verpflanzung von Jugendlichen aus einem übervölkerten Bezirk in einen anderen aufnahmefähigen Raum ermöglichen.
4. Die in den Heimen untergebrachten Jugendlichen bilden eine Gemeinschaft. Sie werden in dieser Gemeinschaft nach den für die Hitler-Jugend

geltenden Grundsätzen durch geeignete Führer bzw. Führerinnen der HJ. körperlich, geistig und sittlich erzogen und betreut.

Somit kommt klar zum Ausdruck, daß nicht „Kost- und Logishäuser“ alten Stils geschaffen werden sollen, die vielleicht von einem mehr oder weniger geeigneten oder nach irgendeiner Richtung gebundenen „Heimvater“ oder einer „Heimmutter“ schlecht und recht geleitet werden. Diese Heime sollen und müssen vielmehr in Zukunft zu Stätten eindeutiger nationalsozialistischer Jugenderziehung werden. Sie sollen den in einem entscheidenden Entwicklungsstadium stehenden Jungen und Mädeln zugleich Heim und Arbeitsplatz für ihre geistige Weiterentwicklung sein und ihre dauernde Seßhaftmachung in der neuen Heimat anbahnen. So sollen auch nicht fürsorgerische Gesichtspunkte maßgebend sein, sondern die Heime müssen zu ihrem Teil dazu beitragen, daß alle Begabungen einer entsprechenden beruflichen Ausbildung und Förderung zugeführt werden.

Die Durchführung

Da die Raumeinteilung und die Gestaltung der Räume von erheblicher Bedeutung für die Heimerziehung ist, hat der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung gemeinsam mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung und dem Jugendamt der DAF., auf den bisherigen Erfahrungen aufbauend, bereits vor einiger Zeit Grundsätze für die Errichtung dieser Heime erarbeitet.

Zunächst ist die Lage des Heimes, gleichgültig, ob es sich um ein betriebseigenes oder überbetriebliches Heim handelt, sorgfältig zu prüfen. Das Heim soll nach Möglichkeit nicht in unmittelbarer Nähe der Werkstätten errichtet werden, andererseits darf der Weg von und zur Arbeitsstätte nicht zu lang sein. Auch dürfen Sportplätze und Schwimmbäder zur Durchführung des HJ.-Dienstes in der Nähe nicht fehlen. Es ist erwünscht, wenn diese Anlagen in Verbindung mit dem Heim geschaffen werden[2]).

Für die Heime ist ein besonderes Raumprogramm vorgesehen worden, das den HJ.-Heim-, ferner den Wohnheim- und den Wirtschaftsteil vorsieht. Außerdem gehören die Außenanlagen und die vom Heim gesondert zu errichtende Heimleiterwohnung dazu. Für die Unterbringung von 100 Jugendlichen würde sich etwa folgendes Raumprogramm ergeben:

HJ.-Heim-Teil: 2 Scharräume zu je 50 Quadratmeter, 2 Kameradschaftsräume zu je 30 Quadratmeter, 2 Werkräume zu je 50 Quadratmeter, 1 Führerzimmer mit Bibliothek, ferner Kleiderablage, W. C.

Wohnheim-Teil: Schlafräume zu je 3 und 5 Jugendlichen (die Betten nicht übereinandergestellt), W. C., Duschanlage, Wohnschlafraum für Erzieher, Krankenstube mit Bad und 3 Betten.

---

[2]) Diese Regelung ist vorbildlich im Vorwerk des Volkswagenwerkes in Braunschweig getroffen worden. Auch die Flieger-Technischen-Vorschulen (M.-Lehrlingsheime) sind z. Zt. ähnlich angelegt.

Wirtschaftsteil: Speiseraum, Küche, Spülküche, Vorrats- und Kellerraum, Heizungsanlage, Luftschutzkeller, Waschküche, Wirtschaftshof mit Kleinviehhaltung, Fahrradschuppen.

Außenanlagen: Appellplatz, Sportplatz, Heimgarten, ferner Heimleiterwohnung mit 3½ Zimmern, Küche und Besuchszimmer.

Es ist zu bemerken, daß für jedes Projekt besondere Lösungen, die sich an dieses grundsätzliche Raumprogramm anlehnen, getroffen werden müssen. Nach den roh berechneten Kostenvoranschlägen werden für den Neubau eines derartigen Heimes in zweigeschossiger Ausführung mit ausgebautem Dachgeschoß und teilweise unterkellert etwa für 100 Jugendliche ungefähr RM. 170 000.—, für 50 Jugendliche etwa RM. 100 000.— benötigt. Für die Inneneinrichtung, für die nach den bisherigen Erfahrungen einfaches aber stilvolles Mobilar entwickelt wurde, dürften etwa 15 v. H. der Bausumme gebraucht werden.

Nicht immer wird es möglich sein, Neubauten zu errichten; jedoch werden Baulichkeiten, die früher anderen Zwecken dienten, nur mit größter Vorsicht und nach eingehender sachverständiger Prüfung der Lehrlingsheimerziehung dienstbar gemacht werden können. Die Erfahrungen zeigen immer wieder, daß die notwendigen Umbauten erhebliche Mittel, die vielfach in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen, verschlingen. Es stellen sich später auch manchmal Schwierigkeiten im Heimbetrieb ein. Baracken sollte man grundsätzlich nicht für eine Dauerunterbringung verwenden. Im äußersten Falle dürften Baracken nur für eine vorübergehende Unterbringung — als Behelfsmaßnahme — in Frage kommen. Es empfiehlt sich dann den für den HJ.-Landdienst entwickelten Typ zu wählen.

HERBERT VORNEFELD:

Die Jugendkriminalität im Weltkriege[1)]

Erscheinungsformen und Ursachen

Der Erfahrungsgrundsatz, daß man einer Gefahr am wirksamsten begegnen kann, wenn man sie genau kennt, fügt sich nur in beschränktem Umfange in unsere Untersuchung über die Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität im Weltkriege. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dürfen nicht einfach der augenblicklichen Situation als beispielhaft entgegengehalten werden. Der Unterschied zwischen der äußeren Haltung und inneren Einstellung der Jugend im Weltkrieg und der heutigen durch die Hitler-Jugend erzogenen Jugend ist zu groß, um einen unmittelbaren Vergleich zuzulassen. Insbesondere ist der erziehlichen Beeinflussung und Disziplinierung der heutigen Jugend durch die HJ.-Zugehörigkeit bei der Jugend des Weltkrieges nichts Ähnliches gegenüberzustellen. Der Junge und das Mädel, die beim Fehlen der elterlichen Erziehung damals restlos auf sich selbst angewiesen waren, werden heute im gleichen Augenblick, in welchem die elterliche Erziehungsaufsicht aufhört, durch die Erziehungskameradschaft der Hitler-Jugend von selbst straffer als zuvor erfaßt. Dazu bedarf es nicht einmal unbedingt einer Verschärfung der Heranziehung zum Dienst und der Beaufsichtigung außerhalb des Dienstes. Der Jugendliche wird von sich aus in der

---

1) Vgl. Vornefeld „Jugendführung gegen Jugendkriminalität" in „Das Junge Deutschland", 1939, S. 475.

Gemeinschaft der Kameraden Ersatz für die fehlende Familiengemeinschaft suchen und auch finden.

Wenn nun nachfolgend die Erscheinungsformen und Ursachen der Steigerung der Jugendkriminalität im Weltkriege aufgezeigt werden, so ist von Fall zu Fall festzustellen, ob die Erscheinung aus dem Weltkrieg heute noch zutrifft. Der danach gewonnenen Erkenntnis gemäß muß die Erziehungsarbeit für die Zukunft ausgerichtet werden, um den Gefahren, die aus der zum Teil vielleicht mangelnden häuslichen Aufsicht erwachsen, erfolgreich zu begegnen.

Die einzelnen Verbrechensarten

Von den einzelnen Verbrechenstypen nehmen die Vermögensdelikte bei der Kriminalität der Jugendlichen im Weltkriege den weitaus ersten Platz ein.

	Einfacher Diebstahl § 242	Schwerer Diebstahl § 243	Schwerer Rückfalldiebstahl §§ 243/44	Raub und räubeberische Erpressung §§ 249, 250 Ziff. 1—5, 251, 252, 255
1912	23 373	5 418	133	132
1913	22 618	5 679	125	136
1914	19 544	4 938	107	114
1915	29 280	8 296	152	203
1916	36 493	12 158	242	289
1917	44 806	17 490	349	283
1918	45 913	18 382	357	197
1919	31 588	12 206	519	135
1920	51 603	13 135	499	162

Neben dem absoluten Anwachsen dieser Verbrechensarten zeigt das unverhältnismäßig hohe Steigen der Verbrechenszahlen beim schweren Diebstahl, daß die Jugendlichen vor keiner Schranke bei ihrem Streben nach Besitzerlangung zurückschrecken. Dies ist um so auffälliger, als sämtliche Rohheitsdelikte im übrigen wesentlich gesunken sind. Insbesondere gilt das von Unzucht mit Gewalt (§§ 176—179), Körperverletzungen usw. Die „allgemeine Verrohung" während des Weltkrieges ist eine Fabel.

Die Steigerung der Vermögensdelikte, die für den Berliner Jugendgerichtsbezirk mit 77 v. H. auf 84 v. H. der Gesamtkriminalität der Jugendlichen angegeben wird[2]), zeigt sich besonders auch bei folgenden Delikten:

	Unterschlagung § 246	Begünstigung § 257 I	Einfache Hehlerei §§ 258/59	Betrug § 263
1912	2865	83	1511	1796
1913	2735	108	1457	1775
1914	2360	78	1295	1488
1915	3113	114	2410	1720
1916	3935	157	3127	2496
1917	4063	223	4185	2828
1918	3949	298	4713	2891
1919	2496	236	3097	1534
1920	3828	476	4092	2241

[2]) Vgl. Ruth v. der Leyen, Berlin, „Die Berliner Jugendgerichtshilfe in den Kriegjahren" in „Die Jugendfürsorge", 1919, Nr. 4, 5, 6.

Besonders erschütternd sind die Zahlen bei folgenden Delikten:

	Unterschlagung im Amt §§ 350/51	Aktive Bestechung §§ 333, 334 II	Urkunden-delikte §§ 267, 268, 271, 272, 274 Z. I
1912	6	1	941
1913	5	3	964
1914	5	5	823
1915	130	—	899
1916	203	14	1499
1917	197	26	1866
1918	139	24	1808
1919	58	6	929
1920	31	26	1037

Zu diesen nackten Zahlen muß man hinzunehmen die Art und Weise der Deliktsbegehung. Ein großer Teil der Delikte war natürlich in der Erscheinungsform nicht durch den Krieg beeinflußt worden, wie z. B. gewöhnliche Warenhausdiebstähle, Brandstiftung aus Haß usw. Manche Vergehen wiederum waren nur in der äußeren Gestaltung durch den Krieg beeinflußt: Betrügereien unter der Maske von Krankenschwestern, Frontkämpfern usw. Häufiger sind dagegen die Delikte, die man auf den Generalnenner „Ausnutzung der besonderen Gegebenheiten der Kriegszeit" bringen kann, wie Unterschlagung abzuschickender Liebesgaben, Diebstähle von Liebespaketen aus überfüllten Briefkästen, Portokassendiebstähle, Urkundendelikte als Postaushelfer, Fälschung von Bezugsscheinen, Diebstähle von Metall (Türklinken!), Leder, Stoffen, kurz all der Dinge, die infolge des Krieges plötzlich übergroße Wertschätzung erlangt haben. Gerade diese Verbrechensarten sind es, die manchen Jugendlichen als Täter haben, der sonst vielleicht nie straffällig geworden wäre.

Insgesamt war es bei den Vermögensdelikten weniger unmittelbare wirtschaftliche Not als Hemmungslosigkeit und Genußsucht, die zur Tat trieben, wie die zahlreichen genau überprüften Einzelfälle der Jugenddelikte des Weltkrieges ergeben haben; die Wirtschaftslage bildete lediglich den Hintergrund, die tiefere Ursache insofern, als alle Vermögens- und Genußobjekte höhere Wertschätzung erfuhren.

Während die meisten Verbrechen und Vergehen „gegen die Person" zum Teil sogar erheblich (z. B. leichte Körperverletzung) zurückgingen, zum Teil etwa gleich blieben (wie Totschlag, schwere Körperverletzung), stiegen die Zahlen für Mord und Freiheitsberaubung:

	Mord § 211	Freiheitsberaubung § 239
1912	11	10
1913	18	15
1914	13	6
1915	19	5
1916	29	19
1917	28	20
1918	31	28
1919	16	15
1920	9	19

Diese Steigerung ist, wie die angestellten Einzeluntersuchungen von Wagener[3]) zeigen, auch nur zu einem geringen Teile direkt kriegsbedingt

[3]) Wagener, „Die Einwirkung von Krieg und Revolution auf die Mordkriminalität der Jugendlichen", Dissertation Berlin 1932.

(Folge einer verringerten Achtung der Freiheit und des Lebens anderer), sondern im wesentlichen aus anderen Gründen (Sexualität, Eifersucht, Raubmord usw.) erwachsen gewesen. Wie weit allerdings beide Momente zusammenspielen und sich ergänzen, muß dahingestellt bleiben.

Die Beteiligung der Mädchen an den einzelnen Delikten hält sich im großen und ganzen innerhalb des gewohnten Prozentsatzes. Auffällig ist, was allerdings die Gesamtstatistik nicht deutlich erkennen läßt, daß die Verwahrlosung der Mädchen sofort zu Kriegsbeginn eintritt, während bei den Jungen das Jahr 1914 in sämtlichen Deliktsarten einen nicht unerheblichen Rückgang aufzeigt.

Die Ursachen

Die Gründe für das Anwachsen der Kriminalität im Weltkriege sind bereits zu Beginn des Weltkrieges von maßgeblicher Seite aus unter Überprüfung Hunderter von Einzelfällen untersucht worden. Der Jugendrichter Hellwig hat vom Felde aus eine eingehende Umfrage bei sämtlichen Jugendgerichten und Polizeistellen angestellt. Er unterscheidet auf Grund des Ergebnisses dieser Rundfrage zwischen wirtschaftlichen und erziehungswidrigen Gründen für das Ansteigen der Kriminalität.[4]) Diese Scheidung läßt sich allerdings nicht scharf durchführen, denn die wirtschaftlichen Ursachen sind häufig nur der Nährboden, auf dem infolge erziehungswidriger Einflüsse (mangelnde Aufsicht usw.) die Vergehen erwachsen.

An wirtschaftlichen Ursachen für das Anwachsen der Jugendkriminalität sind für den Weltkrieg zwei gegensätzliche Umstände festgestellt worden: Arbeitslosigkeit auf der einen und zu leichte Arbeitsgelegenheiten, verbunden mit unangemessen hohen Löhnen, auf der anderen Seite.

Es verlohnt sich nicht, heute der Ursache „Arbeitslosigkeit" noch nachzugehen. Bemerkt sei hierzu nur, daß das sofortige Ansteigen der Kriminalität der weiblichen Jugend in erster Linie darauf zurückgeführt wurde. Diese Gefahrenquelle ist jetzt durch die Anordnung der Mädeldienstpflicht beinahe am ersten Kriegstage beseitigt worden, ganz zu schweigen davon, daß heute bei der zentralen Arbeitseinsatzlenkung ein sofortiges Auffangen aller freiwerdenden jugendlichen Arbeitskräfte gewährleistet ist. Es liegt daher nicht nur im Interesse des Kräftebedarfs, sondern auch der Verbrechensverhütung, wenn dafür gesorgt wird, daß die Mädel auch nicht einen Tag unbeschäftigt bleiben.

Der zweite wirtschaftliche Grund für das Ansteigen der Jugendkriminalität im Weltkriege ist darin gefunden worden, daß den Jugendlichen damals für ihr Alter unangebracht hohe Löhne gezahlt wurden. Die Gefahren, die für Jugendliche im Besitz großer Geldmittel liegen, sind allzu bekannt. Sie wirkten sich im Weltkriege infolge der erziehungswidrigen Einflüsse und einer gewissen Hemmungslosigkeit verheerend aus. Hinzu trat in den späteren Kriegsjahren die leichte Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu wechseln und noch höheren Verdienst zu finden. Die gute Verdienstmöglichkeit führte weiter zur Auflösung von Ausbildungsverhältnissen. Das Streben nach möglichst schnellem und möglichst hohem Verdienst beherrschte alles. Diesem Gefahrenmoment ist bereits die Verordnung über die Herabsetzung unangemessen hoher Löhne entgegengetreten, wie überhaupt die Preisstopverordnung die

[4]) Vgl. Hellwig, „Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen", Halle a. d. S., 1916.

wilden Auswüchse der damaligen Zeit von vornherein ausschließt. Die Forderung nach unbedingter Fortsetzung der Fachausbildung wird gleichfalls diesen Mißständen im voraus entgegenwirken.

Eine weitere wirtschaftliche Ursache der Verbrechenssteigerung lag in der Betrauung Jugendlicher mit Vertrauensstellungen. Die traurigen Folgen haben sich in der Statistik der Unterschlagungs- und Urkundendelikte gezeigt. Da es sich bei dem Mangel an älteren Arbeitskräften nicht vermeiden lassen wird, auch heute Jugendliche vorzeitig mit verantwortungsvollen Posten zu betrauen, ist auf solche Jugendliche besonderes Augenmerk zu richten. Das gilt sowohl für die Auswahl wie für die gewissenhafte Erziehung. Der Dienstvorgesetzte des Jugendlichen hat die Pflicht, die Möglichkeiten zur Begehung von strafbaren Handlungen soweit wie möglich zu erschweren.

Alle wirtschaftlichen Ursachen spielen für die Steigerung der Kriminalität erst dann eine Rolle, wenn infolge erziehungswidriger Einflüsse die natürlichen Hemmungen beseitigt werden. Uns interessiert hier nur die Kriminalität, die durch den Weltkrieg und seine Begleitumstände hervorgerufen worden ist. Ursprüngliche Veranlagung, die auch in anderen Zeiten zur Kriminalität geführt haben würde, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Es kommt hier nur auf die Fälle an, in denen Jugendliche nach menschlichem Ermessen nicht strafbar geworden wären, wenn nicht besondere, aus dem Kriegsgeschehen herrührende Ursachen vorgelegen hätten.

An erster Stelle sind in dieser Beziehung das Fehlen des Vaters und älterer Brüder zu werten. Hinzu trat die Erwerbstätigkeit der Mutter und die dadurch bedingte Zerstörung des Familienlebens. Es ist mehr als bezeichnend, daß in Berlin im Jahre 1915 aus den 490 Akten der Jugendgerichtshilfe festzustellen war, daß bei 89 v. H. aller kriminellen Jugendlichen die Mütter ganz oder für den größten Teil des Tages außer Haus waren. Diese mangelnde Aufsicht und Erziehung im Elternhaus war um so folgenschwerer, als auch die öffentliche Jugenderziehung weitgehend versagte. Durch die Einziehung zahlreicher Lehrkräfte, häufige Sonderferien, Schulfeiern usw. wurden die Jugendlichen noch weiter als sonst sich selbst überlassen. Die geringe Schuldisziplin offenbart sich in folgenden Zahlen: In der Stadt Köln fehlten unentschuldigt:[5])

	Jungen	Mädel
1914	15,09 v. H.	11,60 v. H.
1916	22,39 v. H.	—
1917	47,70 v. H.	30,57 v. H.
1919	58,07 v. H.	37,32 v. H.

Der verringerten Schulzucht der Jüngeren entspricht in der Wirkung die Lockerung oder Auflösung des Lehrverhältnisses bei den älteren Jugendlichen. Eine große Zahl von straffällig gewordenen Jugendlichen gab damals an, daß sie sich nach dem Einzug des Meisters unbeaufsichtigt gefühlt hätten und der Aufsicht durch die Frau des Meisters nicht hätten unterordnen wollen und dadurch auf Abwege geraten seien.

Diese auf Mangel an genügender Aufsicht und Erziehung beruhenden Einflüsse finden heute in der Gemeinschaftserziehung der Hitler-Jugend eine

[5]) Vgl. Langenberg, „Jugendverwahrlosung und Erziehungsschule", 1923.

unüberschreitbare Grenze. Entsprechend den Erfahrungen des Weltkrieges ist heute der HJ.-Dienst schärfer und straffer denn je. Darüber wird versucht, die innere Einstellung der Jugendlichen zum Kriegsgeschehen unablässig positiv zu lenken.

Die Jugendlichen sind infolge der Kriegsereignisse in ihrer Phantasie und Eindrucksfähigkeit außerordentlich gesteigert. Im Weltkriege waren Unbotmäßigkeit aller Art, Nachahmungssucht, Abenteuereien die Folge. Spiele in Nachahmung der Kriegsgeschehnisse führten damals häufig zu ernsten Verletzungen und Eigentumsschädigungen. Wilde Kampfszenen gepaart mit einer durch die Kriegsberichterstattung hervorgerufenen Hemmungslosigkeit in der Wahl der Mittel führten gelegentlich zu kriminellen Handlungen rohester Art. Aus den Zusammenschlüssen zu Kriegsspielen wurde sogar gelegentlich ein Zusammenschluß von Diebstahl- und Einbrecherbanden, wobei man allerdings wissen muß, daß Bandendiebstähle bei Jugendlichen immer einen verhältnismäßig bedeutenden Umfang ausgemacht haben. Die gesteigerte Phantasie der Jugend führte im Weltkriege weiter auch dazu, daß sich Jugendliche, die nicht zum Frontdienst kamen, aus Großmannssucht fälschlicherweise als Militärangehörige, Träger des Eisernen Kreuzes usw. ausgaben und unter dieser Maske Betrügereien begingen. Dies gilt auch für Mädchen; es sind verschiedene Fälle schon zu Beginn des Weltkrieges bekannt geworden, in denen junge Mädel behaupteten, Kranken- und Pflegeschwestern zu sein und für Soldaten zu sammeln.

Alle diese Einflüsse, die sich aus der Einstellung zum Kriege ergaben oder sich als Gelegenheiten anläßlich des Krieges darstellten, sind heute mit Rücksicht auf die veränderte Haltung der Jugend unter anderem Gesichtswinkel zu betrachten. Der geschlossene Einsatz der deutschen Jugend durch die Hitler-Jugend wird, verbunden mit einer intensiven Erziehungsarbeit, erreichen können, daß sich nicht nur die innere Einstellung im Laufe des Krieges nicht ändert, sondern auch die Gelegenheiten zu verbrecherischem Tun ausgeräumt werden.

Darüber hinaus wird eine großzügige Aufklärungsarbeit innerhalb der HJ. einsetzen. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß Jugendliche das Verbrecherische ihres Tuns, insbesondere die Bedeutung der Tat für ihre ganze fernere Entwicklung, meistens erst dann einsehen, wenn sie vor dem Richter stehen. Die Rechtsschulungsarbeit der HJ. wird während des Krieges ausschließlich Aufklärungsarbeit in dieser Beziehung leisten. Sie wird zweifellos weitgehende Unterstützung seitens der Justiz finden. Diese Aufklärung und Belehrung, an der es im Weltkriege gänzlich gefehlt hat, wird in den Jugendlichen Hemmungen aufrichten, die der Lockerung der häuslichen Aufsicht und günstigeren Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten entgegengesetzt werden. Die Aufsicht durch Streifendienst und Einheitsführer schaltet die Gefahren aus, die das Fehlen staatlicher Aufsichtsorgane im Weltkrieg mit sich brachte. Eine Rechtsprechung, die eng mit der Jugendführung zusammenarbeitet, wird *die ganze Schärfe des Gesetzes dort anzuwenden wissen, wo es der Schutz der Allgemeinheit und die Bewahrung der Jugend vor ähnlichen Fehltritten erfordert*. Der Erfolg unserer umfassenden Erziehungsarbeit muß sein: eine weitere Verringerung der Jugendkriminalität, nicht nur die Verhinderung einer neuen Steigerung. Das wird gelingen, weil wir es heute mit einer anderen Jugend zu tun haben als derjenigen, die im Weltkriege heranwuchs.

Das Recht der jungen Arbeit

Trotz Krieg Begabtenförderung

Der Krieg hat verständlicherweise auch auf den Reichsberufswettkampf und die mit ihm verknüpften Aufgabengebiete Einfluß genommen. Deshalb wird aus grundsätzlichen Überlegungen und technischen Schwierigkeiten von der Durchführung des zeitlich an sich fälligen Berufswettkampfes abgesehen. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, als ob nunmehr den Zielen der mit dem Berufswettkampf verbundenen Arbeit die Grundlagen und Voraussetzungen entzogen wären. Die Aussetzung der organisatorischen Durchführung im kommenden Frühjahr soll im Gegenteil Anlaß zu einer erhöhten Betätigung auf den Abschnitten der Auswertung und Begabtenförderung werden, deren kriegswirtschaftliche Bedeutung nicht gering zu veranschlagen ist. Im Rahmen der Auswertungsarbeit stehen dabei neben einer planmäßigen Durchleuchtung des in den vergangenen Jahren angefallenen Vergleichs- und Entwicklungsmaterials die in den letzten Berufswettkämpfen vorgenommenen Sonderauswertungen für den Bergbau und die Haus- und Sozialberufe im Vordergrund. Es ist verständlich, daß angesichts der gesteigerten kriegswirtschaftlichen Anforderung im Bergbau wie in der sozialen Arbeit der im Berufswettkampf zutage getretene Erfahrungsschatz von hohem Wert sein kann.

Auch in der Begabtenförderung bringt zwar der Krieg eine Reihe bedeutsamer Veränderungen und Umstellungen hinsichtlich der Art der vorzunehmenden Hilfeleistungen; nicht im geringsten beeinträchtigt, viel eher erheblich erhöht wird aber die Dringlichkeit, die im Beruf hoch veranlagten Kräfte planmäßig fortzubilden und an geeigneter Stelle mit möglichst hohem Wirkungsgrad zum Einsatz zu bringen. Da sich ein großer Teil der geförderten Sieger noch in einer besonders qualifizierten Ausbildung befindet, wird in den meisten Fällen ein geordneter Abschluß und eine kriegswirtschaftlich wirkungsvolle Verwertung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gerade unter dem Gesichtspunkt der höchsten Staatsnotwendigkeiten erwünscht sein. Mit dem Fortgang des Krieges wächst außerdem die Sorge um den jugendlichen, zunächst nur in der vormilitärischen Erziehung erfaßten Nachwuchs, dessen beste Talente sorgfältig ermittelt und im Interesse einer planmäßigen Vorratswirtschaft auf dem Gebiet der Nachwuchspolitik und des Menscheneinsatzes ausgebildet werden müssen. Aus den vorangegangenen Berufswettkämpfen bietet sich zunächst noch ein reichhaltiges Material von Unterlagen, das auch für einschneidendere Maßnahmen ausreichen kann. Auf vielen Gebieten wird die Kriegswirtschaft die sich bisher langsam vollziehende Entwicklung zu einer großzügigen und tiefschürfenden Begabtenförderung möglicherweise vorwegnehmen oder jedenfalls beschleunigen, indem für besondere Gebiete der Qualitätsarbeit und des hochwertigen Nachwuchsbedarfs eine engmaschige Auskämmung der zur Verfügung stehenden Begabungen einsetzen muß.

Die Siegerförderung des Berufswettkampfes steht also vor vielen Möglichkeiten, die sich mit fortschreitender Entwicklung immer deutlicher abzeichnen werden. Durch den ausfallenden Berufswettkampf entsteht jedenfalls angesichts der Fülle der gegenüber der reinen Organisation oft zu kurz gekommenen Auswertungsarbeit aus den Vorjahren keine Verlegenheit; auch wird es nicht an Elastizität und Initiative fehlen, um eine entschlossene und zeitgemäße Einstellung auf die veränderten Aufgaben zu gewinnen. G. E.

Fachschulförderung durch Ausbildungsbeihilfen

Der Reichsminister für Wissenschaft und Volksbildung hat zu Anfang Oktober die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt, daß der Unterrichtsbetrieb an den deutschen Fachschulen durch den Kriegsausbruch nicht unterbrochen, sondern ohne nennenswerte Einschränkungen fortgeführt wird. Mit dieser Bekannt-

machung wird die Aufmerksamkeit auf einen Zweig des nationalen Ausbildungswesens gelenkt, dessen eigenständige Bedeutung kaum zur Geltung käme, wollte man in der Fachschule nicht mehr als die kleine Schwester der Hochschule oder aber den größeren, eigentlich recht unbekannten Bruder der Berufsschule erblicken. Das deutsche Fachschulwesen hat sich zum Ziel gesetzt, in Ergänzung zu den allgemeinbildenden oder rein wissenschaftlich arbeitenden Lehranstalten die konkrete Berufsbildung zu fördern und mit besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitteln zu heben. Nach den ersten hoffnungsvollen Anfängen um die Jahrhundertwende hat eine stetig fortschreitende Entwicklung heute einen reichhaltig gegliederten und für vielseitige Ansprüche tauglichen Aufbau geliefert, der als Spiegelbild des technischen und industriellen Fortschrittes ungezählte Möglichkeiten der Berufserziehung vom kurzfristigen Fortbildungslehrgang bis zur fünfsemestrigen hochwertigen Ingenieurausbildung umschließt. Die Fachschule ist daher unmittelbarer noch als andere Schulgattungen mit dem praktischen Leben der Wirtschaft verschwistert, deren Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der in der Schule zu leistenden Arbeit am Nachwuchs als Richtschnur dienen. Spezialkräfte, Werkmeister, Abteilungsleiter, Techniker, Ingenieure, erhalten auf der Fachschule das Rüstzeug für die fachlich und menschlich gleichermaßen verantwortungsvolle Führungsaufgabe, die sie später im praktischen Betriebsleben an hervorragender Stelle wahrzunehmen haben.

Es ist daher von großer Bedeutung, darum besorgt zu sein, daß die auf den Fachschulen Studierenden für ihre spätere Laufbahn im Betrieb die besten menschlichen und leistungsmäßigen Voraussetzungen besitzen. Vor allem wird Wert darauf zu legen sein, daß den bewährten und besonders tüchtigen Mitgliedern der Betriebsgefolgschaften selbst auch ohne die Vorbildung auf einer höheren Schule Gelegenheit gegeben wird, die Fachschulen als Bildungsstätte und Sprungbrett zum weiteren beruflichen Fortkommen zu benutzen. Von Interesse ist in diesem Zusamenhang die Tatsache, daß in der Vorkriegszeit (vor 1914) von den Absolventen der technischen Fachschulen nur etwa 9 Prozent die höhere Schule bis zur Mittleren Reife besucht hatten (1901: 9,18 Prozent); 1921 waren es bereits 14,1 Prozent und im Jahre 1936 hatte sich der Anteil in ständigem Anstieg bis auf 47,2 Prozent erhöht. Aus diesen Ziffern mag deutlich werden, daß in der Vorkriegszeit das Bild der Fachschule durch den Volksschüler bestimmt war, nach dem Kriege aber der unmittelbar aus der Praxis ohne besondere schulische Vorbildung kommende Anwärter zugunsten der höheren Schüler ständig an Feld verloren hat. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß hierin die Wirkungen überspannter Verschulung eines unsinnigen Berechtigungswesens und der sozialen Verarmung breiter Schichten des Volkes zu verspüren sind, die nicht selten einer volkswirtschaftlich wünschenswerten Leistungsauslese hindernd im Wege gestanden haben.

An Bemühungen, auch dem Nachwuchs minder bemittelter Schichten den Weg zur Fortbildung auf der Fachschule wirtschaftlich zu erleichtern, hat es in den vergangenen Jahren nicht gefehlt. So ist wiederholt die Forderung laut geworden, daß von der Berufsschule ein natürlicher Aufstieg zur Fachschule möglich sein muß; verschiedenerorts ist der Versuch gemacht worden, durch besondere Vorbereitungslehrgänge oder Abendkurse an den Fachschulen eine solche Laufbahn des nicht auf der höheren Schule vorgebildeten in der Praxis aber bewährten Lehrlings, Berufsschülers oder Gesellen nach Kräften auszubauen. Immerhin zog wohl der hohe Bedarf an finanziellen Mitteln solcher Initiative eine leider nur allzu enge Grenze. Wirksamer schon waren die Maßnahmen der Fachschulförderung, die das Reichsstudentenwerk seit dem Winterhalbjahr 1935/36 mit steigendem Einsatz von Mitteln durchführte. Die Aufwendungen des Reichsstudentenwerks für die Gewährung von Stipendien und Darlehen an Fachschulstudenten betrugen:

	Stipendien RM.	Darlehen RM.
Winterhalbjahr 1935/36	9945	5230
Studienjahr 1936/37	122 913	56 095
Studienjahr 1937/38	172 831	145 181
Studienjahr 1938/39	250 000	370 000
insgesamt	555 689	376 506

In jüngster Zeit hat auf dem Sektor der Fachschulbildung die Siegerförderung im Anschluß an den Reichsberufswettkampf zunehmende Bedeutung erlangt. Es sei allerdings daran erinnert, daß die Fortbildung durch Besuch von Fachschulen nur ein Glied an einer weitverzweigten Kette von Maßnahmen und Möglichkeiten einer planmäßigen Förderung des begabten Nachwuchses darstellt; allerdings ist zu bemerken, daß die Bedeutung dieser Förderungsart in dem Umfange wächst, in dem andere Förderungsmaßnahmen wie z. B. der Betriebswechsel oder Abendkurse durch Einengung der verfügbaren Freizeit oder Freizügigkeit an Spielraum einbüßen. Nach den Erfahrungen der Siegerförderung konnte man in letzter Zeit eine deutliche Bewegung der Förderungswünsche zur Fachschule wahrnehmen, in der sich zum Teil die geschilderten Umstände bereits auswirken. Die Fortbildung von Siegern des Berufswettkampfes auf Fachschulen zeigt für das laufende Winter-Semester 1939/40 folgendes Bild:

1. Allg. Ingenieurschulen, einschl. Techniker- u. Werkmeisterschulen (sämtliche Fachrichtungen außer Hoch- und Tiefbau)	165
2. Bauschulen	64
3. Textilfachschulen	51
4. Soziale und pflegerische Schulanstalten	39
5. Handels- und Kaufmannsschulen	28
6. Meisterschulen	26
7. Chemieschulen	14
8. Bergschulen	11
9. Sonstige Fachschulen	107
	505

In der Aufgliederung nach Fachsemestern ergibt sich folgende Feststellung*):

Vorsemester und 1. Semester	133
2. Semester	211
3. Semester	60
4. Semester	29
5. und 6. Semester	17
Abschluß der Ausbildung	31

Bei der beruflichen Förderung durch Fachschulbesuch bestand seitens der Führungsstelle für den Berufswettkampf ein enges Zusammenwirken mit dem Reichsstudentenwerk, das für seine Förderungsmaßnahmen das Auslesemittel des Reichsberufswettkampfes anerkannte und als Fortschritt einer gerechten Leistungsforderung begrüßte. Die Zusammenarbeit fußte auf der Vereinbarung, daß bei den Siegern aus dem Berufswettkampf im 1., 2. und 3. Semester die Fachschulförderung des Reichsstudentenwerkes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einsetzt und daß die Vor- und Abschlußsemester unmittelbar durch die Deutsche Arbeitsfront getragen werden. Der Leiter des Reichsberufswettkampfes übernimmt in jedem Fall die Gewähr dafür, daß die durch Fachschulbesuch geförderten Sieger die wirtschaftliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Studien gesichert erhalten.

Neben der Zusammenarbeit mit dem Reichsstudentenwerk wurde die Siegerförderung durch Fachschulbesuch aufs wirksamste durch die Ausbildungsbeihilfen des Reichsfinanzministeriums unterstützt. Die Ausbildungsbeihilfen sind zum Zweck des Besuches von Fach- und Hochschulen für Angehörige kinderreicher Familien vorgesehen und wurden durch Ministerialerlaß vom 28. Februar 1939 auf die Sieger aus dem Reichsberufswettkampf beschränkt. Die Ausbildungsbeihilfe sieht zur Deckung des Schulgeldes einen Betrag bis zu RM. 100,— und zur Deckung des Lebensunterhaltes einen Betrag bis zu RM. 300,— vor, im letzteren Fall unter der Voraussetzung, daß der Studierende nicht im elterlichen Haushalt untergebracht ist. Von Studierenden, die ausdrücklich auf Veranlassung der Deutschen Arbeitsfront als Maßnahme zur beruflichen Förderung eine Fachschule besuchen, sind für den Zeitraum des Winter-Semesters 1939/40

*) Die Differenz zwischen beiden Aufstellungen erklärt sich durch Schulen mit einsemestrigen Lehrgängen.

bei den Finanzämtern folgende Anträge eingereicht worden:

Anträge auf Weiterbewilligung (erstmalige Beihilfen bereits im Sommer-Semester 1939 erteilt)		Erstmalige Anträge
	196	154
davon		
Reichssieger	23	47
Ao-Fö (Gau- u. Kreissieger)	145	77
Mädel	28	30

Bei einer Gesamtzahl von 350 Anträgen und einer Durchschnittssumme von 300 RM. für das Semester ergibt sich nach dem Stand des Winter-Semesters 1939/40 ein Betrag von RM. 105 000,—, der als Ausbildungsbeihilfe für Angehörige kinderreicher Familien den Maßnahmen einer planmäßigen Leistungsauslese und Begabtenförderung zugute kommt.

Auch seitens der Betriebe wurde die Fachschulförderung des Berufswettkampfes rege unterstützt. In vielen Fällen wurden die entstehenden Kosten gemeinsam von der Deutschen Arbeitsfront und den Betrieben übernommen. Bei erwachsenen Siegern erklärten sich die Betriebe vielfach bereit, während der Zeit der Fachschulausbildung die tarifmäßigen Bezüge weiter zu zahlen. Von insgesamt 505 Fällen, in denen eine Beteiligung des Betriebes theoretisch möglich gewesen wäre, wurden bei 72 Förderungen betriebliche Mittel und ein Gesamtbetrag von RM. 76 830,— bereitgestellt. Die genannte Summe umschließt nur die Zusagen, die bis zum Winter-Semester 1939/40 fest erfolgt sind. In vielen Fällen wurde diese Zusage nicht für die Gesamtdauer des Studiums, sondern jeweils für das einzelne Semester ausgesprochen, so daß sich der Betrag im letzten Ergebnis noch höher stellt. Es muß bemerkt werden, daß ein großer Teil der Betriebe im Handwerk, Handel und auch in der Industrie für eine wirtschaftliche Unterstützung der Fachschulausbildung ausfällt, da die benötigten Mittel den für solche Stipendien im Kleinbetrieb gezogenen Rahmen weit übersteigen. Die Unterstützung durch die Betriebe bleibt also auf den mittleren und Großbetrieb verwiesen, wo allerdings die Frage der Bindung an den Betrieb nach Beendigung der Ausbildung in der Praxis noch verschiedenartig gehandhabt wird. Im Rahmen der Siegerförderung sind bisher rechtliche Verpflichtungen zugunsten der Hervorhebung eines moralischen Bindungs- und Treueverhältnisses vermieden worden. Hinsichtlich der betrieblichen Beteiligung an der Siegerförderung ragen die Gaue Sachsen und Essen hervor.

Von Interesse ist schließlich, mit welchen Erfolgen die auf Fachschulen befindlichen Sieger aus dem Berufswettkampf die ihnen durch die Begabtenförderung gegebene Chance zu nutzen gewußt haben. Die Grundlage einer solchen Beurteilung müssen die Zeugnisse geben, die zum Semester-Abschluß von den Anstalten ausgestellt werden. Allerdings darf dabei nicht verkannt werden, daß sich in den Noten mannigfache subjektive, erzieherische und örtliche Gesichtspunkte spiegeln, die im einzelnen Fall das wirkliche Leistungsbild erheblich drücken können. Für eine allgemeine Aussage darf aber angenommen werden, daß die Zeugnisurteile einen brauchbaren Anhaltspunkt liefern. Im Sommer-Semester 1939 ergab eine Auszählung von 189 vergleichbaren Zeugnissen (Noteneinteilung 1—6) einen Notendurchschnitt 2,3. Die Durchschnittsleistung der auf Fachschulen befindlichen Sieger aus dem Berufswettkampf lag demnach näher an der Leistungsnote gut als an der Note „befriedigend", die an sich noch einen gehobenen Leistungsdurchschnitt ausweist.

Bemerkenswert ist der Zeugnisdurchschnitt, der im einzelnen zuteil wird:

Reichssieger	2,3
Ao-Fö (Gau- u. Kreissieger)	2,3
Mädel	2,1
Volksschüler	2,4
Mittelschüler (mittlere Reife)	2,2
Abiturienten	2,1
Studierende mit Ausbildungsbeihilfe	2,4
Studierende ohne Ausbildungsbeihilfe	2,2

Georg Ebersbach.

Einheitliche Lehrpläne in Berufsschulen

Im Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe werden auch jetzt die Vorarbeiten für die neuen reichseinheitlichen Berufsschullehrpläne fortgesetzt. Die Lösung dieser Aufgabe verlangt die Berücksichtigung von Gesichtspunkten, die zum Teil im folgenden behandelt werden.

Berufsschule und Betrieb

Bei einer Betrachtung der bisherigen Lehrplangestaltung für das Berufsschulwesen kann man ausgehen von einem Vergleich mit dem Lehrplanaufbau in den allgemeinbildenden Schulen. Man nimmt die Aufgliederung in einzelne Unterrichtsfächer, die in den allgemeinbildenden Schulen üblich ist, auch zum Vorbild für die Gestaltung des Berufsschulunterrichts.

Bei diesem Vergleich zwischen der Berufsschule und der allgemeinbildenden Schule ist nun allerdings ein sehr wesentlicher Unterschied zu berücksichtigen. Die allgemeinbildende Schule hat die Freiheit, den zu bewältigenden Lehrstoff zu gliedern ohne Rücksicht auf eine andere, außerhalb der Schule bestehende Erziehungseinrichtung zu nehmen. Mitbestimmend für die Verteilung des Lehrstoffes und für die Aufgliederung dieses Lehrstoffes in Unterrichtsfächer wird dabei die Rücksicht auf den Jugendlichen selbst und seine jeweilige Altersstufe sein.

Die Berufsschule dagegen, die ihren Sinn von der gesamten Berufserziehung der Jugend her erhält, ist nicht der einzige Faktor der Berufserziehung. *Im Mittelpunkt der Berufserziehung steht in jedem Falle die betriebliche Ausbildung, die niemals ganz oder teilweise von der Berufsschule ersetzt werden kann.* Die Eigenart der betrieblichen Ausbildung erst bedingt die Notwendigkeit, zu der praktischen Ausbildung des Betriebes eine theoretische Ergänzung zu leisten. Diese Erkenntnis muß nun auch in der Lehrplangestaltung der Berufsschule ihren Niederschlag finden und zu einer Verteilung des Lehrstoffes führen, die unter stärkster Anlehnung an die betriebliche Ausbildung erfolgt.

Diese Unterrichtsgestaltung der Berufsschule war so lange in ihrer praktischen Durchführung unmöglich, wie in der betrieblichen Ausbildung allgemeingültige und bindend verpflichtende Ausbildungsrichtlinien für alle Berufe fehlten. Nachdem nun für eine Fülle von Berufen diese Ausbildungsrichtlinien bestehen und sogar dem Betrieb eine bestimmte Reihenfolge und Zeiteinteilung in der praktischen Berufsausbildung auferlegt wurde, ist es jetzt für die meisten Berufe möglich, den Lehrplan der Berufsschule nach den Erfordernissen der praktischen Berufsausbildung aufzustellen.

Der Fachunterricht ist eine Ganzheit

Die Berufsschule hat erzieherische Aufgaben. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie den Jugendlichen vom Beruf her anspricht. Der Unterricht und die ganze Erziehungsarbeit der Berufsschule kreisen um den Mittelpunkt „Beruf". Der Beruf, insbesondere das eigentliche „Fach" des Berufes, bestimmen allein den Inhalt des Unterrichts, der damit zum „Fachunterricht" wird. Kein Einzelfach oder Sachgebiet ist Selbstzweck, sondern nur Mittel im Rahmen des Fachunterrichts, d. h. im Rahmen der Berufserziehung durch die Berufsschule. Das gilt ebenfalls für die „Bürgerkunde", „Staatsbürgerkunde" oder den sogenannten „nationalpolitischen Unterricht". Auch dieser Unterricht darf nicht nach einem eigenen Lehrplan unabhängig nebenherlaufen, sondern muß mit und aus den „fachlichen" Lehrplänen entwickelt werden, damit das Ganze eine Einheit bildet.

Die bisher im Berufsschulunterricht übliche Aufgliederung in Unterrichtsfächer, wie z. B. Rechnen, Fachkunde, Zeichnen usw., und ihre feste Stundenverteilung entsprach nicht diesem Grundsatz und wurde auch den sich aus dem Fortgang der betrieblichen Ausbildung ergebenden Notwendigkeiten nicht ganz gerecht. Der Fachunterricht der Berufsschule soll zeitlich genau so fortschreiten wie der Ausbildungsgang des Betriebes.

An die Stelle der bisher festliegenden Gliederung in Unterrichtsfächer mit einer festen Wochenstundenzahl tritt darum jetzt der Begriff der Ganzheit des Fachunterrichts. In diesen Fachunterricht werden alle die fachlichen Unterrichtsstoffe aufgenommen, die als theoretische Ergänzung für die betriebliche Ausbildung notwendig sind, im wesentlichen also Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen.

Entsprechend dem Fortgang der betrieblichen Ausbildung müssen dann zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Unterrichtsgegenstände im Mittelpunkte des Unterrichts stehen; sie alle aber sind Teile des Fachunterrichts, dessen Inhalt durch eine gewissenhafte Stoffverteilung festgelegt werden muß.

Die Stoffverteilung im Fachunterricht

Die Stoffverteilung für jeden neuen Lehrplan nimmt ihren Ausgang von dem bereits vorliegenden Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung, d. h. von den praktischen Forderungen des Berufes. In dem Ausbildungsplan für den Betrieb sind in der Regel einzelne berufliche Fertigkeiten aufgezählt und dargestellt, die nacheinander im Betrieb erworben werden müssen. Es ist nun die Aufgabe des Lehrplanes, zu jeder dieser Fertigkeiten die entsprechende theoretische Ergänzung und Vertiefung zu geben. Das Ergebnis dieser Arbeit wird sein, daß man für jeden Beruf den Inhalt des Berufsschulunterrichts in der gleichen Weise und in der gleichen Reihenfolge festlegt wie die betriebliche Ausbildung. Wenn das für jedes Lehrjahr geschehen ist, erhält man zunächst das vorläufige Bild eines Lehrplanes, der den einzelnen Lehrjahren entspricht.

Das genügt aber noch nicht. Man würde bei alleiniger Einhaltung dieses Grundsatzes einen Lehrplan erhalten, der wohl den einzelnen Schritten der betrieblichen Ausbildung entspricht, aber noch längst nicht den gesamten Inhalt des Berufes von der Aufgabe der Schule her erfaßt. Der Berufsschulunterricht ist keine Kopie der praktischen Ausbildung. Es ist erforderlich, daß er den totalen Berufszusammenhang auch von seiner Seite her umreißt und vermittelt. Wenn die Berufsbildungspläne der Ausgangspunkt waren für eine Verbindung zwischen Schule und Betrieb, so würde es falsch sein, anzunehmen, daß dies durch eine einfache zeitliche Parallelschaltung zwischen Betrieb und Schule erreicht werden kann. Das wird zunächst einmal technisch nur in Ausnahmefällen möglich sein. In der Berufsschule entscheidet darüber die Möglichkeit der Gliederung in Fachklassen; im Betrieb wird der Ausbildungsgang zeitlich für einen Großbetrieb wesentlich fester und bindender gegliedert werden können als z. B. im handwerklichen Kleinbetrieb. Außerdem erscheint eine solche einfache zeitliche Parallelschaltung auch nicht erstrebenswert, da der Berufsschulunterricht nicht die Betriebserfahrungen des Schülers vorbereiten, sondern sie vertiefen soll. Die praktische Betriebserfahrung ist Voraussetzung für den Unterricht in der Berufsschule. Es wird sich daher empfehlen, die gemeinsamen Berufserziehungsziele von Betrieb und Schule nicht stunden- oder wochenweise, sondern auf größere Zeitabschnitte festzulegen und abzustimmen. Als solche Zeitabschnitte könnten vielleicht Vierteljahre oder für eine Reihe von Berufen sicher auch Halbjahre empfohlen werden.

Die Stoffverteilung selbst muß dann die Ganzheit des Fachunterrichts erweisen und jedem Fachgebiet im Fachunterricht seinen Platz als Teilaufgabe zu seiner Zeit zuweisen. Das Rechnen und die Naturlehre bereiten das Verständnis für fachliches Denken und Betrachten vor; andererseits werden fachliche Erkenntnisse rechnerisch vertieft. Das Zeichnen schließlich vereinigt alles miteinander, denn die Zeichnung ist der eindeutige „Arbeitsbefehl", in dem alles enthalten sein muß, was zu der Ausführung einer Arbeit notwendig ist. Dabei wird berücksichtigt werden müssen, daß z. B. Rechnen und Zeichnen nicht nur inhaltlich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Übung gesehen, ganz bestimmte methodische Forderungen zu stellen haben. Das Entsprechende gilt auch z. B. für kaufmännische und andere Berufe.

Pflichtpläne sind Mindestforderungen

Ehe die eigentliche fachliche Arbeit beginnt, muß sich jeder Mitarbeiter lösen von der Vorstellung des gerade ihm vielleicht besonders vertrauten und bekannten Schulsystems. Es besteht vor allem die Gefahr, daß man die Maßstäbe größerer ausgebauter Schulsysteme von Großstädten zugrunde legt, weil an solchen Schulen vielleicht bisher überhaupt nur planmäßige Beobachtungen für die Lehrplangestaltung gemacht werden konnten. Schulen dagegen, die noch heute um eine Gliederung in Fachklassen kämpfen müssen, konnten häufig nur sehr geringe Beiträge für die Gestaltung von Fachlehrplänen leisten. Unterrichtsziele, die für große Schulen durchaus erreichbar erscheinen, gelten niemals für kleinere Berufsschulen. Die Erfahrungen von Berufsschulfachleuten kleinerer Systeme erscheinen darum bei der endgültigen Zielsetzung der Lehrpläne unentbehrlich. Bei der die einzelnen Unterrichtsgegenstände aufzeigenden Stoffverteilung ist nämlich darauf zu achten, daß die Pläne nur Mindestforderungen darstellen dürfen, die in jedem Falle zu erfüllen sind und auch erfüllt werden können. Die Darstellung von Erwünschtem ist zwar für alle Fachlehrer sehr interessant, für die endgültige, einheitliche Lehrplangestaltung jedoch völlig wertlos, denn der einzelnen Schule fehlt der Maßstab, der beurteilt, was von dem Erwünschtem örtlich erreicht werden kann oder muß.

Die Gewähr für eine reichseinheitliche Einhaltung der Lehrpläne bieten darum allein die Mindestforderungen. Was örtlich darüber hinaus geleistet werden kann, darf dann getrost auch den örtlichen Möglichkeiten überlassen bleiben.

Der Berufsschullehrer

Erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung der neuen Lehrpläne aber ist die Person des Berufsschullehrers. Der bisherige Unterricht der Berufsschule wird unter dem Gesichtspunkt der geschlossenen Ganzheit des neuen Fachunterrichts ein anderes Gesicht bekommen. Damit erhält auch der Lehrer in der Berufsschule eine neue Aufgabe. Das sogenannte „Fachlehrersystem“ muß nun an den Berufsschulen grundsätzlich abgelehnt werden. In der Berufsschule soll die Klasse in der Hand eines Lehrers liegen; die Klasse wird von ihm von der Unter- bis zur Oberstufe durchgeführt. Nur auf diese Weise kann der Lehrer dem Jugendlichen Kamerad und Erzieher und in allen Fragen des Berufes Berater und Vorbild sein.

Diese Forderung nun setzt zweierlei voraus: Der Lehrer muß eine Persönlichkeit mit umfassender Bildung, besonders auf dem Gebiete des Arbeits- und Wirtschaftslebens, sein, eine Bedingung, die auch in der Gegenwart mit aller Energie aufrechterhalten werden muß und durch die Gestaltung der Lehrpläne ihre tiefste Begründung erfährt.

Zum zweiten endlich soll der Lehrer die Verantwortung für die rechte Lösung seiner Aufgabe selbst tragen. Erst aus dieser Verantwortung kann ihm die notwendige Schaffensfreude erwachsen. Seine Arbeit darf nicht eingeengt werden durch zu eng gefaßte Stoffpläne, die kleinlicher Buchstabenerfüllung Tür und Tor öffnen und freies Schaffen unnötig erschweren. Erich Strecke.

Amtliche Bekanntmachungen

Reichsinstitut für nationalsozialistische Jugendarbeit

Die Durchführung der nationalsozialistischen Jugenderziehung macht im wachsenden Maße den Ausbau einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte der Reichsjugendführung notwendig. Ich verkünde daher die Gründung eines Reichsinstituts für nationalsozialistische Jugendarbeit mit dem Sitz in Berlin. Zum Präsidenten des Reichsinstituts ernenne ich in Anerkennung seiner Verdienste um die Erziehung der deutschen Jugend General Vogt. Zum Leiter des Instituts ernenne ich Hauptbannführer Kaufmann.

Das Reichsinstitut hat die Aufgabe, sämtliches Material über die Geschichte der HJ., einschließlich der bisher im Organisationsamt der Reichsjugendführung aufgebauten Chronikwerke, sicherzustellen und auszuwerten. Es hat ferner in Verbindung mit den entsprechenden wissenschaftlichen Vereinigungen, Universitäten, dem Seminar für HJ.-Führer, der Hochschule für Politik, den Führerschulen der HJ. sowie der Akademie für Jugendführung, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen und damit die Arbeit der einzelnen Ämter der Reichsjugendführung zu unterstützen. Zur Planung und Durchführung dieser Aufgaben wird im Reichsinstitut ein Arbeitsausschuß gebildet, in dem die Ämter der Reichsjugendführung und sonstige interessierte Dienststellen vertreten sein können. Im Reichsinstitut ist eine jugendkundliche Fachbücherei zu errichten. In einem Archiv, von dem alle archivarischen Bestände der Dienststellen der HJ. erfaßt werden, sind sämtliche Unterlagen über die Jugend des In- und Auslandes aufzubewahren. Veröffentlichungsorgan für die Arbeitsergebnisse des Reichsinstituts für nationalsozialistische Jugendarbeit ist das amtliche Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reichs „Das Junge Deutschland".

Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt der Stabsführer.

Berlin, am 5. September 1939.

gez.: Baldur von Schirach.

Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem Nationalsozialistischen Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) e. V. über den Schießdienst der Hitler-Jugend während des Krieges

1. Der Schießdienst der Hitler-Jugend wird während der Kriegsdauer für die 16—18jährigen Hitlerjungen in verstärktem Maße durchgeführt.

2. Der Nationalsozialistische Reichskriegerbund und seine angeschlossenen Kriegerkameradschaften werden die HJ.-Arbeit bei der Durchführung ihres Schießdienstes unterstützen.

Diese Unterstützung des HJ.-Dienstes erfolgt:

a) durch Zurverfügungstellung von Ausbildern,

b) durch kostenlose Überlassung von Schießständen,

c) durch kostenlose Überlassung von KK-Gewehren.

Zu a): Die Hitler-Jugend führte ihren Schießdienst bisher größtenteils mit eigenen Schießwarten durch. Die Heranziehung aller Jugendlichen der drei älteren Jahrgänge erfordert einen verstärkten Schießdienst mit mehr Schießgelegenheit und mehr Ausbildern als bisher. Der NS.-Reichskriegerbund weist seine Kriegerkameradschaften an, daß diese auf Anforderung der Hitler-Jugend geeignete Kameraden als Übungsleiter für den Schießdienst der HJ., der in der Regel nur sonntags in den Vormittagsstunden durchgeführt wird, zur Verfügung zu stellen.

Zu b): Grundsätzlich sind für die Dauer des Krieges die Schießstände der Kriegerkameradschaften für den Schießdienst der HJ. kostenlos zu überlassen. Für Schäden, die nicht durch normale Benutzung des Schießstandes entstehen, haftet die HJ. (Bann). Es ist wünschenswert, daß mit dem Schießstand auch der Übungsleiter gestellt wird, sofern die betreffende HJ.-Einheit über keinen eigenen Schießwart verfügt.

Zu c): Bei der Durchführung des Schießdienstes der HJ. macht sich der Mangel an KK-Gewehren am stärksten bemerkbar.

Da neue KK-Gewehre zur Zeit nicht hergestellt werden, sind für die jeweilige Dauer des Schießdienstes mit dem Schießstand auch die KK-Gewehre kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die HJ. nicht in genügender Zahl über eigene verfügt. Für Beschädigungen der zur Verfügung gestellten KK-Gewehre haftet die HJ. (Bann). Nach jedem Schießen sind die Gewehre von der HJ. gereinigt dem Schießwart der Kriegerkameradschaft zurückzugeben. Beschädigungen der Gewehre sind bei der jeweiligen Rückgabe festzustellen und von dem zuständigen HJ.-Führer schriftlich zu bestätigen.

Diese Vereinbarung ist eine Erweiterung des Abkommens vom 29. März 1938 und hat für die Dauer des Krieges Gültigkeit.

Berlin, am 16. Oktober 1939.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs:
gez.: Baldur von Schirach.

Der Reichskriegerführer:
gez.: Reinhard,
General der Infanterie, ϟϟ-Gruppenführer.

Nachrichten aus der Jugend

Der Förderung der herzlichen Kameradschaft zwischen Soldaten und Hitlerjungen dient eine Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsjugendführung über den Einsatz von Teilnehmern an den Kämpfen im Osten und Westen des Reichs auf Heimabenden der HJ. Unsere Frontkämpfer, darunter auch die älteren Kameraden der HJ., die im grauen oder im blauen Rock inzwischen Frontsoldaten geworden sind, werden bei Rückkehr in die Heimat den Hitlerjungen von ihren Erlebnissen berichten.

*

Die deutsche Jugend stellte sich seit Kriegsausbruch zu dem umfassenden Hilfsdienst zur Verfügung. Um den hierbei eingesetzten Jungen und Mädeln den nötigen Versicherungsschutz zu gewähren, ist eine Regelung getroffen worden, die für alle HJ.- und BDM.-Angehörigen Gültigkeit hat. Die Beiträge für diese Versicherung werden nicht von den einzelnen Versicherungsnehmern erhoben, sondern vom Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend aus dem Organisationsbeitrag abgezweigt und der Versicherungsgesellschaft zugeführt. Die Leistungen sind außerordentlich hoch. So beträgt z. B. bei Dienstunfällen die Todesfallsumme für verheiratete HJ.-Führer 10 000 RM. Teilnehmer an Führerschulungslehrgängen, Zeltlagern, Sonderkursen und Fahrten genießen einen Krankenversicherungsschutz.

* * *

Eine schwedische Zeitung berichtet aus England, daß sich der vollständige Zusammenbruch, der den Schulunterricht betroffen habe, katastrophal auswirke. 750 000 Kinder hätten praktisch keinen Schulunterricht. Wenn dies so weitergehe, würde die Schulbildung der heranwachsenden Generation einfach verheerend sein, da die Schulen geschlossen seien. Es trieben sich die Kinder auf den Straßen herum ohne Überwachung und ohne Aufsicht und ohne jede Gelegenheit, etwas zu lernen. Dagegen hätten sie alle Möglichkeiten, zu verwildern.

*

Über den Besuch verschiedener Ferienheime in Frankreich schrieb eine Engländerin u. a.: „Sehr viele Pariser Kinder müssen in den Sommer-Ferienheimen bleiben, wo sie wenig Bequemlichkeiten finden. In vielen Fällen sind noch nicht einmal Öfen aufgestellt worden. Einige Kinder sind erkrankt, aber die Ärzte und Heilmittel können häufig nicht herangeschafft werden. Ich kann gar nicht alles sagen, was ich gesehen habe, als ich unangemeldet in den Flüchtlingslagern eintraf. Es herrscht dort nicht selten ein furchtbares und für die Kinder gefährliches Durcheinander."

Sie schildert dann ein Lager, wo die Kinder in dürftigen und auf Pfählen stehenden Holzbaracken untergebracht sind, die eigentlich für Sträflinge gedacht waren, eine Tatsache, die sie sehr empört. Ihren Artikel schließt sie mit einem Appell an den Ministerpräsidenten Daladier, diese Zustände nicht länger zu dulden.

*

In Amerika empfahl eine aus Industriellen und Pädagogen bestehende Jugendkommission der Bundesregierung die Ausarbeitung eines Sonderprogramms für Notstandsarbeiten für die Beschäftigung der vier Millionen jugendlicher Arbeitslosen.

Bücherspiegel

Die Reden des Führers nach der Machtübernahme.

2. Beiheft der Nationalsozialistischen Bibliographie. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachfolger, München, 1939.

Die Herausgabe der gesammelten Reden des Führers konnte bislang noch nicht erfolgen. Daher ist es verdienstvoll, daß der Zentralverlag der NSDAP. nunmehr eine Bibliographie der Reden Adolf Hitlers herausgebracht hat. In Kernsätzen und Zitaten ist es gelungen, auf dem verhältnismäßig beschränkten Raum von 192 Seiten ein treffendes Bild der Reden zu geben. Um die For-

mulierung des Führers möglichst beizubehalten, wurde vornehmlich das Stichwort als Kennzeichnung eines bestimmten Abschnittes gewählt. Wo das nicht möglich war, trat an seine Stelle das Zitat. Ein umfangreiches Personen- und Sachregister dient zur weiteren Erschließung des Inhalts der Reden.

K. K.

Eugen Minzenmay: **Die Berufslenkung der deutschen Jugend.** Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. 1938. 22 S.

Der Verfasser, selbst Leiter des Arbeitsamtes Offenbach, umreißt in durchaus lebendiger Form die Probleme, mit denen die Berufslenkung der Jugend in ihren Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Wirtschaft zu ringen hat. Er tritt in diesem Zusammenhang für eine Neuordnung des Berufsausbildungswesens ein, die einen Qualitätsarbeiter gewährleistet, der in möglichst vielen Zweigen der Wirtschaft einsatzfähig ist, und schildert anschließend die neuen Aufgaben, die daraus für die Berufsberatung erwachsen würden. L. O.

Speiseräume und Küchen in gewerblichen Betrieben.
Fachschriftenreihe des Amtes „Schönheit der Arbeit". Bearbeitung durch Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Ein reiches Bild- und Skizzenmaterial veranschaulicht die Bemühungen, die Speiseräume und Küchen größerer Betriebe nach den Grundsätzen „Schönheit der Arbeit" sauber, hygienisch einwandfrei und freundlich herzurichten.

Kameradin. Junge Frauen im deutschen Schicksal 1910—1930. Herausgegeben von Gertrud Staeven-Ordemann. Hans-Bott-Verlag, Berlin-Tempelhof, 1936.

Die Sammlung dieser Erlebnisberichte junger deutscher Frauen, die zu Beginn des Weltkrieges auf der Wende zwischen Jugend und eigenverantwortlichem Leben standen, erhebt Anspruch darauf, als treffendes Spiegelbild der weiblichen Entwicklung inmitten der größten volklichen Bewegung anerkannt zu werden. Klar, lebendig und voll fraulicher Wärme sind die Mitteilungen der Frauen und Mädchen, die Krieg und Nachkrieg an irgendeiner Stelle als jene unwiderstehliche Macht erfahren mußten, die brutal in ihr Persönlichstes eingriff.

Nicht immer erscheinen hier diese vielfach unbeachteten Zeugen einer schweren Zeit als Bezwingerinnen der Unbill und des Leides, viele verstrickte der Krieg in die Nöte des Lebens und ließ sie darin versinken.

Für die Unzahl der starken Helfenden aber, die dem großen seelischen Druck dieser Jahre standhielten, ist dieses Werk ein Denkmal. J. W.

Dr. Hans Frank: **Recht und Verwaltung.** Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachfolger, München, 1939, 37 Seiten.

Der Reichsrechtsführer und Präsident der Akademie für deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, fügt mit dieser aus einem Vortrag hervorgegangenen kleinen, aber grundlegenden Schrift seinen zahlreichen aus dem Ringen um ein artgemäßes deutsches Recht geborenen Werken ein neues hinzu, das nicht weniger als die anderen ein wertvoller Baustein am Neubau des Rechtes sein wird. Das Werk befaßt sich mit einem im liberalistischen Verwaltungsrecht heftig umstrittenen Thema. Der Verfasser legt darin die Grundzüge einer Lösung dieses Fragenkomplexes dar, die nur von der politischen Seite her möglich ist. Verwaltung ist nach nationalsozialistischer Auffassung nicht Selbstzweck, sie ist auch nicht selbstherrlich, sondern ausschließlich zum Dienst an Volk und Führer berufen. Verwaltung und Volk sind als tragende Elemente des Reiches untrennbar. Die Verwaltungsmaßnahmen bedürfen der Bejahung durch das Volksbewußtsein: „Was dem Volke nützt, ist Recht!" — auch in der Verwaltung. Das sind die Grundgedanken, auf denen diese äußerst beachtenswerte Schrift aufgebaut ist.

Dr. Th. St.

Heinrich Schönfelder: **Deutsche Reichsgesetze.** 1. Ergänzungslieferung zur 9. Auflage. Verlag C. H. Beck, München.

Die letzte Lieferung datiert vom August 1939. Sie enthält u. a. den Erlaß des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren und das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Reich, ferner die Verordnungen über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft und zur Beseiti-

gung der Übersetzung im Einzelhandel; vollständig abgedruckt ist das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden, neu aufgenommen sind schließlich die Verordnungen über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen sowie die Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.

Jahrbuch 1938 des Arbeitswissenschaftlichen Institutes der DAF.
Deutsche Sozialpolitik. Jahresbericht 1938 des Sozialamts der DAF. Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Berlin.

Das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF. hat sein Jahrbuch 1938 vorgelegt, das in zwei Bänden auf rund 1300 Seiten einen Teil der im Jahre 1938 geleisteten Arbeiten veröffentlicht. Im ersten Band wird zunächst eine „sozialwirtschaftliche Bilanz Ende 1938“ aufgestellt. Dem Problem „Arbeit und Freizeit“ sind zwei Arbeiten gewidmet. Eingehende Untersuchungen, durch eine Reihe bildlicher Darstellungen vertieft, beschäftigen sich mit den wichtigen Problemen Ermüdung, Arbeitsgestaltung, Leistungsfähigkeit und Leistungssteigerung.

Der zweite Band bringt Ergebnisse der von der Statistischen Zentralstelle der DAF. beim AWI. vorgenommenen Arbeiten. Auf Grund laufender Aufzeichnungen in 3000 über das ganze Reich verteilten Haushaltungen wurden wertvolle Ergebnisse bezüglich der Lebenshaltung in Arbeiterhaushaltungen gewonnen.

Die beiden Bände des Jahrbuches, dem Dr. Ley ein Geleitwort vorausschickt, müssen als ein Informationswerk bezeichnet werden, das in keinem Betrieb, keiner Wirtschaftsgruppe und in keiner Organisation fehlen sollte. Unkostenbeitrag für die beiden Bände 28 RM. Zu beziehen unmittelbar vom Arbeitswissenschaftlichen Institut, Berlin W 9, Leipziger Platz 14. Das Buch ist als Führer durch die aktuellen Probleme und Aufgaben der Sozialpolitik ebenso am Platze wie als Berater in Einzelfragen. Vermißt haben wir lediglich ein ausführliches Stichwortregister.

Internationales Jahrbuch für Sozialpolitik 1937/38. Herausgegeben durch das Internationale Arbeitsamt. Zu beziehen durch den Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Man begegnet erneut einer Fülle wirtschaftlichen und sozialpolitischen Materials, das eine gute Übersicht bietet über die Entwicklung des Organisationswesens, die Wirtschaftsbewegung der behandelten Länder, die Entwicklung des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsentgelts, der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, des Wanderungswesens, der allgemeinen Rechte der Arbeitnehmer sowie über besondere Arbeitnehmergruppen. Der Bericht knüpft dort an, wo das Jahrbuch 1936/37 endet, im allgemeinen also im ersten Vierteljahr 1937. Entsprechend erstrecken sich die Angaben auf den einzelnen Sachgebieten bis zum Abschluß des ersten Vierteljahres 1938.

Die wichtigsten Ereignisse, die vor allem die Leser unserer Zeitschrift interessieren, sind bereits in den Berichten unseres ständigen Mitarbeiters für internationale Fragen dargestellt worden*). Das deutsche Jugendschutzgesetz konnte offenbar nicht mehr in diesen Bericht aufgenommen werden, dagegen wird auf die Errichtung der Jugendschutzkammern bei den Justizbehörden hingewiesen, und zwar mit der Bemerkung, daß diese Kammern sich „mit den Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der jugendlichen Arbeitnehmer befassen sollen“. Man könnte sich also in diesem wie in manchem anderen Fall eine etwas präzisere Mitteilung wünschen, insgesamt aber bildet das Jahrbuch wieder eine geeignete Quelle für gelegentliche Informationen.

*) Vgl. Claussen 1937, 1 S. 38; 1937, 3 S. 189; 1937, 6 S. 281; 1937, 8 S. 378; 1937, 11 S. 519. — 1938, 1 S. 40 ff.; 1938, 5 S. 233; 1938, 7 S. 352.

Hauptschriftleiter: Albert Müller (z. Z. b. d. Wehrmacht). Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Wilhelm Utermann. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 53. Fernspr.: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zentralverlag der NSDAP, Berlin SW 68, Zimmerstr 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortl. für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — Pl. Nr. 6. Druck M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.